Register d' in verfaßung Tractaty.

1. Land gerichts ordng in Erzhertzogthum Oesterr.
2. Statuta ordng.
3. Apotheker ordng in Oesterr.
4. Landschafft des Erzhertzogthums Oesterr.
5. Landtschrannen ordng des Erzhertzogthums Oesterr.
6. Gerichts ordng des Landtmarschalchs des Erzhertzogthum Oesterreich ob der Enns.
7. Reformation d' Landtgerichts ordng in Erzhertzogthum Oesterreich ob der Enns.
8. Neue ordng d' Gerichts Process vor d' Erzhertzogthum Oesterreich ob der Enns.
9. Der Fürstenthum Neuer Landtsfreyheit A. 1520 vnd 1521. Darin handlung der Lehenschafft gehörig Landtag Erblich Huldigung, Landtsfreyheit, vnd Bruch d' ordng in 9. punct begriffen.
10. Des Erzhertzogthums Oesterr. Niderisch Manrecht, Lehenrecht, Statuta vnd Landt Gerichts ordng.
11. Der Niderösterreich Landtschafft Puncten d' Fürstl: Gerichtsordng Jüngster Ergreifung, vnd anhang des Landtrechts, wie auch d' Landtsfreyheit vnd Brieff Gegeben Fürstlich vnd Landtschafft Ständen Anno A. 1542.
12. Der Fürstenthum Neuer Landtsfreyheit Reformation.
13. Der Fürstenthum Neuer Landt vnd Fürstl gerichts ordng — A. 1574 Verzeichnet
14. Ordnung gütter Policey Lehen Erzhertzogth Oesterr. A. 1578.

6640

Land-Gerichts-Ordnung/

Deß Löblichen

Hörtzogthumbs Crain/

Vnd der

Angeraichten Herrschafften Windischen March/ Möttling/ Ysterreich/ und Karsst.



K. K. LYCEAL BIBLIOTH. ZU LAIBACH

LAYBACH/
Gedruckt/ durch Johann Georgen Mayr/ Einer Löbl. Landschafft in Crain/ Buchdrucker/ und Buchführer daselbst/ Anno 1707.

IH=03002527

f-gbf. p. 425.

Mandat / daß der auffgerichten Land-Gerichts-Ordnung nachgelebt werden solle.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden/ Römischer / zu Hungarn / und Böheimb / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertz-Hörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyer / Khärnten / Crain / und Würtenberg / Graff zu Tyroll / ꝛc. Entbieten allen / und jeden / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden / Standts / oder Weesens die seyn / und sonderlichen allen unsern Pfandtschafftern / Land-Richtern / Pflegern / und Ambtleüthen / so Gericht / und Obrigkeit / in unserm Fürstenthumb Crain haben / unser Gnad und alles Guts. Vnd geben Euch gnädiglich zuerkennen / daß Wir / auff einer Ehrsamen Landschafft / obbenandtes unsers Fürstenthumbs Crain Gesandten / unterthänig Anlangen / und Ersuchen / ein / Land-Gerichts-Ordnung Büchel / wie / und welchermassen es nun hinfüran in allen fürfallenden Sachen / Jrrungen / und Händel / allenthalben gehalten / und gehandelt werden soll / mit guter Vorbetrachtung und Bewögnus außgehen lassen / wie Eüch dann solches an gebührlichen Orthen Publiciert / und zu wissen gethan würdet. Demnach so empfehlen Wir Eüch allen / und Eüer / jedem Jnsonderheit mit Ernst / und Wöllen daß Jhr nun hinfüran / auff daß angezogen Land-

Gerichts-

Gerichts-Ordnung-Büchel/ in allen fürfallenden Sachen und Irrungen / alles Mißbrauchs und anders/ so wider solche unser gegebne Ordnung seyn / und fürkommen möcht/ gäntzlichen abstehet / und davor enthaltet / sondern in allen Rechtlichen/ und Güttlichen Handlungen/ und Sachen/ berührtem Gerichts - Ordnungs - Büchel / in Handlung / bey unser schwären Vngnad und Straff/ gestracks nachgehet / und zu Vollziehung und Handhabung diser unser gegebnen Ordnung/ nicht anderst/ dann gehorsamblich haltet / und erzeiget. Daran beschicht unser ernstlicher Will/ und Meynung. Geben in unser Stadt Wienn/ am Achzehenden Tag deß Monnats Februarij / Anno ꝛc. im Fünff und dreyssigsten / unserer Reiche deß Römischen im Fünfften / und der andern im Neundten.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

C. Bisch. zu Laybach Stadthalter — Lucas Graßwein.

Joseph von Lamberg ꝛc.

Fabenhaubt Cantzler.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Behaimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Khärnten / zu Crain. Marggraff zu Mähren / zu Lützembnrg / in Ober- und Nider-Schlesien / zu Wierttemberg und Degk / Hertzog. Fürst zu Schwaben / Gefürster Graf zu Habspurg / zu Tiroll / zu Phierdt / zu Kyburg / und zu Görtz ꝛc. Land-Graf in Elsaß / Marggraf deß H. Römischen Reichs / zu Burgau / ob der Ennß / Ober- und Nider-Lausnitz / Herr auf der Windischen March / zu Portenau / und zu Salins ꝛc. Bekennen / offentlich mit disem Brieff / und thun kund allermäniglich. Als Uns ein Ehrsambe unser Landschafft / unsers Fürstenthumbs Crain / und derselben anreinenden Herrschafften / und Flecken / der Windischen March / Möttling / Ysterreich / und Kharsst / samentlich / nun zu offtermahlen / und jetzo unter andern Ihren Beschwerden / durch ihre Gesandten abermahls zu erkennen geben / wie sie wider ihre alten löblichen hergebrachten Freyheiten / so ihnen von weiland unsern vordern Fürsten von Oesterreich Löbl. Gedächtnussen gegeben / auch von einem auff dem andern / und jetzo von neuem / von uns Bestätt worden / durch unsere Pfleger / Ambt- und Land-Leüth / in gedachtem unsern Fürstenthumb Crain / und derselben anreinenden Herrschafften und Flecken so aigne Gericht haben / selbst / und nachmahls viel mehr / durch ihre nachgesetzten Land-Richter / welche in viel Weeg / nicht allein unverständlich und ungebührlich / sondern ihres eygnen Gefallens handeln / und unsere / auch einer Landschafft Unterthanen / wider Billigkeit / alt Herkommen / und zuvoran wider ihre Freyheiten / die wir dazumahl von neuem durchsehen / betrübt und beschwert werden sollen. Darauff sie uns demütigist Bitten und Anrufen

fen lassen / hierinnen genädigste Einsehung und Wendung zu-
thun / auch dermassen Ordnung zu geben / und fürzunehmen /
daß unser und andern Pfleger / Ambt- und Land-Leüth / so ey-
gen Gericht haben / und dieselben in eygner Persohn handeln /
und verwalten / oder ihrer nachgesetzten Land-Richter Miß-
bräuch / die sie bißher gegen dem armen gemeinen Mann / wel-
chen sie in Burgerlichen ringschätzigen Sachen / die weder Leib /
Leben / noch den Halß nicht berühren / ausser ihrer Herrn Wil-
len und Wissen / denen in Krafft der Lands-Freyheiten / solche
und alle andere dergleichen gemeine Sachen und Straffen / auß-
serhalb deß Malefitz zurichten zugehören sollen / geübt / dieselben gebüst / gefängnüst / peynfälligt / und in ander Weege gegen
ihnen unbilliger Weise gefahrn / nun füran abgestellt / und
nimmer gestatt / sondern ein klarer Außdruck / der Landge-
richtmässigen Handlungen gemacht / und auffgericht wurden.
Das wir demnach genädigst angesehen / und hoch erwegen /
gemelter einer Ehrsammen unser Landschafft in Crain / und der-
selben angereichten Herrschafften zimblich unterthänig Bitten /
auch mit ihren Wissen und Rathen / und fürnemblichen in Be-
dencken / daß Uns / als Herrn und Lands-Fürsten dises höchstes
Ambt von GOtt dem Allmächtigen selbst eingesetzt und befoh-
len. Nemblichen gegen unsern Unterthanen und mäniglichen /
so daß bedörffen und begehren / gleichs Gericht und Recht zu-
halten / und darwider unbillicher Weisse niemands beschweren
zu lassen / wie dann unser genädig und endlich Gemüth auch
nicht anderst ist. Und haben uns darauff mit zeitigem guté Rath
und rechter / Vorwissen einer Land-Gerichts-Ordnung wie es
füran in mehr gemeltem unserm Fürstenthumb Crain / den an-
reinenden Herrschafften und Flecken / durch unsere / und ihre
Pfleger / Ambt- und Land-Leüth selbst / als ihnen solches / nach
Uns nicht weniger billichen zustehet / und sie sich deß keines
Weegs verwidern sollen / oder wo solche Land-Gericht einer /
oder etlich auß ihnen ehehaffter Ursachen Willen / persöhnlich
nicht handlen möchten / alsdann durch ihre nachgesetzten Ver-
walter / Pfleger / und Land-Richter allenthalben zu Förderung
deß Rechtens und Ableinung der armen Leüth / auch mäniglichs
beschwerlichen Verderbens / gegen unsern und ihren Unterthä-

nen /

nen / in Landgerichtmässigen Handlungen gepflegt / und gehalten werden solle / unterschidlich und Artickelweise entschlossen / auch dise Erläuterung hierinnen gethan / wie hernach folgt.

Für das Erst und nothgürfftigist / setzen und wöllen wir / daß ein jeder unser Pfleger / Ambt- und Landman / so eygen Gericht haben / dieselben in eygner Persohn mit dem fleissigisten und treulichisten (wie obgemelt) handlen und verwalten. Wo aber ihr einer oder mehr / solch ihre Land-Gericht auß ehehaffter Noth und Vngelegenheit / ihrer Haußwohnungen / selbst nicht verwalten möchten / alsdann sollen dieselben / und ein jeder insonders / einen erbarn / frommen und bescheiden Mann an seiner statt zu Pfleger / Land-Richter oder Verwalter auffnehmen / und ihme eygentlichen einbinden / dem Armen als dem Reichen / und hinwiderumben dem Reichen als dem Armen / daß göttlich und gebührlich Recht / auff sein anruffen / nach seinen guten Gewissen und höchsten Verstand / auff daß / so für ihme gebracht würdet / förderlichen ergehen zulassen / und jemands darinnen keines weegs zu verhindern / zu beschweren / noch anderer Gestalt unbillicher Weise auffzuhalten / auch hindan gesetzt alle Gefähr / als Müeth / Gaben / Freündschafft / Gunst / Feindschafft / und alles anders / so je nach Christlichen frommen Verstand hierinnen billichen soll und mag verbotten werden / wie lieb einem jeden sey / seiner Seeln Heyl / und sie unsere / und ander Pfleger / Ambt- und Land-Leüth / daß gegen GOtt dem Allmächtigen am jüngsten Tag / auch gegen uns / als Herrn und Land-Fürsten / verantworten wöllen.

Vnd nachdem wir auch / auß gedachter einer Erfahmen unserer Landschafft Freyheiten / laüter befinden / daß sie über ihre piderb diener umb Gült / Glübd / und umb Schäden / wer auch zu ihren Leuthen zusprechen / und zu klagen hat / selbst hintz ihnen das Recht thun sollen und mögen / umb all Sachen / außgenommen was den Halß / Leben und Leibstraffen berührt; ꝛc. So sollen doch unsere Pfleger / Ambt-Leuth / oder ihre nachgesetzten Land-Richter / wann sich unter den gemainen Baursleuthen / auch andern der Landleüth Vnterthanen / Vnzüchten / und Vnbescheydenheiten zutragen / als offt beschicht / daß einer den andern an seinen Ehren antast / oder einer Vnthat / als Die-

berey beſchuldigt / darzwiſchen ſich Maulſtreich und Harrauffen begeben / und daß man mit Wöhren / zu drucken Streichen kombt / aber doch niemands kein Leibſchaden zugefügt / oder ſo einer beſchädigt / Blutrüſt und Lahm geſchlagen wirdet / wo er auch ſeiner Wöhr nur ſchlechtlich entplöſt / zu verſtehen / daß dardurch kein Peinliche oder Halßſtraff / verdient wirdet. Solch und dergleichen ſchlechter Sachen / für Land-Gerichts-Händel achten. Erklähren wir ihnen / daß nun füran unſere Land-Riter ſich ſolcher ſchlechten Sachen zurichten nicht unterſtehen / ſondern die einen jeden Grundherrn ſelbſt / in Krafft ihrer Freyheiten handlen und richten laſſen ſollen. Deßgleichen auch die obberührten Zicht-Reden für ſich ſelbſt / und auſſerhalb eines Klagers / nicht richten / noch die Armen Leuth / wider ihren Willen der halben zu klagen dringen / es wären dann genugſamb Inditien / wie ſolch Inditien hernach lauter außgeführt werdē / verhanden / alsdann mögen ſie auß Pflicht ihres Ambts / ohn einen Klager / nach rechtlicher Ordnung und Erkantnuß / dariñen wohl handlē.

Wo auch unſere Land-Leüth ihre Hinderſäſſ / in andern Gerichten / dann da ſie mit ihren häußlichen Wohnungen geſeſſen / hätten / ſollen ſie in denſelben Gerichten von ihren wegen / einen Ambtman / Richter / oder Suppan verordnen / darumb / ob unſer Vnterthanen einer / von der Land-Leüth Baurn oder Hinderſäſſen in denſelben Gerichten / beſchädigt wurden / oder er ſonſt Sprüch zu ihme hätte / daß ihme auff ſein Anſprach und Klag / die Billigkeit gehandelt und verholffen / und er nicht verurſacht werde / darumb unſern Landman mit beſchwerlichen Koſten zu erſuchen.

Vnd ſind das die nachfolgenden Sachen und Thaten / ſo für Blut / Malefitz- und Land-Gerichts Händel geacht / und verſtanden werden / die unſere und ander Land-Richter / handlen und rechtfertigen / aber darüber nicht greiffen ſollen.

WEr GOtt dem Allmächtigen ſelbſt / ſeine Göttliche Majeſtätt / ſeine heilige Glider / Würde / Marter / oder ſeyn heilige Mutter / die Hochgelobt Jungfrau Maria / freventlich / oder fürſätzlichen läſtert. Wer

Wer Käyser / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herrn / in den Todt gibt / verräth / oder ihnen heimblich oder offentlich / wider gethane Ayds-Pflicht / schädlich unthreu thut / oder wer wider ihr verordent Obrigkeiten und Vorgeher / Auffruhr zu bewegen sich unterstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Todt bringt / oder Todtschläg thut.

Wer an Vatter und Mutter mit schädlichen Schlägen freventlichen Hand anlegt.

Wer ihme selbst den Todt thut / doch außgeschlossen / ob solches auß Vrsachen / unsiniger weise / oder Beschwörung seiner Kranckheit geschäch / so soll es nicht für Landgerichtmässig geacht werden / auch der jenig / in deß Hauß solches beschicht / sofern er kein schuld daran hat / deß mit nichte entgelten.

Wer deß Land-Fürsten oder seiner geordenten Obrigkeit / glaidt / oder angelobten / oder gebottnen Frieden / freventlichen bricht.

Wer drölich außschreibt / oder jemands befecht / nothzwingt / oder pannschätzt.

Wer Jemand häimlich oder offentlich Mordt / Bränd / oder sonst muthwilliglichen Bränd.

Wer mit Gifft / oder ander gestalt / einen häimlichen Mord / oder Kinder verthan hätten.

Wer Brieff oder Müntz / Gold / oder Silber fälscht / oder geringer macht / und der wissentlichen für Gold und Silber ander Conterfeth Methall / dergleichen wer falsch Edelgestein für gut und recht wissentlichen verkaufft oder hingibt / oder wer deß Land-Fürsten Mintz saigert / dieselb im Land auffkaufft / und darauß von Gewins wegen fürt / für vollkommen verreibt / oder in einigen weeg / wider die Ordnung und Gesatz der Müntz handlet / gleicher Weise / wer sich falscher Kauffmanschafft Maaß / Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

Wer wider die Natur / als mit einem Viech / oder Mannsbild unkeüscht.

Welcher Frauen / oder Jungfrauen / wider ihren Willen zu Vnkeüschheit benötigen / oder die Werck also bezwungentlichen vollbringen / daß die Frau oder Jungfrau auff die Geschicht klagen wurde.

Wer falsch Ayd schwört / und falsch Zeügnuß gibt.
Wer Zauberey treibt / die in Rechten verbotten seynd.
Ein jedlicher Dibstall / der mit Recht peynlich gestrafft werden mag / deßgleichen Rauberey.

Doch soll und mag ein jeder / dem sein Gut gestollen oder geraubt worden ist / ehe / und er deßhalben mit Klag an das Gericht kombt / demselben seinem Gut wohl nachstellen / und so er den Thäter betritt / sein entfrembtes Gut / wiederumben zu seinen händen nehmen / solches den Land-Richter ansagen / und seinen Fürfang zwey und sibentzig Weißpfenning darumb geben / Er soll auch schuldig seyn denselben Thätter dem Land-Richter anzuzeigen / doch wo einer einen Dieb unter seinem Dach betritt / und sein gestohlen Gut nimbt / soll er darvon kein Fürfang zugeben schuldig seyn / und gegen niemands verhandelt haben.

Wer geweychte Kirchen heimblich bricht / oder auff einem geweychten Kirchhoff fräventlich ficht / oder rumort / und ihr eines mit Blutvergiessen entehrt.

Wer einem seyn Weib / Kind / oder seyn unbevogten Bruders-Schwester / oder Pflegkinder / heimblich oder offentlich mit Gewalt wider seinen Willen raubt / oder entfürt.

Wo einer einen fürwart / ihme vermässentlich zubeschädigen / oder ihme also fürgewart beschädigt / und wer einem mit Büchsen / Stäheln / Pleykugeln / Wurffhacken / und andern dergleichen verbotten Wöhren / nach seinem Leben stelt / und das solches zu ihme bracht wirdet / wie Recht ist.

Wer einen / oder mehr ihme wissentlich Mörder / Strassrauber / und unser / auch unser Lande abgesagt Feind beherbergt / hayet / befridet / fürdert / oder sonst gefährlicher Weise schibt / und hinkommen läst.

Vnd sonst all Malesitz Sachen / Händel und Thaten / so peynlich / und den obschriben ungefährlichen gleich seyn / und hie nicht bedacht / noch gemelt / und für Land-Gerichts- oder Malefitz-Händel billich und Gerichtmässig verstanden werden mögen: Doch soll solch Wort Malesitz / oder die peynlich Straff / in disen vorgestelten / und hie unbedachten Artickeln nicht anderst / dann was das Leben / den Halß / und Leibstraffen / als Händ abhauen / Augen außstechen / durch Backen brennen / Zungen

und

und Ohren abschneiden / Ruthen außstreichen / Land verbietten / und dergleichen Straffen betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / und ander Land-Gerichts-Händel / sollen aber nicht gestrafft werden / sie haben sich dann zu dem beschuldigten / erstlich wahrlich / glaublich / und wie sich gebürt erfunden.

Wo und wann aber ein jeglicher Land-Richter / einen oder mehr solch streichend: wanderet / oder angesessen Thäter / und Verbrecher / mit offenbahrer beweißlicher That / auff unser Land Leüth Gütern erfahren / oder ob ihre Leüth umb schädlich Sachen beklagt wurden / der soll unser Land-Richter fordern / an den Landman / auff deß Grund er ist gesessen / und derselb Landman / seyn Ambtman / Richter / oder Suppan / soll den schädlichen dem Richter antworten. Nemblichen den angesessen / als ihme Gürtel hat umbfangen; und den streichenden / als wandrenden Thäter / mit Leib und Gut / oder soll dem Land-Richter nach ihme zugreiffen ohn alles verziehen erlauben / damit soll der Landman / auch Weib und Kind an dem Gut / das auff der Hueben ist / unentgolten und unschadhafft bleiben. Wäre aber / das der Grund-Herr fern gesessen / und der Enden seine Leüth niemand befohlen hat / dardurch zu besorgen / daß solcher Thäter mitler Zeit der Ersuchung / von handen kommen möcht / alsdann sollen sie denselben gestracks annehmen. Begäb es sich aber daß der Land-Richter einen solchen Thäter nacheylet / oder ihn sonst auff deß Landmans Grund / doch ausser deß Dachdropffen beträtt / denselben Thäter mag er mit Leib und Gut annehmen. Wann / und was Gestalt aber solch Thäter angenommen werden / so soll der Land-Richter solchs deß gefangen Herrn / oder seinen Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan verkünden / und alsdann derselb Landman / seyn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter darinnen nicht Jrrung thun.

Wäre dann / daß bey einem streichenden und wandrenden Thäter / ausserhalb deß Gestohlen / andere Güter / die ihm Dienstes-Weise / oder ander Erber Gestalt / und mit guten Titl an ihme kommen / befunden wurden / dieselben sollen den Erben nachfolgen / und der Land-Richter darnach nicht zugreiffen haben / aber mit den gestohlnen Güttern soll es gehalten werden / wie hernach in einen sondern Artickel stehet.

Wo aber ein Land-Richrer einen Thäter oder Verbrecher nicht an offenbahrlicher beweißlicher That betretten / sondern allein ein gemaine ungefährliche Zücht-Rede über ihme haben wurde / so soll ein Land-Richter denselben Verdachten nicht also gestracks annehmen / sondern zuvor deß Verdachten Herrn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / glaubwürdig Inditien / daß ist genugsamb Vermuthungen / Argwohn / Verdacht / redlich Wahrzaichen und Anzaigen fürbringen / darauß zunehmen / daß die Zücht gegründ sey.

Vnd so dergleichen Inditia befunden werden / so soll der Landman / seyn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Land-Richter denselben Thäter oder Verbrecher antworten / an die Ende / wie dann eines jeden Landmans gebrauch und herkommen vermag / doch denselben Thäter oder Verbrecher / so er ihne also von dem Land-Richter vermelt und angezeigt würdet / keines Weegs warnen / hinschieben / noch gefährlich weck kommen lassen. Vnd welcher Landman aber / oder seyn Richter / hirüber einen solchen Thäter / oder Verbrecher fürschieben wurde / daß sich warlich befunde / der soll darumb in unser Straff gefallen seyn.

Dergleichen wo ein Land-Richter eines Thäters / oder Verbrechers nicht bericht / und aber ein Landman / Richter / Ambtman / oder Suppan / einen solchen Thäter / oder Verbrecher / auff seinen Gründten / Gebieten / oder Verwaltungen erfahren oder vernehmen wurde / so soll ihne derselb Landman / sein Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / abermahls dem Land-Richter antworten / an die Ende / wie eines jeden Landmans gebrauch und herkommen ist.

Vnd welcher Gestalt also ein Thäter / oder Verbrecher betretten und angenommen wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme handlen / wie recht ist / Wo aber derselb auff gemein Inditia oder Argwohn angenommen / und die Zücht der Vbelthat verneinen wurde / so soll der Land-Richter mit peynlicher Frag nicht gestracks verfahren / sondern in allweeg Menschlich und deß Rechtens bescheidenheit halten / sich wohl Bedencken / und Achtung haben / ob die Warheit durch ander leichter / und bequemblicher Weeg und Mittel / als nehmlichen zuvor der Sachen an den Orten

ten und Enden/allda die That begangen und beſchehen ſeyn ſolt/ aigentlichen erkundigen/ und nicht weniger darneben dem angenommen fürhalten/ ob er anzaigen kund/ oder wüſte/ das er ſolcher Vbelthat/ und Jnzichten unſchuldig ſey. Er ſoll auch erinnert werden/ob er weiſen und glaubwürdig beybringen möcht/ daß er zur Zeit/ als die Vbelthat beſchehen/ bey Leüthen/ auch an Enden geweſt/ oder ander dergleichen Vrſachen/ dardurch verſtanden werden möge/ daß er dieſelb Miſſethat nicht begangen/ noch gethan haben kunte/ und ſolche Erinnerung iſt darummen Noth/ daß manicher auß Einfalt/ erſchrecken/ und gröſſe der peynlichen Marter nicht für zubringen weiß/ ob er gleich unſchuldig iſt/ wie er ſich entſchuldigen möge.

Vnd dieweil je nicht müglich/ die und dergleichen rechtmäſſig Fäll all zubeſtimmen/ und zuſetzen/ ſo ſollen unſere und ander Land-Richter/ doch zum allerwenigſten/ als jetzo gleich hernach auch erzehlt iſt/ die Beſcheidenheit und Gebühr halten/ als ob einer ſein Nothwöhr in Todtsſchlägen/ da einer gegen gewaltiger That/ ſich ſelbſt/ oder ſein Gut/ ſein Haußfrauen/ ſeinen Sohn/ Vatter oder Bruder zubeſchirmen unterſtanden hätt. Jtem ſo einer einen Nacht-Dieb mit Diebſtall beträtt/ und nicht Gfencknuſſen kunde/ ſondern erſchlüeg Jtem ſo einer bey Tag einen Dieb beträtt/ und offenbahr beſchryer/ der ſich zu Wöhr ſtellet/ und alſo durch ihme auch erſchlagen wurde. Jtem ob einer unfürſätzlich von einem wider deſſelben Gemüth und Willen/ und ohn alles Args gevärde entleibt wurde/ und dergleichen Sachen und Thaten mehr/ ſo nicht auß Mutwillen/ oder Böſen beſchehen/ weiſen und darbringen wolt/ ſolch Weiſungen wie recht iſt/ auch vernehmen.

Ob ſich aber der Thäter deß Laſters je nicht entſchuldigen könte/ alſo/ daß die Warheit hierinnen mit ſtrenger Frag zu erfahren vonnöthen ſeyn wurde/ ſo ſoll abermahls deſſelben Thäters Perſohn/ Weſen/ Gſchicklichkeit/ Jugend/ oder Alter/ Stärck oder Schwachheit/ auch die Gröſſ der That/ und daß die Frag nicht ſtrenger noch härter/ dann die That erfordert/ und nicht vergebens/ noch auß unbedacht eines Leben oder Glider/ dardurch verdörblich gemacht/ welches ſonſt wohl umbgangen/ oder verhüet möcht werden. Ob auch der Thäter mehr

wären / an den Jüngern forchtſambiſten / einfältigſten / oder ſonſt bey welchem die Warheit am leichtigſten zu vermuthen ſey / zu erfahren. Wo auch ein Vatter / und ein Sohn / in gleicher Miſſethat peynlich zu fragen wären / an dem Sohn anfahen / in Angeſicht deß Vatters / und die Fragſtuck dem Thäter fürhalten / als was herkommens / und wer ſein Geſell und Mithelffer ſey / wo er gewohnet / und ſich enthalten hab / ſolch und dergleichen Nothdürfften / ſollen ſie / wie ihrem Ambt gebührt / und damit niemand unrecht beſcheche / hoch und nothdürfftiglich warnehmen / erwegen / und nach rechtlicher Ordnung jederzeit darinnen handlen.

Doch zuvor / und ehe der Land-Richter die peynlich Frag fürnehme / ſo ſoll er das dem Herrn / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem der Thäter / oder Verbrecher zugehört / oder in deß Grund oder Verwaltung er betretten wurde / verkünden / der mag alsdann ob ihme gemaint iſt / ſelbſt / oder durch jemand von ſeinetwegen / zu der peynlichen Frag / und dem Rechten kommen / und die vernehmen.

Nicht deſtweniger ſoll der Land-Richter / etlich verſtändig Perſohnen / die darzu tauglich ſeyn / auß dem Land-Gericht / oder wo er die nicht fünd / von Ambtleüthen / Städten / Märckten / in der nähend daſelbſt umb / zu ihne ervordern / und in derſelben Gegenwärtigkeit / auch mit ihrem Rath die peynlich Frag fürnehmen. Wo aber unſere Land-Richter frembt durchſtreichend Perſohnen annehmen / und ihres Verbrechens halben / gegen ihnen mit ſtrenger Frag handlen wurden / in demſelben Fall iſt unnoth / daß ſie darzu unſern Land-Leüthen oder ihren Verwaltern verkünden.

Wo dann ein Land-Richter einen Thäter oder Verbrecher / ſo ihme vorberührter Geſtalt geantwort / peynlich fragen / und aber derſelb Thäter / oder Verbrecher nicht ſoviel bekennte / daß er zum Todt Gericht / und deßhalben mit dem Leben / ledig gelaſſen wurde / ſo ſoll doch der Land-Richter einen ſolchen Gefangnen nicht ledigen / auſſer deß Landmans / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / von dem der Thäter geantwort wäre / wiſſen / und daß derſelb in deß Thäters urfechd oder in ander Weeg / auch nothdürfftiglichen verſichert werde.

Vnd nachdem sich bißher mag begeben haben / daß die Thäter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs und Lebens schuldig befunden / und geurtheilt / etwo auff treffentlich getreu fürbette / oder abtrag zeitlichs Guts / solcher Straff geledigt / in ansehen etlicher Bewegnuß und Vrsachen / so je zu Zeiten an eines Thäters / oder Verbrechers Persohn / Gschicklichkeit / Freundschafft / oder Gestalt seiner Handlung und That gemerckt / und befunden werden / wiewohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zu setzen / sondern die Recht einem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / weisen / wie er sich darinnen / nach guter Conscientz und Gewissen halten / und nemblich das zeitlich Gut / nicht ohn besonder Vrsachen für das Recht / und für die Rechtlich Straff setzen solle.

So Ordnen wir doch hiemit zu mehrer Vnterricht und Verständnuß der Sachen / wo einer der Land-Gericht hat / oder verwaltet / an einem Thäter oder Verbrecher / auff sein Bekantnuß / vor der Vrtheil solch Eygenschafft oder Vrsachen seiner Persohn / Gschicklichkeit / Freundschafft / oder Handlung und Thatt / mercken und befinden wurd / das derhalben mit leiblicher Straff / Mitleyden mit ihme zu tragen / und solch leiblich Straff in abtrag treffentlicher gethreüer Fürbitt / oder eines zimlichen zeitlichen Guts zukehren wäre / so mag solchs beschehen und der Thäter oder Verbrecher darauff deß Rechten / und der Vrtel entladen und erledigt werdē / doch das (wie obsteht) die gedachten Eygenschafft / Vrsachen / und Bewegnuß / nach deß der Land-Gericht hat / oder verweset / guten Conscientz betracht / und das Recht zuvorderist und für das Abbitten / und zeitlichen Abtrag gesetzt / und angesehen werden.

Vnd ob ein Thäter oder Verbrecher / der solcher Gestalt geledigt werden wolt / dem Land-Richter von einem Herrn / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / überantwort wäre / so soll die Erledigung auch nicht beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Ambtmans oder Suppan wissen / und nothdürfftiger Versicherung / es sey mit deß Thäters Vrfechd oder in ander Weege.

Wo aber die angezaigten Bewegnussen und Vrsachen nicht verhanden wären / und deßhalben Vrtel und Recht gehen wur-

de / alsdann nach der Vrtel / soll keiner der Land-Gericht hat / oder verweſt / noch der Land-Richter Macht haben / den Thäter umbs Gelds willen zu erledigen. Es ſollen auch unſere Land-Richter die Perſohnen / ſo zum Todt verurtheilt worden ſeyn / Beicht hören / und mit dem Hochwürdigen Sacrament verſehen laſſen / auch Verordnung thun / daß ſie biß in ihr End / mit tröſtlicher Chriſtlicher Vermahnung und Zuſprechung unterweiſt werden / damit ſie ihr Leben Chriſtlich beſchlieſſen.

Item wann ein Thäter oder Verbrecher / von einem Beſchädigten oder Belaydigten / oder deſſelben Freundſchafft angeklagt wirdet / ſo ſoll auff ſolch Anklag / über den Thäter oder Verbrecher gericht werden / wie Recht iſt / und der Thäter oder Verbrecher / umb Geld / Fürbitt / oder ander Vrſachen / ohn Wiſſen und Willen deß Klagers / nicht ledig gelaſſen werden. Vnd ob der Thäter zum Todt gericht wirdet / ſo ſoll der Klager den Gerichts-Koſten halb bezahlen / doch der Land-Richter ſolch Gerichts-Koſtung / bey ſeinem guten Trauen und Glauben für bringen / und ob der Kläger den halben Koſten nicht vermöcht / alsdann mit Abbruch oder Nachlaß / nach ſeiner Nothdurfft mit ihme Mitleyden tragen.

Item / wann aber kein Kläger verhanden wäre / ſo ſoll der Land-Richter den Gerichts-Koſten ſelbſt tragen / wo auch derſelb Verbrecher Haimbiſch / und ein Inwohner wäre / und nicht Erben verließ / ſo ſoll dem Landman ſein deß Thäters verlaſſen Gut / deß Lands-Freyheiten nach zuſtehen.

Doch ſoll der Klager belaydigt und beſchädigt / umb ſeiner Nothdurfft und deß Gerichts-Koſten willen / den Thäter oder Verbrecher ungemelt / und unverklagt nicht laſſen / und der Land-Richter / ob kein Kläger nicht wäre / keinen Thäter oder Verbrecher / auch umb Beſchwärung willen deß Gerichts-Koſten / noch auß andern Vrſachen / ungerechtfertigt laſſen / bey unſerer als Herrn und Lands-Fürſten Vngnad und Straff.

Wo ein Thäter oder Verbrecher in peynlicher Frag oder ſonſt auff einen andern / einen oder mehr Land-Gerichtmäſſig Maleſitz-That / und Verhandlung eröffnen oder bekennen wurd / damit ſich dann derſelb beſchuldigt oder bezüegen / ſo er vielleicht unſchuldig wäre / noch bey Leben deß Gefangnen / deſto leichter

verant-

verantwortten / und nicht unverdient und unwissend / gefänglich angenommen und mit peynlicher Frag genöth werde: So soll der Land-Richter / vor und ehe der obgedacht Gefangen / der also auff einen andern eröffnet oder bekennt hätt / zum Todt gericht wird / demselben Landman / Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan / deß der beschuldigt und bezügen ist / solchs zeitlich verkünden / damit er daß seinen beschuldigten fürhalten / und darauff desselben Schuld oder Unschuld abgenommen und erkündigt werden möge / Und soll ein Landman / Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan / so ihme ein solche Urgicht wider seinen beschuldigten angezeigt / ihne den Thätter zu Recht halten / und so glaubwürdig Inditien über ihne befunden wurden / dem Land-Richter antworten / und ihne nicht schieben / noch hinkommen lassen / bey unser Ungnad und Straff / wie oben stehet.

Und ob bey einem frembden / streichenden / oder wandreten Thätter / mehr gestollen und entfrembdes Guts und Gelts / weder auff den Gerichts-Kosten (wie vorgemelt) gehen / gefunden wurde / So soll der Land-Richter solchs Gelt und Gut / ein gantz Jahr lang unverkommert behalten / und ob jemands in der Zeit khämb und bewiß / daß ihme solch Gelt und Gut zugehöret / alsdann denselben das Gut / ohn Außred geben / und folgen lassen / und nichts / dann allein den Fürfang zwen und sibentzig Pfennig und Gerichts-Kosten davon bezahlen / und innen behalten.

Wo in einem Gericht gestollen / entfrembt und genommen Gut / wie das Namen hätte / gefunden / und von einem also für entfrembt / gestollen und genommen Gut beklagt und beweist wurde / also daß ihme solchs rechtlich zugehöret / So soll daß / demselben Klager ohn Entgeltnüß wider zu handen gestelt werden / und sich der Land-Richter allein deß Fürfangs begnügen lassen / und soll der jenig / bey dem solch entfrembt Gut befunden würdet / seinen Gaber / Verkauffer / oder andrer Gestalt bewährlich anzeigen / daß es mit einem Ehrbaren Titl in sein Gewalt kommen sey / und so daß beschehen ist / soll er damit gegen dem Land-Richter seiner Person halben / nicht verschuldt haben.

Wann ein Person die ander umb Malefitz anklagen wurde / so fer: dann der Klager seiner Klag / dem Land-Richter nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezeigtermassen annehmen / und mit der Frag güchtigen und rechtfertigen.

Wo aber ein Person die ander Malefitz bezeyhen / und darumben nicht nothdürfftig Inditien anzeigen wurd / So soll ein Land-Richter den beschuldigten mit peynlicher Frag nicht güchtigen / Aber so der Klager seiner Klag und Beschwärung ausserhalb nothdürfftiger Inditien / nicht abstehen und gerathen wolt / und Rechts begehret / So soll der Land-Richter den beschuldigten / auch darneben den Klager fencklich annehmen und halten / biß so lang durch den Klager / oder in ander Weeg / genugsam Inditien erfahren werden / und so das beschicht / So soll der Land-Richter darauff handlen wie recht ist. Wo aber genugsamb Inditien nicht gefunden wurden / alsdann sollen sie wiederumb ledig gelassen werden / und zu deß Land-Gerichts Erkantnus und Mässigung stehen / was den Beklagten umb die Zücht / Fenckhnus / und Schaden / von dem Klager beschehen soll / Oder dem / so also unbillich zu Fencknus und in Nachtheil gebracht wurde / sein Ansprach und Klag / gegen dem / so deß Vrsach hätte / Rechtlich außzuführen / fürgesetzt und vorbehalten seyn. Doch in dem allem / soll in allweeg deß Klagers und beschuldigten Person / und derselben Gestalt / Eigenschafften / Weesen / und Schicklichkeit betracht / und angesehen werden.

Vnd wo fräventlich Todtschläg beschehen / so sollen unsere Land-Richter / noch die Land-Leuth / von ihrer eigen Gericht wegen / die Thätter zu sichern oder zu gleiten / nicht Macht haben / dann uns solchs als Herrn und Lands-Fürsten zustehet / Vnd ob wir dann denselben zubegnaden bewegt wurden / so sollen wir doch dieselb Begnadung / ohn deß entleibten Freundtschafft / bewilligen / damit Wir fürter umb Recht nicht angerüfft werden / Aber doch vor einer Jahr-Zeit nicht thun. Wär aber der Todtschlag auß nothwöhr beschehen / und solcher offenbar gemacht / So mag derselb durch unser Regierung / oder

durch

durch ein jede Obrigkeit/darinnen solcher Todtschlag begangen/ doch vor einer halben Jahr-Zeit / auch nicht begnad und absolviert werden / Mit der Bescheidenheit / sich mit deß entleibten Freundschafft / nach Gstalt der Sachen zuvertragen / und die Seel zu büssen / Damit aber ein solcher / von den Erben und Freunden / als zu Zeiten beschehen möcht / nicht zuvil beschwärlich / sonder nach eines jeden Vermögen/ leydentlich und zimblich in Vertrag gehalten werde / So soll solcher Vertrag nicht in der Erben oder Freundtschafft Willen / sonder zu Ehrbarer Erkantnus der Obrigkeit und deß Gerichts/ darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen / Vnd in solchen Fall / so sich einer anbiet sein Nothwöhr / wie hievor in einen sondern Artickl gemelt / darzubringen / der mag durch dieselb Land-Gerichts-Obrigkeit / biß zu uns / oder unser Regierung unser Nider-Oesterreichischen Lande / auch wo vonnöthen / im Land zu Recht gesichert werden.

Was gestalt dann die Absolution deß Todtschlags erlangt wurde / soll doch derselb Thätter / unangesehen daß er mit deß entleibten Freundschafft vertragen / mit desselben entleibten Herrn / von gedacht seines eignen Manns wegen / nach Gestalt der Sachen und Billigkeit / ab- und an seinen Willen kommen / und sich mit ihme vereinen / und noch darzu mit dem Land-Richter versöhnen / doch daß dieselb Versöhnung nach deß Lands-Freyheiten / mit Sechtzig Pfenning beschehe / und darüber nicht gesteigert werde.

Aber sonst und ausserhalb obgestelter Conditionen/ soll kein Landman/ noch Land-Richter Gewalt haben / die Todtschläg umb Geltswillen zu verthättigen / oder sie die Todschläger zubegleitten / noch zu sichern.

Wer Güter findt / es sey Gelt oder anders/ der soll die in der Pfarr / darinnen sie gefunden werden / drey Sontag nacheinander auff der Cantzel verkünden lassen / und schuldig seyn / Jahr und Tag dieselben unverkümert zuhalten/ und ob jemands in der Jahrs-Frist oder hernach kämb / dem sie zugehörten / demselben die ohne entgelt wiederumben folgen lassen / oder erstatten.

Wo aber einer gefunden Güter verhielt und wissen hätt/ wem die zugehörten/ derselb soll nach Gestalt deß verhaltnen Guts/ und nach Erkantnus deß Gerichts/ darumben gestrafft werden. Vnd ob er gleichwol nicht wüste/ wem das gefunden Gut zugehörte/ und solch gefunden Gut nicht verkünden liesse/ soll er darumb jetzt gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich Todtschläg zutragen/ sollen dieselben Entleibten/ ausser wissen und eigentlicher Besichtigung der Land-Richter zu Begräbnus nicht gehebt/ und dem Land-Richter für den Blut-Pfenning/ nun hinfüran nicht mehr/ dann ein Pfund/ und ein Pfenning weisser Müntz geraicht/ und bezahlt werden/ Damit die Land-Richter von unser Land-Gerichts-Obrigkeit wegen/ solche Besichtigung desto stattlicher thun/ und die Schäden und Wunden in beyseyn Erbahrer Leuth besehen/ davon sie dann Inditia und gründliche Erfahrung empfahen/ auch gegen dem Thätter nach Gerichtlicher Ordnung desto schleiniger und gründlicher verfahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den Handlungen und Vrgichten/ so sich in ihren Land-Gerichts-Verwaltungen zutragen/ ein gute Ordnung halten/ damit den Partheyen der beschehen Handlungen/ zu Förderung deß Rechtens/ umb zimblich Ergetzlichkeiten glaubwürdig Vrkunden mitgetheilt mögen werden/ wie ihnen dann solches von Ambts wegen auch gebührt und zustehet.

Damit aber die Freysässen und Edlinger/ die ihre frey eigne Güter und Hüben haben/ aber doch nicht geadlt Personen seyn (dann der vom Adl Personen in diser Ordnung nicht/ sonder unser und ihrer Vnterthanen Baurs-Leuth) verstanden/ auch die Kirch- und Zech-Pröbst/ wo ihr einer Malefitzisch verhandlet/ diser Ordnung nicht Exempt/ sonder umb ihr Verbrechungen jederzeit auch billichen gestrafft werden/ So sollen sie die Land-Richter nach unsers Lands-Haubtmans/ als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit/ und Obristen Vogt/ Rath und Befelch/ vermög diser unser Land-Gerichts-Ordnung/ gegen ihnen handlen und verfahren/ wie recht ist. Aber die Edlinger so ohn das in dasselb Gericht/ Herrschafft/ oder Vrbar gehören/

hören / mit denen ein Land-Richter / als mit andern derselben Herrschafft Vrbar-Leuthen / vorhin zuhandlen Fueg hat / sollen daher nicht gereith / noch verstanden werden.

Wann und so offt aber ein Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem ein Thätter oder Verbrecher zugehört / oder in deß Grund / oder Verwaltung er betretten wurde / dem Land-Richter den Thätter oder Verbrecher / auff offenbar beweißlich That nicht folgen lassen / oder einen Thätter oder Verbrecher / auff glaubwürdig Zücht / Verdacht / und gegründt Inditia / oder so einer einen Thätter oder Verbrecher selbst erfahren und begreiffen / dem Land-Richter nicht antworten / darinnen Irrung oder Hinderung thun / oder den Thätter wahrnen / hinschieben / oder gefährlich hinkommen lassen wurde / derselb Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / soll allzeit durch unsern Lands-Haubtman in Crain / nach Erkantnus der Land-Leüth daselbst / auff anlangen der Land-Richter / und nach Gelegenheit der Sachen / wie sich gebührt / in Straff erkennt werden / doch mit Vorbehalt der Appellation / für unser Nider-Oesterreichische Regierung.

Dieweil auch unsern / und andern Land-Richtern ihrem Ambt nach / das Vbel zustraffen / und dieselben Vbelthätter oder Verbrecher keins weegs zuheyen / heimblich oder sonst umb Gelts willen zu entledigen / oder gefährlicherweiß weckkomen zulassen / sonder einem jeden die Hochheit deß Malefitz dermassen treulich und fleissiglichen zu administrieren / und zuverwalten zustehet / und gebührt. Wo sie dann solches überführen / und sich zu ihnen warhafftig erfunde / gegen dem oder denselben / wöllen wir von Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen / zu Förderung deß Rechtens / und zu Erhaltung Fridens und Ruhe / wie sich gebührt / durch unsern Lands-Haubman mit Straff procedieren und verfahren lassen / und hierinnen niemands verschonen.

Vnd nachdem uns nicht möglich ist / dise Land-Gerichts-Ordnung nothdürfftiglich zu bedencken / und sonderlich die

Malefitz- und Land-Gerichts-Händl all zubestimmen / So behalten wir uns / und unseren Erben hierinnen bevor / Solche Ordnung über kurtz oder lang Zeit / nach deß Landts-Freyheiten zubessern / zuverweigern / davon oder darzue zuthuen / wie uns allzeit noth / fruchtbar und zimblich ansehen würdet.

Vnd disе obgeschriben Ordnung / soll uns als Herrn und Lands-Fürsten / an unsern Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten / auch einer Ehrsamben unser Landtschafft in Crain und derselben angereichten Herrschafften und Flecken der Windischen March / Möttling / Ysterreich / und Karßt / habenden Freyheiten / wo die hiewider in ein: oder mehr Weeg gestelt wäre / ohn allen Schaden und Nachtheil seyn / alles gnädiglich / und ohn Gefährde.

Vnd empfehlen darauff den Ehrwürdigen und Edlen / Ehrsammen / Geistlichen unsern Andächtigen / und Lieben Getreuen / N. / allen und jeglichen Ständen / gemeiner Landtschafft unsers Fürstenthumbs Crain / und sonderlich gegenwärtigen und künfftigen unsern Lands-Haubt-Leuthen / Verwesern / Vitz-Domben / Pflegern / auch sonst allen unsern und andern Ambt-Leuthen / und Getreüen Vnterthanen / und wöllen / daß ihr diser obgeschribner unser auffgerichten Land-Gerichts-Ordnung / in allweeg nachkommet und darob haltet / auch unsern und andern Land-Richtern / so offt solches die nothurfft erfordert / und sie von ihnen derhalben ersucht und angelangt werden / Hülff / Rath / und Beystand erzeiget / und daran seyet / damit die gemelten Landt-Richter von mäniglichen Ehrlichen und Gebührlichen gehalten / auff daß das Vbl gedachter unser Land-Gerichts-Ordnung nach / desto stattlicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands übersehen / und das Land vor dergleichen Malefitz Personen geraumbt werden möge / und dawider selbst nicht handlet / noch jemands andern zuthun gestattet / in keinen Weeg / bey Vermeydung unser schwären Vngnad und Straff / daß meinen wir ernstlich. Mit Vrkundt dits Briefs / besiglt mit unserm anhangenden Insigel.

Geben

Geben in unſer Stadt Wienn / am Achzehenden Tag deß Monaths Februarij. Nach CHRISTI Vnſers Lieben HERRN Geburth / Funffzehenhundert und im Fünff und Dreyſigiſten / Vnſerer Reiche deß Römiſchen im Fünfften / und der andern im Neunten Jahren.

Ferdinandt.

C. Biſch. zu Laybach
Stadthalter.

Lucas Graßwein.

Fabenhaubt
Cantzler.

Felician von Petſchach.

Troyan von Aurſperg.

Regiſt: J. Khnan.

6641

INFECTIONS-
Ordnung/
ANNO M. DC. XXV.



Nachgedruckt zu Laybach im 1691. Jahr / bey Joseph Thadæo Mayr/ einer löblichen Landschafft in Crain Buchdruckern.

fryhl. p. 425.

Wir Johann Ulrich

von GOttes Gnaden Fürst / vnd Herr zu Cromau / vnd Eggenberg / Graff zu Adlsperg / Herr zu Pettau / Ehrnhausen / vnd Straß / Obrister Erb-Marschall in Oesterreich / vnter: vnd ob der Ennß / Obrister Erb-Cammerer in Steyer / vnd Obrister Erbschenck in Crain / vnd der Windischen Marck / Ritter deß guldenen Fluß / der Röm. Kayserlichen / auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königl. Majestät / ꝛc. Geheimer Rath / Deroselben J: O: Erb-Fürstenthumben / vnd Landen vollmächtiger Statthalter vnd Camerer.

Obwohl hievor zu öfftermahlen nothwendige ernstliche Bestellungen / vnd Verordnungen gethan worden / wie es zur Zeit der erschröcklichen Seuch der Pestilentz / zugleich wann solche Kranckheit inner: vnnd ausser der allhiesigen Stadt in disem J: O: Erb-Fürstenthumb / vnd so wol auch andern hierumb anrainenden Landen eingerissen / gehalten / vnd darob vestiglich Hand zu haben seye / Nachdem Wir aber für ein hohe Nothdurfft / sonderlich jetzo (da sich im Land / vnd andern vielen Orthen solche Infection erzeigen wil) zu sein befunden / daß solche fürgeloffene Verordnung mit allerhand guten / vnd mehrern Fürsehung / nit allein verneuert: sondern auch in etlichen Puncten deß Lands jetziger Gelegenheit nach / corrigiret / verbessert / vnd zu männigliches Nachrichtung offentlich publicirt werde.

)(Dem-

DEmnach so haben Wir weiter in Sachen auff folgende Meynung / Vns von tragenden vollmächtigen Statthalter Ambts- wegen entschlossen / vnd solchen Vnsern Entschluß in zween Theil abtheilen lassen.

Nemblichen wie es fürs Erste / wann es in der Stadt allhier / oder anderer Orthen / der Infection halber sicher; vnd hergegen anderstwo gefährlich / allenthalben zu halten seye.

Dann zum Andern. Da solche Seüch gar in diese / oder andere Stadt griffen / was für ein Fürsehung darunter fürgenommen / vnd observirt werden solle? Inmassen dann zu Handhab: vnnd Erhaltung dieser Infections-Ordnung / die sich nicht allein in diser Stadt / sondern auch in andern diser F. O: Landen / Städt / vnd Märckt erstreckt / jedesmahls etliche wolqualificirte Personen bey einem vnd andern Orth / so bald sich einige Gefährlichkeit obgedachtes Vbels erzeigen möchte (welche die verordnete Provisores über die Infections-Ordnung zu nennen) mit dem in nachfolgenden Püncten begriffenen vollmächtigen Gewalt erküst / vnd verordnet werden sollen.

PUBLICATIONS-
Patent.



Wir Johann Ulrich von GOttes Gnaden Fürst / vnd Herr zu Cronau / vnd Eggenberg / Graff zu Adlsperg / Herr zu Pettau / Ehrnhausen / vnd Straß / Obrister Erb-Marschall in Oesterreich vnter: vnd ob der Ennß / Obrister Erb-Cammerer in Steyer / vnd Obrister Erbschenck in Crain / vnd der Windischen Marck / Ritter deß guldenen Fluß / der Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn / vnd Böheimb Königl. Majestät / ꝛc. Geheimer Rath / Deroselben J: O: Erb-Fürstenthumben / vnd Landen vollmächtiger Statthalter / vnd Cammerer / ꝛc. Entbieten N: Allen vnd Jeden / Geist: vnd Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Vnsern Gruß / vnd alles Guts / vnd geben euch hiemit zu vernehmen / daß Wir anjetzo ein neue Infections-Ordnung auff diese Ihrer Kayserl. Majestät ꝛc. J: O: Lande außgehen haben lassen / in welcher / wie es in einem / vnd andern observirt / vnd gehalten werden solle / außführlich fürgesehen worden. Damit nun berührter Infections-Ordnung ein schuldiges Genügen / vnnd Vollzug geleistet werde. So befehlen wir Euch Allen / vnd Jeden / in höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät / ꝛc. Namen / vnd von tragenden

voll-

vollmächtigen Stadthalter Ambts- wegen / gantz Ernſtlich / daß jhr ob ſolcher Ordnung gantz veſt / vnd ſteiff halten: vnd darwider im wenigſten nichts handlen laſſen ſollet. Dann es beſchicht hieran mehr Höchſt- ernennt Jhrer Kayſerl. Majeſtät / ꝛc. Ernſtlicher Will / vnd gefällige endtliche Meynung. Grätz den Sechs vnd zwaintzigiſten Auguſti, Anno, Ain tauſend Sechshundert / fünff vnd zwaintzig.

Johann Vlrich Fürſt /
zu Eggenberg.

L. S.

Ex Mandato Suæ Illuſtriſſimæ Celſitudinis.

Lorentz Weſer.

J: H: Flach / U. S.

Folgt nun der Erste Thayl.

Fürs Erst. Wo sich die Infection erzeigt/ sol man solches der mehreren Obrigkeit berichten/ vnd offentlichen an Cantzlen verkündigt werdē vnnd practica sonderlichē deß Handls bey Leibstraff einstellen / auch Raisende auff andere sichere Strassen weisen.

ANfänglich ist allen Pfarrhern vnd Seelsorgern/ so in disen J: O: Erb Fürstenthumben vnnd Landen gesessen / durch dise Instruction hiemit ernstlich aufferlegt / vnd befolchen / daß als offt sich etwo die Infection an einem: oder dem andern Jhrer Seelsorg vnterworffnen Orth erzaigt/ Vns/ oder in Vnsern Abwesen denen Herrn Gehaimben Räthen / oder der J: O: Regierung/ dessen nicht allein von stund an bey aignen Potten erinnern vnd berichten/ sondern auch auff offentlichen Cantzeln verkhündigen / vnd männiglich warnen sollen / damit sich keiner von den Inficierten Orthen bey Leibsstraff dorthin begebe / oder sonsten deß practicierens an vnsichern Orten/ fürnemblich aber der Handthierung gegen derselben Statt oder Orth gebrauche/ sondern sich derselben bey Verliehrung der Wahren gäntzlich enthalte/ Die andern aber so etwo von sichern Orthen da: oder anderstwohin / mit habenden Fedi raisen wolten / dahin weisen/ vnd vermahnen/ daß sie sich derselben Inficierten Orthen hüeten/ vnd jhre Strassen anderwerths ausser herumb nemben.

Am Andern. Doppelte Schranckē vnd Wacht durch Burger mit Feuerpüchssen/ Waffen / auch auffgesteckten Fahn gestelt sol werdē Niemandts ohne glaubwürdiges Fedi einzulassen / doch vor allen Dingen / sollen dieselligen darvor berauchet werden.

Zum Andern / so sollen aber der Orthen wo es von nöthen / doppelte Schranckhen gemacht / vnd der Enden ein Wacht / mit Bestellung zweyer Burger / bey jeglichem Orth wol bewehrt / mit Fewerpüchssen / vnd andern Waffen / auch auffgesteckten Fahn / zu männigliches Nachrichtung gehalten werden / mit habenden ernstlichen Bevelch / Daß sie Niemandts / es sey mit Victualien / oder andern Sachen (ausser deren man gar nit entpern mag / davon dann hernach im Achtem Artickel Meldung geschicht) in die Statt / oder Vorstatt

laſſen / Er habe dann ſein ordentliche Fedi (dann ſampt allen andern Brieffen vnd Zedtlen / vor derſelben annembung / auff dem Fewer beraucht werden ſollen) daß er von ſichern Orthen herkhomme / vnd daſelbſten Niemandt in Sechs Wochen an der Infection geſtorben fürzubringen / in welcher Fedi aber jedesmals deß Fürweiſers der Perſon / Condition / phiſonomiæ ſtatur Haars / vnd der Maalzeichē geſtellt beſchriben werden ſolle / dieſelben Fedi nit weniger ein jeder an allen Orthen / wo Er durchraiſt / Rechfertigen / auch dieſelben Fedi / dem Armen ohne Bezahlung / denen andern aber mehr iſt gegen Sechs Kreutzer Tax / welcher zu Vnterhaltung der Nothleydenden / oder der jenigen / ſo die quarantana Vnvermögenheit halber nit außſtehen khönnen / in ein Püxen gelegt / vnd Notlich außgethaylt werden ſolle / zugeben ſchuldig / vnd darunder die Waarheit bey Leibſtrafft nit verhalten werden ſolle / Innmaſſen auch jhr der Wacht ſonderbare offne Bevelch / weſſen Sie ſich dits Orths zuverhalten / vnd dann allwegen ein Verzaichnuß der Inficierten Orth zu jhrer Nachrichtung zuegeſtellt / vnd angehendigt werden ſoll / Wurde es ſich aber etwo begeben / daß ainer rechtmäſſiger Vrſachen halber / mit keiner Fedi nit fürgeſehen / ſolle Er mit Laiſtung deß leiblichen Juraments / Ob Er von verdächtig: oder vnverdächtigen Orthen / vndter obbeſtimpter Zeit herkomme / befragt werden. Die Herrn Prælaten / auch Herrn vnd Ritter Standts Perſonen aber / ſollen allein auff jhr Prieſterliche / vnd reſpective Adeliche Ehr / Trawen vnd Glauben / wie obſtehet beſpracht werden / deme Sie dann ſtatt zuthuen / vnd Sie ſich gegen denen darzu verordneten Perſonen beſchaydentlich zuverhalten ſchuldig ſeyn / auch bey Vermeydung höchſter Straff / darwider nichts fürnemben ſollen. Widerigesfahls wirdet ohne Fürbringung ſolcher Khundtſchafft oder Laiſtung deß leiblichen Juraments / kainer in den Purckhfridt gelaſſen / auch Niemandts zuverkauffen / oder zukauffen geſtattet / ſondern

NB. Von dem Armen / als beſchehen / nichts nemen / von den andern zu 6. Kr. vnd in ain Püxen für dergleichen Nothwendigkeiten.

Die keine Fedi haben / jhren leiblichen Aydt die Herrn / auch Herrn vnd Ritterſtandts Perſonen ſollen auf Prieſterliche vñ reſpective adeliche Ehr Trauen vnd Glaubē beſpracht werden.

es

es solle ein jeder / der mit der Khundtschaff / oder Schein nicht gefast ist / strackhs widerumb auß dem Purckhfridt vnd denen nahenden herumb ligenden Häußlein geschafft werden / also vnd gleicher Weiß soll es auch / mit denen daselbst Seßhafften Burgern / Handtl: vnd andern Personen / so von dorten ab: vnd wider zuraisen allerdings gehalten werden / vnd innsonderheit / do dieselbe an sterbenden Orthen practiciert hätten / sollen sie sich Sechs Wochen lang / zu jhrer Widerkhumfft ohn ainen hierzu deputierten sonderbaren Orth (von welchen sich keiner bey hocher Strafft / vor Endung Sechs Wochen / nicht hinwegs begeben solle) endthalten / vnd hernach von der Obrigkeit derselben Orthen / wo sie sich in bestimpten Sechs Wochen auffgehalten haben / derowegen ein glaubwürdige Kundschafft den Verordneten Provisorn fürbringen / Jnnmassen auch daneben den Thorstehern hiemit aufferlegt würdet / weil zubesorgen / daß sich die Leut etwo anderer Orthen eynschlaipffen möchten / daß sie Niemandten eynlassen / Er habe dann ein besonders Merckhzaichen / daß Er durch die draussige Wacht gerechferttiget worden / Vnd so ainer oder mehr alßdann ohn glaubwürdigen Schein darinnen betretten / oder erfragt wurde / welcher sich also haimblich / oder durch Practicken eyngeschlaipfft hätte / der / oder dieselben / sampt den Thorstehern / da sie hierundter ainichen Vnfleiß gebraucht / sollen an Leib / oder Guet nach Gelegenheit / vnd gestallt der Personen / auch grösse deß Verbrechens / Nicht weniger auch die jenigen / so dergleichen Leuth in dem Purckfridt / vnd denen nachent herumb ligenden Häußlein beherbigen / oder auffhalten / vnabläßig gestrafft werden. Welcher nun ein solche Vbertrettende Person denen Verordneten vber die Jnfection Ordnung / glaubwürdig anzaigen wurde / demselben solle ein gebürliche vnd zimbliche Ergötzligkeit erfolgen / vnd er allerdings vnvermeldt bleiben / Jn fahl aber diser oder jener ainiche Vbertrettung / darumben jhme bewuest / verschwieg /

Contumatiam Sechs Wochen vnverrugkhter zuhalten / vnd nacher dennoch Kundtschafft zubringen.

Thorsteher so wol / als die durch jhre Nachlässigkeit angeschlaffte Personen / wie nit weniger die jenigen / so solche beherbrigen / an Leib oder Guet gestrafft werdt den Angeber solcher Personen ain zimbliche Ergötzligkeit vnd Sub rosa erhalten werden. Der Verschweiger solcher / sol mit toppelter Straff gebuest werden.

gegen demſelben würdet mit doppelter Straff ernſtlich fürgangen werden. Sonſten wo der Wacht darundter / in ain oder andern ichtes beſchwärliches oder zweyfeliches fürkäme / ſollen ſie daſſelbe alßbaldt denen Provilorn fürbringen / vnd ſich bey jhnen Beſchayds erholen.

Vnd weil fürs Dritte / durch die Poſten / welche von diſem oder jenen Orth hinkommen möchten / allerley Gefahr / der Infection halben zubefahrn. So iſt Vnſer ferrere Mainung / daß kein Poſtilion von Inficierten: oder Verdächtigen Orthen / eyngelaſſen / ſondern die Brieff drauſſen vor dem Thor / von jhnen genommen vnd wolberauchet dem Poſtmaiſter / oder welcher ſonſt darzu beſtöllt angehendigt werden. Jnnmaſſen Wir auch bemeldten Poſtmaiſtern / oder Poſtbefürderern hiemit anbevolchen haben wöllen / daß / wann die laydige Seuch der Orthen da die Peſt eyngriffen / Sie ſo dann dieſelb auff ein ander gelegenes: vnd von der Jnfection befreytes Orth vberlegen / vnd transferiern, wie auch bey jhren Leuthen mit Ernſt darob ſeyn ſollen / damit der Zeit wehrender Jnfection in den Poſthäuſern / nichts als blößlich die Brieff vnd Pagget / ſo nit mit Faden / oder Spaget / ſondern mit Drath verbunden / angenommen werden.

Die Brieff vnd Pagget ſo allein mit Drath verbunden an die Poſt zunemben.

Vnſauberkheit. Nach dem am Vierdten / die Vnſauberkheiten / hin: vnd wider in den Stätten: Vorſtätten / vnd Häuſern zu der Jnfection auch nicht wenig Vrſach geben. Demnach iſt männiglichen / Niemandts außgenommen mit allem Ernſt bevolchen / daß ein jeder ſtrackhs vnd hinfüron allweg ſeine Jnleuth / Khnecht vnd Dienerin darzue halte / daß ſie alle Vnſauberkheit / Mißt / Todtviech / Kheerach / Pethſtro / alte Hadern / vnd all ander Vnſauber- oder Vnrainigkheit / Geſtanckh / vnd Vnflätterey von: vnd in den Häuſern / Bſtandt Zimmern / Laden / Khuchen / Gwelbern / Khraut / Khellern / Ställen

Ställen vnd Höfen / zweymal in der Wochen / Nemblichen am Mittwochen / vnd Sambstägen / auch sonsten so offt es die Notthurfft erfordert / hinwegraumben in Putten / oder auff Khärren vnd Wägen / gantz auß der Statt bringen lassen / vnd daß insonderheit den Bueben / vnd Dienern mit betrohung ernstlicher Straff vndersagt / vnd gewehrt werde / hinfüran das Kheerach / oder anderen Vnlust auff die Gassen / vnd in Wincklen nider zuschütten: wie bißhero offt beschechen / darzue / daß Niemandt / weder Menschen Harmb / Khraut vnd Abwasch Wasser / Häring: oder andere gesaltzene Vischwasser / noch dergleichen vngeschmach / haimblich oder offentlich bey Tag oder Nacht / nindert in der Statt nidergiessen / sonder jederzeit strackhs ins Wasser / oder sonst weit von der Statt tragen / auch daß in der Statt noch in den Häusern / kein Schwein gehalten werde / Dann wo vnd so offt man Schwein auff den Plätzen: oder in Gässen betritt. Sie gehören gleich zu wem sie wöllen / demselben werden sie zur straff ohne ainiche Bezahlung genommen. Schwein.

Damit auch zum Fünfften / Die Gassen desto säuberer erhalten / vnd ob dem jenigen so jetzt gemeldt gehandthabt werde. So ordtnen vnd statuirn Wir ferrner / wie dann hiemit Vnser gantz ernstlicher Bevelch ist / daß der Magistrat aller Orthen / mit Vorwissen gedachter Provisorn, ainen Fleügenschützen alßbaldt bestöllen / vnd jhne würckhlichen darzue halten / damit er jetzt obangedeütter massen die Vnsauberkheit auff den Gässen inn: vnd ausser der Statt zwaymal in der Wochen / Nemblich am Mittwoch vnd Sambstag / auch als offt es die Notturfft erfordert / auß der Statt auff den Karren / oder Wagen hinauß führen / dem solle der jenige vor welchem Hauß solche Vnsauberkheit gelegen / von jedem Kharn / vber sein habende Bestallung Vier Kreutzer nach verrichter Arbeit zubezahlen / vnd die Viertlmaister ains jedlichen Orths bey Fleügenschützen zu bestöllen. Von ainem Kharn 4. Kr.

ſcharpffer Straff darauff achtung zugeben/vnd darob Handt zuhaben/ auch ſolches wann es die Notthurfft erfordert/ die Verordtneten zuberichten ſchuldig ſeyn. Welcher ſich aber der Bezahlung benändter Vier Khreutzer von jedlichen Karn verwidern/vnd die Säuberung vor ſeinem Hauß nicht erhalten wolt/ derſelbe ſoll neben jetzt berüherten Vier: vmb 15. kr. als offt es beſchicht/ durch die Verordneten/ ohne ainiche Anſechung der Perſonen geſtrafft: vnd ſolche Straff zum gemainen Weeſen appliciert werden/ Da aber diß auch nicht heiffen wolte/ ſo ſoll alßdann durch die gedachte Verordnete Proviſores ein ſtärckhere ſich auff etlich Gulden erſtreckhende Straff/ gegen den Vngehorſamben fürgenommen werden/ Darunder jhnen die nachgeſetzte Obrigkheiten alle Hülff erweiſen/ vnd darob veſtigklich Handtzuhaben ſchuldig ſeyn ſollen/ ſonderlich aber ſolle das Aß von Todten Viech/ weit von der Statt/ zuvorderiſt in den Awen vergraben/ oder in die tieffe deß Waſſers geworffen werden.

Jnnmaſſen dan zum Sechſten/ denen Obrigkheiten hiemit weiter bevolchen iſt/ daß Sie darob ſeyn/ damit die Sümpff vnd Grueben auff den Plätzen/ Gäſſen/ vnd andern Orthen gepflaſiert/ vnd außgeſchütt/ Jnſonderheit aber die Neherungen/ Rinnen/ vnd Außgüß/ wo es die Notthurfft erfordert/ geſäubert/ Wie auch mit den Fleiſchpänckhen/ fürnemblich wo ſie gar in den Stätten erbawet/ guete Ordnung mit anſtellung müglichiſter Sauberkheit gehalten werde.

Landlmarckh ainaeſtöllt.

Zum Sibenden/ Nachdem in Newen/ alß in Alten Böth/ vnd Leingwandt/ Deckhen/ Tucheten/ Khlaydungen/ vnd andern Khrümpl/ die Jnfection fürnemblichen gern hafft/ vnd auff dem Platz vnd Marckht vilmals gelegt/ oder ſonſten haimblich fayl getragen/ vnd von dem gemainen

Naim/

Mann / vmb der Wolfäyle wegen / erkhaufft wirdt / mit welchen Gattungen er sich nit allein selbst / sondern die seynigen Inficiert / welche Infection hernach weitter greiffet. Demnach / so stöllen Wir solche Fürlegung / vnd Verkhauffuug bey Leibsstraff / auch bey Verliehrung beräherter Wahren zu diser Zeit hiemit eyn.

Am Achten / Wiewol oben am Dritten Artickel derjenigen Victualien wegen / so zum Verkhauff gebracht / vnd nit wol zu empern / etlichermassen / wie es nemblichen in Gefährligkeiten der Sterbensläuff dits Orths gehalten werden: vnd damit ein Gelegenheit haben solle / anregung beschechen. So ordnen vnd setzen Wir doch ferner gnädigist vnd ernstlich bevelchendt / daß zu Infections Zeiten / Niemandt von Vngern / oder anderer Orthen / Er habe dann ordenliche Fedi (als obgehört) mit Traidt / oder andern Victualien / in die Stätt gelassen / sondern sich an dem benügen wölle / vnd solle / daß solch Getraidt / vnd Victualien / darauſſen vor den Thörn / möge fayl gehabt: vnd verkhaufft werden / wie dann auch solche erkhauffte Sachen / nicht auff der Verkhauffer / sonder deren Khauffer / aignen absonderlichen Wägen / in die Stätt geführt werden sollen. Vor der Statt zu verkhauffen.

Also auch zum Neundten / Die Newen Frücht / als vnzeitige Melaunen / Spenling / vnd ander dergleichen schädliche Obst / darauß vil beschwärliche Kranckheiten erfolgen / nicht zuverkhauff gebracht: Sondern durch den Marckht Richter abgeschafft werden sollen. Neue vnzeitige Früchte nit gestatten zuverkhauffen.

Zum Beschluß diſes Ersten Thayls: solle hiemit allen der Artzney Doctorn / Artzten vnd Parbieren / Sie seyn Mans oder Weibs Personen / Ernstlich bey Leib vnd Gelt Straff auſferlegt seyn / daß Sie keinen Kranckhen /

Ohne Vorwiſſen der Proviſoren kein Artznay zureichen.

oder Patienten, ainiche Artzney eyngeben/oder ſich zu curiern vnterſtehen/ es geſchehe dann ſolches mit Vorwiſſen der Verordneten Proviſorn, wie dann die Apodeckher gleichsfahls ſchuldig ſeyn ſollen/ wann bey jhnen ein ſolche Artzney darbey ainicher Verdacht der Infection zu ſpürn/ ſolches alßbalde den Verordneten Proviſorn anzuzaigen/ vnd durchauß nicht zuverſchweigen. Woferrn aine oder mehr Perſonen mit Todt abgiengen/ vnd darbey ainiche Gefahr der Infection halber geſpört/ oder Verdacht wolte werden/ ſolle auff denſelben Fahl dem Magiſtro Sanitatis hiemit ernſtlich eyngebunden

Todte Perſonen zubeſichtigen.

ſeyn/ deſſen die Verordnete Proviſores alſobaldt zuerindern/ vnd auff jhren Bevelch ſolche Todte Perſonen zu erlangung der gewißheit zubeſichtigen/ vnd im fahl bemeldte Perſonen inficiert befunden/ es alßdann mit demſelben/ wie im nachfolgenden Andern Thayl begriffen/ gehalten vnd obſerviert werden.

Folgt der Ander Thayl.

Wein ꝛc. Außzuleikhauffen. Am Sontag vnd Feyertagen vor 9. Vhr zu Morgens/ vnd Abendt vber Acht Vhr nit geſtatten auſſer der Khrancken

ERſtlichen/ So wöllen Wir allen Obrigkheiten hiemit aufferlegt haben/ Ernſtlich vnd bey Straff Verordnung zuthuen/ daß khein Mätt/ Bier/ Süeß: noch andere Weinkheller/ an den Sontägen/ vnd andern Feyertägen zu Morgens vor 9. Vhr geöffnet/ vnd zu Nachts vber Achte keines wegs zum außtragen offen gehalten/ Wie dann auch das ärgerliche ſitzen/ in gemeldten Kellern/ Trinckſtüben/ vnd ſonſten darauß allerley Laſter erfolgen/ darinnen Niemandts zu kheiner Zeit geſtatt/ ſondern hiemit gäntzlich eyngeſtöllt ſein ſolle/ ob aber ein khranckher/ oder ein andere Perſon/ etwa auß Ehehafften/ der bemeldten Tranckh eines

vor er

vor eröffnung der Kheller notthurfftig seyn wurde / daß mag derselben Person / innsonderheit sovil von nöthen / wol mit gethaylt werden.

Wie dann zum andern / der Brandtwein offentlich oder haimblich / wie es sey in Häusern / oder sonsten allenthalben fayl zu haben / vnd zu trinckhen männiglich / nicht weniger auch die Sudlkhuchen / Inner vnd ausser der Häuser gäntzlichen verbotten sein sollen.

Brandtwein. Item Sudlkhuchen gantz vnd gar eingestelt.

Zum Dritten / So setzen vnd ordnen Wir weitter / daß die vmblauffenden vnd andere vnnütze Thier / alß Hund / Khatzen / Meerschweindl / Khünigl / vnd Tauben / in Häusern / vnd sonsten bey ernstlicher Straff hinwegs gethan / vnd weder in der Statt / noch in den Vorstätten kheines weegs geduldet werden.

Hundt / Khatzen / Meerschweindl / Khünigl vnnd Tauben in Häusern weder in noch ausser Statt zugedulden.

Zum Vierdten / Sollen auch die Khräxentrager / vmbschwaiffende Pettler / sowol auch die Schueler / welche jhr Nahrung hin vnd wider in denen Stätten suechen / vnd sonsten alles müssig gehundes / vnd leichtfertiges Gesindt / von stund an / bey den Stätten vnd Fleckhen abgeschafft / vnd aller weitterer zulauff der frembden Pettler / gäntzlich verhüetet / die hiesigen Alte / mit ordentlichen Zaichen versehne Satt-Pettler auff gewise Orth verschafft / vnd welche vber solche Außschaffung darinnen betretten / alßdann gegen denselben mit straff am Pranger / oder in ander weg / mit einem haimblichen Schilling der Verordneter Provisorn Guetachten nach / fürgangen werden / was aber Pettler / vnd Haußarmb Leuth seyn / die sich deß Allmosen betragen müssen / vnd aigene Wohnung vor der Statt hätten / die sollen in die Statt nit gelassen / sondern jhnen auß gemainen Casten / vnd in anderweeg / wochentliche Hülff (welche durch gewise hierzu Verordnete / gesamblet

Wie es mit denen Frembden vnd Haimbischē Petlern gehalten soll werden.

ſamblet werden mag) erzaigt / vnd die andern Armen in die Burger Spittäl genoñen / vnd jnen daſelbſten die Vnderhaltung gegeben werden / biß die Infection widerumb auffhört.

Schuellen / Spiel / Hochzeiten vnd dergleichen Ladtſchafften ainzuſtellen.

Alſo iſt auch fürs Fünffte Vnſer Mainung / daß nicht allein alle offene Lateiniſche: vnd Teutſche: ſowol auch die Fechtſchuelen / Spiel / Hochzeiten / vnd dergleichen Ladtſchafften: ſondern auch die Faylbäder / in der Zeit der eyngerißnen Peſt allerdings eyn: vnd abgeſtöllt werden ſollen.

Wie man in Häuſern vnd Plätzen auch Gäſſen berauchen ſolle 3. oder Viermal deß Tags.

Fürs Sechſte / ſolle hiemit den Haußhaltern / oder Jnwohnern bevolchen / vnd aufferlegt ſeyn / daß ſie die Häuſer / ſo baldt die Infection etwas mehrers vberhandt genommen / jedes Tags Drey: Vier: oder mehrmalen der Notthurfft vnd der Gelegenheit nach außrauchen / vnd an jhnen dits Orths nichts erwinden laſſen / wie dann jede Obrigkeit / nicht weniger Verordnung thuen ſolle / daß allenthalben auff dem Platz vnd Gäſſen von Cronabeth Stauden / vnd andern hierzu dienſtlichen Holtz / gleichsfahls / ſonderlich an feuchten Tägen geraucht werden.

Magiſtris Sanitatis, Wie auch adiungirte Palbierer vnd Todten Gräber ſollen in Händen weiße Stäbl tragen.

Zum Sibenden / Die weil zu ſolcher Zeit nit wenig / an den zu Curierung der Jnfection Verordneten Doctorn / Magiſtris Sanitatis / vnd Laſſern auch an jhren verhalten gelegen / So bevelchen Wir hiemit gnädigiſt / vnd ernſtlichen / daß die Verordneten Proviſores in allweg bedacht ſeyn / auff bemeldte Doctores / Magiſtros Sanitatis vnd Laſſern / jhre ſondere achtung zugeben / vnd im fahl ſie zur Sachen nit genuegſamb tauglich wären / oder vngebürlich verhielten / jhre Stöllen / mit andern qualificierten / Gelehrten vnd erfahrnen Perſohnen zuerſetzen / vnd darundter kheinen Fleiß zuſparen / denen ſambt jhren Dienern / die ſie zu den inficierten ſchicken / vnd gebrauchen / ſowol auch den Todtengrabern /

vnd

vnd Zuetragern / ist hiemit alles ernsts aufferlegt / sich anhaimbs zuenthalten / vnd nindert vnberuffter ausser deß / was zu besuechen der Krancken ist / sich vnder das Volck einzumischen / vnd die inficierten abgestorbnen zubegraben / auff daß jhrenthalben Niemandt khein Scheuch / oder Gefährlichkheit zuestehe / wie sie auch eben derhalben / weisse Stäbl (darbey sie von männigkhlich erkändt) in der Handt tragen / vnd führen sollen. Dann so seye fernner jhme Doctori / dem Magistro Sanitatis / vnd den Lassern oder Wundtärtzten hiemit ernstlichen bevolchen / daß sie männiglichen der jhres Raths vnd Hülff begehrt vmb zimbliche Belohnung fürderlichen vnd fleissig besuechen / vnd jhnen Hülff auffs fürderlichst / vnd threwligist darreichen / vnd mitthaylen / Fürnemblich sollen sie sich vndereinander wolvergleichen / der Magister Sanitatis vnd Lasser auff deß Mediti begehrn / jedesmal vnwaigerlich erscheinen / seinen Verordnungen nit weniger als der Verordneten Provisorn Bevelch gewärtig / vnd jhme in allen beyständig seyn / Die Laßeissen / Zeug / Instrument vnd Salben / damit zuvor ein inficierte Person berühert worden / guet sauber vnd rain gehalten / vnd dieselben zu denen Personen so nicht vergifft seyn kheines weegs / gebraucht werden / Immassen dann denen andern Medicis vnd Barbierern hiemit ernstlich verbotten seyn solle / daß sie sich in der inficierten Personen curierung oder besuechung gäntzlichen enthalten / vnd massen.

Wo nun zum Achten / Einem Haußvatter / oder Inwohner seine Dienstpotten / oder wer sonsten bey jhnen / oder sie selbst erkranckhen / so solle derselbe Haußvatter / Burger / oder Inwohner die krancke Personen / oder wo deren mehr als aine wäre / mit einander stracks dem Burgermaister oder Richter: Er aber denen Provisorn anzoigen / vnd daß sie bey Leib vnd Gelt straff nit verhalten / damit sie die Provisores jemandten auß den Mediris alßbald dahin verordnen mögen /

Ain jeder Hauß würth ist seine khranckhe Personen alßbaldt dem Herrn Statrichter / Er aber denen Provisoribus anzuzaigen schuldig.

deme sey er der Haußvatter/ Burger vnd Jnwohner schuldig die Gelegenheit der Khranckhen mit allen Vmbständen / wie/ wann / vnd was Gestallt dieselb Person Khranckh worden / oder noch Khranck seyn/ bey jhrem Aydt anzuzaigen/ da nun der Medicus befindt/ daß vermeldte Personen etwas vergifft/ vnd inficiert / so soll alß dann der Haußvatter/ Burger/ vnd Jnwohner den Magistrum Sanitatis vnd Verordnete Wundt-Artzt berueffen / vnd seines Raths weiter pflegen/ Volgunts derselb Doctor vnd Wundt Artzt/ solche angezaigte Personen aigentlich / vnd mit allem Fleiß besechen / vnd Judiciern ob dieselb recht inficiert seye oder nit / vnd so sie befinden/ daß die angezaigten Personen aigentlich inficiert, vnd daran khein Zweyfel mehr ist / so sollen sie solches alßbaldt dem Burgermaister oder Statt Richter / vnd Er ferrner den Verordneten vber die Jnfection Ordnung / bey jhrem Aydt gleichfahls zuwissen machen/ welche alßdann die weitter Notthurfft ab: vnd nach begriffnermassen für die Handt zunemen / vnd Nemblich dise Verordnung/ vnd beströllung zuthuen haben/ daß dieselben inficierten Personen / von stund an / vnd ohne Verzug in das Lasareth: oder ein ander vor der Statt bestimpt Orth geführt/ vnd in der Statt zuvergifftung anderer Personen kheines weegs gelassen / noch geduldet werden / Wo dann ein Haußvatter oder Wirth selbst sein Haußfraw/ Khinder/ Befreundten oder Gesindt / in jhrer Wohnung allda die Jnfection eyngerissen / verbleiben / vnd sich darauß in das Lasareth / oder auch auß dem Purckhfridt nit schaffen / noch mit den Wohnungen der Hütten (so derowegen an gelegen frischen Orten/ neben dem Wasser abwerths auffgeschlagen werden sollen) benüegen lassen wolte / demselben soll gleichwol vergunt vnd zuegelassen seyn / daß sie in jhren Wohnungen verbleiben mögen / doch das Hauß außwendig verspört / vnd mit einem grossen weissen Creutz auff dem Haußthörn bezaichnet / dasselbig Hauß wolverwahrt / oder gar verwacht / wenigist aber von gemainer Statt ein Schildtwacht in jeder Gassen in welcher

Jns Lazareth: oder andere Wohnung auß ferhalb der Statt: mag auch in seinem Hauß verbleiben / aber versperter vnd ain Creutz vber das Thor doch Wacht zubestellen.

welcher sich ein oder mehr inficierte Häuser befinden / bestöllt werden / damit vor streichung 6. Wochen / vnd vorgehunder ordentlicher Säuberung (darzu gewise vnd trausambe Leuth bedingt werden sollen) ainiche Person ausser deß zuetragens / weder auß- noch eynkhommen / auch nichts von einem Hauß ins ander vbertragen werden möge / Darauff der Wacht bey Leibsstraff eynzubinden / daß Sie hierinnen guete achtung haben sollen. Da aber ainer oder der ander / nach solcher beschechner Spör / in ainicherley Weiß oder Weeg / haimblich oder offentlich ohne vorwissen der Verordneten auß- oder eyngehen / Ichtes herauß vor verscheinung der Sechs Wochen tragen / oder auch die Creutz vor der Zeit abwischen wurde / gegen denselben solle mit schwärer vnabläßlicher Straff fürgangen werden / auff daß jhnen aber / an der Vnderhaltung khein Mangl erscheine / ist der Obrigkheit jedes Orths auffer-legt / daran zu seyn / daß jhnen den verspörten jhr Notthurfft auff die Mainung / wie im nechstvolgunden Artickel begriffen / durch etliche hierzu bestöllte Zuetrager / geraicht vnd gegeben werde. Da aber ainer oder mehr auß den verspörten / hierundter inficiert wurden / da oder dieselben strackhs in das Lasareth / oder ander bestimpt Orth ohne verschonung geführt werden / die Provisores sollen aber insonderheit bedacht seyn / daß darundter khein Khranckher oder abgestorbne Person / bey angedeutter Straff verhalten / vnd haimblich weggestraifft / dardurch die Krancken etwo verwahrlost / vnd ohne Hülff vnd raichung der Sacramenten absterben möchten: gleichermassen sollen die Spittalmaister in Spittälern auff die Sterbleuff jhr sonder fleissiges auffmercken haben / vnd wo ain oder mehr Personen darinnen inficiert werden / dieselben ohn alles verziehen von den andern Personen absöndern / vnd in das Lasareth führen / vnd alle Mittl zu erlangung der inficierten Gesundheit fürwenden lassen / da es sich aber begäb / daß die Khrancke inficierte Personen sich der Medicin vnd nothwendigen Mittl

Contumacia 6. Wochen.

Straff der vbertrettnen Vngehorsamben.

Man sol kheinem ohne Versehung deß Hochwürdigen Sacraments verwarlossen: In Simili die Spittalmaister auffsehen zugeben schuldig.

mit gebrauchen / vnd Leib vnd Leben ſo gar liederlich achten wolten / ſolle ſolches von dem Medico den Proviſorn deß weittern Beſchaydts wegen / als offt es geſchehe / angezaigt werden.

Verlag der inficierten Häuſer.

Da aber zum Neundten / in den inficierten Häuſern aine oder mehr Perſonen darauff die Verordneten Proviſorn jhr fleiſſigs auffmerckhen haben ſollen / verſpört wurden / vnd ſie jhnen Speiß / Tranck / Artzney vnd andere Notthurfft ſelbſt nicht erkhauffen / vnd zuebringen laſſen möchten / denen ſollen es die Proviſores auß gemainen Seckl durch aine oder mehr / nach gelegenheit der Sachen / hierzu verordnete Perſonen (welche ſie zeitlich mit gebürender Vnderhaltung beſtöllen ſollen) raichen / vnd jhnen alle Notthurfft auffs threwligiſt zuetragen / and in ainen Khorb (welchen ſie zum Fenſter herab / als offt laſſen ſollen) antwortten / auch ſolches dermaſſen mit angelegenen Fleiß verrichten / damit ſowol die Armen / als Reichen in ſolcher Noth / Chriſtlicher Hülff vnd Mitthaylung / als billich nit verziegen. Es ſollen aber die jetztbemeldten Zuetrager zweyerley ſeyn / Erſtlich die den verſpörten in der Statt / ſoivol auch denen im Laſareth / vnd in denen Hüttlen inficierten jhr Notthurfft / biß zu der äuſſern Schranckhen antwortten / dann etliche ſo es alldort bey der Schranckhen in ſondere Aſſach nemben / beſtöllt / vnd dabey in allweeg diß obſerviert werden / daß dieſelben Zuetrager vom Laſareth weiter herein / als biß zu der äuſſern Schranckhen gar nicht / noch die jenigen zu jhnen nachent gelaſſen / vilweniger jhr Aſſach / es ſey auff was weeg es wöll / berühern / den hinnigen Zuetragern aber ſolle ein beſondere Wohnung in der Statt außgezaigt werden.

Zweyerlay Zutrager.

Wer inficierte Perſonen außführen vnd wo dieſelbigen wohnen ſollen.

Es ſoll auch zum Zehenden / Der Fuhrmann / Roß vnd Wagen / damit man die inficierten Perſonen in das Laſareth führt / nun füran als lang der Sterblauff wehrent

iſt /

ist / stätte Herberg vnd Vnderhalt / nachent bey dem Lasareth haben / vnd in die Statt: oder Vorstatt nit khommen / sie werden dañ herein verschafft / jemandt in daß Lasareth zubringen / Jnmassen er dann auff dem Wagen / so verdeckt seyn / ein schwartz Fehnlein / mit einem weissen Creutz auffgestöckht führen / vnd gleichsfahls auff sein Khlaydern ein sonderbares Zaichen haben soll.

Fürs Aylffte / Ist denen Provisorn hiemit aufferlegt / vnd bevolchen / vor allen dingen bey denen Obrigkheiten darob zu seyn / auff daß für die jenige Personen / so die Quarentana auß zustehen haben werden / ein gewises Orth bestimpt werde / vnd daß die Lasareth mit Stüben / Cammern / vnd andern Notthürfftigen Gemächern / also auch die Hüttlein abwerths gegen dem Wasser also zuegericht / vnd vndtermacht seyn / damit die Khranckhen Personen nit hauffenweiß obemander ligen / vnd siecken müssen: sondern jhren zimblichen geraumb haben mögen / wie es dann sonderlich in diser Khranckheit ein grosse Notthurfft ist / Wann nun ein inficierte Person anfacht zuhaylen / vnd gesund zuwerden / so soll man dieselb von den Khranckhen absöndern / vnd mit einem andern saubern Gemach versechen / auff daß sie nit zum andernmal vergifft werde / wie dann bemeldte Provisores ernstliche Verordnung zuthuen haben / daß denen Personen im Lasareth / vnd in dene bestimbten Orthen mit Speiß vnd Tranck / Ligerstatt / Artzneyen (die nur in ainer Apodecken zueberaithen) auch embsiger außrauchung / mit Cronabeth Stauden / Säuberung der Zimmer / vnd besprengung derselben mit Essig / auch aller anderer Notthurfften Handtraichung zum besten / sovil müglich sein khan außgewart / vnd daran zu kheiner Zeit ainicherley Mangl oder Abgang befunden werde. Jnmassen eben derhalben: ein sonderer Wirth / oder Siechmaister im Lasareth vnd der Orthen / wohin die inficierten verschafft werden /

Wie das Lazareth aufgericht / vnd die Quarantana angestelt werden solle.

bestöllt vnd auffgenommen werden solle / welcher nit allain alle abgängige Mängl / wegen der inficierten: vnd anderen Personen im Lasareth der drauſſigen Wacht / vnd ſie ferner dem Burgermaister oder Richter / Er aber den Provisorn zu weitterer Eynsehung anzuzaigen: sondern auch schuldig seyn sollen / ob obvermeldtermassen alle Nothwendigkeit im Lasareth / insonderheit mit abwechßlung der Zimmer nach gelegenheit der Sachen / zurichten / vnd in gueten Würdten zuhalten. Wann aber ain oder mehr Personen so von der Statt / der Infection halber geschafft / auch die so inner: oder ausser der Statt selbst inficiert, oder vmb die inficierten Personen gewest wären / in der Statt / oder in dem Purckhfridt erfragt / oder betretten wurde / gegen der / oder demselben solle mit obbestimpter Leib: oder Gelt Straff verfahrn / vnd hierinnen niemandts wer der sey verschont / vnd der oder dieselben in außstehung der Quarantenæ auff vorbemeldt ein gewiß bestimptes Orth verschafft: vnd allda der Notthurfft nach versechen werden. Darauff dann bemeldter Siechmaister / vnd andere so dahin verordnet / sein sondere achtung haben / vnd da ainer oder mehr diser Ordnung zuwider sich von dem Lasareth begeben / vnd hinein zu schlaipffen vermaindten / desselben dem Burgermaister oder Richter zeitlich zu gebührlicher Abstöllung berichten sollen.

Wochentliche Collectur für den armen Mann / vnd Wäßl.

Zum zwölfften / Haben die Provisores in allweeg verordnung zuthuen / daß Burgermaister / Richter vnd Rath / wegen der jenigen Armen Leuth / so jhr aigen Vnderhaltung nit haben mögen / zween Burger verordnen / vnd bey jhnen darob seyn / daß sie offt in der Wochen / nach gelegenheit erheischenden Mangls von Hauß zu Hauß samblen lassen / vnd was also ersamblet / dasselbe jhnen den verordneten Burgern zuegestöllt / vnd durch sie mit vorwissen der Provisorn dem dürfftigen im Lasareth vnd der Orthen / nach gelegenheit der

Sachen /

Sachen/ außgethaylt/ vnd distribuiert/ Volgundts hernach Jhnen den Verordneten ordentlich verraith werden/ Woferr aber zubesorgen daß solche Samblung/ je zu Zeiten nit erkhlöcken möchte/ so soll alß dann durch Sie Verordnete ein Christlicher mittleydentlicher Anschlag/ auff jedes Hauß kheines außgenommen/ gemacht/ vnd davon die mängl erstattet werden. Daneben ist auch Vnser Will vnd Mainung/ wie solches die Notthurfft höchlichen erfordert/ daß zu begrabung der jenigen Personen/ so im Lasareth/ oder andern bestimbten Orthen sterben/ daselbsten beym Lasareth ein freydthof gemacht/ vnd sonsten Niemandt daselbsten begraben werde.

Beym Lasaret ain Freydthoff.

Die Todten graber sollen am Dreyzehenden/ fürnemlich auff die Verordnete/ vber die Infections Ordnung/ vnd dann auff den Burgermaister oder Richter/ vnd sonst Niemandt jhr Aug vnd Auffmerckhen haben/ ein auffrecht Christliches Leben/ vnd Wandl führen/ mit den todten Cörpern nit vbel vmbgehn/ sie nit endtblösen/ auch sonsten Niemandt mit jhrer Anforderung vberschlagen/ sondern sich mit der Gebür/ vnd was dits Orths für ein Tax durch die vermelt verordnete Provisores gemacht würdet/ benüegen vnd beschlagen lassen/ in allweg aber sich gebürlich vnd gehorsamblichen erzaigen/ dann wo Jchtes wideriges bey jhnen gespürt/ haben sie die Verordnete/ vnd der Burgermaister oder Richter beraith Bevelch/ gegen jhnen mit ernstlicher Leibsstraff zuverfahrn.

Todten Gräber Wahrnung jhres Verhaltens

Es sollen auch für das Viertzehendt/ An den Thören allwegen alle Khranckhe Jnficierte/ vnd Vninficierte Personen vnd Todten/ so hinauß geführt/ vnd getragen werden/ mit Namen wie sie seynd? Wem sie zuegehörn/ vnd wohin man die Khranckhen führt/ also auch die beym Lasareth/ vnd denen bestölten Orthen absterben/ vnd daselbsten begraben

Jns Lazareth verführte sollē am Thören mit jhren Namen vnd wembe sie gehörig/ beschrieben werden.

werden / angezaigt / vnd kheines weegs verschwigen: sondern ordentlich verzaichnet / auch khein Todte Person durch beederseyts / das ist der Inficierten / vnd Vninficierten verstorbnen Personen / Todtengraber bey Leibsstraff / sie haben dann von den Verordneten Provisorn ein Zedl / begraben / solche Zedl soll die Wacht / nach obangezaigter / vorgehunder berauchung / dem Burgermaister oder Richter / vnd Er weitter dem Provisorn Abschrifften davon zuekhommen lassen / darauff dann von allen thaylen sonder guete achtung zu geben.

Nach außgestandner Contumatia wie es sol gehalten werden.

Wann nun zum Fünffzehenden / der Allmächtig seinen Göttlichen Zorn / von Vns abwendt / vnd die Infection widerumb auffgehört / oder sonsten die hinauß geschafften / oder in den Häusern verspörte Personen / die bestimpten Sechs Wochen / als offt nach absterben der letzten Person zuverstehen außgestanden / so sollen die Inficierten Häuser / vnd Zimmer kheines weegs eröffnet werden / es seye dann zuvor durch die derowegen verordnete Personen / nach aller Notthurfft grainiget / gesäubert / außgelüfft / vnd geraucht / in allweeg aber diser Modus observiert / daß vorher das alte Haderwerckh vnd Khrümpl / vnd fürnemblichen die Federböth / Modratzen / on welchen die Inficierten Personen gelegen / vnd gestorben / vor der Statt verbrännt / das ander guet Böthgewandt / vnd Khlayder aber / so das Wasser leydet / soll durch fliessende Wasser Acht: oder Zehen Tag grainiget werden / Wo aber vber solches / die Infection von Neiwen widerumb in die Häuser eyngreiffen wolt / soll es widerumb zum andernmal / vnd so offt sich die Infection erzaigt / wider zuegethan / mit dem weissen Creutz gezaichnet / gespört / vnd verhüetet werden / wie hieroben für gesehen / vnd verordnet worden.

Seelsorger wie sie die Inficirten Personen Beicht hörn vnd mit den H. Sacrament versehen / auch Meßhörn anordnen sollen.

Weitter vnd zum Sechzehenden / Nach dem die Erfahrung mit sich gebracht / daß die Seelsorger / vnd Pfarrherrn

herrn sich ihrer Vndtergebnen vnd anvertrawten Pfarrkinder in der gleichen Infections Noth / bißweilen nicht annehmen: sonder dieselben ohne schuldige Versechung / vnd darreichung der H. Sacramenten verschmachten vnd verderben lassen / Als ist an alle vnd jede Ordinarios Vnser erinderung hiemit daß sie bey bemelden ihren vndtergebnen Pfarrer vnd Seelsorgern ernstlich darob seyn / damit / vnd so ferr die Infectiõ so gar vberhandt nehmen wurde / am Platz / vnd sonderlich in denen Creutzgässen Altär auffgerichtet / vnd wegen der Inficierten / oder gesundten in Häusern verspörten Personen täglichen das Ampt der heiligen Meß gelesen / Sie die arme Gemain auch in solcher obwol gefährlichen Sterbs Zeit / kheines weegs verlassen: Sondern denselben die heilige Sacramenta mit anhörung der Beicht / vnd raichung deß allerheiligisten Altar Sacraments schuldigermassen Versehen werden / vnd an ihrer Priesterlichen Pflicht dits Orths nichts erwinden lassen. Vnd weilen auch sonderlich der Orthen allda Clöster vnd Religiosi seyn / je zu weilẽ auß Christlicher mitleydenlicher Pietet / Priester denen armen Inficierten Personen zu trost / vnd derselben Versehung mit den heiligen Sacramenten / verordnet werden / wöllen Wir kheines weegs nit zweyflen / daß derselben Superiores darauff gedacht seyn / auch alle guete Ordnung darundter anzurichten / vnd denen selben ihrer selbst vnd der ihrigen Versicherung wegen / separierte Gelegenheiten zumachen nit vermanglen werden.

Dann Endtlichen vnd zum Beschluß / Ist Vnser Will vnd Mainung / daß die obbemeldte Verordnete Provisores / wo nit samentlich / doch zween auß ihnen / alle Täg / vnd so offt es die Notthurfft erfordert zusamben kommen / die Sachen ihrer mit sich ziehenden Gefahr nach treulich vnd

Der Provisoren tägliche mehrmals Berathschlagungen anzustellen.

fleissig berathschlagen / vnd Vns in Vnserer Abwesenheit die Herrn Gehaimben Räthe / oder die J: O: Regierung von ainer zu der andern Zeit / wie sich das Weesen anlassen würdet / berichten / Jhnen auch sonsten alles das / so hierinnen zur Handthabung von nöthen also angelegen sein lassen sollen / wie solches die gemaine Wolfahrt vnemperlich erfordert / vnd Vnser gnädigist Vertrawen in jhre Personen stehet. Jnmassen jhnen dann auch hiemit vollmächtiger Gewalt gegeben vnd ernstlichen aufferlegt / vnd inungiert würdet. Ob diser Vnser Jnfections Ordnung vestigklich zuhalten / vnd in allen Puncten / vnd Artickln / in das Werck zubringen / da jhnen aber in solcher jhrer Administration Jchtes beschwärliches oder zweyfeliches fürfiel / dasselbe sollen sie in alliveg an Vns / die Herrn Gehaimben Räthe / oder die J: O: Regierung vmb weittern Beschaydt gehorsamblich gelangen lassen. Dann es beschicht hieran Jhrer Khay: May: allergnädigister Will vnd Mainung / Grätz / den Ain vnd zwaintzigisten Augusti / Anno / Aintausent / Sechshundert / Fünff vnd zwaintzig.

Ex Mandato Suæ Illustrissimæ Celsitudinis.

6642

Deß Löblichen Hörtzogthumbs Crain Neu auffgerichte

Apothecker-Ordnung.



LAYBACH/
Gedruckt/ durch Johann Georgen Mayr/ Einer Löbl. Landschafft in Crain/ Buchdrucker/ und Buchführer daselbst/ Anno 1710.

IN= 030025230

Wir hernachbenandte Johann Antoni Joseph Hörtzog zu Cramau / und Fürst zu Eggenberg deß H. Röm Reichs Gefürster Graff zu Gradisca / und Graff zu Adelsperg / Herr auff Pettau / Rackerspurg / Weitersfeld / Ehrenhausen / Straß / Wildon / Gösting / Waldstein / und Stubing / Ober-Erb-Landt-Marschall in Oesterreich / Unter und Ob der Ennß / Ober Erb-Camerer in Steur / Ober Erb-Mundschenck in Crain / und der Windischen March / der Röm. Kayserl. Majest. Würcklich Geheimber Rath / Camerer / und Landts-Haubtmann in Crain.

Frantz Antoni Graff von Lanthery / und Paradigo, Frey-Herr auff Schönhauß / Herr zu Reuffenberg / Wippach / und Paumkhürchersthurn / Erb-Mundschenck der Fürstl. Grafschafft Görtz / der Röm. Kayserl. Majest. Würcklich Geheimer Rath Camerer / und Landts-Vice-Dom in Crain.

Und N. einer Löbl. Landtschafft dises Hörtzogthumbs Crain Præsident und Verordente.

Füegen allen und jeden Geist- Weltlichen Herren und Landt-Leuthen / wie nicht weniger denen von Städt- und Märckten auch sonst jedermänniglichen was Stands oder Würden die seyn mögen / neben Erbiettung unserer Freund und Guttwilligen Dienst und Grusses eines jeden Gebühr nach zuvernehmen.

DEmnach Uns sehr offt und villfältig angebracht worden / ja auch die tägliche Erfahrenheit mit sich gebracht / daß von denen diser Einer Löbl. Landschafft Appoteckern die Artzneyen und Medicamenta, welche zu Erhaltung der Leibs-Gesundheit der Allerhöchste erschaffen / umb einen hohen Preyß verkaufft werden / und fast ein jeder auß ihnen ihm selbst beliebige Satzung und Tax mache / also zwar / daß absonderlich der arme Mann / als welcher auß Mangel der Mittl besagte Medicamenta so theuer zubezahlen nicht vermag / derselben mehrentheils in fahl der Noth entrathen muß / welches der Christlichen Lieb und Billigkeit allerdings zu wider laufft. Wann dann solches keines weegs verstattet werden kan / noch muß / sondern in Krafft mehrmahligen allergnädigsten Kayserlich- und Lands-Fürstl. Vermahnungen zu einrichtender Policey-Ordnung / unter welcher alles was zu deß Menschen Erhaltung nöthig ist / billig den Vorzug hat / dahin gedacht werden muß / daß all solche eingeschlichene Miß-Bräuch und Theurungen gäntzlich abgestellet / und hingegen in allen und jeden ein GOttliebende Gleichheit gehalten / und zu Nutzen deß gemeinen Weesens allmögliche Wolfailkeit eingeführt werden; Als setzen Wir demnach hiemit und wollen / daß diser Einer Löbl. Landschafft Appoteckern so woll in Laybach / als Rudolffswerdt / alle und jede so woll Simplicia, als Composita Medicamenta in den hierinnen außgeworffenen Preyß / und Tax jedermänniglich geben und verkauffen sollen. Damit aber.

Andertens diſe unzuläſſige Theyrungen hinfüro deſto füglicher abgſtellet / dahingegen aber diſe gemachte Appotecker-Ordnung allerdings gehalten werden möge / und dahero höchſtens vonnöthen / daß wann Einer / oder der andere wider erſtgedachte Satz / und Ordnung ſich beſchwärt / und daß Außzügel über diſe gemachte Tax überſetzt zu ſeyn vermeint / gewiſſe Cenſores geſtelt werden / welche ſolche Außzügl und Recept auff verlangen / diſer Ordnung nach tariere: Als wollen Wür jederzeit für ſolche Cenſores die zwey Eltere Unſere Medicos Ordinarios hiemit verordnet / und benennet haben mit diſer Aufflaag / daß Einer / oder der andere auß Jhnen zweyen die Jhnen überbrachte Außzügl und Recept alles Fleiſſes durchgehen / und nach mehrgedachter Appotecker Tax und Ordnung getreulich tarieren ſollen: Und weilen etliche vornehmere Materialien und Waaren bißweilen fallen / auch bißweilen ſteigen / ſollen gedachte zwey Eltere Medici als Cenſores der Gebühr nach jene ab / oder auffſchlagen nach Auffweiſung der Original Conto, ſo Sie Appotecker vorweiſen werden von ihren Correſpondenten und Verſehern von Nürnberg / Venedig / oder ander Orrhen / von dannen ſie ſich zu verſehen pflegen.

Dahingegen / damit ſie Appotecker ſich von Jahr zu Jahr mit friſchen und tüchtigen Material-Waaren verſehen mögen / und bey der angeſetzter Tax ohne Schaden bleiben / und ihnen an ihrer Nahrung und Unterhaltung der erforderlichen Bedienten kein Schaden geſchehe / ſollen ſie Appotecker ihre Auß-Zügl nach verſtrichenen Jahr und Tag zu fördern / von denen Moroſen aber bey verſtrichenen Jahr und Tag die Entrattung mit 6. per Cento pro rata temporis zu begehren befuegt ſeyn / und von denen Tribunalien dabey manuteniert werden. Und zumahlen uns auch

Drittens von unſeren Medicis bey Abſtattung Jhres Bericht zur Zeit der Angeſtellten Viſitationen der Appotecken mit mehren Umbſtänden beſchwärweiß hinterbracht worden / daß von ihnen Appotecken alle und jede Recepta, es ſeyen ſolche von ihnen geordnet / oder nicht / ohne Unterſcheyd gemacht / und præpariert werden / worauß aber groſſe Miß-Bräuch entſtunden / und vill der Leuth von denen Jenigen / welche der Artzney-Kunſt unerfahren / an ihren Zuſtänden und Kranckheiten groſſe Gefahr leydeten / als befehlen Wür ihnen Appotecken / und wollen / daß ſie zu Verhütung dergleichen ſchädlichen Conſequentien keine Recepta, welche von einen practicierenden Medicinæ Doctorn nicht geordnet / weder ſelbſt / noch durch ihre Geſellen hinführo mehr præparieren / und machen laſſen ſollen. Vill weniger ſollen ſie Appotecker vors

Vierdte die jenige Medicamenta, ſo auſſerhalb ihres rechten Gebrauchs / wahre Gifft ſeynd / auch gar ſtarcke Purgantia, und welche die Menſtrua, oder Geburth befördern / bey hoher Straff keinen Dienſt-Ge-

sind / noch verdächtigen / oder frembden und unbekandten Personen herauß geben / sondern dieselbe Personen an einen Medicum weisen: da aber bekandte redliche Personen / die Gifft / welche sie zu ihren Handtierung und Handwercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Gesind / sondern selbst abholen wolten / mag man sie ihnen wol folgen lassen. Sollen auch vors

Fünffte sie Appotecker mit solchen Gifftigen Sachen behutsam umgehen / sondere Waagschallen / Mörsel / Sieb / Reibstein / und Tisch-Taffeln dazu halten / damit nicht auß Unachtsamkeit etwas hangen / oder ligen blibe / und nachmahlen unter andere Medicamenta unwissentlich gerathen möge. Ingleichen

Sechtens / denen Appoteckern und deren Gesellen / Lehr-Jungen soll zum höchsten / und bey Ihrer Pflicht verbotten seyn einzige Compositionem, oder Recept in Namen / Gewicht / Maaß / oder sonst im wenigsten zu ändern / noch ein Stuck vor das andere zu nehmen / sondern wo Ihrer einem ein Stuck manglete / dasselbige bey andern Appoteckern zu suchen / und da es nicht zubekommen / alsdann nach Rath deß Medici Ordinantis zu handlen. Es sollen auch vors

Sibende keinen Lehr-Jungen gestattet werden ein Recept oder Compositum Medicamentum, da etwas mercklich angelegen / allein zu machen / wann nicht der Appotecker / oder erfahrner Gesell selbsten darbey ist / und daß es recht gemacht werde / mit zu sihet. Darumen

Achtens damit umb so vil mehr Fleiß bey Præparation der Recepten gebraucht werde / als soll zu jederzeit auff die Werck- und Feyertäge ein Gesell / oder in dessen Abwesen der Appotecker selbsten in der Appotecken sich finden. Damit nun

Neundtens in denen Appotecken alles gebührlich verrichtet / und die Compositiones, welche die Medici Lateinisch zu schreiben pflegen / treulich und mit allen Fleiß bereitet werden mögen / als sollen die Appotecker nach frommen / ehrlichen / und der lateinischen Sprach kündigen Gesellen / und Jungen trachten / dieselben auch / ehe sie beständig angenommen werden / denen unsern Medicis Ordinarijs, wenigst denen zweyen Eltern zuforderist præsentieren / und ihre Testimonia wo sie discipliniert / und servirt / ediren. Sollen auch sie Appotecker untereinander fridsam leben / Einer deß anderen Patienten mit Vorbruch eignes Lobs / und Verklienerung seines Nechsten / weder durch sich / noch durch andere nicht abschwätzen / denen Medicis Ordinarijs, was ihr anbefohlen Ambt in denen Appotecken anlangt / in Visitiern / Anordnungen / und Bestellungen der Appotecken gebührlich willfahren / und sich denen nicht widersetzen.

Letztens sollen keine vornehme Composita ad usum præparirt werden / es seye dann zuvor zum wenigsten Einem auß denen Medicis Ordinarijs angezeigt / und die Stuck so darein kommen von Ihnen Medicis examiniert

niert worden: und solle derselbe Medicus das Jahr und Tag / wann das Compositum zugericht / in das habende Dispensir-Buch mit verzeichnen: Auch wo solches unterlassen worden / keine solche Artzney bey denen Visitationibus für gut erkennt werden.

Und weilen die tägliche Erfahrenheit gebet / daß zu mehrmahlen von etlichen das gantze Land durchstreichenden Materialisten nicht allein verdorbene und untichtige Sachen / sondern auch falsche adulterirte Material-Waaren für gut hingegeben werden / als wollen Wür / daß sie Materialisten alle ihre Materialien von denen dazu von uns abgeordenten Medicis Visitieren lassen / und von ihnen ein Attestatum von der Tüchtigkeit und Güte derselben von Jahr zu Jahr nehmen sollen / Widrigens sollen ihre Materialien auff unsern Landschafftlichen Aembtern abgelegt / und zu der Löbl. Verordenten Stöll eingeliffert werden: Sie Materialisten sollen auch keine Composita, weder Præparata, wie sie Namen haben mögen / weniger Purgantia, ausser denen / so von denen Medicis examinirt / und von ihnen vergönnet / und approbirt worden / selbst / oder durch ihre Diener verkauffen bey Vermeydung der Confiscation: und ob zwar verlauthet / daß sie Materialisten von der Löbl. Regierung ein solches Privilegium geworben / welches sie zwar unsern Stöllen nicht edirt / Krafft dessen sie ungehindert ihre Material-Waaren sowoll in denen Städten / als auff den Land verkauffen mögen / so will uns doch obligen zu Befürderung deß gemeinen Weesens / und Nutzens fleiffige Obsicht darob zu halten / daß keine vortheilhafftige Lüst / und Betrüg zu Schaden deß Nechstens unter disem Vorwandt unterlauffen.



Apotecker-

Apothecker-Ordnungs Erster Theil /

Von den Simplicibus.

A.		fl.	kr.	pf.
ACatiæ fruct. - - ℥ß.	1. Loth Schlehen-Böhrn			2
Æris usti - -	Gebrente Kupffers		2	
Ætites lapidis - -	Adlersteins		5	
Agarici albi - -	Weissen Lerchenschwams		4	
Trochiscat - -	Zubereiten Lerchenscham		8	
Alabastri lapid. - -	Alabaster-Steins		1	
Alcis Ungulæ rasuræ - -	Gefeiltens Elend-Kloo		12	
Alkekengi - -	Juden-Kerschen		1	
Aloës Epaticæ - - -	Der gemeinen Aloës		4	
Succotrinæ - -	Der besten Aloës		6	
Alumin. Plumos - - -	Federweiß		1	
Rochæ - - -	Alaun			2
Sacharini - - -	Alaun-Zucker		4	
Usti - - -	Brenten Alaun		5	
Ambræ Gryseæ - - Gr. j.	1. Gran der besten Ambra		8	
Amyli - - - ℥ß.	1. Loth Stärck-Mehls			2
Ammomi Veri - - -	Tropffen vollen Amoms		6	
Ammeos - -	Cretischen Ammeyes		3	
Amigdalar. Amar. - -	Der bittern Mandl		1	
Dulcium - -	Der süssen Mandl		1	
Anacardinar. - -	Elephanten-Läuß		14	
Antimonij Crud. - - -	Spießglases		1	
Antophyllor. - -	Mutter-Näglein		18	
Argenti Fol. - N. 1.	Ein Blätl geschlagenen Silbers		1	
Argenti Vivi - ℥ß.	1. Loth Queckſilbers		6	
Arsenici albi - -	Weissen Hidrichs		1	
Citrini - -	Deß gelben Hidrichs		1	
Asphaldi Gummi - - -	Judenleims oder Erdbech		4	

			fl.	kr.	pf
Assæ Dulcis	- -	℥ß.	1. Loth.	Spanisch Bech	8	
Fœtidæ	- - -			Asanck	5	
Auripigmenti	- - -			Operment	1	
Auri Fol.	- -	N. j.	Ein Blätl geschlagenes Goldes		2	

B.

Baccar. Ebuli	-	℥ß.	1. Loth	Attich-Beeren		2
Hæderæ	- - -			Ephey-Beeren	3	
Juniperi	- - -			Granatvet-Beeren		2
Lauri.	- - -			Lorbeer-Beeen	1	
Myrtillor. Nostrat.	- -			Teutschen Heidelbeern		2
Sambuci	- - -			Hollerbeeren		2
Ballar. Marin.	- -			Meer-Ballen	4	
Berber. sic.	- - -			Dürre Weinschädling		2
Bezoar Oriental.	-	Gr. j.	1. Gran	Orientalischen Bezoar	4	
Occid.	- -			Occidentalischen	2	
Blattæ Byzantinæ	-	℥ß.	1. Loth	Judian. Müschelschallen	4	
Boli Albi	- - -			Weises Bolus	1	
Armen. Or.	- -			Armenischen Bolus	3	
Vulgaris	- - -			Deß gemeinen Bolus	1	
Bufon. exsiccat.	- -			Gedörrte Krotten	1	
Boracis	- - - -			Boraxs	6	

C.

Calcithidis	- -			Brenten Vitriols	3	
Camphoræ	- - -			Gaffer	12	
Cantharidum	- - -			Spanischer Mucken	5	
Cardam. Maj.	- -			Grosse Paradeyßkörner	2	
Minor.	- - -			Kleinen Paradeyßkörn	12	
Caricarum	- - -			Feigen	2	
Carpobalsam	- - -			Einer Frucht von Balsam-Baum	10	
-	- - - -					
Caryophillor.	- - -			Gewürtz-Nägel	10	
Carbon. Thiliæ	- -			Lindener Kohlen	1	
Carpion. Lapid.	- -			Karpffen-Steiner	5	
Cassiæ Fistul.	- - -			Cassiæ in Röhren	3	
Ligneæ Veræ	-			Mutter-Zimmet	8	
Castorei	- - -			Bibergeil	1	
Cervi Priap. Rasp.	- - -			Hirschzähm	6	
Cerussæ Alb. Venet.	- -			Bleyweiß	1	

			fl.	kr.	pf.
Chalybis Limaturæ -	℥ß.	1. Loth Stachelfeyl		1	
Chinæ radic. - - -		China-Wurtzel		7	
Cort. Chinæ Chinæ -	℥j.	1. Quintl Fieber-Chinæ		4	
Cinnabaris Nativ. Crudi	℥ß.	1. Loth Berg-Zinobers		24	
Cinamomi Longi -		Zimmetrinden		8	
Cocculor. de Levante -		Fisch-Körner		5	
Collæ Piscium - -		Hausen-Blatter		6	
Colophonij - - -		Colophoni		1	
Conchar. marinar. - -		Meer-Muscheln		3	
Corallinæ - - -		Meer-Moses		4	
Corallor. albor. - -		Weisser Corallen		4	
Rubror. - -		Rother Corallen		4	
Cornu Cervi Rasur. -	—	Gefeiltens Hirschhorns		2	
Usti. - - -		Gebrenten Hirschhorns		3	
Rhinocerotis - -		Rhinocerots Horn		20	
Cortic. Aurantiorum - -		Pomerantschen Scheller		1	
Betulæ - - -		Bürckenbaum Rinden			2
Capparum -	—	Capern Scheller		3	
Castanear. -	—	Köstien Scheller			2
Citri - - -		Citronen Scheller		1	
Costi Amari - -		Rinden von bitterer Ko-			
- - - - -		(stien-Würtz.		8	
Dulcis - -		Von süsser Kostenwurtz		5	
Cort. Ebuli - -		Attich-Rinden		1	
Esulæ - -		Wolffsmilch-Rinden		2	
Fraxini - - -	Der	Eschenbaum-Rinden			1
Glandium - -		Aichel-Scheller			2
Granator. - -		Margaranten-Scheller			2
Lign. Sancti. - -		Frantzosen Holtzrinden		3	
Mandragoræ - -		Alraun-Scheller		3	
Quercus - -		Aichener Rinden			1
Sambuci - - -		Holler-Rinden			2
Tamarisci - -		Tamarisken-Rinden		1	
Thiliæ - - -		Lindenbaum-Rinden		1	
Thymianæ - - -		Thimian-Rinden		4	
Cranij Human. - - -		Menschenhirn-Schallen		10	
Cremoris Tartari - -		Præparirten Weinstein.		4	
Croci Austriaci - - -		Oesterreichis. Saffrans		45	

			fl.	kr.	pf.
Cryſtallor. Crud.	℥ß.	1. Loth. Gemeinen Cryſtalls		2	
Cubebarum		Cubeben		5	
Cynosbatorum		Dürrer Hetſchepetſch			2
Cydoniorum ſiccorum		Dürrer Kütten			2
Cyperi longi		Wild langen Galgans		3	
Rotund		Wild runden Galgans		3	
D.					
DActilor.		Datteln		2	
Dentalor.		Zaunſchneck-Stein		3	
Dent. Apri.		Wildſchwein-Zähn		4	
Dictam. Cretici		Cretiſchen Dictams		5	
E.					
Eboris Raſur.		Gefeilten Helffenbeins		3	
F.					
FEllis Vitri.		Glaßgallen		1	
Thauri. inſpiſſat		Ochſengallen		3	
Fol. Lauri.		Lorbeer-Blätter		1	
Senæ Alexandr.		Senes-Blätter		4	
Folliculor. Senæ		Senes Blät. Saamen Hülſen		4	
Fungor. Cynosbati		Hetſchepetſch-Schwammen		2	
Salic.		Felber-Schwammen		2	
Sambuci.		Holler-Schwammen		2	
Flor. Acaciæ	Mj.	1. Handvoll Schlehe		2	
Altheæ	℥ß.	1. Loth Eibiſch		2	
Anthos		Roßmarin		10	
Balauſtior.		Margaranten		4	
Bellidis	Mj	1. Handvoll Gänß-Blümi		2	
Bethonicæ		Bethonien		3	
Borraginis		Borago.		3	
Bugloſſæ		Ochſen-Zungen		3	
Calcatrippæ		Ritterſporn		2	
Calendul.		Ringelblumen		2	
Carthami.		Wilden Saffran		3	
Centaur.		Tauſend Gulden Kraut		2	
Chamomil. Rom.		Römiſcher Chamillen		3	
Vulgar.		Gemeiner Chämillen		1	
Cheyri		Gelber Veigel		6	
Cichori		Zigori		2	

Blüthe.

Croc

			fl.	kr.	pf.
Flor. Croci Lilior. alb.	ʒj.	1. Quintl Saffran von weiſſen Lilien		4	
Cyani.	Mj.	1. Handvoll blaue Kornblume		3	
Fabarum		Bonen		2	
Geniſtæ		Geneſter		4	
Hyperici		Johannes-Kraut		1	
Lavendulæ		Lavendl		3	
Liguſtri		Hartrigl		1	
Lilior. albor.		Weiß Lilien		3	
Lilior. Conval.		Faltrian		2	
Lupuli		Hopffen		1	
Malv. Arbor.		Papel-Roſen		1	
Vulgar.		Haaſen-Papl		1	
Matricariæ		Mutter-Kraut		1	
Meliloti		Stein-Klee		1	
Nimpheæ		Weiſſe See		1	
Papaver. Errat.		Rothe Korn		2	
Perſicorum		Pferſing		3	
Pæoniæ		Gicht-Roſen		3	
Primulæ Veris		Peter Schliſſel		2	
Prunellæ		Praunellen		2	
Roſarum albar.		Weiſſer Roſen		2	
Roſar. Damaſ.		1. Handvoll Holländiſchen Roſen		2	
Roſar. rubr. v. ſcarl.	ʒß.	1. Loth rother Scharlach-Roſen		10	
Salviæ Hortenſis	Mj.	1. Handvoll Salbey		3	
Sambuci		Holler		1	
Scabioſæ		Scabioſen		1	
Spicæ Celticæ	ʒß.	Cletiſcher Nardus		6	
Noſtr.	Mj	1. Handvoll gemein Speicks		3	
Tiliæ		Linden		1	
Tunicæ		Rother Nägl		5	
Tuſſilaginis		Hufflattich		1	
Verbaſci		Himmelbrand		2	
Violarum		Blauer Veigel		3	
G.					
Galangæ	ʒß.	1. Loth Galgau		5	
Gallar. Turcicar.		Türckiſcher Gallöpffel		1	

Blüthe.

		fl.	kr.	pf.
Gallinar. Ventricul. - ℥ß.	1. Lot. der Häutl von Hünermagē		3	
Perdic. - -	Von Rebhun		6	
Glandium Capular. - -	Aich-Häublein			1
Granor. Kermes - -	Kermes-Körn		8	
Cocciferæ - - -			36	
Gummi Ammonaci - -	Gummi Ammoniacks		6	
Animæ - - -	Indianischen Gummi		8	
Arabici - -	Dintene Gummi		1	
Bdellij - -	Bedellen-Gummi		7	
Carannæ - - -			12	
Ceraſorum - -	Kerſchbaum-Gummi		1	
Elemi - -	Hartz von wilden Oel-Baum		7	
Euphorbij - - - - - - - - -	Gummi auß der Libiſchen (Ferula		4	
Galbani - - - - - - -	Galban Gummi		6	
Guttæ - - -	Gummi Guttes		9	
Hæderæ - -	Ephey Gummi		8	
Laccæ - - -	Gummi Lacks		4	
Ladani - - -			4	
Maſticis Elect, - -	Außerleſenen Maſtix		9	
In granis -	Maſtix Körner-		12	
Myrrhæ Electæ -	Außerleſenen Myrrhen		8	
Olibani Electi - -	Außerleſenen Weyhrauch-		4	
Formicar. - -	Waldrauchens		1	
Opopanacis - -	Gummi auß Syrien		12	
Picis Navalis - -	Pöchs			
Reſinæ albæ - -	Weiſſes Hartzes			
Citrin. - -	Gelbes Hartzes			
Sagapeni - - -	Serapin Gummi		7	
Sandaracæ - -	Wachholder Hartzes		3	
Sarcocollæ - -	Fleiſch Leimbs		5	
Styracis Calamit. -	Storax		8	
In granis vel lachrym.	Storax Körner	1	20	
Styracis liquidæ -	Weichen Storax		5	
Succin. albi integri -	Gantzens weiſſen Agſtein		7	
Citrin. - -	Gantzens gelben Agſteins -		4	

Tacama-

		fl.	kr	pf.
Gum. Tacamahaccæ - ℥ß.	. . . . .		5	
Terebinthin. cõmun.	Gemeinen Terpentins .			1
Cypriæ -	Cyprianiſchen Terpentin		3	
Coct. Cypr, - -	Geſottenen Terpentins .		5	
Tragacanth. electi -	Außerleſenen Traganths		5	

H.

HErbæ Abrotani - Mj.	1. Handvoll Stabwurtz-Kraut		1	
Abſynth. Pontici -	Römiſchen Wermuths			
Abſynth. Vulgar. -	Gemeinen Wermuths			
Acetoſæ - - -	Saurampffens .			
Acetoſæ Hiſpanicæ -	Spaniſ. Sauramphens			
Acetoſellæ - -	Saueren Klee . .			
Adianthi Aurei -	Guldenen Widerthans			
Agrimoniæ - -	Odermennig . .			
Alchimillæ - -	Sinau . . .			
Altheæ - - -	Eibiſch . . .			
Anagallid. -	Gauchheil . . .			
Anethi - - -	Dillen . . .			
Apij — - -	Zeller . . .			
Ariſtoloch. long. -	Langen Oſterlucey .			
Arthemiſiæ - -	Johannes Gürtl .			
Aſari - -	Haſelwurtz . .			
Atriplicis - -	Melte			
Auricul Muris - -	Mauß-Oehrlein . ää.		1	
Baſiliconis - -	Baſilien . . .		3	
Beccabungæ - -	Bachbungen . .		1	
Bellidis - - —	Maßlieben . .			
Bethonicæ - -	Bethonien . .			
Borraginis — -	Boragen . . .			
Botryos - -	Trauben-Krötten .			
Brancæ Urſinæ - -	Beern-Klau . .			
Bugloſſæ - - -	Ochſen-Zungen . .			
Burſæ Paſtoris - -	Taſchl . . .			
Calaminth. Aquatic.	Waſſer-Mintzen .			
mont. - -	Berg-Mintzen . ää.		1	
Capillor. Veneris -	Frauen-Haar . .		3	
Card. Benedict. - -	Cordabenedicten .			

Kraut.

			fl	kr	pf
Herbæ Card. Mariæ -	Mj.	1. Handvoll Frauen-Distl			
Caryophillatæ -		Benedickten-Wurtzen			
Centauri minor. -		Tausend Gulden			
Centumnodiæ - -		Wegtritt		1	
Ceterach. - -		Wildes Miltz		3	
Chærefolij -	Mj.	1. Handvoll Körbel		1	
Chamomill. - -		Chamillen			
Chamedryos - -		Gamanderlein			
Chamepitys - -		Je länger je lieber Wild-			
- - - -		(Hanff			
Chelidoniæ - -		Schell			
Cichorij - -		Wegwart/ Zigor.			
Cicutæ - - -		Schirling			
Cochleariæ - -		Leffel			
Conſolidæ Mediæ -		Heidniſch Wund			
Regalis - -		Ritterſporn			
Saracenic. - -		Guntzl			
Cardiacæ - -		Hertzgeſpan			
Cuſcutæ - -		Filtz			
Cynogloſſæ - -		Hundszungen			
Ebuli Foliorum - -		Attich			
Endiviæ - - -		Antivien			
Epaticæ Nobilis -		Edl Leber	áá.		
Epithymi Cretici	℥ß.	1. Loth Flachs-Seiden			1
Equiſeti -	Mj.	1. Handvoll Katzen-Wadl			5
Eryſimi - - -		Weeg-Seneffs			1
Eupatorij - -		Kunigund			
Euphraſiæ - -		Augentroſt			
Farfaræ - - -		Hueflatich			
Fæniculi - - -		Fenichl			
Fragariæ - -		Erdbeer			
Fumariæ - -		Erdrauch			
Galegæ - - -		Geiß-Rautten			
Geranei - -		Storchen Schnabels			
Gratiolæ - -		Wild Aurin			
Hæderæ Arboreæ -		Ephey			
Terreſtris -		Gundl Reb	áá.		1

Kraus.

Herniari

				fl	kr.	pf.
Herbæ Herniariæ	Mj.	1. Handvoll Harm=			1	
Hyoſciami.		Bilſen				
Hyperici		Johannes				
Hyſſopi		Yſopp				
Juniper. ſumitat.		Granatweth				
Lactucæ		Lattich				
Lapat. Acuti.		Grind-Wurtz				
Lavendulæ		Lavendl				
Lauri Fol.						
Leviſtici		Liebſtöckl				
Linariæ		Wilden Flachs				
Lupuli		Hopffen				
Majoranæ		Majoran	áá.		1	
Mari veri	℥ß.	1. Loth Aſiatiſchen Kräutels/		1		
		(ſo den Majoran ähnlich.				
Malvæ	Mj.	1. Handvoll Haaſen=Pappeln				
Marrubij		Weiſſen Andorn				
Matricariæ		Broſem				
Matriſylvæ		Waldmeiſter				
Meliloti		Stein=Klee				
Meliſſæ		Meliſſen				
Menthæ Aquaticæ		Waſſer=Mintzen				
Criſpæ		Krauſter Mintzen				
Rubræ		Rother Mintzen				
Saracenicæ		Frauen Mintzen				
Mercurialis		Bingel				
Milleſol.		Schaaf=Garben				
Myrtillorum		Heidelbeer				
Naſturtij		Brunnen=Kreß				
Nepetæ		Katzen				
Nicotianæ		Toback				
Nummular.		Natter				
Ononidis		Heu=Hächel	áá.		1	
Origani Cretici	℥ß.	1. Loth Cretiſchen Doſten			8	
Noſtri	Mj.	1. Handvoll Wolgemuths				
Parietariæ		Glaß				
Pentaphil.		Fünff Finger				

Krauts.

			fl.	kr	pf.
Herbæ Perfoliatæ -	Mj.	1. Handvoll Durchwachs			
Perſicariæ - -		Waſſer-Pfeffer ℥			
Petroſelini - -		Petterſil ʒ ʒ			
Pimpinellæ - -		Bibernell ℥ ℥			
Plantaginis major. -		Breit Wegrich ℥ ʒ			
Minor. - -		Geſpitzten Wegrich ää.			1
Polij Cretic. - -		Cretiſchen Poley ℥ ʒ			6
Montan. -		Berg-Poley ʒ ʒ ʒ			
Portulacæ - -		Porcell ℥ ʒ			
Pulegij - -		Poley ℥ ℥			
Prunellæ - -		Praunellen ℥ ℥			
Pulmonar-Arbor. -		Lungen ʒ ℥			
Maculos -		Hirſch-Koll ℥ ℥			
Pyrolæ - -		Winter-Grün ʒ ʒ			
Querci Folior. - -		Aichen Laubs ʒ ää.			1
Roriſmarini -		Roßmarin ℥ ʒ			2
Rutæ Hortenſis -		Wein-Rautten ℥			
Murariæ - -		Maur-Rautten ℥	Kraut.		
Salicum fol. - -		Weiden-Blätter ℥ ℥			
Salviæ Hortenſis -		Salbey ʒ ℥			
Salviæ Sylveſtris - -		Wilden Salbey ℥			
Saniculæ - -		Sanickel ℥ ʒ ℥ ℥			
Satureiæ - - -		Saturey ʒ ää.			1
Savinæ - -		Segenbaum ʒ			2
Saxifragiæ - -		Steinbrech ʒ ℥			2
Scabioſæ - -		Scabioſen ʒ ʒ ʒ			
Scolopendriæ - -		Hirſchen-Zungen ℥ ää.			1
Scordij Cretic. -		Cretiſchen Knoblauch			5
Vulgar. - -		Waſſer Knoblauch ℥			2
Sempervivi - -		Hauß-Wurtz ℥ ʒ			
Serpilli - -		Quendl ʒ ℥			
Solani - -		Nachtſchatten ℥ ℥			
Soldanellæ - -		Meer-Kell ʒ ää.			2
Sonchi Levis - -		Sau-Diſtl ℥ ʒ ℥			1
Spicæ Vulgar. -		Spicanard ʒ ʒ			2
Spicæ Indic. - - -		Indianiſch Spicanard			12

			fl.	kr.	pf.
Herbæ Squinanthi	ʒß.	1. Loth Camel-Heu		5	
Syderitidis	Mj.	1. Handvoll Glider			
Tamariſci		Tamarisken			
Tanaceti		Reinfahren			
Taraxaci		Röhrl	áá.	1	
Thymi Cretici	ʒß.	1. Loth Cretiſchen Thymian		6	
Noſtrat.	Mj.	1. Handvoll gemein Thymian			
Tormentill.		Tormentill			
Valerianæ		Baldrian			
Verbaſci.		Himmel-Brand			
Verbenæ		Eiſen			
Vermicular.		Mauer-Pfeffer			
Vincæ per Vincæ		Simigrün			
Violariæ		Veigl			
Uvulariæ		Auff-Blat	áá.	1	
I.					
Alappæ Radic.	ʒß.	1. Loth Jalapa		6	
Jujubarum		Bruſt-Berlein		3	
L.					
Apid. Amatiſtes	ʒß.	1. Loth Amatiſt.		8	
Calaminar.		Calmey		1	
Carneoli		Carneol		8	
Cryſolitid.		Cryſolit.		7	
Granat. Orient.		Orientaliſchen Granat		8	
Hæmatites		Blut		2	
Hyacinth. Orient.		Orientaliſchen Hyacinthe		24	
Judaici		Juden		6	
Lazuli. Orient.		Orientaliſche Lazur		24	
Occident.		Occident. Lazur		8	
Lyncis		Lux		4	
Magnetis		Magnet		4	
Nephritici		Grieß		7	
Oſteocollæ		Beinbruch		3	
Percarum		Perſchling		10	
Pumicis		Bimſen		1	
Rubini Orientalis		Orientaliſchen Rubin		24	
Saphyri		Saphir		24	

Kraut. Steine.

			fl.	kr.	pf.
Lapid. Smaragd. Or. -	ʒß.	1. Loth Orientalis. Smaragd		24	
Spongiæ - -		Schwammen		2	
Specularis - -		Unſer Frauen Eiß		2	
Talorum leporum -		Haasen-Sprung		4	
Topazij - -		Topatz		10	
Tartari Veneti -		Venedischen Weinstein		1	
Tutiæ Alex. - -				5	
Ligni Aloës	ʒß.	1. Loth deß besten Paradeyß-		18	
Aspalati - -		Rhodisser-Dorn		4	
Ligni Buxi - -		Buxbaum	Holtzes.	1	
Cupressi - -		Cypressen		1	
Guaiaci - -		Frantzosen		2	
Juniperi - -		Wachholter			2
Lentisci - -		Mastix		4	
Nephritic. - -		Lenden-Stein		8	
Rhodij - -		Roßen			
Santali albi - -		Weissen Sandl áá.		4	
Citrin. -		Gelben Sandl		3	
Rubri. - -		Rothen Sandl		3	
Sassafras - -		Sassafraß		3	
Tamarisci - -		Tamarisken		1	
Lithargyrij - -	ʒß.	1. Loth Silberglets		2	
Lubricor. Terrestr. Siccor.		Gedörter Regenwürm		14	
Limatura chalybis - -		Stahl-Feyl		1	
M.					
MAcis - -	ʒß.	1. Loth Muscat Blüh		15	
Mandibular Lucij pisc.		Hechten-Küffer		4	
Manna Calabrin. - -		Calabrischer Manna		5	
Granat. - -				6	
Marchasittæ - -		Wißmuths		4	
Margaritar. Oriental. -	ʒj.	1. Quintl Orientalischer Perlen	2		
Occident. - -		Occidentalischer Perlen		45	
Matris Perlarum -	ʒß.	1. Loth Perlmutter		2	
Medull. Bovis - -		Ochsen		1	
Cervi - -		Hirschen	Schinbein Marcks	4	
Hirci - -		Pocks		2	
Vituli. - - -		Kälber		1	

		fl.	kr.	pf.
Meſpillor. Siccor. ℥ß.	1. Loth Dürrer Meßpelen		1	
Milleped. ppt.	Præparierte Aſſellen		16	
Minii	Mehnt		1	
Moſchi Oriental. gr. j.	1. Gran deß beſten Biſambs		4	
Mumiæ veræ ℥ß.	1. Loth		6	
Myrobolan. 5. gener.	áá.		5	
N.				
Nihili Albi ℥ß.	1. Loth Weiß Nichts		2	
Nitri Crudi	Gemeinen Salitters		2	
Nucum Aquaticar.	Stachel Nuſſen		2	
Cupreſſæ	Cypreß Nuſſen		2	
Moſchat.	Muſcat-Nuſſen		10	
Vomicar.	Kran-Aiglein		4	
Nucleor. Amarillor.	Marillen Kherner			
Perſicor.	Pferſing Kherner			
Pinearum	Zirber-Nüßlein áá.		2	
Piſtachiarum	Piſtatzen Nüßlein		6	
O.				
Oculor. & Crud. ℥ß.	1. Loth Krebſen Augen		5	
Lucii Piſc.	Hechten Augen		10	
Popul. Arbor.	Alber Putzen		1	
Opij Electi	Truckenen Magen-Saffts		12	
Offium de Corde Cervi N. 1.	1. Stuck Hirſch-Kreitzel		10	
Sæpiæ	Fiſchbein (würtz		1	
P.				
Paanis Cydonior. S, ℥ß.	1. Loth Khitten-Brod ohne Ge-		2	
Cum Arom.	Khitten-Brodt mit Ge- (würtz		3	
Papaver. albi Capit.	Weiſſen Magen-Häpl		2	
Paſſular. Major.	Zibeben			
Minor.	Weinbeerlein		2	
Piperis Longi	Langen Pfeffers			
Albi	Weiſſen Pfeffers áá.		3	
Nigri	Schwartzen Pfeffers		2	
Placent. Roſar. N. 1.	N. 1. Roſen-Zelten		3	
Plumbi Uſti ℥ß.	1. Loth gebrennten Bleyes		2	
Pulmon. vulpium ppt.	Fuchs-Lungen		7	

R.			fl.	kr.	pf.
R Adic. Acetoſæ	℥ß.	1. Loth Saurampffen			
Acori		Acker áá.		1	
Alkannæ		Rothe Ochſenzungen		2	
Altheæ		Eybiſch		2	
Angelicæ Ver.		Angelica S. H. Geiſt		3	
Apij		Zeller			
Ariſtoloch long.		Lange Oſterlucey			
Rotund.		Runder Holl áá.		1	
Veræ				6	
Aronis		Aron			
Aſari		Haſel			
Aſparagi		Spargl áá.		2	
Aſphodeli		Gold		2	
Bardanæ		Kletten			
Barbæ Caprinæ		Geißbart áá.		1	
Been albi		Weiſſen Been			
Rubri.		Rothen Been áá.		3	
Biſtortæ		Natter		2	
Boleti Cervini		Hirſch brunſt		2	
Borraginis		Borragen		1	
Bruſci		Monsdorn		2	
Bryoniæ		Zaun-Rueben			
Bugloſſæ		Ochſenzungen			
Calami Aromat.		Kalmus			
Cardopatij		Eber			
Cardobenedicti		Cordabenedicten áá.		1	
Caryophillat.		Benedict		2	
Cichori		Zigory			
Conſolid. Major.		Schwartz áá.		1	
Contrajervæ		Gifft		8	
Cucumer. Aſinini		Eſels Kürbes		2	
Cyclaminis		Schwein-Brodt		1	
Curcumæ				3	
Cynogloſſæ		Hunds-Zungen		1	
Diptami albi		Weiſſen Diptam		2	
Doronici Romani		Römiſcher Gämbs		6	

Wurtzlen.

			fl.	kr	pf.
Radic. Doronici Styriaci	℥ß.	1. Loth Steyrischer Gämbs		3	
Ellebor. albi		Weisser Nieß			
Nigri		Christ ää.		1	
Nigri ppt.				3	
Enulæ		Alandt			
Eryngij		Mannstreu			
Fœniculi		Fenichl			
Farfaræ		Huefflattig			
Filicis		Fahren			
Filipendulæ		Rothen Steinbrechs			
Fragariæ		Erdbeer-Krauts			
Gentianæ		Entzian			
Graminis		Graß ää.		1	
Liquiritiæ		Süß Holtz		3	
Hermodactyllor.				6	
Hyrundinar.					
Hyosciami		Pilsen-Krauts			
Iridis Florentin.		Florentinischer Veigel Wurtzen.			
Nostrat.		Blauer Schwertl			
Lapath Acuti		Gründ			
Levistici		Liebstöckel ää.		1	
Lillior. albor.		Weiß Lilien		2	
Malvæ		Pappl		1	
Mechoacannæ		Weisser Gialappa		5	
Meu		Beern			
Morsus Diaboli		Teuffels Abbiß			
Nymphææ		See-Blumen			
Ononidis		Heu-Hächel			
Ostrutij		Meister			
Pœoniæ		Peonien			
Pastinac.		Pastenack			
Pentaphyl.		Fünffinger			
Petasitidis		Pestilentz			
Petroselini		Peterstill			
Phu		Baldrian			
Pimpinellæ		Bibernell			
Plantaginis		Wegerich			

			fl	kr.	pf.
Radic. Polypod. Quercin.	℥ß.	1. Loth Stein	áá.	1	
Pyrethri		Pertram		3	
Rhabarbari		Der beſten Rhebarb.		20	
Monachor.		Münich Rhebarbara		3	
Rhapontici ver.		Groß-Tauſend gulden (Krauts		8	
Montan.				3	
Rhodiæ		Roſen		3	
Rub. Tinctor.		Färber Röth		1	
Saniculi		Sanickl		1	
Salſaparillæ		Salſaparill		7	
Satyrionis		Knaben-Kraut			
Saxifragiæ		Steinbrech			
Scorzoner		Scorzoner	áá.	2	
Scrophulariæ		Braun		1	
Scillæ	N. 1.	Meer-Zwifels	N. 1.	20	
Sigilli Salomon,	℥ß.	1. Loth Weiß			
Taraxacon.		Pfaffenröhrl Krauts			
Tormentill		Tormentill	áá.	1	
Turbith		deß beſten Turpets		10	
Urticæ		Brenneßlen		1	
Zedoariæ		Zittwer		5	
Zinziberis		Imber		2	
S.					
SAchari Candidi albi		Weiſſen Zucker-Candts			
Violat.		Veigel Zucker-Candts			
Rubri		Braun Zucker-Candts		3	
Penidi	àà.	Penat-Zucker	àà	3	
Thomæ		Clyſtir-Zucker		2	
Sanguin. Dracon. f.		Fein Drachen-Bluts		11	
Hirci ppt.		Bocks-Blut		3	
Salis Armoniaci		Salmiack		3	
Scammonei		Scammonea		20	
Sebeſten		Schwartzer Bruſtberlein		2	
Serici Crudi		Wurm-Seidens		32	
Toſti		Geröſten Wurm-Seidens		8	

Wurtzlen

Sevi

			fl.	kr.	pf.
Sevi Cervini - -	℥ß.	1. Loth Hirschen } Unschlicht		3	
Caprini - -		Geiß }			
Hircini - - -		Bocks } áá.		1	
Siliquarum - -		Johannes-Brodt		1	
Spermatis Ceti - -		Wohlraths		40	
Spodij - - -		Brennten Helffenbeins		3	
Scincor. Marin.	N. j.	Egyptische Eider.		24	
S.					
Semina Acetosæ -	℥ß.	1. Loth Saurampffen		3	
Agni Casti - -		Keusch Lamb		5	
Altheæ - -		Eibisch		2	
Anethi - - -		Dill		1	
Angelicæ - -		Heil. Geist		3	
Anisi - - -		Aneiß		1	
Apij - - -		Zeller			
Aquilegiæ - -		Agley			
Aurantior. - -		Pomerantzchen			
Asparagi - -		Spargel			
Bardanæ - -		Kletten áá.		1	
Basilicon - - -		Basilien		4	
Berberum - -		Weinschädling		1	
Bombacis - -		Baumwollen		6	
Brusci - -		Maußdorn		3	
Cannabis - -		Haneff			
Cæparum - -		Zwiffel			
Card. Benedict. -		Cardobenedicten			
Mariæ - -		Frauen-Distel áá.		1	
Carthami - -		Wilden Saffran		2	
Carui - - -		Kimmel		1	
Cataput. maj. - -		Grosser Spring			
Minor. -		Der kleine Spring áá.		3	
Chærefolij - -		Körbl-Krauts			
Cicer. alb. - -		Weisser Zisern			
Rubr. - -		Rother Zisern			
Cichorij - -		Zigory áá.		1	
Cynæ - - -		Wurm		6	
Citri - - -		Citronen		3	

Saamen und Körner.

			fl.	kr.	pf.
Semin. Citruli - -	℥ß.	1. Loth Angurien		2	
Cochleariæ - -		Leffel-Krauts		2	
Colocinthid. -		Coloquinten		2	
Coriandri pp. -		Coriander		2	
Cucumeris - -		Cucumern		1	
Cucurbitæ - -		Kürbes		1	
Cydoniorum - -		Kütten		6	
Cymini - -		Römiſchen Küm̃el		2	
Cynosbati -		Hetſchepetſch		1	
Dauci Cretic. -		Cret. Beern-Fenichl		4	
Noſtrat. - -		Deß allhieſigen		2	
Ebuli - -		Attich		1	
Endiviæ - -		Endivien		2	
Erucæ - -		Seneff			
Fæniculi - -		Fenichl			
Fænigræci - -		Griechiſch Heu áá.		1	
Fraxini - -		Aeſchbaums		2	
Geniſtæ - -		Geneſter		3	
Hyoſciami - -		Bilſen-Kraut			
Hyperici - -		Johannes-Kraut áá.		2	
Lactucæ - - -		Lattich			
Lapat. Acut. - -		Grind-Wurtz			
Leviſtici - -		Liebſtöckel áá.		1	
Lini - -		Lein			2
Lupinor. -		Feichtbonen áá.			2
Majoranæ - -		Majoran		8	
Malvæ - -		Haaſen Papeln		1	
Melonum - -		Melaun		1	
Meſpillorum -		Meſpeln			
Milij Solis - -		Meer-Hirſch			
Napij - - - -		Steck-Rueben áá.		1	
Nigellæ - -		Schwartzen Coriand.		2	
Papaver. albi -		Weiſſen Magen			
Nigri - - -		Schwartzen Magē áá.		2	
Paſtinacæ - - -		Paſtenack		2	
Perfoliatæ - -		Durchswachs		2	
Petroſelin. Maced. -		Macedoniſchē Peterſil		15	

Saamen und Körner.

			fl	kr.	ſp.
Semin. Petroſelin Vulgar.	℥ß.	1. Loth Gemeinen Peterſil		1	
Pimpinellæ		Bibernell			
Plantaginis		Wegrich		2	
Pæoniæ		Gicht-Blumen		6	
Portulacæ		Porcellan		3	
Pſyllij		Flöh		2	
Raparum		Rueben			
Raphani		Rättig áá.		1	
Ruthæ		Wein-Rauten		3	
Sambuci		Holler		1	
Satureiæ		Satorey		3	
Saxifragiæ		Steinbrech		4	
Scariolæ		Weiß Endivien		2	
Seſamini		Dotter		2	
Seſſeleos		Seſſel		6	
Sinapi		Seneff		1	
Staphiſagriæ		Stephas		3	
Sumach		Färber		3	
Tlaſpeos		Bauern Seneff		3	
Violarum		Blauen Veigel		15	
Urticæ Roman.		Welſcher Brenneßl		6	
Noſtrat.		Gemeiner Brenneßl		2	

Saamen und Körner.

Succi & Infuſiones.

			fl	kr.	ſp.
Succi Agreſtæ	℥ß.	1. Loth Unzeitiger Weinbeer			
Berberum		Weinſchädling			
Cydonior.		Kitten áá.		2	
Citri		Citronen		3	
Fragorum		Erdbeern		1	
Limoniorum		Limonien		3	
Mororum		Maulbeeren			
Myrtyllorum		Heidlbeeren			
Ribium		Ribeßl áá.		1	
Pomor.		Oepffel		1	
Roſarum		Roſen		4	
Sempervivi		Hauß-Wurtzen		1	
Muchar. Pæoniæ		Peonien-Roſen			
Papaver. Err.		Rother Kornblumē áá.		2	

Gaffés ohne Zucker.

			fl.	kr.	pf.
Muchar. Perficorum -	℥ß.	1. Loth Pferſing Blühe		3	
Roſar. Simpl. -		Gemeine Roſen		2	
Solut. - -		Von Roſen zum purgieren		3	
Vina Cydonior -		Kitten		3	
Fragor. - -		Erd-Beer		3	
Granat. Acid. -		Saure Margaranten (Wein.)			
Dulc. - -		Süſſe Margaranten (Wein.)		4	
Ribium - -		Ribeßl (Wein.)			
Rubidæi - -		Himbeer (Wein.)		2	
Succi Inſpiſſati, Herbarum & Radicum.					
Succi Acatiæ -	℥ß.	1. Loth Indianiſ. Schlehen Safft		8	
Liquiritiæ - -		Beern-Zettl		3	
Hypociſtidis - -				7	
T.					
Talci - -		Talck		1	
Tamarindor. - -		Tamarinden		4	
Terr. Sigillat. alb. -		Weiſſen Terra Sigillata			
Rubr. - -		Rothen		3	
Terræ Lemniæ - -		Türckiſchen Terra Sigil.		10	
Catechu ſeu Japon. -				24	
U. & V.					
Viridis æris - -		Grünſpan		4	
Viſci Quercini - -		Aichene Miſtl		1	
Vitrioli alb. - -		Weiſſen Calitzenſteins		3	
De Cypro -		Blauen Calitzenſteins		5	
Ungarici - -		Kupffen-Waſſer		1	
Unicornu Marin.	ʒj.	1. Quintl Meer-Einhorns		30	
Foſſilis	ʒj.	1. Quintl Außgegrab. Einhorn.		10	
Z.					
Zibethi - -		1. Gran Zibeth		6	

Apothecker-Ordnungs Anderter Theil/

Von den Præparatis.

		fl.	kr.	pf.
Boli Armen pp. - ʒj.	Armenischen Bolus		1	2
Corallor. albor. - -	Weisser Corallen			
Rubror. - -	Rother Corallen		2	1
Corn. Cervi Philos. -	Hirschhorn ohne Feuer		3	1
Usti - -	Mit dem Feuer		2	1
Cranij Humani Philos. - - -	Menschen Hirnschallen (ohne Feuer		9	2
Lapid. Alabastri - -	Alabaster Steins		1	2
Amatistes - -	Amatists		3	1
Aquilæ - -	Adlersteins		2	1
Carneoli - - -	Carniol		6	2
Calaminar. - -	Calmeistein		1	2
Cretæ Colon. - -	Cöllnische Kreiden			3
Crystallor. Mont. -	Berg Crystall		2	1
Hyacinthi Orient. -	Orienthal. Hyacinthen		2	
Granati Orient. - -	Orienthalis. Granaten		5	
Hæmatitis - -	Blutsteins		3	1
Judaici - - -	Judensteins		3	1
Lazuli - - -	Lazurstein		8	
Lyncis - - -	Luxstein		3	1
Magneti - -	Magnets		2	1
Microcosm. oss. Phil.			2	2
Rubini Orient. - -	Orientalischen Rubin		9	2
Nephritici - -	Grießstein		3	
Percarum -	Perschlingstein		9	2
Margarit. Orient. -	Orientalischen Perl	2	40	
Occid. -	Occidentalischen Perl		53	
Matris Perlar. - -	Perlmutter		2	1
Mandib. Lucij pisc. Phil.	Höchtenküffer		3	1

I. Quint. Præparirt

			fl.	kr.	pf.
D. Dentes apror. Phil.	ʒj.	Schweinzähnn		3	1
Eburis Philoſ.		Philoſ. Helffenbein		2	1
Ocul. ℈		Krebs-Augen		2	1
Spodij		Helffenbeins		2	1
Smaragdi		Schmaragd.		9	2
Ungul. alcis Philoſ.		Elend-Kloo		4	2
Saphiri		Saphier		9	2
Succini albi		Weiſſen Agſtein		4	2
Plumb. uſt. ppt.		Bley		1	2
Chalybis C. ſulph. ppt.		Stahl mit Schweffel		2	1
C. Aceto ppt.		Stahl mit Eſſig		1	2
Tutiæ		Tutzij		3	1

1. Quintl Præparirt

Apothecker-Ordnungs Dritter Theil /

Von denen Compoſitis, und erſtlich von denen Syrupis unterſchydlicher Hönig / Rob oder Saltzen.

Syrupi Simplices.

			fl.	kr.	pf.
Syrup. A Bſynth. Cõp.	ʒß.	1. Loth Wermuth		4	
Acetoſæ		Saurampffen		4	
Acetoſellæ		Sauerklee		4	
De Agreſta		Unzeitige Weinbeer		4	
Aurantior. C.		Pomeranſchen Schelle:		4	
Acetoſit. Citri		Citronen		4	
Arthemiſiæ Compos.		Groſſen Beyfuß		4	2
Altheæ Fern.		Eibiſch		4	2
Berberum		Weinſcharling Safft		4	
Bethonicæ Sympl.		Gemein Bethonien		4	
Byzantin. Compos.		Groſſen Miltz creffnen-		4	
		(den		4	2
Cichorij		Zigori		4	
Capillor. Vener. Comp.		Frauen Haar-Safft		4	

Syrup oder Saffts mit Zucker geſotten.

Cina-

			fl.	kr	pf.
Syrupi Cinamomi	℥ß.	1. Loth Zimmet		6	2
Cochleariæ		Leffel Kraut		4	
Cortic. Citri		Citronen-Scheller		4	2
Corallor. Rubr.		Rother Corallen		8	
Cydonior.		Kitten		4	
De Eryſimo Lobellij		Weeg-Seneff		4	2
De Eupatorio		Kunigund Kraut		4	2
Endiviæ		Endivi		4	
Fumariæ		Gemeinen Erdrauch		4	
Compoſ.		Groſſen Erdrauch		4	2
Fragorum		Erdbeeren		4	
Farfaræ		Hueflattich		4	
Granator. Acid.		Sauer Margaranten			
Dulcium		Süſſer Margran. áá.		4	
De Duabus Radicib.		Zweyer Wurtzlen			
De Quinq. Radicibus		Fünff-Wurtzen áá.		4	
Hyſſopi		Yſopp		4	2
Liquiritiæ		Süß Holtz		4	
Papauer. S.		Für den Schlaff			
Errat.		Roth Korn-Blumē áá.		4	
Pectoralis		Bruſt Safft		4	2
De Praſſio		Köl Kraut		4	2
Hederæ Terreſt.		Gundel-Reben		4	
Menthæ Compoſ.		Balſam		4	2
De Juiubis		Bruſt Beer		4	2
Myrtillor.		Mirthen		4	
Mororum		Maul-Beer		4	
Nympheæ		See-Bluemen áá.		4	
Primul. Veris		Schlüßl-Blumen			
Polipodij ſimpl.		Einfache Engel-Süß		4	
Comp.		Engel Süß		4	2
Pæoniæ.		Rother Petonien		4	
Pomor. Simpl.		Miſchantſchker Aepffl		4	
Perſicor.		Pferſingblühe		4	2
De Roſis Siccis		Gedörrte Roſen		4	2

Syrup oder Saffts mit Zucker geſotten

		fl.	kr.	pf.
Syrupi Ribium. - - ℥ß.	1. Loth Ribeßl . .		4	
Rubidæi - - -	Himbeer . .		4	
Symphiti Fern. - -	Wahl Wurtzel .		4	2
Flor. Tunicar. - -	Negel-Blühe . .		4	2
Sempervivi. - -	Gemein Hauß-Wurtzē		4	
Scabiosæ. - - -	Scabiosen . .		4	
Violarum. - -	Blauen Veigel . .		4	2
Rosarum simpl. - -	Gemein Rosen . .		4	
Julap. Rosar. - -	Rosen } Julep áá.		4	
Violar. - -	Veigl }			
Gemmat. C. -	Edlgestein mit Biesen		29	
Incomp. -	Ohne Biesen und Am- . . . (bra		19	

De Agar. Fern. Syrupi Purgantes.

		fl.	kr.	pf.
Syr. De Cichor. C. Rhabar. ℥ß.	1. Loth Zigori mit Rebarbara		6	2
Domesticus. - -	Creutz Beern . .		4	2
Diasereos A. - - -	Purgirenden . .		6	2
Mannatus Horst. -	Manna . .		6	2
Pomor. Reg. Sapor- -	Königl. Aepffel .		4	2
Emeticus A. Sal. - -	Brech . . .		4	2
Rosatus Solut. - -	Mit Christwurtz bereit . . (Rosen		4	2
Hydragogus Myns -	Vor die Wassersucht .		6	2
Dissentericus Myns - -	Mynsicht Rotherruhr		6	2
Violatus Solut. - -	Veigl . .		4	2

Oxymella.

		fl.	kr.	pf.
Oxymell Squiliticum - ℥ß.	1. Loth Meer Zwifel Sauer Hö- . . . (nigs		3	1
Simplex - -	Gemein Sauer Hönig .		2	1
Ellebor. - - -	Grossen Sauer Hönigs mit . . Christ-Wurtz		3	1

Oxisachara.

		fl.	kr.	pf.
Oxisach. Composit. - ℥ß.	1. Loth Deß Sauer Syrups .		4	2
Squillit. - - -	Meer-Zwifel-Saffts oder . . Sauer-Syrups		4	
Simplex - -	Gemein Sauer Syrups .		4	

Syrup oder Saffts mit Zucker gesotten.

			fl.	kr.	pf.
Mella.					
Mel. Anacardin.	℥ß.	1. Loth Elephanten Läuß		4	2
Anthoſat.		Roßmarin		3	1
Altheæ		Eibiſch		2	1
Mercurial.		Pingl-Krauth		2	1
Pyrethri		Pertram		2	1
Roſatum		Gemein Roßen		2	1
Solut.		Purgier-Roßen		3	1
Violar.		Gemein Veigl		2	1
Solut.		Purgier-Veigl		3	1
Virgineum Deſpum.		Gläutertes		1	2
Roob.					
Rob De Agreſta		1. Loth Unzeitiges Weinbeer			
Berber.		Wein-Schädling			
Ceraſor Acid.		Weirl			
Cornor.		Corner			
Cydonior.		Kätten			
Cynosbath.		Hetſchepetſch			
Diamoron.		Rothen Maul-Beer			
Ebuli		Attich-Beer			
Juniperi		Granaweth			
N. Jugland.		Wälſche Nuß			
Meſpillor.		Meſpeln			
Ribium		Ribeßl áá.		3	1
Sambucini		Hellerbeer			
De Spina Cervina		Creutzbeer			
Sorborum		Speierling			
Mivæ Cydonior.		Kittl ohne Gewürtz áá.		3	1
C. Arom.		Kitten mit Gewürtz		4	2
Ribium Purgans	℥j.	1. Quintl Purgier Ribeßl		9	2

Hönigs. Gallitzen oder dick geſottenen Saffics.

Apothecker-Ordnungs Vierdter Theil /

Von unterſchidlich lind- und ſtarck purgierenden Latwergen/ Item etlich purgierenden Confect.

Electuari Lenitiva & Solutiva.

El.				fl.	kr.	pf.
	Diaphænicon. - ʒß.	1. Loth	Dattel			
	De Baccis Laur. -		Lorbeer			
	Diacatholic. - -		Allgemeiner Purgier			
	Caryocoſtin. - -		Purgierender Coſten áá.		8	
	Cathart. R. Myns. ʒj.	1. Quintl	Königl. Purgier		19	
	Violat. Mynſ. -		Veigl Purgier		14	2
	Caſſiæ Extr. - ʒß.	1. Loth	Außgezogener Caſſia		9	2
	Pro Clyſteribus		Clyſtier Caſſia		6	2
	Epiſcopi - -		Biſchoffs			
	Benedict. Laxat. - -		Geſegneter Laxier áá.		8	
	Hyer. Simpl. - -		Bitter heilig			
	C. Agarico -		Bitter heilig mit Lerchen Schwam áá.	Latwerg.	6	2
	Lenit. Tamarind. -		Tamarinden			
	Florenz. -		Milderenter			
	Cum Manna -		Mildereder mit Manna			
	De Spylio - -		Purgirende Flöh-Saamen áá.		8	
	De Succo Roſar. -		Purgierende Roſen-Saffts		9	2
	Confectio Hamech. -		Blut Reinigender			
	Diaprun. N. - -		Purgirender Zweſpen			
	Diaſennæ. N. - -		Groſſen Sennes áá.		6	2
	Paſſul. Laxat, -		Laxier Weinbeerl		3	1
	Prunor. Laxat. - -		Laxier Zweſpen		3	1

Apothecker-Ordnungs Fünffter Theil/

Von den Massis Pilularibus.

			fl.	kr.	pf.
M. Pil. Aggregat.	ʒj.	1. Quintl Wider allerley Ge-(presten			
De Agarico		Lerchen-Schwam			
Amoniaci		Ammoniac.			
Angelicæ		Englischen			
Arabicæ		Arabischer			
Arthriticæ		Glieder áá.			8
Aureæ		Starcker Haupt			
Assaiereth		Magen und Haupt			
Cochiar.		Galentscher Augen			
De Cynogloss.		Hundszungen-Wurtz			
C. Castor.		Mit Bibergeil áá.			8
De Bdellio		Bedell			
Benedictæ N.		Gesegneter			
Bænonis					
Emanuel.		Emanuelis			
Euphorb.		Hitzige Libische Gumi			
Fætidar.		Der grössern Compo-(sition Mutter			
Fumariæ		Tauben-Kropff			
De Hermodact.		Hermodakteln			
Hydropic.		Wassersucht			
Hyer. C. Agar.		Bitterheilig mit Ler-(chen-Schwam			
Imperial.		Kayserlichen			
Indæ Maly		Indianischer			
Lapid. Lazuli		Lazurstein			
Lucis Major.		Augen			

Pillen.

			fl.	kr.	pf.
M. Pil. Matrical. -	ʒj.	1. Quintl Keller Halß			
Maſtichinar. -		Maſtix			
Proprietatis Mynſ. -		Magen			
Oppopanac. - -		Opoponar			
Peſtilent. Ruffy -		D. Ruffi Peſt			
De 5. Generib. Myrobal.		Von allen 5. Myrabo- (lanen			
De Rhabarbaro -		Rhebarbara			
Sagapeno - -		Sagapen			
Sine quibus -		Haupt und Ohren			
De Succino Crat. -		Agſtein áá.		6	2
Stomachal. -		Magen			
Tartareæ Q. *Schræd.* -		Fleiſchleibs			
De Therebinth. Myns -		Terpentin		6	2

Pillen.

Apothecker-Ordnungs Sechſter Theil/

Von denen Extractis, ſo wohl Simplibus als Compoſitis.

Extracta Simplicia.

			fl.	kr.	pf.
Extr. Abſynthij -	ʒj.	1. Quintl Wermeth			
Agrimon.		Odermenig			
Aſari -		Haſel áá.		3	1
Agarici S.		Lerchen-Schwam		9	2
Aloës Ligni - -		Paradeyß Holtzes	2	24	
Angelicæ -		Heilig Geiſt Wurtzl		4	2
Arthemiſiæ -		Beyfuß		3	1
Calami Arom.		Kalmus			
Card. Benedict.		Cardobenedicten			
Camæpitios - -		Wild Haneff			
Chelidoniæ -		Schwalben-Kraut			

Extracts

			fl	kr	pf.
Extr. Centauri Minor.	3j.	1.Q. Tausendguldē Kraut áá		3	1
Castorei simpl.		1. Gran Bibergeil		2	1
Croci Austriaci	3j.	Oesterreicher Saffran	1	30	
Colocynthid.		Coloquinten		19	
Enulæ		Alandt			
Eupatorij		Kuniguns Kraut			
Ellebori Nigri		Christ-Wurtz			
Fumariæ		Erdrauch			
Gentianæ		Entzian			
Gratiolæ		Wild Aurin			
Hyosciami		Bilsenkraut-Wurtz áá.		3	1
Hermodactilor.		Herviodaiteln		12	3
Jalappæ		Salapæ		9	2
Ligni Sancti		Frantzosen-Holtz		9	2
Lilior Conval.		May-Blúmi		3	1
Mechoacannæ		Weiß Rhebarbara		24	
Nicotianæ		Toback			
Portulacæ		Porcellan áá.		3	1
Pæoniæ Rad.		Gicht-Blumen		3	1
Opij		Dürren Magensafft		9	2
Rhabarbari		Rebarbara		19	
Sennæ Fol.				9	2
Tormentillæ		Tormentill		3	1
Valerianæ		Baldrian-Wurtzl			
Veronicæ		Ehrnpreyß			
Rhutæ Mur.		Wein-Raute áá		3	1
Zedoariæ		Zittwer		9	2
Extracta Composita.					
Extr. Agarici Comp.	3j.				
Pill. Aggregativ.					
Aloës Fragatæ					
Rosatæ					
Violatæ			áá.	13	1
Aloëphangin.					
Arthrictic.					
Aurear.					
Chatholicon. Q.					
Cholagogon					

Extracts.

		fl.	kr	pf.
Extr. Cochiarum -	ʒj.			
Diacitri - -				
Diacarthami -				
Fætidar. - - -				
Hyer. C. A. -				
Lucis Major. -				
Mariocostini - -				
Melanagog. Q. -				
Panchimagog. -				
Sinequibus - -			19	
Laudani Opiati C. Gr. j.			3	3
Incompl. -			2	1
Extr. Theriacalis -	ʒj.		24	
Theriacæ Cæleſtis Gr. j.			4	

Apothecker-Ordnungs
Sibender Theil /
Von unterſchidlichen Decoctis, Infuſis und Tincturis.

		fl.	kr.	
Spec. Dec. aper. Maj. C. Rh	ʒß.		4	2
Minor. -			3	1
Carminat. - -			3	1
Emmolient. -			2	1
Flor. & Fruct. -				
Forreſti - -				
Pectoral - - -				
Cordial. - -		áá.	3	1
Pro Garg. de Acat Myns.			4	2
Gargariſ. de Tor. Myns			3	1
Decocti Nigri Myns			3	1
Aquæ Laxativæ. V.	ʒj.		6	2
Infuſ. Decoct. F. S. C. M.			8	
Fol. Sen. Myns			4	2
Rhabarbari Mins			8	
Infuſ. Roſarum - -				
Papaver. Err.			2	1
Seri Lactis ZW. - -			4	2

Apothecker-Ordnungs
Achter Theil/
Von unterschidlichen Purgier- und andern Pulvern.

Pulveres Compositi, Purgantes & non Purgantes.

			fl.	kr.	pf.
Pulv. Contra Abort.	ʒj.	1. Quintl Die Geburt stär- (ckenden		8	
Anonymi		Für die Brust und Hu- (sten		3	1
Alexipharm.		Schwitz-		4	2
Analept.		Stärckendes		12	
Ad Casum		Fall		6	2
Bezoard. Senert.		Bezoard		8	
Cont. Tussim Inf. Myns		Huesten für die Kinder		6	2
Ad Strumas Elect. Bav.		Kropff		8	
Cachectic. Q. D.		Ungesund		14	2
Ad Calculum		Sand- und Stein		4	2
Comitis de Warrbich		Gall purgierende		19	
Dentifrici		Zähn		4	2
Dissenterici Lang.		Rother Ruhr		4	2
Epilepticis March.		Marggrafen Freiß		16	
(Nigri		Deß Schwartzen Freiß		14	2
Febrilis è Conch. Myns		Fieber		2	1
Haly		Für die Dörr-Sucht		3	1
Hysterici Q.		Mutter		4	2
Partum Provocantis		Die Geburt-treibenden		4	2
Pleuritici Augustan.		Deß Augspurgischē für		4	2
		(das Seitenstechen		4	2

Pulvers.

			fl.	kr.	pf.
Pulv. Pleur. Myns -	ʒj.	1. Quintl Deß Mynsicht für (das Seiten-Stechen		4	2
- - -	-	Roth-Lauff =			3
Eryſipelatod. Myns -		Rother-Edelgeſtein =		12	
Pannon. Rubr. -		Glieder purgierenden		19	
Hermodact. Comp. S.S.		Birmannſchen Magen		3	1
Stomach Birch -		Laxier = =		6	2
Solutivi Magiſtr. -		Montagnans Sennes		4	2
Sennæ Montagn. D.		Wurm = =		3	1
Contra Vermes -		Nieß = =		2	1
Sternutator. -		Blut ſtillenden =		6	2
Stechnotic. -		Wipern = =			
Viperar. - -		Deß Lebens =		2	1
Vitæ - - -		Schmeckenden Veigl		4	2
Violar. odor. -		Anhaltenden =		9	2
Stiptici Croll. -		= = = = =		19	
Sperniol. Crollij -		= = = = =		24	
Cholagogon -		Rothen Leber		16	
Pulv. Hepat. R. Zw. -					

Pulvers.

Apothecker-Ordnungs Neundter Theil/

Von denen Bruſt-Latwergen / genandt Looch.

			fl.	kr.	pf.
Loch. Ad Aſthmat.	ʒß.	1. Loth Für das Keichen		6	2
De Pineis - -		Zirber-Nißl = =			
D. Pulm Vulp. -		Fuchs-Lungl =	ää.	4	2
Tuſſilagin. -		Hufflattich =		4	
Sanum & Expert. -		Huſten = =		4	2
Sapæ Vini - -		Gekochten Wein =		1	2

Latwergen.

Apothecker-Ordnungs Zehender Theil/

Von unterschiedlichen Speciebus, und etlich Purgier-Pulvern.

Species Aromaticæ & Purgantes.

	fl.	kr.	pf.
Spec. Anacardinæ - 3j.		19	
Aromat. Garyoph. C.		16	
Inc.		9	2
Rosat. C.		16	
Inc.		9	2
Apoplect. - -		9	2
Diambræ C. -		19	
Inc.		12	
Dianisu - -		8	
Diacinamomi -		8	
Benedict. Lax. -		9	2
Diacalaminth. - -		9	2
Diacathami -		8	
Diacumini -		6	2
Cordial. Temper C.		31	2
Inc.		24	
Elect. Ducis -		8	
Episcopi - -		8	
Pro Epithemate Cord.			
Hepat.	áá	4	2
Diagalangæ -		8	
De Gemis Calid. -			
Frigid.	Grau Edlgstein Pulver áá.	16	
Hyer Galen. -			
C. Agar.	áá.	8	
Diaireos Simpl.			
Salamon. - -	áá.	4	2

		fl.	kr.	pf.
Spec. De Hyacinth. in com. 3j.	Hyacinthē Pulv. mit Biesen		12	
Imperat. - -			6	2
Dialaccæ - -			4	2
Lætificant. Gal. -			19	
Rhaſ. -			14	2
Liberant. - -	Liberanten-Pulver		12	3
Lithontribont -			6	2
Diamargar. Calid. -			9	2
Diamargari Frigid. -			19	
Diamoſchi C. -			19	
Inc.			12	
Diapler Archont. -			8	
Diapæoniæ -			9	2
Diarhod Abbat. C. M.			9	2
Diapenidi -			4	2
Diatragacanthi Calid.			4	2
Frigid - -			8	
Diatrion Santal. -			8	
Diatrion Pipereon -			8	
Diaturbith C. R. -			14	2
Roſatæ Nov. - -			8	
Diaxiloaloes -			16	
Diaialappæ Myns. -			7	1
Diacryſtalli Myns. -			9	2
Diacinabaris -			16	
Dia Boracis Myns. -			9	2
Diaiovis Myns. -			24	
Dia Lauri Myns. -			8	
Diacretæ Myns -			4	2
Specifici Ceph. D. D. M.			48	
Pro Cucupha - 3ß.			9	2
Sp. Pleuriticæ Myn. 3j.			8	
Nephriticæ Myns. -			9	2
Diaplantag. Myns. -			9	2
Smaragdinæ Myns.			24	
Diaſaturni Myns -			16	
Diatartari Myns. -			19	
Diathereb. Myns -			14	2

Apothecker-Ordnungs
Eylffter Theil /
Von Zelteln und Morſellen/ Item etlich Triet-Pulver.

Confectiones in Morſulis & Tabulis.

		fl.	kr.	pf.
Bacilli Liquirit. - ℥ß.	1. Loth Cathar Stängl		6	2
Conf. Morſ. Aur. ex Succo	Pomerantſchen Morſellen		4	2
Berber - - -	Weinſchädling-Zeltl		4	
Citri ex Succo -	Citronen-Morſellen		4	2
Diacodion in Tab. -	Hueſten-Zeltl			
Dialtheæ - -				
Diaireos ſimpl. -		ää.	4	
C. Sulph. -				
Diatrag. Frigid. -	Traganth-Zeltl			
Morſ. Imperat. S. Fruct.	Kayſerl. Magē Morſell	ää.	4	2
C. Fruct. -			6	2
Manus Chriſti Perl.	Perl-Zeltl -		9	2
Simpl. -	Roſen-Küchlein		4	
Poſt. Paſtum -	Magen-Morſellen		6	2
Sacchar. Roſati Tab. -	Rother Roſen Morſellen		6	2
Trageæ Groſſæ C. Tab.	Pfaffen-Fueters		8	
Aromat. Roſatæ -			4	2
Rotul. Smaragdin.			19	
Ad Vermes -			4	2

Apothecker-Ordnungs Zwölffter Theil/

Von unterschidlichen / unnd mehresten theils ohne Tucker Præparirten Mund-Zelteln / sambt etlichen Augen-Mitteln / genant Sief. Item / unterschidliche Rauchen und Rauch-Kertzen.

			fl.	kr.	₰
Trochisci.					
Troch. De Absynthio -	ʒj.	I. Quintl Wermeth ʒ			
De Agarico -		Lerchē Schwā Mesuæ			
De Agno Casto -		Keuschen Lamb ʒ áá.		4	2
Alhandali - -		Bereiten Coloquinth		12	
Alipt. Mosch. -		Köstlicher Bisem ʒ		19	
Alkekengi C. Opio -		Mit Opio Judenkersch			
Sine Opio -		Ohne Opio áá		4	2
De Anisо - -		Aneiß ʒ ʒ		4	2
Bechici alb. -		Weisser Huesten			
Nigri -		Schwartzer Husten			
Rubr. -	ʒß.	I. Loth Rother Huesten áá.		4	2
De Benzoë -	ʒj.	I. Quintl Spanischen Bech		9	2
De Berberibus -		Weinschädling ʒ			
De Camphora -		Campher ʒ ʒ			
De Capparibus -		Capper-Wurtz ʒ			
De Charabe - -		Agstein ʒ ʒ			
De Corallio Nicolai -		Corallen ʒ áá.		4	2
De Croco -		Saffran ʒ		6	2
De Eupatorio -		Leber-Balsam ʒ		4	2
Fumales C. Mosch. -		Mit Biesem bereiten		3	1
		ʒ ʒ (Rauch			
Galliæ Mosch. -		Mit Bisem und Ambra	2	24	
		(bereiten köstlichen			
Gordoni - -		Nieren stärckender ʒ			

Rächlein.

				fl.	kr.	pf.
Troch. De Myrrha	ʒj.	1 Quintl Myrrhen	Küchlein.			
De Rheo						
De Spodio		Helffenbein				
De Terra Sigillata		Gesigleter Erden				
De Violis		Bereiter Veigl	áá		4	2
De Viperis		Von Vipern Fleisch			24	
De Xyloaloë		Paradeyß Holtz			9	2
De Verbasco					1	2
Vitæ Myns		Deß Lebens			9	2
Matric. de Sabina Mynſ.		Mutter			9	2
Sieff. alb. C. Opio					5	2
Sine Opio					4	2
Suffit. Cæphalici	ʒß.				9	2
Delicat. ſeu Imper.					14	2
Antiarthrit.		Glieder Rauch			9	2
Matrical.		Mutter			9	2
Candelar. Fumal. C.					9	2

Apothecker-Ordnungs
Dreyzehender Theil/

Von unterſchidlichen Antidotis oder Bifft-treibenden/ theils auch zu andern Zuſtänden dienſtlichen Lattwergen.

			fl.	kr.	pf.
Antidota.					
Damoc. Mitrydatij	ʒß.	1. Loth Deß beſten Mithridats		9	2
Theriacæ Androm.		Deß beſten Theriacs		9	2
Diateſſeron		Viech-Theriacs		3	1
Ther. Smaragdinæ		Schmaragdiſche Theriacs		16	
Confect. Alckerm. C.		Alkermes mit Bieſem		38	2
Inc.		Ohne Bieſem		29	
Anacardinæ				12	3
Hyacintho C.		Mit Bieſem und Ambra		24	
Inc.		Ohne Bieſem und Ambra		16	

			fl.	kr.	pf.
El. Chalybeat. -	℥ß.	1. Loth Stahl		8	
Philon. Roman. -				9	
De Ovo - -		Gulden Ey/oder Gifft-Lat-		9	2
- - - -		zwergen			
Requies Nicol. -				8	
Diasatyrion. -				8	
Diascordij F. -				8	
Tripheræ Magn. -				9	2
Sotirellæ parv. -	ʒj.			19	

Apothecker-Ordnung

Vierzehender Theil /

Von denen Conditis, oder mit Zucker eingemachten Mitteln. Item von denen Conservis.

				fl.	kr.	pf.
Aurantior. Cort.	℥ß.	Conditor.	1. Loth eingemachter	Gantzen Pomorantschen			
Berber. -	-			Weinschädling			
Calami Aromat.	-			Calamus			
Ceraſor. Acidor.	- -			Weirl			
Cornorum	-			Citron Scheller			
Rad. Cichorij	-			Zigory-Wurtzl			
Cort. Citri -	-			Türlein Kürber			
Cydonior. -	-			Kitten			
Rad. Enulæ	-			Alandt-Wurtzl			
Eryngij	-			Mannstreu Wurtzl			
Nuc. Jugland.	-			Wälscher Nuß			
Rad. Symphyti	-						
Satyrion.	-			Knaben-Wurtz			
Scorzoneræ	- ää.			Scorzoner-Wurtzl		3	1
Nuc. Indicar.	N. 1.				N. 1.	50	
Ribium -	℥ß.			Ribeßl		3	1
Zinziberis -	-					4	2

			fl.	kr	pf.
Conservæ.					
Cnser. Ahsynth. Pont.	℥ß.	1. Loth Romanisch Wermets			
Vulg.	-	Gemeinen Wermets			
Acatiar. Fl.	- -	Schlehe Blühe			
Acetosæ	- -	Sauerampffen			
Acetosellæ	- -	Sauerklee			
Anthos		Roßmarin-Blühe áá.		6	2
Bethonicæ	- -	Bethonien-Blühe			
Boraginis	- -	Borrago-Blühe			
Bugloss.	- -	Ochsenzungen Blühe			
Calendulæ	- -	Ringl Blumen			
Cichorij	- -	Zigori Blühe			
Citri	- -	Citronat			
Cochlear.	- -	Leffel Kraut			
Euphrasiæ	- -	Augentrosis			
Fumariæ	- -	Erdrauch			
Hederæ Terr.	- -	Gundel Reben			
Lavendulæ	- -	Lavendl Blühe			
Lilior Convall.	-	Weiß Lilgen			
Majoranæ	- -	Marjoran			
Malvæ	- -	Pappl			
Melissæ	-	Melissen			
Menthæ Cr.	-	Mintzen			
Nympheæ	-	Weisser See Blumen			
Papav. Err.	- -	Rother Kornblumen			
Paralyseos	- -	Schlüssel-Blumen			
Persicor.	- -	Pfersich-Blühe			
Pæoniæ	- -	Peonien Rosen			
Rosar. Damasc.	-	Weisser Rossen			
Rubr.	-	Rother Rosen			
Vitriol.	- -	Vitriolirten Rosen			
Ruthæ	- -	Rautten			
Salviæ	- -	Salbey			
Scabiosæ	-	Apostenkraut-Blühe			
Tussilagin.	-	Hueflattich-Blühe áá.		3	1
Tunicar.	- -	Nägl-Blühe			
Violar.	- -	Blauen		4	2

Zucker.

Apothecker-Ordnungs Fünffzehender Theil/

Von denen so wol auß einschichtig: als vermischten Kräutern außgebrennten Wässern.

Aquæ Compositæ.

				fl.	kr.	pf.
Aq. Acovisticæ	℥ß.	t. Loth	Gehör		4	2
Anhaldin.			Anhaltischen		6	2
Apoplect. Myns.			Schlag		8	
Arthriticæ			Glieder		6	2
Astmaticæ			Dampff		4	2
Balf. Embrion.			Kinder-Balsam		8	
Carbunculi			Hertz-Carfunckl		6	2
Caroli Imper.			Kayserl. Carl		8	
Caponis			Sterckenden Capaun		4	2
Cinamomi C. Vino			Mit Hertzwässern auß (gebrennts Zimmet		6	2
Bugloss.			Ochsen-Zungen			
Cidoniat.			Kitten áá.		6	2
Contra Calcul.			Den Stein zermalende		4	2
Cordial. Frigid. S. ex Suc. 2dæ			Kühlendes Hertz		4	
Temperatæ					3	1
Epilepticæ Lang.					6	2
Quer			Freiß			
Pro Epithem. Cord.			Mutter áá		4	2
Hyrundin. Usit.					4	2
C. Castor.			Ordinari Schwalben		3	1
Hystericæ Q.			Außgebrennten mit Bi- (bergeil-Mutter		4	2
Myns			Deß Mnsichts áá.		4	2
Mastichinæ			Mastix			

Wassers.

			fl.	kr.	pf.
Aq. Contra Gonorhæam	℥ß.	1. Loth			
Mirabil. Lang.	-	Wunderbaren Haubt			
Panacis Heracl.	-	Beſondern Wunder áá.		4	2
Phyſogonæ	- -	Wind		4	2
Picar. C.	- -	Alſter		3	1
Pulmon. Vit.	-	Kalbs-Lungen			
Vulp	- -	Fuchs Lungen áá.		4	2
Stomachicæ	- -	Magen			
Salviæ Comp.	-	Gulden Salbey			
Theriacalis	- -	Theriac			
Zedoariæ	- -	Zittwer áá.		4	2
Aquæ Simplices.					
Aq. Abſynthij	- ℥j.	2 Loth Wermeth			
Fl. Acatiar.	-	Schlehe Blühe			
Acetoſæ	- -	Sauerampffen			
Acetoſellæ	- -	Sauerklee			
Agrimoniæ	- -	Adermenich			
Alkekengi	- -	Juden Kerſchen			
Anagallid.	- -	Hünerdärm			
Aurantior. C.	-	Pomorantſchenſcheller			
Anthos	- - -	Dillen		3	1
Flor. Aurantior.	℥ß.	1. Loth áá.		3	1
Arthemiſiæ	- ℥j.	2. Loth Beyfuß			
Bethonicæ	- -	Bethonien			
Borragin.	- -	Borragen			
Bugloſſ.	- -	Ochſen Zungen			
Burſæ Paſtor.	-	Täſchl Kraut			
Card. Bened.	-	Cardobenedict			
Mariæ	- -	Frauen Diſtl			
Carui	- -	Kimmel			
Centauri Minor.	-	Tauſendguldenkraut			
Chamomillæ	-	Chamillen		3	1
Chamæpithios	- -	Wild Haneff			
Cherefolij	-	Körbl Kraut			
Chelidoniæ	- -	Schell-Krauts			
Ceraſor. N.	-	Schwartz Kerſchen			
Cichorij	- -	Zigori		1	2
Corticum Citri ex Toto		Von gantzen Citronen			

Meſſing.

			fl	kr.	pf.
Aq. Flor. Citri -	℥j.	2. Loth Citronen Blühe ää.		3	
Cochleariæ -		Leffel Kraut			
Conſolid. Regal. - -		Schwartz Wurtzl			
Cyani - -		Blauen Korn Blumen			
Endiviæ - -		Andivi			
Euphraſ. -		Augentroſt			
Fabarum Fl. -		Bonnen Blühe			
Farfaræ - -		Huflattich			
Fæniculi - -		Fenichl			
Flor. omni - -		Allerley Blühe			
Fragorum - -		Erdbeer			
Fumariæ - -		Erdrauch			
Galegæ - -		Geiß-Rautten			
Graminis - -		Graß-Kraut ſamt de-			
- - - - -		nen Wurtzlen			
Heder. Terr. -		Gundel-Reben			
Hyſſopi - - -		Yſopp			
Lactucæ - -		Salat			
Lavendulæ -		Lavendl			
Leviſtici - -		Liebſtöckl			
Lilior. alb. -		Weiß Lilgen			
Convall -		May-Blüml			
Malvæ - -		Haaſen Pappelen			
Meliſſæ - -		Meliſſen			
Meliloti - -		Stein Klee			
Mellis - -		Hönig			
Menthæ Criſp. -		Krauſter Mintzen			
Nympheæ - -		Weiſſer See-Blumen			
Ononidis - -		Heuhächel			
Papav. Errat. -		Rother Korn-Blumen			
Perſicor. Fl. -		Pferſing-Blühe			
Petroſelini - -		Peterſil			
Pimpinellæ - -		Bibernell			
Plantaginis - -		Wegerich			
Pæoniæ Rad. -		Rother Peonien			
Portulacæ - -		Porcellan			
Primulæ Ver. -		Peter-Schlüßl			

Maſſers.

			fl.	kr.	pf.
Aq. Prunellæ	℥j.	2. Loth Praunellen			
Pullegij		Poley			
Querc. Fol.		Aichen Laub			
Roris Majal.		May Thau			
Rosar alb.		Weisen Rosen			
Rubr.		Rother Rosen			
Rubi Idæi		Hinbeer			
Ruthæ		Weinrautten			
Salviæ		Creutz Salbey			
Sambuci Fl.		Holder Blühe			
Scabiosæ		Scabiosen			
Scolopend.		Hirschzungen			
Scorzoneræ		Scorzonera			
Sigilli Salam.		Weiß Wurtzl			
Sperm. Ranar.		Froschleuch			
Saturejæ					
Taraxacon.		Röhrl Kraut			
Tanaceti		Reinfahren			
Thiliæ Fl.		Linden Blühe			
Tormentillæ		Tormentill ℈ áá.		1	2
Tunicar. Fl.		Nägl Blumen		2	1
Valerianæ		Baldrian			
Verbenæ		Eysenkraut			
Veronicæ		Ehrenpreyß			
Violarum		Blauen Veigl			
Urticæ		Nessel ℈ áá.			3

Wassers

Apothecker-Ordnungs Sechzehender Theil/ Von unterschidlichen Essigen.

			fl.	kr.	pf.
Acet. Calendulæ	℥ß.	1. Loth Ringel Blumen			
Cyani		Blauer Korn Blumen			
Lavendulæ		Lavendl-Blühe			
Liliorum Convall.		Convalium			

Essigs

				fl.	kr.	pf.
Acet. De Litargyrio	℥j.	2. Loth Sylberglets				
Roſarum		Rothen Roſen				
Rubi Idæi		Himbeer				
Ruthæ		Rautten				
Sambuci		Holder Blühe	áá.		1	2
Squillit.					2	1
Deſtillati		Diſtilirten			3	1
Theriacal.		Theriac			6	2
Tunicæ		Nägl-Blühe				
Violarum		Blauen Veigl	áá.		2	1

Essigs.

Apothecker-Ordnungs Siebenzehender Theil/

Von unterſchidlichen/ ſo wol auß einſchichtig: als vermengten Kräutern gemachten/ theils auch außgetruckten Oelen oder Oliteten.

Olea Cocta Compoſita, Simplicia & Expreſſa.

				fl.	kr.	pf.
Ol. Abſynthij	℥ß.	1. Loth Wermeth			1	2
Acoviſtic. A. Myns		Tors Gehör			14	2
Abrotani		Stab-Wurtz			1	2
Amigdal. D. ſine Igne		Bitterer Mandl			6	2
Amarar.					8	
Anagallid.		Hünerdärm				
Anethi		Dillen				
Capparor. Cheyri			áá.		3	1
Caſtorei		Bibergeil				
Chamomillæ		Chamillen				
Cydonior.		Kitten	áá.		1	2
Euphorbij						
Formicar.		Amaiſen	áá.		2	1
Hyoſciami Expreſſ.		Außgepreſten Pilſen-(Saamen)			11	2

Oels.

		fl	kr.	pf.
Ol. Hypericonis ℈ß.	1. Loth Gulden Johannes		2	1
Irini	Blauer Schwertl Lilgē		2	1
Laurini	Lorbeer		3	1
Lilior. alb.	Gulden weiß Liligen		2	1
Convall.	May-Blüml		1	2
Lini Depurati	Diſtillirtes Lein-Oel		1	
Lumbricor. Terr.	Regen Wurm		2	1
Majoranæ	Majoran		2	2
Maſtichini O.	Guten Maſtix		4	2
Simpl.	Ordinari Maſtix		4	
Menthæ Cr.	Mintzen			
Myrtillor.	áá.		1	2
Momordicæ	Balſam-Oepfl		4	2
Nardini	Guldenen Narden		4	2
Nicotianæ	Taback		1	2
Pleuritici	Vors Seitenſtechen		2	1
Nuc. Jugland. Expreſſ.	Wälſcher Nuß		2	1
Nucleor. Perſicor.			4	2
Nuc. Moſchatæ Expr.	Muſcatnuß		32	
Nympheæ	Weiſſer See Blumen		1	2
Ovor. ex Vitellis Expr.	Eyerdotter		12	3
Papav. albi Expr.	Magen-Saamen		9	2
De Piperibus	Pfeffer		2	1
Roſarum	Roſen			
Ruthæ	Rautten			
Sambuci	Holder-Blühe			
Sperm. Ranar.	Froſchleich áá.		1	2
Scorp. Magn. Mathioli	Groß oder guldē Scor-		24	
	(pion			
Simpl	Ordinari Scorpion		3	2
Stomachal. Crat.	Cratoniſchen Magen		4	2
Ducis Hetrur.			9	2
Tamariſci	Tamarisken			
Verbaſci	Himmelbrand			
Violarum	Blauen Veigl		1	2
Vulpini	Fuchs		3	1

Oels.

Apothecker-Ordnungs Achtzehender Theil/

Von unterschidlichen Salben oder Unguentis.

			fl.	kr.	pf.
Ung. Ægyptiac.	℥ß.	1. Loth			
Agrippæ		Geschwulst			
Alabastrini		Alabaster			
Albi Camphor.		Mit Camph. Bleyweiß			
Altheæ					
Anodini		Schmertzen stillend ää.		3	1
Apostol.		Apostel		4	2
De Arthanita		Erdscheib		4	2
Aurei				3	1
De Bdellio				4	2
Carminat. Myns.		Grimmen		4	2
Clysmatic.		Clystir		3	1
Comitissæ		Gräfin		4	2
Deopillativi		Unterwachs			
Diapompholyg.		Augen ää.		3	1
Felic. Wirtz		Feler Wirtz Braun		4	2
Fusci		Grauer Wund		4	2
Ad Hemorrhoid.		Für die gulden Ader		4	2
Infrigid. Gal.		Kühlender			
De Linaria		Flachs-Kraut			
Liquirit.		Süßholtz			
Litargirio		Silberglett ää.		3	1
Martiaton.				4	2
De Minio Vig.		Mennig		3	1
Nervini		Nerven		4	2
Nihili		Nichts		4	2
Pectorale		Brust		3	1
Pomadini		Pomaden		4	2

Salben.

				fl.	kr.	pf.
Ung. Pediculor. -	℥ß.	1. Loth	Salben.		3	1
Populeon. - -		Popolium			3	1
Resumptivi -		Schwind			4	2
Rosati Simpl. -		Weiß Rosen				
Mesue -		Rothe Rosen				
Rubri Potab. -	áá.	Rothen Butters oder			3	1
Santalini - -		Santal			4	2
Scabiei - -		Außschlag			3	1
Splenetici - -		Miltz			4	2
Stomachale Imper.		Kayserl. Magen			16	
De Tutia -		Tutia			4	2
Ad Vermes - -		Wurm			9	2
Virid. Reginæ -		Grüne König			4	2
Stiptici Myns. -		Anhaltende			6	2
Ad Vulnera antiq. -		Alten Schäden				
Ad Membra Combust.		áá.			4	2

Apotheker-Ordnungs
Neunzehender Theil/
Von unterschidlichen Pflastern und Ceratis.

				fl.	kr.	pf.
Emplastra.						
Empl. Albi Cocti -	℥ß.	1. Loth	Bleyweiß		3	1
Apostolicon. -		Wund			4	2
Adstring. Myns -					6	2
Baccar. Lauri -		Lorber	Pflasters.		3	1
De Cicuta - -		Zum Miltz mit Schir-			4	2
- - -		ling-Kraut				
Citrini - -		Gelben Zug			3	1
De Crusta Panis -		Magen			4	2
Diachyl. C. Gum. -		Diachylon mit Gummi			6	2
Simpl. -		Deß gemeinen			3	1
Defensiv. Rubr. -		Rothen Defensiv.			3	2
Virid. - -		Deß grünen Defensiv			4	1

				fl.	kr.	pf.
Empl. Diaphoret Myns	℥ß.	1. Loth Schweiß			6	2
Diaphænic. Calid.		Erwärmenden Dattl			4	2
Frigid.		Kühlenden Dattl			3	1
Ad Cauteria	N. 1.		N. 1.			
Grisei		Kalmey oder grauen			3	1
Ad Hydropem		Für die Wassersucht			4	2
Ischiatici		Sciathica			4	2
Magnetici					4	2
Mastichini						
Matricale		Mutter	ää.		6	2
Melilotti		Melloten			4	2
De Minio Vig.		Mennig			3	1
De Ranis C. ♀rio		Mit Queckſilber Frosch			6	2
S. ♀rio		Ohne Queckſilber			4	2
Nervini		D. Vigon Nerven			4	2
Nigri		Schwartz Stich			4	2
Norinbergense		Nürnberger			4	2
Opoteldoch		Köſtlichen Kayſerl.			8	
Oxycrocei		D. Nicola Saffran			8	
Diapalmæ					3	1
De Plumbo Myns					4	2
Ad Rupturas		Eines andern Bruch			3	1
Santalini		Rothen Sandl			4	2
Spermat. Ceti Myns.		Wahlrath			16	
Stictici Croll.		D. Croll Stich			8	
Splenetici		Miltz			4	2
Sperm. Ranar.		Froschleich			3	1
Stomachale Imper.		Kayſerl. Magen			14	2
Mins D.		Minſicht Magen			11	1
Tacamachacæ					7	1
Triapharmac.		Braunen Zug			3	1
Ad Tophos		Beil			6	2
Vesicator.		Zenger			9	2
Zachariæ Filij		Bruſt			4	2

Pflasters

Cerata.

			fl.	kr.	pf.
Cerata.					
Cerat. De Ammoniaco	℥ß.	1. Loth Miltz			
De Bethonica	-	Bethonica Hapt			
Capitale	-	Eines andern Hauptää		4	2
De Gratia DEI	-			3	1
Hernioſi Major.	-	Deß groſſen Bruch		6	2
Minor.	-	Klein Bruch		4	2
Santalin.	- -	Santal		4	2
Ceræ Aurifabror.	- -	Glühr Wachs		6	2
Arboreæ	- -	Peltz Wachs		3	1

Deß weichen — Pflasters.

Apothecker-Ordnungs
Zwantzigster Theil/
Von unterſchidlicher durch die Kunſt der Chymiæ præparirten Artzney.

			fl.	kr.	pf.
Chymica.					
Antimon. Diaphoret.	℥j.			9	2
Cinabris Antimonij	-			14	2
Antihectici Poteri	-			12	3
Antimonij Flor.	-			9	2
Vitri	- -			4	2
Arcani Duplicati	-			9	2
Balſama Simplicia.					
Balſ. Angelicæ	- ℥j.	1. Gran Angelica			
Aniſi	- -	Aneiß			
Anthos	- -	Roßmarin			
Aurant.	- -	Pomorantſchen ää.		30	
Caryophillor.	-	Nägl		35	
Cinamomi	-	Zimmet		45	
Citri	- -	Citronen			
Lavendulæ	- -	Lavendl			
Ligni Rhod.	- -	Roſen-Holtz			

Balſamis.

			fl.	kr.	pf.
Balſ. Majoranæ -	3j.	1. Gran Majoran	áá.	30	
Macis - - -		Muſcat-Blühe			
N. Moſch. - -		Muſcatnuß	áá.	45	
Menthæ - -		Mintzen			
Ruthæ - -		Rauten			
Succini -		Agſtein	áá.	30	
Opobalſami Veri opt. -		Oppobalſam		45	
Balſ. Indici N. -		Indianiſchen		10	
Copairæ -		Copaire		10	
Balſama Compoſita.					
Balſ. Aloetici -	3j.	1. Quintl Wurm		11	
Apoplect. Compl.	gr. j.	1. Gr. Mit Biſem Schlag		2	
Inc. -		Ohne Biſem Schlag		1	
Paralyticum Myns.	3j.			24	
Spaſmatic. Myns -				19	
Sulphuris Aniſati - -		Mit Aneißöl Schwefel		9	2
Juniper. -					
Therebinthin. -					
Medicamentoſi Myns		Heylender		4	2
Papæ Innocentij XI.	ʒß.	Wunbalſam	áá.	48	
Bezoardica.					
Bezoar. Martialis -	gr. j.			1	2
Mineral. -				1	2
Diagridij Sulph. -					
Roſati -			áá.		2
Croci Martis Aper.	3j.				
Adſtringent. - -			áá.	6	2
Metallor. -				8	
Hepat. Antimonij -				6	2
Croci Veneris -				8	
Elæoſachara.					
Eleoſ. Aniſi -	3j.				
Aurant. - -			áá.	1	2
Garyophill -				2	1
Cinamomi -				6	2
Citri - -					
Fæniculi -			áá.	11	2

Balſams.

		fl.	kr.	pf.
Eleos Macis.	3j.		3	1
Succini			1	2
Elixiria.				
Elix. Propriet. cum Acido	3j.			
Sine Acido		áá.	8	
Uterini Croll.			12	3
Vitrioli Myns			8	
Vitæ Mathiol C.			2	1
Inc.			1	2
Essentiæ.				
Ess. Absynthy	5j.		1	
Ambræ Mind.			12	3
Anthos			2	1
Agrimon.			1	2
Aurantior.			1	2
Cassiæ Lign.			2	2
Castorei			9	2
Catechu			8	
Cephalic.			6	2
Croci			8	
Carminat.			6	2
Diacurcumæ			4	2
Dialaccæ			4	2
Fumariæ				
Enulæ				
Card. Bened.				
Centauri Min.				
Chamomill. R.				
Ligni Sancti				
Melissæ				
Menthæ				
Salviæ		áá.	1	2
Lignor.			4	2
Macis			3	1
Satyrion.			3	1
Sabinæ			2	1
Zedoariæ			3	1

			fl.	kr	pf.
Liquor. C. C. Succ. -	ʒj.	- - - -		24	
Sal Volatile Ol. Sylv. - -		- - - -		21	
Aliud	ʒß.	- - - -		28	
Flores & Fæculæ.		- - - -			
Fl. Benzoi -	Gr. j.	- - - -		3	1
Salis Armoniaci S.	ʒj.	- - - -		8	
Martial -		- - - -		14	2
Sulphur. Compos.		- - - -		4	2
Simplic. -		- - - -		2	1
Virid æris -		- - - -		4	2
Nitri Myns -		- - - -		4	2
Antim. Purg. per Inf.	gr. j.	- - - -		1	
Sulphur. Aur. Diaph.	ʒj.	- - - -		14	2
Fæcular. Acetoſellæ		- - - -		36	
Aronis -		- - - -		8	
Bryoniæ -		- - - -		6	2
Irid Noſtr. -		- - - -		6	2
Pæoniæ - - -		- - - -		9	2
Vitriol. Vomit -		- - - -		3	1
Lactis Sulphuris - -		- - - -		9	2
Lapid. Medicament.		- - - -		6	2
Prunellæ	ʒß.	- - - -		4	2
Magiſteria.					
Mag. Corallor. R. -	ʒj.	Weiſſer Corallen		24	
C. Cervi - -		Hirſchhorn		24	
Cranij Human. -		Menſchen-Hirnſchalen		39	
Dentium Apror. -		Wildſchwein-Zähn		24	
Eboris - -		Helffenbeins		14	2
Granati ⊙. - -		Granaten-Steins		32	
Gum. Guttæ -				12	
Hyacinthi ⊙. -		Hyacinthen	1	11	
Jalappæ - -		Jalapa		20	
Jovis Angl. - -		Zienß		16	
Mandib. Lucij Piſc.		Hechten-Küffer		16	
Martis aperit. Myns -				6	2
Marcaſitæ -		Wißmuth		12	
Perlar. Occid. -		Occidentaliſcher Perl	1		
Orient. -		Orientaliſcher Perl	2		

1. Quintl auffgelöſt.

			fl.	kr.	pf.
Magiſt. Matris Perlar. -	3j.	1. Quintl Auffgelöſt		16	
Mechoacannæ	Gr. j.	1. Gran Mecheocan		2	
Oculor. Cancror.	3j.	1. Quintl Krebs-Augen		16	
Oſſ. Sæpiæ - -		Fiſchbein		16	
Percarum Lapid. -		Perßlingſtein		36	
Rubini - - -		Rubin	1		
Saphiri - - -		Saphir		48	
Saturni - -		Bley		9	2
Scamoneæ - -		Scamonea		30	
Smaragdi Orient. - -		Orientaliſchen Smaragd		48	
Succini albi - -		Weiſſen Agſtein		30	
Tartari purgant. Zw. -				12	
Turbith - -	Gr. j.	1. Gran.		3	
Ungulæ alcis - -	3j.	1. Quintl Elend Kloo		45	
Tartari Vitriol. - -					
Chalybeat. -			áá.	9	2
Mercurij dulcis - -				16	
Vitæ - -				50	
Præcipit. R. - -				4	2
Sublimati - -				4	2
Viridis Sch. - -				12	3
Nitri Antimoniati - -				2	2
Perlati - -				20	
Specifici Cephal. Mich.				45	
Olea Deſtillata.					
Olei Habaccucini -	3j.	Habacuc		4	
Abſynthij - -		Wermeth		19	
Anethi - - -		Dillen		9	
Angelicæ - -		Angelica		19	
Aniſi - - -		Aneyß		8	
Antimonij - -				12	
Anthos - - -		Roßmarin		12	
Aurantior. Cort. - -		Powerantzen-Scheller		19	
Benzoi Gummi - -		Spaniſchen Bech		24	
Buxi - - -				48	
Camphoræ - -		Camphor		4	

1. Quintl diſtillirten. — Oels

			fl.	kr.	pf.
Olei Carui	℥j.	Kimmel		4	2
Caryophillor.		Nägel		30	
Ceræ		Wax		8	
Chamomillæ		Chamillen		24	
Cinamomi		Zimmet	3		
Citri Cortic.		Citronenscheller		15	
Cymini		Romanischen Kimmel		12	
Fæniculi		Feuchl		8	
Galbani G.		Von Gummi Galban		16	
Cranij Humani		Menschen Hirnschallen		20	
Hyssopi		Ysopp		19	2
Juniperi		Wachholder		1	
Laudani G.				16	
Lavendulæ		Lavendl		30	
Ligni Rhodi		Rosenholtz		24	
Galbã. C. Sp. Tereb. Myns.				8	
Ligni Sancti		Frantzosen Holtz		8	
Macis		Muscat-Blühe	1		
Nucis Mosch.		Muscat-Nuß		48	
Majoranæ		Majoran		24	
Masticis G.		Mastix			
Menthæ Crisp.		Mintzen			
Myrrhæ G.		Myrrhen			
Lignor. Myns			áá.	20	
Olibani		Weyhrauch		19	2
Origani		Wollgemuth		20	
Petræ alb.		Weiß Catharin			
Rubr.		Roth Catharin	áá.	1	
Philosophor.		Ziegel		4	3
Pulegij		Puley			
Ruthæ		Rauthen			
Salviæ		Salbey			
Satureiæ		Satorey	áá.	20	
Saturni		Bley		12	
Saponis		Seiffen		9	2
Sabinæ		Seegenbaum		24	
Spicæ		Spica		2	

1. Quintl distillirten Oels.

			fl.	kr	pf.
Olei Succini albi	3j.	1. Quintl dystillirten Oels: Weissen Agstein		6	
Citrini		Gelben Agstein		6	
Tanaceti		Reinfahren		19	
Therebinth.		Terpentin		1	
Vini		Wein		6	
Tartari perdeliquium			áá.	1	
Reguli Antimonij				12	
Martialis				10	
Salia.					
Sal. Absynthij	3j.	1. Quintl Wermeth			
Agrimon.		Odermening			
Angelicæ		Angelica			
Arcani dupl.				9	2
Apoplect. Myns.				20	
Arthemisiæ		Beyfuß			
Bethonicæ		Bethonien			
Card. Bened.		Cardobenedict			
Centauri Min.		Tausendgulden-Kraut			
Chamomillæ		Camillen	áá.	10	
Cinamomi		Zimmet		15	
Corallor. R.		Corallen		20	
Cornu Cervi Vol.		Hirschhorn		30	
Cranij human. Vol.		Menschenhirn-Schalle		36	
Epatici Myns				16	
Ebuli		Attich		12	
Euphrasiæ		Augentrost			
Fabarum stip.		Bonnen			
Fæniculi		Fenichel			
Fraxini		Eschen			
Fumariæ		Erdrauch			
Genistæ		Genester			
Gentianæ		Entzian			
Hypericon.		Johannes Kraut	áá.	10	
Jovis Angl		Zien		40	
Juniperi		Granatweth			
Febrilis Myns.					
Martis		Stahl			

			fl.	kr.	pf.
Sal. Matris Perlar. -	℥j.	1. Quintl Perlmutter	ää.	10	
Perlarum Occid. - -		Occidentaliſ. Perl	1		
Orient. -		Orientaliſchen Perl	2		
Petroſelini - -		Peterſill ″ ″		10	
Pimpinellæ - -		Bibernell ″			
Ocul. Cancror. - -		Krebſen Augen	ää.	12	
Ononidis - -		Heuhächl ″ ″			
Ruthæ - -		Rauthen ″	ää.	10	
Sabinæ - -		Seegenbaum ″ ″		12	
Saturni - -		Bley ″ ″		9	
Saxifrag. - -		Steinbrech- ″ ″	Saltz.		
Scordij - -		Waſſer Knoblauch	ää.	15	
Succini Volat. - -		Agſtein ″ ″		48	
Tamariſci - -		Tamariſken ″ ″		10	1
Tartari - -		Weinſtein ″ ″		3	
Fixi - -		Figirten Weinſtein			2
Valerianæ - -		Baldrian ″ ″		9	
Urinæ Vol. - -		Flüchtigen Urin ″		20	2
Fixi - -		Figirten Urin ″ ″		9	
Spirit. Salis Coagul. -					
Vitriol. Coagul.		″ ″ ″	ää.	12	
Spiritus Simplices, & Compoſ.					
Spirtus Abſynthij -	℥s.	1. Loth Wermeth ″		5	
Acoviſtic. Myns. -				10	
Aſtmaticus D. Mich.				10	
Anthos - - -				10	
Anhaldin. - - -		Anhaltiſchen ″ ″			
Aniſi - - -		Aneyß ″	ää.	5	
Aperitiv Penoti -		Eröffnendes ″ ″	Geiſtes.	40	
Anti Epilept. Hart. -				40	
Aurantior. c. - -		Pomorantſchen ″		5	
Bezoard. D. Mich. -				13	
Calami Arom. -		Kalmuß ″ ″ ″			
Carui - - -		Kimmel ″	ää.	5	
Camphoræ - -		Campher ″ ″ ″		8	
Cephalic. - -				8	
Ceraſ. N. - - -		Schwartzkerſchen		10	

Spiritus

			fl	kr.	pf.
Spiritus Citri Cort. -	℥ß.	1. Loth Citronen • •		5	
Cochleariæ - -		Leffel-Kraut •		8	
Cornu Cervi Volat.		Hirschhorn • •		20	
Cranij Humani - -		Menschenhirn-schallen		24	
Diatrion - -		• • •		50	
Ebuli ex Baccis - -		Attichbeer • •			
Fæniculi - -		Fenichl • ℥			
Formicarum -		Ammeysen • •			
Fragorum - -		Erdbeer • áá.		6	
Juniperi - -		Wachholderbeer • •		2	
Lavendulæ - -		Lavendl • •		8	
Lilior. Conval. -		May-Blümel • •		6	
Ligni Guaiaci - -		Frantzosen-Holtz •		8	
Quercini -		Aichenholtz •			
Lumbricor. Terr. -		Regen-Würm • áá.		6	
Macis cum Vino - -		Mit Wein Muscatblüe			
sine Vino -		ohne Wein Muscat. áá.		12	
Mellis - -		Hönig • • •			
Meliſſæ - -		Melissen • •			
Menthæ Criſp. -		Krauſte Mintzen áá.		5	
Nitri Acidi - -		Sauren Salitter •		15	
Dulcis -		Süssen Salitter •		15	
Roſarum - -		Rosen • • •			
Salviæ - -		Salbey • •			
Sambuci ex Baccis -		Holderbeer • áá.		5	
Salis Acidi - -		Saur Saltz • •		10	
Dulcis -		Süß Saltz •		20	
Sulphuris - -		Schweffel • •		10	
Tartari - -		Weinstein • •		40	
Therebinth. - -		Terpentin • •		6	
Theriacal. Camph.		Theriac • ℥		20	
Thiliæ - - -		Lindenblühe • •		5	
Vitrioli Acidi -		Süssen Vitriol • •		10	
Dulcis - -		Sauren Vitriol •		20	
Succini Vol. -		Flüchtigen Agstein •		15	
Urinæ - -		Flüchtigen Urin • •		15	
Vini Rectificati -		• • • •		3	

Gewichts.

			fl.	kr.	pf.
Tartari Chalybeat-	3j.	. . .		10	
Emetici	Gr. j.	. . .		1	
Vitriol	3j.	. . .		10	
Turbith Miner.		. . .		24	
Tincturæ.					
Tinct. Antimonij Zw.	3j.	1. Quintl Spieß-Glaß		20	
Benzoi		Spanisch Bech		6	
Bezoardicæ Mich.		Bezoardischer		8	
Corallor. R.		Corallen		30	
Laccæ		. . .		5	
Lunæ		Sylber		40	
Lapid. Lazuli		Lazur-Stein		24	
Martis aperit. Zw.		Stahl			
Adstring. Zw.		. . . áá.		12	
Cum Succo pomor.		. . . .		5	
Propriet. Mynsi.		. . . .		6	
Succini		Agstein		5	
Tartari		Wein-Stein		10	

Tinctur.



Apothecker-Ordnungs
Ein und Zwantzigster/ und Letzter Theil/

Von der Tax, so die Apothecker vor unterschidlich ihren Laboribus zu fordern.

		fl.	kr.	pf.
Pro Cataplasmate ex Herbis Oleis. - -	Für einen Umbschlag von Kräutern und Oelen			
Pro Confectione Tabularum & Morsullor. -	Für Morsellen und Zeitl zu machen.			
Pro Decoctione Longa ex Lignis vel alijs Rebus -	Für ein Holtz-Tranck oder anders Decoctum			
Pro Decoctione Communi	Für ein gemeines gesottē. Wasser			
Pro Decoct. Syrupi Longi	Für einen langē Safft zu machen			
Pro Decoctione Clysteris -	Für eine Clystir zu kochen			
Pro Applicatione Clysteris				
	Dem Gesellen		17	
	Einen Armen aber nichts			
Pro Destillatione per B. M. per Diem & Noctem -	Für Tag und Nacht im heissen Wasser zu distilliren		30	
Pro Emplastro Stomachali Matricali Hepatico & Spleneitico cum Aluta -	Für ein Magen-Leber-Miltz- oder Mutter-Pflaster mit dem Leder und Zendl		8	
Pro Emulsione - -	Für eine Plutzer-Milch			
Pro Decoctione Gelatinæ ex Capone - -			20	
Pro Gelatina C. C. & Eboris ℥j.			10	

INDEX.

Simplicia ſunt omnia ſecundum Alphabetum invenienda.

Sequuntur.

Compoſita ſecundum Alphabetũ in Numero Paginarum.

Aceta - - *pagina* 43
Antidota & Electuar. Opiat. 37
Aqu. deſtillatæ Compoſit. - 40
Aqua Simplicia - - 41
Balſama ſimplicia - 49
Compoſita - 50
Bezoardica - *ibidem.*
Condita, & Conſervæ - 38
Chymica - - 49
Confect. in Tabulis & Morſulis 35
Decocta Infuſis, & Tincturis 30
Elixiria, & Eſſentiæ - 51
Elæoſacchara - - 50
Emplaſtra, & Cerata - 47
Extracta Compoſita, & Simplicia 28
Electuaria Lenitiva, & Solutiv. 26
Fæculæ & Flores - 52
Loob - - - 32
Magiſteria - - *ibid.*
Mella - - - 26
Olea, Cocta, Compoſita, Simplicia, & Expreſſa - - 44
Oxymella - - 26
Oxyſacchara - *ibidem.*
Pillularum Maſſæ - - 27
Præparata - - 21
Pulveres Compoſiti Purgantes & non Purgantes - 31.
Rob - - - 25
Salia - - - 55
Sief, & Suffitus - 37
Species Aromaticæ, & Purgant. 33
Spiritus ſimplices, & compoſitis 56
Syrupi ſimplic. & compoſit. 22
Purgantes - - 24
Tincturæ - - - 58
Trochiſci - - - 36
Unguenta - - - 41

FINIS.

Libra d. goldt gewicht

Ein centner helt 100 ℔ d. 200 Marck.
ein ℔ helt 2 Marck od 48 Caratt.
ein Marck 8 Vntz od 24 Caratt.
ein Vntz 2 Loth od 3 Caratt.
ein Caratt 4 Gran, od 12 Grän
ein Loth 4 Quintlin od 1½ Caratt, 4 od 6 Gran
ein Gran 3 Grän.
ein Quint hat 23 Caratt, 8 grän.
ein goldtgulch 18 Caratt 6 grän.
ein Quint helt 1 Quintlin

Apothecker = Gewicht.

ein ℔ hat 12 Vntz od 24 Loth.
ein Vntz hat 8 Drachma, od Quintlin od 2 Loth
ein Drachma od Quintlin 3 Scrupel.
ein Scrupel 20 Gran.

Characteres d. Apothecker = Gewichts.

Gr: ein Gran
℈ ein halber Scrupel
℈i. ein Scrupel
ʒi. ein Drachma od Quintlin
ʒß. ein halb Drachma od Quintl.
℥i. ein Vntz od 2 Loth.
℥ß. ein halb Vntz od ein Loth.
℔. ein ℔ od Libra.
M. Manipuly eine Hand vol
P. fünf finger vol
q. s. so viel als genug ist quantum Sufficit.
an. einer jeden als der andry.



And. Trost fec

sg 6643

Landts-Handtvesst /

DEß Löblichen Hör-
zogthumbs Crain.

Darinnen

KHayser: Khönig: vnd Landtsfürstliche Frey-
heiten / Statuta, Landtsgebreüch / vnd ander Satz:
vnd Ordnung / nachlengs begrüffen.

AVff genedigen Bevelch vnd Verordnung ei-
ner Löblichen Landtschafft obwollermelltes Hörzog-
thumbs CRAIN / auß denen Allten gefertigten Origina-
lien fleissig abgeschriben / Collationiert, vnd von
Newem nachgedruckht.

DEr Innhallt diser Landt-Handtvesst ist hin-
nachvollgendts Articlsweiß / Verzaichnet zufünden:

Laybach /
Bey Josepho Thaddæo Mayr / Einer Löbl. Landtschafft
Buchdruckhern. 1687.

Lgthk. p. 425.

Register

Über die Haubtschrifften so in diser Lands-Handvest begriffen sein / ꝛc.

Kayserꝛ Friderichen / Einer Löbl. Landschafft deß Hörtzogthumbs Crain / gegebne / vnd mit der Gulden Bull / Becrefftigte Lands-Freyheiten. Folio. 1.

GRaff Albrechtens zu Görtz / vnd Tyroll / Dennen in der Windischen March vnd Möttling gegebne Freyheiten. 13.

IN simili Deren in Ysterreich gegebne Freyheiten. 18.

KHönigs Friderichen Confirmation, Deren in der Windischen March Freyheiten. 23.

KHönigs Maximiliani deß Ersten Confirmation, einer Löbl: Landschafft in Crain Freyheitten. Folio 25.

KHayſers Carls deß Fünfften Confirmation, der Landsfreyheiten/ einer gesambten Löbl. Landschafft deß Fürstenthumbs Crain. 28.

IN simili deren in Ysterreich Freyheiten. 36.

KHönigs Ferdinandi Confirmation, einer Löbl. Landschafft in Crain Freyheiten. 40.

IN simili deren in der Windischen March vnd Möttling. 43.

IN simili deren in Ysterreich. 46.

Erb-

ERtzhörtzogen Carls zu Oesterreich Confirmation, über die Crainerische Landsfreyheiten. Folio 49.

IN simili deren in Ysterreich. 52.

IN simili deren auff der Windischen March vnd Möttling. 56.

KHaysers Rudolphi deß Anderten Confirmation, vnder der Gulden Bull/ einer Löbl. Landschafft in Crain/ vnd der angeraichten Herrschafften Windisch March/ Möttling/ Ysterreich vnd Kharsst. 60.

IN simili Ertzhörtzogs Ferdinandi zu Oesterreich. 65.

KHayſers Leopoldi Primi Confirmation, einer Löbl. Landſchafft in Crain / vnd der angeraichten Herrſchafften Windiſchen March / Möttling / Ysterreich vnd Kharſſt / gegebnen Landsfreyheiten. Fol: 70.

ERtzhörtzogens Ferdinandi zu Oeſterreich abgelegte Erbhuldigungs Aydts-Pflicht. Folio 77. & 78.

AVgſpurgiſch Libell / die Fünff Nider-Oeſterreichiſche Erbland zu gleich betreffendt. 79.

AVgſpurgiſch Libell / ein Löbl. Landſchafft in Crain allein betreffent. 102.

HAnſpruckiſch Libell / allgemaine Defenſions Ordnung / aller Ober: vnd Nider-Oeſterreichiſchen Lande. 118.

Yn-

HAspruckhisch Libell/ Ihr. Röm: Khay: May: ꝛc. Hoffhaltungs-Ordnung betreffent. Folio 144.

HAspruckhisch Libell/ der Particular gravaminum, aller Nider- vnd Ober-Oesterreichischen Landen. 162.

HOnigs Maximiliani Brieff/ die gegen-Clagen betreffent. 174.

HOnigs Ferdinandi Befelch/ betreffendt Schub/ Commission/ vnd New Frey-

haiten / daß vngehindert derſelben / einem ie-den Recht ergehen ſolle. Folio 179.

KHönigs Ferdinandi Befelch / das Nie-mandt deß andern Leüth / in Schermb / vnd Vogtey nemben ſolle. 181.

KHönigs Ferdinandi Befelch / daß Nie-mandt auſſer Recht gepfendt vnd auff-gehallten werden ſolle. 183.

KHönigs Ferdinandi Befelch / an die Mauttner zu Görtz / wegen Freypaſſie-rung der Landleüth / Wein / Traidt / vnd an-dere Nothdurfft. 185.

KHönigs Ferdinandi Erklärrung / wie es mit der Herrn vnd Landleüth Dienner / vnd denen von Laybach / gehallten werden ſolle. 187.

KHönigs Ferdinādi Entschidt/daß kheiner über die ersessene Gwöhr/vermög Landsfreyheit / den andern zu Schermben schuldig. Folio 193.

KHönigs Ferdinandi Erleütter: vnd Mülderung etlicher Artic/ über die außgangene Pollicey. 195.

KHönigs Ferdinandi Antwortt / an ein Löbl. Landschafft in Crain/ auff beschechne Danckſagung / vmb vorberürrte Erleütter: vnd Mülderung. 205.

LAndtzhörtzogen Carls zu Oesterreich Verwilligung/kein Expectanz auff Lehen: oder aigen Güetter zugeben. 207.

LAndtzhörtzogen Carls zu Oesterreich Schadlos verschreibung/ wegen Erlassener Personlichen erscheinung/ zu verleychung der Lehen. 211.

Ertzhörtzogen Carls zu Oesterreich/ Einer Löbl. Landschafft Lehen-Tax Befreyung. Folio 213.

Ertzhörtzogen Carls zu Oesterreich Ratification / über der dreyer Lande / Steyr/ Khärndten / vnd Crain / beschlossenen vergleich/ wie ein Land dem andern / in Gerichtlichen Processs, die Handt zubietten/vnd Execution zu erweisen schuldig. 215.

Khayſers Ferdinandi Limitation der Land-Gerichts Ordnung / wegen gefänglicher annembung einer Malefiz-Person auff deß Grundherrn Grundt vnd Poden / vnersuecht desselben. 220.

Khönigs Ferdinandi Generall vnd Ordnung/wie es mit verkhauffung der Geistlichen Güetter oder Stüfftungen / gehallten werden solle. 222.

Alles wie hinnach ſpecificierter zu finden.

Khayſer Fridrichen / einer Löblichen Landſchafft in Crain / gegebene / vnd mit der guldenen Bull bekräfftigte Landts-Freyhait.

WIR Fridrich von Gottes Gnaden / Römiſcher Khayſer zu allen zeiten / mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. Khönig / Hörtzog zu Oeſterreich / zu Steyr / zu Khärndten / vnd Crain / Herr auf der Windiſchen March vnd zu Portenaw / Graff zu Tyrol / zu Pfüerdt / vnd zu Khyburg / Marckhgraff zu Burgaw / vnd Landgraff in Elſäß / ꝛc. Bekhennen vnd thuen khundt offentlich / mit dem Brieff / allen den / die ihn ſehen oder hörren leſen / Wiewoll wier auß Khayſerlicher Mülldigkheit / vnd angeborrner Güettigkheit / genaigt ſein / Aller vnſerer Vnderthanen vnd gethrewen / Nutz vnd beſtes zubeſtellen / Jedoch ſo ſeyn wir dennen / die von langen zeitten her / durch Ihr fordern vnd Sy ſelbs / vnſern fordern löblicher Gedächtnuß / mit gantzer Vnderthenigkheit / gehorſam vnd willigklich gewondt geweſen / vnd vns noch ſeyn / mehr Pflichtig vnd von Natürlicher zuenaigung bewegt / Sy ſovill mit gröſſern gnaden vnd fürderungen / auff khünfftig zeit fürzunemmen / Als vil Sy vnd Ihr Nachkommen vns vnd vnſerm Stamm / vnd vn-

sern Erben vnd Nachkhommen/ hinfür auff Ewigkeit/ mit aigner Natürlicher willigkheit/ dienst vnd stätten threwen zuegefüegt sein. Wann nun vns vnser lieben getrewen/ vnser dienstleüth/ Herren/ Ritter vnd Khnecht/ vnd die gantze Landtschafft vnsers Fürstenthumbs Crain/ ietzt fürbringen haben lassen/ wie Sy weilend Vnser fordern vnd Nemblich Hörtzog Albrecht von Oesterreich/ ꝛc. vnser Vhrehen/ löblicher gedechtnus/ mit etlichen freyheiten/ gnaden/ vnd gerechtigkheiten/ begnadet/ die ihn hernach der hochgeborn Fürst/ Hörtzog Ernst/ Ertzhörtzog vnd Herr der vorgeschribnen Landt/ vnser lieber Vatter/ dem Gott genedig sey/ gnediglich bestätt/ darumb Sie derselben vnser vordern Brieff gehabt hetten/ die ihn aber entfrembt weren worden/ derselben Brieff Sy doch bewehrte Vidimus für vns bracht/ die wir dann gesehen/ vnd gehörrt haben/ vnd von wortt zu wortt also lautten.

WIr Ernst von Gottes genaden/ Ertzhörtzog zu Oesterreich/ zu Steyr/ zu Khärndten/ zu Crain/ Herr auff der Windischen March/ vnd zu Porttenaw/ Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfüerdt vnd zu Khyburg/ Marchgraff zu Burgaw/ vnd Landgraff in Elsäß/ ꝛc. Bekhennen/ das für vns khommen/ vnser lieben getrewen/ vnser Landherren/ Ritter vnd Khnecht/ vnsers Fürstenthumbs Crain/ vnd batten vns fleissiglich/ das wir ihnen geruehten zubestätten den Brieff/ so ihnen weillend der Hochgeborn Fürst/ Hörtzog Albrecht/ Hörtzog zu Oesterreich/ ꝛc. vnser lieber Herr vnd Ehen/ löblicher gedechtnuß/ vber Jhr gnad/ Recht/ Freyheit/ vnd guettgewonheit/ geben hatt/ vnd der von wortt zu wortt laut/ als hernach geschriben stehet.

Wir

WIr Albrecht von Gottes Gnaden / Hörtzog zu Oesterreich / zu Steyr / vnd zu Khärndten / Herr zu Crain / auff der March / vnd zu Porttenaw / Graf zu Habspurg vnd zu Khyburg / Landgraff in Elsäßen / vnd Graff zu Pfüerdt / Veriehen vnd thuen khundt offentlich / mit dem Brieffe / allen den die jetzund leben / vnd hernach khünfftig werden / das für vns khommen vnser getreuen lieben / vnser Landherren / Ritter vnd Knecht / von vnserm Land zu Crain / vnd batten vns fleissig / das wir Sy von sondern gnaden / bey etlichen alten gewonheiten / die Sy von alter herbracht hietten / liessen bleiben / das wir in darzue von Newen dingen etlich Recht geben. Nun haben wir angesehen ernstliche bette / wann es auch vns / vnserm Land vnd vnsern Leuthen zu Crain / Nutz vnd Notturfft ist / vnd haben ihn ihre Recht gegeben / in solcher weiß / als hernach geschriben stehet / ꝛc.

DEß Ersten / Wer bey guettem Gericht vnd mit stiller gewöhr ain aigen herbracht hat / Dreyssig Jar vnd ain Tag / Ein Lehen Zwölff Jar vnd ain tag / Burgckhrecht Jar vnd tag / mag er das fürbringen / so hat Er fürbaß Recht darzue. Die Landsgewehr / vñ Termin derselben.

WEr auch / das ainer ainen Gwalt klagt / den sol Er bewehren selb dritt / thuet er das / so mueß ainer den gewalt bessern selb Andern / Ist aber das der dreyer ainer abgehet / so ist ainer des Gewalts ledig. Wie ein Gewalt zu klagen.

WIr wöllen auch / was ain Mann in vnserm Land zu Crain / in Nutz vnd beruebticher gewöhr herbracht hat / das ihn des Niemands entwöhr / noch davon treibe / dann mit dem Rechten allein. Niemands auſſer recht des seinigen zuentwörē.

Ist

Wo die Lehen zuverantworten.

ISt auch/ das jemand dem andern anspricht vmb Lehen/ der soll die verantwortten vor dem Herrn/ da Er Sy von zu Lehen hat/ wolt es aber der Lehensherr verziehen/ so mügen wier es selb gerichten.

Wan man die Hoftaiding besitzen soll.

WIer sollen auch selbs/ oder der/ dem wier es empfelchen/ an vnser statt Richten/ vmb Lehen vnd vmb aigen/ zu vier tägen je vber Sechs wochen.

Niemand in der Schrannen still stehen zu heissen/ so im Land angesessen.

MAn soll auch in der Schrannen niemand heissen still stehen/ der in dem Land wol gesessen ist/ vmb Lehen/ vnd vmb aigen/ Er bring in dann mit fürbott/ vnd mit klag/ für das Gericht.

Das der Paurn maleficische fall dem grundherrn ohne schaden.

AVch wöllen wier/ ob ein Paur nicht thuet/ damit er den Halß verwrcht hat vmb welcherlay sachen das seye/ das des sein Herr nicht entgelt/ wer der sey/ an seinem eigen oder an seinem Guett/ der Richter soll seines leibs fahren/ mit dem Rechten/ vnd dem Herrn sein Guett gemach lassen.

Todtschlager.

THuet aber ainer/ ainen Todtschlag/ vnd khombt er davon/ der ist dem obristen Gericht verfallen Dreyssig Marckh/ vnd dem nidern Gericht Sechszig pfening/ vnd hüett sich vor seinen Feinden/ vnd vor dem geschrey/ wierdt Er aber begriffen/ so ist Halß wider Halß/ oder Er löst sich wie Er statt an dem Landherrn findet: vnd sol das sein Haußfraw/ vnd seine Khinder nicht entgelten an dem Guett.

WEr aber iemand der zu Crain Guett hett gelegen / vnd in dem Land nicht gesessen wer / der soll das verantwortten zu Crain / da das Guett gelegen ist / vor dem Gericht da man vmb ander Guett verhörret. Güetter in Crain auch daselbst zu verantworten.

IST aber / das ein Gasst khombt gehn Crain / in das Landt / vnd vordert ain Recht an ainen Landmann / der soll demselben Recht hinwider thuen / da er Recht von nemmen will / an derselben statt / vmb so gethan sachen darumb Er es billich thuen soll. Ein Gast soll hinwider Recht geben.

WIch wöllen wir vmb aigen / vnd Lehen die von vns sein / daß darumb niemand gerichten noch verhörren mög / dann wir selbs / oder vnser Hauptmann / oder wem wier es bevelhen. Wervmb aigen vnd Lehen zu richten habe.

WAs auch / vnser Hauptmann empfilcht zu Richten / vmb Gült vnd vmb Neü aufflauff / der mag es wol verhörren vnd gerichten. Das ein Landshauptman ainē Verwalter: vnd andere Comissarios an seiner stat zu richten ordnen möge.

ES sollen auch die Graffen / die in dem Land zu Crain gesessen sind / Recht vnd vor vnser oder vor vnserm Hauptmann thuen / vmb wem man hintzt ihm zu sprechen hat. Die Grafen sollen auch im Landt Recht geben vnd nemmen.

SO sollen die Richter so Sy das Gericht empfahen schwörren / daß Sy recht Richten / dem armen als dem Reichen / vnd nicht durch Lieb / Sy sollen auch niemand vmb khain Buess pfendten / er verfall ihr dan ehe vor Die Richt-

ter sollen sworen/ auch niemand vmb kain Pueß pfenden / er verfall sie den vor Gericht.

Gericht/ vnd soll der Richter dieselb Bueß in Vierzehen Tagen nemmen.

In allen Landgerichten Jährlich erkundigung zu halten/ob Icht schödlich im Land.

ES sollen auch alle leuth in vnserm Land zu Crain zu gmainen Tagen gehen/drey Stundt in dem Jahr/ in allen vnsern Landgerichten/ vnd sagen bey dem Ayde / den Sy da schwörren müessen/ob ichts schödliches oder vngerichtes sey in dem Land/ vnd ob icht seye/ das dem Gericht zu bessern ist/ wer auch dahin nicht khommen möcht/ vor ehaffter noth/ der mag sich der wol bereden/ khombt Er aber nicht in irre dan ehaffte noth/ so soll er puess wertig sein/ vnd sollen auch die zween Pfening/ die zu puess weilend geben sindt/ absein.

Wo man fürbietten soll.

AVch sollen/ der Landrichter pott niemand fürbietten/ dan da man gesessen ist / zu Hauß vnd zu hoff / vnd anderstwo nicht.

Ehe zu klagen dan zu pfenden.

MAn soll auch die leuth vor Gericht verklagen/ ehe man Sy verpiette.

Vnrecht gepfendt Guett wider zu geben.

PFendet auch der Richter auff ein Guett/ das ainer andern Manns ist/ vnd mag derselb Mann das bestatten/ das es sein seye/ dem soll der Richter das wider geben/ an der statt.

Das die Landleuth zu Iren leuthen/ auserhalb

AVch haben vnser dienstherren zu Crain/ die Recht/ das Sy die Recht thuen mögen/ über ihr Biderb diener/ vmb Güllt vnd vmb gelübde/ vnd auch vmb schäden/ Es soll auch iederman hintzt seinen gepaurn das Recht thuen/

vmb

vmb die sachen / die auff seinem Guett beschehen / ohn allein vmb die sachen / die an den Todt gehen / Es wer dan das das Recht von des gepaurn Herrn wurd vertzügen / So mag vnser Richter darüber Richten.

malefitz / vmb alle sachen zu richten haben.

WAs auch dienstherren ist / die Stockh vnd Galgen haben / vnd begriffen Sy da ainen in ihrem Gericht / der dem Land schädlich ist / das mögen Sy wol verhörren vnd auch richten.

Die Landleut so stock vnd Galgen haben / mögen auch alle malefitz sachen richten.

WO auch ein Nothzug geschicht in vnserm Land zu Crain / mag man der wahr gemachen / mit zweyen / es sey Weib oder Mann / sein entgelt ainer an dem hals / vnd soll man demselben den Hals abstossen mit ainer Düllen.

Straff deß notwangs.

WIrdet aber ein Straßrauber begriffen mit der handschafft / dem mag man mit zweyen den hals anbehaben / Begreifft man ihn aber ohn die handschafft / so mueß man ihn mit Siben übersagen / vnd demselben Straßrauber / sol man den Hals abschlagen.

Straff der straß Rauber.

MAn übersagt auch woll einen Mörder mit zweyen / vnd Richtet vnd bessert hintzt ihm mit dem Rad.

Straff der Mörder.

DEn Felscher / der mit der handschafft begriffen wirdet / den soll man übersagen mit zweyen / vnd soll ihn darnach setzen auff ain Rosst.

Straff der Felscher.

WEr ainen Diep / der nicht begriffen ist mit der handschafft / den soll man übersagen mit Siben / vnd soll ihn dan heucken an ainen Galgen.

Straff der Diep.

Auch

Das man sonst in allen fällen nach der Steyerischen Freyheit richten möge.

AVch wöllen wir das all Herren dienstleuth vnd andere Edlleuth zu Crain / in allen andern sachen / die hie nicht verschriben sindt / Richten nach den Rechten / als vnser Herren vnd Edlleuth in vnserm Land zu Steyr.

VND das dise Recht alle / als sy von wortt zu wortt / in disem brieff geschriben sind / stätt vnd vnzerbrochen bleiben / Darüber so geben wir disen Brieff versigelten mit vnserm Insigil / der gegeben ist zu Grätz am Mitwochen / nach des heyligen Creutzes tag / als es erhaben ward / da man zehlt von Christi geburd / Tausent Dreyhundert Jar / darnach in dem Acht vnd Neuntzigisten Jar. Haben wir gnediglich angesehen / vnd betracht / die gethreuen vnd willigen dienst / die Sy vnsern ehe genanten Ehenen / vnd andern vnsern fordern seeligen / vnd auch vns / in vergangenen zeiten gethan / vnd erzeigt haben / vnd vns künfftiglich wol thun mögen / vnd sollen / als wir deß ein guet gethrawen zu ihnen haben / vnd haben ihn dardurch von sondern gnaden / denselben Brieff / mit allen Puncten vnd artickln / so darin sind begriffen / von Fürstlicher Macht / gnediglich bestätt / verneiwet vnd bekräfftiget / bestätten / bekräfftigen / vnd verneiwen auch den wissentlich in Krafft deß Briefs / was wir zu recht daran bestätten sollen oder mögen / vnd Mainen vnd wöllen gar ernstlich / das derselb Brief hinfürr gar vnd gäntzlich / bey seinen khrefften / vnd auch gemainglich als vnser Landherren / Ritter vnd Khnecht in Crain / bey den gnaden / Rechten / freyheiten / vnd gueten gewonheiten bleiben / vnd der geniessen sollen / nach inhaltung des obgenanden Briefs / davon gebieten wir vnsern lieben getreiwen / Vlrichen den Schenckhen von Osterwitz / vnserm Hauptman in Crain / oder wer ihe zu den zeitten

vn-

vnser Hauptmann daselbst ist / vnd ihren Verweſern / das er vnser ehegenannt Landherrn / Ritter vnd Knecht in Crain / bey ihren Gnaden / Rechten / Freyheiten / vnd guetten Gewonheiten / So der obgenannt Brieff inhaltt / vnd auch bey diser vnser Bestättung / von vnsern wegen vestiglich haltte vnd scherme / vnd nicht gestatten / das ihn daran iemandts eingriff thue / in kheinerley Weiß / Das mainen wir mit vrkhund des Brieffs Geben zu Laybach / am Pfingstag vor Sanct Oßwaldts Tag / nach Christi Geburdt Vierzehenhundert Jahr / Vnd haben vns darauff demüthiglich lassen bitten / daß wir ihn dieselben vnsers Vrrehen vnd Vatter Freyheit / gnad vnd gerechtigkheit / Inmassen vnd die obbegriffen sindt / zu verneuen vnd zu bestätten / Ihn auch sonderlich etlich artiel vnd stukh der Freyheiten / so vnser dienstleuth / Herren / Ritter vnd Khnecht vnsers Fürstenthumbs Steyr von vnsern fordern seeligen / vnd vns haben / zusambt denselben Freyheiten zu geben vnd zu bestätten / vnd in disen Brieff zu setzen / vnd zu schreiben lassen / gnädiglich geruheten / Haben wir angesehen vnd betrachtet / das vnsern fordern / Ihr fordern vnd Sy / mit stätten vesten vnd vnverruckhten trewen vnd willigen diensten / allzeit gehorsamb vnd beraith sein gewesen / vnd Sy noch täglich thuen / vnd fürbas wolthuen mögen vnd sollen / Als wir deß ein vnzweiffentlich getrawen zu ihn haben.

VNd haben von Römischer Khayserlicher Macht / vnd als Herr vnd Landsfürst daselbs in Crain / dardurch nach solcher ihrer fleissigen vnd demütigen Bitte / vnd billicher Erkhandnus vnser Gnaden / damit wir ihn genaigt sein / vnd allen ihren Erben / Ihre Recht / Gnad / Freyheyt / vnd guett gewonheiten / nach inhalt deß ehegenanten

vnsers lieben Vatter Bestattung / vnd auch die nachgeschribnen stukh vnd artiel / die wir ihn auß vnser Landleuth zu Steyr Handvest / vnd Brieffen / haben ziechen vnd hierin begreiffen lassen / Vernewt / bestätt / gegeben / Bewesten vnd geben ihn die auch wissentlich mit dem Brieff / vnd wöllen ernstlich / das Sy nun vnd hinnach in khünfftigen Zeitten / von vns / vnsern Erben vnd nachkhommen / daran vngehindert bleiben / vnd dabey gäntzlich gehalten werden sollen / von meniglich vnbeschwerrt vnd vngeengt / ohn alle gevehrde: vnd sind das die Artiel auß vnserer Landleüth zu Steyr Handvesten gezogen / als vor ist gemeldet.

Was Freyheit ain Crainer hat / so er heyrat zu ainer Steyerin / oder herwiderumb.

VOn Erst / ob ainer vnserer getrewen von Crain Heyrath mit ainer von Steyr / Khärndten oder von Oesterreich / oder ob ainer von Oesterreich / Steyr oder Khärndten / Heyrath mit ainer von Crain / der soll dasselb Recht haben / der gegend darinn er will bleiben / Wann man ein gemaine gewonheit / durch ainer ainigen Person willen / in eim Land nicht soll außnemmen.

Freyheit nach eines Jeden gefallen Sün vnd Töchter zu verheüraten.

ITem / wir geben vnd bestätten ihn auch die Freyheit / das Sy förbaß immer freylich / Ihre Söhn vnd Ihre Töchter verheyrathen / vnd bestätten sollen / wann oder wembe Sy wöllen.

So ain Crainer ohn geschafft stirbt / wem das Erb falle.

SO setzen wir auch / welcher Crainer ohn geschefft verferth / so soll sein geerb oder sein Mag / von der negsten Stübbte sein Erbguett besitzen.

Die ansprachen zu beweisen / vnd nicht da-

WEr setzen auch / ob ain Crainer den andern vmb icht anspricht / da sol er nicht vmb khempffen / er soll es

bo-

bewären mit Erbarn gezeugen / nach der sag sol man Richten.

rumben zu kempfen.

VNd was Clag vmb Vrbar wirdet / das soll man enden vor dem gesetzten Richter / vnd soll darüber hörren Erbar gezeügen / vnd soll es Richten nach Recht / mit Frag / vnd mit folge / als Recht ordnung ist.

Die Clagen vnd Vrtl soll man endē vor dem gesetzten Richter / mit der Frag deß Rechtens vnd der mehrern wahl folgen.

WIer setzen auch / das die Töchter Ihrer Vätter Erb-guett besitzen / ob Sy der Söhn nicht enhaben.

So die Sönn nit verhanden mögen die Töchter ihrer Vatter Guett erben.

WIer erlauben auch / ainen ieden Crainer auff seinen Gründten / ob er will / ein Kirchen zu pawen / oder auff Gottshäuser widmen / durch Gott seines Guetts.

Erlaubnus Kirchen zu pawen vnd zu stifften.

VNd darumb das alles / das obgeschriben stehet / von vns / vnd vnsern Erben / vnd nachkhommen / ewiglich vesst / stett / vnd vnzerbrochen bleib / So geben wir den benanten vnsern Landleüthen den gegenwärtigen Brieff / vnd wöllen / das darwider nicht gehandelt noch gethan werde / Ob es aber beschäch / welcher der dan ist / der solch vnser Gnad vnd besttätung frävenlich übergrüff / der wiß sich in vnser Straff vnd schwerre Vngnad gefallen / vnd darzue ain Peen Hundert March Löttiges Goldes / Halbs in vnser Fürstliche Cammer / vnd den andern halben Theill den gelaydigten Theill vnleßlich zu bezallen. Mit Vrkhundt dits Brieffs / versigelt mit vnsern Khayserlichen Mayestätt anhangenden gulden Bull / Geben zu Wien / am Erichtag Sanct Catharina tag der heiligen Jungfrauen /

nach Christi Geburdt/ im Vierzehenhundert vnd Sechtzigisten: vnsers Kheyserthumbs im Neündten: vnd vnserer Reich deß Römischen/ im Ain vnd Zweintzigisten/ vnd des Hungerischen in andern Jahren.



Graff Albrechten zu Görtz vnd Tyrol / ꝛc. denen in der Windischen March vnd Möttling gegebne Freyhaiten.

WIr Albrecht Graff zu Görtz vnd zu Tyrol / Pfaltzgraff in Khärndten / Vogt der Gottshäuser zu Aglay zu Trient vnd zu Brixen / ꝛc. Bekhennen offenbar mit disem Brieff / vnd thuen khund / das wir betrachtet vnd vor Augen gehabt haben / die getreuen Dienst / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnser Erben / Ritter vnd Knecht / auff der Marckh / vnd in der Möttlickh / die nun verschaiden sindt / vnd die noch lebend / offt vnd dickh habend erzaigt / die yhe / vnd yhe / mit threüen / mit ehten / mit frumbkheit / vnd mit gantzer vnderthenigkheit / an der herrschafft zu Görtz / vestigklich sind gewesen vnd herkhommen / darumb besonderlich / das aller sache gedechtnus / mit den tagen hingehet vnd fleüsset / der nicht mit Brieffen wird geewigt vnd bestättigt.

Haben wir ihn zu einer ewigen gedechtnus / der Recht / die Sy bey vnsern vordern seligen vnd auch bey vns / vnversprochenlich herbracht habend / ohn alle Irrung an dem gegenwärdigen Brieff haissen verschreiben / damit Sy vnd ihre Erben / nach vnserm abgehen / bey den Rechten Ewig-

klich bleiben / vnd von vnsern Erben vnd nachkhommen / derselben Rechten nicht werden beraubt.

Das die Landleüth vmb alle sachen nit dert anders dan im Landrecht zugeben vnd zu nemmen / ich vnschuldig.

DEs Ersten habendt Sie die Recht herǒracht / wer hintz ihn zu sprechen oder zu klagen hat / es sey vmb Erb vnd Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb welcherlay sach das ist / oder ob ihr ainer hintz den andern / iecht hat zu sprechen / der soll Recht suechen / in der Grafschafft auff der March / oder in der Möttlickh / vor vnser / oder vnserm Hauptman / da sollen Sy zu Recht stehen / vnd verantwortten / vnd nicht anderstwo.

Kain Peen von ihnen zu nemmen.

WO Sy puessǒllig werden / so sollen wier Sy pessern nach gnaden / vnd nicht wandl von ihnen nemmen / wir / noch vnser Hauptman.

Das Sy auserhalb Mallefitz / gegen ihren paurn vmb alle sachen zu richten haben.

DArzue haben Sy die Recht / wer hintz ihren leüthen zu sprechen oder zu klagen hat / das Sy selbs Recht hintz ihn thuen sollen / vmb alle Sache / außgenomlich den Todt / Deupp / Mordt / Straßraub / Nottzogung / Haußpruch / habend Sy nicht zu richten / wann das vns angehört zu richten / oder wem wir vnser Landgericht empfelchen.

Was wie die schedlichen Personen durch die Landrichter erfordert vnd geant-

ERfǒrrt vnser Landtichter einen schǒdlichen Menschen / auf ihren Güettern / oder ob ihr leüth vmb schǒdliche sache beklagt werden / den soll vnser Landrichter fordern an dem diener / auf das Guett Er ist gesessen / vnd derselb diener soll den schǒdlichen / den Richter antwortten / als ihm Gürttl hat vmbfangen / oder soll ihn dem Richter vrlauben / ohn alles verziechen / damit soll der diener

an

an dem Guett / das auf der Hueben ist / vnentgollten beleiben. wort wer den sollen

BEschicht ein Todtschlag zwischen Bawrn / ist vnser Landrichter gegenwärtig / vnd khommen deß erschlagnen Freunde / für ihn mit Klag vnd beschreyend den / der den Todtschlag gethan hat / so soll Er ihn aufheben vnd Recht hintz ihm thuen / Wär aber / das er zu richtung khäme vnd zu ablegung / so sollen dem Erborn diener / fünff Marckh Agreber gefallen / des man leiblos worden ist / nach Landes Recht vnd Gewonheit / geen den Freunden khomb ab / der den Todtschlag thuet / so Er nechst mag. Todtschlag in gegenwärtigkheit des Landrichters.

THuet ihr Bawrn icht Vnzucht auff vnsern Märckhten vnd Khirchtägen / begreiffen Sy vnser Richter daselbs / ehe dan Sy khommend auff ihres HerrnGuett / so mag Er Sy wol bessern / khomend sie aber hintz auff ihres Herrn Guett / vnder dem Sy sind gesessen / so hat derselb diener Recht zu pessern / als Sie beschuldet habendt. Vnzucht der Bawrn was der Grund-herr vnd Landrichter richten hat.

IMb Lehenschafft habend Sy die Recht herbracht / das wir ihn leyhen Söhnen vnd Töchtern / vnd der Elteſt in iedem geschlecht / soll Lehen empfachen vnd tragen / vnd sollen wir ihre Lehen leyhen / in der Graffschafft auff der March / oder in der Nötlickh / Ob sich das fügt / das wir im Land nicht wären / wie lang sich das verzug / demnach habendt Sie ihre Lehen nicht vermant / auff die Zeit / das wir ins Land khommen / so sollen wir ihnen leyhen / vnd Sy von vns empfahen / ihr Lehen. Empfahung der Lehen.

Erbfaall. WErschaidt ihr ainer ohn Erben / so soll desselben Erbtheill / es sey lehen oder aigen / anerben dem nechsten gesüpten Freündt in dem geschlecht / vnd sollen wir Sye derselben Erbschafft nicht entwöhren / vnentgolten / ob Sye die mit einander habend getheilt.

Verweisung vmb haimbsteür. vnd morgengab. SJe mögen auch ihr Häußfrawen Morgengab vnd Haimbsteür woll weisen / auf Lehen vnd auf Aigen / vnd nach ihren Töchtern geben / an vnser handt / ob wir im Landt nicht sein / wen vns Gott ins Land füegt / so sollen Sy vns die Weisung antragen / vnd wir sollen vnsern Willen darzu geben.

Das der Herr vnd Landsfürst nach der Landleüth / vnd Sy hinwiderum nach seinē Leüthen ohn Recht nicht sollē greiffen. ES ist auch zwischen vnser / vnd vnsern Erbarn Diener / Rittern vnd Khnechten / Südlung abgenommen / das wir nach ihren Leüthen / vnd Sy nach den vnsern / ohn Recht nicht sollen greüffen.

Das die Landleüt ohne befoldung / auser Landshilff zuerweisen nicht schuldig. WEn das Landt vnd die Herrschafft / darin Sy sind gesessen / von Khriegs wegen Noth angehet / so sollen Sy vns dienstlich sein / so Sy bösst mögen / wollten wir Sy aber auß der Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihn darumb thuen vnd geben / als andern erbarn dienern.

Der Landleüth vnbescheiden THuet ein Edl / oder ein erbarer auf vnsern Märckhten vnd Khürchtägen ein vnbescheidenheit / oder anderstwo / den haben wir selb zu bessern / oder vnser Hauptmann / vnd nicht Landrichter / nach gnaden / es wäre dan

die

die vnbeschaidenhait so groß / das Er das leben verwrcht hat / so mag ihn der Richter auffhaben.

heit hat niemand zu straffen / dan der Lands fürst / oder sein Hauptmann.

DArüber zu einer ewigen gedechtnus / der vorgeschribnen Rechten / vnd zu vrkhund / geben wir ihn disen Brieff / mit vnsern hangenden Jnsigl: Geben zum Neumarckht in der Mötlickh / am Erichtag nach Sanct Geörgen tag / nach vnsers Herrn Geburdt / Dreyzehenhundert Jahr: darnach in dem Fünf vnd sechtzigisten Jahre.

Graff Albrechtē zu Görtz vnd Tyrol / ꝛc. denen in Ysterreich gegebne Freyheiten.

WIr Albrecht Graff zu Görtz vnd zu Tyroll / Pfaltzgrave in Khärnden / Vogt der Gottshäuser zu Agle / zu Trient vnd zu Brixen / ꝛc. Bekhennen offenbar / mit disem Brieff / vnd thuen khundt / das wir betrachtet vnd vor Augen gehabt haben / die getrewen dienste / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnsere Erbar / Ritter / vnd Khnecht in Ysterreich / die nun verschaiden sindt / vnd die noch leben / offt vnd dickh habend erzaigt / die yhe / vnd yhe / mit trewen / mit ehren / mit frumbkheit / vnd mit gantzer vnderthenigkheit / an der herschafft zu Görtz vestiglich sind gewesen vnd herkhommen / vnd darumben besonderlichen / das aller sachen gedechtnus / mit den tägen hingehet vnd fleüsset / die mit Brieffen nit wierdt geewigt vnd bestättigt : Haben wir zu einer gedechtnus / ihn die Recht / so Sy bey vnsern vorfordern seligen / vnd auch bey vns vnversprochenlich herbracht haben / ohn alle Irrung / an disem gegenwärdigen Brieff haissen verschreiben / damit Sy / vnd ihre Erben / nach vnserm abgehen / bey den Rechten ewiglich beleiben / vnd von vnsern Er-

Erben vnd nachkhommen / derselben Rechten nicht werden beraubt.

DEs Erssten / haben Sy die Recht herbracht / wer zu ihnen icht zu sprechen hat / oder zu klagen hat / es sey vmb Erb / vmb Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb welcherlay sachen das ist / oder ob ihr ainer zu dem andern icht zu sprechen hat / der soll zu Recht suchen / in der Grafschafft zu Ysterreich / vor vnser / oder vor vnserm Hauptmann / do sollen Sy in Rechten stehen / vnd verantwortten / vnd nicht anderstwo.

Das die Landleüt vmb alle sachen nint anders / dan im Landrecht zu geben vnd zu nemen schuldig.

DB Sy puessvöllig werden / so sollen wir Sy bessern / nach gnaden / vnd nicht wandl von ihnen nemmen / wir / noch vnser Hauptmann.

Khain Peen von ihnen zunemmen.

DArzue haben Sy die Recht / wer zu ihren leüthen icht zu sprechen oder zu klagen hat / das Sy selb Recht zu ihren leüthen thuen sollen / vmb alle sachen / außgenommen den Todt / Deup / Mord / Straßraub / Nothzogung / Haußbruch / haben Sy nicht zu Richten / wan das vns angehört zu Richten / oder wemb wir das Landtgericht empfelchen.

Das Sy ausserhalb Mat lesitz / gegē ihren Bawrn vmb alle sachen zurichten haben.

ERföhrt vnser Landrichter einen schädlichen Menschen auff ihren Güettern / oder ob ihr Leüth vmb schädlich sach erklagt werden / den soll vnser Landrichter fordern / an den diener / auff das Guett / darauff er ist gesessen / vnd derselbig diener soll den schädlichen Mann / dem Richter antwortten / als in Gürttl hat vmbfangen / oder

Was wie die schädlichen Personen durch die Landrichter erfordert vnd geant-

wort wer den sagen.

soll ihn dem Richter vhrlauben / ohn alles verziechen / damit soll der diener auff dem Guett / was auff der hueben ist / vnentgolten vnd vnschadhafft bleiben.

Todtschlag in gegenwärtigkeit des Landrichters.

GEschicht ein Todtschlag zwischen Pawrn / ist vnser Landrichter gegenwährtig / vnd khommen deß erschlagnen Freundt für ihne mit Klag / vnd beschreyen den / der den Todtschlag hat gethan / so soll er ihne auffhaben / vnd Recht zu ihm thuen: Were aber / das Er zu Richtung keme / vnd zu ablegung / so sollen dem Erbarn diener / des man leibloß worden ist / Fünff March gefallen / nach Landsrecht vnd gewonheit / gehn den freunden khomb ab / der den Todtschlag thuet / so nechst er mag.

Vnzucht der Baurn was der Grundtherr vnd Landrichter zu richten hat.

THuent ihr Bawrn icht vnzucht auff vnsern Märckten vnd Kirchtägen / begreifft Sy vnser Richter daselbs / ehe Sy khommen auf ihr Herren Guett / so mag er Sy wol bessern / khommen Sy aber hin auf ihres Herren Grundt / vnder dem Sy sind gesessen / so hat derselb diener Recht selber zu bessern / als Sy verschuldet haben.

Empfahung der Lehen.

IMb Lehenschafft / haben Sy die Recht herbracht / das wir ihnen Leyhen / Söhn vnd Töchtern / vnd der Eltist in dem Geschlecht / soll die Lehen empfahen vnd tragen / vnd sollen wir ihre Lehen lehyen in der Grafschafft Ysterreich. Ob sich das füegt / das wir im Land nicht wären / wie lang sich das verzüge / demnach haben sich ihre Lehen nicht vermant / auf die Zeit / das wir ins Land khommen / so solten wir ihne leyhen / vnd Sy von vns empfahen ihre Lehen.

Ver-

Erscheidet ihr ainer ohne Erben / so soll dessen Erbthail / es sey Lehen oder aigen / anerben dem nechst gesübbten freündt / in dem Geschlecht / vnd sollen wir Sy der Erbschafft nicht entwöhren / vnentgollten / ob Sy die miteinander haben getheilt. Erbfaall.

Sy haben auch ihrer Haußfrawen Morgengab / vnd Haimbsteur / woll zu weysen auff Lehen vnd auff eigen / vnd nach ihren Töchtern geben ohn vnser handt / ob wir im Land nicht sein / wan vns Gott in das Land füegt / so sollen Sy vns die weysung antragen / vnd wir sollen vnsern Willen darzue geben. Verweysung vmb haimbsteur vnd Morgengab. Das der Herr vnd Landsfürst nach der Landleüth: vnd Sy hergegen nach seinen Leüthen ohne Recht nicht sollen greiffen.

Es ist auch zwischen vnser / vnd vnsern dienern / Rittern vnd Khnechten Südlung abgenommen / das wir nach ihren Leüthen / vnd Sy nach den vnsern / ohn Recht nicht sollen greiffen.

Wann das Land vnd Herrschafft Ysterreich / von Kriegs wegen Noth angehet: so sollen Sy vns dienstlich sein / so Sy bösst mögen / wolten wir Sy auß der Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihnen darumb thuen vnd geben / als andern Erbarn dienern. Das die Landleüth ohne besöldung / ausser Landshilff zuerweisen nicht schuldig.

Thuet ein Edler oder Erbarer auff vnsern Märckhten oder Kirchtägen ein vnbescheidenheit / oder anderstwo / den haben wir selbs zu bessern / oder vnser Hauptmann: vnd nicht der Landrichter / nach gnaden / Es wäre dan die vnbeschaidenheit so groß / das Er das Leben verwürrckt hätte / So mag ihn der Richter aufheben. Der Landleüth vnbescheidenheit hat niemand zu straffen / dan der Lands

fürst/oder ſein. Häupt- mann.

DArüber zu einem Ewigen gedechtnus/ der vorgeſchribnen Rechten/ Vnd zu vrkhund/ geben wir ihnen diſen Brieff/ mit vnſern anhangenden Inſigl. Geben zum Newen Marckh in der Mötlickh/ am Erichtag nach Sanct Jörgen tag/ nach vnſers Herren Geburde. Dreyzehenhundert Jahr/ in dem Fünff vnd ſechzigiſten Jahre.



Khönig Friderichen Confirmation, deren von der Windischen Marckh Freyhaiten.

WIr Friderich von Gottes Genaden / Römischer Khönig zu allen zeitten / mehrer deß Reichs / Hörtzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / Herr auff der Windischen Marck / vnd zu Porttenaw / Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / vnd zu Kyburg / Marggraff zu Burgaw vnd Landgrave in Elsäß / ꝛc. Bekhennen vnd thuen kundt offentlich mit disem Brieff / das hie für vns khommen seindt / die Erbarn vnser liebe getrewen Ritter vnd Khnecht / auß vnsern Herrschafften auß der Mötlickh / vnd der March / die von weiland Graff Albrechten von Görtz / gueter gedächtnus / an vnser vorfordern / Hörtzogen vnd Landsfürsten in Oesterreich / ꝛc. vnd an vns sind gefallen / vnd brachten vns dazumal für einen Brieff von Hörtzog Leupolden / Hertzogen zu Oesterreich / ꝛc. selliger gedächtnus lauttend / darinn Er Sie hat bestätt / vnd vernewert / alle Recht vnd Gnad / die Sie der vorgemelt von Görtz gegeben hat / vnd batten vns demütiglich / das wir Sie / dieselben Gnad vnd Recht / auch gnädiglich geruheten zu vernewern / vnd zu bestätten / vnd laut derselb Brieff von Wortt zu Wortt also / ꝛc.

VVn haben wir angesehen solche grosse Trew vnd fleissig Dienst / die vns vnd denselben vnsern vorfordern Landtsfürsten in Oesterreich / ꝛc. die ehegemeldten Ritter vnd Khnecht auß der Möttlickh / vnd der Marck / gethan vnd beweiset habend / vnd hinfür thun sollen vnd mögen / vnd haben ihn dardurch / vnd durch ihrer fleissigen Bitt willen / die obgenandten Brieff in allen seinen puncten vnd Artickeln / als die obengeschriben stehend / verneiwert vnd bestätt: Verneiwren vnd bestätten ihn die auch wissentlich in Krafft dis Brieffs / was wir ihn daran bestätten vnd verneiwen sollen vnd mögen / Mainen vnd setzen / daß Sie darwider von Niemand sollen beschwärtt oder bekhummert werden / in kein weeg. Davon gebietten wir vnsern lieben getreiwen / allen vnsern Hauptleüten in Crain / gegenwärtigen vnd künfftigen / Herren / Rittern vnd Khnechten / Burggrafen / vnd auch allen vnsern andern Amptleüten vnd Vnderthanen / den der Brief gezeyget wirdt / daß Sie die obgenandten Ritter vnd Khnecht auf der Marck vnd in der Möttlickh / bey disen ihren Rechten / Gnaden vnd Freyheiten / rhuelich beleiben lassen / vnd Sy darwider nicht beschwärren / bekhümmern oder hindern / bey vnsern Gnaden vnd hulden. Das Mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt deß Brieffs / versigelt mit vnserer Königlichen Mayestätt Insigill. Geben zu Laybach / am Mittichen vor dem Sonntag als man singt Reminiscere in der Fasten / nach Christi geburd vierzehenhundert Jahr / vnd darnach in dem vier vnd viertzigisten Jahr / vnsers Reichs im vierdten Jahr.

Fridrich / ꝛc.

Commilsio Domini Regis in Consilio.

Khö-

Khönig Maximiliani

deß Ersten Confirmation, Ainer Ehrsamben Landschafft in Crain Freyheiten.

WIr Maximilian von Gottes Genaden / Römischer Khönig / zu allen Zeitten mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. Khönig / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundt / zu Lottrick / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lutzemburg / zu Geldern: Grave zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg / zu Arthoys / vnd zu Burgundt / Phallandtsgrave zu Hönigaw / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Namur / vnd zu Zutpfen / Marggrave deß heiligen Römischen Reichs vnd zu Burgaw: Landtgrave in Elsaß / Herr zu Frießlandt / auff der Windischen March / zu Porttenaw / zu Salins vnd zu Meheln / ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieffe / vnd thuen khundt allermeniglich: Als vnser lieben getrewen N: vnser dienstman / Ritter / Khnecht / vnd Landleüth vnsers benanten Fürstenthumbs Crain / dem Wolgebohrnen vnd vnserm lieben getrewen / Johansen Graffen zu Werdenberg vnd zum Heiligen Berg: Georgen von Thurn / vnd Sigmunden

Welltsperg/ Pflegern zu Persen/ vnsern Räthen/ vnd vnsern statt/ als Ihrem angehenden Regierenden Herrn vnd Landsfürsten gehuldet/ vnd geschworren haben: Sy vns ain glaubwürdig Vidimus, durch Ihre Erbare Pottschafft fürbracht/ ihnen von weillandt dem Allerdurchleüchtigisten/ Großmächtigisten Fürsten/ Herrn Friderichen dem dritten Römischen Khayser/ vnserm lieben Herrn vnd Vatter Löblicher gedächtnus bestätt/ von Wortt zu Wortten also lauttendt: ꝛc.

VNd vns darauff demüetiglich angeruefft vnd gebetten/ das wir solch Brieff/ in allen vnd iedlichen ihren Pünncten/ Articln/ inhalltungen vnd begreiffungen/ als Regierender Herr vnd Landsfürst in Oesterreich/ Steyr/ Khärndten/ vnd Crain/ von Newem zu Confirmiren, vnd zu bestätten/ gnedidlich geruheten/ des haben wir angesehen ihr fleissig zimblich bette/ auch die annemmen getrewen vnd Nützlichen dienste/ So Sy vnsern vordern williglich vnd vnverdrossenlich gethan vnd erzeigt haben/ vnd vns zuthuend sich willig erbietten. Vnd haben darumb/ vnd von sondern gnaden/ den benanten Herren/ Rittern/ vnd Khnechten/ vnd der gantzen Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain/ solch obgeschriben Brieff/ vnd Handvest/ gnediglich Confirmirt, vnd bestätt/ Confirmiren vnd bestätten Jhnen die auch/ von Römischer Khöniglicher vnd Fürstlicher Macht/ wissentlich in Krafft dits Brieffs/ vnd Mainen/ setzen vnd wöllen/ das die in allen vnd iedlichen ihren puncten/ stuckhen vnd artiln darinn begriffen/ khrefftig vnd Mechtig sein/ stett beleiben/ vnd von Niemands darwider gethan noch gehandlt werden soll. Davon gebietten wir den Edlen/ vnsern lieben getrewen N: allen vnsern Hauptleüthen/ Graffen/ Freyen/ Herren/

Herren / Rittern / vnd Khnechten / Vitzthumben / Pflegern / Verweſern / Burgermaiſtern / Landrichtern / Richtern / Rhäten / Burgern / gemeinden / vnd allen andern vnſern Ambtleüthen / Vnderthonen / vnd getrewen / in was Würden / Standts / oder weſens die ſeyn / ernſtlich vnd veſtiglich / das Sy die genanten vnſer Landtſchafft vnſers Fürſtenthumbs Crain / dabey berüblichen ohn Jhrung beleiben vnd Sy der gebrauchen vnd genieſſen laſſen / vnd darwider nicht thuen / auch deß iemands andern zuthuen geſtatten / bey vnſer ſchwerren Vngnad vnd Straffe / vnd der Peen / in ihren Handveſten begriffen / zu vermeyden / Das Mainen wir ernſtlich. Mit vrkhund dits Brieffs / beſigelt mit vnſern Khöniglichen anhangenden Inſigill. Geben in vnſer Statt Wien / am Freytag nach Sanct Etharts Tag / Nach Chriſti geburdt / Vierzehenhundert vnd im Vier vnd Neünzigiſten: vnſer Reiche deß Römiſchen im Achtenden / vnd deß Hungariſchen im Vierdten Jahren.

Maximilian ꝛc.

Commiſſio Domini Regis
in Conſillio.

Can: ꝛc. Stürtzl de Buechen / Doctor ꝛc.
R: Leonhardus Oellhaeffn ꝛc.

Khayſer Carllens deß Fünfften Confirmation vnd beſtättung der Lands-Freyheiten in Crain.

WIr Carl der Fünfft von Gottes genaden Erwölter Römiſcher Khayſer / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / ꝛc. Khönig in Germanien / zu Caſtillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicillien / zu Jeruſalem / zu Hungern / zu Dalmatien / Croatien / zu Navara / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Gallitzien / Maioricarum / zu Hiſpalis / Sardinien / Cordubien / Corſica / Murcien / Giembs / Algaran / Allgeeieren / zu Giblartoren / vnd der Inſeln Canarien / auch der Inſeln Indiarum vnd Terre firme deß Meers oceani ꝛc. Ertzhörtzog zu Oeſterreich / Hörtzog zu Burgundt / zu Lottrickh / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / Limburg / Lützlburg / Geldern / Calabrien / Achenarum / Neopotrie / Würtemberg / ꝛc. Graff zu Flandern / zu Habſpurg / zu Tyroll / zu Görtz / Varſilani / zu Arthois vnd Burgundt / Pfaltzgraff zu Hönigaw / zu Holland / zu Seelandt / zu Pfüerdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Paßſilion / zu Centomen / vnd zu Zipfen: Landtgraffe in Elſäß / Marckhgraff zu Burgaw /

gaw / zu Oreſtani zu Gotziain / vnd deß H. Röm: Reichs Fürſt zu Schwaben / zu Cacheleinia Auſturen / ꝛc. Hert im Frießland / auff der Windiſchen Marekh / vnd zu Portenaw / zu Vißcoia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mecheln / ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem Brieff für vns / auch den Durchleüchtigen Fürſten / Herrn Ferdinanden Ertzhörtzogen zu Oeſterreich / Hörtzogen zu Steyr Khärndten vnd Crain / ꝛc. Infanten zu Hiſpanien / vnſern lieben Bruedern / in Krafft ſeiner Lieb volkhomnen Gewalts / ſo wir haben. Als vns die Edlen vnd vnſer lieb getrewen vnſere dienſtleüth / Herren / Ritter / vnd Khnecht / vnd die gantze Landtſchafft vnſers Fürſtenthumbs Crain / glaubwürdig fürbracht haben / Ihre Privilegia, Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen vnd Gnaden / ihnen von weillandt vnſern vorfordern / Hörtzog Albrechten von Oeſterreich / gegeben / von Wortt zu Wortten alſo lauttendt:

DAs wir demnach güettlich angeſehen vnd betracht / ſolch gemain vnſer Landtſchafft Crain vnderthänig zimblich bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen vnd angenemmen dienſte / ſo ihre vordern vnd Sy / von alter her / vnſern vorfahren / mit darſtrecken ihrer Leib vnd Güetter / in manigfeltige Weege williglich gethan vnd bewiſen / vns auch täglich thuen vnd in khünfftig Zeitt wol thuen mögen vnd ſollen / Vnd haben darumben / auch auß beſondern gnaden / für vns vnd vnſern lieben Bruedern / als Regierend Ertzhörtzogen zu Oeſterreich / vnd Hörtzogen zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / mit wolbedachtem Mueth / zeittigem Rathe / vnd rechter wiſſen / Gemainer vnſerer Landſchafft Crain / ihren Erben vnd Nachkhommen / die vorgeſchribnen weillandt Hörtzog Albrechts Pri-

vilegien / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / vnd gnaden / sambt den obbestimbten vnserer vorfordern Confirmationen vnd bestättungen darüber außgangen / sonderlich auch die obbegriffen artiel / vnd stuckh / durch weillandt Khayser Fridrichen / auß vnserer Landtschafft Steyr Freyheiten vnd Handvesten gezogen / vnd vnserer Landtschafft in Crain / zu ihren Freyheiten gegeben / in allen vnd iedlichen ihren Articln / inhaltungen / Wortten / vnd Mainungen / auß Fürstlicher Macht confirmirt, bestätt / vnd verneuert / Confirmiren, bestätten / vnd verneuen ihnen die auch / also wissentlich in Krafft dits Briefs Mainen setzen vnd wöllen / das dieselben Ihre Privilegia / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Genaden / Confirmationen vnd Bestättungen / mit allem Inhaltt Confirmiert / bestätt vnd verneuert sein / von männiglich khrefftig vnd würdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von vns vnd iemand andern nicht darwider fürgenommen / gehandelt noch gethan werden soll noch mag / in keinen weeg. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / Räthen / Hauptleüthen / Landmarschalchen / Verwesern / Vitzthumben / Pflegern / Ambtleüthen / Landrichtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnderthanen vnd getrewen / in was würden / Standts / oder wesens die sein / ernstlich mit disem Brieff / vnd wöllen / das Sye gemaine Landschafft vnsers Fürstnthumbs Crain / Ihr Erben vnd Nachkhommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation vnd Bestättungen / mit allem Innhalt / auch diser vnser Confirmation bestätt: vnd erneuerung gäntzlich beleiben / Sy deren berüblich gebrauchen vnd genies-

nieſſen laſſen / darwider nicht dringen / irren noch beſchweren / vnd hierauff nicht vngehorſamb erſcheinen / in keinem weege / Bey vermeydung vnſer vnd vnſers lieben Bruders ſchwerren vngnad vnd ſtraff / vnd darzu verlieſung einer Peen / benändtlichen hundert Marck löttiges Goldts / die ein ieder / ſo offt er freventlich hiewider thätte / vns halb in vnſer Fürſtl Cammern / vnd den andern halben thail gemainer Landtſchafft Crain / vnabläßlich zubezahlen verfallen ſein ſoll. Mit vhrkund diſes Brieffs / beſigelt mit vnſerm anhangenden Inſigill / vnd mit vnſerm Handtzeichen beveſtendt. Geben in vnſer / vnd deß heiligen Reichs Stuell vnd Statt Ach / am Pfintztag nach Sanct Vrſulen / den fünff vnd zwaintzigiſten tag deß Monats Octobris / Nach Chriſti vnſers lieben HErrn geburdt / fünffzehenhundert vnd im zwaintzigiſten: vnſerer Reich deß Römiſchen im Andern: vnd aller anderer im fünfften Jahren: ꝛc.

Carolus

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Maieſtatis proprium, &c.

J: Hannard / ꝛc.

Khayser Carllens deß Fünfften Confirmation, deren von der Windischen March Freyheiten / ꝛc.

WIr Carl von Gottes Genaden / Erwehlter Römischer Khayser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / ꝛc. Khönig in Germanien / zu Castillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Jerusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Gallicien / Maioricarum zu Hispalis / Sardinien / Cordubien / Corsicen / Murcie / Gientz / Arragon / Algecire / zu Gibraltaris / vnd der Inseln Canarien / auch der Insulen Indiarum / vnd Terrefirme / deß Meers Oceani / ꝛc. Ertzhörtzogen zu Oesterreich / Hörtzogen zu Burgundi / zu Lottrickh / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / Crain / Limburg / Lutzenburg / Geldern / Calobrien / Athenarum / Neopatrie / Württemberg / ꝛc. Graff zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / Parsilani / zu Arthoys / vnd Burgundi / Pfallentzgrave zu Hönigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfüerdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Rassilion / zu Centanien / zu Züpffen / Landtgrave in Elsaß / Marggrave zu Burgaw / zu Orestain / zu Gotzianin vnd Cathilonia / Austrien / ꝛc. Herr in Frießlandt /

landt / auff der Windischen March / zu Porttenaw / zu Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu Trippoli vnd zu Mecheln / ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieffe für vns / auch den Durchleüchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden Ertz-Hörtzogen zu Oesterreich / Hörtzogen zu Steyr / Khärndten vnd Crain / ꝛc. Infanten zu Hispanien / vnsern lieben Brudern / in Crafft seiner Lieb volkhomen Gewallts / so wir haben / Als vns die Erbarn vnser lieben getrewen Ritter vnd Khnecht / auß vnsern Herrschafften Möttling / vnd March / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Freyheiten vnd Recht / so Sy von weyland vnsern Vorfordern / Graff Albrechten von Görtz haben / von Wortt zu Wortt also lauttendt / ꝛc.

DAs wir demnach güettlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Herrschafften Möttling vnd March / vnderthänig zimblich Bitt: darzue die Getreiwen / redlichen / nützlichen vnd angenemmen Dienst / so ihre Vorfordern vnd Sye / von allter her / vnsern vorfordern / mit darstrecken ihrer Leib vnd Gütter / in manigfältig Weege / williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeitt wol thuen mögen vnd sollen. Vnd haben darumb auch auß besondern Gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruder Ertzhörtzog Ferdinanden / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Rhatte / vnd rechter wissen / berüerten vnsern Herrschafften Möttling vnd March / ihren Erben vnd Nachkhommen / die vorgeschriben / weyland Graff Albrechts von Görtz / Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hörtzogen Leopolds von Oesterreich / vnd vnsers lieben Anherrn / Khayssers Maximilians Confirmation vnd Bestättungen / in allen vnd iedlichen ihren Articln / Inhaltungen / Wortten vnd

Mainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt/bestätt vnd ernewert / Confirmiern / bestätten vnd erneuren / ihnen die auch also wissentlich in Krafft diß Brieffs / Mainen / setzen / vnd wöllen / daß dieselben ihr Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / mit allem ihrem Inhalt Confirmirt / bestätt / vnd erneuert sein / von meniglich khräfftig / vnd würdig geacht / gehallten vnd vollzogen / vnd von vns / vnd iemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehandelt / noch gethan werden soll / noch mag / in keinen Weege. Vnd gebietten darauff / den Edlen vnd vnsern lieben Getreuen / N. allen vnd jeglichen vnsern Statthaltern / Regenten / Räthen / Hauptleüthen / Landts-Marschalchen / Verwesern / Vitzdomben / Pflegern / Ambtleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich allen andern vnser / vnd vnserer Erblichen Landt Vnderthanen / vnd Getreuen / in was Würrden / Standts / oder Wesens die sein / ernstlich mit disem Brieffe / vnd wöllen / das Sye gemaine vnsere Herrschafften / Möttling vnd March / Ihr Erben vnd nachkommen / bey obgeschriben Ihren Gnaden / Freyheiten / vnd Rechten / mit allem Inhallt / auch diser vnser Confirmation bestätt: vnd Erneuerung / gäntzlich beleiben / Sye der berüblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht dringen / irren / noch beschwerren: vnd hierauff nicht vngehorsamb erscheinen / in keinem weege / Bey Vermeydung vnserer vnd vnsers lieben Brueders schwerren Vngnad vnd Straff / vnd darzue Verliesung einer Peen / benändtlich hundert Marckh löttiges Goldes / die ein ieder / so offt er freventlich hierwider thätte / vns halb in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben Thail / gedachten vnsern Vnderthanen vnabläßlich zu bezahlen / verfallen sein solle. Mit Vrkhundt dises Brieffs / für vns vnd vnsern lieben Brueder Ertzhörtzogen Ferdinand besi-

gelt /

ſigelt / vnd mit vnſerm aigen Handtzeichen beveſtend. Geben in vnſer / vnd deß heilligen Reichs Stuel / vnd Statt Aach / am Pfintztag nach Sanct Vrſula / den Fünff vnd zwaintzigiſten tag deß Monats Octobris / Nach Chriſti Geburrde / fünfftzehenhundert vnd im zwaintzigiſten: vnſerer Reich deß Römiſchen im andern: vnd aller anderer im fünfften Jahren / ꝛc.

Carolus.

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis Proprium, &c.

J: Hannard / ꝛc.



Khayser Carllens deß Fünfften Confirmation, deren in Ysterreich Freyheiten / ꝛc.

WIr Carl von Gottes Genaden / Erwehlter Römischer Khayser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / ꝛc. Khönig in Germanien / zu Castillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Jerusalem / zu Hungarn / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Gallicien / Maioricarum zu Hyspalis / Sardinien / Cordubien / Corsicien / Murcien / Giemieß / Allgaran / Algeeien / zu Gibralltaren / vnd der Inseln Canarien / auch der Insulen Indiarum / vnd Terrefirme / deß Meers Oceani / ꝛc. Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Lottrickh / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / Geldern / Calobrien / Athenarum / Neopatrie / Württemberg / ꝛc. Graff zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / Parsilani / zu Arthoys / vnd Burgundi / Pfallentzgrave zu Hönigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfüerdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Rassilion / zu Centanien / zu Züpffen / Landtgrave in Elsaß / Marggrave zu Burgaw / zu Oresiain /

zu

zu Gotziani/ vnd deß heiligen Röm: Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilonia/ Austuren / ꝛc. Herr in Frießland / auff der Windischen Marckh / zu Portenaw/ zu Viſcoia/ zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mecheln / ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem Brieff / für vns / auch den Durchleüchtigen Fürſten / Herrn Ferdinanden / Ertzhörtzogen zu Oeſterreich/ Hörtzogen zu Steyr/ Khärndten vnd Crain / ꝛc. Infanten zu Hiſpanien / vnſern lieben Brueder / in Krafft ſeiner Lieb volkhommen Gewalts / ſo wir haben. Als vns vnſer lieb getrewen / vnſer Ritter / Khnecht / vnd Landleüth in Yſſterreich / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / ſo Sye von weilland vnſern vorfordern / Graff Albrechten von Görtz / vnd Hörtzog Leopolden von Oeſterreich haben / die von Wortt zu Wortt alſo lautten: ꝛc.

DAs wir demnach güettlich angeſehen vnd betracht / ſolch vnſerer Landtleüth in Yſſterreich vnderthänig bitte/ darzue die getrewen/ redlichen/ nützlichen vnd angenemmen dienſte / ſo ihr vordern vnd Sye / von allter her / vnſern vorfordern / mit darſtrecken ihrer Leib vnd Güetter / in manigfeltige Weeg williglich gethan vnd bewiſen haben / vns auch noch täglich thuen/ vnd in khünfftig Zeitt woll thuen mögen vnd ſollen. Vnd haben darumb auch auß beſondern gnaden / für vns vnd vnſern lieben Bruedern/ als Regierenden Ertzhörtzogen zu Oeſterreich/ vnd Hörtzogen zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Graffen zu Görtz/ mit wolbedachtem Muethe/ zeittigem Rath / vnd rechtem wiſſen / Gemainen vnſern Landleüthen in Yſſterreich / ihren Erben vnd Nachkhommen / die vorgeſchriben weillandt Graff Albrechten von Görtz / vnd Hör-

tzog Leopold von Oesterreich Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt vnsers lieben Anherrn Khayser Maximilians Confirmation vnd Bestättung / in allen vnd iedlichen ihren Artieln / Inhaltungen / Wortten vnd Mainungen / auß Fürstlicher Macht confirmirt, bestätt / vnd erneiwert: Confirmiren, bestätten / vnd erneiwen ihnen die auch / also wissentlich in Krafft dis Brieffs / Mainen / setzen vnd wöllen / das dieselben Ihre Privilegia / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Genaden / Confirmation vnd Bestättungen / mit allem Innhaltt Confirmiert / bestätt vnd erneiwert sein / von mäniglich khrefftig vnd würrdig geacht / gehallten / vnd vollzogen / vnd von vns / vnd iemand andern icht darwider fürgenommen / gehandelt noch gethan werden soll / noch mag / in keinen weege. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getreiwen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / vnd Räthen / Hauptleüthen / Landtmarschalckhen / Verweſern / Vitzthumben / Pflegern / Ambtleüthen / Landrichtern / Burgermaisiern / Richtern / vnd gemeiniglich allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnderthanen vnd getreiwen / in was Würrden / Standts / oder wesens die sein / ernstlich mit disem Brieff / vnd wöllen / das Sye gemaine Landleüth in Ysterreich / Ihre Erben vnd Nachkhommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation vnd Bestättungen / mit allem Innhalt / auch diser vnser Confirmation bestätt: vnd erneiwerung / gäntzlich beleiben / Sye der berüeblich gebrauchen vnd genieſſen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschwerren / vnd hierauff nicht vngehorsamb erscheinen / in keinem weeg / Bey vermeydung vnserer vnd vnsers lieben Bruders schwerren vngnad vnd straff / vnd darzu verliesung einer

Peen /

Peen / benändtlich hundert Marck löttiges Goldts / die ein ieder / so offt er freventlich hiewider thätte / vns halb in vnser Fürstl Cammer / vnd den andern halben thail gemainen vnsern Landleüthen in Ysterreich / vnabläßlich zubezahlen verfallen sein soll. Mit vhrkund dises Briefs / für vns / vnd vnsern lieben Bruedern Ertzhörtzog Ferdinandenb / esigelt vnd bevestnet / mit vnserm anhangenden Insigill / vnd Handtzeichen. Geben in vnser / vnd deß heiligen Reichs Stuell vnd Statt Aach / am Pfintztag nach Sanct Vrsula / den fünff vnd zwaintzigisten tag deß Monats Octobris / Nach Christi vnsers lieben HErrn geburde / fünffzehenhundert vnd im zwaintzigisten: vnserer Reich deß Römischen im Andern: vnd aller anderer im fünfften Jahren: ꝛc.

Carolus

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard / ꝛc.

Khönig Ferdinandi Confirmation / der Crainerischen Landts Freyheiten / ꝛc.

WIR Ferdinand von Gottes Genaden / Printz in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / zu Khärndten / vnd zu Crain / Landgraff in Elsas / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / zu Pfüerdt / zu Khüburg / Marckgraff deß heiligen Römischen Reichs / der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / ꝛc. Bekhennen für vns / vnd vnser Erben / offentlich mit disem Brieff / vnd thuen kundt allermäniglichen / daß vns die Edlen vnser lieben getrewen N: vnser Dienstman / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landleüth / vnsers benannten Hörtzogthumbs Crain / den Haupt: vnd Bestätt-Brieff / Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Handvesst / von weilland Khayser Maximilian / ꝛc. vnserm lieben Herrn vnd Anherrn / derselben Zeitt Römischen Khönig / hochlöblicher Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von Wortt zu Wortt lauttet also / ꝛc.

Vnd

VNd vns darauff dieſelben vnſer Dienſtmann / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landleüth in Crain / demüthiglich angerueffen vnd gebetten / daß wir Jhnen denſelben Brieff / in allen vnd ieden Jnnhaltungen / Puncten / Articln / vnd Begreiffungen / als Regierender Herr vnd Landsfürſt in Oeſterreich / Steyr / Khärndten vnd Crain / ꝛc von newem zu Confirmiren vnd zu beſtätten / genedigli-chen geruechten. Haben wir angeſehen / ſolch ihr fleiſſig / zimblich Gebette / auch die angenemen / getrewen vnd nützlichen Dienſt / ſo Sie vnſern vordern / Hörtzogen vnd Ertzhörtzogen zu Oeſterreich / willigliehen vnd vnverdroſſenlich gethan vnd erzaigt haben / vnd hinfüran zu thuen / ſich willig erbietten / daß wir vns auch zu Jhnen / als vnſern gehorſamben vnd getrewen Dienſtmannen / Herrn / Rittern / Khnechten / Landleüthen vnd Vnderthanen vngezweiffelt verſehen / vnd darumb / vnd auß ſondern Gnaden / den benannten vnſern Dienſtmannen / Herren / Rittern / Khnechten vnd Landtleüthen / vnd der gantzen Landſchafft mehr berürtes vnſers Hörtzogthumbs Crain / ſolch obgeſchriben Brieff / vnd Handveſt / gnädiglich Confirmiert vnd beſtätt / Confirmieren / vnd beſtätten Jhnen die auch / auß Regierender Fürſtlicher Macht / wiſſentlich in Krafft diſes Brieffs / vnd Mainen / ſetzen vnd wöllen / das die in allen vnd iedlichen ihren Puncten / Stucken vnd Articln / darinnen begriffen / khräfftig vnd Mächtig ſeyn / ſtäts beleiben / vnd von Niemands darwider gethan / noch gehandelt werden ſoll / in kein weiß: Vngeferlich. Davon gebietten wir den Edlen vnſern lieben Getrewen N: allen vnſern Hauptleüthen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern vnd Khnechten / Vitzthumben / Pflegern / Verweſern / Burgermeiſtern / Landtrichtern / Richtern / Räthen /

Burgern / Gemainden / vnd allen andern vnsern Amptleüthen / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würden / Standts / oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich / das Sie die genannt vnser Landtschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / darbey beruebligh / vnd ohn irrung beleiben: vnd Sie der gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd darwider nicht thuen / noch das iemands andern zuthun gestatten / bey vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd der Peen / in ihren Handvesten begriffen / zu vermeyden. Das Mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt diß Briefs / besigelt mit vnserm anhangenden Insigil. Geben in vnser Statt Newstatt / am sechzehenden Tag deß Monnats Novembris / nach Christi vnsers lieben Herren Geburdt. Fünffzehenhundert vnd darnach im drey vnd zwaintzigisten Jahr.

Ferdinand / ꝛc.

Commissio Sereniss. Domini Principis Archiducis in consilio, &c.

Veit von Dietrichstain Statthalter / ꝛc.
C. von Puechaim / ꝛc.
H. von Lamberg / ꝛc.
L. von Harrach / ꝛc.
S. von Herberstain Ritter / ꝛc.
M. B. von Leopoldstorff / D. ꝛc.
A. Kreutzsauriwein / ꝛc.
Registrator H. Hoffman / ꝛc.

Khönig Ferdinandi Bestättung vnd Confirmation, der Freyheiten Windisch March vnd Möttling / ꝛc.

WIR Ferdinand von Gottes Genaden / Printz in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / zu Crain / Landgraff in Elsaß / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / zu Pfürdt / zu Khyburg / Marggraff des heilligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / ꝛc. Bekhennen für vns / vnd vnsere Erben / offentlich mit disem Brieff / Daß vns die Erbarn vnser lieben getrewen / vnser Ritter vnd Khnecht in vnsern Herrschafften auff der Möttling vnd der March / fürbringen haben lassen / einen Bestättbrieff / ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Rechten / von weylland Khayser Maximilian / derselben Zeitt Römischen Khönig / ꝛc. vnserm lieben Herrn vnd Anherrn hochlöblicher Gedächtnus / außgangen / von Wortt zu Wortt also lauttendt / ꝛc.

VNd lieſſen vns darauff / die vorgenandten vnſer Ritter vnd Khnecht / in der Möttling / vnd der March / vnderthäniglichen anlangen vnd bitten / daß wir ihnen die obbeſchriben Jhr Recht / Gnaden vnd Freyheitten zu Confirmiren vnd zu beſtätten / gnediglich geruheten / Haben wir angeſehen / ihr getrew / gehorſamb vnd fleiſſig Dienſt / die Sie vns vnd vnſern vorfordern / Landtsfürſten in Oeſterreich / gethan vnd bewiſen haben / vnd vns hinfüran thun ſollen vnd mögen / vnd ihnen dardurch vnd auß ſondern Gnaden / den obgemelten Brieff / in allen ſeinen Puncten vnd Artieln / als die oben geſchriben ſtehen / verneut / Confirmiert vnd beſtätt: / Verneuen / Confirmiren / vnd beſtätten ihnen die auch wiſſentlich in Krafft diſes Brieffs / was wir ihnen daran beſtätten / vnd verneuern ſollen vnd mögen / Mainen vnd ſetzen / das Sie darwider / von Niemands beſchwärrt / noch bekhummert werden ſollen / in keinen weiß. Davon gebietten wir allen vnſern Hauptleüthen in Crain / gegenwärtigen / vnd einen ieden künfftigen Herrn / Rittern vnd Khnechten / Burggraffen / vnd auch allen andern vnſern Amptleüthen vnd Vnderthanen / den der Brieff fürkombt oder gezaigt wird / das Sie die obgenannten vnſer Ritter vnd Khnecht / auff der March / vnd in der Möttling / bey ſolchen ihren Rechten / Gnaden / vnd Freyheiten / beruehlich bleiben laſſen / vnd Sie darwider nicht beſchwärren / hindern oder bekhümmern / in kein weiſe / bey vnſern Gnaden / vnd Hulden / Das iſt vnſer ernſtliche Mainung / Mit Vrkhundt diſes Brieffs / beſigelt mit vnſern anhangenden Juſigil: Geben in vnſer Statt Neuſtatt / am vier-

zehen-

zehenden Tag deß Monats Novembris / nach Christi Geburdt Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwaintzigisten Jahr / ꝛc.

Commissio Sereniss. Domini Principis Archiducis in Consilio, &c.

Veit von Dietrichstain Statthalter / ꝛc.
C. von Puechaimb / ꝛc.
H. von Lamberg / ꝛc.
L. von Harrach / ꝛc.
S. von Herberstain / ꝛc.
M. B. von Leopoldstorff / D. ꝛc.
A. Kreutzsaurwein / ꝛc.
Registrator H. Hoffman / ꝛc.

Landtschafft in Ysterreich Confirmation, von Khönig Ferdinando / ꝛc. zuertheilt / ꝛc.

WIR Ferdinand von Gottes Genaden / Printz in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / Landtgraffe in Elsaß / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / zu Pfüerdt / zu Khyburg / Marggraff deß heiligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / ꝛc. Bekhennen für vns / vnd vnsere Erben / offentlich mit disem Brieff / daß vns vnser lieben Getrewen N: vnser Ritter / Khnecht / vnd Leüth / gemeiniglich in Ysterreich / fürbringen lassen / einen Bestättbrieff / über ihr Gnad / Freyheit / vnd Recht / von weylland Khayser Maximilian / derselben Zeitt Römischen Khönig / ꝛc. vnsern lieben Herrn vnd Anherrn / löblicher Gedächtnus außgangen / von Wortt zu Wortt also lauttendt:

VNd haben vns darauff demüetiglich angerueffen vnd gebetten / daß wir Jhnen solch obgeschriben ihr Gnad /

Gnad/ Freyheit vnd Handvest/ als Regierender Herr vnd Landsfürst/ von Newem zu Confirmiren vnd zu bestätten/ gnädiglich geruheten. Haben wir angesehen/ solch ihr fleissige Bette/ auch die getreiwen/ vnd willigen Dienste/ so Sie denselben vnsern vorfordern gethan/ vnd vns zu thun sich willig erbietten/ vnd darumb vnd auß sondern Gnaden Ihnen/ vnd ihren Nachkhommen/ gnediglichen die verneiwt/ Confirmirt vnd bestätt/ Verneiwen/ Confirmiren/ vnd bestätten ihnen/ die auch/ auß Fürstlicher Macht/ wissentlich mit disem Brieff/ vnd Mainen vnd wöllen/ das die in allen ihren Puncten vnd Articln darinnen begriffen/ kräfftig sein/ stätt bleiben/ vnd Niemand darwider thuen/ noch handlen soll/ in kein weiß/ Vngefehrlich. Davon gebietten wir allen vnsern Hauptleüthen Landmarschalchen/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ vnd Khnechten/ Pflegern/ Verwesern/ Landtrichtern/ Burgermaistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemainden/ vnd allen andern vnsern Amptleüthen/ Vnderthanen vnd Getreiwen/ ernstlich vnd wöllen/ Daß Sie die obgenannten vnser Ritter/ Khnecht vnd Landleüth in Ysterreich/ vnd ihr Nachkhommen/ bey solchen ihren Gnaden/ Freyheitten/ vnd Handvesten/ vestiglich handhaben vnd beleiben lassen/ vnd darwider nicht thuen/ noch das iemands anderm zuthuen gestatten/ bey vnserer Vngnad vnd Straff/ zu vermeyden. Das Mainen wir ernstlich. Mit Vrkhundt dises Brieffs/ besigelt mit vnserm anhangenden Insigill. Geben in vnser Statt Newstatt/ am vierzehenden Tag deß Monats No-

vembris / nach Christi Geburdt Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwaintzigisten Jahren.

Ferdinand / ꝛc.

Commissio Sereniss. Domini Principis Archiducis in Consilio.

Veit von Dietrichstain Statthalter / ꝛc.
C. von Puechaim / ꝛc.
H. von Lamberg / ꝛc.
L. von Harrach / ꝛc.
S. von Herberstain Ritter / ꝛc.
M. B. von Leopoldstorff / D. ꝛc.
A. Kreutzsaurwein / ꝛc.
Registrator H. Hoffman / ꝛ.



Fürst: Durch: Ertzhörtzogen Carls zu Oesterreich / ꝛc. Bestättung vnd Confirmation / über die Crainerischen Lands-Freyheiten / ꝛc.

WIr Carl von Gottes Genaden / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Braband / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Würtemberg / Ober: vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marckhgraff deß heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern / Ober: vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg vnd zu Görtz / ꝛc. Landtgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen für vns / vnd vnsere Erben / offentlich mit disem Brieff / vnd thuen kundt allermeniglich / das vns die Edlen vnser lieben Getrewen / N: vnser Dienstmann / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landtleüth / vnsers Hörtzogthumbs Crain / den Haupt- vnd Bestättbrieff Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Handvesten / von weylland Khayser Ferdinanden / vnserm lieben Herrn vnd Vattern / hochlöblichister Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von Wortt zu Wortt also lauttet / ꝛc.

VND vns darauff dieselben vnsere Dienstmann / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landleüth in Crain / demütiglichen angerueffen vnd gebetten / das wir ihnen denselben Brieff / in allen vnd ieden Innhalltungen / Puncten / Articln / vnd Begreiffungen / als regierender Herr / vnd Landsfürst in Steyr / Khärndten vnd Crain / ꝛc. von newen zu Confirmiren vnd zu bestätten / gnediglich geruechten. Haben wir angesehen solch ihr fleissig zimblich Bette / auch die angenemmen / Getrewen vnd nützlichen Dienst / so Sie vnsern vordern Hörtzogen / vnd Ertzhörtzogen zu Oesterreich / willigklichen vnd vnverdrossenlich gethan / vnd erzaigt haben / vnd hinfüro zuthuen sich willigklich erbietten / daß wir vns auch zu Ihnen / als vnsern gehorsamben vnd Getrewen Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / Landleüthen vnd Vnderthanen / vngezweiffelt versehen : Vnd darumben / vnd auß sondern Gnaden / den benannten vnsern Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / vnd Landleüthen / vnd der gantzen Landtschafft mehr berürtes vnsers Hörtzogthumbs Crain / soich obgeschriben Brieff / vnd Handvest / gnediglich Confirmiert / vnd bestätt. Confirmiren vnd bestätten ihnen die auch / auß regierender Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft dits Brieffs : Vnd Mainen / setzen vnd wöllen / daß die in allen vnd ieden ihren Puncten / Stucken / vnd Articln darinn begriffen / kräfftig vnd mächtig sein / stätt beleiben / vnd von niemands darwider gethan / noch gehandelt werden soll / in kein weise. Davon gebietten wir den Edlen vnsern lieben Getrewen N: allen vnsern Hauptleüthen / Graffen / Freyen / Herren / Rittern vnd Khnechten / Vitzdomben / Pflegern / Verwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemainden / vnd allen

Andern vnsern Ambtleüthen / Vnderthanen vnd Getreiwen / in was Wüerrden / Standts oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich / das Sie die genannten vnser Landtschafft / vnsers Fürstenthumbs Crain / darbey berüeblich / vnd ohne Irrung beleiben / vnd Sie der gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd darwider nit thuen / noch deß iemandt andern zu thuen gestatten / bey vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd der Peen / in ihrer Handvesten begriffen / zu vermeiden. Das Mainen wir ernstlich / mit Vrkhund dits Briefs / Besigelt mit vnsern anhangenden Insigil / der geben ist / in vnser Statt Grätz / den ersten Tag deß Monats Mai / nach Christi vnsers lieben Herren Geburdt / im ein tausendt fünffhundert vnd siben vnd sechtzigisten / ꝛc.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium.

Caspar Preyner / Freyherr.
Hans Kobentzl / ꝛc.
Registrator Andree Jurschyn / ꝛc.

Fürstl: Durchleücht:

Ertzhörtzogen Carls zu Oesterreich / ꝛc. Confirmation / der Freyheitten in Ysterreich / ꝛc.

WIR Carl von Gottes Genaden / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nidern Schlesien / ꝛc. Fürst zu Schwaben / Marggraff deß heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern / Ober vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg / vnd zu Görtz / ꝛc. Landtgraff in Elsas / Herr auff der Windischen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff / Als vns vnser lieb Getrewen / vnser Ritter / Khnecht / vnd Landleüth in Ysterreich / glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / so Sie von weylland vnsern vorfordern / Graff Albrechten von Görtz / vnd Hörtzog Leopolden von Oesterreich / ꝛc: haben / die von Wortt zu Wortt also lauttendt / ꝛc.

VNd vns darauff vnderthänigklich gebetten / das wir ihnen die obgeschriben ihre Gnaden / Freyheitten / Recht / Confirmation / vnd Bestätt zu Confirmiren / zubestätten vnd zuverneiwern genediglich geruechten. Das wir demnach güettlich angesehen / vnd betracht / solch vnserer Landtleüth in Nsterreich / vnderthenig Bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen vnd angenemen Dienste / so ihre Vordern vnd Sie / von alter her / Vnsern Vorfahren / mit darstrecken / Ihrer Leib / vnd Güetter / in manigfeltig weege / williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeit woll thuen mögen vnd sollen. Vnd darumben auch auß besondern Gnaden / als Regierender Hörtzog zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Graff zu Görtz / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Rhat / vnd rechter Wissen / gemainen vnsern Landtleüthen in Nsterreich / ihren Erben / vnd Nachkommen / die vorgeschribnen / weylland Graff Albrecht von Görtz / vnd Hörtzog Leopold von Oesterreich Genaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt Khayser Maximilians vnd Carls Confirmation / vnd Bestättung / in allen vnd iedlichen ihren Articln / Inhaltungen / Wortten vnd Mainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / bestätt vnd erneiwert. Confirmiren / bestätten vnd erneiwren Ihnen die auch / also wissentlich in Krafft dits Briefs / Mainen / setzen vnd wöllen / daß dieselb Ihre Privilegia / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Confirmation / vnd Bestättungen / mit allem Innhalt / Con-

firmiert / bestätt vnd ernewert sein / von meniglich krefftig vnd würrdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von vns vnd iemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehandlet / noch gethan werden soll / noch mag / in kein weege. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen N: allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / vnd Rhäten / Hauptleuthen / Verwesern / Vitzdomben / Pflegern / Ambtleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich allen andern / vnsern / vnd vnserer Erblichen Lande Vnderthanen / vnd Getrewen / in was Würrden / Standts / oder Wesens die sein / Ernstlich mit disem Brieff / Vnd wöllen / das Sie gemaine Landtleüth in Ysterreich / Ihre Erben / vnd Nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheitten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmationen / vnd Bestättungen / mit allem Innhalt / auch diser vnserer Confirmation / Bestätt: vnd Vernewrungen / gäntzlich bleiben / Sie der berüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschwerren / vnd hierauff nicht vngehorsamb erscheinen in keinen weege / Bey Vermeydung vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd darzu Verliesung einer Peen / benanntlich hundert Marckh löttiges Goldes / die ein ieder / so offt er frevenlich hiewider thätte / vns halb in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben thail / gemainen vnsern Landtleüthen in Ysterreich / vnnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit vrkhundt dits Brieffs / besigelt / mit vnserm anhangendem Insigill / vnd bevesinet mit vnsern Handtzeichen. Geben in vnser Statt Grätz / den ersten Tag deß Monats Maii / Nach

Chri-

Christi vnsers lieben Herren Geburde / im ein tausendt fünffhundert siben vnd sechtzigisten Jahr / ꝛc.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium, &c.

Caspar Preyner / Freyherr / ꝛc.
Hanß Kobentzl / ꝛc.
Andree Jurschyn Registrator / ꝛc.

Fürstl: Durchl: Ertz-
hörtzogen Carls zu Oesterreich / ꝛc. Confir-
mation der Freyheiten Wind: March vnd Möt-
tling / ꝛc.

WIr Carl von Got-
tes Genaden / Ertzhörtzog zu Oe-
sterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Bra-
bandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu
Crain / zu Lutzenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Ni-
dern Schlesien / ꝛc. Fürst zu Schwaben / Marggraff deß
heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern /
Ober: vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graff zu Hab-
spurg / zu Tyroll / zu Pfürdt / zu Khyburg / vnd zu
Görtz / ꝛc. Landtgraff in Elsaß / Herr auff der Windi-
schen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛc. Be-
khennen offentlich mit disem Briefe / Als vns die Er-
barn vnser lieben Getrewen / Ritter / vnd Khnecht / auß
vnsern Herrschafften Möttling / vnd March / glaubwür-
dig fürbracht / Jhre Gnaden / Freyheitten vnd Recht /

so

so Sie von weylland vnsern Vorfordern / Graff Albrechten von Görtz haben / von Wortt zu Wortt also lauttendt / ꝛc.

VNd vns darauff / als ietzt regierenden Herrn / vnd Landtsfürsten zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / vnd Graffen zu Görtz / vnderthenigklich gebetten / das wir Ihnen die obgeschribnen Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / zu Confirmiren / zubestätten / vnd zuverneiven / genediglich geruechten. Das wir demnach güettlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Herrschafften Möttling vnd March / vnderthänig zimblich Bitt / darzue die Getrewen / Redlichen / Nützlichen vnd angenemmen Dienst / so Ihre fordern vnd Sie / von alter her vnsern Vorfordern / mit darstreckhung Ihrer Leib vnd Güetter / in manichfältige weege / williglich gethan vnd bewisen haben / vnd auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig Zeitt woll thuen mögen vnd sollen: Vnd haben darumb auch auß besondern Gnaden / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Rhate / vnd rechter wissen / berüerrten vnsern Herrschafften Möttling vnd March / Ihren Erben vnd Nachkhommen / die vorgeschribnen weylland Graff Albrechts von Görtz / Genaden / Freyheitten vnd Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hörtzog Leopoldts von Oesterreich / Khayser Maximilians / vnd Khayser Carls / Confirmation vnd Bestattungen / in allem vnd iedlichen Ihren Artickln / Innhaltungen / Wortten vnd Mainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmiert / bestätt / vnd erneiwert /

Confirmiren vnd ernewern Jhnen die auch/ also wissentlich in Krafft dits Brieffs/ Mainen/ setzen/ vnd wöllen/ das dieselben Jhre Gnaden/ Freyheitten/ vnd Recht/ mit allem Jhrem Jnhalt/ Confirmiert/ bestätt/ vnd ernewert sein/ von Meniglich khräfftig/ vnd würrdig geacht/ gehalten vnd vollzogen/ vnd von vns/ vnd iemand anderm/ nicht darwider fürgenommen/ gehandelt/ noch gethan werden soll noch mag/ in kheinen weege. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen N. allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern/ Regenten/ Rhätten/ Hauptleüthen/ Verwesern/ Vitzdomben/ Pflegern/ Amptleüthen/ Landtrichtern/ Burgermaistern/ Richtern/ vnd gemainiglich allen andern vnsern/ vnd vnserer Erblichen Landt/ Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würrden/ Standts oder Wesens die sein/ ernstlich mit disem Brieff/ vnd wöllen/ Das Sie gemaine vnsere Herrschafften/ Möttling/ vnd March/ Jhre Erben vnd Nachkhommen/ bey obgeschribnen Jhren Gnaden/ Freyheitten/ vnd Rechten/ mit allem Jnhalt/ auch disen vnser Confirmation/ Bestätt: vnd Ernewerung/ gäntzlich bleiben/ Sie der berüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen/ darwider nicht dringen/ irren noch beschwärren/ vnd hierauff nicht vngehorsamb erscheinen/ in kheinen weeg. Bey Vermeydung vnserer schwerren Vngnad vnd Straff/ vnd darzue Verliesung einer Peen/ Benanntlich hundert Marckh löttiges Goldts/ die ein ieder/ so offt er frevenlich hierwider thätte/ vns halb in vnser Fürstlich Cammer/ vnd den andern halben Theill/ gedachten vnsern Vnderthanen/ vnabläßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit vrkhundt dits Brieffs/ besigelt mit vnserm anhangenden Jnsigil/ vnd

mit

mit vnsern aignen Handtzeichen bevestiend. Geben in vnserer Statt Grätz / den ersten Tag deß Monats Maii / nach Christi vnsers lieben Herrn Geburdt / im Ain Tausent fünffhundert vnd siben vnd sechtzigisten Jahr.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium, &c.

Caspar Breynner / Freyherr / ꝛc.
H. Khobentzl / ꝛc.
Andree Jurschin / Registrator / ꝛc.

Röm: Khayſers Rudolphi deß Andern Confirmation / einer Ehrſamen Landtſchafft in Crain / vnd dero angeraichten Herrſchafften von Wündiſch March / vnd Yſterreich / ꝛc. Freyheiten.

WIr Rudolph der Ander / von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römiſcher Khayſer / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien / Khönig / Ertzhörtzog zu Oeſterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Würtemberg / Ober- vnd Nider-Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggraffe deß heilligen Römiſchen Reichs / zu Burgaw / zu Märhern / Ober- vnd Nider-Laußnitz / Gefürſter Graffe zu Habſpurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg / vnd zu Görtz / ꝛc. Landtgraff in Elſas / Herr auff der Wündiſchen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem Brieff / vnd thuen khundt allermänniglich / daß vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehrſamen /

samen / Geistlichen / vnsere Andächtigen vnd lieben Getrewen N: die Stände gemainer Landtschafft deß Hörtzogthumbs Crain / vnd desselben angehörigen Herrschafften Windischmarch / Möttling / Ysterreich / vnd Carsst / vnderschidliche Freyheiten / Landshandvesten / vnd Confirmationes / so Ihnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khayserrn vnd Khönigen / vnd Ihren gewesten Herrn vnd Landsfürsten seliger Gedächtnus / mitgetheillt vnd gegeben worden / in glaubwürrdigen Schein fürbringen lassen / so von Wortt zu Wortt hernach geschriben stehen / vnd also lautten / ꝛc.

IND haben vns darauff vnderthänigist gebetten / das wir obgeschribne Freyheitten / Landtshandvesten / vnd Confirmationes / alles Ihres Innhalts zu bestätten vnd zu erneuwern / genediglichen geruchten / Des haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landtschafft deß Hörtzogthumbs Crain / demüthig zimblich Bitt / auch die getrewen / gehorsamben / angenemmen vnd nutzlichen Dienste / so Ihre Vordern / vnd Sie / von vndencklichen Zeitten hero / vnsern Vorfahren / vns / vnd dem gantzen Löblichen Hauß Oesterreich / Ihren gewesten Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten / Sonderlich auch erst nechst verschines Jahrs / wider den Erbfeind vnsers Christlichen Nahmens vnd Glaubens den Türcken / in seinem jüngsten Frid: vnd Einbruch / mit darstreckung Ihrer Leib vnd Güetter / in manigfältig weeg / willigklich gethan vnd bewisen / noch tägliches thuen / vnd in khünfftig Zeitt woll thuen mögen vnd sollen. Vnd darumb auß besondern Khayserlichen Gnaden / für vns selbst als Römischer Khayser / dann als Obrister Gerhab / dises vnd anderer / weylland vnsers lieben Vetters vnd Fürsten / Ertzhörtzog Carls

selligen/ hinderlassener Fürstenthumb vnd Lande/ auch anstatt vnserer Contutorn/ mit wolbedachtem Mueth/ guettem Rhat/ vnd rechtem wissen/ vorberürter gemainer Landtschafft in Crain/ vnd derselben angehörrigen Herrschafften/ Privilegia, Landtshandvesten/ Landtsfürstliche Befreyungen/ vnd Confirmationes, in allem vnd iedlichen Ihren Articln/ Puncten/ Cleüseln/ Wortten/ Inhaltungen/ Mainungen/ vnd Begreiffungen/ auß Khayserlicher vnd Gerhablicher Macht vnd Gewalt/ gnädiglich erneuert/ Confirmirt/ vnd bestättet: Thuen das auch hiemit wissentlich in Krafft dits Brieffs/ was wir daran von Rechts: vnd Billigkheit wegen zu Confirmiren/ zu bestätten/ vnd zu verneuern haben/ Confirmiren/ bestätten vnd erneuern sollen vnd mögen/ Vnd Mainen/ setzen vnd wöllen/ das mehr angeregte Privilegia, Landtshandvesten/ Khayserliche/ vnd Landtsfürstliche Befreyungen/ vnd Confirmationes/ in allem vnd ieglichen Ihren Articln/ Puncten/ Cleüseln/ Wortten/ Inhaltungen/ Mainungen vnd Begreiffungen/ in Ewig Zeitt khräfftig vnd Mächtig sein/ stätt/ vesst/ vnd vnverbrüchlich gehallten/ vnd vollzogen werden/ vnd vor ernannte Ein Ersame Landtschafft deß Hörtzogthumbs Crain/ wie auch dessen angehörigen Herrschafften/ Ihre Erben vnd Nachkhommen/ sich derselben aller vnd ieder/ beruehewiglich gebrauchen/ geniessen/ vnd gäntzlich dabey bleiben sollen vnd mögen/ von allermeniglich vnverhindert/ darwider auch weder von vns/ oder iemandts anderm/ was fürgenommen/ gehandelt/ oder gethan werden solle/ in kheinerley weise/ Gnedigist vnd vngefehrlich. Vnd gebietten darauff allen vnd ieden/ Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Khnechten/ Landtmarschalckhen/ Landtshaupt-

leü-

leüthen / Hauptleüthen / Landtvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verweſern / Ambtleüthen / Landrichtern / Schulthaiſſen / Burgermaiſtern / Richtern / Rhäten / Burgern / Gemainden / vnd ſonſt allen andern vnſern / vnd deß Reichs / auch vnſerer Khönigreich / Erblichen Fürſtenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Getreiwen / in was Würrden / Standt / oder Weſen die ſein / ernſtlich vnd veſtiglich mit diſem Brieff / vnd wöllen / das Sie offt gedachte ein Ehrſame Landtſchafft deß Hertzogthumbs Crain / auch deſſelben angehörrige Herrſchafften / Ihre Erben vnd Nachkhommen / bey allen vnd ieden obeinerleibten Ihren Privilegien / Landtshandveſten / Khayſerlichen vnd Landtsfürſtlichen Begnadungen vnd Confirmationen / wie auch diſer vnſerer Beſtättigung / geruchiglich bleiben / derſelben freyen / Nützen / Nieſſen vnd gebrauchen laſſen / darwider nicht dringen / beſchwerren / hindern oder irren / vnd alſo hierinn nicht vngehorſamb erſcheinen / noch ſolches iemandts andern zuthuen geſtatten / in khein weiſe noch weeg / als lieb einem ieden ſeye / vnſer ſchwerre Vngnad vnd Straff / vnd darzue ein Peen / Nemblich hundert Marckh löttiges Goldes / zu vermeyden / die ein ieder / ſo offt er frevenlich hiewider thätte / vns halb in vnſer Khayſerliche Cammer / vnd den andern halben Theil villbemellter Landtſchafft in Crain / Ihren Erben vnd Nachkhommen / ſo hiewider belaidigt wurden / vnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſein ſolle. Das Mainen wir ernſtlich. Mit Vrkhundt diß Brieffs / mit vnſerer Khayſerlichen anhangenden gulden Bull vnd Handtzaichen verfertigt. Der geben iſt / auff vnſerm Khöniglichen Schloß zu Praag / den dritten Tag deß Monats Decembris / Nach Chriſti vnſers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburtt / ein Tauſent fünffhundert vnd im drey vnd-

Neüntzigisten/ Vnserer Reiche deß Römischen im Neünzehenden / deß Hungarischen im zwey vnd zwaintzigisten/ vnd deß Böhaimischen auch im Neünzehenden Jahren.

Rudolphus.

Wolffgangus Archi-Episc. Mog. &c.

Ad Mandatum Sac: Cæsareæ Maiestatis proprium, &c.

Jo. W. Freimondt/ ꝛc.
J. Engelhofer / ꝛc.
Regist: Fechlin.



Fürstl: Durch: Ertzhörtzogen Ferdinandi zu Oesterreich / ꝛc. Confirmatoin / Einer Ehrsa: Landtschafftin Crain / vnd der angeraichten Herrschafften Windischmarch vnd Ysterreich Freyheiten / ꝛc.

WIR Ferdinand von Gottes Genaden / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff deß heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern / Ober: vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg vnd zu Görtz / ꝛc. Landtgraffe in Elsaß / Herr auff der Windischen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff / vnd thuen kundt allermänniglich: Das vns die Hoch: vnd Ehrwürrdigen / auch Edlen / Ehrsamen / Geistlichen / vnsere Andächtigen vnd lieben Getreiwen / N: die Stände gemainer Landtschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / Jhro der gemainen Landtschafft vnd desselben angehörigen Herrschafften / Windisch March / Möttling / Ysterreich vnd Karsst / vnderschidliche

liche Freyheiten / Landshandvesten vnd Confirmationes / so Jhnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern / Khönigen / vnd ihren vorrigen Herren vnd Landts-Fürsten / fürnemblich aber weylland vnserm geliebstrn Herrn Vattern / Carln / Ertzhörtzogen zu Oesterreich / ꝛc. selligister Gedächtnus / gegeben: Vnd nach deroselben Christlichem Absterben / durch die ietzig Röm: Khäy: May: ꝛc. vnserm gnedigisten geliebten Herrn Vettern / vnd Herrn Vattern / als damals vnserm Obristen Geerhaben / Confirmiert vnd bestättet worden / in rechtem Original fürbrachten / so von Wortt zu Wortt hernach geschriben stehen / vnd also lautten / ꝛc.

VNd haben vns darauff vndertheniglich gebetten / das wir vermög herkhommens / vnd demietzo fürgangenen Erbhuldigungs-Handlung gemäß / obgeschribne Freyheitten / Landtshandvesten / vnd Confirmationes / alles Jhres Jnnhalts zu bestätten / vnd zu vernewern / gnediglich geruechten: Das haben wir angesehen / solch Jhr gemainer Landtschafft vnsers Hörtzogthumbs Crain / demüetig zimblich Bitt / auch die Getrewen / gehorsamen / angenemen vnd Nützlichen ansehenlichen Dienste / so Jhre Vorfordern vnd Sie / von den vndencklichen Zeitten hero / vnsern lieben vnd geehrten Vorfahren / dem gantzen heilligen Römischen Reich / vnd vnserm hochlöblichen Hauß Oesterreich / Jhren vorrigen Regierenden Herren vnd Landts-Fürsten / sonderlich aber vns / die nechst nacheinander: sider des ein vnd Neüntzigisten verflossnen Jahren / biß auff gegenwärtige Stundt / wider den gemainen Erbfeind vnsers Christlichen Namens vnd Glaubens / den Tyrannischen Türckischen Bluethundt / in seinem Frid-

bruch

bruch vnd Einfall / da er ihme gar gewiß gemacht / diſe vnſere gehorſambe / getrewe Landt vnd Leüthe / zumahl vndter vnſerer blüenden Vnvogtbarkeit / als wir in vnſern Studijs, auſſer Landts geweſen / abzurauben / abzudringen / ſeinen vermaledeyten Gottloſen Machometiſchen Fueß darein zuſetzen / vnd vndter ſein Tyranniſch Joch zubenöttigen / welches aber der Allmächtig: güttige Gott gnediglich verhüettet / auch noch in Ewigkheit gnedig: vnd Vätterlich verhüetten wölle. Vnd Sie ermeldte Ein Erſame Landtſchafft / in getrewer / vernünfftiger Betrachtung / der eingefallnen ſo eüſſeriſten Erbfeindts Noth vnd Gefahr / etwas mehrers vnd höchers / als von Ihren Vorelltern vnd Vorfahren iemallen beſchehen / mit trewhertzigiſter / williſter Angreiff: vnd darſtreckhung Ihrer Leib / Haab vnd Güetter / auch Vergieſſung ihres Bluets / in villen vnd öfftern An: vnd Feldzügen / nicht weniger in vnderſchidlichen Proviandt / Munitions vnd Gränitzgebäws Sachen / manigfeltiger weiß vnderthäniglich gethan / noch thuen / vnd ins khünfftig woll thuen mögen vnd ſollen. Vnd darumben auß beſondern Landts-Fürſtlichen vns angebohrnen Gnaden / Güettigkheit vnd Vollkhommenheit / haben wir mit wolbedachtem Mueth / guettem zeittigen Rhat / vnd rechtem wiſſen / vorberürte gemainer getrewer Landtſchafft vnſers Hörtzogthumbs Crain / vnd deſſelben angehörrigen Herrſchafften Privilegia / Landtshandveſten / Landts-Fürſtliche Befreyungen vnd Confirmationes / in allen vnd ieden ihren Artiln / Puncten / Clauſeln / Wortten / Innhaltungen / Mainungen vnd Begreiffungen / auß Landts-Fürſtlicher Macht gnediglich erneuert / Confirmiert / beſtättigt vnd beveſtigt: Thuen das auch hiemit wiſſentlich in Krafft dits / was wir daran von Rechts vnd Billigkheit wegen /

zu Confirmiern / zu bestätten / vnd zuvernewern haben Confirmiern / bestätten / ernewern sollen vnd mögen. Vnd Mainen / setzen vnd wöllen / auß Landts-Fürstlicher Macht / das mehr angeregte Privilegia / Landtshandvesten / Khayserliche / vnd Landts-Fürstliche Befreyungen vnd Confirmationes / in allen vnd iedlichen Ihren Articln / Puncten / Clauseln / Wortten / Innhalltungen / Mainungen vnd Begreiffungen / in ewig Zeitt khräfftig vnd Mächtig sein / stätt / vest / vnd vnverbrüchlich gehallten vnd vollzogen werden / vnd vorernänte Ein Er: getrewe Landschafft vnsers Hörtzogthumbs Crain / wie auch dessen angehörigen Herrschafften / Ihre Erben vnd Nachkhommen / sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafftbehaltung berüehewiglich gebrauchen / geniessen vnd gäntzlich darbey bleiben sollen vnd mögen / von allermeniglich vnverhindert Das auch von vns / oder iemandt andern / nichts darwider fürgenommen / gehandlet / oder gethan werden solle / in kheinerley weiß: Gnädig vnd vngefährlich. Vnd gebietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Weltlichen Prælaten / Graffen / Freyherren / Herren / Rittern / Khnechten / Landtmarschalchen / Landtshauptleüthen / Hauptleüthen / Landvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleüthen / Landtrichtern / Schulthaisen / Burgermaistern / Richtern / Rhäten / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen andern Fürstenthumben vnd Landen / Vnderthanen / vnd Getrewen / in was Würrden / Stand oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestiglich / mit disem Brieff vnd wöllen / das Sie offtgedachte Ein Ersambe Landschafft deß Hörtzogthumbs Crain / auch desselben angehörrige Herrschafften / Ihre Erben vnd Nachkhommen / bey allen vnd ieden obeinverleibten Ihren Privilegien / Landshandvesten / Khayserlichen vnd Landsfürst-

Fürstlichen Begnadungen vnd Confirmationen / wie auch diser vnser Bestättigung / gerüebiglich bleiben / derselben freyen / Nützen / Niessen / vnd gebrauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwärren / hindern oder irren / vnd also hierinn nicht vngehorsamb erscheinen / noch solches iemands andern zu thuen gestatten / in khein weiß noch weeg. Ob aber iemandts dieselben Nirgend noch ichtes außgenomen / vnd zumall gegenwärtige vnsere ernewer: vnd bestättung / gar oder zum Theill zu überfahren / oder einicherley massen Muethwillig vnd fräventlich darwider in gemain oder sonderbahr zuthuen vnd zu excediern / sich würd vnderstehen / der solle wissen / das er dardurch in vnser schwerre Vngnad / vnd in die merckliche Straff / welche in dennen obeingefüehrten Crainerischen Privilegien / lautter begriffen / vnnachläßlich gefallen seye. Davon vns der halbe Theil in vnser Landts-Fürstliche Cammer: der ander halbe Theil aber / berürrter Einer Er: Landschafft in Crain / zuestehen vnd gebürren solle. Vnd dessen allem zu wahrer Vrkundt / haben wir vns vndter disem Brieff / mit aigner Hand vnderschriben / vnd vnser Landts Fürstlich Insigill hieran gehangen. Geben in vnser Statt Grätz / den zwaintzigisten Tag Monnats Decembris / Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburde / im ein tausendt fünffhundert siben vnd Neüntzigisten Jahr.

Ferdinand

Ad Mandatum Ser: Domini Archiducis proprium, &c.
Wolffg: Jöchlinger / D. ꝛc.
H: Harrer / ꝛc.
Registrator Wilibald Eyttner / ꝛc.

Khayſers Leopoldi Primi, Confirmation Einer Löblichen Landtſchafft in Crain vnd zuegehörrigen Herrſchafften Wündiſchen March / Nöttling / Ysterreich vnd Karſſt / Landts-Freyheiten / ꝛc.

WIr Leopold von Gottes Genaden / Erwöhlter Römiſcher Khayſer / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien ꝛc. Khönig / Ertzhörtzog zu Oeſſterreich / Hörtzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lutzemburg / zu Württenberg / Ober: vnd Nider Schleſien / Fürſſt zu Schwaben / Marggraff deß heilligen Römiſchen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober: vnd Nider Laußnitz / Gefürſter Graff zu Habſpurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg / vnd zu Görtz / Landtgraff in Elſas / Herr auff der Windiſchen Marckh / zu Porttenaw / vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen offentlich mit diſem Brieff / vnd thuen khundt allermäniglich / das vns die Ehrwürrdige / Hochgebohrne / vnſere Oheimb vnd Fürſten / auch Ehrſame / Geiſtliche / Hoch: vnd Wollgeborne / Wollgeborne / Edle / Liebe / Andächtige vnd Getrewe

treue N: die Stände gemainer Landtschafft vnsers Hörtzogthumbs Crain / Jhro der gemainen Landtschafft/vnd desselben angehörrigen Herrschafften / Windisch Marck / Möttling / Ysterreich vnd Carsst / vnderschidliche Freyheiten / Landts-Handvesten / vnd Confirmationes / so ihnen von weylland vnsern Löblichen Vorfahren/Römischen Khayserrn / Khönigen / vnd ihren vorrigen Herrn vnd Landts-Fürsten / fürnemblich aber vnsern Vhranherrn/ Ertzhörtzogen Carl zu Oesterreich seelliger gedächtnus gegeben / vnd iüngstlichen von weylland vnsern Anherrn Khayser Ferdinando dem Andern/als Jhre Maiestätt vnd Liebde noch im Ertzhörtzoglichen Würden vnd Regierender Herr vnd Landts-Fürst wären / Confirmiert vnd bestättigt worden / allergehorsambst fürgebracht. Vnd obwollen zwar auch weyllandt vnser geliebster Herr Vatter Khayser Ferdinandus der dritte Christselligisten Angedenckens / auff Einer Ersamen Landtschafft/noch im Sechzehenhundert zwey vnd viertzigisten Jahr/beschehenes vnderthänigistes Ansuechen / die Confirmation ebenfalls bewilligt/so ist doch dieselbe nit außgefertigt noch erhebt worden/ vnsers vorgedachten Anherrens Jhro Landtschafft gegebne: vns in glaubwürdiger Abschrifft vorgebrachte Confirmation aber / ist von Wortt zu Wortt nachfolgenden Jnhallts. ꝛc.

VNd vns darauff vnderthänigist gebetten / das wir vermög Herkommens / vnd der nechst fürgangenen Erbhuldigungs handlung gemäß / obgeschribene Freyheiten / Landts-Handvesten / vnd Confirmationes / alles ihres

res Innhallts zu bestättigen / vnd zu vernewern / genedigist geruehen wollten: Vnd wir nun gnedigist angesehen / solch ihr der gemainen Landtschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / demüttige zimbliche Bitt / auch die gantz getrewe / gehorsambe / angenembe / hocherspriesß: vnd woll nutzliche / ansehenliche Dienste / welche ihre Vorvordern vnd Sie / von vndencklichen Zeitten hero / vnserm lieben vnd geehrten Vorfahren / dem gantzen heilligen Römischen Reich / vnd vnserm Löblichen Hauß Oesterreich / ihren vorrigen Herrn vnd Landtsfürsten / sonderlich aber vns vnd gedachtem vnserm geliebsten Anherrn / vnd Herrn Vattern / anfänglichen zwar / wider deß Christlichen Nahmens Ertz- vnd Erbfeindt den Türcken / als derselbige sich vermessen vnd vnderstanden / dise vnsere Inner Oesterreichische Landt vnd Leüth / mit gewaffneter Hand vnd Gewallt / vndter sein Tyrannisch Joch vnd Dominat zu bringen / vngesparrt Guetts vnd Bluets treivgehorsambst erwisen / in deme Sie mit Absendung der / in Warttgellt halltenden Ritterschafft vnd gerüsten Pferdt / auch dem Landt-Auffbott zu Fueß / vnd in vill anderweeg / durch der Landtleüth vnd deß Adels Persönlichen Anzug / vngeacht einiges Uncostens / starcke Gegenwöhrr thuen / vnd ermelltes Erbfeindts Bluetdurstiges Begünnen widertreiben: auch die Christliche Gränitzen erhallten helffen: Nachgehends auch in dem / mit der Herrschafft Venedig fürgangenen Friaulischen Khrieg / das ihrrige auffrichtig vnd trewlich præstirt, vnd sowoll mit dem Adl vnd der Ritterschafft / als auch dem Landt-Volck zu Fueß / wie nit weniger mit Proviantirung vnsers mehrgemeltens Vranherrn seeligisten Gedenckens / selbiger Orthen gehalltenen Armada / alle woll-erspriessliche Assistentz gelaistet. Vnd nachdeme mehrgedach-

dachtem vnserm im Gott ruehenden Anherrn die Vnderhall tung der Crabatischen vnd Möhr Gränitzen / etwas vngelegsamb fallen wöllen / hat ein getrewiste Ersambe Landtschafft in Crain / neben ainer auch Ersamen Landtschafft in Khärndten / noch Anno Sechzehenhundert fünff vnd zwaintzig / auff vorhero gepflogne Handlung / solche Gränitz-Verpflegung auff sich genommen / vnd ihres Theils mit vnserer vnd der Gränitz-Völcker sonderbahren Satisfaction, dieselbe bißhero in Proviantierung, paaren Zallungen / vnd andern Nothwendigkheitten / rühmlich versorgt / nebens auch auff Gebäw / Munition, Musterungen / vnd andere Extraordinari Zuefäll / ain Nambhafftes spendirt. Vber dises / vnd neben so schwärer Gränitz-Bürde / haben Sie die getrewisten Stände einer Ersamen Landtschafft in Crain / zu noch mehrerer Bezaigung dero gehorsambisten Devotion, den schwerren Last der / Anno Sechzehenhundert zwey vnd dreyssig übernommen Achtmall hundert tausendt Gulden / Hoff-Cammer vnd Khriegs-Schulden / mit dem verschribenen Interesse auff sich geladen / vnd noch darzue seyt Anno Sechzehenhundert drey vnd dreyssig / bey dem / in vnserm Erb-Khönigreich Böhaimb / wie auch in Hungarn vnd anderen vnsern Erbfürstenthumben vnd Landen / zumallen aber im heilligen Römischen Reich / langwürrig geschwebten Khrieg / auß getrewister Behertzigung der / vnserm hochlöblichen Ertzhauß zuegestandenen Gefahr / vnserm Anherrn / vnd Herrn Vattern / wie auch von etlichen Jahren hero vns selbsten / mit starcken ergäbigen Contributionen, vnd Khriegshülffen / gehorsambst vnder die Arm gegriffen / die Einquartir: vnd Verpflegungen einer Nambhafften Anzahl vnserer Khriegs-Völcker / wie auch die kostbahre Durchzüg / vnd andere Vngelegenheiten / fast Jährlich guettwillig auß-

gestanden / zu denen Recroutier: Remontier: vnd Abdanckungen / grosse Summas paaren Gelts dargeschossen / vnd in allen andern Zuefällen / mit willigister Darstreckung Leib / Haab / vnd Güetter / auch Vergiessung ihres Bluetts / nachdem / von ihren Voreltern anererbten: vnd durch Sie rüemblich überstignen Exempl / mänigfältig angenembe / ersprieß: vnd nützliche vnderthänigste Diensie / zu ihrem vnsterblichen Lob vnd Rhuemb / auch vnserm vnd höchstgedachten vnsers Anherrn / vnd Herrn Vatters / sonderbaren gnedigsten Contento vnd wollgefallen erwisen / vnd gelaistet / noch thuen / vnd ins khünfftig woll thuen khönen sollen / vnd mögen. Als haben wir mit wollbedachtem Mueth / guettem zeittigem Rath / vnd rechtem wissen / vorberührte / einer gemainen getrewen Landtschafft vnsers Hörtzogthumbs Crain / vnd desselben angehörrigen Herrschafften / Privilegia, Landtshandvesten / Landts-Fürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articuln / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhalt: Main: vnd Begreiffungen / auß Khayser: vnd Landtsfürstlicher Macht / genedigst ernewert / Confirmiert, bestättigt / vnd bevestigt. Thuen das auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / was wir daran von Rechts: vnd Billigkheit wegen / zu Confirmiern, zu bestätten / vnd zu vernewren haben / auch Confirmieren, bestätten / vnd ernewern sollen vnd möge. Vnd Mainen / setzen / vnd wöllen / das mehrangeregte Privilegia, Landtshandvesten / Khayser: vnd Landts-Fürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articuln / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhaltungen / Mainungen / vnd Begreiffungen / in ewig Zeitt kräfftig vnd Mächtig sein / stett / vest / vnd vnverbrüchlich gehallten vnd vollzogen werden / vnd vorernennte ein Ersame getrewiste Landtschafft

schafft vnsers Fürstenthumbs Crain / wie auch dessen angehörrige Herrschafften / Ihre Erben vnd Nachkommen / sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafft- Behaltung / ruehiglich gebrauchen / geniessen / vnd gäntzlich darbey bleiben sollen vnd mögen / von allermänniglich vnverhindert / das auch von vns oder iemand andern / nichts darwider fürgenommen / gehandlet / oder gethan werden solle / in kheinerley weiß. Gnedig vnd vngefehrlich. Vnd Gebietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Weltlichen / Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen- Herrn / Rittern / Khnechten / Landtmarschalckhen / Landtshauptleüthen / Landtvögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleüthen / Landtrichtern / Schulthaissen / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen / vnd Getrewen / was Würrden / Standts / oder Weesens die sein / Ernstlich oder vestiglich / mit disem Brieff / vnd wöllen / daß sie offtgedachte ein Ersame Landtschafft in Crain / auch desselben angehörrige Herrschafften / Ihre Erben vnd Nachkommen / bey allen vnd ieden obeinverleibten Ihren Privilegien, Landtshandvesten / Khayser: vnd Landts-Fürstlichen Begnadungen / vnd Confirmationen, wie auch diser vnserer gnedigsten Bestättigung / ruehiglich bleiben / sich derselben freyen / Nutzen / geniessen / vnd gebrauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwärren / hindern / oder irren / vnd also hierin nit vngehorsamb erscheinen / noch solches iemandts andern zuthuen gestatten / in khein weiß noch weeg / als lieb ainem ieden sey / vnser schwärre Vngnad / vnd die ienige Straff / welche in denen obeingeführten Crainerischen Privilegien begriffen sein / zu vermeyden / die ein ieder / so offt er frevenlich darwider thätte / vns halb in vnser Cammer / vnd den andern hal-

ben Theill / berührter einer Ersamen Landtschafft / vnnachläßlich zu bezahllen verfallen sein solle. Mit Vrkhundt dits Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Khayserlichen Sigill. Der geben ist in vnser Statt Laybach / den dreyzehenden Tag Monnats Septembris / Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seelligmachers Gnadenreichen Geburdt / im Sechzehenhundert vnd Sechzigisten / vnserer Reiche deß Römischen im dritten / deß Hungarischen im Sechsten / vnd deß Böhaimbischen in Fünfften Jahren.

Leopold

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.

H:J:G:V:Sintzendorff / ꝛc.
G:Schidenitsch / ꝛc.
Reg:Herman von Berlinghoffen / ꝛc.



Nach.

Nachfolgende Aydts-pflicht / Ist der Fürstl: Durchleücht: Ertzhörtzogen Ferdinanden zu Oesterreich / ꝛc. Bey der beschehenen Erbhuldigung / deß 1597. Jahrs durch den Herrn Landts-Hauptmann in Crain / Herren Georgen Lenkovitschen Freyherrn zum Freyenthurn / an der Khulp / ꝛc. fürgelesen worden.



Durchleüchtigister Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Herr auff der Windischen March / Möttling / Ysterreich / vnd Kharsst / Gnedigster Herr ꝛc. Ewer Fürstl. Durchl: werden schwörren mit derselben Aydt / als khönfftiger Herr vnd Landtsfürst in Crain / Herr auff der Windischen March / Möttling / Ysterreich / vnd Kharsst / allen Landtleüthen / Herren / Rittern / vnd Khnechten / deß bestimbten Fürstenthumbs Crain / mit sampt den angeraichten Herrschafften / Windischen March / Möttling / Ysterreich vnd Kharsst / Sie / vnd all Jhre Erben vnd Nachkhommen / bey allen den Rechten / Freyheiten / vnd guetten Gewonheiten / als das von aller herkhommen ist / vnd das Ewr Fürstl. Durchl: Vorfordern Brieff beweisen / in allweeg stätt hallten / auch dabey gäntzlich bleiben lassen: Darzue dieselben Brieff / mit derselben Ewr Fürstl: Durchleucht: Brieffen / bestätten vnd verneuern wöllen / vngefährlich.

Nach solchem Jhr Fürstl: Durchl: auffgestanden / das Paret ab dem Haupt genommen / vnd Jhne Herren Landtshauptmann / mit auffgeregten Fingern / nachgesprochen / wie folgt :

ALs vns ietzo vorgelesen ist / Schwörren wir mit vnserm Ayd / gemainer Landtschafft deß Fürstenthumbs Crain / mit sampt den angeraichten Herrschafften / der Windischen March / Möttling / Ysterreich / vnd Kharst / stätt / vest / vnd vnzerbrochen zuhallten / Trewlich ohne alles Gefähr. Als vns Gott helff / vnd alle Heilligen / ꝛc.

Folgt gemainer Landtschafft in Crain / Aydts-Pflicht.

WIr gemaine Landtschafft deß Hörtzogthumbs Crain / geloben vnd schwörren / Euch dem Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Ertzhörtzogen zu Oesterreich / Hörtzogen zu Steyr / als vnsern Gnedigisten rechten Natürlichen Erb-Landts-Fürsten / vnd khünfftigen Regierenden Herrn in Crain / Ewr Fürstl: Durchleucht: Frommen zu fürrdern / vnd Ewer Fürstl: Durchleucht: ꝛc. Schaden zu wenden / auch getrew / vnd gehorsamb zusein / als das von Alter mit Recht herkhommen ist. vngefährlich. Als vns Gott helff / vnd das Heilig Evangelium / ꝛc.

Aug-

Augspurgisch Libell /

Die Fünff N: Oesster-

reichische Erb-Lande zugleich be-

treffendt.



Nachdem die Kö-

nigisch Kheyserlich Maiestätt / ꝛc. an Ihrer Gnaden Landtschafften der Fünff Nider Oesterreichischen Lande / Nemblich Oesterreich vndter: vnd ob der Ens / Steyr / Khärndten vnd Crain / auff den Landtägen / so zu Sanct Niclas tag / deß Fünffzehenhunderten vnd Neündten Jahrs nechstverschinen / in den gedachten Landen gehallten worden / vndter andern begeren lassen / das Sie von allen Ständen auß / ein treffenlich Außschus machen / vnd dieselben zu Ihrer Kheyserlichen Maiestätt / gehn Augspurg auff den Reichstage / so auff der Heilligen dreyer Khönig Tag nechstverschinen / durch Kheyserliche Maiestätt außgeschriben ist worden / schicken sollen / darinn sich dann dieselben Landtschafften gehorsamblich gehallten vnd bewisen / vnd sich aber Ihr Kheyserliche Maiestätt daneben verwilligt / ihnen in ihren Mängeln vnd Beschwärrungen / wo Sie der einicherley hätten / vnd Ihr Maiestätt fürbringen / gnedige Fürsehung vnd Wendung zu thuen. Auff solchs hat Ihr Kheyserliche Mayestätt / der bemellten Landtschafften Gehorsamb / Underthenigkeit vnd erbietten / deßgleichen Ihr Mängel vnd Beschwärrung Ihrer Maiestätt durch

Sie fürbracht / mit Gnaden angenommen / vnd sich darauff mit gnediger Wendung vnd Antwort / wie hernach angezeigt ist / entschlossen.

Der Landtschafft Begern.

ALs die Römisch Khayserliche Maiestätt / vnser allergnedigister Herr ꝛc. haben denen Außschüssen der Nider Oesterreichischen Lande / an Vorgestern Sambstags vor Matthie / diß gegenwärtigen Zehenden Jahrs / fürhallten lassen / das Sie Jhre Maiestätt / der Lande Obligen vnd Beschwärrde anzeigen sollen / So wöllen Jhr Maiestätt darinn gnedig Fürsehung thuen / Darneben auch begerrt / ihrer Maiestätt Kriegshandlungen zuberathschlagen / mit Vermeldung einer erschießlichen außträglichen Hülff / wie dann vernommen ist.

DArauff haben sich die gemellten Außschus entschlossen / das Sie Jhrer Kheyserlichen Maiestätt die Beschwärrungen / so die Land sammentlich betreffen / nachfolgender Meynung / in aller Vnderthänigkeit anzeigen: Deßgleichen was iedes Landt für sich selbs / vnd sonder Personen Beschwärde tragen / Jhrer Maiestätt hieneben auch in Schrifft fürlegen / wie Jhr Maiestätt vernemmen mögen / vnderthäniglich bittendt / Jhr Maiestätt wöllen darinn gnedig Außrichtung / Wendung / Vollziehung / vnd ihnen den Außschüssen förderlich Abfertigung verschaffen / als Jhr Kheyserliche Maiestätt mit Gnaden zuthuen wissen.

ANfänglich lassen die Landtschafften sammentlich beduncken / das Kheyserlicher Maiestätt vnd Jhrer

Ma-

Mayestätt Enickeln vnd Jhrer Gnaden Erben / auch Landen vnd Leüthen zu Ehre / auffnemmen / Wollfart vnd guettem / damit auch die Kheyserliche Mayestätt vnd Jhrer Mayestätt Enickeln vnd Jhrer Gnaden Erben / bey denen Landen / vnd hinwiderumb die Lande / bey Jhrer Mayestätt vnd Genaden beleiben möchten / nichts fürtraglicher / erschiesslicher noch nützlicher / auch Jhrer Mayestätt vnd Gnaden / vnd der Lande Feinden vnd widerwärttigen / nichts erschröcklicher sein köndte / dann ein auffrichtig / ordenlich / guet Regiment mit Landtleüthen / auß denen Landen / zusampt einer ordenlichen Cantzley auffzurichten / vnd an einem gelegen Ort / in denen Landen zuhallten. Also daß die / so darzue verordnet / all vnd iede Sachen vnd Handlungen / so für die Kheyserlich Mayestätt / vnd so es zu Fällen khäme / das Gott der Allmächtig lang verhüetten wölle / für Jhrer Mayestätt Enickel vnd Erben / als nachfollgend recht Natürlich Erbherren vnd Landts-Fürsten / zu wenden gebürren / zusambt andern der Lande Nothdurfften / mit dem besten erwegen / fürsehen / erledigen / abscheiden / vnd darinn entschid geben / es sey güettlich oder Rechtlich / alles nach ihrem höchsten verstehen / wie sich dann solches gezümmen vnd füegen will / vnd Nemblich / so füran der Land einem oder mehr einicherley Einzüge / Vberfall vnd Anfechtung begegnen / oder vor Augen wären / Deßgleichen vnd zuvoran / so es / wie obstehet / zu Fällen käme / das alsdann die vom Regiment / nach Gelegenheit der Sachen / in ihrer Mayestätt vnd Gnaden Cammerguett zu greüffen / denen Landtschafften sammentlich vnd sonderlich / wie von alter herkommen / auffzubietten / sich damit in Gegenwöhre zu schicken / oder den Krieg oder Einzug / sonst durch guett Mittel abzulaitten / vnd all ander der Lande Sachen / mit dem besten zu handlen / Macht vnd Gewalt hätten / wie dann

die Notthdurfft erfordeen / auch Kheiserl. Mayest. vnd Ihrer Mayestätt Enickel vnd Erben / auch Landen vnd Leüthen am Nützlichisten vnd besten gesehen wurde / vnderthäniglich bittendt / Ihr Kheyserliche Mayestätt wöllen solch Regiment ietztberürtermassen vnd in ander guette weege / gnediglich verordnen / anfahen / vollziehen vnd vnderhalten / wie dann vormals die Zeitt her / in Handlungen der Sachen darvon geredt ist / vnd Ihr Kheyserl. Mayestätt mit Gnaden zu thuen wissen. Ob auch auß dem Regiment / so also gesetzt wurde / einer oder mehr mit Todt abgiengen / vrlaub nemmen / oder zu diennen nicht geschickht wären / das alsdann die andern / den oder dieselben abzuscheiden / vnd die Anzahl auß dennen Landen / widerumb zuerstatten vnd anzunemmen hätten.

DAnn von wegen obangezeigts Rathschlags / Daran auch die Hülff hanget / sagen die Außschus: Wiewoll die Kheyserl: Mayestätt / durch Ihrer Maiestätt jüngst außgangen Landtagbrieff an die Landtschafften begehrt haben / Ihrer Kheyserlichen Mayestätt / neben Ihrer Mayestätt Bundtgenossen / vnd denen Ständen deß heilligen Reichs / zu Außführung deß Kriegs / mit Hülff zu dienen / vnd darvon zu reden / fürzunemmen vnd zuhandlen / ꝛc. Jedoch dieweil ihnen Ihr Kheyserlich Mayestätt Michaelis Jahr vergangen / in ihrer Maiestätt Instructien / ihnen auff den Landtägen / desselben mals gehallten / überliffert / vnder anderm gnediglichen angezeigt haben / mit Erbiettung fürter keinen Krieg / die Lande betreffendt / ohn ihr wissen anzufahē / das aber deßmals / sonder zweiffel auß Vrsachen / vnderlassen / So ist ihnen auch verborgen / wie oder auff was Grundt Ihrer Kheyserlichen Mayestätt Bündtnus gestellt / oder was sich das Heillig Reiche / deßhalben diser Khrieg erwachsen /

wachsen / hierinn einlassen / oder in was massen Ihr Kheyserliche Mayestätt / zu solchem Kriegs-fürnemmen / sonst gefast sein. Dem allem nach / haben die Landtschafften / Sie die Außschus der Sachen anheym / mit Rathschlägen nit außfertigen könden / in vnderthäniger Zuversicht / Ihr Kheyserliche Mayestätt wurden Ihrer vorrigen mercklichen Außgab / Hülff vnd Darstreckung / damit Sie sich die Jahr her / offt vnd mehrmals / nach ihrem höchsten Vermögen angrüffen / sich dardurch gantz erschöpfft / vnd Nemlich etwa vill auß ihnen / deß vergangen Jahr / darunter so schwerrlich verdorben sein / das Sie nun an Ihrer Nahrung nit kleinen Mangel gedulden müssen / das alles mit Gnaden bedencken / vnd ihnen ditsmalls nit mehr Bürrde auffladen / sonder bey dem Reiche / deßhalb Ihrer Mayestätt / wie vor stehet / in disen Khrieg khommen / außträglich Hülff suechen.

IHr Kheyserliche Mayestätt haben auch denen Außschüssen anzaigen lassen / guett sein / das die Hülff vnd Wendung der Beschwärung / miteinander giengen vnd gehandelt wurden / wissen Ihr Mayestätt / was grossen darstreckens Leibs vnd Guetts / sich die Lande in vergangner Sommer-Zeitt / über das / so vormals zu Nüertszuschlag / vnd ander enden berathschlagt worden / eingelassen / Aber Ihr Mayestätt ihnen dargegen in ihren obligen / bißher wenig Wendung oder Vollstreckung gethan / vnd nichtsweniger Sie / nach ihrem höchsten vermögen / Ihrer Mayestätt Hülff bewisen haben / in Vnderthäniger Hoffnung / Ihr Khaiserlich Mayestätt ietzo dargegen an solchen obermellten der Lande obligen / billich den Anfang machen / vnd darinn gnediglich zu handlen / verschaffen werden / Wann so das beschehen / vnd ihnen Ihr Kheiserliche Mayestätt / von we-

gen der Hülff / einen gnedigen Fürschlag thuen / Alsdann wöllen sich die gemellten Außschus / nach vermögen der Lande / vnd in Krafft Ihrer Gewallt vnd Instruction / einer vnderthänigen Antwort entschliessen.

DArauff hat die Römisch Kheyserlich Mayestätt / den obbemellten Ihrer Mayestätt Landen zu gnaden / damit dieselben desst stattlicher widerumb in auffnemmen bracht / sich auch die Landtschafften vnd Vnderthanen / derselben desst begüerrlicher bey Ihrer Mayestätt / vnd dē Hauß Oesterreich / zuhallten geneigt werden / ein Regiment ietztmals zu Wienn zuhallten / doch mit der Zeitt / wo Noth ist / an ander gelegen Malstatt der Erblande / nach Ihrer Mayestätt willen vnd gefallen / zulegen fürgenommen / vnd zu solchem Regiment einen Obristen Hauptmann / Marschalch / Verwallter der Cantzley / vnd darzue Newen Regenten verordent vnd benennt / vnd denselben Befelch geben / in allen vnd ieglichen Sachen / so für Sie kommen / an Ihrer Kheyserlichen Mayestätt statt / das best vnd Nützlichist für Ihr Mayestätt / vnd derselben Lande vnd Leüth / fürzunemmen vnd zu handlen / auch Gericht vnd Recht / wie sich gebürrt / zuhallten / vnd dieselben Niemandts zuverziehen / vnd darzu / zu einer ieden Persohn deß bestimbten Regiments / damit dasselb desst beständiger bliebe / einen Sold benennt / vnd Sie darumben auch Ihrer Mayestätt Ambter deß Fürstenthumbs Oesterreich ob der Ens / oder / wo die sovill nicht ertragen möchten / auff den Auffschlag zu Engelhartszell / verwisen / wie dann solches alles der Gewalt / Ordnung vnd statt / deßhalben auffgericht / klärrlichen zuhallten vnd vermögen / doch behalltet die Kheyserlich Mayestätt Ihr bevor / wo Ihr Maiestätt Persöndlich in die bestimbten Fürstenthumb vnd Lande kombt / oban-

ge-

gezeigt Regiment zu Ihr Mayestätt zuerfordern / selbst zu regiren oder beleiben zu lassen / an den Ende / da es sein wirdt / vnd damit nach Ihrer Mayestätt willen vnd gefallen zuhandlen. Vnd so fern eine oder mehr Person / auß den bemellten fürgenommnen Regenten mit Todt abgiengen / oder sonst in bestimbten Regiment nicht beleiben wurden / will dann Ihr Mayestätt / ander an derselben statt / von demselben Stande vnd Lande / darauß er gewesen ist / nemmen / vnd in das bestimbt Regiment verordnen.

Das Regiment mit Landt leütheu zu besetzen.

Landtschafften Begern.

Landts-Recht.

WJewoll die Kheyserlich Mayestätt / Ihrer Mayestätt Fürstlich Camergericht der Niderösterreichischen Lande / verschinner Zeitt auß Gnaden vnd Fürstlicher Mülldigkeit zu Wien auffgericht / vnd nachmals in die Newstatt verwendet haben: So will doch denen Landen dasselb Camergericht zu besuechen schwerr / vnd wider ihr Landts-Recht / die Sie auß gnediger Fürsehung vnd Gaab Ihrer Kheyserlichen Mayestätt Vordern / der Fürsten von Oesterreich / lange Jahr her / Inhalt ihrer Guldin Bullen / Landhandvesten vnd gebräuchen herbracht haben / angesehen / vnd nicht woll in ihrem vermögen sein / auß Vrsach / das etwa vil Sachen / so in denen Landtsrechten zurechtfertigen gebürren / in das bemellt Cammergericht gezogen / alda etwa lang hangen / vnd die Partheyen / etwa auß dem vierdten Lande / weit vnsicher weege / mit grosser Wagnus ihrer Leibe / Versaumnus anderer Ihrer Geschefft / vnd mit schwerrer Zehrung solch Recht besuechen / vnd sich mit denen Procuratorn schwerrlich verkosten müesten / sovill das etlich darunder schier gar verderben / vnd noch in Ihren Sa-

chen kein Ende erraichen künden: Vnd nachdem die Lande von denen Löblichen Fürsten von Oesterreich / auß allten löblichen herkommen / Gebräuchen vnd Freyheiten / iedes mit seinem Gerichtsstab vnd Landtsrechten begnadt vnd für gesehen / vnd all Sachen von denselben Landtsrechten / an die Kheyserlich Mayestätt / als Herrn vnd Landts-Fürsten / oder an Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / durch Appellation langen / mögen Ihr Mayestätt vnd diß Land deß Cammergerichts / so Ihr Mayestätt die Zeitt her mit schwerrem Khosten vnderhallten / gantz woll entperren / will auch Ihrs bedunckhens nicht vonnöthen sein. Dieweill auch die Landtsrecht / wo die nicht auß Vrsachen angestellt werden / gewohnlich zu vierzehen Tagen / vnd das Cammergericht nur zu Quatembern besessen / das die Appellationen / so von ietztberürrten Landtsrechten dahin bracht / gar langsamb erledigt / die Partheyen dardurch groß versaumbt / in Kosten vnd Nachtheill geführt / vnd das Landtrecht dardurch etwo vill verhindert wirdet. Ist der Landtschafften vnderthänig bitten / die Kheyserlich Mayestätt wöllen das gemellt Cammergericht gnediglich abstellen / die Appellation bey Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / zu erledigen befelhen / vnd also die Lande in Ansehung erzehlter Vrsachen / bey ihren Landtsrechten / Freyheiten vnd allten herkommen / gnediglich beleiben lassen.

VFF disen Artickel / hat die Kheyserlich Mayestätt auff bemellter Landtschafft begerrn / das Fürstlich Cammergericht abgethan / vnd ist Ihr Mayestätt Mainung / das nun füran gedacht Ihrer Gnaden auffgericht Regiment / solch Rechtfertigung vnd Sachen / es sey mit Appellation vnd Erledigung der Vrtheil / vnd in ander weege /

wie

wie bißher die Gewonheit vnd Gebrauch/vorbenannter Fürstenthumb gewesen ist/ vnd vorangezeigter Gewallt vnd Ordnung/ eygentlich begreüffet/ handlen sollen vnd mögen.

Landschafft Begern.

Außbittung der Abgestorbenen Güetter.

SO ist etlichen vom Adel vnd Burgern fürkhommen/ wie noch in ihrem Leben ihre Güetter bey Kheyserlicher Mayestätt außgebetten vnd vergeben/ alsdann nach etlicher Personen Ableibung/solcher Güetter angetast vnd eingezogen sein/das dann vor nie erhörrt/ auch wider diser Lande vnd Stätt guldin Bullen/ Landhandvest/ allt herkhommen/Freyheit/Statut/ vnd wider alle geschriben Recht/angesehen vnd zu gedulden/gantz schwerre sein will/ sonder eines ieden verlassen Guett/ seinen Nechsten Erben billich vnd Rechtlich zuestehen vnd folgen soll. Bitten die Landtschafften vnderthänigs Fleiß/ Sie mit obberürtem außbitten/nit mehr zu beschwerren/vnder den Erben/ denen ihre Güetter/wie vor stehet/ eingezogen sein/das ihrig widerumb zuverschaffen/ vnd dennen Landtmarschalchen/Landthauptleüthen/Verwesern/vnd Vitzthumben ernstlich zugebietten/ Damit sie Niemand/der vmb solch Güetter Brieff hätt/ oder füran außbringen wurde/die einzuziechen gestatten/ sonder das also gantz abgestellt/ vnd disen Landen damit khein newer Eingang gemacht werde/ Was aber Ihrer Kheiserlichen Mayestätt durch redlich Fälle billich vnd rechtlich zustehen soll/ Ist der Landtschafften Gemüett in kheinem weeg/das Ihrer Mayestätt die Hand daran gespörrt sein soll.

SOlch der Landschafften Bitt vnd Begerrn/ will die Kheyserlich Mayestätt gnediglich eingedenck sein / vnd liederlich nichts vergeben / noch außbitten / noch darumben Brieff: inmassen wie vor beschehen ist / außgehen lassen / vnd sonderlich im Leben der Persohn: Wo aber solchs auß Vergessenheit/oder strenger Vbung beschehen wurde/ so ist doch Jhr Kheyserlicher Mayestätt Meynung/das Niemandts auß der Possels derselben Güetter/ so also außgebetten sein / ohn Rechtlich Erkanntnus des Regiments verbenennt/die darinn nach Gebürlichkeit von vnsern weegen handlen / gesetzt werden / vnd sollen deßhalben den gedachten Landtschafften / auff ihr Begern/ Brieff darüber verfertigt werden.

Landtschafft Begern.

Muntz-Pancket. NAchdem die Allten vnd guetten Müntz/all auß denen Landen verführt worden / vnd nur mit frembder/ leichter vnd geringer Müntz / in disen Landen gehandelt wirdet / das dann Jhrer Mayestätt Remanentz / auch disen Landen in allweeg zum mercklichem Abfall vnd Verderben raichet. Ist der Landtschafften vnderthänig Bitten/ die Kheyserlich Mayestätt wöllen diese Lande/ iedes mit beständiger guetter Müntz / so ander vmbligenden Lande vnd Fürstenthumb Müntz/an dem Khorrn vnd werthe gleichmässig sey / schlagen vnd auffrichten lassen / wie dann Jhr Mayestätt zu thuen wissen / vnd nach Innhallt der Freyheiten iedes Landts/ von Allter herkommen ist.

Auff

AVff disen Artickel mag die Kheyserlich Mayestätt leyden / vnd verwilligt / das die Landtschafften davon Reden / vnd ihrem guettbedunckhen nach / handeln / ein beständig Müntz auffzurichten / Darzue will Ihr Kheyserliche Mayestätt einen Erbarn Müntzmaister / so solcher Sachen verständig sey / verordnen vnd zuegeben / Doch soll bemelltem Regiment hierinn zu handlen bevolhen / vnd zu derselben Handlungē vnd Auffrichtung bestimbter Müntz / von allen bestimbten Landen etlich Landleüth / deßgleichen den Haußgenossen zu Wien verkündt werden / vnd mit derselben aller Räthe / ein Müntz auffgericht / vnd mit dem Schlagschatz / wie von allter herkommen ist / gehallten werden.

Landschafft Begerrn.

WJewoll die Kheyserlich Mayestätt / in Ihrer Mayestätt Niderösterreichischen Landen / ein Regiment auffgericht / vnd bißher gehallten haben. Jedoch werden Geistlich vnd Weltlich / vmb Berckhwerck vnd ander Sachen / für Kheyserlicher Mayestätt Regiment gen Ynsprugg vnd andern Enden auisser Lands geladen : Deßgleichen etlich von Ihrer Mayestätt Fiscal gehn Lyntz vnd in die Newstatt mit Ladung fürgenommen worden / vnd gegen denselben im Rechten verfahren / das dann auch wider Ihrer Mayestätt selbs Privilegien / dardurch Meniglich bey seinem geordneten Gericht im Land beleiben / vnd weder vmb Geistlich noch Weltlich Sachen / ausser Lands geladen werden soll / angesehen / darzue wider der Land Freyheit vnd allt herkommen ist / vnd Nemblich von allter

Ladung ausser Landts. Vnd Rechtfertigung der Perckhwerck.

allweeg in dennen Landen Perckrichter geweſt/ vor dennen die Sachen/ Perckwerck betreffendt/ gerechtfertigt ſein. Solches wöllen Jhr Kheyſerlich Mayeſtätt noch/ wie vor/ verordnen/ vnd mit Gnaden daran ſein/ damit Meniglich bey ſeinem ordenlichen Gericht gehandthabt/ vnd alſo auſſer Landts Niemand in Recht gezogen/ noch vmbgeführt werde/ das auch Jhr Kheyſerlich Mayeſtätt diſe Landt mit dem Fiſcal / welcher man hie gantz vnbekhandt iſt / nicht mehr beladen/ Sonder wo Jhr Mayeſtätt indert zu einem Landman ſpruch hab/ das Jhr Mayeſtätt die ſuche/ wie von allter herkommen iſt.

DArauff iſt Kheyſerlicher Mayeſtätt Antwort vnd Mainung/ das Meniglich in der Erſten Inſtantz bey ſeinem ordenlichen Gericht beleiben/ vnd davon nicht gezogen oder geladen werden/ vnd nachdem Jhr Mayeſtatt ietzo ein Regiment auffgericht/ das all Vrtheil / ſo daſelbs geſprochen vnd erkhändt/ alldieweill berührt Regiment im Weſen iſt/ in ihrer Krafft beleiben/ vnd davon nicht appellirt oder ſuppliciert werden ſollen.

AVber von wegen Rechtfertigung der Perckhwerck der Nider-Oeſterreichiſchen Lande/ will Jhr Mayeſtätt zuelaſſen/ das gedacht Regiment Gewallt hab/ alle Appellation/ ſo derhalben für Sie kommen/ zuerledigen: inmaſſen wie in dem Regiment der Graffſchafft Tyroll beſchicht/ darzue dann Jhr Kheyſerliche Mayeſtätt im Anfang etlich der Sachen verſtändig zuordnen will: Es ſoll auch gedacht Regiment Gewallt vnd Macht haben/ die Sachen anzunemmen/ oder andern die der Sachen wiſſen tragen/ zu committirn vnd zubefehlen / vnd das

das

das Regiment darinnen keinen Verzug thue/angesehen/ das solchs die Perckhwerck nicht erleiden mögen: Deßgleichen sollen Sie dermassen handlen vnd darein sehen / damit die Zuegehörrungen derselben Perckwerck / als Holtz / Wald / vnd ander Gerechtigkheit / so der Fürstlichen Oberkheit zuestehen / gehandthabt/ geschützt vnd beschürmt werden/ wie dann solches alles das Buech von wegen Erfündung bestimbter Perckhwerckh auffgericht / vnd demselben Regiment zuegeschickt werden soll / klärlichen innhalltet/ Doch nur biß auff Jhr Kheyserlich Mayestätt wollgefallen/ vnd Jhr Mayestätt sehe/ ob das Regiment woll hierinn handlet / Jhr Mayestätt gibt auch zue / an welchen Enden die Perckhwerck auffgericht oder gebraucht werden/das man sich mit den Jhenen/ so die berührten Wälde vnd Höltzer gebührlicher massen vertragen / vnd soll solches den Partheyen in obangezeigten vnd andern Weege / an ihren Gerechtigkheiten vnd Eygenthumben/vnvergriffenlich vnd ohn Schaden sein: Doch will Jhr Mayestätt ꝛc. das alle Vrtheill / so vormallen berührter Perckhwerck halben ergangen sein / bey kräfften beleiben / vnd dieselben / wie sich gebürrt / vollzogen: Auch die Sachen / die vor dem Regiment zu Nusprugg noch vnentschaiden / in Rechtfertigung stehen / daselbs vollendet vnd außgetragen werden sollen. Dann deß Fiscals halben / will die Kheyserlich Mayestätt den Namen Fiscal abthuen / vnd denselben nun füran Cammer-Procurator / nachdem Jhr Mayestätt einen haben mueß / der Jhr Gnaden im Rechten vnd sonst handel / nennen lassen.

Abthuung deß Fiscals.

Landschafft Begerrn.

Betrangnus in den Wälden.

SIch beklagen etlich / wie ihnen durch die Waldtmaister / Perckhrichter vnd Knappen / in Schwartz: vnd andern Wälden vnd Gründen ihres Eygenthumbs / etwa vill Irrung vnd betrangs beschehe vnd zuegefüegt werde: Also das dieselben mit Gewallt darinn hackhen / vnd Handlung fürnemmen / das Sie ihr eygen Wälder vnd Grund / ihrer Notthdurfft nach / nicht geniessen mögen. Das wöllen die Khayserlich Mayestätt gnediglich abstellen / vnd daran sein / damit Sie in dem / wider allt heerkommen / nicht beschwärrt werden.

DIser Artickel ist erledigt / wie in dem Artickel / berürend die Rechtfertigung der Perckhwerck / hievor angezeigt / begriffen ist: Also das das Regiment darinn handeln soll / wie das Buech deßhalben auffgericht / innhalltet.

Landschafft Begerrn.

Beschwer wider Vitzdomb / Pfleger / Mautner / Laudrichter vnd Ambtleuth / auch deren Metantz.

DIe von Prælaten vnd Adl / auch ihr armen Leüth / werden von Khayserlicher Mayestätt Vitzdomben / Pflegern / Mauttnern / Landtrichtern vnd Ambtleüthen / auß ihrem Gewallt etwo vill vmb schlecht Sachen vnbillicher weise vnd hoch übernemmen / Das wöllen Ihr Mayestätt auch gnediglich abstellen: Wo Sie aber füran iemand mehr beschwerren wurden / das ein Landmarschalch / Landtshauptmann / oder Verweser / etliche Landleüth zu

sich

sich zuerfordern / die nider zusetzen/vnd nach derselben Erkanntnus güettlich oder Rechtlich darinn zurichten habe.

IST der Kheyserlichen Mayestätt Meynung/wo die Händel nicht groß sein / soll der Hauptmann vnd Vitzthumb eines ieden Lands / mit sampt etlichen Land-Räthen / die Partheyen für Sie erfordern / die hörren / vnd versuechen güettlichen zuvertragen / wo das aber nicht seyn möcht / alsdann dem Regiment vnd der Raitt-Cammer den Handl mit ihrem Rathe zuesenden / die darüber ferrer erkhennen / vnd den vorbenannten Commissarien widerumben zuesenden / vnd was dieselben also fürtter erkhennen / darinn zu handlen / das es dabey ohn Mittel beleiben: Doch wo iemandts den Sachen verdächtlich weren / das die / bey solcher Handlung nicht sein sollen / soferr aber die Sachen etwas treffenlich weren / das das Regiment vnd die Räthe von der Rait-Cammer / sambentlich die Partheyen für Sie erfordern / dieselben notturfftiglich verhörren / vnd alsdann allen fleiß fürkherren sollen / Sie güettlichen mit einander zuvereinen vnd zu vertragen. Wo das aber nicht gesein möcht / alsdann dermässen darein sehen vnd handlen / damit die Partheyen / so derselben Sachen nit fueg hat / daran gewisen werd / ihr fürnemmen abzustellen / vnd welch Partheyen bey dem Gebrauch ist / das dieselb darbey bleiben soll / so lang / biß er mit Recht davon erkhendt werde.

Landschafft Begerrn.

DJe Kheyserlich Mayestätt lassen ye auff einer Partheyen anbringen / Befelch oder Commission außgehen / Bevelch oder Commission

wider Landts-recht.

gehen / vmb Sachen / so in dem Landtsrechten hangen / vnd allda außzuführen gebürrn / deß sich dann die andern Partheyen / nachdem Sie dardurch an ihrem Rechten verhindert / hoch beschwärren / auch wider der Landt Privilegi ist / das wöllen Ihr Mayestätt nit mehr beschehen: sonder ieden bey seinem Rechten beleiben lassen.

WIll die Kheyserlich Mayestätt dieselb abstellen / vnd die Sachen in der ersten Instantz / bey ihrem ordenlichen Gericht beleiben lassen / Es were dann Sach / das die Richter / vor den die Rechtfertigung beschehen sollen / verdächtlich oder Partheyisch weren / alsdann mögen vorbemellt Regiment darinn handeln / oder aber Commission nach Gelegenheit der Sachen / an statt Kheyserlichen Mayestätt außgehen lassen / doch in alliveeg vorbehallten die Appellation / von dem ordenlichen Gericht / wie von alter herkommen ist.

Landtschafft Begern.

Gefährliche Schub

AVch erlangen etlich in Sachen / derhalb Sie in den Landtsrechten veefangen / bey Kheyserlicher Mayestätt gefährlich Schub / dardurch die Widerparthey im Rechten still hallten / vnd nit verfahren mag / das dann derselben Parthey je zu grossem Nachtheill raichet / auch wider der Land Freyheit vnd allt herkommen ist: Das wölle Ihr Mayestätt fürtter auch abstellen / vnd / wie vor stehet / Niemand an seinem Rechten verhindern lassen.

Will

WIll die Kheyserlich Mayestätt / dieselben füran außgehen zulassen/verhüetten / vnd sonderlich an Jhrer Kheyserlich Mayestätt Hoff / wo aber die Notturfft erfordert / das das Regiment / dieselben außgehen lassen wurden / soll solches vorbehallten sein / vnd Vrsachen in denselben Schüben / wo die außgehen / außgezeigt werden.

Landtschafften Begerrn.

DAmit auch Kheyserlicher Mayestätt vnd Landen vnd Leüthen / durch der Geistlichen Fürbitte vnd Andacht/vonGott dem Allmächtigen destermehr Glück/ Sieg vndGnad/ erworben vnd erbetten werde: Jst der bemellten Landschafften fleissig bitten / Jhr Kheyserliche Mayestätt wöllen die Gottshäuser vnd Geistlichen/ was Ordens die sein/ bey ihren Göttlichen Wahlen/Stifften/ Freyheiten vnd alltem herkommen / gnediglich handhaben/Sie dawider vnbillicher weise nicht beschwerren/noch ohn Recht darvon dringen lassen. Geistliche Jura.

JSt Kheyserlicher Mayestätt Meynung / welch Prælaten vnd Gottshäuser gefreyet vnd Privilegiert / auch des in Gebrauch sein / dieselben dawider nicht zudringen / oder einicherley fürzunemmen : Wo aber dieselben Prælaten vnd Gottshäuser nicht Freyheit hetten / darinn wölle Jhr Kheyserliche Mayestätt/ Jhr Obrigkeit vorbehallten haben.

Landschafft Begerrn.

Weegbeſ ſerung.

NAchdem die Kheyſerlich Mayeſtätt/vnd ander etwa mehr Weegs-Mauth vnd Zoll/ in denen Landen auffzuheben haben / vnd darvon die Weege/wie von Allter herkommen / in ihrem Weeſen behallten vnd beſſern ſollen: Iſt der Landſchafften fleiſſig bitten / Jhr Mayeſtätt wöllen mit Ernſt daran ſein / damit die alſo in guettem weeſen behallten vnd gebeſſert werden/wie ſich gebürrt.

AVff diſen Artickel iſt Kheyſerlicher Mayeſtätt Meynung / das das Regiment vnd Raitt-Cammer/oben benennt / von Kheyſerlicher Mayeſtätt wegen / darein ſehen ſollen / damit die Weege/wo es die Notturfft erhaiſcht/ vnd am genötigiſten iſt / ihrem guett bedunckhen nach / fürderlichen gebeſſert vnd gemacht werden / wie von allter herkommen iſt.

Landschafft Begerrn.

Lehentax-Beſchwerung.

JVbitten / das die Kheyſerlich Mayrſtätt / Ordnung fürnemmen vnd Maaß geben/damit von wegen der Lehens-Brieff in Jhrer Mayeſtätt Cantzleyen Niemand beſchwerrt / ſonder darinnen/ wie von Allter herkommen/ gehallten werde.

WIll die Kheyſerlich Mayeſtätt / bey Jhrer Gnaden Nider-Oeſterreichſchen Cantzley / oder ſonſt / wo

es

es noth thuet / Ordnung geben vnd bestellen / dardurch daselbs Niemand wider billichkeit beschwärrt werde.

Landschafft Begerrn.

DB iemand zu Kheyserlicher Mayestätt Rechtlich zusprechen hat / ist der Landschafften vnderthänig bitten / Ihr Kheyserliche Mayestätt wöllen denselben / gegen Ihr Mayestätt an zimblichen Orten Recht verschaffen / vnd förderlich ergehen lassen / wie sich gebürrt. Anspräch zu Kayf. Mayest. ꝛc

DArauff ist der Kheyserlichen Mayestätt Mainung / welch zu Ihrer Kheyserlichen Mayestätt zusprechen haben / das dieselben Ihrer Mayestätt / vor dem bestimbten Regiment fürnemmen soll. Ob aber etlich auß den Regenten derselben Sachen Partheyisch weren / das die andern Regenten etlich ander vnpartheyisch zu ihnen nemmen vnd erfordern / die Sachen verhörren sollen / vnd versuechen die güettlichen hinzulegen / wo aber das nicht gesein möcht / alsdann Rechtlich darinn handlen vnd erkennen / doch welcher Theil sich einer Vrtheil beschwerrt / das derselb die / an der Kheyserlichen Mayestätt Hoff-Räthe dingen vnd appelliren möge / vnd das solch Dingnus vnd Appellation / in Jahrsfrist von bemellten der Kheyserlichen Mayestätt Hoffräthen / declarirt vnd erledigt werde: Es wäre dann sach / das dieselben Hoffräthe länger Schub vnd Täge Notturfftig zu sein erkendten: Wo aber die berürrten Dingnus vnd Appellation / ohn Redlich Vrsachen in Jahrsfrist nicht erledigt / oder declarirt würden / das alsdann die gesprochen Vrtheil / in ihr Krafft gehen / vnd dabey beleiben sollen.

Landschafft Begerrn.

Schäden durch das Wildpräth.

YBbitten / die Kheyserliche Mayestätt wöllen der Landtschafften / vnd ihrer armen Leüth Beschwärde / Nachtl vnd Schaden / so ihnen durch das Wildprett täglich zugefüegt wirdet / gnediglichen bedencken / vnd sich darinn / wie Ihrer Mayestätt Vordern / mit denen Landschafften gethan / gnediglich hallten / vnd daran sein / damit Sie / vnd ihr armen Leüth / dardurch so schwerrlich nit verderbt werden.

WIll die Kheyserlich Mayestätt vergunnen / das die / so Schaden von dem Wildprett beschicht / hoch Zäun machen mögen / Ihr Mayestätt wölle auch mit Ihren Vorstmaistern vnd Jägern verschaffen vnd verfüegen / damit dieselben solch Wildprett mehr als vor beschehen ist / tagen.

Landschafft Begerrn.

Gränitz-Stätt vnd Schlösser / mit Landleüthen zu besetzen

NAchdem die Kheyserlich Mayestätt / etlich Stätt vnd Schlösser an den Gränitzen gegen Hungarn / Böhaimb vnd Märhern gelegen / denen Hungarn / Böhaimben / Merhern / vnd andern Außländern / Satzweise vnd in ander weege / zu handen gestellt vnd eingeben haben : Auch / als man sagt / derselben Stätt vnd Schlösser noch mehr in derselben Hand vnd Gewallt kommen sollen : Ist nit klein zu besorgen / wo sich inndert ein Fall zutrüge / das Gott der Allmächtig verhüetten wölle / das alsdann das Land Oesterreich / großmercklich verderben / Schaden vnd

Nach-

Nachtheill / von denselben Stätten vnd Schlössern gewartten muest / oder villeicht gar überfallen vnd überzogen wurde / wie dann vormals von vill schlechtern Besetzungen groß Schaden beschehen / vnd dem Lande vill Vnrahts daraus zugefüegt. Ist der Landtschafften vnderthänigist bitten / die Kheyserliche Mayestätt wöllen dieselben Stätt vnd Schlösser / widerumb zu sich nemmen / die mit Landleüthen besetzen / vnd füran / in bedacht künfftigs Vnraths / in allen Ihrer Mayestätt Nider Oesterreichischen Landen / solch Besetzung in keiner Außländer Hand kommen lassen / das wirdet Ihrer Mayestätt / auch Landen vnd Leüthen / sonder zweifel / zu Wollfart vnd guettem kommen / vnd zu argem Nimmer erdeyen mögen: Darzue die Kheyserlich Mayestätt vnderthäniglich zu bitten / so Ihr Mayestätt in disen Landen künfftiglichen Hauptleüth vnd Pfleger verordnen wurde / das Ihr Mayestätt Landleüth aus disen Landen darzue auffnemmen / daraus dann Ihrer Mayestätt / vnd Landen vnd Leüthen / aber guetts entspringen mag.

WIll die Römisch Kheyserlich Mayestätt / in dieselben Sachen gnediglichen sehen / doch ist Ihrer Mayestätt vermögen dismalls nicht / dieselben Außländer abzulesen: Wo sich aber etlich von der Landschafften / des zuthuen vnderstehen wollten / vnd Ihr Kheyserlich Mayestätt von denselben ersucht wirdet / darinnen will sich Ihr Kheyserlich Mayestätt gnediglich hallten.

Außtrag der Ehren händl.

VNd als die Landschafften begerrn / wo füran die Ehrenhändel / so vor dem Fürstlichen Cammergericht der Nider-Oesterreichischen Lande / noch vnentscheiden bißher gestanden sein: Auch die / so sich füran begeben / außgetragen vnd gerechtfertigt werden sollen. Ist der Römischen Kheyserlichen Mayestätt Mainung / das alle dieselben Ehrenhändel / so vormallen an dem Fürstlichen Cammergericht vorbenennt / angefangen / vnd noch vnentscheiden sein / füran vor Jhrer Kheyserlichen Mayestätt Regiment eben bestimbt / biß zu Ende außgeführt werden. Was aber Ehrenhändl sich ietzo vnd füran / in den Fürstenthumben Steyr / Khärndten / Crain vnd Oesterreich ob der Ens / die nicht die Kheyserlichen Mayestätt selbst Person berürrē / oder sich in desselben Kriegsheere zuegetragen hätten / begeben / in den Landtsrechten oder Hoffräthen / darinn die Partheyen wonhafft sein / gerechtfertigt werden / doch die Appellation davon / dem bemellten Regiment / oder wo dasselb nicht were / der Kheyserlichen Mayestätt Verwaltern der gedachten Nider-Oesterreichischen Fürstenthumb / allzeit vorbehallten: Vnd nachdem das Fürstenthumb Oesterreich vndter der Ens / in ihren Landtsrechten für Appellation gefreyet: Ist der Kheyserlichen Mayestätt Meynung / das all Ehrenhändl / die sich daselbs begeben / vor dem obbemellten der Kheyserlichen Mayestätt Regiment / fürgenommen vnd außgeführt werden: Was aber Ehrenhändel sein / die sich in den obbestimbten Nider-Oesterreichischen Fürstenthumb vnd Landen begeben / so die Kheyserlich Mayestätt selbs Person berürren / oder sich in derselben

Kriegs-

Kriegsheere zutragen/ sollen ohn Mittel vor der Kheyserlichen Mayestätt: oder derselben Hoffräthe gerechtfertigt werden. Actum zu Augspurg/ am zehenden Tag Aprilis/ Nach Christi Geburdt/ fünffzehenhundert vnd im zehenden Jahren.

Per Reg:
Proprium.

Serentein.



Augspurgisch Libell /

Ein Ers: Landschafft
in Crain allein betreffendt.

Hernach folgend die Mängel vnd Gebrechen / so deß Fürstenthumbs Crain von allen Ständen Außschüß vnd Gesandten / der Römischen Kheyserl. Mayestätt / ꝛc. vnserm allergnedigisten Herrn / auff den gehaltnen Reichstag zu Augspurg / deß Fünffzehenhundersten vnd zehenden Jahrs / fürbracht haben / vnd dabey der gedachten Röm: Kheys: Mayestätt / ꝛc. Antwort vnd Bescheid / ihnen darauff gegeben.

Landtschafft Begerrn.

ANfangs haben Jhr Kheys. Mayestätt im Eingang der Regierung diser Lande / nach Kheyser Fridrichs hochlöblicher Gedächtnus absterben / in dem vnd andern Landen / all Beschwerrd vnd Newung gnediglich abgestellt / Nachmals haben Jhr Khey: Mayestätt / durch Herrn Simon Hungerspacher / vnd Herrn Georgen Ellacher seligen / bey einer Landschafft hie in Crain / handlen lassen / das Jhr Mayestätt der Auffschläg auff acht Jahr zunemmen / durch ein Landschafft zugelassen / solcher gestalt / das derselb auffschlag / der die Jnnwohner dis Lands in der gemain / Nemblich die von Stätten größlich beschwert / zu Außgang oder

En-

Endung der acht Jahr widerumb abgethan / das einer Land: durch die obbemellten Commissarii vnd Räthe / Hungerspacher vnd Ellacher / im Namen vnd von wegen Ihrer Khey: Mayestätt zuthuen zugesagt / aber noch bißher nicht beschehen / siben Jahr über dieselben bewilligten acht Jahr / derselb Auffschlag genommen wirdet. Bitten ein Landschafft / das Ihr Kheyserlich Mayestätt / denselben Auffschlag / als billich / mit Gnaden abzuthuen verschaffen / ob solch zimblich begerrn nicht folgen / wisset Ihr Gesandten auff empfangen Bericht / bey Khey: Mayestätt weitter darinnen zuhandlen / also das Khey: Mayestätt einer Landschafft / Tausendt Reinisch Gulden auß solchem Auffschlag Jährlich folgen lasse / damit Sechzehen verordnete Beysitzer / dem Landtsrechten zu Crain / zu förderung verpflicht vnderhallten / vnd ander Notturfft deß Landts / Kheyserlicher Mayestätt zu gehorsamb / damit abgericht mögen werden.

HJerauff ist Kheys: Mayestätt Mainung / das die gedachten Landschafften Crain / diser Zeitt Gedult tragen sollen / angesehen das die Ambter desselben Fürstenthumbs / der vergangnen vnd gegenwärtigen Kriegsläuff halber / versetzt sein / Doch hat sich Ihr Mayestätt / auff Bitt vnd Begerrn derselben Landtschafften verwilligt / von dem Einkommen berürrtes Auffschlags Jährlich / alledieweil der Auffschlag nicht abgethan wirdet / zu Vnderhalltung deß Landsrechten daselbst / Sechshundert Gulden / vnd zu Baw der Schloß vnd Statt Laybach / Vierhundert Gulden Reinisch ervolgen zulassen / Doch das solch Gellt allein zu Baw obbenandter Statt / vnd nicht anders angelegt werde.

Landtschafft Begerrn.

IHr Kheyserl: Mayestätt / im Namen einer Landtschafft vnderthäniglich zubitten / dieweill auß einer Landschrannen in Crain / den / so denselben Gerichtszwang vnderworffen / welchen von denselben Landtsrechten Appellirens oder dingens / in der Hauptsach / oder Endvrtl Noth / das dieselben dingnus oder Appellation / wie von alter herkommen / für Ihr Khey: Mayestätt / als Herrn vnd Landtsfürsten / so ferr ihr Mayestätt in den Niderösterreichischen Erblanden mit Hoff wonhafft / oder aber für Ihr Mayestätt Regiment / derselben Lande / zu förderung eines ieden Rechtens / gnediglich zuführen / zugelassen worden / damit ein Landschafft mit Erledigung derselben Dingnus / ihres allten Gebrauchs / von des Landtsfürsten Hoff nicht enthebt: Es will auch dem Fürstlichen Cammerrichter vnd seinen Beysitzern in der Newstatt / schwerr sein / all Händel / so in Rechtfertigung für ihn wachsen / Rechtlich abzuschaiden / vnd zusamvt alle Appellationes auß disen Landen / zu erledigen / des die Parthey in verzug ihres Rechtens / vnd in mercklichen Kosten vnd Schaden gelaitt werden.

DIser Artickel ist erledigt mit der Antwort / so gemainen Landschafften der Niderösterreichischen Lande / deßhalben gegeben worden ist.

Land-

Landschafft Begerrn.

IHr Kheyserlich Mayestätt demütiglich zuberichten / das sich dis Land Crain vnd Möttling / lange Jahr vnd Zeitt der schwartzen Müntz auff den allten guetten Wiener Grade / so die löblichen Fürsten von Oesterreich / auch ander Herrschafften / auff dasselb Khorn geschlagen / gebraucht / dieselb guett allte Müntz auß dem Land verlohren vnd verführt / darzwischen die gering Bayrisch Müntz auch schwartz Gellt einkommen / welches ietzt in dem Land in höchern Werth / dann der Ende da sie geschlagen / vnd kein andere Müntz nach ihren Würrden darinnen genommen / ihren gang hat / des ein Landschafft gantz verdrießlich / ihnen zu grossen Schaden raichet / Ihr Khey: Mayestätt vnderthenigklich bittend / wöllen diß Land gnediglich mit einer Müntz / der sich die anstossenden in gemain / als Hungarn / Crabaten / Venedig / auch die von Steyr vnd Khärndten / von den Einwohnern diß Landts / dieweil sie mit denselben anstössen / Handtierung zu Auffenthallt ihrer Nahrung / nicht meiden mögen / sättigen vnd benüegen lassen / dann Ihr Key: Mayestätt diser schwartzen Müntz / als Vitzdomb vnd Ambtleüth wissen / an Ihrer Mayestätt Remanentz vnd Cammerguett / auß vill Vrsachen merckhlichen Nachtheill vnd Schaden leiden.

BLeibt bey der Antwort gemainen Außschüssen der N. Ö. Land desthalb gegeben.

Landschafft Begerrn.

WJewoll Jhr Khey: Mayestätt / als allergnedigister Herr vnd Landsfürst / ein Landtschafft in Crain / in Krafft Jhrer Löblichen Freyheit vnd Handvest / von Jhrer Mayestätt Vorfordern außgangen / bey Jhren Lehen / Sühnen vnd Töchtern / die sich durch Sterbfäll Manlicher Person nicht vermannen / gnediglich beleiben zulassen bewilligt / darumben Jhrer Mayestätt Briefflliche Vrkunden verhanden / Jedoch erscheinen ie zu Zeitten hungrig / über die solch Lehen vnd Güetter / wider Landsfreyheit / bey Jhrer Mayestätt / vnangesehen die rechten Erben / als verschiner Zeitt Georg von Egg Vitzdomb in Crain / Leonhardten vnd Andreen den Raubern / mit Bernhardten des klainherrn Güetter / darzue sich dieselben Rauber / die nechsten vnd rechten Erben anzaigen gethan / Auch dem Dario von Aursperg vnd dem Stermale in der Möttling / durch einen Khnecht / genandt Paul Freydenstain / beschehen / ohn Recht / vnwissende / vnd gründliches berichten / Jhrer Khey: Mayestätt vnd der Cantzley / außbitten / Bitten ein Landschafft Jhr Khey: Mayestätt in aller Vnderthänigkeit / wöllen füran in den Cantzleyen gnediglich verschaffen vnd verfügen / das solche Antastung der Lehen / wider Landsfreyheit vnd Recht / nicht gestatt werden. Auch bitten ein Landtschafft vnderthäniglich / zu Jhrer Kheyf: Mayestätt / das Jhr Mayestätt Niemandts gestatte noch verhäng / den Einwohnern dits Lands / wasserley Standts die sein / alledieweill Sie leben / Jhre Güetter außbitten / es geschehe dann mit Vrsachen / das Jhr Mayestätt Rechtlich oder Fürstlich Spruch vmb verschulden / Rechenschafft / oder an-

der

der Sachen halb/darzue hetten/ das mögen Jhr Mayestätt mit Recht vnd fueg/ wie billich sey/ gegen denselben Personen handlen.

DIser Artickel bleibt auch bey der Antwort/ gemainem Außschus vorgemellt/deßhalben gegeben.

Landschafft Begerrn.

NAchdem ein Landschafft von den allten löblichen Fürsten von Oesterreich/ vndter andern Jhren erlangten vnd gegebnen Freyheiten begnadt sein/ das kein Landman oder Einwohner des Lands/ der Landsfürst mit seinen Vrbars-Leüthen auch nicht außgeschlossen/ dem andern sein Erbholden/ oder aigen Leüth/ Es sein Stätt/ Märckht oder andere Personen vnder sich auffnemmen vnd Sydlen sollen/ welche Freyheit Jhr Mayestätt gnediglich bestätt/ ein Landschafft/ das solch Sydlung füran nicht beschehe/ von Newem begnadt/ wöllen sich doch die Stätt zum Theill solcher Sydlung nicht entschlagen: Bitt ein Landschafft Jhr Kheyserlich Mayestätt demütiglich/ wöllen auff den Landshauptmann vnd Vitzdomb/ ernstlich vnd streng Befelch außgehen lassen/ das Sie bey den Stätten vnd andern/ so solcher Sydlung nicht abstehen/ derselben der Landleüth Erbleüth/ nimer vndter sich Sydlen/ wo sie es aber auß Vnwissenheit thätten/ das alsdann dieselben aigen leüth/ ihren Herren auff ihr anlangen/ in Krafft der Landsfreyheit/ geantwort oder geurlaubt werden.

IST Khey: Mayestätt Mainung / das es damit / wie von alter herkommen ist / gehallten werde. Wo aber iemandts hierinn einicherley Beschwärrung hätt / das alsdann das Regiment darauff / von Kheyserlicher Mayestätt wegen / handlen vnd entschydt thuen sollen.

Landschafft Begerrn.

WEitter ist aigentlich in der Landsfreyheit begriffen vnd außgedruckt / das kein Vitzdomb / Pfleger / Ambtmann / noch Landrichter / keinem Landmann / sein Bawrn oder Vnderthan / ausser Klag vnd Rechtens / pfänden / verbietten / oder mit seinem Guett auffhallten soll: Das aber manigfälltig von denselben Ambtleüthen / Pflegern vnd Landrichtern nicht gehallten / handlen / vnangesehen derselben Landtsfreyheit / mit verbietten vnd auffhallten / wie sie wöllen / So sie darumb angelangt / sagen sie / die Sach seye Khey: Mayestätt oder der Herrschafft / sey in Aigenthumb / Zuegehörren / des der Landleüth Vnterthanen in Schaden vnd Kosten / zusambt das Sie ie haimblich / vmb mehrers Nachtheils willen / mit ihnen abkhommen / gelaitt werden: Bitten ein Landschafft Ihr Khey: Mayestätt vnderthäniglich / das Jhn solch Beschwerr / in Krafft Ihrer Landsfreyheit / so Ihr Mayestätt gnediglich bestätt vnd abgestellt werde / ꝛc.

IST Khey: Mayestätt Antwortt / das Ihr Mayestätt Vitzdomb hierauff gehörrt werde / sein Vnterricht darinn zugeben / vnd so ferr die Notturfft erfordert / deßhalben das Regiment entschyd zuthuen / Wo aber die Sachen

chen anderst gestallt wäre / alsdann gedachtem Regiment / solchs mit sambt Jhrem Rath vnd guettbedunckhen berichten.

Landschafft-Begerrn.

GEmaine Landschafft der Ständ Geistlich vnd Weltlich / so Mannschafft vnd Vnderthanen im Land haben / beschwerren sich gröslich / das Pfleger / Landrichter vnd ander Ambtleüth / so Landgericht haben vnd verwallten / ihre Vnderthanen auß ihrem aignen Willen vnd fürnemmen / je zu Zeitten vmb schlecht oder klain Schulden / zu füllen ihr Seckel / vmb Gelt straffen. Bitten ein Landtschafft demütiglich / Jhr Khey: Mayestätt wöllen mit Gnaden solch Beschwerrung abstellen / dergestallt / soferr ein Bawr in Landgerichten / oder andern Gerichten / straffmässig bezügen oder erfunden / das dieselb Straff / nach eines ieden verdienen dermassen beschehe / das der Herr / wie solches die Landtsfreyheit vermag / derselben Straff an seinem Guett nicht entgellt / dieweill / das Jhr Khey: Mayestätt solcher Schünderey keinen Zuestand oder genieß haben / dann / was ist Jhrer Mayestätt geholffen / das der Landleüth Bawrn erarmet vnd erschöpfft / die Landtrichter vnd Schergen ihren Nutz schaffen / besonder die Geistlichen / als die von Prælaten vnd ander / etlich haben Freyheit vnd Privilegia von den Löblichen Fürsten von Oesterreich / welche auch die Khey: Mayestätt bestätt hab / beklagen sich über Vitzdomb / Pfleger vnd Landrichter / das dieselben / vnangesehen ihrer Freyheit Privilegia ihre Vnderthanen in den Landgerichten Peenfällen vnd Straffen / das ihnen nicht gebürrt / sondern ob dieselben ihr

Vnderthanen ichtes verwürrckt/ außgeschlossen Malefitzhändel/ darumb sie straffmässig/ dieselb Straff ihr aigen Herren/vnd nicht die Landtrichter oder Pfleger/ in Krafft ihrer Privilegia/ zu thuen Macht haben/ sie gnediglich bey ihren Freyheiten zulassen.

DArauff ist der Khey: Mayestätt Antwort vnd Maynung/ das es hierinn/ wie von aller herkommen ist/ gehallten werde: Wo aber einicherley Mängel deßhalben erwachsen wurden/ das alsdann das Regiment darinn handlen vnd entschayd thuen sollen.

Landschafft Begerrn.

DJe löblichen Fürsten von Oesterreich/ haben auch vnder andern Freyheiten/ einer Landschafft die Gnad gethan/ das ihr Vnderthan vnd Aigenleüth/ von Niemandts in Vogtey oder Schermb sollen angenommen werden/ dabey ein Land: nicht gelassen/ wider Landsfreyheit durch Vitzdomb vnd ander ihr Vnderthanen/ in Vogthey annemmen. Bitten ein Landtschafft Ihr Khey: Mayestätt vnderthäniglich/ wöllen Sie in den Stuckhen/ mit Gnaden bey ihren Freyheiten bleiben lassen.

JSt Khey: Mayestätt Antwort vnd Maynung/ das die gedacht Landschafft bey Ihren gegebnen Freyheiten/ wie Sie die bißher gebraucht haben/ beleiben: Wo sich aber des Jemandts beschwerren wurde/ soll das Regiment von Ihrer Mayestätt wegen/ darinne handlen vnd Abschyd geben.

Landschafft Begerrn.

ES haben auch ein Landschafft in Crain/ die Gnad vnd Freyheit/ von den Löblichen Fürsten von Oesterreich/ das ein ieder angesessener Landman/ bey seinem geordentem Gericht/ vmb Sprüch vnd Sachen/ darinn einer in Rechten beklagt vnd fürgenommen werden/ gelassen/ solcher gestalt/ das Sie auff Commission zu antwortten nicht schuldig sein/ welche Gnad vnd Freyheit Ihr Khey: Mayestätt gnediglich bestätt: Jedoch werden etlich Landleüth ie zu Zeitten/ über solche Freyheiten vnd allten Gebrauch/ auff Commission vnd Commissarien zuantworten/ fürgenommen: Bitten ein Landschafft vnderthäniglich/ Ihr. Kheyserlich Mayestätt wölle sie in dem fall/ gnediglich bey ihren Freyheiten beleiben/ vnd solch Commission füran abstellen/ vnd nimmer außgehen lassen.

BLeibt bey der Antwortt gemainen Außschüssen der Niderösterreichischen Landen deßhalben gegeben.

Landtschafft Begerrn.

IHr Gsandten sollet Khey: Mayestätt in Namen gemainer Landtschafft in Crain/ vnd der Windischen March/ beschwärrweiß fürtragen/ das auß alltem herkommen zu Burckfeld in dem Marckht/ daselbst Herr Georg vom Thurrn Verwallter ist/ ein gewohnliche Mauth genommen/ solcher gestalt/ so der Landschafft in Crain/ March Bawrn vnd Vnderthan Saltz oder anders zuverkauffen/ oder in den Wechsel vmb Getraidt/ auff den

Marckht daselbst hin gehn Gurckfeld geführt/ist von einem Last an: zue: vnd Abzug/einesmalls die gewonliche Mauth genommen/darwider ein Landschafft oder Jhre Vnderthan nicht geredt: Jetzt vnd seitermalls Herr Georg vom Thurrn Gurckfeld inn hat/ ist dieselb Mauth gezwyfacht/ zuverstehen: Führt ein Bawr einen oder mehr Saumb Saltz/ mueß er die gewonlich Mauth davon zahlen/ So aber der Bawrsman gleich das Saltz vmb Getraid oder anders verwechslet/ vnd widerumb vom Marckht ab: vnd anheymb ziehen/ mueß er vom Getraid oder dem/das er geladen hat/ die Mauth noch einmall/ das ist zum andernmall auff einer Raiß bezahlen/ das wider allt herkommen gehandelt ist. Bitten ein Landschafft vnderthänigklich/ Jhr Khey: Mayestätt wöllen mit Herrn Georgen von Thurrn verschaffen vnd ernstlich verfügen/ das er den ein Theill der vngewohnlichen Mauth abstelle/ vnd der Landschafft Vnderthanen damit vnbeschwärrt lasse/ ꝛc.

IST Khey: Mayestätt Antwort vnd Bscheydt/ das Herrn Georgen vom Thurrn geschriben werde/ sein Erhöchung der Mautt zu Gurckfeld abzustellen/ wo er das aber nicht thuen wollt/ soll ein Landschafft ihn darzue bringen/ mit Hülff vnd Auffbott deß Regiments.

Landschafft Begerrn.

JHr Khey: Mayestätt fürrter demüthiglich zuberichten/ Als das Gschlos Klingenfels/ in aigenthumb dem Stifft zu Freysing zugehörrig/ bey weylland Khönig Matthiasen/ durch dieselben Hungerischen erstigen vnd ero-

erobert / davon vnd darauß disem Land zu Crain / mercklicher Schaden zuegefüegt / Haben dieselben Vngrischen Innhaber einen grossen Theill eines Landtgerichts / zu einem zerbrochnen Gschlos / mit Namen Stättenberg / gehörrig / mit gwallt gehn Klingenfels zugebrauchen entzogen / So aber dasselb ödt Geschlos Stättenberg / zusambt dē entzogenen Landgericht / Ihrer Khey: Mayestätt / vnd dem hochlöblichen Haus Oesterreich / in aigenthumb zugehörrt / vnd Herrn Hansen von Tscherneml in Pfandschafft weiß zuegestellt / Ist doch derselb entzogen Theill des Landgerichts von Stättenberg / zu End des Hungrischen Kriegs / bey des Stiffts Freysing Schloß Klingenfels bliben : Demnach bemellter Herr Hanß von Tscherneml / solch Landgericht bey dem Innhabern / Nemblich ietztmals von dem Herrn Georgen vom Thurrn / ihme das abzustehen / zu mehrmalen ersuecht / aber das nicht statt finden mögen / Es hat auch derselb von Tschernembl / solch Entziehung deß Landgerichts gepflicht / an die Khey: Mayestätt zu mehrmalen gelangen / deßhalben Ihr Khey: Mayestätt die Sachen zuverhörren / Commission außgehn lassen / welche Commission Herr Georg vom Thurrn / bey Khey: Mayestätt abgestellt / deßhalben der Theill desselben Landtgerichts / noch vntz her in Herrn Georgen vō Thurrn gewaltsam gehandhabt / vnd nach seinem Abstierben / so ferr Ihr Khey: Mayestätt darinnen nit endschafft verschaffen / dem Stifft Freysingen beleiben / vnd Khey: Mayestätt vnd dem Haus Oesterreich entzogen. Bitten Herr Hans von Tscherneml auch gemaine Landschafft zusambt / Ihr Khey: Mayestätt demüthiglich / wöllen deßhalb noch gnedig Commissari verordnen / das derselben Khey: Mayestätt / vnd Herrn Hansen von Tscherneml Gerechtigkheit / vmb das Landgericht / gegen dem von Freysing oder Herrn Georgen vom

Thurrn/als Jnnhabern Klingenfels/verhörren/darinn zuschliessen Macht haben/damit dem von Tschernembl solcher Enziehung/nicht Laßheit gemessen/vnd er hierinn bey Jhrer Khey: Mayestätt/nicht in Nachtheill komme.

JSt Kheyserlichen Mayestätt Meynung/das das Regiment deßhalben Commissarien setzen/sich in disen Sachen zuerkundigen/vnd so ferr sie erfinden/das das Landgericht/so Herr Georg vom Thurrn gen Klingenfels braucht/von allters her/gehn Stättenberg gehörrt hat/das alsdann sie verschaffen/auch mit ernst darob hallten/solch Landgericht zu bemellten Kheyserlichen Mayestätt Schlos gehn Stättenberg/noch gebrauchen zulassen.

Landschafft Begerrn.

DJe Khey: Mayestätt demüthiglich zu berichten/Nachdem Herrn Georgen vom Thurrn die Herschafft Gotschee verpfändt/oder an sich bracht hat/vnderstehet sich derselb vom Thurrn/Jhrer Khey: Mayestätt Vrbars-Leüthen vnd der Landschafft Vnderthanen/die/aus alltem herkommen vnd Gebrauch nach/bey weylland den Cilli/Kheysers Fridrichen löblicher Gedächtenus/vnd E. Khey: Mayestätt Regierung/in den Wälden daselbst/ihren Holtzbesuech/zu allerley Notturfften frey vnd vnverhindert gehabt/denselben Gebrauch vnd Holtzbesuech zu wehren/oder aber ihm davon zinsen/So die armen Vnderthanen das nicht thuen/last er sie fahen/schlagen vnd strenglich

schä-

schätzen / das ein Newrung/vnd wider allts herkommen ist. Bitt ein Landschafft Jhr Khey:Mayestätt vnderthäniglich/wöllen solch Newrung vnd Beschwärrde / die vormalls kein Innhaber oder Pfleger zu Gotschee/angefochten / bey demselben vom Thurrn mit Gnaden abstellen / Nachdem dieselben Landleüth/sich ihres allten Gebrauchs in kein weiß entwehren lassen / daraus Zwitracht vnd Vnrath erwachsen / Das wöllen Jhr Khey: Mayestätt mit Gnaden verhüetten.

HJerauff soll das Regiment Commissari setzen / vnd befelhen/die Sach zu erkunden vnd zuverhörren/ vnd wie sie die erfinden / solches zu thuen zuverschaffen : Wo sich aber ein Theill beschwerren wurde / soll alsdann das gedacht Regiment/fürter darauff von Khey: Mayestätt wegen/entschyd thuen vnd verfüegen/damit es bey demselben also bleib.

Landtschafft Begerrn.

DJe Herrn vom Außschus sollen vor allen dingen / der Khey: Mayestätt fürbringen vnd anzeigen / wiewoll gemaine Landschafft Jhr auffgelegt Rüstung/in disem Venedigischen Krieg zwey Jahr nacheinander/Jhrer Khey:Mayestätt zu gehorsamb/vnd trewlich gehallten vnd vollzogen/deßhalben Jhr Khey:Mayestätt ernstlich bevelch außgehen lassen/daß iederman mit Khay:Mayest:Vrbarsleüth auch angezogen / in solchen Anschlägen gleiches Mitleiden tragen / des sich aber Herr Georg vom Thurrn vntzther gesetzt/kein Mitleiden neben: vnd mit gemainer Landschafft/in solchen Anschlägen getragen / sondern sich mit Gotschee / Gurckfeld / Scherffenberg vnd Klingenfels /

das sein Leibgeding mit der aigenschafft dem Stifft Freysing zuegehörrt. Er will auch der Priesterschafft in der Gotschee/Gurckfeld/vnd dem Marckt Gurckfeld/die vormalls neben gemainer Landschafft/in allen Anschlägen mit gelitten/keines Mitleidens/neben einer Landschafft gehalten/Er zeucht dieselben/Khey: Mayestätt aus aller Gehorsamb vnd Anschlägen/zusambt/so ein gemaines Auffbott im Land/als in disem Krieg zu mehrmallen wider die Feind beschehen/verbeutt er den Vnderthanen/Gotschee/Gurckfeld/Scherffenberg/Klingenfels/auffzusein/vnd nicht wider die Feind zuziehen: Hat auch vntther von denselben Herrschafften Vnderthanen/neben Khey: Mayestätt vnd der Landschafft Vnderthanen/in den grossen Nöthen khein Profandt/Püchsen führen/noch ander Gehorsamb thuen lassen/zuverstehen/kheiner Jurisdiction der Enden gehorsamb zusein: So er in Landsrechten beklagt/ihm die Ladung fürbracht/dieselben schümpflich vnd mit Schelltwortten veracht/nicht annemmen will/schickt die mit Bezwang der Botten/wider dem Verweser/vermaint für sich selb ein Herr zusein/deß ein Landschafft nicht vnbillich Verdrieß vnd Beschwärung trägt. Ihr Khey: Mayestätt demüthiglich zu bitten/mit ernst darob zusein/das Herr Georg vom Thurrn in allen Anschlägen gleiche Burd/mit Khey: Mayestätt vnd gemainer Landschafft/wie ander Landsässen trage/auch mit ihme verschafft werde/das er die vergangnen Anschläg bezahle/sich auch als ein Landman Recht nem̃e vnd geb/hallte: Wo das nicht beschehe/ist zubesorgen/deß sich auch ein Landschafft entschlossen/die Khey: Mayestätt füran lützel/oder khlain Gehorsamb in Aufflägen vnd Rüstung/der vom Thurrn verhelffe/dann die Burd gleiches Mitleidens/mit sambt ihnen tragen/würden auch geursacht

sacht aus Jhrer Notturfft / mit der Streng gegen ihm zuhandlen / das ohn mercklich Auffruhr des gantzen Lands / nit ergehen möcht.

DArauff ist Kheyserlicher Mayestätt Antwortt / das dem vom Thurrn befolhen werde / Jnmassen wie ander / Mitleiden zutragen / vnd wo er das nit thuen wurde / das alsdann das Regiment Jhn / mit sambt der Landschafft Hülff / darzue bringen soll. Actum Augspurg / am zehenden Tag Monnats Aprilis / Anno Domini / Fünffzehenhundert vnd im zehenden.

Per Regis

proprium

W. Serentein / ꝛc.



Jnspruckisch Libell/

Allgemeine Defensions-Ordnung der Röm: Kheys: Mayestätt / ꝛc. vnd aller derselben Nidern: vnd Oberösterreichischen Erblande betreffendt.

WIr Maximilian von Gottes Genaden / erwöhlter Römischer Kheyser / zu allen Zeitten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. Khönig / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Braband vnd Pfaltzgraffe / ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieffe / für vns vnd vnser Erben / vnd thuen khundt allermäniglich / Als wir kurtz hievor die Ehrwürrdigen vnser Fürsten / vnd Edlen / Ehrsamen Geistlichen vnser andächtigen vnd lieb getrewen / N: alle Stände vnserer Nider: vnd oberösterreichischen Erblichen Fürstenthumbe vnd Lande / vmb allerley vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch Jhr selbs gemainer Land vnd Leüth obligend Notturfften / Nutz vnd Wolfahrt willen / durch ihr vollmächtig Außschus / bey vns zusammen zukommen / ernstlich beschriben vnd ersuecht / darinn sich auch dieselben vnsere Land / getrew / gehorsam vnd guettwillig bewisen / solche Jhre Außschus mit vollmächtigen Gewallt vnd Befelch / ohn hinder sich bringen / alles das vns vnd sie gemainiglich für fruchtbar / Noth / vnd guet ansehen wurd / zuhandlen / zuschliessen vnd auffzurichten / abgefertigt haben / auch mit solchen zuesagen /

dasselb alles durch gemaine Landschafften/ als ob sie gegenwärtig gewest weren/ für guett vnd würrdig zuachten/ zuhallten vnd zuvollziehen. Darauff wir den gedachten Außschüssen/ an statt vnd im Namen aller gemainen vnserer Nidern: vnd Obernösterreichischen Landschafften/ anfänglich durch vnser treffenlich Räthe / vnd nachfolgend zu dem Grunde vnd Beschlus Persönlich / vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch vnserer Land vnd Leüth selbs / vergangen / gegenwärtig vnd khünfftig obligend vnd Notturfften / gnediglich vnd vertrewlich entdeckht / vnd ihren getrewen Rath / Hülff vnd Fürsehung geworben/ die Sie vns auch mit fleissiger Vorbetrachtung / gehorsamb vnd getrewlich mitgethailt / vnd also wir mit ihnen / vnd Sie mit vns / nachfolgend Mainungen / vns / auch gemainen vnsern Landen vnd Leüthen / vnd vnsern Erben vnd Nachkommen für löblich/ fruchtbar/ Noth vnd guett/ fürgenommen / bedacht / abgeredt / bewilligt / beschlossen vnd zugesagt haben.

Rathschlag wider die Türcken.

ANfänglich vnd zum ersten / auff den mercklichen Sig vnd die Macht / so die Türckhen als Feind vnsers heiligen Glaubens/ ietzt in kurtzer Zeit erlangt / auch die Sorg vnd Gefährligkeit so gemainer Christenheit/ vnd sonderlich etlichen vnsern Erblichen Landen vnd Leüthen / die ihnen gesessen vor augen sein/ Haben wir für Noth vnd fruchtbar angesehen/ nit allein ein Gegenwöhr/ sonder ein Mächtige/ tröstliche Expedition vnd Zug/ auff die Türcken zubewerben vnd zuerwecken / vns derhalb mit Päpstlicher Heilligkeit / auch den Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des heilligen Reichs / sambt aller Christenlichen Khönig vnd Potentaten Bottschafften/ zusammen zuthuen / zurathschlagen /

zuvergleichen/ vnd zuschliessen/ein solch Christenlich Expedition vnd Türckenzug auffzubringen/vnd dannen zurichten / des wir dann in embsiger Vbung sein / auch derhalben einen treffenlichen Reichstag/in vnser vnd deß heilligen Reichs Statt Augspurg/ietzt vorhanden haben / in Hoffnung / aus den Gnaden Gottes etwas fruchtbars vnd löblichs außzurichten / da wir auch die täglich Noth vnd Sorg der Christlichen Gränitzen / sonderlich der Crabaten / vnd vnserer Erbland anbringen vnd fleissig werben wöllen / ob der gemain Christenlich Türckenzug / darvor Gott seye / nit erhebt werden/ oder ob der/mit Gnaden Gottes/gleichwol fürgenommen / aber sich verziehen wurd / das doch die Christenlichen Häupter vnd Ständ / ein Notturfftige Besatzung der Crabaten vnd anderer Gränitzen / gegen den Türcken auffrichten / verordnen vnd vnterhallten.

Beschlus der gemainen Rüstung.

ZVm andern / als wir mit gemainen Außschüssen bedacht / die villfälltigen Anfechtungen / Feindlich Angräffe / Vberfall vnd Kriegsnott / so wir/auch vnsere Land vnd Leüth lange Zeitt her / nit allein von den Türcken / sondern auch von vnsern Mißgönnern vnd widerwärtigen Christen / übersichen müssen / vnd das vnsere Nidern: vnd Oberösterreichische Land/einander etwas entlegen / vnd doch alle vns/vnd vnserm löblichen Haus Oesterreich/ als Glider eines Haupts/angehörrig vnd zugethan sein: Darumb haben wir vnd die Außschüs/im Namen aller Nidern vnd Obern Land/ vns einer ansehenlichen/tröstlichen Ordinantz vnd Rüstung zu Roß vnd Fueß / vnd darzue vnsernthalben einer gnedigen / vnd ihrenthalben Brüederlichen vnd freündlichen Einigung vnd Verstandts/wie/ vnd was massen wir/ vnd ein Land dem andern / auch die

Nider-

Niderösterreichische den Obern / vnd hinwider die Oberösterreichische den Nidern / gegen vnd wider Männiglichs / glaubwürdiger vnd vnglaubiger Anfechtung / Beschwärung / Vberfall vnd Belaydigung / zu vnserer vnd Ihr aller Defension / Rettung vnd Behalltung / Hülff / Trost / Beystand vnd Handthab beweisen / raichen / vnd thuen sollen vnd wöllen / wiewol wir deß von Gott vnd der Natur / ohne das einander schuldig vnd pflichtig sein / auff fünff Jahr lang / die nechstkünfftigen vnd fürter / biß auff vnserer vnd vnserer Land wollgefallen / abgeredt / vergleicht / bewilligt vnd zugesagt / auff Form vnd Maaß / wie hernach folgt.

Rüstung vnd Ordinantz der N: Ö: Lande fur sich selbs.

JEmlich in vnsern Niderösterreichischen Landen / das iedes Land für sich selbs / Sechsredlich / verständig / vnd geschickt Manne / als Kriegsräthe / aus ihnen kiesen / vnd ihr iedes vndter denselben Sechsen / einen Landsfeldhauptman fürnemme / vnd wo ihr einer oder mehr / aus ietzt berührten Kriegsräthen mit Todt abgienge / das bey dem Londtag oder Hoffthayding nechst darnach khom̃end / an statt derselben abgestorbnen / andere verordnet werden: Beschech es aber nicht / oder ob villeicht so eyllend kein Landtag oder Hoffthayding gehallten wurde / so sollen die andern Verordenten Kriegsräthe / so fern es Mitler Zeitt die Notturfft erfordert / Macht vnd Gewallt haben / an statt der abgestorbnen / andere zu sich zuerfordern / doch nun auff Wollgefallen der Landleüth / so nechst darnach bey einem Landtag oder Hoffthayding sein werden / also das allweegen / so es die Notturfft erfordert / bemeldte Anzahl der Kriegsräthe erstattet seye / vnd so gemeldter Land einem / etwo ein Vberfall oder Einzug vor Augen wär / so sollen der Landmarschalckh / Landshauptman oder Ver-

weser desselben Landts / die ietztgemeldten Sechs verordneten Kriegsräthe / darundter der Landsfeldthauptman einer sein soll / zusambt vnserm Vitzdomb auffs förderlichist / vnd ohn alles verziehen / an ein gelegen Ort in demselben Land / zu sich erfordern / daselbst über die Sachen Ratschlagē / vndnach ihrer fleissigē Erwegung / Ordnung fürnemmen vnd schliessen / wie man den Feinden zu Widerstand mit Gegenwehr gefast / auch der gemain Mann darzue geschickt vnd auffbracht werden mög: Ob man auch in solcher Noth die andern Land mit der ersten / oder letsten hernach bestimbten Hülff bewegen / oder wie man sich darein schicken solle / vnd so ferr wir in der nächend wären / vns gestallt aller Sachen verkhünden. Wo wir aber den Landen zu ferr weren / vnserm Obristen Feldhauptman / den wir darzue verordnen vnd vnderhallten werden / ob der nicht gegenwärtig wär / damit die Land durch vngegründt Sachen nicht vergebens bemühet / noch in Vnkosten gelait werden. Doch soll ietztgemeldter vnser Obrister Feldthauptmann / in vnsernb abwesen / in allweeg dem Land / daran also die Noth wäre / in aigner Person bey sein / oder förderlich zue nächern / vnd nach Rath der vorgedachten verordenten Kriegsräth / darunder der Feldhauptman einer sein soll / daselbst das Nützest vnd best handlen / wie er dann ab ihnen vernemmen / vnd die Notturfft erfordern wirdet / vnd soll Nemblich dasselb Land / daran die Noth were / zum ersten mit aller Macht / wie dann die Verordneten desthalben rathschlagen vnd Ordnung fürnemmen / vnaerzogenlich auff sein / vnd Ihr Vatterland nach dem besten zuretten verhelffen. Wo aber ein Heerzug in ein Land beschehe / allda Stätt vnd Schlösser zubelägern vnd zuerobern / vnd dagegen ietztermeldt auff sein vnd Rettung desselben Lands zuschwach vnd nicht fruchtbar

noch

noch erschießlich sein wollte/so sollen die andern Land/ auff vnser oder vnsers Obristen Feldthauptmans Auffpott/ so wir oder er/nach Rath der gedachten verordenten Kriegsräth thuen sollen/mit nachfolgender Hülff fürderlich vnd stattlich ankhommen/ vnd an welchem Ort Jhnen die Noth angezaigt wirdet/ mit dem ersten zueziehen / vnd Vberfall vnd Belägerung trewlich verhelffen zufürkhommen: Zu ietzt angezeigter Rüstung/sollen in den berührten vnsern Niderösterreichischen Landen von allen vnd ieden Nutzen/ Renten vnd Einkhommen/durchaus allweeg von zweyhundert Pfundt Geldts Herrn Gült/ ein Raisiger/vnd zween Fueßknecht/angeschlagen vnd gehallten / vnd Niemandts darinn gesündert noch außgeschlossen werden/ vnd iedes Land dem andern/ daran die Noth were/ mit solcher Rüstung zum ersten Auffpott/ so (wie angezaigt ist) beschehen wurd/ zu hülff vnd statten khommen/ vnd darinn nicht verziehen/ in khein weiß: Vnd so also ein Land dem andern zu hülff anziehen wurde/ soll einem ieden Landfeldhauptman/auß den übrigen fünff verordneten Kriegsräthen desselben Lands/ein Redlicher/verständiger/vnd tapfferer Mann/zugegeben werden/so mit Jhme vnd dem Landvolckh/ vns/ oder vnserm Obristen Feldthauptmann/ wohin wir/ oder derselb sie inner der Confinen oder Gezirckh/gemeldter Lande beschiede/ fürderlich zueziehen/vnd fürter ietztbenannter Obrister Feldthauptmann/ nach Rath derselben Landsfeldthauptleüth/ vnd ihrer zuegeordneter Kriegsräth/ der aller auß den Niderösterreichischen Landen Zehen werden/ sovill derselben Zeit im Feldt ankhommen vnd verhanden sein/ fürnemmen vnd handlen/ was vns vnd vnsern Landen vnd Leüthen zu Ehren/ Wolfahrt vnd guettem khommen vnd gedeyen mag. Wo sich aber in Eyl oder auß Noth indert ein

Schlacht zuetrüege / oder vor Augen wäre / so soll der Obrist Feldthauptmann in solcher Eyl oder Noth/allweeg nach Rath mehrgemeldter Landtsfeldhauptleüth/ oder wo sie alsdann nicht gar versamblet / nach Rath der andern / so wie obsichet / bey ihme wären / zu handlen Macht vnd Gewallt haben. Ob auch wir/oder vnser Obrister Feldthauptmann/bey den andern Landtsfeldthauptleüthen nit gegenwärtig/vnd doch die Noth für Augen wäre/ so sollen die Landtsfeldhauptleüth / sovil Ihr alsdann versamblet sein wurden / sich vnder ihnen selbs / eines Obristen Feldthauptmanns vergleichen/vnd weitter verfahren vnd handlen / wie dann die Nothurfft erfordern wurde / biß auff vnser/oder vnsers verordneten Obristen Feldthauptmanns Zuekhunfft / ob auch die Versamlung oder Zusammenkunfft offtgedachter Landtsfeldhauptleüth einem/der Land daran die Noth wäre / indert zu langsamb oder zuerwarten gefährlich sein wolte / so soll der Landtsfeldhauptmann desselben Lands/daran also die Noth wäre / nicht destweniger nach Rath seiner zuegeordenten zuhandlen / Macht vnd Gewallt haben/vnd daneben Gelegenheit der Sachen/ wie sich die zuetragen / vns vnd vnserm Feldthauptmann bey eyllender Post allzeit verkhünden.

IN solchen Empörungen oder Kriegs-Vbungen soll auch iedes der obbestimbten Niderösterreichischen Land/zum ersten Auffbott/ auß den gedachten verordenten Kriegs-Räthen / zween verständig geschickt Mann / gehn Prugg an die Muerr/als einem Mittlen Platz / biß zu End des Kriegs verordnen.

ES sollen auch der Landmarschalckh / Landtshauptmann oder Verweser deß Landts / daran die Noth

wäre/

wäre / solch Noth zum ersten vnserm Regiment vnser N: O: Lande eyllendts verkhünden / dasselbig Regiment / wo es nit zu Prugg were / soll alsdann zween auß ihnen / mit dem fürderlichisten daselbst hin gehn Prugg schickhen / vnd ob sich die Kriegsläuff so schwerrlich vnd sorglich erzaigen wurden / sollen dieselben zween / mit sambt den Zehen / der Landverordenten Kriegs-Räthen allda zu Prugg auff sein / dem Kriegs-Volck nachfolgen / vnd sich allweeg in der Nächend des Kriegs enthallten / damit sie gestallt der Sachen / vnd Vbung deß Kriegs / deß sie dann der Obrist Feldthauptmann / wie ihm begegnet / zu ieder Zeit bey eyllender Post aigentlich berichten soll / desto fruchtbarlicher vnd nach dem besten erwegen / darüber Rathschlagen / alle Mängel zuwenden verhelffen / auch sonderlich das Kriegsvolckh mit Profiandt vnd anderer Notthurfft fürsehen: Die sollen vnd mögen auch in vnserm abwesen / mit Rath vnsers Obristen Feldthauptmanns / vnd der Landsfeldhauptleüth / sambt Ihren zugeordneten Kriegs-Räthen / so bey Ihnen zu Feld sein / dē Krieg zuführē / auch so es die Notthurfft vnd Gelegenheit erhaischē wurde / einē Bestand auff ein zimliche Zeitt anzunemmen / vollmächtigen Gewalt haben / aber langwerenden Bestand vnd endlichen Friden / sollen sie ohn vnser wissen vnd willen / nit eingehen / sonder so dieselben Noth vnd guett angesehen wurden / die allzeit durch die Posterey an vns gelangen lassen / vnd sich nach vnserm Beschaid vnd Willen darinn hallten / Doch so vns ein zimlicher ehrlicher Friden oder langwehrender Bestand durch sie angebracht oder verkhündt / vnd wir ihnen darauff vnsern Willen vnd guttbedunckhen zuverstehen geben / was sie vns dann darüber trewlich Rathen wurden / wöllen wir vns befleissen / vns davon nicht zuziehen / sonder ihnen gnädiglich

zuverfolgen / zu vnsern vnd vnserer Land vnd Leüth Ehrn / Wolfahrt vnd Ruhe / vnd vmb deß willen / das sie nit Vrsach haben / obgeschribner ihrer Rüstung vnd Hülff abzustehen / oder sich der zuenthallten.

VNd ob sich zuetrüeg / daß auff ein Zeitt in mehr als einem Land / ein Zug beschehen / so soll vnser Obrister Feldthauptman / an dem Ort / da die erst Noth / vnd dahin er ankommen ist / beleiben / vnd vns der andern vnd mehrern Noth eyllends verkünden / so wöllen wir alsdann in iedes Land / darinn die Noth auch sein wurde / noch einen obristen Feldhauptmann verordnen / vnd Mittler Zeit / ehe dieselben vnser Obrist Feldhauptleüth in iedes Land zü der Noth ankommen / sollen vnser erster Obrister Feldhauptman vnd seine zuegeordenten Kriegsräthe / einen oder mehr ander Feldhauptleüth / Nemlich iedem Land den seinen / erkiesen vnd verordnen / denen auch die Land gleicherweis den ersten / Kriegsräthe zuegeben / vnd dieselben Feldhauptleüth vnd Kriegs-Räth / den Krieg obgeschribner gestallt führen vnd handlen sollen / biß auff Zuekunfft vnser oder vnserer andern ernännten Obristen Feldhauptleüth / vnd ob sich die Noth so groß erzaiget / also das sich die Feind indert legen vnd fürschlagen wollten / darauff ein Feldschlacht mit ihnen anzunemmen / vnd doch obberürte Hülff zu klain vnd nicht erschießlich wäre / so sollen vnser Obrister Feldthauptman vnd Kriegsräthe in iedem Land / sambt den Rhäten zu Prugg / rathschlagen vnd schliessen / was außträglicher Hülff alsdann fürzunemmen seye / vnd Nemblich / so es also gar Noth wurde / so soll allenthalben in den Landen auffgebotten werden / also / das die vom Adl in aigner Person mit den ihren / auff das stärckist / wie im Feld gehörrt / förderlich ankommen / das auch die von Prælaten vnd

Stät-

Stätten / die Jhren auff das stärckist schicken / vnd vns oder den Obristen vnd Landtsfeldhauptman / mit dem eyllendisten zuezichen / wie dann in den Landen von allter herkommen ist / vnd Nemblich die Prælaten guett Edelleüth / oder sonst geübt Dienstleüth vnd Spiesser / besölden vnd fertigen / wie sich gebürrt.

IN die obvermellt Rüstung vnd erste Hülff / sollen auch wir von vnsern Vrbarn / Nützē vnd Renten / in den benannten Landen sie sein verpfändt oder nit / allweeg von zweyhundert Pfund Gelts / obberürter Mainung / einen Raysigen vnd zween Fueßknecht haltē / vnd Nemblich vnser Vitzdomb vnd Ambtleüth / auch Jnnhaber vnd Pfleger vnserer Schlösser vnd Aempter / dieselben vnsere Nütz vnd Rentt / wie ander getreiwlich anzaigen / vnd wo man also mit der andern vnd letzten Hülff ankhommen / so sollen wir als Herr vnd Landsfürst zum förderlichisten zuezichen / vnser Land vnd Leüth gnediglich vnd threiwlich handthabē / vnd allenthalben das best thuen / nach vnserm Vermögen: Doch sollen nicht dest münder vnsere Land / zum andern vnd letzten Auffpott anziehen / auff vns / noch aines auff das ander / nicht waigern oder wartten / vnd alsdann gehallten werden / wie von Allter herkommen ist. Wir sollen vnd wöllen auch / zu Vollstreckung obangezaigter Ordnung vnd fürnemmens / offen Generalbrieff außgehen / vnd in denen Landen vmbtragen vnd beruefften lassen / ernstlich gebiettend / das Meniglich solcher Ordnung vnd fürnemmen / gehorsamblich nachkomme / gelebe / vnd sich der nicht entsetze / in khein Weiß. Wer aber / so im Gezierckh gemeldter Land / Güllt / Nutz oder Rentt hätte / Niemands außgeschlossen / sich obangezaigter Ordnung in einem oder mehr Artickeln setzen / daß alsdann vnsere Vitzdomb / Pfleger /

Ambtleüth vnd Jnnhaber vnserer Vrbargüettern / so vngehorsamb erscheinen wurden / durch vns / oder vnser Regiment / mit Hülff vnserer gehorsamen / auch wo Noth wurd / vnserer Landleüth / vnd die vngehorsamen Landleüth durch vnsere Landschafften gestrafft / vnd zu Gehorsamb gebracht / Also das vnserer gehorsamen Güllt vnd Nützung / zu vnsern Handen / vnd der Landleüth vnd der ihren Güllt vnd Nützung / zu gemainer Landschafften Handen / eingezogen vnd innen behallten werden / biß so lang das gebürnd darlegen / oder die Hülff / nach Erkanntnus vnserer Obrigkheit / in iedlichem Landt zwyfach erstattet / auch der Kosten / so darüber gangen were / völliglich bezahlt wirdet. Zu solcher Straff auch wir vnd die Landschafften threwlich zusammen setzen / vnd wo es Noth wurd / ein ander Beystand vnd Hülff beweisen sollen vnd wöllen.

DJe Landmarschalch / Landshauptleuth oder Verweser der Land / sollen auch ihr ieder seinem Ambt gethrewlich vor sein / vnd in Sachen vnd Nöthen den Landen obligend / nach Rath der andern Verordenten / deren auß obgedachten Sechsen / in iedem Land zween beleiben werden / das best handlen / vnd guett auffsehen haben / damit die Land in guetter Warnung behallten / sich darinn mittler Zeit / sonst khein ander Auffruhr zuetrag / noch einicherley Verwahrlosung beschehe / was ihnen aber zu schwerr wurde / das sollen sie denen zweyen Verordneten vnsers Regiments / vnd den andern Kriegsräthen / so von den Landen zu ihnen verordnet sein / zu iederzeit fürderlich verkhünden / vnd weiter nach ihrem Rath vnd Bevelch darinnen handlen / wie dann die Nothurfft erfordern wirdet.

Vnd

VNd vnser Obrister Feldthauptmann in vnserm abwesen / soll vnsere Zeughäuser / Geschütz / vnd Weeg in den Landen / allenthalben woll besehen / Ordnung geben vnd verfüegen / so ein Feldtzug beschehe / das daran kein Mangel befunden werde.

VNd zu berührten Fürsehungen / sollen vns alle vnsere Hall / Ertzt / Vngellt / Zöll / Mäuth vnd Auffschläg bevor stehen / vnd in gemeldten Anschlag / so durchaus auff zwey hundert Pfundt Gellts / wie obstehet / gelegt / nit gerait / noch darein gezogen werden.

ITem die Obristen vnd Feldthauptleüth / sollen auch die Khundschafften dermassen bestellen vnd verordnen / damit man allweeg zeittlich wissen mög / was Empörung in: oder wider dise Land vor Augen seye / oder erwachsen wölle. Item ein iedes Land soll seinen Landsfeldhauptman / vnd den einen Kriegsrath / so ihm zuegeben würdet / als lang sie zu Feld sein / selbs vnderhallten / oder sich desthalben gebürrlich mit ihnen vertragen.

WAs Kosten oder Zehrung aber auff obgedacht / vnd ander Ihr mitgewandt Kriegsräth / gehen wirdet / so sie von dem Landtmarschalch / Landtshauptman oder Verweser / ehe wann man zu Feld zeucht / in Besamblung erfordert / vnd die ienen / so zu Prugg / oder an andern Enden in Handlung sein werden / sambt Khundschafften vnd Bottenlohn / sollen wir bezahlen / vnd bey vnserm Vitzdomb verordnen.

Rüstung vnd Ordinantz der O: O: Lande für sich selbs.

ITem in vnsern Oberösterreichischen Landen/ haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land vernommen/ die Ordnung vnd Rüstung/ die sie sonderlich an guettem Fueßzeug/ bißher gehabt vnd noch haben/ Nemlich vnser Fürstliche Graffschafft Tyroll/ mit sambt beyden Stüfften darinnen gelegen/ so mit ihrer Hülff derselben vnserer Fürstlichen Graffschafft/ eingeleibt sein/ zu der ersten/ andern/ vnd dritten Mahnung/ biß in zweintzig tausend Mann/ vnd zu der letzten Noth/ mit gantzer Macht/ deßgleichen vnsere vordern Oster: vnd Herrschafften/ auch biß in die gantze Mächt/ Solch Ordnung vnd Rüstung/ wir für tröstlich vnd guett/ vnd nicht zuwaigern bedacht/ vnd die in allen Artickln/ nach Vermög ihres vorigen Libells vnd Gebrauchs/ hiemit gestärckt vnd bekräfftigt haben wöllen/ die auch/ wie bißher bestehen/ vnd sonderlich einich Krieg anzufahen/ auch der gefangen/ darzue der abgedrungen Fleckhen/ vnd Vnterhaltung deß Kriegsvolckhs halben/ in Zuezügen vnd in all ander weeg/ nach Vermög berürrtes Libells/ gehallten werden soll/ auch Nemblich also/ wann vnsere Oberösterreichische Land/ mit Krieg angefochten vnd beladen wurden/ das durch vns/ auch vnsere Regiment der obern Land/ mit Obristen Feld- vnd Landfeld-Hauptleüthen/ Kriegsräthen vnd andern Nothturfften/ auch guette Ordnung gehallten werd.

VBer solcher vnsern Oberösterreichischen Landordnung vnd Rüstung/ haben wir vns bewilligt/ von vnserm Camerguett fünffhundert gerüster Pferd/ auß denselben vnsern O: O: Landen/ sovill wir der bey ihnen gehaben mögen/ was aber darinnen abgieng/ auß den nechsten angele-

legnen Landen/ in Provision zu bestellen vnd zu vnderhalten/ die/ wann vnd so offt vnser Graffschafft Tyroll/ sambt beeden Stüfften/ vnd die fordern Land/ Noth anstossen wurd/ zu/ vnd mit ihrer Rüstung vnd Ordnung/ in vnserm Sold vnd Kosten/ gemannt vnd gebraucht werden sollen/ zu dem/ das wir ihnen noch mit mehrerm Kriegsvolck zu Roß vnd Fueß/ auch Nottürfftigem Geschütz vnd Profiandt/ als Herr vnd Landsfürst/ nach vnserm Vermögen zustatten kommen wöllen.

Einigung vnd Verstand Kheys: Mayest. ꝛc. vnd der Rider vnd Oberösterreichischen Land geeinander.

WJe nun die Einigung vnd Verstand/ zwischen vnsern N: O: Landen auff einer: vnd den Oberösterreichischen Landen der andern seit/ gehallten werden soll/ haben wir vns mit allen Außschüssen vergleicht/ bewilligt/ vnd zuegesagt/ also/ Wann vnd so offt vnser Oberösterreichische Land/ mit sambt beeden Stüfften/ eines oder mehr/ von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwärtigen/ wer die sein/ mit gewalltigen Einzügen oder Fürschlägen/ belästigt oder belägert/ Also/ das Ihnen/ nach Vermögen berürrter Ihrer Ordnung/ auffgebotten wurd/ darauff sie/ auch vns vnd vnsere N: O: Land/ zuhanden vnsers Regiments/ vnd der Landtshauptleüth ermannen mögen/ das dann wir/ vnd dieselben vnsere N: O: Lande/ den Obern Landen thausendt gerüster Pferdt/ in vollkhommner Anzahll/ oder aber fünffhundert solcher Pferd/ vnd für die übrigen fünffhundert Pferdt/ iedes Monat fünfftausend Gulden Reinisch/ oder sovill Müntz/ welches vns/ vnd vnsern N: O: Landen am füeglichisten ist/ zu Hülff vnd Trost vnverzogenlich außfertigen vnd zueschicken/ oder bezahlen sollen vnd wöllen: Herwiderumb/ wann vnd so offt die N: O: Lande eines oder mehr/ von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwertigen/ wer die sein/ glaubig oder vnglau-

bigen / mit gewalltigen Einzügen oder fürschlägen/belä-
stigt oder belägert / also / das ihnen nach Vermög obge-
schribner ihrer Ordnung / auffgebotten wurd / darauff
sie/auch vns vnd vnsere Oberösterreichische Lande/ zuhan-
den vnsers Regiments zu Jnspruck/ ermannen mögen /
das dann wir/vnd dieselben vnsere Oberösterreichische Lan-
de/den Nidern Landen auch tausend gerüster Pferd/in voll-
kommner Anzahl / oder aber fünffhundert solcher Pferdt/
vnd für die übrigen fünffhundert Pferdt/ iedes Monat
fünfftausendt Gulden Reinisch/oder sovill Müntz/welches
vns/vnd vnsern Oberösterreichischen Landen am füeglichi-
sten ist / zu Hülff vnd Trost vnverzogenlich außfertigen
vnd zueschicken/oder bezahlen sollen vnd wöllen. Doch wo
die Feind/glaubig oder vnglaubig/in die Lande straiffen /
vnd nit zu Feld streitten / oder gewalltige Belägerungen
fürnemmen wurden/so sollen die Nidern vnd Obern Land/
zu Vermeydung vergebens Vnkostens/aneinander vmb
Hülff nit ermannen/ vnd also darinn allein zu der Noth/
guette Bescheidenheit halten.

Conditiones pro & contra.

Jtem/so die Niderösterreichische die obern: oder die
Oberösterreichische die Nidern Lande/ ermannen
wurden/welcher Thaill also gemant/selbs Kriegsnoth mit
der That ab ihn hätte / der soll dem andern die Hülff zu-
schicken/nicht schuldig sein / Vnd wo in die N: O: Lande/
eines oder mehr Einzug beschehen / so sollen dieselben an-
einander zu Hülff ziehen / vnd solch Zeit den O: O: Lan-
den nicht verbunden sein / vnd die obern Land in gleichen
Fällen/gegen den Nidern auch / vnd also die Nidern vnd
Obern iede ihr Hülff zu ihr selbs Rettung behalte. Vnd ob
es sich begäbe/das ein Thaill dem andern/ die Hülff zuge-
schickt hat / vnd darnach ernstlich Kriegsnott auff ihn fiell/

so

so soll vnd mag derselb sein Hülff widerumb anheymb fordern / selbs gebrauchen / vnd den andern Thaill derohalben weiter auch nit schuldig sein.

ITem / ob aber die Feind in die Nidern: vnd Obern: vnsere Oesterreichische Lande / gewaltig Einzug oder Belägerung thuen / welche derselben Land alsdann nicht sonder Noth oder Last haben wurden / so sollen die N: O: gegen den obern: auch die Oberösterreichischen gegen den Niderösterreichischen Landen / ein getrew Auffsehen haben / vnd sich gegen einander hallten vnd beweisen / nach Rath / Guettbedunckhen vnd Befelch / vnser / oder vnsers Obristen / vnd der Land Feldthauptleüth vnd Kriegsräthe / vnd nach Gelegenheit der Leüff / zu vnsern vnd der Land Nutz vnd Wolfahrt / dardurch Nindert kein Verabsaumung beschehe.

ITem / solch vnser: vnd der Nidern: vnd Oberösterreichischen Lande Hülff vnd Beystand gegeneinander / soll allzeit auff iedliche Ermanung wehren / vnd gehallten werden / sechs Monat / darein an vnd Abzug zuraitten / vnd welcher Thaill der Hülff länger bedürffen wurde / den sollen sie dienen / doch in vnsern Sold vnd Kosten. Es soll auch die Ermanung vnd Hülff der Nidern: vnd Oberösterreichischen Land gegeneinander / so der Noth wirdet / iedes Jahrs nit mehr dann einmall beschehen.

ITem / der Gefangen halb / in solchen obgeschribnen vnsern: vnd vnserer Land Kriegsübung / zu vnser vnd ihrer Defension vnd Rettung / soll es gehallten werden also: Das aller der Feind Hauptleüth / Rittermässig

oder ander geadelt Personen / so von den vnsern/oder vnsern Landleüthen vnd den ihren gefangen/Vns als Herrn vnd Landsfürsten / ausserhalb ihrer Hab/so bey ihnen gefunden / zuestehen/ vnd geantwortt werden / Auch vnsere Landleüth mit Fleiß vnd Ernst darob hallten / damit vns solch Gefangen trewlich überliffert / vnd durch Niemand geheym oder gefährlich/zu aignem Nutz hingelassen oder geledigt werden: Dargegen sollen wir vnser Landhaupteüth / Rittermässig oder ander geadelt Personen/so von Feinden Ehrlich Niderligen vnd gefangen wurden / ihrer Täncknus vnd Rantzon/ohn ihren Schaden erledigen.

VNd ob auch iemand in vnsern Nidern: vnd Oberösterreichischen Landen / einig Stätt / Schlösser / Herrschafften oder Flecken / sie seyen aigen oder Lehen / Pfand/oder Widerkauff / von den Feinden abgedrungen/ vnd wir dieselben mit der Zeitt / mit dem Schwerdt / durch thayding oder in anderweeg/wider erobern/ vnd an vns bringen wurden / die sollen vnd wöllen wir denen/die vormalls zuegehörtig gewest sein/zu ihren Handen frey gnediglich widerumb antwortten vnd zuestellen.

ITem die obgeschriben Rüstung / auch Einigung / Bündtnus vnd Verstand / haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land bewilligt / beschlossen vnd zuegesagt / wie oben stehet / auff fünff Jahr die nechstfolgende / Also / so ferr nach Außgang derselben wir/vnd die Land/solch Rüstung vnd Einigung/auff länger Jahr vnd Zeitt zuerstrecken/ für guett ansehen werden / das mögen wir aneinander Persöhnlich/oder durch Werbung / oder Schrifften bescheiden / doch soll solch vnser vnd vnserer

Land-

Landrüstung / Einigung vnd Verstand / wie obsiehet / allein ad defensionem / zu entschüttung vnd Behalltung vnser / vnd derselben vnserer Land vnd Leüth / dienen vnd gebraucht werden / gegen allen denen / so vns vnd sie vnverursacht angreiffen / überziehen / beläſtigen oder belägern wurden / damit vnsere Land vnd Leüth / als die Glider / bey vns / vnd vnserm Löblichen Hauß Oesterreich / ihrem Haupt / vnzertrent vnd vngeschmällert in Ehren vnd Würden zubehallten / vnd denselben vnsern Landen vnd Leüthen / Ihren Erben vnd Nachkommen / in all ander Weeg an Ihren Freyheiten / Privilegien / Gebräuchen vnd herkommen / gantz vnverletzlich vnd ohne Schaden.

Der Land vnderthenig Ehr: vnd Hilfgelt gegen Khey: Mayest. ꝛc.

YVm dritten / als wir den Außschüssen vnserer Land / gnediglich vnd vertrewlichen entdeckt / sie auch für sich selbs wahr genomen / den schwärren Last der Manigfältigen Kriegsübung / so wir von vnser Jugend bißher / vmb deß heilligen Reichs / auch vnser: vnd vnsers Hauß Oesterreich Ehren vnd Behalltung willen / übersiehen müssen / dardurch vnser Cammerguett harrt verkhümmert haben / Damit wir nun dasselb zum Thaill widerumb erledigen / vnsern vnd vnserer lieben Töchtern / Kheyserlichen / Khöniglichen vnd Fürstlichen Statt vnd Hofford-nung / auch die Regierungen vnserer Land / wie wir die / mit der Außschus Rath / von Newem fürgenommen vnd geordnet / erhallten / vnd ander vnser Nothdurfften fürsehen mögen / So haben vns die Außschus / im Namen aller vnserer Land / auß vnderthänigem / guetten / freyen willen / rechter Lieb vnd Begierrd / zu vnsern vnd vnsers Hauß Oesterreich Ehren vnd Wolfahrt / zu einer Ehrung vnd Hülff bewilligt vnd zugesagt / Benantlichen viermalhundert tausendt

Guldin Reinisch / oder sovill Müntz guetter Landswehrung / zu vier Terminē vnd Zielln / Nemblichen vier Weychnächten nechst nacheinander / volgend zu iedem insonderheit ein Vierttl / das ist / hundert tausent Guldin Reinisch / zuraichen vnd zubezahlen / Solche tröstliche Hülff wir von vnsern Landen vnd Leüthen / zu gnedigem Danck vnd gefallen annemmen. Dieselb Summa / Ehrung vnd Hülffgellt / ist durch die Außschüs auff nachfolgend Mainung angeschlagen / vergleicht vnd verwilligt / Nemlich / das Fürstenthumb Oesterreich vnder vnd ob der Ens / vmb hundert vnd zweintzigtausent Gulden Rheinisch / die drey Fürstenthumb / Steyr / Khärndten vnd Crain / hundert tausend Gulden / die Fürstl: Graffschafft Tyrol / mit sambt beyden Stüfften / hundert vnd zweintzig tausend Gulden Reinisch / vnd die vordern Oesterreichischen Landt / Herrschafften / vnd Stätt / Sechtzigtausend Gulden Reinisch / darauff sollen dieselben vnser Land / iedes für sich selbs / Notturfftig Commissarien verordnen / solch Ehrung vnd Hülffgellt / von iedlichem Land zu empfahen / vnd widerumb außzugeben vnd anzulegen / wie hernach folgt: Nembliche haben vns die Außschüß bewilligt / von der obbestimbten Summa Hilffgellts einen dritten theill / das ist hundert tausend / drey vnd dreyssig tausend / dreyhundert drey vnd dreyssig Guldin Reinisch / zwaintzig Creützer / zu den genannten vier Fristen / Nemlich iedes Jahrs drey vnd dreyssig tausent / dreyhundert / vier vnd dreyssig Guldin Reinisch / zwaintzig Kreutzer / vns zu vnsern freyen handen / damit vnser maist obligend Notthurfften zu erledigen vnd abzurichten / auch zu etwas Ergetzlichkeit der Vnderhalltung vnser / auch vnserer lieben Töchtern / Stätt / Hoffordnung / vnd Regierungen / auff vnser Quitung zuüberliffern vnd zuantwortten /

die

die sollen vns also durch die gedachten der Land Commissarien bezahlt werden/ vnd die übrigen zween dritten Thaill/ die sich iedliches der vier Jahr sechs vnd sechtzig tausent / sechshundert / sechs vnd sechtzig Gulden Reinisch/viertzig Creützer / vnd in Summa / die vier Jahr/zweymall hundert tausend / sechs vnd sechtzig tausend / sechs hundert / sechs vnd sechtzig Gulden Reinisch/viertzig Creützer laufen / durch dieselben Verordneten der Land/zu vorderist auff die Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer von den Khaufleüthen/ wie sich das gezümt vnd gebürrt/vnd darnach zu Erledigung anderer Verpfandtungen vnserer Cammergüetter/Innhalt eines statts vnd Instruction/ so den Commissarien desthalben von den Landschafften überantwortt/vnd soll solch Hülffgelt durch vnser Land Commissarien sonst Nünderthin/ auff keinerley Befelch/ ausserhalb gemainer Landschafft Bewilligung gewendt/noch außgeben werden.

ES soll auch der obbemellt Anschlag der Ehrung vnd Hilffgelts/allen vnsern Landen/ vnd iedlichen insonderheit / auch ihren Erben vnd Nachkommen/in dem/das ie eines mehr dann das ander / oder als sie Mainen möchten / vngleichmässig auff sich genommen hat / hinfüro vnvergrüffenlich sein/ vnd zu keinem künfftigen Eingang / darzue auch an ihren Freyheiten/Privilegien vnd herkommen / auch zu keinem Schaden vnd Nachtheill raichen vnd dienen/alles gnediglich/getrewlich vnd vngefährlich. Mit Vrkundt diser Libellbrieff / der wir vns selbs einen behalten / vnd iedlichen Außschus vnserer Land/ einen überantwortt haben/ Besigelt mit vnserm anhangenden Insigill.

VNd wir die hernach beschribnen/geordenten vnd gesandten Außschüs der N: O: Land / Vnd Nemlich von Oesterreich vndter der Ens / Georg Probst zu Closter Newburg/ Matheus Abbt zu Khettweig / Jörg von Buechhaim Erbtruchsäß in Oesterreich / Rudolph von Hochenfeld / Wilhelm von Neydegg / Vlrich Crabath von Lappitz Doctor/ Merth Sibenpürger Doctor / Burger zu Wien / vnd Michael Pallt Burger zu Khrembs. Von Steyr / Sigmund von Dietrichstain / Frey herr zu Finckenstain vnd Hollenburg / Erbschenck in Khärndten / Röm: Khey: Mayestätt / ꝛc. Landshauptmann in Steyr/ Leonhard von Harrach/ Landsverweser in Steyr/ vnd Hauptmann zu Pettaw / Hanß von Reichenburg Hauptman zu Rain / Georg von Herberstein Feldhauptman in Steyr / beyd Ritter / Balthasar Gleinitzer Vitzdomb zu Leybnitz / Wolffgang von Saurau / Wolffgang Schrott Licentiat/ Kheyserlicher Rechten / Burger vnd deß Raths zu Grätz / Benedict Hueber / Burger zu Prugg an der Murer/ anstatt Niclasen Tauchers Burgers daselbst. Von Khärndten / Leonhart Bischoffe zu Lavant / Veith Welltzer Landsverweser / Francisck Tonhanser / Philips vō Wüttgenstain/ Wolffgang von Bybriach/ Hans Gleismüller / Burger zu Sanct Veith / vnd Maximilian Hilenbrand/ Burger zu Völckenmarckt. Von Crain/ Arnoldt Abbt deß Gottshaus Landstraß / Hanß von Aursperg Herr zu Schönnberg/ Landshauptman in Crain/ Bernhardin von Raunach Ritter / Vlrich Wernegger Hauptman zu Landstras/ Petter Geisser Burger vnd deß Raths zu Laybach / vnd Georg Eyßvogel Burger vnd deß Raths zu Stain. Auch wir die nachbenannten geordenten vnd gesandten Ausschüs der Obernösterreichischen Lande /

Nem-

Nelich von der Fürstl. Grafschafft Tyroll/beyde Bischoffe/ Michael Freyherr zu Wolckhenstain / der obern: vordern: vnd innern Oesterreichischen Land/Landhoffmeister/Leonhardt Herr zu Vels / Landshauptman an der Etsch/ vnd Burggraff zu Tyroll/ Vlrich von Wang von Meran / Wendel Yppenhoffer Burger zu Ynsprugg/ Cyprian Moser Richter in Serenthein / vnd Hanß Rem von Vels. Von der Grafschafft vnd Landschafften Görtz/ Friaull/ober: vnd vndter-Carst / Leonhard von Vrsan / vnd Hieronymus von Athimis. Von der Herrschafft Lientz vnd Pustertall / Lucas von Graben / Siman Permatin vnd Petter Troyer. Von den vordern Landen Elsaß / Henigaw / Prißcaw/ Schwartzwald / sambt Villingen vnd Prinlingen / auch den vier Waldstätten / Hans Imber von Gilgenberg Ritter / Hanß von Schönaw/ Eberhart Hoffman Statt schreiber zu Ensißheim/ für sich/ vnd im Namen Heinrichen Hörmans deß Raths zu Thann Magister / Vlrich Württner/ obrister Maister zu Freyburg in Preyßgaw / vnd Fridly Rüßler Schulltheiß zu Seckingen. Von der Herrschafft / Statt vnd Landschafft Feldkirch / Ottmar Bappus. Von der Herrschafft / Statt vnd Landschafft Pregentz / Hans Nußpämer. Von den Herrschafften Pludentz vnd Sonnenberg / Leonhard Hauser. Von der Herrschafft Hochenegg / Conrad Müllner. Von der Landvogthey Schwaben / Mattheus Fugger. Von der Landgrafschafft Nellenburg / Heinrich Stainer. Von der Statt Zell / Hans Plarer. Von den Grafschafft vnd Herrschafften Kirchperg / Weissenhorn / Puech vnd Pfaffenhoffen / Felix Seitz vnd Lentz Polin. Von der Herrschafft Hochenberg/ Jörg Andres. Von den Stätten vnd

Herrschafften Ehüngen/Schelkhlingen/vnd Perg/Wolffgang Partter. Von den Stätten/ Rüedlingen/Mengen/ Saullgaw/Walssee vnd Mundrichingen/ Conrad Roß vnd Petter Scharber. Von der Statt Veringen/ Jeronymus Schalch. von der Statt Burgaw/ Jacob Schmid. Von der Statt Güntzberg/ Petter Khundig. Bekennen allsambt/vnd ieder insonderheit an disem Libell/ für vnsere Herrn vnd Freund/ gemaine Landschafften/ Graffschafften/ Herrschafften/ Stätt vnd Länder/ vnd vns/ auch ihr vnd vnsere Nachkommen/ Das vns dieselben vnsere Herrn vnd Freund/vmb obgeschriben Sachen abgefertigt/ die wir auch mit Römischer Khey: Mayestätt/ ꝛc. vnserm allergnedigisten Herren vnd Landsfürsten/ für Ihr Kheys: Mayestätt/ ꝛc. auch derselben Söhn/ vnser gnedigist Herren/ Darzue für gemaine Land vnd Leüth/vnd Ihr Nachkommen/ fruchtbar/Noth vnd guett bedacht/ vnd in Krafft vnd Vermögen vnser vollkhommen Gewällt/ deren wir Kheys. Mayestätt glaubwürdig besigelt Abschrifften übergeben/ abgeredt/ bewilligt/ beschlossen vnd zuegesagt haben/ Also/ das die durch vnsere Herren vnd Freund/ gemaine Landschafften vnd vns/ auch Ihr vnd vnser Nachkommen/ mit/vnd gegen Kheyserlicher Mayestätt/ ꝛc. vnd Ihrer Mayestätt/ ꝛc. Erben/ auch gegen dem Fürstenthumb Oesterreich ob der Ens/so hieran auß nachfolgender Vrsach nicht bekhennē noch syglen mag/ vnd ihren Nachkhommen/ gestracks gehallten vnd vollzogen werden sollen. Getrewlich/ohn Argliſt vnd Gefährde. Vnd deß zu mehrer Vrkhundt/ haben wir obgenannt/ Mattheus Abbt zum Khettweig/ Ruedolph von Hochenfeld/ Wilhelm von Neydegg/vnd Merth Sibē-

benbürger. Von gemainer Landschafft Oesterreich vnder der Ens / Leonhard von Harrach / Hans von Reichenburg / Georg von Herberstain / vnd Wolffgang Schrott Licenciat / Burger zu Grätz / von gemainer Landschafft Steyr. Leonhard Bischoffe zu Lavant / Veit Weltzer Verweser / Francisc Tonhauser / Philips von Wüttgenstain / vnd Hanß Gleismüller Burger zu Sanct Veit / Von gemainer Landschafft Kärndten. Arnolt Abbt zu Landstraß / Hanß von Aursperg Herr zu Schönberg / Bernhardin von Raumach / vnd Peter Gaisser Burger zu Laybach / Von gemainer Landschafft Crain. Wir Bernhard Bischove zu Trient / Blasy Aichhorn Thumbherr vnd Vicarii zu Bryxen / als Anwaldt / vnd an statt Herr Christoffen Bischoven zu Bryxen. Michael Freyherr zu Wolckenstain / Leonhard Herr zu Felß / Vlrich von Wang / Wendel Yppenhover / Cyprian Moser vnd Hanß Remb von Veis / Von gemainer Landschafft der Fürstlichen Graffschafft Tyroll. Leonhard von Orsan / von der Graffschafft vnd Land Görtz / Friaul / ober- vnd vndter Carsst. Lucas von Graben / von der Herrschafft Lientz vnd Pusterthall. Hanß Imber von Gilgenberg / Hans von Schönaw / Eberhard Hofman / Maister Vlrich Württner / von gmainer Landschafft vnd Stätt Elsaß / Songäw / Pryßgäw / Schwartzwald / Villingen / Prinlingen / vnd der vier Rheinstätt. Ottmayr Bappus / von der Herrschafften Stätt vnd Landschafften Feldtkirch / Pregentz / Pludentz / Sumenburg vnd Hohenegg. Von der Landvogthey Schwaben / Landgraffschafft Nellenburg / der Statt Zell / den Graffschafften / Herrschafften vnd Stätten Kirchperg / Weissenhorn / Puech / Pfaffenhoven / Hochenburg / Ehingen /

Schellklingenberg/Rüedlingen/Mengen/Saulgaw/ Waldsee/ Mündrichingen/ Veringen/ Burgaw vnd Güntzperg wegen/Georg Herr zu Fyrmian/Röm: Khey: Mayestätt/ ꝛc. Marschalch deß Regiments zu Jnspruckh/ Balthaser Märckle/ Probst zu Waldkirch/ vnd Hans Prenner/Burger zu Ynspruck/ die wir Gesandten der ietzt bestimbten Schwäbischen Graffschafften/ Landgraffschafften/ Herrschafften vnd Stätt/ Mangel halben vnserer Jnsigil/mit Fleiß gebetten haben/ all vnser Jnsigil für vns/als geordnet gewalltig Außschüs/ auch vnsere Herren vnd Freund/ gemaine Landschafften/ Stätt vnd Länder/ Jhr vnd vnser Nachkhommen/vyder Römischer Kheyser: Mayestätt/ ꝛc. vnsers allergnedigisten Herren vnd Landsfürsten Sigill/an dise Libellbrieff thuen hängen/vnder welche Sigill wir alle obgenannt/ sovil besigelt haben/ vns vnd vnser Nachkommen verbünden: Vnd wiewol der Außschus vnsers Fürstenthumbs Oesterreich ob der Ens/ hiemit nit bekhent noch sigelt/ auß Vrsachen der Jrrung/ so sie gegen den dreyen vnsern Fürstenthumben/ Steyr/ Khärndten vnd Crain/ der Session halben haben/ So sein sie doch aller diser Handlung eingeleibt vnd verwant/ vnd derhalben durch vns vnd die Außschüß vnsers Lands ob der Ens/ ein besonder Libell in gleichem laut auffgericht/ vnd vnserm Regiment der Niderösterreichischen Land/ zu vnser vnd aller vnserer Nidern: vnd Oberösterreichischen gemainen handen zu behallten befohlen. Geben vnd geschehen in vnser Statt Jnspruckh/ am vier vnd zweintzigisten Tag deß Monnats Maii/ Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburdt/Tausent fünffhundert vnd im achtzehenden/

den/vnserer Reich/deß Römischen im drey vnd dreyssigisten/ vnd deß Hungerischen im Neün vnd zwentzigisten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsaris Maiestatis proprium, &c.

W. Serentein.



Inſpruckiſch Libell

Ihrer Röm: Kheyſ: Mayeſtätt/ꝛc. Hofhaltungs Ordnung betreffend.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden / Erwehlter Römiſcher Kheyſer / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König: Ertzhörtzog zu Oeſterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt vnd Pfalentzgraffe. Bekennen / Als wir ietzt mit den Ehrwürdigen vnd Ehrſamen / Geiſtlichen / Andächtigen / Edlen vnd vnſern getrewen lieben / N: den Außſchüſſen aller vnſer Nider- vnd Oberöſterreichiſchen Lande / verſamblet ſein / vnd zu forderiſt vns / auch denſelben gemainen vnſern Landen vnd Leüthen / vnd vnſern Nachkommen / ein Chriſtenlich Expedition wider die Türcken / bey gemainer Chriſtenheit zuverben vnd auffzubringē für löblich vnd Nothdurfftig bedacht / vns auch daneben einer Ordinantz vnd Rüſtung / zu vnſer vnd vnſerer Land vnd Leüth Defenſion: Behüet: vnd Behalltung / gegen Meniglichs Anfechtung vnd Beſchwärung / vnd darzue eins gnedigen / freündlichen vnd Brüderlichen Verſtands vnd Einigung / wie wir / auch vnſere Nidern: vnd Oberöſterreichiſche Lande einander / auff Meniglichs feindlich Anfechtung / Hülff / Troſt vnd Beyſtand beiwei-

beweisen sollen / auff fünff Jahr lang / vnd fürrter auff vnser vnd ihr Wollgefallen auffgericht / Darbey vns die Außschüs vnserer Land / zu Ergetzlichkheit deß schwerren Lasts der Manigfalltigen Kriegsübung / so wir von vnser Jugend bißher / vmb deß Heilligen Reichs / vnd vnsers Hauß Oesterreich Ehren vnd Behalltung willen / überstehen müssen / vnd dardurch vnser Camerguett harrt verkümmert haben / vmb das wir dasselb zum Theill wider erledigen / vnd vnsern / auch vnsern lieben Töchtern / Kheyserlichen / Khöniglichen vnd Fürstlichen Statt: vnd Hofford-nung / darzue die Regierung vnserer Lande / fürsehen mögen / ein Sum̃a / Benanntlich viermall hundert tausendt Gulden Rheinisch / zu Ehrung vnd Hillffgellt / auß vnderthänigem freyem Willen / Ihren Freyheiten vn erletzlich / zugesagt haben / alles nach Innhallt vnd Außweysung vnserer vnd der Außschüß besondern Libell verschreibungen / hieneben darüber auffgericht. Dieweil wir nun güettlich betracht / solche beschwerrliche Zeit / darinn wir bißher auß Anfechtung vnd Vbung vnser / vnd vnsers Hauß Oesterreich Mißgönner vnd Widerwärtigen / so villfältig bemühet / belästigt vnd beladen gewest sein. Das wir nach gemainem gesprochen Wort: (Krieg mögen nicht Haußordnung erleyden) an vnserm Hoff / auch den Regimenten vnserer Lande / vnd vnserm Cammerguet / vill Gebrechen / Abnemmen vnd Nachtheyll übersehen vnd gedulden müssen. Das wir vns demnach mit getrewem Rath der Außschüs von vnsern Landen / entschlossen haben / vnser Person hinfüro / sovill vns der Regierung des Römischen Reichs / vnd vnsers Hauß Oesterreich halben / möglichen wirdet / zu ruewigen / vnser Hoffwesen in vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen zuhallten / vnsere Lande zubefriden / vnsern Hofstatt / auch die Regiment /

Grichte vnd Recht / derselben vnserer Land / darzue vnser Cammerguett zuordnen / zu reformiern vnd zuerquicken / vnd allerley vnserer Land vnd Leüthe Beschwärrden / so ihnen die Zeit vnserer Krieg vnd abwesens / bißhero obgelegen sein möchten / auch zimblich vnd billich weeg vnd Maaß / zufürsehen vnd abzulainen. Vnd darumb zuvorderist den Außschüssen vnserer Lande bewilligt / vns zu einer ehrlichen zimlichen Rachtigung vnd Friden / oder ob das nicht sein möchte / zu einem langwehrenden Bestand / gegen den Venedigern zubefleissen / einzulassen vnd anzunemmen / als wir denselben vnsern Krieg / zu einer solchen Rachtigung oder Bestand / in vnser lieben Brueder vnd Sohns / der König von Franckhreich vnd Hispanien Händ gestellt / von denen wir Handlung vnd Vertrags täglichen gewartten / die auch zwischen ietzt vnd Sanct Michaels-Tag nechstkünfftig / vngefährlich ergehen vnd vollendet werden / vnd darinn kein Zimlichheit an vns erwünden soll.

Rachtigung vnd Friden oder Bestand gegen Venedig.

Keinen Kriegen offensivè ohn der Land willen einzugehen.

VNd darbey den Außschüssen vnserer Lande bewilligt haben / so ferr wir hinfür vnserer Ehren Notturfft nach / einichē Krieg offensivè, gegen iemand eingehen müssen / der die Land berühren vnd beschwärren wurde. Ob wir vns dann ihrer Hülff darinn getröstten vnd gebrauchen / das wir auch zu solchen Krieg ihrs Raths vnd Willens pflegen wöllen.

Verstand vnd Bundnus mit dē Reich / oder auffs wenigist den Anstossern

DArzue sein wir entschlossen / zu mehr vns / vnd vnser Land vnd Leüth Befridung / Sicherheit vnd Rhue / bey den Ständen deß Heilligen Reichs / oder wo das nit statt haben möcht / doch auffs wenigist bey den Fürstenthumben / Stätten vnd Herrschafften / so vnsern Oesterrei-

reichischen Landen angelegen sein / zu füglicher Zeitt vnd statt / Nachbarliche Einigung / Verstand / vnd Pundtnus / zuüben vnd auffzurichten. der Oberösterreichischen Lande.

VNs auch zubefleissen / alle vnser Ort / Schlösser / Stätt vnd Flecken / mit ansehenlichen gebornen vnsern Landleüthen zubesetzen / vnd wo solch vnser Ort / Schlösser / Stätt vnd Flecken verpfändt weren / vnd vns derhalbē durch vnser Landschafften Mangel vnd Sorg angezeygt wurde / dieselben vnsern geborrnen Landleüthen zuvergönnen / auff vnser Widerlosung zuerledigen. Die Ort Schlösser vnd Flecken mit Landleüthen zubesetzen.

VN zu vnserm Hoffwesen vnd Statt / sein wir mit Rath der Außschus vnserer Lande / entschlossen / hinfüro einen geordenten stätten Hoffrath / der allzeit bey vns / oder in der Nahend vmb vns sey / auffzurichten vnd zuhallten / Nemblich von achtzehen Personen / dero fünff auß dem Reich / vom Adel vnd Doctores : Fünff auß den Niderösterreichischen Landen / auß iedem einer / zween auß vnser Fürstlichen Grafschafft Tyroll / vnd zween auß vnsern vordern Oesterreichischen Landen / sein / alles treffenlich ehrbar / verstänig vnd geborrn Landleüth / die wir auch ietzo mit willen vnd wissen der Außschüs / gestimbt vnd fürgenommen haben / sambt vnserm Hoffmaister / Marschalch / Cantzler vnd Schatzmaister / vnd also / das sonderlich die von den Landen / welchen nit stättigs zu dienen gelegen sein wirdet / zu halben Jahren abzuwechseln / vnd durch ander auß denselben Landen zuersetzen sein / denselben Hoffräthen wöllen wir Nemlich Hoffrath

Einem Graffen siben
Einem Herrn sechs
Einem Brobst fünff
Einem Ritter vier
Einem Doctor drey
Vnd einem Edlman drey

} Pferd hallten.

AVff ein teglich Pferdt zu lyfergellt deß Jahrs hundert Guldn Reinisch/vnd darüber noch auff iedes Pferd/ deß Jahrs fünfftzig Gulden Reinisch/ zu Sold raichen vnd geben / vnd welche darunter gerüst sein mögen/ist vns ein gefallen / Doch sollen sie das nit schuldig sein.

DAnn vnser Hausräth halben/ der wir an allen Orten vill haben/die sollen hinfüro nit täglich / sonder allein zu Zeiten / wann wir persönlich in Hoffrath gehen / mit vns / oder wann wir Sie zu Zeitten in vnsern Geschäfften / der Sie etwo mehr/dann vuser ordinari Hoffrath vnterricht haben wurden/schicken/dareingehen/ vnd sonst stättigs soll der Hoffrath allein durch die berürrten achtzehen geordent Räth/gehandelt werden.

ITem / vmb das wir hinfür vnser Zeitt mehrer Rhue verzehren / in Leibs Gesund bestehen / vns oil Arbeit / die wir auch vnserer Jahr halben / nicht mehr / wie bißher/tragen möchten/entladen/gemainer Christenheit/ auch vnser vnd deß Heiligen Reichs / vnd gemainer vnserer Land mehrer Sachen / auch sonderlich vnsere löbliche Stüfftungen/ so wir dem Allmächtigen zu Ehren/ vnder handen haben/dessteberühebter vnd fruchtbarlicher bedencken/

ſten / vnd denen ob ſein / vnd dannoch darneben allen vnſern / vnd deß heiligē Reichs / auch vnſerer Erblichen Landt / Vnderthanen vnd Verwandten / ſo vns ſtättiglich anzuſuechen haben / ordenlich / auffrichtig / fürderlich vnd beſtändig Recht vnd Expedition mittheillen vnd gedeyen laſſen mögen: So ſollen vnd wöllen wir hinfüro alle Partheyen händel / die betreffen Juſtitiam vnd Beſchwärrungen / oder Vordrung zu vnſerm Camerguett / oder Fürderung / oder Gnaden vnd Gaben / auſſerhalb vnſer aigen gehaimben groſſen Sachen / durch den berürrten vnſern Hofrath handeln / Rathſchlagen / ſchlieſſen vnd expediern / doch was in allen ſolchen Händeln vnd Sachen genöthig oder trefflich wäre / vnd ſonderlich Gnaden vnd Gaben / mit vnſerm vorwiſſen vnd willen: Zu dem das auch zu vnſerm gefallen ſtehet / vnſer geheym groß Sachen / ie zu Zeitten mit den Hoffräthen / oder etlichen auß ihnen zuberathſchlagen: Derſelb vnſer Hoffrath ſoll ſonderlich die Sachen vnd Beſchwärrungen / damit ie zu Zeitten die Partheyen fürkommen / vnd die Regiment / auch ihr ordenliche Obrigkeiten vnd Gericht vmbgangen haben / von erſt für dieſelben Regiment / ihre Obrigkeiten vnd ordenlich Gericht / wohin ſie dann gehörren / zu gebürrlicher Expedition weiſen: Es were dann / das ſolch Sachen vnd Beſchwärrungen die Regiment / Obrigkeiten oder ordenlich Gericht / derſelben ihrer Ambter halben / ſelbs berürrten / darinnen ſoll vnd mag der Hoffrath / wie ſich gebürrt / handeln / vnd gemainlichen in allen Handlungen Meniglich gleichs Göttlichs Rechtens vnd Abſchieds / auch fürderlicher Expedition vnd Abfertigung / auß dem Hoffrath / oder wo Noth iſt / bey vns vnd ſonſt trewlich verhelffen / vnd damit vnſer Müehe vnd der Partheyen Vnkoſten verhüetten / nach ihrem beſten verſtehen vnd vermögen.

Entschlagung der Procureyen.

DArauff wöllen wir vns auch aller Procureyen / so bißher bey vns zuüeben gewohnt sein / entschlagen / Solch Partheyen Sachen gestracks in Rath kommen vnd fertigen lassen / vnd sollen vns damit vnser Hoffräth / Secretarien / Officier vnd Hoffgesind / vnd gleicher weiß vnser Regiment / Rait-Cammer / Land: vnd Haußräth / auch Landshauptleuth / Marschakh / Landvogt / Verweser / Vitzthumb / Pfleger vnd Ambtleöth in vnsern Erblanden / kheines weegs mehr üben noch bemühen / Darzue kheinerley Gaab / Verehrung noch Belohnung / vmb Procureyen oder Fürderung Rechtens vnd Billigkeit willen / noch in ander weeg vns / vnsern Landen vnd Leüthen zu Schaden / nemmen noch fordern / auch kheinerley Provision / Dienstgelt / Pflegen noch Ambter / von Außländige Fürsten / noch Herrn / die ihre Stüfft vnd Haupt-Residentzen nicht in vnsern Landen haben noch behallten / außgenommen vnsere lieben Söhn / König Carl vnd Ertzhörtzog Ferdinanden / alle bey eines ieden Ayde / so er deßhalben schwörren soll / sambt vnser Vngnad / vnd welche sich hierüber vnd wider ihre Aydtspflicht / einichs procurierens gebrauchen / oder Gaab / Verehrung oder Belohnung nemmen oder fordern / oder von Außländigen Fürsten vnd Herren / die ihre Stüfft vnd Hauptresidentzen / nicht in vnsern Landen haben / ausserhalb vnserer Söhne / Provision / Dienstgelt / Pflegen oder Aupter / haben oder behalten wurden / darauff dann an vnserm Hoff / der Hoffrath / vnd in vnsern Landen die Regiment auffsehen haben / vnd dieselben / wie sich vmb Vbertrettung ihrer Pflücht gebürrt / straffen / vnd ihnen nit übersehen / darinn auch sonder-

derlich vnser Hoffrath den Regimenten/in ihren Handlungen auffsehen / vnd ob sein sollen.

ES soll auch hinfür keiner vnserer Hoffräthe/ Secretarien / Officiern vnd Hoffgesind / vnd vnsere Regiment/Rait-Cammer/Land:vnd Haußräth/auch Landshauptleüth/ Marschalch/ Landvogt/ Verweser/ Vitzthumb / Pfleger vnd Amptleüth in vnsern Landen / kein Interesse/ Gemainschafft noch Theill / in Kauffmansgesellschafften / noch Müntzen/in vnsern Landen haben/noch selbs Gewehr treiben / so vns an vnserm Silber vnd Kupferkauff/vnd Vns/vnd vnsern Landen/ an diser Ordnung/ oder in ander weeg/zu Nachtheill dienen möchten / auch bey ihren Aydtspflichten vnd vnser Vngnad / außgenommen die Gesellschafften / so zu Vnderhalltung vnd Paw vnserer Perckwerch vnd Schmeltzen dienen vnd Noth sein / denen mögen die ienigen / so Thaill an den Perckh: vnd Schmeltzwerckhen haben/ sovill solche Perckh: vnd Schmeltzwerckh berüerrt/ woll verwandt sein: Doch soll solches alles verstanden werden / auff die allein / so in Räthen/ Officien/ vnd Amptern gebraucht werden / vnd Sold / Pension / Pflegen / oder Ambter von vns haben / Aber nicht auff die / so etwo vnser Räth vnd Officier/ honoris der Ehren / ohn Sold / Pension / Pflegen oder Ambter sein möchten. Item/der Kauffmänschafften vnd Müntzen.

ITem vnser Cantzley sollen vnd wöllen wir bestellen / das vnser Cantzler/beyde deß Reichs vnd der Oesterreichischen Land Sachen/vnderhanden haben/darzue drey geschickt/Redlich Secretarien / als Verwallter/ die vns / wie andere Räthe / gelobt vnd geschworren / auch vnserm Bestellung der Cantzleye

Cantzler gewertig vnd gehorsamb sein sollen / dero einem die Reichischen: dem andern die Niderösterreichischen: vnd dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expediern vnd zufertigen / vertrawen vnd bevehlen: Auch ordenliche Registratur aller Händel / auffrichten vnd hallten lassen / vnd zu solcher Cantzleygeschäfften / ander mehr Secretarien vnd Cantzleyschreiber / die auch vnserm Cantzler / vnd in seinem abwesen den dreyen Secretarien / gewärtig vnd gehorsamb seyn sollen / verordnen. Darzue der Tax / damit Niemand vnbillich beschwärrt werde / auch der Secretarien vnd Schreiber Vnderhalltung vnd Besoldung / vnd anderer der Cantzley Notturfften halben / guett Ordnung vnd Wesen fürnemmen vnd auffrichten / wie ihne das Ehrlich vnd guett ansehē / auch wir vnd vnser Hoffrath vns des mit ihme vergleichen werden. Derselb Cantzler / vnd in seinem abwesen / die gedachten drey Secretarien vnd Verwallter / sollen alle Händel vnd Brieff / gerathschlagt vnd abgehörrt / im Hoffrath / mit vnserm Katschett bezaichnen / vnd nachfolgend mit ihren Handzaichen / auch den Sygeln / so Sie haben / wie die zu ieglicher Sache dienen / fertigen.

DAnn wir sein entschlossen / vns hinfüro vnsers gewöhnlichen Handtzaichens zuentschlagen / vnd alle solche Händel / so in vnserm Hoffrath geferttigt werden / allein durch das Katschett / aber vnser gemain / auch gemain vnd treffenlich Camersachen / auch vnser Camerguett / etwo mit vnserm Petschafftring / vnd etwo mit vnserm allten grossen Handzaichen vnsers Nahmens / nach Notthurfft vnd Gelegenheit der Händel / zu fertigen.

Item

ITem der Sigyll vnd Secret halben zu allen Händeln / sein wir entschlossen vnd wöllen / daß hinfüro vnser Cantzler / vnd in seinem Abwesen die drey Secretarien-Verwalter / drey kleine Sygl / Nemblich eins zu den Reichischen: das ander zu den Niderösterreichischen: vnd das dritt zu den Oberösterreichischen gemainen Händeln / vnd ein grosser Sygill zu den mehrern Brieffen / vnd wir zu vnserm geheymen grossen Vrkhundt: vnd Verschreibungen / auch zu Regalien / Nobilitation / Wappen / Privilegien vnd dergleichen ewigen Brieffen / vnser groß Sygl in vnser Cammer / vnd darzue / zu vnsern gemainen aigen Händeln / noch ein Secret haben / mit solchen Sygeln vnd Secreten alle angezaigten Sachen / iegliche nach ihrer Gestallt / vnd durch Niemand / dann den Cantzler / oder in seinem Abwesen / iegliche Sach in ihr Land / durch den Secretarien / als Verwalter / darzue deputiert / gefertigt. Vber die angezaigten Sygl sollen sonst alle Secret vnd Sygl / bey den Secretarien auffgehebt werden / Auch kein Secretari noch Cantzleyschreiber / keine Brieff (ausserhalb vnserer aigen Sachen) sie seyen dann in dem Hoffrath beschlossen / schreiben / fertigen / Sygeln noch außgehen lassen. Vnd wo ainich Brieff anderst gefertigt vnd außgehen wurden / die sollen vnd bedürffen / durch Niemand angesehen noch vollzogen: sonder von Stund an / zu vnsern Handen geschickt werden.

Sigyll vnd Secret betr.

ITem zu vnsern aigen gemainen vnd geheymen Händeln / mögen wir besonder Secretarien / sovill vns nach Gestalt der Sachen Noth sein / fürnemmen vnd gebrauchē / Doch sollen sie die Procureyen Müeth vnd Gaab

Die Secretarien betr.

halben auch geschworren / vnd diser Ordnung / wie ander / vnderworffen sein.

Khatschet deß Hoffraths.

ITem das Katschets deß Hoffraths / wöllen wir von erst ein Zeit bey vns behallten / vns deß Hoffraths Händel fürbringen / vnd in vnser Camer Katschetiern lassen / damit ein Einsehen der Expedition zu haben / biß der Hoffrathch vnd desselben Handlung / in Vbung kommen / vnd darnach so die Handlung in ordenlichen guetten Gang kombt / alsdann das Katschet in Hoffrath verordnen / dasselb allzeit verpetschafft zu hallten vnd zugebrauchen.

Bey Reformation deß Hoffs vnd der Officier / der Landleüth zugedenckē.

IErrer haben wir vns selbs / vnd nach Rath der Außschus entschlossen / vnser Person vnd Statt zu Sicherheit / Ehren vnd guettem / alle vnser Officier an vnserm Hoff zu reformiren / dieselben / sovill Mangel darinn ist / mit taugenlichen ehrlichen Personen / darinn wir sonderlich vnser Landleüth bedencken wöllen / zufürsehen / damit auch übrigen Vnkosten abzustellen / Deßgleichen auch vnserer lieben Töchtern / der Khayserin vnd Khönigin Hoffordnung / Hoffhaltung vnd Statt / zuordnen vnd zumessigen.

Haußwierths schafftsAnstalten

ITem vnser Cammerguett / Empfäng vnd Außgab betreffend / Wiewol vns die Außschus ihr getrew Guetbedunckē / was Gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden soll / angezaigt / Dieweill wir aber hievor ein auffrichtige guete Ordnung / eines Schatzmeisters / auch Einnemmers / Generals vnd Pfennigmaisters am Hoff auffgericht haben / die auch der Außschus Rathschlag nicht vn-

vngemäß ist/ So lassen wir solche Ambter / in berührter vnser Ordnung beleiben. Vnd Nemblich / daß wir einen Schatzmaister / vnd neben ihme einen Einnemmer-Generall haben/in desselben Einnemmer Generals-Handen / alle vnsers Hauß Oesterreich Cammergüetter/Einkhommen vnd Gefäll / Ordinari vnd Extraordinari kommen / vnd von dannen widerumb außgeben werden / inhallt gedachter vnser Ordnung / Wir wöllen auch sonderlich einen Cammermaister vnserer Niderösterreichischen Lande / wie wir in den obern Landen haben/verordnen / dem alle vnser Niderösterreichische Vitzthumb/vnd Exempt Ambtleüth ihr Einnemben vnd Empfang zuhanden antwortten / der auch daneben auff alle dieselben Ambtleüth sein auffsehen haben / vnd solchen seinen Empfang/in Handen deß Einnemmers Generall raichen soll. Darzue haben wir einen Pfennigmaister an vnserm Hoff/ der von gemelltem Einnemmer Generall auff deß Schatzmaisters Ordinantz vnd Befelch/seinen Empfang thuen / vnd all vnser Hoffaußgaab handlen / dieselben Einnemmer Genrrall/ auch Cammermaister vnd Pfennigmaister/ Vitzthumb vnd Exempt Ambtleüth/ all ihr Handlung / vor der gemainen vnser Raitt-Cammer/ verraitten sollen.

VNd damit wir der obangezaigten vnserer Land Verehrung vnd Hülffgelts / der Viermal hundert tausend Guldin/dest fruchtbarlicher zuegenieſſen empfinden / darumb wir dann mit den Außschüssen fürgenommen / vnser Silber: vnd Kupffer Perckhwerch/ auch anders abzulösen / So haben wir vns gegen ihnen bewilligt vnd zuegesagt / in Krafft dits Libellbrieffs / also / daß wir solche vnser Silber vnd Kupffer / vnd was noch weitter mit dem gedachten der Land Hülffgelt abgelöst wirdet / hinfür ohn vnserer Erbland mercklich Kriegsnoth / vnd ausserhalb wissen vnd willen der Commissarien / so sonderlich

Abiedigung der versetzten Perckhwerck/ vnd anders.

vmb deß willen/von allen Erblanden in vnser Graffschafft Tyroll darzue fürgenommen vnd geordent sein / vnd die darinn sambt Vns/vollkommen Gewallt haben/nicht zuverkauffen / zuversetzen / zubeschwärren / noch in anderweeg zuverwenden / sonder solch Silber vnd Kupffer zu vnser Kheyserlichen vnd Fürstlichen Vnderhalltung/auch in ander weeg/ zu vnserm Nutz vnd frummen/Dardurch wir vnd vnsere Land / in zufallenden Kriegsobligen/desto mehr Trost vnd Stärck haben mögen / selbs behallten / damit auch vnsere Land ihrem getrewen Willen nach / zu der Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer kommen mögen / So sollen vnd wöllen wir die von ietzan / biß zu derselben Lösung / mit Auffbringen/Käuffen oder Verschreibungen / auch nicht weitter oder höher/dann sie ietz sein / beschwärren/Vnd ob wir an den Silber vnd Kupffern / so die erlediget werden / zu vnserer Erbland mercklichen Kriegs-Nöthen / mit wissen vnd willen gedachter der Land Commissarien / etwas verändern wollten. So sollen wir dieselben / vnsern Landleüthen vnd Vnderthanen / vor außländigen in zimlich weeg / wie wir vngefährlich gegen andern bekommen möchten / gnediglich erfolgen vnd zuestehen lassen/vnd wir sollen Nemblich den/oder den ienen / so vnser Silber vnd Kupffer vnd anders/so weiter erlediget / handlen vnd einnemmen werden / Befelch vnd auffzulegen / vnd der oder dieselben sich darauff obligiern / Von solchen Einkommen / so weith dieselben raichen/vor allen dingen vnserm Hoffstatt / Hoffrath / Hoffordnung/vnd ander vnser Notturfftig Außgab/ Inhallt desselben vnsers Hoffstatts / zu vnderhallten vnd zufürsehen / vnd vor vnd ehe dieselben also vnderhallten vnd fürsehen werden / sonst zu keinen Sachen außzugeben.

Item

ITem/Wir verordnen allen vnsern Nidern: vnd Ober-Österreichischen Landen/ein gemaine Rait-Cammer/ Nemblich zu Ynsprukh mit den Raitträthen/so ietzo darinn sein/Vnd dieweill der Raittungen vnd Arbeith vill werden/ So sollen vnd wollen wir mit mehr Persohnen/ Nemblich auß vnsern Niderösterreichischen Landen/ so darzue verständig vnd taugenlich sein/ ersetzen vnd stärcken/die wir auch den Außschüssen ietzo ernennt haben/ Doch mit der gestalt/ das/damit die Niderösterreichischen Einkommen/ zu derselben Raitt-Cammer præsentiert oder incorporiert werden/ sonder in ihren Landen zu vnser Vitzthumb/ vnd Ambtleüth/ vnd nachfolgend vnsers Cammermaisters/ vnd fürter zu vnsers Einnemmer Generals handen/zu vnserm Willen dienen vnd geraicht werden/ vnd die Raitt-Cammer zu Ynsprukh nicht anders/dann die Raittungen zunemmen vnd zu rechtfertigen Macht haben soll. Auffrichtung einer Raitt-Cammer

ITem/Noch haben wir/ über die obangezaigten Acht-zehen Hoffräthe/ Sechs Räth/mit der Außschus Rath vnd wissen ietzo fürgenommen vnd geordent/ vngefährlich auff zwey Jahr/ oder so lang wir der nach gestaltt ihrer Handlung bedürffen werden/ die sollen Reformirer vnsers Cammerguetts genennt werden/ vnsere Lande vnd alles Cammerguett darinn beraitten/ alle Gelegenheit/ Vorthaill vnd Gebrechen desselben/ es sey ledig/verpfändt/ oder auff Widerkauff verkummert/ erkunden vnd reformiern/ die Gegenschreiben der grossen Ambter auffrichtig bestellen/ der vndern Ambtleüth Raittungen/ in die obern Ambtleüth richtig ordnen/ Vns allen genieß vnsers Cammerguetts/ an Geld vnd Früchten/ deßgleichen Völligkeiten/ so wir nit vergeben wurden/ zuhanden der obern Hoff-Cammer Räth Bestellung.

Ambtleüth verrichten / vnd nachfolgend der obern Ambtleüth empfängen / inhanden der Cammermaister / vnd fürter deß Einnemmer Generals an Hoff / verordnen / Darzue allerley Irrungen vnd Beschwärrungen / so gegen vnserm Cammerguett erscheinen: oder so vnser Ambtleüth gegen den Landleüthen haben möchten / vnd ander Beschwärrungen / die wir auff Sie beschaiden werden / auff gebürrlich weeg / nach vnsern Befelchen zuverrichten vnd zustellen / vnd gemainiglich alles das zuordnen vnd auffzurichten / das vnser Nütz vnd Nothdurfft erfordert / darzue ihnen auch die Landleüth überall getrew Vnterricht beweisen sollen / deß sich die Außschus von gemainer Land wegen / bewilligt haben / Doch soll gegen einem ieden / so Einred hätte / mit ferrer Raittungen oder Rechtfertigungen gebürrlich gehandelt / vnd wider Billichkeit nicht beschwärrt werden / vnd wann dieselben Sechs Reformierer Räth / in ihrem vmb Reitten rüewig vnd zu Hoff sein / so Sie des / ihr Reformation-Händel halben / statt haben / sollen Sie auch im Hoffrath sitzen / vnd demselben zuhandeln verhelffen.

Verbesserung der Mängl / in dem Regiment / die Iustitia betr.

ITem / Als wir mit den Außschüssen / die Regierungen vnser Nider: vnd Oberösterreichischen Lande bedacht / Haben wir nit Mangel daran gefunden / dann allein bey vnserm Niderösterreichischen Regiment / nit ihrer Personen vnd Handlung / sonder etwas Gebrechen ihrer Anzahl / auch Gewallts vnd Execution halben deß Rechtens / vnd darumb ietzo von Newē geschlossen / das die Regiment zu Oesterreich / auch Ynspruckh vnd Ensißhaimb / in ihren Regierungen Fleiß vnd Ernst gebrauchen / vnd sonderlich die Justitia vnd Partheyen threwlichen vnd gestracks fürrdern vnd abrichtē / Vnd soll Nemblich vnser Regi-

giment in Oesterreich ietzo mit den Personen / so darinn abgehen / erstatt werden / vollkommen Gewalt in der Justitia Regierung / vnd allen Sachen haben / innhalt ihrer Ordnung / vnd vnsers Libells / hievor den Landen zu Augspurg gefertigt / Doch als wir bey befertigung desselben Libels / Mündlich bedingt vnd vorbehallten haben / zu Gedächtnus vnser Fürstlichen Obrigkeit jahrlich ein Supplicierung anzunemben / darinn dann bißher Irrung gewest ist / dieselb Jährlich Supplicierung wöllen wir hiemit erklärrt / vnd vns also vorbehallten haben: Doch sollen wir solch Supplicierung allweeg in Jarsfrist erledigen: Dann der Execution halben auff desselben Regiments Vrrthail vnd Handlungen / haben wir vns ietzo mit den Außschüssen vergleicht / auch Sie vns in Namen der Land bewilligt / das alle Execution der Rechten (wo Noth ist) beschehen soll / zum thail auß vnserm Cammerguett / vnd durch vnser Pfleger vnd Ambtleüth / auch zum thaill mit der Landleüth Hülff vnd Zuesatz / in denen Landen / da solchs also bißher gepflegen ist / vnd was Kostē / darlehen oder Hülff / also die Execution deß Rechten / neben den Landleüthen erfordert / darinn soll das Regiment mit vnsern Vitzthumben / Pflegern vnd Ambtleüthen zuschaffen vnd zubefehlen haben / Sie auch darinn gehorsamb erscheinen.

ITem / Nachdem wir verschinner Zeitt bewilligt haben / vmb mehrer Gelegenheit willen / der fünff vnserer Niderösterreichischē Land / das Regiment gehn Prugg an die Muerr zubestellen / So haben wir ietzo beschlossen vnd bewilligt / daß sich dasselb Regiment zu Wien erheben / vnd zu Prugg sein Wesen annemmen soll / doch nit anderst

Transsferierung deß Regiments auff Pruckh an der Muerr.

derst / dann auff ein Jahr zuversuechen / vnd ob nach derselben Zeitt gespürrt wurde / solche Mallstatt vns vnd vnsern Landen vngelegen vnd beschwärrlich zusein / so soll die wid er gen Wien / oder an andere gelegen Ort / gewendt werden. Wo aber einem oder mehr derselben Regenten gen Prugg zu ziehen nit gelegen oder gemaint wer / so sollen vnd wöllen wir ander an derselben statt / auß vnsern Landleüthen in das Regiment verordnen.

Landts- vnd Hoffrechtsfürderung.

DArzue sollen vnser Landmarschalch / Landshauptleüth vnd Verweser / sambt den Landleüthen / Beysitzern / Land: vnd Haußräthen / die Hofftheiding vnd Landsrecht / auch vnsere Vitzthumb / Ihr Gerichtsverwalltung / nach Gebrauch eines ieden Lands / fleissig vnd trewlichen handlen vnd fürdern / Meniglich gleichs vnd vnverzogenlichs Gericht mittheilen. Vnd wo ainich Mißgebräuch vnd Vnordnüg in der Vbung / solcher Lands Recht vnd Gerichtsverwalltung bißher gewest wären / oder noch erschinnen / dardurch die Recht verhindert / verlängt / oder nicht gleich gehallten weren oder wurden / dieselben nach ihrem vermögen vnd verstehen / mit vnserm wissen vnd willen fürkommen / ablainen vnd bessern. Alles gnediglich / trewlich vnd vngefährlich. Mit Vrkund diß Libellbrieffs / der wir vns ainen behallten / vnd ieglichem Außschus vnserer Lande / einen überantwort haben. Besigelt mit vnserm anhangendem Insigill. Geben in vnser Statt Ynsprugg / am vier vnd zweintzigisten Tag deß Monats Mai / nach Christi Geburt / Fünffzehenhundert vnd im achtzehenden. Vnserer Reiche deß Römi-

schen

schen im drey vnd dreyssigisten / vnd deß Hungerischen im Neün vnd zwaintzigisten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestatis propria, &c.

Serentein / ꝛc..



Ynspruckisch Libell

Particular Gravamina aller Ni-

der: vnd Oberösterreichischen Erblande zugleich betreffend.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König: Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt vnd Pfaltzgraffe / ꝛc. Bekhennen für vns vnd vnser Erben / Als wir mit sambt den Ehrwürdigen vnsern Fürsten / vnd Edlen / Ehrsamen / Geistlichen / vnsern andächtigen vnd lieben getreuen N: den geordenten Außschussen aller vnserer Nidern: vnd Oberösterreichischen Land / ietzo ein Rüstigung / Ordinantz / darzue Verstand vnd Einigung auffgericht / darbey sie vns auch zu Erledigung etlichs vnsers Cammerguetts / ein Summa / Benantlich Viermalhundert tausent Gulden Reinisch / Ehrung vnd Hillffgellt / bewilligt vnd zuegesagt: Darneben wir vns / vnd ihnen zu Ehren vnd guettem / eine Newe Ordnung vnsers Hoffstats vnd Wesens: auch vnserer Regiment / Landsrechten / darzue Reformation vnsers Cammerguetts vnd anders halben / fürgenommen haben / alles nach Vermögen vnd Außweisung zweyer Libell-Brieffs / derhalben durch vns / vnd die Außschus hieneben gefertigt. Dieweill vns nun bey

sol-

solcher Handlung die Außschus etwo vill Beschwärrungen / Gebrechen vnd Notturfften / so gemainen Landen bißher obgelegen sein möchten / fürbracht / Das wir demnach mit ihrem Rath vnd willen / gnediglich darein gesehen / die abgelaint / vnd auff zimlich weeg gestellt / bewilligt vnd geordent haben / wie die hernach folgen.

IN Erst / Nachdem wir ander vnserer mercklichen Noth vnd Obligen halben / geursacht gewest sein / etlich Jahr her / zu Erhalltung vnsers Venedigischen Kriegs / vnd sonderlich vnserer Päß vnd Ortbefestigungen gegen vnsern Feinden / ein Nützung vnd Einkommen an den Confinen vnd Gränitzen vnserer Land / auff allerley Kauffmansgüetter / auch Viech / Früchten vnd andere Wahren / auffzurichten vnd einzuziehen / daß wir genennt haben ein Glaitgeltt / Als wir auch daneben den Viechkauff vnd Handel / in einer Gesellschafft Hand gestellt: Deßgleichen die Sayffenhändel zu Wienn vnd Ynsprugg auffgericht / vnd etlichen Gesellschafften vergönnt: vnd dargegen den Eingang der Venedigischen Sayffen verbotten haben / alles der Mainung / vnd auff solchen Bericht / das solche Händel Vns / vnd vnsern Landen nit schaden / vnd vnser Cammerguett vnd Einkommen fürdern möchten: So wir aber ietzo glaubwürrdig erinnert sein / Mercklicher Beschwärrung / Gebrechen vnd Nachtheills / so nit allein vnser Landleüth / Holden / vnd Vnderthanen: sonder auch wir an vnsern Zöllen / Mäutten vnd Cammerguett leiden: So haben wir den Außschussen / vnd gemainen Landen gewilligt vnd zuegesagt / die angezaigten Glaittgellt / an allen Orten gäntzlichen abzuthuen / auffzuheben / auch die Viechgesellschafft vnd Sayffenhändel abzustellen / Als wir dann solch Glaittgellt / hiemit gnediglich vnd ledi-

Glaidtgelt / Vich vnd Saiffenhändel

glichen abgethan vnd auffgehebt / vnd die Vichgesellschafften vnd Sayffenhändel abgestellt / vnd Meniglich freyen Handel vnd Wandel / gegen Bezahlung vnserer vnd anderer Mäuth / Zöll vnd Auffschläg / wie die vor dem Venedigischen Krieg gewest sein / vergönnt vnd erlaubt haben wöllen / Derhalben wir auch den Außschussen hieneben Notturfftig Generalbrieff gefertigt haben / dabey sie sich selbs handthaben sollen vnd mögen.

Der Außländigen Kauffmans Gesellschafften Gewerb vnd Handtierung

ITem / Als vns die Außschus beschwärrlich bericht haben / der außländigen Kauffmans gesellschafften / Gewerb vnd Handthierung / so sie selbs / vnd durch ihre Lägerherrn zwischen den Jahrmärckten / vnd stättigs in Landen üben / zu Verhinderung vnd Abbruch der Landtgewerb / Nahrung vnd Behelff. Darauff haben wir dē Außschussen bewilligt / das hinfüro den außländigen Kauffleüthen vnd Gesellschafften / zwischen der Märckt ihre stätte Läger / Gewerb vnd Handtierung / in vnsern Erblanden nit mehr gestatt werden / also / daß sie zwischen der gewönlichen Märckt nit verkauffen sollen / aber woll ihr Güetter in vnsern Landen behallten mögen / sich auch Niemand in den Erblanden haimblich noch offenlich in der außländigen Kauffleüth Gesellschafften einmüschen soll / damit Betrug vnd Contrabant zuverhüetten / vnd wöllen deßhalben Notturfftig Brieff außgehen lassen : Doch hierinnen außgenommen die Kauffleüth vnd ihre Läger / zu den Pereckwerchen dienend vnd notturfftig / auch die zu Wienn / die sollen daselbst zu Wienn beleiben vnd gehallten werden / inhallt der Ordnung / so ihnen jüngst von vnsern wegen auffgelegt ist / auß Vrsach / das / als sie ihre Läger nechst geraumbt haben / Meniglich gespürrt hat / Solches vns an vnserm Cammerguett / auch gemainem

Land

Landt vnd vnser Statt Wienn selbs nachthaillig vnd schädlich geweſt ist / vnd hinfür noch beschwärrlich vnd gefährlich seyn wurd / Doch den gemellten von Wienn an ihren Freyheiten deßhalben vnvergriffen.

Item / als vns die Außschus von gemainer Landschafften wegen / beschwärrlich bericht haben / wie etlich Geistlich Fürsten vnd Prælaten ihr Lehen / so ihnen ie zu Zeiten heimb kommen / vnd föllig werden / selbs behallten / vnd die fürrter den Weltlichen Edlen noch andern / wiewoll sie darauff gewidembt sein / nit verleyhen / das wider den Gebrauch / Freyheiten vnd herkommen der Landt sein soll / daß vns auch nit zimlich ansicht / deßhalben haben wir vns bewilligt / Notthurfftig Brieff an die Geistlichen Fürsten vnd Prælaten / außgehen zulassen / berürrt ihr fürnemmen vnd Vbung abzustellen / auch die Lehensleuth in Belehnung vnd Empfahung der Güetter / güetlich vnd zimblich zuhallten. Lehen von den Geistlichen Fürsten vnd Prælaten.

Dann vnser vnd vnser Fürstenthumb Lehen betreffend / wöllen wir verordnen in vnser Hoff Cantzley / auch bey vnsern Regimenten zu Oesterreich / Vnsprugg vnd Ensißhaim / ordenliche Lehenbücher auffzurichten / vnd Registratur zuhallten / das auch Meniglich in Empfahung seiner Lehen / mit der Tax zimblich gehallten / vnd vnbillich nit beschwärrt werden. Key: May. Lehen.

Jrrer autreffend besetzung vnserer Lehengericht / so mit partibus curiæ beschehen / auch deß Kosten halben / so darauff Noth ist / damit soll es in allen vnsern Landen gehallten werden / wie von allter herkommen ist. Lehenkosten Key. May. Lehengericht

Beschwärlich Freyheiten vnd Guadbrieff.

ITem / Als vns die Außschus bericht haben / wie etlich Ständ Geistlich vnd Weltlich / Edl vnd ander Personen / darzue etlich Stätt / Märckt / Zunfften / Zechen / Handwercher / allerley besonder Freyheiten vnd Gnadbrieff haben / die zu abbruch vnd Nachthail gemainer Landt vnd gemains Nutz / Freyheiten raichen vnd dienen / mit Bitt / dieselben güettlich oder rechtmässig abzustellen: Darauff haben wir bewilligt / daß die Landmarschalch / Landvögt / Hauptleüth / Verweser / Vitzthumb / Landräth vnd Haußräth in ieglichem Land / die Ständ vnd Partheyen mit den beschwärrlichen Freyheiten erfordern: Dagegen der Landschafften Beschwärungen vernemmen / vnd fleiß ankehren sollen / die ienen / so solcher gestalt gefreyt sein / güettlichen zuweisen vnd zuvermögen / der Freyheiten ab: oder in Ruhe zustellen. Wo das aber nit güttlich erlangt werden mag / so sollen solch Freyheiten / ob die billich bestehen oder abgestellt werden sollen / auff der Partheyen Verhörr / durch vnser Regiment Rechtlich erkennt werden / deß wir auch vnsern Regimenten / vnsern Willen vnd Macht geben.

Expectantzen auff Geistlich Beneficien vnd Weltlich Fäll.

ITem / Als sich gemaine Außschus beschwärrt haben der Expectantzen halben / die bißher auff künfftig Todtfäll außgangen sein möchten / das auch die Güetter / so es zufallen kombt / etwo auff vngegründt anbringen / ohn Erfolgung deß Rechten / eingezogen werden / mit Bitt solches hinfür abzustellen.

DArauff haben wir für guett bedacht / vnd sein willig / vns hinfüro nit allein der Expectantzen auff Weltliche Fäll / sonder auch auff Geistliche Beneficien / so gesondern Personē Fäll oder Beneficiē specificiert bedeüttē / zuenthallten / aber in der gemain vnsern Dienern auff

Geist-

Geistliche Beneficien oder Weltliche Fäll/in einem vngefährlichen bestimbten Werth/ doch die Personen vnd die Beneficien vnd Fäll/mit specificiert/ Expectantzen zufertigen/ behallten wir vns bevor.

WIr Nainen vnd wöllen auch/das Meniglich Reich vnd Arm/ in allen vnsern Nidern vnd Oberösterreichischen Landen/ bey seinen Gerechtigkeiten vnd Rechtlichen gewöhrn/inhallt iedes Lands Freyheiten beleiben/vnd gehandhabt/ vnd ohn Recht durch Niemand darvon gedrungen/ vnd ein iede Sach in der ersten Instantz/vor ihrem ordenlichen Gericht fürgenommen werden soll. Das meniglich bey sein Gerechtigkeiten vnd gewöhrn beleib.

DAnn der Possessionen vnd Rechtfertigungen halben/des abgestorben verlassen Gütter/ haben wir vns mit den Außschüssen vnserer Land vergleicht/als auch dem Rechten gemäß vnd billich ist/ Nemblich so ein Fall/ in was gestallt das sey/ beschicht/ vnd der Erbschafft halben von vnsern/ als Herrn vnd Landsfürstens wegen/ auch etwo vnbewisten Erben/oder andern Außsprechern irrung ist/ wo dann in Zeitt deß Falls/Niemand in rechter Posses vnd gewöhr ist: so soll die Haab vnd Guett/durch die Oberkeit an den Enden/ da sich der Fall begibt/ Inventiert vnd vnverruckt behallten/ vnd von Stundan durch das ordenlich Gericht vmb die Possession/ vnd nachfolgend in Jahrsfrist/vmb die Haubtsach in der ersten Instantz Rechtlich erkent werden/ doch einem ieden theill die Appellation vorbehallten. Wo aber in Zeitt deß Falls vnwidersprechenlich Erben vorhanden sein/ die sollen eingesetzt/ vnd ohn Rechtlich erkanntnus berürrter Gestalt darauß nit entsetzt werden. Vnd so ferr in Zeit des falls Possession der abgestorben verlassen Güetter.

kein Erben erschinnen / oder bey Land wären / so sollen dannocht die verlassen Haab vnd Güetter / durch die Oberkeit / wie vorstehet / Inventiert / Jahr vnd Tag vnverruckt behallten / vnd nach Verscheinung solcher Zeitt / zu drey vierzehē tagen / ein offner Gerichtstag der End deßfalls angesetzt / vnd Meniglich / so spruch darzue zuhabē vermaint / vnd sonderlich auch vnserm versprecher in der sach verkündt werden / vnd auff aller Thaill fürbringen / aber mit vorbehalltung gebürrlicher Appellation / beschehen / was Recht ist / doch soll solchs vnsern Landen an ihren Freyheiten / Gebräuchen vnd herkommen / hierinn vnverletzlich sein.

Testamenta. Item / Als vns die Außschus weitter angesuecht haben / die Testamenta / so ie zu Zeitten ordenlich / nach vermögen gemainer Landsrecht / auffgericht werden / durch widerwertig befehl nit auffzuhaben noch zu irren. Solchs bedencken wir billich / vnd soll also gehallten werden / außgenommen ob von vns / oder iemand anderm Rechtlich Vorderung vnd Beschwärrung dagegen wären / so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt vnd außgetragen werden.

Cammer Procuratoris Handlung. Item / Von wegen vnsers Fürstlichen Cammer-Procurators vnd desselben Rechtfertigung vnd Vbung / haben wir vns mit den Außschussen vnser Land vergleicht / vnd Nemblich vnser Fürstlichen Grafschafft Tyroll / vnd den Vordern Oesterreichischen Landen der gebrauch / der bißher daselbst gewest ist / erklärrt / also / Wer zu vns zusprechen hat / das der solchs vor vnsern Regimenten suechen / vnd vor denselben güettlichs oder Recht-

lichs

lichs außtrags gewartten / vnd benüegig sein soll. Wo aber wir / als Herr vnd Landsfürst / zu vnsern Landleüthen vnd Vnderthanen / in gemainen händln zusprechen haben / So sollē wir solche vnser Vorderung / wo wir der nit güettlich zufriden gestellt / oder betragen werden mögen / in der Ersten Instantz / vor eins ieden ordenlichen Gericht in den Landen / inhallt der Landsfreyheiten / gebreüch vnd herkommen / durch vnsern Cammerprocurator / oder wem wir deß befelhen vnd Gwallt geben / doch nit in schein Fiscalischer Freyheit / suechen vndrechtfertigen / vnd iedem Thaill / so der Vrtailln in solcher Ersten Instantz Beschwärrung tregt / die Appellation, vorbehallten. Aber hierinn außgeschaiden / die sachen vnser Person betreffend / die ohn Mittl vor vnserm Hoffrath gerechtfertigt werden sollen / Auch die Händel / so vnser Hochheit / Obrigkeiten / Herrligkeiten / Pfandschafften / vnd Aempter berürren: Die auch vor vnserm Hoffrath oder Regimenten / sofern wir in den Landen sein: Wo wir aber mit vnserm Hoffrath ausser Land wären / von vnsern Regimenten gerechtfertigt werden sollen.

DAnn in vnsern Niderösterreichischen Landen / soll es solcher Rechtfertigungen vnd sachen halben gehallten werden / nach Innhallt vnd Vermögen vnsers Libells / denselben Landen hievor zu Augspurg gefertigt / vnd wir sollen vnd wöllen vnsere Landleüth vnd Vnderthanen / bey solchen Rechten vnd Vrtailln / was vmb hauptsach / schäden vnd Gerichts Costen erkennt wirdet / gnediglich handhaben / wie sich gebürrt / vnd von Allter herkommen ist.

ITem / Als vns die Außschüß etlich Beschwärrung / so sich ie zu Zeiten in den Gerhabschafften zutragen / Gerhabschafften.

angezaigt D:arauff haben wir mit ihnen beſchloſſen / daß hinfürr die verwayſten Kindt / wo in der Vatter vnd Eltern Leben / nit ordenlich Teſtamentari fürgenommen vnd geſetzt / mit den Nechſten taugenlichen geſüppten vnverdächtlichen Freunden / nach Gewonheit eines ieden Lands / begeerhabt / vnd durch dieſelben Gerhaben den Oberkeiten vnd Freündſchafften / ſo offt Noth iſt / auffrichtige Raittung gethan / auch die Kind mit vnordenlicher Außgaab zubeſchwärren / nit geſtatt / ſonder die Einkommen zu der Kinder Nutz gewendt werden ſollen.

Kinder zu verheyrathen.

ITem / Es ſollen Vatter vnd Muetter / auch Teſtamentarien vnd Gerhaben / ihre Kinder vnd Freundt / innhallt gemainer Landsfreyheiten / zuverheyraten / freyen willen haben / vnd darwider wöllen wir ſie nit ſtrengen / noch vngnädigen Schreiben / anderſt dann mit gnedigen Werbung vnd fürderung nit anſuechen.

Todtſchläger.

ITem / wir haben weitter mit vnſern Außſchüſſen bedacht / die Beſchwärrung der vill Todtſchläg / ſo ſich ſtättigs begeben / vnd darinn beſchloſſen: Daß hinfürr in denen Landen / ſo nit beſonder Freyheit haben / die frevenlichen Todtſchläger vor einer Jahrzeitt / weder durch Vns / noch der Thätter Herrſchafft / noch die Freündſchafft / nit verglaytt noch geſichert / noch begnadt werdē ſollen. Deßgleichen nach ſolcher Zeit auch nit / dann mit der Oberkeit vorwiſſen / vnd deß entleibten Freündſchafft willen / vnd welche nach der Jahrzeitt ſolcher geſtallt nit begnadt wurden / die ſollen in die Acht berichtet vnd declarirt werden. Ob aber einer ſeiner Ehrn vnd Leibsnoth halben / zu Gegenwöhr gedrungen / vnd darauß ein Todtſchlag folgen / vnd ſolchs mit Warheit fürbracht wurde /

dem.

demselbē mag auff ein halb Jahr-Zeitt durch Vns oder Vnser Regiment / Landshauptleüth / Marschalch / Landvogt / oder die Obrigkeit / glaytt vnd gnad mitgetheilt werden / doch der Bescheidenheit / sich mit deß entleibten Erben / nach gestallt der sachen zuvertragen / vnd die Seell zubüessen vnd zu bessern : Damit aber ein solcher von den Erben vnd Freunden / als zu Zeitten beschehen möcht / nit zuvill beschwärrlich / sonder nach eins ieden vermögen leidenlich in dem Vertrag gehallten werd. So soll solcher abtrag nit in der Erben oder freündschafft willen / sonder zu Erbarer erkanntnus der Oberkeit vnd deß Gerichts / darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen. Doch welche Land der Todtschläger halben / einich besonder Freyheit hetten / die sollen vnd mögen sich derselben / oder diser vnser Mainung oder beyder gebrauchen.

Beschwärungen der Geistlichen

WIr haben ferrer mit den Außschussen bedacht / vilerley Beschwärrungen / Vnordnung / Vnwesen vnd Saumnus / so an der Geistlichkeit vnd Priesterschafft / in Handlung ihrer Beneficien / Gottsdienst / Stüfftungen / Seellsorgen vnd Administration der Kirchen vnd Pfarrlichen Rechten erscheinen / vnd vor Augen sein : Insonderheit das die treffenlichen Prælaturen / Brobsteyen / Abbteyen / Pfarrern / Canonicat vnd Pfründten / in Commendis gegeben / davon treffenliche Annata pro Pallis geraicht / vnd ander Curtisanisch sachen gepflegen : darzue auch Conservatoria auff frembde Geistliche Gericht / zu Beschwärrung der Land / erlangt werden. Vnd derhalben mit den Außschussen geschlossen vnd bewilligt / Welche solcher Sachen Bäpstlicher Heiligkeit zufürsehen gebürren / das wir dieselben bey seiner Heiligkeit förderlich vnd ernstlich werben / welche auch vns mit Rath vnd

Willen der ordinari Bischöff vnd Ertzbriester zuhandeln vnd abzulainen/auch in welche Vns allein/als Herrn vnd Landsfürsten/zusehen gebürren mag/daß wir solchs gnediglich vnd mit fleiß thuen/üben/vnd auff zimlich weeg außrichten/vnd Nemblich was vns gebürrt/auff den künfftigen Landtägen handlen wöllen.

Gottslästerung zutrincken vnd ander Ordnung.

ZVletzt haben wir mit den Außschussen betracht/das beschwärrlich vnwesē der Gottslästerung/zutrinckens/auch übrigs Kostens vnd Prachts in Hochzeiten/Begängnussen/darzu vnmässigen Klaydungen/Handwerchern/Tagwerchern/sambt allerley Vnordnungen/Gebrechen/Vertheurung vnd Betrug der Wiert vnd Gastgeben/auch der Kauffleüth in Seydē vnd Wullin Tüechern/Specereyen/Appodecken/Narrung/Speyß vnd Tranckh/so in allen Landen geübt werden/vnd erscheinen/auch der Kauffmansgesellschafft beschwärrlich Handtierungen in den Messen vnd Jahrmärckten der Land. Derhalben haben wir vns mit den Außschussen/zimblicher Straff vnd Pueß/auch Ordnung vnd Pollicey vergleicht/vnd dieselben in sonder Libell gestellt/die wir auch auffrichten/vnd in der gemain außgehen lassen/vnd zuhallten gebietten/die auch vnsere Land streng hallten vnd handhaben sollen. Alles gnediglich/trewlich vnd vngefährlich. Mit Vrkundt diß Libellbrieffs/der wir vns einen behallten/vnd ieglichem Außschus vnsern Land/einen überantwortt haben. Besigelt mit vnserm anhangenden Insigill. Geben in vnser Statt Ynspruckh/am vier vnd zweintzigisten Tag deß Monnats Maii/Nach Christi Geburdt/Fünffzehenhundert vnd achtzehenden. Vnse-

rer

rer Reiche/deß Römischen im drey vnd dreyssigisten/ vnd deß Hungerischen im Neün vnd zweintzigisten Jahren.

Per Regis proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestà-tis propria, &c.

Serentein / ꝛc..



Khönig Maximiliani
Brieff / die Gegenklagen betreffend.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden / Römischer Khönig / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. Khönig / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt vnd Pfaltzgrave / ꝛc. Embietten dem Edlen vnserm lieben getrewen Hansen von Aursperg / Herrn zu Schönberg / vnserm Rathe vnd Hauptman in Crain / oder N: dem Verweser daselbs / vnd wer künfftiglich vnser Hauptmann oder Verweser daselbs sein werden / vnser Gnad vnd alles guett. Vns haben gemaine Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / anbringen lassen. Wiewoll weylland Ihr Vordern vnd Sie / bißher einen Gebrauch vnd Gewonheit gehallten / also / so ie einer den andern / Niemands außgenommen / in vnserm Landsrechten daselbst in Crain / mit Recht fürgenommen / so were die beklagt Person / wo Sie dergleichen / oder mehrer vnd höcher Sprüch vnd anforderung zu dem Clager gehabt hett / mit ihren Sachen stillzustehen gebunden gewesen / vnd den ietztgemelten Clager so lang / biß er sein Clag im Rechten gantz gemüessigt / widerumben mit Recht nicht fürnemmen mögen / vnd wo sich derselb

ſelb Clager in ſolcher ſeiner Clag vnrecht erkhennet / dann vor ihme die beklagt Perſon / vmb einen andern Spruch / den er Nie erdacht / fürgenommen worden / dadurch dieſelb beclagt Perſon / für vnd für vmb ihr Sprüch / die ſie gegen dem Clager gehabt / Rechtlos gelaſſen / deß die Partheyen zu illmallen in verderblichen vnd vnüberwindlichen Schaden kommen ſein ſollen. Vnd vns / als ihren Herrn vnd Landsfürſten / demüthiglichen angerueffen vnd gebetten / ihnen darinnen mit vnſerer Hülff genedigliche zuerſcheinen / vnd den Weeg vnd Mildigkeit deß Rechtens dermaſſen zu eröffnen / dardurch Clager vnd Antworter: vnd Antworter vnd Clager / gegen einander Rechtens vnd Außtrag bekommen möchten. Vnd ſo wir dann der gemellten vnſerer Landſchafft bitten vnd begerrn / Ehrbar / zimlich vnd Redlich gefunden / vnd der vorbeſtimbt Gebrauch wider die Vernunfft vnd die geſchriben vnd gemainen Recht / vnd gantz ein Mißbrauch iſt: Auch in keiner Nation ſolcher geſtallt zu Gefährlichkeit der andern Partheyen / geübt werdet. Demnach empfehlen wir dir Ernſtlich / vnd wöllen / das du nu hinfürr allen Partheyen / die vor dir / als vnſerm Hauptmann oder Verweſer / Rechtens Notthürfftig ſein / einer gegen der andern / zu welcher Zeitt / vnd ſo offt du darumben angelangt vnd erſuecht wirdeſt / Ladung / wie ſich gebürrt / gebeſt / vnd dich darann deß obbeſtimbten Mißbrauch nicht irren noch verhindern laſſeſt / dardurch Menigelich zu ſeinen Rechten kommen möge / vnd das Recht Niemands vnbillicher weiß / wie bißher beſchehen / verzogen werde. Vnd hierinnen nicht anderß handelſt. Daran thueſt du gantzlich vnſer Ernſtliche Mainung. Geben am Erichtag nach Sanct Philips vnd Jacobstag der heilligen Zwölffbotten.

Nach Christi Geburde Fünffzehenhundert vnd im dritten. Vnserer Reiche deß Römischen im Achtzehenden/vnd des Hungarischen im Vierzehenden Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

Registrator.



Khayſers Maximiliani Gabbrieff: Der Sechshundert Gulden halben / auff den Auffſchlag / zu Vnterhalltung der Beyſitzer.

WIr Maximilian / Erwehlter von Gottes genaden / Römiſcher Khayſer / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König: Ertzhörtzog zu Oeſterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt vnd Phallentzgrave / ꝛc. Bekennen für vns / vnſer Erben vnd Nachkommen / offentlich mit diſem Brieff / Daß vns vnſer Landſchafft vnſers Fürſtenthumbs Crain / zuerkennen geben: Wiewol bißher bey ihn Gewonheit vnd der Gebrauch geweſen / daß das Landsrecht beſtimbts vnſers Fürſtenthumbs / durch ſie die Landleüth beſetzt worden: So ſey doch deßhalben ie zu Zeitten an Beyſitzern Mangel / dardurch dann die Recht nicht ſo ſchleünig / als die Nothdurfft erfordert / ihren fürgang gehaben mögen: Vnd vns darauff / als Herrn vnd Landsfürſten / vnderthäniglichen angerueffen vnd gebetten / Jhnen hierinne mit vnſer Hülff vnd Fürſehung gnediglichen zuerſcheinen: Wann wir nu allenthalben das Recht zufürdern genaigt ſein: Haben wir demnach der bemellten vnſerer Landſchafft / auff ſolch ihr zimblich vnd fleiſſig Bitt vnd Begerrn / damit beſtimbt Landsrecht deſt ſtattlicher vnder-

hallten werde / vnd ſeinen fürgang gewinnen möge / auß ſondern Gnaden zuegeſagt / vnd vns verwilligt / zu vnterhalltung deſſelben Landsrechten / von vnſern Auffſchlägen / obgedachts vnſers Fürſtenthumbs / Jährlich alle die weyle wir denſelben Auffſchlag nicht abthuen / Sechshundert Guldin Reiniſch erfolgen zu laſſen: Zuеſagen vnd verwilligen auch hiemit wiſſentlich in Crafft diß Brieffs / Alſo / das ihnen Jährlichen / vnd eines ieden Jahrs die Zeit / wie hievor angezeigt iſt / von vns / auß vnſern Auffſchlägen obgemellt / die berürrten Sechshundert Guldin Reiniſch / zu Vnderhalltung deß gedachten Landsrechten / durch einen ieden vnſern gegenwärttigen vnd künfftigen Auffſchläger daſelbs / geraicht vnd bezahlt werden ſollen. Ongeverde. Mit Vrkhund diß Brieffs. Geben in vnſer vnd deß Heiligen Reichs Statt Augſpurg / am Sibenden Tag deß Monnats Aprilis / Nach Chriſti Geburdt / Fünffzehenhundert vnd im zehenden. Vnſerer Reiche / deß Römiſchen im fünff vnd zweintzigiſten / vnd deß Hungariſchen im zweintzigiſten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commiſſio Domini Imperatoris propria, &c.

P. von Liechtenſtein / ꝛc.

W. Serentein / ꝛc.

J. Villinger
Regiſtrator.

Ein

Ein Befelch von Kö-nig Ferdinando/ betreffendt Schub/ Commiſſion/ vnd New Freyheit/ daß ein Landshauptman oder Verweſer/ohn Verhinderung derſelben/einem ieden Recht ergehn ſoll laſſen.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden/ Printz in Hiſpanien/ Ertzhörtzog zu Oeſterreich/ Hörtzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten vnd Crain/ ꝛc. Embietten vnſern getrewen lieben N. vnſerm gegenwärtigen/ vnd einem ieden khünfftigen Landsverweſer in Crain/ vnſer Gnad vnd alles guetts. Als etlich Zeitt her/ die gemainen Landsrecht in vnſern Erblichen Fürſtenthumben/ durch gefährlich Schüb/ Commiſſion/ New Freyheit/ vnd ander Brieff/ angeſtellt vnd verhindert worden/ dardurch die Partheyen zu verderblichem Schaden kommen/ vnd Rechtlos gelaſſen ſein/ deß ſich vnſer Landleüth vnd Vnderthanen/ vnſers Fürſtenthumbs Crain/ auch mercklichen beſchwärrt/ vnd vns demüthiglich angeruefft/ vnd gebetten haben/ in ſolch Beſchwärrung/ als Regierender Herr vnd Landsfürſt/ dem das zuthuen gebürrt/ gnediglich zuſehen/ damit die abgeſtellt werden. Wann wir nun Meniglich Recht ergehen zulaſſen ſchuldig vnd genaigt ſein: Empfehlen wir dir mit Ernſt gebiettend/ vnd wöllen/ daß du einem ieden/ welcher das begerrt/ Rechtens/ gegen wem/ oder vmb was

Sachen das sey / wie Lands Recht ist / fürderlichen vnd vnverzogenlichen gestattest vnd ergehen lassest / vnd dich darinnen obberürrter gefährlicher Schüb / Commission / Freyheit vnd ander Brieff / so vmb Sachen / die noch im Recht hangen vnd nicht erledigt / wider ihr Handvestung vnd Landsrecht außgangen sein / vnd ob die nun hinfür außgehen wurden / das wir doch nicht gedulden wöllen / darann nichts irren noch verhindern lassest / sonder solch angehängt Sachen fürderlichen erledigest / wie Recht ist / auch allenthalben in den Stätten vnd andern Gerichten / deiner Verwesung bestellest / damit daselbst das Recht gefährlicher weise / auch nicht verhindert werde. Darann thuest du vnsern willen vnd ernstliche Mainung. Geben in vnser Statt Newstatt / am sechtzehenden Tag deß Monats Junii / Nach Christi vnsers lieben HErrn Geburde / Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zweintzigisten Jahren.

Ferdinand / ꝛc.

Commissio Sereniss. Domini Principis Archidu. in consilio.

Veit Ferg / ꝛc.

H. zu Schönkirchen.

J. H. von Lamberg / ꝛc.

L. von Harrach.

A. Khreützsaurwein / ꝛc.

Von Khönig Ferdinando ein Befelch / daß Niemand deß andern Leüth in Schermb vnd Vogthey nembe.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Printz vnd Infandt in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärnthen vnd Crain / ꝛc. Graffe zu Tyroll / ꝛc. Embietten allen vnsern Hauptleüthen / Prælaten / Graffen / Freyen Herrn / Rittern / Hauptleüthen / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Landrichtern / Verweſern / Burgermaiſtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemainden / vnd ſonſt allen vnsern Ambtleüthen / Vnderthanen vnd Gethreiven vnsers Fürſtenthumbs Crain / vnser Gnad vnd alles guetts. Vns hat gemaine Landſchafft vnsers Fürſtenthumbs Crain fürbringen laſſen / Wiewoll Sie von weilland vnsern Vorfordern / Fürſten vnd Ertzhörtzogen zu Oeſterreich / vnder anderm löblichen gefreyt vnd fürſehen ſein / das ihre Vnderthanen vnd aigen Leüth / von Niemands in Vogthey vnd Schermb angenom̃en werden / So ſollē ſich doch Ewer etlich / über ſolch Ihr Freyheitē ihre Vnderthan vnd aigen Leüth / in Schermb vnd Vogtey anzunemmen / vnd damit zudringen vnd zubeſchwerren / vnderſtehen / daß ihnen dann zu Abbruch ſolcher ihrer Freyheiten / vnd zu mercklichem Schaden raiche: Vnd dieweill vns gemellte vnser Landſchafft / bey ihrer Freyheit zu-

handhaben gebürrt / vnd zuthuen / gäntzlich genaigt sein / Demnach empfehlē wir euch allen / vnd Ewer iedem in sonders Ernstlich vnd wöllen / daß ihr also / die berürrt vnser Landschafft bey gedachter vnser Freyheit / vnd wie Sie dieselb bißher gebraucht haben / beleiben vnd gebrauchen lasset / vnd dawider nit dringet noch bekhümmert: Wo aber Ewer einer oder mehr / darinnen beschwärrt zusein / vermainen wurden / Alsdann dasselb an vnser Vice Statthalter Hoff: vnd Cammer-Räthe drr Niderösterreichischen Lande / gelangen lasset / die werden in solchem / vnserm Befelch nach / handeln vnd entschydt geben / vnd in dem nicht vngehorsam erscheinet. Das ist vnser ernstliche Maynung Geben zu Augspurg / am Achttzehenden des Monats Martii / Anno Domini Fünffzehenhundert vnd im sechs vnd zweintzigisten.

Ferdinand / ꝛc.

Ad Mandatum Serenils. Domini Principis Archiducis proprium.

Veit L. von Harrach Cantzler.

N. Fabemhaupt.

Registrator Waldenburger.

Khö-

König Ferdinandi Befelch / daß Niemandt ausser Recht gepfändt vnd auffgehallten soll werden.

WIR Ferdinand von Gottes Gnaden / Printz vnd Infant in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärndten vnd Crain / ꝛc. Graffe zu Tyroll / ꝛc. Embietten vnserm getrewen liebn / Erasm Braunwart / vnserm Rath / vnd Vitzthomb in Crain / auch sonst allen vnsern Pflegern / Ambtleüthen vnd Landrichtern / vnsers Fürstenthumbs Crain Vnser Genad vnd alles guetts. Vns hat gemaine Landtschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / fürbringen lassen: Wiewoll in ihrer Landsfreyheit begriffen vnd außgedruckt sey / das Ewer keiner / ausserhalb Klag vnd Rechtens / kheinem Landman sein Pawrn oder Vnderthanen pfänden / verbietten / oder mit sambt seinem Guett auffhallten: So sollen doch Ewer etlich / Sie über solch ihr Landsfreyheit beschwärren vnd dringen / vnd gegen ihren armen Leüthen / mit verbotten vnd pfänden / handeln / das Sie sich gegen vns hoch beschwärren. Vnd vns darauff demüthiglich gebetten / Sie also bey ihren Freyheiten handhaben / das wir dann zuthuen genaigt sein: Vnd empfelhen darauff euch allen vnd ieden ernstlich / vnd wöllen / das ihr die gedachten vnser Landleüth / ausserhalb Klag vnd Rechtens / vnd über berürrt ihr Freyheit nicht beschwärren / oder bekümmern: sonder dabey beleiben lassen: vnd hierinn nicht vngehorsamb

samb erscheinet. Daran thuet ihr vnser ernstliche Mainung. Wo aber die Sachen anders gestallt weren/ Alsdann solches vnserm Vice Stathallter Hof: vnd Cammer-Räthen vnserer Niderösterreichischen Lande berichtet/ die ferrer darauff von vns zuhandlen/ Befelch haben. Geben zu Augspurg/ am Achten Tag deß Monats Martii/ Anno Domini/ Fünffzehenhundert vnd im sechs vnd zweintzigisten.

Ferdinand/ ꝛc.

Ad Mandatum Serenis. Domini Principis Archiducis proprium.

Veit L. von Harrach Cantzler.

N. Fabemhaupt.

Registrator Waldenburger.

Khönig Ferdinandi Befelch an die Mauttner zu Görtz/ꝛc. wegen Freypassierung der Landleüth Wein / Traidt vnd anderer Nothdurfft.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Printz in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten vnd Crain / ꝛc. Embietten N: gegenwärtigen vnd khünfftigen vnsern Mauttnern zu Görtz / vnser Gnad vnd alles guetts: Vns hat ein Ersame vnser Landschafft der dreyer Ständ / vō Prælaten / Herren vnd der Ritterschafft in Crain / durch ihre Gesandten fürbringen lassen: Wie Sie von weylland Graff Leonharden von Görtz absterben bißher / ie vnd allweeg / von Ihrem Wein / Traidt vnd anderm / so sie zu ihrer Haußnotthurfft gebraucht haben / an vnser Mauth zu Görtz / Ewer Verwalltung / Mauthfrey gewesen / biß jüngst auff vnser Räthe vnd Commissarien der Reformation Bevelch / sollen Sie vmb die Mauth / von solcher ihrer Haußnotthurfft zugeben / angestrengt worden sein / Darauff empfehlen wir Euch mit Ernst / vnd wöllen / daß Jhr gedachten vnser Landtschafft der dreyer Ständ / Wein / Traidt / vnd anders / sovill ieder zu seiner Haußnotthurfft vnd Gebrauch führt / Nun füran biß auff vnser wollgefallen vnd widerrüeffen / an der bestimbten vnser Mauth zu Görtz / Mauthfrey passieren /

vnd durchkommen lasset / Doch was ieder also führt / allzeit lautter vnd fleissig auffschreibt / vnd solches in Ewern Jahr-Raittungen der bestimbten Mauth / vnsern Rhäten der Niderösterreichischen Rait-Cammer / oder wemb euch solch Raittung zuthuen bevolhen wird / fürbringet vnd anzaigt / vnd nicht anderst handlet. Daran thuet Jhr vnser ernstliche Mainung. Geben in vnser Statt Newstatt / am Ain vnd zweintzigisten Tag deß Monats Novembris / Nach Christi Geburdt / Fünffzehenhundert vnd im drey vnd zweintzigisten Jahr.

Commissio Sereniss. Domini Principis Archidu. in consilio.

J. von Pettschach / ꝛc.

G. Hoffman / ꝛc.

Khreützsaurwein / ꝛc.

Registrator Jdiener / ꝛc.

Khönig Ferdinandi /

Erklärrung/wie es mit denen von Laybach/vnd der Herren vnd Landleüth in Crain Diener/gehallten werden soll.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden/ Römischer zu Hungarn vnd Böhaimb/ꝛc. Khönig/ Infandt in Hispanien/ Ertzhörtzog zu Oesterreich/ Hörtzog zu Burgundi/ Steyr/ Khärndten/ Crain vnd Württemberg/ Graffe zu Tyroll/ ꝛc. Bekhennen/ Als sich verschinner Jahren/ zwischen weyland Niclasen Juritschitz/ derselben Zeitt vnserm gewesten Landshauptman in Crain/ vnd Einer Ersamen vnserer Landschafft daselbst in Crain/ an einem: vnd den Erbaren/weisen/vnsern getrewen lieben/N. Burgermaister/ Richter vnd Rath/vnser Statt Laybach/ anders Theils/ Irrung vnd Zwytracht gehallten/von wegen/das die ietzgemellten von Laybach/etlich deß gewesten Landshauptmann Diener/fängklichen angenommen/ einen darauß/ enthaupten lassen: Dergleichen auch/ daß die von Laybach/ nach ermellter Landschafft Dienern/ wann sich Rumorn oder Gefecht/von denselben/in der Statt zuetragen vnd begangen werden/ vnderstehen zugreiffen/ zu Gericht anzunemmen/ dieselben in die Landshauptmanschafft zuantwortten/sich verwidern/ vnd darüber selbs mit Handlung fürzugehen/vermainen: Derhalben/auff

das ermellte Landschafft in Crain / derselben Zeitt für die Edlen / Ersamē / Andächtigē / gelehrten / vnser lieb getrewen N: Statthallter / Cantzler / Regenten / vnd verordent Cammer-Räthe vnserer Niderösterreichischen Lande / zu verhörr erwachsen / vnd daselbst ein Abschyd ergangen / dardurch die Sachen auff ferrere Erkündigung gestellt worden / ꝛc. Das wir darinnen / damit zwischen ermellter Landschafft / vnd den von Laybach (wo sich dergleichen Fäll weitter zuetrüegen) mehrer vnwillen verhüett wurde / vnser Erklärung gethan / vnd an den gedachten Niclas Juritschitz / vnd die von Laybach / vnser Befelch außgehen lassen / ihnen zu beyden Theillen aufferlegt / derselben vnserer gethanen Erklärrung / gehorsamblich nachzukommen vnd zugeleben. So dann gemellte Landschafft deß Fürstenthumbs Crain / vnd der angeraichten Herrschafften Windischmarch / Möttling / Ysterreich vnd Carsst / vns vuderthenigklich erinnert / wie benanter Juritschitz gewesner Landshauptmann / das Original solches vnsern Bevelchs / angezaigter vnserer gethanē Erklärrung halben / an ihne außgangen / bey handen behallten / vnd mit ihme weckgeführt: Derhalben ihr Notthurfft erforder / ob dergleichen Fäll / wie obstehet / mit Rumorn oder Gefecht / sich zuetragen wurden / damit sie sich darinnen zurichten / ein wissen hetten / vnderthänigklichen angelangt vnd gebetten / das wir ihnen der offtangerürrten vnserer Declaration halben / außgangen Befelch / vnser gefertigt Vrkhundt zugeben geruehen / Das wir ihnen gnediglich bewilligt haben / vnd lautten die obvermellten vnser zween außgangen Befelch / von Wortt zu Wortt / wie hernach folgt. Ferdinand / ꝛc. Edler lieber getrewer / Als sich zwischen dein / auch einer Ersamen vnserer Landschafft in Crain eins: vnd der Erbaren weisen / vnserer getrewen

trewen lieben/N. Burgermaister/Richter vnd Rath/vnser StattLaybach/anders theils / vmb daß Sie etlich deine Diener fänglichen angenom̃en/vnd einen darauß/enthaupten habē lassen/ Zwytracht zuegetragen: Derhalben ein Landschafft/ vnd die gedachten von Laybach/für vnser Niderösterreichische Regierung vnd Cammer/zu Verhörr kommen seyn / daselbst ein Abschyd erfolgt / vnd die Sachen auff weittere Erkhundigung gestellt worden. Damit aber mittler Zeit (wo sich dergleichen Fall zuetrüeg) mehrer Widerwillen zwischen Ewer verhüett werde. So haben wir ernennten von Laybach geschriben vnd befolhen / Innhallt eingeschlossner Copi/Wann sich begäb / daß sich durch deine Diener/vnser Ambtleüth/ vnserer Landleüth / oder derselben Diener einen : oder mehr/ein Rumor/ Gefächt oder Entleibung/zu Laybach zuetrüeg / vnd berürrter Landman oder Diener/durch Sie an frischer Thatt betretten wurde / daß Sie dann den / oder dieselben/ die in vnser Landshauptmanschafft auff das bäldist / so es mit fueg sein mag / verwahrlichen überantwortten lassen : Wo aber berürrter Landman/oder derselben Diener / so Rumor / Gefächt/ vnd dergleichen Muethwillen anfiengen vnd triben/ vnd doch nicht an frischer Thatt betretten/ dann desselben verbrechlich Sachen / die Beschwärrung weiß anzaigen sollen / ꝛc. alles vermög vnsers Befelchs / derhalben an Sie außgangen. Das verkünden wir dir darumben / das du deß ein wissen / vnd dich darnach zurichten habest. Mit Ernst befelhend/ das du gegen den Verbrechern / so dir durch die obbenannten von Laybach/ dermassen geantwort werden / handeln vnd ergehen lassest / was Recht ist. Dergleichen auff ietztgedachter von Laybach Clag vnd Beschwärd/gegen denen die nicht an frischer That / erlangt / nach vernemmung vnd Erkhundi-

gung der Sachen / auch mit gebürrlicher Handlung oder Straff / nach Gelegenheit der Sachen fürgeheſt / vnd fürnemblichē / Wo ein Clag wider eines Landmans Dienner / an dich gelanget / demſelben Landman ernſtlich aufflegeſt / ſeinen Diener nicht zuſchirben : ſondern zuverantwortung / vnd aller Billigkeit zuhallten / Vnd ſo befunden wurde / das deiner / oder anderer Ambtleüth vnd Landleüth Dienner einer oder mehr / ſo ihme in die Hauptmanſchafft geantwortt wurde / Malefitz auff ihme hättē / alsdann Denſelben denen von Laybach / widerumben überantworten laſſen / damit Sie alsdann gegen denſelben handlen mögen / was Recht iſt / vnd dich alſo diſer vnſerer obbemellter Maß vnd Ordnung / biß zu Außtrag obberürrter Hauptſachen / oder ferrern vnſern Beſchaid gemäß / halleſt / dich auch vor hitzigen Reden enthallteſt : Sonder / wann Sie dich erſuechen / vnd vmb handlung anlangen / fürderlich gebürrlichen vnd billichen Beſchaid mittheileſt. Darann beſchicht vnſer Will vnd Mainung Geben in vnſer Statt Wienn / am zwen vnd zwaintzigiſten Tag Martii / Anno / ꝛc. im Viertzigiſten. Commiſſio Domini Regis in Conſilio. Dem Edlen vnſern lieben getrewen Niclaſen Juritſchitz Freyherrn zu Günß / vnſerm Rath / vnd Landshauptman in Crain. Ferdinand / ꝛc. Erbar weiß / getreiw lieb. Nachdem ſich zwiſchen dem Edlen vnſerm lieben getrewen Niclaſen Juritſchitz / vnſerm Landshauptman in Crain / ꝛc. auch einer Erſamen vnſer Landſchafft daſelbſt / ains: vnd Ewer anders Theils / von wegen / das ihr etlich gedachts Landshauptmans Dienner fänglich angenommen / vnd einen daraus enthaupten laſſen / Irrung zugetragen / Derhalben ein Landſchafft vnd ihr / für vnſer Niderösterreichiſche Regierung vnd Camer / zu verhörr kommen ſeyd / daſelbſt ein Abſchyd ergan-
gan-

gangen / vnd die Sachen auff weitter Erkhundigung gestellt worden. Damit aber mittler Zeit (wo sich dergleichen Fall zuetrüeg) mehrer Widerwillen zwischen Ewer verhüett werde: So befehlen wir euch ernstlich / vnd wöllen / Wenn sich begäb / daß sich durch vnsers Landshauptman Diener / vnser Ambtleüth / vnsere Landleüth / oder derselben Dienner einen oder mehr / ein Rumor / Gefecht / oder Entleibung / bey euch zuetrüeg / vnd berürrter Landmann oder Diener / an frischer Thatt betretten wurde / daß ihr dann den / oder dieselben / fänglichen annemmet / vnd vnserm Landshauptman oder Verweser / in die Landshauptmanschafft / auff das bäldist / so es mit Fueg sein mag / verwahrlichen überantwortten lasset. Wo aber dieselbigen nicht an frischer Thatt betretten / dann desselben verbrechliche Sachen / gedachtem vnserm Landshauptman / über dieselb Person Clagweiß anzaigt / vnd desselben erinnert / dem haben wir insonderheit geschriben vnd befolhen / daß er gegen den Verbrechern / so ihr ihnen antwortten werdet / handel / vnd ergehen lassen / was Recht ist. Dergleichen auff Ewer Beschwärrung gegen denen / so Rumor / Gefecht vnd dergleichen Muettwillen anfiengen / oder triben / vnd doch nicht an frischer Thatt erlangt / nach gehalltner Verhörr vnd Erkundigung / auch mit gebürrlicher Handlung oder Straff / nach Gelegenheit der Sachen fürgehen / vnd fürnemblichen / Wo ein Clag wider eines Landmans Diener fürkhämb / das er demselben mit Ernst aufflegen solle / seinen Dienner nicht zuschieben / sonder zu Verantworttung vnd aller Billichkeit zuhallten. Dergleichen so befunden wurde / daß seiner / oder ander Landleüth Diener / oder vnserer Ambtleüth vnd ihre Diener / einer oder mehr / so ihme in die Hauptmanschafft geantwort wurde / Malefitz auff ihme hett / alsdann euch

denselben widerumben überantwortten lasse / damit ihr folgends gegen demselben handlen mügt / was Recht ist / vnd euch also diser vnser obgebner Maß vnd Ordnung / biß zu außtrag der obberürrten Hauptsachen / oder ferrern vnsern Beschaid gemäß / erzaiget / vnd in allweeg darob seyd / vnd verhüettet / das von der Rumor / oder ander dergleichen Sachen wegen / die Gemain nit zusammen lauff / noch erfordert werde / euch vor hützigen verweißlichen Reden / die zu Widerwillen diennen möchten / gäntzlichen enthalltet / damit wir nicht Vrsach haben / gegen euch / vnd sonderlich den Magistraten / oder denen die daran Schuldt hetten / mit gebürrlicher Straff zuverfahren. An dem allen beschicht vnser ernstliche Mainung. Geben in vnser Statt Wienn / am zwen vnd zweintzigisten Tag Martii / Anno / ꝛc. im Viertzigisten. Commissio Domini Regis in consilio. Den Erbarn weisen vnsern getrewen lieben N. Burgermaister / Richter / vnd Rath / vnser Statt Laybach. Mit vrkund diß Brieffs. Geben in vnser Statt Wienn / am drey vnd zweintzigisten Tag Julii / Nach Christi Geburdt / im Fünffzehenhundert vnd fünfftzigisten / Vnserer Reiche / deß Römischen im zweintzigisten / vnd der andern im vier vnd zweintzigisten Jahren.

Commissio Domini Regis in
consilio.
G. Kreytzer Ritter Statthallter
Ambtsverwalter.
M. B. von Leopoldstorff
Cantzler.
S. Kollonitsch.
E. Neubeckh.
R. H. Reyter.

Ein

Ein Endtschied von Khönig Ferdinando ꝛc. zwischen weyllandt Herrn Erasmen von Scheyr ꝛc. vnd Florian Scharpffen ꝛc. daß keiner über die ersessen Gwöhrr / vermög der Landsfreyheit / den andern zuschermen schuldig.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer zu Hungern vnd Behaimb ꝛc. Khönig / Infant in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Khärndtē / Crain vnd Württemberg ꝛc. Graffe zu Tyroll ꝛc. Bekennen öffentlich mit disē Brieff / vnd thuē kundt allermeniglich. Als in der Rechtsachen / zwischen vnsern Getrewen lieben Florian Scharffen / als Klagern an einē: vnd Ehrsamen Scheyrer antworttern anders Theills. Von wegen eines Schermbs etlicher Güetter / vor vnser Landschrannen in vnserm Fürstenthumb Crain / ein Vrttl ergangē: Der Scheyrer sey den Scharffen ferrer zu schermen nit schuldig. Von welchem Vrttl aber ernennter Scharff / vor vnsern Statthallter / Cantzler / Regenten vnd Räthe / vnsers Regiments der Niderösterreichischen Lande / gedingt vnd appelliert / daselbst ein Vrtl erlangt: Nemblichen / der Scheyrer sey den Scharffen zu schermen schuldig / Vnd aber ernennter Scheyrer sich solches Vrttls zum höchsten beschwärrt / vnd mit Außführung allerley beweglicher begründter Vrsachen seiner Beschwärrden / an vns vnderthäniglich

Suppliciert/ Daß wir darauff nach zeittlicher/ stattlicher/ vnd genuegsamer Berathschlagung der Sachen/ angeregten Erasmen Scheyrers Supplicierung angenommen/ die Acta vnd Handlung/ wie die im Rechten fürkommen/ zu vns an vnsern Königlichen Hoff erfordert/ vnd dieselbigen mit vnsern ansehenlichen Räthen/ nach Nothdurfft ersehen/ stattlichen erwegen/ vnd folgends nach zeittlicher/ nothdurfftiger vnd stattlicher Berathschlagung/ in diser Sachen zu Recht erkennt/ declariert vnd außgesprochen haben: Thuen auch solches hiemit wissentlich vnd in Krafft diß Briefs/ Nemblichen/ das ernennter Scheyrer/ von obernents Scharffen Clag/ ledig zuerkennen/ vnd Er den Scharffen in disem Fall ferrer zuschermen nit schuldig sey: Wie wir dann ihne solches Schermbs/ auch hiemit ledig erkennt vnd gesprochen haben wöllen/ Vnd sollen beyder Theill aufferloffnen Schäden vnd Vnkosten/ auß beweglichen Vrsachen/ gegen einander compensirt vnd verglichen sein. Solcher vnser Erkanntnus/ haben beyder Theill Anwäld/ von vns schrifftliche Vrkund vnderthäniglich begehrt/ die wir ihnen mit vnserm anhangenden Insigill/ in gleichem laut/ gnediglich zuestehen vnd folgen lassen. Der geben ist in vnser Statt Wien/ den Sibenzehenden Tag deß Monats Decembris: Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburdt/ Fünffzehenhundert vnd im fünff vnd viertzigisten/ vnserer Reiche deß Römischen im fünffzehenden/ vnd der andern im zweintzigisten Jahren.

Ferdinand/ ꝛc.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

A. Wagner.

Röm:

Röm: Khön: Mayestätt

Erleütterung vnd Müllderung über die außgangne Pollicey / etlicher sondern Artickel halber / auff ainer Er: La: in Crain / beschwärr vnd anbringen / gegeben.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer zu Hungarn vnd Behaimb ꝛc. Khönig / Infant in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / Khärndten / Crain vnd Württemberg / Graffe zu Tyrol ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff / vnd thuen khundt Meniglichen / Nachdem wir zu Lob / Ehr / vnd Preiß deß Allmächtigen / vnd zu Nutz / Wolfahrt / vnd besserung vnserer Vnderthanen / ein Pollicey-Ordnung / in vnsern Fünff Niderösterreichischen Erblanden / vnd Fürstlichen Grafschafft Görtz / außgehn vnd publicirn lassen / Vnd aber vns ein Ersame Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / etliche Artickl / die nach gestallt / gelegenheit / vnd herkomen / derselben vnserer Landleüth Vnderthanen / vnd Landarth / auch ihren Confirmirten Freyheiten vnd Löblichen hergebrachten Gebräuchen / ihnen etwas beschwärrlich sein sollen / anzaigt vnd fürbracht / vnd darauff vmb Erleütterung vnd Müllderung derselbē / vnderthäniglich angesucht vnd gebetten haben / Darumben vnd dieweil nun vnser gnediger Will vnd Mainung / anderst nit gewesen ist / dann

eben zu Beförderung der Ehr Gottes / auch Abstellung der offenlichen Schand vnd Laster / vnd zu Erhalltung Christenlichen Wandels / vnd guetter Sitten / ein Policey-Ordnung auffzurichten / die bemellten vnsern Vnderthanen / allenthalben zu Nutz vnd Wolfahrt vnd keiner Beschwärrung raicht / vnd dann zu vns / als Herrn vnd Landsfürsten stehet / dieselb Pollicey-Ordnung zuerklärn / zumündern vnd zumehrn / Haben wir solche Einer Er: Landschafft Beschwärrungen / gnediglich fürhand genommen / dieselb stattlichen berathschlagt / vnd auß billichen bewegunden Vrsachen / nachfolgender massen vnd gestalt erledigt / erklärt vnd gemüldert.

Straff der Vnderthannen.

ERstlichen wöllē wir den Artiel wegen der Gelltstraff / so den Vnderthanen angelegt werden soll / so am fluechen vnd Gottsläſtern / deßgleichen auch an der Füllerey / Zuetrinckhen / oder beschayd thuen / betretten werden / dergestallt ferrner erklärrt / vnd die Gelltstraff dahin gemässigt haben / Nemblichen / daß die Vnderthanen / so in disen oberzehlten Lastern betretten werden / mit einer zimlichen Leibsstraff / nach Gelegenheit der Verbrechung / gebüest vnd gestrafft werden / vnd darneben auch den viertten Theill deß obbemellten Straffgellts / erlegen vnd bezahlen / welchen vierdten Theill / die nachgesetzte Obrigkeit zu ihren Handen nemmen / vnd denselben dem anzaiger / vermög der Pollicey / in der gehaimb / von wegen seines anzaigens vnd gehabter Müehe / überantwortten / vnd zuestellen solle / sonst ausserhalb Bezahlung dises vierdten Theills / sollen die Vnderthannē vmb kein weitter Gellt / sonder / wie gemellt / mit einer zümblichen Leibsstraff / nach Gelegenheit der Verbrechung / gestrafft werden.

Deß-

DEßgleichen erklärren wir auch den Artickl/ von wegen der Straffen/ so vnsern Landleüthen in Crain/ vmb obernanter Laster willen/ deß fluechen vnd Gotteslästerung/ angelegt werden soll/ hiemit gnediglich/ das bemellte vnser Landleüth vor wegen angeregter schwärren Sünd vnd Laster/ durch vnsern Landshauptman/ oder Landsverweser in Crain/ erfordert/ neben vnsern Landräthen Notthurfftiglich verhörrt/ wo vonnöthe/ Weysung vnd gegenweysung/ vnd sonst alle nothwendige vnd gebürrliche Handlung vnd Inquisition/ fürgenommen/ vnd nach Gelegenheit deß Handels vnd Verbrechung/ es sey nun mit Gefänckhnus/ oder in ander weeg/ nach Inhallt vnser Pollicey-Ordnung/ gestrafft werden/ sonst ehe vnd zuvor sie der Sachen nit bekanntlich/ oder nit überwisen oder überwunden werden/ wöllen wir/ das gegen denselben ainiche Straff keines weegs fürgenommen werden soll/ wie dann auch zuvor vnser Mainung anderst nit gewesen/ als wie ietzt außtruckenlichen gesetzt vnd gemellt ist. Straff der Landleüth.

DAnn/ als vndter der Rubricken deß Fürkauffs/ vnder andern gesetzt vnd geordnet ist/ Das vnser getrewe Landleüth alle Wahren/ es sey Traidt/ Fuetterung/ Holtz/ Viech/ Käß/ Schmaltz/ vnd anders/ so sie bey ihren Clöstern/ Schlössern/ Häusern/ Mayrhöffen vnd Gründen erbauen vnd erziehen/ in die Stätt vnd Märckt/ auff die offnen Jahr: vnd Wochenmärckt bringen/ vnd zu offnen freyen Kauff führn/ vnd feyll haben solte. Vnd dieweill wir aber sovil Vrsachen verstanden/ daß solches in Fürkhauff.

vnserm Fürstenthumb Crain aller Gelegenheit / vnd der Landsarrt halben / nit woll sein kan / sonder dem gemainen wesen nachtheyllig / auch einer Ersamen Landschafft wolbestätten Freyheitten vnd alltem herkommen / zuwider wäre.

DEmnach so erklärē / mülldern vnd wöllē wir / Daß die Prælaten / Herren vom Adl / vnd Pfleger / auch Pfarrherr / Vicarien / vnd Beneficiaten / deßgleichen die Vnderthanen in bemelltem vnserm Fürstenthumb Crain / ihr aigen erzogen vnd gemöst Viech / groß vnd klein / auch Traidt / Fuetterung / Khäß / Schmaltz / vnd in gemain alle andere Nahrung vnd Wahren / so sie in ihren Clöstern / Schlössern / Häusern / Mayrhöfen / Wierdtschafften / Gründten vnd Hüeben / selbst erziehen vnd erarbeitten / daselbst bey ihren Häusern vnd Wohnungen / dergleichen auch das Holtz / in ihren Wäldern vnd Gehülltzen vnverhindert deß Articls / in bemellter vnserer Pollitey begriffen / verkauffen vnd versilbern mögen / vnd nicht verbunden sein sollen / solches auff die offnen Jahr: vnd Wochenmärckt zuführn / doch mit dem anhang / das sie hierinnen / weder für sich selbs / noch durch andere / khainen Fürkauff treiben vnd gebrauchen / sonder sich deß gäntzlich enthallten. Wir haben auch ernennter vnser getrewen Landschafft in Crain / allermassen / wie in vnserm Fürstenthumb Kärndten / zuegelassen / das in vnserm Fürstenthumb Crain / nit allein den angesessenen Burgern in Stätten vnd Märckten / dergleichen auch den Außländischen Kauffleüthen: sonder auch den Barbersleüthen vnd Vnderthanen / nit verbotten sein solle / bey vnsern Prælaten / Herren / denen vom Adl / auch Pflegern / Pfar-

Pfarrherrn / Vicarien vnd Beneficiaten / derselben Baw: Zinß: vnd Zehend-Traidt / an allen Orten auff dem Gey / da derselb wächst / gezinst / oder gezehend wirdt / deßgleichen alle andere Wahren / so sie / wie obgemellt / bey ihren Gründen oder Wohnungen / selbs erziehen oder erarbeiten / frey zukauffé / vnd fürrter nit allein auff die Wochnmarckt / in vnserm Fürstenthumb Crain : sonder auch in vnser Fürstliche Graffschafft Görtz / vnd auff das Wällisch / ihrer Gelegenheit nach / zu führen / vnd zu ihrer Gegenfuhr / widerumb zu verkauffen oder zuverwechseln.

VNd nachdem vns auch insonderheit fürkommen / daß der mehrer Theill Hueben in vnserm Fürstenthumb Crain / so eng vnd schmal / daß sich die Vnderthanen / ausser gewöndlicher Handthierung / Sämbfahrt / Wechsel vnd Gegenfuehr / wie sie das von Allter her gebraucht / nicht enthallten können / Demnach wöllen wir gnediglich erklärrt vnd zugelassen haben / das bemellte Vnderthanen in vnserm Fürstenthumb Crain / nit allein das Traidt : sonder auch ihr Leinwath / Loden / Leder / Hönig / Wachs Oell / Haarn / gemain Viech / Schweinen Fleisch / vnd andere Gattung / wie von Allter her / in vnser Fürstliche Graffschafft Görtz / vnd auff das Wällisch führen / vnd dagegē allerley Wein / Saltz / Oell / vnd was ihnen der Orten im Wechsel / oder sonst zu ihrer Gegenfuhr zuestehn / oder vonnöthen ist / wie von allter her / vnser Pollicey-Ordnung vnverhindert / herausbringen / vnd zu ihrer Gelegenheit / was sie nicht selbs zubrauchen Notthurfftig / widerumb versilbern mögen.

Verpflücht: vnd vnverpflüchte Gerhabschafften.

FErrner/ Nachdem bemellte Ein Ersame Landschafft/ für beschwärrlich vermellden lassen/ daß die Gerhaben/ sie sein im Testament: oder durch vnser nachgesetzte Obrigkeit verordnet/ neben ihrer Aydtspflicht/ auch genuegsamb Versicherung vnd Caution zuthuen/ verbunden sein sollen/ haben wir gnediglich erklärrt/ gemüldert vnd bewilligt/ Wo den Testierten Gerhaben/ von wegen Erstattung deß Gerhaben Aydts vnd Caution/ im Testament nichts auffgelegt/ daß dieselben solcher Aydspflicht vnd Caution/ gäntzlichen erlassen/ vnd damit verschont werden sollen/ Aber die/ so als nechste Freund/ zu der Gerhabschafft antretten/ oder von der Obrigkeit darzue verordnet werden sollen/ lauth vnserer Pollicey-Ordnung/ neben ihrer Aydspflicht/ gnuegsambe Caution vnd versicherung thuē/ von wegen der Pupillen vnd vnmündigen Haab vnd Güettern Nützlicher Verwalltung.

Requisita einer Gerhabschafft.

VNd dieweill auch ein Gerhab sein Gerhabschafft nit woll stattlich vnd vnverdächtig verwallten/ vnd derselbigen halb/ auffrichtige genuegsambe Raittung thuen mag/ Er habe dann zuvor ein ordenlich Inventarium aller Briefflichen Vrkhunden/ Schulden/ ligenden vnd fahrenden Güettern/ auffgericht vnd gefertigt/ darauß Er zur zeitt der Raittung/ sein Einnemben zubeweisen hab/ so lassen wir es von wegen/ das ein ieder Gerhab sich der Gerhabschafft nicht ehe vnderziehe/ die Verwalltung seye ihme dann zuvor zuerkannt/ vnd ein glaubwürdig ordenlich Inventari/ durch ihne auffgericht/ in Betrachtung/ daß solches alles in kürtzer frist erlangt werden vnd beschehen

mag/

mag / vnd zuerhalltung der vnmündigen Waisen Haab vnd Güetter / Nützlich vnd nothwendig geachtet wirdet / beruehen.

DOch mit diser ferrern Erklärrung vnd vnderschaid / woferr ein Herr oder Landman / in seinem Leben seine Briefliche Vrkhunden / deßgleichen seine Schulden / ligende vnd fahrende Güetter / selbs ordnen / vnd einem oder mehr seinen guetten Freunden / in seinem Testament zuversorgen / bevelhen wurde / so soll es ohn ferre Gerichtliche Inventierung dabey bleiben: Welcher aber ab intestato vnd ohn solche Ordnung abgieng / vnd vnmündig Erben verließ / soll alsdann die Inventierung der Briefflichen Vrkhunden / deßgleichen der Schulden / ligenden vnd fahrenden Güetter / auff anrueffen / durch das ordenlich Gericht vnserer Landschrannen in Crain / beschehen. Conditiones.

ES soll auch vnverbotten / sonder zuegelassen vnd erlaubt sein / daß auff dem Land / nach Ableibung einer Person / die über ihre Güetter keinen Testamentari / noch Versorger geordnet hat / alsbald durch etliche erbare Personen / das ienig / so man zu der Haußnotthurfft vnd täglicher vnderhallt deß Gesindts / nit bedürfftig / gespörrt vnd verpettschiert werde / biß die ordenlich Obrigkeit ersuecht / die Verwalltung den Gerhaben zuerkennt / vnd tauglich geschickt vnd vnverdächtig Commissari ordnen / welche alsdann die Spörr eröffnen / vnd zu Auffrichtung der ordenlichen Inventari aller Haab vnd Güetter der der Pupillen / den Gerhaben hülfflich vnd fürdersam sein Spörr auff dem Land.

sollen / deß Versehens / dardurch solle die Verruckung der Pupillen Fahrnussen / Paarrschafften / Silbergeschierr / vnd anders / fürkommen beschehen / das die Gerhaben den vnmündigen zu nachtheill auch nichts verschlagen / noch entwöhren werden mögen.

Pupillen.

JNd wiewoll ein Ersame Landschafft sich ob dem nit zubeschwärren / daß in vnser Policeyordnung versehen / daß die Pupillen so Knaben sein / von ihren Freünden oder Gerhaben / in frembde Land / von wegen Lehrnung der Sprachen / Studierens / vnd anderer Vrsachen halb / geschickt werden / nit anderst / dann mit der Obrigkeit vorwissen vnd bewilligung / beschehen soll / dann dardurch keinem Landman ainich Beschwärrung zuegezogen / sonder allein der verstorbenen Landleüth vnd Vnderthanen Kinder / bey disen geschwünden vnd gefährlichen Läuffen / vor verderben an Seel vnd Leib / desto besser verhüett werden mögen: Jedoch haben wir gnediglich erklärrt vnd bewilligt / daß solche Pupillen in frembde Land oder Ort / von wegen Lehrnung der Sprachen / Studierung / oder anderer Vrsachen halber / durch ihre Gerhaben / mit vorwissen vnd Bewilligung ihrer Nechsten Freünd / ausserhalb Ersuechung der Obrigkeit wol mögen geschickt werden / doch daß dieselben iederzeitt zu vnser / vnd vnserer Erben widerwärttigen oder Feinden Gebiett- oder Dienst / nit geschickt / auch Studierens halb / an kein Ort / da die Newen Lehren vnd Secten / offenlich gehallten vnd gelehrt werden / oder an die Ort / so wir in vnsern außgangenen Generall / Mandaten / auß Christlichen billichen Vrsachen / vormalln verbotten / abgefertigt / noch geschickt werden.

Dann

DAnn so haben wir auch gnediglich zuegeben vnd bewilligt / daß in vnserm Fürstenthumb Crain / die Pflegtöchter / ohne vorwissen vnd bewilligung der Obrigkeit / durch die Gerhaben / vnd mit vorwissen vnd Bewilligung der Nechsten Freünd / zu der Ehe versprochen vnd außgeben werden mögen / wie derhalb sonst die berürrt vnser Policeyordnung / weitter außweist vnd vermag. Pflegtöchter.

SOvill aber das Spill belangt / bey der Rubrick von Maaß vnd Straff deß zuetrinckens / bey dem Artickl anfahend / vnd dieweill das Spill / wie offenbahr vnd Landkhündig ist / zu vill schwerren Sünden / Lastern / Vbelthatten / Vrsach gibt / wöllen wir neben andern / Innhallt desselben Artickls / nochmaln erklärrt haben / daß kheinen Handwerchs- oder Pawersmann ainich Spill / mit Würffel oder Khartten / vnangesehen der vom Spill / hernachfolgenden oder gesetzten Artickl / mit nichten erlaubt / sonder gäntzlichen verbotten sein soll / bey vermeidung der Straff vnd Peen desselben Artickls halb in vnser Policey vermellt. Spillen.

BEschließlichen erklärren wir auch im Artickl / von wegen der Störrer / daß an statt deß Wörtls / Reformation vnsers Fürstenthumbs Crain Landshandvest / verstanden werden sollen / erklärren / erstrecken vnd Mülldern / demnach obbemellte Artickl / alles auß Königlicher Landsfürstlicher Macht / hiemit in Crafft diß Brieffs / Sturrer.

vnd Mainen / setzen vnd wöllen / daß nun fürbaß hie / obgedachte ein Ersa: Landschafft / berürrts vnsers Fürstenthumbs Crain / solche vnser Erklärrung vnd Mülderung / über gehörrte Pollicey-Artickl halben / sich derselben freyen / gebrauchē / Nutzen / vnd Niessen sollen vnd mögen / ohn Meniglichs Irrung vnd Hinderung / alles biß auff vnser gnediges wollgefallen / vnd andere vnsere Erklärrung oder Verordnūg / iederzeit ferrner zuerklärrē zu Mündern zu Mehren / vnd gar auffzuheben / vorbehallten haben. Doch Einer Ersamen Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / hergebrachten Freyheiten / gebreüchen / vnvergriffen / vnd ohn Schaden. Das gemainen wir Ernstlich. Mit Vrkhundt diß Brieffs / Der gebn ist / in vnser Statt Grätz / den 9. Tag Aprillis / Anno ꝛc. im drey vnd Fünfftzigisten / vnserer Reiche / deß Römischen im drey vnd zweintzigisten / vnd der andern im siben vnd zweintzigisten.

Ferdinand ꝛc.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

J. Jonas. D.
Vice-Cantzler.

A. Wagner.

Röm. Khönigl. May.

Ferdinandi / gegebne Antwortt / auff einer Ersamen Landschafft in Crain / beschechne vnderthenigiste Danckſagung / auff die gegebne Erleutter: vnd Mülderung etlicher Artickl / über die außgangene Pollicey.

Ferdinand von Gottes Genaden / Römiſcher zu Hungarn vnd Böheimb Khönig ꝛc.

VNſern Hrwürrdigen / auch Edlen / Ersamben / Geiſtlichen / Andächtigen vnd lieben Getrewen Wir haben Ewer Schreiben / deß datum den achten Tag Nechſtverſchinnen Monats May ſtehet / empfangen vnd vernomen / vnd was wir auff Ewer vnderthänig anſuechen vnd bitten / auff etliche Artickl in vnſer Newauffgerichten Pollicey-Ordnung / für Erklärrung gethan / daß ihr euch gegen vns in vnderthänigkeit bedancken thuet / das haben wir euch zu Genaden gethan / vnd wollen Ewers ietzigen vnderthenigen anſuechens / wo vns von vnſern Stätten vnd Märckten vnſers Fürſtenthumbs Crain / Beſchwärrung fürkommen / mit Gnaden ingedenck ſein / vnd vns dermaſſen erzaigen / das Niemand billiche vrſachen haben ſoll / ſich derhalben zubeſchwerren. Wir ſchreiben vnd befelchen auch hieneben vnſerm Vitzthomb in Crain / angeregte vnſere Declaration / Ewern vnderthänigem Begerrn nach / auch im Land zu publi-

ciern. Daß wir euch auff angeregt Ewer Schreiben/ zu genediger Antwortt nit verhallten wöllen. Geben in vnser Statt Wienn/ den Achten Tag Junii/ Anno ꝛc. im drey vnd Fünfftzigisten/ vnserer Reiche/ deß Römischen im drey vnd zwaintzigisten/ vnd der andern im siben vnd zwaintzigisten.

Ferdinand/ ꝛc.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

J. Jonas D.
Vice-Cantzler.

A. Wagner.



Von Ihrer Fürstl: Durchl: Ertzhörtzogen Carln zu Oesterreich ꝛc. Verwilligung / kein Expectantz auff die Lehen: oder frey aignen Güetter / zugeben.

WIr Carl von Gottes Genaden / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Obern vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraffe deß heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märherrn / Ober: vnd Nidern Laußnitz / gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Pfüerdt / zu Khyburg vnd zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / ꝛc. Bekhennen für vns / vnser Erben vnd Nachkommen / daß vns vnser Landleüth vnsers Fürstenthumbs Crain / fürbringen haben lassen / einen Bestättbrieff / von weylland vnsern lieben Herrn vnd Vattern / über weylland vnsers lieben Vramherrns / Kheyser Maximilian Brieff außgangen / vnd von Wortt zu Wortten also lauttend.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Printz in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Steyr / Khärndten / zu Crain / Landgraffe in Elsaß / Fürst zu Schwaben / Gefürster Graffe zu Habspurg / zu Tyroll / zu Görtz / zu Pfüerdt / zu Khyburg /

burg / Marggraffe deß heiligen Römischen Reichs / der Ens vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March vnd zu Porttenaw. Bekennen für vns / vnd vnser Erben vnd Nachkomen / Daß vns vnser Landleüth / vnsers Fürstenthumbs Crain / fürbringen haben lassen / einen Brieff / von weylland Khayser Maximilian / vnserm lieben Herrn vnd Anherrn / hochlöblicher Gedächtnus außgangen / von Wortt zu Wortten lauttend / wie hernach folgt.

WIr Maximilian erwöhlter von Gottes Gnaden Römischer Khayser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. Khönig / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfalltzgraffe ꝛc. Bekhennen für vns / vnser Erben vnd Nachkomen / offentlich mit disem Brieff / vnd thuen kundt allermeniglich / Als zu Zeitten Brieff vnd Expectantz / auff Lehen vnd anderer Güetter / so vns als Herrn vnd Landsfürsten / in vnserm Fürstenthumb Crain / haimbgefallen vnd ledig werden sollen / von vns gegeben vnd außgangen sein / vnd aber vnser Landleüth vnd Vnderthanen vnsers Fürstenthumbs Crain / deß insonderheit Beschwärrung getragen / vnd vns deßhalben demüthiglich angerueffen vnd gebetten / solches gnediglichen zuvermeyden vnd abzustellen / Daß wir demnach bemellten vnsern Landleüthen vnd Vnterthanen / vmb ihrer getrewen Dienstbarkeit willen / so sie vns gethan / vnd noch täglichen thuen / gnediglich zugesagt haben / Vnd thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / Das wir nun hinfüran dergleichen Brieff vnd Expectantzen auff ihre Lehen / noch aigne Güetter / Nimmer geben noch außgehen lassen / vnd ob die vor außgangen wären / oder füran außgehen wurden / daß sie

krafft.

Der Landschafft in Crain Lehenstax Befreyung.

WIr Carl von Gottes Gnaden / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain vnd Württemberg ꝛc. Graffe zu Tyroll vnd Görtz ꝛc. Bekhennen für vns / vnsere Erben vnd Nachkommen / öffenlich mit disem Brieff vnd thuen kundt allermeniglich / Als vnsere Löbliche Vorfordern iederzeitt im Brauch gehabt / ihren getrewen Landschafften / vmb ihres woll verhalltens willen / Gnad zuerzaigen / Wir auch bedacht ihnen diß falls / wie in ander gebürrlich weeg / gäntzlich nachzufolgen. Vnd sich aber ein Ersame Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain / von Eintrettung vnserer Regierung / bey vns gehorsamlich woll erzaigt vnd verhallten / Solches auch noch hinfüro bestes vermögens zu thuen / vnderthäniglich beraith / vhrbiettig vnd willig ist. Daß wir Ihnen demnach / wolgedachter vnserer löblicher vorfahren gebrauch nach / zu eines thaills Ergötzlichkeit vnd Erkanntnus / solches ihres gehorsamen woll verhalltens / dise besondere Gnad gethan vnd bewisen / Thuen Ihnen die auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / Also / daß Sie vnd Ihre Nachkommen in gemain oder sonderheit / von den Lehenbrieffen / so sie auß vnsern / oder vnser Erben vnd nachkom̃en Cantzleyen / nemmen werden / ainiche Tax zugeben / sonder nur ein Schreibgellt / als ein oder zwen Ducaten / nach Gelegenheit der sachen / darumben zuerlegen schuldig sein sol-

len. Gnediglich vnd vngefährlich. Mit vhrkundt diß Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Insigl/ Der geben ist in vnser Statt Grätz/den Fünff vnd zweintzigisten Julii. Nach Christi Geburdt/im Ein tausent fünffhundert vnd ein vnd sibentzigisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium.

Hanß Kobentzl von Prossegg Teutsch Ordens Ritter.
Hanß Vetter ꝛc.
Registrator Andre Jurschin.

Ihrer Fürstl: Durchl: gnedigiste Ratification/über der dreyer Lande/ Steyr/ Khärndten/ vnd Crain abgesandten/ fürgenommen: vnd beschlossenen Vergleich/ wie gedacht/ ein Land dem andern/ in Gerichtlichen Proceß/ die Handt zubietten/ vnd Execution zuerweisen schuldig.

Carl von Gottes Gnaden/ Ertzhörtzog zu Oesterreich/ Höertzog zu Burgundi ꝛc Graff zu Tyroll vnd Görtz ꝛc.

HOch: vnd Ehrwürdig/ auch Edl/ Ehrsamb/ Andächtig vnd lieben Getrewē Ob wir woll vor disem vns gnedigist resolviert/ wie es hinfüro zwischen disen vnsern Erb-Fürstenthumb vnd Landen/ als Steyr/ Khärndten vnd Crain/ auff erlangte Rechtliche behebnus/ vnd erthaillte Compaßschreiben/ bey einem/ vnd dem andern Gericht/ in Ertheillung der Gerichtlichen Execution, gehallten werden solle/ Euch auch solcher vnser genommnen gnedigisten Resolution/ vom ain vnd zweintzigisten Tag Junii/ verschines sibē vnd achttzigisten Jahrs/ außführliche Erinnerung gethan/ vnd wir zwar anderst nit verhofft/ dann daß es bey derselben allerdings verbleiben: vnd darwider das wenigist nicht dificultiert werden solte/ Daß wir doch auff der Khärnerischen abgesandten schrifftliches anbringen/ so sie vns neben andern ihren Beschwärrungen/ in ihrem iüngsten alhiesein/ gehorsamist überraicht/ sovill vernom̄en/ wasmassen ih-

ro / einer Ersamen Landschafft in Khärndten / solch vnser genommene Relolution, zum höchsten beschwärrlich fallen / vnd ihren Landsfreyheiten zuwider sein solle / Dannenhero wir nicht vnbillich bewegt worden / sonderlich daß auch dazumal / Ewere abgesandte / sich gleichsfalls an vnserm Fürstlichen Hoff befunden / die Sachen ihrer wichtigkeit nach / auff vorgehen des Ewerer / vnd der Khärnerischen anwesenden abgesandten / auch deren auß Steyr zuegeordente Außschus / Räthliches guettbedunckhen / vnd beschehenen vergleich / in ferrere Berathschlagung zuziehen. Wann sich dann in solcher gesambten Berathschlagung / sovill befunden / das es bey hieobangeregter vnserer vorigen gnedigisten Resolution / nicht woll bestehen könne / sonder das zu Befürderung deß Rechtens / auch erhalltung gebürrlicher Gleichait / ein sondere Notturfft sein wölle / die Sachen auff einen solchen weeg zurichten / wie der zwischen gedachten Abgesandten / vnd verordenten Außschus / getroffne vergleich / von Wortt / zu Wortt / also lauttend in sich hellt.

ALs Nemblich / Wann sich begäb / daß einer in disem Land Steyr klaget / vmb Schulden / Gült / Güetter / oder Erbschafften / vnd dergleichen ꝛc. vnd solche sein Clag / mit wissentlicher Ordnung Rechtens / vnd nicht sub: oder obreptitiè, oder per contumaciam, so weith bracht / daß er die Behebnus / wider den Beclagten erlanget / vnd dem Beclagten in disem Land / sovill Güetter / ligundt oder fahrend / nicht zuestünden / das die erkennte völlige Execution / darauff möchte geführt werden / Er beclagte aber in den andern Landen / Khärndten / oder Crain / mit Güettern begabt wäre / solle der Clager / mit nichten schuldig sein / daselbsten novam Actionem, wider sei-

seinen gegentheill anzustellen / sondern wann Ihme ain gewöndlich Compaß-Schreiben / darinnen die völlige / deß Clagers außständige Forderung / ordenlich soll Nambhafft gemacht werden / welches auch vnder dem Gerichtsstab (davon in gmain / alle andere Gericht außgeschlossen sein) zuferttigen / an das Schrannen Gericht in Khärndten / oder Crain / erthaillt wirdet / soll der Clager bey disem / oder dem andern / der andern Lande Schrannen Gericht / Persöndlich fürkommen / sein allda in Steyr behabt: oder auch declarirt Vrtl / mit dem Compaß-Schreiben auffweisen / Da sollen deß Clagers sprüch / für Liquidirte / vnd als beym Schadenpundt / Jedes Landts versicherte Forderung / angenommen / erkennt / vnd folgendts dise gebürrliche schleünige handlung erfolgen / Wann der Beclagte zuvor / Vnangesetzte Güllt vnd Güetter in derselben Landt / ainem hätte / das er nach gewonheit vnd Gebrauch / dises oder ienes Lands / auff eingebrachte Clag / auff Geschäfft Citiert oder geladen / vnd da er auff die Ladung im Nechsten Rechten hernach erscheint / mit seinen einreden / wann er ainiche Rechtmässige het fürzuwenden / gehörrt / darüber nach gestallt vnd Gelegenhait derselben erkhennt / vnd weitter / wie Recht vnd billich ist / verfahren: Erscheint er aber nicht / derselb in Contumaciam condemnirt, vnd dem Clager / ausser alles weitters Proceß / zur execution würcklich soll geholffen werden / welcher iedoch auch hernach in allem / gemainer Ordnung / vnd Proceß in Kärndten / mit fürtragung der Pfandt / vnd denen einreden / auff die Pfandt / in Crain aber / mit Spänn vnd Erdtrich / vnd was sonst die Ordnung / vnd gemaine Proceß biß auf erlangte Schermb requiriren soll / geleben / vnd zu verhüettung seiner selbst

aignen gefahr vnd ſchadens / ſich nach denſelben Landts-gebreüchen zu regulirn wiſſen.

WAre es aber ſach / daß gleichwoll der Beclagte in Khärndten / oder Crain / Gült vnd Güetter hätte / die aber ſchon angeſetzt wären / da mag nicht weniger der Clager / mit ſein behabten Vrtl vnd Compasſchreiben / vor der andern Lande Schrannen-Gericht / welchem der Beclagt vnderworffen / Perſondlich erſcheinen / auff die fürgetragne Pfandt / auſſer Newer Clag / ſeine Einreden thuen / auch ſelbs / Inhallt Landgebrauchs / zum Erſten: Andern: Dritten / vnd Vierten Rechten / Perſonlich Pfandt fürtragen / vnd gegen Meniglich / ſo wurde fürkommen / nach Ordnung zu Recht vmb die Prioritet ſtehen.

EBnermaſſen das reciprocè zuverſtehen / Wann ainer im Landt Khärndten / oder Crain / wider ainen daſelbs / mit Ordnung deß Rechtens Clagt / vnd behabet / die Erkanntnus aber Mangl der Güetter halb / vollſtändige Execution im Landt / nit möchte erraichen / vnd ſolcher Clager / wer der nun ſey / mit einem Gerichtlichen Compasſchreiben / für die Steyriſch Landſchrannen / da er noch wär begüettet / Perſonlich kombt / vnd die Execution wider den beclagtē begerrt / ſolle ihme der Anſatz / nach vorgehender ordenlicher Clag / vnd gefolgten Citation deß Beclagten / allermaſſen vnd geſtallt wie ob verſtanden / in Khärndten vnd Crain / gegen aim Steyrer zuhallten / erkennt werden / Doch das er nach bekommenen Anſatz / den Weißpotten / auff ſolche Gült vnd Güetter fuehre / die zuvor nicht angeſetzt oder gepfendt ſein / vnd ſich darauff mit dem Erſten: Andern: vnd Dritten Anpott / auch

ſchä-

Schätzung der angesetzten Güetter / zu dreyen Rechte / biß zum Viertten Recht / darinn er den Landscherm erlangt / dises Lands Gerichtlichen Ordnung / allerdings gemäß verhallte.

DAbey schließlich auch / wann es in aim: Andern: oder Dritte Lande / zu solchen fählen / mit den Compaßschreiben / vmb würckliche handtbiettung / mit Gerichtlicher Execution wurde gedeyen / alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten / vnd ainicher Execution / wie auch keinen anrueffen / vmb ertheillung ferrern Schüb / nicht statt gethan / die Appellationen gar gewaigert / vnd alle gefahr / vnd argliſt / wie die möchten zuerdenckhen sein / abgestellt vnd verhüettet werden.

DAß demnach wir / als Herr vnd Landsfürst / nicht allein solchen Vergleich genedigist ratificiert, vnd approbirt / sondern auch denselben / Obberürrten vnsern Dreyen getrewen Landschafften / zu ihrer nachrichtung zu publicirn, für ain sondere Nothdurfft erachtet / Euch hierauff mit gnaden befelhend / solchen verfasten Vergleich / Ewers Theills nun hinfüro allerdings gehorsamblich nachzuleben / auch ob demselben steiff vnd fest handzuhaben. An solchem erstattet Ihr vnsern gnedigen willen / vnd Mainung / Euch beynebens mit sondern Landsfürstlichen Gnaden / woll affectionirt verbleibent. Geben in vnser Statt Grätz / den Zehenden Tag Apprillis im Fünfftzehenhundert / Neüntzigisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archidueis proprium.

Wolffgang Schrantz z. S. D. ꝛc.

M. Lysi / ꝛc.

Khayser Ferdinandi Limitation der Landgerichts-Ordnung / daß der Gerichtsherr / vnersuecht deß Grundherrn / wo er ein wissentliche Malefitzperson / in seinem Landgericht waißt / dieselb vnverhindert gefängklich annemmen mag.

WIR Ferdinand von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Khayser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Sclavonien ꝛc. Khönig / Infant in Hispanien / Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / zu Crain vnd Würtemberg ꝛc. Graffe zu Tyroll ꝛc. Embietten N: allen vnd ieglichen vnsern nachgesetzten Obrigkeiten / Vnderthanen vnd getrewen / Geistlichen vnd Weltlichen / so in vnserm Fürstenthumb Crain / ainiche Landgericht innhaben / vnd hiemit ersuecht werden / vnser Khayserliche Gnad / vnd alles guetts. Vnd Nachdem sich ein Ersame Landschafft / wie euch bewüst / in iüngst gehalltnem Landtag / auß allerhand stattlichen beweglichen Vrsachen / doch auff vnser gnedigiste Bewilligung vnd Ratification, dahin verglichen / Daß nun hinfüro Eyver ieder / wo / an welchen Orten / vnd auff was Grunden vnd Boden / er ein wissentlichen Todtschläger oder Vbelthätter waißt oder erfärrt / stracks vnersuecht deß Grundtherrn / nach demselben Todtschläger oder Vbelthätter greüffen / vnd ihne gefängklich hinweg nemmen solle / ferrers Innhallts /

hallts/ solcher Einer Ehrsamen Landschafft Vergleichung/ vnd wir dann dieselb für hailsamlich vnd fürträglich angesehē/ auch darein/ als Regierunder Herr vnd Lands-Fürst/ auff einer Ehrsamen Landschafft ersuechen/ mit Gnaden bewilligt. So gebietten wir demnach Euch allen/ vnd iedem insonderheit/ hiemit gantz ernstlich befelhend/ das ihr solchem Einer/ Ehrsamen Landschafft Beschlus vnd Vergleichung/ vnverzüglich mit dem Werck nachsetzen/ alle vnd iede wissentliche Todtschläger/ oder andere Malefitzische Personen/ wo: vnd an welchen Orten vnd Enden Ihr sie nur erfahren vnd betretten werdet/ nun hinfüran alsbald gefängklich einziehen/ gegen ihnen mit der verdienten Straff/ wie Recht ist/ verfahren/ vnd Euch davon nichts zeittlichs/ weder Freundschafft/ Guett/ noch Gelt/ nit abhallten lassen wöllet/ als lieb Eiwer iedem sey/ vnser schwerre Vngnad vnd Straffe/ zuvermeiden. Das ist vnser Ernstlicher willen/ vnd Endliche Maimung. Es solle aber Einer Ehrsamen Landschafft/ an ihren wolhergebrachten Freyhaiten/ vnd den derwegen in der Landgerichts-Ordnung gestellten Articln/ sonsten in allweg vnvergriffenlich vnd vnschädlich sein. Geben auff vnserm Khöniglichen Schloß Preßburg/ den Vierdten Tag Septembris/ Anno ꝛc. im Drey vnd Sechtzigisten/ vnserer Reiche/ deß Römischen im Drey vnd Dreyssigisten/ vnd der andern im Siben vnd Dreyssigisten.

Ferdinand/ ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Veit Jo: Bap: Weber/ D.

Ein Generall/vom Kö-nig Ferdinando außgehund / darinnen ein Ordnung gemacht / wie es mit Verkhauffung der Geistlichen Gestifften Güetter/gehallten werden soll.

WIR Ferdinand von Gottes Gnaden/ Printz vnd Infant in Hispanien/ Ertzhörtzog zu Oesterreich / Hörtzog zu Burgundi, Steyr/ Khärndten/ vnd Crain ꝛc. Embietten allen vnd ieden Prælaten / Graffen/Freyen/Herrn/ Rittern vnd Knechten / Hauptleüthen / Landmarschalchen / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verweſern / Burgermaistern/ Richtern/Räthen/Burgern/Gemainden/vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen / Geistlichen vnd Weltlichen / Hochen vnd Nidern Standts / in vnsern Niderösterreichischen Landen/ wonhafft oder Seßhafft/ vnser Gnad/ vnd alles guett. Ihr habt vngezweiffelt guett wissen / welchermassen die Weltlichen/durch Testament vnd in ander weeg/ vill Zeitt vnd Jahr hero / zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbnen zu Trost vnd Hülff / mercklich Guett/ an die Gottshäuser geordent : vnd gestifft/auch die Geistlichkeit/ in ansehung ihres vermögens / die Güetter / so die Weltlichen verkauffen / vnd zuverkauffen vorhaben/ baß dann andere zubezahlen / vnd mit Gelt zuüberlegen/stathafft sein / Daraus gefolgt ist/ daß grosser Theill Gründtligender / auch anderer Güllt vnd Güetter/vnder sie kommen/ vnd die Weltlichen dardurch verarmbt / vnd in Abfall gewachsen sein / Deßhalben wir / als Regierunder Herr

vnd

vnd Landsfürst / mit zeittigem Rath vnd Rechter vorwissen/vnserer treffenlichen Landleüth vnd Vnderthanen / gnediger Mainung einsehen gethan / vnd darinn Ordnung / wie hernachfolgt/fürgenommen/Nemblich/wann nu hinfüran die Weltlichen zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbnen zu Trost vnd Hülff / weitter ainich Stüfftung an die Gottshäuser vnd Kirchen thuen/oder die Geistlichen/ in was Würrden vnd Stands die sein / über kurtz oder lang / von den Welltlichen ainich Gründt / Rentt/ Gült/vnd Güetter/an sich erkauffen/ oder in ander gestalt an sich bringen / daß alsdann dieselben Geistlichen vnd ihre nachkommen / denselben Stüfftern / oder Verkauffern/ oder derselben Nechst Freünd vnd Erben/ ihres Nahmens vnd Stammens für vnd für / in Ewigkeit einen Widerkhauff vnd widerlösung/in dem Werth/ nach iedes Lands gebrauch/ darinn dieselben Gründ/ligend vnd fahrend/Rentt/ Güllt vnd Güetter gelegen/vnd gülltig seyn/ geben vnd gestatten sollen. Wo aber dieselben Stüffter / Verkäuffer / oder ihr Nechst Freünd vnd Erben/ desselben Namens vnd Stammens/solich vorbestimbt Widerkauff von ihnen zu thuen/ mit vermöglich oder stathafft weren / vnd dieselben andern ihren Freünden/so nit ihres Namens sein / oder aber andern Weltlichen Personen / ausserhalb ihres Geschlechts / obangezaigten Widerkauff vergönnen wolten / deß sollen sie zu ieder Zeitt zuthuen/ guetten Fueg vnd Macht haben: Wo aber der Stüffter oder verkhauffer Geschlecht/ gantz abgieng / also/daß kheiner mehr desselben Namens vnd Stammens verhanden / alsdann wir oder vnser Erben vnd Nachkommen (so es vnser Gelegenheit sein würd) mögen solich ablösung vnd Widerkauff thuen / oder soliches vnsern Landleüthen / vnderthanen/oder andern vns darzu gefällig / an vnser statt zuthuen vergönnē/Mit der Bescheidēheit/So also hinfür von denselben

ben Geistlichen/ainich Gründt/ Rentt/ Güllt/ oder Güetter/ wie obangezaigt/ abgelöst/ oder widerkaufft wurden/ Das alsdann der/ oder dieselben Geistlichen/ solich abgelöst Gellt/ allwegē mit der abgestorben Stüfter oder verkhauffer Nechsten Freünden vnd Erben/ ihres Namens vnd Stammens: Wo aber die nit verhanden/ alsdann vnsern oder vnser Nachkommen/ als Herrn vnd Landsfürsten/ vorwissen vnd willen/ widerumben anlegen sollen/ damit an denselben Stüfftungen vnd Gottsdiensten/ darzu es also geordent/ khein Abgang erscheine. Wir Mainen vnd wöllen auch/ daß die obbegriffen vnser Ordnung/ nun hinfüran zu Ewigen Zeitten/ für ein Gesetz gehallten/ in allen Rechten vnd ausserhalb/ auch an allen Orten vnd Enden/ Vns vnd dem Hauß Oesterreich zugehörrig/ statt vnd würckung haben/ dawider kein ander Gesetz/ Recht/ Brauch oder Gewonheit/ wie die sein möchten (nachdem wir denselben/ ietz alsdann/ vnd dann als ietz/ hiemit auß Lands-Fürstlicher Macht vnd vollkommenhait/ in disem fall derogieren) nit fürtreffen/ oder kräfftig sein solle.

DEmnach empfehlen wir euch allen/ vnd ewer iedem insonderheit/ bey vermeydung vnserer schwerren Vngnad vnd Straff/ Ernstlich gebiettend/ vnd wöllen/ das Jhr nu hinfürr hierinnen/ diß vorbestimbt vnser Ordnung vnd Gesetz/ vestiglichen halltet/ der gestracks lebet vnd nachkommet/ vnd hierinn nit anderst handlet/ noch vngehorsam erscheinet/ als lieb euch seye/ dieselb vnser Vngnad vnd Straff/ zuvermeyden. Das Mainen wir Ernstlich. Geben in vnser Statt Wien/ am Vierzehenden Tag deß Monats Octobris/ Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburdt/ im Fünfftzehenhundert vnd vier vnd zweintzigisten Jahre.

Ferdinand ꝛc.

Druckfähler.

IN dem vorgehenden Regiſter / iſt die Rubrica Khayſers Caroli quinti Confirmation, deren in der Wündiſchen March gegebnen Freyheiten / Sub fol. 32. völlig außgelaſſen worden.

Fol. 8. Linea 11. anſtatt der Jarzahl 1398. ſolle ſein 1338.

Fol. 15. in Margine, anſtatt deß Wortts. gehen. ſolle haiſſen. Lehen.

Fol. 88. in Margine, anſtatt. Müntzpanckhet. ſolle haiſſen. Müntzpanckh.

Fol. 92. in Margine, anſtatt. Metantz. ſolle haiſſen Inſtanz.

Fol. 131. in Margine, anſtatt. Rider. ſolle haiſſen Nider: vnd Ober Oeſterreichiſchen Lande.

Fol. 203. in Margine, anſtatt. Sturrer. ſolle haiſſen. Störrer.

Die falſch numerierte Blätter à folio. 25. uſque ad finem, ſeindt durchgehendts Corrigiert worden.

6644

Landschrannen-Ordnung/

Deß Löblichen

Hörtzogthumbs Crain/

Vnd der

Angeraichten Herrschafften Windischen March/
Möttling/ Ysterreich/ und Karsst.



LAYBACH/
Gedruckt/ durch Johann Georgen Mayr/ Einer
Löbl. Landschafft in Crain/ Buchdrucker/ und
Buchführern daselbst/ Anno 1707.

Hybsch. p. 4eb.
IN= 03002523Z



WIr Carl von Gottes Gnaden/ Ertzhörtzog zu Oesterreich/ Hörtzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Khärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Märhern/ Obern- und Nidern-Laußnitz/ Gefürster Graff zu Habspurg/ zu Thyrol/ zu Pfüerdt/ zu Khyburg und zu Görtz ꝛc. Land-Graff in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marckh/ zu Porttenau/ und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff/ und thuen Kundt allermenigklich/ als uns ein Ehrsame Landschafft unsers Fürstenthumbs Crain/ gehorsamblich zuerkennen geben/ Obwoll zu Beförderung deß Rechtens/ Sie hievor ein Schrannen-Ordnung auffgericht/ welche weillend Kayser Ferdinand/ unser geliebter Herr und Vatter Hochlöblicher Gedächtnus/ auch hernach wir/ als jetzt Regierender Herr und Lands-Fürst/ gnädigist confirmiert. So hätten Sie doch seydher wargenommen/ daß die-

dieselb ihr Schrannen-Ordnung / in etlichen Püncten einer Verbesserung bedärffte / darumben Sie solche fürgenommen / und darinnen also die Besserung gethan / Vnd batten uns unterthänigklich / daß wir ihnen zu Beförderung deß Rechtens / und gemeinen Nutz zu Gutem / dieselb ihr verneuerte und verbesserte Schrannen-Ordnung / wiederumb bestätten und confirmiern wolten / welche von Wort zu Worten lauthet / wie hernach folgt.

Einer Ehrsamen Landschafft in Crain/ widerumb von Neuem verbesserte Land-Schrannen-Ordnung.

I.

Wie die Partheyen zu Anfang eines jeden Lands-Rechten/ erscheinen sollen.

ALle die Partheyen / so im Lands-Rechten zu handlen haben oder Citiert seynd/ die sollen am Sonntag Abend vor dem Hofftheyding / hieher in die Haupt-Stadt Laybach/ oder an welchem Orth im Land / nach Gelegenheit der Läuff / die Hofftheyding bestimbt und besessen werden / ankommen / und alsdann zu Morgens / das ist am Montag darnach / Winters-Zeiten umb Siben / und Sommers-Zeiten umb Sechs Vhr Vormittag / auff dem Land-Hauß gewiß vor Gericht erscheinen / Welcher Theil aber nicht erscheindt / soll auff der erscheinenden Gegen-Parthey anruffen / durch den geschwornen Weißpothen durch die offen Thür / zu dreymahlen gerufft werden. Vnd so alsdann dieselb berüfft Parthey / nach beschehenen Beruff / biß auff den andern Tag zu Mittag / auch nicht fürkombt / noch ein Scheinpoten / der nach Gebrauch der Schrannen genugsamb ist / geschickt / so hat der erscheinend anruffend Theil / Vnd nemblich der Klager /

gegen dem außbleibenden Beklagten / die Zeit deß angesetzten Rechts-Tags erstanden / und seine Sprüch behabt. Wo aber der Klager zu dem Andern und Endthafften / oder zu dem Vierdten und Endthafften Tag aussenbleibt / So ist der anruffend beklagt von deß Klagers Klag / gäntzlich ledig und Müssig erkennt. Dann weil ein jeder Klager seiner Klag außzuwarthen schuldig / soll dem Beklagten auff den Endthafften Tag / auff deß Klagers aussenbleiben / mit der Endlichen Entbrechung und ledig Erkennung / von dato und zu Tägen / gleichermassen das Recht erfolgen. Daß dem Klager auff dem Endthafften Tag / mit der Behebnus gegen dem Beklagten / wann derselb nicht erscheint / erfolgt und zuerkennt würdet / Also / Daß der Klager nach dem Endhafften Tag / und über deß Beklagten erstandene Entbrechung / so wenig zuegelassen werden soll / oder mag / wiederumb in derselben Sachen zu klagen / als wenig der Klager schuldig ist / von seiner erstandenen Behebnus (wann der beklagt zu dem Endhafften Tag aussenbliben ist) zu weichen.

DOch sovil die Klagen / so zu Vier Täg beschehen / belangt / ist dise Milderung bedacht und fürgenommen. Wofern der Beklagt / zu dem Andern oder Dritten Tag fürkombt und entbricht / So soll und mag der Klager / wann er dem Beklagten den Vnkosten und Expens / so ihm auff das vorig erscheinen und gehorsam leysten / gangen ist / nach Mässigung deß Gerichts erlegt / in derselben Sachen wiederumb zu ordentlicher Klag zuegelassen werden / Aber zu dem Vierdten und Endhafften Tag / deßgleichen auff ein jeden Beklagten andern und Enthafften Tag / soll es auff deß Klagers aussenbleiben / bey der Endlichen Entbrechung / wie vor gemelt / beleyben.

WOfern sich aber zuetrüge / Daß ein Parthey / so im Lands-Rechten zuhandlen hat / auff dem Weeg durch Kranckheit / Wasser / oder ander Vngefäll / verhindert wurde / Vnd welcher dasselbig durch glaubwürdigen Schein / oder in ander weeg / genugsamb fürbringen mag / Dem solle solche Ehehafft und Verhinderung / an seinen Rechten ohne Nachtheil seyn.

II.

Von der Partheyen erscheinen und Erzeigung / zum Hoff-Rechten.

WElche Partheyen im Hoff-Rechten zuhandlen haben / oder ins Hoff-Recht Citiert seynd / Die sollen am Erchtag im Hoff-Rechten zu procediern / fürkommen. Welcher Theil aber weder persönlich / noch durch einigen vollmächtigen Gewaltstrager / biß auff den Erchtag nicht erscheint / Demselben aussenbleibenden Theil / soll auff der erscheinenden Gegen-Parthey oder derselben Gewaltstrager anrüffen / alsbald / weil man an demselben Erchtag das Hoff-Recht besitzt / gleicher weiß / wie im Lands-Rechten zuvor gemelt / durch den Weißpothen durch die offen Thür / zu dreymahlen gerufft werden / Vnd so alsdann die berüfft Parthey an bestimbten Erchtag / ehe das Gericht auffstehet / wie obsteht / weder persönlich / noch durch einigen vollmächtigen Gewaltstrager / nicht fürkombt / So hat der erscheinend anrüffend Theil / und nemblich der Klager gegen dem außbleibenden Beklagten / seine Sprüch / wie

Hoff-Rechts Recht ist / erstanden und behabt. Wo aber der Klager aussen bleibt / so soll der Anrüffend beklagt / von deß Klagers Klag / wie Hoff-Rechts Recht ist / entbrochen seyn / Also / Daß ihne der Klager solcher beklagten Sachen halben / ferner im Hoff-Rechten nicht fürwenden möge / dann dieweil die Hoff-Rechten allein umb Gewalt und Entwöhrung / die sich vor Verscheinung Jahr und Tag verloffen haben / geordent seynd / auch einem jeden / der nach verloffner Thatt und Entwöhrung / in Jahr und Tag im Hoff-Rechten nicht klagt. Deßgleichen dem / der im Hoff-Rechten verlüstig wird / das ordentlich Lands-Recht bevorstehet. Derowegen ist unnöthig / auch nie gebräuchig gewest / den außgeblibnen Klager / im Hoff-Rechten wiederumb zu der Klag zuzulassen / Doch / wo der Klager oder Antworter / oder derselben Gesandter Gewaltstrager auff dem Weeg durch Kranckheit / Wasser / oder ander Ungefäll verhindert / und dasselb durch genugsamen Schein fürbringen wurde / dem solle solche Ehehafft und Verhindernus / ohne Nachtheil seyn.

III.

Von Ordnung und zeitlicher Erscheinung / der zugeordenten Herrn Rechtsprecher und Beysitzer.

IN jeder geordenter Herr und Beysitzer / soll allwegen am Sontag Abend vor dem Hofftheyding / zeitlich hieher (oder an das Orth im Lande / dahin die Hofftheyding nach Gelegenheit der Läuff / bestimbt und angestelt werden) ankommen / Vnd am nachfolgenden

Mon-

Montag frühe / in sein Beysitzer Ambt tretten / und demselben / biß zu Vollendung eines jeden Hofftheydings / wie sich gebührt / fleissig beywohnen.

ES soll auch hinfüro derselben keiner / von leichter Vrsach oder Entschuldigung wegen / und eigentlich ohn sondere grosse merckliche Ehehafft / nicht aussenbleiben. Wo aber einer mit solcher grossen mercklichen Ehehafft verfangen / soll er dasselb dem Gericht (bey welches Erkantnus stehet / solche Ehehafft für genugsamb anzunehmen oder nicht) zeitlich zuschreiben / auch nichts destoweniger / einen andern Herren oder Landtman / Welchen Er derselben Zeit allhie zu seyn / oder beym Hofftheyding zuhandlen haben am gewissesten weiß / oder verhofft / durch Schreiben / oder ander Weeg erbitten / Damit derselb an seiner statt / die Rechten besitzen helffe.

GLeicher Weiß soll kein geordenter Herr und Beysitzer / vom Hofftheyding verrucken / noch dasselbig begehrn / er habe dann grosse wissentliche Vrsach / und desthalben von dem Herrn Lands-Haubtman oder Lands-Verweeser / Erlaubnus empfangen / derselb soll auch vor seinem Verrucken / einen andern Herrn und Landman / das wehrend Hofftheyding / an seiner statt / zu einem Beysitzer erbitten und verlassen.

VB auch ein geordenter Beysitzer / Mittler Zeit deß Hofftheydings / und ausserhalb der Landschrannen / in seinen eignen Sachen ein halben Tag oder mehr / zu thun hat / und derowegen dem Rechten nicht beywohnen mag / Soll er dieselb Zeit / gleichermassen einen andern Landtman an seiner statt / zu einem Beysitzer stellen /

len / und solches mit deß Herrn Lands-Haubtmans oder Lands-Verweesers Erlaubnus und Vorwissen / thuen.

ITem / So jemand auß den geordenten Herrn und Beysitzern / in seinen Sachen und Nothdurfften / ein nothwendige Reiß / ausser- oder inner Lands / vor hat oder fürnimbt / Derowegen er weiß / daß Er dem nächstfolgenden Hofftheyding / nicht beywohnen mag / So soll er zeitlich und gewißlich einen andern Herrn oder Landtman / an seiner statt / zu einem Beysitzer erbitten und stellen / auch solches dem Gericht / bey demselben erbetnen Beysitzer zuschreiben.

WElcher geordenter Herr und Beysitzer aber / wie obsteht nicht zeitlich zum Hofftheyding kombt / oder gar aussenbleibt / oder ohn Erlaubnus hinweckh verruckt / oder nicht zu jeder gewöhnlicher Zeit dem Rechten beywohnt / und keinen andern Herrn oder Landman / an seiner statt / zu Beysitzer erbittet und stellet / der soll dasselb Hofftheyding / darinn er dise Ordnung übertretten hat / umb den sechsten Theil seiner Beysitzer Ambt-Besoldung / Und wo er dasselb öffter übertretten wurde / umb mehrers / und in ander Weeg / nach Erkantnus der andern Herren und Beysitzer / gestrafft werden.

IV.

Von Ladungen.

WMb ein jede Haubt-Sach / solle ein sondere Ladung außgehen / Welcher aber mehr als ein Haubt-Sach / darein setzen ließ / dem mag der Antworter die

Täg

Täg mit Recht abnehmen / und ein jede Ladung oder Citation / soll an den Beklagten / der ausser Lands wohnhafft ist / auff Achzehen Wochen: aber auff den Beklagten Landman / der im Land gesessen ist / auff sechs Wochen / wie von Alter herkommen ist / außgehen und gestelt werden.

V.

Von gegen Klagen.

DEr Beklagt mag den Klager umb ander Sachen / darumben er Erstlich nicht beklagt worden / hinwiderumb wohl laden / und man soll einem jeden auff sein Ersuchen förderlich Recht ergehen lassen / und darauff handlen was Recht ist.

DAs aber der Beklagt den Klager umb die Sach / darumben Er beklagt worden / hinwiderum nicht laden soll / Ist die Vrsach / daß der Beklagt in seiner Antwort all sein Nothdurfft einführen und fürbringen mag / und soll darauff ergehen was Recht ist.

VI.

Von Vbergaben.

GLeicher weiß / wie von Alter herkommen ist / daß Klager und Antworter im Lands-Rechten selbst persönlich erscheinen müssen. Also wird auch / weder

vom Klager noch Antworter / kein Vbergab am Gerichts-Stab angenommen / Es beſchehe dann / durch ein jede Parthey Inſonderheit / ſelbs perſönlich / wie es dann bißher nach uraltem Schrannen-Gebrauch je und allweegen gehalten worden iſt.

VII.

Von Execution der Behebnuſſen im Lands-Rechten / deßgleichen der Lands-Fürſtlichen Declarationen.

WElcher Klager im Lands-Rechten zu Behebnus kombt / oder durch der Fürſtl. Durchl. als Herrn und Lands-Fürſten Declaration / ein End-Vrthel erhelt / der mag noch in demſelben wehrenden Hoffthey-ding / darinen die Behebnus erkennt / oder die Declaration eröffendt worden iſt / umb Verſchaffung deß Weißbothen anruffen / darauff ſoll es mit Spännung / Anbott / und Endhafften Fürtrag / Spänn und Erdtrich / wie von Alter Herkommen / gehalten werden.

WAs ſolle auch der Klager / ſo auff die Behebnus oder End-Vrthl / die Verſchaffung deß Weißbothen erlangt hat / zu dem darnach folgenden Lands-Rechten / oder Endtlich / wann der Tritt Fürtrag Spänn- und Erdtrichs beſchicht / ſein Expens-Zetl particulariter und unterſchidlich / zu Gericht erlegen / Damit ſolche Expens-Zetl dem Gegentheil / neben dem Anbott überſchickt werden möge / ſein Einred zu dem nechſtfolgenden Vierdten und Endhafften Fürtrag im Lands-Rechten /

darüber

darüber zu thuen. So nun der Gegentheil alſo erſcheint/ und auff das Anbott/ deßgleichen auff die Expens-Zetl ſein Einred fürbringt/ daß werde gehört/ und darüber gehandlet was Recht iſt. Wo nicht/ ſo werde neben Schrannen gebräuchiger Ertheilung deß Scherm-Brieffs/ die verzeichend Expens/ durch gerichtliche Mäſſigung taxirt/ und dem Gegentheil auffgelegt/ dem erhaltenden Klager/ ſolche taxierte Expens/ zwiſchen und deß nechſten Hofftheyding/ zubezahlen. Wo er aber daſſelb nicht thuet/ ſo werde dem Klager umb ſolche taxierte Expens/ der Weißboth und Spannung/ nach Schrannen Gebrauch/ gleichermaſſen ertheilt.

VIII.

Von Execution der Behebnuſſen im Hoff-Rechten.

WElcher Klager im Hoff-Rechten zur Behebnus kombt/ und wo dieſelb Klag und Behebnus/ ein Endwöhrung eines ligenden Guts betrifft/ So ſolle dem Klager/ oder deſſelben Gewaltstrager/ auff ſein anruffen/ alsbald in demſelben wehrenden Hofftheyding/ darinnen ſolche Behebnus erkennt worden iſt/ der Weißboth verſchafft werden/ ihme daſſelb entwöhrt/ ligend Stuck oder Gut/ als weit ſich ſolche Behebnus erſtreckt/ durch den Anſatz wiederumb einzuantworten/ alsdann ſoll der Klager zu dem nechſten Hoff-Rechten/ ſein Expens-Zetl und Verzeichnus/ was er deß entwöhrten Guts halben/ Schaden genommen/ ſpecificiert einlegen. Darauff ſoll dem Gegentheil ſolche Expens-Zetl

und Verzeichnus / zugestelt oder überschickt / und ihme aufferlegt werden / den Klager destwegen zuvergnügen / oder zu dem nechstfolgenden Hoff-Rechten / mit seiner Einred dagegen zuerscheinen / kombt nun der Gegentheil mit Einred für / daß werde gehört / und darüber die Tax fürgenommen. Wo nicht / so werde nichts destweniger solche Expens und Schäden / nach Erkantnus und Mässigung der Lands-Obrigkeit / Herrn und Beysitzer taxirt / Vnd dem Gegentheil endlich aufferlegt / den Klager derselben / zwischen und dem nechstfolgenden Hofftheyding / zubezahlen. Wo ers aber nicht thut / so werde dem Klager zu nechsten Hoff-Rechten / der Weißboth / solcher erhaltnen und erkanten Expens und Schäden halben / gleichermasseu / wie es im Lands-Rechten gehalten wird / auffzuweisen verschafft. Wann nun solche Auffweisung und Spännung beschehen ist / so soll dieselb Spännung / durch den Land-Schrannen-Schreiber in das Lands-Recht übernommen / und darauff / inmassen wie mit den andern Fürträgen / Spänn und Erden / biß zu dem Anboth / und Endhafften Fürtrag / procediert werden.

WElche Behebnus aber nicht Entwöhrung oder Entsetzung ligender Gründ und Güter: sondern fräventlich Eingriff und Gewalt / die einem Landman auff seinen Gründen vermessenlich zugefügt werden / oder daß einer dem andern / etwas von seinen Gründen / aigen gewaltiglich hinweck nimbt / oder nehmen läst / belangen / darüber / und in denselben Fählen / ist unnoth die Verschaffung deß Weißpothen zu begehren: Sondern es soll hinfüro / umb schleuniger Execution und Rechtens Willen also gehalten werden. Nemblich / wann ein Klager zu einer solchen Behebnus kommen ist / so soll er

zum

zum nechſten darnach folgenden Hoff-Rechten / dieſelb Behebnus / ſambt ſeiner Expens-Zetl und Eſtimation / was er umb Abtrag und Schaden begehrt / unterſchidlich verzeichnet fürbringen / ſolche Expens-Zetl und Eſtimation deß Gewalts und Schadens / ſoll dem Gegentheil zugeſtellt oder überſchickt / und ihme aufferlegt werden / daß er den Klager ſolches Gewalts / Schadens / und Expens halben / vergnüge / oder zu dem nechſtfolgenden Hoff-Rechten / mit ſeiner Einred dagegen erſcheine / er komb nun alſo mit Einred für oder nicht / ſo werde es in einem oder den andern Weeg / mit Erkantnus deß Abtrags umb den Gewalt / Schaden und Expens / auch alsdann mit endlicher Verſchaffung der Bezahlung / und wo ers nicht thut / mit Ertheilung deß Weißbothen / Spännung / Anbott / und enthafften Fürträgen / allermaſſen wie zuvor gehöret / gehalten.

ES iſt auch hierüber Inſonderheit bedacht und beſchloſſen. Wiewohl im Lands-Rechten der Klager / wann er Verluſtig wird / dem Beklagten / auß denen ſonderlich bewöglichen Vrſachen / ſo durch die Vorfordern bedacht worden / kein Expens zubezahlen ſchuldig. Weil aber die Hoff-Rechten gegen den Lands-Rechten / wie obbegriffen / einen ſondern Vnterſchied haben. Alſo / daß ſolche Hoff-Rechten allein umb Gewalt und Entwöhrung / die ſich vor Verſcheinung Jahr und Tag verloffen / ihr Würckung haben / zu welchem Hoff-Rechten auch der Klager und Beklagt / durch ſchrifftliche Gewält (welches ſonſt im Lands-Rechten nicht zugelaſſen) erſcheinen mögen / Vnd ob gleich ein oder der ander Theil im Hoff-Rechten verluſtig wird / daß er dieſelb Sachen im Lands-Rechten wiederumb erſuchen mag. Damit nun alle Gefährd verhüt / und jemand

im Hoff-Rechten deſtoweniger Muthwillig umbgeſprengt werde. Demnach / wofern ſich in Außtrag deß Hoff-Rechtens befindt / daß der Klager den Antworter / unbillicher und unnöthiger Weiß umb ein Gewalt beklagt hab / welches aber gegen dem Antworter nicht darbracht worden / ſo ſoll der Klager dem Anworter / der alſo von der Klag entbrochen iſt / die Expens nach Mäſſigung der Lands-Obrigkeit und Gerichts / eben ſowohl zubezahlen ſchuldig ſeyn / als es ſonſt der Beklagt / wann er verluſtig wird / gegen dem Klager zuthuen verbunden iſt / Vnd ſolle in demſelben der Expens halben / gegen dem Klager gleichermaſſen die Ordnung / wie gegen dem Beklagten / als obſtehet / gehalten werden.

IX.

Von Gelt-Schuld-Brieffen.

DJeweil in den Gelt-Schuld-Brieffen gemeiniglich der gewöhnlich Schaden-Pund begriffen iſt / und ſich mit ihr ſelbſt Gerichten dahin verbünden thuen / ſo mag ein jeglicher / ſo dergleichen Schuld-Brieff / darinnen die Verbündung deß Land-Läuffigen Schaden-Bunds / nach lengs oder kürtz / Als ob derſelb von Wort zu Wort eingeführt wäre / verleibt iſt / für den Herrn Lands-Haubman oder Lands-Verweeſer kommen / ſich ſeiner Schulden mit Fürbringung deß Schuld-Brieffs beklagen / alsdann ſoll ihme die Obrigkeit / neben Vberſendung deß Schuld-Brieffs Abſchrifft zuſchreiben und befehlen / den Klager / zwiſchen derſelben Zeit und deß nechkommenden Lands-Rechten / nach vermög ſeines

gege-

gegebnen Schuld-Brieffs / zubezahlen / Wo er das nicht thuet / daß alsdann der Glaubiger zum nechsten Lands-Rechten / nach vermög deß Anlehens zufriden gestellt / Also / daß dem Beklagten in seine Güter gegriffen / und der Klager nach Rath der Herrn und Land-Leuth / nach vermög deß Schuld-Brieffs / vergnügt werde.

WO aber einer gegründte Einred hätte / wider seinen Schuld-Brieff / so mag er solches alsdann zu den vorangezeigten Lands-Rechten / für den Herrn Lands-Haubtman oder Lands-Verweeser / und die Herrn und Land-Leuth fürbringen / Darauff soll allweeg ferrer ergehen / was billich / und zu förderlicher Handlung dienstlich / alles nach vermög eines jeden Verschreibung.

IM Fall auch / daß einer ein Gelt-Schuld-Brieff fürzutragen hätte / darinnen der Land-Schaden-Bund nicht stünde / oder nicht kurtz vermelt / und angezogen wäre / Der mag auff solchen Schuld-Brieff vor Gericht klagen. Darauff solle ihme der Ander und Endhafft Tag / wie von Alter her / durch ordentliche Citation / neben Uberschickung deß Schuld-Brieffs-Abschrifft / ertheilt / und deßhalben Gerichts-Zeug-Brieff gegeben werden.

WA auch einer / ausserhalb Schuld-Brieff / Schulden gegen jemand zuersuchen hätte / Der mag derhalben vor Gericht zu vier Täg klagen. Darauff werde ihme an den Beklagten / die ordentliche Citation und Gerichts-Zeug-Brieff / gleichermassen wie von Alter herkommen / ertheilt.

UNd nachdem von dem Herrn und Lands-Fürſten/ ohne das alle fräventliche und muthwillige Appellationes verbotten ſeynd/ Soll auff ein lauthern Schuld-Brieff/ die Appellation nicht zugelaſſen werden. Wo aber einer je ſovil Urſachen und Einreden hätte/ die zu ſonderer Erwögung und Bedenckung gelangeten/ So ſoll alsdann bey deß Gerichts-Erkantnus ſtehen/ ſolche Appellation zuzulaſſen/ oder abzuſchlagen.

X.

Von Verjährung der Gelt-Schuld-Brieff/ und Behebnuſſen.

ESt bedacht/ daß alle Gelt-Schuld-Brieff/ in zwey und dreyſſig Jahren/ gütlich durch erbettne Beſchicks-Leüth oder ſchrifftlich/ damit der Glaubiger daſſelb beweißlich machen möge/ erſucht ſollen werden. Wo aber einer genugſamblich beybringen möcht/ daß einer auß Ehehafften/ zu ſolchen Verſchreibungen nicht kommen hätte mögen/ Oder daß einer/ oder ſeine Vor-Eltern/ auff Erſuchen und Fürbitt deß Bezahlers oder Glaubigers/ ſolche Schuld über die zwey und dreyſſig Jahr anſtehen hätte laſſen/ und wann er ſolches/ daß zu Recht genug iſt/ beybringen mag/ So ſoll kein Verjährung darauß verſtanden werden. Deßgleichen ſoll den Unmündigen/ und denen die ihrer Vernunfft nicht fähig/ ſo lang dieſelben unvergerhabt ſeynd/ ſolche Verjährung ohne Nachtheil ſeyn.

DJeweil auch vonnöthen zubedencken/ daß hinfüro ordentlich ohn Argliſt mit den Behebnuſſen/ im

Rechten

Rechten gehandlet werde. Ist bedacht / Daß keiner kein Behebnus fürter über vier Jahr lang / in seiner Gewaltsamb behalten soll / sonder desthalben förderlich im Rechten zuverfahren / Damit niemand kein gefährlicher Nachtheil auß solchem Verzug zustehen könne. Wo aber einer solche Behebnus über die vor angezeigten vier Jahr anstehen ließ / So soll darauff ferrer im Rechten nicht gericht werden: Sonder mit Verhaltung der vier Jahr / dieselb Behebnus ab / und todt seyn. Wo aber einer glaubwürdig fürbringen köndt / daß einer auff Fürbitt der Gegen-Parthey / darüber die Behebnus gangen seynd / über die vier Jahr still hält / So soll ihme damit / und auch den Unmündigen und Sinnlosen / wie vorgemelt / die Verjährung angezeigter Frist / nicht gereith werden / Sonder mag sich der / fürter im Rechten gebrauchen.

XI.

Ob jemand im hangenden Rechten abstirbt.

OB der Klager oder Antworter / oder Sie beede im hangenden Rechten mit Todt abgiengen / Mag dannoch die ein Parthey / so noch im leben blibe / Oder derselben Erben / gegen deß abgestorbnen Erben / Soferr die Sach Grund und Boden / oder ander Erbliche Gerechtigkeit berührt / auff die voraußgangenen Gerichts-Zeug-Brieff im Rechten verfahren / es seyn Endthaffte Täg / Klag / oder Haubt-Urthl gangen oder nicht / Doch daß solches deß abgestorbnen Erben / Oder / wo dieselben unvogtbar wären / derselben fürgesetzten und verordenten Gerhaben / ehemals von Gericht zugeschriben und verkündt werde.

XII.

Ob sich jemandt der Ladung widert.

OB sich einer oder die Seinigen/ einer Ladung/ oder anderer Brieff/ so von der Obrigkeit außgangen/ anzunehmen verwidern wurde/ So soll der Both solch Ladung oder Brieff/ vor dem Thor nider/ und ein Stein darauff legen. Wo aber jemand die Bothen/ so solch Brieff trugen/ verschmähen/ schlagen/ oder nöthen wurde/ dieselben Brieff wiederumben mit ihnen hinweck zutragen/ Der soll durch den Herrn Haubtman/ oder Verweeser/ auff einen benendten Tag erfordert/ und nach Erkantnus der Herren und Land-Leuth gestrafft werden.

XIII.

Von ordentlichen Gericht.

DEr Haubtman oder Verweeser/ sollen mit Fleiß verhüten/ daß auff die/ so dem Gerichts-Stab nicht unterworffen seynd/ kein Ladung außgehe/ sonder allein/ es sey umb Sachen/ die nach altem Herkommen in dem Lands-Rechten zu Rechtfertigen gebühren. Deßgleichen sollen Sie umb Sachen/ die in das Landts-Recht nicht gehören/ auch kein Ladung außgehen lassen. Wo aber einer je solche Ladung erlangt/ so sollen doch dieselben Sachen allweg auff der Wider-Parthey anruffen/ an die Orth/ da sie zu rechtfertigen gebühren/ gewisen werden.

XIV.

Daß unter zehen Pfundten kein Ladung außgehe.

ES soll hinfüro kein Ladung / so unter zehen Pfundten werth ist / mehr außgehen / sonder solch Sachen sollen vor einem Landts-Haubtman oder Landts-Verweeser ausser Rechtens gütlich ersucht / oder in Verhör-Sachen / wie gebräuchig / beklagt und außgetragen werden. Wo aber einer vermeint / daß solch Klag mehr als zehen Pfundt werth betreffe / So solle es bey der Herrn und Beysitzer Erkantnus stehen / Ob solche Klag zehen Pfund werth oder nicht / und ob die Ladung billichen im Lands-Rechten darüber außgehen soll oder nicht?

XV.

Von Zůchten.

ES mag auch ein Landman den andern / umb Ehren-Händel und all ander Sachen / Sie werden bloß Zůcht genannt oder nicht / in dem Lands-Rechten Erster Instantz / beklagen / daselbst soll ein jeder zu Recht zustehen / schuldig seyn. Doch dem beschwärdten Theil / die Appellation bevor behalten / damit der Arme so woll als der Reich / nicht Rechtloß bleibe.

XVI.

Von willkührlichen Rechtführungen.

WO man erfragt und glaublich erinndert wurde / daß einer seinen Mit-Erben oder Geltern zu Nach-

theil / willkührlich Recht auff sich führen ließ / solche Rechtführungen sollen denselben Erben oder Geltern / ohne Schaden seyn / und darzu soll der Haubtman oder Verweeser / die / so solches Recht führten und auff sich führen liessen / nach Erkantnus der Landt-Leuth / darumben ungestrafft nicht lassen.

XVII.

Von Redner jrren.

WJewohl bißher ein Gebrauch gewest / daß sich einer ein Redner irren hat lassen / So wirdet doch hinwiederumb bedacht / daß solches zu Verlängerung deß Rechtens beschicht. Derhalben ist für nutzlich angesehen / daß sich füran keiner / kein Redner irren solt lassen / allein es trag sich zu / Daß einer sonder Ehehafft hat / die durch die Herrn und Beysitzer / genugsamb angesehen wird / so soll es zugeben werden / Wo aber nicht genugsamb Vrsach verhanden / so soll der Herr Lands-Haubtman oder Herr Verweeser / ihme einen Procurator / auff sein anrüffen / umb sein zimbliche Besoldung verschaffen.

XVIII.

Wann man die Recht besitzen soll.

DJe Lands-Rechten sollen / wie von Alter herkommen / allweeg über sechs Wochen / angestelt und gehalten / und ohne sondere bewegliche Vrsachen / nicht erstreckt / sonder ordentlich außgesessen werden / Vnd

soll

soll dannoch die gantz Zeit / Dieweil man das Recht besitzt / im Datum der Ladung und Zeug-Brieff / nur für ein Tag gereith werden.

XIX.

Daß nicht Noth sey / die Recht-Sätz zuverneuern.

DJe Herrn und Land-Leuth / so am Rechten sitzen / sollen Mittler Zeit / Dieweil sie am Rechten sitzen / ander Sachen miteinander zureden unterlassen / Damit sie die Klag / Antwort / Red / Widerred / und Recht-Satz / desto eigentlicher hören / mercken und ohne Widerverneuerung der Sachen / desto gründlicher darauff Rechtsprechen mögen.

XX.

Wie man bey den Rechten still schafft.

DJe Herrn und Land-Leuth sollen bey ihren Dienern daran seyn / daß sie / weil man das Recht besitzt / vor der Thür bleiben. Deßgleichen sollen auch alle andere / so im Rechten nicht zuthuen haben / in der Schrannen niemands irren. Welche aber in der Schrannen seyn / sie haben allda zu Rechten oder nicht / die sollen stillschweigen / und ihre Händl allda nicht außtragen / oder disputieren / allein was im Rechten beschicht. Und nemblich / wo der Herr Lands-Haubtmann oder Verweeser durch den Weißbothen ein still schafft / und jemand

darinnen ungehorſam ſeyn wurde / Der / oder dieſelben / ſollen nach Erkantnus der Land-Leuth / ſo alsdann gegenwärtig ſeynd / von Stund an geſtrafft werden.

XXI.

Von verbotnen Worten.

ES ſoll auch niemand dem andern verbotne Wort zuſetzen / es ſey in Verhörr-Sachen / vor dem Herrn Lands-Haubtman oder Lands-Verweeſer / Vnd ſonderlich im Rechten / darzu ſollen die Wort / als ob einer ſein Sach mit Warheit nicht darbringen thät / und wie es wider GOtt / Ehr und Recht / und all dergleichen Wort / ſo ungebührlich beſchehen / menniglich verbotten ſeyn / dann wo ſich jemand der Wort gebrauchen wurde / den ſoll der Herr Haubtman oder Verweeſer ſtill ſtehen heiſſen / und von Stund an die Herrn und Land-Leuth / ſo allda gegenwärthig / erkennen laſſen / was Straff er umb ſolche Verhandlung würdig ſey / Vnd wo er ſich derſelben Straff widerſetzen wurde / ſoll man ihme die Vngehorſamen zu Gehorſam zubringen / verhelffen.

XXII.

Von Verhörren und Rathſchlagen.

IM wehrenden Hofftheyding ſollen Commiſſionen / Rathſchläg und Verhörr / auch Hoch-Zeiten und Bankhet / nicht eingemengt oder gehalten: Sonder vor oder nach dem Hofftheyding angeſtelt werden / Damit das Recht befürdert / und nicht verhindert werde.

XXIII. Daß

XXIII.

Daß die Partheyen und ander / auſſer deß Rings ſtehen.

ES ſoll ein jeder der da klagt / oder ſein Verantwortung thut / auſſerhalb deß Rings ſtehen / Doch ſoll einem jeden Landman / ſo an dem Ring ſitzt / zugeben ſeyn / Daß er in der Land-Schrannen neben: oder vor ſeinem Procurator ſtehen / ſein Nothdurfft fürbringen laſſen / oder ſelbſt thuen / und alsdann ſich wider niderſetzen möge.

XXIV.

Von Rechtſprechern.

ES ſoll ein jeder Landman ſeinem Gewiſſen nach / Vrthlen / Sofern ihme aber ein Vnterred vonnöthen / die mag er nehmen. Es mag auch ein jeder Beyſitzer ſo er ein Vrthel / die ihme rechtlich angeſehen wird / dem / ſo vor geurtheilt hat / verfolgen.

XXV.

Von Geiſtlichen Perſonen / Jungfrauen und armen Leuthen.

DEr Haubtman oder Verweeſer ſoll den Geiſtlichen / auch den Jungfrauen / Frauen / Burgern / Außländern / und allen Armen und Elenden Perſonen / auff ihr anruffen / fürderlichen richten / und ſie im Rechten vor männiglichen fürdern / als ſich gebürth.

XXVI.

Von Verkürtzung der Reden.

DJe Redner ſollen ſich aller langen umbſchweiffigen Reden/ und ſonderlich ein angehörte Sachen oder Meinung/ in einer jeden Rede offt zu repetiern/ Maſſen und enthalten/ in Exceptionen oder Antworten/ auch auff vollführte und verleſne Weiſungen. Deßgleichen zu ſchließlicher Handlung/ und was die Verfechtung der Haubt-Sach antrüfft/ mögen ſie zu dreyen Reden gegeneinander procediern. Was aber Saumbſall der Termin/ in Führung der Weiſungen/ und Erlegung der Appellation-Schrifften und dergleichen betrüfft/ daß ſollen ſie hinfüro allein mit zweyen Reden gegeneinander fürbringen/ Wann ſie alsdann nach Schrannen-Gebrauch deß Rechten gefragt werden/ mögen ſie für das Drittmal ihr Fürbringen und Recht-Satz/ mit Kürtze repetiern. Vnd alſo ſollē alle Händel auff das kürtzigſt/ gründlichiſt/ und nach dem Lands-Brauch fürgebracht/ und in die Feder nicht geredt werden. Es iſt der Schrañen-Schreiber auch nicht ſchuldig die langen Rede einzuſchreiben/ Sondern den Grund der Sachen/ ſovil ihme auß der Redner Fürbringen/ möglich iſt/ auff das kürtzeſt zubegreiffen.

ES ſollen ſich auch die Redner vor Verletzung und ſchmählichen Worten der Partheyen/ wie hievor begriffen/ bey der Straff hüten und enthalten.

XXVII.

Von Rednern.

ES sollen bey der Schrannen geschworne Redner seyn / und denselben ihr Sold gegeben werden / wie von Alter herkommen.

XXVIII.

Ob ihm einer selbs will Reden / oder ein Freündt.

OB aber ein Landtman Weltliches Stands / selbs / oder ein Freundt dem andern / sein Nothdurfft im Rechten Reden wolte / daß soll menniglich vergont seyn.

XXIX.

Von frembdē Rednern.

WRingt ein Parthey ein frembden Redner zu dem Rechten / dem solle / ehe ihm zu Reden erlaubt wird der Innhalt der Schrannen-Procuratores gethanen Eydts-Pflicht / fürgelesen werden. Darauff soll er auch schwören demselben gemäß / und nicht darwider handlen / alsdann mag er seiner Partheyen Nothdurfft im Rechten bescheydentlich fürbringen / Doch solle nichts destoweniger dieselbige Parthey / den Rednern bey der Schrannen / ihren gewohnlichen Sold zu gleichen Theil außrichten und bezahlen. Wann aber ein frembder Redner / der vormahlen für Gericht fürkommen ist / und geschwo-

schworen hat / in einer andern Parthey Sachen / widerumb für das Recht fürkombt / So soll derselbig weiter / und von Neuen zuschwören nicht schuldig seyn: Sonder seines vorgethanen Eydts / der Nothdurfft nach / widerumben erindert und vermahnt werden. Vnd darauff mag also ein jeder frembder Redner vorgehörter massen / seiner Partheyen Nothdurfft vor dem Rechten handlen / und fürbringen.

XXX.

Ob man geschworen Redner nicht haben kundt.

OB man aber geschworen Redner bey der Schrannen nicht möcht gehaben / und ihme doch sein Nothdurfft einer selbst nicht fürbringen / auch seiner Freund keinen darzu erbitten köndt / So solle ihme der Haubtman oder Verweeser / einen auß dem Ring zuschaffen / und derselb / mit dem es also verschaffen wurd / Der soll sich der Sachen keines wegs setzen noch verwidern / sonder den Grund der Sachen / mit dem kürtzisten fürbringen / und zu Recht setzen / wie obsteht. Wo aber der / so auß dem Ring verschafft / sich weigern / und sein Entschuldigung fürwenden wurde / daß soll gehört / und darüber die Gebühr erkennt werden.

XXXI.

Auff Brieff weigern.

WJn jeder so sich auff Brieff weigert / die er nicht bey handen hat / Vnd wofern der Gegentheil an seinen Worten und Anzeigen / Daß er solches bey seinem Trauen und Glauben / zu keinem gefährlichen Auffzug

nach

nach Verlängerung deß Rechtens thue / nicht vergnügt seyn will / so soll ihme der Eyd für gefährd / auffgelegt werden.

XXXII.

Von Dingen und Appelliern.

OB sich auch ein Parthey beschwärd / einer Beyurthel / die mag sie dingen wie Schrannen gebräuchig / und von Alter herkommen ist. Es soll auch darnach in der Haubt-Sachen gleichesfals dem beschwärdten Theil / die Dingnus vorbehalten seyn / Und sollen solche Dingnus auß beeder Redner Mund auffgericht werden / und jeder / was er also auffricht / sein Parthey zuvor hören lassen. Nachmalen sollen sie zu beederseits solche Proceß-Schrifften / wie gebräuchig / Collationiern / und zu Auffrichtung der Appellation / zu Gerichts Handen erlegen. Wofern sie sich aber in Collationierung derselben Proceß-Schrifften / gegen einander nicht vergleichen mögen / So sollen sie solche Irrung für ihr beederseits erkißte Gedencker / und verordenten Obmann / bringen / Und wofern es durch dieselben auch nicht verglichen werden mag / alsdann sich darüber vor den Herrn Beysitzern entscheyden lassen.

NAchdem auch im Lands-Rechten und Verhör-Sachen ein uralter hergebrachter Land- und Schrannen-Gebrauch / daß einem jeden Appellanten / zu Vollführung seiner Appellation / so fern der Herr und Lands-Fürst im Land / auff sechs Wochen / und ausserhalb Lands achtzehen Wochen / zugelassen werden / darzwischen sich der Appellant mit solcher Appellation also befürdern

fürdern solle/ Damit er über das Appelliert Vrthel/ iñerhalb bestimbter achtzehen Wochen/ deß Herrn und Lands-Fürsten/ oder desselben geordenten Regierung Erledigung/ oder aber ein genugsamen rechtmässigē Saumsall/ wider für daß Gericht/ da das Vrthl außgangen/ bringe/ aber diser Termin ist allein der Procuratores Nachlässigkeit halben/ in ein Nüß-Verstand gezogen/ und dahin gedeutet worden/ als sey genugsamb/ wann sie die Appellation-Schrifften innerhalb der achtzehen Wochen auffrichten/ und zu Gericht erlegen/ und übergehen auch noch darzu disen Termin nicht ein: sonder mehrmahl/ welches aber unbillichen/ und nicht seyn solle. Demnach sollen die Partheyen hinfüro eigentlich wissen/ Daß solche Entschuldigung/ ihres selbs: oder der Procuratores Vnfleiß/ in Auffrichtung der Appellation-Schrifften/ weiter nicht gestatt/ noch sie im Rechten fürtragen werde/ Sonder welcher Appellant sein Appellation/ nach obbemelten Gebrauch innerhalb achtzehen Wochen/ nicht vollführen/ und die Lands-Fürstliche Erledigung/ oder aber ein Saumsall zu Gericht erlegen/ der wirdet weiter darzu nicht gelassen/ Sonder er soll damit das Vrthl/ so wider ihme ergangen/ angenommen haben/ auch dasselb in sein Krafft und Würckung gehen.

DAß also dem Appellanten über obbestimbten Termin/ weiter kein Dilation geben/ Dann was mit Vorwissen und zugeben deß Gerichts beschehen/ und dasselb für ein Ehehafft und billiche Dilation angenommen und erkennt wirdet.

DErohalben soll ein jeder Appellant/ den obbestimbten Termin der achtzehen Wochen/ so sich alsbald nach ergangenen Vrthl anfangt/ vor Augen haben/ und

sich

ſich darauff mit ſeiner Appellation dermaſſen befürdern/ wie er vermeint in demſelben Termin die Erledigung zuerlangen/ und das Gericht widerumb darmit zuerreichen.

WAnn aber darüber der Appellant in Auffrichtung der Appellation ſaumbig ſeyn wurde/ So ſoll er mit einicher Appellation weiter nicht zugelaſſen werden: ſonder das Vrthel ſein Krafft und Würckung erreicht haben. Begäb ſich aber/ Daß der Appellat den Appellanten in Auffrichtung der Appellation verhinderet/ So ſoll zuvor das Vrthl in ſein Krafft nicht gehen/ biß durch den Appellaten dem Appellanten/ die Expens retardati Proceſſus, bezahlt iſt worden: Oder aber/ das bayder Theil Schrifften/ ſovil der einkommen/ ordentlich eingeſchloſſen und neben ſeinem Appoſtel-Brieff/ der Nider-Oeſterreichiſchen Regierung/ zu ferrer Erledigung überſchickt werd/ doch/ wo ein oder der ander Theil genugſam Ehehafft oder begründ Vrſachen fürbringt/ daß ſolche Auffrichtung der Proceß-Schrifften/ nicht an allem gebührlichen Fleiß: Sonder an deß Procurators oder Schrannen-Schreibers Leibs-Schwachheit/ verreiſen/ oder andern darbringlichen genugſamen Vrſachen erwunden ſey/ daß ſoll nach Gerichtlicher Erkantnus erwegen/ und darinnen niemand zu gefährde geſtatt werden.

WO alsdann glaubwürdig befunden/ daß die Procuratores oder Land-Schrannen-Schreiber durch ihren Vnfleiß/ einen oder den andern Theil/ mit Auffrichtung der Appellation-Schrifften/ verhinderten/ derſelb Procurator oder der Schrannen-Schreiber/ an dem es alſo erwündt/ ſoll durch den Herrn Lands-Haubtman/ oder Herrn Lands-Verweeſer/ welcher allhie/ und von Lands-Obrigkeit wegen/ die Oberhand haben

wird / ohn entgelt der Parthey / acht Tag auff der Lands-Haubtmanschafft unnachläßlich gestrafft werden.

IN Fall aber / daß beede Theil die Appellation-Schrifften / wie obsteht / zeitlich zu Gericht erlegten / und aber dem Gericht ehehafften zustunden / daß solche Appellation nicht gefertigt / dardurch dann die Partheyen auch verhindert werden möchten / als vil Wochen sich dieselben Ehehafften verziehen / sovil sollen dem Appellanten in obbestimbten Termin widerumb erstatt / doch solle solcher Termin über achtzehen Wochen niemand gegeben werden. Es sollen hierinnen auch ditsfalls nicht ander Ehehafften / dann die darumen dem Herrn Lands-Haubtman / Lands-Verweeser / oder einer Landschafft verordenten Beysitzern bewüst / und sie für genugsamb erkennen / angenommen oder gestattet werden.

SO erscheint auch bey den Partheyen und Procuratoresen / in Leythung der Zeugen / ein grosse Vnordnung und Vnfleiß. Als / so einer Parthey im Lands: oder Hoff-Rechten / ein Weisung auffgelegt wirdet / Daß sie erst zu dem nechst darnach folgenden Lands- oder Hoff-Rechten / ihre Weiß-Articel einlegen / So sie doch darzwischen die Weisung zu vollführn schuldig gewest wären / welches auch die Herrn und Land-Leuth / der Procuratores Vnordnung und Vnfleiß zulegen.

DEmnach sollen auch die Partheyen hinfüro wissen / daß solches ferner von ihnen nicht angenommen wirdet / sonder sie sollen hinfüro ihre Weisungen und Gegenweisungen / so ihnen auffgelegt werden / jederzeit / wo die Zeugen im Landt / zwischen der Hofftheyding / und ausserhalb deß Lands / in achtzehen Wochen / darinnen

kein

kein Falsch- oder Betrug / daß einer unnoth der Sachen außländische Zeugen / allein umb Verlängerung willen der Weisung / benehmen wolt / gestatt werden solt / vollführen / und sich vor Schaden hüten / darvor sie auch die Procuratores / bey Vermeydung obvermelter Straff / wahrnen und befürdern sollen. Doch solle hierinnen außgenommen seyn / wo die Partheyen eines Weiß-Artickels / oder der Frag-Stuck halben strittig wurden / oder daß der Saumbsall an den Commissarien / oder andern eingefallnen billichen Ehehafften erwunden / daß dergleichen Saumbsall den Partheyen / auch nicht zu Nachtheil kommen sollen.

NAchdem auch bißher je lenger und mehr ein Mißbrauch eingerissen ist / daß man die Frag-Stuck nicht allein überflüssig / sonder auch gar unnöthig / und etwas schümpfflich gestelt und fürgebracht hat. Darinnen / unangesehen daß dises ein Civilisch Recht und Gericht ist / die Zeugs-Personen nicht allein der gebührlichen Nothdurfft und Bescheidenheit nach / sonder gar umb Malefitz in Genere / befragt werden / so doch einer jeden Parthey bevorstehet / wo ein Zeug-Person mit Malefitz berüchtigt / und zu einem Zeugen nicht tauglich oder genugsam wäre / dasselb gegen ihme / wie sich gebürth / fürzubringen / deßgleichen / daß man die sondere Frag-Stuck über die Weisung-Artickl / dermassen umbschweiffig gesetzt. Als nemblichen / daß der Arm ungelehrt gemein Mann / als ein Zeug befragt werden soll. Was in derselben Sachen / darumben er Zeugnus geben soll / die geschribnen Recht und Lands-Gebräuch vermögen / und was in demselben Fall Recht oder Unrecht sey / ab welchen mehr ein Muthwillen / als Nothdurfft gespührt wird. Demnach / und damit in den gemeinen Frag-Stucken / hinfüro ein bessere Maaß ge-

halten/ sollen dieselben hinfüro einem jeden Zeugen ungefährlich/ auff diſe Weiß fürgehalten werden.

Gemeine Frag-Stuck.

WJe alt der Zeüg/ und ob er Eheliches Stands/ auch was sein Handel/ Thuen und Weesen seye/ darvon Er sich erhalte und ernähre?

OB Er sich selbs zu einem Zeügen angebotten/ und wer ihn daher zukommen/ und Zeügnus zugeben/ verschafft hab?

OB Er bey diſer Sachen/ darumen Er Zeügnus zugeben fürgestelt ist/ einichen Nit-Genuß/ oder hinfüro was Nutz oder Vortheil darauß zuverhoffen hab?

WElchem Theil er den Sig lieber gönne/ die Sachen zuerhalten?

OB Er von jemand unterwisen oder angelehrnet sey/ was Er sagen soll/ und ob er sich mit seinen Nit-Zeügen nicht unterredt habe?

ITem so die strittig Sach und Rechtführung/ gemeine Personen oder Nachbarschafften antrüfft/ die dem Zeügen gemäß seynd/ soll er auch befragt werden/ welchem Theil Er mit Sypptschafft/ Schwagerschafft/ oder sonst verwandt sey?

WO es aber höchere Personen belangt/ wann der Zeügen-Führer/ neben andern Personen seine Unterthanen zu Zeügen fürstelt/ und dieselben von ihrem Herrn ihrer Glübt und Pflicht/ so lang sie ihr Saag

thuen:

thuen/ erlassen/ mögen auch darneben die Zeügen befragt werden: Ob sie dem Zeügen nicht mit sonderm Dienst/ oder Befelch eines Ambts/ verwandt seyn/ und nicht ihren sondern Genuß darbey haben. Deßgleichen mögen auch solche gemeine Frag-Stuck/ nach Gelegenheit der Handlung/ moderiert und gebessert werden/ doch ohne Vberfluß/ welches dann jederzeit zu deß Gerichts Erkantnus steht.

WVb so alsdann die Examination auff den Weisung-Artickl fürgenommen wird/ soll der Zeüg auff ein jeden Weisung-Artickl/ den Er wahr zu seyn bestättigt/ umb Vrsach seines Wissens/ auch Zeit/ Nallstatt/ und andere Vmbständ/ eigentlich befragt werden.

ZEtzstlich/ soll einem jeden Zeügen/ allwegen nach seiner Verhörung und Examination/ sein auffgeschribne Saag/ Ob Er deren also geständig/ fürgelesen/ und ihme folgends aufferlegt werden/ dieselb in geheimb zu halten/ biß nach Eröffnung der Zeügen-Saag.

SO vil aber die Frag-Stuck über den Weisung Artickl betrüfft/ sollen sich die Partheyen ohn Vberfluß und Hitzigkeit dermassen bescheydentlich halten/ damit der Herr Lands-Haubtman/ oder Herr Lands-Verweeser/ sambt dem Gericht/ nicht verursacht werden/ so dieselben anderst befunden und fürbracht wurden/ gegen demselben Frag-Stuck-Steller dermassen Einsehung fürzunehmen/ damit durch solchen Weeg die Weisung/ und verordenten Commissarien/ hinfüro destoweniger auffgezogen/ und umgesprengt/ noch das Gericht unnöthiger Weiß gehelliget werde/ darinnen dann sonderlich die Procuratores wollbedacht/ und gewahrnet seyn sollen.

DJe Procuratores ſollen ſich auch vor Gericht weder gegen den Partheyen noch ſelbs gegeneinander keiner Hitzigkeit oder ſtumpffierens gebrauchen / ſonder der Partheyen Nothdurfft / beſcheidentlich fürbringen und handlen / Wie ſie dann Lands-Fürſtlicher Obrigkeit / und dem Gericht zu Ehr / auch in dem: und anderm / ihrer Pflicht nach zuthuen ſchuldig. Welcher aber darüber thut / der ſolle unnachläßlichen geſtrafft werden.

XXXIII.

Die zu Gericht eingelegten Brieff und Schrifften betreffend.

NAchdem auch bißher ein Vnordnung und Mißbrauch eingeriſſen / daß die Partheyen und derſelben Procuratores / die Brieff und Schrifften / ſo ſie zu Gericht eingelegt / für ſich ſelbs / wann der Land-Schrannen-Schreiber in andern Sachen zu ſchreiben und zuverzeichnen gehabt / ohn ſein deß Schrannen-Schreibers Wiſſen oder Willen / von dem Tiſch auffgehebt / und hinweckh genommen / darauß dann Jrrung erfolgt / daß bißweilen weder die Partheyen / noch derſelben Procuratores / umb die hinaußgenommene Schrifften / haben wiſſen wöllen. Demnach ſollen ſich die Partheyen und Procuratores / auch Männiglich / hinfüro ſolches Eingreiffens enthalten ſonder erwarthen / wann das Gericht auffgeſtanden / und der Schrannen-Schreiber von dem Einzeichnen deß Gerichts-Protocols / fertig iſt / daß ſie ſich alsdann zu ihme Schrannen-Schreiber melden / und anzeigen / was für eingelegte Brieff oder Schrifften / ein jeder ihme widerumb hinaußzugeben begehrt / alsdann dieſelben ſo ihnen / auſſer deren briefflichen Vrkunden /

die dem herkommenen Schrannen-Gebrauch / biß zu Außtrag und Endschafft der Sachen / bey Gericht beleiben müssen / hinauß zugeben gezimbt / von deß Landt-Schrannen-Schreibers Handen empfahen / und wie vorgemelt / dieselben für sich selbs nicht anfallen und hinweck zucken / bey Vermeydung ernstlicher Straff.

XXXIV.

Andere gemeine Schrannen-Gebräuch und Ordnung (die hierinnen nicht begriffen) und auch der Officier-Tax von den Partheyen / bey der Land-Schrannen belangend.

MIt demselben soll es / wie von Alter her gebräuchig gewest / und sovil bißher in guter Ordnung erhalten worden ist / nochmals gehalten werden. Sonderlich aber / sollen die Procuratores in der Tax und Belohnung / über die Gerichtlichen Behebnussen / so auff gefertigte richtige Schuld-Brieff und Vrkunden / erfolgen / gegen den andern Recht-Sachen und Handlungen / die durch langen Außtrag und Appellationen / geendet werden / einen Vnterschid halten. Welches alles dann / wo sich ein Parthey darob beschwärdt zu seyn beduncket / zu Gerichtlicher Mässigung stehen / auch derowegen hernach / nicht allein mit den Procuratorn / sondern auch mit den andern Officiern / eines jeden Tax halben / zuhandlen und ordentlich zu schliessen / der nachgesetzten Lands-Obrigkeit und einem Gericht vorbehalten seyn solle.

WAnn Wir nun gute Geſatz und Ordnungen in unſern Landen/ zu Pflantzung und Mehrung gemeines Nutz/ und ſonderlich zu Befürderung/ und ſchleinigen Fortgang der Juſtici zuerhalten/ inſonders gnädigiſt woll geneigt ſeyn/ ſo haben Wir angeſehen/ ſolch ihr einer Ehrſamen Landſchafft berührts unſers Fürſterthums Crain/ unterthänig zimblich bette/ auch die getreuen/ fleiſſigen/ nutzlichen/ ſtattlichen und anſehentlichen Dienſte ſo Sie jederzeit unſern Löblichen Vorfahren/ dem gantzen Hauß Oeſterreich/ und ſonderlich weyland der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm gnädigſten Geliebten Herrn und Vattern/ hochlöbligſter Gedächtnus/ auch uns ſelbs/ bißher mit Darſtreckung Ihrer Leib/ Haab und Gut/ beharrlich erzeigt/ bewiſen/ und noch hinfüro zuerzeigen und zubeweiſen/ gehorſamblich uhrbiethig ſeynd/ auch gantz woll erzeigen und beweiſen mögen und ſollen/ und Ihnen darumben/ mit wohlbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath/ und Rechten wiſſen/ die obgeſchriben ihr Landt-Schrannen-Ordnung/ mit allen ihren Inhaltungen/ Puncten/ Claußeln/ Artickeln und Begreiffungen/ wie die hie oben von Worten zu Worten lauthen/ und begriffen ſeyn/ gnädiglich confirmiert und beſtättigt. Confirmieren und beſtättigen dieſelb auch hiemit/ als Regierunder Herr und Lands-Fürſt/ wiſſentlich in Krafft dits Brieffs/ und Mainen/ Setzen und Wöllen/ daß ſolche ihr obeingeleibte Land-Schrannen-Ordnung/ mit allen derſelben Innhaltungen/ Claußeln/ Puncten/ Artickln und Begreiffungen/ durchauß Kräfftig und Mächtig ſeyn/ auch ſtät und feſt gehalten/ vollzogen/ und niemands darwider zuhandlen/ oder daß wenigiſt fürzunehmen geſtattet werden. Alſo auch ein Ehrſame Landſchafft/ ſich derſelben allenthalben und gegen jederman gebrauchen/ freyen/ nützen und genieſſen ſoll und mög/ von allermäniglich

niglich unverhindert. Vnd gebieten hierauff allen und jeglichen unſern nachgeſetzten Obrigkeiten / Vnterthanen und Getreuen / Geiſtlichen und Weltlichen / in was Würden / Standts oder Weeſens / und wo die allenthalben in unſern Erblichen Fürſtenthumben und Landen geſeſſen ſeyn / Ernſtlich mit diſem Brieff / und wöllen / daß Sie villgemelte Vnſer Getreue Landſchafft in Crain / bey ſolcher obgeſchribner ihrer Land-Schrannen-Ordnung / auch diſer unſer gnädigſten Confirmation und Beſtättung / ruhelich beleiben / darwider nicht beſchwären / bekommern oder anfechten: Sonder Sie derſelben Freyen / gebrauchen / Nützen und genieſſen laſſen / und hiewider nicht thuen / noch ſolches jemands andern zuthuen geſtatten / in keinerley Weiß oder Weeg / als lieb einen jeden ſey Vnſer ſchwäre Vngnad und Straff zuvermeyden. Doch behalten Wir Vns bevor / mehrberührte Land-Schrannen-Ordnung / nach Gelegenheit der Zeit inskünfftig zu mündern / zu mehren / oder zu verändern. Daß Mainen Wir Ernſtlich. Mit Vrkundt dits Brieffs. Beſigelt mit Vnſerm Fürſtlichen anhangenden Inſigl. Der geben iſt in Vnſer Stadt Grätz / den Fünffzehenden Tag deß Monath Januarij / Nach Chriſti Vnſers Lieben HERRN Geburde / Im Fünffzehenhundert und Ein und Sibentzigſten Jahr.

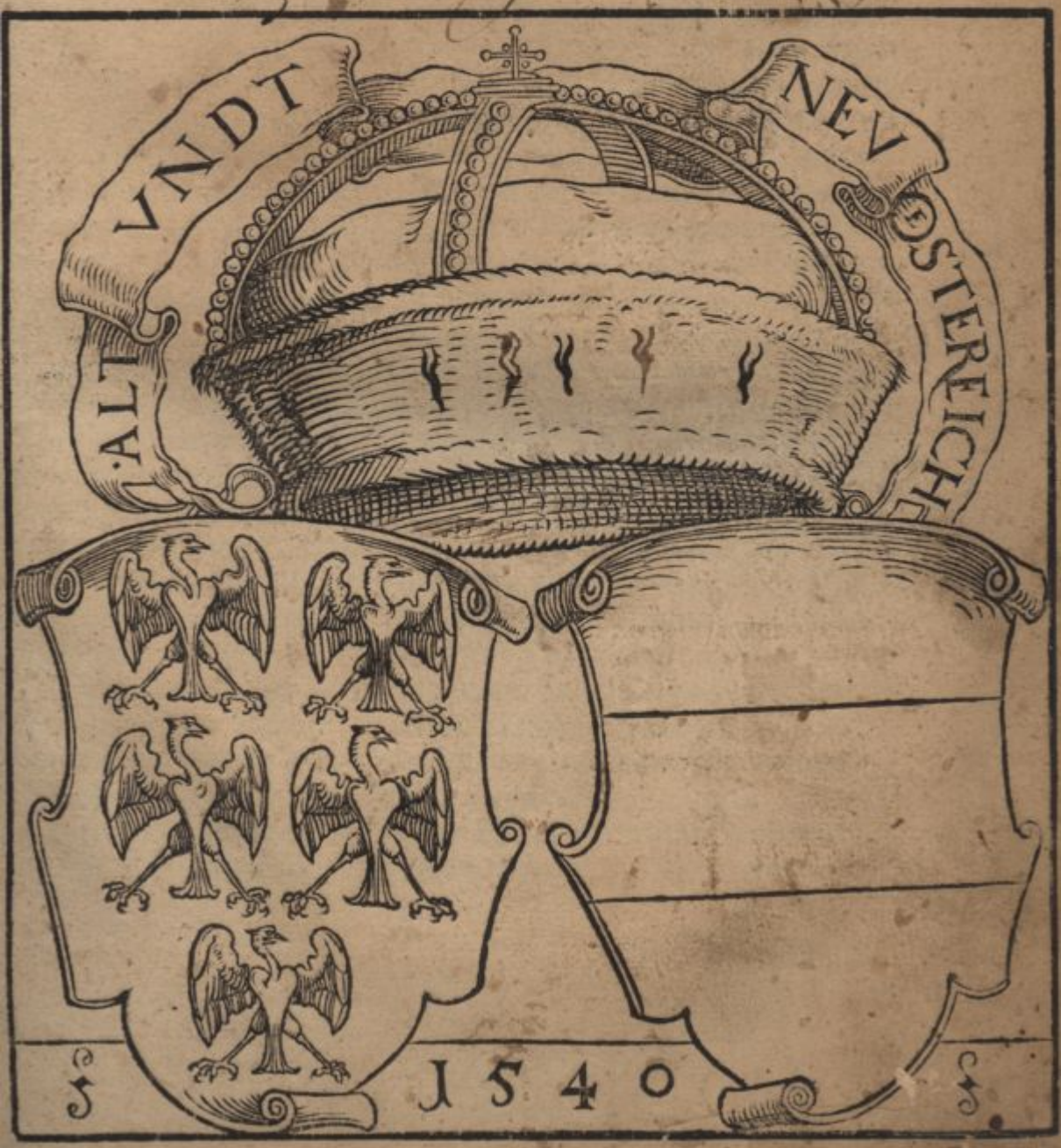
Carolus.

Ad Mandatum Domini
Archiducis Proprium.

Hanß Khobentzl von Proſſegg
Teutſch Ordens Ritter.

Hannß Vetter.
Regiſtrat. Anndre Jurſchyn.

Gerichts Ordnung des Landtrechten des hochlöblichen Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns.



Eingang der Gerichts Ordnung.

NAchdem nun etlich jar heer / bey diſem löblichen Gericht des Lanndſrechten / mit fürbringung der Partheien Gerichtlichen / vnnd Extraordinarien ſachen / Auch volfüerung derſelbē Appellation / Supplicationen / vnd Schrifften / vill treffenlich Mißbreuch / vnd Vnordnung dermaſſen befundē / dardurch nit allain die Partheyen in jren ſachen vnnotdürfftiger weiß angehenngt / vnd aufgezogen / Sonnder auch das Gericht in fürbringung der Acta / mit verſchwendung vergebner zeit beſchwärlichen behelligt / vnd daneben vill ſchmächlicher anthaſſtung / in ſchrifftlichem / vnd Mündlichen fürbringen / wider menig felttig Ernnſtlich verpot / zůuerclainung des Gericht gebraucht. Derhalben Lanndmarſchalh vnd Beyſitzer obberüerts Landſrechten / allen Partheyen zů Nutz / vnd guetem / auch zum vorderiſten zů merer befüederung des Rechtens / vnd khünfftiger abſchneidung obſteend beſchwerlicher vnordnung Auch zů hayung gebüerunder Zucht / vnd Erberkhait / ſo ſich der ortten billichen zůgebrauchen gebüert / verurſacht worden / Diſe nachuolgunde Gerichts Ordnung / wie es mit Gerichtlicher verfarung / deßgleichen der täglichenn fürfallennden Extraordinarien ſachen / mit Einlegung der ſchrifften / Ordenlicher aufrichtung der Appellation / mit Collationierung vnd Supplication / auch vnderſchreibung derſelben / Vnnd ſonnſt in vill annder weeg / durch die Partheien vnd derſelben Procuratorn / Gwallttrager / Sollicitatorn / vnnd Supplication ſchreibern / gehallten vnnd gehanndlt / Auch wellichermaſſen gegen den vngehorſamen mit Straff / nach gelegenhait yedes Articls vbertrettung verfaren / vnd angezogner Ordnung die würckhlich volziehung gethann werden ſoll.

Welliche Gerichts Ordnung / dann durch Römiſcher / Auch zů Hungern vnnd Behaim ꝛc. Khü. Maieſtat / Ertzhertzogen Ferdinannden / vnnſers Allergnedigiſten Herrn vnnd Lanndsfürſten / Hochlöblich Stathallterambts Verwallter / Canntzler vnd Regennten der Niderösterreichiſchen Lannde / annſtat derſelben / biß auf Jr Khü. Maieſtat ꝛc. weitter ſelbſt wolgefallen / vnd wider-

rüeffen/Dermaſſen wie die von Articln zů Articln begriffen/bewil-
ligt/vnd bekrefftigt. Sollicher yetzt bemelter Gerichts Ordnůg
wiſſet vnnd wellet Jr dj Partheien/ vnd derſelben Procuratorn/
Aduocaten/vnnd Supplication ſchreibern/mit jrer jnnhallt/ was
ainem yeden dieſelb zůuolziehen/vnd gemäß zůhanndlen/vnd zů-
uerfarn auferlegt/gehorſamlichē zůgeleben/ Vnd Jr Procuratores
Eure Principall/in jren ſachen vnnd hanndlungen/ſo Sy Euch
vertrawen/vnd zůhanndlen gegen Jrer belonung beuelchen/mit
nichtig zůuerkhürtzen/oder durch Ewren vnnfleiß/oder verab-
ſaumbung vnnbillicher weiß jn ſchaden oder nachtaill zůlaitten.
Auch ſich aller beſchaidenhait in Jrem ſchrifftlichem vnd Münd-
lichem fürbringen zůgebrauchen/vnd ſich in dem allen nicht anderſt
alls gehorſamblichē/vnd dermaſſen mit volziehung mer berüer-
ter Gerichts Ordnung zehallten/vnd zůbeweiſen/damit das
Recht mer alls bißheer mit ordenlicher verfarung vnnd
fürbringung der Acta beſchehen/gefüedert/die Augen-
ſcheindliche vnordnung/darans den Partheien auf-
zug vnnd verlenngerung neben merckhlichem
vncoſſten eruolgt. Darzue die vnnottürfftig-
gen Schimpffierungen abgeſtellt/ vnd
zů annder hanndluug nicht vrſach
gegeben werde.

Eröffennt am zwelfften tag Aprilis nach Chriſti geburt Tauſent
Fünffhunndert vnnd jm Vierzigiſten Jar.

Wilhalbm herr von Puechaim / zum Haidenreichstain ꝛc. Rö. Kü. Ma. Rat vnd Landtmarschalch.



Hanns herr von Puechaim zů Harm ꝛc.



Benedict Schaul zů Ennglstain.



Ambrosy Weisannd zů Crembsegg / Rö. Khü. Ma. Rat vnd Landtvndermarschalch.

Wolfart Strein herr zů Schwarzennaw ꝛc.



Matheus Teüffl von Enzersdorff





Cristof Freyherr von Eitzing. ꝛc.



Hanns Geyr zů Osterwerg.



Caspar Strasser Rö. Khü. May. Rat vnnd Landtschreiber.



Rö. Kü. Mday. Landtrechtens der der Enns.

Beysitzer des in Osterreich vn

Anzaigen an was

Plat ain yeder Artickl der Gerichts ordnung zu finden sey.

Ordnung anzall schrifftlicher verfarung jm Rechtē
In Dilatorijs.
In Exceptionibus.
In Peremptorijs.
Aller Ersamkhait in den schrifften vnd mündtlichē fürbringen zügebrauchen.
Vor Newerung in den Schlusschrifften zů enntthallten/vnnd sich in gegenschmähung nicht einzelassen.
Die lanngen schrifftlichen oder mündlichen Rechtsatz/nicht zůgestatten. } Folio. I

Khainer Newerung noch Lateinischer wort/oder Allegation nicht mer zůgebrauchen.
So ain Parthey Generaliter beschleüsst vnnd von beden tailn Rechtsatz beschehē/solle weiter nichts eingefüert/noch zuegelassen werden.
Die lanngen Rechtsatz durch den Lanndschreiber nicht anzenemben.
In dem anrüessen vmb Recht/die Partheyen vnd sachen zůerleüttern.
Vmb Recht oder erledigung/es sey dañ wie obsteet beslossen vnd Collationiert nicht anzerüessen.
In dem anrüessen vmb Recht vor Gericht ain vnderschaidt zehalten.
In was tagen die Partheyen in Gericht gegeneinander verfarn sollen. } Folio II

Verhinderung der vrsachen ordenlicher verfarung/vor Gericht fürzbringen.
Auferbieten auf den negsten Rechtstag zůuerfaren.
Weisung zwischen den Landtsrechten zůuolfiern.
Commissări miteinander zůuergleichen. } Fol. III

In fürfallender ſtrittigkhait der Commiſſari/ die vergleichung durchdas Gericht zübeſchehen.
In Extraordinarien ſachen/volfierūg der weiſung/ vnd anndere was die Abſchiedt inſich hallten.
Wasgegen den vngehorſamen von wegen diſes articl/nicht volziechung zehanndlen.
Fol. III

Wellicher maſſen die Partheyen auff die gelaiſten kundtſchafften mit iren einreden verfaren ſollen.
Gleicherweiß in der gegenweiſung mit den ſchrifften wie obſteet zūerfaren/
Von wegen vergleichung der Weisartic̄l ſo die ſtrittig/ſollen die Partheien nach aufhebung d Landſrechten in acht tagē den negſten darnach gegeneinander jeder mit ainer ſchrifften vñ rechtſatz verfarn
So ain Rechtſatz gethan/ſolle derſelb auſſer zuegebung des Gegentails zū weitter ſchrifften nit zuegelaſſen werden.
Fo. IIII

Zwiſchen den Rechten die verkhündungen zūerſuechen vnd zūnemben.
Verfarung wo ſich ſtrit der verkhündung halben zuetregt.
Dem Scherm̄s zwiſchen den Rechtenverkhünden zelaſſen.
Auſſer gnuegſames Gwallt vor Gericht ychtes zūhanndlen.
Gleicherweiß in den Extraordinarien ſachen/ſich mit Gwallt zūverſehen/vnd die Gwallt bey der Canntzley einſchreiben zelaſſen.
On ſonnder Ehafft vrſachen/oder vorwiſſen des Gerichts/des Gwallts nicht zūentſchlahen.
Folio V

Die Acta vor fürbringung derſelben von beden tailen zū Collationiern vnd zūbeſchlieſſen.
Landſchreiber die Eltern vor den Jüngern ſachen fürzebringen.
Fol VI

Die Acta darauf die Procuratores/sich in jrn Recht satzen ains zweiffl ad Acta vnd in das Gerichts bůch lenden sollen auch ee/vnd Sy für Gericht gebracht/richtig gemacht/Collationiert vnd dauor in Gericht nit angerüefft werden.
Die Collationierung in zeit stillstandt des Landsrechten zeitlichen vnd mit vleiß zůbesuechen.

Fol. VI

Ob ainer seines aussenbeleibē eehafft vrsachē hette
Die Procuratores sich mit vberflüssigen sachenn nicht zůbeladen.
Vnderschreibung der Acta vnd Supplication.
Gegen den vngehorsamen mit straff zůuerfaren.
Procuratores die Partheien von den schmachungen abzůweisen/vnd ausser entschuldigung der gleichen schrifften khaine zemachen noch zůunderschreiben.

Fol. VII

Gegen den Partheien so sich der schmachschrifften selbst anmassen/vñ doch dieselben nicht gemacht haben/mit zwifacher straff zůuerfaren.
Beschaidt von der Regierung auf Bericht füerderlichen zůůberantwortten.
Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzůwenden.
Mit den Partheien vmb khainerlay sachen pact oder geding zemachen/vnnd niemandt mit der belonung zůůbernemen.

Fo. VIII

Wo sich der belonung halben strit zuetregt/sich auf des Gerichts Tax zůwaigern.
Ordnung der verfarung in den Extraordinarien sachen.
Die Originalbrief/auch annder schrifften/dauon in den Acten ob Supplication meldung beschiecht albegen hinzůzelegen.
Das die Procuratores zů der Collationierung/vnd verabschiedung selbst erscheinen.

Fol. IX

Der Lateynischen einnfüerung / dergleichen der schimpfüerüg nit mer wie obstet zügebrauchē.
Ordnung der Tagsatzung / wie es gegen den vngehorsamen gehallten werden soll.
Die abkhündung durch die Parthey so die selb begert / zeitlichen vnnd vor erscheinung des benenten tags auf sein selbst Cosstēn seinem Gegenthail züzeschickhen.
So die Gerichtlichen / oder verhörsachen durch die Partheien güetlich vertragen werden / das selb bey der Cannzley anzezaigen.
} Folio. X

Die einnkhumennden Supplication bey der Cannzley nicht verligen zelassen.
Disem Gericht zügewannt Procuratores / sollen auf der Burger Schrañ nicht procuriern.
} Folio. XI

Register d Ord=

nung gerichtlichē Appellationē des gleichen der Extraordinarien verhörsachen verabschiedūg.
Von ainer bey vrtl/vnnd der selbigen anhenngigen hauptsachen.
An dem tag der ergangnen Vrtl/oder Abschied mit der Appellation anzübieten
Die Appellation zů halber zeit des Lanndfrechten der Regierung fürzübringen. Fol. XI

Wo die Appellation wie obsteet zů der zeit nit gefertigt/desselben von dem Lanndschreiber vrkhundt zünemben.
Auf den angeenden ersten Rechtstag die Appellation oder ainen Schub fürzebringen.
Welliche die gesetzt zeit verscheinen lassen/das die Vrtl oder Abschiedt in jr khrafft gangen.
Von wegen erleütterung der Vrtln.
Von ainer beyvrtl/vnd der Hauptsachen zů Appelliren.
Von den Interlocutorj/oder beyvrtl/so vim diffinitiue sententie auf jnen tragen/zů Appelliern.
Wo sy in Executinis jrrungen zůtrůgen/darüber vrtl ergangen/ist die Appellation zůgelassen.
So die endt vrtl durch erledigung in ain bey vrtl verkhert/soll die Appellation/auch vnnabgeschnitten sein. Fol. XII

Ordnung güetlich vertragshandlung.
Das obsteunder Gerichtsordnung in den Extraordinarien sachen durch menigclich gemäss gehandlt vnd volfarn werde. Fol. XIII

Register Ordnung

der Aidt für geuer der Appellation halben zethuen.

Das die anbietung der Appellation des tag daran die Vrtl oder abschiedt wie vorstet eröffnet beschehe.
Mass vnd zeit volfüerung der Appellation.
Das Landschreiber in abwesen Ober vñ Vndmarschals den Aidt aufnemen müge.
Ordnung d Aide in sachen ausser d Appellation
Die Partheien so ausser Lands/oder mit krãckhaiten beladen / mügen den Aidt für geuerde der Appellation durch ainen Gwallttrager thuen.
Fo. XIIII

Ob des außbeleibendẽ person entschuldigung durch gegentail angefochten würde/solle darauf durch das Gericht weitter erkhantnüß beschehen.
Ainen yeden Aidt ausser des anzugs durch ainen Gwallttrager zãuolfieren.
Von wegen v berantworttung vnd eröffnung der Appellation/mitler zeit stilstennds Landsrechten.
Ausserhalb des gegentail fürbringung seines nicht erscheinen eehaffter vrsachen nichts destweniger die Appellation zũeröffnen.
Ordnung von wegen aufrichtung der Appellation so in den Extraordinarien mündlichen verhören/ vnd verabschiedung beschehen.
Fo. XV

In den strittigen Articln aufrichtung der Appellation Lanndmarschals beschaidt darüber zũerwartten.
Das die vngehorsamen / ausser bewilligung des gegentails zũ weitter aufrichtung der Appellation nicht zuezelassen.
Stritt vnnd vrsachen so sich in aufrichtung der Appellation zuetragen/ durch das Gericht zũentschaiden.
Aidt der Appellation halben.
Fo. XVI

Landundermarschalhs Ordnung.
Landschreibers Ordnung. Fol XVII
Die Acta vnd all am der Schrifften vnnd Beuelch/so zů schreiben begert werden zůnemben

Landfrechten Fiterkieters Tax von dem Briefen vnd anderm ꝛc.
Aides phlicht der Procuratores des Landrechten. Fol. XVIII

Landpotten Ordt vnd Aufrichtung.
Ordnung der Geschwornen Landpotten.
Ladungen vnd all ander Gerichtlich Brief/allain durch die Geschwornen Landpottē auszůtragē
Wo an Potten mangl die erstattung zethuen. Fol. XIX

Das die Potten Execution jrer vberantwortung geben.
Belonung der Potten.
Wo die Gerichtlichen Brief bey frembden Potten ausgeschickht, die Execution bey Gericht nicht anzenemen.
Annembung halben der Beuelch/ausser der Geschwornen Potten.
Was gegen denen/so sich sollicher obstrunder annemung der Brieff verwidern zehandlu.
Beschluss. Fol. XX

Ordnung Gerichtlicher verfarung/ Auch wie es in den Extraordinarien sachen damit gehallten vnnd gehanndlt werden soll.

Ordnung anzall schrifftlicher verfarung im Rechten.

IN der Haubtsachen ainer jeden handlung/ so durch Ladung in Recht gewachssen/ sollen Sy beder seidts mit dreyen schrifften/ vnd ainem schrifftlichen oder Mundtlichen Rechtsatz/ verfarn vnd beschliessen. Wo aber ain sach durch gerichtlich Verlaß zů weisung khumbt/ sollen vñ mügen Sy jre einredt/ auf die volfüert weisung/ auch mit dreyen schrifften thuen/ Vnnd volgundt/ wie obsteet/ jeder mit ainem Rechtsatz/ wie hernach volgt/ vnd weiter anzaigt wirdet/ beschliessen.

In Dilatorijs.

So ain Parthey in Dilatorijs mer als ain Exception fürzewenden hette/ die sollen Sy zůuerhüettůg langer vmbfürung des gegentails im Rechten/ auf ainmal miteinander einbringen.

In Exceptionibus.

In den Exceptionen so Dilatorie genent werden/ Soll ain jeder tail nit mer als mit ainer oder auf das maist mit zwaien schrifften verfaren/ vnd darauf mit ainem Recht satz/ beschliessen.

In Peremptorijs.

Aber in Peremptorijs Exceptionibus nach dem die selben/ die Haubtsach mit sich füeren/ sollen die Procuratores mit der anzall schrifften/ vnnd dem Rechtsatz wie in der Haubtsach/ wie vorsteet zuegelassen sein.

Aller Ersamkhait in den schrifften vnd mündlichen fürbringen zugebrauchen

Die Partheien Procuratoꝛ / Aduocaten / Schrifftmacher oder Supplication Schreiber / ſollen ſich nit allain in jren Reden vnd Mündlichen fürbringen voꝛ Gericht ſonder auch in allẽ jren ſchrifften / Sy werden in das Recht / in Verhöꝛ / oder ſonſt Supplication oder Berichts weiß für den Landmarſchalch eingelegt / aller Erſam khait befleiſſen / ſich in allweg khainer ſchmähung oder ſtumpfüerung weder von jrer Parthey noch jr ſelbſt Perſon wegen / wie bißheer / durch Sy vnuerſchonndt des Gerichts beſchehen / nit gebrauchen / nichts ſo zů der Subſtantz oder notturfft des handls nit dienſtlich iſt / einfüern / Die offt beſchehen Repetierung voꝛ eingefüerter Punctẽ oder Argument gentzlichn vermeiden / vñ in Summa on mitl allain bey der Subſtantz vnnd dem grundt der ſachen beleiben / den ſelben mit dem khurtziſten als es ſein / vnnd der ſachen notturfft erleiden khan / fürbringen / vnd fürnemblichen ſich in der Letzten oder Schlußſchrifften voꝛ aller Newrung enthalten.

Voꝛ Neuerung in den Schlußſchrifften zů enthalten / vnd ſich in gegen ſchmächung nicht einzelaſſen.

Wo ſich aber ain Parthey ainicherlay ſchmähung / ſchimphfierig Neurung oder annderer dergleichen vnndienſtlichen einfüerung / mündtlichen oder ſchrifftlichen gebrauchen wurde / So ſoll der gegentaill ſich hinwiderumb in gleichmäſſiger oder ſchmächlicher vñ vndienſtlicher Newrung einfüerung dagegẽ nit einlaſſen / ſonnd was er Newꝛ vnndienſtlichs oder ſchimpflichs in ſolcher ſchrifften befindt / daſſelb in Margine verzaichnen / vnnd dem Lanndtmarſchalch fürbringen / damit ſolche frembde / vnd verbotten einfüerungen vnd ſchimpffüerungen vberſehen / vnd erwegẽ mügen werden Vnnd ſo befunden / das in ainichen Puncten hiewider gehanndlet vnd verprochen wirdet / gegen den der die vbertrettung thuet / oder in Gericht fürbringt / nach geſtalltſam der Verprechung mit ſtraff verfarn.

Die laſigen ſchrifftlichen oder mündlichen Rechtſatz / nicht zugeſtatten.

In den Rechtſatzen darinnen ain zeit her / in etlichen ſachen / nit allain mit vbermaſſiger lenng / ſo man durch klain vnd enng ſchrifften

ten zünerdeckhen vermaint/ Sonnder auch mit vill frembden einfuerungen/ain sonndere vnordnung gespürt worden/ sollen sich hinfüro die Partheyen vnnd jre Procuratores der khürtz on mitl beschliessen.

Khainer Newerung noch Lateinischer wort oder Allegation nicht mer zugebrauchē.

Sy sollen sich auch durchaus khainer Newerung oder Lateinischer Allegation gebrauchen/vnd hierinnen nämblichen dise Ordnung halten. So ain Parthey in jrem Rechtsatz/ainen oder mer Substantiall puncten jrer behelff/per modum Epilogi/ oder sonst der sachen notturfft nach/vermelden will/ Solliches solle on mitl schrifftlich beschehen.

So ain Parthey Generaliter beslewsst vnd von beden tailn Rechtsatz beschehen/solle weiter nichts eingefuert/ noch zuegelassen werden.

Wo aber ain Parthey allain in der Gemain/ auf die vorigen einkhummenden schrifften vnd Acta/ mit den Gewonndlichen Generall Clausen beslies sen will/ vnnd so die Rechtsatz von den Partheien beschehen/ Solle damit in der sachen beslossen sein/vnd weiter nichts mer/weder schrifftlich oder mündlich eingefuert werden.

Die langen Rechtsatz durch den Landschreiber nicht anzenemben.

Vnd in sonderhait/die Mündlichen langen vmbschwaiffenden Rechtsatz/wo die hierüber beschehen durch den Landschreiber/oder seinen Verwalter nicht angenommen/ noch in das Protocoll eingeschriben/sonder in allweg vor Gericht widersprochen werden.

In dem anrüeffen vmb Recht/die Partheien vnd sachen zuerleüttern.

Die Procuratores sollen auch/ Wo ain Parthey/in mer alls in ainer sachen vor disem Gericht zů Recht steet/in jrem anrüeffen vor

Gericht/die Parthey vnd den Gegentail auch in sonders was yede sachen der außgangnen Ladung vnd Clag in sich hat/oder betrifft/ außdruckhenlichen erleütern/vnnd die selben von einannder/wo aine der ander nit anhengig Specificiern/vnd nicht dermassen die Rechtsachen/wie ain zeit her beschehen/on all vnderschaidt oder absonderung der sachen vndereinander vermengen/dardurch dañ in dem aufmerckhen/oder einschreiben allerlay jrrung/vnd vnrichtigkhait entsteen/auch aus denselben nicht befunden werden mag/ In wellichen sachen vmb Recht angerüeffen/oder ob die beslossen/ zů Recht beder seits gesetzt/vnnd mit erkhantnüs Rechtens zůerledigen sein oder nicht.

Umb Recht oder erledigung Es sey dann wie obsteet beslossen vnd Collationiert nicht anzerüeffen.

Khain Procurator solle auch vor Gericht/noch in den verhörsachen/vmb Recht/abschiedt oder erledigung nicht anrüeffen/Allain jme sey zůuor wissendt/vñ selbst Persondlich bey der Collationierung gewesen das bey den einkhumenden Acten vnd schrifften/ weder an den Originaln/oder zueschrifftē/darauf sy sich Referiern/ khain mengl noch abgang vor augen/sonder ordenlich beslossen sey.

In dem anrüeffen vmb Recht vor Gericht ain vnderschaidt zehalten.

Dergleichen das Sy in jrem anrüeffen vmb Recht vor Gericht ain vnnderschaidt vnd beschaidenhait halten/Nemblich welliche sachen zů Recht gesetzt/vñ von beden tailn nach ordnung Gerichts gar beslossen/vnd allain mit Vrtl vnd Recht zůerledigen sein/Das Sy solches in jrem anrüeffen außdruckhenlichen vermelden/vnnd zwischen den beslossnen vnd vnbeslossnen Rechtsachen/khünfftiglichen in jrem anrüeffen ain vnderschiedt halten vnd machen.

In was tagen die Partheien in Gericht gegeneinander verfarn sollen.

Vnnd nachdem die Ordnung dises Gerichts vermag/Wo ain Parthey vor Gericht eingelegt/das der gegentail darnach zů dem

dritten

dritten Rechtstag auch einlege/Sollen sich die Partheien/vnd Procuratores mit einlegung d schrifftē zů dem dritten Rechtstag solcher ordnung gemäß halten/vñ sich darinnen khainer nachlässigen/oder geuerlichen verlengerung gebrauchen/bey vermeidung der straff.

Verhinderung der vrsachen ordenlicher verfarung/vor Gericht fürzebringen.

Wo aber die einlegung etwo aus gnuegsamen vrsachenn/oder verhinderung in benenter zeit nit beschehen khundt/als Nämblichen so ain Parthey brieflich vrkhundten/khundtschafften/oder anders dergleichen/darzue Sy in Recht gelassen wäre/fürzebringen hette/Vnd desselben zů solcher zeit nit bekhumen möcht/Solle dem Gericht durch die Partheien/an denen (wie gemelt) das einlegen ist/die vrsachen der verhinderung on sonder Disputation/mit der khüertz vnnd in glaubwierdigem schein fürgebracht werden/vnnd also die Partheien von Gericht beschaids darauf erwartten.

Auf erbietten zů dem negsten Rechtstag zuuerfaren.

Wañ sich ain Parthey/oder Procurator auf den negsten Rechtstag zůuerfaren oder einzelegen erbeüt/der soll solchem seinem erbietten/auch gewislichen nachkhumen/vnd darüber das Gericht/vnd den Gegenthail nicht aufziehen/noch jn vnnotturfftige verlengerung füeren.

Weisung zwischen den Landtsrechten zůuolfiern.

So auch ain sachen zů weisung khumbt/solle solche weisung zwischen der zeit der aufgehebten Landtsrecht volfiert/vnd durch die Partheien ausser eehafft vnd gnüegsamer vrsach/khain aufzůg gebraucht/noch jnen von Gericht zuegesehen noch gestat werden.

Cōmissări miteinander zůuergleichen.

Die Partheien sollē sich auch der Cōmissārj selbst bey der Cantzley miteinander vergleichen/vnd dann die selben dem Gericht/mit

begerung der Confession oder was jr notturfft sein will anzaigen/ das soll jnen daselbst nach beschechner vergleichung/ nach ordnung Gerichts gefertigt werden.

Jn fürfallender strittigkhait der Cō missari/ die vergleichung durch das gericht zubeschehen.

Wo Sy sich aber der Commissarj selbst nit miteinander vergleichen khünden/ sol das Gericht/ auf aines/ oder des anndern tail anzaigen/ alsdañ ex officio Cōmissarj verordnen.

Jn Extraordinarien sachen/ volfierung der weisung/ vnd anndern was die Abschiedt in sich hallten.

Gleicherweis/ nach dem den Partheien/ in den künfftigen verabschiedungen/ der extraordinarj sachen weisung oder anndern/ zuuolfierung jres beriemens/ vnnd anzaigens/ fürzebringen auferlegt/ vnnd derhalben albegen ain termin oder zeit/ nach gelegenheit des handls/ auferlegt/ vnnd benent wierdet/ Sollen nun hinfüro die Partheien/ vnd derselben Procuratores/ oder Gwalttrager/ in albeg gedacht sein/ solche weisung mit allem vleiß gewislichen zuuolfieren/ oder anndern was jnnen der Abschied in ainem benenten termin auferlegt/ fürzebringen/ vnd darinnen nicht saumbig erscheinen/ noch die sachen vnbillicher weis/ wie ain zeit heer den gehorsamen Partheien/ nicht zu weniger beschwär/ vnnd nachtail vilfeltig vnnd täglichen beschehen/ verlengern/ oder in verzug stelln.

Was gegen den vngehorsamen von wegen dises Artickl/ nicht volziechung zehanndlen.

Dann wo solches fürter beschehen/ vnnd die Parthey mit volfüerung der weisung/ oder fürbringung der brieflichen vrkhünden/ oder ordenlicher verfarūg desgleichen einlegung der schrifften in der zeit so der Abschiedt benent/ oder sich die Partheien derselben selbst bey der Canzley miteinander vergleichen/ nicht volfüeren/ noch dem Gericht die Lehafft/ oder vrsachen/ warumben söliches vnderlas-

sen

sen / oder in benenter zeit nit beschehen mügen / zeitlichen / vnnd in glaubwirdigen schein / vnd der benennten zeit nicht fürbringen / sonder obsteunder ordnung zuwider handlen / vnd sammbig erscheinen wüerden / Dieselben vngehorsamen Partheien sollen ausser bewilligung vnd zůgeben des gegentails / zů weitter volfierung der weisung oder einlegung der schrifften / vnnd jrer brieflichen vrkhunden nicht zuegelassen / sonder auf des gehorsamen tails anrüeffen / vnnd das jhenig so vor in schrifft durch bedt taill einkhumen / ferrer durch erkhantnüs was sich gebüert gehandlt werden / darnach wissen sich die Partheien vnd derselben Procuratores zehalten / vnd sich selbst vor nachtail vnd schaden zůuerhüetten.

Wellicher massen die Partheien auf die gelaisten kundtschafften mit jren einreden verfaren sollen.

Nach dem in etlichen Rethtsachen mit einlegung der schrifften auf die weisung sich jrrung vnd vnordnung zuetragen / Nemlichen das die Partheien / mit etwas verlengerung der Haubtsachen in Disputation khumen / die auch nachmalln durch etlich sonder Verlaß endtschieden müessen werden. Demnach den ordenlichen handlungen zůfürdrung / vnnd den Partheien zů guetem / Gibt das Gericht hierinnen dise lauttre maß / das nun hinfür alwegen / die Parthey so die weisung volfiert / auf solche jr weisung von erst jr schrift vnd notturfft einlegen / vnd verfarn solle / also damit die ander Parthey / so khain weisung gefürt alwegen die nachschrifften habe / So aber weisung vnd gegenweisung gefürt werden / vñ die Partheien auf baidt weisung mit jren einreden verfaren wellen / Soll abermalln die Parthey / so die Principall weisung gefüert / auf dieselb die erst schrifften einlegen vnd der gegentail die nachschrifften haben.

Gleicherweis in der gegenweisung mit den schrifften wie obstet zuuerfaren.

Hinwiderumb soll der andertail / so die gegenweisung gefüert / auf solche sein gegenweisung auch die erst schrifften einlegen / vnnd sein widerparthey die nachschrifften haben / doch das solches dermassen lautter / vnd vnderschiedlich beschehe / Damit solche zwi-

sache verfarung/in den Processen auf die weisungē/nit jrrung oder vnordnung gepere/Gleichermassen wie obsteet/solle es in den Extraordinarien sachen/mit Einlegung vnd Verfarung der schrifften auf die eingelaitten Weisung/vnd gegenweisungen/gehallten vnd verfaren werden.

Von wegen vergleichung der Weisarticl so die strittig/sollē die Partheien nach aufhebung der Landsrechten in acht tagen den negsten darnach gegeneinander/yeder mit ainer schrifften vnd Rechtsatz verfaren.

Wann sich nach aufgelegter weisung/oder zuegelassner gegenweisung von wegen der Weisarticl/zwischen den Partheien jrrung zuetragen/die selb jrrung solle nicht vor Gericht Disputiert/sonder in erwegung das menig halben der händl/solche jrrung zwischen den Rechten füeglichen als in zeit der Rechtē/erledigt werden müegen/Nach aufhebung der Recht/in den negst acht tagen/darnach von yedem tail mit ainer schrifften/vnnd ainem Rechtsatz oder beschluß/dem Landmarschalh fürbracht/der solle als dann sambt zwaien oder dreien Beisitzern/die er darzů ernordern solle/darüber füerderliche erledigung thuen/Wo er aber mitler zeit des Landsrechten die bemelten Beisitzer nicht bekhumen noch gehabenn möchte/Solle mit erledigung solches strits/biß auf das negst ankhumendt Landsrechten angestellt/vnnd daselbst mit dem ersten durch ainen Verlaß erledigt werden.

So ain Rechtsatz gethan/solle der selb ausser zuegebung des gegentails zu weitter schrifften nit zuegelassen werden.

So ain Parthey vor einlegung der ordenlichenn schlusschrifften jren Rechtsatz thuet/der beschehe gleich auf des gegentail Erst/oder Andere schrifften/so solle die selb Parthey/so den Rechtsatz gethan/in dem strit darinnen solcher Rechtsatz beschehen ist/ferrer mit khainer schrifften mer zuegelassen werden/Es welle dann solches der gegentail vnuerhindert des beschehenen Rechtsatz/soll damit nit bekomen

nomen sein/mit seiner andern/oder dritten schrifften/seiner notturfft nach vermüg diser ordnung jm Rechten zůuerfaren.

Zwischen den Rechten die verkhündungen zuersuechen vnd zůnemben.

Wañ sich zuetregt/das ain Parthey/es sey der Clager oder Antworter mit todt abgeet/sollen die jhenigē denen solches zůsteet/zeitlichen zwischen den Rechten verkhündung begern/vnd jnen dieselb zůfürderung der sachen bey der Canntzley/gegeben vnd gefertigt werden.

Uerfarung wo sich strit der verkhündung halben zuetregt.

Vnnd so die Partheien/denen verkhündt worden vermainetten/das solche verkhündung nit billichen beschehen/Mag Sy die vrsachen desselben in ainer schrifft vor Gericht einbringen darauf soll der Gegentaill auch ain schrifft einlegen/vnd dannocht darauf yede Parthey/mit ainem Rechtsatz/beslie ssen darüber soll jmē/alsdañ durch ainen Verlaß beschaidt gegeben werden.

Dem Schermb zwischen den Rechten verkhünden zelassen.

Gleicher weis welliche Parthey vmb ain sachen geladē wierdet/vnd ainen verschribnen Schermb/vnd derhalben brieflich vrkhunden fürzůtragen hat/Soll dieselb Parthey solches vor Gericht zwischen den Rechten/auch zeitlichen anzaigen/vnd jrem Schermb zůnerkhünden begern/ Derselben Parthey/soll die verkhündung bey der Canntzley auf begern gefertigt werden/Aber mit solcher verkhündung dē Gegentaill/sein Rechtliche notdurft nit benomen sein

Ausser gnuegsames Gwallt vor Gericht ychtes zuhanndlen.

Es soll sich khain Procurator vor Gericht zůhandlē vndersteen/Er hab dann des gnuegsamen vnd volkhumen Gwallt/Den Er auch vor aller hanndlung in Gericht einlegen soll/Vnd so der Gegentaill an solchem Gwallt/ainichen zweifl der vnuolkhumen hait

zůhaben vermaint/vnnd deßhalben den Gwallt ersehen wollt/soll solches in gegenwüert der Partheien bey dem Landschreiber beschehen/Vnd so darinnen ainicher mengl befunden wüerde/oder das der gwallt sonst nit gnůgsam wäre/Soll sich der Procurator/auf den der gwallt gestelt ist/bey seinem Principall/vmb ainen andern gnůgsamen gwalt bewerben/Vnd alsdann/denselben zů dem negsten Landsrechten/so gehalten wierdet in Gericht fürbringen/davon auch dem gegentail glaubwierdig Copien vor Gericht zůstelln in massen mit den schrifftē so in Gericht eingelegt werdē beschiecht/Vñ nur allain/es sey der Gwallt also/wie gemelt/zůuor ersehen/angenomen vnnd zůgelassen/Soll wedet ainer/oder der ander taill nichts handln/so lang biß ain gnůgsamer gwalt zů Gericht kumbt/oder wie sich gebüert ain bestandt zum Rechten gethan werde/So das beschiecht/alßdann mügen die Partheien/in Recht gegeneinander verfarn.

Gleicherweiß in den Extraordinarien sachen/sich mit gwalt zuuersehē/vnd die gwallt bey der Cantzley einschreiben zelassen.

Nicht weniger sollen die Partheien in den Extraordinarien verhörsachē/fürnemlichē wo dieselben zů schrifftlicher verfarung zůgelassen/jre Procuratores mit gnůgsamen gwalt versehen/Vnd Er vnnd Sy von hinnen von den verhören verziehen/so die sach zů mündlicher oder schrifftlicher verhör geraicht/dieselben gwallt bey der Cantzley mit benēnung der Personen anzaigen/vñ in das Land Cantzley gedächtnüs buech einschreiben lassen/Vnd sich hinfüro in khainerlay sachen/weder mündlichen noch schrifftlichen in verhör zehandln/noch fürzebringen vndersteen/Er habe dann zůuor des von seiner Parthey/wie vorsteet ainen glaubwierdigen Gwallt

On sonder Ehafft vrsachen oder vorwissen des Gerichts/des Gwallts nicht zůentschlahen.

Auch sich desselben Gwalts/vnerörtert des strits/derhalbē Er sich des Gwalts angenomen/ausser sonder Ehafften vrsachen/vnd zum vordristen on vorwissen vnd zůgeben des Gerichts/kains

wegs

wegs entschlagen/vnd dardurch die Partheien in jren notturfften zůerkhüertzn/oder in nachtail zůfüern.

Die Acta vor fürbringung der selben von beden tailln zu Collationiern vnd zubeschliessen.

Es sollen auch alle vnd yede Aduocaten vnd Procuratores/nun hinfüro/Nach dem in fürbringung der Acta/vber vilfeltig aufgangen Verpot an den neben schrifften/dergleichen den Haubtbriefen/grosser mangl vnd abgang befunden/dardurch mermalls das Gericht/dieselben Acta vergebens lesen/vnnd darzue die zeit vmbsonst neben der arbait verschwenden müessen/So sy ain sach zů Recht gesetzt/vnd bedt tail mit jren schrifftlichen/oder mündlichen Rechtsazē beslossen haben in zeit als die Recht angestelt/ausser erforderung selbst miteinander ainer glegnen stundt vergleichen/zů der Land Cantzley verfüegen/vnnd daselbst die Newen neben den Allten beslossnen Rechtsachen/mit vleiß Collationiern vnnd wo bey denselben ainicher mengl oder abgang/Es sey an den schrifften oder brieflichen vrkhunden verhanden/den von stundtan erstatten/vnd alsdann nach ordenlicher vnnd Richtiger Collationierung die Acta mit jren Pedschaden vnd aigner handt vnderschreibung verschliessen/vnd dieselbigen in solche Richtigkhait bringen vñ ordnen/damit nun fürter in fürbringung der Gerichtlichen auch nicht weniger/in den verhör oder Extraordinarien sachen nicht dermassen/wie ain zeit her vilfelltig beschehen männgl noch abgang befunden/dann welche hierüber ferrer vngehorsam vnfleissig oder vber die Collationierung die Acta vnrichtig oder ainicher ander abgang befindē/die sollen gestrachs in Khü. Ma. ꝛc. straff nach gelegenhait jedes verprechens erkhendt/oder von der Procurey/wo der vnfleiß oder vbersehung so groß/vor disem Gericht geurlaubt werden.

Landschreiber die Eltern vor den Jüngern sachen fürzebringen.

Doch in allweg solle der Landschreiber gedacht vnd geflissen sein/die Eltern vor den Jüngern/oder Newen einkhumenden Gerichtlichen oder Extraordinarien sachen/für die hand zůnemen/vnd zůerledigung fürzebringen.

noch in den Extraordinarien sachen einlegen sollen/ So ist doch ain zeit her in vil weg gespüert / das solchem Generall / weder von den Partheien/noch jren Procuratorn / Aduocaten / Supplication vñ schrifftmachern nicht gelebt worden. Wañ aber solches dem Landmarschalh vñ Beysitzern fürter zügedulden nit gemaint/Demnach seie hiemit allen Partheien / Procuratoren / Aduocaten / Schrifftmachern vnd Supplication schreibern zum vberfluß gewarnet/vñ jnen nochmaln mit Ernst auferlegt / das Sy sich khain schrifften/ Supplication oder bericht / jnner oder ausser Rechtens / für den Landmarschalh vnd Beysitzer/oder in die Cantzley einzelegen vnderstee/ Es hab die dann / der solche schrifften oder Supplication oder bericht gemacht/neben der Parthey/mit seinem Tauff vnd zünamen/auch aigner handt vnderschriben.

Gegen den vngehorsamen mit straff zueuerfaren.

Wellicher aber hiewider handlt / vnnd der Landmarschalh des vbertretters Person in erinderung khumen / gegen denselben wer der sey, solle gedachter Landmarschalh nebē dem das solche vnnderschribne schrifften nit angenomen/noch ychtes darauf gehandlt werden soll/in gebüerliche straff nemben / Vnnd darinnen züerhaltung der gehorsamen/Niemandts verschonen noch vbersehen.

Procuratores die Partheien von den schmachungen abzuweisen/vnnd ausser entschuldigung dergleichen schrifften khaine zemachen noch zueunderschreiben.

Auf das sich auch begibt/vnd nun mermalln befunden/das etlich Procuratores/Aduocaten vnnd Supplication schreiber / den Partheien schrifften oder Supplication machen / Auch schmach vnnd schimpfuerung züwider obsteender ordnung zum tail auch das Gericht neben den Partheien anthasten / Aber sich vnnder dieselben schrifften oder Supplication / mit jren handschrifften vnd Namen nicht stellen/sonder ye zů zeiten die Partheien/oder jre schreiber vnd Dienner vnderschreiben lassen/ Vnnd doch die Originall schrifften/ wie dem Gericht fürkhumen / ausser der Partheien wissen vñ mainung selbst machen / züverhüettung vñ abschneidung angezogner

vngebürlicher

vngebüerlicher anthasstung / Ist den Procuratorn / vnnd allen an-
dern Schrifftmachern / vnnd Supplication schreibern / hiemit bey
Ernstlicher straff auferlegt / vnd befolhen / Wo sich hinfüro die Par-
theien selbst in ainicherlay schimpfierung / oder anthasstung / gegen
dem Gericht oder seinem widertail / schrifftlichen oder mündlichen
einlassen / das die Procuratores dieselben davon bestes vleiß / mit er-
inderung das solches bey Ernstlicher straff verpotten / abweisen /
oder so ain Parthey ye darauf verharren / sich das gegen dem Ge-
richt entschuldigen / vnnd sich nicht dermassen wie ain zeit heer als
wissentlichen beschehen / darauf steüren noch anweisen / Sonnder
solches bey jren pflichten / mit dero Sy disem Gericht zuegethan /
verhüetten / auch nicht weniger sich selbst davor enthallten wellen.

Gegen den Partheien so sich der schmachschrifften selbst anmassen / vñ doch dieselben nicht gemacht haben / mit zwifacher straff zuuerfaren.

Wo aber ain Parthey ain schmachschrifften / so durch den Ad-
uocaten oder Procurator gestellt / ausser denselben benennung / oder
vnderschreibung vor Gericht oder sonst fürbringen / vnd sich der sel-
ben selbst haben gestellt annemen / aber ausfindig gemacht wuerde
das solches durch seinen Aduocaten oder Procurator beschehen
wäre / gegen der selben Parthey solle nebē dem Procurator mit zwi-
facher straff verfarn werden.

Beschaidt von der Regierung auf Be-richt füederlichen zuuberantwortten.

Auch all vnd yede Partheien / deßgleichen derselben Procura-
tores / oder Supplication schreiber / So sich des Landmarschalchs
beuelch / beschaidt / oder Ratslag vor der Kō. May / ꝛc. Niderösster-
reichischen Regierung beschwärn / Vnd von derselben beuelch vñ
bericht erlangen / Darauf dann der Landmarschalh seinen bericht
vbergibt / auch von der Kō. Regierung mit beschaidt erledigt / Wel-
liche ye zůzeitten den Partheien zuegestelt werden / die sollen diesel-
ben beschaidt von stundan dem Landmarschalh / oder zů der Land
Canzley vberantwortten / vñ nit dermassen / wie ain zeit her durch
etlich Partheien vnd derselben Procuratores / fürsetzlicher vnd ge-

uerlicher weiß zůuerzug der sachen beschehen / in jrer gwalltsam vber ainen halben tag / bey Kö. May. &c. straff / vnd fürnemblichen den Procuratoresen / bey entsetzung ö Procurey / vor disem Gericht nicht behalten / sonder wie obsteet gestrachs vberantwortten / Damit auf das so befolhen oder zů beschaidt gegeben / Es sey in ainem oder den andern weeg / nach gelegenhait der Kůnigclichen Regierung erledigung / des vbergeben bericht weitter die gebüerlichait gehandlt / vnd solcher offenbarer anhang vnd verzug / so fürsetzlicher weiß beschiecht / khünfftigclichen abgestelt / vnnd verhüet werden müge.

Die Partheien von vnfüeglichen sprüchen abzůwenden.

Wann ain Procurator oder Aduocat siecht / vnd versteet / das ain Parthey jrer sachen nicht Recht noch fůg hat / oder das Sy sonnst den gegentail im Rechten vnbillicher weis / vmb vnnd in verlengerung füeren wolt / Solle derselb Procurator / oder Aduocat / solchem nit stat thuen / sonder seinen müglichen vleiß fürwenden / die Parthey dauon zůweissen / wie dann ain yeder Procurator vnd Aduocat / bey seinem Aidt vnd gwissen / solches on das zethuen schuldig / auch jnen in jrem gethanen Aidt eingepunden ist.

Mit den Partheien vmb khainerlay sachen pact oder geding zemachē / vnd niemandt mit der belonung zuübernemben.

Khain Aduocat / Procurator / Schrifftmacher / oder Supplication schreiber / Solle mit den Partheien vñ ainichen tail der haupt sachen / schadē oder Expens / darumben Er vor dem Landmarschalh inner oder ausser Rechtens / Procuriert vnnd handlt / pact oder geding machen / zů Latein (Pactum de Quota litis) genant / bey vermeidung schwärer straff / Aber vmb zimlich Erber vñ billich dienst gellt / mögen Sy sich von den Partheien / in jren sachen wol bestelln lassen / auch wo Sy nit bestallung haben / sonst was zimlich vnnd billich ist / vmb jr gehabte müe von den Partheien nemen / doch aigendtlich gedacht sein / hierinnen niemandt wider die billigkhait zů vbernemben / oder zubeschwären.

Wo sich der belonung halben strit zuetregt/ sich auf des Gerichts Tax zuwaigern.

Vnd wo ain Procurator/ Aduocat/ Supplication schreiber/ oder Schufftmacher/ mit ainer Parthey der belonung halben strittig wuerde/ dasselb es sey die Parthey/ oder Procurator/ solle für den Landmarschalh bringen/ darinnen sein Tax erwartten/ vnnd dann bedt tail bey solcher Taxierung beleiben.

Ordnung der verfarung in den Extraordinarien sachen.

Die Partheien/ oder derselben Procuratores/ so durch Abschiede jrer strittigkhait halben/ zů schrifftlicher verfarung/ in den täglichen fürfallenden Extraordinarien mündlichen verhörsachen zůgelassen werden/ die sollen dieselben schrifften/ Als Clag/ Antwort/ Replict/ vnd Duplict/ ꝛc. Biß zůbeschluß derselben Originall alsbegen mit der obsteenden ordenlichē vnderschreibung zehanden der Land Canzley/ vnd sonst jndert anderstwo hin vberantworten/ vnnd die Abschrifft desselbigen Originall/ der gegen Parthey/ oder Procurator/ gewislichen in den tagen/ so jnen benennt zuestelln/ vnd solches khains wegs in verzug khomen lassen. Wo aber die Parthey/ oder derselben Procurator vber den benennten Termin/ mit verfarung seiner schrifften/ vnnd was jnen in denselben durch Abschiedt/ oder aigner vergleichung desselben fürzebringen auferlegt/ in ainem noch den andern weeg nicht nachkhumen/ noch die eehafften oder vrsachen/ Warumben solches durch jne in bestimbter zeit nicht beschehē zeitlichen vnnd in ainem glaubwierdigen schein dem Gericht fürbringen/ sonder darüber saumbig erscheinen/ vñ der gegentail vmb handlung auf das so einkhumen anrüeffen wüerde/ So solle dem vngehorsamen/ nicht mer zů ainem vberfluß/ als ain Termin zůgelassen/ Dann er verfare auf denselben benenten Termin also oder nicht/ Solle nichts destweniger/ auf des gehorsamen tails ferrer anlangen/ vnd das jhenig/ so in der sachen einkhumen/ mit erkhantnüs fürgangen/ vnd der vngehorsam zů weitter verfarung oder fürbringung seiner notturfft/ auſſer gůetlicher bewilligung/ oder zůgebung des gegentails nicht mer zůgelassen/ Vnd in disen vnd dergleichen fälln/ gegen dem Reichen als dem Armen ain gleichait gehalten vnd zůerhaltung der gehorsam/ khaines für des andern verschonnt wer-

den/Doch solle dem Gericht die zůlassung weiter verfarung/nach gelegenhait der Partheien/gebrauchten verzug/oder vngehorsam auf des andern tail anrüeffen vnd entschuldigung/seiner nicht verfarung/darüber durch erkhantnüs die gebüer zehandln vnbenomen noch gespert/sonder vorbehalten sein.

Die Originallbrieff/auch annder schrifften/dauon in den Elcten oder Supplication meldüg beschiecht albegen hinzuzelegen.

In sonders das Sy auch nun fürter in den Extraordinarien/nicht weniger als in den gerichtlichen sachen/die Originall/oder an der schrifften/vnd brieflichen vrkhunden/darauf Sy sich in jrem eingelegten schrifften Referiern/vnd lenden/allwegen hinzůlegen/vnd die Partheien durch solche nicht einlegung/in vnnottürfftigen aufzug fuern/auch nicht weniger/so die schrifftē zůerledigung fürbracht daran in dem noch anderm nicht mengl/noch abgang befunden/vñ dardurch das Gericht/in vergebne arbait/neben verabsaumbung der zeit gefüert/Sonder das Sy ordenlich gegeneinander verfarē/Collationiern/Vnd dermassen sich hierinnen gehorsamlich halten/Damit ander handlung gegen jnen fürzenemen nicht not werde.

Das die Procuratores zů der Collationierung/vnnd verabschiedung selbst erscheinen.

Vnd nach dem ain zeit heer die Procuratores zů Collationierüg der Acta/dergleichen zůeröffnung der Abschiedt/Allain jre Diener/Schreiber/vnd zůzeiten Claine pueben geschieckht/daraus bey der Collationierung/vnd in ander weeg zůuerlengerung der sachen/vñ dem gegentail zů nachtail allerlay jrrung endtstanden/demselben fürzekhumen/Ist den Procuratorn auch hiemit auferlegt/vnnd befolhen/das Sy sich hinfüro/zů der Collationierung der Acta/auch zůeröffnung der Vrtl/vnd Abschiedt/in Gerichtlichen vnd Extraordinarien sachen/selbst in aigner Person verfüegen/vnd nicht dermassen jre schreiber vnd pueben/fürnemlichen in den sachen/daran den Partheien etwas gelegē/an jrer stat schickhen/bey vermeidung gebüerlicher straff.

Der

Der Lateinischen einfüerung der gleichen der schimpfüerüg nicht mer zugebrauchen.

Daneben lassen Landmarschalh vnnd Beysitzer / allen Procuratorn / hiemit beslieslichen / vnd zů ainem vberfluß / warnung weiß anzeigen / das Sy sich hinfüro / der Lateinischen langen einfüerungen / so Sy vnder die Teütsch bißher vermischt / vnnd daneben auch der schmahung vnnd schimpfierung in khainen weeg mer gebrauchen noch in jren beslusschrifften / oß Rechtsätzen ainicherlay Newerung nicht einfüern / Sonder sich obbegriffner vnd vorzum offtermalln eröffneten dises Gerichts ordnungen / gebotten vnnd Befelchen / gemäß vnd gehorsamlichen halten / Dann wer / oder wellche hierüber / in ainem oder mer Articln / obbegriffner Gerichts ordnung zůwider / handlen / vnnd daran betretten / dieselben sollen andern zů Exempl vñ abstellung solcher mergeübten vngehorsami nach gelegenhait yedes verprechē / Ernstlichen gestrafft / vñ kaines mer verschondt noch vbersehung gethan werden.

Ordnung der Tagsatzung / wie es gegen den vngehorsamen gehalten werden soll.

Weitter nach dem ye zů zeiten die Partheien auf Supplication vnnd fürfallendt Clag / vnnd beschwär zůuerhör derselben / für den Lanndmarschalh / gegen dem beschwärten / durch sich selbst / oder jre Vollmächtig Gwalltträger / auf ainen benenten tag zůerscheinen eruordert werden / daselbst Sy aber oder jre Gwalltträger allain nicht erscheinen / noch der vrsachen jres aussenbeleiben khainen bericht thuen / sonder vngehorsamlich aussenbeleiben / dardurch Sy die gehorsam Parthey vergebenlich alher verziehen / vnd in vnnottürfftigen Cossten wachsen lassen / des dem Gericht nicht zů weniger verachtung vnd zum vordisten dem gehorsamen tail zů schaden vnd nachtail Raichet / vnnd dem Gericht vber vorig außgangnen beuelch vnd gepot lenger zůgestatten / khains wegs gemaint / Demnach vnnd zů abstellung solcher vngehorsam / ist fürgenomen vnnd verordnt / Wann nun fürter yemandt vber die benent tagsatzung on sonder eehafft wissendtlich vrsachen aussen beleibet / vnd weder durch sich selbst noch jern Gwalttrager nicht erscheinen

noch derselben eehafften vrsachen/vor erscheinung des benenten tags dem Landmarschalh zeitlichen bericht thuen/ Vnd derhalben die gehorsam Parthey/in vergeben Raiß vnd Vncosstten wie obsteet laitten wierdet/ Der/ oder dieselben seien dem erscheinunden vnd gehorsamen tail/die Cosst vnnd Zerung so jme auf solches sein erscheinen aufgeloffen nach mässigung des Gerichts abzütragen vnd zübezallen schuldig/vñ nichts destweniger wo die vngehorsam so grof/oder vilfelltig befunden/dem Gericht die straff auch vorbehalten sein

Die abkhündung durch die Parthey so dieselb begert/zeitlichen vnnd vor erscheinung des benenté tags auf sein selbst Cosstten seinem gegentail zuzeschickhen.

Vñ so ain abkhündung durch die Partheien zeitlichen beschiecht vnd vmb erstreckhung ansuechen thůt/die jme bewilligt wierdet/ So solle die Parthey/so solche erstreckhung begert/den beuelch der erstreckhung/dem Gegentaill von stundan auf sein selbst Cosstten züschickhen/ Vnnd denselben bey obsteunder straff/vor vergebnem vncosstten vnd nachraisen verhüetten.

So die Gerichtlichen/oder verhörsachen durch die Partheien güetlichen vertragen werden/dasselb bey der Canntzley anzezaigen.

Auf das sich offtermalls zütregt/das die strittigen sachen/derhalben die Partheien gegen einander in Recht/oder Extraordinarien verhör/vnnd schrifftlichen handlungen wachsen/in schwebundem strit/ausser Rechtlicher erkhantnus/oder verabschiedung/güetlich miteinander vergleicht vnd vertragen/aber nichts destweniger die einkhumenden Ladungen/vnd Acta bey der Cantzley gelassen werden/dar aus züzeiten bey der Cantzley jrrung entsteen/züverhüettung desselben/ist den Partheien vnd derselben Procurator hiemit auferlegt/als offt die vnd dergleichen (es seyen Rechtlich oder Extraordinarien sachen) in wellichen bey der Canntzley/als obsteet schrifften einkhumen/güetlichen vertragen/vnd vergleicht werden/ das Sy solches yeder zeit bey der Cantzley von stundan/nach beschechnem

schechnem vertrag anzaigen / vnd daselbst jre Acta vnnd schrifften heraus nemben oder sonst jrer gelegenhait nach selbst Cassiern.

Die einkhumenden Supplication bey der Cantzley nicht verligen zelassen.

Es sollen auch gleicherweis die Partheien/Procuratores / Sollicitatores / vnnd Supplication schreiber/die täglichen einkhumenden Supplication/daran ye zůzeiten der Parthey nicht wenig gelegen/So mit bschaidt vñ Ratschlegen/ durch die Landmarschalh vnd Beysitzer erledigt werden / bey der Land Cantzley zeitlichen vnd mit mererm vleiß als beschiecht/verfolgen/Vnd die nun fürter nicht dermassen /von Monatten zů Monatten vnnd noch lenger den Partheien zůuerhinderung vnd erweckhung merer vnbefůegten beschwär / wider das Gericht erligen lassen / oder zum taill wie beschiecht der Cantzley vnbillicher weiß den saumbsall zůmessen. Wo aber ainer oder mer solches nicht thůen/ vnnd darüber das ain sach oder Supplication mit beschaidt vor erledigt weitter Suppliciert/vnd dardurch das Gericht vnnotturfftiger weis behelligt/ befunden / vnnd betretten würde/der solle on mittl gestrafft/vnnd solcher vnfleiß khains wegs lenger gestat noch zůgesehen werden.

Disem Gericht zůgewannt Procuratores/sollen auf der Burger Schrañ nicht Procuriern.

Alle Procuratores so disem Gericht mit pflicht zůgewannt / die sollen sich wie jnen dann zum offtermalln vor auch beuolhen / vnnd verporten der Procurey vor der Stat burgerschrann alhie bey entsetzung jres Procuratoriats gäntzlichen enthalten/ vnnd sich derselben ortten khainer mer / weder in mündtlichen / noch schrifftlichen handlung gebrauchen lassen/dann dardurch vor disem Gericht zů zeiten die Partheien in jren sachen nicht allain angehengt/ vnd aufgezogen/Sonder gar verkhüertzt werden.

Ordnung der Gerichtlichen Appellationen des gleichen der Extraordinarien verhörsachen / verabschiedung.

Als die Römisch Khü. May. ꝛc. derselbē zeit Fürstlich Durchleüchtigkhait / zů aufnembung Irer Mayestat Ertzhertzogthumbs Osterreich / vnder der Enns / vnnd in sonderhait zů füederung des Rechtens geornndt / Das nun hinfüro die Vrtl / von Irer Khü. May. ꝛc. Landmarschalh vnnd Beysitzer / Ernennts Ertzhertzogthumbs / für derselben Stathalter Cantzler vnd Regenten der Niderösterreichischen Lande / wie dann ain güte zeit heer beschehen gedingt / vnd Geappelliert werden sollen / darinnen aber bißher khain ordnung gehalten. Derhalben dise volgunde maß vnnd ordnung fürgenomen / bedacht vnd gegeben worden.

Von ainer bey vrtl / vnd derselbigen anhengigen Hauptsachen.

Also das nun fürter in ainer yeden Gerichtlichen sachen / yeder Parthey ain beyvrtl zů Appelliern / vnnd darnach von derselben Hauptsachen auch zůdingen vnd zů Appelliern zůgelassen / vnnd vergündt.

An dem tag der ergangnen Vrtl / mit der Appellation anzůbieten.

Vnnd welliche Partheien von gemeltem Landsfrechten Appelliern vnd dingen / albegen vor gedachtem Gericht / an dem tag daran die vrtl oder Abschiedt in den Extraordinarien sachen geöffnet / anbietten.

Die Appellation zů halber zeit des Landsfrechten der Regierung fürzubringen.

Vnnd dieselben Partheien so den Appellationen nachkhumen / vnd

vnnd zů merer erledigung für bemelte Regierung bringen wellen/ Sollen solch Appellationen zů halber zeit von dem Aufgehaben/ biß widerumb auf das negst Angeendt Landfrecht zeraitten yetzt benenter Regierung vberantworten.

Wo die Appellation wie obsteet zů der zeit nit geferttigt/desselben von dem Lanndschreiber vrkhundt zunemben.

Ob aber Jr Khů. May. ꝛc. Landschreiber daselbst in Osterreich vnder der Enns/ye zů zeiten dieselben Appellationen / in vorgesetzter zeit anderer geschäfft halben / nicht ferttigen möchte / Solle Er der Landschreiber denselben Partheien so Appelliern auf jr begern desselben schrifftlich vrkhundt geben / das dieselben Partheien die Appellation zů rechter zeit vnd weil ersůecht haben / vnnd nichts minder auf das fürderlichist/dieselbigen Appellationen ferttigen.

Auf den angeenden ersten Rechtstag die Appellation od ainen Schub fürzebringen.

Vñ so das Landsrechten widerumb gehalten / Soll als dañ ain yede Parthey die gedingten / vnd Appellierten erledigten Appellation / oder ainen Schub in mergedachtem Landsrechten zů dem ersten angeunden Rechtstag fürbringen.

Welliche die gesetzt zeit verscheinen lassen/das die Vrtl oder Abschiedt in jr krafft gangen.

Welliche Parthey aber das nicht thätten / vnd die gesetzt zeit hetten verscheinen lassen / Sollen darnach dieselben gesprochen Vrtl on weitter hindersich bringen/in jr krafft vnnd würckhung gangen sein/vnd darauf gehandlt werden / mit angehengtem Ernstlichen beuelch das die Partheien obbegriffner fürgenombner Ordnung der Appellation hinfüron dermassen geleben nachkhumen/vnd vol ziehung thuen / vnd sich daran nicht jrren / noch verhindern lassen/ Sonder darnach Richtē / vñ sy selbst vor nachtail verhüten wellē.

Von wegen erleütterung der Urtln.

Die Hochgedacht Kö. Khü. May. ꝛc. hat auch in nachsteunden fürfallenden jrrungen/vnd strittigkhaiten/vnder anderm/von wegen Appellierung von den beyvrtln/vnnd gerichtlichen verlassen/ khuertz verschiner zeit nach zeittigem Rat/vnnd güeter bewegung diſe erleütterung gethan.

Von ainer beyvrtl/vnd der Hauptsachen zů Eppelliern.

Nemblich soull die Appellierung betrifft/das laut jrer Khünig. May. ꝛc. obsteunder vorger gegebnen ordnungen in ainer yeden Gerichtlichen sachen/yeder Parthey ain beyvrtl/vnd darnach von der Hauptsachen auch zůdingen/vnnd zů Appelliern zůgelassen werden solle.

Von den Interlocutorj/oder beyvrtl/so vim diffinitiue Sententie auf jnen tragen/zu Eppelliern.

Vnd fürnemblichen sol ainer yeden Parthey die interlocutorj/so vim diffinitiue Sententie auf jnen trüegen/zů Appelliern vnabgestrickht sein.

Wo sy in Executiuis jrrungen zutrügen/darüber vrtl ergangen/Ist die Eppellation zůgelassen.

Wo sich aber auf Jr Khü. May. ꝛc. Regierung erledigung in Executiuis jrrungen zůtrüegen/derhalben vor der selben Lanndmarschalh vñ Beysitzer Decret oder vrtl ergiengen/die selben sollen den Partheien für Jr Khü. May. ꝛc. Regierung/beschwerung weiß zůfüern auch zůgelassen sein.

So die Endvrtl durch erledigung in ain beyvrtl verkhert/soll die Eppellation/auch vnabgeschnidten sein.

Vnd

Vnd so sich begäb/das ye zů zeiten der Landmarschalhs vnnd Beysitzern vrtl durch der Regierung erledigung in ain beyvrtl verkhert/vnd volgends vor Landmarschalch vnd Beysitzern ferner in derselben Hauptsachen Procediert/vnd geuntailt wüerde/alsdann solle der beschwerten Partheien von derselben Haupt vnd end vrtl gleicher gestallt zů Appelliern vnabgeschaiden sein/also das ye vnd alwegen die letst erledigung bey der Regierung steen.

Ordnung güetlich vertragshandlung.

Dann souil berüert die beschwerungen/das durch täglich Ratschleg vnd beuelch die abschneidung der vnnottürfftigen Rechtfürungen verhindern/welche sonst durch handlung/wol güetlichen vertragen werden möcht/Welches die Khü. May. gegeben Ordnungen vnd maß zůwider sein solle. ꝛc.

Haben Jr Khü. May. dieselb Ordnung souil disen Artickl der güetlichen handlung/vnnd abschneidung der Ladungen belangt gantz genediger maynung/Als die jrer vnderthanen/lange Rechtliche vmbfüerung/vnd Vncosten gern verhüet sehen wollten/gegeben/Aber wie Jr Khü. May. die sachen bewegen/so steet dieselb gütlich handlung maistes tails bey den Partheien vnd fürnemlich ainer Landmarschalh/als Richters/Discretion/der baldt in ainer sachen/abnemen vnd erkhennen mag/ob das begert Recht/derhalben sich die Partheien zů khainer güetlichen handlung weisen wellen lassen/mer zů geuerlicher verlengerung als zů notturfft gestellt sey oder nit/vnd nach gelegenhait desselben die güetlich handlung fürdern/vnd an die hand nemben mag/Aber wo ainer Partheien vber fürkherten vleiß nicht gelegen sein will/güetlicher handlung stat zethuen/sonder den weeg des Rechtens begert/So mag vnnd solle jr dasselb/wider Jr gelegenhait nicht gespert werden/Demnach so waiß vnd solle der Landmarschalh die Partheien jrer notturfft vnd gelegenhait nach/sonderlichen auf der Regierung/alls der höchern Obrigkhait beuelch/zů dem Rechten khumen zelassen vnd sich also die Regierung vnd hinwider der Landmarschalh vñ Beysitzer diser obangezaigten Jrer Khü. May. ꝛc. erleütterung gemäß vnd dermassen gegeneinander zehallten/damit die Justicia an beden ortten souil mergefüedert/vnnd aller jrthumb/oder zerrütligkhait/Welliches der Khü. May. ꝛc. vnnd den Partheien allain zů nachtail raichet/verhüedt werde.

Das obsteunder Gerichtsordnung in den Extraordinarien sachen durch menigclich gemäsz gehandlt/ vnd volfarn werde.

Gleicherweis solle in allen Extraordinarien / mündlichen vnnd schrifftlichen verhörsachen / mit verfarung der schrifft / volfüerung der Appellation / vnd sonst in all ander weeg / durch die Partheien vnd derselben Procuratores / obbegriffner Ordnungen vnd erleütterung / auch den hernachgeenden ordnung gemäß gehandlt / vnnd khainen derselben ychtes zůwider zethuen / noch zehandlen / zuegesehen noch gestat / Sonder durch die Landmarschalh vnd Beysitzer / daroß yeder zeit Ernstlichen handtgehabt / vnd gegen den vbertrettern / vnd vngehorsamen Partheien vnd Procuratorn / mit entsetznug jrer Procurey vor disem Gericht / oder in ander weeg / nach gelegenhait der verprechung mit straff verfaren / vnd darinnen niemandt vbersehen noch verschont / in dem gegen aunem als dem andern die gebüer gehandlt vnnd gebraucht werden.

Ordnung

Ordnung der Aidt
für geuer der Appellation halben zethuen.

AVf begern der Partheyen/ vor Gericht gethan/ Wie sich des Aids halben/auf jr Appellation halten sollen/habē die Landmarschalh vnnd Beysitzer dises Gerichts/die hernach angezaigt Ordnung vnd maß fürgenomen.

Das die anbietung der Appellation des tags daran die vrtl oder abschiedt wie vorstet eröffnet beschehe.

Also das die Procuratores/so annstat jrer Partheyen von den ergangnen Vrtln/dergleichen auch von den Extraordinarien verabschiedungen/zů Appelliern vermainen/solches offenlich vor Gericht/vnnd des tags daran die Vrtln oder Abschiedt ergeen/vnnd eröffnet werden/wie bißheer/beschehen vermelden/vnnd jren Partheyen nachmalls/dermassen wie hernach begriffen ist dem wissen nachzekhumen/mündlich oder schrifftlich anzaigen sollen.

Das vnd zeit volfüerung der Appellation.

Nemblich das dieselben Landleüt oder Partheien jren bedacht/ ob Sy solch Appellation volfiern wellen haben sollen/ Also welicher Landman/oder Parthey gegenwüertig/vor Gericht zehen tag/vnd die nicht hie/vnd doch im Landt sein/viertzehen tag/Aber die auslender/oder die so ausser Lands wären/Sechs wochen/Vñ nach verscheinung bestimbter zeit/soll ain yeder selbst/oder durch seinen Procurator/dem er ain gnuegsamen Speciall gwallt in sein Seel zůschwern gebē soll/Sich vor Gericht/so fer man zů Gericht sitzt/den aidt zůthuen anbietten/vñ denselben wie sich gebürt thuen.

Das Landschreiber in abwesen Ober vnd Undermarschalhs den Aidt aufnemben müge.

Wo man aber nit zů Gericht säß/solch anbiettung vor dem Land marschalh oder vndermarschalh wo die hie sein thuen/die alsdann in gegenwürt des Landschreibers oß seines verwalters/vñ der widerpartheĩ oder jres Procurators/die auch darzů ervordert werdẽ solchen Aidt für gefer aufnemben sollen / Vnnd ob sich auch begäb/ das Landmarschalh / oder Landundermarschalh jr khainer hie wär/Soll der Landschreiber mit dem zůsatz/den Er zů sich nembẽ/ in gegenwürt der widerpartheien / oder jres Procurators angezaigten Aidt aufnemben/Vnd alsdann darauf die Appellation verferttigt werden.

Vrdnung der Aid in sachen auſſer der Appellation.

So vmb ain sachen vor Gericht / von den Partheien ain anzug in ainen beschiecht / oder sonst ychtes anders auſſer volfierung der Appellation mit dem Aidt zůbestatten / oder ain Aidt zůthuen/ es sey zuerstattung ainer volkhumen weisung / oder in ander dergleichen weeg/ durch Vrtl vnd Recht zůthuen / vnd zůschweren erkhent/vnd auferlegt wierdet/in solchen fällen solle es albegen in des gegentails willen vñ gefallen steen/ denselben Aidt durch des Principall aigne Person zethuen / oder solches durch seinen Procurator/ oder Volmächtigen gwalttrager zůbeschehen/zůuergünnen vñ zůgestatten/aber wider sein zůgeben vnd bewilligung/den Principall den Aidt selbst zethuen/ausserhalb nachsteenden ehafften vrsachen/ zůbegeben nicht schuldig/noch verpunden sein.

Die Partheien so auſſer Lands/oder mit kranckhaiten beladen/mügen den Aidt für geuerde der Appellation durch amen Gwalttrager thuen.

So aber ain Parthey ain Aidt für geferde der Appellation / vnd nicht weniger in allen andern sachen/durch Vrtl vñ Recht zůthuen auferlegt/die auſſer Lands/oder mit kranckhaiten beladen/das jme der Persondlich Aidt zethuen nicht müglichen / das wissendtlich

oder

oder weislichen wäre/derselben Parthey solle vergundt / vnd zügelassen sein / ainer andern glaubhafften / Erbern Person schrifftlichen Gwallt zegeben / solchen Aidt vor Gericht oder der ortten sich gebüert an seiner stat in sein Seel züthuen vnd zeschweren.

Ob des ausbeleibenden Person entschuldigung durch den gegentail angefochten würde / solle darauf durch das Gericht weitter erkhantnus beschehen.

Wo aber vber solch fürkhument eehafft vrsachen / der Gegentail des abwesenden Person entschuldigung das er den Aidt selbst aigner Person nicht thain möchte/nicht zuelassen wolte/das dañ Landmarschalh vnd Beysitzer / vber solche vrsachen vnnd bewegnüs/ob dieselben gnuegsam sein / das die Partheien den Aidt durch ainen Gwalttrager wie obsteet thuen müge / oder nicht / erkhantnus thuen/Damit die Waall nicht dermassen bey dem Gegentaill/sonder albegen bey des Gerichts erkhantnüß steen beleibe.

Ainen yeden Aidt ausser des anzugs durch ain Gwalttrager züuolfieren.

Es sollen auch die Partheien nicht allain den Aidt für generde in den Appellation sachē / sonder auch ainen yeden Gemainen Aidt (ausserhalb des Anzugs/als der ain weisung auf jme tregt) durch sich selbst oder seinen Volmächtigen gwalttrager thuen mügen/ Es wäre dann das solches der Gegentail aus vrsachen widerfechten/vnnd nicht zügeben wolt / Alsdann solle Landmarschalh vnnd Beysitzer/wie obsteet auch erkhantnüs thuen/ Ob der Principall in angezognen Gemainen sachen selbst den Aidt zethuen schuldig sey oder denselben durch seinen Gwalttrager thuen müge.

Von wegen vberantwortung vnd eröffnung der Appellation / mitler zeit stillsteunds Landsrechten.

Dann als sich zuetregt das mitlerzeit stillsteends Landsrechten/ von der Khü. May. Niderösterreichischen Regierung vil Gericht-

lich Appellation erledigt/vñ auß derselben Cantzley genomen/Aber durch die Partheien biß zů angeundem Landsrechten behalten/vnd zůeröffnen nicht fürbracht/dardurch die Gerichtlichen sachen/fürnemblichen die zů zeiten zů volfierung ainer weisung/fürbringung brieflicher vrkhunden/vñ ander dergleichen weeg gestellt/die mitler zeit des angestelten Landsrechtens zůuolfiern/oß zů Gericht zuerlegen sein/angehengdt vnd aufgezogen werden/Darauf ist zů merer fuedrung des Rechtens fürgenomen vnnd verordent/das die Partheien vmb erledigung der Appellation vleissig anhalten/vnnd so das beschehen/aus der Cantzley nemben/vnnd von stundan zů Gericht erlegen/Alsdann solle der Landmarschalh etlich Beysitzer/oder wo er die yeder zeit nicht gehabē möchte/ainen Landman oder zwen zů sich eruordn/den Partheien zeitlichen ainen Termin benennen/vnd in derselben/auch des Landschreibers/oder seines Verwalters gegenwüert/die Appellation eröffnen/vnnd dem begerenden tail/dauon Abschrifft volgen lassen.

Ausserhalb des gegentail fürbringung seines nicht erscheinen eehaffter vrsachen nichts desstweniger die Appellation zueröffnen.

Wo aber ain Parthey/auf den tag so jme benent nicht erscheinen noch die vrsachen seines aussenbeleiben in glaubwüerdigem schein zeitlichen nicht fürbringen wüerde/Solle nichts desstweniger mit der eröffnung fürgangen/Aber auf fürbringen eehaffter vrsachen/weiter die gebüer gehandlt werden.

Ordnung von wegen aufrichtung der Appellation/so in den Extraordinarien mündtlichen verhören/vnd verabschiedung beschehen.

Vnd aber in den Extraordinarien sachen/durch den Landmarschalh/auf der Partheien mündlich Clag vnd Antwort/Abschiedt ergeen dauon zum tail die Partheien Appelliern/aber die Appellation nicht zů rechter weil vnd zeit/sonder erst vber etlich wochen in

schrifft

schrifft stellen/Vnd zů ordenlicher aufrichtung/in die Cantzley vber antworten vnd sich derselben zů zeiten selbst miteinander nicht vergleichen mügen/auch weiters beschaids darüber begern/Welches dann dem Gericht aus leng der zeit solcher beschechner Appellation/vnd was von beden Partheien/mündlichen fürkhumen/zethuen beschwärlichen/zů abstellung solches misbrauchs/Ist verordnt vnd bschlossen/Welliche Parthey sich aines Abschieds nun fürter beschwärt/vnd denselben zů höcher erledigung Appelliert/das bede Partheien von stundan jr Clag vnd Antwort/ein vnd gegenreden/Auch was Sy in mündlicher verhör fürbracht in schrifft stellen/vñ in dreien tagen/den negsten nach eröffnung des Abschiedts/zů der Land Cantzley gewislichen erlegen/vnnd daselbst gestrackhs sich aufrichtung der Appellation/miteinander vergleichen.

In den strittigen articln aufrichtung der Appellation Lanndmarschalhs beschaidt darüber zuerwarten.

Wo aber die vergleichung in gegenwürt des Lanndschreibers/oder seines Verwalters nicht beschehen möchte/alsdann was Sy der Articl strittig/dieselben an den Lanndmarschalh gelangen lassen/vnnd darauff weitter beschaids erwartten.

Das die vngehorsamen/ausserbewilligung des gegentails zu weitter aufrichtung der Appellation nicht zuezelassen.

Welliche Parthey aber obbegriffner Ordnung vnnd benenten Termin ausser Ehafften vrsachen/mit aufrichtung der Appellation nicht nachkhumen/die sollen on bewilligung des gegentaills ferner nicht zůgelassen/sonder auf das so einkhumen die gebüerlichkhait weitter gehandlt werden.

Stritt vnd vrsachen so sich in aufrichtung der Appellation zuetragen/durchs Gericht zuentschaidē.

Doch mit dem anhanng / Wo etwo gnuegsam vrsachen sein / vnd fürkhumben wuerden / derhalben durch aine / oder die annder Parthey / die aufrichtung der Appellation / jn bestimbten dreyen tagen / nicht beschehen möchte / Das alsdañ der Landmarschalh nach vernemung sölcher vrsachen / mit Erkhanndtnüs darüber / was billich ist / hanndle / Damit niemanndt wider die billigkhait beschwärdt / vbereillt / noch verabsaumbt werde.

Aidt der Appellation halben.

Ich Schwer ainen Aidt zů Gott vnd den Heilligen / Das ich die Appellation / in diser sachen vnnd Rechtferttigung nicht aus geuer / oder verlenngerung derselben sachen / vnd Rechtferttigung / sonnder allain vmb pessers Rechtens willen thue.

Lannd

Lanndundermar-schalhs Ordnung.

DAs alle vnnd yede Partheyen / So vor Gericht Annsatz erlanngen/Dem Lanndundermarschalh zů voltziehung des selben/für sein vnnderhallt Nacht vud Tag alwegen geben sollen/ Ain phundt/ Vier schilling phenning.

Von yetzt bestimbten gellt / solle der Lanndundermarschalh den Weispotten auf seinen aignen Cossten beritten machen / ausser der Partheyen enntgellt/ Aber die Partheyen sollen dem Weispotten zimlicher weis die vnnderhalhaltnug / Auch für die Execution fürter nicht mer/alls Vier schilling pheming zů geben schuldig sein.

Facit Vier Schilling Phenning.

Die Acta vnnd all ander Schrifften vnd Beuelch/ so zů schreiben begert werden zů nemben.

DJe Partheyen vnd derselben Procuratores / Gewalttrager/ vnd Sollicitatores/ Sollen auch fürter in allweg gedacht sein khain Acta/Appellation/Beuelch oder ander dergleichen schrifftlich sachen/bey der Cantzley zů schreiben begern / Allain Sy wellen dieselben schrifftlichen sachen/aus der Canntzley nemen vnd erledigen. Welche aber dieselben schrifften/wie dann bißheer villfeltig beschehen / zů rechter zeit aus der Canntzley nicht Nemben/oder gar darjnn verligen lassen/würden / Dieselben Partheyen oder jre Procuratores sollen solche abschrifften dennocht dem Landschreiber/nicht dest weniger dauon/die ordenlich Tax zůbezallē schuldig sein/Darob auch der Landmarschalh jeder zeit die gebürlich volziehung zethuen/Vnnd solches durch die Partheyen zů beschehen zů Beuelhen vnd zůuerordnen wayss.

Landsrechten fürbieters Tax von den brieffen vnd anderm. ꝛc.

So ain Endt vrtl ergeet vnd eröffnet wiert.

Vier schilling pfenning.

Von ainem offnen brieff.

Zwen vnd sibentzig pfenning.

Von Ladungen/verkhündungen/vorderbriefpots vnnd anderdergleichen brief/ So in der Stat auffgetragen werden sambt derExecution.

Acht kreützer.

Von ainem geferttigtem Beuelch oder Brief.

Vier vnd zwaintzig pfenning.

Von ainem Ratschlag.

Sechtzehen pfenning.

Für all fürforderungen.

Sechtzehen pfenning.

Von den Crida vnd allen andern brieffen/ So offentlich an diegewendlichen ort angeschlagen werden.

Ain schilling pfenning.

Aidesphlicht
der Procuratores des Lanndrechten.

IR werdet des Allerdurchleüchtigisten/ Grosmächtigisten Römischen/ auch zů Hungern vnnd Behaim. ꝛc. Khünigen/ Ertzhertzogen Ferdinand. ꝛc. Vnsers aller gnedigisten Herrn vnnd Landsfürsten/ Landmarschalh/ in Namen Irer Khü. Ma. ꝛc. Geloben/ vnd zů Got vnd den Heilligen ainen Aidt schweren dz jr die Partheien der sachen zů handln jr annemben werdet/ in denselben sachen nach Ewrem pesten verstandt/ den Partheien zů guet vnd mit vleiß fürbringen/ handlen vnd darinnen wissendlich khainerlay falsch oder vnrecht gebrauchen/ oder geuerlich Schub/ vnnd Dilation zůuerlengerung der sachen suechen/ nicht vnderweisen/ Auch mit den Partheien khainerlay vorgedinng oder vorwort machen/ ainem tail von der sachen/ der jr im Rechten Procurator seidt zůhaben oder zůwartten/ Auch haimlichkhait vnd behelff/ so jr von den Partheien erlernnen werdet/ in zůschaden niemands offenbaren/ das Gericht/ vnnd die Gerichts personen/ Eeren vnd füedern/ vnd vor Gericht Erberkhait zůgebrauchen/ vnnd lesterung bey peen nach mässigung des Gerichts zůuermeiden/ Darzue die Partheien vber den Soldt oder Lon/ den Sy euch nach mässigung des Gerichts nun hinfür geben werden/ Vnd dabey jr es dann beleiben lassen sollet/ nicht beschwären/ noch darüber zůhöchern/ das jr euch auch der sachen so jr angenomē habt on Rechtlich vrsachen/ vnnd des Rechten erkhantnüs/ vor erörterung derselben nicht wellet entschlachen/ vnd ewren Partheien getreulich/ vntz zů ende des Rechtens warten/ vnd handln/ alles getrewlich vnnd vngeuerlich.

Land-

Landpotten Aidt vnd Aufrichtung.

JR werdet in Namẽ der Kö. Khü. May. ꝛc. Ertzhertzogen Ferdinanden. ꝛc. derselben Landmarschalh / vnnd Beysitzern von Gerichts wegen geloben vnd schwern / dem Gericht gehorsam / getrew / gewärtig / ainem yedem dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen der Ewr zů potten in den sachen diß Gerichts vnd desselben Obrigkhait berüern yeder zeit nottürfftig ist / zů botschafft willig sein / vnd euch an zwelff pfenning / so euch jnner vnnd ausser Lands / von ainer yeder Meyll wegs gegeben werden sollen / benüegen lassen / Die Ladungen / Beuelch vnd ander brief oder handlungen so euch zůantworten vnnd aufzůrichten Beuolhen / vnd was euch herwiderumben begegnen wierdet / auf des fürderlichist / vnd trewlichist / Als jr verstet / Raichen aufrichten vnd merckhen / vñ solches alzeit / des Gerichts Obrigkhait / oder denen so es derselben zeit von Gerichts wegen zethuen gehört / den Partheien so euch schickhen widerumben Ansagen / vnnd entdeckhen vnd hierinnen / alles geuerde des jr euch selbst erdenckhen oder ander Personen erlernen mügen / bey der Gerichts straff vermeiden vnnd nicht gebrauchen / sonder alles das thuen / das ainem fromen Erbern vnd getrewen Gerichts Potten zethůen gebüert als euch Gott helff vnd Heiligen.

Ordnung der Geschwornen Landpotten.

NAchdem nun mermalln durch die Partheien/vnnd derselben Procuratores/vor Gericht mit Clag vnnd beschwärdt fürkhumen/Das yezůzeiten die Potten/so mit Ladung vnd andern Gerichtlichen briefen geschickht werden/Etwas lässig vnnd saumbig hallten/daraus den Partheyen verhinderung/vnd nicht weniger nachtaill ervolgt. Ist durch Landmarschalh vnnd Beysitzer verschiner zeit volgunde Ordnung fürgenomen/vnnd hiemit von Newem widerumben erfrischt/vnd derselben also zůgeleben/vnd nachzůkhumen/den Potten bey straff auferlegt vnd beuolhen.

Ladungen vnd all ander Gerichtlich brief/allain durch die geschwornen Landpotten auszůtragen.

Erstlichen das die Ladungen/vnnd all ander Gerichtlich brief/allain bey den Potten so disem Gericht geschworn vnnd sonst khainen andern Potten/durch die Parthey oder jre Procuratores/vnnd Sollicitatores geschickht werden sollen.

Wo an Potten mangl die erstattung zethuen.

OB aber derselben geschwornnen Potten/yezůzeiten khainer verhanden/noch zůbekhumen/Sonder in Kö. Khü. May. alls Herrn vnd Landsfürsten/vnsers Allergnedigsten Herren dienst/oder sonst in ainer Gemainen Ersamen Landtschafft/oder der Parthey sachen aufgeschickht/vnd gebraucht würden/Alsdann sollen vnd mügen dieselben Partheien/ander Potten so dem Gericht nicht geschworn/nemben/vnnd dem Landundermarschalh/oder in abwesen desselben dem Landschreiber zůbringen/vnd fürstellen/die sollen von denselben/die gebüerlich pflicht vnd gelübd aufnemen/Vnnd daneben Ernstlichen einpinden/die brief oder anders so jnen aufgeben/vnd beuolhen würdet/Treülichen vnnd aufrichtiglichen

zůuer-

zů beranntworten/vnd auszůrichten/darauf jme dann ain gerichtliche Landpotten Püchssn gegeben werden solle.

Das die Potten Execution jrer vberantwortung geben.

Zů dem solle auch ain yeder Pott/so obangezaigter massen geschickht wierdet/Execution seiner vberantwortung/vnd aufrichtung aigendlichen vnd mit vleiß aufmerckhen/vnd dieselb den Partheien oder jren Procuratorn/von deren Sy geschickht/zů jrer ankhunfft von stundan ansagen/vnd zuestellen/damit Sy solche Execution zů jrer notturfft vor Gericht gebrauchen/vnnd einlegen mügen.

Belonung der Potten.

Da entgegen dann ainem yeden Potten/durch die Partheien vmb gedachte Execution/allwegen zwelff pfenning gegeben werden/Aber sonst solle es bey der gewendlichen belonung in der Potten phlicht benent/beleiben/vnnd die Partheien darüber wider jren willn/nicht beschwärt noch gedrungen werden.

Wo die gerichtlichen brief bey frembden Potten aufgeschickht/die Execution bey Gericht nicht anzenemen.

Wo aber die Partheien oder yemandt ander an stat derselben/vber die obsteundt Ordnung/Ladung/oder ainicherlay ander Gerichtlich brief bey frembden Portē so dem Gericht mit pflicht nicht zuegethan/aufschickhen derselben Execution sollen bey Gericht nicht angenomen noch für gnuegsam geacht werden.

Annembung halben der Beuelch/ auſſer der geschwornnen Potten.

Auf das der Rō. Khü. May. Regierung/desgleichen disem Gericht zůmermalln fürkhumen/das etlich Landleůt vnd ander Partheien/die Khünigclichē/auch des Landmarschalh Beuelch nicht

annemen wellē/innen werden/dañ solch Beuelch durch geschworn Camer oder Landpotten zuegebracht/dardurch die Landleüt vnd ander Personen/so Beuelch vnnd Tagsatzung erlangen/in schaden vnd nachtail gelait/auch die handlungen vnfüeglichen/vnd gantz vnbillicher weiß aufgezogen/vnd gespert werden/Demnach ist allen vnd yeden Landleüten vnnd Partheien hiemit in Namen Rō. Khü. May. ꝛc. Ernnstlichen auferlegt/das sy hinfür die Khünigclichen Beuelch/von derselben Regierung/dergleichen dem Landmarschalh aufgeundt/Es werden jnen dieselbē durch geschworn oder ander Potten/vnnd personen geantwort/gehorsamlichen annemben/vnd sich des weitter nicht waigern.

Was gegen denen/so sich sollicher obsteunder annemung der brieff verwidern zehandln.

Welliche aber solches fürter nicht thuen/vnnd sich ainicherlay dergleichen waigerung hierüber brauchen/die sollen von stundan auf des gegentaill darbringen/angezogner vberantworttung/vnd der gebrauchten waigerung in die Expens erkhent/oder sonst nach gelegenhait aines yeden vngehorsam/zů erhaltung schuldiger gehorsam/gegen demselben die gebüerlich straff fürgenomen/Was aber Gerichtlich brief sein/die sollen innhallt obsteunds Artich/durch die geschwornen Potten vberantwort werden.

Beschluss.

Doch so ist alle obbegriffner Gerichts Ordnung auf hochernenten Römischen Khünigclich Maiestat. ꝛc. vnnd derselben Niderösterreichischen Regierung weitter wolgefallen/Passierung/Minderung/oder Merung/wie es die gelegenhait dises Gerichts/yeder zeit geben/vnd erfordern möchte/gestellt.

6646

Reformation vnnd erneuerung der Lanndtgerichts ordnung so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnüß im Ertzhertzogthumb Osterreych vnnder der Enns aufgericht hat.

Mit Kö. Khünigklicher Maiestat Gnad vnd Priuilegien.

Gedruckt zů Wienn durch Matthesen vnd Johannem Singriener 1549

Hyrtl. p. 426.

WIr Ferdinand von Gottes genaden Römischer/zů Hungern vñ Behaim ꝛc. Künig / Infañt in Hispanien/ Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi/Steyr/Khärndtn / Crain/vnnd Wirtemberg/ Graue zů Tyrol ꝛc. Bekheñen/das Wir Hansen Singrüener vnnserm Burger / vnnd Buechdrucker zů Wienn / auff sein vnnderthenig pitten/ vnnd anlangen / auß sonndern gnaden / Dise gnad gethan / das jme dise Lanndtgerichts Ordnung / vnnd was er hinfüro weitter für Ordnungen / so hieuor in vnsern Niderösterreychischen Fürstenthumben vnnd Lannden / aufgericht sein / oder noch aufgericht werden möchten / mit vnnserm oder vnnserer Niderösterreichischē Regierung zuegeben drucken würdet/ Niemandt nachdrucken / oder wo die annderer orten vnnd ausser gemelter vnserer Lannde nachgedruckht wurden / Dieselben kains wegs in die gemelten vnnser Niderösterreichischen Lañde / vnd Fürstenthumb bringen/füeren/noch darjñen verkauffen sollē noch mögen / wissentlich mit disem brieffe. Vnnd giebieten darauf / n/Allen vnd jeden vnnsern Vnnderthanen Geistlichen vnd Weltlichen/was wirden/ Stanndts / oder wesens die in den obbemelten vnnsern Niderösterreichischen Lannden sein / Vnnd fürnemblichen vnnsern nachgesetzten Obrigkaiten/mit Ernnst vnd wollen/das Jr obgenanten Singrüener bey diser vnnser Gnad vnnd Priuilegi vnbetrüebt beleiben lasset/handthabet/darwider nit thuet/ noch dasselb anndern zůthuen gestattet / bey vermeydung vnnserer vngnad vnnd straff/ Das mainen wir Ernnstlich / Mit vrkhundt ditz briefs. Geben in vnnser Stat Wienn den zwelfften tag Januarij / nach Christi geburt/Fünffzehenhundert/vnd jm Viertzigisten / Vnnserer Reyche des Römischen jm Zehenden vnd der andern jm Viertzehenden Jaren.

Cōmissio Domini
Regis in Consilio.

IH=03002553A

WIr Ferdinannd von

Gottes genaden Römischer / zů Hungern / vnnd Behaim / ꝛc. Künig / Innfant in Hispanien / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / Steyr / Khernten / Crain / vnnd Wirtenberg ꝛc. Graue zů Tyrol ꝛc. Embieten den Erwirdigen / Edln / Ersamen / Geistlichen / vnnsern Andechtigen / vnnd lieben getrewen / n / allen vnnd yeden Stänndten gemainer Lanndtschafft / vnnsers Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Enns / vnnd fürnemblichen denen / so in dem selben vnserm Fürstenthumb Lanndtgericht / oder die in verwaltung haben ꝛc. Vnnser gnad / vnd alles guets. Vnnd geben Euch genediger mainung zůerkennen. Alls vnns auß etlichen beweglichen vrsachen / für notdurfftig angesehen / die Lanndtgerichts Ordnung / so weylendt vnnser lieber Annherr / Kaiser Maximilian / löblicher gedechtnuß / berüerter vnser Lanndtschafft geben / zů versehen / das Vnns in solcher vbersehung / zwen Artigkl fürkhumen / Der Erst / die begnadungen / vnnd sicherung der Todt schleger / zů güetiger handlung / oder vertädigung. Der ander / die vberantwortung den Lanndtgerichten / der Vnderthanen / so nit an warer that begriffen / sonder allain bezichtigt / vnnd verdacht werden ꝛc. betreffent. Darjnnen wir befunden / ainer merern erleütrung / vnnd Declaration von nöten zesein. Vnd wiewol wir gemelter zwayer Artigkl halber / den zwelften tag January des vergangnen Viertzigisten Jars vnnser offen Mandat außgeen lassen / in sich haltendt / das sich nun hinfüro niemandt ainicher begnadung / sicherung / oder vertädigung / der Todtschleger vndersteen solle / Daneben auch ain lauttere maß geben / wie es mit vberantwortung der verdachten Personen / in die Lanndtgericht gehalten werden soll. So haben wir doch / solche Vnnser Declaration / derselben zwayer Artigkl / von merer richtigkait wegen / in die Lanndtgerichts Ordnung auch bringen / vnd verfassen haben lassen / Als wir dann hiemit thuen / Sonst lassen wir es / in den andern Artigkln (ausserhalb diser zwayer) bey gemelter Ordnung / wie die von weylendt vnnserm Anherrn auffgericht ist diser zeit / vnd biß auff vnnser wolgefallen auch beleiben.

VOn erſt/Wo vnd wann ain jeder Landtrichter ainen oder mer Vbltäter oder verprecher mit offenwarer beweiſlicher that erfaren wurde/ das er den oder dieſelben geſtracks vngefraget des Tätters oder Verprechers/ Herren oder deſſelben Phlegers/ Richters/oder Ambtmans annemen ſoll vnd mag/ doch wañ er alſo angenomen iſt/ſo ſol der Lanndtrichter ſolch des gefangen Herren/oder ſeinem Phleger/ Richter oder Ambtman dannoch verkünden/ vnd alſdann der ſelb Her oder ſein Phleger/ Richter oder Ambtman/dem Lanndtrichter darjnn nit jrrung thuen. Wo vnd wann aber ain Lanndtrichter ainen Täter oder Verprecher nit an offenbarer beweiſlicher that betretten/ Sonder allain ain gemain vngeferlich zicht red/oder verdacht vber jn haben wurd/ſo ſol ain Landtrichter den ſelben verdachten nit alſo ſtrackhs annemen/ Sonder zůuor des verdachten Herren/oder ſeinem Phleger/ Richter/ oder Ambtman glaubwirdig Jndicien vnnd anzaigen fürbringen/ darauß zenemen das die zicht gegründt ſey.

Vnd ſo das befunden wirdt/ſo ſol der Her/ſein Phleger/Richter oder Ambtman/ dem Landtrichter den ſelben Täter oder Verprecher antwurten an die endt/ wie dann ains jeden Lanndtmanß gebrauch vnd herkömen vermag.

So aber der Lanndtman/ die fürgebrachten Jnzichten/zů malefitziſcher handlung nicht genuegſam/ vnd deßhalben den Vnderthan in das Lanndtgericht zůſtellen/ nit ſchuldig zuſein vermainet/ Alſo/ das ſich berüerter Jndicien/vnnd vberantwortung halber/der verdachten Perſon zwiſchen dem Lanndtman/vnd Landtgericht jrrung/vñ ſtrittigkhayt zůtriege/ So ſol alſdañ/das Landgericht dieſelben Jndicien/ vnnſerer Regierung/ der Niderőſterreichiſchen Lannde/ fürbringen. Was dann nach verhörung der ſachen/vnd diſes ſtrits/ dieſelb vnſer Regierung darüber erkennen/ beuelhen/ oder für beſchaidt geben wirdet/ dabey ſoll es beleiben/ vnd demſelben von baiden taillen gelebt werden. Doch ſolle der Lanndtman/ſeinen verdachten vnderthan mitler weil kains wegs ſchieben/ſonnder dermaſſen wol verwarlichen halten. Damit derſelb nit von handen kome/ vnnd auff vnſerer Regierung beſchaidt/ was ſich gebürt mit jme gehandlt werden müge/ bey vermeydung der peen/ſo hernach von wegen ſchiebung/ der Täter begriffen iſt.

Deß gleichen wo ain Landtrichter aines Tätters oder Verpre-

chers nit bericht / vnnd aber ain Lanndtman oder ſein Phleger / Richter oder Ambtman / ainen ſolchen Tätter oder Verprecher auf ſeinem grund / gebiet oder verwaltung erfaren oder vernemē wurt ſo ſol jn derſelb Lanndman ſein Phleger / Richter oder Ambtman / aber dem Lanndtrichter antwurten / an die endt wie ains jeden Lanndtmans geprauch vnd herkomen iſt.

Wo dann ain Lanndtrichter ainen Tätter oder verprecher ſo jm berüerter geſtalt geantwurt peinlich fragen / vnnd aber derſelb Tätter oder Verprecher nit ſo vil bekente / das er zum todt gericht vnnd deßhalb mit dem leben ledig gelaſſen wurdt / ſo ſoll doch der Lanndtrichter ainen ſolichen gefangen nit ledigen / dann mit des Herren Phlegers / Richters oder Ambtmans / von dem der Tätter geantwurt wör / wiſſen / vnnd das der ſelb in des Tätters vrfehd oder ander weg auch notdurfftigklich verſichert werdt.

Wann vnd ſo offt aber ain Lanndtman / Pfleger / Richter oder Ambtman / dem ain Tätter oder Verprecher zů gehört / oder in des grunde oder verwaltung er betretten wurdt / dem Lanndtrichter den Tätter oder Verprecher auff offenbar beweiſlich that nit volgen laſſen / oder einem Tätter oder Verprecher auff glaubwirdig zicht verdacht vnd gegrund Jndicien / oder ſo er ainem Tätter oder Verprecher ſelbs erfaren vnnd begreyffen / dem Lanndtrichter nit antwurten / darjnn jrrung oder verhindrung thuen oder den Tätter oder Verprecher warnen hinſchießen oder geferlich hinkomen laſſen wurd / der ſelb Herr oder Lanndtman Phleger / Richter / oder Ambtman / ſoll alzeit dem Lanndtrichter zweyunddreyſſig pfundt pfenning peenfal vnableſlich zůbezalen verfallen vnd ſchuldig ſein vnnd dannoch ſo ainich gefärd darjnn geſpürt oder erfaren wurd / in vnſer als Lanndtfürſten ſtraff vnd peen ſteen.

Jtem in welchen der obberürten weeg / ain Lanndtrichter ain Tätter oder Verprecher annemen wurdt / ſo ſoll vnnd mag das beſchehen / Nemlich ob der Tätter oder Verprecher haymiſch vnd ein Angeſeſſner oder Jnwoner wär / alßdann allein wie er mit Gürtl vmbfangen iſt / wo er aber ain Frembder oder Streychender Tätter oder Verprecher wer alßdann mit leib vnd guet.

Vnnd welcher geſtalt alſo ain Tätter oder Verprecher betretten vnnd angenommen wirdet / ſo ſoll der Lanndtrichter mit jm handlen wie recht iſt.

Vnnd ob er mit peinlicher frag gegen im fürnemen wurdt / so soll er das dem Herren oder Pfleger / Richter oder Ambtman / dem der Tätter oder Verprecher zugehört oder in des grundt oder verwaltung er betretten worden / verkünden / der mag alßdann ob im gemaint ist selbs oder durch yemandt von seint wegen zů der peinlichen frag vnd dem rechten khomen vnd die vernemen.

Vnnd nicht desterminder soll der Lanndtrichter auffs wenigist biß in sechs Person die darzů verstendig vnd teyglich sein auß dem Lanndtgericht oder wo er die nit fund von Ambtleütten/Stetten/ Merckhten in der nähendt zů jm fordern / vnd entpieten vnd in der selben gegenwürtigkait vñ mit jrm rat die peinlich frag fürnemen:

Vnnd nach dem sich bißher mag begeben haben das die Tätter oder Verprecher / so zů straff leibs vnnd lebens schuldig befunden/ vnnd geurtailt etwo auff treffenlich getrew fürbet/oder abtrag zeitlichs güts/solher straff geledigt / in ansehung etlicher bewegnüß vñ vrsachen so ye zů zeiten an aines Tätter oder Verprechers person schicklikait freundtschafft oder gestalt seiner handlung vnd tat gemerckt vnd befunden werden mügen sein / wiewol nun hierjnn beschwerlich ist maß zůsetzen / sonnder die Recht ainen jeden Lanndtman der Lanndtgericht hat weisen wie er sich darjnn nach gueter Conscientz vnd gewissen halten/ vnd nemblich das zeitlich guet nit on besunder vrsach für das Recht vnd die rechtlich straff setzen soll.

So ordnen wir doch hiemit zů merer vnnderricht vnnd verstendtnüß der sachen / wo ain Lanndtman der Lanndtgericht hat an ainem Tätter oder Verprecher auf sein bekantnuß vor der vrtail solch aigenschafft oder vrsachen seiner person schicklikait / freundtschafft/oder handlung vnd that mercken vnd befinden wurdt/das derhalben mit leiblicher straff mitleiden mit jm zůtragen/vnd solch leiblich straff in abtrag treffenlicher getrewer fürpet / Oder ains zimlichen zeitlichen guets zů kern wer / So mag solchs beschehen vnd der Tätter oder Verprecher darauff des rechten vnd der Vrtl entladen vnnd erledigt werden. Doch das wie obsteet die gedachten Aygenschafft vrsachen vnnd bewegnüß nach des Lanndtman der Lanndtgericht hat/gueten Conscientz betracht vnnd zůforderist vnd für das abbitten vnnd zeitlichen abtrag gesetzt vnd angesehen werden.

Vnnd ob ain Tätter oder verprecher der solher gestalt geledigt werden wolt/dem Lanndtrichter von einem Herren Pfleger/Richter oder Ambtman vberantwurt wär so soll die erledigung auch nicht beschehen/dann mit desselben Herren Pfleger/ Richters oder Ambtmans wissen/vnd notdurfftiger versicherung/ es sey mit des Tätters vrfehd oder in ander weg.

Wo aber die obangezaigten vrsachñ vnd bewegnüß nit verhanden weren/vnd deßhalben Vrtl vnnd Recht geen würdt/ alßdann nach der Vrtail sol kain Lanndtman der Lanndtgericht hat/ noch der Lanndtrichter macht haben den Tätter vmb gelts willen zůerledigen.

Item wann ain Tätter oder Verprecher von ainem beschedigten oder belaidigten oder desselben freundtschafft angeclagt wirder/so sol auf solch anclag vber den Tätter oder Verprecher gericht werden wie recht ist/vnd der Tätter oder Verprecher vmb gelt/fürpet oder ander vrsachen on wissen vnnd willen des Clagers nit ledig gelassen werden/vnnd ob der Tätter oder Verprecher zum todt gericht wurde/ so soll der Clager/ den gerichtscosten halb bezallen/ Doch der Lanndtrichter solch gerichscostung bey seinem guetten trawen vnnd glauben fürbringen/ vnnd ob der Clager den halben Costñ nicht vermöcht/ alßdann mit abbruch oder nachlaß nach seiner notturfft mitleiden mit jm haben.

Item wann aber kain Clager vorhanden were/so sol der Lañdtrichter den gerichtscosten selbs tragen/ es wer dann das der Tätter oder Verprecher der haymisch vnnd ain Inwoner wer/ nit erben verließ/deßhalben dem herrn in des grundt vnd verwaltung er betretten wer/sein verlassen guet zů steen wurd/ nach dem wir vnsern Lanndtlewten die selben fäll souil sich der von jren Vnnderthanen vnd Pawrßleüten begeben biß auff vnser wolgefallen auß gnaden zůstellen. Doch vns solch fäll von Personen des Adels vnd auß den Stetten vnnd Märckhten vorbehalten/so soll derselb Herr den gerichtscosten dauon bezallen.

Doch soll der Clager belaidigt vnd beschedigt vmb̄ seiner notturfft vnd des Gerichtscostung willen/den Tätter oder Verprecher vngemelt vnd vnbeklagt nit lassen/ Vnd der Lañdtrichter wo kain Clager nit wer/ kainē Tätter oder Verprecher auch vmb beswerüg

willen des Gerichtscosten noch aus andern vrsachen vngerechtfer-
tiget lassen/ die bayd bey vnnser als Herrn vnd Lanndtsfürsten vn-
gnad /peen vnd straf damit wir wo wir solcher vbersehung bericht
werden/strengklich gegen jnen furnemen wöllen.

Item wo ain Tätter oder Verprecher in peinlicher frag oder
sunnst auff ainen andern / ain oder mer Lanndtgericht messig oder
malefitz that oder verhandlung eröffnen oder bekennen wurdt/da-
mit sich dann der selb beschuldigt oder bezigen so er villeicht vnn-
schuldig wer / noch bey leben des gefangen destleichter verantwur-
ten/vnnd nit vnuerdient vnnd vnwissen fengklich angenomen vnd
mit peinlicher frag genöt werd / so sol der Landtrichter vor vnd ehe
der obgedacht gefangen der also auff ainen andern eröffnet / oder
bekent het zum todt gericht wirdet dem herrn Pfleger/Richter oder
Ambtman des der beschuldigt vnnd bezigen ist solchs zeitlich ver-
künden / damit er das seinen beschuldigten fürhalten vnnd darauff
desselben schuld oder vnschuld abgenomen vnnd erkündt werden
müg/vnnd sol ain Herr/Pfleger / Richter oder Ambtman/so jm ain
solich vrgicht angezaygt wider seinen beschuldigten zů recht halten/
vnnd so glaubwirdig Jndicien vber jn finden wurden/ dem Land-
richter antwurten / vnd jn nicht schieben/ noch hinkomen lassen/bey
peen vnd straff wie obsteet.

Item ob bey ainem Frembden streychenden Tätter mer guets
oder gelts weder auff den gerichscosten wie vorsteet geen / gefun-
den wurdt/so sol der Lanndtrichter die vbermas solchs gelts vnnd
guets ein jar lang vnuerkümmert behalten vnd ob jemandts in der
zeit khem vnnd bewise das jm sollich guet zů gehört /alsdann densel
ben das guet on aufred gebn / vnd volgen lassen / vnd nichts dann
allain den fürfang vnd gerichtscosten dauon bezallen.

Wer vmb Malefitz henndl in gefenngknüs leg/vnnd jm in sol-
cher gefengknus oder auch lediger vnd nit in gefenngknüs auf bö-
sen willen/vnd nicht aus geprechen seiner vernunfft / vnd sinn/selbs
den todt tette / darauff dann ain Lanndtrichter sein gegrünt erfa-
ren vnnd aufmercken haben soll/so soll derselb entleibt nach Male-
fitz recht gericht werden /vnd sein verlassen has vnnd güeter nemb-
lich von gemainen Vnderthanen vnnd Paursleüten den herschaff-
ten der Lanndtgericht denen wir solch fäll biss auff vnnset wolge-
fallen aus gnadn zůstellen/volgen vnd bleiben /Doch Vnns vorbe-
halten

halten dergleichen fäll/so sich von Personen des Adls oder auß den Stetten vnd Märckten begeben/ Vnnd von solchen verlassen haß vnd güetern / sol der Zichtiger vnnd Gerichtscosten vnnd was auff den entleibten geen wurdt/ bezalt werden.

Wer jm aber lediger vnd ausserhalb gefengknuß aus geprechen seiner vernunfft vnd Sinn/den todt tette/der sol nit nach Malefitz gerechtfertigt / sonder nach Chustenlicher Ordnung besteet werden/vnnd sein verlassen haß vnnd güeter seinen Erben volgen / wie auch die Recht vermögen.

Vnd wo in ainem gericht / gestoln guet wie das namen hette gefunden/vnd von ainem / für empfrembt guet beclagt vnnd beweist wurd also das jm solliches Rechtlich zügehört / so soll das dem selben Anclager on entgeltnüß wider zühanden gestellt werden/vnd sich der Landtrichter allain des fürfangs benüegen lassen / vnd soll der Jhenig bey dem sollich empfembt guet gefunden wirdet / seinen Gaber / Verkaufser oder ander gestalt bewerlich anzaigen das es mit ainem erbern Tittl in sein gewalt komen sey/vnd so das beschehen ist/sol er damit gegen dem Lanndtgericht seiner Person halben nicht verschuldt haben.

Item wan ein Person die ander vmb Malefitz anclagen wurt so fer dann der Clager seiner clag dem Lanndtrichter notturfftig Jndicien anzaygen wurd / so sol darauff der Lanndtrichter den beschuldigten annemen/vñ mit der frag Gichtigen vñ Rechtfertigen.

Wo aber ain Person die ander Malefitz bezeyhen/vnd darumb nit notdurfftig Jndicien anzaigē wurd/so sol ain Landtrichter den beschuldigten mit peinlicher frag nicht gichtigen / aber so der Clager seiner clag vnd beschwerung ausserhalb notturfftiger Jndicien nit abstee vnd geratten wolt/ vnd Rechts begeret/so sol der Landtrichter den beschuldigten/ auch daneben den Clager fengklichen annemen vñ halten / biß so lang durch den Clager oder in ander weeg gnügsam Jndicien erfaren werden / vnd so das beschicht /so sol der Landtrichter darauff handlen wie recht ist/Wo aber notdurfftiger Jndicien nit gefunden wurden/ alßdañ sollen sie wid gelassen werden/vnd zů des Lanndtgerichts erkhantnüß vnnd messigung steen was dem beclagten vmb die zicht gefängknuß vnnd schaden von dem Clager beschehen sol.

Doch in dem allen ſollen in alweg des Clagers vnd beſchuldigten Perſonen vnd derſelben geſtalt aigenſchafften / weſen vñ ſchicklighait betracht vnd angeſehen werden.

Es ſolle ſich nun hinfüro niemandt vnderſteen/die Todtſchleg die beſchehen /gleich auß muetwillen / fräuenlicher weyß / oder auß notwör/on vnſer/als regierunden Herren/ vnd Lañdtßfürſtens vorwiſſen/oder zůgeben/hinzůlegen/ oder zůuertädingen/noch auch die Todtſchleger zůbegnaden/zůſichern / oder zůuerglaitten/ſonnder ſo ain Todtſchleger vmb ſein begangne that / dz Rechtē nit vermaint zů vberſteen/ vñ ſein Purgation nit wie recht iſt / auszůfüeren/denſelben on mitl/vmb die begnadung für Vns ſelbſt/vnd vmb die verglayttung/ für vnſer Regierung weiſen / vnnd beſchaiden/vermüg vorgemelter vnnſerer General.

Wer aber vmb enntleibung ſo Er begangen hette/ das Recht vberſteen/oder ſonſt ſein Purgation/vnd vnſchuld/wie recht iſt auſfüeren/vnd darthuen wolte / dem ſol ſolches auff vnſer/oder vnnſerer Regierung verglaittung ſo er die hat / durch die Lanndtgericht ſtat gethan werden. Doch der geſtalt / was daſelbſt mit Vrtl/vnnd Recht erkhent wirdet/das demſelben volziehung beſchehe.

Item wer güetter findt / es ſey geldt oder anders / der ſoll die in der Pfarr darinn ſie gefunden werden/drey Suntag nacheinander auff der Cantzl verkünden laſſen/vnnd ſchuldig ſein/Jar vnnd tag vnuerkümert zůhalten/vnd ob yemandts khem /dem die zůgehörtē/ demſelben die on gelt wider folgen laſſen.

Wo aber ainer gefunden güeter verhielt/ vnnd wiſſen het wem die zůgehörten / derſelb ſoll nach geſtalt des verhalten guets/ vnnd nach erkhantnuß des Lanndtgerichts oder Sechs Perſonen/ſo der Lañdtrichter/wie oben in ainem Artickl ſteet/zů jm nemen/ſol darumb geſtrafft werden.

Item welcher ain Malefitz oder Laſidtgerichtmeſſigen handl dar durch er allain die ſtraff des leibs verſchuldt het / begeen vnnd darauff flüchtig vnd entweichen wurd/ſo ſollen ſeine hab vnd güeter/den Erben volgen/welher aber ain ſolhē handl dardurch er die ſtraff leibs vnd guets verſchuldt het/ begeen/ vnd darauff flüchtig

wurd/deſſelben hab vnd güeter ſollen halb dem Grundtherren/vnd halb dem Lanndtgericht/ſo wir jnen als herren vnd Lañdßfürſten auch aus gnaden/bis auff vnſer wolgefallen zůſtellen/volgen vnd pleiben.

Vnnd ſeind die nachuolgenden

Sachen vnd Tadt ſo yetz für Malefitz vnd Lanndtgerichts händl bedacht vnd verſtanden werden ſollen.

Nemblichen.

Wer ſeinen Herrñ in den tod gibt/oder jm haimlich oder offentlich wider gethane aidßpflicht ſchedlich vntrew thuet.

Wer wider ſein herrſchafft/Obrigkait vnd Lañdt friden verretterey geüebt oder getriben hat.

Wer ainen oder aine võ leben zum todt bringt oß todtſleg thuet

Wer an Vatter vnnd Muetter mit ſchedlichen ſchlegen frefenlich hanndt anlegt.

Wer jm ſelbs den todt thuet/doch auſgeſchloſſen oß ſolliches aus vrſachen vnſynniger weis oder beſchwerung ſeiner kranckhait beſchehe/ſo ſoll es nit für Lañdtgerichtmeſſig geacht werden/auch der Jhenig in des haus ſolchs beſchiecht/ſo ferr er kain ſchuld daran hat/des mit nichten entgelten.

Wer des Lañdtsfürſten oder ſeiner Fürſtlichen gnaden Obrigkhait glaidt/oder angelobten frid freuenlich bricht.

Wer drölich auſſchreibt oder yemandts befehd oder notzwingt oder panſchetzt.

Wer yemandt haimlich oder offenlich Mört/Brendt/oder ſunſt muetwilligklichen prendt.

Wer mit gifft oder annder geſtalt ainen haimlichen Mört oder Kinder verthan hette.

Wer Brieff oder Müntz/Gold oder Silber felscht oder geringer macht vnd der wissentlichen für Gold vnd Silber ander Conterfet metal/ Dergleichen wer falsch Edlstain für guet vnnd recht wissentlich verkaufft oder hingibt. Oder wer des Lanndtßfürsten Müntz saygert vnd dieselbig in dem Lanndt auffkaufft/vnnd darauß von gewins wegen füert vnd für volkhomen vertreibt oder in ainichen weg wider die Ordnung vnd gesetz der Müntz handlt.

Wer wider die natur als mit ainẽ Viech oß manspilt vnkeuscht.

Welcher frawen oder Junckfrawen wider yren willen zů vnkeuschait zů nötten vndersteen/oder die werckh also bezwungenlich volbringen / das die Fraw oder Junckfraw auff die geschicht klagen wurd.

Wer falsch Ayd schwerdt vnd falsch zeugknuß gibt.

Wer Zauberey treibt die im Rechten verpoten sein.

Ain yegklicher Diebstal der mit Recht Peinlich gestrafft werden mag/dergleichen Rauberey/doch sol vnnd mag ain yeder / dem sein guet gestollen oder geraubt worden ist / Ee vnnd er deßhalben mit clag an das gericht kumbt/demselbẽ seinem guet wol mit frischer tadt nachstellen/ Vnd so er den Tätter betrit/sein empfrembt gůt wider zů seinen handen nemen / vnd solchs dem Lanndtrichter ansagen/vnd seinen fürfang darumb geben. Er sol auch schuldig sein/ den selben Tätter dem Lanndtrichter anzůzaigen.

Doch wo ainer ain Dieb hinder seinem dach betridt/ vnnd sein gestollen gůt mit frischer that nympt/soll er daruon nichts schuldig sein vnd gegen nyemandts verhanndlt haben.

Wer geweicht Kirchen haimlich pricht oder auff ainem geweichten Kirch hoff freuenlichen Rummort/ Ficht oder jr ains mit plůt nergiessen entert.

Wer ainem sein Weib oder Kindt oder sein vnbeuogten Bueders/schwester/oder Pflegkhindern haimlich oder offenlich mit gewalt wider seinen willen raubt vnd empfiert.

Wo ainer ainem fürwart in vermeſſenlich zů beſchedigen / oder in alſo fürgewart beſchedigt / vnnd das zů jm pracht wierdet / wie Recht iſt.

Vnnd ſunſt all Malefitz ſachen / hennd / vnd that ſo peinlich / vñ den obgeſchriben vngeuerlich gleich ſein / vnd doch hie nit bedacht noch gemelt / vnd für Lanndtgerichts hendl pillich vnd Rechtmeſſig verſtanden werden mögen.

Doch ſollen ſöllich oberzelt vnnd annder Lanndtgerichts vnd Malefitz hennd nit geſtrafft werden / Sy haben ſich dann zů denn beſchuldigten ernnſtlich / warlich / vnd glaublich erfunden.

Item wo ain Lañdtgericht oder yemand ander wer der Kirchtag behüet hat / es ſey in Pann oder anndern Dörffern / ſo ſoll er die zeyt deſſelben Kirchtags zů wanndlen haben / wie aines yeden allt herkomen iſt. Doch was Malefitz vnnd Lanndtgerichts hennd ſein / die ſollen dem Lanndtgericht zůſteen / vnnd darjnn wie obſteet gehanndlt werden / vnnd ſunnſt auſſerhalb Kirchtäg behuet ſollen die wänndl zůſteen vnnd volgen ainem yeden der die von alter gehabt / hat vnd wie herkomen iſt.

Es ſollen aber die Lanndtrichter vnnd ſunſt ain jeder die klain wänndl nach geſtalt vnnd herkommen der that auff gnůgſam verhör vnnd erkündigung derſelben zimlichen getreulich vnd nach erberkayt Taxiern vnnd nemen

Es ſoll auch ains Tätters oder Verprechers Herrn / Pfleger / Richter oder Ambtman zů ſolcher verhör vnnd erkündigung verkünd werden / der mag dabey erſcheinen vnd ſollich ſtraff vernemen.

Deßgleichen ſol es auch in den Panntädigen mit den wänndlen nach gſtalt vnnd herkhomen ainer yeden that erberlich getreulich vnnd zimlich gehalten vnd niemandt wider pilligkhait beſchwert noch gedruckt werden.

Aber in anndern fällen auſſerhalb obbeſtimbter vnnd gedachter Lanndtgerichts vnnd Malefitz hennd vnnd wänndl ſol khain Lanndtrichter einzůgreiffen noch zů hanndlen macht noch gwallt haben / noch jnen zůthnen geſtat werden.

Wo aber ain Lanndtrichter das in ainem oder mer weg vber-
füer/so sol er wie sich gepürt von vñs darumb gestrafft werden/vñ
wo yemandts darjnn belaidigt oder in schaden geursacht wurde/
deßhalben durch den Lañdtrichter abtrag beschehen/wo das aber
nit beschehe/so soll der Lanndtrichter oder der Jhenig der sollichs
gehanndlt hat/an den orten da sich gebürt darumb zůuerhör vnnd
Recht steen.

Vnnd nach dem nit wol müglich ist alle Lanndtgerichtß-
mässige vnnd Malefitz henndl/vnnd vääl hierjnnen zů begreiffen
auch die wänndl alle zů bestimmen vnnd den selben maß zesetzen/
so behalten wir Vnns vnd vnsern Erben hierjnn beuor sölch Ord-
nung vber kurtz vnnd lanng zů bessern/zů waygern dauon oder
darzů zů thuen/wie vnns alzeit not fruchtpar vnnd zimlich anse-
hen wirdet.

Vnnd dise ob geschriben Ordnung soll Vnns als Herren vnd
Lanndtß fürsten an vnnsern Fürstlichen Oberkaiten vnnd gerech-
tigkaiten vnd junst menigklich an seinen alten brieflichen vrkhun-
den ob yemand ainiche dawider het/auch Pantäding vnuerletzlich
vnnd an schaden sein/alles getrewlich vnnd vngeuerlich.

Vnnd Empfelhen Ewch darauff allen/vnnd Ewr yedem in
sonnders mit Ernnst/vnnd wellen/das jr diser Ordnung/vnd vn-
serer darjñen beschehnen Declaration/nun hinfüro in alweg nach-
khomet/die stät vnnd vesst haltet/volziehet/vnnd handhabet/auch
mit nichte dawider thuet/noch yemandts zůthuen gestattet in kain
weeg/bey vermeydung vnnser vngnad/vnnd straff/das mainen
wir Ernnstlich. Geben in vnnser Statt Wienn den zwelfften
tag Januarij/nach Christi geburt/Fünffzehenhundert/vnnd jm
Viertzigisten/Vnnserer Reiche des Römischen jm Zehenndten
vnnd der andern jm Viertzehenden Jaren.

Admandatum Domini
Regis proprium.

Newe Ordnung od gerichtß Proceß der Osterreich ob d Enns
Anno 10. Sept. 1535.

WIr Ferdinand von Gottes gnaden Römischer Künig/ zů allen zeytten merer des Reichs/ in Germanien/ zů Hungern/ Behaim/ Dalmatien/ Croatien/ vnnd Sclauonien ꝛc. Khünig. Infannt in Hispanien/ Ertzhertzog zů Osterreich/ Hertzog zů Burgundi/ zů Brabant/ zů Steyr/ zů Kernd ten/ zů Crain/ Marggraue zů Märhern ꝛc. zů Lutzemburg/ in ober vnd Nider Slesien/ zů Wirttemberg/ vnd Tekh Hertzog/ Fürst zů Schwaben/ Gefürster Graue zů Habspurg/ zů Tiroll zů Phierdt/ zů Kiburg/ vnd zů Görtz ꝛc. Lanndtgraue in Elsaß/ Marggraue des heilling Römischen Reichs/ zů Burgaw/ Ober vnnd Nider Laußnitz/ Herr auff der Windischn Markh/ zů Portenaw vnnd zů Salins ꝛc. Bekhennen/ Als ain Ersame vnnser Lanndtschafft vnnsers Fürstenthumbs Osterreych ob der Enns/ hieuor mit vnnserm genedigisten willen vnd vorwissen/ ain Newe Ordnung/ oder Gerichtzproceß/ wie es hinfüro/ in den gerichtlichen sachen vnnd hanndlungen des Lanndsrechtens/ in demselben vnnserm Fürstenthumb Osterreych ob der Enns/ gehallten werdē solle/ fürgenomē/ beratschlagt/ verfasst vnnd jüngstlich durch jre Gesanndtn/ Vnns dieselb fürbringen lassen/ mit vnnderthäniger bitt in solhe Lanndsrechtens Ordnung oder Gerichtzproceß zůbewilligen/ vnd jnen dieselb gnädigclich zůbestätten. Dieweil wir dann in aigenntlicher vnd notturfftiger ersehung vnd bewegung aller vñ jeder berürter Lanndsrechtens Ordnung/ verfasstn Artickl/ dieselben auf Erber zimblich weg/ dardurch allerlai genärd vnd verzüg jm Rechtn verhüet/ vnd zů schleiniger fürdrung/ diennstlich gestellt/ befunden. So haben wir auf solhe bemelter vnnserer Lanndtschafft/ vnderthänig vleissig bethe/ vnd fürnemblichen/ Nach dem wir gleich Gericht vnd recht zůfürdern/ vnd in ordenlichen schleinigen ganng zůbringen/ nit allain genaigt sonder auch Vnns des zůthuen schuldig zesein erkhennen/ mit zeitigem gehabtem Rat/ vnd vorbetrachtung darein gnädigclich bewilligt/ vnd dieselbige bestätt. Bewilligen vñ bestätten die obangezaigt Lanndsrechtens Ordnung vnd Proceß wie die hernach Artickls weiß begriffen ist. Aus Lanndsfürstlicher öbrigkait vnnd macht/ hiemit wissenntlich in crafft ditz briefs. Mainen setzen vnd wellen auch/ das nun hinfüro bis auff Vnnser oder vnnserer Erben vnd nachkomen willen vñ gefallen/ derselben Ordnung in allen Punctn vnd Articln darjnnen begriffen/ nachko-

Rychl p. 427.

men/vnnd gelebt werden solle/ von allermenigklich vnuerhindert. Doch mit diser fürnemblichen beschaidēhait/wo sich vber kurtz oder lanng/in ainem oder mer Articln/jrrung vnd beschwärnng zuetrüegen/das Wir dieselben durch gründliche erfarenhait/vnd mit zeittigem Rat/nach gelegenhait der sachen vnd notturfft pessern/mildern/meren/verändern/oder gar widerumben auf heben mügen/ vngeuärlichen. Vnd volgen hernach derselben Lanndtrechtens Ordnung oder Gerichtz proceß Articl.

Erstlich dieweill ainem Richter erfarn vnd verständig Beysitzer/ die den henndlen obligen vnd warten mügen/zů haben hoch von nötten ist/Vnd aber nun solch Lanndtrecht/von alter vnd bisheer durch treflich Lanndtleüt/aus baiden Stennden/der Herrn vnnd Ritterschafft/auch annder so aus denselben Steñden/in jren aigen sachen/oder anndern zů guet/darfür khomen/in den hanndln darjnnen dieselben Personnen für sich selbst/oder von yemandts andern wegen/nit verwont sein/besetzt werden. So soll demnach der Herr Lanndthaubtman aus den berürten zwayen Stennden zů besetzung des Lanndtrechtens/ nach gelegenhait der händl vnnd Partheyen/das zů ains Lanndthaubtmans beschaidenhait steen soll/Siben oder acht Personn beschreiben/die sich darjnnen gehorsamblich erzaigen/vnd on sonnder Jrrehafften nicht auß beleiben/ Doch soll darjnnen dise beschaidenhait gehalten werden/das man die Personnen/am Recht vmb das annder abwechsel vnd ersetz.

Damit aber hierjnnen souil mer ain gleich Gericht/menigclich zů guetter fürdrung gehalten/vnnd solch Lanndtrechten nicht lanng aufgezogen/vnnd die so daruor zůthain haben gefüedert werden. So soll man dieselben zů vier mallen jm Jar/vnd alweg nach gestallt vnd menig der hennd so lanng halten/das ainer yeden Parthey/souill es die zeyt ymmer erleyden mag/auf Jr anlanngen/vnd das sy in Recht schrifftlich oder mündlich einbracht haben/ Durch Vrtl gerichtlich Abschiedt oder verlaß was Recht ist erkhenndt/ Wölch vrtl nachmallen den Partheyen zwischen den Rechten/am dritten oder vierdten tag eröffent sollen werden.

Es soll auch hinfür kain frembder Procurator vnd der von disem Gericht nit angenomen ist/daruor zůhandeln nicht gedult werden/ Wo aber aus mengl der Procuratores ain Parthey anderer orten Procuratores für dises Gericht bringen müesst/sollen doch dieselbē

nicht annders zuegelassen werden/dann die schweren zůuor aller massen/wie die rechten angenomen Procuratores/doch mügen die Fürsten/die vor den Lanndßrechtn zůhanndln haben/jre Rät oder Camerprocuratores/schicken/die man zů fürbringung jren Herren notturfft nach gethanem Aid/souil der das Gericht/vnd Partheyen betrifft/in Recht annemben soll.

Der Procuratores Juraiment.

Jr werdet schweren/das Jr all vnd yedlich sachen vnd hänndl/so Euch von den thaillen beuolchen werden/mit gantzen vnd rechten trewen mainen/vnd die Ewrem höchsten verstandt nach/mit fleiß fürbringen hänndlen vnd darjnnen wissentlich/kainen valsch oder vnrecht gebrauchen/noch ainich geuerlich schub/vnnd Dillation zů verlengerung der sachen/süechen/All haimlichait vnnderrichtung vnd behelff/so Jr in der sachen erkhündt oder erfart/der gegen Partheyen nicht offenwaren/noch zůder selben on gebürlich vnd rechtlich vrsach/vor ertragung des angenomen handls/nicht steen/Auch als offt jr durch das Gericht an siat des Aids Caluminie/dz ist der aid für geuer/gefragt werdt/die warhait anzaigen/die Obrigkait des Gericht vnd Gerichtzpersonnen eren/vor der Oberkhait vnd Gericht/erberkhait brauchen/All lesterung vnd schmächwort bey der Peen wie die durch die Oberkhait/oder das Gericht erkhent wirdt meyden/vnd Ewch genntzlich dauon enthalten/Auch in allen güetlichen vnd rechtlichen sachen/frembd gebreüch/sönnderlich die dem wissenntlichen Lanndßbrauch zů wider sein/nicht einfüren/Auch Ewch in ewrer Partheyen beschluß/Reden oder Schrifften/aller Neyerung genzlich massen/vnd die Partheyen mit der besöldung nicht beschwären/Auch äusser erlaubnuß des herrn Lanndßhaubtmans an annder ort/dardurch die hänndl/in der Haubtmanschaft verhindert möchten werden/nit raisen/Vnd jme vnd dem Gericht wie sich gebürt gewertig vnd gehorsam sein. Wo aber ainer selbs sein sachen füeren vnnd hanndlen wollt/der soll disen Aid zůthuen nit verbunden sein.

Der Procuratores Belonung.

Jtem ain yede Parthey/sol seine Procuratorn in gerichtlichen händlen pro Arra/oder zů bestättung ain phundt phening/vnd nachmallen von ainer yeden Schrifft/die sy im Recht einlegen/nemblich von

ainem plat so doppelt eingelegt/vnd zů rechter erfüllung der pletter geschriben wirdt/zehen Creützer geben. Wo aber nach der Ordnūg des Püechels ain Parthey in den gehallten Lanndßrechtē/nit fürkhem/vnnd doch der Procurator auf dieselb Rechtuertigung verharrn/oder vmb fürderlich Rechten oder Vrtl anhallten/vnd darauff warten mueß/ist alßdañ ain Parthey seinem Procurator derhalben ainen halben Gulden zů bezallen schuldig/ darwider nun kain Procurator/bey der Peen/wie die durch das Gericht/nach gelegenhait der sachen/erkhennt wirdt/niemandt beschwärn/sonnder menigclich/so vor disem Gericht/zůthuen hat/vmb solh Beſöldung trewlichen diennen/vnd soñderlich sollen sy die Procuratores/in den Schrifften allen vberfluß/vnd die lenng zům höchsten verhüetten/vnd nichts dañ das der sachen anhengig/vñ diensilich ist/einfüren.

Der Poten Tyde.

Es sollen hinfür all Ladungen/gerichtlich verkhündungen/vnd annders/so man den Partheyen/von Gerichts wegen züschreibt/durch ain gemainen geschwornnen Potn vberantwort werden/die sollen anfengklich schweren/das sy dieselben Gerichtliche/auch all annder Brieue/so von der Lanndßhaubtmanschafft außgeen/denen daran sy lautten/wo sy füeglich mügen zůhannden/oder aber in jre gewondliche behausung/vnd haimbwesen/die sy jm Lanndt habē/oder an die enndt in den Brieuen angezaigt/oder wohin sy von dem herrn Lanndßhaubtman/oder seinem Anwald beschaiden werden zuebringen/vnd nachmallen den Tag vnnd wann sy sölch schreiben vberantwurt haben/dem herrn Lanndßhaubtman anzaigen/vnd derhalben verfertigt kundtschafft zedl vberanntwurtten/des also durch den Lanndtschreiber vleissig beschriben/der auch nachmalln auf jr der Partheyen anlangen/dem Gericht/guete gegründte Relation thuen soll. Darauf mag auch durch das Gericht/on alle verrere khundschafft in sachē so vngehorsam oder Execution betreffen was Recht vnd Lanndßbrauch ist erkhent vnd volzogen werden.

Ordnung wie die Partheyen im Rechten nacheinanndersollen gehört werden.

Es sollen auch all Ladungen/so auf der Partheyen anlangen außgeen/durch den Lañdtschreiber in das Gerichts püechel registriert vnd in producierung derselben/diſe Ordnung gehallten werden/dz

das Gericht allmallen die ellter Ladung/vnd Rechtsachen/ in dem Gerichtz puech fürnemen/Also zůuersten/so ain Rechtuertigung jnhallt der Ordnung des püechel fürgenomen ist/vnd die Partheyen darjnnen bis auf ain Beyvrtl/beschlossen/das zůstundt darauf die vrtl verfasst soll werden/vnd so die eröffenndt/vnd der Antwurter damit in antwurt erkennt/vnnd die taill dieselb vrtl annemen/oder das die durch ordenlich erledigung/becrefftigt wiert/das alßdann jnen den Tailln/auferlegt werde/ das sy in der haubtsachen nachuolgunder Ordnung mit Schrifftn verfarn/vnd dañ soll der nägsten Partheyen rechtuertigung auch fürgenomen/vnd obberürtter massen/ im Rechtn gehandlt/vnd allmallen auf des so die Taill in Recht zů ainē bey oß enndt vrtl einbracht/als offt es nach der Ordnung des Rechtpüechls daran kumbt/darüber erkantnus beschee

So aber in ainem Lanndßrechtn/aus menig der Gerichtßhänndl dieselben nicht all nach der Ordnung des Püechels fürgenommen möchten werden. Sollen sich die nachuolgunden Lanndßrechten albeg an der Rechtuertigung damit dieselben Lanndßrecht aufgehebt werden/wie die in dem Gerichtßpuech eingeschriben sein/anfahen/vnd diser Ordnung nach/bis zů enndt des Gerichtzpuech/ fürgangen/vnd dañ die erst vnerpediert Rechtuertigung darjnnen zů enndt von den Partheyen nit beschlossen worden/obberürter massen widerumben fürgenomen werden.

Aber die Extraordinari vnd zůfallend händl/ so der haubtsachē Principaliter nit anhengig sein/Die mügen die Parthey yeder zeyt so die Lanndßrechten besessen werden/ausser der Ordnung des Püechls mündlich fürbringen. Die sollen also durch das Gericht Sumarie gehört/vnnd sy die Taill solhes jres strits mit ainem gerichtlichen verlaß enntschaiden werden.

Damit aber die Extraordinarien sachen/ die Sumarie zů hören vnd abzůschaiden sein/souill mer verstannden/vnnd in den haubtsachen nicht eingemischt werden/volgen derselben etlich hernach.

Nemblich wo ain Tayll erlenngerung der aufgesetzten Termin/ darjnnen Er sein weysung volfüeren het sollen begerdt.

Jtem die Eröffnung der Zeügen Sag.

Jtem das die Attestata/vnnd Zeugen sag nit eröffenndt soll wer-

den/vnd was die volfüerung derselben betrifft.

Jtem wo ain Parthey der anndern Gwalt anfechten wollt.

Jtem wann ain Tayll sein schrifft in ordenlicher zeyt nit erlegt.

Jtem wo der oßsigund Taill begert/dieweill der Appellannt der Appellation in ordenlicher zeit nit nach kombt/ das die erganngen vrtl/in jr crafft khomen sey.

Jtem ob ain Taill seine eehafften anzaygen wollt/ warumber Er die erledigung/der gedingtn vrtl/oder derhalben ainen schub in geordnder zeyt in Gericht nit vberantwurten hab mügen.

Jtem so ain Tayll geuerlicher weiß/dem gegenthaill zů nachtaill ain vrtl dinget/vnd derselben nicht nachkhām.

Jtem ob das jhenig darumben die Tayll in Recht steen / aus dem verzug des Rechten verderben möcht.

Jtem so ain Taill zůnolziehung der vrtl Gerichtz Pots vnd ansag brief begert/vnd was der Execution derselben vrtl anhengig ist.

Und in Summa all annder dergleichen händl/ die zwischen den Tayllen / ausser der Haubtsach nach der erganngen bey vrtl/ in stritt khommen.

Jtem es sollen auch all Exceptiones/die man nent Dilatorias, das sein verzüglich einred die ain Taill vber ain bey vrtl/darjnnen derselb Taill in antwort erkennt worden/noch einzůbringen hat/ander gestalt nicht dañ Sumarie/wie die oberürtn Extraordinari händl doch vnuerhindert der haubtsachen gehört vnd entschaiden werd.

Dieweill sich auch den Partheyen gebüern wil/Jren Rechtuertigungen/mit allem vleiß zů warten / vnnd die Rechten allain den wachenden zů statten khonnen. Wo nun die Ordnung des Püechel ain Rechtuertigung betref/vnd ain Taill gehorsamlich erschin/ vñ vm b Recht anrüeffet/vnd aber die annder Parthey/ vngehorsamblich außbelib. So soll auf des anlanngenden Taill begern/wo die Taill zůuor in ainer bey oder enndt vrtl beschlossen/vnnd die sachen

zů Recht gesetzt haben/auf solch Jr einbringen rechtlich erkhenndt werden. So aber die Taill obberürter massen / nicht beschlossen hetten/vnd der Antwurtter vngehorsam erschin/so soll durch das Gericht/auf des Clagers anrüessen / propter contumatiam / ex primo decreto/rechtlich erkhent/vnd damit nicht weitter dañ nur ain Recht tag/ob der Antwurter nachmallen erschin/verzogen werdē. Wo aber der Clager seiner sachen nicht wartet/oder seine schrifft in ordenlicher zeyt nicht erlegt/so soll alßdañ auff des gegenthails anlangen/auf des so durch sy in recht einbracht worden/Ex contumatia/was recht ist Erkhenndt werden.

Gwällt.

Wañ nun die Procuratores vor gericht erscheinen/vnnd die zůnor außgangen ladung Producieren vñ einlegen wöllen/ So sollen dieselben durch das Gericht/auff der Thayl anlangen/ain gnůgsamen Gwallt des/den die Ladung als ainen Clager oder Antwurter betrifft/nit angenomēn werdē. Wo aber desselben Clagers/oder Antwurters Procurator ainen Gwallt hett/der durch das gericht auff des gegenthails begern/mit für gnuegsam Erkenndt wirt/vnd sich ainen bestanndt zůthuen Erbeut/das er zů den negst darnach komenden Lanndtßrechten ainen volkomnen Gwallt/mit ainer Ratification/des so Er als Gwalttrager/auf dē vnzuelässigē Gewallt/in Recht handl/das solches von seinem Principall gehalten vñ volzogen soll werden/vberantwurten wölle. So soll derselb Gwalttrager zu solhem seinem angepotten bestāndt vnuerhindert der Gegenparthey gelassen werdē. Doch steht dem Gericht/wo der handl ansechlich vñ gros ist/nach gestalt desselbē/in annembung des Procurator bestanndts/vñ auflegung ains gnůgsamen Gwalles erkhanntnüß zůthuen beuor. Wo aber ain Parthey selbst erscheint/ So soll sein Procurator/inn seines Principals gegenwurt/an allen Gwallt im Rechtn gehört/vnd angenomēn werden/Es mag auch dieselb Parthey jrn volkomē Gwallt/ainē Procurator vor Gericht vbergeben/vnd derhalben dem Herrn Landtßhaubtman angelobē des nachmallen durch den Landtschreiber/mit vleiß in das Gericht Puech/soll geschriben werden.

Welcher massen die Ladungē sollē außgeen.

All Ladungen sollen durch die Procuratores schriftlich vnd aller-

massen/wie die auffgeen/sollen/dem Herrn Landtshaubtman vber antwurt werden/Wo nun dieselben sein Jurisdiction vnnd Ambt berüren/So sollen inn allen Actionesn nur ain Ladung darjnnen viertzehen tag für den Ersten/vnd aber viertzehen Tag für den andern/vnd zů dem Letzten Termin/mer viertzehen Tag benennt/ vñ dermassen Peremptorie gestelt werden/ Der Antwurter erscheyn auf den selben tag/oder zů anfanng des negst darnach angeenden Lanndtsrechten/oder nit/das nicht minnder auff des Clagers anrüessen verrer was Recht vñ Landtsbreüchig ist gehandlt soll werden. Neben wölcher Ladung der Clager sein Clagschrifftn vñ alles des/so Er zůerleütterung derselben seiner Clag notturfftig ist/doppellt Erlegen/Dauon soll ain Tail/dem Antwurter sampt der Ladung vberschickt/vnnd die ander abschrifft bey den Acta verwart werden.

Welcher massen die Tail im Rechten verfaren sollen.

Nach dem aber ain yedes Gericht/inn allen gerichtlichen Proceß den schleinigisten weg für sich zenemen/vnd die Partheyen vorlangen verzug/dardurch sy in nachteil vnd schaden gefüert werden/zůuerhüeten/vnd jnen zů förderlichem Rechten/vnd ab der sachen zu helffen schuldig ist. So soll demnach zů fürkumung aller vnbillichē flucht/die Ladung vnd Clag/sambt der Clagschrifften oder erleütterung/Wo der Clader nebē solcher seiner Clag aine einlegt/für die Erstschrifft gerechent werden/Dagegen der Anntwurter/wes Er sich dawider/Per viam Dilatorie Exceptionis/dz ist durch verzüglich einredt zůbehelffen vermaint/auf den Tag der jme Peremptorie benennt ist/in doppellter Schrifft in Gericht erlegen/die nachmallen der Landschreiber vleissig Collacioniern/vnd aine bey den Acta behalten/vnd die ander dem gegentayl zuestellen/der alsdañ auch in viertzehen tagen sein antwort darauf auch toppelt in schrift thuen/Dagegen der Antwurter gleichermassen sein Replicn/vnnd nachmallen der Clager beschliessen/vnd dan der Antwurter auch seinen rechtsatz stellen/vnd sollen also baid tail mit erlegung vñ emphahung der schrifften/diser Ordnung in allem gleben/vnnd vber die bestimbt zeyt nicht verziehen/noch in der dritten jr schrifften/gar kain newerung einfüeren.

Wo aber ain Taill ettlich seiner Exception Dilatorias in Recht

einbrecht/vnd darauf ainer vil erwarten/vnd nach derselben mer verzüglich auszüg fürwennden wollt/Soll Er weitter darzue nit gelassen/sonnder durch das Gericht mündlich vnd Sumarie verhart/vnnd mit ainem Gerichtlichen verlaß/ solhes jres strits abgeschaiden werden.

Wo nun die Exceptiones Dilatorie/oder verzüglich einred/durch das Gericht obberürter massen abgeschaiden vnnd erörtert/vnnd der Anntwurter in antwurt erkhennt/Soll Er auff des Clagers eingebrachte klag vnnd leütterung/wo er aine darauff einfüert/den krieg lautter mit ja oder nain verfahen/vnd sein antwurt in viertzehen tagen darnach/on all verrer flucht vnd auszüg doppelt zů dem Lanndtschreiber erlegen/der dieselb mit allem fleyß Collationieren vnd die ain schrifft bey den Acta verwaren/vñ die ander dem Antwurter auff sein ersuechen zůstellen solle/In welher zeyt der Clager widerumb Repliciern vnd Antwurt dar auff dupplieren/vñ nach mallen der Clager seinen rechtsatz thuen/vnd dergleichen der Antwurter die sachen schrifftlich zů erkantnüß setzen mag/wölch schrifften durch ainen yeden tayll obberürter massen in viertzehen tagen/ zů dem Lanndtschreiber Toppelt erlegt/die nachmallen võ jme obberürter massen Collationiert/vnd ain tayll der schrifften/bey den Acta vnd gericht gehalten/vnd die andern schrifften den tayllen zů gestelt werden sollen.

Doch sollen die Tayl/ in jren lezten schrifften wie hieoben in den beysachen vermelt ist/kain newerung einfüeren. Wo sich aber ain taill solhes gebrauchet/sollen dieselben newerung/wo die von dem gegentayll anzaygt/durch das Gericht außgethan/vnnd auff das ander der tayll einbringen geurtlt werden.

Wo aber ainen Tayll/ain weisung aufferlegt wurd/soll er dieselb ordenlich volfieren/vnd jnner Sechs wochen von dem tag an zürechnen daran jme solch weysung aufferlegt worden/dem Herren Lanndßhaubtman vberantwurten/wölhe weysung oder zeugknus nachmalen in dem nagstgehalten Landßrechten darnach auß ser der Ordnung des püechels auff der Partheyen anlangē/mit vorwissen des gegentayls eröffend/vnd jnen abschrifft derselben zügestelt werden/vnnd so jne die behendigt wirdet/soll alßdann der ain tayll/wider den die weysung oder gegenweysung volfiert worden sein Exception darauff in viertzehen tagen den nägsten Toppelt zů

dem Landtschreiber erlegen. Dargegen der gegentail sein defensi-
on vnd aber der annder Taill sein Replicn/ in obbestimbter zeyt/ in
Doppelter schrifft einbringen/ vnd darnach soll noch jeder tayll nur
ain schrifft/ doch on alle newerung/ auch Doppelt erlegen/ des also
durch sie die tayll/ allweg zů viertzehen tagen/ an alle verlengerung
beschecn/ vnnd die erlegten schrifften/ von dem Landtschreiber ob-
berürter massen Collationiert emphahen sollen.

Von Appellationen.

Wo also auff der tayll einbringen vnnd rechtsatz/ ain bey oder endt
vrtl durch das gericht ergeet/ vnnd ain tayll dasselb für Römische
Künigkliche Mayestat vnsern allergenädigisten herrn als Landß
fürsten oder derselben Stathalter Cantzler vnd Regenten der Nie-
derösterreichischen Lannde/ dinget/ soll jme des bey sitzendem rech-
ten zůthůn bevorsteen/ Doch das des beschwärten tayll Procura-
tor bey dem Ayd so er geschworen hat zůsag/ oder der Principall/ so
er selbst hanndlen vnd Appellieren wollt/ schwör/ das Er solch Ap-
pellation nit vmb erlengerung willen/ der sachen/ oder sonnst ge-
uerlicher weyß thüe.

Was aber in Extraordinarijs obberürter massen Summarie ge-
hört/ vnd durch ainen Gerichtlichen verlaß entschaiden wirdet ge-
maines Landß vnd dises Gerichts lanng hergebrachten löblichen
brauch nach/ da bey es auch von jr Kü. May. vnnd derselben nach-
gesetzten Regierung/ bißheer gelassen worden/ vmb schleinigs vnnd
förderlichs Rechtens willen/ auch in ansehung/ das die haubtsa-
chen nit betrifft sonnder dardurch auff gezogen/ vnnd verhindert
wird kain Appellation gestat.

Wer aber von den bey oder enndt vrtln ordenlich in obbestimbter
zeyt Appelliert/ der soll von dem tag anzůraitten/ Darauff jme die
Appellation zůgestellt wirt/ jnner Sechs wochē/ dem herrn Lands-
haubtman oder gericht/ die erledigung der geappellierten vrtl oder
derhalben ainen schub wie dañ solches/ in der Niderösterreychisch-
en Regierung gebreüchig ist vberantwurten/ vnd alweg in solcher
zeyt die erledigung oder ainen schub/ fürbringen. Wo aber der Ap-
pellant hierjnnen mit erlegung der erledigung oder schub saumig
erschin/ vnd dagegen sein Lehafften/ warumben er solches nit thain

hat mügen/mit güetem grund nicht darbringen mag/ (Darumben doch auff anlanngen der partheyen ain Summarie oder Extraordinari erkantnus beschehen soll) So ist die gedingt vrtl/in jr krafft vnd würckung khumen/die alßdann auff des gegentails anlangen mit ansatz vñ in and weg/zů der volziehūg gehandhabt sol werdē.

So aber die erledigung oder schuß der geappellierten vrtl/ in geoınnder zeyt fürbracht werden/Sollen die selben erledigung/auch schuß alweg in den negsten Lanndsrechten/die nach vberantwurtung solher erledigung vnnd schuß gehalten/zů anfanng derselben Lanndsrechten/eröffent werden.

Wo nun die erledigung/der Appellierten vrtl/ eröffend vnnd der tayll so darjnnen behabt/die Execution vnd volziehung derselben/ auch derhalben ain gepots briefe an den gegentaill in Gericht begeret. Sol jme solch Execution vnnd Gepots brieff mit Recht erkhent werden/Also das dem tayll/darwider behabt wierdt/ in obberürtem gebots briefe auff erlegt werde/der becrefftigten vrtl oder erledigung jnner viertzehen tagen nach vberantwortung des gepots brieff ain benüegen zethain/Wo aber derselb Thayll hierüber vngehorsam erscheint/vnd der becrefftigten vrtl/oder erledigung kain benüegen thuet/so soll man von Obrigkayt vnd Gerichts wegen/den obbestimbten Tayll nach gelegenhait seiner gerichtlichen behebnus auff sein anlangen/auff des Tayls/so der ergannge vrtl oder erledigung verlüstig ist/hab vnnd güeter/ souill der von dem andern tayl begert/vnd anzaygt werden/mit Span vnnd Wasen/ nachuolgunder mainung ansetzen/vnnd jme derhalben ainen Ansatz brieff vertigen/Also daz der/so angesetzt wiert die selbē angesetzten güetter mit aller nützung/Jar vnnd tag pfandtweyß jnnhaben vnd gebrauchen/vnnd das der annder tayll nach verscheinung des Jars/wo er sich zůuor volziehung der vrtl anbeut/ solche Güetter mit dem/so jme in der vrtl oder erledigung aufferlegt worden/erledigen mag/Doch sollen/die nützungen so der obsigund Tayll/von den angesetzten güettern einnimbt/jme zů straff des Gegentaylls vngehorsamb nachuolgen vnnd beleiben/ So aber der verlüsstig Tail/in obbestimbter zeyt den Ansatz/mit gnügthueung der vrtl/oder erledigung nit bemüessigt/soll vmb solh sein vngehorsamb/auff des obsigunden Tayll anrüeffen/des so jme hieuor mit Recht erkhandt worden/wo des in den Acta vrtl oder erledigung nit lautter benent

ist / sambt den Costen vnnd schäden/die auch vor der abtrettung gemessigt werden sollen/treulich Estimiert/vnnd vmb so vill/als jme durch das Gericht/vmb sein behabte spruch/auch Costen vnd schäden erkhent vnnd gemessigt wirt/ auff den angesetzten güettern aygenthumblichen versichern/vnd jme die eingeben/vnnd dabey schützen vnd handthabē/vnd die andern angesetzten güetter/ die dem obsigunden Tayll obberüerter massen nit zuegetailt werden/ sollen dem anndern Tayll widerumben frey zuestee.

Welcher massen die vberfarung dises Berichtlichen Process gestraft soll werden.

Wo ein Procurator/oder Selbstsacher / diser Ordnung nit glebt/ oder sich sonst gegen dem Herrn Landtshaubtman/vñ dē Gericht/ mit schelt oder andern schimpflichen worten/halten wurde. So sol derselb Procurator oder Selbsacher / durch den Herren Lanndtshaubtman vnd Gericht / nach gestalt vnnd gelegenhait seines verprechens/an seinem Leib oder güt gestrafft werden. Doch wo ainen Procurator ain gelt straff aufferlegt wiert / Soll er die bey seinem Ayd/so er dem Gericht gethan/von seinen Clientulo oder Selbsacher/nit widerumbē begern/noch von jme nemen/Wo aber der Procuratores vberfarung ye so groß wär. So soll er mit ainer fengkhnüs oder sonst nach grösse des verprechens an seinem Leib gestraft/ vñ darzue des Procurator ambts/ zů ewigen zeyten entsezt werdē.

So dann dise Ordnung fürnemlich zů abstellung der Tayllen geuerlichen aufzug vnd vmb schleinigs Rechtens willen fürgenomē/ vnd ober die Partheyen offtmallen vil vngebürlich aufzüg suechē/ vnd derhalben gantz frembdt sachen einmischen. So soll demnach dem Gericht yeder zeyt mit vorwissen Römischer Künigclicher Maiestat/ oder derselben nachgesezten Niderösterreichischen Regierung/beuor steen/dise Ordnung zů meren oder zů mindern.

Und gepieten darauf den Erwürdigen/ Edln/Ersamen/Geystlichen/vnsern Andächtigen vnd Lieben getrewen .n. allen vnd yeglichen Ständen/gemainer Landtschafft/vnnsers Fürstenthumbs Osterreich ob der Enns/vnd sonderlich gegenwürtigen vnd künftigen vnnsern Lanndtshaubtleütten /Anwälden/ Beysitzern / Partheyen Procuratoresn/vnd sonst allen andern vnsern vnderthanen vñ getrewen Ernstlich/vñ wöllen/das sy nun hinfüron diser obge-

schribnen Ordnung oder Gerichtsproceß/in allweg gemäß vnd gehorsamlichen geleben/nachkomen vnd vestiklich darob haltn/auch selbst dawider nit hanndl/noch yemands anderm/zůthuen zůsehen noch gestatten/bey vermeydung vnnser schwären vnngnad vnnd straff/Das mainen wir Ernstlich. Mit vrkhundt ditz briefs besigelt mit vnnserm Künigklichen anhangunden Insigel/Der geben ist in vnnser Stat Wienn den zehenden tag des Monats Septembris. Nach Christi vnsers lieben Herrn geburt/ Tausent Fünffhundert vnd im Fünffunddreissigisten. Vnserer Reiche des Römischen im Fünfften/ vnd der anndern im Neünten Jaren.

Ferdinand.

Ad mandatum domini
Regis proprium

Johann Ferenberger.

R^tt P. Vogt

In Druckh geben durch Herrn Georgn von Perckhaim/ Als von ainer Ersamen Lanndtschafft Gesanndtn.

6647

Des loblichen Fürsten-
chůmbs Steyr Erbhulldigung / inn dem Fünffzehenhundert vnnd zwaintzigsten / Auch nachvolgend des ainundzwaintzigsten Jars beschehen / sambt handlung der Landtåg des selben mals gehalten / mit etlichen ihren Freyhaitten / Landshandvest vnnd berůff der ordnung in gemainen handtierungen.

Lgbl. pag. 427.



.1515. .H.B.

IN = 030025322



.1521. .H.B.

Auff des Wolgebornen herrn / herrn Sigmunden von Dietrichstain / Freyherrn zů Hollnburg vnnd Vinckenstain / Erbschencken in Kärnten / Landshauptman vnnd gemainer Landschafft in Steyer / meiner gnedigen herrn beuelch / beger / vnnd ansinnen / auch den selben meinen gnedigen herrn zů Eren vnnd vnderthenigem gefallen / hab ich Hanns Hofman Landschrannschreiber daselbst / die nachuolgend Landtags hanndlungen / souil der des nachstuerschinen Zwaintzigsten vnd ainundzwaintzigsten jars / in der Erbhuldigung Römischer Kayserlicher / vnnd Hispanischer Künigklichen Maiestat / vnd derselben Brůder / Printzen vnd Ertzhertzog Ferdinanden vnsern allergnedigsten / vnnd gnedigisten herrn / als vnsern rechten natürlichen Erbherrn vnnd Landsfürsten samentlich / auch nachmals yetzbenantem Printzen vnd Ertzhertzog Ferdinanden / vnserm gnedigisten herrn in sunderhait gethon / fürkomen / vnnd ich der sach enthalten / sambt gedachter Landschafft Freyhaiten / Landshandueest / auftreibung der Jüdischait / verpot der frembden wein / vnd berüff belangend / die gemainen hantierungen / wie es darinn bey Stetten vnnd Märckten / auch auff dem Land gehalten werden solle / zůsamen gezogen / damit sollichs benanten herrn vnd Landlewten / so mich vil mals darumben ersůcht / vnnd denen solch sachen zůgeben / von gedachter Landschafft mermals zůgelassen vnnd vergünt / mit getailt werden / vnd sich menigklich darauf erlernen möge / wie der geleichen sachen hinfüran zůhandeln sein / was auch angezaigt freyhaiten auſweysen vnnd inhalten / sollichs alles wirdet den jungen herrn vnnd Landlewten sonder zweyfel nit ondienstlich zůwissen / ich hab auch diß bůch getailt in vier tail / darunder der erst begreifft / die berürt Landtags handlung / der ander / des Lands freyhait / genant die Guldin Bull / der drit / die Reformation der Landshandueest / auftreybung der Jüdischait / vnnd verbot der frembden wein / Vnd der vierd vnnd letst tail / den berüff in kaufmans händeln / wie dañ yeder tail mit seinem sondern Register hernach volget.

Register der Landtagshandlung.

Wie sich der Landtag/als die Erbhuldigung beschehen/angefangen an dem I. plat.

Wie der Niderösterreichischen Lande potschafften/von dem Kayserlichen vnd Hispanischen Künigklichen hoff anhayms geschriben haben/an dem I. plat.

Der Kayserlichen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat abschid yetzbenanten botschafften gegeben/von Latein zů Teütsch gemacht/an dem II. plat.

Wie der herr Landshauptman vnnd ausschuß jhr handlung nach weylend Kayserlichen Maiestat absterben verloffen/auff gesagt haben/am III. plat.

Der Kayserlichen vnnd Hispanischen Künigklichen Maiestat Comissarien vnder augen geritten/amb IIII. plat.

Wie yetzbenant Comissarien empfangen sein/amb IIII. plat.

Der Comissarien antwort auff yetzermelt empfahen/am V. plat.

Der Comissarien einbelaytung/amb V. plat.

Anfang der Comissarien handlung/amb V. plat.

Kayserlicher vnd Hispanischer Künigklicher Maiestat Credentz an ain Landschafft in Steyer/amb VI. plat.

Der obristen Statthalter Credentz/an die gedacht Landtschafft/an dem VI. plat.

Printzen vnnd Ertzhertzog Ferdinands gewalt/der Kayserlichen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat gegeben/amb VII. plat.

Kayserlicher vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat gewaltsbrief/den Obristen Stathaltern gegeben/amb VIII. plat.

Das die gedacht Landtschafft den obristen Stathaltern gehorsam thůn sollen/amb IX. plat.

Der obersten Stathalter gewaltsbrieff/denen Comissarien gegeben/amb X. plat.

Der obersten Stathalter Instruction/denen Comissarien gegeben/amb X. plat.

Wie in handlung der sachen die Officier ledig gezelt sein/amb XII. plat.

Ainer Landschafft fürschlag/denen Comissarien gethon/am XII. plat.

Wie denen Comissarien der Ayd für gehalten worden.
Wie die Comissarien den Ayd thůn sollen/ amb XIIII. plat.
Gemainer Landschafft Ayd.

Der

Der Comissarien verschreibung / einer Landtschafft freyhaiten zů
bestäten / amb XV. plat.
Copey Kayserlicher vnd Hispanischer Künigklicher Maiestat be-
stättung des Ayds / durch die Comissarien bescheen / amb XVII. plat.
Copey der bestättung vber die Landshandvest / guldin Bull / auß
treibung der Jüdischait / vnd frembden wein / amb XVIII. plat.
Copey von wegen der Lehen / amb XIX. plat.
Der obristen Statthalter bestättung / am XIX. plat.
Das die obristen Statthalter ain Landtschafft bey jren freyhaiten
handhaben sollen / amb XX. plat.
Fidimus der dreyer gwaltsbrieff / amb XX. plat.
Wie man zů der Erbhuldigung griffen hat / amb XXI. plat.
Wie der Offitier glibt widerumb vernewt sey / amb XXII. plat.
Ainer Landtschafft entschuldigung / auff das hinangeben / so an
Kay. vnnd Künigklicher Maiestat höfen ꝛc. erholen ist / amb XXIII.
Das Libell der verainigung zů Bruck auffgericht / am XXVI. plat.
Die Confirmation vber Künig Růdolffs freyhait / so man nennt
die gulden Bull / võ Latein zů Teütsch gemacht / amb XXXIII. plat.
Reformation der Landshandvest / amb XLI. plat.
Außtreybung der Jüdischait / amb XLIX. plat.
Freyhait / belangend die frömbden wein / amb L. plat.
Beruff belangend die frömbden wein / vnd vnordnung der kauff-
mans handtierung / amb LI. plat.
Printzen vnnd Ertzhertzog Ferdinanden / vnsers gnedigsten Her-
ren Erbhuldigung / amb XXXII. plat.

Anfang des Landtags Sebastiani/ des Fünffzehenhundert vnnd zwaintzigsten jars / zů Grätz gehalten.

Als der allerdurchleüchtigst/ Großmechtigst Fürst vnd herr/ herr Carl/ erwölter Römischer Künig / zů allen zeyten merer des Reichs zů Hispanien / baider Sicilien / vnnd Jerusalem/ rc. Künig/ Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi zů Brabant / zů Steyer / zů Kärnten / vnnd zů Chrain / rc. Graue zů Flandern / zů Habspurg/ vnd zů Tirol rc. Für sich selbs / vnd an stat jrer Künigklichen Maiestat Brůders/ des durchleüchtigsten Fürsten vnd herrn / Herrn Ferdinanden Infanten zů Hispanien / Ertzhertzogen zů Osterreich rc. Grauen zů Tirol rc. Durch jrer Künigklichen Maiestat Landtags brieff/ ain ersame Landschafft des loblichen Fürstenthůmbs Steyr/ von allen Ständen auff Freytag / sant Sebastians tag / dis gegenwürtigen zwaintzigsten Jars / in die Haubtstat Grätz beschriben. Auch die selb Landtschafft allda gehorsamlich erschinen. Aber jrer Künigklichen Maiestat Cõmissarien / der durchleüchtig hochgeboren Fürst vnd herr / Herr Casimirus Marggraue zů Brandenburg/ zů Stetin/ Pomern / der Cassuben vnnd Wenden / Hertzog/ Burggraue zů Nürnberg/ vnd Fürst zů Rügen / benanter Römischen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat Oberster veldthauptman/ aller jrer Maiestat/ vnd der selben Brůders / Nider vnd ober Osterreichischen lande/ auch die wolgebornen / Edlen / Gestrengen / herr Hanns Jacob Freyherr zů Mörsperg vnd Beffort/ Landuogt in vnder Ellsas / herr Georg Truchsäs/ Freyherr zů Waltburg/ vnd herr Simon von Phierdt / Ritter / jrer Künigklichen Maiestat Räte/ auff bestimbten sant Sebastians tag / der bösen weg halben / des mals durch vngewitter fürgefallen / so gleich nit ankomen mügen/ ist mitler zeit ainer Landtschafft fürgehalten / wie jr Bottschafften/ herr Sigmund von Herberstain Ritter/ vnd Hanns Hofman zum Grünen Bühel / in Hispanien / an den Künigklichen Hof kommen/ auch wie vnd was gestalt / Sy vnd der andern Niderösterreichischen lande Botschafft des mals von dem Künigklichen hof anhaims geschriben / auch was abschid Sy dort empfangen haben / lautend / wie hernach volget.

N. Die gesandten der Fünff Niderösterreichischen Lande.

Den Hochwirdigen/ Erwirdigen / wolgebornen / Gestrengen / Edlen / Vesten / auch Ersamen / weysen. N. den Fünff Niderösterreichischen Landen ꝛc. Vnsern gnedigen vnd günstigen herren vnnd güten freunden.

Hochwirdigen / Erwirdigen / Wolgebornen / Hochgelert / Gestreng / Edel / Vest/ gnedig vnnd günstig lieb herrn / vnnser geflissen dienste / sein ewern gnaden vnnd gunst allzeit zůuoran willig berait/ Als wir von eüch zů vnserm aller gnedigsten herrn vnnd Landsfürsten abgefertigt/ vnd den weg auf Neapls vnnd über Mör hieher angenommen / seind also am dritten tag Nouembris zů Barsilonia ankommen / vnd nach vnserm anzaigen / von der Kayserlichen Maiestat / durch jr treffenlich gesandten / eerlichen empfangen / vnnd am sechsten tag abermals gnedigklich gehört / vnnd durch jr Maiestat selbst empfangen/ fürter den achten tag für jrer Maiestat / etlich der treffenlichsten Räte / betägt / die sachen in gehaim fürzůtragen/das wir nach dem allerbesten / als wir es von eüch in beuelch gehabt/ auch verstanden haben/ fürgelegt / darüber vns an dem Fünffundzwaintzigsten tag / antwurt geben ist / wie jr die / in hiebeyligender schrifft/die vns nachmals zůgestelt ist/vernemen müget / haben wir vnsers verstands/für vns selbs / dargegen angezaigt vnd gebetten/ vnnd hetten auch vermaint / billich darbey gelassen sollen werden/ als wir eüch des mit gotes zůgeben in kurtz klärlicher berichten wöllen/noch dannocht ist vns an dem zehenden tag ditz Monats / die vorgemelt schrifft antwurt weyse zůgestellet / gar spat am tag vmb die newnt vr / des aylfften tags wider mit der antwort zůerscheinen beschiden / vnnd daselbst dem obersten Cantzler auff sein ansinnen angezaigt / wir hetten allen vnsern beuelch fürgelegt / darüber wir vor/ auch yetz gleichlautent antwort empfangen / darinnen wir ain Artickel befinden / der vns gantz beschwerlich ist/dann es wirdt in der Landordnung zů Bruck auffgericht/klärlich angezaigt/ das sy in sollicher ordnung/hintz auff der Fürsten zůkunfft bleyben wöllen/ desselben auch nit allain die fünff Land / sonder auch die Grafschafft Tirol verainigt/vnnd mitainander beschlossen / Wo aber anders an sy gemůt / sollen sy widerumb ainen gemainen tag setzen / vnd zůsamen kommen/ratschlagen/was für die Landsfürsten/auch land vnd lewt das nutzlicheste sey. Dieweil wir nun das wissen / vnnd darüber bey vnsern pflichten ermant werden / eüch zůbewegen vnnd ermanenden Cömissarien pflicht zůthůn / das möcht vns von eüch zů ainer leichtfertigkait vnd grossen schimpff gedeyhen vnnd geacht werden/

den / dann so wir darzů gedrungen wurden / solchs zů schreiben / wirt ain geschray geen / nit allain in die Erbland / sonder auch in vil Nation / wie jr Maiestat wider vnser etlicher Land freyhaitten / gegen vnns handelt / ob das selb der Kayserlichen Maiestat nutz bring / das gebē wir jrer Maiestat / vnd seinen hochuerstendigen Räten zůer wegen / darumb ist es vns an allen orten schwär / Deßhalben baten wir den Cantzler mit bestem fůg / solches der Kayserlichen Maiestat anzůzaigen / vnnd zůbitten / vns solcher schrifft zůerlassen / vnnd dahin stellen / das wir solchs den landen mögen anzaigen / vnnd sy mitainander daruon schliessen / so werden sy warlich / als trewlich bedencken vnd erwegen / was für jre Landsfürsten / auch land vnnd leůt sein wirdet / als jemand anderer / dann die Land můßten in freůd vnd trauren bey jren herrn vnd Landsfürsten bleyben / Wo aber ye jr Maiestat / auff der schrifft / wie begert ist / verharren wölt / so sein wir vrbůtig den Landen anzůzaigen / was wir gehandelt / vnd was vns gegnet sey / Auf sollichs sprach der Cantzler / auß dem jrrsal erledigt man sich bald / wañ jr anzaigt / das jr auf die handlung / eůch beuolhen / disen abschid empfangen habt / so habt jr jm gnůg thon / Es wirt auch der Artickel nicht anders verstanden / Auff sollichs mochten wir es nicht vmbgeen / sonder zaigen eůch das selb also auff obermelt begern in der eyl an / wissen jr eůch zů eer / nutz vnd wolfart vnsern herren vnd Landsfürsten / auch eůch selbs / landen vnnd leůten fürzůnemen. Wir seind endtlich vertröst / mit sambt überantwurttung ditz briefs von Hof / gegen haim zůreitten / wöllen wir eůch dann aller sachen gründtlicher / als wir verhoffen / auch bald vnnd nach der leng berichten / thůn vns damit ewern gnaden vnnd gunst beuelhen. Datum zů Molin de Ree / am zwölfften tag diß Monats December. Anno ꝛc. Neůntzehenden.

Gnedig vnnd günstig herrn / wißt das wir vns / nemlich vnd gewißlich auf Montag vor dem Christag von hinnen gegen haim erheben wöllen / vns auch mit dem besten / als wir mögen / fürdern.

So laut der Künigklichen Maiestat abfertigung / yetzbenanten Botschafften gegeben / auß Latein zů teůtsch gemacht Also.

Bey außrichtung der Botschafften von denen Niderösterreichischen landen geschickt / hat die Römisch vnnd Hispanisch Künigklich Maiestat für sich vnnd in namen des durchleůchtigisten jrer Maie-

ſtat Brüders Ferdinanden/ vnder welcher hailigkaiten / ſolch Land geſetzt ſein / auff alles vnnd yedes / ſo durch die ſelben Botſchafften mündtlich vnd ſchrifftlich iſt fürtragen/ alſo zů antwurten fürgenomen/wie hernach volgt.

Erſtlich /das ſein Maieſtat/als jr allergnedigſter herr/jr/der botſchafften ankunfft angenem gehabt / vnd ſy/als jr liebſt vnd getrew vnderthonen/geren geſehen hat/ wie dañ jr Maieſtat/jnen anfangs in jrer ankunfft auch anzaigen haben laſſen.

Zum andern/ das ſein Maieſtat von allen ſchrifften ordnung vnd Inſtruction durch die botſchafften fürgetragen genůgſam vnderricht iſt / auß welchem fürtrag / klar anzaigt wirt / das alles das / ſo durch die ſelben lande/nach Kay. Maieſtat abgang fürgenomen/geſetzt oder geordnet ſey/ beſchehen / damit die Land biß auff zůkunfft jrer herrn/oder jr ames/in gůtem frid/růw vnd ainigkait ſicher behalten möchten werden / vnnd wiewol ſein Maieſtat nit zweyfelt / das alles ſey fürgenomen vnd beſchehen auff gůt ende / vnnd mit rechter lieb / auß rainigkait vnnd behaltung warer getrew /ſo dieſelben vnderthonen allweg zů jren herren zůhaben gewonet / als begerend jr herren nutz vnd auffnemen / vnnd jrer vatterland ſicherhait/alſo/ das jr Kayſerlich Maieſtat ſolch handlung im beſten zůnemen achte / aber jr Maieſtat hett fürbaß gethon bedeůcht / ſy hetten an die nutz vnd Länt gericht Oberkait vnd ander Regalia / jren Fürſten vnd herren zůgehörig / auſſer jres Rats kains wegs / hand angelegt/ noch den form des Regiments von weyland Kay. Maieſtat geſetzt/ vnd durch jr Kayſerlicher Maieſtat Teſtament für gůt angeſehen/ auß etlicher aigem gwalt verwandelt/dann ob man gleich ſagt / das wider etlich des Regiments / was ſtraffwirdigs befunden wurde/ ſo hat doch niemandts gezimmet / jm ſelbs recht zůſprechen / ſonder die obern wären darumb zůbeſůchen / vnnd eemals die Kayſerlich/ vnnd Hiſpaniſch Künigklich Maieſtat / ſampt jrer Maieſtat Brüder vmb zimlich mittel anzůrůffen geweßt / die hetten der böſen abwendung zimlich fürſehung gethon / Aber nichts weniger hatt jr Kayſerlich Maieſtat das vertrawen in die trew jrer vnderhonen geſetzt / das jr Maieſtat in denen handlungen / nichts zůuerargen noch zůwidertreyben fürgenommen hat/biß jr Maieſtat jr entſchuldigung völligklich gehört haben/aber jr Maieſtat hat ſich entſchloſſen/die diſputation diſer ſachen auff ain andere zeit/vnd biß auff jrer Maieſtat zůkunfft auffzůſchieben vnd anzůſtellen / alßdann zůhandlen/

len/das ainer güten regierung vnd der lande rüw/ nutzlich gesehen wirdet.

Zum dritten / nachdem jr Kayserlich Maiestat / vnd jrer Maiestat durchleüchtigister brüder Ferdinand/ mit anndern mercklichen geschefften beladen / nit haben mögen jre Osterreichische Land ainicherlay weyß besüchen / auch jr Maiestat noch so bald in dise land nit komen mag / noch als jr Maiestat begirig wäre / der regierung der land obligen / auch kains wegs für billich gesehen wirdet die Erb huldigung vnd Aydspflicht / so von denen vnderthonen mit allem rechten zůthůn ist / lenger aufzůschieben / ist von wegen jrer Maiestat/ vnd jrer Maiestat brůders/ etlichen Fürsten vnd hochgeachten Männern / gewalt geben / die so lang / als jr Maiestat in abwesen ist/ vnd biß auff jrer Maiestat zůkunfft/ aller jrer land/ die oberst regierung halten/ auch von allen vnderthonen die Erbhuldigung vnd Aydspflicht in namen jrer Kayserlichen Maiestat vnd Fürstlichen gnaden begern/ aufnemen / vnd der land rüw vnd sicherhait / auch güter regierung / nutzlich fürsehung thůn sollen / biß auf yetzermelter jrer Maiestat zůkunfft / welche zůkunfft mit hilff des allmechtigen/ auff den nachstkünfftigen Lentzen beschehen wirdet.

Zum vierdten ist jr Maiestat entschlossen / denen Botschafften gnedig vrlaub zůuergünnen/ widerumb anhaims zůziehen / auf das jr yeder mit jrer Maiestat gnad vnd güttem gefallen in sein Land ziehen müg/ sagen denen/ daruon sy geschickt sein/ jrer Maiestat gemůt vnd fürnemen / also sich selbst vnnd ander beraiten / das sy benantem obersten Regiment/ durch jr Maiestat/ vnnd jrer Maiestat Brůder verordnet vnd gesetzt/ die Aydspflicht vnd Erbhuldigung/ wie gewonlich/ thůn/ vñ dem selben Regiment / biß auff jrer Maiestat zůkunfft/ gehorsam vñ vnderthenig sein/ vñ was durch sy fürgenommen wirdet / das sy dasselb / als lang jr Maiestat abwesend ist/ volziehen vnd halten / den selben auch sagen / das jr Maiestat willens ist / jrer vnnderthonen Priuilegia vnd Freyhait hinwiderumb durch gemeltes oberst Regiment zů halten/ vñ in namen jrer Maiestat vnnd jrer Maiestat Brůders / in krafft des gewalts jnen darzů gegeben/ zůbestäten/ als sy dañ jrer Maiestat selbs/ in jrer Maiestat nächster zůkunfft bekrefftigen vnnd bestätigen wölle / jr Maiestat will auch mitler zeit verfügen mit denen nachpaurn gemelter vatterland/ frid zůhaben/ vnd die selben vaterland in frid vnnd rüw zů beuesten / Vnd ob yemandts in die selben vatterland einzug thette/

oder krieg beweget / so will jr Maiestat allen fleiß fürkeren / damit den selben vnnderthonen / zů jrer beschirmung / billich hilff gethon werde / was auch in den selben Landen nit recht gehandelt wär / das will die selb jr Maiestat / in berürter zůkunfft / mit jrem gůtten Rate widerbringen / vnd der selben land nutz vnd fromen auffs best fürsehen / die vnnderthonen mit jrer angenämen gegenwertigkait tröſten / vnnd jnen alles das beweyſen / das ainem yeden gerechten Fürſten gebürt.

Zum Fünfften vnd letſten / nach dem jrer Maiestat Stathalter / Regenten vnnd Räte / ſo zů berürter oberſten regierung / gemelter vaterland fürgenomen worden / in handlung ſein obbenante land zůbeſůchen / die Aydspflicht auffzůnemen / vñ ander ſachen / ſo zů gůter regierung vnd růw dienſtlich ſein / fürzůnemen / nach vermögen des gewalts / jnen gegeben / vnd aber die botſchafften auß ferre des wegs / nit zeitlich dort ſein / noch obermelt ſachen / als ſich gebürt / anzaigen / noch benanten Stathaltern / Regenten vnnd Räten / des oberſten Regiments / beyſteen mügen / begert vnd beuilcht jr Maieſtat / das die botſchafften bey ſchuldiger pflicht / damit ſy jrer Maieſtat verbunden ſein / von ſtundan auff der Poſt / diſe jrer Maieſtat antwort ſchicken / auch mit jren briefen / jrer Maieſtat gemůt verkůnden / vnd das ſolchs alles mit jrer Maieſtat rechtem wiſſen vnd vorbetrachtem freyen willen beſchee / mit den ſelben briefen / die daruon ſy geſchickt wordē / ermanend / damit ſy dem oberſten Regiment / in namen jrer Kayſerlichen Maieſtat / vnd jrer Maieſtat Brůder / jrer Fürſten vnd herrn beyſteen / gůten willen beweyſen / vnd gehorſam ſein / auch in namen jrer Maieſtat vnd Fürſtlichen gnaden / vnnd in krafft des gwalts / jnen verlihen / die Erbhuldigung vñ Aydspflicht erzaigen vnd thůn / vñ anders volziehen / das jnen durch die benanten Comiſſarien aufgelegt wirdet / zů gemelter vaterland gůter regierung / růw vnd ainigkait / wie ſich dann jr Maieſtat zů der ſelben botſchafften / getrew vnd erberkait verſicht / der auch vmb jres getreůwen verdienen willen / jr Kay. Maieſtat / vnnd jrer Maieſtat Brůder allweg genedig herrn ſein wöllen.

Wie der herr Landshauptman vnd ausſchuß / jr handlung / ſeyd der Kay. Maieſtat abſterben / bißher verloffen / aufgeſagt haben.

Vnd ſunſt nach etlichen meer reden / hin vñ wider beſchehen / hat

der

der wolgeborn herr / herr Sigmund von Dietrichſtain / Freyherr zů Hollnburg vnnd Vinckenſtain/Erbſchenck in Kärnten/Landtshauptman in Steyr/auch herr Leonhart von Harroch / verweſer daſelbſt/Hauptman zů Pettaw/herr Georg von Herberſtain/Ritter/ Balthaſar Glenitzer/Vitztumb zů Leybnitz/ Criſtoff von Racknitz/ pfleger auß Voytſperg/Wolffgang von Sawraw / vnd Mathias Harrer/Burgermaiſter zů Grätz/ all ſechs/ jme/dem Landshauptman / nach weylend der Kayſerlichen Maieſtat abſterben / zů dienen täglichen fürfallenden handlungen zůgeben / deß gleichen der gröſſer auffſchuß/benenntlich/der hochwirdig Fürſt vnd herr / herr Criſtoff/biſchof zů Laybach/Adminiſtrator der ſtift Secka ꝛc. Auch die Ehrwirdigen/wolgebornen/geſtrengen/Edlen/veſten Herr Valentin Abbt zů ſanct Lamprecht / herr Johanns / Abbt zů Rewn/ herr Georg/Graff zů Montfort/herr zů Bregentz ꝛc. herr Erhart herr zů Polhaim/herr Caſpar/herr von Stubmberg/oberſter Erbſchenck in Steyer / herr Hanns von Reichenburg / Hauptman zů Rain/herr Wilhalm Schrat/herr Rüprecht Weltzer/Eraſm vō Sawraw/ Marſchalck in Steyr/ Thoman von Moßhaim/Criſtoff von Mindorff/ Bernhart Stadler/Laſla von Ratmanſtorff/ Achatz Schrat / Georg von Triebneck/Bernhart von Teüffenbach/vnd Bernhart hertzenkrafft/ welche all oder etlich auß jnen der benant Landtshauptman vnd ſein zůgeordent in ſachen/ſo jhnen zů ſchwär/ mitler zeit zů ſich eruordēn / vnd ſollich beſchwärlich ſachen/mit der ſelben Räthe hin legen/oder handlen mögen / wie dann zů zeitten beſcheen / die all ſament/vnd ſonderlich haben den gewalt/ vnd das/ ſo jnen/wie yetz vernomen/ beuolhen geweſt/ offenlich vor gedachter Landtſchafft auffgeſagt/vnd ſich erbotten / ob ſich jrer verloffen handlungen vil oder wenig yemandts beſchwärdte / der möcht ſolch ſein beſchwerde allda melden vnd fürbringen / ſo wolten ſie ſament vnnd ſonderlich die ſelben beſchwerd/vor yetzgemelter Landſchafft verantwurten/vnd nach genůgſamer verhör/dariñ erkantnuß gedulden/ on all verrer waigerung/vnangeſehen/ das benannter Landtshauptman vnd verweſer jres thails/ſolchs zůthůn/ von ampts wegen nit ſchuldig wären / doch zů ainem vberfluß / wolten ſy darinn von den andern nit außgeſchloſſen ſein/ ſonder der ſachen/ yetzberürter maſſen/ von gedachter Landſchafft auch gern entſchiden werden/vnd ſeind darauff all abtreten/ damit ſich ain Landſchafft darüber vnderreden möcht/vnd nach ſollicher vnderred/ iſt jhnen zů antwort geben/ ain Landſchafft in gemain / durch außtrag diſer aller jrer handlung beſonder gůt wolgefallen/ſagen jnen auch der mühe vnd fleiß / ſo ſy

darinnen spüren / Besondern fleissigen vnd freündtlichen danck/mit erbietung/solchs hinwiderumb geflissen/freündtlich vnnd willig zů verdienen.

Mit dem vnd andern seind die Herren vnd Landtleüt ettlich tag aufgehalten/ vnd als der wolgeborn herr/herr Sigmund von Dietrichstain / Freyherr zů Hollnburg vnnd Vinckenstain / Erbschenck in Kärnten / Landshauptman inn Steyr/ am Erichtag nach Sebastiani erinnert worden/ das der benannt Marggraff Casimir / vnd die andern vorgemelten Künigklichen Comissarien / desselben tags gen Grätz komen wurden / hatt er solchs gedachter Landschafft angezaigt / da ist von stundan fürgenomen/ das er Landtshauptman auch mit jm der hochwirdig Fürst/ bischoff Cristoff von Laybach/ Abbt Valentin von sant Lamprecht/ Graff Georg von Montfort/ herr Georg herr von Stubmberg/ herr Georg von Herberstain/ herr Philips von Trautmanstorff / Cristoff von Racknitz / Wolffgang von Sawraw / Achatz von Motnitz / Bernhart von Tüffenbach/ vnd ander/ yetztbenanten Küniglichen Comissarien entgegen reütten/ vnd sie von wegen derselben Landschafft empfahen sollen.

Den Kaiserlichen Commissarie vnder augen gerutten.

Vnd als der benant Landshauptman / mit seinen zůgeordneten/ als mit dreihundert pferden hinauß geriten/ vnd jme vnder Gesting ain halbe meyl wegs von Grätz / die vorgenannten Künigklichen Comissarien/ auch mit jnen die Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ herr N. Hertzog zů Lunenburg ꝛc. Herr. N. Hertzog zů Würtenberg/ ꝛc. Vnd der wolgeborn herr/ Herr N. Graue zů Hennenberg ꝛc. Vnd ander mehr Grauen/ herrn/ Ritter vnd knecht begegent sein/ hat der Landtshauptman die Comissarien empfangen/ mit denen worten/ wie hernach volget.

Wie die Künigklichen Commissarien empfangen sein.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst / genediger herr / wolgeborn/ Edel/ gestreng/ besonder günstig lieb herrn vñ freünd / ain Ersame Landschafft des löblichen Fürstenthůmbs Steyer / haben gehört vñ vernommen / wie die Römisch vnd Hispanisch Künigklich Maiestat ꝛc. Vnd der selben Brůder/ Ertzhertzog Ferdinand/ baid vnser allergenedigst vñ genedigst Erbherrn vñ Landtsfürsten/ ewer Fürstliche gnaden/ gunst vnd freundtschafft/ auff den yetzt auß geschriben Landtag/ zů gemelter Landschafft verordnet vnd geschickt haben/

haben / vnnd wiewol derselben Landtschafft / diser zeit / kain gröſſer freüd / noch ichtes begirlicher sein künt / dann das die benanten vnser allergnedigst vnd gnedigst Erbherrn vnd Landsfürsten selbs in aigen personen gegenwürtig wären / yedoch dieweil solchs deß mals / auß etwa ainer treffenlichen vrsachen / ye nit beschehen künde / so erfröwet sich dannocht die selb Landtschafft / mit dem höchsten / das jr Künigkliche Maiestat vnnd Fürstliche gnaden / by / als jhr getrewen vnderthonen / durch ewer Fürstlichen gnaden gunst vnd freünt schafft / der massen so gnedigklich besüchen lassen / Ain Landtschafft hat auch darauff disen gegenwürtigen meinen gnedigen herrn vnnd güten freünden / vnd mir befolhen / ewern F. G. gunst vnnd fraindtschafft / auß getrewem vnnd beweglichem hertzen zů empfahen / mit erbietung / wa by Ewern F. G. gunst vnd fraindtschafft / als benanter vnser aller genedigsten vnd genedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten Comissarien / vnderthenigen vnnd geuelligen willen erzaigen / vnd beweysen künden / oder mögen / das sy solchs zůthůn / gantz vnderthänigklich vnd begirig genaigt sein / auch willig vnnd gern thůn wöllen.

Der Künigklichen Commissarien antwurt.

Darauff hat der benant herr von Mörsperg antwurt gethon / mit denen worten. Der durchleuchtig hochgeborn Fürst vnnd Herr / herr Casimir / Marggraue zů Brandenburg ꝛc. mein gnediger herr / auch der wolgeborn herr / herr Georg Druchsäß / Freyherr zů Waltpurg / herr Simon von Phiert / vnnd ich / haben ewrer / von wegen ainer Ersamen Landtschafft gethon Rede / empfahen vnnd erbieten / gern gehört vnd vernommen / vnd sagen des / derselben Landtschafft vnd eüch / gnedigen vnd freündtlichen danck / wöllen auch solchs der Künigklichen Maiestat / vnnd derselben Brüder / auff das bäldest / mit dem besten fleiß anzaigen / berümen / vnd vngezweiffelt werden / jhr Künigklichen Maiestat / vnnd Fürstliche gnaden / solchs gegen ainer Landtschafft vnnd euch / mit allen gnaden erkennen / vnd in güttem nitt vergessen / Dergleichen erbeüt sich mein genediger herr / Marggraff Casimir hie entgegen / sollichs auch gnedigklich zůbeschulden / vnd die andern herrn vnd ich / wöllen das freündlich willig vnd gern verdienen.

Der Commissarien einbelaitung.

Vnd als nach disen reden / die herrn Commissarien / sampt den andern

dern herren/vnd mit Reütern/ den weg gegen der Stat genommen/ seind bey Achthundert Füßknechten/ so die von Grätz inn harnasch/ vnd mit wöre/ auff des herrn Landtshauptman befelch/ denen Cō missarien zů eheren hinauß geschickt/ auff ainer wisen gestanden/ die alle mitainander Raisig vnnd Füßknecht/haben die herrn Comissarien mit freüden in die Statt belait/vnd als sie zů den Statthoren kommen seindt/ hat man auff dem Schloß/ ain mercklich anzal des grossen vnnd klainen geschütz ab geschossen/ dardurch dann das erdtrich/ sampt der Burkh vnd heusern/nit wenig erbidmet/vnnd fast lustig/ auch den vnerfaren leüten zum thail erschrecklich zůhörn gewesen ist.

Vnd nach dem sollich einreyten/ gar inn die nacht verzogen/vnnd dieselb nacht etwas finster gewesen ist/ haben etwa meher namhaffter Burger/die herrn Comissarien/ mit etwa vil wintliechtern durch die gassen/ biß in des Marggrauen herberg/ vnnd von dannen/ die andern Commissarien/auch in jhr herberg belait/darneben hat man auch in denselben gassen/ vnd auff dem Blatz gemaincklich durch alle fenster außgeleucht/ damit menigklich hin vnnd wider zů reütten wol sehen hat mügen/ alles benanten herrn Commissarien zů ehren/ vnd zůuoran obbemelten vnsern aller gnedigsten vnd gnedigsten Erb herren vnd Landsfürsten zů vnderthänigem gefallen.

Anfang der Comissarien handlung.

Am Mitwochen darnach/ vor dem frümal/ als ain Landtschafft auf dem Landhauß versamelt gewest/ward angezaigt/ was der herren Commissarien begern wär/ fürderlich zů den sachen zůgreyffen/ damit sie jhr lang außsein widerbringen möchten ꝛc. Darauff seind zů jnen/den Commissarien verordnet/ Abbt Valentin von sanct Lamprecht/ Graff Georg von Montfort/ herr Caspar von Stubmberg/ herr Hanns von Reichenburg/ herr Georg von Herberstain/ herr Wilhalm Schrat/ Lasla von Ratmanstorff/ vnnd Wolffgang von Sauraw/mit beuelch/ jhnen zůsagen/ ain Landtschafft het Sy zů jren Fürstlichen gnaden vnd freündtschafft geschickt/ jnen anzůzaigē Sy wären bey ainander/ wolten nun jhre Fürstlichen gnaden vnnd freündtschafft/ jren beuelch vñ werbung/ vor oder nach dem frümal eröffnen vnd thůn/das stünd in jhrem willen/ wie dañ sollichs durch benanten herrn Wilhalmen Schrat/ den herrn Commissarien fürgehalten ist/Vnd nach etlichen reden/ seind die selben herrn Commissarien/ von yetztgemelten herren vnd Landtleüten/ zů Roß/ biß in das

Land-

Landhauß belait / allda sein auch denen herrn Comissarien entgegen komen/der herr Landshauptman/Bischof von Leybach/vnd ander vnd haben also die herrn Comissarien/zwischen jnen/inn die Stuben/ an die forderst stat gefürt/vnd jnen alda stat geben zůsitzen/deßgleichen ist den benanten andern dreyen Fürsten vnnd herrn zů nächst darbey/auff ainer sondern banck / auch stat geben zůsitzen / Aber die von der Landschafft/sein deß mals all stehen beliben / biß zů end der sach/ vnd herr Georg Druchsäß fieng an zůreden/wie vnd von wem sy/die herrn Comissarien daher geschickt wärn / alles nach inhalt der Credentz/gwalts vnd gehorsam brieffen/lautend/wie hernach volgt.

Künigklicher Maiestat Credentz/
an ain Landtschafft inn Steyer.

Wir Karl von gots gnaden/Erwölter Römischer Künig/ zů allen zeiten merer des Reichs ꝛc. zů Hispanien/baider Sicilien/vnd Jerusalem ꝛc / Künig / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / zů Brabant/zů Steyer/zů Kärnten/vnd zů Krain/Graue zů Habspurg zů Flandern/vnd zů Tirol ꝛc. Embieten den Ehrwirdigen/Ersamen/ Edlen/Gaistlichen/Andechtigen/Erbern/weysen/ vnd lieben getreüwen. N. den Stenden von Prelaten/herrn/Riterschafften / Steten vñ Märckten/vnsers Fürstentůmbs Steyer/ vnser gnad vnd alles gůt/ Wir haben dem Hochwirdigen in Got herrn Matheusen / der hailigen Römischen Kirchen Sancti Angeli Cardinaln / Ertzbischouen zů Saltzburg/vnserm lieben Freund/ vnd dem Erwirdigen Bernharten Bischouen zů Trient vnserm Fürsten / vnd Petern Bischouen zů Triest/ vnsern lieben / Andechtigen / Auch den Edlen Ersamen vnnd vnnsern lieben getrewen / Maximilian von Bergen / herr zů Beuenberg / vnnser oberste Botschafft inn Teütsch landt / Micheln Freyherrn zů Wolckenstain / Sigmunden von Dietrichstain / Freyherren zů Vinckenstain / vnnd Hollnburg / Wilhalm von Rogendorff/ Freyherrn zů Mollnburg / Georgen herrn zů Firmian / Ciprian von Serntein / Jacoben vonn Banissis Thůmtechant zů Trient / Jacoben Villinger/Johann Renner/Niclausen Ziegler/ vnd Jeronimussen Brunner/vnsern Stathaltern / Regenten vnd Räten/ vnsers gehaimen Rats/vnd obersten Regiments/ aller vnser /vnnd des durchleüchtigen Fürsten herrn Ferdinanden/Infanten zů Hispanien/ vnd Ertzhertzogen inn Osterreich ꝛc. vnnsers lieben Brůders/des gewalt wir haben/Nider vnd Oberösterreichischen Fürstenthůmb / Landt Graffschafften vnnd Herrschafften durch sich selbs/oder anderer/so sy dar-

sy darzů verordnen werden / mit ew zůreden vnnd zůhandlen / wie jr von jnen vernemen werdet / vnd begern / darauff an ew mit ernst Beuelhend / jr wöllet jnen / samentlich oder sonderlich / oder jhren verordneten inn solchem / ditzmals gentzlichen / als vns selbs / glauben geben / vnd ew darinn gůtwillig / gehorsamlich / vnnd dermassen erzaigen / vnnd beweysen / als wir vns des vngezweyffelt zů ew versehen / vnnd verlassen / das wöllen wir gnedigklich gegen ew erkennen / vnnd jr thůt daran vnser ernstliche mainung. Geben inn vnser Stat Barsilonia / am vierdten tag des Monats Octobris. Anno ꝛc. Fünff tzehen hundert vnnd im Neüntzehenden / vnnsers Reichs des Römischen im ersten / vnd der andern aller im vierdten jarn. Karolus ad mandatum Cesaree et Catholice Maiestatis proprium / Hannart.

Der obersten Statthalter Credentz an ain Landschafft in Steyer.

Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat ꝛc. Vnnsers aller gnedigsten herrn Stathalter vñ Regenten / jrer Maiestat obersten Regiments / aller Osterreichischen Lande. Den Ehrwirdigen / wirdigen inn Gott / Wolgebornen / Edlen / Ersamen / Gaistlichen / Erbern / vñ weysen / vnsern besondern lieben herrn / vñ gůten freunden / N. den Ständen von Prelaten / Herrn / Ritterschafften / Steten / vnnd Märckten des Fürstenthůmbs Steyer / so auff nächst künfftigem Landtag / sanct Sebastians tag zů Grätz sein werden / sament vnnd sonderlich.

Erwirdig / wirdig in got / Wolgeborn / Edel / Ersam / Gaistlich / Erber vnd weiß / besonder lieb Herrn vnd freündt / vnser freüntschafft / grüß / vnd freündtlich willig dienst zůuor / nach dem die Römisch vnd Hispanisch Künigklich Maiestat ꝛc. Vnser aller gnedigster Herr / für sich selbs / vnd in namen jrer Maiestat Brůders / vnnsers gnedigsten herrn / herrn Ferdinands Infanten zů Hispanien / baid Ertzhertzogen zů Osterreich / vns beuolhen hat / das wir von allen des Löblichen hauß Osterreich Ertzhertzog / Fürstenthůmben / Graffschafften / Herrschaften vnd gebieten / der Nidern vñ Oberösstereichischen Lande vnderthonen Erbhuldigung / wie sich gebürt / auffnemen sollen / vnd aber wir solichs an allen orten samentlich nicht thůn mügen / so haben wir auff ewer Künig. Maiestat / vnd Fürstlichen gnaden gewalt / den sie vns mit sampt jhrer Künigklichen Maiestat Credentz / vnd gehorsambrieff zůgestelt / vnnd jhr hieneben vernemen werdet / den durchleüchtigen / hochgebornen Fürsten / vnnsern lieben freundt

vnd

vnd gnedigen herrn / herrn Casimiren / Marggrauen zů Brandenburg ꝛc. obermelter Künigklichen Maiestat obersten Veldhauptman / aller jrer Maiestat vnd der selben Brůder Nidern vnd Oberösterreichischen Lande / Auch die Edlen / vnser besonder / lieb / gůtt freůnd vnd herrn / Hanns Jacoben / Freyherren zů Mörsperg vnd Beffort / Landuogt in vnder Ellsaß / Georgen Druchsässen / Freyherrn zů Waltburg / vnnd Simon von Phiert / jrer Künigklichen Maiestat Rät / verordnet vnd beuolhen / das sy samentlich oder etlich auß jnen mit eůch / solcher Erbhuldigung halben / laut jrer Instruction / handlen sollen / wie jr von jnen auch vernemen werdet / vnd ist in namen vorgemelter vnser aller gnedigisten vñ gnedigsten herren / vnser erenstlich beuelch vnd beger / das jr den yetzgenanten Comissarien / samentlich oder sonderlich / dariñ gentzlichen glaubet / vnd eůch / so vnderthenigklich vnd gehorsamlich erzaiget / haltet vñ beweyset / als wir vns des in namen vnser allergnedigsten vnd genedigsten herrn / zů eůch gentzlich versehen / vnd jr zůthůn schuldig seyt / daran thůr jr jrer Künigklichen Maiestat vnd Fürstlichen gnaden ernstlichen willen vnnd mainung / die auch solchs vngezweyfelt gegen eůch allen / vnd eůwer yedem in sonderhait / zůsampt der billichhait in gnaden erkennen werden. Datů am Sibenden tag des Monats Januarij. Anno ꝛc. im Zwaintzigsten.

Printzen vnd Ertzhertzog Ferdinands gwalt / der Künigklichen Maiestat ꝛc. gegeben.

Wir Ferdinand / von gots genaden Infant zů Hispanien / Ertzhertzog zů Osterreich / zů Steyer / zů Kärnten / vnd zů Krain / Graue zů Tirol ꝛc. Bekennen vnd thůn kund offentlich mit disem brief / als durch abgang weyland des allerdurchleůchtigsten Fürsten / herren Maximilian / Römischen Kaysers / Ertzhertzogen zů Osterreich / Graue zů Tirol ꝛc. Vnsers gnedigen lieben herrn vnd anherrns hoch loblicher gedechtnuß / seiner Kayserlichen Maiestat verlassen Erblich Fürstenthůmb / Land / Leůt / Schloß / Stet / herrschafften / gebiet / vnd anders nichts außgenomen / auff den aller durchleůchtigsten Fürsten / herren Carol / erwölten Römischen Künig / zů allen zeiten merer des Reichs / zů Hispanien / baider Sicilien / vnd Jerusalem ꝛc. Künig / Ertzhertzogen zů Osterreich / Hertzogen zů Burgundi / zů Brabant ꝛc. Graue zů Flandern / zů Tiroll ꝛc. Vnsern gnedigen lieben herren vnd Brůder / vnnd vns / als die nächsten / natürlichen angeenden Erbherrn vnd Landsfürsten / erblich gefallen sein /

auch die gedacht/ſein Kay. Maieſtat/vns bald / in jrem letſten wil-
len vnd Teſtament/der maſſen/ als jrer Maieſtat nächſt Erben er-
nent /vnnd geſetzt hat / deßhalben den vnderthonen / derſelben vn-
ſer angefallen Fürſtenthümb vnd Land / numals gebürt / dem ſel-
ben vnſerm herrn vnd Brůder/vnd vns/ als jren rechten natürlich-
en angeenden Erbherrn vnd Landsfürſten Erbhuldigung zůthůn/
dieweil aber der ſelb vnſer herr vñ Brůder/vnd wir/etlicher merck-
lichen obligenden geſchefft halben / ſo vnns in den Hiſpaniſchen/
Künigreichen / vnnd Burgundiſchen landen/ diſer zeit/ fürgefallen
ſein/ vnd auß andern treffenlichen vrſachen vnnd verhinderungen/
yetzmals in aigner perſon /in die obberürten/ vnſere erbliche Fürſtē
thumb vñ Land/ ſo bald/fůglichen/nit komen mügen / vñ doch die
gedacht erbhuldigung / nicht lenger anſtellen künden noch wöllen/
haben wir demnach / dem obbenanten / vnſerm lieben herrn vnnd
brůder/vnſer volkomen macht vnd gewalt gegeben / thůn das auch
wiſſentlich in krafft ditz brieffs / alſo/das ſein Künigkliche Maie-
ſtat/ die Stend vnnd vnderthonen der obberürten vnnſer erblichen
Fürſtenthumb vnd Lande/ in vnnſer baider namen / auff beſtimbt
Landtág zůſamen beſchreiben / vnnd ſolch erbhuldigung/durch ſei-
ner lieb Rát vnd gewalthaber/oder durch ander/ ſo die ſelben Räte
vnd gewalthaber an jr ſtat fürter darzů verordnen werden / in vn-
ſer baider namen / von jnen allen / in was wirden / ſtats / oder we-
ſens die ſeind/wie ſich gebürt / vñ vnſers hauß Oſterreich gebrauch
vnd gewonhait iſt/eruordern/auffnemen/vnd empfahen/vnd jnen
dargegen / von vnſer baider wegen / alles thůn möge / das dem ſel-
ben vnſerm herrn vnd Brůder/vñ vns/ als rechtem angeenden erb-
herrn vnd Landsfürſten/ gegen ſolcher erbhuldigung zůſteet vñ ge-
bürt/auch wo not/vnd der gebrauch iſt/in vnſer Seel ſchwörn / vnd
ſunſt/alles das an vnſer ſtat / vnnd von vnſern wegen handlen/zů-
ſagen vnnd bewilligen laſſen ſoll vnd můg / das wir ſelbs / wo wir
perſonlich zůgegen wären/thůn/handlen/zůſagen / vnnd bewillig-
en künden oder möchten/vnd was alſo die gemelten/ ſeiner lieb Rát
vnd gewalthaber /oder ander/ ſo die ſelben Rát vnd gewalthaber/
an jr ſtat darzů verordnen werden/auß gemeltes vnſers herrn vnnd
Brůders beuelhe/in ſolchem alſo thůn/ ſchwören/ handlen/ bewil-
ligen/vnd zůſagen / vñ ſein lieb darüber Ratificiern/Confirmiern/
vnd beſtäten würdet/ das ſelb alles iſt vnſer güter will / mainung/
vnd beuelch/ vñ wir wöllen das vnſers tails / ſteet vnd veſt halten/
Auch Ratificiert/Confirmiert/vnd beſtät haben/Ob auch ſein Kü
nigkliche Maieſtat /in obberürter handlung / meer gewalts / dann

hierinn

hierinn begriffen ist / von vns bedürffen wurde / den selben wöllen wir seiner lieb hiemit / als ob der von wort zů wort hierin̄ geschriben wär / auch gegeben vnd zůgestelt haben / alles getrewlich vnd vngeuarlich / mit vrkund ditz brieffs / mit vnser aigen hand vnderschribn̄ / vnnd vnserm anhangenden insigel besigelt / Geben zů Brüssel / am zwölfften tag des monats Julij / nach Christi geburt Fünffzehenhundert / vnd im Neüntzehenden jar / Ferdinandus ad mandatum dñi Infantis Archiducis proprium / Salamanca.

Künigklicher Maiestat gwalt / den obersten Stathaltern gegeben ꝛc.

Wir Karl von gots genaden / Erwölter Römischer Künig / zů allen zeiten merer des Reichs / zů Hispanien / baider Sicilien / vnnd Jerusalem ꝛc. Künig / Ertzhertzog zů Osterreich / Hertzog zů Burgundi / zů Brabant / zů Steyer / zů Kärnten / vnd zů Crain ꝛc. Graue zů Flandern / zů Habspurg vñ zů Tirol ꝛc. Bekennen vnd thůn kund offenlich mitt disem briefe / Als durch abgang weylend des allerdurchleüchtigisten Fürsten / herren Maximilian Römischen Kayssers / Ertzhertzogen zů Osterreich / Grauen zů Tirol ꝛc. Vnsers lieben herrens vnnd anherrens hochloblicher gedächtnuß / seiner Kayserlichen Maiestat verlassen Erbliche Fürstenthumb / Land / Leüt / Schloß / Stet / herrschafften gebiet / vnd anders nichts außgenomen / auff vns / vnd den durchleüchtigen Fürsten Ferdinanden / Infanten zů Hispanien / Ertzhertzogn̄ zů Osterreich ꝛc. Grauen zů Tirol ꝛc. Vnsern lieben Brůder / als die nächsten / natürlichen / rechten Erbherrn vñ Landsfürsten Erblich gefallen sein / Auch die gedacht / sein Kayserlich Maiestat / vns baid / in jrem letsten willen vnnd Testament / dermassen / als jrer Maiestat / nächst erben ernent vnd gesetzt hat / deßhalben den vnderthonen / der selben vnnserer angefallen Fürstenthůmb vnd Lande / numals gebürt / vns vñ dem selben vnserm lieben Brůder / als jren rechten natürlichen angeenden Erbherren vnd Landsfürsten Erbhuldigung zůthůn / dieweil nu wir / vnd derselb vnnser lieber Brůder / mercklicher obligender geschefft halben / so vns in vnsern Hispanischen Künigreichen / vnnd Burgundischen Landen diser zeit fürgefallen sein / vnd auß andern mercklichen vrsachen vnd verhindrungen / yetzmals in aigen personen / in die selben vnser erbliche Fürstenthůmb vnd Lande / so bald fůglichen nit komen mögen / vnd aber die gedacht Erbhuldigung nicht lenger anstellen künden noch wöllen / haben wir demnach für vnns / vnnd denselben vnsern lieben Brůder / auff seiner lieb gwalt / vns deßhal-

ben gegeben / den Hochwirdigen in got Vater / herrn Matheusen / der hailigen Römischen Kirchen Sancti Angeli / Cardinaln von Saltzburg / vnserm lieben freünd / vnnd den Erwirdigen Bernharten / Bischouen zů Trient / vnserm Fürsten / vnd Petern / Bischouen zů triest / vnsern lieben andechtigen / auch den Edlen / Ersamen / vnd vnsern lieben / getrewen / Maximilian von Bergen / herrn zů Senenberg / vnser obreste Botschafft in Teütsch Land / Micheln Freyherren zů Wolckenstain / Sigmundñ von Dietrichstain / Freyherrn zů Vinckenstain vñ Hollnburg / Wilhalmen von Rogendorff / Freyherrn zů Mollnburg / Georgen herrn zů Firmian / Ciprian von Sternstein / Jacoben von Banissis / Thůmtechant zů Trient / Jacoben Villinger / Johann Renner / Niclasen Ziegler / vnnd Jeronimusen Pruner / zů vnsern Stathaltern / Regenten vnd Räten vnsers gehaymen Rats vnd obersten Regiments / aller vnser / vñ vnsers Brůders Nider vnd Oberösterreichischen Fürstenthůmb vnd Lande gesetzt vñ geordent / vnd jnen volkomen macht vnd gwalt gegeben / das sy samentlich / oder sonderlich / oder denen sy an jrer stat dartzů verordnen vnd setzen werden / von allen Ständen vnnd vnderthonen / der selben vnser Fürstenthumben / Lande vnd gebiet / in was wirden / Stands / oder wesens die sein / in vnser vnnd desselben vnsers lieben Brůders namen / solch Erbhuldigung / wie sich gebüret / vnd vnsers hauß Osterreich gebrauch vñ gewonhait ist / eruordern / aufnemen / vnd empfahen / vnd dargegen den selben stenden vnnd vnderthonen / von vnser baider wegen alles das thůn / das vns / vnd dem selben vnserm lieben Brůder / als rechten angeenden Erbherrn vnnd Landsfürsten / gegen solcher Erbhuldigung / auß billigkait gebürt vnd zůsteet / auch wo not vnnd der gebrauch ist / in vnser baider Seel schwören / vnnd sunst alles das / von vnser baider wegen handlen / zůsagen / vnd bewilligen sollen vnd mügen / das wir / vnnd der selb vnnser lieber Brůder / wo wir personlichen zůgegen wären / thůn / handlen / zůsagen / vnd bewilligen künden oder möchten / vnnd was also die obbenanten vnser Stathalter / Regenten vnd Räte / oder die so sy / wie obsteet / dartzů verordnen werden / von vnser / vnnd desselben vnsers liebñ Brůders wegen / in solchem allen thůn / schwören / handlen / zůsagen / vnnd bewilligen werden / dasselb alles ist vnnser baider güter will vnd mainung / vnd wir baid sollen vnnd wöllen / dasselb stät vnd vest halten / Ratificiern / Confirmirn / vnd bestätigen / vnd deßhalben vnser brieff darüber verfertigen / vnnd wo die vorgenanten vnser Stathalter / Regenten vñ Räte / samentlich oder sonderlich / oder die / so sy an jrer stat / also dartzů verordnen vnd se-

tzen

tzen werden/zů solcher handlung mer gwalts/dann hierinn/ begrif-
fen ist/bedürffen/den selben wöllen wir für vns/vnd den selben vn-
sern lieben Brůdern/ jnen hiemit in aller massen/ als ob der hierinn
von wort zů wort geschriben wäre/ auch gegeben vnd zůgestelt ha-
ben/alles getrewlich vnd vngeuarlich/ mit vrkund ditz briefs/ mit
vnser aigen hand vnderschriben/vnd vnserm grossen anhangenden
ingigel/ für vns/ vnd den selben vnsern lieben Brůder besigelt vnnd
beuestiget/ Geben in vnser Stat Barsilonia/ am Sibenunzwaintzi-
gisten tag des Monats Julij/ nach Christi geburt Fünffzehenhun
dert vñ im Neůntzehenden/ vnser Reich/ des Römischen im Ersten/
vnnd des Hyspanischen im vierdten jarn. Carolus ad mandatum
Cesaree et Katholice Maiestatis proprium/Hannart.

Gehorsambrief.

Wir Karl von gots gnaden/Erwölter Römischer Künig/ zů al-
len zeitten merer des Reichs ꝛc. Zů Hispanien/ bayder Sicilen/ vnd
Jerusalem ꝛc. Künig Ertzhertzog zů Osterreich/Hertzog zů Burgun
di/vnd zů Steyer ꝛc. Entbeůt den Erwirdigen/Ersamen/ Gaistlich
en/Andechtigen/Edlen/Erbern/ weysen/ vnnd vnsern Lieben/ge-
trewen. N. den Stenden vnd Prelaten/Adel/ Steten vnnd gerichten
vnsers Fürstenthůmbs Steyer/ vnser genad vnnd alles güts/ als
durch abgang/ weylend des Allerdurchleůchtigisten Fürsten/ her-
ren Maximilian Römischen Kaysers/ Ertzhertzogen zů Osterreich/
vnsers lieben herrn vnd anherren hochloblicher gedechtnuß/ seiner
Kayserlichñ Maie. verlassen Erbliche Fürstenthůmb/Land/Leůt/
Schloß/Stet/Herrschafft/Gebiet/vnd anders nichts außgenomen/
auff vns vnd den durchleůchtigen Fürsten/Herrn Ferdinanden In
fanten zů Hispanien/ Ertzhertzogen zů Osterreich ꝛc. vnsern lieben
Brůder/als die nächsten/natürlichen vnnd rechten Erbherrn vnnd
Landsfürsten Erblich gefallen sein/ auch die gedacht sein Kayser-
lich Maiestat vns baid/in jrem letsten willen vnnd Testament/ der
massen/als jrer Maiestat nechsten Erben ernent vnd gesetzt hat/deß
halben eůch numals gebürt/ vnns/ vnnd dem selben vnserm lieben
Brůder/ als ewern rechten natürlichen angeenden Erbherrn vnnd
Landsfürsten gehorsam vnd gewärtig zů sein/ dieweil nun wir/vñ
der selb vnser lieber Brůder/mercklicher obligender geschäfft halb-
en/so vns in vnsern Hispanischen Künigreichen/ vnnd Burgundi-
schen Landen/diser zeit fürgefallen sein/ vnd auß andern mercklich-

en vrsachen vnnd verhinderungen / yetzmals in aignen personen / in dieselben vnsere Erbliche Fürstenthümb vnd Lande / so bald fügklichen / nit komen mögen / haben wir jetzo von vnser / vnd desselben vnsers lieben Brůders wegen / vns selbs / vnd vnsern Landen vnnd Leůten zů gůtem / vnnd andern beweglichen mercklichen vrsachen / vnnd sonderlich dem gnedigen vertrawen nach / so wir in die Hochwirdigen / Erwirdigen / Edlen / Ersamen / vnser lieben Freůnd / Fürsten / Andechtigen vnd getrewen herrn / Matheus der hailigen Römischen kirchen Sancti Angeli Cardinal / vnnd Ertzbischouen zů Saltzburg / Bernharten zů Trient / vñ Petern zů Triest Bischouen / Maximilian von Bergen / herrn zů Heuenbergn / vnser oberste botschafft in Teůtsch Land / Micheln Freyherren zů Wolckenstain / Wilhalmen von Rogendorff / Freyherrn zů Mollenburg / Georgen herrn zů Firmian / Sigmundē von Dietrichstain / Freyherrn zů Hollenburg vnd Vinckenstain / Ciprian von Serentein / Jacoben von Banissis / Thůmtechant zů Trient / Jacoben Villinger / Johann Renner / Niclasen Ziegler / vnd Jeronimus Pruner / für ander setzen by / als vnser oberst Regiment / vber all vnser Nider vnd Oberöster reichische Land verordnet / vnd jnen beuelch vnnd volkomen macht vnd gewalt gegeben / zůregiern / vnd vnser vnnd desselben vnsers Brůders personen zů repręsentiern / Auch damit allenthalben in den selben vnsern Landen / gůte ordnung / frid vñ Recht gehalten werde / vnser Regiment zů Wien / zů Innsprugg / vnd im Ellsas / desgeleichen all vnser Ambtleůt vnd offitier zůordnen vnd zů setzen / auch all finantzen vnd sachen zůhandlen / vnd sunst alles das zůthůn vnd fürzůnemen / das für vns vnd vnsern Brůder / als Erbregierend herren vnd Landsfürsten / vnd derselben Land / das best vnnd nutzest sein wirdet / demnach empfelhen wir eůch mit gantzem ernst / vnnd wöllen / das jr dem obgemelten vnnsrm obersten Regiment / von vnser vnd bemeltes vnsers Brůders wegen / zů gleicher weiß / als ob wir selbst gegenwürtig wären / in allen sachen gehorsam vnnd gewärtig seyt / vnnd sunst alles das thůt / das von alter herkomen ist / vñ jr vns / als ewern rechten natürlichen Herrschafft schuldig seyt / vnd hierinn kain waygerung noch aufzug süchet / noch eůch des nit setzet oder wideret / des wöllen wir vns zů eůch gäntzlich verlassen / vnnd jr thůt daran vnser ernstliche mainung. Geben in vnser Stat Barselona / am vierdten tag des Monats Octobris. Anno dñi / im Fünffzehenhundert vnnd Neůntzehenden / vnserer Reiche des Römischen im Ersten / vnd der andern aller im vierdten jarn. Carolus ad mandatů Cesaree et Katholice Maiestatis proprium / Hannart.

Der

Der Statthalter gewaltsbrieff denen Commissarien gegeben.

Wir von Gotts genaden / Matheus des Titels Sancti Angeli/ Priester/Cardinal/ Ertzbischoue zů Saltzburg / Legat des Stůls zů Rom / Bernhart / Bischoue zů Trient / Peter Bischoue zů Triest / Maximilian von Bergen/ herr zů Sibenberg / des Allerdurchleüchtigisten/Großmechtigisten Fürsten vnd herrn/herrn Carln/ erwölten Römischen Künigs/auch zů Hispanien/ baider Sicilien/vnd Jerusalem ꝛc. Künig/Ertzhertzogen zů Osterreich ꝛc. Vnsers Allergnedigsten herrn oberste Potschafft in Teütschen Landen/Michel Frey herr zů Wolckenstain / Sigmund von Dietrichstain / Freyherr zů Hollnburg vnd Vinckenstain/Wilhalm/ Freyherr zů Rogendorff/ vnd Mollnburg / Georg herr zů Firmian / Cipian von Serntein/ Jacob von Banissis / Thůmbtechant zů Trient / Jacob Villinger/ Johann Renner/Niclas Ziegler / vnnd Jeronimus Pruner/der selben jrer Künigklichen Maiestat Stathalter vnd Regenten/jrer Maiestat obersten Regiments/aller Osterreichischen Lande/ Bekeñen/ nach dem der yetzberürt / vnnser Allergnedigster herr / der Römisch vnnd Hispanisch Künig für sich selbs/ vnnd von wegen des Durchleuchtigisten Fürsten / herrn Ferdinands / Infanten zů Hispanien/ vnd Ertzhertzogen zů Osterreich ꝛc. Seiner Künigklichen Maiestat Brůders/vnsers gnedigisten herrn/in krafft seiner Fürstlichen gnaden vbergebnen gewalts/vns beuolhen/ auch macht vnd gwalt gegeben hat/ das wir samenntlich oder sonderlich / oder die/ so wir an vnser stat darzů verordnen/vnnd setzen werden/ von allen ständen vnd vnderthonen/aller jrer Künigklichen Maiestat vnd Fürstlichen gnaden/Nider vnd Oberösterreichischen Fürstenthůmb/Land/ vnd gebiet in seiner Künigklichen Maiestat/ vñ desselben jrer Maiestat Brůders namen/Erbhuldigung/ wie sich gebürt/ vnnd des loblichen hauß Osterreich gebrauch vnd gewonhait ist/ervordern/auffnemen/vnd empfahen/ vnd dargegen von jhrer baider wegen / den selben ständen vnd vnderthonen/ alles das thůn sollen / das jr Künigklichen Maiestat vnd Fürstlichen gnaden / als rechten angehenden Erbherrn vnd Landsfürsten/auß billichkait gebürt vnd zůsteet/ zůgleicher weiß/ als ob sie persönlich entgegen wären / alles innhalt jrer baider gewaltsbrieff/ deßhalben aufgericht/ vñ wir aber solcher sachen / annderer der Künigklichen Maiestat mercklichen geschefft halben/selbs nit auß warten mögen / das wir demnach in krafft der gemelten Römischen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat be-

uelch vnd gewalts / den Durchleüchtigen / Hochgebornen Fürsten / vnsern lieben freund vnnd gnedigen herrn / herrn Casimirn / Marggrauen zů Brandenburg / zů Stetin / Pomern / der Cassuben vnnd Wenden Hertzogen / Burggrauen zů Nürnberg / vnnd Fürsten zů Rügen / Römischer vnd Hispanischer Künigklicher Maiestat obersten Veldhauptman / aller jhrer Maiestat vnnd derselben Brůder / Nider vnd Oberösterreichischen Lande / Auch die Edlen / vnser besonder lieb / gůt freünd vnd herrn / Hanns Jacoben / Freyherrn zů Mörsperg vnd Beffort / Landuogt in vnder Ellsaß / Georgen Druchsäß / Freyherrn zů Waltpurg / vnd Simon von Phiert / jhrer Künigklichen Maiestat Räte / verordnet / vnd den selben vollkomen macht vnd gwalt gegeben haben / vnd thůn das wissentlich / inn krafft dits briefs also / das sy all / oder der meerer thail auß jnen / an vnser stat / inn namen der Römischen vnnd Hispanischen Künigklichen Maiestat / vnnd der selben Brůder Ertzhertzog Ferdinands / von allen Stenden vnd vnderthonen des Fürstenthůmbs Steyer / die Erbhuldigung / wie sich gebürt / vnd desselben Fürstenthůmbs Steyer / gebrauch vnd gewonhait ist / auffnemen vnd empfahen / vnd dagegen denselben Stenden vnd vnderthonen / alles das thůn / zůsagen vnnd bewilligen sollen vnnd mögen / das sich dargegen auß billichkait gepüret / vnd was sy also handlen / zůsagen vnd bewilligen / das ist vnser will vnd mainung / vnd wir sollen vnnd wöllen das von Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat / vnnd Ertzhertzoge Ferdinands wegen / stät vnnd vest halten / zů gleicher weiß / als ob wir das selbs gehandelt vnd gethon hetten / vñ ob sy meer gewalts / dañ hierinn begriffen ist / nottürfftig wären / den selben wöllen wir jnen hiemit auch vollkommenlich gegeben haben / Mit vrkundt deß briefs besigelt vñ verfertigt / mit vnserer obgemelten Cardinal von Saltzburg / Bischouen zů Triest / Mayimilian von Bergen / Freyherren zů Wolckenstain / herrn zů Firmian / Serntein / Villinger / Renner / vnd Ziegler / anhangenden Jnsiglen vnd Secreten / für vns vnd die andern obgenent / vnnser mit Stathalter vnd Regenten. Geben am Sibenden tag des Monats Januarij / nach Christi geburt Fünff tzehenhundert vnd im Zwaintzigisten jare.

Nach verlesung obberürter gewaltsbriefe / gehorsam brieff / vnd Credentz / thete der benant herr Georg Druchsäß die werbung / vber antwurtet dieselb sein werbung auch in schrifft / Also lautend.

Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat / vnsers al-

ler

lergnedigsten herrn Stathalter vnd Regenten/ jrer Maiestat Obersten Regiments / aller Osterreichischen Lande Instruction / was der durchleüchtig hochgeborn Fürst vnser lieber freund / vnnd gnediger herr/ herr Casimirus Marggraff zů Brandenburg/ zů Stetin/ Pomern/ der Cassuben vnd Wenden/ Hertzog/ Burggraff zů Nürnberg/ vnd Fürst zů Rugen/ Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat obrister Veldhauptman/ aller jrer Maiestat vnd derselben Brůder/ Nider vnd Oberösterreichischen Lande / Auch die Edlen/ vnser besonder/ lieb gůt freünd vnnd herrn/ Hans Jacob/ Freyherr zů Mörsperg/ vnd Beffort/ Landuogt in vnder Ellsas/ Georg Druchsäß/ Freyherr zů Waltpurg/ vnd Simon von Phiert/ jrer Künigklichen Maiestat Räte/ all/ oder der merer thail auß jnen/ an vnser stat / in namen der Römischen vnnd Hispanischen Künigklichen Maiestat/ vnd derselben Brůder/ Ertzhertzog Ferdinanden / vnser allergnedigsten vnnd gnedigsten herrn/ mit den Erwirdigen/ Wirdigen in Gott/ Wolgebornen/ Edlen/ Ersamen/ Gaistlichen/ Erbern vnd weysen/ vnsern besonder lieben herrn vnd gůten Freunden. N. den Stenden von Prelaten/ herrn/ Ritterschafft/ Steten vnd Märckten/ des Fürstenthůmbs Steyer/ so auff nechstkünfftigen Landtag/ sanct Sebastians tag zů Grätz sein werden/ sament oder sounderlich reden vnd handlen.

Anfänclich sollen sy jhnen sagen / der Künigklichen Maiestat gnad vnd alles gůt/ auch vnnsern grůß/ freündtschafft/ vnd willig dienst.

Vnd demnach ertzelen / Als durch abgang / weylendt des Allerdurchleüchtigsten Fürsten / herrn Maximilians / Römischen Kayſers / vnd Ertzhertzogen zů Osterreich / vnsers aller gnedigsten herrn loblicher gedechtnuß / all seiner Kayserlicher Maiestat verlassen Ertzhertzog vnd Fürstenthůmb Osterreich/ vnder vñ ob der Enns/ auch Steyer/ Kärnten/ vnd Crain/ darzů die Fürstlich Grafschafft Tiroll/ Ellsas/ Suntgaw/ Breyſsgaw/ vnnd Schwartzwaldt/ vnnd all ander/ inner vnnd vorder/ Nider vnd Oberösterreichisch Grafschafften herrschafften/ vnnd gebiete/ auf den gemelten Römischen vnd Hispanischen Künig / vnd seiner Künigklichen Maiestat Brůder/ Ertzhertzog Ferdinanden/ als die nächsten natürlichen Erbherren vnd Landsfürsten / Erblich kumen vnd gefallen sein / vnnd sein Kayserlich Maiestat / in jrem letsten willen vnd Testament / die selben gebrůder / als jhrer Maiestat nechst erben / also ernennt vnd gesetzt / vnd jrer Künigklichen Maiestat vnd gnaden / in jren Hispanischen

schen Künigreichen vnd Burgundischen Landen diser zeit/mit treffenlichen geschefften dermassen beladen sein/das sy in der selben/jhr Erblich Fürstenthümb vnd Lande personlich/so fürderlich/als die noturfft erfordert/vnd sy gern theten/nit komen mügen/dann menigklich hat zůermessen/was mů vnd arbait die Künigklich Maiestat haben můß/all jrer Maiestat Hispanisch Künigreich/vor jhrer Maiestat abschid/in gůt ordnung/frid/regierung/vnnd bestendigkait zůbringen/vnd die gegen den Türcken vnd Haiden/vnd andern grossen gewälten/so an vil orten an sie Grenitzen zůuersichern/So seind die Niderburgundischen Lande/auch mit vil mechtigen anstössern/die denselben allzeit widerwertig gewesen sein/vmbgeben/darumb die noturft eruordert/das vnser gnedigster herr Ertzhertzog Ferdinandus darin beleib/biß auff Künig.Maie.zůkunfft.

Damit dañ nichts destminder in solchem jhrem abwesen/die gedachten jhr zůgestanden Nider vnnd Oberösterreichisch Fürstenthumb vnd Lande ordenlich regiert/vnnd gehandthabt/auch frid vnd recht auffgericht vnd gehalten werde/so hat der gemelt/vnser aller gnedigster Herr/der Römisch vnnd Hispanisch Künig für sich selbs/vnd für den genanten Ertzhertzog Ferdinanden/auff den gewalt/so er seiner Künigklichen Maiestat/inn allem wesen gegeben hat/vns zů seiner Künigklichen Maiestat Stathaltern/Regenten vnnd Räten jhrer Maiestat obristen Regiments/aller vorgemelten Nider vnd Oberösterreichischen Fürstenthümb vnd Lande/fürgenomen/gesetzt/gemacht vnd geordnet/vnnd vollkomen macht vnd gwalt gegeben zů regieren/vnnd seiner Künigklichen Maiestat person/von jr selbs vnd jrs Brůders wegen Repræsentiern/zů bedeůten vnd zůuertretten/auch die Landsregumenten/frid vnd recht auff zůrichten/zů Reformiern vnd zůuerändern/vnnd in sonderhait Landtäge außzůschreiben/vnd durch vns selbs/oder die/so wir darzů verordnen/von allen Landschafften/Erbhuldigung zů empfahen/wie dañ ain gemaine Landschafft das alles auß der Römischen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat/auch Ertzhertzog Ferdinanden gewalts gehorsam/vnd Landtäg briefen vernemen wirdet.

Nun wären wir willig auff den Landtägen/so die Künigklich Maiestat/in allen vorgedachten Fürstenthumben vnd Landen/vñ yedem in sonderhait auff sant Sebastians tag/der ist der zwaintzigst tag des Monats Januarij/nechstkünfftig auß geschriben/all oder etlich auß vns personlich zů erscheinen/Aber dieweil dieselben Landtäge

täge all auff ain zeit gehalten werden/vnnd wir mit vil andern treffenlichen sachen vnnd händlen/die der gedachten obristen Regierung/auch anhängen beladen sein/ist vnns sollichs zůthůn vnmüglich/vnd haben deßhalben die obgemelten Comissarien verordnet/vnd den selben macht vnd gwalt gegeben/in namen der Römischen vnd Hispanischen Künigklichen Mayestat/vnd jhrs Brůders Ertzhertzog Ferdinands Erbhuldigung anzůnemen/vnnd zůempfahen/innhalt vnsers gewaltbrieffs/jnen hiemit gegeben.

Vnnd darauff sollen die selben vnser verordneten/allen Stenden der gemainen Landschafft anzaigen vnd verlesen lassen/der Künigklichen Maiestat/auch Ertzhertzog Ferdinands vnnd vnser gwaltsbrief/deßgleichen der Künig. Maiestat außschreiben/der Landtäge/vnnd das sy hie erscheinen/solch Erbhuldiguug/inn namen/wie vorsteet/yetz von jnen zůempfahen/vnnd an sy begern/jnen die selb Erbhuldigung dermassen zůthůn/so solle dargegen die Künigklich Maiestat/von jrer Maiestat selbs/vnnd jres Brůders wegen/jhnen jre freyhaiten/Priuilegien/allt loblich herkomen vnnd gůt gewonhaitten/genedigklich/wie von alter herkomen ist/bestäten/vnd sy dabey handhaben vnd bleyben lassen.

Fürter nach verhörung yetzberürter Instruction vnnd werbung Ist von wegen der gnaden vnd gnedigen willens/inn der Credentz vnd werbung angezogen/durch den Bischoff zů Seka/auß vrsach/das der herr Landtshauptman/nach dem er seiner phlicht nit ledig gezelt gewest/die Rede nit thůn wöllen/vnderthänig danckſagung beſcheen/mit erpietung solchs in aller vnderthänigen gehorsamen schuldigen vnnd willigen diensten zůuerdienen/vnnd weyter ist an die herrn Comissarien begert/den herrn Landshauptman/Verweser/vnd all Officier vnd Amptleůt/so vnsern allergnedigsten vnnd gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten gelůbt vnd verpflicht sein/der selben jrer glůbt vnd phlicht/nach diſes Lands gewonhait/vnd altem loblichen herkomen/ledig zůzelen/damit sy ainer Landschafft vnd jr selbst noturfft/deſt freyer anzaigen/vnd zů beratschlagen verhelffen möchten/die selb ledigzelung ist auch also beſchehen/mit vermeldung/das sy mit solcher glůbdt vnnd phlicht/inn sachen/diſen Landtag berürend/nit gebunden sein sollen/vnnd seind fürter die herrn Comissarien in jr herberg beſchiden/so wöll man sich auff die fürgelegten handlungen vnderreden/vnnd daruon Ratschlagen/vnd so man beſchlieſſe/sy antwort wiſſen lassen/vnnd seind also die herrn

Die Officier jrer pflichte ledig gezelt.

herrn Commissarien von obbenanten herrn vnd Landleüten/wider vmb in die herberg belait/Auch weiter zů berat schlagung diser sachen/fürgenomen vnd verordnet/der benannt herr Landshauptman sampt obbenanten herrn vnd Landleüten/so diß vergangen jars in dem grossen vnd klainen ausschuß gewest sein/vnd als sich die yetzbenanten herrn vom Ausschuß/auf obermelten fürtrag vnderredte/vñ die sach berat schlagt/haben/sy etlich Artickel in schrifft verfaßt/vnd die selben gemainer Landschafft fürtragen/vnd fürter den herren Comissarien fürgehalten/Also lautend.

Ainer Landschafft in Steyer fürschlag/ denen Comissarien gethon.

Vermerckt die Artickel/so vnserm gnedigen herrn/Marggraue Casimiren von Brandenburg ꝛc. Vnnd seiner Fürstlichen gnaden mituerwanten/auff obangezaigte Instruction vnd werbung fürzů halten sein.

Erstlich/das ain Ersame Landtschafft/die Römisch vnd Hispanisch Künigklichen Maiestat/vnd jrer Maiestat Brůder/Ertzhertzog Ferdinanden/jr aller gnedigst vnd gnedigst herrn/ausserthalb Kay. Maiestat hochloblicher gedächtnuß Testament/als jr natürlich Erbfürsten/für jre Erbherrn erkennen/vnd wiewol Künigklicher Maiestat/vnnd jres Brůders beger/ainer ersamen Landtschafft schwer sey/auß vrsach/das des Landts freyhait/ainen Artickel innhalt/also lautend/das aber die innhalt diß Priuilegi/stät vnd vest gehalten werde/so gebieten wir mit dieser satzung/wann der Fürst/so zů zeyten sein wirdet/von den dienstleüten in Steyer die Erbhuldigung eraischet/so sollen sie kains wegs dartzů bezwungen werden/biß so lang/das der Fürst vnd Herr mit seinem leiblichen Ayd/phlicht thů/solch Priuilegium in allen vnd jeden Artickeln zůhalten/Darauff auch all jrer Maiestat vñ Fürstlichen gnaden vorordern/allweg in aigner person ainer Ersamen Landtschafft/die phlicht thon haben/yedoch so fern sein Fürstlich gnaden/vnnd seiner gnaden mituerwant/mit gnaden vnd gůtlichem bete ain Ersame Landtschafft ersůchen/vnd derselben Landschafft beger stat thůn vnd volziehen/wöllen als dañ ain Ersamme Landtschafft Künig. Maiestat vnd jhres Brůders beger/durch sein Fürstliche gnaden vnd jhr verwant/der Erbhuldigug halben/an sie geworben/auch vnderthänig volg thůn/Nemlich für das erst/das sein Fürstliche gnaden mit jhren mitgesandten/die Aydsphlicht/wie jnen die fürgehalten

wirdet/

wirdet/thün/ vor vnd Ee die Landschafft die Erbhuldigung. Für das annder / das sein Fürstliche gnad sambt jren mituerwandten ainer Ersamen Landschafft ainen besigelten brieff geben / darinn jr gnaden vnd gunst / erstlich bekennen / das sy ainer Ersamen Landschafft vor vñ Ee / jnen die selb Landschafft die Erbhuldigung thün / in Namen / vnd in die Seelen vorbestimbter vnserer allergnedigisten vnnd gnedigisten herrn / ainen Ayd geschworn haben / welcher Ayd dann von wort zů wort / in den selben brief eingeleibt werden solle / vnd darauff sollen sich sein Fürstliche gnaden / vnnd jre mituerordnet genůgsamlich verschreiben vnd verbinden / das sy zwischen hin vnd sant Martins tag / zů ainer Ersamen Landschafft handen stellen wöllen / genůgsam verschreibung / von benanter Künig. Maiestat / vnd der selben Brůder / jren allergnedigsten vñ gnedigsten herren außgeend / dariñ jr Maiestat vnnd Fürstliche gnaden / sich gegen ainer Ersamen Landschafft / vnder jrem Jnsigel vñ handzaichen genůgsamlich verschreiben / das jr Künigkliche Maiestat vnnd Fürstliche gnaden den Ayd / so jrer Maiestat vñ Fürstlichñ gnaden Räte vnd Comissarien auf disen Landtag / Nemlich vnser gnediger herr / Marggraf Casimir ꝛc. herr Hanns Jacob / Freyherr zů Mörsperg vñ Beffort / herr Georg Druchsäß / Freyherr zů Waltburg / vñ herr Simon von Phiert / in jrer Maiestat vnnd Fürstlichen gnaden namen / vnd jr Seelen gethon haben / stät vnnd vnzerbrochen halten wöllen / das auch ainer Ersamen Landschafft / künfftiglich on allen schaden / vñ jren freyhaiten vnabbrüchig sey / das jr Maiestat vñ Fürstlich gnaden in aigner person nit gegenwürtig da gewest / vnd selbs die phlicht thon haben / vñ das jr Maiestat vnd Fürstlich gnaden / solch vnnderthenig bewilligung / so die Landschafft nicht auß schulden / sonder auff jr Künig. Maiestat vnnd gnaden Räte vleissig bete / vnd anſinnen gethon / genedigklich erkennen wöllen.

Das auch sein Fürstlich gnaden / vñ jr mituerwant auf all / ainer Ersamen Landschafft freyhait / so jn fürbracht worden / von bemelten vnsern allergnedigsten vnnd gnedigsten herrn Confirmation vnd bestätbrieff mit jrer Maiestat vñ Fürstlichen gnaden Jnsigel / vnd handzaichen verfertigt / zwischen hin vnd sant Martins tag / nachst künfftig / zů der selben Landschafft handen bringen vnd antwurten wöllen.

Dañ ain Ersame Landschafft ist willig seinen Fürstlichen gnaden / vnnd jren mituerordneten / die selben jr freyhait fürzůbringen / damit sein Fürstlich gnaden / vnd jr mituerwant / die selben abfidi-

miern lassen/ vnd als dañ benanten vnsern allergnedigsten vnd gnedigsten herrn zůbestätten vnnd zů Confirmiern zůsenden mögen/ doch das die Lateinisch freyhait/ von Künigklicher Maiestat / mit dem guldin Insigel verfertigt werde.

Dartzů auch das sein Fürstlich gnad/ vñ jr mituerwant/ zwischen hin vnd sant Georgen tag/ nächst komend / von Künigklicher Maiestat Stathaltern/ ainer Ersamen Landschafft gnůgsam bestät / vñ Confirmation jrer freyhait/ biß auf benanter vnser allergnädigsten vnnd gnedigsten herrn bestettung erlangen vnnd zůstellen wöllen/ Mer das sein Fürstlich gnad/ vnd jr mituerordnet zwischen hin vñ sant Marteins tag / nechst künfftig/ von benannter Künig. Maiestat/ vnnd jrer Maiestat Brůder/ ainer Ersamen Landschafft ainen brieff zůstellen wöllen/ das sich die Lehen / so von jrer Künigklichen Maiestat vnnd F. G. zůlehen sein/ biß auff der selben Maiestat vnd gnaden zůkunfft/ vnd das jr Maiestat vnnd Fürstlich gnad/ die selben Lehen/ berüffen lassen / vnd im Land leyhen / wie von alter her komen ist/ nicht vernomen/ vnd zů dem/ das sein Fürstlich gnad / vñ jr mituerordent/ zwischen hin vnd sant Georgen tag / nächst künfftig/ ainen brief ainer Landschafft zůstellen wöllen / von Künigklicher Maiestat Stathaltern außgangen / darinn sich die selben Künigklicher Maiestat Stathalter/ genůgsamlich verschreiben / das sy ain Ersame Landschafft bey jren Rechtñ Freyhaiten/ gewonhaiten/ vñ alten herkomen/ bleiben lassen/ vnd darwider nicht dringen wöllen/ Diser brief/ das alles obbeschribens innhaltend/ sol gegen volbringung der phlicht ainer Landschafft überantwurt werden.

Für das dritt/ sol vnser gnediger herr Marggraf Casimir/ vñ sein mituerordent/ in macht jres gwalts/ ainer Ersamen Landschafft/ gegen volbringung der phlicht ainen sondern brief geben / vñ sich darin verschreiben / das solch der Landschafft vnderthenig bewilligen vnd zůgeben/ mit der phlicht in abwesen jrer Landsfürsten/ an jren freyhaiten/ gebreüchen/ vnd alten herkomen/ on allen schaden vnnd nachtail/ yetz vnd zů künfftigen zeiten sein soll.

Für das vierdt/ das die Copeyen aller brief / so die Künig. Maiestat/ auch jrer Maiestat Brůder/ der selben Stathalter vnd Regenten / oder jrer Maiestat vnd Fürstlichen gnaden Räte vnd Comissarien dises Landtags / ainer Ersamen Landschafft geben sollen/ aufgericht vñ verfertigt werden / Ee vñ ain Landschafft die phlicht thůt.

Für das Fünfft/ das vnnser gnediger herr / Marggraf Casimir/

vnd

vnd ſein mituerordnet/ ainer Erſamen Landſchafft/die rechten Original jrer gwalt zůſtellen/vnd bey jren handen bleyben laſſen/ vnnd ſo ſein Fürſtlich gnad/ſambt jren mituerordneten/das jhen/ ſo vernomen vnd obſteet/ volziehen/alsdañ will ain Erſame Landſchafft Künigk. Maieſtat / vnnd jres Brůder beger/mit der Erbhuldigung vnderthenigklich geleben.

Ainer Erſamen Landſchafft notturfft / eruordert auch zůwiſſen/ zů was zeit/ an wölchen orten/ vnd in was geſtalt die regierung auf gericht werden ſolle/bitten dariñ genedigs vnd günſtigs beſchaids.

Ain Erſame Landſchafft hat auch allerlay beſchwärde / vnnd in ſonderhait das obligen des grewlichen Veinds des Türcken / dariñ ſy gnediger wendung vnd fürſehung begeren / wann es alsdañ ſeinen Fürſtlichen gnaden/vnd jren mituerwanten gelegñ ſein / wolt/ ain Erſame Landſchafft die ſelben jren Fürſtlichen gnaden vnnd gunſt anzaigen.

Wer iſt denen herrn Comiſſarien angezaigt/ wie man jnen den Aydsphlicht fürhalten wurde mit denen worten.

Durchleüchtiger/Hochgeborner Fürſt vnnd herr/ herr Caſimir/ Marggraue zů Brandenburg/zů Stetin/Pomern/der Caſſuben vñ wenden/Hertzog/Burggraue zů Nürnberg / vnd Fürſt zů Rügen/ Römiſcher vnd Hiſpaniſcher Künigklicher Maieſtat/vnſers Allergnedigſten herrn obriſter Veldhauptman / aller jrer Maieſtat vnd der ſelben Brůder / Nider vñ Oberöſterreichiſchen Lande gnediger herr/Wolgeborner/Edel/Geſtreng herrn/herr Hanns Jacob/ Frey herr zů Mörſperg vnd Beffort/Landuogt in vnder Ellſaß/herr Georg Druchſäs/ Freyherr zů Waltburg/vnd herr Simon von Phiert jrer Künigkliche Maieſtat Räte/beſonder lieben herrn vnd freünd/ nach innhalt vnd vermögen ainer Erſamen Landſchafft in Steyer freyhaiten/ werden ewer Fürſtliche gnaden vnd gunſt auf die verleſen gwält / vnd in krafft der ſelben / an ſtat vnd in namen des Allerdurchleüchtigiſten / Groſmechtigiſten Fürſten vnd herrn / herrn Carln/des Römiſchen vnd Hiſpaniſchen Künig / vnnd jrer Maieſtat Brůder/ des durchleüchtigiſten Fürſten vnd herrn/herrn Ferdinanden/baider Ertzhertzogen zů Oſterreich / vñ Hertzogen in Steyer ꝛc. Als herrn vnnd Landsfürſten daſelbs in Steyer/ in jrer Maie-

ſtat vnnd Fürſtlichen gnaden Deelen / ainen leyplichen Ayd ſchwören/Allen Landlewten/herrn/Rittern vnd Knechten/des beſtimpten Fürſtenthümbs Steyer / das die benenten / vnnſer allergnedigſt vnd gnedigſt herrn/dieſelben Landlewt/ herrn / Ritter vnd knecht/ jr Erben vnd nachkomen beleiben laſſen/bey allen den Rechten Freyhaiten vnd güten gewonhaiten/als das von alter herkomen iſt / vñ alle die Rechten/wie die jrer Künigklichen Maieſtat vnd Fürſtlichen gnaden vorvordern brief beweiſen/ſtät in allweg halten wöllen/ vnd dabey gäntzlich beleyben laſſen / auch die ſelben brief / zwiſchen hin vnd ſant Marteins tag/nechſt komend / mit jrer Künigklichen Maieſtat vnd Fürſtlichen gnaden beſtätten wöllen.

Wer wie ſy /die Comiſſarien/den Ayd/mit aufgereckten fingern thün ſollen/mit denen worten.

Als vns yetz vorgeleſen iſt / das ſchwören wir mit vnſerm leiblichen Ayd/in krafft der gwalt/ſo wir deßhalb haben / in namen vnd in die Deelen des Allerdurchleüchtigiſten Fürſten vnd herren / herrn Carln/Römiſchen vnnd Hiſpaniſchen Künigs/vnnd jrer Maieſtat Brüder/des durchleüchtigiſten Fürſten vnd herrn/herrn Ferdinanden baider Ertzhertzogen zü Oſterreich/ vnnd Hertzogen in Steyer/ allen landleüten daſelbſt in Steyer/ ſtät / veſt vnnd vnzerbrochen zü halten/trewlich ongenar/als dem beſtimbten Künig Carl/vñ Ertzhertzog Ferdinanden/got helff vnd all hailigen.

Wer angezaigt/wie gemaine Landſchafft hin widerumb die Aydsphlicht thün wurde/mit den worten.

Wir gemaine Landſchafft / von allen Ständen des Hertzogthümbs Steyer/ geloben vnd ſchwörn dem Allerdurchleüchtigiſten Großmechtigſten Fürſten vnd herrn / herrn Carln Römiſchen vnd Hiſpaniſchen Künig/ vnnd jrer Maieſtat Brüder/dem durchleüchtigiſten Fürſten vnd herrn/herrn Ferdinanden / baiden Ertzhertzogen zü Oſterreich/vnd Hertzogen in Steyer ꝛc / als vnſern allergnedigſten vnd gnedigſten rechten natürlichen Erbslandfürſten vnnd regierenden herrn in Steyer/ jrer Maieſtat vnd Fürſtlichen gnaden frummen züfürdern/vnd jrer Maieſtat vnd gnaden ſchaden züwenden/auch getrew vnd gehorſam züſein / als das von alter mit recht herkomen iſt/vngenarlich/als vns got helff vnd all hailigen.

Derzer

Verrer iſt beuolhen worden / der verſchreibungen / in yetz-
ermelten Artickeln angezogen Copeyen zůſtellen / welcher
Copeyen ſich die herrn Comiſſarien / vnd ain Land
ſchafft / durch jren auſſchus vergleicht ha-
ben / lautend wie hernach volgt.

Wir Caſimirus von gots gnaden / Marggraff zů Brandenburg / zů Stetin / Pomern / der Caſſuben vnd Wenden / Hertzog / Burggra ue zů Nůrnberg / vnd Fürſt zů Rugen / des Allerdurchleůchtigiſten / Groſmechtigiſten Fürſten vnd herrn / herrn Carolen / erwölten Rő miſchen Kůnigs / auch zů Hiſpanien / baider Sicilien / vnnd Jeruſa-lem ꝛc. Kůnig / Ertzhertzogen zů Oſterreich / vnnd zů Steyer / vnſers allergnedigſten herrn obriſter Veldhauptman der ſelben jrer Maie ſtat / vnd des Durchleůchtigen / Groſmechtigen Fürſten vñ herrn / herrn Ferdinanden / Infanten zů Hiſpanien / Ertzhertzogñ zů Oſter-reich / meins gnedigen herrn Nidern vnd Oberőſterreichiſchen Lan de / Hans Jacob / Freyherr zů Mörſperg vnd Beffort / Landuogt in Nidern Ellſaß / Georg Druchſäs / Freyherr zů Waltburg / herr zů Wolffeck / vnd Simon von Phiert Ritter / der obgenanten Rőmi-ſchen vnd Hiſpaniſchen Kůnig. Maieſtat ꝛc. Răte / Bekennen offen-lich mit diſem brieff / vnnd thůn kundt allermenigklich / als vnns die Hochwirdigiſten / Hochwirdigen Fürſten / Wolgebornen / Edlen / vnd veſten. N. Der yetzgemelten Rőmiſchen vnd Hiſpaniſchen Ků-nigklichen Maieſtat Statthalter / Regenten vñ Răte / jrer Maieſtat obriſten Regiments vñ gehaimen Rats / der ſelben jrer Maieſtat vñ jres Brůders / Ertzhertzog Ferdinanden / Nider vñ Oberőſterreichi ſchen Lande / vnſer beſonder / lieb / genedigſt / vnd gnedig herrn vnd freůnd / in krafft des gwalts / ſo jr freůntſchafft / gnaden vnd gunſt / die Cegedacht Rőmiſch vnnd Hiſpaniſch Kůnigklich Maieſtat / für ſich ſelbſt / vnd an ſtat / vnnd als volmächtiger gwalttrager der ſel-ben jrer Maieſtat Brůder Ertzhertzog Ferdinanden gegeben / mit volkomen gewalt / Inſtruction / gehorſam / vñ Credentz brieffen ab-gefertigt / der mainung / Nach dem / nach abſterben / weylend des al lerdurchleůchtigiſten / Groſmechtigiſten Fürſten vnd herrn / herrn Maximilian / Römiſchen Kayſers / Ertzhertzogen zů Oſterreich ꝛc. vnſers Allergnedigiſten herrn loblicher gedechtnuß / all der ſelben jrer Maieſtat verlaſſen Erblich Fürſtenthůmb / Land / Leůt / Schloß Stet / Herrſchafft / Gebiet / vnd anders / nichts auſgenomen / auf die obgenant Römiſch vnnd Hiſpaniſch Kůnigkliche Maieſtat / auch der ſelben Brůder / Ertzhertzog Ferdinanden / als die nechſten na-

türlichen Erbherrn vñ Landsfürsten Erblich gefallen sein / auch die gedacht Kayserlich Maiestat in jrem letsten willen vnd Testament / Sy dermassen / als jrer Maiestat nechsten Erben ernennt vnd gesetzt hat / das wir dann an stat jrer freüntschafft gnaden vnnd gunst / die weil sy ander / der selben vnser Allergnedigsten / vnd gnedigen herren / mercklichen obligenden sachen vnnd geschefft halben / disen handlungen in aigner person / nicht außwarten mügen / zůhanden der gemelten jrer Maiestat vnnd gnaden / von den Hochwirdigen Fürsten / Erwirdigen / Wolgebornen / Edlen / Gestrengen / Vesten / fürsichtigen / Ersamen / vnd weysen / vnsern besondern / lieben / gnedigen / günstigen herrn vnd freünden. N. den vier ständen von Prelaten / Herrn / Adel / Ritterschafft / Steten vnnd Märckten / jrer Künigklichen Maiestat vñ gnaden Erblichen Fürstenthůmbs Steyer / die Erbhuldigung / wie sich gebürt / vnd des Fürstenthůmbs Steyer gebrauch vnd gewonhait ist / aufnemen vnd empfahen / vnnd dagegen den selben Stenden / alles das zůsagen / thůn vnd bewilligen sollen vnd mügen / das sich dagegen auß billichait gebürt / innhalt des selben gwaltsbrief / des Datum steet am Sibenden tag des Monats Januarij / nach Christi geburt Fünfftzehenhundert vnd im zwaintzigisten Jaren / darauff wir auch / innhalt vnser Instruction vnd der bestimpten gwalt / von den gedachten Stenden / des berürten Fürstenthůmbs Steyer / solch Erbhuldigung zů obgemelter Künigklichen Maiestat vñ jres Brůders Ertzhertzog Ferdinandus handen begert / dieweil vns aber dieselben Stend / jrer freyhait vnnd Priuilegien / vnd in sonders / weylend des genanten vnsers Allergnedigisten herrn / Kayser Maximilians Hochloblicher gedechtnuß bestätigung darüber fürbracht / darinn wir vnder anderm befunden haben / das Sy / die Landschafft / kains wegs sollen bezwungen werden / solch begerte Erbhuldigung zůthůn / Nur allain die mer benant Römisch vnd Hispanisch Künigklich Maiestat / vnnd der selben Brůder / als Erbherrn vnd Landsfürsten in Steyer / haben die selben jrer Landschafft vor vnnd Ee / mit jrem leyplichen Aydpflicht gethon / die selb freyhait / in allen vnnd yeden Artickeln zůhalten vnnd zůuolziehen / wie dañ solch jr freyhait innhalt vnd begreyfft / So aber jrer Künigkliche Maiestat vnnd Fürstliche gnaden in jren Hyspanischen Künigreichen vnd Burgundischen Landen diser zeit / mit so treffenlichen geschäfften beladen sein / das sy in dise Erbliche Fürstenthůmb vnd Lande personlich / vnd so förderlich / als die notturfft eruordert / auch sy gern thäten / nit komen mögen / Nemlich / das jr Kü. Maiestat / nit klain mů vnnd arbait haben / all jrer Maiestat Hispanische

Künig-

Künigreich vor jrer Maiestat abschid/vnnd fürgenommen zugs/in Teütsche Land/in güte ordnung/frid/regierung vnd bestendigkait/ zůbringen/vnd sonderlich dieselben gegen denen Türcken/Hayden/ vnd andern grossen gwälten/so an vil orten an sy Gränitzen zůuersichern/das auch die Nider Burgundischen Lande/mit vil mechtigen anstössern/so jnen allzeit widerwertig gewest/dermassen vmbgeben sein/das der benant vnser gnedigster herr/Ertzhertzog Ferdinand/biß auff Künigklicher Maiestat zůkunfft/der notturfft nach/ darin beharren můß/haben wir vns in krafft obangezaigter dreyer gwaltsbrieff/so wir der gemelten Landtschafft zůgestelt vnd vberantwurt/solchs ermelten Ayds/nit widern noch setzen wöllen/vnd den/wie sy vnns den hernachberürter mainung/fürgehalten/geschworn/vnnd hat solch fürhaltung also gelaut. Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst vnd herr ꝛc.

Fürhaltung des Ayds/ist oben nach lengs angezaigt/am. XIIII.plat.

Darauf haben wir mit aufgereckten fingern/vor gemelter Landschafft den Ayd offenbar gethon/mit disen worten/als vns yetz vorgelesen ist ꝛc.

Den Ayd nach lengs einzůfürn/stet auch vor/am.XIIII.plat.

Dagegen vnd herwiderumb/haben gedachte Landschafft in Steyer/die bestimpt Erbhuldigung/auch mit auffgereckten fingern/hernachuolgender mainung gethon vnd geschworn/Also/Wir gemaine Landschafft/ꝛc.

Landschafft Ayd/von wort zů wort/ist auch oben nach lengs geschriben/amb.XIIII.blat.

Auff sollichs haben wir mer gedachter Landschafft verrer zůgesagt/geredt vnnd versprochen/thůn auch das wissentlich/inn krafft dits brieffs/das wir jnen die nachfolgenden verschreybungen/vnd brieff erlangen/vnnd zůstellen söllen vnnd wöllen/Nemlich/zwischen hin vnnd sant Martins tag/schierist von benannter Römischen vnd Hispanischen Künigklichen Maiestat/vnd der selben Brůder/ Nemlich/ain genůgsame verschreybung/darin jr Künigk.Maiestat vnd Fürstliche gnaden/vnder jren Jnsigeln/vnnd handzeichen bekennen/vnd sich genůgsamlich verbinden/yetzobermelten Aydt/so

wir in jhr Seelen geschworen/ war vnnd stät zůhalten/ das auch am Landschafft solch vnser gethon Aydspflicht/ auff vnser vleissig ansinnen vnd bete/ auch auß den vorerzelten vrsachen/ jrer Künigklichen Maiestat vnd Fürstlichen gnaden/ zů vnderthänigem gefallen/ vnd nit auß schulden/ deßmals also/ wie obßter/ bewilligt vnd angenomen haben/ mit vermeldung/ das jr der Landschafft/ solchs künfftigklich an jhren freyhaiten vnd herkomen/ aller ding vnuergriffen/ vnd on allen schaden sein sol/ das auch jr Künig. Maiestat vñ Fürstlich gnad/ solchs in allen gnaden gegen jn wöllen erkennen.

Jtem mer/ das jhr Künigkliche Maiestat vnnd Fürstlich gnad/ zwischen dato vnd angezaigtes sant Martins tag/ vnder jrer Maiestat vnd Fürstlichen gnaden Jnsigeln/ vnnd handzaichen gemainer Landschafft genůgsam Confirmation/ vnd bestät brieff/ verfertigen vnd zůhanden stellen wöll/ vber all vnnd yede jhr/ der Landschafft freyhaiten/ benenntlich/ vber die Lateinisch Confirmation von Künig Maximilian außgangen/ darin Künig Růdolffs/ vnnd Hertzog Albrechts freyhaiten verleibt sein/ der Datů stet zů Wien/ am Zwaintzigsten tag des Monats December/ Tausent/ vierhundert/ drewundzwaintzig jar. Jtem vber die Reformation der Landshandvest/ von Kayser Fridrichen außgangen/ d Datů stet zů Wien/ an Dambstag nach aller hailigen tag/ Tausent/ vierhundert/ Fünffvnduiertzig jar. Jtem vber Künig Maximilian brieff belangend/ außtreibung der Jüdischait/ des Datum stet an Dontag sant Gallen tag/ Tausent/ vierhundert/ Dechsvndneuntzig jar. Jtem vber den brieff von Hertzog Albrechten außgangen/ betreffend die frömbden wein/ des Datum stet zů Wien/ am montag vor sant Thomas tag/ des hailigen Zwölffpotten/ Tausent drewhundert/ Fünffunduiertzig jar/ wie sy vns dañ die selben freyhaitten verfertigt/ fürbracht/ vnd wir der selben Collacioniert abschrifft zů vnnsern handen genommen haben/ Vnd das nemlich Künig Maximilians Lateinisch Confirmation darin verleibt sein/ Künig Růdolffs/ vnnd Hertzog Albrechten freyhaiten/ so man nent ain gulden Bull/ durch jhr Maiestat vnd gnaden/ auch mit ainem gulden Jnnsigel verfertigt werde. Jtem mer/ das jr Künigkliche Maiestat vnnd derselben Brůder/ zwischen Dato/ vnnd yetzbestimpts sant Martins tag/ ainer Landschafft in Steyer/ auch ainen brieff vnder jrem Jnnsigel vnnd handzaichen verfertigen/ darinn jr Maiestat vnnd Fürstliche gnaden bekennen/ das sich jhr Maiestat/ vnnd Fürstliche gnaden Lehen/ so vil sy der im Land Steyer haben/ biß auff jrer Maiestat vnnd Fürstlichen

lichen gnaden zůkünfft/auch biß sy die/nach dem Landsbrauch verrüffen lassen/vnd selbst oder auf jrer Maiestat vnd Fürstlichen gnaden/genůgsam gwalt im Land verleihen/wie dann von alter herkomen ist/ nicht vermonen.

Item das auch die Eegedachten jrer Maiestat Stathalter vnd Regenten des Obristen Regimennts/der bestimpten Osterreichischen Lande/ainer Landschafft in Steyer/zwischen Dato vnd sanct Georgen tag/schierist genůgsam Confirmation vnnd bestättung/vber all vnd yed vor angezaigt jr freyhait lauttend/verfertigen/vnd das die/so lang weren sollen/biß die obangezaigt Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat/vnd derselben Brůder/bestätungen vnd brieff vil gedachter Landschafft/wie vor angezaigt ist/zůhanden bracht/vnd vberant wurt sein.

Item mer/das auch die yetzbenanten Stathalter vnd Regenten/einer Landschafft/zwischen Dato vñ obangezaigtes sant Georgen/ain solch verschreibung verfertigen vnd zůschicken/darin sie ainhelligklich bekennen/vnd sich genůgsamlich verbinden/gemelte Landschafft bey jren Rechten Freyhaiten/gewonhaiten/vnd alten herkomen berůblich bleiben zů lassen/vnd sie darwider nicht zůdringen in kain weiß.

Vnnd zů dem allen sagen wir/inn krafft obanzaigter dreyer gewaltsbrieff/der vilgemelten Landschafft/in sonderhait hiemit zů/das wir bekennen/das solch obangezaigt bewilligen vnnd zůgeben/belangend/vorangezaygt Erbpflicht vnnd handlung/inn abwesen vorbenanter Römischer vnd Hispanischer Künigklichen Maiestat vnnd der selben Brůder/jrer Maiestat vnd Fürstlichen gnaden/zů sonderm vndterthänigem gefallen beschehen/das jnen dasselbs inn künfftig zeyt an jren freyhaiten/gebreüchen/vnd allten herkommen aller ding vnuergriffen/auch on allen nachthail/vnnd schaden sein soll/alles getrewlich ongeuar/mit vrkundt des briefs haben wir all vier/yeder sein aygen Jnsigel/an disen brieff gehangen/vnnd darzů vnser namen vnd zůnamen/mit aigner hand vnderschriben/Geben zů Grätz.

Diser brief ist verfertigt/vnd ainer Landschafft vberantwort/vñ die andern Copeyen/so noch/wie obstehet/zůfertigen sein/lauttend also.

Copey

Copey Künigklicher Maiestat bestättung des Aydts.

Wir Karl von Gots genaden/erwölter Römischer Künig/zů allen zeiten merer des Reichs/zů Hispanien/ baider Sicilien/ vnnd Jerusalem ꝛc. Künig/ Vnd wir Ferdinand/ von denselben Gotts gnaden ꝛc. gebrůder/ Hertzogen zů Steyer ꝛc. Bekennen einhelligklich mit disem brieff/ vnd thůn kund allen den er fürkompt/ als wir obbenanter Künig Carl/ in kurtzverschinen tagen/ für vns selbst vnd benanten vnsern lieben Brůder/ auff seiner lieb gewalt/ vns deshalb gegeben/ den Hochwirdigen in Got vater herrn Mathensen/ der hailigen Römischen kirchen Sancti Angeli Cardinaln/ vnd Ertzbischouen zů Saltzburg/ vnsern lieben freundt/ vnd den Erwirdigen Bernharten/ Bischouen zů Trient/ vnsern Fürsten/ vnnd Peternn/ Bischouen zů Triest/ vnnsern lieben Andechtigen/ Auch die Edlen/ Ersamen/ vnser lieb getrewen/ Maximilian von Bergen/ herrn zů Heuenberg/ vnser obriste Potschafft inn Teütsch Lande/ Michel Freyherrn zů Wolckenstain/ Sigmunden von Dietrichstein/ Freyherrn zů Vinckenstain vnnd Hollnburg/ Wilhalmen von Rogendorff/ Freyherrn zů Mollnburg/ Georgen herrn zů Firmian/ Ciprian von Serntein/ Jacoben von Banissis Thůmbtechant zů Trient/ Jacoben Villinger/ Johann Renner/ Niclasen Ziegler/ vnnd Jeronimusen Pruner/ zů vnsern Stathaltern/ Regenten vñ Räten vnsers gehaimen Rats vnd obristen Regiments/ aller vnser bayder gebrůder/ Nider vnnd Oberösterreichischen Fürstenthůmb vñ Lande gesetzt/ geordent/ vñ jnen vollkomen macht vnd gwalt geben/ vnnd beuolhen haben/ das sy samentlich oder sonnderlich/ oder die/ so sy an jhrer stat/ darzů verordnen vnd setzen wurden/ Nemlich von allen Stenden vnd vnderthonen/ derselben vnser Fürstenthumb/ Lande/ vnd gebiete/ inn was wirden/ Stands oder wesens die sein/ in vnser bayder gebrůder namen/ die Erbhuldigung/ wie sich gebürt/ vnd vnsers hauß Osterreich gebrauch vnnd gewonhait ist/ eruordern/ auffnemen/ vnd empfahen/ vnd hinwiderumb den selben Ständen vnd vnderthonen/ von vnser baider wegen/ alles das thůn/ das vnns/ als rechten natürlichen angeenden Erbherrn vnd Landsfürsten/ gegen solcher Erbhuldigung auß billichait gebürt vnd zůsteet/ Auch wo not vnnd der gebrauch sey/ in vnser baider Seel schwören sollen vnnd mügen/ wie dañ vnser gewaltsbrieff/ deshalb außgangen/ mit mehrerm innhalt begreiffen/ Vnnd so nun der Hochgeborn Casimir/ Marggraue zů Brandenburg/ zů Stetin/ Pomern/ der Cassuben/ vnnd Wenden/

Hertzog

Hertzog/Burggraue zů Nürnberg/vñ Fürſt zů Rügen/vnſer lieber Schwager/Fürſt/vnd obriſter Veldhauptman/vorgemelter vnſer Oſterreichiſchen Lande/Auch die Edlen/vnſer lieben/getrewen/Hanns Jacob/Freyherr zů Mörſperg vñ Beffort/Landuogt in vnder Ellſas/Georg Druchſäß/Freyherr zů Waltpurg/vnnd Simon von Phiert/vnſer Räte/auf vorgemelter vnſer öbriſten Stathalter vnd Regenten anſinnen vnnd beger/als vnſer nachgeſetzt gewalttrager/die Ehrwirdigen/Erſamen/Edlen/Gaiſtlichen/Andechtigen/Erbern/weyſen/vnnſer lieben getrewen N. die Ständ von Prelaten/Herrn/Ritterſchafft/Steten vnd Märckten des berürten vnſers Fürſtenthůmbs Steyer/vmb ſolch Erbuldigung erſücht/vnnd auß derſelben vnſer Landſchaft Priuilegien vnder andern befunden haben/das die ſelben/vnnſer Landtſchafft/kains wegs ſollen bezwungen werden/ſolch begert Erbhuldigung zůthůn/Nur allain wir/als Erbherrn vnd Landtsfürſten daſelbſt in Steyer/hetten dañ derſelben vnſer Landſchafft vor vnd Ee/mit vnſerm leyblichen Aydphlicht gethon/dieſelb jhr freyhait/in allen vnd yeden Artickeln zůhalten/zůuolziehen/vnd zůbeſtäten/wie dann dieſelb jr freyhait lauter innhalt vnd begreiffet/vnnd dem nach/inn krafft derſelben jrer freyhait/darauf obbeſtimpter maſſen/in vnſer baider namen/ſolchs wie yetz angezaigt iſt/zůhalten/in vnſer Seelen geſchworen/vnd herwiderumb/von der gedachten vnſer Landſchafft/die Aydspflicht/vnd Erbhuldigung zů vnſer baider handen/auch wie ſich gebürt/vñ von alter herkomen iſt/auff genomen vnnd empfangen haben/das wir demnach/deſſelben vnſers Fürſten/vnd vnſer Räte handlungen/inn krafft obangezaigter vnſer gegeben gewält/Ratificern/bekennen vnd beſtätten/vnd thůn das wiſſentlich mit dem Brieff alſo/das wir ſolchs alles war/veſt vnd ſtät halten/vnd darwider nichts fürnemen noch handlen/noch ſolchs yemandts andern zůthůn geſtaten ſollen noch wöllen/in kain weiß/vnnd nach dem auch dieſelb vnſer Landſchafft/ſolcher obberürter Aydtspflicht/den gedachten vnſern Fürſten vnnd Räten/inn krafft obbeſtimpter jhrer freyhait nicht auß ſchuldiger pflicht/ſonder allain vnns zů vnderthänigem gefallen/wie vorſtet/bewilligt/angenommen vnnd gethon haben/wöllen wir/das jhnen ſolchs alles künfftigklich/an den ſelben jhren freyhaiten vnnd alltem herkomen/aller ding vnuergriffen/on allen nachtail/vnd gantz on ſchaden ſein ſolle/hinwiderumb ſament vnd ſonderlich/ſolch jhr vnderthänig gehorſam/in allen gnaden gegen jnen erkennen/vnnd zů gůtem nit vergeſſen. Mit vrkund des briefs haben wir baid vnſere Jnſigel hieran gehangen/dartzů vnſer aigen handſchrifft hieunder geſtelt. Geben.

Wir

Copey der beſtättung vber die Lands-
handueſt inn Steyer.

Wir Karl von Gots genaden/ vt ſupra/ vnnd wir Ferdinand ꝛc. baid gebrüder/ vt ſupra/ Bekennen ainhelligklich/ vnd thün kund aller menigklich/ mit diſem brieff/ als dem Hochgebornen Caſimir/ Marggrauen zů Brandenburg/ ꝛc. Auch den Edlen/ vnſern lieben getrewen/ Hanns Jacob ꝛc/ vnſern Räten/ als vnnſern nachgeſetzten gewaltträgern/ die Ehrwirdigen/ Edlen/ Gaiſtlichen/ Andechtigen Erbern/ weyſen/ vnſer lieben getrewen. N. die Ständ von Prelaten/ Herrn/ Ritterſchafft/ Stetten vnd Märckten vnſers Fürſtenthůms Steyer/ auff dem Landtag Sebaſtiani/ diß gegenwürtigen zwaintzigſten jars/ zů Grätz gehalten/ Nemlich auff vnſer vnd vnſer Statthalter vnnſers obriſten Regiments/ aller vnnſer Oſterreichiſchen Lande vberantwurt Credentz/ Inſtruction/ gwaltsbrieff/ vnnd handlung/ die Erbhuldigung inn vnnſer baider abweſen/ inn bedacht jrer freyhait/ nit auß ſchulden/ ſonder vns/ als jren rechten natürlichen/ angehenden regierenden Erbherrn vnd Landtsfürſten/ zů vnderthänigem gefallen/ in aller gehorſam/ zů vnnſern handen gethon/ gehuldet vnnd geſchworn/ haben/ vnns die obgenant vnnſer Landſchafft in Steyer/ durch die ſelben vnſer Fürſten vnd Rät zůgeſendet/ ain glaubwirdig fidimus der Reformation jrer Landshandueſt/ von weylend dem Allerdurchleuchtigiſten Fürſten/ herr Fridrichen Römiſchen Kayſers ꝛc. vnnſerm gnedigen lieben Herrn vnnd altuatter hochloblicher gedächtnuß beſtätt/ von wort zů wort/ alſo lautend. Wir Fridrich ꝛc. findeſt hernach/ Vnnd darauff dieſelb vnſer Landſchafft vnderthänigklich gebeten/ das wir/ als regierendt herrn vnd Landsfürſten in Steyer/ jnen die ſelb jr Landtshandueſt vnd Reformation zůbeſtätten/ zů Confirmiern/ vnnd zůuernewen/ genedigklich gerüchten/ das wir in anſehung der ſelben jhrer vleiſſigen gebete/ auch der annemen getrewen vnnd nützlichen dienſt/ ſo ſy vnd jr vorfordern/ vns vnnd vnſern vorfordern/ inn manigfaltig wege/ mit darſtreckung jrer leyb vnd güter gethon vnd erzaigt haben/ dy vns auch noch täglich thůn/ vnnd in künfftig zeyt wol thůn mügen vnd ſollen/ vnd dem allem nach/ vnnd von ſondern gnaden/ wir jnen mit wolbedachtem můt/ gůtem Rat/ vnnd rechtem wiſſen/ als regierend herrn vnd Landsfürſten in Steyer/ jnen vñ jren Erben vnd nachkomen/ die obbeſchriben jr Landshandueſt vnd Reformation/ auß Römiſcher/ Küniglicher vnd Fürſtlicher macht vernewt/ Confirmiert vnd beſtätt/ vernewen Confirmiern/ vnnd beſtätten

jnen

ſmen die auch wiſſentlich in krafft diſs brieffs / vnnd mainen / ſetzen vnd wöllen / das ſy in künfftig zeit / von vns / vnſern Erben vñ nachkomen / daran vngeirt vnd vngehindert beleiben / vnd gäntzlich dabey gehalten werden ſollen / vor aller menigklich vnbeſchwärt vnnd vngeengt / vngeuerlich mit vrkund ꝛc.

Dergleich Confirmation / über die Confirmation Künig Maximilianus / darein gezogen ſein Künig Rüdolfs / vnnd Hertzog Albrechts Freyhaiten / alles Lateiniſch / Auch über den brief / belangend auftreybung der Jüdiſchait / von Künig Maximilian auſsgangen.

Vnnd mer / über den brieff / betreffend die frembden Wein / von Hertzog Albrechten auſsgangen.

Copey von wegen der Lehen im Land Steyer.

Wir Carl von gots genaden / erwölter Römiſcher Künig / zů allen zeyten merer des Reichs / zů Hiſpanien / baider Sicilien / vnnd Jeruſalem ꝛc. Künig ꝛc. Vnd wir Ferdinand von den ſelben gottes genaden ꝛc / baid gebrüder / Hertzogen zů Steyer ꝛc. Bekennen offenlich mit diſem brief / das wir vnnſern / lieben / getrewen. N. Gemainer Landſchafft vnſers Fürſtenthůmbs Steyer / auf jr demütig vñ vleiſsig bethe / vnd auſs ſondern gnaden bewilligt vnd zůgeſagt haben / wiſſentlich in krafft diſs brieffs / das wir vnſere Lehen / ſo wir daſelbſt im Land Steyer haben / ſelbſt / oder durch vnſer volmächtig gwalthaber / ainer oder mer / daſelbſt im Land Steyer Leyhen / vnd die ſelben Lehen / vor vnd Ee / wie dañ daſelbſt der Landsbrauch iſt / offenlich verrüffen laſſen ſöllen vnnd wöllen / auch das ſich in mitler zeit / die ſelben vnſere Lehen nicht vermonen / ſonder damit gehalten werden ſolle / wie von alter herkomen iſt / getrewlich ongeuer / mit vrkund ꝛc. aigen handſchrifft ꝛc.

Der oberſten Stathalter beſtetung.

Wir von gots genaden Matheus des Titels Sancti Angeli Prieſter Cardinal / Ertzbiſchoue zů Saltzburg / Legat des Stůls zů Rom / Bernhart Biſchoue zů Trient / Peter Biſchoue zů Trieſt / Maximilian von Bergen ꝛc. vt ſupra. Bekennen ainhelligklich vnd offenlich mit diſem brief / als dem Durchleüchtigen / Hochgebornen fürſten /

vnserm lieben freünd vnd gnedigen herrn / herrn Casimirn / Marg-
grauen zů Brandenburg ꝛc. vt supra. Die Erwirdigen / Wirdigen / in
got wolgebornen / Edlen / Ersamen / Gaistlichen / Erbern vnd wey-
sen / vnser besonder lieb herrn vnd freünd. N. die Stänt von Prela-
ten / Herrn / Ritterschaft / Steten vñ Märckten des Fürstenthůmbs
Steyer / auf jüngstgehaltem Landtag zů Grätz versamelt / Nemlich
auf die Künigklichen / Fürstlichen / vnnd vnser Credentz Instructi-
on / gehorsam vnnd gewaltbrieff / jnen daselbst überantwurt / die
Erbhuldigung zů vorbenanter Römischen vnnd Hispanischen Kü-
nigk. Maiestat / vnd der selben Brůder Ertzhertzog Ferdinands han
den bewilligt / gethon / vnd in handlung der sachen vnnder andern
außgedingt ist / das wir in krafft vnsers gwalts / vns von benanter
Römischer vnnd Hispanischer Künigklichen Maiestat hierin gege-
ben / yetzgedachter Landschafft in Steyer / über die hernachgemel-
ten jr freyhaiten vnd brief / benentlich / über die Confirmation Kü-
nig Maximilians / darein Künig Růdolfs / vnd Hertzog Albrechts
freyhaiten gezogen sein / der Datů steet zů Wien am zwaintzigsten
tag / des Monats December. M.CCCC.LXXXXIII. jare

Item über yetzgedachtes Künig Maximilians Brief / belangend
außtreybung der Juden / des Datum stet an Sontag sant Gallen
tag / M.CCCC.LXXXXVI.

Item über die Reformacion der Landshandvest / vō Kayser Frid
richen außgangen / der Datum stet zů Wien / am Sambstag nach
aller hailigen tag. M.CCCC.XXXXV. jar.

Vnd über Hertzog Albrechts brief / berůrend die frembdn Wein /
des Datum steet zů Wien. Am Montag vor sant Thomas tag / des
hailigen Zwölffpoten. M.CCC.XXXXV.

Wie dann die selben brief / dem vorbenanten vnserm lieben freünd
vnd gnedigen herrn / Marggraue Casimirn / vnd seiner lieb vnd F.
G. mituerwanten in berůrter handlung fürbracht / vnnd vns fürter
angezaigt sein / genůgsam Confirmation vnnd bestätung verferti-
gen / vnnd das die selben so lang weren sollen / biß der Römischen
vnd Hispanischen Künig. Maiestat / vnd der selben Brůder bestät-
tungen vnd brief / wie dañ in gemeltem Landtag / daruon beschlos-
sen / vorgedachter Landschafft in Steyer zůhanden bracht / vñ über
antwurt sein / das wir darauff in krafft obangezaigtes vnsers ge-
walts /

walts/der ſelben Landſchafft / yetzobuermelt jr freyhait vnd brief/ vorbeſtimbter maſſen Confirmiert / beſtät / vnnd vernewt haben/ thün das auch wiſſentlich in krafft diſs brieffs/ vnnd mainen/ſetzen vnd wöllen / das ſy nun in künfftig zeit/ von vns vnnd menigklich/ daran vngeirt vnnd vngehindert beleyben / vnbeſchwärt gentzlich dabey gehalten vnnd gehandthabt werden ſollen vngeuerlich/ mit vrkund.ꝛc.

Das die Oberſten Statthalter ain Landſchafft in Oeyer/bey jren freyhaiten hanthaben wöllen.

Wir von gots gnaden Matheus des Titels Sancti Angeli Prieſter Cardinal/Ertzbiſchoue zů Saltzburg / Legat des Stůls zů Rom/ Bernhart Biſchoue zů Trient / Peter Biſchoue zů Trieſt/ Maximilian von Bergen / herr zů Gibenberg / des Allerdurchleüchtigiſten/ Großmechtigiſten Fürſten vnd herrn/herr Carolen / erwölten Römiſchen Künigs/Auch zů Hiſpanien/baider Sicilien / vnd Jeruſalem ꝛc.Künig/ Ertzhertzogen zů Oſterreich ꝛc. vnſers Allergnedigiſten herrn obriſte potſchafft in Teütſchen Landen/ Michel Freyherr zů Wolckenſtain/ Sigmund von Dietrichſtain/ Freyherr zů Hollnburg vnnd Vinckenſtain/ Wilhalm Freyherr zů Rogendorff vnnd Mollnburg / Georg herr zů Firmian / Ciprian von Serntein / Jacob von Baniſſis/ Thůmbtechant zů Trient / Jacob Villinger / Johann Renner / Niclas Ziegler / vnnd Jeronimus Pruner/derſelben jrer Künigklichen Maieſtat Stathalter vnd Regenten/jrer Maieſtat obriſten Regiments / aller Oſterreichiſchen Lande / Bekennen ainhelligklich vnnd offenlich mit diſem brief / als dem durchleüchtigen Hochgebornen Fürſten/ vnnſerm lieben freünd vnnd gnedigen herrn/herrn Caſimirn/Marggrauen zů Brandenburg / zů Stetin/ Pomern / der Caſſuben vnd Wenden / Hertzogen / Burggrauen zů Nürnberg/vnd Fürſten zů Rügen / benanter Römiſchen vnnd Hiſpaniſchen Künigk. Maieſtat obriſten Veldhauptman / aller jrer Maieſtat vnd derſelben Brüder Nider vnnd Oberöſterreichiſchen Lande / Auch den Edlen / vnſern beſondern lieben güten freünden vnd herrn/ Hannſen Jacoben Freyherrn zů Mörſperg vñ Beffort/ Landuogt in vnder Ellſaß/ Georgen Druchſäs/ Freyherrn zů Waltpurg/ vñ Simon von Phiert / jrer Künigklichen Maieſtat Räten/ die Erwirdigen / Wirdigen / in got Wolgebornen/Edlen/Erſamen/ Gaiſtlichen/Erbern vnnd weyſen/ vnſer beſonder lieb herrn vñ gůt freünd. N. die Ständ von Prelaten/Herrn / Ritterſchafft / Steten/

vnnd Märckten des Fürstenthümbs Steyer/auff Jungst gehaltem Landtag zů Grätz versamelt Nemlich auf die Künigklichen Fürstlichen vnd vnser Credentz / Instruction vnd gewaltsbrief / jnen daselbs überantwurt/die Erbhuldigung zů vorbenanter Römischer vñ Hispanischer Künigklichen Maiestat/ vnd der selben Brüder Ertzhertzog Ferdinands handen /in jr baider abwesen / in bedacht jr/ der Landschafft Priuilegien/nit auß schulden / sonder jr Künigklichen Maiestat vnd F. G. zů sonderm vnderthenigem gefallen bewilligt vnnd gethon / haben wir der selben Landschafft/ in Krafft vnsers gwalts / vns von merbenanter Römischer vnnd Hispanischer Künigk. Maiestat/für sich/ vnd von wegen jrer Maiestat Brůders hierrin gegeben / darauf hinwiderumb zůgesagt vnnd versprochen/ thůn das auch wissentlich/in krafft diß briefs/das wir sy/die Landschafft/bey allen jren Rechten Freyhaiten/gewonhaiten / vnnd alten herkomen / berüblich vnnd vngeirt beleiben lassen / vestigklich handhaben / vnnd sy darwider nicht dringen / noch beschwären/ noch yemands andern zůthůn gestatten sollen noch wöllen / in kain weiß / mit vrkund vnser aigen anhangenden Jnsigel vnnd vnderzaichenden aygen handschrifft/ Geben ꝛc.

Fürter / als von denen herrn Comissarien vnder anderm bewilligt ist/ Gemainer Landschafft auf jr ansinnen vnd beger/ obeingeleibt haubtbrief der dreyer gwält zůüberantwurten/ haben die selbē Landschafft/jnen/den herrn Comissarien / der selben gwält ain Fidimus hinauß geben / vnnd die selben drey gwältsbrief/ nach lengs in ainen brief gezogen / vnnd fürter den selben brief beschlossen/mit denen worten.

Wir. N. Gemaine Landschafft in Steyer / yetzo allhie zů Grätz bey dem Landtag versamelt/ Bekennen/als der benant durchleüchtig/Hochgeborn Fürst vnd herr/herr Casimir ꝛc. vt supra. Vnser gnediger herr/Auch die wolgebornen/ Edlen/ Gestrengñ herrn / Hanns Jacob. vt supra ꝛc. Vns in krafft obangezaigtes gwaltsbrief / in namen vorbenanter Römischer vñ Hispanischer Künigk. Maiestat ꝛc. vnd der selben Brüder/Ertzhertzog Ferdinanden ꝛc. vnser aller gnedigsten vnd gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten / nach laut vnser/der Landschafft Freyhaiten/die Aydsphlicht gethon / vnd wir seinen F. G. auch jrer gunst vnnd freüntschafft dargegen hinwiderumb/zů benanter vnser Allergnedigisten vnd gnedigisten Erbherren vnd Landsfürsten handen / die Erbhuldigung geschworn/haben/

en/vns der benant vnser gnediger herr/ Marggraue Casimir ꝛc. vñ die anndern seiner F. G. mituerwant/ die Rechten Original vnnd haubtbrief obbeschribner gwält/aller ding vnuersert/ überantwurt vnd zů handen gestelt/vnd wir sein F. G. auch irer gunst vñ freündtschafft/auf jr begern/dargegen diß obeingeleibt abschufften/als für glaubwirdig Transsumpt vnnd Fidimus hin außgeben behendigt/ vnd zů bekrefftigung der sachen mit fleiß gebeten/ die Erwirdigen/ Wolgebornen/Gestrengen/Edlen/vesten/Ersamen/weisen herrn/ Johann Abbt zů Rewn/herrn Sigmundñ von Dietrichstain/ Freyherrn zů Hollnburg vnnd Vinckenstain ꝛc. herrn Erharten/herrn zů Polhaim/herrn Hannsen/von Reichenburg/ Haubtman zů Rain/ herrn Philipsen von Trautmanstorff/ Baid Ritter/ Cristoffen von Rägknitz/vnd N. Burgermaister/ Richter vnd Rate der stat Grätz das sy jre Insigel für sich selbst/ vñ vns an disen brieff gehangen haben/der wir die Andern vns also mit gebrauchen/Bescheen vnd geben zů Grätz.

Dise vorangezaigte handlung/disputation vnd vergleichung der Copeyen/ ist also gehalten vnd bescheen/ an Mitwoch/ Phinztag/ Freytag/vnd Sambstag/ vñ an dem Sambstag zů Abend/ Auch an dem Sonntag frů/ hat ain Ersame Landschafft/ Weylend Kayser Maximilian hochloblicher gedechtnus begeen lassen/ mit Vigilien beleichtungen/ ämbtern vnnd Messen/ souil man priester gehaben mögen/vnd vnder dem Seelambt/ist der benant Marggraue/ auch die andern Comissarien/ sambt denen von der Landschaft zů opffer gangen/wie zů solchem gehört.

Wie man zů der Erbhuldigung griffen hat.

An Montag vor Liechtmeß vmb Ainliff vr/ ist ain Landschafft auf das Landhaus beschiden vnd berüfft worden/ vñ seind die herren vnnd Landlewt/von dannen hinauff in die Burgk gangen/allda von denen herrn Comissarien/ in namen benanter vnser Allergnedigisten vnd gnedigsten Erbherrn vnnd Landsfürsten/ phlicht anzůnemen vnd hinwiderumb die Erbhuldigung zůthůn.

Vnnd vngeuerlich vmb drey vr nach mittag/ seind die herrn Comissarien/ durch die obbenanten/ Abbt zů sant Lamprecht/ Graff Georgen von Montfort/ herrn Caspern von Stubmberg/ herrn Hannsen von Reichenburg/herrn Georgen von Herberstain/ herrn

Wilhalm Schrat/Laslaen vō Ratmanstorff/vñ Wolffgangen von Sawraw/in die Burgk belait/vnd haben alda auff dem Tantzhauß genomen jr Stat/so jnen auf ainer Pün/dreyer Trit hoch/damit sy von menigklich/auch von jnen all vmbstend gesehen wurden/berayt/vnd vnden/hinden vnd oben mit tüchern bedeckt gewesen ist/Nemlich/Erstlich Marggraf Casimier/darnach der von Mörsperg Truchsäß/vnd herr Simon von Phiert/vnd hat herr Georg Truchsäs/mit dem kürtzisten vernewt/jr beger an Mitwochen darvor beschehen/darneben angezaigt/obermelt vnderhandlung vñ vergleichung der sachen/vñ darauf die obbeschriben gwält/abermals sambt jr/der Comissarien vorangezaigter verschreibung/offenlich verlesen lassen/vnd fürter der Erbhuldigung begert/wie vor.

Darauf hat der benant Landshauptman/herr Sigmund von Dietrichstain/Freyherr ꝛc. antwort gethon/nachuolgender mainung/Durchleüchtiger/Hochgeborner Fürst/Genediger herr/Wolgeborn/Edel/Gestreng/besonder günstig lieb herrn vnnd freünd/ain Ersame Landschafft ist der sachen ingedenck/wie jr herr Georg Truchsäs/in ewer Rede gehört vnd verstanden seyt/vnnd Nemlich hat die selb Landschafft/die Römisch vñ Hispanisch Künigk. Maiestat/auch der selben Brüder Ertzhertzog Ferdinanden/als Ertzhertzogen zů Österreich/vnd Hertzogen zů Steyer ꝛc. von stundan/nach absterben/weylend Kayser Maximilian hochloblicher gedächtnuß/ausser jrer Maiestat Testament vnd letsten willens/für jr Recht Natürlich Erbherrn vnd Landsfürsten erkent/vnd noch/sein auch von hertzen gantz begirig/vnnd wolten nichts liebers sehen/dann der selben jrer allergnedigsten vnnd gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten personlich/zůkunfft/vnnd das jr Maiestat vnd F. G. genedigklich gerüchten/der selben jrer Maiestat vnnd F. G. hoffhaltung vñ wonung bey jnen zůhaben/dieweil aber jr Künigk. Maiestat vnd F. G. deßmals mit so mercklichen geschäfften beladen/vnd sonderlich in jren Künigreichen Fürstenthümben vñ Landen/gegen der selben anstössern/glaubigen vnnd vnglaubigen trefflich vnd notturfftig fürsehung zůthůn haben/Sy auch sonst auß andern mer ansehlichen vrsachen/dise jre Erbland/deßmals in aigen personen nit besüchen künden/so tregt ain Ersame Landschafft an ewer F. G. lieb vñ fraintschafft personen/besonder gůt wolgefallen/vñ so fern nun ewer F. G. lieb vnd freüntschafft willens sein/die Artickel/so der selben ewer F. G. lieb vñ freüntschafft in disen tagen fürgehalten/beratschlagt vnd bewilligt sein/der selben maß zůuol-

ziehen/

ziehen vnd sonderlich den Ayd/wie der ewern F.G. schrifftlich angezaigt worden zůthůn/darneben auch/die verschreibung von ewern F.G. lieb vnd freüntschafft begert/wie die verlesen ist/verfertigen/vnd dartzů die andern Copeyen aufzůrichten vnd zůuerfertigen/verfügen wöllen/als dann/wiewol die benannten vnser aller gnedigst vnd gnedigst Erbherrn vnd Landtsfürsten/obermelte phlicht selbst leiblich thůn hetten sollen/wie dann solchs ainer Landschafft Freyhait klärlich aufweysen/Auch von ainem Fürsten auff den andern bestät/vnd also von alter herkomen ist/yedoch in ansehung ob erzelter eehafft/auch mer genanten vnsern Allergnedigsten vnd gnedigsten Erbherrn/zů vnderthenigem gefallen vnnd auff ewer F.G. lieb vnd freündschafft/genedig vnd vleissig ansinnen/beger vnd bitte/ist die gemelt Landschafft/doch in bedacht angezaigter freyhaitten/nit auf schulden/vrpütig vnnd willig/den selben vnsern Allergnedigsten vnd gnedigsten Erbherrn vnnd Landsfürsten/die Erbhuldigung/wie dann ewer F.G. lieb vnd freündschafft begeren/gehorsamlich zůthůn/mit dem Protestation/das jnen solch jr vnderthenig gehorsam/künfftigklich an berürten jren freyhaiten/altem herkomen vnd gebrauch/vnuerletzlich/vnnd on allen schaden sein solle/wöllen sich auch damit benanter Römischer vnnd Hispanischer Künigk. Maiestat/vnd der selben Brůder Ertzhertzog Ferdinanden/jrer Allergnedigsten vnd gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten in aller vnderthenigkait vnd diemütigist beuolhen haben.

Vnd als die herrn Comissarien solch yetzobermelt Artickel zůuolziehen/willig vnnd vrpütig gewest sein/hat jnen der herr Landshauptman/des Ayds fürhaltung/ab ainer zedel vorgelesen/Also/Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst ꝛc. Ist oben nach lengs einzogen. Fo. XIIII.

Darnach haben die herrn Comissarien mit aufgehalten fingern/dem Landshauptman nachgesprochen vnnd geschworn mit denen worten/Als vns yetz vorgelesen ist ꝛc. Ist oben auch nach lengs geschriben. Fo. XIIII.

Hinwiderumb haben die herrn Comissarien durch herrn Georgen Druchsäs/von ainer Landschafft den Ayd vñ phlicht erhaischet/wie vor/vnnd als sy des willig gewest/hat derselb herr Georg Druchsäs/jnen denselben Ayd auch vorgelesen/vnd die von Prelaten nach jrer gewonhait/die gerecht hand auff die Tenck brust ge-

halten/vnd ſunſt menigklich mit aufgereckten fingern nach geſproch
en vnd geſchworn/Alſo.

Wir gemaine Landſchafft ꝛc. Wie dann diſer ayd oben auch nach
lengs geſchriben ſteet. fol. XIIII.

Nach yetzermelter Aydspflicht/ haben ſich die herrn Comiſſarien
durch herrn Georgen Druchſäß/ ſolcher vnnderthäniger gehorſam
vleiſſig bedanckt/mit erbietung/ ain Landtſchafft deßhalb bey Kü-
nigk. Maieſtat vnd der ſelben Brüder/ mit dem beſten zů berümen/
vngezweyffelt jr Künigk. Maieſtat/vnnd F. G. wurden ſollichs in
allen gnaden erkennen.

Wie der Officier glübt vnnd pflicht wide-
rumb vernewt worden.

Nachmals hat herr Georg Druchſäß angezaigt/ der Durchleüch-
tig hochgeborn Fürſt vnd herr/Marggraff Caſimir/ auch annder/
ſein mitverordent Comiſſarien vnd Er/ wöllen obermelter Römiſch
er vnd Hiſpaniſcher Künigk. Maieſtat/vnd der ſelben Brüder Ertz-
hertzog Ferdinands/ vnſer Allergnedigſten vnnd gnedigſten herrn
Hauptman/verweſer/vnd all ander Officier vnd Amptleüt/ſo/wie
obſtet/inn anfang diß Landtags/ jhrer gelübt ledig gezelt worden/
mit derſelben jrer vorgethonen glübt vnd pflicht/ widerumben be-
ſtrickt vnd verbunden haben/Alſo/das ſy vnd jr yeder beſonder/ in
aller maß wie vor/ ſeinem Ampt trewlich warten/ vnnd alles das
handeln ſolle/das jr yeder ſolcher ſeiner vorgethonen pflicht nach zů
thůn ſchuldig ſey.

Weiter/ nach dem gemaine Landſchafft bey Römiſcher vnd Hi-
ſpaniſcher Künig. Maieſtat/vnd der ſelben Brüder Ertzhertzog Fer
dinanden ſchwärlich hinangeben/ vnnd verſagt ſein/wie dann zům
thail auß jrer Künigklichen Maieſtat abſchid/ der Landbotſchafft-
en/wie obſtet/ gegeben/ klärlich erſcheint/ hat der benannt Lands-
hauptman/dieſelb Landſchaft entſchuldigt/ welche entſchuldigung
hernach ſonderlich nach lengs geſchriben iſt. fo. XXIII.

Nach yetzgemelter entſchuldigung/ haben die herrn Comiſſarien
durch herrn Georgen Druchſäß anzaigen laſſen/ Sy haben ſolch ent-
ſchuldigung vaſt gern gehört/wöllen die auch der Römiſchen vnnd
Hiſpaniſchen Künigk. Maieſt. vnd der ſelben Brüder/ Ertzhertzog

Ferdi-

Ferdinanden/mit dem beſten anzaigen/ vnd vngezweiffelt/werden jr Künigk. Maieſtat vnnd F. G. der ſelben gantz wol zůfriden/auch daran gnedig vnnd gůt gefallen tragen / vnnd damit ſy ſolchen bericht/deſt gründlicher thůn möchten/ wär jr beger / jhnen yetz obermelte red der entſchuldigung/ inn ſchrifft zůůberantworten / das iſt auch alſo beſcheen.

Der benant herr Landshauptman/ hat auch in namen gedachter Landſchafft/ denen herrn Comiſſarien / des gnedigen / gunſtlichen/ vnd freündlichen erpieten / beſonder vleiſſigen danck geſagt/mit erpietung ſolchs gefliſſen/willig vnd freüntlich zůuerdienen/vnnd zůleſt haben die Tromēter mit freuden aufgeblaſen/ vnd ſeind die herren Comiſſarien ſampt den herrn vnd Landtlewten inn die Kirchen gangen/da hat man geſungen das lobgeſang. Te deum laudamus.

Vnnd nach dem ſelben geſang/hat der Landshauptman die herren Comiſſarien/zů ſampt den Fürſten vnd herrn/ ſo mit jme allda/ geweſt/ auch etwa mer von der Landſchafft / zů ſich in die Purg erbeten vnd eruordert/ vnd daſelbs ain Tantz auch darnach das nacht mal vnd ain Erlich pancket gehalten.

Hernach folget gemainer Landſchafft entſchuldigung/durch den herrn Landtshauptman/Auff obermelt hinangeben/vor den Herrn Commiſſarien beſchehen/ Alſo Lautend.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürſt / gnediger herr / Wolgeborn/Edel/Geſtreng/beſonder günſtig lieb herrn vnnd gůt freündt/ ain Erſame Landſchafft diß Fürſtenthůmbs Steyer/iſt bericht/ wie ain gemain gerůch vnd geſchray/nicht allain in dem hailigen Reich/ ſonder auch in dem Niderlande/ vnnd baider vnſer Allergnedigſten vnd gnedigſten Erbherrn vnnd Landsfürſten/der Römiſchen vnnd Hiſpaniſchen Künig. Maieſtat/vnnd derſelben Brůder Ertzhertzogen Ferdinands/vnd an ander Fürſten höfe erholen / vnd jrer Künigklichen Maieſtat vnd F. G. eingebildet ſey / als ſolten diſe Nideröſterreichiſchen Lande / nach weylend Römiſcher Kayſer. Maieſtat hochlöblicher gedächtnuß / tödtlichen abgang / wider yetztgemelt vnſer Allergnedigſt vnd gnedigſt jung Erbherrn vnd Landsfürſten ain Büntnuß gemacht / ſich auch auß aigem gwalt aller jhrer

Künigk.

Künigk. Maiestat vnd F. G. Regalia/ Jurisdiction/ ämpter vñ Camergüts vnderstanden/ vnd das allt Regiment zů Wien zů entsetzen vnd zůuerkeren/ vnderstanden haben ꝛc. Welches geruch ain Ersame Landschaft dits Fürstenthůmbs Steyr/ sampt mir/ als Landshauptman/ nit wenig behertzigt vnd beschwärt/ Nemlich/ das ain Landschafft vnd ich/ dermassen mit vngrund vnnd vnuerschuldet/ in die Künigk. Maiestat vnnd der selben Brůder getragen sein/ wie dañ solchs zum tail in der antwort/ so der Landschafft Botschafften in Hispania gegeben/ klärlich erscheinet.

Gnediger Fürst/ auch jhr mein günstig herrn vnd freündt/ damit aber ewer F. G. gunst vnd freüntschafft gemelter Landschafft/ vnd mein gegründt vnnd warhafftig entschuldigung/ auch diser sach aigentlichen bericht empfahen/ hat es die gestalt/ als yetzo jungst vor Weichnechten jar verschinen/ Weylend die Römisch Kayser. Maiestat hochlöblicher gedächtnuß zů Wellß vnd Lintz im Land ob der Enns gewest/ hat mich jr Kay. Maiestat/ durch drew schreiben ernstlich an jrer Maiestat hof eruordert/ auch ich mich auff Vinckenstain erhebt/ vnd ains tails wegs geritten/ ist mir layder der betrůbt kläglich val/ das jr Maiestat der selben leben/ auff diser welt beschlossen hete/ vnder augen verkündt vnd zů wissen gethon/ darauff ich dann nichts nutzers erdencken kunden/ dañ das mir gezimen vnd gepüren wölte/ mich förderlich allher in ditz Fürstenthůmb vnd Lande/ meiner verwaltung vnnd Hauptmanschafft/ so mir in leben gedachter Kayser. Maiestat vertrawt vnd befolhen worden/ zůuerfügen/ vnd allda mit vnd bey ainer Landschafft/ gůt fürsehung fürzůnemen/ vñ zůbetrachten/ hab also in Eyl/ bey tag vnd nacht alher Postiert/ vnd gedachte Landtschafft/ so des angezaigten laidigen vals/ gemelter Kay. Maiestat absterbens/ zům tail vor gůt wissen gehabt/ auff jrer Maiestat Landtagsbrieff/ noch in jrer Maiestat leben auß gangen/ in versamblung gefunden/ vnd fürter sampt ainer Landschafft/ auf das allervleissigst vnd trewlichst beratschlagt vnd gehandelt/ was nun nach solchem erschrockenlichem vnd laidigem vall/ zůthůn vnd fürzůnemen wär/ das für vnser allergnedigst vnd gnedigst Erbherren vnnd Landsfürsten/ auch der selben Land vnnd leüt/ am besten vnd nutzlichsten gesehen wurde/ vnnd nach etwo mehr handlungen vñ betrachtungen/ bin ich von gedachter Landschafft ersücht vñ gebeten/ in bedacht/ das ich jnen/ von weylend Kay. Maiestat/ als jhr Landshauptman fürgesetzt wäre/ noch in aller massen/ wie in leben Kay. Maiestat/ in der Regierung zůbeleiben/ vnd nach dem ich mich

des auß

des auf dein gnedigsten vertrawen / so jr Kayser. Maiestat in mich gesetzt / vnnd mir solch Haubtmanschafft beuolhen haben / meiner phlicht nach / deßmals nit entschlagen mögen / hab ich jr / der Landtschafft fleissig ansinnen nit abschlagen künden / vnnd darauff an die Landschafft / jrem vertrawen nach / so sy in mich gesetzt / begert / mir als ainem jungen vnuerstendigen inn disem villaidigen fall / etlich LandRät zůzůordnen / so mit vnnd neben mir handelten / was dann die noturfft eruordern wurde / das sy dann also bewilligten / aber sy wolten die selben LandRäte selbst nit benennen / sonder setzten das in meinen willen / die zůerkiesen / Also hab ich jr Etlich / vnd mehrers tails die / so vormals der Kay. Maiestat geschworn LandRäte geweßt / auch in jrer Maiestat Räten gebraucht worden / zů mir eruordert / die täglichen fürfallenden sachen / sambt mir / der noturfft nach zůbedencken vnd zůberatschlagen / vns hat auch ain Landschafft ainen gwalt auffgericht vnnd geben / alles das / so für vnser allergnedigst vnd gnedigst Erbherrn vnd Landsfürsten sey / zůhandlen / vnd nemlich der selben Camergůt vnd anders / so die Kayser. Maiestat verlassen / zůuerwaren vnd zů arrestiern / biß auf weiter jrer Künigk. Maiestat vnd F. G. beuelch oder zůkunfft.

Kürtzlich darnach ist abermals ain Landschafft / auf ainen Landtag alher beschriben / vnd auff mein begern noch ain merer außschuß als mit vier vndzwaintzig treffenlichen personen vnd Landtlewten erkiest vnd fürgenomen / also / was mir vnd den vorangezaigten meinen mitueroꝛdneten zůschwär sein wurde / das wir die selben vierundzwaintzig / oder etlich auß jnen zůeruordern / vnd mit jrem Rath zůhandlen haben sollen / Es sein auch deßmals ettlich personen fürgenomen / gen Pruck an die Mür / dahin der andern Nider vnd Oberösterreichischen Lande gesanten auch komen / vnd geschickt worden / die selben sein mit Instruction vnd Credentz abgefertigt / Nemlich / das sie nichts anders handlen noch fürnemen sőllen / dann was für die gedachten vnser Allergnedigst vnd gnedigst Erbherrn vnnd Landsfürsten vnd Lande vnd Leut am nutzlichsten geschehen wurde / vnnd sonderbar / ob der Land ainem oder mehr / ainicherlay einzug / vberfall / oder angriff / von jren widerwertigen vnd anstőssern / glaubigen oder vnglaubigen zůstünde / wie ain Landt dem anndern zů hilff vnd rettung kommen sol / damit sy bey gemelten vnsern rechten natürlichen Erbherrn vnd Landsfürsten / vnd bey dem loblichen hauß Österreich vnzerrüt bleiben möchten / das sy auch darneben berathschlagen sollen / wölcher massen ain Potschafft von allen Landen /

den / zů benanten vnsern Allergnedigsten vnnd gnedigsten Erbherren vnd Landsfürsten geschickt vnd abgefertigt werden / vnd was weg oder strassen / die selb ziehen solle / wie dann solchs alles getreüwer güter mainung / vnd warlich nicht anders / dann wie ich gehört / beschehen / Es ist auch daselbs zů Brugk yetzberürter vnnd ander notturfft halben / ain Libell auffgericht / wie ewr F. G. vnd gunst hienehen hören / vnnd darauß lauter abnemen vnnd befinden mögen / das gar kainerlay bündtnuß gemacht / noch ainerlay Tractiert / gehandelt / noch beschlossen ist / das wider die gemelt Künigklich Maiestat vnnd der selben Brüder wäre / oder sein möchte / Es ist auch solch handlung von stundan benanter Römischer vnd Hispanischer Künig. Maiestat / vnd denen / so des alten Regiments partheygewesen sein / in die Newstat zůgeschickt / vnd nit verhalten worden.

Zum anndern belangendt die Regalia / als solte man sich der gebraucht haben / wirdet sich warlich nicht erfinden / das sich ain Landschafft ainicherlay Gaistlicher oder Weltlicher Lehenschafft vnderstanden / sonder die / so mittler zeit ledig oder vellig worden / seind allain denen / so deshalb von Künigk. Maiestat beuelch / fürbracht vnnd sunst niemandts eingeantwurt noch zůgestelt / Es seind auch meins bedunckens / der selben Lehen mitler zeit / vber zway nit gefallen / noch mitler zeit vber das blůt gericht / als die notturfft gröslich eruordert hette / sonder es ligen auff disen tag / meins bedunckens / in die dreühundert Vbelthäter inn disem Landt gefangen / so hat sich auch der Künigk. Maiestat / vnnd der selben Brüder Wildpan / niemandts angemast / sonnder als bald nach der Kayser. Maiestat absterben / ist durch ain Landschafft fürgenomen vnd beschlossen / ernstlich darob zůhalten / wie dañ beschehen / ob aber yemandts darwider gehandelt het / so ist doch solchs ainer Landschafft vnwissendt / vnd on zweiffel werden es dieselben zů seiner zeit / wol wissen zůverantworten / wie sich dann gebüret.

Item zům dritten / der Jurisdiction halben / zaig ich Ewern F. G. gunst vnd freüntschafft an / das alle vnnd yede / nider vnnd hoch gericht / in disem Fürstenthůmb Steyer / seyd Kay. Maiestat absterben biß her / jren anstand gehabt / vnd ist in disem fall nichts anders / dañ allain / was zů verhütung merer auffrůr im Lande / vnd zů güter ainigkait dienstlich geweßt / gütlich gehandelt / was aber nicht vertragen hat mügen werden / das ist auff das künfftig Landsrecht geschoben vnd angestelt / vnnd wiewol ich mich meins bedunckens / solcher

Juris-

Jurisdiction vnnd Regierung / auf den sondern beuelch / so mir die Römisch vnd Hispanisch Künigk. Maiestat / bald nach abgang gedachter Kayser. Maiestat gethon / gleichwol gebrauchen het mügen / in massen / wie ich in Kay. Maiestat lebē gethon hab / yedoch ist mitler zeit nicht anders / dann wie obsteet / gehandelt / auch auß der vrsach zum tail vnderlassen / das villeicht solichs ainer Landschafft freyhaiten widerwertig gewesen wär / auß vrsach / das die Künigk. Maiestat vnd der selben Brüder / jr / der Landschafft noch nicht geschworn / noch ain Landschafft jnen / die Erbphlicht gethon haben.

Zum vierdten / als die Land beschuldigt werden / wie sy sich Künigk. Maiestat / vnnd der selben Brüder Ertzhertzog Ferdinanden ämbter vnd Camergüts vnderstanden / vnd eingezogen haben sollen / Gib ich Ewern F. G. gunst vnd freüntschafft zů erkennen / Als weylend die Kay. Maiestat hochloblicher gedechtnuß / mit tod verschiden gewest / hat ain Landschafft all Ambtleüt erfordert / vnd sy zů Künigk. Maiestat vnnd derselben Brüder Ertzhertzogen Ferdinands handen / biß auff jren weitern beuelch / in phlicht genomen / vnd die Remanents Arrestiert / wie dann solchs der selben zeit in abwesen benanter Römischen vnnd Hispanischen Künigk. Maiestat / vnd der selben Brüder / Niemands paser zůthůn gebürt hat / als jrer Maiestat vnd F. G. getrewen Landschafft / vnnd mir / als jrer Künigk. Maiestat vnd Fürstlichñ gnaden Landshauptman / So wirdt es sich mit kainem grund befinden / das ain Landschafft vnnd ich / ainicherlay aigen nutz oder genieß dariñ gesücht haben / sonder wir heten anfangs leyden mügen / vnd gern gesehen / das jr Künigkliche Maiestat der selben Ambtleüt selbst in phlicht nemen het lassen / das man aber der handlung lieber vertragen gewest wäre / mögen Ewer F. G. gunst vnnd freüntschafft abnemen / auß dem / als bald die Künigk. Maiestat ainer Landschafft derhalben geschriben / vnd begert haben / solch phlicht abzůstellen / ist dem selben beger / von stundan gehorsamlich volg gethon / vñ die bemelten Ambtleüt / jrer gethonen glübt vnd phlicht vnuerzogenlich / widerumb gemüssigt vnd ledig zelt / wie man dañ die erst stund gleich so gern gethon het / wo nur yemands mit gnůgsamen gwalt komen wäre / damit auch noch lewtrer abzůnemen sey / das man darinn kainen aigen nutz gesücht / So haben ewer F. G. gunst vnd freündschafft hieneben ainen außzug / zůuernemen / alles einnemens vnnd außgebens / seyd ableybung Kay. Maiestat / durch den Vitztumb gehandelt / vnnd das / so die zeit her / auf die Regierung gangen / laufft sich vngeuerlich auff

Sechshundert/Achtvndfünfftzig guldñ Reinisch/ das übrig hat ain Landschafft über sich genomen/wiewol die Künigk. Maiestat das/ so also über ain Landschafft gangen ist/ auch schuldig wär zübezalen/so fern aber die Künigk. Maiestat vnd der selben Brüder/der ob berürtñ Sechshundert/ Achtundfünfftzig gulden Reinisch beschwärung tragen/ist ain Landschafft vrpütig/ die selben auch zübezalen/ aber meins bedunckens/ acht ich darfür/ wo solche ämbter/ in andern händen gestanden/ das auf ain person villeicht mer/dann auff dise gantze Regierung die zeit gangen möcht sein/vnd ist in warhait ainer Landschafft noch mein/als jres Landshauptman gemüt/ vñ gedenckens nie gewesen/ vnnd noch nit/mit dem wenigisten in dem vnd andern/ wider die Künigk. Maiestat/noch der selben Brüder/ als jr Recht natürlich Erbherrn vnd Landsfürsten zühün/ sonder sich als gehorsam/ getrew vnnd fromb Landleüt/vngesparts leibs vnd güts zühalten/als sich dann yetzo in diser handlung/der Erbhuldigung halben/wol erzaigt hat/Ain Landschafft vnd ich/ sein auch der vnderthenigñ züversicht/ wo dise vnser handlung/der Künigk. Maiestat vnnd der selben Brüder mit gütem grund angezaigt vnd fürtragen/werden/ jr Künigk. Maiestat vnd F. G. solchs sonnder zweyfel/gnediger mainung vnd gefallen annemen.

Zum fünfften/als ain Landschafft in obberürten geruch anzaigt sein/als solten sy das alt Regiment entsetzt vnd verkert haben/darin beschicht jnen abermals gantz vnrecht/dann sy das nye entsetzt noch verkert haben/ sein des auch von jnen nicht bezigen/das mögen ewer F. G. gunst vnd freüntschafft versteen vnd klärlich abnemen/auß den schreyben/so das gedacht Regiment diser Landschafft vnnd jrem ausschuß/ vnder andern gethon haben/wie dann zü ende diser entschuldigung anzaigt wirdet/ aber war ist/ ob gleich yetzermelt Regiment ainicherlay beuelch außgeen lassen/ vnnd ain Landschafft die selben beuelch annemen wöllen/ so het dasselb mir/ als Landshauptman zühün nit gepürt/auß vrsachen/die Kay. Maiestat hochloblicher gedechtnuß/hat nit wöllen/das ich auf yetzermeltes Regiment/ainicherlay auffsehen haben/ oder jnen in ainicherlay weyse verphlicht sein solle/ wie dann das die verschreybung mir der Hauptmanschafft halben gegeben/ klärlich außweyset/ Auch sunst ander/so bey aufrichtüg yetzermelter verschreibung gewest/ güt wissen tragen/ vnd nemlich bin ich nach vermügen der selben verschreibung/ allain jrer Kay. Maiestat/vnnd nachmals der selben Erben/ meinen Allergnedigsten vnd gnedigsten herrn verschriben vnd verphlicht/

phlicht/vnd ſonſt nyemands/was mir aber zůſchwär fürfiele/ darin̄ ſolte ich jrer Maieſtat Landsrät vnd Landleüt zů mir erfordern/ vnd nach jrem Rat darinn handlen/ was mir aber darüber noch zůſchwär wär/das ſelb ſoll ich alltzeit an jr Kay. Maieſtat ſelbs langen laſſen/ Do wirdet auch in ainem ſchreyben von benantem Regiment an vns/ die von Steyer auſſgangen/ klärlich befunden/das ſy mer in Appellation ſachen/ dañ ſunſt mit denen von Steyer zůhandlen gehabt haben/ dartzů ob ainer Landſchafft oder mir gleich von yetzermeltem Regiment/ ainicherlay beuelch oder ſchreibn̄ zůkomen wären/ ſo hat man ſolchs in anſehung vnſer phlicht nit wol annemen künden/ Es het dañ die Künigk. Maieſtat mergemelter Landſchafft oder mir deshalb ſonderlich geſchriben/ dem allem nach/ iſt an ewer F.G. gonſt vnnd freüntſchafft gedachter Landſchafft/des Fürſtenthůmbs Steyer/ meiner verwaltung vnd mein hoch vleiſſig bitten/dieſelben ewer F.G. gonſt vnnd fraintſchafft/ wöllen obermeltem vnwarhafften geruch/ wo den ſelbn̄ das yendert fürkomen oder angetragen wär/ oder noch fürkőme/ auß yetz obangezaigten redlichen vrſachen/ kainen glauben geben/ noch darein verhengen/ ſonder vns gegen menigklich/ biß auff vnſer entſchuldigung/ genedigklich vnnd freüntlich verantwurten/ auch diſe warhafftige entſchuldigung/ an die mergemelt Römiſch vnnd Hiſpaniſch Künigk. Maieſtat/vnd derſelben Brůder Ertzhertzog Ferdinanden vnd jrer Kü. Maie. vñ F.G. Stathalter/ Regenten vñ Räte des obriſten Regiments/mit peſtem füg/zů fügklicher zeit/ gelangen laſſen/ mit einbildung ſölchen vngegründten/ vnwarhafften geruch/ kaiñ glauben zůgeben/ darneben ain Landſchafft vnd mich/ jrer Künigk. Maieſtat vnd F.G. als vnſern allergnedigſten vnd gnedigſten Erbherrn vnd Landsfürſten vnderthenigklich beuelhen/ ain Landſchafft vñ ich/wöllen auch hiemit offenlich Proteſtiert/bezeügt/vnnd vns vorbehalten haben/ob wir yetzo oder hinfür/ die jhenen/ aiñ oder mer/ von denen ſolich vngegründt vnnd vnwarhafft geruch entſprungen/oder die vns alſo bey Künigk. Maieſtat vnd der ſelben Brůder angezaigt heten/ das wir ſolichs gegen den oder den ſelben/ vnſer notturfft nach/ dermaſſen/vnd wie ſich gebürt/anndten vnd verantwurten wöllen/ das menigklich vnſer vnſchuld erkennen vnd befinden ſolle/das vns daran vnrecht beſchehen iſt/ Ain Landſchafft vñ ich wöllen auch ſollichs vmb Ewer F. G. gonſt vnnd freüntſchafft/ allzeit gefliſſen willig vnd gern verdienen.

Das Bruckerisch Libell / darinn in yetzberür-
ter entschuldigung / meldung beschicht / Laut wie hernach volgt.

Nach dem laidigen fall / weylend Römischer Kay. Maiestat ꝛc. vnsers Allergnedigsten herrn hochloblicher gedächtnuß / tödtlichen abgangs / haben sich die Niderösterreichischn Lande / sambt der Fürstlichen Graffschafft Tirol / ainer gemainen besamblung / gen Bruck an die Mür vergleicht / vnnd sich allda durch jr ausschuß ainhelliglich eingelassen / bewilligt vnnd entschlossen / zwischen jnen ain freüntlich vnd Brüderlich verainigung vnd verstäntnuß aufzürichten / züschliessen / vnnd weg fürzünemen / wie ain Land dem andern in nöten zühilff komen sol / damit die durchleüchtigsten / vnser gnedigst recht natürlich Erbherrn vnd Landsfürsten Künig Carl von Hispania / vnd Ertzhertzog Ferdinand gebrüder / bey disen Landen vnd hinwiderumb die Land bey jren Künigklichen vñ F. G. biß auf jrer gnaden zükunfft vnd weyter fürsehung vnzertrent / vnd vnbelestigt bleiben mügen / wie dann hernach volget.

Erstlich haben sich die von Osterreich vnder vnd ob der Enns eingelassen vnnd bewilligt / vnder jnen ain Rüstung anzüschlahen / auffzürichten vnd zühalten / in massen / die Libell / jungst zü Jnsprug außgangen / klärlich außweisen / doch wöllen sy sich damit in die selben Libell nichts eingelassen / noch daran was abgeschlagen haben.

Vnd wiewol sich die gesanten von Osterreich ob der Enns nit annemen wöllen / jr gült alda anzüsagen / oder einzülegen / yedoch haben sy bewilligt / das sy in sollicher Rüstung / gleich halb souil / als der von Osterreich vnder der Enns anschlag bringt / halten wöllen / Nemlich also / wo die von Osterreich vnder der Enns zway phärd / vnd vier füßknecht halten werden / das sy / die ob der Enns / als offt ain phärd vnd zwen füßknecht halten / vnnd neben jnen / denen von Osterreich vnder der Enns / auf des obristen Veldhauptman aufpot vnd eruordern allzeit gehorsamlich auffsein / vnnd anziehen wöllen / wie dann zü solichem gehört vnd sich gepüren will.

Solichs ist jnen / denen von Osterreich ob der Enns / diser zeit also vergünt vnnd zügelassen / mit dem anhang / ob sy bey jnen befunden / das obermelt jr Rüstung der gült nach zürraiten / ain merers bringen wurde / das sy solich merung auch treülich erstatten vnnd

solich

solich vergünnen vnd bewilligen denen Landen zů allen tailen kainen newen eingang / nachtail noch schaden geperen solle / in kain weyß.

So haben sich die ausschus des Fürstenthůmbs Steyer eingelassen vnd erpoten / den Artickel obberürtes Libels / souil die Rüstung vnd verainigung der Nider vñ Oberösterreichischen Land betrifft / mit allen seiñ Puncten vnnd Artickeln daran hangend / zůuolziehen vnd nachzůgeen / biß auf zůkunfft vnd weiter fürsehung / benannter vnser gnedigisten Erbherrn vnd Landsfürsten / vnnd mit dem vorgeding vnnd Protestation / das sy damit in die andern Artickel des selben Libels / nach dem das jhen / so dargegen bewilligt / nicht volzogen / auch sy nit wissen / was gemůts die benannten vnnser gnedigst herren dariñ sein / nicht bewilligt / noch daran was abgeschlagen / sonnder die selben anndern Artickel / jres tails angestelt wöllen haben / biß auf benanter vnserer gnedigsten Erbherrn obermelt zůkunfft / vnnd weyter fürsehung der selben / oder auf aigentlich erkundung / was jrer Künigklichen vnnd Fürstlichen gnaden willen vñ mainung dariñ seye / alsdann werde sich ain Ersame Landschafft daselbst in Steyer / on allen zweyfel vnuerweißlich darinn halten / darzů mit dem vorbehalt / wo die Libell von benanten vnsern gnedigsten Erbherrn / vnd denen benanten Landschafften angenomen wurden / was daň mitler zeit / nach innhalt berürtes Artickels volbracht wäre / das solichs ainer Landschafft in Steyer / souil jnen jres tails gepüret / in gäntzlicher volziehung des selben Libels aufgehebt vnd abgezogen werden solle.

Mer haben die gesandten des Ertzhertzogthůmbs Kärnten angezaigt das sy jr noturfft nach / in denen berürten Jnspruckerischen libelln / wie die selben aufgericht / besigelt / vnd verfertigt worden / neben vnd mit allen andern Erblanden beleiben / vnnd darauß nit geen wöllen / sich des auch also gegen den Ausschussen der andern Land angepotten / Hinwiderumb haben der anndern Land Ausschuß bewilligt / sy / die von Kärnten / zwischen hinnen vnnd Vrbani schierist wissen zůmachen / was jres gemůts in solichen Libelln sein wölle.

So haben die gesanten von Crain / dariñ auf der von Steyer obermelt bewilligen zůgelendet.

Weyter seind die gesanten der Fürstlichen Grafschafft Tiroll gehört / mit denen worten / wiewol die Ständ der selben Fürstlichen

Grafschafft / nit grüntlich wissen getragen / was auf disem fürgenomen tag alhie gehandelt werden sol / yedoch haben sy auß freüntlicher güter mainung / vnd vmb nachuolgender vrsach willen / vns zů eüch abgefertigt / vnd vns beuolhen / alles das verhelffen zůreden / zů ratschlagen vnd fürzůnemen / das baiden vnsern gnedigisten herrn Künig Carln von Hispanien / vnd Künig Ferdinandn auch der selben Landen vnd lewten zů ere / nutz vnnd wolfart Raichet / auch zů volziehung vnnd hanthabung der ordnungen in nachstuergangen jar / innhalt der Libell zů Jnspruck zwischen der Land beschlossen / aufgericht vnd versigelt dienet / dañ Ersame Landschafft der Fürstlichen Grafschafft Tirol / ist vrpütig vnnd willig / solicher ordnung zůgeleben vnd nachzůkomen / vnd wiewol dem Regiment in denen vordern Oberösterreichischen Landen geschriben / das sy nach dem laidigen abgang der Kayser. Maiestat hochloblicher gedechtnus / in jrer verwaltung auch Landtag halten sollen / So ist doch von jnen nit antwort komen / deßhalb sy auch zů disem tag kain Potschafft schicken mögen / vnd zůgedencken / das villeicht die sterbenden leüff / an den selben orten schwärlich Regiern / des verzugs ain vrsach sein möchten / so fern aber noch in ainer kürtz von den selben vordern Landen beschaid komen wurde / so sol das selb den Niderösterreichischen landen / auch nit verhalten werdn / Als aber yetz obermelten der von Tirol gesantten / der andern Ausschus gemüt / von wegen obermelter ordnung angezaigt worden / haben sy sich weyter hören lassen / Sy wären auch der mainung gewest / wie die von Kärnten / aber dieweil die andern Land nit entlich in die Libell bewilligen / wolten sy jnen darinn / die wal auch fürgesetzt haben.

Verrer haben die von Kärnten ermeldet / wiewol sy sich versehen hetten / die andern Land solten jnen auff obberürt zeit entlich angezaigt haben / ob sy in denen berürten Libelln beleiben wöllen oder nit / Aber so es ye die mainung hete / wie vernomen wäre / wolten sy der andern Land gemüt erwarten / vnd der wissen emphahen / aber jnen dargegen vorbehalten haben / ob jnen auff solch wissen machung hinwiderumb / ainigerlay antwurt not sein wurde / die jrer noturfft nach / zůthůn / wie jnen dann solichs fügen wölle.

Vnd auf solich obberürt bewilligt Rüstung / vnd brüderlich verainigung / haben sich die angezaigten Ausschuß ainhelligklich entschlossen / vnd in krafft jrer gwalt / damit sy von denen Landschafften anhaims abgefertigt worden anainander zůgesagt vnnd versprochen /

ſprochen / ob das loblich hauß Oſterreich in denen Nidern / Obern / oder vordern Landen / ſo fert die ſelben vordern Lande / auch in yetzberürter Rüſſtung beleyben / vnd ſollichs denen andern Landen zwiſchen hin vnd Vrbani zůſchreiben wurden / von jren anſtöſſern oder widerwertigen / yendert an ainem oder mehr orten / von glaubigen oder vnglaubigen angriffen / überfallen / oder vberzogen wurden / das ſy die Land darin veraintlich / freündtlich / vnd Brüderlich zůſamen ſetzen / vnd obangezaigter maſſen / mit getrewer hilff vnnd beyſtand anainander nit verlaſſen wöllen.

✻ Item die Auſſchuß der Niderőſterreichiſchen Lande / haben auch darauff ainhelliglich von ainem obriſten Veldhauptman geredt / alſo / nach dem benanten vnſern gnedigſten Erbherrn vnd Landsfürſten gepüret inn ſolchen fällen / ainen oberſten Veldhauptman / zůſetzen vnd zů vnderhalten / Vnnd aber jr Künigk. G. diſer zeit denen Landen gar zůfern / vnnd die ſach inn Bedacht der angehenden ſeiner zeit kainen verzug noch bitte erleiden mag / ſo ſollen die Auſſchuß yeder für ſich ſelbſt anhaims / bey denen Landtſchafften oder Landräten förderlich erkunden / wer derſelb obriſt Veldhauptman ſein ſoll / vñ fürter auff Montag nach Miſericordia dñi / ſchiereſt yedes Land ainen gen Bruck an die Mür ſchicken / vnd ſich alda jetzberürtes oberiſten Veldhauptmans / wie dann ſollichs die maiſt wal gehen wirdet / entlich vergleichen / den zů ſich erfordern / vnd wie der vnderhalten werden ſoll / mit jme beſchlieſſen.

✻ Vnd weiter ſoll yetzbenantem obriſten Veldhauptman / befolhen werden / das er ſich an ainem gelegen ort enthalt / vnd ſo es die notturfft eruordert / der Land / Landsueldhauptlewt / zů ſich eruorder / vnd als dañ mit den ſelben ſeinen zůgeordneten / weitter Rathſchlag vnd fürnemen / was zů hinlegung oder verhüttung obberürter angriff / einzug / oder vberfall / dienſtlich ſein wölle / vnd nemlich / das ſy an allen orten / in denen Landen / die zeüghewſer vnd geſchütz zůbeſehen beſtellen / vnd weg fürnemen / damit all abgäng / mängel / vnd gebrechen / ſo daran befunden / ſouil möglich / mit dem beſten gewendet vnd erſtatt werden / vnd gůt fürſehung beſchehe / dermaſſen / damit man all ſtund / ſo es die notturfft eruordert / mit ſolchem geſchütze gefaßt vnd geſchickt ſein möge.

✻ Item das er / der obriſt Veldthauptman / ſich mit kuntſchafftern / Zeügkmaiſtern / Püchſenmaiſtern / Prophandtmaiſtern / vnnd an-

dern dergleichen notturfftigen / geschickten personen fürsehe / vnnd sampt seinen zügeordneten / alltzeit sonnst all ander kriegssachen / benantem hauß Österreich / obligend mit höchstem vleiß fürnemen / erweg / beratschlag / vnd denen Landen / sollich jr fürnemen vñ Ratschleg / souil die notturfft erfordert / zeitlich zůschreib vnd verkünde / damit sy sich zů yeder zeit darnach richten / vnnd ob not sein wolte / hinwiderumb vnderricht thůn mögen.

Item die Land sollen auch vnuerzogenlich verordnen vnd bestellen / damit die obermelt Rüsstung / in massen / als obstet / vormals zů Jnspruck / durch der Land Ausschuß daruon geredt vnnd beschlossen ist / fürderlich angeschlagen / aigentlich beschriben / vnnd die anzal ainnes yeden landts benanten obersten Veldhauptman / mit dem allerfürderlichsten zůgeschickt werde / sich darnach zůrichten hab.

Item die Vitzdom inn denen Landen / sollen der Fürsten Kamergůt / mit pflicht ansagen / inn massen die herrn vnnd Landtleut gethon haben / auch fürter gleichmessig Rüsstung darauff anschlagen vnd zůhalten bestellen / vnd nemlich soll denen Pfandtherrn / die gebürlich Rüsstung / wie andern aufgelegt / vnd durch sy gehalten werden. Aber so es zů ainem anzug oder auff sein kommet / so sollen die Vitzdom von der vrbar Stewr vnnd Camergůt / die besöldung darauff geben vnd bezalen / wie sich dann gebürt.

Es ist auch fürgenomen / das man inn denen Niderösterreichischen Landen / auff ainen Raisigen geben soll / ainen Monat für sold vñ schaden / Acht phund phenning / vnnd aim Füßknecht / drey phund phenning / Wo man aber den Oberösterreichischen Landen zů hilff schicken müßte / so soll man den Monat auff ain Rayſig pfärd geben zehen pfund pfenning.

Item all Toppelsold / sollen für person gerayt / vnd durch den obristen Veldhauptman / vnnd sein zůgeordent / ainem yeden Land maß gegeben werden / wieuil der selben Toppelsold / vnder ainem Fändl nach gelegenhait der anzal sein soll.

Von wegen der Tausent pfärd / so die Niderösterreichischen Lande / denen von Tyroll / oder vordern Landen / so es daran käme / zů hilff schicken sollen / ist beratschlagt / das von nöten sein wölle / das die selben Niderösterreichischen Lande / all jr gült vnd einkommen /

sampt

sampt der Fürsten Remanentz aigentlich beschreiben/vnd dem obristen Veldthauptman vnnd seinen zügeordneten züschicken/damit sy als dañ fürtter die obbermälten Tausent pfärt/was in yedem Lande denen Fürsten/auch denen herrn vnd Landleüten/darauß gebür/an züschlahen vnnd zů zů schreiben wissen/doch ist denen von Osterreich ob der Enns/nach dem sich jr gesanten/neben andern/wie vernomen/nit einlassen künden/ob beschribner mainung zůgelassen vnd vergünt/das sy jhr gült ditz mals nit beschreiben/noch anzaigen mögen/Aber nemlich sollen sie neben denen von Osterreich/vndter der Enns/wie vernomen/halb souil Rüsstung halten/vnd vollziehen in massen/sy sich des/als obsteet/bewilligt vnd eingelassen haben.

Fürter sein die Ausschuß entschlossen/zů benannten vnsern gnedigsten Erbherrn vnd Landsfürsten/ain Potschafft züschicken/vnd yedes Land/die jhren anhaims mit gelůßt zůuerstricken/das sy bey denen Fürsten nichts anders handlen wöllen/dann was jhnen die instruction/jnen deßhalben gegeben/auflegt/die selben Potschafften/von allen vnnd yeden Osterreichischen Landen/sollen sich vnnd jre diener/in schwartz beklaiden/vnd nemlich die Potschafften selbst an gebürlichen orten/jhr klagkappen/wie zů solchem gehört/haben vnnd tragen/doch sollen sie von dem Regiment zů Innspruck/beschaids erwarten/welchen weg sy fürnemen/auch wo vnnd an was tag sy zůsamen komen sollen.

Vnd so fern sy den weg durch das Niderlandt fürnemen/sollen sy erstlich Künig Ferdinanden besůchen/allda jr werbung thůn/vnnd fürter jren abschid zů Künig Carln nemmen/in massen/die Instruction/jnen deßhalb gegeben/klärlich außweiset.

Wo sy aber den weg auff Neapls für sich nemen wurden/so soll dannocht Künig Ferdinand/durch ain klainere Potschafft ersůcht werden.

Von wegen der manigfältigen frömbden Münz/sollen alle Niderösterreichische Lande/samennt oder sonderlich/auch die von der Fürstlichen Grafschafft Tyrol/jr wardein/oder aber der selben allerlay Münz prob/auff Montag nach dem Sontag Quasi modo geniti/schierest gen Wien schicken/allda die selben prob/all vnnd yede gegenainander aigentlich besehen/valuiert/vnd fürter jeder Münz jr werde gesetzt werden/Nemlich auf das korn/wie in nachstuerschinen zehenden jar zů Wien daruon beschlossen/vnnd allda zůmünz-

tzen fürgenomen ist/die selb yetzermelt valuierung/sol auch als dann mit dem fürderlichsten dem Regiment zů Jnspruck angezaigt/daselbst besehen/vnd fürter denen Landmarschalck/Landshaubtleuten vnd Landsuerwesern aigentlich zůgeschriben werden/was dar in jhr gůt beduncken sey/vnnd nemlich gehandelt werden/das man sollich valuierung der Müntz/allenthalben in denen Landen offenlich anschlahen/vnd verrüffen lasse/damit söllich Müntz durchauß nach sant Bartolmes tag schierist/nit anders genomen werde/dan wie yetzermelter berüff klärlich begreiffen/vnd in sich halten wirdt/Aber die Schweytzerischen kreützer sollen von stundan in allen Landen auf drey pfeñing verrüfft/vñ fürter nit höher genomen werden.

Nach dem denen Landschafften nicht wissen/wo oder wie weylend Römisch.Kayser.Maiestat ꝛc. Vnnsers Allergnedigsten herrn hochlöblicher gedächtnuß/Sigil/Secret/katschet/klainet/Signet/Ring vnd ander gehaim sachen bewart sein sollen/vnd dauon etwo uil seltzam Rede gehört werden/seind die Ausschuß entschlossen denen die sich für Testamentari achten/auch Kay.Maiestat Camerdiener/yedem in sonderhait zůschreiben/vnd zůbegern/das jr yeder dem Landtmarschalck/landshauptman/oder Landsverweser vnder des gebiet sy wonen/vnnd die inn den Obern landen/dem Regiment zů Jnspruck aigentlich zůschreiben/anzaigen/vnnd zůerkennen geben/wie nach Kay.Maiestat absterben/damit gehandelt/wo die verwart/vnd was jnen darumb wissen sey.

Es sollen auch die Ausschuß yedes Lands/sollich brief an die/so in jrem Land wonen/zůsich nemen/vnnd ansechlich zů antwurten bestellen/vnd was darauff denen Landmarschalck/Landtshauptleüten/Landtsverwesern vnnd Regiment zůantwurt gefellt/von ainem zům andern/sampt jr yedes Rat vnd gůtbeduncken verkündt/vnd ob es not thůn wölte/fürter ander handlung fürgenomen werden/Es soll auch sollich handlung vnd fürnemen/benannten vnsern gnedigsten Erbherrn/durch obermelt Pottschafften angezaigt/vnd nit verhalten werden.

Der Türcken halben ist daruon geredt/nach dem etlich Ausschüß nit gwalt haben/desmals darinn zůschliessen/wöllen sie die sach/jren herrn vnd freünden anhaims anzaigen/vnd derselben Rat/gemüt vnd mainung dem Landshauptman inn Steyer/vnd seinen zůgeordneten mit dem fürderlichsten zů schreiben.

Vnd

Vnnd nemlich wölte die Auſſchuß für gůt anſehen / das man der Künigklichen wirde zů Hungern / vnnd ſeiner Künigklichen wirde / Ban in Krabatten einen zůſatz vnd hilff thäte / mit vierhundert pferden / vnnd Sechshundert fůßknechten / vnnd die ſelben ſechs Monat lang vnderhielt / Auff wöllich vnderhaltung / ſollen die Nideröſterreichiſchen Lande geben Zehen tauſent gulden Reiniſch / benenntlich die von Oſterreich / vnder vnnd ob der Enns / Fünfftauſent / die von Steyer / Kärnten vnd Crain / auch Fünfftauſent / vnnd die von der Fürſtlichen Grafſchafft Tyroll / ſampt denen vordern Lannden / Newntauſent gulden / doch das der halb thail von der Fürſten Camergůt / vnnd der ander halb thail / von den Landtſchafften dargeſtreckt vnnd bezalt werde / die Landſchafften verſehen ſich auch / die benanten vnſer gnedigſt Erbherrn vnd Landsfürſten / werden jnen ſolich yetzermelt jr darſtrecken / auch gnedigklich widerumb bezaln.

Vnd damit man aigentlich wiſſen mög / das ſollich gelt nit vergebens auſſgeben / ſonder zů nutz angelegt werde / Jſt daruon geredt / das man zů ſolchem volck / auß denen Landen ainen Haubtman / oder Muſſtermaiſter beſtellen / vnd dort haben ſolle.

Wo auch die Landſchafften alſo darein verhengen vnnd bewilligen werden / ſo ſoll auch der Künigklich. wirde gen Hungern deßgeleichen zů dem Ban ain Bottſchafft verordent / vnnd aigenntlich erkundt werden / wie oder mit was macht der ſelb Ban gefaſſt / oder auff kommen mög / vnnd fürter die ſach / wie ſich gebürt / beſchloſſen werden / doch inn allweg fürgeſetzt / wo mitler zeit der Land ainem oder mer ain not fürfiel / das man yetzgemelt dienſtleůt abuordern / vnd an andern orten der notturfft nach gebrauchen mög.

Von wegen Pan vnd acht / ſoll man herrn Micheln von Wolckenſtain / auch dem von Herntein ſchreyben vnnd vnderricht begern / wie man ſich darinn halten / oder von wem man die empfahen ſoll / vnnd ſo es von nöten ſein wölte / vnnſern gnedigiſten herrn Künig Carl darumb zůbeſůchen / das als dañ die ſelben von Wolckenſtain vnd der von Herntein / ſeiner Künig. Maieſtat / die ſach auff der poſt zůſchreiben / vnd von wegen der Landſchafften bitten / das ſein Kü. Maie. denen Landsmarſchalch / Landtshauptlewten / vnd Landsnerweſern beuelch vnd gewalt geben / fürter ſollich Pan vnnd Acht zůuerleihen / wie dañ die notturfft gröſslich eruordern will.

Wo denen Landen Kriegſſachen fürfielen / ſo ſoll die Poſt von Jnſpruck gen Saltzburg / vnnd verrer auff das Landt ob der Enns / vnd

vnd gen Wien/auch von Saltzburg gen Grätz/vnd aber von Saltzburg auff Kärnten vnd Crain geen vnd gelegt werden.

Ob sich zůtrůg oder begäb/das der Land ains oder mehr/vmbsachen/so disem Libell vnnd beschlossen Artickel/widerwärtig ersůcht oder angelangt wurde/so soll kain Land ausser des andern darein verhengen oder bewilligen/sonder wo sollich anſůchung so gar streng beschähe vnd geůbt wurde/ain Landt dem andern verkündeen/vnnd fürter von yedem Land zwen allher gen Brugk verordent werden/sich allda zůuergleichen vnnd zůschliessen/ob sollichem anſůchen oder begern gelebt oder nachgangen/oder was darin gehandelt werden soll.

Vnd sollichs alles obbeschribens war vnd stät zůhalten/vñ treůlich zůuolziehen/haben die gesannten der Fürstenthumb Steyer/Kärnten/vnnd Crain/Nemlich/die Ehrwirdigen/Wolgebornen/Gestrengen/Edlen/Vesten/Ersamen/Hochgelerten/erstlich von Steyer/herr Valentin Abbt zů sant Lamprecht/her Cristoff herr võ Scharffenberg/herr Lienhart von Harroch/Verweser in Steyer/Hauptman zů Pethaw/herr Hanns von Reichenburg/Hauptman zů Rain/herr Wilhalm Schrat/herr Sigmund von Herberstain/all vier Ritter/Balthasar Glenitzer/Vitzdom zů Leybnitz/Wolffgang Schrat Ratsburger zů Grätz/vnd Doctor Sebastian Hyncker/Statrichter zů Leoben. Item von Kärnten/herr Vlrich Abbt zů Sanct Pauls/Veyt Welltzer/Landuerweser inn Kärnten/Frantz Tannhawser/Hauptman vnnd Vitzdom zů Friesach/Philips von Wichsenstain/vnd Gregor Stainbeck/Statrichter zů sant Veyt in Kärnten/vnd von Crain herr Bernhardin von Rawnach Ritter/Pawl Rasp/Fellitian Petschacher/vnnd Georg Eysenpart Statrichter zů Crain/in krafft obermelter jhrer gwalt/in namen vnnd von wegen yetzobbenanter Landschafft/võ denen sy geschickt sein/vorangezaigter Brůderlicher verainigůg sechs Libell/aufgericht/derselben drey zwischen jnen selbst behalten vnd außgetailt/das vierdt vnd fünfft denen von Osterreich/vnder vnd ob der Enns/vnd das Sechst denen vonn der Fürstlichen Grafschafft Tyroll/mit auflassung etlicher Artickel/so allain die Niderösterreichischen Land betreffen/vnder jren fürgetruckten Petschafften verfertigt/zůgestelt/auch hin widerumb von der andern Landt ausschussen/gleichmässig verfertigt Libell emphangen/doch soll dise handlung allen vñ jeden Landschafften der Session/frag/Petschafften vnnd ander sachen halben/

darumben

darumben sy diser zeit/vmb freüntlicher vnnd brüderlicher verainigung willen/all krieg vnnd disputation gantz vnnderlassen/dartzů auch an iren freyhaiten/allten herkomen vnd gebreüchen/aller ding vnuergriffen/on schaden/vnnd daran kainen eingang/vortail/abbruch/noch nachtail geperen noch bringen in kain weiß/Beschehen zů Bruck an der Mür/an dem Sontag Oculi/im M.D.XVIIII.jarn.

Als aber in dem Artickel der verfertigung yetzbeschribens Libels ain Clausel stät/als sey denen von Tirol/das Sechst Libell mit auß lassung etlicher Artickel allain die Niderösterreichischen land betreffend/zůgestelt/die selben außgelassen Artickel seind oben in berürter abschrifft des Libels mit dem zaichñ * bezaichent/vñ on not gewest in der von Tirol Libell zůstellen/Was auch die brieff/so von Römischer vnd Hispanischer Künigk.Maiest.ꝛc.vnd von gedachtem Regiment/an merbenanten Landshauptman/herrn Sigmunden von Dietrichstain/Freyherrn ꝛc.vnd die verordenten außgangen/vnd in gemelter entschuldigung angezogen sein/deßhalb begreyffen/ist außgezogen wie hernach volget.

Item die Römisch vnnd Hispanisch Künigk.Maiestat hat an benanten herrn Landshauptman ainen beuelch außgeen lassen/des Datum stet zů Manzerot am fünfften tag Februarij/diß vorgemelten Neüntzehenden jars/darin̄ ist vnder andern ain Artickel geschriben/also lautend/Vnd nach dem wir ain gůt wissen tragen/du habest Kay.Maiestat treülich gedient/vnd dein verwesung in dem vnserm Hertzogthümb wol versehen/sein wir dir mit gantzen gnaden genaigt/vnnd demnach emphelhen wir dir vnd wöllen/das du für vnd für/solch dein verwesung/wie du bißher thon hast/biß auf andern vnsern beschaid/versehest vnd aufrichtest/vnd vor allen dingen vleiß fürkerest/damit du das Land daselbst/biß auf vnnser zůkunfft/die dañ/so bald es möglich ist/sein wirdet/in ainem rüwigen vnd fridlichen wesen vnderhaltest/wann solchs wöllen wir gegen dir in allen gnaden erkennen.

Item ain brief von dem Regiment der Niderösterreichischen Lande/an den herrn Landshauptman vnd die verordneten außgangn̄/des Datum steet zů der Newstat/am Sambstag nach Künigundis/des nächstuerschinen Newntzehenden jars/laute vnder andern also/Wir haben ewer schreiben vnnd ermonen/so jr vns yetzo auf vnser schrifft/die wir eüch auß treffenlichen notturfften zůgeschickt/ver-

nomen/darauß auch verſtanden/das jr als die erfaren vnd wolbedachten/die ſachen in derſelben vnſer ſchrifft begriffen/höher dann die/ſo ſich mit ainer andern mainung von vns geſondert/vnnd ander new ordnung/wider das/ſo vns beuolhen worden/fürnemen/bedencket/vnd dieweil jr vns anzaigt/damit der widerwillen vnnd haß getempfft oder auffs wenigſt angeſtelt werde/ſolich eüwer bedencken/wir gantz freüntlicher mainung annemen/haben auch ſo vil an vns/biß her/niemand vrſach ainigs widerwillens gegeben.

Mer ain brief von yetzgedachten Regiment an Erchtag nach Letare/obberürtes Newntzehenden jars geſchriben/dariñ iſt ain Artickel eingeleibt mit denen worten/dieweil aber die Kayſer. Maieſtat hochloblicher gedechtnuß/die Perckwerck/ſo vormals das Regiment zů Jnſpruck in verwaltung gehabt/vnnd wir mit groſſer mů bißher enthalten/auff das Regiment zů deſſelben vnderhaltung geordent/vnd vns die Fürſten/wie obſteet/dariñ zůbleiben beuolhen/Auch von den Auſſchuſſen zů Bruck/als die ſolchs hoch vnd wol bedacht/nicht gehandelt/das vnns vnſer vnnderhaltung benomen werden ſolte.

Mer von gedachtem Regiment ain brief/darinn ſtet ain Artickel alſo Lautend/haben auch ewern brief/ſo jr vns von ewer verſamlung/am Jungſtñ geſchriben/bißher gedultigklich bedacht/vñ zimlich auch gůt růe gehalten/wiewol etlich zů Wien außgeben/als ſolten die Land alle veraintlich dermaſſen beſchloſſen ſein/des wir doch in eüwern beſchluß nit vernemen/das jr der/ſo zů Wien ſonder ordnung vnnd regierung/wider die aufgerichten Libell Teſtament vnſerer gnedigſten herrn vnnd Landsfürſten beuelch fürnemen auch mituerantwurter ſein wöllet/vnd jres fürnemens vnnd handlung/ſonder gefallen haben ſollet/darneben ſich mercken laſſen/als ſolten jr vns all geurlaubt haben/das jr doch höher vnd vernünfftiger/dañ ſy von Euch auſprayten bedacht habt. Geben zů der Newenſtat am Mitwoch nach dem Sontag Miſericordia domini. Anno ꝛc. im Neüntzehenden.

Vnd aber ſtet in ainem andern jrem des Regiments ſchreibñ/alſo/dieweil wir dann auß ewerm vorigen ſchreyben/ſo jr vnns gethon/nit verſtanden/das ewer gemůt vnd mainung ſey/vns in vnſern beuelch/jrrung oder eintrag zůthůn/wir auch/als jr wiſſt/mer in Appellation vnnd der gleichen/dañ in andern ſachen/bißher

wo wir durch eüch angelangt werden / in namen / weylend vnsers Allergnedigisten herrn vnd Landsfürsten wegen gehandelt / vñ vnser gemüt nie gewest / auch noch nit ist / ewern Priuilegien vnd freyhaiten / was widerwertigs zübegegnen ꝛc.

Auß disen yetzangezaigten briefen / wirdet lauter befunden / das ain Landschafft in Steyer / von mergedachten Regiment / in handlung der sachen / nichts vnbillichs bezigen ist.

Hernach volget / wie nachmals der benant Durchleuchtigst / Großmechtigst Fürst vnnd herr / herr Ferdinand / Printz in Hispanien / Ertzhertzog zü Osterreich / Hertzog zü Burgundi / zü Steyer ꝛc. vnser gnedigster herr die phlicht gethon / vnnd die Erbhuldigung angenomen hat.

Nach obangezaigter vorgethonen Erbhuldigung / ist der Durchleüchtigist / Großmechtigist Fürst vnnd herr / herr Ferdinand Printz in Hispanien / Ertzhertzog zü Osterreich / Hertzog zü Burgundi / zü Steyer ꝛc. vnser gnedigster herr mit seiner F. D. Gemahel / der durchleüchtigisten Fürstin vnd Frawen / Frawen Anna / Fürstin zü Hispanien ꝛc. zü vnser liebñ Frawen tag / Visitationis. Anno ꝛc. im Ain vndzwaintzigsten / gen Grätz komen / vnnd als rechter natürlicher Erbherr vnd Landsfürst / mit vil merer vnd grosser Ere erpietung / zierlichait / vnnd solennitet / als oben vermelt ist / wie dañ billich / emphangen vnd eindelait / Es seind auch alda von seiner F. D. Brüder der Römischen Kay. vnd Hispanischen Künigk. Maiestat / vnserm Allergnedigisten herrn Brief fürkomen vnnd angezaigt / wie sich die selben gebrüder vnser Allergnedigist vnd gnedigist herrn / mitainander vergleicht haben / Nemlich / das vnser gnedigister herr / Ertzhertzog Ferdinand / die Niderösterreichischen Lande / allain besitzen / Regiern / vnd ain Landschafft in Steyer der phlicht / jrer Römischen Kay. vnd Hispanisch Künigk. Maiestat / vormals / wie obstet / gethon / ledig vnd müssig sein / vnnd fürter benantem vnserm gnedigisten herrn Printzen / vnnd Ertzhertzog Ferdinanden / die Erbphlicht thün sollen.

Demnach hat auch die F. D. in aigner person die phlicht gethon / vnd hinwiderumb von gemainer Landschafft die Erbphlicht angenomen / Vnd nemlich ist jrer F. D. solch phlicht durch den wolge-

Bonen herrn / herrn Sigmunden von Dietrichſtain / Freyherrn zů Hollnburg vñ Vinckenſtain / Erbſchencken in Kärnten / vñ Landshauptman in Steyer / auff anſinnen / gemainer Landſchafft daſelbſt fürgehalten / mit denen worten.

Fürhaltung des Ayds.

Durchleüchtiger Fürſt vnnd herr / herr Ferdinand / Infant von Hiſpania / Ertzhertzog zů Oſterreich / vñ Hertzog zů Steyer ꝛc. Genedigiſter herr. E. F. D. werden ſchwören mit der ſelben Ayd / als herr vnd Landsfürſt in Steyer / allen Landlewten / Herrn / Rittern vnnd knechten des beſtimbten Fürſtenthůmbs Steyer / Sy vnd all jr Erben vnnd nachkomen beleiben zůlaſſen bey allen den Rechten / freyhaiten / vnnd gůten gewonhaiten / als das von alter herkomen iſt / vnd das ewer F. D. alle die Rechten / wie die ewer F. D. vorordern brief beweiſen / in allweg ſtät halten / auch dabey gentzlich beleiben laſſen / darzů die ſelben brief / zwiſchen hin vnd ainer zimlichen zeit / mit ewer F. D. briefen beſtäten vnd vernewen wöllen vngeuerlich.

Ayd.

Darauf hat die F. D. dem herrn Landshauptman mit aufgereckten fingern nachgeſprochen diſe wort / Als vns yetzo vorgeleſen iſt / Schwören wir mit vnnſerm Ayd / allen Landleüten des Fürſtenthůmbs Steyer / ſtät / veſt / vnd vnzerbrochen zůhalten / treülich on alles geuär / als vns got helff vnd die hailigen.

Ainer Landſchafft Ayd.

Hinwiderumb hat ain Landſchafft die Aydsphlicht gethon mit denen worten. Wir gemaine Landſchafft / von allen Ständen des Hertzogthůmbs Steyer / geloben vnnd ſchwören eüch / dem durchleüchtigiſten Fürſten vnnd herrn / herrn Ferdinanden / Infanten zů Hiſpanien / Ertzhertzogen zů Oſterreich / Hertzogen zů Steyer ꝛc. als vnſerm gnedigiſten rechten natürlichen Erblandsfürſten vnnd Regierenden herrn in Steyer / ewer F. D. fromben zůfürdern vnd ewer F. D. ſchaden zůwenden / auch getrew vñ gehorſam zůſein / als das von alter mit Recht herkomen iſt / vngeuerlich / als vns got helff vñ die hailigen.

Die

Die F. D. haben auch darauf zůgesagt/ die bestätung angezaigter freyhaiten/ in viertzehen tagen zůfertigen.

Darneben ist vorangezaigte gemainer Landschafft entschuldigung vnd handlung des Bruckerischen Libels/ sambt andern nachlengs vernewt/ auf die mainung/ wie vorsteet/ vnd die F. D. daran genedigist zů friden gewest.

Darnach haben die Trometter aufgeplasen/ vñ ist mit dem kirchgang vnd in ander weg/ vorberürter mainung gehalten/ Gott der Allmechtig wölle/ das sein götliche allmechtigkait/ durch sollich handlung gelobt vnd geert werde/ auch die F. D. sambt der selben landen vnd lewten in gůtem frid/ růw vnd ainigkait/ vnnd von allen widerwertigen/ vnbedrengt beleyben mögen.

Register der treffenlichsten Artickel/ in der guldin Bull begriffen.

Das die von Steyer in des hailigen Reichs scherm genomen sein.

Denen von Steyer wider jren willen/ kain herrschafft zůgeben.

Das die von Steyer frey heyraten mögen.

Wer des abgestorbnen gůt erben soll. amb XXXVI. plat.

Verpot des kamphs.

Anfäll in Lehen gůtern.

Der Töchter erbschafft.

So der Fürst belehende güter kaufft.

Güter verkauffen vnd vergeben.

Von schätzungen/ beschwärungen vnd Schergerey.

Flüchtig holden widerumb zůantworten.

Erhöhung der Mewt abzůthůn.

Von der Mönz.

Kainen Steyrer zůfänckhnussen amb XXXVII. plat.

Von des Landsfürsten phlicht.

Straff der/ so die freyhait überfaren.

Anfang Künig Maximilians Bestätigung.

Die Confirmation über künig Rüdolffs freyhait/ daruon oben meldung beschicht/ laut im grund von Latein zů Teütsch/ wie hernach volget.

Wir Maximilian von gots genaden Römischer Künig/ zů allen zeiten merer des Reichs/ zů Hungern/ Dalmatien/ Croacien/ ꝛc. Künig/ Ertzhertzog zů Osterreich/ Hertzog zů Burgundi/ zů Brabent/ zů Steyer/ zů Kärnten/ zů Crain/ zů Limburg/ zů Lützenburg/ vnd zů Geldern/ Graff zů Flandern/ zů Habspurg/ zů Arthoys/ vñ zů Burgundi/ Phaltzgraue zů Honigaw/ zů Holland/ zů Seeland/ zů Namur/ vnnd zů Zuphen/ Marggraue des hailigen Römischen Reichs vnnd zů Burgaw/ Landgraff in Ellsaß/ herr zů Frießland/ Marggraff auff der Windischen March/ zů Portenaw/ zů Salins/ vñ zů Mecheln ꝛc. Thůn kund allermeniklich mit disem brieff/ zů ewiger gedechtnuß der sachen/ Wiewol die vnmäßlich inprünstigkait/ Künigklicher höhe genaigt ist/ aller jrer vnderthonen nutz zůbefürdern/ vñ jnẽ gnad zůbeweysen/ jedoch ist sy mit sondrer gerechtigkait vñ merern gnaden genaigt denen/ so die stätigkait vñ volkomenhait jrer trew mer berümbt/ Nemlich haben vns vnser lieben getrewen/ vnser dienstmannen/ Ritter/ Knecht/ vnd Landlewt vnsers benanten Fürstenthůmbs Steyer/ etlich jre Priuilegien/ Freyhaiten/ gnaden/ vnd bewärter gewonhaiten/ bestätbrieff/ gerecht vnnd volkomen on allen mangel vnd verdacht/ jnen von weylend Künig Rüdolffen/ Hertzog Albrechten von Osterreich/ vnnd vnsern liebsten vater/ Künig Fridrichen vnsern vorvordern aufgangen/ vnd bestätigt/ fürbracht/ welcher Priuilegien vnd brieff inhalt/ aller ding hernach volget/ Also.

Anfang Künig Friderichs bestätigung.

Wir Fridrich von gots genaden Römischer Künig/ zů allen zeitñ merer des Reichs/ Hertzog zů Osterreich/ zů Steyer/ zů Kärnten vnd zů Crain/ herr auff der Windischen Marck vnd zů Portnaw/ Graue zů Habspurg/ zů Tirol/ zů Phierdt vnd zů Kyburg/ Marggraue zů Burgaw/ vnnd Landgraff in Ellsaß/ thůn kund mit disem brieff allermenigklich/ wiewol die Adelich inbrünstigkait Künigklicher höhe/ auß jrer angebornen gůttigkait allweg genaigt ist/ das sy allen denen/ so dem hailigen Römischen Reich vnderworffen sein/ belonung der gnaden vnnd freyhaiten/ mittail/ wir des auch zůvoran auß dienstperkait des Ambts/ so vnns vertrawt zůthůn schuldig sein/ yedoch werden wir bezwungen/ denen so vor andern in vnsern aigen vnd Erblichen Landen vñ herrschafften wonhafft/ die sterck vnd stätigkait vnbeweglicher trew auß kainerlay vngefel der zeit/ oder auß yemands widerwertigen ansůch-

ung

ung nicht abwenden laſſen / vnnd zůuoran ſein wir begirig mit beſchirmung wirdiger hilff fürzůſehen / die / ſo die betrůbung kainer widerwärtigkait / noch ainicherley verdruß / der anfechtung von der gehorſam vnſer voreltern / zůzeiten der freůd oder traurigkait abgewendt hat / ſonder wir werden geraitzt mit groſſer begir / die ſelben inn die ſchoß vnnſer Künigklichen höhe / auch inn die verwarung der genaden vnd jrer freyhait / ſonderlich zůbehalten. Nemlich ſeind vor vnſer erſchinen / vnſer lieben / getrewen / vnſer dienſtmannen / Ritter knecht vnd Landlewt vnſers benanten Fürſtenthůmbs Steyer / vnd haben vns fürbracht / etlicher Priuilegien freyhaiten / vñ jrer bewerten gewonhaiten / beſtätbrief / gerecht vnd volkomen on allen mangel vnd verdacht / von weylend Hertzog Ernſten vnſerm Vater güter gedächtnuß / auch beſtättungen der brieff / gnaden vnd Priuilegien / jnen von weylend Künig Růdolffen vnnd Hertzog Albrechten von Oſterreich / vnnſern vorvordern ſeliger gedächtnuß gegeben / verlihen / beſtät / vnd außgangen / welcher brieff inhalt iſt die.

Anfäg Hertzog Ernſts beſtätung.

Wir Ernſt von Gots genaden Hertzog zů Oſterreich / zů Steyer / zů Kärnten / vnnd zů Crain / herr der Winndiſchen Marck / vnnd zů Portnaw / Graue zů Habſpurg / zů Tyrol / zů Phiert vnd zů Kiburg / Marggraue zů Burgaw / vnd Landtgraue in Ellſas ꝛc / Thůn kundt allen gegenwertigen vnnd künfftigen / anſchawern diß brieffs / das vor vnſer erſchinen ſein / vnſer lieben getrewen / vnſer dienſtmann / Ritter / Knecht / vnd Landleůt vnſers Fürſtenthůmbs Steyer / fürbringent etlicher Priuilegien / Freyhaiten / vnd jrer bewerten gewonhaiten brief / gerecht vnd volkomen on allen mangel vnnd verdacht / jnen von dem durchleůchtigiſten durchleůchtigen Fürſten / vnſerem liebſten herrn / ſeliger gedächtnuß / Herrn Růdolffen / etwen Römiſcher Künig / vnd Hertzog Albrechten von Oſterreich / Steier vnnd Kärnten ꝛc. vnſern voráltern genedigklich gegeben vnd beſtät / wölcher Priuilegien vnd brieff / darüber gegeben / innhalt / vnd von erſt Künig Růdolffs brieff hernach volget mit denen worten.

Von dē Frid bot / zwiſchē Künig Růdolffs vnnd des Künigs von Beham

Wir Růdolff von Gots genaden Römiſcher Künig / zů allen zeiten mehrer des Reichs / haben allen inn ewig zeit / begerenden / güten allten ſtand zů widerbringen / vnnd das / ſo vor augen / inn beſſers zů verwandlen / beuolhen ainem yeden zůthůn / wie dann vnſer Künigklich Maieſtat anſicht / geſtalt des Frids gebietten wir ernnſtlich / nach Rat gaiſtlicher vnnd weltlicher Fürſten / Grauen / Herrn vnd dienſtleůt der Land Oſterreich / Steyr / Kärnten vnd Crain / hinfür

an nachuolgender maß zů halten / was ſchadens zůzeiten der keiegs-
leüff beſcheen iſt / zwiſchen vnſer / vnnd des durchleüchtigen Künigs
von Beham / in offnen krieg auß vnſerm beuelch / oder auß bewe-
nuß vnſer diener von ſanct Johanns tag des gotstauffers / des jars
von Chriſti gebürde / Tauſent / zwayhundert / vnd Sechsundſiben-
tzig / biß auf offenbarung dis briefs / daruon zürichten ſollen die Rich
ter nit gwalt haben / ſonder es ſoll ſtehen inn vnſer gnad / vnſern die-
nern widerkern wir jr ſchaden. Item ob vnſer baider diener anainan
der belaidigt hetten / von ſolchem ſchaden / ſollen die Richter gewalt
haben zürichten / nach gewonhait des Lands biß hár bewárt.

Item die Richter ſollen gewalt haben / zürichten von den ſchaden /
ſo zůgefügt ſein den Clöſtern / Wittiben / Waiſen / Spitalen / vnd an-
dern armen ellenden perſonen / ſo berürtes kriegs nit thailhafftig ge-
weſen ſein / doch der maſſen / ob ſich die belaidigten / mit dem belai-
digten vertragen wolten / das ſy ſich darin nit widerſpánig oder vn
willig erzaigen / vnd ſolchen vertrag ſollen die Richter nicht verhin
dern / ſonder trewlich befürdern / ſouil ſy mügen.

Item wölcher für zůuordern wirdet / für den Richter / daruor die
ſach zůhandlen gebüret / ſoll Citiert werden / mit des Richterbrieff /
darfür man dem Notari / nur vier pfenning geben ſoll / vnnd ob der
geladen vernainen wurde / er wár nit Citiert / das ſoll er mit ſeinem
Ayd erklären / oder aber für Citiert geacht werden.

Item was vor dem bequemlichen Richter / nach ordnung der
Rechten geendet iſt / das ſol ewigklich krafft haben / was aber durch
gwalt / forcht vnd einbildung des Künigs von Beham / oder ander
Herrn des Landts / oder die / ſo des Künigs Statthalten / gehandelt
wirdet / ſol gar kain krafft haben / ſonder auf zimlich weg / nach dem
Rechten / vnd des Lands bewárt gewonhait / widerbracht werden.

Item ob ainer zů der zeit / da kain gericht im Landt geweſen iſt /
vnderlaſſen hatt / ſeinem Rechten nach zůkomen / dem ſelben / wa er
fůran ſeinem Rechten nachkomen will / ſoll verzug der zeit / vnd auß-
flucht oder Exception der gwer nit ſchaden. Item ob yemandts ai-
nen der vmb vbelthat / vor gericht auffrichtiglich vberwunden wár
wiſſentlich inn ſein behauſung nemmen wurde / Nur allain / er mög
ſein vnwiſſenhait mit dem Aydt erklären / der ſoll dem klagenden
auß Recht des ſchuldigen genůg thůn / vnnd nichts weniger der vb-
erwunden on verzug von jme ſchieben / vnd dem Richter das wan-
del bezalen / nach bewárter gewonhait des Landts. Item es ſoll nie-
mands verhindern die Fürſten / Ertzbiſchoff / Biſchoff / Abt / Pröbſt
oder ander Prelaten / Grauen / Herrn / dienſtleüt vnd all ander / das

ſy mit

ſy mit jren holden/ aigen Lewten / vnnd andern jren vnderthonen/ nit handelten/das ſy Achten auffrichtig ſein/ vnd das der vernunfft gleich ſein wurde. Jtem es ſoll nyemandts ains andern aigen Lewt oder auß gerechten Tittel/ainem andern zůgehörig / wider des herren willen auff nemen vnnd halten / doch vorbehalten die Rechten freyhaitten vnd Priuilegien der Stet/Märckt/oder ander Comuñ/ jnen auß Künigklicher miltigkait vnd der Land gewonhait von allter von den Fürſten beſtätigt/gepüreñ / vnnd ob der auffgenomen bekent/er gehört dem herrn zů/ſoll jne der auffnemer verlaſſen/ vnnd auff anrüffen des herrn/erſücht durch den Richter/on verzug wider geben/Sunſt ſoll der auffnemer zů ſtraff bezalen/zehen pfund/vnnd nichts weniger/dem Richter fünff pfundt / vnnd der ſoll den ſelben auffnemer/zů bezalung bezwingen / ob er aber vermainet/ dem klagenden herrn zůgehörig ſein/ſo ſoll der auffnemer für jne/vor dem bequemlichen Richter / nach ordnung Rechtens/ antworten/ vnnd ob er inn yedem fall/inn hangender ſach/ dem herrn begegen wirdet er freyen gewalt haben/jhne zů fahen oder zůhalten/vnnd ſoll deßhalb in kain ſtraff fallen. Jtem wir verbieten auffs ſtrengiſt / das kainer halt Lewt inn titel ains andern/ ſo man nennt Müntman/ vnnd ob der auffnemer/durch den herrn erſücht/nit abſchaidet/ oder den auffgenomen nit verlaſſet/Do ſoll er dem herrn bezalen/fünff pfund/ vñ zů bezalung ſolicher peen/vñ zů erledigung des auffgenomen/ſol der auffnemer durch den Richter bezwungen werden. Jtem wider die Todſchläger/ſollen die Richter nicht verfaren/ biß von dem tag/der geburt vnſers herrn ſchierſt künftig/vber ain jar / vnd mitler zeit ſollen ſich die Todtſchläger / mit den belaidigeten / gütlich vertragen/ ſunſt ſoll dem klagenden die gerechtigkait ervolgen. Jtem wir gebieten auffs ſtrengiſt/ das kainer gephendt / noch mit andern Jniuri beleſtiget werde / auſſer gewalt des bequemlichen Richters / oder aber wer darwider thůt/der ſol nach dem Rechten/vnd gewonhait des Landts geſtrafft werden. Jtem auß Künigklichem gewalt heben wir auff/vnd vernichten mit vrtail all Meüt/zoll/fürfart/vnd füßzoll von newem auff waſſer vnd Land auffgeſetzt/ doch das die/ nach gewonhait des Lands/bißher von alter gehalten/in jrer krefft beleiben/welcher aber darwider thät/der wiß / das er inn vnſer vngnad vnnd ſtraff gefallen iſt. Jtem auß Künigklicher fürſichtigkait/gebieten wir aufs ſtrengiſt / das kainer dem andern zů nachtail in ainer Meul/kain Schloß oder beſeſtung baw / vnnd ob es beſchehen wurd/ſo gebietten wir/ die ſelben durch vnnſer Richter/ widerumb ab zůbrechen. Jtem auß Künigklicher miltigkait geben wir

zů/

zů/das freyen gewalt haben ſollen/ widerumb zůbawen vnnd zůbeueſten/alle die/ſo von dem Künig von Beham / oder yemandts andern/wider ordnung des Rechtens/vnd on redlich vrſach/zerbrechung jhrer Schlöſſer vnnd befeſtungen gelitten haben. Item vnnd nichts weniger widerrüffen wir entlich die verbott/durch benanten Künig oder yemands andern/ von wegen der Schlöſſer vnnd beueſtungen nitt zůbewaren beſchehen / aber die Schlöſſer vnnd beueſtungen/ſo durch vrthail vnd ordnung des Rechtens zerbrochen ſein/ widerumb zůbawen/laſſen wir kains wegs zů/ on vnnſer ſonder erlaubnuß/vnnd ob ſy gebawt ſein/ gebieten wir die ſelben widerumb durch vnſer Richter abzůbrechen / ſonſt all ander ſachen ſollen nach dem rechten/vnd auß yeden Landtsgewonhait bewärt/ vnnd nach den Freyhaiten vnd Priuilegien gaiſtlicher vnd weltlicher Fürſten/ Comunen/herrn/ dienſtleüt / vnnd aller vnnd yeder ander durch die bequemlichen Richter/ nach ordnung rechtens / entſchiden werden/ vnnd das veſtigklich zůuollziehen / legen wir auff den Richtern der Lande/wo ſy annders ſchwärer ſtraff entpfliehen wöllen/ Die maß dis gegenwürtigen fridens ſoll anfahen / von dem tag der offenbarung/weiter biß auff Weihenächten/ vnd fürtter fünff jar nach ainander werend / Es ſoll auch kainer angezaigtes frids genieſſen / nur allain er hab zwiſchen hin / vnnd der hailigen dreyer Künig tag geſchworn/die maß/berürtes frids/veſtigklich zůhaltten/ vnd ob von yemands gezweyfelt wurde / ob er geſchworn hette / derſelb ſoll mit ainem andern/ ſo geſchworn hat mit dem Ayd / vnnd ſeinen geſellen beweyſen/das er geſchworn hab. Beſcheen zů Wien/von Chriſti geburde/Tauſent/zwayhundert/vnd Sechsundſibentzig jar/am vierden tag des Monats Nouembris.

Innhalt des andern briefs deſſelben Künig Růdolffs/ iſt die.

In namen der hailigen vnnd vngethailten dryualtigkait Amen/ Růdolff von gunſt göttlicher güte Römiſcher Künig / zů allen zeitten mehrer des Reichs/ Es iſt komen zů zier des Römiſchen Reichs/ehs eruordert auch das Ampt Kayſerlicher wirde/ das er der vndertho nen ſtand gütlich fürſehend/ ſich von dem joch der vndertruckenden erledig die bewarten gewonhaiten/vnd jre Recht widerbring/ auch die/ſo mit jrem nutz verſehen ſein/vollziehe/vnd mit gemainer gnad bewar / demnach wöllen wir das mit innhalt / diſs Priuilegij allen vnnſern/vnd des Reichs getrewen gegenwürtigen vnd kunfftigen

kund

kund vnd offenbar sey/ Als vnser getrew dinstmannen vnnd Landleüt in Steyr/ vnnser Künigklich höch demütigklich baten/ das wir sy in vnsern vnd des Reichs scherm vnnd gewalt Ewigklich zů nemmen vnd zůhalten/ auch niemandts andern zůuerleihen/ dartzů auch die Recht vnd Gewerten gewonhaiten/ die sich von Hertzog Ottokharn von Steyr/ vnd Hertzog Leopolden von Osterreich/ auß jren Priuilegien vberkomen/ auß gnaden zů bestäten gerüchten/ da haben wir bedacht jr grosse trew vnd lautter andacht/ damit die selben dienstleüt in Steyr das joch obermelter vnderttruckung vnnd gerechtigkait fliehen/ das vnnser vnd des Reichs Maiestat schwärlich beläidigt/ vnd sie haben darauff vnser vnd des Reichs Recht vnd süsse herrschafft mit gantzer begirde vmbfangen/ wir nemen auch all vnd yede dienstleüt/ vnd all ander inn dem selben Hertzogthümb Steyer sesshafft/ vnser getrew in vnser vnd des Reichs gwalt vnd scherm/ Also das sie von niemands/ allain von vnns Kayserm vnd Künigen vnsern nachkomen ewigklich sollen behalten werden/ ob vnns aber dieselben dienstlewt inn Steyr gemaingklich bitten wurden/ das wir dasselb Hertzogthümb von vnsern vnnd des Reichs handen verleyhen sollen/ ainem Fürsten/ der vnns des wirdig bedunckt/ den wöllen wir zů den Eren desselben Fürstenthümbs erhöhen/ darnach als der merer vnd wegrer thail der dienstlewt des Landts vnns Raten werden/ dañ wir wöllen nicht/ das man jnen/ ausser jhres willen ain newe herrschafft gebe/ die sy auß vernünfftiger vrsach verwerffen mögen/ vnd jrem stand nit nutz wäre.

Sie vō Steyer inn des Reichs scherm genommen.

Sē vō Steyer wider jrn willen kaine herrschaft zů geben.

Vnd demnach bestäten wir jnen all die bewärt gewonhait vnnd Recht die jnen Hertzog Ottokhar von Steyr/ vnd Hertzog Leopold von Osterreich vnd Steyr miltigklich bestätigt haben/ wie sy dann in jren Priuilegien begriffen sein/ vñ wir von Artickeln zů Artickeln anzůzaigen fürgenomen haben/ Nemlich/ ob ainer vnnser getrewen von Steyr heyrat mit ainer von Osterreich/ oder ob ainer vō Osterreich heyrat mit ainer vonn Steyer/ der soll das Recht haben der gegendt darin Er will bleiben/ wann für ainig personen soll die sonder gwonhait die gemain gwonhait nicht abnemen/ auch die gwonhait so dem Rechten widerwertig ist/ dardurch die benannten Steyrer durch jr Landsfürsten vnbillich beschwert gewesen sein/ das jr Sün Töchter bezwungenlich verhyerat worden/ das stellen wir als lieb haber der gerechtigkait gantz ab/ Geben vnnd bestätten jhnen auch von des Reichs gerechtigkait die Freyhait/ das sy für an/ jhre Sün vnnd Töchter verheyraten sollen wem sie wöllen/ welcher Steyrer aber

Hertzog Ottockers vnd hertzog Leopolds gegeben Freyhaiten.

Wz Freyheit ain Steyrer hat/ so er heirat/ zů ainer Osterreicherin oder hinwiderumb.

Wz die Steirer Freyheyraten mögē.

Wer das ab gestorbē gůt Erben soll.

aber on geschäfft abgehet / so soll sein Erbe oder sein nächstgesipter freünd sein gelassen gůt erben vnd darzů gelassen werden.

Verbott des kampffs.

Ob ain Steyrer den andern vmb ichte anspricht / so soll der kampf oder die bewärung durch kampff nicht stat haben / sonnder es sollen tawglich zeügen fürgestellt / vnnd die sach nach derselben zeügen sag entschiden werden / was klag aber vmb anligende gůtter sein / die sollen vor den gesetzten Richtern auf verhörung der zeügen sag nach Rechtlicher ordnung wie Recht geendet werden.

Anfall in Lehen gůtern.

Jnn Lehengůttern thůn wir gentzlich ab die beschwärde so man nennt anfall / als das so gůtten / ersamen gewonhaiten wider ist.

Der Tochter erbschaft

Auch setzen wir in krafft diß Priuilegij / von den gnaden vnnser angebornen gůtte / das die Töchter jrer vater erbgůt besitzen / wa sy der mändlichen erben Sün nit haben / durch welche die gedächtnuß der väter in den Sünen gemert wirdet.

So der Fürste belehente gůter kaufft.

Ferrer setzen wir das die Lehengůtter von anndern vberkomen / ob sy gleich von dem Herrn des Lands zů aigenthůmb erkaufft werden / dem sollen beleyben der sy von Lehensrecht wegen besitzt.

Gůtter verkauffen vnd vergeben.

Wir geben auch denselben vnnsern dienstmannen / vnnd andern Landleůtten in Steyr zů / das sy jre anligende gůtter verkauffen vnd vergeben mögen.

Für Schergerey.

Darzů von vnnsern vberflüssigen gnaden / freyen wir dasselb Hertzogthůmb Steyer / vnd die darinn gesessen seind / von den Schatzungen vnd belaidigungen der beschwärung / so von den Schergen von Osterreich gescheen seind.

Kirchē bawen.

Wir erlauben jnen auch / das jr yeder auff seinen grund / ob er wil / ain kirchen bawen / oder von seinem gůt / zů Gotsheüsern / vmb gotz willen geben mag.

Flüchtig holden widerumb zů antworten.

Zum dem setzen wir auß vnnserm gewalt / den wir haben bestattend / ob der Steyrer aigen Leůt / oder die auf jren behausen / gůtern / gesessen seind / faren durch freyhait an jr vrlab / in ain Stat / oder inn ain Marckt / in dem Land / der gefreyt ist / das man die on alle widerrede / mit sampt dem gůt jhren herrn / die sy angehörend / widerumb antworte.

Wöl-

Wöllend auch vnser vnd vnser nachkomen hail/ auch vorgenanten Steyrern hailberlich fürsehung thün / setzen wir / das all Meüt/ so in dem Land Steyer/ in jren einkomen / über die billichait gehöcht seind / widerumb verwandelt werden / auff die summa des einkomens/ so man bey zeiten Hertzog Leopolds daruon geben hat / vnd kainen Fürsten des selben Lands soll gepüren/ sy anders / dann wie vorsteet/ mit ainicherlay schatzung zübeschwären. Erhöhung der Meüt abzüthün.

Als man die Mönz alle jar auß geytigkait/ zü gemainem nachtail der innwoner desselben Lands / vernewt hat / wöllen wir / das sy nun füran on gemainen Rate der merern dienstleüt / durch die künfftigen Fürsten kains wegs vernewt werde/ vnnd die vernewt Münz/ sol auf Fünff jar lang/ in dem ersten gewicht bleiben. Von der Mönz.

Zü dem wöllend den dienstleüten berürtes Lands / haylparlich fürsehung thün / ordnen wir mit dem gegenwürtigen gepot / das der Fürsten kainer/ so gemelten Land zůzeiten vorsein wirdet / vnderstee ainen dienstman / der vmb solch vntat / derhalb er in aigner person billich behalten wurde / nit überwunden / noch willigklich bekannt/ auſſer ordnung der rechten zůfahen/ oder gefangen in dem Kercker oder vencknuß zühalten / wissend sich vmb solch gewaltig handlung / von wegen fridpruch des hailigen Reichs / nach Römischen Rechten straffmessig zůsein. Kainē Steyrer zůfenckhnussen.

Das aber die innhalt diß Priuilegij stät vnnd vest gehalten werde/ so gebieten wir mit diser satzung/ wañ der Fürst/ so zů zeiten sein wirdet / von den dienstleüten in Steyer/ die Erbhuldigung eraischet/ so sollen sy kains wegs dartzů bezwungen werden / biß so lang / das der Fürst vnnd Herr / mit seinem leyplichen Ayd phlicht thů / solich Priuilegien in allen vnd yeden Artickeln zühalten. Wie der Landsfürst phlicht thün soll.

Wir setzen auch vñ bestätten mit disem Künigklichen gepot / das nyemands/ er sey hoch oder nider Standes/ Reich oder Arm/ Gaistlich oder weltlich/ wider die bestättung diß Priuilegij / fräuenlich zů thün vnnderstee / ob es aber beschähe / so soll der selb vmb hundert phund lautters golds abtrag thün/ halbs in vnser Kamer/ vnd den übertail denen/ so das vnrecht geliten zübezalen/ vnd wir haben disen brief zů offenbarer gezeügknuß mit beuestung vnnsers Jnsigels aufzürichten beuolhen / vnnd diser vnser gnad seind zeügen/ der Erwirdig Ertzbischof Fridrich von Saltzburg/ Bischof Perchtold von Straf des so dise Freyhait vber für.

Pomberg/Bischoue Cünrad von Freysingen / Bischoue Peter von Passaw / Bischoue Leo von Regenspurg / Bischoue Hainrich von Trient / Bischoue Dietrich von Gurck / Bischoue Johanns von Kiembse/Bischoue Bernhart von Secka/ Maister Gotfrid Brobst zů Zol/vnsers hoffs Prothonotari/Burggraff Fridrich von Nürnberg/Graff Haug von Werdenberg/Graff Eberhart von Katzenellenbogen/Graff Fridrich von Lyningen vnnd ander gezeügen genůg/den wol zůglauben ist. Geben zů Wien/am Neüntzehenden tag des Monats Februarij/von Christi geburt/tausent/zwaihundert/ vnd in dem sibenundsibentzigisten/vnsers Reichs im vierdten jar.

Des dritten Briefs innhalt von gedachten Hertzog Albrechten außgangen/ist die.

In namen der hailigen vngetailten drivaltigkait / Albrecht von gots genaden/Hertzog zů Osterreich vñ Steyer / herr zů Crain/der Windischen March / vnnd Portnaw ꝛc. thůn kund menigklich auff ewig zeit/wir thůn fürsehung vnserm hail/ vnd erweytern nit klain vnser ere / so wir den nutz vnd wolfart vnser vnderthonen betrachten/vnd jren zimlichen gepetten / so dem weg der vernunfft nit widerwertig / sein/ berait vnnd liederlich verhencknuß mittailen/dem nach sollen gegenwürtig vnnd künfftig wissen/das wir auß vnderthenigen gepeten / vnser lieben getrewen dienstmannen vnd Landleüt in Steyer / die wir mit grossem gunst mainen genaigt/ jnen jr bewärt gewonhait vnd Recht/ jnen von weylend dem durchleüchtigisten vnserm lieben vater vnd herrn / herrn Růdolffen Römischen Künig/auch von Hertzog Ottokaren von Steyer/vnd Hertzog Leopolden/Hertzogen zů Osterreich vnd Steyer verlichen/ so dañ in nachuolgenden Artickeln erklärt werden / von sonndern gnaden bestätten/vnd seind das die selben gwonhaiten vnd Recht.

Was Freyhaiten ain Steyrer hab so er heyrat zů ainer Osterreicherin oder hinwiderumb.

Welcher vnnser getrewer von Stewer/mit ainer von Osterreich oder ain Osterreicher mit ainer Steyrerin heyrat / der soll sich gebrauchen vnd behelffen der gwonhaiten vnnd Rechten des Lands/ darin er sitzt/vnd dariñ er sein wonung fürgenomen hat / wann für ainig personen/soll die sonder gewonhait/die gemainen gewonhaiten nit außschliessen / Auch der gerechtigkait veindselig gewonhait so die gedachten Steyrer / durch jr Fürsten gesehen warde vnpillich zůdringen/in dem/ das jr dün vnnd töchter / etlicher massen bezwungenlich mit kanschafft zůsamen gegeben warden / das thün

Das die Steyrer Frey heyraten mögen.

wir

wir als liebhaber der gerechtigkait/gantz ab/ gebend vnd beſtätent jnen auch Rate der gerechtigkait die Freihait/das ſy jre Dün vñ töchter künfftigklich verheyraten ſollen/wem ſy wöllen/ Welcher Steyrer aber an Teſtament verſchaidet /des ſelben Erbe oder nachſtgeſibten freünd / ſoll ſein verlaſſen gůt ernolgen. Ob ſich begäb / das zwiſchen Steyrern klag oder vnwillen entſprung / ſo ſoll der kampff oder beweyſung durch kampf nit ſtat haben / ſonnder es ſollen geſchickt zeügen fürgeſtelt / vnnd nach der ſelben gezeügknuß die klag oder vnwillen entſchiden werden. Aber die klagen über grund vnd boden/ſollen von denen Richtern / ſo dartzů geſtelt / nach verhörung der zeügen ſag/ mit rechtlicher ordnung nach der gerechtigkait geendet werden. In Lehen gütern thůn wir gentzlich ab die beſchwärde/ ſo man gemaincklich neñt anfall/ als das/ ſo güten vnd Erſamen gewonhaitñ widerwertig iſt / Auß gnad vnſer angebornen gütigkait/ ſetzen wir in krafft diſer freyhait/ das die töchter komen in die güter der vätter/wo ſy nit haben mändlich Erben/ dardurch der väter gedächtnus in denen ſünen gemert wirdet. Weiter ſetzen wir / das die Lehen von ainannder überkomen / wo ſy gleich von dem herrn des Erdtreichs für aigenthůmb erkaufft wurden / dem ſollen gelaſſen werden/der die von recht des Lehens beſitzt. Verrer vergünnen wir denſelben vnſern dienſtleüten vnd andern jnnlendern des Fürſtenthůmbs Steyer/ das jnen gezimme jre grund vnd boden zůuerkauffen oder zůuergeben / Vnd von merer vnſer gnad entheben wir das Hertzogthůmb Steyer/vnd die inwoner deſſelben von denen ſchatzungen vnnd belaidigung der beſchwärung / ſo durch die Schergen des Oſterlands beſcheen vnnd auffgelegt ſein. Wir erlauben jnen auch/das jr jeder auff ſeinen grund/ob er will/ain kirchen bauwen/ oder von jren gütern / den kirchen vmb gots willen geben mag. Zů dem ſetzen vnnd beſtäten wir in krafft diß brieffs/ das vilgedachten dienſtleüten vnnd jnlendern / des Fürſtenthůmbs Steyer / jr aigen Leüt oder die/ ſo auff jren gütern ſitzen/die in Stät oder Märckt/ ſo daſelbſt im Land aufroch vnd gefreyt ſein / von wegen ſolcher freyhait auſſer jrer herrn vrlaub fliehen wurden/jr aigen herrn ſambt denen güttern widerumb geantwurt ſollen werden / all vrſach darinn vnderlaſſen. Wöllend auch vnſerm vnd vnſer Erben hail / auch mergedachten Steyrern hailbarlich fürſehung thůn/ſetzen wir / das alle Mewr in dem Fürſtenthůmb Steyer / ſo über die ſchuld / in jrem einkomen beſchwärt ſein / widerbracht werden in die ſumma der einkomen/ſo man zů zeiten Hertzog Leopolds daruon bezalt hat. Vnd ſol kainen Fürſten des ſelben Lands gezimen/ ſy anders daß vorgemelt iſt/mit ainicherlay ſchatzung zůbeſchwern.

Wer des abgeſtorbnen gůt erbē ſol.

Verpot des Kamphs.

Zürichten vmb grund vnd poden.

Anfall.

Oz die töchter Erben mögen.

So der fürſt Lehengüter kaufft.

Güter verkauffen vnd vergeben.

Für Schergerey.

Kirchen pauwen.

Flüchtig holden.

Mewr.

Mit ſchatzung nit zůbeſchwären.

Münz. Die Münz/ so alle jar auß ernorderung der geitigkait/ zů gemainem schaden der innwoner des Lands vernewt ist worden/ sol nun fürau durch den Fürsten des Lands/ on gemainen Rat der merern dienstleůt/ daselbst kains weg vernewt werden/ vnnd die vernewt Münz sol fünff jar in der ersten schwär beleiben. Zů dem wollend den dienstleůten gemelts Lands hailbarlich fürsehung zůthůn/ ordnen wir mit disem gepot/ das der Fürsten kainer/ der zůzeiten berůrtem Land vor sein wirdet/ vnderstee ainen dienstman vnůberwunden/ oder willigklich nit verhollen von dem lasster/ deßhalb er mit seiner person pillich behalten soll werden/ ausser ordnung des Rechtens zůfahen/ oder gefangen in dem kärcker oder banden zůhalten/ derselb gwaltig handanleger sol auch wissen/ vnnd vestigklich darfür achten/ sich vmb verbrechung gemaines fridens/ mit schuldiger peen zůstraffen.

Steyrer nit zůsenckneussen.

Wie der Landsfürst phlicht thůn soll. Vnd damit innhalt diß Priuilegij/ von denen künfftigen Fürsten gemeltes Lands/ stät vnd vest gehalten werde/ gebieten wir mit diser beuestung/ wann der Fürst/ so zů zeiten sein wirdet/ von denen dienstleůten des Fürstenthůmbs Steyer/ den Ayd jrer getrew ernordert/ so sollen sy zů laistung solchs Ayds kains wegs bezwungen werden/ biß so lang das der Fürst vnd herr mit seinem leyplichen Ayd versprech/ das er diß Priuilegium/ in allen vnd yeden Artickeln halten wölle/ vnnd darumb setzen wir/ beuesten auch mit disem gebot/ das kain person/ sy sey hohes oder niders/ gemaines oder sonders Stands/ Gaistlich oder weltlich/ wider das Priuilegium diser gegenwürtigen bestättung/ mit fräuenlicher künhait zůthůn vnderstee/ ob sy es aber zůthůn vnderstůnde/ so sol sy abkomen vmb hundert phund lauters golds/ halbs vnser Chamer/ vnnd die übermaß denen/ so das vnrecht geliten/ zůbezalen/ Zeůgen der sachen sein der durchleůchtig herr Meinhart/ Hertzog zů Kärnten/ vnnser liebster Schweher vnnd sein sůne/ Albrecht vnd Ludwig/ der Erwirdig in got vater/ herr Hartneyd Bischoff zů Gurck/ Maister Hainrich vō Klingenburg/ Bropst zů Atquin/ brůder Hainrich Monstock Land Comendator der Brůder des Teůtschen ordens in Osterreich vnnd Steyer/ die Edlen männer Graff Eberhart von Katzenellpogen/ Graff Albrecht von Hohenberg/ vnser Encklin Meinhart vnd die Brůder Grafen von Ortenberg/ Gerlad von Praberck/ die gestrengen mäner Leotold von Kürringen/ Schenck in Osterreich/ Steffan von Meyssaw/ Marschalch daselbst/ Vlrich von Cappel/ Conrad von Saweraw/ Conrad von Pillichdorff/ Albrecht Stůchs von

Straff des der diß Priuilegium vberfür.

Traut-

Trautmanſtorff/Ott von Haſlaw/vnnſer getrew lieb/vnd vil an der glaubwirdig/des alles zů gezeügknuß vnd ſicherhait/haben wir diſen brieff zůſchreiben/vnd mit vnſerm ſigil zůbewaren beuolhen. Geben zů Frieſach an Pfintztag/vor dem Sontag/daran man ſingt Judica me deus/von Chriſti geburt/Tauſent/zwayhundert/zway vnd neůntzig jar.

Nach welcher brieff vnnd freyhaiten außweyſung ſein wir durch die benanten vnſer getrew lieb/die von Steyer demůtigklich angeruffen/damit wir dieſelben Priuilegien/Freyhaiten/vnd bewärten gewonhaiten/jnen vnd jren Erben/von ſonder gůtwilligkait gnedigklich zůuernewen/zůbewären/vnd zůbeſtätten gerůchten/Aber wir Ernſt vorgenanter Hertzog/merckent vnd erwegent/der ſelbn Steyrer innig begier/berait dienſt vnd ſtätigkait der trew/Begerend in anſehung des alles jren willen mit angenämen gunſt zůuolziehen/auch jnen hierin mit wirdiger begabung/ſonder gnad zů beweyſen/haben wir angezaigten jren zimlichen begeren günſtlich genaigt genedigklich verhengt/vn demnach auß Fürſtlicher macht der wir vns gebrauchen/alsdan der gwalt ainem Fürſten deſſelben Lands zůſteet/vernewen/beueſtigen vnnd beſtäten wir die vorgeſchriben Priuilegien/freyhaiten/vnnd bewert gewonhaiten/wiſſentlich mit dem brief/wellend/das die bey vnſern/auch vnſern Erben vnnd nachkomen/zů künfftigen zeiten ewigklich in ſterck jrer krafft beleyben/darnach gebieten wir allen vnnd yeden vnnſern vnderthonen vnnd getrewen/die diſer brieff oder ſchrifft betrifft/vnd die vorgemelten Priuilegien belangen/damit ſy die mit aller jrer innhalt/treülich volziehen vnd ſtät halten/Ob aber yemands vnſer vnderthonen/was weſens der wäre/die obbeſchribn Priuilegia/freyhaiten/vnnd bewärt gewonhaiten/in ainigerlay weiß zů überfaren/oder gewaltigklich darwider zůthůn vnderſtůnde/wöllen wir das der ſelb auſſerhalb vnſer vngnad/nach geſtalt ſeines verſchulden/mit der that gefallen ſey in die peen/in den ſelben Priuilegien begriffen/des zů offenbarer gezeügknuß/haben wir diſen brief vnſer vernewung vnd beſtätung zůmachen/vnnd mit vnſern anhangenden Inſigel zůbewaren verſchaffen. Geben zů Grätz am Achtzehenden tag des Monats Januarij/von Chriſti vnſers lieben herrn gepurde/Tauſent/vierhundert/vnd im viertzehenden jaren.

Beſchluß Hertzog Ernſt beſtätigung.

Vnd haben vns die obbeſchriben vnſer dienſtlewt/Ritter/dienſtknecht/vnd Landleůt des benanten vnſers Fürſtenthůmbs Steyer/

Beſchluß Künig Friderichs beſtätigung.

diemietigklich gebeten/ das wir jnen vnd jren Erben / dieselben Priuilegien/freyhaiten / vnd bewärt gewonhaiten zůuernewen / zůbewären / zůbestätten genedigklich gerüchten / welchem jrem gepete wir verhengend/ angesehen jrer vnbeweglichen trew / krafft vnnd stätigkait/die sy von vnser vnd vnser vorvordern gehorsam / weder zů zeiten der freüd noch traurigkait nye haben lassen abwenden/haben wir jnen die vorgemelten jre Priuilegia/freyhaiten/vnd bewärt gewonhaiten/auß Römischer Künigklicher gütigkait / vnd auß vol komenhait Fürstliches gwalts vernewt/bewärt vnd beuestigt/vernewen / bewären vnd beuestigen auch in krafft diß brieffs wellend vnd auß Künigklichem vnnd Fürstlichem gepot setzend/ das die gemelten Priuilegia/ freyhaiten/vnd bewärt gewonhaiten beuestung ewiger krafft behalten / ob aber yemands die vnd dise vnser bestättung vnd vernewung gar oder zum tail zůüberfaren/oder fräuenlich darwider zůthůn vnderstünde / die sollen wissen / sich vnabläßsig gefallen sein in vnser schwär vngnad/ vnnd in die straff in angezaigten Priuilegien begriffen/des zů offenbarer gezeügknuß / haben wir vnser vernewung/bewärung/vnd bestättung disen brief schreiben/ vnnd mit dem stemphel vnsers gulden Jnsigels verwaren lassen. Geben zů Grätz am Sechsundzwaintzigisten tag des Monats December/von Christi vnsers lieben herrn geburde/ Tausent/vierhundert / vnnd in dem dreyunduiertzigsten / vnsers Reichs im vierden jaren.

Beschluß künig Maximilians Bestättung.

Vnd haben vns die obgemelten vnser dienstlewt / Ritter / dienstknecht vnd Landleüt / berürtes vnsers Fürstenthůmbs Steyer diemůtigklich gepeten/das wir jnen vnnd jren Erben / die selben Priuilegia/freyhaiten/vnd bewärt gewonhaiten zůuernewen / zůbewären / vnnd zůbestätten gnedigklich gerüchten / welchem gepete wir verhengend/angesehen jrer vnbeweglichen trew/krafft vnd stätigkait/die sy gegen vns vnd vnsern vorvordern/allweg vnnd vnuerdrießlich/gehabt/haben wir jnen die vorangezaigten jre Priuilegia/freyhaiten/vnd bewärt gewonhaiten/ von Römischer Künigklicher gütigkait/vnnd auß volkomenhait Fürstlichs gwalts/vernewt/bewärt vnd beuestigt/vernewen/bewären / vnnd beuestigen/auch mit disem brief wellend/ vnd auß Künigklichem vnd Fürstlichen gepot setzend/das die vorgemelten Priuilegia/freyhaiten/vnd bewärt gewonhaiten/beuestung ewiger krafft behalten/Ob aber yemands die vnd dise vnser bestättung vnnd vernewung gar / oder zum tail zůüberfaren/oder ainicherlay masse fräuenlich darwider zůthůn vnderstůn-

verstünde / der soll wissen / sich vnablässig gefallen sein inn vnnser schwer vngnad / vnnd in die straff in berürten priuilegien begriffen / der sachen seind zeügen die durchleüchtigen / wolgebornen / Edlen vnser freünd / Fürsten Räte / Camer / vnd vnser getrew / lieb / Allbrecht Statthalter vnser Erblichen Lande Flandern / Brabant ꝛc. vnd Heinrich sein Bun / Hertzogen zů Sachsen / Landtgrauen zů Düring / Marggrauen zů Meichsen / Ertzhertzog zů Prawnschweig / Cristof Marggraue zů Baden / vnd Graff zů Sponhaim / Statthalter vnsers Hertzogthůmbs Lützenburg vnnd Tschinni / Růdolff Fürst zů Anhallt / Graue zů Asconien / Haug vnd Cristoff von werdenberg / vñ zum hailigen berg / Adolff zů Nassaw / Henrich zů Fürstenberg / Phillips zů Eysenberg Grauen / Mert vnnd wolffgang von Polhaim / Veyt vnser oberster Veldthauptman / vnd Michel zů Wolckenstain gebrůder / vnnd Cristoff von Limpurg / des hailigen Römischen Reichs Erbschenck / herrn vnnd andern des Durchleüchtigen Phillips Ertzhertzogen zů Osterreich / Hertzogen zů Burgundi ꝛc. vnsers liebsten Buns / vnd ander vnser Fürsten Räte vnd Pottschafften bey vns versamlet / vnd ander vil mer glaubwirdig Leüt / des alles zů gezeügknuß vnd sicherhait / haben wir disen brieff züschreiben / vnnd mit vnserm Künigklichen anhangenden Insigel zůuerwaren beuolhen. Geben inn vnser Statt Wien / am Zwaintzigsten tag des Monats December / von Christi vnsers lieben herrn geburde / Tausent / vierhundert / vnd im drewundneüntzigsten / vnnser Reich des Römischen im achten / vnnd des Hungerischen im vierdten jaren. Comissio domini Regis in consilio Conradus Sturtzel von Buchen Doctor vnd Ritter Cantzler Registrata Leonhardus Olhaffen ꝛc.

Register über die Reformation der Landthandueſt.

Wölch Newt ab sein sollen. amb XLI. blat.
Das der Fronkeller zů Voytsperg ab sey.
Das die wegmaut zů Voytsperg ab sey.
Von weg machen.
Flüchtig holden auß Steten vnd Märckten zůantworten.
Herrn zinß zůuermautten. amb XLII. blat.
Fürfart vnd Maut von der Landtlewt wein zů Grätz.
Wein zů haußnotturfft/seind mautfrey/aber nicht die/so verkaufft/oder auff Tafern gelegt werden.
Von Tafern.

Weinfür in das Mürtzthal.
Weinfür der Prelaten.
Der Pfarrer weinschencken vnd handtierung.
Der Gest weinkauff.
Weinfür gen Kärnten. amb XLIII. blat.
Lägelwein.
Hungerisch wein.
Der Landleüt güter in Burckfriden zůstewern.
Ainen für den andern nit auff zůhalten.
Vmb schuld gegen Burgern zůklagen.
Von vnzucht in gerichten.

Traydmaß.
Schenckmaß.
Ellmaß.
Wag vnd gewicht. amb XLIIII. blat.
Wer auff geltbrieff / von Burgern außgangen/ richten soll.
Von handwerckern auf dem Landt.

Das den Landleüten vnnd den jren/kauffmanschafft verbotten sey.
Sontag Märckt.
Wirdt in den herrn heüsern.
Mörsaltz. amb XLV. blat.
Burger vnd Gest weinkauff auff dem Gew.
Keller vnd Preß bey den weingärten zůbauwen.
Von vergwissung der Dieb.
Von dem fürfang.

Von

Von der Todschläger vnd ander vbelthäter gůt.
Geltbrieff Juden zůfertigen.
Wie die Juden vor gericht sollen pfand fürtragen.
Das die Juden den Christen nichts nemen sollen.
Das die Landleut vnnd die jren kain kauffman=
schafft treyben sollen. amb XLVI. blat
Das die Pawrn jre zymer in perckrechten abthůn.
Der Pawern Wittib vnd kindern jr gůt nit zůuerbietten.
Wann ain Jud geltbrieff vbernimpt wider Christen.
Spruch belangend hewser oder grund in Stetten.
vor dem Richter daselbst zůsůchen.

Von Bruckrecht vnd wegmayt.
Von Rossen vnd vich soll Hans Graff kain gelt nemen.
Handwercker Weinschencken.
Von geltschulden/so Sämer vnd fürer/Burgern
zůthůn sein/die straf berůrend. amb XLVII. blat.
Von geltschulden/so der Landleůt holden Bur=
gern zůthůn sein/vnd die straf nit berůrt.
Von Erbholden/so in die stat gezogen sein.
Von geltschuld der Burger/darumb nit brieff vor
handen sein.

Marchfůtter.
Das Steyrer Kärnter vnd Crainer anainander
auſſer Lands nit laden/allain vmb Erb.
Von entwerung.
Behebnuß zů handhaben.
Schub des Landsrechten.
Von klag fallen lassen. amb XLVIII. blat.
Von glait zům Rechten.
Von handtwerch treiben.
Von anspach zů Lehen güttern.
So dem Fürsten durch todfall die manschafft haim felt.
Straff der/so mit kauffmanschafft/Tafern/oder
wein anders handlen/dañ wie obsteet.

Frawen vnd Junckfrawen in das recht nit zůladen. am XLIX.

Jtem ain Kůnigklicher brieff/belangend auſftreibung
der Jůdischait. amb L. blat.
Jtē ain Fürstlichen brief/belangent die frembden wein.

Die

Die Reformation der Landshandueſt / ſo auch oben angerürt iſt / laut wie hernach volget.

Wir Friderich von Gots genaden Römiſcher Künig / zů allen zeitenmerer des Reichs / Hertzog zů Oſterreich / zů Steyr / zů Kernten / vnnd zů Crain / Graff zů Tiroll / Bekennen für vnns vnd vnnſer erben / vnd thůn kundt offentlich mit dem brieff / das vnns die erſamen Edlen / vnd vnſer lieben getrewen all Prelaten / Grafen / Herrn / Ritter / Knecht / vnd die von Stetten vnnd Märckten vnſers Fürſten thůmbs Steyer anbracht haben / wie etwas zwayung / zwiſchen jne vnntzher geweſen / darumb ſich aber am maiſten geaint hetten / vnd vmb etlich nochſtöſſig wären / vnd baten vns demütigklich / das wir jhne die ſtuck vnd artickel darumb ſy dann veraint hetten / gnedigklich gerůchten zůbeſtätten / vnd Sy von der andern wegen darumb ſy noch ſtöſſig wären / zů entſchaiden / haben wir angeſehen jhr fleiſſig bete / auch die groſſen trewen annemen dienſt / die ſy vns vntzher ſtatlich vnd vnuertroſſenlich gethon haben / vnnd ſunder yetz wider etlich im Künigreich zů Hungern geſeſſen vnnd wonhafft / die vnnſer Land vnd Leůt mit raub / brand / vnd inn ander weg faſt beſchedigt haben / vnnd hinfür thůn ſöllen vnd mögen / Auch darumb das hinfür deſter beſſer ainigkait zwiſchen jne ſey vnnd beleiben mügen / vnd haben jne dieſelben ſtück vnd artickel / darumb ſy dann veraint ſein / all vnd yedlich beſunder beſtät vnd Confirmiert / vñ ſy vmb die andern darumb ſy nit ainig waren entſchaiden / wiſſentlich mit dem brieff / vnnd mainen / ſetzen vnd wöllen / das die nun hinfüran beleyben vñ gehalten werden / in maſſen / als die hernach geſchriben ſteen.

Welch meutt abſein ſollen.

Zum erſten ſollen all vngewonlich mewt vnnd zoll / die von alter inn dem land Steyer nit geweſen ſein / gantz abſein / vnnd hinfür von niemandts genommen werden / vnnd mit namen die mewt zů Wilhalmſtorff / an der Fewſtritz. Item die mawt zů Ludmanſtorff bey der Rab genant / die fudmawt / die Achatz der Han vnd ſein můtter eiñemen. Item die mawt inn der Dobreng / die Caſpar des Sawrer Suppan einnimpt.

Item die maut zů Järnig / die man von des abbts von Admundt wegen einnimpt. Item die maut zů Tropheyach an der goſs. Wo aber alt meůt vnd zöl wären / vnd die man gehöcht het / dieſelb erhöhung ſoll auch abſein / vnd hinfür nit mer genomen werden.

Das

Das der Fronkeller zů Voytsperg ab sey.

Item als die von Voytsperg ain Fronkeller von newem bey jnen geordent haben/ vnnd wer sein wein dahin bringt/ der müeß die darein legen/ vnnd achtzehen pfennig von ainem yedem halben vaß geben/ das soll hinfür absein/ vnd nit mer genomen werden.

Das die wegmaut zů Voytsperg ab sey.

Item als die Voytsperger ain newe wegmaut auffgeschlagen haben/ die soll auch absein/ vnd hinfürt nit mer genomen werden.

Von wegmachen.

Item bey welcher statt oder marckt sonst gewonlicher wegmaut hinfür nit abgenommen würde/ dardurch die gewonlichen strassen nach notturfft dauon gebessert/ vnd gemacht möchten werden/ vnd das man ainen newen auffschlag der wegmaut dardurch thůn můst das sollen burger in stetten noch merckten für sich selbst nit thůn/ sonder drey oder vier landtman daselbst vmb gesessen/ zů sich nemmen/ vnd nach der vnd vnsers landschreiber in Steyr rat vnnd wissen ainen anschlag der wegmaut machen/ vnd dañ zwen darzů setzen/ die solch wegmaut einnemen/ vnd wider außgeben vnnd die weg notürfftigklich machen lassen/ vnnd solch jr einnemen vnnd außgeben denselben Landleůten vnserm landschreiber vnd burgern der selben stat oder marckts/ do dieselb wegmaut genomen wirdet/ verraiten/ Vnd so dann solichs nottürfftigs bawen an den strassen vollbracht vnd gemacht ist/ das dann dieselb new auf geschlagen wegmaut hinfür on notturfft der strassen nit mer genomen werde.

Flüchtig holden auß stätten vnnd märckten zů antworten.

Item welcher bawr in ain stat oder marckt seinem herrn flüchtig wirdt/ eruordert/ den der herr oß sein anwald an den stat oß marckt richter/ dahin er dann ist flüchtig worden/ dem soll man den mit leib vnd gůt herauß antworten/ alß recht ist/ doch er jne inn den nechsten zwaien jarn/ nach solcher flucht eruordern sol. Wurd er aber inn den selben zwaien jaren von seinem herren/ oder seinem anwaldt/ nicht

eruor-

eruordert/ so soll er hinfür / nach außgang der zwaier jar inn der selben statt oder marckt/dohin er dann geflohen ist / mit sampt seinem gůt/so er dahin bracht hat/gerůhlich bleiben.

Herrn zynns zůuermautten.

Item was die Bawrn jhren Herrn zyns füeren / es sey Wein oder traid/dauon sollen sie kain maut/ zoll/ pruckrecht / noch wegmautt/ nicht geben/sy füeren das auff rossen oder auff wägen. Aber welcher füerer das vmb lohn füert / der soll dauon pruckrecht vnnd wegmaut geben.

Fürfart vnd maut von der Landtlewt wein zů Grätz.

Item zů Grätz soll kain Prelat noch Lanndtman von sein weinen die er dahin füert/kain fürfart noch mawt nit geben / Aber der füerer soll allweg von ainem gefasten wagen zwen pfenning pruckrecht vnd vier pfennig wegmaut geben/ vnd ain pfennig dem wagenhüeter. Desgleichen soll von zwaien halben vassen / die man auff den scheffen fürt/ auch pruckrecht vnd wegmaut geben werden.

Wein zů hauszhotturfft sind mautfrey / aber nit die/ so verkaufft/ oder auff Tafern gelegt werden.

Item das all Prelaten/herrn/Ritter vnd knecht jr bauwein/ zyns wein/zehend vnd perckrecht/ vnd ob ainer desselben nit het / wein zů seinen notturfften in sein hauß/ vnnd nicht verrer kauffet/das die all maut vnd zollfrey gefürt werden/was sy aber zinnßwein/zechendt/ oder perckrecht vber jr bedürffen / in jr hauß heten füren lassen/ das sie das mögen auff jhr gewonlich Tauern legen/oder an andern enden verkauffen nach jhrem gefallen/doch das pruckrecht/ wegmaut vnnd ander maut dauon gegeben werde / als von alter herkommen ist vngeuerlich.

Von Tafern.

Item das all vngewonlich Tafern/die von allter nit herkommen sein/abstein sollen/vnd hinfür nit mer schencken. Aber in der nidern Steyrmarck mag jederman wein schencken / alß von alter herkomen ist/ Doch was vnter Pruckh/Piber/Albin/Racheralbin/ vnd Stautzer albin ligt.

Item

Item ob die burger in ſtetten vnd merckt̃ in ober Steyrmarck ſich ainer tafern bey jn auff dem land gelegen beſchwärt deüchten/ vnnd mainten / das die von allter nicht wer geweſen / das ſollen ſie an deſſelben Taferner herrn bringen / vnnd begern / das abzůſchaffen / vnd waiſt der / das das nit ain gewonliche tafern iſt/der ſol die tafern on verziehen abſchaffen/vñ das ſchencken daſelbſt verpieten vngeuerlich. Täte er aber des nicht/ſo ſol das an vnſerm haubtman des lands/oder an ſeinen verweſer bracht werden/ der ſoll dañ bayden taillñ tag darumñ beſchaiden für ſich vñ vnſer landſchafft / mag dañ derſelb landman des die tafern iſt / mit Briefen oder mit lewten wiſſenlich machen des zů recht genůg iſt / das daſelbſt von allter ain gewonliche tafern geweſen iſt / er genieß des vnnd beleib hinfür berüblich dabey. Möcht er aber ſolcher weiſung nit gehaben/ſo ſoll an derſelben ſtat das ſchencken verpotten/ vnd von vnſerm hauptman des lands gewert werden.

Weinfuer in das Auertztall.

Item in das Muertztal mag man wein füren über Viſchpacher vnd Stautzer Albm vnnd über das Eywekh/allß von alter herkomen iſt.

Weinfuer der Prelaten.

Item die Prelaten ſollen jr wein füeren / allß das jr gnad vnnd freyhait außweyſent.

Der Pfarrer Weinſchencken vnd handtierung.

Item das kain Pfarrer / noch jr Vicari / oder jr anwald in kain pfarrhoff hinfür nit weinſchencken ſollen laſſen / auch kain kauffmanſchafft. Vñ ob ſy das darüber thetten/ ſo ſoll vnſer haubtman des lands / oder vnſer Landſchreiber oder jr anwald jne ſolch wein oder kauffmanſchafft zů der herſchafft handen nemen.

Der geſt Weinkauff.

Item was geſt in das land faren / die mügen wein kauffen von wem ſy wöllen/ vnd die auß dem land füeren/ vnd darinn nit wider

verkauffen/doch das sy dauon maut fürfart vnd pruckrecht geben/ als pillich/vnd allter herkumen ist.

Weinfur gen Karnnten.

Aber die strassen gen Kärnntñ sollen beleiben mit der weinfuer als von allter herkomen ist.

Lagel Wein.

Item auch hinfür soll niemands kain lagell wein füren on vnser sonder erlaubnuß.

Hungerisch Wein.

Item es sol hinfür kain Hungerischer wein über die Lasnitz vnnd daselbst nach der Hungerischen marck für Fürstnfeld vñ Rackersburg gen Lüettenberg ab in das Lannd gefüret werden / außgenomen was sein die landlewt/ auch vnser burger an dem Hungerischen in jr selbs weingarten erpawen. Wer aber darwider vnnd über solch vorgenant gemerkh Hungerisch wein in das land fuert/die mag ain yeder vnser haubtman / ambtman / oder richter nemen zů vnserm alls landfürsten handen.

Der Landleut guter in burckfriden zů stewern.

Item wo prelaten/ Grauen/herrn/Ritter oder knecht in den stetñ oder merckten / oder in den purckfriden hewser oder gütter haben/ die vns kain grunddienst dieñ / oder darauff kain gewonliche stewr ligt/die sollen hinfur nit gestewrt werden / Aber welch in Steten/ märckten / oder in vorsteten sitzen / vnnd gewerb mit den burgern treiben / dieselben sollen von jrem gewerb stewrñ / vnnd mitleiden ongeuerlich/doch ausgezogen / welch dafür von vnns vnnd vnsern vorordern gefreyt sein.

Ainen für den andern nit auffzůhalten.

Item man sol hinfür kainen Burger noch kainen Pawern für den andern nit verpieten noch auff halten / weder jn noch sein gůt in kainem gericht.

Vm

Vmb schuld gegen Burgern zůklagen.

Item welcher Landtman oder Pawer ainen Burger/ ainer gelt schuld bezig/darumb er nit brieff von jm het / der sol seinem Richter darumb über jn klagen / der sol jm fürderlich tag darumb beschaiden/vñ auf ainen tag Recht darumben zů jm lassen ergeen / als recht ist/vngeuerlich.

Von vnzucht in gerichten.

Itē wölcher Pawr in Steten oder in Märckten/oder auf dem Land in aiñ gericht ain vnzucht anfacht/wirdet er daselbst an frischer that begriffen / den mag der Richter wol darumb jn nemen vnd püssen/ als recht ist / wurd er aber an frischer that daselbst nit begriffen / so sol man jn füruordern vñ berechten vor dem gericht/ do sich die that vergangen hat / als recht ist/ vnd was dañ daselbst wider jn behabt wirdet / das soll man des Pawrn herrn oder seinem anwallt verkünden/der sol genůg thůn von dem selben seinem pawrn / als recht ist. Beschäch aber das nicht/kumbt dann der selb pawr hinwider in das gericht / so mag jn dañ der Richter vmb sein büss wol auff halten/vnd die dann von jm nemen als recht ist.

Traydmas.

Item das in allen Steten vnnd Märckten/die rechten Traidmas on vnnser Landleüt wissen vnnd willen / nit grösser sollen gemacht werden/sonder die Traydmaß sol beleyben in ainer yeden Stat oder Marckt/als von alter herkomen ist/vnd welche Stat oder Marckt nit Stainmaß hieten/die soll man machen lassen.

Schenckmaß.

Item die schenckmaß des Weins / soll gemaincklich in Steten/ Märckten/ vnd auff dem Land ain maß / vnd Grätzer maß fürbaß haissen/vnd doch in der gröss sein als Saltzburger maß ist/ vnnd das soll in Steten/Märckten/vnd auff dem Land berüfft werden / bey ainer peen ain phund phenning / darauß sollen sechs schilling dem Richter / vnnd dem Fronboten Sechtzig phening gefallen/ also offt das ainer überfert.

Ellmas.

Item das in allen Stetten vnd Märckten in dem Land Steyer/ſol ain elln ſein in dem geferbten Tůch / vnd ſoll haiſſen vnd ſein Grätzer Ellen/Aber an Loden vñ leinem tůch/ ſol yede Stat oder marckt beleiben bey der Ellen/als die yetz vnd von alter herkomen iſt/ vnnd was Ellen maß auß den Krämen gegeben werden/ die ſollen all nach der Grätzer Ellen gegeben werden.

Wag vnd gwicht.

Item das in allem Land ain wag vnnd ain gewicht ſey / das ſol haiſſen vnd ſein Grätzer gewicht / vnnd ſol ſich doch mit dem Wiener gewicht in aller wag gleich halten.

Wer auf geltbrieff von Burgern auß gangen/richten ſoll.

Item welcher Burger ainen geltbrief geit/vnd ſich darinn vnder ſeinem Richter verbindt/vnd hat nit Erb auf dem Land / vnd ob er ſich vnder vns oder vnnſern Anwald verbindt/ ſo ſoll man dannocht ſeinem Stat oder Marckrichter über jn klagen/ vnd vor dem Recht nemen / wölcher tail ſich aber daſelbs im rechten beſchwärt dewchte / der mag wol ainer Vrtail dingen/für vnſern Landſchreiber/oder für den Rat vnſer Stat zů Grätz/ verzug aber der Landſchreiber oder der Stat vnd Marckt Richter / ainem gen dem ſelben Burger im Rechten/das wiſſenlich wäre / ſo mag der anklager ſein Recht gegen dem ſelben Burger auff ainen geltbrief dañ wol ſůchen en/vor vnſerm haubtman in Steyer/oder vor ſeinem verweſer/vnd der ſoll vnd mag jm dann daraufrichten als Recht iſt.

Welcher Burger aber Erb auf dem Land hat/vñ ſich vnder vns/ oder vnſern Anwald/in aim geltbrief verſchreibt/darumb ſol vnnd mag vnſer Haubtman oder ſein verweſer richtē/als Landsrecht iſt.

Von Handwerchern auff dem Land.

Item das all Prelaten / Grauen/herrn/Ritter/knecht/vnd Pauwern / allerlay handtwercker bey jn auff dem Land gehaben můgen/doch das die kaufmanſchafft nicht treiben noch ſollen / welcher handtwercker aber daran begriffen wurde/ den mag vnſer Haubtman/vnnſer Landſchreiber/oder jr Anwald / ſolch kaufmanſchafft nemen zů vnſern handen.

Das

Das denen Landleüten vnd iren Leüten kauffmanschafft verboten sey.

Item es sollen all Prelaten/Grauen/herrn/Ritter vnnd knecht/ vñ die jren/das knecht vñ pawrn sein/vnd haissen darzů die Juden kain kaufmanschafft hinfür nit mer treiben mit Venedischer war/ mit Tůch/mit gfill/mit Eysen/noch mit wein/außgenomen/was die Juden wein an jrer geltschuld nemen/vnnd die pawern daselbst erbauwen/es sey wein oder Trayd/oder vich darinn erziehen/oder zů noturfft jrs hauß kauffen/oder Loden oder Leinen tůch dariñ erzeügen/das mügen sy dahaim oder auf den Märckten wol verkauffen/oder die Juden wein an jr geltschuld nemen/doch was sy auff den Märckten verkauffen/das sy dauon mauten vnd zollen/vnnd dartzů mag ain jeder Gastgeb oder Leytgeb der auf dem Land sitzt/ wein/Traid/Käß/Saltz vñ Schmaltz zů notturfft in sein hauß kauffen/vnd das in seinem hauß onwerden/mit seinen Gesten/vnnd samenhafft aussers hauß nyemands geben noch verkauffen.

Sonntag Märckt.

Item das auf allen Sonntag Märckten kain lebendigs groß vich als Roß/Ochsen vnnd Ků/noch kain Wollens noch Leinens tůch/ noch kain gantze hawt noch geschnitens Leder hinfür nit sol hingeben/sonnder das alle kaufmanschafft von Burgern in Steten vnnd Märckten geübt vnd getriben sol werden.

Wirdt in den Herrn heüsern.

Item von der wirt wegen/die in den herrn heüsern sitzen/in Steten vnd in Märckten/die sollen von jrem gewerb mitleyden vnd in anndern wegen gehalten werden als die Burger/die nit in jren aigen heüsern sitzen vngeuerlich.

Mörsaltz.

Item das Mörsaltz soll von vns vnnd vnsern anwalden gewört werden über die See in das Land zůfürn/wañ das vns/vnnsern Land Leüten/vnd allen vnsern Burgern in Steten vnn Märckten mercklichen schaden bringt/vnd von allter nit herkomen ist.

Burger vnd gest weinkauff.
auf dem Gew.

Item das all Landleüt / Burger vnd gest auff dem Gew an allen enden im land/wein kauffen / vnnd von dannen füren mügen/nach jrem gefallen vnd noturfften on menigklichs jrrung / vngeuerlich/ Auſgenomen die von Radkerſpurg / die vnd niemand ander ſollen jren weinkauff mit möſten vñ wein in jrem Gew / der pauerſchafft bey jnen gelegen haben / von ſant Michels tag vntz auff ſant Katerin tag/ Aber darnach ſo mag yederman in dem ſelben Gew wein kauffen/on der von Radkerſpurg / vnd menigklich irrung vnd hindernuß on geuer.

Keller vnd preßz bey den wein=
gärten zůpauwen.

Item als die Burger zů Marchpurg mainen / das nyemand in ainer Meylwegs kainen keller noch preß vmb die ſelb Stat haben ſoll/mag ain yeder Prelat / Herr / Ritter oder knecht / Burger oder pawer zů ſeinem weingarten / auf ſeinem grundt wol ainen keller vnd preß ſetzen/ nach dem vnnd das an andern enden im land Steyr bey den weingärten/recht gewonhait vnd noturfftig iſt.

Von vergwiſſung
der Dieb.

Item wañ ain dieb gefangen vnd vergwißt wurd zum rechten/ von dem ſoll dem richter / der über den pan zürichten hat / gefallen vnd geben werden ain phund phenning/ als recht iſt / vñ er ſol dem der zů jm zůſprechen hat/Recht wider geen laſſen / vnd ſoll auch der klager/dem fertiger vnd Schergñ/der dem dieb koſt geben hat/auch darumb nach aim pillichen genůg thůn. Wär aber / das der Richter ſelber ainen fieng / vnd verdewpts gůt bey jm funde/darumb ſoll er von dem/dem das gůt iſt geſtolen/ſein fürſanck nemen/ vnd jm ſein gůt wider geben/ wär dañ ſach/das er jn überfaren wolt/vnnd den vergwißt zum Rechten/ ſo ſol er jm zů dem ſelben Richten vnd recht widergeen laſſen / in maſſen / als oben begriffen iſt / auſgenomen das Landgericht zů Wolckenſtain/ das wöllen wir auch gedencken zůordnen.

Von

Von der Todtschläger / vnd ander vbelthäter güter.

Item wann ainer ainen todtschlag thůt / oder ain ander vnthat / darumb er sein leben verwürcht / den soll der Richter an dem leib půssen / vnentgolten dem Herrn desselben / der die selb misset hat thůt / weib vnd kindern an jrem gůt / aufgenommen solch sach / darumb ainer sein selbs leib vnd gůt verwürckt hat / den soll der Richter straffen an dem leib / vnnd das gůt soll dahin gefallen dem herrn / do es dann rechtlich hingefallen soll.

Gelbrieff Juden zůfertigen.

Item welcher Christen aim Juden ainen geltbrieff gibt / den soll der Richter nicht allain besigeln / sonder allweg ain Landman oder Burger mit jm.

Wie die Juden vor gericht sollen pfandt fürtragen.

Item wann ain Jud pfand für gericht fürtregt / so soll er den vor gericht mit namen nennen / darauff er dann die pfant fürtregt / Thet er aber des nicht / so soll man jm kain vrtail darauff sprechen.

Das die Juden den Christen nichts nemmen sollen.

Item es soll kain Jud kainem Christen sein gůt nemen / er hab es dañ mit recht behabt / vñ so er ainem Christen sein farends gůt nach der behabnuß nimbt / das soll jm vor dem Richter von fromen vñ gewissen lewten geschätzt / vnd dem Christen von dem Juden an solcher geltschuld abgezogen werden / on geuärd.

Das die Landleůt vnd die jren kain kauffmanschafft treyben sollen.

Item es sollen auch all prelaten / Grauen / herrn / Riter vnd knecht vnd die jren / das knecht vnd pawern haissen vnd sein / all kauffmanschafft / die in jren gewalt yetz ist zwischen hin vnnd sanct Johanns tag zesonnewenden schiereſt künfftig verkauffen / vnnd anwerden /

wem sy wöllen oder mögen / vnnd darzů kain Kauffmanschafft inn jrer gewalt nit mer kauffen / noch hinfür darein bringen / vngefehrlich / Auſgenomen wein / die sy nun in jr gewalt mit kaufmanschafft bracht haben / die sollen sie zwischen hin vnd des obgenannten sanct Johanns tag / verkauffen vnnd anwerden / wem oder wie sy mögen vngeuerlich.

Das die bawern ihre zymmer in perckrechten abthůn.

Item das all bawern in allen perckrechten jre zymer darin sy heůßlich sitzen / vntz auff ainen keller vnnd preß / zwischen hin vnnd des vorgenannten sant Johanns tag ze sonnewenden abprechen / vnnd sich domit in dörffer oder auff höf hůben / oder hofstat ziehen / vnnd setzen sollen / Täten sie aber das nit / das dann vnsers Hauptman inn Steyer anwald solch zymmer in allen perckrechten im land Steyer nachmaln abbrechen / Vnd da soll der bawr des das zymmer ist / für sein vngehorsam / vnserm Hauptman / oder seinem Anwald / zway pfund pfenning geben. Vnd darumb mögen sie sich seins gůts als vil vnderwinden.

Der bawern / wittib vnnd Kinder jhr gůt nicht zůuerbieten.

Item wenn ain bawer stirbt / so soll man seiner wittiben kinnder oder andern erben / jhr gůt nit verbieten / von kainer geltschuld wegen / Sonder mann soll vor seinem herrn oder anwaldt darumb klagen / vnd an die rechtens begern / die jhn das auch fürderlich ergehen sollen lassen / als recht ist / vngeuerlich.

Wenn ain Jud geltbrieff vbernimpt wider Christen.

Item wañ ein Christen ain geltbrieff hat von ainem andern Christen / vnnd den ainem Juden vbergeit / so soll der Jud das recht darauff súchen an den stäten / da es der Christen thůn soll.

Spruch belangend heůser oder grund in stätten vor dem Richter daselbst zůsůchen.

Item was heůser oder ander grund in stäten oder märckten ligen wer darzů zůspruch maint zůhaben / der soll recht darumb súchen.

vnd

vnd nemen vor dem ſtat oder marcktrichter / dariñ dañ daſſelb hauß oder grundt gelegen iſt.

Von bruckrecht vnd Wagenmaut.

Item es ſollen auch all vngewonlich pruckrecht / wegmaut vnnd fürfart abſein / vnd hinfür nit mer gegeben werden / Vnnd wer von allter pruckrecht / wegmaut / gelt oder trayd geben hatt / der ſoll das noch hinfür geben / Wer ſich aber des ſetzt / den mag man darumb pfendten.

Von Roſſen vnnd vich ſoll Hanns Graff kain gellt nemen.

Item das der Hanns Graff von Roſſen oder anderm vich / ſo die Landlewt die burger vnd jr pawrn auff den märckten zů jhren notürfften in jre hewſer kauffen inn dem Land Steyr hinfür kain gelt mer nemen ſoll.

Hanndtwercker Weinſchencken.

Item das hinfür kain handwercker / der ſein handtwerck treibt / in Steten oder in märckten / kainen wein nit mer ſchencken ſoll / wañ allain ſein pauwein / welcher aber daran begriffen wurde / dem ſoll der richter in das gericht derſelb handwercker ſitzt daſſelb vaß wein darauß er dañ ſchenckt / nemen / vnd das ſoll dann halbs vns in vnſer Camer gefallen / vnnd halbs dem Richter daſelbs für ſein mühe beleiben.

Von gelteſchulden ſo ſämer vnd fürer Burgern zůchun ſein / die ſtraß berürend.

Item was vnſer landleůt holden das ſämer vnd fürer ſeind in ſtetten oder märckten mit zerung leihen oder kauffen / das die ſtraſſen berürt / ainem burger ſchuldig würden / vnd das derſelb ſämer oder füerer ſelber ainhellig iſt / oder das der burger briefliche kundtſchafft von jhm hat / oder mit frommen lewten vor ſeinem Richter wiſſentlich machen mag / So mag der ſelben ſämer oder füerer vnuerklagt ſeiner herſchafft oder ſeinem anwald woll auffhalten / vnnd mit gericht jne oder ſein gůt verbieten. Het aber der burger ſollicher obgemelten weiſung kaine / ſo ſoll er den ſämer oder fürer nit verbietten / noch auff halten / ſonder er ſoll vor ſeinem herrn oder anwald vber

jne

jne klagen / vnnd darumb von jm ains rechten begern / der jhm das auff ain tag ergeen solle lassen / als recht ist vngeferlich / vertzug jhm aber sein herr oder anwaldt recht das wissentlich wurde / so mag der selb Burger den sämer oder füerer mit gericht verbieten / vnd darinnen handlen als recht ist.

Von geltschulden so der landtleüt holden Bürgern zůthůn schuldig sein / vnd die straf nit berürt.

Item was der landleüt holden vnd pawern mit kauffen oder verkauffen in stetten oder in märckten / mit den Burgern handeln / das die strassen nit berürt / darumb soll jn oder jren anwaldten vber jhr holden klagt werden / vnnd an das von den burgern nicht verhefft / noch aufgehalten werden / nach dem vnd sy willig sein recht zůthůn / von jren hollden / vnd auch mit jren anwalden zůschaffen auff ain tag vngeferlich. Thet jm aber desselben herrschafft oder sein anwald nit genůg / vnd ließ jm auch darumb nicht recht widergehen / so mag er den selben der jm schuldig ist / vnd kainen andern / darfür in steten oder märckten vnd landgerichten / vnnd andern gewonlichen dingstetten darumb außhalten / als recht ist.

Von erbholden so in die Stätt gezogen sein.

Item was der landlewt erbholden ainer oder meniger in die stett oder märckt nun hinfür / nach datum des briefs kommen / welch vnter jn zway jar on anspruch vnnd anforderung berühlich sesshafft gewesen vnd gesessen sein / die sollen nun hinfür vngeuordert beleiben / aber dieweil sy nit sesshafftig sein / wenn sy dann jhr herrn eruordern denn soll man jn oder jren anwaldten antworten / als recht ist.

Von geltschuld der Burger / darumb nicht Brieff vorhanden sein.

Item welcher landman oder pawr ainen burger ainer geltschuldt zeicht / darumb er nit brief von jm hat / darumb sol seinem richter vber jn klagt werden / Tät jm der nit recht / so soll er dem rat vber jn klagen / Täten jhm die auch nit recht / so soll er vnserm Lanndschreiber vber jn klagen / Thät jm der auch nicht recht / das wissenlich wär / so mag er den selben burger in ainem andern gericht oder sein gůt verpietten / vnd damit handeln vmb sein spruch / als recht ist.

Marchfueter.

Item wir vnd vnser lieber brüeder hertzog Albrecht wöllen vnser Marchfüeter zů Grätz/inn kurtz berewten vnnd besichten lassen/ Vnd wo yetz notturfftige hengnus wär/ oder künfftiglichen wurd das wöllen wir thůn/auch wöllen wir bestellen das die recht marckt maß in vnsern kästen genomen werden. Item wir wöllen auch/das von vnsern Landlewten die alt vnd recht maß im Hierßzehend vnd im Richter recht genomen werde.

Das Steyrer/Karnter vnnd Crainer anainander auſſer Lands nit laden/allain vmb erb.

Item wir wöllen auch/ das kain gesesner Lanndtman inn Steyr gen Kärnten noch gen Crain in die landschrann nicht geladen werde/dann allain vmb erb/ das in denselben vnsern landen gelegen ist/ vnd das deßgleichen auß den benanten vnsern landen Kärnten vnd Crain auch kainer in die landschran gen Grätz soll geladen werden/ in obgeschribner maß.

Von entwerung.

Item wölcher Landtman seines Erbs vnnd güts mit gwalt vnd on recht entwert wurde/ der soll sich des vns oder vnsern nachkommen Landsfürsten inn Steyer / oder vnserm Haubtman/ vber den/ von dem jhm solchs ergangen wäre/ erklagen/die sollen jhnen dann darumb füruordern/als recht/ vnd vor vnsern Landleüten die sachen hören/erfindt sich dann daselbst/das er seins Erbs vnd güts / mit gwalt vnd on recht entwert ist / das dann derselb on verziehen solchs seins Erbs vnd güts wider an nutz vnd gwer sol gesetzt werden/ darzů vns dann vnser Landleüt inn Steyer hilfflich vnd beystendig sein sollen.

Behebnus zů handhaben.

Item wer recht inn der Landtschrann behabt / dabey wöllen wir sy halten vnd schermen/als Lands recht ist/doch also das vns vnser Landleüt in solchem hilflich sein.

Schub der Landsrechten.

Item wir wöllen auch das Landtrecht ohn vrsach nicht schieben.

Von klag fallen lassen.

Item wenn ain Landman den andern in vnser Landschrañ ladt/ vnd der antwurter kumbt auff den enthafften tag/in antwort/ vnd der klager läßt dañ sein klag generlich ligen / vnd hebt ain newe klag an/dem soll man auff die new klag nicht verrer Richten/sonder man soll auff des antworter anrüffen/baiden tailen ain endtag für vnser Landlewt beschaiden/ vnnd sie gegen ainander verhören/vnnd mit recht entschaiden/damit kain thail rechtloß beleyb/vnd mainen/das ain yeder vnser Hauptman oder verweser das thů.

Von gelayt zům rechten.

Item wer glait begert zům Rechten/in die Landschrann/dem soll das gegeben werden/als von alter ist herkommen / das ist zů Grätz/ vom Teütschen hauß/vntzt zů dem Rechten / vnd von dem Rechten hinwider in das Teütsch hauß/ vnd auß dem Münich Closter in der Stat zům Rechten/ vnd hinwider inn das Closter/das das auch gehalten werde/als von alter ist herkomen.

Von handtwerck treiben.

Item es soll niemand kain handwerck treiben im landt Steyr in Steten oder Märckten / er künd es dañ selbs mit der hand arbaiten.

Von anspräch zů Lehengůtern.

Item ob wir oder ain ander herr yemandt von verlehender güter wegen/ in Recht fürnordern vnd darumben zůsprechen wolten / das sollen vnd wöllen wir vnnd sy süchen vnnd thůn / als Lehens vnnd Landsrecht ist.

Sodem Fürsten durch todtfall / die mannschafft haim fellt.

Item wann ain Landherr in vnserm Land Steyer mit tod abgeet on mans Erben / vnd das vns oder vnsern nachkommen Landsfürsten in Steyer sein Mannschafft ledig wirdet / die sollen vnd wöllen wir selbs behalten/ oder ainem andern herren leihen/ deßgleichen im Adel/als der ander gewesen ist.

Straff

Straff der/so mit kaufmanschafft Tafern/oder wein anders handlen/dañ wie obsteet.

Item wer in der obgeschribnen kauffmanschafft oder weinfür auß dem Künigreich Hungern/ vnd auch mit dem Lägelwein/auch mit den Tafern nicht handelt als in dem obgeschribnen Artickeln/ in yedem besonder begriffen ist/ vnd daran begriffen wurde/den sol vnd mag ain yeder vnser Hauptman in Steyer / vnser Landschreiber/oder ain jeder Richter/in des gericht das beschicht/daselbs oder ain yeder jr Anwald / dem sy das emphelhen / solchs verfarens gůt zů vnsern handen nemen/doch also/das vns die zwen tail/vnd den/ die es also nemen / der drittail darauß gefalle / dardurch der vleyß grösser/vnd solche ordnung dester passer gehalten werde.

Frawen vnd Junckfrawen in das Recht nit zůladen.

Item wir mainen auch das kain fraw noch Junckfraw / die nit ain Erbtochter noch Witib ist/in die Landschrann gen Grätz hinfür geladen werde/mit vrkund des brieffs versigelt/ mit vnser Künigk. Maiestat jnsigel. Geben zů Wien am Sambstag nach aller hailigen tag/ nach Christi gepurde viertzehenhundert jar / vnnd darnach in dem Fünffundviertzigisten/vnsers Reichs im Sechsten jare.

Comissio dñi regis
in Consilio.

Der brieff/belangend die auszreybung der Jüdischait/so auch oben angezaigt ist/laut also.

Wir Maximilian von Gots genaden Römischer Künig/zů allen zeitten merer des Reichs zů Hungern/Dalmatien/ Croacien ꝛc. Künig/Ertzhertzog zů Osterreich/Hertzog zů Burgundi / zů Brabant/zů Geldern ꝛc. Graue zů Flandern/ zů Tirol ꝛc. bekennen für vns vnser erben vnd nachkomen offenlich mit disem brieff / vñ thůn kund aller menigklich / als wir nach abgang weylend vnsers lieben herren vnnd vater des Römi. Kaysers ꝛc. löblicher gedechtnuß / in das Regiment vnser erblichen Fürstenthombe vnnd Lande Osterreich/ Steyr / Kärnntñ vnd Crain gegangen/sein vns zů mermalen

mercklich vñ schwer vnere/laster vñ schmach/so vns die Jüdischait in denselben vnsern Fürstenthümben vnd landen gesessen/dem hayligen hochwirdigen Sacrament zů vilmalen erzaigt / das sy auch iunge Christenliche kinder iämerlich gemartert/getödt/vertilgt/jr blůt von jn genomen / vnnd zů jrem erstockten verderblichen wesen gebraucht. Fürkumen vns auch daneben vnser Landschaft von Prelaten/herrn/Ritterschafft/Steten vnnd märckten gemaingklich des obberürten vnsers Fürstenthombs Steyer anbracht/wie dieselb Jüdischait jr vorvordern vnd sy mit valschen briefen / insigeln / vnd in andern wege inner vñ ausserhalb rechtns in manigfeltig weyse betrogen / vnd vil mächtiger vnd ander geschlecht damit in gantz verderben vnd armůt gesetzt hetten/darumb etlich gefangen/solch übel an jne gefunden / vnd der ains tails mit peinlichen rechten gestrafft derselben beschwärung Sy jr erben vnd nachkomen / wo das durch vns nit verhüet wurde / täglichen von jn gewartend weren / vnnd vns als jren herrn vnnd Landsfürsten demůetigklich angerůffen/ vnd gebeten/sy in solchem genedigklich zůuersehen. Vnd wann wir nun als ain Römischer Künig vnd Christenlicher Fürst vnd liebhaber der Seren Gottes vnd seins hayligen glaubens solchs groben erschrocklichen vnd vnleidenlichen handels nit vnpillichen mercklich misuallen vnd beschwerung tragen/ haben wir Got zů lob vnd vnsern vnderthonen/die vns zů ablegung vnd ergetzligkait vnser nutz vnd reñt/ so wir von der gemelten Jüdischait järlichen gehaben hetten mügen ain summa gelts zů vnsern handen gestelt vnd gegeben haben / der vns wol benügt zů gnaden / Vnnd damit füran sollch übel in dem obgenanten vnserm Fürstenthombe vnnd Lande nicht mer geschehe/mit güter vorbetrachtung / zeitigem rate/vñ aus volkomenhait vnsers Königklichen vñ Fürstlichen gewalts vnd rechter wissen/dieselb vnser Jüdischait allenthalben auß dem obberürten vnserm land Steyer/auch von der Newenstat vñ Newnkirchen in ewig zeit geurlawbt / vnnd zwischen hin vnd der hailigen dreyen Künig tag schierest künfftig/ außzůtreiben zůgesagt/vrlauben/vnd zůsagen in solchs zů/als Römischer künig vñ Regierender herre vnd Landsfürst wissenlich mit disem brieff/mainen / setzen vnd wöllen/ das nu für den gemelten der hailigen dreyer künig tag kain Jud in die obberürten vnser Lande Steyr / Newenstat vnd Newnkirchen/ nicht mer komen / noch darinne ainicherlay hanndlung mit wücher / noch in ander gestalt üben noch treiben / sonder darauß gantz außgeschlossen vnd jn verboten sein sollen / Es were dañ ob derselben Juden ainer oder mer / wo wir vnser Erben oder nachkomen

vnsern königklichen oder Fürstlichen hofe in dem yetzgenanten vnserm Fürstenthümbe Steyr hielten/seiner notturfft nach vns beschē/oder mit vnser oder vnser Regenten oder anwald in Steyr sicherhait vnd gelait zů vns durchziehen würden / das sol jne nicht gewört werden/doch das sy sich dariñ glaitlich halten/vnd wesenlich nicht beleiben. Es sol auch kain Jud / wo der wonhafft ist / kaynen Steyrer/noch jren armen leüten/nach dato dits briefs / grund noch poden / die inner oder ausser vnsers lands Steyr gelegen sein / nicht leihen/Wo sy aber das täten/vnd solch brief durch sy oder Christen den sie die vbergäben / inner oder ausser lannds fürbracht würden/ die sollen gantz krafftlos vnd vernicht sein / Wir vnser erben vnnd nachkomen wöllen vnd sollen auch die obberürt vnser landschafft bey solchen vnsern gnaden vnd freyhaiten alzeit gnädigklich halten/handhaben/ schutzen vnd schirmen/vnd darwider nicht dringen/bekümern noch beschwern / noch des yemands andern zůthun gestatten in kain weyse vngeuerlich/Mit vrkund dits briefs/Geben zů Schwäbischen Werde / Am Freytag vor dem suntag Judica in der vasten/Nach Christi gepurt vierzehenhundert/ vnd im sechsund newntzigisten / Vnser Reiche des Römischen im aillften / vnd des Hungrischen im sechsten jaren.

Commissio domini Regis in Consilio.

Der brieff/ anrürend die frömbden wein/ Laut also.

Wir Albrecht von Gots genaden Hertzog zů Osterreich / zů Steyer/vnnd zů Kärnten/ Thůn kund offenlich mit disem brief / das für vns komen vnser Edelleüt/vnd auch Landleüt / vñ vnser Burger/ in vnsern Steten auf der Steyrmarch/vnd clagten vns / das sy vast vberladen wären mit den Osterwein/die man auf die Steyrmarch füret/das das jr verderbnusse wäre/vnd das man auch die von alltem recht nicht dahin gefürt het / vnnd baten vns fleissigklich / das wir jn die selben beschwärung vnnd vberlast / die sy vntzher von den Osterwein gehabt hetten / abnemen/ Also / das man dieselben wein von Osterreich fürbas in vnnser Land auf die Steyrmarch nicht mer füre. Nu haben wir angesehen / das die vorgenanten vnser Leüt auf der Steyrmarch/vns vñ vnsern vordern allzeit mit gantzen trewen seind mit gewesen/sein wir des enayn worden/ das wir sy bey jren alten recht beleiben wöllen lassen/ vnd haben jn die gnad

gethon/vnnd thün auch mit disem brief/ das nyemand fürbaß kain wein von Osterreich gen Steyer/in das Land füren soll/ dañ allain herrñ vñ Clöster/oder ander Erber leüt/die mügen wein von Osterreich in jr hauß gefürn/ den sy darinne verzeren vnd nicht verkauffen/vñ vnser getrewen lieben Burger von der Newnstat/ den wir auch von sondern gnaden erlaubt haben/ das sy jr pawwein/ die sy auf dem Teütschen pauwen/auch auf die Steyrmarch gefürn mügen/ was jn aber Weins wirt auff dem Hungerischen/ den sollen sy nicht dahin füren. Wer darüber ander Lewt von Osterreich wein gen Steyer in das Land füret/es weren dañ herrn/Clöster/ oder an der Erber leüt/die jne in jr hauß fürten/vñ auch die vorgenenten vnser Burger von der Newnstat/ als vorgeschriben ist/ dem soll der Hauptman in dem Lande/oder wer an vnser Stat in dem Land gewaltig ist/ den selben wein nemen vnnd niderschlahen/ des geben wir zů vrkund/ disen brief besigelten mit vnserm Jnsigel/ der geben ist zů Wieñ/ an Montag vor sant Thomas tag des Zwölfpoten/ nach Christi geburde/ Tausent/ dreühundert jar/ darnach in dem Fünffundviertzigsten jare.

Register über den berüf/belangend die frömbden vnd vnordenlich Kaufmanshändel.

Register.

Frembd wein zůfürn/nach laut der Freyhait vñ brief darauf zůgeben.
Auf pawzinß perckrecht vñ zehend weinzödl zůgeben/vnd der frembden wein halben/niemands über zůhelffen. amb LII. blat.
Fürlehen auf Mösst.
Der Priester weinschencken.
Kaufmanschafft/fürlehen/vnd hantwercher auf dem Land.

Handwercher auff dem Land nit zůnerlegen/vñ Gest auf den jarmärckten.
Vichkauff zů haußnotturfft.
Walhen/Schotten vnd ander Kauffmanschafft auf zeit onzůwerdent
Fürkauff verbotten. amb LIII. blat.
Landuich im Land zůbehalten.
Frömbd strassen zůmeiden.
Perckholden abzůthůn.
Straff der vbertretter des berüff.

Mer straff angezaigter übertrettung/gegen denen von Prelaten vnd Adel.
Straff gegen denen Burgern. amb LIIII. blat.
Straff der Pawern.
Straff der überhelffer.
Wer ainen verbrecher begriff.

Den berüf zůuerkünden.
Was dem/so ainen verbrecher anzaigt/eruolge.
Ob sich des verbrecher nyemands annemen wolt. amb LV. blat.
Verachter des berüffs.
Beschluß mit gebote/den berüff zůhalten.

Berueff belangend die frembden vnd vnordenlichen kauffmanshändel.

Den Hochwirdigen/Erwirdigen/Wollgepornen/Edlen/Gestrengen/vesten/Ersamen/andächtigen/gelerten/fürsichtigen/erbern vnd weysen N. den prelaten/Ertzbriestern/oder jren Comissarien/den vom Adel/auch Closterlewten/pfarrern/oder jren vicarien/Beneficiaten/Steten vñ märcktñ dits Fürstenthombs Steyr/vnd gemaingklich allen Römischer Künigklicher Maiestat vnsers allergenedigsten herrn vnd Landsfürsten vnderthonen/Pflegern Ambtlewten/Mauttern vnd dienern/vñ allen andern in was wesens/wirden oder stands die sein niemands außgenomen/den diser brieff fürkommet/verlesen/oder verkündet würdet/Embietet wir Reinprecht von Reichenpurg Landshauptman in Steyr/vñ Leonhart von Ernnaw Vitzdom daselbst/vnser gantz willig freüntlich dienst/vñ sondern grüs zůuor/Vnd thün eüch zůwissen/als gemaine landschafft/durch etlich herrn vnd landtlewt/die sy darzů verordent mit seiner Künigklicher Maiestat verordenten Räten in kürtz verschiner zeitt hie von wegen der mercklichen beschwerungen/so derselben landschafft der Osterreichischen/Hungerischen vñ Wälschen wein halb/die wider dieselb jr freyhait in ditz lannd gefüert werden/Auch von wegen des vnordenlichen kauffmanshandel/den man ain zeither in vil weg vngepürlich wider dieselb freyhait vnd landshandvest geübt vnd getriben hat/Vnnd ander dergleichen sachen halb samentlich vnd sonderlich obligen zů widerbringung vnd förderung gemaines nutz auff seiner Künigklichñ Maie. sondern vnd ernstlichen beuelh/Auch der Landschafft verwilligung/mit allem fleyß gehandellt güt ordnung gemacht/vnnd vnder anderm zůsambt vns fürgenomen beschlossen vnnd vns beuolhen haben/Nach dem alls vorsteet ain zeither die bestimbten frembdenn wein manigfeltigklich in ditz lande Steyr gefüert/Auch der kauffmanshandel durch die/den derselb verpoten ist getriben vnd die rechten gewonlichen strassen vñ freyen jarmarckt vñ niderleg mercklich verödet alles vnangesehen ö straff in derselben landschaft freyhait vnd landshandvest begriffen/vnd darauf gesetzt/das wir nun hinfür zů handhabung seiner Künigklichñ Maie. öberkait/vnd gemainer landschaft freyhait landshandvest dieselben frmden wein vnd vngepürlichen kauffmanhandel/auch den fürkauff/vnd all ander vnpillich händel innhalt seiner Künigklichen Mai. beuelch des halben außgangen/vnd derselben landschafft freyhait vnd landshandvest

handuest ernstlich weren / vnd dariñ nachuolgender mainung handeln vnnd zů handeln bestellen / Solchs auch allenthalben im land ausschreiben vnd verkünden lassen sollen / Vnd darauff empfelhen / wir euch allen / vnd ewr yedem in sonderhait / von seiner Künigklichen Maiestat vnnd gemainer landschafft wegen ernstlich / vnnd wöllen / das jr nun hinfür die gemellten frembden wein nicht mer in ditz Lannd bringet / darnach nit schicket / noch derselben kauffet / auch niemands darzů fürdert / noch in kainerlay weiß weitter zůthůn gestattet.

Frembd wein zůfüren nach laut der freyhait vnd brieff darauff zůgeben.

Jtem welch aber im land gesessen vnnd wein von Osterreich zů speyß jrer hewser / oder closterlewt der freyhait füren lassen wolten das mügen sy thůn / so fern sy im Lannd nicht paw perckrecht / zinß / oder zehendt wein haben. Dergleichen welch von allter / vnd nemlich vor der Reformation der Landshandvest auff dem Hungerischen pauwein gehabt / oder noch also hätten / mügen sy auch zů speyß jrer hewser füren / Doch alles also / das sy allweg mit denselben wein jr offen brieff vnder jrem petschadt verwart / beyden fürern / oder jren dienern mit schicken / die anzall der wein dariñ benennen vnd darinn bey jren trewen bekennen / das sy dieselben Osterreichischen oder Hungerischen wein weder wenig noch vil verkauffen / auch nicht auff tafern legen / noch ausschencken lassen / sonder wie vor steet zů speyß vnd nit anders brauchen wöllen.

Auff pawßins pertkrecht vnd zehend wein zedl zůgeben / vnd der frembden wein halben nyemands überzehelffen.

Jtem dergleichen / wenn die Prelaten / herrn vnnd landlewt / oder ander inwoner / sy sein gaistlich oder weltlich / den der kauffmanßhandel zůtreiben nicht gepürt / jre paw / zynß / perckrecht oder zehend wein / die sy im land Steyr haben haim füren wöllen lassen / so sollen sy gemellter massen bey den fürern / oder jren dienern jr offen brief mit schicken / vñ dariñ die anzal derselben wein auch benennen / vñ bey jren trewen bekennen / das dieselben nemlich jres paw / zins / zehend oder perckrecht vnd kain kauffmost oder kauffwein sey / das sy auch darunder weder der Osterreichischen / Hungerischen / noch

landtwein halb gar niemands in jrem namen über oder durchhelf-
fen wöllen. Vnd welcher sollch sein schreiben damit schickt / vnnd
solchs also bey seinen trewen dariñ anzaigt vnd bekennet / dem soll
also gelaubt / vnnd deßhalben damit alß ainem landtman/lawt der
freyhait vnd landshandfest gehandelt werden.

Fürlehen auff most.

Item es sollen auch die prelaten vnnd landlewt jren vndersassen
nicht verpieten auff jre möst zülehen nemen/Sy auch nicht vrsach-
en noch dringen / solch lehen vnd jn zünemen. Ob aber ain Landt-
man/ er wär gaistlich oder weltlich seiner man ainen oder mer in sei
nen nöten gelt lihe / oder aber ain burger ainem armen man lihe/
so sol dem armen man vorbehalten sein / den herrn / oder dem/so jm
gelihen hätten/am herbst widerumñ mit gelt/ most / oder ander wa-
re die er erpaut / zübezallen / dariñ soll derselb arm man die wal ha-
ben / vnd darwider durch den herrn / noch die so jm gelihen haben/
vnbeschwert vnd vngedrungen gehaltten werden / all argliſt vnnd
geuerde hieriñ aufgeschlossen.

Der briester weinschenncken.

Item es sollen auch nun hinfür die Ertzbriester/pfarrer/jr vicari
vnd beneficiaten in jren Pfarrhöfen noch sunst nicht mer fail wein
schencken.

Kaufmanschafft fürlehen vnd hand-
wercker auff dem Land.

Item so sollen nun hinfür all prelaten/Grauen/herrñ / Ritter vñ
knecht/auch die closterlewt vnd Ertzbriester/pfarrer/ vicari / vñ ge
maine priesterschafft jr diener vnd vndersassen das pawern sein vñ
haissen / noch auch ledig vnhawsseſſig knecht / Sy sein in Stetten
märckten/oder auff dem Land/ kain kauffmanschafft mer treiben/
noch üben mit gar kainerlay war / vnd gemelter massen nyemands
auf die wein fürleihen sonder sich in dem allen nach laut der lands
handuest halten/außgenomñ was hantwercker auf dem land sitzen
vnder Künigklicher Maie. oder seiner Kün. gnaden Landleüt vnd
vnderthonen/die mögen all frey iarmärckt im land in steten vñ mär
ckten ersüchen/vnd jr arbait so sy in jren werckstetten arbaiten vnd
machen

machen daselbs faylhaben/vnd von der hand verkauffen/ nach jren notturfften/doch nicht auff wochen märckten/ Sontagen/ noch zů andern zeiten/oder feyertagen im jar / vnd in sonderhait auſgeschiden die schneider/so vndter denen Prelaten/ herrn vnd andern landlewten/ vnnd sonst allenthalben auff dem Landt sitzen / was dieselben röck vnd anders von lodn/joppen/vnd von kitltůch vnnd hosen von oberweltzer lodn oder dergleichen tůcher / der ain elln vber fünfftzig pfenning nicht werd sey / machen / das mügen sy gemelter massen auff allen freyen jarmärckten im land fail haben vnd verkaufen.

Hanndwercker auff dem land nit zůuerlegen/ vnd gest auff den jarmärckten.

Vnd das die Prelaten/herrn noch ander landleůt/oder pfleger dieselben handtwercker zů solcher arbait vnd handlung nicht verlegen sollen in kainerlay weiß vngeferlich/wer des aber darüber begriffen würde/mit demselben soll es der straff halb gehalten werden alß gegen den so solcher handlung nicht recht noch füg haben/ Dergleichñ sollen die gest auff denselben freyen jarmärckten gehallten werden/ als freyer jarmärckt recht/ gewonhait/vnd von alter herkomen ist.

Vichkauff zů hauſznotturfft.

Jtem was aber die Prelaten/ herrn vñ landleůt vich/es sey ochsen schwein/oder anders zů speiß jrer klöster vnd hewser bedürffen/mögen sy auch kauffen vnd haimtreiben lassen/ Aber sy sollen gemellter massen wie der wein halb jhr offen brieff mit schicken/vnd darin bekennen / das sy dasselb zů speyß vnd notturfft in jre klöster vnd hewser nicht zůuerkauffen brauchen vngefehrlich / vnnd auch deßhalben nyemands in jrem namen vberhelffen wöllen.

Walhen/Schotten vnnd ander.

Jtem so sollen die Walchen/Schotten vnd ander/so ain zeit durch das gantz jare zů Leibnitz/Lannsperg/Schwamberg/ Gnaſs/Veldpach/vnd andern orten gewont/nach der ellen auſgeschnitten/auch federn/wachſ/Roß/ ochssen vnd anders/ darumb an sich gehandelt für vnd auff kaufft haben/sollichs gantz abstеen/ vnd sich fürter des nicht mer gebrauchen/auß genomen was sy auff freyen jarmärckten handtiern oder handeln/ innhallt der Landtßhandueſt soll jhn nicht verbotten sein.

Kauffmanschafft auff ain zeit an-
zů werden.

Ob aber die Prelaten/die vom Adl/oder die jren ainicherley kauff manschafft/so in gemelter massen vnd nach lawt der Landßhandueſt verbotten iſt/in jhrer gewalt hetten/die sollen sy zwischen heüt dato vnd des nächſtkünfftigen sanct Michaels tag auß jrer gewalt bringen/vnd die anwerden wie sy mögen.

Fürkauff verbotten.

Item es soll auch nun hinfür der fürkauff mit allen pfennwärten nach dem derselb ain mercklicher Landtschaden vnnd wider gemainen nutz iſt/Burgern vnd menigklich verbotten sein.

Landuich im Landt zů behalten.

Item es soll auch nun hinfür niemandts von Liechtmeß vntz auff Pfingſten kainerlay landtuich auß dem Landt verkauffen/treiben/noch treiben laſſen/Außgenommen auff freyen Jarmärckten/mag yederman kauffen vnd verkauffen.

Frembd strassen zůmeiden.

Item es soll auch weder innwoner noch außlender kain frembde strassen mer faren noch treiben/sonder all jr war vnd kauffmansgůt in die Stät vnd märckt inn die niderleg bringen/vnnd der freyen jarmärckt erwarten/vnd handeln wie von alter herkomen iſt.

Perckhollden abzůchůn.

Item es sollen auch nun hinfür kain bawr in den perckrechten sitzen/alß dañ solchs die Landshanndtueſt sünderlich anzaigt. Welche aber yetzt darinn sitzen/die sollen sich zwischen hin vnnd des nachſtkünfftigen sant Mertin tag darab ziehen bey vermeydung der straf in derselben Landshandueſt begriffen.

Straff der vbertreter des berůffs.

Item welch oder welcher aber solchs alles nicht stätt haltten ainen oder mer der vorgeschribnen artickeln vberfürn vnd verbrächen

damit

damit begriffen oder des gewisen würde / auch sich inn allen andern sachen vnnd händeln nicht nach lawt der Lanndshandvest hielten / die sollen in die peen vnd straff dariñ begriffen / vnnd darzů auch in ain merer straff vnnd peen in massen die hernach bestimbt ist on alles nachlassen gefallen sein vnnd gestrafft werden / Nemlich der frembden wein halben / ob sie dieselben wider sollch ordnung in jhre klöster / schlösser / hewser / oder in jr gwar bracht hetten / so soll vnns nicht destminder die straff der berürten freyhait vnnd Landshandvest / auch in seiner Küniglichen Maiest. beuelch angezaigt inn seiner Künigklichen Gnaden handen geantwort werden.

Der straff angezaigter vbertrettung gegen denen von Prelaten vnnd Adel.

Vnd darüber mer / ob die verbrecher wären Prelaten / herrn / Ritter oder knecht / die sollen vnd wöllen wir vmb die selb vberfarung vnd verachtung für vnns vnd die herrn vnd Landlewt / so wir vngeuerlich darzů gehaben můgen erfordern / vnd was alß dañ durch sy inn der vor angezaigten peen denselben verprechern zů ainer mehrern straff auff gesetzt vnd erkant wirdet / darauß soll vns auch zů seiner Künigklichen Maie. handen der dritteil / vnd die zwaytail ainer Landschafft beleiben vnd geantwort werden.

Straff gegen denen Burgern.

Jtem wären aber die verbrecher Burger in Steten oder märckten / So sollen Burgermaister / Richter vnnd Rate derselben Stett vnd märckt gegen denselben verprechern / wo sy die bey jhn erfinden gleicher weyse wie wir vorgeschribner maynung gegen den Herrn vnd Landleüten / so solch gebot vnd ordnůg verfüren / auch ernstlich handeln / vñ vns die angezaigten peen in den freyhaiten vnd landtshandvest begriffen / zů sampt dem drittail jrer erkannten straff zů künigklicher Maiest. handen antworten / vnd die zway thail jne selbs behalten / Alß dañ dieselben von Steten vnd märckten sollichs allso treülich zůhalten vnd zůhandlen / mir genantem Vitzdom durch jhr sendpotten bey der pflicht / damit sy Künigklicher Maiestat verbunden sein / zůgesagt haben / sollich verpflicht ain yeder Burgermaister oder Richter dem Vitzdom järlich thůn soll / inn beywesen zwayer Landtman / wie das angezaigt ist / trewlich darin zůhandlen.

Straff

Straff der Bawern.

Item wo aber pawern / oder annder dergleichen gemain lewt die auff dem landt in dörffern oder sondern tafernen vnd hewsern säs-sen / sollchs verbrächen / begriffen oder gewisen würden / sollen jhr grundherrn / oder derselben pfleger vnd Amptlewt gemelter massen mit jn handeln.

Straff der vberhelffer.

Item würden aber dieselben jre herrn / oder aber die Burgermai-ster / Richter vnd Rate in Steten oder märckten daran seümig / vnd dermassen vermerckt / das sy die jren die fremden wein in ditz Landt zůfüren oder zůkauffen oder aber den kauffmanshandel wider solch ordnung zůtreiben zůsehen / verhelffen / oder gestaten täten / so wer-den wir abermalln Künigklicher Maiestat vnd ainer Landtschafft norturfft nach ernstlich darin handeln / Vnd welcher vns alsdann dieselben anzaigt / dem wöllen wir den dritthail der erkannten straff antwortten / vnd jn dabey handhaben / damit als mit seinem aygen gůt zůhandlen / Außgenomen / ob ain bawer oder fürer mit solchen frembden wein oder vnbillichen kauffmanshandel begriffen wür-de / die er vmb lon gefüret / vñ nicht wissen gehabt het / das es frem-de wein oder vnbillicher handel gewäsen wär / was dann denselben fürer seines vichs oder güts genomen würde / das soll jme der / so im solchs het auffgeben ledigen oder bezallen / dartzů werden wir vonn Künigklicher Maiestat wegen ainen yeden im Landt gesessen / ernst-lich hallten.

Wer ainen verbrecher begriff.

Würde aber ain verbrecher begriffen durch ain Pfleger / Lanndt-richter / oder durch den Hanßgrauen / wo das wär auff Künigklich-er Maiestat gründten / der soll vnd mag jhm sollich vnbillich kauff-manschafft gantz nemen / daraus soll jhm halber thail beleiben / vnd den andern halben thail soll er vns zů Künigklicher Maiestat han-den antwortten / Begriff jhn aber ain ander auff Künigk. Maiestat gründen / der soll solchs seiner Kün. Maiestat Pfleger / Landrichter vnd Amptman daselbst anzaigen / vnd zů verpot legen / dieselben sol len solch kauffmanschafft zů stur dan auch gar nemen / vnd demsel-ben so solch verfallen gůt anzaigt het / vnuerzogenlich den dritthail / vnd vns auch zů Künigklicher Maiest. handen den dritthail darauß antwortten / vnd ain drittail jne selbs behalten.

Den berueff zůerkonden.

So soll ain yeder Prelat oder ander gaistlich lewt / auch Grauen herrn / die vom Adell / Lanndlewt / Burger vnd inwoner allen jren lewten / so knecht oder pawern sein vñ haissen / all kauffmanschafft verpieten / vñ jne solch ordnung vnd verainigung selbs wissen machen / Wo sy aber der auf jren gründtñ oder herrschafften begriffen die wider sollch fürnemen thäten / denselben mügen sy sollch kauffmanschafft gantz zů jren handen nemen vnd behalten.

Was dem so ainen verbrecher anzaigt ervolge.

Wo aber yemands ander / wer der wäre / ee daran käme / oder solch kauffmanschafft erfraget / vnnd dem herrn desselben knechts oder pawern solchs anzaiget / so soll der herr aber solch kauffmanschafft gantz nemen / vñ jm selbs daraus halben taill behalten / vnd den andern halben tail dem so jm solchs anzaigt / antworten vnd volgen lassen.

Ob sich des verbrechers nyemands annemen wöllte.

Item wo aber ainer oder mer begriffen würden / der sich kain herr wolt annemen / oder verächtlicher weyse verrer schieben / so sol ain yeder Künigklicher Maiestat Lanndman / Pfleger / Ambtman / Land oder Statrichter / dem solchs anbracht wirdet / vorangezogner maynung handeln.

Verachter des berueffs.

Item welch oder welcher aber / es wären gaistlichs / weltlichs / hoch oder niders Stands / sich solchs fürnemens oder ordnung setzen / oder widern / oder deßhalben auß vngehorsam yemands schadhafft machñ wurden / den selben schaden sollen sy dem belaidigten zwifeltigklich schuldig sein / zůbezalen vnd abzůthůn / vnnd darzů vmb sein vngehorsam / fräuenlich vñ gwaltig widern / wo das ain Landtman wäre in Römischer Künigklicher Maiestat straff / nach erkant-

erkantnuß der Landlewt / darzů ob es ain annder person wär / als sich der geschicht nach gepürt / verfallen sein.

Beschluß mit gepot disen berüff zůhalten.

Das alles soll also hinfür ewigklich gehalten werden / vnd darauff begeren wir von seiner Künigklichen Maiestat / vñ gemainer Landschafft wegen an eüch all / vnd ewer yeden in sonderhait ernstlich beuelhend / das jr die Prelaten / Grauen / herrn / Rittern / vnd knecht / solchs den ewern / allenthalben vnd aigentlich zůwissen thůt vnnd gepietet / vñ jr die von Stetten vnd Märckten offenlich bey eüch verrüffen lasset / Auch jr / die Ertzbriester / pharrer oder ewer Comissari vnd Vicari solchs auch stät haltet / vnd darzů in allen vnd ewer yedes Ertzbriester ämbtern / bey allen pharkirchen ernstlich bestellet / solchs offenlich auf der Cantzel menigklich verkündet / vñ eüch all / vnnd yeder besonder von allen Ständen in dem allen gehorsamlich haltet / als jr dañ des zůhanthabung Künigklicher Maiestat oberkait / vnd gemainer Landschafft freyhait vnd Landshandvest / vñ zum vordristen zů fürderung vnd aufrichtung gemains nutz zůthůn schuldig vnd phlichtig seyt / dañ welch oder welcher sich darüber vngehorsam halten / vnd solch gůt ordnung vnd gebot verachten / gegen den selben wirdet durch sein Künigklich Maiestat / gemaine Landschafft vnd vns gemelter massen / als sich gepürt / ernstlich gehandelt / darnach wisse sich ain yeder zůrichten. Geben zů Grätz vnder vnsern Betschafften / an Sambstag vor sant Jacobs tag / im schnit / nach Christi vnnsers lieben herrn gepurde / im Fünfftzehenhundert vnd andern jaren.

Auf beuelch des Wolgebornen herren / herren Sigmunden von Dietrichstain / Freyherrn zů Hollenburg vnd Vinckenstain / Erbschenck in Karnthen / Landshauptman in Steyer. ꝛc. meins gnedigen herrñ / hab ich Jobst de Necker / vorgemelte Landsordnungen in der Kayserlichen Stat Augspurg trucken lassen / Auf den Achtvndzwaintzigsten tag des monats Septembris / in dem Fünfftzehenhundert vnd dreyvndzwaintzigisten jaren.

6648

Des Hertzogthumbs Crain vnd der angeraichten Herrschafftn vnd Grafschafften der Windischen March / Weetling / Ysterreich vnd Karst / Lanndtgerichts-Ordnung.

Rechtsh. pag. 427.

Wir Ferdinand

von Gottes gnaden Römischer Künig/ zů allen zeiten merer des Reichs/ in Germanien/ zů Hungern/ Behaim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclauonien/ ꝛc. Künig/ Infannt in Hispanien/ Ertzhertzog zů Osterreich/ Hertzog zů Burgundi/ zů Brabant/ zů Steir/ zů Khärndten zů Crain. Marggraue zů Märhern/ zů Lutzemburg/ in Ober vnd Nider Slesien/ zů Wiertemberg vnd Degkh/ Hertzog. Fürsst zů Swaben/ Gefürsster Graue zů Habspurg/ zů Tiroll/ zů Phierdt/ zů Kyburg/ vnd zů Görtz ꝛc. Lanndtgraue in Elsaß/ Marggraue des heiligen Römischen Reichs/ zů Burgaw/ ob der Enns/ Ober vnd Nider Lausitz/ Herr auf der Windischen March/ zů Portennaw/ vnd zů Salins ꝛc. Bekhennen/ offenlich mit disem Brief/ vnd thůn khundt allermenigclich. Als Vnns ain Ersame vnnser Lanndtschafft/ vnsers Fürstenthumbs Crain/ vnd derselben anrainennden Herrschafften/ vnnd Flegkhen der Windischen March/ Metling/ Isstei reich/ vnd Kharscht/ sament lich nun zum offtermalen/ vnd yetzo vnnder andern Iren beswärden/ durch jre Gesanndten/ abermals zůerkennen geben/ wie Sy wider jre alten löblichen hergepracht en Freyhaiten/ so Inen von weilennd vnnsern vordern Fürsten von Osterreich löblicher gedechtnüssen gegeben/ auch von ainem auf den anndern/ vnd yetzo von newem/ von Vnns bestett worden/ durch vnnsere Phleger/ Ambt vnnd Lanndtleüt/ in gedachtem vnnserm Fürstenthumb Crain/ vnd derselben anrainennden Herrschafften vnd Flegkhen/ so aigne Gericht haben/ selbs/ vnd nachmals vill mer/ durch Ire nachgesezten Lanndtrichter/ welche in vil weeg/ nit alain vnuerstanndtlich vnd vngepürlich/ sonnder Ires aigen gefallens handln/ vnnd vnnsere/ auch ainer Lanndtschafft vnnderthannen/ wider pilligkait/ alt herkomen/ vnnd zůuoran wider Ire Freyhaiten/ die wir dazůmalen/ von newem/ durchsehen/ betrüebt vnd beschwert werden sollen/ darauf Sy vnns diemütigist pitten vnd anrüeffen lassen/ hierinnen genedigiste einsehung vnd wendung zethůn/ auch dermassen ordnung zůgeben/ vnd furzůnemen/ das vnnser vnnd annder Phleger/ Ambt/ vnnd Lanndtleüt/ so aigen Gericht haben/

vnd dieselben in aigner person hanndln/vnd verwalten/oder Jren nachgesetzten Lanndtrichter/mißpreüch die Sy bißheer gegen dem armen gemainen man/welchen Sy in Burgerlichen ringschätzigen sachen/die weder leib/leben/noch den halß/nit berüren/ausser Jrer herrn willen/vnnd wissen/denen in crafft der Lanndtsfreyhaiten/ Solche vnd all annder dergleichen gemain sachen/vnd Straffen/ ausserhalb des Malefitz/zerichten zuegehörn sollen/geübt/dieselben gepüesst/gefenngknüsst/peenfelligt/vnd in annder wege gegen jnen vnpillicher weise gefarn/nu füran abgestellt/vnd nymmer gestatt/ Sonnder ain clar austruckh/der Lanndtgerichtsmässigen hanndlungen/gemacht/vnd aufgericht wurden/ Das wir demnach gnedigist angesehen/vnd hoch erwegen/gemelter ainer Ersamen vnnser Lanndtschafft in Crain/vnd derselben angeraichten Herrschaften zimblich vnnderthenig bitten/auch mit jrem wissen vnd Raten vnnd fürnemblichen/in bedenngkhen/das Vnns als Herr vnnd Lanndtsfürsten dises högstes Ambt von Gott dem almechtigen selbst eingesetzt vnd beuolhen. Nemblichen gegen vnnsern Vnnderthanen vnd menigclichen/so das bedürffen/vnd begern/gleichs Gericht vnd Recht zehalten/vnd darwider vnpillicher weise nyemandts besweren zülassen/wie dañ vnnser genedig vnd enndtlich gemüet auch nit anderst ist/Vnd haben Vnns darauf mit zeitigem guetem Rat/vnd rechter vorwissen ainer Lanndtgerichts ordnung wie es füran in mergemeltem vnnserm Fürstenthumb Crain/den anrainenden Herrschafften vnd Flegkhen/durch vnnsere/vnd Jre Phleger/Ambt vnd Lanndtleüt selbs/als jnen solchs/nach Vnns nit weniger pillichen zuesteet/vnd Sy sich des khains wegs verwidern sollen/oder wo solche Lanndtgericht/ainer/oder etlich aus jnen eehaffter vrsachen willen personndlich nit handlen möchten/ Alßdann durch jre nachgesetzten Verwalter/Phleger/vnd Lanndt-Richter allennthalben zů förderung des Rechtens/vnd ablainung der armen leüt/auch menigclichs beswerlichen verderbens/gegen vnnsern vnd Jren vnderthanen/in Lañdtgerichtsmässigen handlungen gephlegt/vnd gehalten werden solle/vnnderschiedlich vnd Artickl weise enndtslossen/auch dise erlewtterung hierinnen gethan/wie hernach volgt.

Für das erst/vnd notturfftigist/setzen/vnd wellen wir/das ain jeder vnnser Phleger/Ambt/vnd Lañdtman/so aigen Gericht haben/dieselben in aigner Person mit dem fleissigisten vnd trewlichisten (wie oben gemelt) hanndlen vnd verwallten. Wo aber Jr ainer/oder mer solch jre Lanndtgericht aus eehaffter noth/vnd vn-

gelegenhait jrer hawßwonungen selbs nit verwaltē möchten / alß dañ sollen dieselben vnd ain jeder in sonnders ainen Erbern/frombē vnd beschaiden Man/an seiner stat zů Phleger/Lanndtrichter oder Verwalter aufnemen/vnd jme aigentlichen einpinnden/ dem Armen/als dem Reichen/vnnd hinwiderumben dem Reichen/als dem Armen das Göttlich vnd gepürlich Recht auf sein anrüeffen/ nach seiner gueten gewissen / vnd högsten verstannds / auf das so für jne gepracht wirdet fürderlichen ervolgen zelassen / vnd nyemanndts darjnnen khains weegs zůverhindern/zůbeswēren/ noch annderer gestallt vnpillicher weise aufzehalten/ Auch hindan gesetzt/alle geuer/als Müet/Gaben/ Freundtschafft/ Gunst/ Veindtschafft/vnd alles annders / so ye nach Cristennlichen frumen verstanndt hierjnnen pillichen soll/vnd mag verpoten werden/wie lieb ainem yeden sey/seiner Seel haill / vnd Sy vnnsere/vnnd annder Phleger/Ambt/vnd Lanndtleüt/das gegen Gott dem almechtigen am jungsten tag/auch gegen Vnns/als herrn vnd Lanndtsfürsten verantwortten wellen.

Vnd nachdem Wir auch/aus gedachter/ainer Ersamen vnnser Lanndtschafft Freyhaiten/lautter befinden/das sy vber jre piderb dienner vmb gullt/glubdt/vnd vmb schāden/wer auch zů jren Leüten zůsprechen/vnd zeclagen hat / selbs/hintz jnen / das Recht thůn sollen vnd mügen/vmb all sachen/ausgenomen/was den halß/leben vnd leibstraffen berüert ꝛc. So sollen doch vnsere Phleger/Ambtleüt/oder jre nachgesetzten Lanndtrichter. Wann sich vnder den gemainen Pawrßleüten/auch anndern der Lanndtleüt vnnderthanen / vnnzüchten / vnd vnbeschaidenhaiten zuetragen / als offt beschiecht/das ainer den anndern an seinen Eren antasst / oder ainer vnthat als dieberey beschuldigt/darzwischen sich Maulstraich vñ Härrauffen begeben vnd das man mit wörten/zů druckhen straichē kümbt/aber doch niemanndts kain leibschaden zuegefuegt / oder so ainer beschedigt/pluetrunß vnd lambgeslagen wirdet/wo Er auch sein Weer nur slechtlich empflesst/zůuersteen / das dardurch khain peindliche/oder halßstraff/verdiennt wirdet. Solch vnd dergleichen slechter sachen/für Lanndtgerichts händl achten. Erklerē Wir jnen / das nun füran vnnsere Lanndtrichter sich solcher slechten sachen zerichten nit vnnderstеen/Sonnder die ainen yeden Grundtherrn selbs in crafft jrer Freyhaiten hanndlen vnd richten lassen sollen / Des gleichen auch die obberürten züchtreden für sich selbs / vnd ausserhalb ains Clagers/nit richten / noch die Armen Leüt/wider jren willen derhalbē zůclagen dringen/Es wären dañ

genügsam Inditien/wie solch Inditien/hernach lauter außgefürt werden/verhannden alßdann mügen Sy aus phlicht jres ambts/ an ain Clager/nach rechtlicher ordnung/vnnd erkanndtnüs/darjnnen wol hanndlen.

Wo auch vnnsere Lanndtleüt jre Hinndersässen in andern Gerichten/dañ da Sy mit jren hewslichen wonungen gesessen heten/ Sollen sy in derselben Gerichten/von jren wegen ainen Ambtman Richter/oder Suppan verordnen/darumb ob vnnser vnnderthanen/ ainer von der Lanndtleüt Pawrn/oder Hinndersässen/in denselben Gerichten beschediget wurden/oder Er sonnst spruch zů jme hete das jme auf sein Anspruch vnd Clag die pilligkait gehanndlt vnnd verholffen/vnd Er nit verursacht werde/darumb vnnsern Lanndtman mit beswerlichen cossten zůersuechen.

Vnd sein das die nachuolgunden Sachen vnd Thaten/so für pluet/Malefitz/vnd Lanndtgerichts hänndl geacht/vnd verstanden werden/die vnnsere/vnd annder Lanndtrichter/hanndlen vnd Rechtfertigen/aber darüber nit greiffen sollen.

Wer Gott den almechtigen selbs/sein Göttliche Maiestat/sein heiligiste Glider/wirde/Marter/oder sein heilige Mueter/die hochgelobt iunckfraw Maria/fräuenlichen oder fürsetzlich lesstert.

Wer Khayser/Künig/Fürsten/oder ainen andern seinen herrn/ in den Todt gibt/verrät/oder jnen haimblich oder offenlich/wider gethane Aidsphlicht/schedlich vntrew thuet/oder wer wider Jr verordenndt Obrigkhaiten vnd Vorgeer aufruer zůbewegen sich vnndersteet.

Wer ainen/oder aine/vom leben zum Todt bringt/oder Todschleg thuet.

Wer an Vater vnd Müter mit schedlichen slegen fräuenlichen hanndt anlegt.

Wer jme selbst den Tod thuet/doch ausgeslossen/ob solches aus vrsachen vnsinniger weis/ob beswärung seiner kranckhait beschech

so soll es nit für Lanndtgerichtsmässig geacht werden/ auch der jhenig in des haws solches beschiecht soferr Er khain schuld daran hat/des mit nichte enndtgelten.

Wer des Lanndsfürsten oder seiner geordenten Obrigkait/glaidt oder angelobten/oder gepoten Friden fräuennlichen pricht.

Wer drölich ausschreibt/oder yemannats befechd/notzwingt/ oder panschätzt.

Wer yemanndts haimblich oder offennlich mördt/prennd/oder sonnst muetwilligclichen prennd.

Wer mit Gifft/oder annder gestallt ainen haimblichen mördt/ oder Khinnder verthan heten.

Wer Brieff/oder Münz/Gold/oder Silber velscht/oder geringer macht/vnd der wissenntlichen für Gold vnnd Silber annder conterfedh Metall/dergleichen wer valsch Edl gestain/für guet vnd recht wissenntlichen verkhaufft/oder hingibt/Oder wer des Lanndsfürsten Münz saigert/dieselb im Lanndt aufkhaufft/vnd daraus von Gwins wegen fuert/für volkomen vertreibt/oder in ainichen weeg/wider die Ordnung vnd Gsatz der Münz handlet/ Dergleichē/wer sich valscher Khauffmanschafft/Mas/Gewicht/ oder Wag geprauchte/oder die velscht.

Wer wider die Natur/als mit ainem Viech oder Mannspild vnkeüscht.

Welcher Frawen/oder Jungfrawen/wider jren willen zů vnkeüschait benötigen/oder die werch also bezwungenlich volpringē das die Fraw oder Junckhfraw auf die geschicht clagen wurden.

Wer falsch aid schwert/vnd valsche zeügknüss gibt.

Wer Zauberey treibt/die im Rechten verpoten sein.

Ain jedlicher diebstall/der mit recht peindlich gestrafft werden mag/deßgleichen Rauberey.

Doch soll/vnnd mag ain jeder/dem sein guet gestollen/oder ge-

raubt worden ist/ee/vnd Er deßhalben mit Clag an das Gricht kumbt/demselben seinem guet woll nachstellen/vñ so Er den Thäter betritt sein amphrembd guet/widerumben zů seinen hannden nemen/vnd solches dem Lanndtrichter ansagen/vnnd seinen fürfanng zweenundsibenntzig weiß phenning darumben geben/Er soll auch schuldig sein denselben Thäter/dem Lanndrichter anzůzaigen/Doch wo ainer ainen Dieb vnnder seinem dach betritt/vnd sein gestolln guet nymbt/soll Er daruon khain fürfanng zůgeben schuldig sein/vnd gegen niemaundts verhanndlt haben.

Wer geweicht Kirchen haimblich pricht/oder auf ainem geweichten Kirchhof fräuennlich sicht/oder rumort/vnd Jraines/mit pluet vergiessen enderat.

Wer ainem sein Weib/Kinnd/oder sein vnbeuogten Brueders/Sweesters/oder Phlegkinder/haimblich oder offennlich mit gwalt wider seinen willen/rawbt/oder entfürt.

Wo ainer ainem fürwart/jne vermessenlich zůbeschedigen/oder jne also fürgewart/beschedigt/vnd wer ainem mit Büchsen/Stäheln/Pleykugln/Wurffhagkhen/vnd anndern dergleichen verpoten weeren/nach seinem leben stellt/vnd das solchs zů jme pracht wirdet/wie recht ist.

Wer ainen/oder mer/jme wissenntlich Mörder/Straffrawber/vnd vnnser/auch vnnserer Lannde/abgesagt veindt/beherbergt/häuet/befridet/fürdert/oder sonnst geuerlicher weiß schiebt/vnd hinkhomen lässt.

Vnd sunst all Malefitz sachen/händl vnd Thaten so peindlich vnd den obgeschriben vngeuerlichen gleich sein/vñ hie nit bedacht/noch gemellt/vnd für Lanndtgerichts/oder Malefitz händl pillich vnd Gerichtmässig verstanden werden mügen/doch soll solch wort Malefitz/oder die peindlich straff in disen vorgestelten/vnnd hie vnbedachten Articln nit anderst/dann was das lebenn/den halß/vnnd leib strassen/als henndt abhawen/augen ausstechen/durch packhen prennen/zungen vnd oren abschneiden/rueten ausstreichen/Lanndt verpieten/vnd dergleichen straffen betrifft/verstannden werden.

Solch oberzellt/vnd annder Lanndtgerichts händl/sollen aber

nit gestrafft werden / Sy haben sich dann zů dem beschuldigten / erstlich / warlich / glaublich / vnd wie sich gepürt erfunden.

Wo vnd wann aber ain jedlicher Lanndtrichter / ainen oder mer solch streichenndten wanndret / vnd angesessen Täter / vnd Verprecher / mit offenwarer beweislicher That / auf vnnser Lanndtleüt gütern erfaren / oder ob jre Leüt vmb schedlich sachen beclagt wurden / den soll vnnser Lanndtrichter vordern an den Lanndtman / auf des grunts Er ist gesessen / vnnd derselb Lanndtman / sein Ambtman / Richter / oder Suppan / soll den schedlichen dem Richter antwortē. Nemblich den angesessen / als jne gürtl hat vmbfanngen / vnnd den Streichenden / oder wandreten Thäter / mit leib vnd guet / oder soll dem Lanndrichter nach jme zůgreiffen on alles verziehen erlawbē / damit soll der Lanndtman / auch weib vnd khinndt an dem guet / das auf der Huebm ist / vnenntgolten / vnd vnschadhafft beleiben. Wäre aber / das der Grundther fern gesessen / vnd der enden seine Leüt niembt beuolhen het / Dardurch zůbesorgen / das solcher Thäter mitler zeit der ersuechung von hannden komen möcht / alßdann sollen Sy denselben gestragkhs annemen / Begäb es sich aber das der Lanndrichter ainen solchen Thäter nacheilet / oder jn sünst auff des Lanndtmanns grundt / doch ausser des dachdropffs beträte / denselben Thäter mag Er mit leib vnd guet annemen. Wann / vnd was gestallt aber solch Thäter angenomen werdenn / So soll der Lanndtrichter / solchs des gefanngen Herrn / oder seinen Phleger / Richter / Ambtman oder Suppan verkhünden / vnd alßdann derselb Lanndtman sein Phleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem Lanndtrichter darjnnen nit jrrung thuen.

Wär dañ das bey ainem Streichenndē vnd wandräten Thäter / ausserhalb der gestollen anndere Gueter / die in diennst weise / oder annder erber gestallt / vnd mit guetem Titl an jme kumen befunnden wurden / dieselben sollen den Erben nachuolgen / vnd der Lanndtrichter darnach nit zůgreiffen haben. Aber mit den gestollen güetern soll es gehallten werden / wie hernach in ainem sōndern Articl steet.

Wo aber ain Lanndrichter ainen Thäter / oder Verprecher nit an offenwarlicher beweislicher That betreten / sonnder alain ain gemaine vngeuerliche züchtrede vber jne haben wurde / So soll ain Lanndtrichter denselben verdachten nit alsō gestrachs annemen / sonder zůuor des verdachten Herrn / Phleger / Richter / Ambtman /

oder Suppan glaubwirdig Inditien/das ist genuegsam vermue-
tungen/arckwon/verdacht/redlich warzaichen vnd anzaigen für-
bringen/daraus zenemen das die Zücht gegründt sey.

Vnd so dergleichen Indicia befunden werden/So sol der Land-
man sein Phleger/Richter/Ambtman/oder Suppan dem Lannd-
Richter denselben Thäter oder Verprecher anntworten an die enn-
de/wie dann aines yeden Lanndtmanns geprauch vnd herkhomen
vermag/Doch denselben Thäter/oder Verprecher/so Er jme also
von dem Lanndtrichter vermelt vnd anngezaigt wirdet/khains
wegs warrnen/hinschieben/noch geuerlich wegkh komen lassen/
vnd welcher Lañdtman aber/oder sein Richter hierüber ainen sol-
chen Thäter/oder Verprecher fürschieben wurde/das sich warrlich
befunnde/der soll darumb in vnnser straff gefallen sein.

Dergleichen wo ain Lanndtrichter aines Thäters/oder Verpre-
chers nit bericht/vnd aber ain Lanndtman/Richter/Ambtman/ob
Suppan/ainen solchen Thäter/oder Verprecher/auf seinen Gründ
ten/Gepieten/oder Verwaltungen erfaren/oder vernemen wurde/
So soll jne derselb Lanndtman/sein Phleger/Richter/Ambtman/
oder Suppan/abermals dem Lanndtrichter anntworten/ann die
ennde/wie aines yeden Lanndtmanns geprauch vnd herkomen ist.

Vnd welcher gstallt also ain Thäter/oder Verprecher betreten/
vnd genomen wirdet/So soll der Lanndtrichter mit jme handlen/
wie Recht ist/Wo aber derselb auf gemain Indicia/oder argkwon
angenomen/vnnd die Zicht der vblthat vernainen wurde/So soll
der Lanndtrichter mit peindlicher frag nit gestracks verfaren/son-
der in albeg Menschlich vnd des Rechtens beschaidenhait halten/
sich wol bedengkhen/vnd achtung haben ob die warhait durch an-
der leichter/vnd bequemlicher weeg vnd mittl/als nemlichen zünor
der sachen an den orten vnd ennden/alda die That begannngen vnd
beschehen sein solt aigentlichen erkhünndigen/vnnd nicht weniger
darneben dem angenomen fürgehalten/ob Er anzaigen khündt/ob
wesste/das Er solcher vblthat/vñ jnzichten vnschuldig sey. Er soll
auch erjndert werden/ob Er weisen vnd glaubwirdig beybringen
möcht/das Er zur zeit/als die vblthat beschehen/bey Leüten/auch
an ennden gewest/oder annder dergleichen vrsachen/dardurch ver-
standen werden müge das Er dieselb missethat nit begangen/noch
gethan haben khündte/Vnd solche erjnnderung ist darumben not/
das meniger aus ainfallt/erschreckhen/vnnd gröss der Peindlichen

marter nit fürzůbringen waiß/ob Er gleich vnschuldig ist/wie Er sich enndtschuldigen müge.

Vnnd dieweil ye nit müglich/die vnd dergleichen Rechtmässig fäll all zůbestimben/vnnd zůsetzen/ So sollen vnnsere vnd annder Lanndtrichter/doch zum allerwenigisten/als yetzo gleich hernach auch erzellt ist/die beschaidenhait vnnd gepür halten/als ob ainer sein notwör in Todsslegen/da ainer gegenn gwaltiger That/sich selbs/oder sein Guet/sein Hausfraw/seine Sün/Vater ob Brueder zůbeschirmen vnderstanden het. Item so ainer ainen Nachtdieb mit diebstall beträt/vnd nit venckhnüssen khünde/sonder erschlüeg. Item so ainer bey tag ainen Dieb beträt/vnd offenwar beschrie/ der sich zů der wör stellet/vnd also durch jne auch erslagen wurde. Item ob ainer vnfürsetzlich von ainem/wider desselben gemüet vñ willen vnd on alles args geuerde/enndtleibt wurde/vnnd dergleichen Sachen vnnd Thatn mer/so nit aus muetwillen/oder pösem beschehen/weisen/vnnd darbringen wolt/ Solch weisungen wie recht ist auch vernemen.

Ob sich aber der Thäter/des lassters ye nit enndtschuldign künde/also das die warhait hierjnnen mit strenger frag zůerfaren von nöten sein wurde/So soll abermals desselben Thäters person/wesen/schigklichait/jugenndt/oder allter/sterckh oder swachait/auch die gröss der That/vnnd das die Frag nit strennger/noch hörter dann die That eruordert/vnd nit vergebens/noch aus vnbedacht ains Leben/oder Glider/dardurch verderblich gemacht/welchs sonnst wol vmbgangen/oder verhüet möcht werden/Ob auch der Thäter mer wären/an dem jüngern forchtsamisten/ainfeltigisten/ob sonnst bey welchem die warhait am leichtisten zůuermueten sey/zůerfaren. Wo auch ain Vater/vnnd ain Sun/in gleicher missethat peindlich zůfragen wären/an dem Sun anfahen in angesicht des Vaters/vnd die Fragstugkh dem Thäter fürhallten/als was herkomens/vnd wer sein Gsell/vnnd mithelffer sey/wo Er gewonet/ vnd sich enthalten hab/Solch vnd dergleichen notdürfften/sollen sy wie jrem Ambt gepürt/vnd damit nyemandt vnrecht beschehe/ hoch vnd notdürfftiglich warnemen/erwegen/vnd nach Rechtlicher ordnung yeder zeit darjnnen hanndlen.

Doch zůuor/vnd ee der Lanndrichter die peindlich Frag fürnemen/So solle Er das dem Herrn Phleger/Richter/Ambtman/ob Suppan/dem der Thäter/oder Verprecher zuegehörte/oder in des

Grundt/oder verwaltung Er betreten wurde/verkhünnden/der mag alßdann ob jme gemaint ist/selbs/oder durch yemannts/von seinentwegen/zů der peindlichen Frag/vnd dem Rechten khumen/vnd die vernemen.

Nicht destweniger soll der Lanndrichter/ettlich verständig personen/die darzue dauglich sein/aus dem Landtgericht/oder wo Er die nit fundt/von Ambtleüten/Stetn/Märckhten/in der nähenndt daselbst vmb/zů jne erfordern/vnd in derselben gegenwürtigkait/auch mit jrem Rat die peindlih Frag fürnemen. Wo aber vnnsere Lanndtrichter/frembde durchstreichennde personnen annemen vnd jres verprechens halb gegen jnen mit strenger Frag handlen wurden/in demselben fall ist vnnoth/das Sy darzue vnnsernn Lanndtleüten oder jren Verwaltern verkhünden.

Wo dann ain Lanndtrichter ainen Thäter/oder Verprecher/so jme vorberürter gstallt geantwort/peindlich fragen/vnd aber derselb Thäter/oder Verprecher nit souil bekhennte/das Er zum todt gericht/vnd deßhalben mit dem Leben/ledig gelassen wurde/So soll doch der Lanndtrichter ainen solchen gefanngen nit ledigen ausser des Lanndtmans/Phleger/Richter/Ambtman/oder Suppan/von dem der Thäter geantwort wäre/wissen/vnd das derselb in des Thäters vrfechd oder in annder weeg/anch notdürfftiglichen versichert werde.

Vnd nachdem sich pißheer mag begeben haben/das die Thäter oder Verprecher/so zů straff leibs vnd lebenns/schuldig befunnden/vnd geurtailt/etwo auf treffennlich getrew fürpethe/oder abtrag zeitlichs guets/solcher straff geledigt/in ansehen etlicher bewegnüß vnd vrsachen/so ye zůzeiten an ainer Thäter/oder Verprechers person/schickhlichait/freundtschafft/oder gestallt seiner handlung vnd that gemerckht/vnd befunnden werden/Wiewol nun hierjnnen beschwerlich ist Maß zůsetzen/Sonnder die Recht/ainem jedem/der Lanndtgericht hat/oder verwaltet/weisen/wie Er sich darjnnen/nach gueter Conscienntz/vnd gewissen halten/vnd nämblich das zeitlich guet nicht on besonnder vrsachen für das Recht/vnd für die Rechtlich straff sezen solle.

So ordnen Wir doch hiemit zů merer vnnderricht vnnd verstänndtnüß der sachen/Wo ainer der Lanndtgericht hat/oder verwaltet/an ainem Thäter oder Verprecher/auf sein bekanntnüs vor

der vrtaill

der vrtaill/Solch aigenschafft oder vrsachen seiner person schickh-
lichait/freundtschafft/oder hanndlung vnd That/ merckhen vnnd
befinden wurdt/ das derhalben mit leiblicher straff mitleiden mit
jme zůtragen/vnd solch leibliche straff in abtrag tressennlicher ge-
trewr fürpethe/oder ainer zimblichen zeitlichen guets zůkeren wäre
So mag solchs beschehen vnd der Thäter oder Verprecher darauf
des Rechten/vnd der vrtl enndtladen vnd erledigt werden/doch dz
(wie obsteet) die gedachten aigenschafft/vrsachen/ vnd bewegnüß/
nach/des/der Lañdtgericht hat/oder verwiset/gueten Conscienns/
betracht/vnd das Recht zůuordnist vnd für das abpitten/vnd zeit-
lichem abtrag gesezt/vnd angesehen werden.

Vnd ob ain Thäter/oder Verprecher der solcher gestallt geledigt
werden wolt/dem Lañdtrichter von ainem hern Phleger/Richter/
Ambtman/oder Suppan/vberantwort wäre/ So soll die erledi-
gung auch mit beschehen/dann mit desselben Herrn/Phleger/ Rich-
ters/Ambtmans oder Suppan wissen/vnd notdürfftiger versiche
rung/es sey mit des Thäters vrfechd/oder in annder weege.

Wo aber die angezaigten bewegnüssen/vnd vrsachen nit verhan
den wären/ vnnd deßhalben vrtl vnd Recht geen würde alßdann
nach der vrtl/Soll khainer der Lanndtgericht hat oder verwist
noch der Lañdtrichter macht haben den Thäter vmb gelts willen
zůerledigen. Es sollen auch vnnsere Lanndtrichter die personen so
zum Todt verurtaillt worden sein/peicht hören/vnd mit dem hoch-
wirdigen Sacrament versehen lassen/auch verordnung thůn/das
sy piß in Jr enndt mit tröstlicher Cristenlicher vermanung vnd zue
sprechung vnderweist werden/damit sy jr leben Cristlich beslieſſen.

Jtem wañ ain Thäter oder Verprecher/von ainem beschedigten/
oder belaidigten/oder desselben freundtschafft angeclagt wirdet.
So soll auf solh Anclag/vber den Thäter oder Verprecher gericht
werden wie Recht ist/vnd der Thäter oder Verprecher/vmb gellt
fürpethe/oder annder vrsachen/on wissen/vnd willen des Clagers
mit ledig gelassen werden. Vnd ob der Thäter zum Todt gericht
wirdet/So sol der Clager den Geritchs cosſten halb bezallen/doch
der Lanndtrichter/solch Gerichts cosſtunng/ bey seinem gueten
Trawen vnd Glauben fürbringen/vnd ob der Clager den halben
cosſten nicht vermöcht/alßdann mit abpruch/oder nachlaß nach sei-
ner notdurfft mit jme mitleiden tragen.

Jtem/wann aber khain Clager verhannden wäre/ So soll der Lanndtrichter den Gerichts cossten selbs tragen/ Wo auch derselb Verprecher haymisch/vnd ain Jnwoner wäre/vnd nit Erben verliess/ So soll dem Lanndtman sein des Thäters verlassen guet/ des Lanndfreihaien nach zuesteen.

Doch soll der Clager belaidigt vnd beschedigt vmb seiner notdurfft vnd des Gerichts costen willen/den Thäter oder Verprecher vngemelt/vnd vnuerclagt nit lassen/vnd der Lanndrichter ob kain Clager nit wäre/khainen Thäter oder Verprecher auch vmb beswärung willen des Gerichts costen/noch aus anndern vrsachen vnngerechtfertigt lassen/bey vnnser als Herrn vnd Lanndsfürsten vngnad vnd straff.

Wo ain Thäter oder Verprecher in peindlicher frag oder sonnst auf ainen anndern/ainen/oder mer Lanndtgerichtmässig Malefitz that/oder verhanndlung eröffnen/oder bekennen wurd/damit sich dañ derselb beschuldigt/ob bezigen/so Er villeicht vnschuldig wäre/noch bey leben des gefanngen dessterleichter verantworten/vnd nit vnuerdiendt vnd vnwissenndt gefengkhclich angenomen/vnd mit peindlicher frag genött werde So soll der Lanndtrichter vor/vnd ee der obgedacht gefanngen/der also auf ainen anndern eröffnet/oder bekhennt het/zum Todt gericht wirdt/demselben Lanndtman/Phleger/Richter/Ambtman/oder Suppan des der beschuldigt vnd bezigen ist/solchs zeitlich verkhünden/damit Er das seine beschuldigtn fürhalten/vnd darauf deſselben schuld/oder vnschuld abgenomen vnd erkhündigt werden müge/ Vnd soll ain Lanndtman/Phleger/Richter/Ambtman/oder Suppan/so jme ain solche vrgicht wid seinen beschuldigten angezaigt jne den Thäter zů recht halten/vnd so glaubwirdig Jndicien vber jne befunnden wurden/dem Lanndtrichter anntworten/vnd jne nit schieben/noch hinkhumen lassen bey vnnser vngnad vnd straff/wie oben steet.

Vnd ob bey ainem frembden streichenden/oder wandreten Thäter mer gestollen vnd emphremdes guets vnd gelts/weder auf den Gerichts cossten(wie vorgemelt)geen gefunnden wurde/So solld Lanndtrichter solchs gellt vnd guet ain gannts jar lanng vnnuerkhomert behalten/ Vnd ob yemannds in der zeit kämb/vnd bewiss/das jme solch gelt vnd guet zuegehöret/alsdañ denselben das guet/on aufred geben/vnd volgen lassen/vnd nichts dañ alain den fürfanng zwenundsibenzig pfenning vnnd Gerichts cossten dauon

bezallen/vnd jmnen behallten.

Wo in ainem Gericht gestollen emphremb̄d vnd genomen guet/ wie das namen hete/gefunden/vnd von ainem also für emphremb̄d gestollen vnd genomen guet/beclagt/vnnd beweist wurde/also das jme solchs Rechtlich zuegehöret/So soll das demselben Clager on enndtgeltnüß wider zühanden gestellt werden/vnd sich der Lañdrichter alain des fürfanngs benüegen lassen/vnd soll der jhenig bey dem solch emphremb̄d guet befunnden wirdet/seinen Gaber/ Verkauffer/oder anndrer gestallt bewärlich anzaigen/das es mit ainem erbern Titl in sein gwalt kumen sey/vnd so das beschehen ist/soll Er damit gegen dem Lanndtrichter seiner person halben nicht verschuldt haben.

Wann ain Person die annder vmb Malefitz annclagen wurde/ souern dann der Clager seiner Clag dem Lanndtrichter notdürfftig Jndicien anzaigen wurd/so soll darauf der Lanndtrichter den beschuldigten obangezaigter massen annemen/vnd mit der frag gichtigen vnd rechtfertigen.

Wo aber ain person die ander Malefitz bezeihen/vnd darumb̄ nit notdürfftig Jnditien anzaigen wurd/So soll ain Lanndrichter den beschuldigtē mit peindlicher frag nit gichtigen/aber so der Clager seiner Clag vnd beswerung ausserhalb notdürfftiger Jnditien/ nit absteen vnnd geraten wolt/vnnd Rechts begeret/ So soll der Lañdtrichter den beschuldigten/auch darneben den Clager venckhlich annemen vnd behalten/piß so lanng durch den Clager/oder in annder weeg genuegsam Jnditien erfarn werden/ Vnd so das beschiecht/so soll der Lanndtrichter darauf hanndlen wie Recht ist. Wo aber genuegsam Jnditien nit gefunnden wurden/alßdañ sollen sy widerumb̄ ledig gelassen werden/vnd zů des Lanndgerichts erkanntnüß vñ mässigung steen/was den beclagten vmb die Zücht/ venckhnüß/vnd schaden/von dem Clager beschehen soll/oder dem so also vnpillich zů venckhnüß vnnd in nachtail gepracht wurde/ sein anspruch vnnd Clag/gegen dem/so des vrsach hete/Rechtlich außzefueren/fürgesezt/vnd vorbehalten sein.

Doch in dem allem/soll in alweg des Clagers vnbeschuldigten person vnd derselben gstallt/aigenschafften/wesen/vnd schigkhlichaiten betracht/vnd angesehen werden.

Vnd wo fräuenlich Todsleg beschehen/So sollen vnnsere Lañ richter/noch die Lanndtleüt/von jrer aigen Gericht wegen/die Thä ter zů sichern/oder zů glaidten nit macht haben/dann Vnns solchs als Herrn vnd Lanndßfürsten zuesteet/Vnd ob wir dañ denselben zůbegnaden bewegt wurden/So sollen wir doch dieselb begna dung/an des enndtleibten freundtschafft bewilligen/damit wir fur ter vmb Recht nit angerüefft werden/aber doch vor ainer jarzeit nicht thůn. Wär aber der Todsleg aus notweer beschehen/vnd sol ches offenwar gemacht/So mag derselb durch vnnser Regierung oder durch ain jede Obrigkhait/darjnnen solcher Todslag begann gen/doch vor ainer halben jarzeit/auch nit begnadt vnd absoluiert werden/mit der beschaidenhait/sich mit des enndtleibten freundt schafft nach gstalt der sachen zůuertragen/vnd die Seel zůpuessen/ Damit aber ain solcher von den Erben vnd Freundten als zů zei ten beschehen möcht nit zůuil beswärlich/sonnder nach aines jeden vermügen leidenlich vnd zimblich in vertrag gehalten werde/So soll solcher vertrag nit in der Erben*/oder freundtschafft willen/ Sonnder zů Erberer erkanntnus der obrigkait vnd des Gerichts darin der Todslag beschehen ist steen/Vnnd in solchem faall/so sich ainer anput sein notweer wie hieuor in ainem sondern articl gemelt darzůpringen/der mag durch dieselb Lanndtgerichts obrigkait/piß zů vnns/oder vnser Regierung vnser Niderösterreichischen lande/ auch wo von nöten im Lanndt zů Recht gesichert werden.

Was gestallt dan die absolution des Todslags erlanngt wurde/ soll doch derselb Thäter vnangesehen das Er mit des endtleibten freundtschafft vertragen/mit desselben enndtleibten Herrn von ge dachts seines aigen Manns wegen/nach gestallt der sachen vnnd pilligkait/ab/vnd an seinen willen kumen/vñ sich mit jme verainen/ vnnd nach darzue mit dem Lanndtrichter versienen/doch das die selb versienung nach des Lanndts Freihaiten mit Sechzig phen ning beschehe/vnd darüber nit gestaigert werde.

Aber sonnst vnd ausserhalb obgestellter Conditionen/soll khain Lanndtman/noch Lanndtrichter gewallt haben/die Todsleg vmb gellts willen zůuerthaidigē/oder sy die Todsleger zůbeglaitn/noch zůsichern.

Wer güeter finndt/es sey gellt/oder annders/der soll die in der Pharr darjnnen sy gefunden werden/drey Sontag nach einander auf der Cannzl verkhünnden lassen/vnd schuldig sein jar vnd tag

dieſelben vnuerkümert zehalten/vnd ob jemanndts in der jarſfriſt/ oder hernach kämb/dem Sy zuegehörten/demſelben die onenndtgellt widerumben volgen laſſen/oder erſtatten.

Wo aber ainer gefunden güeter verhiellt vnd wiſſen het/wemb die zuegehörten/derſelb ſoll nach geſtallt des verhaltnen guets/vnd nach erkanntnüß des Gerichts darumben geſtrafft werden. Vnnd ob Er aber gleich woll nit weſſte/wem dz gefunden guet zuegehörte/vnd ſolch gefunnden guet nit verkhünden lieſſe/ſoll Er darumb yetzgehörter maſſen geſtrafft werden.

Vnd ſo ſich Todſleg zuetragen/ſollen dieſelben enndtleibten auſſer wiſſen vnd aigentlicher beſichtigung der Lanndtrichter zů begrebnüß nit gehebt vnd dem Lanndrichter für den pluet phenning nun hinfüran nit mer dann ain phundt/vnd ain phenning weiſſer Müntz geraicht vnd bezallt werden/damit die Lanndrichter von vnnſer Lanndtgerichts öbrigkait wegen ſolche beſichtigung deſtſtätlicher thůn/vnd die ſchäden vnd wunnden in beyſein Erberer leüt/beſehen/davon Sy dann Inditia vnnd gründtliche erfarung empfahen/auch gegen dem Thäter nach gerichtlicher ordnung deſtſleuniger vnd grundtlicher verfaren mügen.

Die Lanndtrichter ſollen auch von den handlungen vnd vrgichten ſo ſich in jren Lanndgerichts verwaltungen zuetragen/ain guete ordnung halten/damit den Partheyen der beſchehen handlungē zů fürderung des Rechtenns vmb zimblich ergetzlichaiten glaubwirdig vrkhunden mitgetailt mögen werden/wie jnen dañ ſolches von Ambts wegen auch gepürt vnd zueſteet.

Damit aber die Freyſäſſen vnd Edlinger die jre frey aigne güeter vnd Hweben haben/aber doch nit geadlt perſonen ſein (dañ der vom Adl perſonen in diſer ordnung nit ſonnder vnnſer vnd jrer vnderthanen pawrſleüt) verſtanden/auch die Kirch vnd Zech Bröbſt wo jr ainer Malefiziſch verhanndlet diſer ordnung nit Exempt/ſonder vmb jr verprechungen jeder zeit/auch pillichen geſtrafft werden/So ſollen ſy die Lanndtrichter/nach vnnſers Lanndtſhawbtmans/als jrer fürgeſetzten ordenlicher öbrigkait/vnd oberſten Vogt Rat vnd Benelch/vermög diſer vnnſer Lanndtgerichts ordnung/gegen jnen hanndlen vnd verfaren/wie Recht iſt. Aber die Edlinger ſo an das in daſſelb Gericht/Herſchafft/oder Vrbar gehören/mit denen ain Lanndtrichter als mit andern derſelben Herſchafft

Vrbarsleüten / vorhin zehanndlen / fueg hat / Sollen daher nit ge
raitt / noch verstannden werden.

Wañ vnd so offt aber ain Lanndtman / Phleger / Richter / Ambt
man / oder Suppan / dem ain Thäter oder Verprecher zuegehört / ob
in des grundt / oder verwaltung Er betreten wurde / dem Lanndt
richter den Thäter / oder Verprecher an offenwar beweislich that /
nit volgen lassen / oder ainen Thäter / oder Verprecher auf glaubwir
dig Zücht / verdacht / vnnd gegrünndt Inditia / oder so ainer ainen
Thäter oder Verprecher selbs erfaren / vnd begreiffen / dem Lannd
richter nit anntworten / darjnnen jrrung oder verhinderung thün /
oder den Thäter warnen hinschieben / oder geuärlich hinkumen las
sen wurde / derselb Lanndtman / Phleger / Richter / Ambtman / oder
Suppan / soll alzeit durch vnnsern Lanndtshawbtman in Crain /
nach erkanntnüß der Lanndtleüt daselbst auf anlangen der Lañd
richter / vnd nach gelegenhait der sachen / wie sich gepürt / in straff er
kenndt werden / doch mit vorbehallt der Appellation / für vnnser
Niderösterreichische Regierung.

Dieweill auch vnnsern / vnd andern Lanndtrichtern jrem Ambt
nach das vbl zůstraffen / vnd dieselben Vblthäter oder Verprecher
khains wegs zehayen / haimblich oder sonnst vmb gelts willen zů
enndtledigen oder geuerlicher weiß weckhkomen zelassen / sonnder
ain jeder die hochait des Malefitz dermassen trewlich vnd vleissig
clichen zů administriern / vnd zůuerwalten zuesteet / vnnd gepürt.
Wo sy dann solchs vberfüren / vnd sich zů jnen warhafftig erfunde
gegen dem oder denselben / wellen wir von Lanndsfürsten Obrig
kait wegen / zů förderung des Rechtens vnnd zuerhaltung fridens /
vnnd rüe wie sich gepürt / durch vnsern Landshaubtman mit straff
Procediern vnd verfarn lassen / vnd hierjnnē niemāds verschoñ.

Vnd nach dem vns nit müglich ist dise Lañdgerichts Ordnūg not
dürfftiglich zůbedeñckhen / vnd sonderlich die Malefitz händl all
zůbestimben / So behalten wir vnns vnnd vnnsern Erben hier
jnnen beuor / Sölche Ordnung vber kürtz oder lañge zeit / nach des
Lanndsfreihaiten zepessern / zewaigern / dauon / oder darzů zethůn /
wie vns allzeit noth fruchtper vnd zimblich ansehen wirdet.

Vnd dise obgeschriben Ordnung soll vns als herrn / vnd Lañdsfür
sten / an vnsern Fürstlichen Obrigkaitē vnd Gerechtigkaiten / auch
ainer Ersamen vnser Lanndtschafft in Crain / vnd derselben ange

raichten Herrschafften/vñ Flegkhen der Windischen March/Metling/Ysterreich vnd Karscht/habenden Freyhaiten/wo die hiewider in ain/oder mer weeg gestellt wäre/on allen schaden vnd nachtail sein/alles genedigclich/vnd vngeuerde.

Vnd emphelhen darauf/den Erwirdigen vnd Edlen/Ersamē/Geistlichen/vnnsern Andechtigen/vnnd Lieben Getrewen/n/ allen vnd jegclichen Stännden/gemainer Lanndtschafft vnnsers Fürstenthumbs Crain/vnd sonderlich gegenwürtigen vnd künfftigen vnsern Lanndtshawbtleüten/Verwesern/Vitzdomben/Phlegern/auch sonnst allen vnnsern vnd andern Ambtleüten/vnd getrewen Vnnderthanen vnd wellen/das Jr diser obgeschribner vnnser aufgerichten Lanndtgerichts ordnung in albeg nachkomet vnd darob haltet/auch vnnsern vnd anndern Lanndtrichtern so offt solchs die notdurfft ernordert/vnd Sy von jnen derhalben ersuecht/vnd angelanngt werden/hilff/Rat/vnd beystanndt erzaiget vnd darann seyet damit die gemelten Lañdtrichter von menigclichen Erlichn vnd gepürlichen gehalten/auf das/das vbl gedachter vnnser Lañd gerichts ordnung nach/desster statlicher allennthalben gestrafft/hierjnnen nyemannts vbersehen/Vnd das Lanndt vor dergleichen Malefitz personen geräumbt mög werden/vnd dawider selbst nit hanndlet/noch yemanndts anndern zethün gestattet/in khainen weeg/bey vermeidung vnser schwärn vngnad vnd straff/das mainen Wir ernnstlich. Mit vrkhundt diss Briefs/Besiglt mit vnnserm anhanngunden Jnsigl. Geben in vnnser Statt Wienn/am Achtzehenden tag des Monats Februarij. Nach Cristi gepurt/Fünffzehenhundert vnnd im Fünffunddreyssigisten/ Vnnserer Reiche des Römischen im Fünfften/vnd der anndern im Neündtn Jaren.

Commissio domini
Regis in Consilio.

6649

Der Niderösterreychischen Erblanndt/sambt der Fürstlichen Grafschafft Görtz/ Aufgerichte vergleichung vnd Anlag des werdts/ so neben der Cron Behaim/ vnd der selben zügewonnden Fürstenthumben vnnd Lannden/zů Prag beslossen worden/den Aindlfften tag des Monnats Januarij. Anno &c. xlij.

Lgbl. pg. 428.

Auf Römischer zu Hũgern vnd Behaim ꝛc. Khünigclicher Maiestat ꝛc. vnsers aller genedigisten herrn / genedigist bemüeung vnnd zuelassung / diser Irer Khünigklicher Maiestat / Khünigreich der Cron Behaim / derselben zuegewonnten Marggrafthumben Märhern / Fürstenthumbs Slesien / vnnd Marggrafthumben Ober vnd Nider Lausitz / vnd Niderösterreichischen Erblannden / vnnd Fürstlichen Grafschafft Görtz / löblichen zů samenkhunfft auch derselben Cron Behaim / vnd eingeleibten Fürstenthumben vnd Lannden / Bewilligung / zů Irer / auch Vnnser selbst / vnnd gemainer Christennhait schütz vnd Rettung / wider den mächtigen Feindt den Türggen / Haben ernennter getrewen Niderösterreichischen Lannden / sambt der Fürstlichen Grafschafft Görtz / Ausschüss vnd Gesannten / sich gleichsfalls eingelassen vnd bewilligt. Nemblich das alle Stennde / von Iren aigen anligunden Güetern den hundertisten / vnd Ire vnnderthonen / von iren anligunnden Güetern / auch Viech / den sechtzigisten phening / auf das eingeunde Zwayunduiertzigist Jar / geben vnnd erlegen sollen. Derhalben zwischen den Lannden / dardurch in yedem Lanndt / ain mass vnd gleichait / gehallten / vnnd dest ordennlicher in das werch gebracht / auch volzogen wurde / volgunnde Schatzung vnd vergleichung / aufgericht vnd gestellt.

Anfenngklichen soll vnnder den Steñden / Fürsten / Bischoffen / Prelaten / Ordensleüten / Grauen / Herrn / vnd Ritterschafften / oder welche grosse Clöster / Herschafften vnd Slösser haben / dieselben / wie die eingefangen sein / ausser aller zuegehörung vmb zway Tausennt gulden Reinisch / in dem werdt / oder Schatzung / angeslagen werden.

Item ain geringere oder mittere Herrschafft oder Slos / für ain Tausent gulden Reinisch.

Item die noch letzer vnd leichter seinn / zů Fünffhundert gulden Reinisch.

Item gar die gemainen Edlmanss gesäss vnd wonungen / ains von ain hundert biß auf drew hundert gulden Reinisch / gerechent werden.

Dann die so Höf vnd Heüser in den Steten vnnd Märgkhten haben/vnnd auf dem Lanndt Mairhöf/Wisen/Agkher/Waiden/Paungarten/Vischwasser/Gehültz/Wildpan/See/Teicht/Albm/Weingarten/Saffran gärten/Meütt/Vngellt/Lanndtgericht/Vogthey/Khirch vnd annder Lehen/vnnd annders/nichts aufgenomen/dauon ainer genieß/vnnd jn die Güllt oder Einlegen nie khumben ist/soll ain yeder selbst treülichen/vnd bey seiner gewissen schätzen/den werdt anzaigen/vnnd obberürter massen/versteuren.

Item behauste phening Güllt/als Pargellt/dergleichē Getraidt Weingüllt vnd Rucheldiennst/so gestifft vnd aufrecht/vnd nicht verderbt ist.

Nemblichen ain phundt phening/zů sechzig kreüzern/oder fünfzehen Patzen züraittn.

Soll ain yeder das Freiß aigen/für Freiß aigen rechen.

Das belehennt als belehennte.

Purkhrecht vnnd vberlenndt/so es freyß Aigen.

Purkhrecht vnnd vberlenndt/wie Belehennts.

Alles nach gelegennhait yedes Lanndts vnnd orten/ain yeder für sich selbst/in treülichem werdt/auch vngeuerlichen/wie vor etlichen jaren zůuor/yedes orts die Kheüff ergannggen vnd beschehen sein möchten/bey seiner gewissen/schätzen vnd anslahen.

Item das ain yeder Grundt vnnd Vogther/oder der so die Steürn zůuor auf ainem Guet hat/soll die schatzungen/von sein/vnd seiner aignen/vnd vogt vnnderthonnen Güetern/thuen/vnnd dieselben vnnder seiner fertigung/neben lautter Particular anzaigung oder Registern/darjnnen all sein vnd seiner vnnderthonnen Güetern begriffen sein solle/sambt dem Gellt/yedes Lanndts Verordenten gegen gebürlichen Quittungen erlegen/Welch Zeiln alßdann in verraittungen der Anslegen/süllen fürbracht werden.

Die Freistifften/sollen durch derselben Herrn oder Oberkhaiten geschätzt werden/vnd die Paurn oder Vnderthonnen/jn ansehung das sy zůuor dieselben Güeter vor auch versteurt/vnd zů jrer aufennthalltung besitzen/vnnd nicht die Herrn/versteüren/Doch soll jnen den Vnnderthonnen/dardurch khain merere oder Erbgerechtigkhait/auf solchen Güetern eruolgen.

Dann der Vnnderthonnen Viech/Roß/gemeſſt vnd Ziech ochſſen/Töżz/oder Stierl/Khüe/Khelber/Schwein/Gaiſs/Schoſ/vnd Lemper/ſoll neben jren anligunden Güetern/durch ains yeden Herrn oder Oberkhait/oder derſelben Phleger/Ambtleüt/Richter vnd Vierer/oder wem ſolches beuolhen wirdet/geſchäzt/vnd darjnnen aus gnaden/den Vnnderthonnen an aim yeden ſtuckh oder haubt Viechs/der ſechſt taill nachgelaſſen/Vnnd alſdann erſt die vbermaß/vorbeſtimbter ſchazung nach/auch in den Anſlag gezogen/vnd vorberüerter geſtallt/verſteurt werden.

Nemblichen welche Herrn vnd Oberkait in Döffern/Ambtern Gerichten/oder Pharren/Vnderthonen vnd Holden haben/yedes Lanndts gelegennhait nach/ſollen zůuor der Vnnderthonnen anzall/benennen/vnd in die Anlag/derſelben vnderthonnen Grünndt Pöden vnd Güeter/zůſamen in ain Sum̃a verzaichnen.

Dann das Viech/vom gröſſten biß auf das claineſt/nach außweiſung diſer Vergleichung beſonnderwar/vnnd was vber denn Abzug des ſechſten taill beleibt/auch in ainer Sum̃a eingeleibt/vñ angezaigt werden.

In ſolchen obbemellten Articln/vnd allen ſchazungen/ſollen die auſlennbigen Fürſſten vnnd Prelaten/niemannts außgeſloſſen/ſo Herrſchafften/Stett/Märgkht/vnnd Geſlöſſer/Vnnderthonnen/Güllt/Güeter vnd Nüzungen/in Lannden haben/gleichſfalls eingezogen vnd gerait/vnd mit nichte außgeſloſſen ſein.

Item vom außgelihen Gellt/als auf Phanndtſchafften/die ſo kheüff auf widerkheüff haben/oder auf ſchuldtbrief/davon ainer Intereſſe hat vnd nimbt/ſoll von hundert gulden Reiniſch haubt Sum̃a/zů yedes gemainen Lanndtſchafften/darjnn Er wonnt/Einnemer hannden/ain gulden gegeben vnd geraicht werden.

Vnd niemanndt in khainem Stanndt/in allen vnd yeden Annſlegen khain Schulden/ſo ainer zůthuen beleibt/nicht raitten noch auf heben/Doch wie hievor gemeldt/die Schulden/ſo auf Zinſung außgelihen ſein̄/ſüllen eingebracht werden.

Die Burgerſchafft ſollen obberürter ordnung nach/jre Güeter vnd Güllten auf dem Lanndt ſchäzen vnd verſteuren.

Aber jre Grünndt an Weingarten/Agkern/Wißmaden vnd anndern gründten/auch jre Mairhöf/vnd was sy ausser jrer Heüser/in Steten vnd Märgkhten/anligendt haben/sollen sy obberüerter ordnung nach/auch treülich in jrem werdt schätzen vnd versteüren.

Doch wo in etlichen Lannden derselben gebrauch nach die grünndt Weingarten vnd anders/wie hieuor vermeldet/zünor geschätzt wären/vnd allain bey demselben werdt beleiben/vnnd sich desselben noch gebrauchen wollten/soll hierjn diser zeit aufgehebt/vnnd ab sein/Allain wie hieuor in anndern Articln/gestellt/das/so zů pesserung vnnd mererm werdt khumben/vnd wie es zůuerkhauffen ist/das ain yeder bey seiner gewissen/solhes alles von Newem schätz/auch also anzaig vnd versteür.

Dann jre Heüser in Steten vnnd Märgkhten/so Zinnß haben/Sollen sy dieselben jn ainem treülichen/Dergleichen alle anndere jre Heüser/dauon sy gar khainen Zinns haben/nach zimblichem werdt/schätzen/vnd berüerter massen versteuren.

Gleichermassen sollen sy jren Gwerb vnd Hanndtierung/nach dem Nutz/den Sy dauon haben/auch schätzen/vnnd obberüerter massen versteuren.

Was aber jre Mitburger vnd Jnwoner betrifft/so jnen vnderworffen/Soll ainer yeden Statt Obrigkhait/nach gelegennhait aines yeden Hanndtierung/vnd was ainer vngeuerlichen damit zůerobern wais/auch treülich schätzen/vñ in disen Anslag bringen.

Gleichermassen sollen Sy von jren Phanndtschafften vnd ausgelihem Gellt/dauon sy Zinnß haben/die haubt Sum̃a obberüerter ordnung nach/versteuren.

Auch alle Tagwercher vnd annder ledig personnen/jnhallt der angeregten ordnung/wie hernach volgen in den Anslag bringen.

Solch schatzung/sollen vnnder yedes glaubwirdigē verfertigung vnd aigen hañdtschrifften/lautter beschehen/vnd sambt dem Gelt oder gefell/so jnen von anndern Ledigen/vnd Hanndtwerchs personnen/einzůnemen gepüert/zů gemainer Lanndtschafft geordnten/Darneben Sy als der vierdt Stanndt yedes Lanndts/auch am

Person/geben/raichen vnd vberanntworten.

Ain ledige Person/so das Wochenlon auf ainem Hanndtwerch arbait/soll ain Jar ain gannz wochenlon geben. Wer aber auf ainem Hañdtwerch/für ain maister arbait/als Zimerleütt/Maurer/Tischler/vnd der gleichen/vnd nicht aigen haus hat/zwier als vill.

Ain yede Manns oder Weibs person/die Tagwerch im Feldt Steten oder Märgkhten/arbait/vnnd nicht behaust seiñ/auf ain Jar lanng Sechzig phenning.

Die Juden/so heüslich gesessen/sollen von ainem Hauß drey gulden geben/Doch das der Reich den armen vbertrag.

Die Jüden Mannß vnd Weibs personen/so nit heüslich gesessen vnd vber zwelff jar allt seiñ/sollen ain Phundt phening bezallen.

Welche aber vnnder zwelff jaren allt seiñ/Sollen ain halben Floren geben.

Die Juden/so khaufmanschafft treiben/Sollen in sonnderhait durch die Obrigkhait/daründer sy gesessen/nach gelegennhait jrer hanndterung gesteurt werden.

Die Briester so vmb besöldung diennen/vnd nicht Pharren oder Beneficium haben/sollen von jrer Järlichen besöldung/vnd Nützung/alweg vom Phundt/derselben jrer Nützung/Vierundtzwaintzig phening geben.

Aber all Annaten/Pension/Refusion/vnd Absennten/so ausser Lanndts geraicht werden/soll man halben taill/zů disem Cristenlichen werch/verwennden.

Die Einlegen dises bewilligten werdts/Solle von den Vier Stennden Prelåten/Herrn/Ritterschafft/Stet vnd Märgkhten/auch den außlenndigen Fürsten vnnd Prelåten/sambt dem Gellt yedes gebürunden Anlagē/Dergleichen jrer Paurn schatzung/zůnechst khumbennden Ostern/on waigerung vnd alles lennger verziehen/zů yedes Lanndts Verordenten Einnemer hannden/gegen gebürlichen Quittungen/erlegen vnd raichen.

Gleicherweiß zů vorbestimbter zeit das Gesell/ von Ledigen andern Personnen/ vnd Hanndtwerchs leüten/ wie hievor gestellt.

Dann die Vnnderthonnen vnd Holden/ Süllen jr Anslag vnd Gellt/ auf volgundt Pfingsten/ auch on verziehen/ vberantworten.

Hierauf alle die zů vorbestimbter zeit vnd tägen/ jre ordennlich Schatzungen vnd Einlegen nicht thäten/ oder was darjñ verhielten/ auch mit den bezallungen vertzügig erscheinen wurden/ auf desselben Güeter solle zů straff/ gestrachs der Anlag beschehen/ vnd die selben zů den gemainen Lanndtschafften/ so lanng jnnen behallten/ biß die Haubtsachen/ vnnd was darauf erlaufft/ verricht werden/ wie sich dañ die Khünigreich vnd Lannde/ derhalben vergleicht.

Dise obberüerte Anslag/ sein von den Niderösterreichischen Lañden/ vnd Grafschafft Görtz/ allain auf dises mall/ vnnd solcher gestallt bewilligt worden. Nachdem Sy sich in die Dutjärig hilff/ wider gemainer Cristennhait Erbfeindt/ also eingelassen/ Souern dieselb von dem heilligen Römischen Reich/ jrer Bewilligung nach auch von der Cron Behaim/ vnd derselben zuegethonnen Lannde/ volzogen vnd gelaisst wirdet/ Das alßdann die berüerten Nider-Osterreichischen Lannde/ vnnd Fürstlich Grafschafft Görtz/ Jr [illegible] allten herkhumben nach/ solch Dutjärig hilff/ getreülich laisten/ vñ sich darjnn in nichte sündern wellen/ Allain das in yedes Lanndts willkhur stee/ die khünfftigen Anslag/ jrer gelegenhait vnd gefallen nach/ auf den werdt oder in ander weg/ wie von allter herkhumben zůthuen/ Doch dise hanndlung der Bewilligūg/ an der Niderösterreichischen Lannde Ausschüß/ hievor zů Wienn/ aufgericht/ des Datum den Aindlifften Decembris. Anno &c. jm Neünunddreissigiste/ steet/ die Richtigmachung der Einlegen belanngent/ vnuergriffen.

Vnd weill die Stennde/ die Steur/ auf jren Vnnderthonen haben/ vnd jrem herkhumben/ Freihaiten/ vnnd gerechtigkhait nach/ khain Steur zůraichen/ noch vill weniger aiñ solchen Anslag des werdts/ jrer Aigen/ vnd jrer Vnnderthonnen Güeter vber sich zůnemen nit schuldig. Das demnach Jr Khü. Maiestat/ ain yedes Lanndt/ mit notturfftigem Schadtloßbrief/ lautt hiebeyligunder Copi/ jnmassen sich Jr Khünigclich Maiestat/ des genedigist erpoten/ versicher.

Weiter vnd gegen diser mergklichen Anlag / soll hochertiennter Römischer Khü. Maiestat vnnderthenigist angezaigt / vnd gebetē werden / auch nach vermüg yedes Lanndts Conditionen / so jn bewilligung jrer Sechßjärigen hilffen / fürgestellt / vnd aufgenomen worden seiñ / auch in bedenngkhung das derwegen erst besonnder Ansleg / gestellt werden müessten (welches doch vnmüglichen) das damit also dises Jar / still gehallten werde.

Der Fürstlichen Grafschafft Tiroll / sambt derselben zügewonten Lannden vnd Kraissen / bewilligung / Nemblichen als dieselben in ansehung der Erblannden obligen vnd geuerde / darjnn Sy laider gegen dem Türggen steen / auch der löblichen Cron Behaim / vñ eingeleibten Lannden [illegible]willigungen / vnnd zů fordrist Römischer Khü. Ma. ꝛc. zů vnderthenigistem gefallen / auch zů Cristennlicher errettung / zway Tausent / Achthundert / achtzig Söldt / zů vier gulden Reinisch zürechnen / auf Drew jar lanng / die nachsten nacheinander volgendt zůhallten vnd zůnersölden sich enntslossen haben. Doch mit disem verstanndt / vnd nicht anderst / allain so lanng das Reich / jr bewilligung geben vnd hallten.

Darauf dann die Römisch Khü. Maiestat / derselben Lanndt Ausschüss vnnderthenigisten vermonnen / vnnd bitten nach / solche hilff / neben jrer Maiestat Cron Behaim / jren zugewonnten Fürstenthumben / vnd der Niderösterreichischen Lannden zůbefürdern genedigist mit den Tirollischen Gesanndten / gehanndlt habe / Dermassen das sich Jr Maiestat bey jnen khainer verzüglicher hanndlung / noch aufzugs versehen.

Vnd was also angezaigt Ansleg / vorbestimbter Schatzung vnd werdt nach / sich in yedem Lanndt / vnd Grafschafft Görz / lauffen vnd bringen wirdet / Soll auf nichte annderst / als auf das fürgenomen Khriegs wesen vnd volgkh / wid[illegible]den Cristēlichen Veindt ordennlich / vnnd mit gueter yedes Lanndts / selbst verraittungen / aufgeben vnd verwenndet werden.

Zů solcher erfarung / fürderung vnd vergleichung der Lännder was also alle Anlag bringen werden / Sollen auf ainen tag / an ain gelegne Mallstat / von yedem Lanndt etlich Personnen / zůsamen geschigkht werden / mit darbringung yedes Lanndts Einlegen vñ Schatzungen.

Vnd haben die Ausschüß den tag zů khünfftiger Mitfasten gestelt.

No. Jr Kü. Ma. zu Prugg an der Muer oder Leobm benēt.

Aber die Mallstat solle durch Römische Khü. Maiestat/an ain gelegensam ort/alda die sterbunden sorglichen leüff/nicht verhanden/genedigist(wie dañ Jr Khü. Maiestat/vnnderthenigist darumb gepeten worden)fürnemben/vnd benennen.

Dises Besluß zů gedechtnüs/vnnd der Fünff Erblannden/auch Fürstlichen Grafschafft Görtz/gleichaiten/vnnd vollziehung aller vorgeschribnen Artickl/sein Sechs ainhellig schrifften aufgericht/vnnd mit etlichen Herren aus dem Ausschuß/für sich selbst/vnnd an statt der anndern Herrn vnd mituerwonnten Gesanndten/dauon sy Erpetten/hiefürgedruckhten Pedtschaften verfertigt vnd aigen Namen vnd Handschrifften vnderschriben/auch nachmals yedes Lanns vnnd Graffschafft Gesanndten/aine haimzůbringen/vnd darauf also enndtlichen zůuerfaren/vberanntwort worden.

Vnd was gestallt auch in diser zůsamenkunfft vnd besamblung/hie zů Prag/als in der Session/besetzung des Marschalch Ambts/Aufstaillungen der Phärdt vnnd Martolosen/so auff khünfftig abraittung/vnnd khainer anndern gestallt/allain der Eill nach/vnnuetgriffen aller vorigen hanndlung/anders/vnd dergleichen thün sich zůgetragen/Vnd ob noch khünfftig zů verfüchung des Reichstags zů Speyr vnnder den Gesanndten beschehen möchte/Das alles/vnnd dise verfertigung/soll den Lannden/derselben Stenden vnd yedem sonderlichen/kainen Eingang Newerung noch gerechtigkhait geperen/Sonnder gennzlichen vnnachtaillig/on schaden/auch damit kainem Lanndt/an seinem löblichen Alten herkhumben Freyhaiten vnd gepreüchen/nichts benomen sein. Actum Prag/den Aindlfften tag Januarij/Anno &c. jm Zwayundviertzigisten.

Vom Herrn Landshaupt-man/vnd Herrn Landßuerweser.

Der I. Artickel.



ER Herr Landßhauptman/ vnd Herr Landßuerweser/ sollen sich in jrem Ampt vnnd Pflicht/ auch zu erhaltung der Fürstli: Durchl: als Herrn vnd Landßfürsten/ vnd des Gerichts hochait vnd Reputation, gebürlich vnd gegen menigklich vnuerweißlich verhalten/ Sonderlich aber darob sein/ damit dawider/ auch ainer Ersamen Landtschafft wolerlangten freyhaiten/ Löblichen gebreüchen/ vnd alten gewonhaiten/ nichts entgegen. Sonder nachuolgender Reformation gemäß gehandelt vnd fürgenumen/ auch ain gleiches Gericht/ den Armen als den Reichen/ gehalten werde/ inmassen dann derwegen das vertrawen in Sy/ von jrer Fürstlich: Durch: vnd ainer Ersamen Landschafft gestelt wierdet/ vnd auch solliches volgunde jr Aydspflicht mit merrem vermag.

Der Herr Landßhauptman soll auch/ wo Ers anders ohne verhinderung anderer seiner Amptshandlungen thün kan/ das Recht selb besitzen/ vnd souil müglich befürdern.

Vnd dieweil der Herr Landßhauptman vnd Landßuerweser/ bißher im Rechten kain stim̃/ sonder allain die vmbfrag gehabt haben/ soll es nachmalen darbey bleiben/ Jedoch da sie befinden/ das etwo wider die Ordnung des Rechtens gehandelt werden wolte/ oder durch die Beysitzer in sachen geirrt/ darauff sie dann fleissig achtung haben sollen/ So soll jnen zugelassen sein/ deßwegen jren Bericht/ auch auff der Beysitzer begern jr gütbedunckẽ zugeben.

Der II. Artickel.

VND da sachen fürfielen/ welche den Herrn Landshauptmann selbs/wann er säß mit klag oder antwort berürten/ oder Er darinn mit Rath/ That vnd Blůtsfreundschafft den Partheyen/oder sachen/dermassen/ das jme darbey zusitzen nit gebürte/verwont were/ dauon soll er yeder zeit abtretten/ vnd in denselben handlungen der Herr Landsuerweser Richter sein. Gleicher weiß/soll auch der Herr Landsuerweser/so jne ein sach obgehörter massen belangte/abtretten/ vñ in derselben der Herr Landshauptmann sitzen. Da aber einer oder der ander fürgefallner Eehafften nicht selbs sitzen kundte/alßdann mag er einen Beysitzer/ so beden thailen vnuerdächtlich/ zů einem Richter ordnen/ vnd demselben den Gerichts stab zustellen/ in massen dann solches von alter herkommen.

Von Herrn Landshauptmans Aydspflicht/die er ainer Ersamen Landtschafft thun můß.

Der III. Artickel.

ICH N. Landshauptman in Steyer/gelob vnd schwör/ das Ich gemaine Landschafft in Steyer/ sament vnd sonderlich/ dem Armen als dem Reichen/ vnd dem Reichen als dem Armen/ bey allen jren Landsfreyhaiten/ herkommen/Landsrechten vnd gebreuchen/nach allem meinem höchsten vermögen will helffen Handhaben vnd befürdern/auch niemandt darwider dringen noch beschweren lassen. Das ich auch selbs nicht dawider thůn/ noch yemands hierüber dringen noch beschweren wölle. Sonder alles das thůn/das einem Landshauptman von alter gebürt hat. Alles Treulich vnd vngeuerlich/ vnnd darinn nit ansehen/ weder můth/ gab/ gunst/ freundschafft/ noch feindschafft/ in kainerley weiß noch weg/Als mir Gott helff/ vnd das heilig Euangelium.

Des Herrn Landsuerwesers Aydspflicht.

Der IIII. Artickel.

Ich N.

IN=030025327

ICh N. Landßuerweser in Steyer / Gelob vnd schwör dem Wolgebornen Herrn N. Landßhauptman in Steyer / an stat vnd im namen des Durchleüchtigisten Herrn / Herrn Carolen Ertzhertzogen zů Oesterreich / Hertzogen zů Steyer / ꝛc. vnserm gnedigisten Herrn vnd Landßfürsten / auch gemainer Landtschafft in Steyer / Das ich das Lands vnd Hofrecht / wie Recht vnd von alter herkommen / besitzen / das Recht befürdern / das / dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem Armen / ergeen lassen. Vnd darinnen weder müth / gab / gonnst / freundschafft noch feindschafft ansehen. Darzů ein Er: Landt: bey jren Freyheiten / alten herkomen vnd gebreüchen / so vil mir auffs höchst vermöglich ist / trewlich handhaben / auch das Recht one genůgsam vrsachen nit auffschieben / oder auffheben will / als ich zuthůn schuldig bin / als war mir Gott helff / vnd das heylig Euangelium.

Von ordnung vnd zeitlicher erscheinung der zůgeordenten Rechtsprecher vnd Beysitzer.

Der V. Artickel.

NAch dem bißher nicht die wenigste verhinderung des Rechtens an den Beysitzern erschinen / also / dz man mangel halben derselben / im Rechten nit allein nichts fruchtbars handlen mügen / sonder zu mermalen diser vrsachen willen / dasselb zu mercklichen der Partheyen Nachtl vnd beschwärung auffheben müssen / dardurch dann das gantz wesen / in ein sollichen mißbrauch vnd vnordnung geratten / das menigklich sich darinn gebrauchen zulassen / ein abscheuch getragen. Dieweil dann das Beysitzer ampt das negste nach dem Herrn Landßhauptman / vnd Herrn Landsuerweser / auch an jme selbs ansehenlich / vnnd daran einer Ersamen Landtschafft / auch der allgemainen Wolfart / gar hoch vnd vil gelegen. Derhalben die vnuermeidlich notdurfft erfordert / zů verhüttung obuermelter mißbreüch vnd vnordnungen / das Gericht mit Gotsförchtigen / ansehenlichen / statlichen / verstendigen Landleüthen vnd Beysitzern / notdurfftigklich zuersetzen / auff das daß Recht vnd Iusticia / diser vrsachen willen / nicht dermassen / wie bißher beschehen / verhindert / sonder so vil müglich / nach dem ernstlichen willen vnd beuelch Gottes / vor allen dingen schleinig befür-

dert werde. So sollen demnach vnd nun hinfüro zehen ansehenliche vnd verstendige Landleüth / die sein nun beheyrat oder nit / da sie anders vnuerleimbd / auch eines Erbarn wandels / verstands / vnd auffs wenigist vber 26. Jar alt sein / zů Beysitzern bestelt / vnd fürgenummen werden. Damit wo deren ainer oder mehr / sonderer wichtiger fürfallender Ehafften halben / dem Rechten nit beywhonen khundten / das dennocht die maisten alda sein / vnd dasselb befürdern mögen. Deren ein jeder allwegen am Sontag abent vor den Hofthäding zeitlich hieher gen Grätz ankommen / vnd am volgenden Montag frue / in sein Beysitzer ampt tretten / vnd demselben / biß zů vollendung eines jeden Hofthädings / mit haltung der gesetzten stunden / wie sich gebürt / fleissig beywhonen / vnd zů der bestimbten stund / für sich selbs stracks one alles rüffen vnd vermanen / in die Schrannen an sein orth setzen / Deme ainem jeden ein gantzes Jar zu besöldung 150. pfund ß. zů Quattember zeiten / von einer Er: Land: gegeben sollen werden.

Wo aber ein Beysitzer ain oder mehr tag vom Rechten / ausser Gottes gwald vnd sonderer erheblichen Ehafft / außbelibe / vnd dem Rechten nicht beywhonen thäte / Darauff dann sonderlich der Herr Landshauptman / vnnd Herr Landßuerweser achtung haben / vnd den Schrannschreiber verzaichnen lassen sollen / So soll demselben sein besoldung von sollichen außbelibnen tägen / als vil sich dieselb pro rata zuraitten verlauffen wirdet / abgezogen / vñ dem jenigen / so auß erforderung des Herrn Landshauptmans / oder Herr Landßuerweser an seiner stat / dem Rechten bey zuwhonen verordnet wurde / gegeben / vnd solches durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Landßuerweser / den Herrn verordenten zuwissen gethan werden / damit sie sich in außzallung der Herrn Beysitzer besoldungen zurichten / vnnd darüber die Rathschleg an den Einnemer zufertigen werden wissen.

Gleichsfals auch da ain Beysitzer seine gesetzten stunden zum Rechten nit hielte / sonder mütwillig vnd fürsetzlich verabsaumet / so soll derselb / als offt solches beschicht / vmb ain Cronen in gold / den Armen leüthen ins Spital zugeben / gestrafft / vnd stracks von jme durch den Herrn Landshaupman / oder Herrn verweser abgefordert werden.

Vnnd

Vnd damit das Gericht vmb so vil dest ſtatlicher mit Beyſitzern erſetzt werde/ So ſollen auß den Herrn verordenten/ wo ſie all fünff bey einander/ darauff ſie dann fürnemlich achtung haben ſollen / das keiner ohne ſondere Ehafften vom Rechten außbleibe/ zwen oder auffs wenigiſt ainer/ als offt das Recht helffen beſitzen/ vnd auff des Herrn Landßhauptmans/ oder Herrn Landßuerweſers erforderung zů erſcheinen/ vnd demſelben bey zuwohnen ſchuldig ſein.

Wo aber der handel ſo wichtig/ vnd ſonderlich da es ain/ oder die ander Parthey begert/ das vber die vorbeſtimbten Ordinari Beyſitzer (deren vnder siben/ wie von alter herkommen/ niemalen ſitzen/ oder ichtes richten ſollen/ Es beſchehe dann ſolches auf der Partheyen wilkhür) noch mehr Landleüth darzů gefordert werden ſollen/ So ſoll der Herr Landshauptman / oder Herr Landsuerweſer / einen jeden Landman zum Rechten/ wie von alter herkommen/ erfordern.

Vnd welchen Landman der Herr Landshauptman / oder Herr Landßuerweſer/ an das Recht ſitzen haiſt/ derſelb ſoll von ſtund an gehorſam laiſten. Thätte er das nicht/ ſo ſoll man jme in einem halben Jar darnach nicht richten / aber wider jne ſoll man menigklich recht ergeen laſſen.

Vnd damit auch die Herrn Beyſitzer vmb ſouil deſt fleiſſiger vnd ſtatlicher auff der Partheyen fürtrag mercken / dieſelben faſſen/ vnd in der gedechtnus erhalten mögen/ So ſollen ſie jre Tiſch oder Tafel / wie es die gelegenhait vermag/ haben/ vnnd der Partheyen fürtrag / ſouil die notdurfft erfordert/ fleiſſig verzaichnen. Doch ſollen ſie dahin bedacht ſein / das ſie nit jre aigne oder ander ſachen/ bey Gericht mit dem ſchreiben an der Tafel verrichten oder einmiſchen/ ſonder auff der Partheyen fürtrag/ wie obſteet/ mit allem fleiß achtung geben/ damit ſie vmb ſouil deſt gewiſſer/ auff des ſo fürkommen / vrtln vnd richten khünnen. Welche jre verzaichnuſſen bey Gericht verbleiben ſollen / damit wo ein ſachen zur Appellation kommen thät / vnnd ſich die Procuratores der dingnus ſchrifften nit vergleichen/ vnd etwo merers als in Gericht fürkommen/ einbringen wolte / oder ſonſt andere Irrungen fürfielen / dieſelben gegen des Schrannſchreibers Prothocol Conferiert / Vnd

vmb souil mehr notdurfftiger Bericht genomen/ auch alßdann auff die fürgefalnen jrrungen / gebürliche entschaidung gethon möge werden. Doch solle der Landshauptman/ oder Landßuerweser/ vnd der Schrannschreiber auch jren besondern Tisch haben/ vnnd also von den Beysitzern abgesondert sitzen.

Es soll auch hinfüro kain bestelter Beysitzer von leichter vrsach oder entschuldidung willen/ vnd aigentlich ohn sondere grosse merckliche Ehafften von dem Rechten nit aussen beleiben / auch ausser grosser wissentlichen fürfallenden vrsach / ohne erlaubnus des Herrn Landshauptmans / oder Herrn Landßuerwesers/ dauon nicht verraisen. Wo aber der ainer mit solcher mercklichen Ehafft/ oder wissentlichen Leibs schwachait verfangen / das Er zum Rechten nit erscheinen / oder aber dem Rechten nit beywohnen kündte/ so soll Er dasselb dem Herrn Landshauptman / oder in abwesen dem Herrn Verweser zeitlich zuschreiben vnd erinnern/ damit sie sich darnach zurichten/ vnd etwo einen andern Landman/ im fahl es von nötten/ darzů zuuerordnen wissen.

Wo sich aber einer / so durch die Herrn vnd Landleüth zů solchem Beysitzer ampt für tauglich erkendt/ vnd fürgenummen worden / darzů zugebrauchen verwidern oder entschuldigen wolte / So soll doch von jhme durchauß kain entschuldigung/ welche nit für gnůgsam vnnd erheblich befunden/ angenommen / sonder jme aufferlegt werden / Das Er dem geliebten Vatterland/ vnd gemainer Wolfart zu gůtem/ sich auffs wenigist ein Jar lang/ als ein getrewes Mitgelid gebrauchen lasse / vnnd sein gehorsam laiste. Da aber ye nach außgang desselben Jars / ainer oder des andern gelegenhait nit were / lenger dabey zůuerharren / so soll Er solches dem Herrn Landshauptman / oder Herrn Landßuerweser zeitlich auffkhünden. Die sollen alßdann dasselb den Herrn vnnd Landleüthen/ in einem gemainen Landtag / oder im fahl selbiger zeit so gleich kainer gehalten / in einem Hofthäding / oder sonsten vnder einer stattlichen zusamen kunfft vnnd güter anzal der Herrn vnnd Landleüth fürbringen / damit sein platz desto füglicher mit einem andern teuglichen Landman ersetzt werde.

Von auff fordrung vnd verdächtligkait der Herrn Beysitzer.

Der VI. Artickel.

VND nach dem bißher im Rechten offtmals die Beysitzer/ durch etlich Partheyen / etwo vil mehr auß tragunder hitz/ dann genügsamer begründter vrsachen für verdächtlich angefochten/ vnnd auß dem Ring auffgefordert worden/ Des dann nicht allein jnen den Beysitzern / sonder auch dem Gericht selbs schimpflich vnd verklainerlich / auch den Rechten vnd Partheyen ein verlengerung ist. So sollen nun hinfüro dergleichen vngnügsame mütwillige auffforderung/gäntzlich abgestelt/vnd kein Beysitzer / es seyen dann gnügsame vrsachen verhanden / auff zu fordern/oder jchtes derhalben zůuermelden gestatt werden. Da aber ye ainiche Parthey yemand derwegen sprüch nit erlassen/vnnd genügsame vrsachen der verdächtlichkait für zubringen hette / solte denselben die aufforderung nit verpotten sein / Doch das dieselb Parthey stracks die vrsachen seiner verdächtligkait auffüre/ darüber dann alßbald erkennt/vnd was Recht ist/ergeen solte.

Gleicher weiß soll es dißfals mit dem Herrn Landshauptman vnd Herrn Landsuerweser / da sich jemand wider sie ainicher verdächtligkait beschweren / oder auffordern wolte/ aller dings gehalten vnd verstanden werden.

Vnd damit man sich vmb souil desto weniger ainicher billichen verdächtlichkait/bey den Herrn Beysitzern/ als Ehrlichen / Adelichen/ Redlichen Landleüthen befügter weiß nit zůuersehen habe. So soll ein jeder bestelter Beysitzer/ so angenommen wirdet / jme Herrn Landshauptman/ oder Herrn Landßverweser an den Gerichtsstab vergreiffen/vnd an Aydts stat angloben/das Er seinem gwissen/ vnd höchsten besten verstand nach / ohn alles ansehen der Personen/Vrtln/erkennen / vnd dem Armen als dem Reichen/vnd dem Reichen als dem Armen/auff das so in Gericht fürkumbt/ ein gleiches Recht ergeen lassen / auch kainer Parthey in der sachen/ wider die ander rahten / die Rahtschleg in Gericht verschweigen/ vñ vor der zeit niemand eröffnen/auch kainer Parthey mehr als der

andern

andern wider die gebür zülegen/ oder anhengig sein. Vnd in sollichem allem nicht ansehen/ weder müth/ gab/ schanckung/ gunst/ feindschafft/ freundschafft/ noch jchtes anders/ inn gar kainerley weiß. Sonder alles das handlen solle vnd wölle/ was einem Ehrlichen/ getrewen Landman/ vnd Beysitzer zůsteet/ vnd von alter herkommen ist/ auch Er es vor Gott am jüngsten Gericht verantworten soll vnd můß. Was aber die andern Landleüth/ so etwo vom Herrn Landshauptman oder verweser zum Rechten gefordert werden/ antrifft/ dieselben sollen gleichwol an den Gerichtsstab zuuergreiffen vnd anzugloben/ nit/ Aber sonsten wol bey jren Adelichen Ritterlichen Ehren/ glauben vnd trawen/ jrem besten verstand vnd gewissen/ one ainich ansehen der Personen/ allermassen/ Sie an den Gerichtsstab an Aids stat vergriffen hetten/ zuerkennen vnd zu vrtln/ schuldig sein.

Wie dann auch diser sechst Artickel von den Herrn Beysitzern als offt im anfang eines jeden Rechtens/ durch den geschwornen Weißpottten/ offentlich vor der Schrannen verlesen/ vnd Publiciert werden soll/ auff das sich menigklich darnach zurichten/ auch die Herrn Beysitzer vnd Landleüth diser jrer anglobung dest baß zůerinnern/ vnd in frischer gedechtnus zů erhalten wissen.

Wo aber ainer oder mehr Parthey dermassen mit nahender freundschafft/ Ratschlegen/ oder sonst andern vmbstenden verwhont vñ zugethon wäre/ wie sie sich dañ alles Rathgebēs/ dariñ sie Richter sein/ gäntzlichen enthalten/ auch verschwigen/ vnd die Rathschleg/ so bey Gericht ergeen/ nit offenbaren sollen/ oder jne die sachen selbs antreffe/ dardurch Er billicher weis in derselben sachen nit sitzen kündte/ so wirdt sich ein jeder hierinn der Erbarkait vnd seinem gewissen gemäß zuuerhalten/ vnd selbs auffzusteen wissen.

Wie dann auch den Partheyen gleichsfals verpotten sein soll/ in jren Recht sachen mit den geordneten Beysitzern vnd Gerichts Personen verdächtlicher weiß sich zu vnderreden/ zu Causiern/ oder jchtes mit jnen zů jrem vortl zu Practiciern/ vnnd zu Informiern. Vil weniger wie es bißher von etlichen/ nit one sondern verdacht beschehen/ zu begern/ disen oder jenen Landman seines gefallens in die Schrannen zufordern.

Vnnd

Vnd da ein Beysitzer des Rechtens gefragt / vnd jme der handel so wichtig vnd zweifelhafftig fürfiel / das jm ainer vnder Red von nötten / die soll einem jeden zunemen beuorsteen / Es soll aber auch ein jeder Beysitzer / dem so vor sein geurthailt oder gefragt worden / vnd jm sein mainung vnd vrtl für billich vnd rechtlich angesehen / mit wenigen worten beyfallen / vñ sich aller vnnotwendigen auffürungen / zů verlengerung des Gerichts / sonderlich da Er kainer andern oder besondern mainung / enthalten. Da sich aber yemand ainicher langer auffürung vnnd Reden gebrauchen wolte / so der sachen nit dienstlich / auch sonst kainer andern mainung wäre / So mag solches der Herr Landshaptman / oder Herr Landßuerweser / bey jme mit gebür vnd beschaidenhait abstellen.

Vom Land schrannschreiber.

Der VII. Artickel.

DEr Schrannschreiber soll seinem Ampt mit fleissiger versorgung aller Acta vnd Brieflichen vrkhunden / so zů Gericht eingelegt werden / vorsteen / vnnd den Partheyen / so vor disem Gericht zu handlen haben / förderliche Expedition / mit aller beschaidenhait vnd güten glimpffen / für sich selbs / vnd durch seine Cantzley personen eruolgen lassen / die Partheyen an jrem Rechten / soul an jme sein wird / nit verkürtzen oder verabsaumen / auch derselben Acta vnd Briefliche vrkhunden in fleissiger verwharung vnnd gehaim haben / darzů sich auch tauglicher gůtter Schreiber befleissen / wie solches sein nachfolgende Aydtspflicht / mit mehrerm mit sich bringt.

Des Schrannschreibers Aydtspflicht.

Der VIII. Artickel.

ICh gelob vñ schwör / das ich dē Wolgebornen Herrn / Herrn N. Landshauptman in Steyer / an stat des Durchleüchtigisten Fürsten vñ Herrn / Herrn Carln Ertzhertzogen zů Osterreich / Hertzo-

Hertzogen zů Steyer/vnd Grauen zu Tyrol / vnsers Gnedigisten Herrn vnd Landßfürsten/auch dem Herrn Landßuerweser / darzů einer Lr: Land: mit solchen Schrannschreiber ampt / yeder zeit getrew vnd gehorsam sein / demselben mit schreiben vnnd andern/ meinem besten versteen nach / fleissig vnd getrewlich außwartten / die Partheyen den Armen als den Reichen / vnnd den Reichen als den Armen / mit den zeugbriefen befürdern / auch die Rathschleg/ so vor Gericht /vnd den Herrn vnd Landleüthen / vnd Beysitzern/ in solchen Lands vnnd Hofrechten beschehen. Gleichfals auch die Brieflichen vrkhunden / vnnd andere der Partheyen eingebrachte schrifften/in güter gehaim vnd fleissiger verwahrung halten / niemands offenbaren/darzů kainer Parthey wider die ander rahten/ noch von ainicher vrtl vnd Abschid/darzu Brieflichen vrkhunden/ so in dem Rechten ergeen /vnd eingebracht werden/ Copeyen vnnd Abschriffren wider alt herkomen. Vnd wo die Partheyen derhalben strittig sein/one erlaubnus vnnd erkandtnus des Gerichts/ nit geben noch zůstellen / Vnd in sollichen allen nit ansehen / weder müth/gab/schäckung/gunst/ freundschafft/feindschafft/noch jchtes anders / in kainerlay weiß / sonder das alles handlen soll vnd will/das einem getrewen Diener vnnd Schrannschreiber zůsteet/ vnd von alter herkumen ist/One arglist vnd gefär/ Als mir Gott helff/ vnd sein heyligs Euangelium.

Des Schrannschreiber inn Steyer Tax.

Der IX. Artickel.

Im Landsrechten.

Vmb Ladung vnd Gerichts Zeugbrieff yedes ℔	24 ß.
Vmb ein Schub/da allein die klag begriffen. ℔	24 ß.
Vmb ein Schub da merers begriffen oder die klag lang ist. ℔	1 ß 10 ß.
Zeugbrieff der vbergaben. ℔	24 ß.
Nach gelegenhait der Klag. ℔	8. vnd 10 kreützer.

Zeugbrieff

Zeugbrieff der weysung. ℔ 1 ß. 18 ₰.
Zeugbrieff so gar lang ist. ℔ 2 ß ₰.
Verkündt brieff. ℔ 2 ß ₰.
Gericht schreiben von wegen verschaffung der zeugen. Item das ainer selbs die sag als ein Landman thün soll. ℔ 2 ß ₰.
Zeugbrieff der erkhenten Expens. ℔ 6 ß ₰
Von einem Lehenberüff. 1. pfund ₰.
Vmb ein behebnus oder entprechung. ℔ 1. pfund ₰.
Von zehen pfund gelts / so mit Recht erhalten. 1. pfund ₰.

Im Hofrechten.

Vmb ein Abschid. ℔ 2 ß ₰.
Vmb ein Abschid darinn die weisung vnd mehr als ain erkandnus ℔ 3 ß ₰. nach gelegenhait desselben. ℔ 4 vnd 5 ß ₰.
Vmb ein Commission / sampt einschliessung der weiß Artickel per behörung der zeugen. ℔ 3 ß ₰.
Vmb ein behebnus oder entprechung. 2. pfund ₰.
Vmb ein Expens Abschid. 1. pfund ₰.
Von hundert gulden schulden. 1. pfund ₰.
Von jedem ordenlichen Plat von Appellation weisungen vnd dergleichen. 24 ₰.

Doch sollen solche pletter mit gebürlicher anzal der zeilen vberschriben sein / darinnen nit zu grosse spacia gelassen werden.

Von Landshauptmanischen vnd anderer Gericht Secretarien.

Der X. Artickel.

GLeichermassen sollen die Secretari vnd Gerichtsschreiber / bey der Landshauptmanschafft vñ andern Gerichten alhie / geschworen vñ verpflicht sein / die partheyen in jren handlungen zů befürdern / jrem ampt fleissig vñ getrewlich vorzusteen / auch niemand wider die gebür mit dem Tax beschweren / gegen menigklich dermassen sich vnuerweißlich vñ gebürlich zuuerhalten vñ zůerzaigen / damit niemand in seinen Rechten vñ handlungē / durch sie verkürtzt oder auffgehalten / sonder fürderlich Expediert werden / Vil we-

Vil weniger einer Partheyen jre handlung wider die ander füren. Dergleichen auch von den Partheyen kaine bestallungen annemen/ jnen in jren sachen nit Rathsam sein / noch auch sich gegen jnen mit dem Schrifftmachen einlassen.

Vnd volgt darauff der Landshauptmanischen Cantzley Tax.

Vmb ein Abschidt.	2 ß ₰.
Vmb ein Declaration.	4 ß ₰.
Vmb ein Beuelch.	2 ß ₰.
Vmb ein Compaß General.	4 ß ₰.
Vmb ein Bericht in Parthey sachen.	2 ß 20 ₰.
Von einem Plat in weisungs sachen.	24 ₰.
Von einem Plat in Appellation sachen.	1 ß 2 ₰.
Vmb einen Schub.	2 ß ₰.
Von einem Zeugen zu Examiniren.	1 ß ₰.
Vmb ein fürforderung ins Hofrechten.	4 ß ₰.
Vmb ein fürforderung vmb schulden ins Landßrecht.	2 ß ₰.

Doch sollen die pletter in weisung vñ Appellation sachen/ gleichfals wie bey dem Schrañschreiber ampt/ mit gebürlicher anzal der zeilen verschriben sein / vnd nit zu grosse spacia gelassen werden.

Von Procuratoren.

Der XI. Artickel.

ES sollen bey der Schrannen yederzeit auffs wenigist fünff geschworne/ Erbar/ verstendig / vnuerleimbd / vnnd gelert Procuratores gehalten werden / die den Partheyen mit güten außfürlichen vnd bewegunden vrsachen / in jren handlungen/ ob sie dieselben mit Recht füren/ oder vnderlassen sollen/ auß rechtmässigen grund / vnd verstendigklich jrem gewissen nach rahten mügen. Wo aber der Herr Landßhauptman / oder Herr Landßuerweser / vnd die Beysitzer / künfftigklich befinden wurden/ Das man derselben mehr bedürfftig / sollen sie solches den Herren vnnd Landleüthen fürbringen /die mögen der / nach erfordrung der notdurfft /mehr auffnemen / damit die Partheyen mangel halben der Procuratorn /nit verhindert werden.

Dise

Diſe geſchworne Procuratores ſollen ſich auch mit vberflüſſigen handlungen nit beladen/ noch vberhauffen/ auch kain Recht an ſich kauffen/ ſonder an ſo vil ſachen/ als ſie den Partheyen/ mit ſtattlicher notdurfftiger bewegung vnd außfürung/ ſchleinig vnd fürderlich zů orth zubringen/ ſich getröſten mögen/ vnd zůuerrichten wiſſen/ benügt ſein/ vnd mehrer handlungen nit annemen/ Vnd ſonderlich dahin bedacht ſein/ das Sie jre Partheyen von vnnotwendigen langwirigen vnbillichen Rechtfürungen/ deren ſie nit befügt/ abweiſen/ vnnd ſie darzů kaines wegs/ Jres aignen nutz oder genieß halben/ ſtercken oder verurſachen/ vnnd in vergebnen vnkoſten/ nachtheil vnd ſchaden laitten.

Inſonderhait auch ſollen die Procuratores in allweg bedacht ſein/ die Partheyen mit der beſtallung vnd beſoldung jres Procurierens/ wider die gebür nicht zů vbernemen/ noch zů beſchweren/ ſonder ſich gegen menigklich/ was ſie auch billicher weiß verdienen khönnen/ Sonderlich aber gegen den armen Partheyen/ gebürlich/ inhalt jrer Aydts pflicht benügen laſſen/ Wie dann ein jede Parthey derwegen mit jnen auffs leichſt vnnd ringeſt/ ſo es ſein kan/ abkommen vnd vergleichen ſolle.

Wó aber jemandts durch ſeinen Procurator/ diſſfals beſchwert wurde/ mag Er ſeine beſchwerung dem Gericht/ oder Herrn Landshauptman/ vnd Herrn Landſuerweſer fürbringen/ deren jme nach gelegenhait yeder zeit abgeholffen/ vnnd die gebür gegen dem Procurator/ fürgenommen/ vnd ernſtlich darumb geſtrafft werden ſolte. Vnd ſollen ſich bemelte Procuratores in diſen vnd andern fällen/ dermaſſen Erbar/ beſchaidenlich vnnd gebürlich verhalten/ wie ſolches alles nachuolgende jr Aydts pflicht/ mit merrem vermag vnd außweiſt.

Der Procuratorn Aydts-pflicht.

Der XII. Artickel.

ICh gelob vnd ſchwer/ das ich dem Durchleüchtigiſten Fürſten vnd Herrn/ Herrn Carlen Ertzhertzogen zů Oeſterreich/

vnd Hertzogen zu Steyer/vnserm Gnedigisten Herrn vñ Landsfürsten/ vnd an stat jrer Fürstlichen Durchleüchtigkait/dem Herrn N. Landshauptman in Steyer/ Landsuerweser daselbs/ oder hernach einem jeden künfftigen Herren Landshauptman vnnd Landsuerweser/so der zeit sein wirdt/ vnnd den Herrn Beysitzern des Lands:vnd Hofrechtens in Steyer/ gewertig vnnd gehorsam sein/jr ordnung/geschefft vnd gepot halten/ auch wider einer Er: Land: Freyhaiten/Landshandueſt/ Reformation vnd Landsgebrauch/wissentlich nicht handlen/Die Partheyen vnd sachen so ich annimb/oder mir beuolhen werden/mit gantzen vñ rechten trewen mainen/vnderweisen/Jr gerechtigkait nach meinem besten fleiß vñ versteen/fürbringen/Rahten vnd handlen/darinnen wissentlich keinen falsch/ vnrecht oder geferlich verlengerung zugebrauchen/ noch zůsuchen/mit denen Partheyen kainerlay vorwort oder fürgeding vmb ainigen tail/ wenig oder vil an der sach zumachen haben oder gewarten/Die haimlichen Räth vnd behelff meiner Parthey zu schaden niemands öffnen/das Gericht vnd Gerichts Personen/ allzeit ehren vnd fürdern/auch vor jnen erbarkait gebrauchen/Die Lesterung bey peen vnd ermässigung des Gerichts vermeiden/Die Partheyen mit vnzimlichen belonungen vnnd bstallungen nit beschwären/der sachen so ich angenommen/oder mir befolhen werden/mich one Redlich vrsachen vnd des Richters erlaubnus nit entschlahen/ sonder biß zu end des rechtens außwarten/vnd sonst alles anders halten/thůn vnd lassen will/des sich von Rechts vnd gewonhait wegen des Lands gebürt/ Getreulich vñ vngeuerlich/ Als war mir Gott helff/vnd das heylig Euangelium.

Vom Weißpotten.

Der XIII. Artickel.

DER geschworn Weißpot soll seinem Ampt/wie von alter herkomen/fleissig außwartten/vnd im Rechten niemands/ als jm selbs reden/ damit er auff die so wider dise ordnung theten/dest paser sehen müge/ wie dann solches sein nachuolgende Aydtspflicht vermag.

Volgt

Volgt hernach sein Aydts-pflicht.

Der XIIII. Artickel.

ICh gelob vnd schwör / N. dem Herrn Landshauptman in Steyer / an stat des Durchleüchtigisten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Carln Ertzhertzogen zů Oesterreich / Hertzogen zů Burgundi vnd Steyer / ꝛc. Grauen zů Tyrol ꝛc. vnsers Genedigisten Herrn vñ Landsfürsten / Das ich ditz mir beuolhen vnd aufferlegt Weißpotten ampt / yeder zeit treulichen vnd gehorsamlichen / wie von alter herkomen / verrichten will / Vnnd soll dem Wolernennten meinem Genedigen Herrn Landshauptman / oder einem jeden Herrn Landshauptman vnd Landßuerweser / so der zeit sein wirdet / auch den Herrn vnnd Beysitzern / des Lands vnd Hofrechtens / inn vnnd ausser des Rechtens / auch sonst den Herrn verordenten / in namen einer Er: Land: in allen sachen gewärtig vnd gehorsam sein / darzů einer Er: Land: oder der Herrn vnd Landleüth Rathschleg vnd gehaim nicht offenbaren / sonder verschweigen / biß in mein grůben bey mir erhalten / Im Rechten niemands / allein mir selbs reden / den Ansatz vnd alles das / so mir mit Vrtl oder erkandtnus der Herrn vnnd Landleüth von offt vnd Wolernennten meinen Genedigen Herrn wirdt aufferlegt / auffs fleissigest vñ treulichest / vnabsaumlich verrichten / auch in solchem allem nicht ansehen / weder můth / gab / schancknus / gunst / freundschafft / feindschafft / noch schtes anders / in gar kainerley weiß / sonder das alles handlen soll vnd will / was einem getrewen Diener vnd Weißpotten / von gewonhait vnd altem herkommen nach / zůsteet vnd gebürt / ohne Argliſt vnd gefär / Als mir Gott helff / vnd das heylig Euangelium.

Von Ansatzen.

Der XV. Artickel.

VND so yemand einen Ansatz bey Gericht erlangt / so soll Er denselben / so weit vnd vil jm mit Recht vnnd Vrtl zuerkent worden / auff die Gütter / darauff er durch den / so den Ansatz

erworben/oder seinen Gwaldtrager gefürt wirdet/ ansetzen/ dieselben Gült vnd Gütter mit jren diensten vnd gefellen fleissig beschreiben/vnd alßdann jme ein ordenliche Execution vnd vrkhund vnder seiner Handgschrifft vnd pedschafft zustellen/ vnnd für sich selbs one erkantnuß des Gerichts/nichts fürnemen/Vnd solle jme zu besoldung von einem jeden Ansatz/ als offt von einer Meyl den Weg hindan 2. ß ₰. vnd von einem Tag/ als lang er die auffweysung fürt oder verricht/in die zerung 4. ß ₰. von Hauß auß vnnd wider zu Hauß. Gleichsfals von 100. gulden schulden als offt ein pfund ₰. so es zum Ansatz kompt/ ausser vergleichung gegeben/ auch von einem gemainen berüff 2. ß ₰. vnd vmb ein Lehens berüff 1. gulden/ vnnd von der Ansatz vrkhund 1. gulden geraicht werden/ Doch wo der Weißpot zů dem Ansatz nit gefürt wirdet/ so soll man von der erkenten hauptsuma/weder jme dem Schrannschreiber/noch der Parthey nicht zugeben schuldig sein.

Von Gwaldtragern vnnd Solicitatorn.

Der XVI. Artickel.

DJeweyl bißher bey der Schrannen allerley beschwerung/ vnfleiß vnnd nachlässigkait von den Solicitatorn vnnd Gwaldtragern gespürt vnd befunden worden/ Also das sie offt mehr den Partheyen mit jrer nachlässigkait zu schaden/ dann zu befürderung/ vnnd nur offt zu verlengerung jres Rechtens gehaußt/ So sollen nun hinfüro die Solicitatores vnd Gwaldtrager bey der Schrannen gar abgethon/ Sonder die Procuratores vnd Aduocaten/ sollen jrer Partheyen notdurfft selbst zu Solicitiern vñ zůuerrichten schuldig sein/Inmassen solches von alter her gewest/ vnnd sich sonderlich yeder zeit mit solchen tauglichen Schreibern versehen/ das Sie jnen die Acta vnd schrifften in gůter richtigkait erhalten khonden/ Inmassen sie sich auch inn jhrer Partheyen sachen so gůten fleiß gebrauchē sollen/ damit jnen durch sie nichts zu nachtail verabsaumbt werde/wo es aber geschäch/ sollen sie den Partheyen jren schaden gäntzlich abzutragen schuldig sein/ auch nicht desto weniger mit straff gegen jnen verfaren werden/ Es soll auch ainiche Parthey solchen der Procuratorn schreibern derwegen besondere bstallung oder besoldung zůgeben nicht schuldig oder verpunden sein.

Von

Von zeugs Commissarien.

Der XVII. Artickel.

VND nach dem bißher in Examinierung der zeugen / so von den Partheyen / in jren gefürten weysungen fürgestelt / sonderlich aber mit den Commissarien / so etwo zů Examinierung der zeugen fürgenommen worden / Welche man darzů nit bewegen/oder bringen mögen/dardurch dann maniche Parthey mit der Weysung lange zeyt auffgezogen/ vnd in jren Rechten verhindert worden/ allerley vnordnungen / vnd auffzůgige spürliche verlengerung erschinen / Derhalben zůuerhůttung derselben/ vnd damit menigklich zů fürderlichen vnd schleinigen Rechten geholffen / auch in sonderlicher erwegung / das nicht allein den Partheyen/ an fleissiger notdurfftiger Examinierung vñ verhörung der Zeugen / sonder auch dem Gericht selbs / damit dasselb mit erkandtnus vnd vrtl dest gewisser vnd gründlicher verfaren möge / zum höchsten vnnd gar vil gelegen. So sollen nun hinfüro drey erfarne vnd taugliche geschworne zeugs Commissarien von Landleůthen/ oder wo die darzů nit zubewegen / sonst andere Erbare/ darzu geschickte Personen bestelt/ vnd mit gebürlicher besoldung / ainer alhie zů Grätz / der ander in der Obern Steyrmarck / vnnd der dritt in der Grafschafft Cilli vnderhalten werden/ Welche zeugs Commissarien / nit allein bey diser Landschrannen / sonder allen andern Gerichten zu behörung der Zeugen / auff der Partheyen anrůffen vnd begern / vmb jr gebürliche belohnung / dauon hernach meldung gethon werden solle / gebraucht / deme als offt zů Examinierung der Zeugen zwen Landleůth / welche die Partheyen nach jren gefallen darzů zubenemen haben / zugeordent mögen werden/ Welchen Commissarien jeden zů Järlicher besoldung 50. pfund ß. von einer Er: Land: geraicht / vnnd dann von yeden Zeugen insonderhait / den sie behören/ 1 ß ß. vnnd dann von einem ordenlichen plat der Zeugen sag 3. kreůtzer/ von einer yeden Parthey/ so die Zeugen zubehören fürstelt/ bezalt werden.

Vnnd da sie aber von Grätz auß vnnd andern jren Ordinari Malstatten an andere orth/ sonderlich da die Zeugen auff den Augenschein gefürt werden müssen / gefordert werden / so soll jedem für sein zerung vnd bemühung ainen jeden tag / den Er fünff oder

sechs meil reiten wierdet/als lang Er aussen bleibt/ vnd wider anhaims kompt 12. ß 8. geraicht vnd bezalt werden.

Gemelte Commissarien sollen also auff der Partheyen anrüffen/ vnd des Herrn Landshauptmans oder Landsuerwesers beuelch menigklich hierinn zůgehorsamen / auch dieselben mit behörung der zeugen souil müglich / damit sie daran nit verabsaumbt/ zůbefürdern schuldig sein / Vnd damit sie sollichen jrem Ampt souil dest stattlicher außwarten mügen / Sollen sie zů andern sachen von der merern Obrigkeit zugebrauchen/ souil möglich / verschont werden.

Vnd da es zu behörung der Zeugen kompt/soll einem jeden fürgestelten Zeugen/so des Ayds von den Partheyen nit erlassen / die hernach geschriben Ayds form̃ vor der verhörung/ fleissig vnd notdurfftigklich fürgehalten/eingebildet/vnnd nach gelegenhait seiner Person vnd wesens/desselben gebürlich ermant vnd erinnert werden / Was er nemblich jme selbs vnd andern / so Er die warhait anzaigt / güts vnnd nutzlichs schafft / Vnd entgegen wann er den grund des Jenigen / darumben Er gefragt wirdt/gefehrlich verschweigt/vnd verhelt / mit derselben seiner falschen vnrechten sag/ den Richter vnnd Beysitzer zů einem vnrechten Vrtl bewege / die Partheyen mit vngerechtigkait betriege/ vñ zuuorderist Gott den Allmechtigen damit beschwerlich belaidige / vnnd erzürne/sein gewissen vnd Seel seligkait beschwere/ vnnd verhindere/ auch gegen der Welt verleimbd vnd vntüchtig sein/vnd zů dem allem / als ein Mainaidiger schwerlich am Leib gestrafft werde / Wie sie sich dann/ in dem vnd andern / als getrewe vnnd geschworne Diener/ gebürlich vnd vnuerweißlich gegen menigklich / Vermög volgender Jrer Aydtspflicht/zůuerhalten werden wissen.

Volgt der zeugs Commissarien Aydtspflicht.

Der XVIII. Artickel.

Ich gelob vnd schwer dem Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carolen Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zů Steyer/ꝛc. vnserm Gnedigisten Herrn vñ Landsfürsten/vnd ainer Lob: Land: des Fürstenthumbs Steyer/ auch an stat

an stat jrer Fürst: Durchl: dem Herrn Landshauptman / vñ Herrn Landsuerweser / getrew gehorsam vnd gewertig zusein / Das zeug Commissari ampt meines thails trewlich vnd auffrichtigklich zůuersehen / die fürgestelten Zeugen / so mir zůuerhören beuolhen werden / auff die eingebrachten Weißartickel auch fragstuck / da sie einzulegen gebreüchig vnd zůlässig / mit vorgeender beaydigung / mit allem fleiß befragen / Jr aussag fleissig vnd aigentlich mit allen zů der sachen dienstlichen vnd notwendigen vmbstenden beschreiben / vnd dieselb niemand zueröffnen / sonder in der gehaim erhalten / kainer Parthey mehr als der andern wider die gebür zůlegen / oder anhengig sein / Vnd in dem allem / weder můth / gab / freundschafft / feindschafft / forcht noch jchtes anders anzusehen / sonder gemainklich alles das zuthůn / das einem auffrichtigen getrewen Diener gebürt / Als war mir Gott helff / vnd sein heyligs Euangelium.

Hernach volgt der zeugen Aydt.

Der XIX. Artickel.

Jch gelob vnd schwör / das ich in der sachen / darinnen ich zů einem zeugen fürgestelt worden / auff die Fragstuck vñ Weißartickel / wie mir die fürgehalten werden / die pur lauter vnd gründlich warhait sagen will / was mir khund vnd wissend ist / vnd dieselb nit verhalten noch verschweigen / oder ainiche vnwarhait einmischen / weder von můth / gab / freundschafft oder feindschafft wegen / noch auß kainer andern vrsach / sonder mein khundschafft hierinn geben / wie einem gerechten vñ warhafften Zeugen / zuthůn gebürt / vnd solches gegen Gott dem Allmechtigen vor dem Jungsten Gericht verantworten wöll. Als war mir Gott helff / vnd sein heyligs Euangelium.

Von Gůtlicher ersuchung vnd handlung.

Der XX. Artickel.

Dieweil bißher bey diser Schrannen im gebrauch erhalten worden / das ein jeder Klager den beklagten vor der klag gůtlich ersuchen / vnnd abtrag der klagten sachen / in der

gütte

gütte begern müssen / welches dann an jm selbs billich ist / damit dardurch die mütwilligen klagen vnder den Landleüthen / soul müglich / verhüt / vnd abgestelt werden.

Demnach soll es hinfüro noch also gehalten werden / Nemlich das ein jeder Klager den beklagten / es sey vmb Erbschafften / Gwalt oder ander dergleichen fürfallenden sachen / vor der klag vmb Abtrag oder vergleichung der begerten anforderung / oder empfangnen schadens / es sey nun mündlich oder schrifftlich / kürtzlich vnd ohne sonderer grosser / außfürung / Weils vnder andern fürnemlich zů erhaltung gütter einigkait beschicht / ersuche / ausser solcher ersuchung mag der Antworter dem Klager die täg abnemen / oder jne der antwort entprechen.

Das aber ainer solch gütlich ersuchen / sonderlich was Gründt vnnd Pöden / Brieff vnnd Sigil / vnnd dergleichen sachen / so im Lands Rechten zu rechtfertigen gebüren / wie dasselb etwo begert vnd gefordert möchte werden / zu laisten nit schuldig zu sein vermaint / sonder sich dahin gegen dem ersuchenden erpeut / vnnd erklert / zwischen dem Rechten / mit jme gütlich / doch vnuerpindtlich auß der sachen Reden vnd handlen zulassen / So soll derselb ersuchend thail / solch sein erbieten anzunemen schuldig sein / Doch das dieselb gütlich handlung in einer kurtz bestimpten zeit / vnd sonderlich vor angehung desselben Rechten / ins werck gericht werde / damit der ersuchend thail nicht mütwillig auffgezogen / sonder sein Ersten tag in söllichen Rechten / wa die güte nit statt hette / klagen mög / Wo aber soches von jme nit beschehe / sonder also mit der klag fortfaren wurde / So sollen denselben auff des Gegenthails anrüffen gleichermassen die Täg abgenumen werden.

Aber die Gwäldt vnd entwehrungen betreffent / Wo ainer ainst des Gwalts schrifftlich oder mündlich ersucht oder erinnert wird / vnd sich derselb Vergweltiger nit von sich selbs der vergleichung anpeut / vnd ins werck richt / oder kain antwort gibt / mag der belaidigte ausser anderer ersuchung / vmb sein Gwaldt oder schaden wol klagen.

Gwaldtsachen so durch die Diener beschehen.

Der XXI. Artickel.

DA aber ein Gwald durch ein Diener oder Pfleger beſchicht/ vnd ſich ſein Herr auff des beſchehen gütlich erſuchen dahin erklert/das ſolcher Gwalt nit auß ſeinem beuelch beſchehen/ ſich auch an demſelben grundt oder ort kaines Jus oder gerechtigkait anmaßt/ So ſoll alßdann derſelb ſolchen ſeinen Diener oder Pfleger/dem belaidigten/auff ſein ferrer erſuchen/ von ſtundan vñ auffs lengeſt jnnerhalb vier wochen/zů gebürlichen Abtrag vnnd vergleichung des erwißnen Gwalts halten/ Wo aber ſolches durch jne nit beſchech/ ſonder die ſachen lenger auffziehen wolte/ So mag alßdann der belaidigte/jne den Principalen ſelbs/ vmb den ernennten Gwaldt im Hofrechten beklagen/ Vnnd ob ſchon in mitler zeit durch des Gegenthails auffzug Jar vnd Tag verſtriche/ſoll jme doch ſolches vnnachtailig/vnd dennocht im Hofrechten zu klagen zugelaſſen werden.

Doch ſollen der Herr Landshauptman/ vnnd Herr Landsuerweſer ſampt den Beyſitzern in allweg dahin bedacht ſein/ das ſie den Partheyen/ehe ſie fürkommen/die gütte fürſchlagen/ vnd müglichen fleiß fürwenden/ Sie jrer ſtrittigkait gütlich zůuergleichen/ damit jnen auß den langwirigen Rechten vnd ſchweren vnkoſten geholffen/auch vnder den Landleüthen ſouil müglich/ gütter fryd vnnd ainigkait erhalten/ vnnd allem vnwillen geſteuert werde.

Wie die Partheyen in Gericht/mit dem fürkummen befürdert werden ſollen.

Der XXII. Artickel.

NAch dem auch bißher allerlay vnordnung mit dem fürkummen bey Gericht erſchinen/ So ſoll der Herr Landßhauptman/ oder Herr Landsuerweſer ſampt den Herren Beyſitzern/ inn allweg dahin bedacht ſein/ das ein gleichhait hierinn gehalten/ vnnd nicht ainer für den anderen auß Gunſt fürgezogen/ Sonderlich aber das die Armen/ Geiſtlichen/

chen / Witfrawen / Jungkfrawen vnnd Pupillen / auch Außlender vnd so weit von dannen / vnnd auff schweren vnkosten vñ zerung allhie ligen müssen / vor den Reichen auch so nahend alhie gesessen / bedacht vnd befürdert werden / Wie sie dann hierinn die best beschaidenhait gegen menigklich / fürnemlich aber nach gelegenhait eines jeden / fürfallenden vnd obligenden Ehafften zuhalten werden wissen.

Vnnd welche Partheyen in einem Rechten / so etwo auß verhinderung fürgefalner Ehafften nit gar außgesessen / sonder auffgehebt wurde / nit fürkommen kundte / So sollen alßdann dieselben im negst darnach volgenden Lands: vnd Hofrechten / damit also niemands verkürtzt / vnnd ein gleichait erhalten / vor andern befürdert vnd fürgelassen werden.

Es soll auch künfftig niemandt / wie bißher beschehen dem Schrannschreiber / das Er dises oder jenes Parthey sachen lesen soll / zů zuschreyen gestatt werden / Sonder die Partheyen sollen jre Acta einlegen / alßdann der Herr Landshauptman / oder Herr Landßuerweser / sampt den Herrn Beysitzern / was zůuerlesen sey / bemelhen sollen.

Von einschreibung der Klager vnd stellung der Scheinpotten.

Der XXIII. Artickel.

WJewol bißher die einschreibung der Klager im Landrechten / am ersten Montag vnnd Erichtag / da sich das Recht angefangen / beschehen / dardurch also dieselben zwen täg / weil sonst nichts darinnen gehandelt worden / maisten thails vergeblich hingangen. So soll nun hinfüro zu ersparung vbriger zeit / die einschreibung der Partheyen / am ersten Montag allein beschehen / Also das ein jeder Klager / so im Landßrechten zů klagen hat / am bemelten Montag vor Gericht / dieweil dasselb sitzt / zuerscheinen vnd sich einschreiben zulassen / Oder wo man dasselb nit mehr säß / sich denselben abent beim Herrn Landshauptman / oder Herrn Landßuerweser anzuzaigen schuldig sein. Wo sich aber ainer obgehörter

gehörter massen/ (welches doch nur von Haupt klagern / vnnd nit von denen so vmb Expens anrüffen /züuerstehen/) nit einschreiben ließ/ so mag jm der antwortter die täg abnemen.

Vnd damit sich die Partheyen zum einschreiben keiner vbereylung zu beschweren haben/ So sollen der Herr Landshauptman/ oder Herr Landsuerweser / vor vnd nach Mittag / als offt zwo oder drey stund nach einander/das macht ein gantzen tag/ vier oder sechs stund/nach gelegenhait sitzen.

Gleichsfals sollen auch alle die Schüb vnnd saumbsal / es sey in Appellation / oder sonst andern sachen / so von der merren Obrigkait außgeen/ am ersten Montag zů Gericht eingelegt vnnd offenlich verlesen werden / Wo aber dieselben Schüb zu solchem tag nicht einbracht wurden/ so sollen dieselben krafftloß vnnd vnpindig sein/auch darauff nichts gehandelt werden.

Wo aber ainiche Parthey von Hauß auß zum Rechten/ außgeritten/ vnnd auff dem weg durch Kranckhait / Wasser / oder ander Gottes gewalt verhindert wurde / dardurch sie solchen tag nicht erraichen möchten/ vnnd solches glaubwürdig darthůn/vnd fürbringen mag / dem soll solch sein außbleiben vnd verhinderung/ one Nachthail vnd schaden sein.

Gleichsfals soll auch ein jeder so schwachhait halben / oder anderer durch Gottes gwalt verhinderlicher / vnnd zu recht genůgsamer Ehafften zum Rechten nit erscheinen möchte / seinen Scheinpotten am obgemelten Montag stellen vnnd anpietten/ welcher an Jaren vnd verstand sein zimliche volkommenhait haben/ auch ein Erbare Person / vnd zu Recht genůg sein solle. Wo sie aber auch durch Gottes gwalt / wie obsteet / am weg sollichen Tag zuerraichen verhindert wurden/ soll es dißfals mit jnen wie mit andern Partheyen / als oben vermeldt / gehalten/ vnd seinem Principalen sein außbeleiben/wo die Ehafft genugsam vñ glaubwirdig dargebracht/one allen schaden sein.

Doch solle kainer Parthey jrer Leibsschwachhait halber vber dreymalen in seiner Ehafften von Gericht durch den Scheinpotten auß-

ten außzureden gestatt/ sonder das Recht auff des anrüffenden thail/ fürs Peth/ wie von alter herkommen/ angesetzt vnd volgende ordnung gebraucht werden.

Nemblichen so ein Scheinpot seinem Principalen seiner Ehafft außgeredt/ oder sonst sein entschuldigung schrifftlichen / zum dritten mal/ wie obsteet/ gethon het / vnnd der anrüffend thail ferrer Gerichts begert/ soll Er darzů mit Recht gelassen / vnd dann dem Krancken von Gericht geschriben / vnnd ain tag/ wann der Herr Landshauptman / oder Herr Landsuerweser / sampt siben Beysitzern vnnd Landleüthen / als Recht sprechern / dem Landschrannschreiber vnd Weißpotten/ bey jme dem Krancken ankommen/ vnd das Recht sitzen wölle/ angekündt werden/ Auff das Er sich mit seiner notdurfft versehe. Dann sollé das Gericht/ auff des anrüffenden kosten daselbs erscheinen/ vnnd das Landsrecht / wie sich nach seiner ordnung gebürt/ handlen. Doch wo ein Klager den beklagten auff sein fürgewendte Leibs schwachhait der persönlichen erscheinung gůtwillig erlassen wolte/ soll es jme in allweg gestatt/ vnd der beklagt schuldig sein/ durch einen Gwaldtrager zum Rechten zuerscheinen. Damit also der Klager in seinem Rechten nit auffgezogen/ auch des Gerichts / mit besitzung des Rechtens/ vor dem peth verschont werde. Doch soll solliches dem Schrannen gebrauch/ vnd altem herkommen one schaden / vnd menigklich vnpreiudicierlich sein.

Rechtfertigung der Scheinpotten.

Der XXIIII. Artickel.

VNd nach dem sich bißher bey Gericht zů mehrmalen von wegen rechtferttigung der Scheinpotten / allerley Jrrung vnd verwirrung zůgetragen. Also/ das man ye zůzeyten/ dieselben Scheinpotten/ von wegen jrer Principalen schwachait / etwas zů hoch bey jrem Aydt befragen vnd examiniern wöllen / Damit dann dem Gericht nicht allein vil zeit vergebens genommen / sonder auch die Scheinpotten dardurch gantz jrrig vnnd zweiffelhafftig in jrem anzaigen gemacht worden. Demnach zůuerhüttung desselben / vnnd damit dißfahls niemandt zu hoch beschwert werde/

So soll

So soll hinfüro ein yeder Landman oder Parthey/ so schwachheit oder sonst anderer durch Gottes gwalt/ doch zu recht genügsamer vnerdichter Ehehafften halber / zum Rechten nicht erscheinen möchte/ sollich sein schwachheit vnd Ehehafft dem Herrn Landshauptman oder Herrn Landsverweser / vnder seiner handschrifft vnd Pedschafft zuschreiben/ vnd darinn bey seinen Ehren/ glauben vnd trawen/ an Aydtsstat sagen vnd bekennen/ Das Er nit zu verzug der sachen / oder sonst auß gefähr / sonder allein seiner obligenden Leibsschwachheit halben zum Rechten nit erscheinen mügen/ oder aber durch wasser oder ander Gottes gwalt daran verhindert worden / So soll alßdann sollich sein entschuldigung / doch dz dieselb auch zum ersten Montag/ dem Herrn Landshauptman/ oder Herren Landsverweser / zu der einschreibung vberantwort werde/ angenommen vnnd darüber gehandlet werden / was recht vnd von alter herkommen ist.

Wo aber ainiche Parthey nit selbs schreiben / oder schwachhait halben dasselb verrichten kundte/ So mag dieselb alßdann ein Erbare Person zum scheinpotten/ wie obstehet/ schicken / welcher sie dermassen mit seinem Ayd/ wie obuermelt / wo jhne der Gegentheil desselben nit erlassen will/ außreden solle.

Im fahl aber ainiche Parthey mit sollicher jrer dem Gericht gethonen schrifftlichen entschuldigung vngegründet / vnd das sein schwachheit oder Ehehafft nit dermassen / wie fürgeben / befunden/ vnnd dessen glaubwirdig vberwisen wurde/ soll dieselb nit allein als ein Mainaydige/ vnnd die das Gericht mit jren vngleichen anzeygen vberfürt / am Leib ernstlich gestrafft / Sonder auch jr Recht dardurch gegen dem Gegenthail verwürckt vnnd verlozen haben / Aller massen als ob gegentheil gegen jme mit ordenlichem Rechten / behabt oder entprochen wäre / dann hierinn alle gefähr vnd argliſt/ durchauß außgeschlossen/ vnd verbotten sein sollen.

Das die Partheyen im Hofrechten am Montag abent zuerscheinen schuldig sein sollen.

Der XXV. Artickel.

ES sollen auch alle Partheyen / so im Hofrechten zuhandlen haben / am Montag abend allhie zuerscheinen schuldig sein / vnd alßdann von stundan am Erichtag im Hofrechten Procediern / darauff dañ auch die fürforderung bey der Landshauptmanschafft gestelt werden solten / damit sich ein yeder vmb souil dest statlicher darnach zurichten wisse.

Gleichsfahls mag auch ein yeder im Landsrechten an bemeltem Erichtag mit seiner notturfft fürkommen / Darauff dann einem yeden / auff sein anrüffen / was Lands : vnnd Hofrecht ist / gehandelt / vnd alles das / so zů befürderung des Rechtens dienstlich / fürgenommen werden solte.

Das Lands : vnd Hofrecht vnderschidlich / vnnd ein tag vmb den andern zuhandlen.

Der XXVI. Artickel.

VNd nach dem bißher das Lands: vnd Hofrecht zugleich mit : vnd durch einander / wie etwo die Partheyen fürkamen / gesessen vnd abgehandelt worden / darauß dann allerlay vnordnung erwachsen / So soll man nun hinfüro / als offt ein tag vmb den andern vnderschidlich die Lands : vñ Hofrechts handlungen / sitzen vnnd abhandlen / damit dardurch die Partheyen / so in einem oder dem andern Rechten zuthůn / vmb souil dest fürderlicher Expediert / auch aine für die ander nit auffgezogen werde.

Vnnd dieweil dann von den erkantnussen / im Hofrechten kain Appellation zugelassen wierdet / darzu mans dann nit kummen lassen soll / So soll der Herr Landshauptman oder Herr Landsuerweser / daneben darauff bedacht sein / die Hofrecht sachen / sonderlich im anfang des Rechtens / da mehrere anzal der Herren vnnd Landleůt bey einander versamblet / abzuhandlen vnd zubefürdern / auch den Ring vber die Ordinari anzal der Beysitzer / nottürfftiglich zuersetzen / vnd die Herrn vnd Landleůt / als vil deren vor der Schrannen beyeinander / bey hieuor auffgesetzter straff zuerfordern / damit also die Erkañtnussen desto statlicher / nottürfftiglich erwegen vnd berathschlagt werden mögen.

Von Bstand oder Caution zum Rechten.

Der XXVII. Artickel.

NAch dem sich auch ye zu zeyten von vnangesessnen streichenden Personen / gleichsfals Außländern / mütwillig Klager finden / die etwa einen im Landt / mit Recht vmb sachen vnbillich fürnemmen. Vnd so nun derselb gegen dem Antworter verlüstig wirdt / so muß der Antworter sein vnkosten / auch versaumbnus / mühe vnnd arbeyt / zu dem das Er vnbillicher weiß vmbgesprengt worden / verlozen haben / auß vrsachen / das Er den selben bey dem Klager / weyl Er vnangesessen / nicht bekomen oder habhafft mag werden. Damit nun solchen vnbillichen Klagern hinfüro auch etwas gestewrt / vnnd die Jnländer für den Außländern dißfahls nit beschwärt werden / So soll nun hinfüro ein yeder Klager / so im Landt nicht angesessen / oder desselben Jurißdiction vnderworffen / auff anrüffen des Antworters / gebürlichen bstand vnd Caution / es sey nun mit Pürgschafft oder genügsamen Pfand zum Rechten zuthun schuldig sein / Nemlichen das Er nit allein dem Rechten außwarten / vnd alles das / so jm das Recht nemmen vnd geben wirdt / volziehen / Sonder auch so Er verlüsstigt / dem Antworter die Expens / nach mässigung des Gerichts / bezalen wölle. Wo aber yemandts Armüt halben mit sollicher Pürgschafft oder Pfandt nicht auffkummen kundte / So soll Er zum Bstand mit seinem Ayd gelassen werden / also das Er sollich Klag auß keiner list noch gefahr / sonder seiner notturfft nach fürgenummen habe / auff das niemand armüt halben / in seinen Rechten verkürtzt / vnd Rechtloß gelassen werde.

Von Ladung vnd Fürforderung.

Der XXVIII. Artickel.

ES sollen die ladung vnnd fürforderung / so im Lands vnnd Hofrechten außgehen / auffs kürtzest vnnd lauter ohne allen

vberfluß gestelt/auch darinn nit mehr/ dann ein Hauptsach begriffen werden/damit sich der beklagte/ mit seiner verantwortung dest statlicher Deliberiern vnd gefast machen möge/ Es soll auch kainem thail ainiche Newerung/ so zum handel oder Klag nit dienstlich/in den fürträgen einzubringen vnd einzumischen gestatt oder darauff gericht werden. Doch das vermelden/ von einer Hauptsach allain/also zuuerstehn/ was einer Klag anhengig/ das dasselb auch alles für ein Hauptsach verstanden werde/ Also/ das vmb Erbschafften/ Raittungen/ Gerhabschafften vnd dergleichen Vniuersal Klagen/ der Klager nit schuldig sey/ vmb ein yedes stuck ein sondere Klag zustellen/ Sonder solche Vniuersal Klagen/ in einer ainigen ladung eingebracht mügen werden.

Von erklärung der Ladungen vnd fürforderungen.

Der XXIX. Artickel.

DB aber yemand in seinem fürtrag mehr eintrüg/ dann Er in der Ladung oder fürforderung gesetzt hette/ Das soll nicht anderst beschehen/dann zu erleütterung der sachen/vnd souil der Klag inn der Ladung oder fürforderung begriffen/ dienstlich sein mag/vnd die notturfft erfordert/Also/das niemand in der aufführung der vmbstendt vnd Circumstantz des handels/ so kaine andere Hauptsach geben/ einzubringen verbotten sein solle/ Wo aber die Klag vnnd Ladung so weitläuffig/ auch mehr dann vmb ein Hauptsach/ deren yede ein sondere verantwortung/ an jr trüg/ gestelt/vnd das der Klager in der erleütterung enger einziehen/ vnnd das was der Büchstab vermag/ eins thails aufstellen/vnnd allain als vil jme gefellig zu der Action verstanden haben wolt/ Das soll nicht gestatt/ Sonder denselben mögen die Täg mit Recht aberkennt/oder die Klag gefellt werden.

Von Gerhaben vnd Zechleuten.

Der XXX. Artickel.

VNd dieweil auch bißher bey der Schrannen gebreüchig gewest/ das ein yeder Gerhab auff ſeine Pupillen yedem inſonderhait vnderſchidlich Klagen / vnnd beſondere Gerichtszeüg Brieff darauff haben müſſen/darauß dann etlich vil Gerichtszeügbrieff/ſo es doch nur ein Hauptſach iſt/erwachſen/So ſoll ſolches fürter auch abgeſtelt / vnd nun hinfüro ein yeder Gerhab auff ſein Pupillen/der ſein einer oder mehr/nicht vnderſchidlich/ Sonder auff ein mal mit einander Klagen/ vnnd nicht mehr dann ein Gerichtszeug Brieff darauff zunemmen/ſchuldig ſein.

Gleichsfahls mügen die Gerhaben / es ſein jr einer oder mehr/ ſamentlich vnnd nit yeder ſeins thails fürgenommen / doch in der Ladung benennt werden/alßdann ſtehet in der Gerhaben/ſo mehr als einer wären/gelegenhait/ Ob ſie all Perſonlich / oder nur einer auß jnen zuuerantwortung erſcheinen wöllen / So ſollen die außbleibenden dem Comparierenden oder erſcheinenden ein gwalt an das Gericht zuſtellen / das jr will vnd mainung ſey / damit derſelb verordent/ dem Rechten zu gwin vnd verluſt vorſein müg/vnd ob derſelb vor endung des Rechten mit Todt abgieng / oder ſonſt auß ehehafft nit erſcheinen kundte / mügen die andern Gerhaben/ einer oder mehr auß jnen oberzelter geſtalt erſcheinen / vnd die notturfft im Rechten handlen / alſo auch im fahl/ob die Gerhaben Klager ſein wurden / So mag auch das Recht durch ein oder mehr Gerhaben/ob ſie wöllen / wie vorgedacht erſucht vnd volfürt werden/ Doch wann die Pupillen nach erlangter Vogtberkait gegen jhren Gerhaben was zuklagen haben / So ſollen ſie nit all ſamentlich dem Rechten bey zuwohnen ſchuldig ſein/ Sonder wol einem auß jnen volmechtigen gwalt geben mögen.

Gleicher geſtalt vnd maß ſolle es auch der Zechleüt vnd Zechbröbſt / wie hieoben der Gerhaben halb geſtelt / gehalten werden/ allein iſt nit not die Tauffnamen der Zechleüt in die Ladung zubeſchreiben/ Sonder das ort oder ende/ alda ſie jre beuelch vnd ämpter haben/anzuzeygen.

Die gwäldt so sich auff einmal zutragen/ mit einander zuklagen.

Der XXXI. Artickel.

NAchdem auch vorhin sonderlich im Hofrechten allerlay vnordnungen/ mit den vberflüssigen Klagen / fürkummen / als da einer dem andern Roß/ Ochsen/ Wagen/ vnd anders genommen/ das derselb vmb die Roß/ den Wagen/ khetten vnd dergleichen/ was darzu gehört/ vmb yedes vnderschidlich klagen müssen / so doch solche nemmung auff ein mal vnd mit einander beschehen/ Dieweil dann durch solche vilfeltige klagen/ das Gericht auch nur vmb souil mehr vnnotwendiger weiß behelligt wierdet / so sollen hinfüro dergleichen vnnotwendigen klagen auch nit gestatt/ Sonder es mag ein yeder solchen gwalt/ der sich auff einmal/ zu einer stund an einem Tag/ vnnd einem ort begeben/ in ein klag stellen/ darüber dann was Hofrechts Recht ist / gehandelt vnnd fürnemlich/ was zu abstellung dergleichen mütwilligen gwalt vnd fürderlichen außtrag des Rechtens dienstlich vnd fürträglich sein kan/ vñ mag/ fürgenomen/ vñ alle verlengerliche auffzüg abgestelt werden.

Zu dreyen Tägen wie von alter herkummen zuklagen.

Der XXXII. Artickel.

DJeweyl von alter herkommen / das ein yeder Klager / im Landts Rechten zu dreyen tagen klagen/ vnnd aber der antworter erst zum dritten Rechten in antwort erscheinen / vnd alßdañ im Rechten der ordnung nach/ gegen einander verfaren vnd Procediern mügen / so soll es noch dabey aller dings verbleiben/ Doch stehet einem yeden antworter bevor / so Er will sich auff den andern tag mit seiner verantwortung gegen dem Klager vor Gericht anzubieten vnd gegen jme zuuerfaren / des er jme dañ statt zuthün schuldig sein solle/ in massen dañ solches von alter herkomen.

Es mag auch ein yeder Klager im anfang yedes Rechtens/ von stundan seinen andern tag klagen/ wie dann das Gericht/ da es zu Taxierung der Expens kumpt / dahin bedacht sein solle / das sie kainen Klager zu besuchung des ersten vnnd andern tags / vber ein

oder

oder auffs maist zwen tag / bey yedem Rechten zuuerharren / nit Passiern / in erwegung / weyl sie nit lang derwegen beim Rechten warten / sonder on alle verhinderung fürkummen mügen.

Von vberantwortung der Ladung / fürforderung / vnd anderer Gerichts schreiben / auch ob sich einer derselben anzunemmen verwiderte.

Der XXXIII. Artickel.

IJtem nachdem sich bißher mit vberantwortung der Ladungen / fürforderungen / vnnd andern Beuelchen / so von der Landts Obrigkait außgehn / allerlay jrrthumb vnd verwirrungen zugetragen / So sollen nun hinfüro / die Ladungen / vnd all ander dergleichen beuelch / so bey allen Gerichten / vnd den fürgesetzten Obrigkaiten außgehen / einem yeden / an den sie lautten / zu seiner wohnung alda Er gemainklich vnd mehrern thails wohnen thůt / oder wo Er nit anhaims / dasselb seinem Weyb / Verwalter / Pfleger vñ Diener / durch einen geschwornen Botten / oder wo der nit zubekummen / durch andere eine oder zwo Erbare Personen vberantwort werden / Im fahl aber yemand allhie zu Grätz / oder sonst an einem andern ort betretten / vnnd jm solche Ladung / fürforderung oder Beuelch / gebürlicher weiß vberantwort wurden / wie dañ die Ladungen vnd fürforderungen / wie von alter herkummen / offner vberantwort werden sollen / So soll Er sich dieselben anzunemmen mit nichten setzen / oder verwidern / in ansehung / weyl man der Obrigkait allenthalben gebürliche gehorsam zulaisten / vnd vor augen zuhaben schuldig / vnd da nun einem oder dem andern die vberantwortung obgehörter massen geschicht / Soll ein yeder Landman oder Parthey / deßgleichen jre Pfleger vnnd Diener / in jrem abwesen / niemand außgenummen / dem Botten solcher vberantwortung ein Execution oder schrifftlichen schein / auff des Botten begern / on ainiche widerred vnd auffzug / durch sich selbs oder jre Diener zugeben hiemit schuldig vnnd verbunden sein / damit Er denselben seinen Principallen fürzubringen / vnd sich niemand derhalben ainicher billichen außflucht füglich zubehelffen habe / Ob sich aber einer für sich selbst / oder die seinigen einer Ladung / oder anderer Brieff / so von der Obrigkait außgangen / anzunemmen widern /

Die

Die Botten welche sollich Brieff trügen/ schlagen/ oder nöten wurde/ dieselben widerumben mit jnen hinweck zutragen/ oder aber da Ers oder seine Diener empfangen / dem Botten die Execution oder schein der vberantwortung obuermelter massen zugeben waigern/ oder jne damit wider die gebürlich zeit auffziehen wurde/ So mag der geschworen Bott oder andere ehrliche Personen/ die Brief oder Beuelch in das Thor stecken / oder aber offenlich vor dem Thor oder thür niderlegen/ mit einem stain beschwären / vnd einen Span auß der thür schneiden/ Alßdann soll der Bott/ oder andere geschickte Personen/ derselben jrer außrichtung mit allen vmbstenden/ wo/ wie vnnd was massen sie die Bottschafft verricht haben/ vnd was jnen darob begegnet/ zu bschaid vnd antwort erfolgt sey/ dem / der sie geschickt / gründlich vnnd an Aydsstat außfürlich berichten / Alßdann mag dieselb Parthey solliche vngehorsam dem Herrn Landshauptman/ oder Herrn Landsuerweser fürbringen/ Der solle denselben stracks vnnd vnuerzogenlich auff ein kurtz benennten tag erfordern / vnnd gegen jme nach erkantnus der Herrn vnnd Landleüt / ernstlich vnnd vnnachläßliche straff fürnemmen/ doch das es in stattlicher anzal der Landleüt beschehe.

Da aber ainiche Parthey die ordenlich vberantwortung solcher Ladung/ fürforderung vnd beuelch vernainte/ mag denselben ein Leiblicher Ayd deßwegen aufferlegt werden / Das weder jme/ noch den seinigen/ seines wissens/ solche Ladung oder Brieff nye zu gesicht/ auch erinnerung kumen / oder gebürlicher weiß geantwort worden/ Alßdann soll darauff beschehen/ was recht ist.

Es soll aber auch den Botten vnnd andern / die solche beuelch vnnd fürforderungen von der Obrigkait zu vberantworten / geschickt werden/ hiemit bey Leibs straff ernstlich gebotten vnd aufferlegt sein / das sie in der vberantwortung alle beschaidenhait gebrauchen/ die Landleüt in jren Zimern mit dem Brieff nit vberlaufen/ noch ainige hitzige Thäding oder wort geben/ Sonder sich zuuor ansagen lassen/ vnd mit steckung der Brieff an das Thor/ oder niderlegung vor dem Thor begnügt sein / wo man die sonst nit gütwillig annemmen wolte/ vnd mit stillschweigen sein Strassen widerumb haimziehen. Wo auch inn der außfürung ein Landman oder Parthey der Botten vnbeschaidenhait vñ mütwillen beweislichen darthün wurde / Soll der oder dieselben durch die Obrigkait vn-

kait vnabläßlich am Leib ernstlich / andern künfftig zu einem Exempel/gestrafft werden.

Da aber ainiche Parthey ausser Lands gesessen/vnd kain aygnen haimsitz oder wohnung / vnnd doch Gült vnd Güter im Land hette/ So soll man die Ladung vnd beuelch derselben verwaltern/ Amptleüten / oder Innhaber / deren Güter im Landt obgehörter massen vberantworten / Dann ausser Lands man niemand ainiche Ladung oder Gerichts Zeügbrieff/vmb Güter / so im Landt gelegen/zu antworten schuldig ist.

Termin zů vberantwortung der Ladung vnnd fürforderungen.

Der XXXIIII. Artickel.

VNd damit man in vberantwortung der Ladungen vnnd fürforderungen / auch ein ordnung erhalte / vnnd sich menigklich darnach zurichten wisse / So sollen die Ladungen vnd dergleichen Gerichts schreiben / im Landts Rechten / vor halber zeyt/ vnd dann die fürforderung im Hofrechten drey wochen/ oder auffs wenigist ein viertzehen tag vor dem Rechten / dem beklagten zugeschickt vnnd vberantwort werden. Wo aber einer dermassen gegründte Ehehaffen für zubringen hette / das Er solche Ladung oder fürforderung auß verhinderlichen Vrsachen so gleich inn den obbestimpten Termin / sonderlich im Hofrechten nit vberantworten mögen / So soll alßdann bey des Gerichts beschaidenhait vnd erkantnus stehen/ ob dieselb genügsam oder nit / vnnd alßdann darüber beschehen/was recht ist.

Von Gegen Klagen.

Der XXXV. Artickel.

DEr beklagt mag den Klager vmb ander sachen / darumben Er erstlich nit beklagt worden/hinwiderumb wol laden/ vñ man sol einem yeden auf sein ersuchē fürderlich Recht ergehn lassen / Das aber der beklagt den Klager vmb die sach darumben Er beklagt worden/ hinwiderumb nicht laden soll/ Ist die vrsach/

Das

Das der beklagt in seiner antwort all sein notturfft einfüren vnnd einbringen mag / Darauff dann was Recht ist / ergehen soll / Es wäre dann sach / das es vnderschidliche Proceß erfordert / vnnd vor einer Instantz Klag vnd Gegenklag / zugleich nit Terminiert werden möchten / als da die Klag in Summari Rechten deduciert vnd außgefürt werden müste. Nemlichen / wo die klag vmb schulden / vnd die Gegenklag vñ brieff vñ Sygil stünde / köndte es beydes zugleich nit erörtert werden / diſſals hat die Gegenklag statt.

Von Gelt schuldbrieffen.

Der XXXVI. Artickel.

DJeweyl in den Geltschuld Brieffen gemainklich der gewönlich schadenpundt begriffen ist / darinn sich ein yeder mit sein selbs gerichten verbinden thůt / So mag ein yegklicher so dergleichen schuldbrieff haben / dariñ der schadenpundt nach lengs begriffen / oder aber auffs kürtzest angezogen / für den Herrn Landshauptman oder Verweser kumen / sich seiner schulden / mit fürbringen des Schuldbrieffs beklagen. Alßdann soll jm die Obrigkait zůschreiben / vnd beuelch / jhne zwischen der selbigen zeyt / vnnd des nechst konſienden Rechten / nach vermög seines gegebnen Schuldbrieffs / zubezalen. Wo er das nit thůt / das alßdann der glaubiger zum nechsten Rechten / nach vermögen des Anlehen der Haupt summa / Interesse vnd genommner schäden / als vil er deren genommen / vnd glaubwirdig bey bringen mag / zufriden gestelt / vnd nach Rath der Herrn vnd Landleůt / vermög vnd jñhalt seines Schuldbrieffs / vergnügt. Nämlichen das jme in seine Güter griffen / vnd nun hinfüro / durch den geschwornen Weißpotten / als offt für 32. pfund pfenning schulden / ein pfund gelts Herrn Gült / oder wo der nicht souil gülten / als sich die schuld erstreckt hette / Alßdann auff ander sein Hab vnd Gůt / Weingärten / Mayrhoffs / gründt / Wisen / äcker / vnnd andere Farnuß / vnnd da nicht anders verhanden / Letztlich in den Satl / biß zu völliger billicher / doch vnübermässiger erstattung des erkennten ansatz angesetzt / vnd eingezogen werde. Doch alſo mit dem Satl zuuerstehn / das wo der Klager den beklagten im Landt in einer Herberg betritt / in Satl mit den geschwornen Weißpotten weisen / vnnd seine Pferdt verbieten vnnd auffhalten mag / biß so lang er sich vmb die Hauptsach / auch kost vnd schäden mit jm nach billichen dingen vertregt.

Im fahl

Im fahl aber ainer mit der auffweysung auff seines Gegenthails Hab vnd Gůt nicht kommen / oder dern nit soul verhanden sein möchten / So mag derselb ain Gerichts Zeůgbrieff von Gericht begeren vnnd nemmen / Nach dem Er mit der auffweysung auff seines Gegenthails Gůt nicht kommen mag / Das jm sein behebnus yeder zeit wirdig vnd krefftig beleib/biß so lang/ob sich sein Gegenthail an seinem Gůt bessert / auff das Er alßdann in krafft seiner behebnus auff dasselbig Gůt weisen mag.

Wo aber ainer gegründt Einreden wider seinen Schuldbrieff fürzubringen hette/ dardurch Er der bezalung Rechtlich entgehen vnd enthebt werden möchte / auch den Schuldbrieff zugeleben billich nit schuldig zusein vermainte/ So mag Er solches alßdann zu den vor angezognen Lands Rechten für Gericht bringen. Darauff soll in allweg beschehen/ was billich vnd zu fürderlicher schleiniger handlung dienstlich/alles nach vermůg aines yeden verschreibung/ Aber frembde Einträg/so den Schuldbrieff nit aygen noch anhengig/vnd nur andere ansprachen betreffen thäten/ Sollen allda mit nichten einzubringen gestatt/oder darauff gericht werden.

Vnnd soll hierinn dem beklagten kain gwalt oder vbergab am Gerichts stab / oder ainiche Appellation gestatt / Noch auch der Klager von der mehren Obrigkait / weder mit Schůben / noch in ander Weg / zuuerlengerung des Rechtens auffgezogen werden. Doch da yemands wissentlichen von gemainen Vatterlands nutzes wegen gebraucht / vnnd derhalben ye Persönlich zum Rechten nit erscheinen kundte / So soll alßdann demselben ein Gwalttrager im Rechten zustellen/zugelassen sein.

Aber der Klager/da Er will/mag für mehrere Obrigkait Appellieren/In ansehung/weil Er sich seines Rechtens nit/sonder allein der beklagte in seiner Schulduerschreibung / durch den schadenpundt begeben.

Gleichfahls mag ein yeder sein Klag / weil gemainklich alle Schuldbrieff mit disen Cleůseln/ wer denselbigen mit gůten willen inhanden/begriffen/durch gewalt wie im Hofrechten/ so er aygner Person der sachen nit nachwarten kan/handlen lassen.

Wo aber dises Cleůsel in dē Schuldbrief nicht außtrücklich vermelt/so soll ein yeds Klager/da schon der schadenpundt in denselben

Schuldbrieff

Schuldbrieff angezogen/ selbs Persönlich zum Rechten zuerscheinen schuldig sein.

Gleichermassen soll es mit allen andern Gelt schuldner schreibungen/verträg vnd dergleichen Conträct/sie haben jren vrsprung woher sie wöllen/da sie anderst Liquidierte vnd Richtige schulden worden/vnd der schadenpundt darinn begriffen/gehalten/vnd damit aller dings/wie hie ob verstanden/ werden.

Was aber Gelt schuldbrieff sein / darinn der Land schadenpundt nit stündte / Die sollen nach dem gemainen Landsgebrauch im Landsrechten zu tägen beklagt werden.

Form des Land schädenpundt.

Der XXXVII. Artickel.

Thäten aber ich oder meine Erben solliches nicht / des obgemelter N. oder seine Erben schaden nämen / wie derselb genendt möcht werden / kainen außgenommen /darumben jnen oder jren Scheinpotten gwalt/ vnd Beuelchhaber schlechten worten/one alles Rechtliches darbringen/vnberechtent geglaubt werden solte. Denselben allen vnd yeden / sampt der Haupt sum̃a vnd Interesse/sollen sie haben / suchen vnd bekummen auff allen vnsern Erb/Hab vnd Gütern/ligunden vnnd farunden/wie die genendt/ vnd wo sie jnner oder ausser Lands gelegen sein/nicht außgeschlossen/ Dauon sie der Landsfürst/ oder desselben nachgesetzte Obrigkait/Herr Landshauptman/ Herr Landsverweser / vnnd sonst ein yedes Gericht / darunder solch vnser Güter gelegen vnd betretten werden/auff jr erstes anbringen/one alles berechtnen/zu jren völligen benügen gäntzlichen zall:hab:vnd vnklaghafft machen/ dawider vns durchauß nichts schutzen / schirmen / befreyen noch fürtragen soll / kain Gaystlich noch Weltlich Recht/Priuilegien/ begnadungen/ Landsgebreüch noch ichtes anders / wie das alles jmmer erdacht werden möcht. Dann ich mich für mich vnd all mein Erben / derer aller vnd yeder hiemit wissentlich in krafft diß Brieffs verzigen vnd begeben habe/alles Trewlich/Erbar vnd one gefärde/doch solcher schadenpundt mehrers nit / als von alter herkommen/würcken.

Von

Von verjärung der Geltschuldbrieff vnd anderer gütter.

Der XXXVIII. Artickel.

IST bedacht / das alle Geltschuld in zway vnd dreyssig Jaren / nach dem sie gefallen gütlich oder Rechtlich ersucht sölen werden / Wo aber ainer genügsamlich beybringen möchte / das einer auß Ehafft zů sollichen verschreibungen nicht hat kommen mügen / Oder das ainer / oder sein Voreltern solche schuld auff ersuchen vnd für pett des bezalers vber 32. Jar anstehen het lassen / vnnd wann Er solches / des zů Recht genůg beybringen mag / so solt kain verjärung darauß verstanden werden. Gleichsfals auch wo ein Gůt jnnerhalb 32. Jaren gütlich oder Rechtlich nit ersucht / oder angesprochen wierdet / alßo das der Jnhaber desselben / oder seine Vorfordern 32. Jar her / doch mit gütem rechtmessigen Titl in rühwiger inhabung / Posses / nutz vñ gewher gewest / vñ derhalben von niemand Rechtlich ersucht od angesprochen worden / so hat derselb Jnnhaber / dardurch die aigenthumblich gewher vnd præscription dem alten herkommen vnd Landgebrauch nach / billich ersessen / Vnd soll darauff die verjärung allermassen / wie gegen den Schuldbriefen / obuermelt / verstanden vnd darauff gericht werden.

Von verjärung der behebnus.

Der XXXIX. Artickel.

DJeweil auch von nöthen zubedencken / das hinfür ordenlich ohn argliſt mit den behebnussen im Rechten gehandelt werde / Jst bedacht das keiner kain behebnus fürter vber zway Jarlang / in seiner Gwaldsam behalten solle / sonder deßhalben förderlich im Rechten zůuolfüren / damit niemandt kain gefehrlicher Nachteil auß solchem verzug zůsteen möchte / Wo aber einer solche behebnus vber die vorangezaigten zwey Jar / ansteen ließ / vnnd doch die Rechten in denselben zwaien Jaren außgesessen weren worden / so soll darauff im Rechten ferrer nicht gericht werden / sonder mit vorhaltung zweyer Jar / die ab vnd Todt sein / Wo aber ainer Glaubwürdig fürbringen khündte / das ainer auff für-

peth des/ darwider die behebnuß gangen sind/ vber die zwey Jar still hielt/ oder in denselben zwaien Jaren kain Recht außgesessen worden/ vnnd dieselb Rechtfertigen lassen wöllen/ aber damit im Rechten nit fürkommen hat mügen/ Auch da Erben oder Gerhaben in söllicher zeit nicht zů den Brieffen kom̃en mügen/ des erweißlich were/ So solt jn damit die verjärung angezaigter frist/ nit gerait werden/ vnd mögen sich der fürter im Rechten gebrauchen.

Von Anpot vnd Schermbrieff.

Der XL. Artickel.

VND welcher vmb klagter schulden gemässigter Expens/ oder anderer dergleichen Rechtlichen anforderung wegen/ ainichen ansatz auff jemands Haab vnd Gůt bey Gericht erlangt/ vnd darauff durch den geschwornen Weißpotten/ nach ordnung Rechtens angesetzt wierdet/ So sol derselb das nachuolgend Recht/ oder wann es jme gelegen/ das anpot/ mit fürtragung der pfand bey Gericht zuthůn schuldig sein/ Darauff soll dem Gegenthail/ welchen die angesetzten Gůtter aigenthumblich zůgehörig/ zum ersten/ andern vnd dritten mal/ das ist drey Recht nach einander/ wie es von alter herkummen/ geschriben werden/ seinem Gůt zů hülff zu kommen/ vnd dasselb abzuledigen/ Jm fall aber derselb solches zwischen hin vnnd des vierten Rechtens nicht thete/ Alßdann mag der so angesetzt worden/ vmb verordnung etlicher vnuerdechtlichen Commissarien bey Gericht anhalten/ vnnd anrüffen/ Die sollen auch von Gericht geordent/ vnd jnen aufferlegt werden/ solche angesetzte Gůtter/ nach billichen vnd getrewen werth/ darumben sie zur selbigen zeit wol hin zubringen weren/ zuschetzen vnd zubetheuern/ auch solche jr schätzung dem Gericht verwarter zů zuschicken/ Alßdann vnd hierüber mag Er zu volgenden vierten Rechten nach beschehner schätzung/ vmb den Landschermbrieff anhalten/ welcher jhme darauff von Gericht eruolgen vnd gefertigt werden solle. Doch wofern sich befindt/ das berürte angesetzte Gůtter ain mehrers werth/ als sich der erkendt Ansatz erstreckt/ auch der vnkosten/ so jme auff beschehung der Anpotsbrieff/ vnnd auch die Commissarien aufferlauffen wurde/ der jme auch in alweg doch nach billicher Gerichtlicher messigung passiert werden solle/

Dieselbige

Dieselbige vbermaß hat der / dem die Gütter aigenthumblich zügehören / oder seine nechste Erben zuersuchen / auch wo jüngere schulden oder Ansatz gegen demselben verhanden / mögen sie darzů Jr Anspach billich wol stellen.

Von entwehrungen auch behebnussen im Hofrechten.

Der XLI. Artickel.

DA yemandt seiner Gründt vnd Pöden / oder anderer Erb / Haab vnd Güttern mit gwalt entsetzt oder entwhert wird / so solte auff des entwherten anruffen / nach laut der Landshandvest / wie von alter herkommen / fürderlich nach Hofrechts Recht gehandlet / vnd so aber dieselbigen ein Jar lang vnbeklagt ansteen beliben / sollen die nachmals im Landsrechten klagt vnnd gerechtfertigt werden.

Doch wann einer der entwherung erst hernach erindert / vnnd darzwischen gleich die Jars frist verstrichen / so solle jme als einem vnwissenden vor der zeit an derselben beschehnen erinnerung innerhalb Jars frist im Hofrechten darumben zu klagen vnbenommen sein / Aber mit der maß / das derselb darzů thüe / wie Recht ist / das Er nemblich solcher entwherung erst nach verscheinung Jar vnd tags erindert werden.

Da aber einem sein Klag / da Er anders vor verscheinung Jar vnd tag ordenlich einkommen / vmb ainicher vnordnung oder vbersehens willen gefelt wurde / So steet demselben benor / widerumb von newen mit solcher klag / wo schon Jar vnd Tag für vber gangen / im Hofrechten zuuerfaren / vnd zuklagen / Darauff dann was Hofrechts Recht ist / erkent vnd gehandelt werden solle.

Im Hofrechten in den klagen das Aigenthumb nicht einzumengen.

Der XLII. Artickel.

NAch dem aber bißher zů mehrmalen fürkomen / das die Procuratores im Hofrechten / neben den Gwäldten vnd entwherungen in den klagen das aigenthumb eingemengt / welches doch dem Hofrechten vnd alten herkommen zuwider / So sollen nun hinfüro die Partheyen / vnd derselben Procuratores dahin bedacht sein / Das sie in stellung jrer klagen im Hofrechten / das aigenthumb oder ander handlungen / so kain Gwaldts sachen oder Posses betrifft / vnd daher zu rechtfertigen nit gebüren / mit nichten einmengen / Sonder allein was den Klagten gwaldt vnd entwherung anhengig / darinnen anziehen / vnnd also das Hofrecht von Landsrechten / sovil müglich vnderschaiden.

Vnd welcher im Hofrechten durch erkandtnuß ein behebnus erlangt / vnd dieselb Klag vnd behebnus ain entwherung eines ligenden Güts betrifft / So soll dem Klager oder desselben gwaldtrager auff sein anruffen / alßbald in denselben wherenden Hofrechten / darinn solche behebnus erkendt worden / der Weißpot verschafft werden / jme dasselb entwhert ligund stuck oder Güt / als weit sich die behebnuß erstreckt / durch den Ansatz widerumb in sein Posses vnd gwher einzuantworten / Alßdann soll Klager zu den nechsten Rechten sein Expens / vnd was er für schäden des entwherten güts halben genommen / Specificiert einlegen / darüber dann die Tax durch das Gericht nach Schrannen gebrauch vnd alten herkommen fürgenommen / vnd die bezalung / wie in den Artickel der Expens halben angezogen / verschafft werden.

Welche behebnus aber nicht entwherung oder entsetzung ligunder Gründt vnd Gütter / sonder fräuenliche eingriff vnd gwäld / die einem Landtman auff seinen gründten vermeßlich zůgefügt werden / oder das ainer dem andern etwas ab seinen Gründten gwaltigklich hinweck nimbt / oder nemen laßt / belangen / Darüber vnd in denselben fällen / soll es hinfüro also gehalten werden / Nemlichen wann ein Klager zů einer solchen behebnus kommen ist / So soll er zum negsten darnach volgunden Rechten dieselb behebnus sampt seiner Expens vnd Æstimation, was er vmb Abtrag vnnd schaden begert / vnderschidlich verzaichnet fürbringen / Darauff dann auch die Taxierung / wie obuermelt / durch das Gericht fürgenommen / vnnd darüber was Hofrechts Recht ist / gehandlet werden solte.

Abstellung der vnbillichen Gwäldt vnnd entwherungen.

Der XLIII. Artickel.

DAmit aber die vnbefügten vnd vnbillichen Gwäld vnd entwherungen / welche sich ye lenger vnnd mehr vndter den Landtleüthen zutragen / vnnd einreissen wöllen / Vmb souil dest mehr verhüt / gewöhrt vnnd abgestelt / sonder so vil müglich gütte Rhue / Frid vnd ainigkait / fürnemblich bey disen gefehrlichen leüffen vnd Feindsnötten erhalten / auch aller vnrath / haaß vnd schwierigkait / so darauß erwachsen / vermitten werde / Demnach soll gegen eim yeden Herrn vnnd Landtman / welcher seines geübten Gwalts vnbefügt befunden / vnnd mit erkandtnuß der Herrn vnnd Landleüth / dem beklagten in Abtrag erkendt wierdet / durchs Gericht mit der Tax ernstlich vnd notturfftigklich / ohn alle verschonung verfahren / Also / das er nit allein dem belaidigten / vmb sollichen erwißnen Gwalt / nach gelegenhait desselben ernstlich vnd andern zum Exempel / des dann zů billicher vnd vernüfftiger erkandtnuß der Herrn vnnd Landtleüth stehn solle / Nemblichen dem wenigisten vmb 50. gulden. 100. gulden vnd mehr / alles nach gelegenhait des Gwalts / Sonder auch die aufferloffen Expens vnd vnkosten nach Gerichts mässigung zu bezalen schuldig sein solle.

Vnd zů noch mehrer abstellung sollicher vnbefügten Gwälts vnd pfandungen / ist insonderhait bedacht worden / wouer das Gericht befindet / das yemandt ein wissentlichen fräuenlichen Gwalt vnd pfandung begangen / das derselb noch vber alle hieob angezaigte Taxierung des Gwalts vnd eingelegten vnkostens / welcher der erhaltenden Parthey eingeet / noch darzu nach gelegenhait des erwißnen Gewalts / mit erkandtnuß der Herrn vnd Landtleüth / vmb den geringisten Gwalt pro 100. Ducaten gestrafft / vnd solche straff zum gemainen wesen / als den Landtgepewen / mit jrer Durt vorwissen angelegt sollen werden / Welcher aber die erkandte straff auß vnuermügen nicht zů erlegen hat / soll er ein zeytlang auff der Hauptmanschafft / in der straff enthalten werden.

Gleichermassen sols gegen den jenigen / so mit vnnötwendiger vnbefügter klage befunden vnd vberwunden / gehalten / vnd der-

selben inn Taxierung der Expens gleich so wenig verschont / sonder ernstlich verfahren / damit sollich mütwillig klagen / auch so vil müglich verhüt / vnd das Recht damit gekürtzt werde.

Von verhör vnd Ratschlagen.

Der XLIIII. Artickel.

RAtschleg / verhör vnd all dergleichen handlungen / so nit zum Rechten gehörig / sollen dieweil man das Recht sitzt / nicht / sonder vor oder nach den Rechten / gehandelt / gehört / vnnd fürnemblich das Recht damit nit verhindert werden / Es sey dann sach / das etwo dermassen genöttige vnnd wichtige handlungen / daran jr Fürstl: Durchl: ainer Er: Landtschafft oder dem gantzen Landt gelegen / fürfiellen / die mögen fürderlich durch die Herrn vnd Landtleüth abgehandelt / vnd alßbald wider zum Rechten gegriffen werden.

Von Landshauptmanischen verhören.

Der XLV. Artickel.

VND nach dem auch vil sachen für die Landtshauptmanischen verhör / so ohn alles mittel im Lands: vnd Hofrechten zů rechtfertigen gebüren / gezogen wöllen werden / des dann dem alten herkommen zuwider / auch den Herrn vnd Landtleüthen nit wenig beschwerlich ist / So soll nun der Herr Landtshauptman / Herr Landsuerweser / oder sein verwalter in alweg dahin bedacht sein / das er solches abstelle / auch die Herrn vñ Landtleüth in sachen / die fürs Landts vnnd Hofrecht / als Grundt vnd Pöden / Brieff vnd Sigel / Persondlich sprüch / auch Gwaldtädig handlungen vnnd entwehrungen betreffendt / zů rechtfertigen gebüren / vnnd sich dahin mit jrer verantwortung waigern / mit nichten beschwären / sonder dabey / als jrer Instantz / wies von alter herkommen / verbleiben lasse.

Von

Von Angesetzten Landshauptman.

Der XLVI. Artickel.

VOn dem auch / Nach dem ye zůzeitten / in abwesen des Herrn Landtshauptmans / die verwaltung der Landtshauptmanschafft offtmals verändert wierdet / dardurch dann mit so vilfeltiger veränderung den Partheyen auß vrsachen / das jnen vmb die vorgeenden handlungen nicht bewißt sein kan / allerley beschwerung vñ verwirrungē erwachsen / Weil aber von alter her gewest / da ein Herr Landtshauptman / seiner Lehafften nach verraisen / oder abwesig sein müssen / das jne als offt der Herr Landsuerweser in seinem abwesen vertretten / Soll jr Fürstlich Durchleüchtigkait vnderthenigst gebetten werden / bey dem Herrn Landshauptman / oder Herrn Landtsuerweser soliches hinfüro genedigist zůverfügen / oder da ye der Herr Landtsuerweser seinen Lehafften halber / den Herrn Landshauptman / in seinem abwesen nit jeder zeit vertretten kündte / das doch die verwaltung mit einem Erbarn verständigen Landtman / welcher derselben biß zů des Herren Landtshauptmans oder Herrn Landsuerwesers ankunfft / mit stätten wesen beywhonen möchte / ersetzt werde.

Von anbietten in Antwort / auch Rechtfertigung der Beruess.

Der XLVII. Artickel.

SO ainer vmb Recht anrüefft im Lands vnnd Hofrechten / vnd der Antworter nit entgegen ist / So soll auff desselben begern dem Antworter durch den geschwornen Weißpotten zů dreymalen geruefft werden / das Er kumb vnd verantwort die klag / vnd nach gethonem beruefft / soll ein yeder wartten denselbigen tag / vnd den andern halben tag / darnach / so man zů Gericht sitzt / Wo aber ein Feyertag oder mehr darzwischen weren / sol doch nur der Tag / daran man das Gericht sitzt / darfür verstanden werden / Vnd weil zůuor im 26. Artickel geordent / das man ein Tag vmb den andern / Hof vnnd Landtstrechts sachen handlen soll / Soll der beschehen beruefft / da es im Hofrechten / biß auff negsten

Hofrechts

Hofrechts tag / vnnd also auch in Landsrecht sachen / verstanden werden / Darnach mag ein jeder / so fehr der Antworter nit kompt / in antwort vnd behebnuß anrüffen / die soll jme auch mit Recht erthailt werden / Wo aber ein berüff ergieng / vnd das Recht ehe derselb die obgemelt zeit erraicht het / außgesessen wolt werden / so soll einem yeden zugeben sein / ehe sollich Recht außgesessen wierdet / denselben berüff zů rechtfertigen / vnd vmb die behebnus oder entprechung anzurueffen / die soll jme auch mit recht eruolgen / Doch soll das Gericht dahin bedacht sein / wenn das Recht nahendt am ort vnd schier außgesessen wolt werden / das man die Berueff auff der Partheyen anrüffen / da sie jr endschafft obgehörter massen / vor außsitzung des Rechten nicht erraichen mochten / nur dahin stelle / das der dem gerüffen wierdet / weils Gericht sitzt / vor Gericht erscheine / Gleichermassen soll es mit den endprechungen also gehalten werden / Wo der Klager nicht verhanden ist / allein das die wort / so auff die behebnuß oder Antworter gestelt / auff die endprechung gewendt / vnnd für dem Antworter dem Klager sein klag zůuolfüren geruefft soll werden.

Von beschenen berueffen.

Der XLVIII. Artickel.

DOch sollen die berueff da sie ergangen / in negsten Rechtstag / darnach an welchen man sitzt / vor allen dingen nach einander gerechtfertigt werden / Es soll auch in einer Action, vber ain berüff zugeen / nit gestatt / sonder sollen bed thail / einer so wol als der ander damit gebunden sein / Also / da der jhenig so den berüff ergeen lassen / nach endung desselben vor Gericht nit erschine / so mag der ander wider den derselb berüff ergangen / eben so wol denselben rechtfertigen / vnd vmb die behebnuß oder endprechung auff sein aussenbleiben bey Gericht anrueffen / damit alle verlengerliche Auffzüg / so vil möglich / verhůt vnd abgestelt werden.

Nach dem auch vor Gericht diser mißbrauch zů mehrmalen erschinen / da bedthail Klager vnd Antworter vor Gericht gewest / vnnd ain thail etwo fürkommen wöllen / auch sein notdurfft vor

Gericht

Gericht verlesen lassen / Das alßdann der Gegenthail / da es jhme fürzukomen nit gelegen / zů der Thür hinauß gangen / vnd den Berüff wider jn / fürsetzlich gehen lassen / Weil dann solches nit allein ain pur lautterer auffzug / sonder auch ain verschimpffung vnnd verachtung des Gerichts ist / So soll solches nun hinfüro auch gentzlichen abgestelt / Sonder da bedthail vor Gericht zugegen / so sein sie auff aines oder des andern thails anrüffen / für zukommen schuldig / vñ soll kainem thail also vor Gericht zů der Thür hinauß zu gehen / vnnd das Gericht dardurch zůuerschimpffen gestatt werden.

Von Klag fallen lassen.

Der XLIX. Artickel.

SO ainer sein Klag die im Rechten hangt / fallen will lassen / vnd der Antworter erscheindt vnd widerficht es / vnnd wils nit gütlich zůgeben / mag der Klager mit seinem Ayd darzu thůn / wie recht ist / das Er̃s nit gefehrlicher weiß thue / vnd nicht desto weniger dem Antworter sein Er̃pens nach Gerichts mässigung bezalen / so kan er alßdann sein klag wol fallen lassen / Wo er aber mit seinem Ayd nit darzů thun will wie obsteet / vnd dem Antworter sein Er̃pens zalen / So soll der Klager sein klag volfüren / vnd ferrer beschehen / was recht ist.

Ob yemands im hangenden Rechten abstirbt.

Der L. Artickel.

OB der Klager / Antworter oder sie beed / oder aber der Principalen vberhaber / mit hangunden Rechten / mit Todt abgangen / mag dannoch die ain Parthey so noch im leben belibe oder jr Er̃ben / gegen des abgestorbnen Er̃ben / auff die vor außgangen Gerichts zeugbrieff vnd Abschidt / im Rechten verfahren / Es sein drey Täg klagt haupt vrtl / oder Er̃kandtnuß gangen oder nit / doch das solches des abgestorbnen Er̃ben zůuor von Gericht geschriben vnd verkündt werde / wie von alter herkommen.

Vnd

Vnd nach dem sich aber offt begibt/ das sich der Abgestorbnen Parthey/Erben oder Güts/ niemandt ainicher versprechung oder begerhabung annemen will/ Deßgleichen die begerhabung der Pupillen/jmmer offt langsamb verordent wierdet/ dardurch dann maniche Parthey mit jren Rechten/ mercklich auffgezogen vnnd verhindert wierdet/ So soll hinfüro die Lands Obrigkait dahin bedacht sein/ das sie hierinn mit verordnung teüglicher Gerhaben oder versprecher des verstorbnen Erben vnd Güts/ auffs förderlichist fürgee/ vnnd alles was zů förderlichem Rechten dienstlich/ fürneme/ damit niemandt wider die gebür in seinem Rechten verkürtzt oder auffgezogen werde/ Wo aber die Lands Obrigkait/ damit verzügig sein wurde/ so stehet den Partheyen bey jr derwegen anzuhalten benor/ Da sie aber vber solches noch ferner saumig sein/ so mögen die Partheyen jr Durchl: oder derselben Regierung/ vmb förderliche einsehung ersuchen.

Von der Pupillen vnd Minderjärigen Kinder Tutorn vnd Vormündern.

Der L I. Artickel.

VND damit sich menigklich vmb souil mehr/ wie es mit den Gerhabschafften vnd Pflegkindern hinfüran gehalten werden solle/ zu richten vnd zůuerhalten wisse/ Soll es dißfals dem/ inn weylandt Kayser Ferdinands Hochlöblichister gedechtnuß Im fünfftzehenhundert/zwey vnd fünfftzigisten Jare außgangen vnd Publicierten Policeyordnung/ deßwegen insonderhait gegebnen Gebott vnd Satzung gelebt/ vnd nachgegangen/ auch vestigklich darob gehandhabt werden/ welche also lautet.

Wiewol in gemainen geschribnen Rechten/ ernstlich versehen vnd geordnet ist/ das den Pupillen vnd Minderjärigen Kindern/ von jren Vormündern vnd Gerhaben/ mit allem fleiß vñ ernst fürgestanden/ vnd derselben Nutz/ vnnd wolfart gesucht/ vnnd gefürdert werden solle/ So kompt vns doch in vil weg glaublichen für/ das in solchen sachen/ von vilen Vormündern/ vnnd Gerhaben/ versaumblich/ Aigennützig/ auch wol etwo betruglich/ vñ nit mit dem fleiß vnd ernst/ wie Sie zuthůn schuldig/ gehandelt werden solle/ alles zu mercklichem nachteil/ vnd schaden/ der Pupillen

vnnd

vnd Minderjärigen/dieweil aber vns/als Regierendem Landts-fürsten in Krafft vnsers tragenden Ampts zůsteen vñ gebürn will/ hierinn gepürlich einsehen zuthůn/vnd Ordnung fürzunemen/da-mit diser grosser mangel abgestelt/vnd die Pupillen vnd Minder-järige Kinder/vnuernachtailt bleiben/So setzen/Ordnen/vnnd wöllen wir/das es nun hinfüro mit der Vormundschafften/vnnd Gerhabschafften/der Minderjärigen/nachuolgender Maß gehal-ten werden solle.

Anfengklich/soll mit allem fleiß besehen/vnnd erkundigt wer-den/ob den Pupillen/durch jre Eltern in Testamenten/oder letsten willen/Vormünder vnd Gerhaben benendt/oder verordnet wor-den seyen/vnd wo die verordnet/soll es bey solcher der Eltern ver-ordnung bleiben.

Wo aber durch die Eltern kain verordnung beschehen/sollen die nechsten angeborne Freündt/welche sonst wo es zu fallen kommen solt/in die Erbschafft steen wurden/als Agnaten/one besoldung oder genieß von der Obrigkait/vnd nemblichen in Stetten/vnnd Märckten/durch Burgermaister/Richter vnd Rath/auff dem Landt/durch die Grundt Obrigkait/oder Gerichts herrn/vnd der Landtleut Pupillen in Oesterreich vnder der Ennß/durch vnsern Landtmarschalch/vñ in den andern Landen/durch vnsere Landß-hauptleüt/oder Landsuerweser/oder was Vrbar/vnnd Camer-gůt ist/durch vnsere Vitzdomb zů der Gerhabschafft verordnet/ vnd verschafft werden/vnd wo die Agnaten solch Gerhabschafft nicht annemen/sonder sich derselben verwidern wurden/sollen sie künfftiger Erbschafft beraubt/vnd entsetzt sein/allain solch Agna-ten/weren zů solchen Vormundtschafften vntauglich/oder weren ander genůgsam vrsachen/darumben sie deren billichen erlassen werden sollen/verhanden/oder aber das solcher negster Freündt/ zů des Pupillen gantzen Erbschafft vnd Gůt/selbst forderung vnd Anspruch hette/alßdann soll jme solche Vormundtschafft nit auff-erlegt werden/im fahl aber/das ein Agnat/zu einem thail des Pu-pillen Gůt außbracht hette/soll alßdann ein Curator in Litem/die sachen gegen dem Gerhaben/haben außzufüren/verordnet aber di-se des Gerhaben aigne Anspruch zu seiner entschuldigung/enthe-bung von der Gerhabschafft nicht genůgsam sein/Dergleichen soll es gehalten werden/wann ein Gerhab von der Oberkait zů gros-sen Ambtern/oder ferrer Raiß fürgenomen wurde.

Wo auch einem Agnaten / oder nechsten Freündt/ mehr als ai-
nes seines abgestorbnen Freündts Gerhabschafften aufferlegt
werden/ also das Er zwo/ drey/ oder mehr Gerhabschafften / der
Sipschafft halben/ versehen müste / vnd aber denselben Gerhab-
schafften allen/ ohne sondern Nachtail/ Schaden/ vnnd versaum-
nuß der Pupillen / nicht statlichen vorsein / noch die verrichten
khönte / sollen alßdann die Pupillen vnnd Minderjärigen / durch
die Obrigkaiten / mit andern tauglichen vnd vertrauten Personen/
ob gleich wol die / dem Pupillen nicht gefreündt sein / nach not-
turfft versehen werden.

Nach dem wir auch erjnnert werden/ das ye zuzeiten den Pupil-
len mehr/ als ain Gerhab verordnet werden/ vnd wir aber bey vns
genedigklich bedencken / Wo vil Gerhaben sein / das nur mehrer
verhinderung vnd zerrütlichait darauß erfolgt/ vnd der Pupillen
notturfft/ auß vrsachen das ainer one den andern / nichts handlen
wöllen/ nicht dermassen / wie es sich gepürt / gehandelt / vnnd ver-
richt wirdet/ So wöllen wir/ das die vile der Gerhaben abgestelt/
vnd zu ainer Gerhabschafft allein ain Gerhab /oder wo beweglich
vrsachen verhanden/ auff das maist zwen fürgenommen / vnd ver-
ordnet werden.

Jm faal aber das kain Testamentlicher Gerhab/ noch auch kain
tauglicher nechster Blůtfreünd/ so den Pupillen zu Gerhaben ver-
ordnet werden möchte/ verhanden/ So soll alßdañ ein ander taug-
lich/ vnd im Land /genugsam angesessne Person / durch die Obrig-
kait oben vermeldet/ den Pupillen zů Gerhaben verordnet / vnnd
gesetzt werden.

Dieweil aber beschwerlich vnd vngebürlich / das ain Fremb-
der / so zů ainer Gerhabschafft verordnet wirdet / vnnd kain hoff-
nung / künfftiger Erbschafft hette / vmb sonst dienen /vnd schwere
verantworttung der Raittung vnd andere pürden /vergeblich tra-
gen solte/ so soll denselbigen /nach gelegenhait /grösse der Gerhab-
schafft handlung/ vnd derselben Gůtter/ durch die ordenliche Ob-
rigkait/ vnd Raithandler/ ein besoldung bestimpt/ verordnet/ vnd
bezalt werden.

Vnd sollen obernente Gerhaben/ alle jre Pupillen vnd Pflegkin-
der Leib/ Haab vñ Gůts/ getrewe vnd fleissige Vorsteer/ vnd ver-
sorger

sorger sein/dieselbigen anfengklichen vnnd vor allen dingen /zů der Ehr/vnd forcht Gottes/in der heyligen Christlichen Religion/ vñ zu gůtter Erbarkait/ Tugent vnd Lernung/ gůter Khunst auffzuziehen/Sie als Pflegvätter bey jnen selbst/oder jren Můttern/wo die aines Erbarn gůtten wandels/ vnd wesens sein/ Fürnemblichen aber/was Maidlein/ oder Frewlein sein enthalte/ die Knaben alßbald sie souil erwachsen /dz sie die Schůlen besuchen vñ lernen můgen/ zů der Schůl/ oder wo die zu der Schůl nicht geschickt/zů lernung anderer Künst/ vnnd händel/dauon sie sich Erbarlich erneren můgen/oder doch zů Erbarn diensten halten/Vnd wo die Pupillen so Knaben sein/etwas zů jrem alter kommen/ vnd derselben Freünd oder Gerhaben/ Sie von wegen lernung der Sprachen/ Studierens oder anderer händel vñ vrsachen halben/ in frembde Landt/oder Ort schicken wolten/ soll solches durch die Gerhaben mit vorwissen/ vnd bewilligung vnserer nachgesetzten Obrigkait/ als Landshauptleůt/ Landtsuerweser/ der Grundt/ oder Gerichts herrn/oder Vitzdombs/vñ in Stetten vnd Märckten Burgermaister/ Richter/vnd Rath/auch des Pupillen nechsten Freündschafft beschehen/ vnd sollen solche Gerhaben/ in allweg jrer Pflegkinder Gůt vnnd sachen/zum trewlichsten/besten/ vnd nutzlichsten handlen/derselben nutz vnd bestes/ jrem höchsten versteen/ vnd vermügen nach/ fürdern/ Nachthail vnnd schaden/ fürkomẽn/ vnd wenden/vnd alles dermassen handlen/ wie sie des/ bey jren gewissen/vor Gott Christlich schuldig sein/ vnnd vor der Welt Erbar vnd billich ist.

Wir wöllen auch/wo ein Gerhab/im Landt nit genůgsamlich angesessen/oder sonst zů der Gerhabschafft nicht gnuegsam were/ das derselb/ob Er gleich ein nechster Freündt/oder durch den Testator in seinem Testament/ vber seine verlaßne Kinder/Hab vnd Gůt/zů einem Gerhaben benent/ vnd gesetzt were/ zů Gerhaben nit angenomẽn werden solle/ Er thůe dann zůuor der Obrigkait oben vermeldet/ neben seiner Aydtspflicht/ gnugsame Caution/ vnd versicherung/der Pupillen Gůtter halben.

Ferner so Ordnen/ vnd wöllen wir auch/das sich nun hinfüro kain Gerhab/Er sey gleich Testaments oder Freundschafft weiß/ oder durch vnsere nachgesetzte Obrigkait verordnet/ der Gerhabschafft vnderziehe/die verwaltung sey jme dann zůuor/durch dieselb Obrigkait zuerkhent/ vnd beuolhen/ vnd sollen in alweg vnd

vor allen dingen durch solch Obrigkaiten oder Gericht / tauglich geschickt / vnd vnuerdechtig Commissarien gesetzt / vnd ein ordenlich Inuentarium / aller brieflicher vrkhunden / Schulden / ligunder vnd farunder Gütter / auffgericht / vñ verfertigt werden / Was auch nach auffrichtung solches Inuentarij erkaufft / erfragt / ererbt oder mit recht vberkomen wirdet / das alles soll auch glaubwirdig zů dem Inuentario gebracht / vnd von stundan den Raithandlern / zu dem Raitbůch zůlegen fürgebracht werden / wo Er das nicht thäte / soll derselb Gerhab von stundan als verdächtlich von der Gerhabschafft abgesetzt / vnd wo Er vermůtlich oder beweißlich jchtes verhalten / vnd veruntrewt hette / alßdann mit Straff / vnd allen behelffen des Rechtens / als per Iuramentum in litem / dasselb den Pupillen wider zůkeren Condemniert werden.

Wo dann die Raithandler für gůt / vñ den Pupillen für nutzlich ansehen wurde / die Gütter einem Gerhaben / in einem Bestandt zuuerlassen / mügen dieselbigen / doch mit vorwissen der Obrigkait / oder des Gerichts / nach aigentlicher / vnnd gnugsamer erkhündigung / aller gelegenhait der Gütter / mit dem Gerhaben einen Bestandt / one fernere besolldung / mit notturfftiger fürsehung / das die Gütter nicht geschmölert / vnd der Pupillen Arme Vnderthanen / wo deren verhanden sein / nicht beschwerdt werden / auffrichten / vnd derhalben gnůgsam Bestandbrieff / mit allen notturfftigen Clauseln fertigen / vnd was den Gerhaben / von der Pupillen Güttern / nicht verlassen wurde / dauon sollen sie gewonliche järliche Rayttung zuthůn verpunden sein.

Es sollen auch alle / es seyen Rait / oder Bestandt Gerhaben / vom Testator / Freünden / Obrigkait / oder Gericht gesetzt / jrer Gerhabschafft handlungen halben / alle Jar järliche güte ordenliche Raittung thůn / vnd wo sie für sich selbst / solche Raittung zuthůn nicht erschinen / so sollen sie alßdann auff der Raithandler anrüffen / vnd auff der Pupillen Kostung vnd Pottenlon erfordert / auch daneben zu solcher Raittung / einem oder zweyen nechsten Freünden / darzů verkhündt werden / ob dieselben / in solch Raittung einred haben / vnd in sachen notwendigen bericht thůn möchten / wo aber keine Freünd verhanden weren / oder zů der Raittung nicht erschinen / so sol nicht weniger / mit der Raittung fürgegangen werden / vnd die mängel vnd vnrichtigkaiten / durch die Raithandler außgestelt werden.

Vnd

Vnd ſo die Raittungen alſo der notturfft nach vberſehen/vnd Juſtificiert/ſollen alßdañ die Raithandler dieſelbig der Obrigkait fürbringen / ſampt jrem Rath vnd gůt beduncken/ Darauff volgendts nach erledigung der ſachen/ durch die Obrigkait den Gerhaben/gnůgſame Raitbrieff/vnd vrkhund/gefertigt/ vnd darüber kain Gerhab ferner ſolcher handlungen halben/durch niemanden angeſprochen beleſtiget / noch in ainig weg angemůttet werden/ Es wäre dann in ſolchen Raittungen offenliche gefehr gebraucht/ oder ychtes in der Raittung außgelaſſen oder nicht eingebracht worden/vnd wo ſolch gefehr oder außlaſſung/in der Raittung befunden wirdet/ſoll den Pupillen / vnangeſehen der Raitbrieff den Gerhaben gefertigt vnd gegeben/jr notturfft gegen den Gerhaben zůhandlen benor ſteen.

Wo ſich auch in den Raittungen / in einem oder mehr Artickel ainicher miſſuerſtand zůtrůge/ſollen ſolch miſſuerſtand nach gnůgſamem bericht / der Raithandler / durch die Obrigkait oder Gericht/fürderlich durch erkandtnuß erleůttert vnd entſchaiden / vnd den Gerhaben ainiche verzugige/vnd vngebürliche außflicht nicht geſtattet werden.

Wo auch ein Gerhab auſſerhalb genůgſamer/vnd beweglicher vrſachen / vber beſchehne erfordrung / wie oben vermeldet / ſeine Raittung/järlichen zuthůn ſaumig ſein/vnd die nicht thůn wurde/ derſelb Gerhab ſoll/als verdächtig abgeſetzt/ vnd ein ander tauglicher/an ſeiner ſtat verordnet werden.

Vnd damit ſolche Raittungen/deſt ordenlicher vnd formlicher beſchehen můgen/ſoll zu merern vnderrichtung der ſachen / durch aines yeden orts Obrigkait / ein Raitformular aufgericht/ geſetzt vnd inhalt deſſelben/die Raittungen beſchehen / vnd auffgenomen werden.

Es ſollen auch alle Gerhabſchafften/mit vorwiſſen der Raithandler von der Obrigkait oder Gericht außgeen / vnnd die Raithandler ein ordenlich Raitbůch haben / darein ſollen von ſtundan/ ſolche Gerhabſchafften/auch Jnuentari beſchriben vnd gelegt / vñ zů yeder Gerhabſchafft / ſonderlich die järliche Summa der empfang vnd außgaben/vnd der Reſt/ordenlich vnd mit fleiß beſchriben werdē/damit alſo den Gerhaben/auch den Pupillen vor künfftiger jrrung vnd nachtail fürgeſehen vnd geholffen werde.

Vnd was also alle Jar järlich an dem Empfang vber die auß-
gaben im vorrath vberbleibē wirdet/ das alles/ wo es anderst souil
das es einen genieß ertragen kan/ soll alßbald den Pupillen nach
gelegenhait solches vorrats/ auff Ehrlichen vnnd Christlichen ge-
wynn/ genieß vnd einkommen angelegt vnd verordnet werden.

Wo aber ein Gerhabschafft ansehlich vnd groß were/ soll der
Gerhab von solchem Rest oder vorrat/ vber fünff/ oder das maist/
vber Sechshundert gulden nicht inhendig behalten/ sonder solch
Gelt jeder zeit an ligende Gütter/ oder sonst den Pupillen zu Nutz/
vñ gütem/ anlegen/ vnd verwenden/ welcher Gerhab aber hierinn
saumig vnd lässig sein wirdet/ vnd solch vberbleibend Gelt seines
aigen Nutz oder lässigkait halben inhendig behalten/ oder selbs ge-
brauchen wurde/ derselb sol zů einer straff schuldig sein/ den Pupil-
len/ das jhenig so jnen das benorsteend Gelt ertragen mögen/ völ-
liglich zůerstatten vnd zubezalen.

Die Weibs personen/ sollen zů den Gerhabschafften nit gelas-
sen werden/ es sey dann ein Erbare leibliche Mütter der Pupillen/
doch auch nit anders/ als obgeschribner massen/ nach erkandtnuß
der Obrigkait/ oder des Gerichts vñ Raithandler/ vnd mit einem
Mitgerhaben/ vnnd wo sich zůtrůg/ das solch Mütter zu der an-
dern Ehe greiffen wurde/ soll sie von stundan der Gerhabschafft
bemüssigt/ vnnd sollen die Stieffmütter hierinn gar außgeschlos-
sen sein.

Vnd im faal/ das sich veränderungen der Gerhabschafften auß
billichen vrsachen/ oder auß Todtfal eines Gerhaben zůtrůgen/
sollen von stundan/ durch die Obrigkait newe Gerhaben verord-
net/ vnd denselben newgeordneten Gerhaben/ all vnd yede Gütter
Ligund vnd farend/ inhalt des Jnuentarij mit güter ordnung ein-
geantwort werden/ vnangesehen ob die Raittungen von den ver-
storbnen Gerhaben zuuor nicht beschehen/ sonder anhengig wor-
den were/ Vnd soll auß kainerley vrsachen das lautter/ mit dem vn-
lauttern verhindert werden.

Wo auch ein Gerhab/ den Pupillen vbel/ verdächtlich/ schedlich
hauset/ oder derhalben ainicher schwerer verdacht auff jme were/
sol jme die Administration vnd verwaltung der Gütter in verpot
gelegt/

gelegt/vnnd in ſachen gepürlich vnd notwendig/ doch fürderliche Inquiſition/nachfrag/ vnnd erkhundigung auch beſichtigung der Gütter gehalten/vnd volgends darauff nach geſtalt vnd gelegenhait der ſachen/der Pupillen notturfft/ durch die Obrigkait fürgenommen/verordnet/vnd gehandelt/ vnd dariñ kain ſaumnus/verzug noch verlengerung gebraucht noch geſtattet werden.

Was dañ die farende/oder bewegliche/der Pupillen Gütter belangt/ welche durch ligen verderben/verlorn/ oder vertragen werden/darauß dañ den Pupillen nachtail vñ ſchaden eruolgen möchte/Wöllen wir/das ſolche Güter vnd varnuß nach jnhalt des Jnuentarij/durch Erbar vnd geſchworn Schatzleüt/ geſchätzt/ vnd mit vorwiſſen der Obrigkait Subhaſtiert/ verkaufft/zů Gelt gemacht/vñ ſolch Gelt in die Raittung gepracht/vñ an ligende Gütter/oder ſunſt den Pupillen zů beſtem genieß/angelegt werden.

Aber ligunde vnbewegliche Gütter/ſollen anderſt nit/dann auß genügſamen vrſachen/vnd mit vorwiſſen ſtatlicher erwegung vnd erkantnus des Gerichts/vnd Raithandler verwendt/ vnnd in allweg erſtlich die varunden vñ volgendts die vngelegniſten ligende Gütter angegriffen werden.

Trüge ſich dann zů das die Pupillen/farende Gütter als Klaider/Klainater vnd dergleichen ſachen/ ſo am ligen ſchadhafft vnd letzer werden möchten/ im faal der not nit verkauffen laſſen wolten/ ſoll alßdann ſolches der Obrigkait angezaigt/ vnd darüber ob die verkauffung beſchehen ſoll erkandnuß gethan werden.

Es ſoll auch kainem Pupillen/ vor zwaintzig Jaren ſein Gůt vberantwort werden/angeſehen/dz daſſelb vorgeend alter ſonderlichen zum liederlichen verthůn genaigt vnd genaturt iſt/ welches doch auch nit anderſt verſtanden werden ſoll/ dann ſo der Pupille mit zwaintzig Jarn heüßlich vnd Tugendtlicher aigenſchafft wer/ ob Er aber liederlich vnd verthůnlich befunden vñ geſpürt wurde/ ſoll jme die Erbſchafft vor zweyundzwaintzig Jarn ſeines erraichten alters/nicht eingeantwort werdē/ welche einantwortung auch allein mit Rath/ vorwiſſen vnd erkandtnuß der Obrigkait/oder Gerichts vnd der Raithandler beſchehen ſoll.

Wo auch Zwaintzig oder Zwayundzwaintzig järige / oder noch ains mehrern alters personen Prodigi gantz verthünlich / vnnd jnen selbst verschwendlich / vnnd verderblich gespürt / vnnd befunden wurden / Ordnen vnd wöllen wir / das solch die Freundt / wo dern ainiche verhanden / schuldig sein sollen / solchen personen Curatores zubegern / oder soll jnen sonst ex Officio von der Obrigkait Curatores vnnd Sorger gegeben werden / die alle Gütter ligund vnd farend ordenlich beschriben vnd Jnuentiert / vnnd den verordneten Sorgern zů Administriern vberantwort / Vnnd fürnemblichen alle Alienationen one mittel durch sondere offne Mandat nidergelegt / vnd eingestelt werden / wann dem gemainen Nutz nit wenig daran gelegen / das ainer seiner selbst aignen Gütter sich nicht mißbrauche.

Es sollen auch in allen Gerhabschafften vnnd Curatoreyen / die Mütter / sonderlich wann sie sich mit anderer Ehe beheyraten / vnd ein jeglicher nechster Freündt verpunden sein / den vnmündigen / oder verthünlichen personen in Jars frist Gerhaben / oder Curatores / bey der Obrigkait oder Gericht / vnd den Raithandlern zu begern / alles bey verlierung khünfftiger Erbschafft / Ob sich auch zůtrůg / das ainer seiner Synn beraubt / vnnd mit schödlicher vnsinnigkait beladen wurde / soll es hie nechst obbeschribner massen mit desselben person vnd Güttern gehalten vnnd gehandelt werden.

Wann sich dann zůtregt / das vnuogtparn Kindern Mütterliche / oder andere aigne Güetter erblichen anfallen / Soll derselben Kinder Eeleiblicher Vater / wo der im leben ist / auch ohne erkendtnus der Obrigkait / Gerhab / vnnd zu kainer andern Raitung / der nutzung oder niessung halben verpunden sein / als allain das Er von stundan in einnemung solcher Güter / dieselben vnuerdechtlich durch Commissarien Jnuentiern / vñ beschreiben lasse / vnd solches bey den Raithandlern / in das Gerhab bůch bringe / damit solchen Kindern das Aigenthumb / wesenlich vngeschmellert bleibe / allein der Vatter wer ein verthünliche vngnůgsame person / alßdann soll es wie hieoben andrer vntauglichen Personen halber geordnet / gehalten werden / Aber die Stieffuätter sollen gantz außgeschlossen sein.

Wann ein Rechte / oder Stieff mütter der Pupillen von jren verstorb-

verſtorbnen Ehewirt / ein gemain vnderpfand aller Gütter hat/ wie dann an mehr orten gebreüchig iſt / ſoll ſolche Rechte/ oder Stieffmütter alßbald nach jres Ehewirts abgang/aller ligunden vnd varunden Gütter / ein ordenlich vnuerdächtig Jnuentarium auffzurichten ſchuldig vnnd verbunden ſein / wo ſie aber ſolches nicht thäte/ſoll ſie das vnderpfand mit ſolcher verdechtlichait verwirckt haben / Doch Jr vorbehalten ſein jre andere gerechtigkaiten/zů den Güttern zuſuchen wie recht iſt.

Es ſoll auch die abfertigung ſolcher Mütter/durch die Gerhaben mit müglicher fürderung beſchehen / Angeſehen das den Kindern dauon nicht wenig nutz / vnnd wolfart/erſpriessen / vnnd offt nachtailiger/vnd verderblicher ſchaden verhůt werden mag.

Ob auch gleichwol die Mütter Gerhab wer / ſo ſoll nicht minder die abuertigung oder außzaigung durch die Gerhaben yetzt gehörter maſſen beſchehen / damit die vnrichtigkaiten /ſo auß jrriger vermiſchung der Güter entſteen mag/verhůt vñ fürkomen werde.

Wo ſich auch zůtregt/wie dann offt/ vnnd vilmaln beſchicht/ das ein Elterer Brůder / der jüngern ſeiner Brůder als negſter Agnat/ Gerhab würde / vñ von ſeinen jüngern Brůdern abgetailt iſt/oder durch den Vattern ain Außzaigen der Gütter beſchehen/ Sol ſich ſolcher Elter Brůder in der Gerhabſchafft allermaſſen wie oben von andern Gerhaben vermeldet/halten.

Jſt Er aber von ſeinen gebrůdern vngetailt/vnd in der gemainſchafft der Gütter / ſo ſoll Er nichts minder das ordenlich Jnuentarium /auffrichten /auch die Raittung volziehen / oder die ſachen mit jme auff ainen Beſtand gehandelt/vnd ſonſt allermaſſen wie in den vorgeenden Artickeln meldung beſchehen iſt/ gehaltē werden.

So ſoll auch der Elter Brůder/der ſich der Adminiſtration gebraucht / mit ſeinen jüngern Brůdern /ſo er die hat / vmb jren tail der Nutzung /in beywesen der negſten Freündt/ den Beſtandt machen vnd beſchlieſſen / vnd alßdann derſelb Beſtandt / dem Herrn Landtmarſchalch / Landshauptleůten / oder der andern nachgeſetzten Obrigkaiten/anzaigt werden / damit alſo die jüngern Brůder/durch die Eltern nicht verurthailt werden.

Es

Es soll auch kain Gerhab/sein Pfleg Tochter selbs zu der Ehe nemen/ die auch kainem andern / als mit vorwissen der nechsten Freundt/vnd der Obrigkait/ zu der Ehe versprechen/noch kainerley Güt seines Pupillen / in waserlay schein oder Contract / das wäre zů sich / in sein gewalt vnnd Nutz bringen / wo Er aber das vberfuer / soll gegen demselben mit gepürlicher straff verfaren werden.

Demnach Setzen/Ordnen/vnd wöllen wir / das in allen vnd yeden Gerhabschafften / dise obgeschribne vnsere Ordnung / stät vnd vestigklich gehalten / vnd derselben nachgegangen vnd gelebt werden soll/ Es wäre dann sach / das der Testierer in seinem Testament / oder letsten willen seiner Kinder vnnd verlassenschafft halben / sondere Ordnung gemacht/ vnd hindter sein verlassen hette/ alßdann soll es dabey auch bleiben / man befunde dann spürliche vnd augenscheinliche verdächtlichait/vnd schaden der Kinder / in demselben faal / sollen die sachen zů erleütterung vnnd erkandtnus der Obrigkait oder Gerichts vnnd der Raithandler gestelt sein.

Das kain vbergab am Gerichtsstab/vnd kain Schrifftliche vbergab auff Reuerß angenomen/ auch kein vnnotwendige Exception/vnd nit mehr dann ainmal zu Excepiern gestatt werden solte.

Der LII. Artickel.

VND wiewol bißher die vbergaben am Gerichtsstab/ im Landsrechten gebreüchig gewest / so hats aber die erfarung zu mehrmalen geben / das die Principalen durch die vbernemer vnd Solicitatores/ nit allein in jrem Rechten mehr auffgezogen/ dann befürdert worden/Sonder auch wol offt durch jr nachlessigkait/vmb jr Recht kommen / So sollen auß diser vnnd andern mehr erheblichen vrsachen / Sonderlich damit das Recht

vmb

vmb souil dest statlicher mit Landleüthen vnd Beysitzern / im fall der noth ersetzt vnd befürdert mag werden / hinfüro die vbergaben am Gerichtsstab / vnzulässig / vnd menigklich aigner Person zuerscheinen vnnd dem Rechten bey zu wohnen schuldig sein / Außgenommen die jenigen / so mit wissentlicher schwachait / allters vnnd andern dergleichen wichtigen Lehafften / vnnd vngelegenhaiten dermassen beladen / das sie dem Rechten aigner Person nit abwarten / vnd billich entschuldigt sein möchten / Welche schwachhaiten vnd Lehafften in allweg bey des Gerichts beschaidenhait vnd erkandtnuß / ob sie genügsam oder nit steen sollen / Denen alßdann soll die vbergab nit abgeschnitten / sonder zügelassen werden / Gleichsfals mügen die Weiber jren Lewierten / weil jnen sonderlich nit so gar wol an stehet / yederzeit bey Gericht zu sein / vnnd ein jeder Mañ one das billichen seines Weibs versprecher ist / bey dem Gerichtsstab jre handlungen vbergeben.

Es soll auch kain vbergab am Gerichtsstab nicht beschehen / es sey dann beed thail zugegen / wie es von alter herkommen.

Gleichsfals so sollen die Schrifftlichen vbergaben / so auff Reuerß vnd nit aigenthumblich gestellt oder an sich gebracht werden / bey Gericht durchauß nit gestatt oder angenommen / sonder als simulierte Conträct abgethon vnd eingestellt werden / Was aber die frey aigenthumblichen vbergaben / so nit auff Reuerß / sonder Erblich an sich gebracht / oder erkaufft werden / die sollen niemandt verwerdt / sonder menigklich / doch gegen laistung des Juraments / wo der Gegenthail yemandt dessen nit erlassen will / vnuerwerdt vnd zugelassen sein.

Von Exceptionen.

VND nach dem sich auch zů mehrmalen von den Partheyen in Gericht dise disputationen vnnd Irrungen zugetragen / Nemblichen so etwo der beklagte / oder sein vberhaber dem Klager oder seinem vbernemer / zum Rechten rueffen lassen / vnd derselb vbernemer oder aber der Principal selbs auff des Klagers klag ein rechtmässige billiche Exception gehabt / vnd sich derselben behelffen wöllen / das jme alßdañ der Klager dieselb nicht zulassen

wöllen /

wöllen/allein auß der vrsach weil er dem Klager zum Rechten hat rüffen lassen/ oder aber sein antwort am Gerichtsstab vbergeben/ dardurch er sich hauptsachlich eingelassen/vnnd aller Exception begeben hette.

Weil aber solche vrsachen vngnügsam/ in ansehung das dergleichen berüff am aller maisten zů befürderung des Rechtens angesehen/ Demnach vnd damit niemand in seiner notturfft vñ rechtlichen behelffen verkürtzt werd/auch sonderlich das Gericht mit solchen vnnd dergleichen Disputationen vnd verfechtungen nicht behelligt/ vnd die zeit dardurch vergebens hingenomen werd/So sollen hinfüro dieselbigen auch gäntzlichen abgestelt/vnd sich derselben zůgebrauchen niemandt gestattet/ Sonder yeder Parthey jr gegründte vnnd rechtmessige Exception/ nach der beschehnen vbergab oder berüff fürzubringen zůgelassen werden.

Vnd weil sich auch bisher die Partheyen in den Ladungen vnd fürforderungen allerley vnrechtmessigen Exceptionen gebraucht/ Also/ da etwo darinn mit einem ainigen wort oder sylben/ in den Cantzleyen im schreiben gejrrt worden/dem Klager dardurch die klag fellen/ oder die Täg abnemen wöllen/ welches dann nur ein verlengerung/auch behelligung des Gerichts ist/ So sollen hinfüro alle dergleichen mißbreüch vnnd vnnotwendige Caulationes/ so nur sunst die substantz der klag/ auch grundt des handels auß der Ladung oder Fürforderung verstanden/ vnnd gewiß sein mag/bey Gericht gentzlichen abgestelt/ vnd sich derselben vil oder wenig zubehelffen niemandts gestatt oder darauff gerichtet werden.

Was aber die rechtmässigen vnd zulässigen dilatori exceptionen sein/ die sollen vnuerwerdt/ sonder menigklich sich derselben der notturfft nach/vnnd auffs kürtzist zůgebrauchen zugelassen sein/ Doch sollen die Partheyen dieselben jre dilatori exceptiones, ob sie deren mehr dann aine hetten/ alle ainstmals/ doch vor befestigung des kriegs vnd verfahrung in der hauptsach/in Gericht miteinander für zubringen schuldig sein/vnd soll darüber kain thail in einer hauptsach mit ainicher weitern Exception zugelassen/ noch ychtes darauff gehandelt werden/Vnd sonderlich wañ vnd so offt das Gericht befindt/das sich ain Parthey vnnotwendiger Exceptionen gebraucht/dardurch das Gericht behelligt/vnd die Gegen-

parthey

parthey vnbillicher weiß im Rechten auffgezogen/ Solle das Gericht gegen derselben Excipirenden Parthey mit straff nach gelegenhait verfahren.

Vom ordenlichen Gericht.

Der LIII. Artickel.

DER Hauptman oder Verweser / sollen mit fleiß verhütten / das auff die / so dem Gerichtsstab nit vnderworffen sein/ kain Ladung außgehe/ sonder allein es sey vmb sachen/ die nach altem herkommen / in dem Landsrechten zů rechtfertigen gebüren/ Deßgleichen sollen sie vmb sachen/ die in das Landsrecht nit gehören/ auch kain Ladung außgeen lassen / Wo aber ainer solche jre Ladung erlangt/ so sollen doch dieselben sachen/ allweg auff der wider parthey anrüffen / an die ort dahin sie zu rechtfertigen gebürn/ gewisen werden/ Darauff dann sonderlich die Procuratores/ jr fleissige achtung haben / vnd in disem fall jre Partheyen notturfftigklich zů vnderrichten vnnd zu weisen wissen/ auch jnen solches zuthůn/ ernstlich aufferlegt soll werden.

Vnnd soll kainem Pawerßman oder vnderthon/ so ein Grundherrschafft hat / zůgelassen sein/ yemandt im Rechten zu beklagen/ Es sey dann vmb Grundt vnd Pöden/ die Sein sein / die mag ein yeder für sich selbs rechtlichen ersuchen/ oder verantworten/ sonst in andern sachen/ handlungen vnnd fällen / ist ein jeder Herr vnnd Landtman seinen vnderthonen / das jenig so er füg vnd recht hat/ gütlich oder rechtlich zůuerhelffen schuldig.

Das vndter zehen pfundten kain Ladung außgehe.

Der LIIII. Artickel.

ES soll hinfüro kain Ladung vmb sachen die vndter zehen pfundten werth ist / mehr außgeen / Sonder dieselben sollen vor einem Landshauptman oder Landsuerweser / auß-

ser Rech-

ser Rechtens gütlich ersucht / vnd in bey sein etlicher vnpartheyischer Herrn vnd Landleüth außgetragen werden / Wo aber ainer vermaint / das ein solch klag mehr als zehen pfund werth / steet es bey der Herrn vñ Beysitzer erkandtnuß / ob solche klag zehen pfund werth oder nit / vnd ob die Ladung billichen darüber außgeen soll oder nit.

Von Zichten.

Der LV. Artickel.

NACH dem weyland Keyser Maximilian hochlöblicher gedechtnuß / als Herr vnnd Landsfürst / die Ehrnhändel im Landsrechten zu rechtfertigen genedigklich zugeben hat / Ist auch billich / das ein Landtman dem andern vmb all ander sachen / sie werden ploß zicht genent oder nit / alda im Landsrechten verantwort / vnd deßhalb für seinen Herrn nicht waigern / noch damit wie vormals beschech / außflucht oder verlengerung im Rechten gebrauch / Ob aber einer vmb Ehrn händel alda zu recht nit steen wolte / dem soll der Landsfürst fürgesetzt vnd deßhalben für jme zů waigern vnbenomen sein.

Von wilkürlichen Rechtfürungen.

Der LVI. Artickel.

WO man erfragt oder gleüblich erinnert wurde / das einer sein mit Erben oder Geltern zů nachtail / wilkürlich Recht auff sich füren ließ / sollich Rechtfürungen solte denselben Erben oder Geltern on schaden sein / Vnd darzů soll der Hauptman oder Verweser / die / so solch Recht fürten / vnd auff sich füren lassen / nach erkandtnus der Landleüth / darumben vngestrafft nit lassen.

Von Redner jrren.

Der LVII. Artickel.

Wiewol

WIEwol bißher ein gebrauch geweſt / das ſich ainer einen Redner hat Jrren laſſen / So wierdet doch hinwiderumb bedacht / das ſolliches zůuerlengerung des Rechtens beſchicht / Derhalben iſt nun für nützlich bedacht / dz ſich füran kainer kein Redner Jrren ſolt laſſen / allein es trag ſich zů / dz einer ſonder Ehafft hat / die durch die Herrn vnd Beyſitzer genůgſam angeſehen wirdt / So ſoll der Herr Verweſer / jme einen Procurator auff ſein anrüffen / vmb ſein zimbliche beſoldung verſchaffen / Oder aber wo er kainen / auß treffenlichen vrſachen haben kündte / Damit aber das Recht befürdert / ſo mögen ſie jme ein Beyſitzer auff ſein anſinnen vom Ring verſchaffen.

Wann man das Recht beſitzen ſoll.

Der LVIII. Artickel.

MAN ſoll das Recht ohn mercklich genůgſam vrſachen / nimmer ſo lang als ein zeit her beſchehen / auffſchieben / Sonder daſſelb zů acht wochen / oder wie es ſtat haben kan / beſitzen / vnd es auffs wenigiſt alle Quattember aineſt wo ferr es müglich / gar außſitzen / vñ ſich weder der Landshauptmaniſchen / Vitzdombiſchen / noch anderer verhör vnd Ampts handlungen nichts jrren noch verhindern laſſen / Ob man aber das in ainer oder zwayen wochen nit thůn kündte / ſo ſoll man die dritt wochen auch / vnd ſo lang ſitzen / biß es gar außgeſeſſen iſt / Vnnd ſoll dannocht die gantz zeit / dieweil man alſo das Recht beſitzt / in datum der Ladung vnd zeugbrieff nur für ain Tag gerait werden / Doch ſolle das Lands vnd Hofrecht hierinnen der Regieung / als dem hohern Gericht / zu weichen in alweg ſchuldig ſein / vnd jr Durchl: haben derſelben Regierung beuolhen / das ſie fürbaßhin in wehrenden Landsrechten / one ſondere hochwichtige vrſachen / ainiche verhör nicht anſtellen / fürnemen oder halten ſollen.

Von verſchiebung vnd auſſitzung des Rechtens.

Der LIX. Artickel.

DER Herr Landsuerweser soll als offt im anfang des Rechtens/ durch den geschwornen Weißpoten / wie es von alter herkommen/ offenlich vermelden lassen / das er das Landsrecht / wo nicht sonderliche verhinderliche vrsachen fürfallen/ aussitzen wölle/ vnd wenn er dasselb aussitzen vorhabens / soll er letztlich dreymal nach einander / durch den geschwornen Weißpotten offenlich berueffen lassen/ Ob yemandt im Rechten zu klagen oder zů antworten hette/ der soll kommen/ weils Gericht sitzt / dem will Er fürderlich Recht ergehen lassen / Vnd wann also auff die drey nacheinander vnderschidliche ergangne berueff/ niemandt verhanden/ so soll er mit disen worten vermelden / Dieweil auff die drey ergangne berueff niemandt fürkumbt / so im Rechten zu klagen oder zu antworten hette/ So soll das was bißher gericht vnd geurtelt worden/ in seiner krafft beleiben / vnd das Recht ist hiemit außgesessen/ Wo aber das Recht nit außgesessen / sonder verschoben vnnd auffgehebt můßt werden / dieselben vrsachen sollen auch / durch den Herrn Landsuerweser offenlich erzelt/ Neben diser vermeldung / was bißher geurtelt vnnd gericht worden / das gehe hiemit in sein krafft / Vnnd wann also in solchen außgesetzten Rechten / weder der Klager oder Antworter / vermög der ergangnen drey berůff/ vor Gericht nit erscheint oder sich anmeldt / so ist dieselb Action vnd handlung/ aller dings gefallen / Also / das kain thail zu dem andern von wegen der Expens / ferrer nicht zu ersuchen/ noch zů erfordern haben solle.

Das nit not sey / die Rechtsatz zů vernewen/ auch die Procuratores Rechtens zů fragen.

Der LX. Artickel.

DIE Herrn vnd Landleůth so am Rechten sitzen / sollen mitler zeit / dieweil sie am Rechten sitzen / ander sachen mit einander zu reden vnderlassen/ Damit sie Klag/ Antwort/ Rede / widerred vnnd Rechtsatz / dest aigentlicher hören / mercken/ vnd ohne wider vernewerung der sachen/ dest grundlicher darauff Recht sprechen mögen.

Vnd nach dem bißher bey der Schrannen gebreüchig geweſt / das die Procuratores nach jren gethonen fürtragen Rechtens gefragt worden / Wiewol nun ſolliches kein andern verſtandt bey Gericht gehabt / dann das die Procuratores zů mehrer erjnnerung vnd erfriſchung der ſachen / den Jnhalt jrer gethonen fürträg in jrem Rechtſatz Sumarie repetiert vnd vernewert haben / Weyl aber daſſelb bey vilen / ſonderlich aber den frembden etwas für ſchimpflich angeſehen wierdet / So ſoll ſolches hinfüro auff den weg verändert / Alſo das der Herr Landtshauptman / oder Landtsuerweſer / ferrer die Procuratores nit Rechtens fragen / ſonder allain jnen aufferlegen ſolle / das ſie nach jren beſchehnen Fürträgen bald auff die ander Red / jren Rechtſatz thůn / jnmaſſen ſie denſelben ſonſt hieuor auff die beſchehen frag gethan hetten.

Wie man bey den Rechten Still ſchafft.

Der LXI. Artickel.

DJE Herrn vnnd Landtleůth ſollen bey jren Dienern vnnd Knaben mit allem ernſt darob ſein / das ſie / dieweil man das Recht ſitzt / vor der Thůr beleiben / vnd kain vnzucht / gſchrey / rauffen / vnnd dergleichen vngebürlich handlungen am Landthauß / wie bißher zů etlich malen beſchehen / anfahen / ſonder ſtill ſein / Deßgleichen ſollen auch all ander ſo im Rechten nichts zuthůn haben / in der Schrannen niemandt mit jrem reden / jrren / Welche aber vor der Schrannen ſein / ſie ſeind Herrn vnnd Landtleůth / Jnwoner oder Außlender / was wierden oder ſtands ſie wöllen / ſie haben alda zů Rechten oder nit / die ſollen ſtillſchweigen / vnnd jre händel alda nit Außtragen oder diſputieren / allein was im Rechten mit Ordnung beſchicht / Sonderlich aber zů erhaltung des Gerichts gebürlichen Reputation / vnd das ſie nicht jrr gemacht werden / ſoll das auff vnd nider Spatziern in der Rechtſtuben / bey menigklichen durchauß abgeſtelt ſein / Sonder welcher bey dem Rechten zuthůn / oder ſonſten gern darbey ſein will / der ſoll vor der Schrannen ſtill vnnd mit rhue ſtehen / oder ſich nider ſetzen / dann welcher darwider thät / ſoll Herr Landtshauptman oder Verweſer / alßbald durch den Weißpotten ſtill-

schweigen/oder nider zusitzen aufferlegen / Vnnd wo yemands darinn vngehorsam sein wurde/der oder dieselben sollen nach erkantnus der Herrn vnd Landleüth / so alßdann gegenwürtig sein/ von stundan gestrafft werden.

Das die Partheyen vnd ander auſſer des Rings stehen.

Der LXII. Artickel.

ES soll ein yeder so klagt oder sein verantwortung thůt/ ausserhalb des Rings stehn / doch soll einem yeden Landtman so an dem Ring sitzt / zůgeben sein / das er vor der Schrannen / neben oder vor seinem Procurator vnd Gwaldtrager stehn/ sein notturfft fürbringen lassen/oder selbs thůn / vnnd alßdann sich wider nider sitzen möge.

Der Weißpott soll auch in allweg sein achtung darauff geben/ das der gemaine Mann/ Diener oder Büben/ so vor der Schrannen selbs nit zuhandlen haben / bey dem Ofen vnd neben der Thür sich enthalten / vnnd nit zůforderist vnder die Landleüth / one allen scheüch setzen/noch zů der Schrañen dringen / dardurch die Landleüth vnd ander Partheyen / in jren handlungen verhindert / das sie zů der Schrannen nit khumen/noch mit jren Procuratoren von wegen der vmbsteenden / Jr notturfft reden / noch bericht geben könden.

Zu dem sollen auch die Procuratores / oder jre Diener vnnd Büben / vnder den Rechten nit alle Tisch zu jrem schreiben in der stuben/wie bißher beschehen/einnemen/sonder jr Schreiberey dahaimbt verrichten/auff das die Landleüth vnd Partheyen / da sie dieselben zů den vnderreden vnd anderer jrer notturfft gebrauchen wöllen/daran durch sie nit verhindert werden.

Vnd nachdem sich auch bißher allerlay vnordnungen vnd Confusionen / mit herauß nemmung der Partheyen Acta vor Gericht zůgetragen / Also das der Partheyen vnd Procuratores Diener in die Schrannen geloffen/ vnd dieselben selbst herauß genommen/ auch offt ainer andern Parthey sachen mit getragen / Weil dann auch hierin̄ ein merere Ordnung vñ auff sehen zu haben von nöten/ So soll hinfüro kain Parthey jre Acta nicht selbst / sonder durch

den

den geschwornen Weißpotten / zů Gericht einlegen / vnnd wider herauß nemen / Wo aber ye der Weißpot nit zugleich verhanden / alßdann mag sys selbs mit aller beschaidenhait einlegen / vnd vom Schranschreiber herauß nemen / Vnd soll hinfüro nit yederman / sonderlich den Knaben / gleichsfals auch den Gwaldtragern / mit jren seyten whören in die Schrannen zů gehen / keins wegs gestattet werden.

Von verpottnen worten.

Der LXIII. Artickel.

ES soll auch niemandt dem andern / verbotne wort zůsetzen / Es sey in verhör sachen / oder vor dem Herrn Landtshauptman oder Landsuerweser / vnd sonderlich im Rechten / Darzů sollen die wort / als ob ainer sein sach mit grundt vnd warheit nit darbringen thät / vnd wie es wider Gott / Ehr vnd Recht / vnd all dergleichen wort / so vngebürlich vnd Ehrn verletzlich beschehen / menigklich verbotten sein / Dann wo sich yemandt der wort gebrauchen wurde / den soll der Hauptman oder Verweser still stehn haissen / vnd von stundan die Herrn vnd Landtleüth alda gegenwürtig erkennen lassen / was straff Er vmb sollich verhandlung wierdig sey / Vnd ob er sich derselben straff setzen wurde / sollen jne die gehorsamen / zů gehorsam zubringen verhelffen.

Es soll aber der Herr Landtshauptman oder Herr Landsuerweser vnd das Gericht / in allweg bedacht sein / weil sich dergleichen verbotne wort bißher bey Gericht von den Partheyen nur gar zůuil vermessenlich eingerissen / aber gegen denselben nichts ernstlichs fürgenomen worden / das sie jrer gethonen pflicht nach / ob disem vnnd andern Artickeln vestiglich halten / Dermassen handthaben / vñ mit erkandtnuß der straff / ein gleichmessig Recht / gegen menigklich fürnemen / damit hierinn durchauß niemandts verschont / oder für den andern angesehen werde.

Von weisungen / vnd Gegenweisungen.

Der LXIIII. Artickel.

NAch dem auch bißher in fürung der Weisungen vnd Gegenweisungen / allerley beschwerliche Auffzüg vnnd verlengerung des Rechtens zu mehrmalen fürkommen / So sollen nun hinfüro die weisungen vnd Gegenweisungen mit einander gefürt werden / Nemblichen waß yemands im Lands: vnd Hofrechten / ein weisung zůfüren aufferlegt wierdet / Soll derselb von stundan / noch in wehrunden Rechten / da das vrtheil oder erkandtnuß ergangen / sein Weiß artickel stracks stellen / Dieselben dem Gericht vnd dann dem Gegenthail anhendigen / auff das derselb volgends auch darauff seine Gegenweißartickel noch in demselben Rechten / dem ergangnen Vrtail oder erkandtnuß gmäß verfassen / vnd dauon auch dem Gericht vnd Gegenthail ein Abschrifft / in gleichem laut vberantworten mag / Vnd alßdann soll darauff die behörung der Zeugen / auff bederthail eingelegte Weißartickel vnnd eingebrachte Zeugen vnd zeugknuß / durch die geordenten geschwornen Commissarien alhie oder anderer orten / zů der Partheyen gelegenhaiten vnd gefallen / mit einander / doch vnderschidlich auff yedes eingelegte Weißartickel / beschehen / Doch wo der Gegenthail / dermassen erhebliche vrsachen fürbrächte / das Er in disen wehrunden Rechten / mit seiner Gegenweisung kurtze der zeit / oder sonst anderer fürfallender Ehafften / nit notturfftigklich auff komen möchte / so soll Er wo anders dieselben vrsachen / für gnůgsam vnnd erheblich befunden / Alßdañ in volgunden Rechten / mit solcher seiner Gegenweisung einzukommen / zůgelassen werden.

Da aber ainer oder der andern Partheyen / zů ersparung des vberigen vnkostens / sonderlich so die Zeugen etwo gar weit von dannen gesessen / vnnd auff den Augenschein gefüret werden müssen / die geschwornen Commissarien nit darzů zugebrauchen / gelegen sein wolte / das steet zů yeder Parthey gelegenhait vnd gefallen / So sollen etlich auffs wenigist drey Landtleůth / oder sonst andere Erbare taugliche Personen / deren sich die Partheyen mit einander vergleichen vnnd Namhafft machen sollen / so nahendt bey einander gesessen / vnnd der sach am besten / stattlichisten vnd fürderlichisten beywohnen / vnd darzů zu bewegen sein mügen / zugeordent / vnnd jnen aufferlegt werden / solche behörung der zeugen auff der Partheyen vnkosten / fürderlich zůuerrichten / Die auch dariñ gebürliche gehorsam zu laisten schuldig sein sollen.

Weyl aber zů mehrmalen bey Gericht fürkommen/ das manche Partheyen mit den Commissarien in behörung jrer Zeugen / darumben das sie dieselben nit zůsamen bringen mögen / lange zeit auffgezogen worden / Vnnd sich wol auch zůgetragen / das der Gegenthail etwo mit sonderm fleiß allein zůuerlengerung der sachen/ seines thails einen Commissarien / so derselben Orten weyt entsessen / oder sonst auß verhinderung seiner Lehafften / derselben Commission fůglich nicht beywhonen können / benent / damit nur solche Commission vmb souil dest lenger auffgezogen worden / So soll demnach das Gericht dahin bedacht sein / hierinnen keinem thail/ sollich vnd dergleichen můtwilligen Auffzug oder verlengerung zugestatten / Sonder das sich die Partheyen der Commissarien / so sie ye darauff geen wöllen / welche der sachen am besten vnnd fürderlichisten / wie obuermelt beywohnen můgen/ auch nahendt bey einander gesessen / zůuergleichen / Auch daneben bey denselben Commissarien daran vnd darob sein / welche auch hierinn gebürliche gehorsam zulaisten schuldig / vnd one sonder hochbewegliche Lehafften vnnd vrsachen / der sachen mit nichten verwidern oder sich entschuldigen sollen / das sie die verhörung der benenten Zeugen mit nichten auffziehen/ sonder so vil müglich/ auff des Zeugenfürers vnkosten befürdern.

Es soll auch kainem Commissarien / so von den Partheyen vor Gericht benent/ andere Personen an sein stat / da Er selbs nit dabey sein können zů behörung der Zeugen / zů Substituiern oder zůuerordnen zugelassen werden/ es sey dann das kain thail darwider einred / sonder wilkürlich darein verwilligt hette.

Vnd nachdem bißher durch weitschweiffige vnnotwendige außfürung / vnnd vbrige anzal der Zeugen vnnd Weisartickel / das Gericht nit wenig beschwert worden / Demnach sollen sich die Partheyen vnnd Procuratores alles vberflüssigen vndienstlichen einfürens in den Weisartickeln/ zůuermeidung jrer selbs vnnd des Gerichts vnnotturfftigen behelligung / gäntzlichen enthalten / Auch sonderlich darauff bedacht sein / damit das Gericht mit vnnotwendiger vberiger menig vnd anzal der Zeugen/ fürnemlich der ainfaltigen Bawern personen / so etwo die sachen nit verstehn / auch wol vmb den handel nit wissen (dardurch dañ nur der namen

Gottes

Gottes vmb souil dest mehr leichtfertig mißgebraucht) verschont/ sonder die sachen/ so vil möglich/ mit dem aller engisten eingezogen werde.

Wo aber yemandt etwas mehrers/ vnd den ergangnen vrtel oder erkandtnuß zuwider / in seine Weißartickel einbrächte / So soll doch darauff nit gerichtet / sonder für ein Nulitetet in Gericht geachtet werden.

Auff das auch die verlengerlichen disputationen/ so etwo gar mütwillig / zum vermeßnen auffzug vnd verhinderung des Rechtens / zwischen den Partheyen mit den Einreden der weißartickel vnd zeugen halben / entsteen / abgestelt/ So solle hinfüro von keinem theil ainicherlay einred in die Weißartickel oder zeugen Person vor eröffnung der weisung nit angenommen noch zügelassen werden/ Sonder einer yeden Parthey deßwegen jr notturfft/ nach eröffendter weisung/ fürzubringen/ beuor stehen.

Abschrifften der weisungen/ nach der eröffnung den Partheyen zu geben.

Der LXV. Artickel.

VND damit yeder thail mit seiner einrede sich vmb souil dest stattlicher gefast machen/ vnd der notturfft nach / in sollichen gefürten weisungen ersehen möge / Sollen den Partheyen/ wann dieselben von beden thailen beschlossen vnd bey Gericht eröffendt/ dauon Abschrifften durch den Schranschreiber/ vmb die gebürlich belohnung mitgethailt vnd hinauß gegeben werden.

Die Einred auff die Abgefürten weisungen/ Schrifftlich zu thün.

Der LXVI. Artickel.

DJeweil aber dem Gericht mit d Partheyen mündlichen verfechtungen vñ Einreden/ auff solliche abgefürte weisung vñ Gegen-

Gegenweisung/ vil zeit vnd weil genommen / vnd offt ein Parthey die ander hierinn/mit den vnder reden/die sie derwegen genomen/ mercklich auffgezogen worden / Demnach so sollen nun hinfüro bedthail nach söllicher eröffnung bemelter weisungen / darüber jre verfechtungen vnd einreden/wie sie dieselben/jeder auff des andern Abgefürte weisung vnnd zeugs Personen mündlich vor Gericht thün mügen/fürderlich wo nit im selben/doch gewiß im volgenden Rechten/yeder mit einer Schrifften / doch auffs aller kürtzist stellen/vnd zů Gericht einlegen/Alßdann soll darüber was Recht ist/ erkendt / vnd also keinen thail hierüber ainicher vnbefügter Auffzug / bey verlierung seiner Weisung/mit nichten gestatt werden.

Es soll auch yedem thail seine Zeugen vnd zeugknus zweymal nach einander/das ist in zwayen Rechten / in Gericht zu benennen vnd einzubringen beuor stehn/ Do wo yemandt dermassen genůgsame erhebliche vrsachen fürbrächte/ das Er mit benennung seiner Zeugen/in den zwayen Rechten nicht auff komen / oder aber dieselben Zeugs personen oder zeugnuß in mitler zeit nit fragen möchte / welliche vrsachen/ ob sie genůgsam oder erheblich sein/bey des Gerichts erkantnuß stehn sollen / So soll jme das drit volgund Recht dieselben einzubringen zůgelassen/vñ darüber ferrer keinen thail ainicher auffzug od Termin / da sie anders in bemelten dreyen Rechten/mit jren notdurfften wol fürkomen hetten mügen/vñ dieselben außgesessen worden/gestatt/ Sonder auff das/ so im Gericht fürkomen/ gehandelt vñ erkendt werden/Da aber dieselben drey Recht nicht außgesessen/vnd sie mit jrer notturfft nicht fürkomen weren / soll solches jedem thail ohn schaden sein.

Von der zeugen Herrschafften.

Der LXVII. Artickel.

VND weil auch von der zeugen Herrschafften mit verschaffung jrer vnderthonen vnnd Diener / zů mehrmalen allerley verlengerung vnnd vngehorsamb erschinen / Also / das sie dieselben auff die außgangnen Compaß schreiben / zuthuung

zuthůung jrer Sagen nicht verschafft / sonder jnen zum andern/ offt dritten vnd mehrmalen / derwegen geschriben müssen werden/ So soll nun hinfüro ein yeder Herr vnd Landtman / oder Obrigkait/ seine vnderthonen vnd Diener/ auff des Herrn Landshauptman / oder Herrn Landsuerweser außgangen Compaß schreiben/ vnd der Commissarien erforderung / ohne alle waigerung/ auff des Zeugenfürers vnkosten / darzů zuerscheinen verschaffen / vnnd mit nichten hinderstellig machen / Wo aber yemandt seine vnderthonen oder Diener / auff des Herrn Landtshauptmans oder Herrn Landtsuerwesers außgangne Compaß schreiben vnnd erforderung / zuthůung jrer sagen nit verschaffen / sonder die sachen dem Zeugenfürer zu gefär vnd verlengerung seines Rechtens můtwillig auffziehen wurde / So soll jme soliches zum andermal bey einem peenfall aufferlegt werden / Dieselben benenten Zeugspersonen/ auff sein aigen vnkosten/ für die geschwornen Zeugs oder sonst andere fürgenomme Commissarien / ohne ferrern auffzug zůuerschaffen / Vnd wo nun ein sach des zeugen Herrn selbs berierte / so sol er seine vnderthonen vñ Diener / so zu zeugen benent / der Glůbd vnd pflicht damit sie jme zůgethan / biß sie jr Sag gethan / bemůssigen / Wañ aber solches durch jne nit beschehe / sollen die Commissarien die bemůssigung der Glůbd selbst zuthůn / macht vnd Gwalt haben.

Von Zeugen.

Der LXVIII. Artickel.

WO auch vndter solchen zeugen Personen befunden / die nicht gehorsam laisten wolten / vnd ledig weren / oder bey denen man jrer hab halb / kain gehorsam erlangen möchte/ sollen den Gerichten darinnen sie wohnen / oder wo sie anzukommen vnd zu betretten sein / geschriben werden / dieselben in gebürlich gefengknuß zulegen / vnnd nicht außzulassen / sie haben dann bey jren Ehren vnnd Trawen angelobt / das sie zů den negsten Hofthäding / oder aber für die fürgenommen Commissarien darnach kommen / vnd zeugknuß nach ordnung Rechtens geben / auch den kosten so in der verhefftung auff sie geloffen / wo sie vermöglich / bezalen wöllen / Ob dann das vnuermögen hiezwischen zu

weylen

weilen fürfallen wurd / ſollen dennocht die Gericht hierinnen auff jren ſelbſt koſten / zů fürforderung des Rechtens / vnd das ein Gericht dem andern deßhalb mitleyden zutragen ſchuldig / handlen vnd einſehung thůn.

Gleichsfals ſoll es auch bey der Landshauptmanſchafft in verhör ſachen / vnd allen andern Gerichten / mit den zwayen Terminen gehalten / vnnd die vberflůſſigen verlengerlichen Schůb / durchauß niemandt geſtatt werden.

Von Stewrern.

Der LXIX. Artickel.

WER von einer Gaiſtlichen perſonen / Jungkfraw oder Wittib / Klag oder antwort am Gerichtsſtab / obgehörter maſſen vbernimpt / dem ſoll kain Steurer mit Recht erkendt / noch zůgelaſſen werden / Sonder allein der / ſo die ſachen alſo vbernäme / wer auch ein Gaiſtliche Perſon / ſo mag er auch einen Steurer haben / wie von alter herkomen iſt.

Es ſoll auch ſonſt niemands Steurer haben / es werde jhm dann mit Recht erkendt / Aber der hauptſacher mag wol allein / neben ſeinen Redner oder vbernemer ſtehn / vnd den vnderweiſen / Ob ſich aber ſonſt ainer wider den andern zů Steuern vnderſtůnd / vnd das / ſo es jme von dem Hauptman oder Verweſer auff der widerparthey anrůffen / verbotten wurde / nicht vnderließ / ſolte derſelb Steurer / des darwider er alſo Steurt / was er der ſachen ſchaden neme / ablegen vnd bezalen.

Wo aber yemandt von ainicher Parthey zů einem Steurer begert / ſich aber derſelb deſſen / auß billichen rechtmäſſigen vrſachen waigern oder derwegen ſtrittig wurden / So ſoll auch ſolche waigerung vnd fürgefallner ſtrit / ob ſie genůgſam oder nit / yeder zeyt bey des Gerichts erkandtnuß ſtehen / vñ darüber die gebůr gehandelt werden.

Des Fürstenthumbs Steyer
Von kürtzung der Reden.

Der LXX. Artickel.

DJE Redner sollen nicht lang Red machen / noch auß den geschribnen Rechten oder Libelln was anziehen / oder anderst / als Teutsch reden / Vnd so der Klager mit seiner klag oder Gerichts Zeugbrieff / darüber er sein erleütterung thün mag / gehört ist / Soll der Antworter sein antwort / darauff der Klager sein andere red vnd Rechtsatz / vnd zum letsten widerumb der Antworter sein nachrede vnd Rechtsatz thün / Vnnd also alle händel auff das kürtzist / vnd nach dem Landsbrauch / fürbracht / vnd kainen vber zwo / vñ auffs allermaist / da ye der hãdel so wichtig / drey Reden mit jren Rechtsatz zügelassen / vnd doch ainiche newerung fürzubringen / keines wegs gestatt oder darauff gericht werden / Da aber ein beklagter nit hauptsachlich antwortet / sonder allein Excepiert / so soll Er weil er sich gleich samb dardurch zum klager macht / nicht die letzt Red am Excepiern / sonder der haupt klager haben.

Es sollen sich auch alle Partheyen vnnd Procuratores / bey straff / vor Gericht / aller hitzigen schwächlichen wort vnd stumpfierens gegen einander / gäntzlich massen vnd enthalten / Deßgleichen die langen weitschwaiffigen vndienstlichen einfürungen / vnd vilfeltige Repetierungen / auch alle vnnotwendigen vnd vnrechtmässigen Exceptionen vnd Jncident stryt / dardurch das Gericht vergeblich behelligt / in allweg vnderlassen / Sonder die notdurfft wie obuermelt / mit kurtz begreiffender einfürung / glimpflich vnd beschaidenlich / auch mit güttem grundt vnnd warhait / außgeschlossen / alles vbrigen vnnothwendigen weitschwaiffigen Geschwetz / fürbringen / Wie sie dann solches Landsfürstlicher Obrigkait vnd dem Gericht zů Ehr / auch in dem vnd andern jrer pflicht nach / zuthün schuldig / Wellicher aber darwider thůt / der solle vnnachlessigklichen nach erkandtnuß des Gerichts / gestrafft werden.

Weil auch bißher vnder andern dise vnordnung bey Gericht erschinen / das sich etlich Partheyen / neben jren Procuratorn / da sie schon

sie schon jre fürträg der ordnung nach gethan / insonderhait jr sachen mit langen reden / für zubringen vnd zuerleüttern / vnderstanden / welches dann mehr zu behelligung des Gerichts / dann auß notturfft beschehen. Demnach soll hinfüro kainer Parthey zugelassen sein / da sie anderst jr sachen / durch jren Procurator nottürfftigklich fürtragen lassen / ainiche sondere Red oder vermeldung zuthůn / Sonder da sie vermaint / das jr Procurator nit gnůgsam bericht oder Informiert / so stehet jr beuor ein vnderred zunemmen / Doch wo ainiche Parthey selbst jr notturfft ausser des Procurators fürbringen oder reden wolte / das soll jr dem allten herkommen nach / vnuerwerdt sein.

Vnd nach dem auch zu mehrmalen fürkumen / das etlich Partheyen / die maisten Procuratores bey der Schrannen / in jr bestallung genummen / vnd jnen jre gehaimnus vnd behelff vertrawt vnd sehen lassen / welches fürnemlichen darumben beschehen / das dieselben Procuratores / jrem Gegenthail wider sie nit Procurieren solten / dardurch dann zu mehrmalen / manige Parthey kainen Procurator bey der Schrannen gehaben mügen / sonder jme einer vor Gericht zugeordent werden müssen.

Söllichem fürzukummen / vnnd damit das Gericht mit dergleichen vnnotwendigen behelligungen souil müglich verschont / vnd die Partheyen in jrer notturfft nit verkürtzt werden / solle hinfüro kainer Parthey in einer sachen / vber ein Procurator bey der Schrannen / sie habe auß den andern einen oder mehr darüber bestelt / oder aber jnen jre behelff oder gehaimnuß sehen lassen oder nit / zugelassen / Sonder dem Gegenthail / der ander zu Procurieren / wo er jhn nit mit gütten willen darzu bringen kan / durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Landsuerweser verschafft werden.

Ob jme aber einer selbs / oder ein freundt dem andern reden wolt.

Der LXXI. Artickel.

OB aber ein Landtman weltlichs stands / selbs / oder ein freund dem andern sein notturfft im Rechten reden wolt / das soll menigklich der Ordnung nach vergundt sein.

Von frembden Rednern.

Der LXXII. Artickel.

BRächt ainer einen frembden Redner zu dem Rechten/der soll nicht gehört werden / Er hab dann ehe / wie die andern geschworen/ vnnd alßdann mag Er seiner Parthey reden / wie die andern.

Ob man geschworne Redner nit haben kündte.

Der LXXIII. Artickel.

OB man aber geschworn Redner bey der Schrannen nicht möcht gehaben / vnnd jme doch einer sein notturfft selbs nit fürbringen/ auch seiner freundt kainen darzu erbitten köndte/ So soll jm der Hauptman oder Verweser / einen auß dem Ring verschaffen / vnnd derselb mit dem es also verschaffen wurde / solte sich der sachen kaines wegs setzen noch widern / sonder den grundt der sachen mit dem kürtzisten fürbringen / vnnd zu Recht setzen wie obstehet.

Auff Brieff waigern.

Der LXXIIII. Artickel.

EIN yeder so auff Brieff/die Er nit bey handen waigert/solte nach seinem Standt sagen / wie von allter herkummen vnnd recht ist/das Ers zu kainer verlengerung des Rechtens thü/ Sonder derselben zu seiner Klag oder antwort im Rechten notturfftig sey/ Alßdann soll Er zu solcher seiner waigerung gelassen werden.

Von dingen oder Appellieren/ auch auffrichtung der Dingnus schrifften.

Der LXXV. Artickel.

DA sich ein Parthey einer Vrtl beschwärden / die mag sie dingen/von dem ersten Mann/ der das beschwärlich Vrtl auffgesprochen/Nämlich in einer sach/ein bey Vrtl/vnd darnach ein Haupt Vrtl / vnnd sollen solche Dingnus auß beder Redner mundt auffgericht/vnd den Procuratorn aufferlegt werden / das sie inn auffrichtung der Appellation schrifften mehrers nit / als inn Gericht fürkummen/ einbringen / vnnd sich aller newerung gäntzlich enthalten.

Vnd nach dem bißher/ in auffrichtung vnnd vergleichung der Appellation Schrifften / von den Partheyen allerlay gefährliche vñ verlengerliche auffzüg/sonderlich aber mit den Gedenckhern/erschinen/ darauff sie sich jrer strittigkaiten halber gewaigert/ in dem das dieselben ymmer auß vrsachen/ das jnen die sachen auß der gedächtnuß gefallen/ gar kain bericht/ vil weniger ainiche erklärung zugeben gewüst / vnd ye zu zeyten gar abgestorben/ dardurch dann manige Parthey in jrem Rechten / zu mercklichen jren nachtel vnd schaden/lange Jar auffgezogen vnnd verhindert worden/ So soll nun hinfüro dise ordnung mit auffrichtung der Appellation gehalten werden / Nemlichen da etwo ainiche jrrung in auffrichtung der Appellation/zwischē den Partheyen für fiele/Also/das sie sich derselben mit einander nit vergleichen köndten / So sollen dieselben Partheyen/solche jre schwebunde jrrungen / für jre Gedenckher/ die sie jnen von stundan nach dem ergangen Vrtl/auß den geordenten Herrn Beysitzer/ yeder seines thails / erwellen vnd benemmen mögen / zu nechst kommenden Rechten fürbringen / Welche dann dieselben jrrungen vnd Appellation schrifften / gegen des Schranschreibers Protocol/auch der Herrn Beysitzer verzaichnussen/vnd der Procuratores verzaichnuß Büchlein / (die sie auch yeder zeyt bey Gericht haben / vnnd jre Fürträg gegen einander fleissig vnnd ordenlich vermercken sollen) ersehen / vnnd möglichen fleiß fürwenden/ die Partheyen derselben jrer strittigkait/ mit außstellung des vberfluß / vnd das/ so nit in Gericht fürkommen/ oder aber da ein Thail ichtes in sein Appellation eingebracht / vnnd der Gegenthail dasselbig nit verantwort/ das jme solches noch zuuerantwor-

ten beuor stuende/oder wies stat bey jnen haben kan/zuuergleichen/ wo sies aber ye nit vergleichen möchten/ Sollen die Partheyen solche jre strittigkaiten/ stracks vnnd von stundan/ noch in demselben wehrunden Rechten/ dem Gericht zu entschaidung fürbringen/ darüber dann stracks die gebür vnnd billichhait erkendt werden solle.

Vnd da nun hierinn bey einem oder dem andern/ ainiche spürliche vnbillliche gefähr vnnd auffzug befunden wurde/ Solte derselb/ Nemlichen der Procurator so ferrs an jme erwunden gewest/ mit allem Ernst/ vnnd dann der Landtman oder Parthey nach erkantnuß der Herrn vnd Landleüt/vmb ein Summa Gelts/den armen Leüten/ins Spital zugeben/vnnachläßlich gestrafft werden.

Im fahl aber auß den ermelten zwayen Gedenckherrn/ einer oder beed bey sollichen Rechten nicht zugegen wären/ oder gar abstuerben/ solte doch die sachen mit der vergleichung von jrentwegen/mit nichten auffgezogen werden/ Sonder solle beeden thailen zugelassen sein/zwen andere Beysitzer/so bey demselben handel gesessen/ an statt der abwesenden Gedenckher/darzu zunemmen/ die dañ die vergleichung/ obgehörter massen/ins werck richten mögen.

Vnd wann in einer sachen ainist ein Hauptuertl gedingt ist/ soll nachfolgundt kain beyurtl/ zu dingen zugelassen werden/ doch da der Appellant/ inn der Hauptsach/ sollich sein Appellation nit volfürt/solte alßdann dem Gegenthail/ da Er hernach einer Vrtl inn derselben sachen beschwärt zu sein vermaint/ an der Appellation vnnachthailig sein.

Dieweyl auch mit den Beyvrteln/ da dieselben gedingt/ehe die Appellation auffgericht/ verglichen/ vnnd von der hochlöblichen Fürstlichen Regierung erledigt werden/ maniche Parthey inn der Hauptsach lange zeyt auffgezogen wierdet/hat jr Für:durch: gnedigist verwilligt/ damit die Dingnussen der beyurtl auffs förderlicheſt vnnd möglicheſt/ bey jr Für: Dur: Regierung Expediert vnd erledigt werden/Damit menigklich vmb souil desto schleiniger zu förderlichem außtrag seines Rechtens kommen möge.

Vnnd

Vnd damit aber die vnnotwendigen vberflüssigen Dingnus/ so offt mehr nur zu auffzug vnd verlengerung der Partheyen/ auch behelligung des Gerichts/dann auß notturfft/durch die Partheyen fürgenommen vnnd gebraucht/ abgestelt/ So soll einer yeden Parthey so dingen will/ den Landtleüten bey jren glauben vnnd trawen/ vnd dann den gemainen Partheyen an Aydsstatt/ fürgehalten werden. Nemlichen das er die Appellation/ diser Rechtsachen/ nicht auß gefährde/ oder verlengerung derselben/ sonder allain vmb bessers Rechtens willen/ füren thů/ Alßdann sollen die Procuratores solche Dingnus schrifften/ bey jren pflichten/ von Dato des ergangnen Vrtls/ biß zu den nechst kommenden Landsrechten/ one lengern auffzug/ auffzurichten/ vnd zu dem geschwornen Schranschreiber zuerlegen/ vnnd mit einander zuuergleichen schuldig sein/ Wo aber einer oder der ander Thail/ mit seiner Appellation saumig erscheinen wolte/ soll auffanrüffen des gehorsamen thails/durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Verweser/ dem gegenthail durch ernstliche Rathschleg vnd beuelch aufferlegt werden/ damit Er vor gehaltnen Rechten seines thails Appellation auffrichte/ vnnd mit jme vergleiche/ wo aber solliches nit beschehe/ vnnd bey dem Appellanten dits orts der saumsall erschine/ soll alßdann die Appellation desert vnnd gefallen sein/ da aber der Appellat seines thails darinn saumig wäre/ so soll der Appellant alßdann seine sprüch gegen jhme behabt vnnd erstanden haben.

Nachdem sich auch zu zeyten zutregt/ wann gleich beyd thail zu Appelliern vrsach hetten/ das doch nur der ein Appelliert/ inn wellichem fall nun bißher bey jrer Für: Dur: Regierung diser gebrauch gewest/ da sie schon inn erledigung der Appellation gefunden/ das dem Gegenthail ein mehrers/ dann die Appelliert Vrtl oder erkantnuß vermag/zu erkendt werden solte/ das sie doch für denselben thail/ weyl Er nit Appelliert/ zuerkennen vnderlassen/ vnd mit der erledigung allain auff des Appellanten beschwärungen gangen sein/ damit sich nun die Partheyen hierinnen vmb souil besser zurichten/ vnnd sich mit dem Appelliern/ kaine auff die ander verlasse/ So soll jr yedem benor stehen/ wo bayde thail einer Vrtl beschwärt zu sein vermainten/ yede jres thails/ dauon zu Appelliern/ Da aber eine oder die ander nit Appelliern/ oder jres thails

die Appellation desert lassen wurde / alßdann die erledigung allain vber des Appellierenden thails beschwärung / von der Regierung erfolgen solle.

Im fall aber einer oder der ander dermassen gnügsame Ehehafften vnnd verhinderungen fürzubringen hette / das Er sollich Appellation schrifften / inn berüerter zeyt nit auffrichten können / So soll jme solliches / da anders seine Ehehafften bey Gericht für genügsam vnd erheblich befunden / on allen schaden sein / vnd alßdann bedenthailen mit Recht aufferlegt werden / damit sie dieselbig ohne lengern auffzug vor auffhebung oder aber nach auffhebung desselbigen Rechtens / inn ein kurtz bestimbten Termin / bey dem geschwornen Schrannschreiber / Nemblichen der Appellant / bey fellung der Appellation / vnnd der Appellat so behabt / bey verlierung des behabten oder ergangnen Vrtls / nachmalen miteinander auffrichten vnd vergleichen.

Die Procuratores sollen auch bey jren pflichten verbunden sein / obgemelter Ordnung / mit auffrichtung der Appellation Schrifften / gentzlichen zugeleben / vnd souil möglich zubefürdern / auch in allweg dahin bedacht sein / das sie in die Appellation schrifften wie obuermeldt mehrers nit / dann vor Gericht fürkummen / einbringen / damit die vnnotwendigen jrrungen vnnd Jncidentstrit / so sich derwegen zutragen mögen / vmb souil desto mehr verhüt werden / wo sich aber glaubwirdig befinden wurde / das sie die Procuratores darwider handlen / vnd durch jren vnfleiß einen oder den andern Thail / mit auffrichtung der Appellation schrifften / oder in anderweg verhinderten / derselb Procurator / an dem es also erwindt / solle nit allain den nachtl vnd schaden / wellichen etwo ainiche Parthey derhalben leyden müste / zubezalen vnnd zuerstatten schuldig sein / sonder auch noch darzů / durch den Herrn Landshauptman oder Herrn Verweser / mit Erkandtnuß der Herrn vnd Landleüt on entgelt der Parthey / Ernstlich vnnd vnnachläßlich gestrafft werden.

Gleichermassen soll auch dits falls mit den Appellationen / die Ordnung in verhörsachen / vnnd allen andern Gerichten / wie oben nach lengs vermeldt / gehalten vnd dahin verstanden werden.

Damit

Damit aber das vnnottürfftig Appelliern vmb ſouil deſto mehr abgeſtelt vnnd geſtrafft / ſo ſoll es derhalben hinfüro alſo gehalten werden / Nemblichen / wann dem Gericht von der Für: Dur: Regierung angezaigt wirdet / das ein Parthey mütwillig Appelliert / das alßdann das Gericht den Proceß erſehen / vnnd nach deſſelben gröſſe / auch des ſchadens beſchaffenhait / darinn der Appellat von ſolcher eingewortffner ſperr wegen / geratten / gegen dem Appellanten mit ſtraff verfahren / vnnd dieſelb ſtraff dann auff das Landtgepew / oder zu andern dergleichen gemainen nutz / mit jr der Regierung wiſſen verwendt werden ſolle.

Von Expenſen vnnd Schäden / ſo einer behabt oder Endtbricht.

Der LXXVI. Artickel.

ES mag ein yeder ſo behabt oder Enntbricht / es ſey im Lands: oder Hofrechten / das negſt volgend Recht darnach / in der Klag Er behabt oder Entprochen / ſein Expens vnd ſchaden / allain ſie werden durch das Gericht in der erkantnuß oder Vrtl / auß beweglichen vrſachen / auffgehebt / ordenlich vnnd Particularweiß in ſchrifft toppelt einlegen / eins dem Gericht / das ander dem Gegenthail / damit Er darüber ſein einred deſt ſtatlicher thün kündte / verantworten / So ſollen die nach bederthail gethanen einreden / durch das Gericht gemäſſigt / vnnd jnnerhalb ſechs wochen vnnd dreyen Tagen / dem Gegenthail zubezalen verſchafft werden / Da ſich aber dieſelb Parthey erpeüt / dieſelb Taxierte Expens / von ſtundan zu Gericht zuerlegen / oder aber dem Gegenthail / ſtracks zubezalen / So ſoll Er ſich derſelben kaines wegs verwidern / ſonder anzunemen ſchuldig ſein.

Wo aber ein Recht außgeſeſſen wierdet / vnnd der / ſo die Expens erhalten / damit in demſelben Rechten vor Gericht nit fürkumpt / vnd zu Taxiern anruefft / So iſt dieſelb gefallen / krafftloß vnnd nichtig worden / vnnd es ſoll auch das Gericht in allweg

dahin bedacht sein / das die Expensen fürderlich im Rechten abgehandelt / vnnd also kainem Thail / den andern mütwilliger weiß damit auffzuziehen / vnnd in noch mehrern vnkosten zufüeren gestat werden.

Wo aber derselb gegenthail die bezalung solcher Taxierten Expens / in der bestimbten zeyt nicht thätte / so mag alßdann der / deme solch Expens Taxiert worden / das nachuolgend Recht / sein Super Expens zu Gericht einlegen / vnnd vmb den geschwornen Weißpotten anrüeffen / darauff jm derselb / als weyt sich seine beede Taxierten Expensen / erstrecken / mit recht zuerthailt / vnnd auff des Gegenthails Gütter angesetzt werden solte.

Vnnd wiewol man bißher bey der Schrannen / vermög der Reformation / einer Parthey auff ein Pferdt ain wochen nit mehr / dann vierschilling pfenning / im Landsrechten inn die Expens gerait / vnnd passiert hat / dessen aber die Partheyen zum höchsten beschwärdt gewest / insonderlicher erwegung der yetzigen schwebunden grossen Theurung / vnnd das die Partheyen diser zeyt / mit schwären vnkosten vnnd zerung / dem Rechten nach warten müssen / Demnach ist bedacht / das hinfüro einen yeden nach seinem standt / wie hernach zuuernemmen / auff ain Pferdt ein wochen zwölff schilling Expens Taxiert werden solte / Nemblichen einem Ertzbischoffe auff zehen Pferdt / einem Bischoffe fünff Pferdt / einem Prelaten oder Herrn auff drey Pferdt / einem Ritter oder Edelman auff zway Pferdt / einem Pfarrer / Priester oder Burger auff ain Pferdt / vnnd ainem gemainen Mann zu füß / ain wochen sechs schilling / allweg von Hauß auß / vnnd widerumb anhaimbs / vnnd darzů was ainer dem Schrannschreiber vmb die Gerichts händel / auch dem Weißpotten vnnd Procuratorn / nach laut jrer Taxordnung geben / auch Pottenlohn vnnd sonst ander wissentlich vnd notturfftig außgaben / gethan hette.

Gleichermassen soll es dits falls mit den Frawen vnd Jungkfrawen / yeder nach jrem standt / mit den Pferden in der Taxierung / wie obstehet / gehalten werden.

Soull aber die Expens im Hofrechten / vmb Gwäldt vnnd Entwöhrungen betrifft / dieweil bißher bey der Schrannen ainer yeden Parthey ain tag auff ein Pferdt 24. kreützer passiert worden / soll es noch also hinfüro gehalten werden.

Was aber die schäden / sonderlich in den Gwäldten vnd entwöhrungen / deßgleichen andere Außgaben / schaden vnnd versaumbnussen / so auch etwo in die Expens zedlen / im Lands vnnd Hofrechten eingebracht möcht werden / belangt / Das soll yederzeyt bey des Gerichts beschaidenhait vnd bewegnussen stehen / dieselben nach gelegenhait der klag vnnd handels / sonderlich da yemandt vnbillich im Rechten vmbgesprengt / auch in wissentlichen schaden / nachtel vnd versaumbnuß / vom Gegenthail gelait wierdet / doch ohn allen vberfluß zu Taxiern / Ob ainer / Er sey hoch oder Niderstands klage / oder antwort vbergeb / Alßdann soll der schaden allein auff die Personen des wenigern stands / so die sach vbergeb oder vbernämbe / nach yetzt obermelter Taxierung gerait vnd bezalt werden.

Nachdem aber etlich so im Rechten zuklagen oder zu antworten haben / ausser Lands / vnnd ferr weg hieher zu dem Rechten zu raisen haben / vnd den schaden groß achten / oder raitten möchten / ist allweg einem ein Tag fünff meyl zu legen / fürgenommen / damit auch mehrers noch wenigers / von keinem Thail vber diße Ordnung gebraucht werde.

Gebotts Brieff / so mit dem Peenfall außgehen.

Der LXXVII. Artickel.

DJeweyl nun ein zeyt her / grosser verzug bey denen / so von Gericht geschriben worden / erschinen / Nämblich / das jnen erstlich ain mal von Gericht geschriben / darnach mit merern ernst / vnd dann bey einem Peenfall / vnnd abermals bey mehrern Peenfall / welliches aber dem Gericht zuuerlengerung vñ vngehorsam beschicht / ist bedacht / das füran einem ainmal von Gericht geschriben / thůt er dem ersten schreiben auff des anhaltenden thail nit volzug /

volzug / so mag einer den Herrn Landshauptman oder Verweser darumb besuchen / das sie jhnen nachmals ausser des Gerichts schreiben vnnd gebietten / das so erkendt volziehung zuthun / darnach wann Er nit genügsam vrsach anzaigt / das Er dem gebotts Brieffe nit geleben mügen / So mag jme noch bey einem Peenfall von Gericht geschriben werden / thůt Er demselben auch nit gehorsam / soll solcher Peenfall / von jme genommen / vnnd ferrer mit Peenfall jme verschafft werden.

Von Schermbs verkündung oder waigerung.

Der LXXVIII. Artickel.

GLeichsfalls sein auch mit den Schermbs verkündig: vnnd verantwortung / da sich yemandt auff seinen Schermb gewaigert / nit wenig mißbreüch vnd auffzug gespürt worden / Derhalben soll hinfüro / da sich yemand auff seinen Schermb / so im Landt gesessen / waigert / zum ersten mal geschriben / vnnd für Gericht zu erscheinen / vnnd zu schermen aufferlegt werden / kumpt er sollichem nit nach / so soll jme alßdann von stundan zum andern mal / bey einem Peenfall Peremptorie zu erscheinen geschriben werden.

Da aber yemandt so ausser Lands gesessen / zu einem Schermb fürgewendt wurde / deme soll erst zum dritten mal bey toppelten Peenfall Peremptorie zum Rechten zuerscheinen aufferlegt werden / wie dann der Herr Landshauptman vnd Herr Landsuerweser / in allweg auff die verwortchten Peenfäll fleissig achtung haben / dieselben abfordern / vnd mit nichten anstellen oder yemanden derwegen ansehen oder verschonen sollen / damit dardurch bey Gericht merere gehorsam erhalten / auch die Partheyen vmb souil dest fürderlicher zů jren Rechten komen mügen / welche verwortchten Peenfall den Armen leüten ins Spital oder Lasaret gegeben sollen werden / Da nun solcher Schermb / auff das Peremptorie schreiben erscheint / vñ sich der schermung verwidert / (doch soll solche verwiderung bey des Gerichts erkantnuß stehen / ob dieselb genugsam

oder

oder nit) oder im fall Er aber gar nit erſchine/ ſonder vngehorſamlich außblibe / ſo ſoll dardurch die Hauptſach mit nichte eingeſtelt/ Sonder der beklagte gegen dem Klager/ auff ſein anrüeffen zuuerfaren/ vnd ſich ſelbſt zuſchermen / entgegen ſolle jme ſein Schermb allen den nachtl/ ſchaden vnnd vnkoſten / ſo Er diſer ſachen halber genummen vnnd erlitten/ abzulegen vnnd zubezalen ſchuldig vnnd verbunden ſein. Vnd im fall da der Klager/ gegen dem beklagten/ vmb dero vrſachen willen/ das jm ſein fürgewendter Schermb nit geſchermbt / oder aber die zu der ſachen nottürfftigen Briefflichen vrkhunden vnd Schermbrieff / damit Er ſich/ da Ers beyhanden gehabt/ billicher weiß ſchermen/ vnnd von der Klag entheben hett mügen / auff ſein erſuchen nicht bekummen künnen / auff ſollichen Peremptoriſchen Rechtstag/ die behebnus erlanget / vnd hernach vber kurtz oder lang (doch zuuerſtehen/ vor der verjärung) ſolche Schermbrieff zuhanden brächte / Alßdann ſtehet denſelben beuor/ den Klager vmb ſolch güt widerumb fürzunemen / vnd ſein Recht darauff zuerſuchen / dawider jme dann ſein hieuor erlangte behebnus gar nicht fürtragen oder behelffen / ſonder hierüber in allweg die billichait/ vnnd was Recht iſt / neben abtrag des aufferloffnen vnkoſtens gehandelt werden ſolle / Gleichsfalls ſoll es auch mit dem Gegenſchermb verſtanden vnd gehalten werden.

Da aber yemand von ainicher Parthey vnbillicher vnnd vnrechtmeſſiger weiß/ zu ſchermen fürgewendt wurde/ ſo ſoll jme dieſelb Parthey / die hierüber aufferloffnen Expens vnnd vnkoſten/ nach Gerichts mäſſigung abzulegen vnd zubezalen ſchuldig ſein.

Von berüffung vnnd Empfahung der Lehen.

Der LXXIX. Artickel.

DJE Lehens Herrn ſo im Landt Steyer / Lehen zuuerleichen haben/ vnnd dieſelben leichen wöllen / ſollen dem allten herkomen nach/ jre Lehens beruefft/ vier Rechten nacheinander/ dariñen tag/ ſtat der verleichung/ wie Lehens Landsrecht vnd von allter herkummen iſt / benennt werden ſolle / Perſondlich vor

Gericht

Gericht thün lassen / sie sein auch schuldig dieselben aygener Person zuuerleichen / ohne das solle kain Lehen vermant oder verfallen sein.

Vnnd ob sich zutrüg / das die verleichung auff den Tag / wie die beruefft vnnd angesetzt ist / auß verhinderlichen vrsachen / jren fortgang nit gehaben möcht / Solle dieselb Lehafft vor Gericht angezeygt / vnd durch offen Brieff / in etlich Stett vnd Märckt im Landt Steyer / offenlich angeschlagen werden / auff das die Lehens Leüt / der erstreckung ein wissen haben mügen.

Ob dann die Lehensleüt / auff bestimbte zeyt / die Lehen nit besuchen vnd empfahen wurden / sollen die Herrn nicht minder schuldig sein / dieselben auff der Lehensleüt anruefen / inner Jars frist nechst nach solcher bestimbter zeyt / des angesetzten Lehenstag zuraitten / zuuerleichen / Beschicht das nicht / so mag der Lehensherr die vnersuchten Lehen / alls vermandt vnnd verfallen / doch zuuor mit Recht / alls Lehens Landsrecht ist / einziehen.

Von berüffung / Brieff / Sigil vnd Pedtschafft.

Der LXXX. Artickel.

SO yemandt seines Insigils / Pedtschaffts oder Briefflicher Vrkhunden in verlust kommen wäre / oder vnbewist schulden beruefen lassen wolt / mag Er dieselben zu vier Rechts tägen / durch sich selbst / oder einen Gwalttrager beruefen lassen / vnnd söllichen Gwalt durch Schrifften / oder aber mit vergreiffung am Gerichts stab / vbergeben / wie von allter herkummen vnnd Landsrecht ist.

Von Geldbrieffen.

Der LXXXI. Artickel.

Wer

WER meldung seiner notturfft nach im Rechten bedarff/ dem sollen sie zu seinem Rechten/ vñ soul die von Recht gelten mügen/ auf seine fürgebrachten gefertigten schein/ mitgethailt werden/ Dieweyl aber in den gegen meldungen vnd verfechtungen der Meldbrieff/ biß weylen allerlay verwirrungen/ vnd vnnotturfftige behelligung des Gerichts fürkumen/ so sollen hinfüro die gegen meldungē/ wo die begert/ kainer Parthey gestat werden/ Sonder so einer zu dem andern was spruch/ forderung vnd gerechtigkait hat / oder zuhaben vermaint/ der soll vnd mag das mit klag vnd ladungen/ wie sichs gebürt/ vnd Landtsrecht ist/ suchen.

Von erklärung diser Artickeln.

WO zu zeyten die Partheyen / obernennter Artickeln halben/ eines oder mehr jrrig wurden/ vnnd die einer anders als der ander verstehen wolte / darinnen sollen sie von dem Herrn Landshauptman / Herrn Verweser / Beysitzern / auch andern anwesenden Herrn vnd Landleüten/ doch in allweg zu jrer Für: Dur: gnedigisten Ratification/ erklärung vnd entschid nemmen: Vnnd soll das Gericht in allweg darauff bedacht sein/ ob diser Landrecht Reformation/ in allen puncten vnd Artickeln/ vestiglich zuhalten/ vnnd darwider zuhandlen oder anderst / wies der klare lautter Büchstab/ vnd der Erbar verstandt mit sich bringt/ vnnd vermag/ zu deüten vnnd zu glosiern/ niemandt gestatten/ Sonder gegen den verbrechern/ sie sein hoch oder nyder stands / so wider solche Ordnung mütwillig handlen wurden/ die gebürlich straff vnnd Execution fürzunemmen/ vngefährlich. Sonst solte das gemelt Landsrecht in allen andern Artickeln / so oben nicht angezeygt noch erklärt sein/ bleiben vnd gehalten werden/ wie von allter herkummen ist/ Auch nach Jnhalt vnd vermüg des Lands Freyhaiten/ Handvesten/ vnd gulden Bullen/ alles trewlich on gefährde.

Doch ob sonst andere verlengerung im Rechten künfftig fürkommen / die will ein Landtschafft mit der weyl / auch dem Rechten gemäß erklären/ vnd Reformiern/ wie sich gebürt/ vnnd dieselben der Für: Dur: als Herrn vñ Landsfürsten in Steyer/ fürbringen/ vmb gnedigiste Confirmation vnd bestättung anlangen.

Vnnd was in den anhengigen Rechtsachen bißhero / nach innhalt der allten Landtsrechts Reformation gehandelt / dabey soll es aller dings beleiben / hinfüro aber vnnd nach Publicierung diser yetzigen newen Reformation / solle yedermenigklich inn sollichen allten vnd künfftigen Recht sachen / in allweg derselben gemäß verfaren / darnach Geurtl vnnd erkennt werden.

Vnnd vns vorermelte vnser Landschafft in Steyer / darauff vnderthenigklich lieb bitten / damit wir als Herr vnnd Landsfürst in Steyer / solch Ordnung Genedigklich geruehten zubestätten / vnd von newen zuuerleichen / Also haben wir / sollich vnser Landleüt vnd Landschafft in Steyer vnderthenig bitt / auch jr vnd jrer Voralltern / getrew willig vnnd ämpsig dienst / die sie vns vnnd vnsern Voralltern bißher gethan haben / darzů die notturfft des Rechtens / vnnd das menigklich darzu gefürdert werd / Genädigklich angesehen / vnnd darumben die obuermelt vnnd geschriben Rechtens Ordnung / genedigklich Confirmiert / bestätt / auch von Newen geordent vnd gegeben / Confirmiern bestätten / vnnd geben auch von Newen / solch Rechtens Ordnung / wie die obgeschriben ist / hiemit wissentlich vnnd inn krafft ditz Brieffs / was wir von Recht oder billigkait wegen / daran bestätten sollen vnnd mügen / mainen vnnd wöllen / das nun hinfür in vnserm Landtsrechten in Steyer / nach solcher Ordnung / in den Puncten vnd Artickeln darinnen begriffen / gehandelt / demselben nachgangen gelebt vnd volziechung gethan werden soll / Doch wo künfftigklich derselben Rechtens Ordnung halben / ainich jrrung oder Mißuerstandt fürfallen wurd / Behalten wir vns beuor / dieselbig mit Rath vnserer Landleüt in Steyer zu mehren / zu mindern oder zuuerkeren / Gebietten darauff / allen vnnd yedlichen vnsern Prelaten / Grauen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Landshauptleüten / Verwesern / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Amptleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern / Räthen / Burgern vnd Gemainden / Vnnd sonst allen andern vnsern Vnderthonen vnnd Getrewen / In was Wierden / Stands oder wesens die sein / Ernstlich vnnd Vestigklich mit disem Brieffe vnnd wöllen / das sie die obgemelten vnser Landleüt vnnd Landschafft in Steyer / an diser vorgeschriben Rechtens Ordnung / vnnd vnser darüber gethanen Fürstlichen Confirmation vnnd bestättung / nicht jrren noch hindern /

Sonder

Sonder darnach berüblich handlen vnnd dabey beleiben lassen/ auch vestigklich handthaben / Schützen vnnd schirmen / vnnd dawider nit dringen noch beschwären lassen / des selbs auch nicht thün / noch yemands anderm zuthün gestatten / in kain weise noch wege / als lieb einem yeden sey / vnser schwäre vngnad vnnd straff zuuermeyden / das mainen wir Ernstlich / Mit vrkundt dises Brieffs / besigelt mit vnserm Fürstlichen anhangenden Insigel/

Geben in vnser Statt Grätz/ den vierundzwaintzigisten tag des Monats Decembris/ Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburte / Im ein tausent fünffhundert vnd vierundsibentzigisten Jar.

Getruckt zu Augspurg/ durch Michael Manger.

Im Jar:

M. D. LXXV.

6651

Der Löblichen Fürstenthumbs Steyer/ Landt vnd Peindlich Gerichts Ordnung/

Im M. D. LXXIIII. Jar/ verpessert/ erleüttert/ verglichen vnd auffgericht.

Vnd ist in drey vnderschidliche Thail gesundert/ Deren Erster Thail handlet das Malefitz/ vnd was dem selben anhengig ist/ darumb Rechtlich das Leben/ oder ein offentliche peinliche Leibsstraff mag verwirckt werden.

Der ander Thail erklärt die Ordnung/ wie man das Malefitz Recht besitzen/ darinnen Procediren/ vnd dem Rechten gmäß die Vrtel formiren soll.

Der dritte Thail helt in sich/ etlich Artickel von vnzuchten/ so in Gericht begangen werden/ vnd etlichen andern fällen/ so das lauter Malefitz nit betreffen.

Mit Fürst: Durchl: Ertzhertzog Carl zu Oesterreich/ ꝛc. Freyhait/ in fünff Jaren nit nach zu drucken.

M. D. LXXV.

Fröhl. p. 428.

Register vber die Artickel des Ersten theils der Landtgerichts Ordnung in Steyer.

Artickel.		Folio.
1	VOn annemung der Vbelthätter/vnd die Geadelten Malefitz personen betreffendt.	1
2	Angesessen vbelthätter anzunemen.	1
3	Von annemung der streichenden Vbelthätter.	1
4	Wo ein Grundtherr seines Vnderthans verhandlung / damit Er das leben / oder ein offentliche Leibsstraff verwoꝛcht/ ehe/als der Landtrichter erjnnert.	2
5	Gestolen oder geraubt gůt/in frischer that wider an sich zunemen.	2
6	Purgkfrider/welcher massen dieselben mit annemung vñ vberantwoꝛtung der Vbelthätter handlen sollen.	2
7	Von vberantwoꝛtung der Gfangen in die Landtshauptmanschafft.	3
8	Von der angesessen Vbelthätter eigen gütter/wem die zustehn sollen.	3
9	Wie es mit dem gůt/so sich selbs entleiben/gehalten soll werden.	3
10	So ein Thätter beklagt vnd anzunemen begert wirdt.	4
11	Anklag der Thätter durch die belaidigten.	4
12	Vergwissung der Thätter.	4
13	Wo ein Vbelthätter dem Gericht/ausser klags formñ angezeigt wurde.	5
14	Thätter bekandtnuß auff ander Personen/	5
15	Todtschleger vnd Mörder zu Fengknussen.	5
16	Verglaittung der Thätter.	5
17	Dem Thätter zů entschuldigung seines bezignen Lasters Termin zu geben.	6
18	Annemung der Vbelthätter/auff verdacht vñ zicht reden.	6
19	Der Landtrichter soll zů des Thätters frag / seinem Herrn verkünden.	6
20	Das ein Gericht dem andern die Thätter offenbaren soll.	6

Artickel. Folio.

21 Kein Todtschleger / Mörder / noch ander Malefitz Thätter / so das leben verwörcht / zu begnaden. 6
22 Vnderschidlich Fäncknuß der Thätter. 7
23 Wann die that offenbar / vnnd der Thätter dannocht laugnet / wie zu handlen ist. 7
24 Welche Indicia oder anzeigen für genugsamen glauben / verwörchter mißhandlung verstanden sollen werden. 7
25 Gemeine Indicia / darauff peinlich gefragt mag werden. 7
26 Gemeine Indicia / darauff one ferrer erfarung / die peindlich frag beschehen mag. 8
27 Erkandtnus zuthün genügsamer Indicien. 9
28 Das die Thätter zů Purgation des verdachts zulässig. 10
29 Bescheidenheit vnd ordnung in peinlicher frag zuhalten / vnnd das dem Grundtherrn darzů verkündt werde. 10
30 Von zweifelhafftigen bekandtnussen. 10
31 Ledigung der Thätter auff vrfecht. 10
32 Kein Thätter / so das leben verwörcht / vmb Gelt ledig zulassen. 11
33 Was gestalt offentliche Leibsstraff / begnadt mügen werden. 11
34 Form der vrfechten. 11
35 Vnderschid argwöniger sag. 11
36 Auff der Warsager anzeigen niemandts zu fäncknussen. 11
37 Auff anzeigung einer missethat / allein peinlicher frag / vnd nit peinlich straff zů erkennen. 11
38 Genůgsame Indicia mit zweyen Zeugen zu beweisen. 12
39 Dem Anklager zu peinlicher frag einen tag zu benennen. 12
40 Was in peinlicher frag zu thůn ist. 12
41 Dem Thätter zů außführung der vnschuldt / vor peinlicher frag zůermanen. 12
42 Vmbständt in fragen / nach gethaner Marter vnd beschehnen bekandtnuß. 12
43 So ein Mordt bekendt wirdt. 13
44 So der gefragte Verräterey bekendt. 13
45 Bekandtnuß von vergifftung. 13
46 Wirdt ein prandt bekendt. 13
47 Auff Zauberey. 13
48 Die bekendten vmbständt zů erkundigen. 13

Artickel. Folio.

49 Wo die missethat in erkundigung der bekandtnuß vngleich befunden wirt. 13
50 Die vmbständt der missethat den Gefangen nit vorzusagen. 14
51 Wann der bekendt wider laugnet/ vnnd seines laugens vrsach gibt. 14
52 Von der maß Peindlicher frag/ vnd wann die sag soll auffgeschriben werden. 14
53 So der Gefangen verwundt oder schadhafft wer. 14
54 So einer auff redlichen verdacht peindlich gefragt/ vnnd nit vberwunden wirt/ das niemand kein straff verwirckt. 14
55 Straff deren die sich der frag vngebürlich brauchen. 15
56 Von des Klagers beweisung der missethat. 15
57 Vnbekandt Zeugen vnzůlässig. 15
58 Belohnte Zeugen vntüchtig. 15
59 Zeugensag. 15
60 Von genůgsamer zal der Zeugen/ ein missethat zu beweisen. 15
61 Von falschen Zeugen. 15
62 So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt. 15
63 Wie des Klagers Weisartickel zů stellen sein. 15
64 Von Kundtschafft verhörung in gmain. 16
65 Von eröffnung der Khundtschafften. 16
66 Fürderlich Recht ergehen zulassen. 16
67 Von benennung endtlichs Rechttags. 16
68 Dem beklagten den Rechtstag zůuerkünden. 16
69 Die vbelthätter/ so Malefitzisch sein/ vmb Gelt willen nit außzulassen. 16
70 Partheyisch Beysitzer. 17
71 Von vnbenenten Peindlichen fällen vnd straffen. 17
72 Straff der Gottslesterung. 17
73 Straff deren/ so ein gelerten Ayd meinaydig schweren. 17
74 Straff der verprecher geschworner vrfecht. 18
75 Straff der Zauberey. 18
76 Straff schrifftlicher peindlicher schmähung. 18
77 Straff der Müntzfelscher/ vnd der/ so ohne habende Freyheit Müntzen. 18

Artickel. Folio.

78 Straff der/ so falsch Sigl/ Brieff/ Vrbar/ oder dergleichen Register machen. 19
79 Straff der felscher mit maß/ wag vnd Kauffmanschafft. 19
80 Straff der Procuratorn/ so jren Partheyen zu nachtl/ den widerthailen zů gůt handlen. 19
81 Straff der vnkeusch/ so wider die natur. 19
82 Straff der vnkeusch mit nahend gesipten freunden. 19
83 Straff der jenen/ so Eheweiber/ oder Jungkfrawen entführen. 19
84 Straff der notzucht. 19
85 Straff des Ehbruchs. 20
86 Straff des vbels zwifacher ehe. 20
87 Straff deren/ so jre Eheweiber oder Kinder zu vnkeüschen wercken verkauffen. 20
88 Straff der verhelffer des Ehebruchs vnd verkuplung. 20
89 Straff der Verräterey. 20
90 Straff der Prenner. 20
91 Straff der Rauber. 21
92 Straff der Auffrürer. 21
93 Straff deren so drölich außtretten. 21
94 Straff der Beuechdung. 21
95 Straff der vergifftung/ oder dergleichen haimlichen tödtung. 21
96 Straff der Weiber/ so jre Kinder tödten. 21
97 Straff der Weiber/ so jre Kinder von jnen in fährligkeit legen. 22
98 Straff deren/ so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben/ auch wer eins vnfruchtbar macht. 22
99 Straff/ so ein Artzt durch sein Artzney tödtet. 22
100 Straff der Mörder vnd Todschleger. 22
101 Von vnlaugbarn Todschlegern/ so entschuldigung der straff auff jnen tragen. 23
102 Von rechter nothwehr/ wie die entschuldigen. 23
103 Was ein rechte nothwehr ist. 23
104 Das die nothwehr bewisen soll werden. 23
105 Wann vnd wie in sachen der nothwehr/ die beweisung auff den Klager kompt. 23

Artickel. Folio.
106 Von entleibung die niemandts ander gesehen hat / vnd ein nothwehr fürgewendt wurde. 24
107 Von berümbter nothwehr gegen einem Weibsbilde. 24
108 So einer in rechter nothwehr / einen vnschuldigen wider seinen willen entleibt. 24
109 Von vngefehrlicher entleibung / die wider eines Thätters willen geschicht / ausser einer nothwehr. 25
110 So einer geschlagen wirdt vnd stirbt / vnnd man zweiflet / ob er an der wunden abgeleibt sey. 25
111 Straff der jenen / so einander in Mörden / schlahen / oder Rumor beystandt thün. 25
112 Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnuß. 26
113 Wann ein ermördte / oder sonst todte Person gefunden wirt / vnnd der fall seiner ableibung vnbewust / wie zu handlen ist. 26
114 Vermerckt etliche entleibung in gemain / die auch entschuldigung auff jnen tragen mügen. 26
115 Wie die vrsachen / so zu entschuldigung bekandtlicher that fürgeben werden zülässig / oder vnzülässig sein. 27
116 Von auffürung beschuldigter vbelthat / ehe der beklagte in fäncknuß kompt. 27
117 Artickel vom Diebstal / vnd erstlich vom allergeringsten haimlichen Diebstal. 28
118 Vom ersten offentlichen diebstal / damit einer beschryen ist. 28
119 Vom ersten gefährlichen Diebstal / durch einsteigen oder brechen. 28
120 Vom ersten Diebstal / fünff gulden werth oder darüber. 28
121 Vom Diebstal zum andern mal. 29
122 Vom stelen zum dritten mal. 29
123 Wo mehr dann einerley beschwärung / bey dem Diebstal gefunden wirdt. 29
124 Von jungen Dieben. 29
125 So einer etwas haimlich nimbt von Güttern / der eein nägster Erb ist. 29
126 Stelen in rechter Hungers noth. 30
127 Von früchten auff dem Feld / wie vnd wann die für Diebstal zu achten sein. 30

Artickel.		Folio.
128	Von Holtz stelen/oder verbotner weiß abhawen.	30
129	Straff der Fischdieb.	30
130	Straff der jenen/ so mit vertrawter/ oder hinterlegter haab/ vngetrewlich handlen.	30
131	Diebstall geweichter ding.	30
132	Von straff oder versorgung der Personen/ von denen man vbels vnd missethat warten můß.	31
133	Straff der vnderstandner missethat auß scheindlichen wercken.	31
134	Von straff deren/ so förderung hilff vnd beystand den mißthättern beweisen.	31
135	So ein Hütter der peinlichen gefängknuß/ einem gefangnen außhilfft.	32
136	Gemein vnderricht der Gerichtschreiber/ wie sie sich in beschreibung der Gerichts händel halten sollen.	32
137	Erklärung bey wem/ vnd an welchen orten/ Rath gesucht soll werden.	32
138	Etliche thaten/ die für lauter Malefitzisch verstanden/ vnnd nach gestalt derselben an dē Gůt/ Leib/ oder mit dem Todt gestrafft sollen werden.	33

Artickel des andern Thails.

1	Von besitzung des Malefitz Rechten.	34
2	Was der Panrichter in peinlichen fällen zu handlen hat/ sampt seinen zůgeordenten Personen.	34
3	Panrichter soll in zweiflichen fällen Rath suchen.	35
4	Gerichtschreibers Aydtspflicht.	35
5	Anklagers vnd Züchtingers Aydtspflicht.	35
6	Panrichters vnd seiner zugeordenten Personen besoldung.	35
7	Panrichters vnd seiner zugeordenten Malefitz Gerichts Personen/ Extra ordinari besoldungen oder Lifergelt/ wañ sie von den Landtgericht Inhabern/ vber Landt gebraucht werden.	36
8	An welchen orten die Malefitz Gericht/ besessen sollen werden.	36

Artickel. Folio.

9 Mit welchen vnd wie vil Personen das Malefitz Recht besessen soll werden. 36

10 Das ein Gericht dem andern / mit tauglichen verständigen Personen / zu besitzung des Malefitz Rechten / willfahren soll. 37

11 Vnderredung der Vrthailer vor dem Rechten. 37

12 Diſe Ordnung gegenwürtig zuhaben / vnd den Partheyen auff jhr begeren dauon Abschrifft vnd bericht zu geben. 37

13 Von beleütung des endtlichen Gerichts. 38

14 Frag des Richters / ob das Gericht besetzt sey. 38

15 Wann vnd wie der Thätter auß der Gefencknuß gefürt / vnnd offentlich an den Pranger / oder ander ort gestelt solle werden. 38

16 Von beschreiben des beklagten. 38

17 Von Fürsprechen vnd Rednern. 38

18 Das der Klager / auch der Antworter / oder jr versprecher mit Klag vnd Antwort / mündtlich vnd nit schrifftlich Procediren sollen. 39

19 Wie die Klag von Ampts wegen / oder sonst auff eines andern sonderlichen anklagen / gestelt solle werden. 39

20 Was vnnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag. 40

21 Verneinung der missethat auff den entlichen Rechtstag / so vormals bekendt worden ist. 40

22 Wie der Richter vnd Beysitzer / nach allem fürbringen / auch entlichen beschluß die Vrtel verfassen / vnd wie die Beisitzer durch den Richter gefragt sollen werden. 41

23 Der Beysitzer Antwort. 41

24 Die vrgicht offentlich zůuerlesen. 41

25 Was massen die Beysitzer mündtlich Vrteln sollen. 41

26 Oeffnung der Vrtel. 42

27 Stab zerbrechen. 42

28 Außrüffung des Nachrichters Frid. 42

29 Frag vnd Antwort nach volziehung der Vrtel. 42

30 So der Beklagte mit Recht ledig erkendt wirdt. 42

31 Von Leibsstraff / die nit zum Todt gesprochen werden. 42

32 Von vnnotturfftigen fragen / so vor Gericht beschehen. 42

Artickel. Folio.

33 Das kein Richter keinen Thätter so das leben verwürckt / auff fürbet ledig soll erkennen. 43
34 Was massen ein einkomener Thätter / auff Pürgschafft auffgelassen mag werden. 43
35 Vom Beychten vnd vermanen / vor / vnnd nach der verurtheilung. 43
36 Das die Beychtuätter die armen / bekendte warheit zu laugnen / nit weisen sollen. 44
37 Ordnung vnd Bericht / wie Gerichtschreiber / die endtlichen Vrteln der Todtstraff halben / formen sollen. 44
38 Einfürung einer jeden Vrtel / zum Todt oder ewiger gefencknuß. 44
39 Beschluß einer jeden Vrtel. 44
40 Von Leibstraff / die nit zum Todt oder Gefencknuß / wie obsteht / geurthailt werden. 45
41 Einfürung der Vrtel peindlicher leibs straff halben / die nit den Todt berüren. 45
42 Beschluß jeder Vrtel die nit den Todt berüren. 45
43 Von formē der Vrtel / zu erledigung einer für Recht gestelten Personen. 46
44 Vom dem Gerichts kosten in peinlichem Gericht. 46

Artickel des dritten Thails.

1 Von vnzuchten in Gerichten. 47
2 Von Maulstraichen. 48
3 Schlag mit einem Spieß. 48
4 Hackenstraich. 48
5 Steckenstraich. 48
6 Zucken der Wehr. 48
7 Brotmesser zucken. 48
8 Gemein vnzuchten. 48
9 Von blütrunß vnd schäden. 48
10 Die straff der vnzuchten / von wegen geringer Tax nit zu vnderlassen. 49
11 Von der Landtleut Pfleger vnd Diener. 49
12 Was nit für vnzuchten verstanden solle werden. 49

Artickel. Folio.

13 Tax vmb schreiberey in Gerichtlichen handlungen oder vnzuchten. 50

Etliche fäll den vnzuchten anhengig.

14 Von angriff vnd fürwarten. 50
15 Vom verlornen Viech vnd andern Güttern. 50
16 Wo jemand ein Gůt vnuergolten auß seiner Gwalt kompt. (51
17 Arrestirung farunder Gütter in Gerichten. 51
18 Von mißbreuchen vnnd vnbefügten gewonhaiten so etlicher ort / vermainter verfallner Gütter halb gehalten werden. 51
19 Von andern zůfällen gleichmässiger Artickel/so den Todt nit berüren. 52
20 Von den Berckrechten. 52
21 Beschluß. 52
22 Verordnung / so ein mensch vmb offenbare handlung oder ander zůfällig sachen/vnd das Malefitz betrifft / zů Gefencknuß kompt / wie mit denselben Personen auß Christlicher angeborner Lieb/allein darumb / damit der arme Mensch auß mittheylung vnd zůsprechung billiches trosts/vnd hilff sein Seel nit in gefährligkeit setz/ beschaidenlich gehandlet/ vnd darinnen aller fleiß gebraucht werden solle. 53

Ende dises Registers.

Wir Carl von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Osterreich/ ꝛc. Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Wiertenberg/ Ober vnd Nider Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraue des heylligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Märhern/ Ober vnd Nider Laußnitz/ Gefürster Graue zu Habspurg/ zu Tiroll/ zu Pfiert/ zu Kiburg vnnd zu Görtz/ ꝛc. Landtgraue in Elsaß/ Herr auff der Windischen March/ zu Portenaw/ vnd zu Salins/ ꝛc. Bekennen vnnd thun khundt aller menigklich mit disem Brieff/ Nachdem vnns fürkommen/ das die Ordnungen der Landt vnd Malefitz Gericht/ so zu erhaltung der Manzucht stilles vnnd Erbars Leben/ auch straff der Laster vnzucht vnd mütwilligen handlungen geordent/ in vnserm Fürstenthumb Steyer ein zeyt her/ durch die Landrichter/ Pfleger vnd ander so solch Obrigkait vnd handlungen zuuerwalten haben/ nit gleichmessig/ sonder inn ainem anderst/ als in dem andern/ in sachen gehandelt worden/ Dieweyl aber zu bestendiger erhaltung der Obrigkait vnd hayung gemaines Fridens/ die notturfft vnd vrsach auffs maist erfordert/ die vnordnungen auffzuheben/ vnnd den mangel der mißbreuch inn solchen handlungen vnd höchsten sachen mit gütter Ordnung/ so zu Rueigem Erbern Leben der menschen dienstlich vnnd notturfftigem einsehen zuerstatten/ auff das/ was sich dem vbel/ bösen thaten vnd vnzüchtigem Leben der

Menschen vergleicht / mit Rechtmässigem fahl gestrafft vnd außgereut/das löblich vnd gůt gehandhabt vnd die frummen bey ainigkait Frid vnd Recht beschützt vnd beschirmbt werden/deßhalben haben wir als Regierender Herr vnd Landtsfürst in Steyer / damit füran in dergleichen fällen dest ordenlicher gehandelt procedirt vnnd verfahren werde/ in allen vnd yeden Gerichten vnd Obrigkaiten in Stetten/ Märckten vnd auff dem Land/denen solch sachen zuhandlen zustehn/vnnd von gwalt gebüren / in vnserm Land Steyer allenthalben die nachuolgundt ordnung vnd erklärung / mit Rath gemainer vnserer Landschafft inn Steyer auffgericht Reformirt vnd gesetzt / beuelhen vnd gepietten auß Landtsfürstlicher macht vnd wöllen/ das menigklich bey vermeidung vnserer straff/ solcher vnserer ordnung vnnd erklärung/füran aller ding gleichmässig nachleb/wie hernach begriffen ist.

Der Erste Thail.

DER Erst thail ditz Bůchs von pur lautter Malefitz darumben Rechtlich das Leben oder ain offentliche peinliche Leibstraff verwürckt wirdt/auch was massen dieselbigen gestrafft/ bewisen oder entschuldigt werden sollen/ Deßgleichen von peindlicher Frag Inditien vnd was dem allen anhengig ist.

Erstlich von annemung der Vbelthätter.

I.

Die Geadlten Malefitz Personen betreffent.

SOuil die Geadlten Malefitz Personen betrifft/ Soll es bey gemainer vnser Landschafft Freyhaiten vnnd Alt löblichem herkommen bleiben.

II.

Angesessen Vbelthätter anzunemmen.

ITem wär aber ain Vbelthätter/ gegen dem ware That oder offenbar vnd gnůgsam Indicia vor augen/ angesessen/ Soll jne das Gericht allenthalben in desselben gepiet (wo es den Thätter) ausser dem Dachträpff betrit/ Fencklich zu Rechtlicher Straff annemmen.

Wo aber der Landrichter den Thätter ausserhalb dem Dachträpff nit füglich betretten möchte/so mag der Landtrichter/ in bedacht das der Thätter der verschuldten Straff destweniger entpfliehen mag/ vnd damit das vbel nit vngestrafft beleib/ vmb den

Thätter (es sey ein angesessne oder ledige Person) wol vnder dem Dachträpff greiffen / den Thätter darinnen Fencklich annemben / pintten vnd verwahren / vnd dann dem Grundtherrn / oder seinem nägstgesessnen Amptman / solches anzaigen / die sollen dann den Thätter dem Landrichter wie Er mit Gürtel vmbfangen / vnnd von allter herkommen / herauß ausser des Dachträpffs zu antworten schuldig sein.

Wo aber der Grundtherr oder desselben Amptleüt / so ferrn von dem orth / da der Thätter betretten worden / gesessen / das dieselben füeglich nit zubekommen / vnd fürsorg sein möchten / das der Thätter durch solchen verzug / dem Landrichter von handen kommen / oder ander dergleichen gfährligkaiten zugewarten wären / so mag der Landrichter auß solcher notturfft willen / den Thätter mit jhme wol hinwegk füeren / doch das Er solches hinnach dem Grundtherrn oder seinem der Enden / negstgesessnen Amptman anzaige / vnd mit vermeldung solcher vrsachen zuschreib / vnd solle das demselben Grundtherrn vnd gemainer vnser Landschafft / an jren Obrigkaiten vnuergriffen sein.

III.

Von annemung der Streichenden Obelthätter.

ITem wo auff ein streichunde ledige Person ware that vor augen / oder sonst gnügsam vnd gwiß Indicia verhanden / das Er vermelter Obelthat thailhafftig / oder darinn auß gnügsamen schein verdacht wäre / die mag das Landgericht in seinem gepiet allenthalben wo der Thätter / doch ausser des Dachträpffs betretten / obgemelter massen annemben / vnd sampt dem gestollen Güt / so bey jme gefunden wurde / vnd allem dem / das Er bey jme hat / vnderwinden vnd mit Recht gegen jme verfahren.

Vnd wo bey einem solchem streichunden Thätter mehr Güts oder Gelts / weder auff dem Gerichts kosten geloffen gefunden wurde / solche vbermaß soll der Landrichter vnuerkümmert inn handen behalten / so dann yemandts in mitler zeyt mit beweißlichen darthün / das jme dasselb Güt zugehört fürkompt / Alßdann demselben solch Güt ohn ander vnnd weyttere beschwärung erfolgen

lassen

lassen vnd zustellen/ vnd nichts dann den Fürfang vnd Grichts kosten dauon entrichten.

IIII.

Wo ein Grundtherr seines vnderthons verhandlung/ damit er das Leben oder ein offentliche Leybstraff verwircht/ ehe als der Landtrichter erindert.

ITem es soll einem yeden Grundtherrn/ vnangesehen das Er vber sein aygen Leüt kain Landgerichtliche Obrigkait hat/ hiemit zugelassen vnd erlaubt sein/ wo er einem seinen vnderthon/ der was Malefitzisch das ein offentliche Leybstraff oder verwürckung des Lebens berürt begangen hat/ zeytlicher dann der Landrichter erfuer/ das Er denselben Thätter ausser des Landrichters/ Fencklichen auff seinen Gründten annemmen mag/ das soll Er volgundts dem Landrichter sampt den Indicien/ derhalben Er den Thätter zu gefängknuß bracht/ anzaygen/ alßdann soll der Landrichter solchen Thätter/ ohn alle waigerung vnnd außflucht anzunemmen/ vnd gegen jme mit Recht zuhandlen vnnd zuuerfahren schuldig sein.

V.

Gestollen oder Geraubt Gůt/ in frischer That wider an sich zunemen.

ITem welchem sein Gůt gstollen oder graubt worden ist/ der mag/ ehe vnd er deßhalben mit Klag an das Gericht kompt/ demselben seinem Gůt mit frischer that wol nachstellen/ vnd so Er den Thätter betrit/ sein entfrembdt Gůt wider zu seinen handen nemmen/ vnd sollichs dem Gricht ansagen/ vnd seinen fürfang darumben geben/ Er soll auch schuldig sein denselben Thätter dem Landgricht anzuzaygen/ doch wo einer einen Diep vnder seinem aygen Dach betrit/ vnnd sein gstollen Gůt mit frischer that nimpt/ der soll dauon nichts schuldig sein/ vnnd gegen niemands verhandelt haben/ aber nichts minder solches dem Gericht darinnen sich

nen sich diser fahl begibt / anzaigen / auch den Thätter jnner drey tagen / wie sich gebürt / vberantworten.

VI.

Purckfrider / welchermassen dieselben mit annemmung / vnnd vberantworttung der Obelthätter handlen sollen.

WElche Landleüth / Oberherrn jhren gesässen / Schlössern / Stetten / Märckten oder aygen / sonder außgezaigt Purckfriden vnnd Obrigkait / vnd bißher die annemmung der Obelthätter im gebrauch haben / die sollen in disem fahl mit annembung der Malefitzischen Personen / die Ordnung halten in massen von den Landgerichten hierinnen vermeldt ist / sich auch mit vberantworttung derselben halten / wie sie des bißher im gebrauch sein vnd von allter herkommen ist.

Vnnd welche Purckfrider von dem Herrn vnd Landsfürsten Gwalt vnd Freyhait haben / die angenummen Obelthätter peindlich zufragen / die sollen auff vorgeende weysung solcher Freyhaitten / derselben nach mit solcher peindlichen Frag / auff vorgeunde Rechtliche erkandtnuß verfahren / wie solches den Landgerichten innhalt diser Ordnung aufferlegt ist.

Vnd so alßdann ein Purckfrider / ein Malefitzische Person nit auff warer That / sonder auff anklag / Indicia oder ploßzichten zu Fäncknuß bringen wurde / welches Thatten noch nit gnügsam bekandt oder offenbar / sonder auff Rechtmässig vrsachen vnd Indicia mit peindlicher Frag / oder beweisung die That erst außfindig gemacht werden müste / in solchem fahl solle der Purckfrider auch den Landtgerichten gleichmässig / innhalt diser ordnung verfahren vnd procediern / vnnd so also die That damit einer mit Recht / ein offentliche Leybstraff oder gar das Leben verworcht / mit aygner bekandtnuß oder ordenlicher außfüerung / das zu peindlichen Rechten gnügsam bestättigt vnnd erfunden worden / alßdann soll der Purckfrider nachmalen den Thätter wie Er mit Gürtl vmbfangen / inner dreyen tagen / dem Landgericht zu fürstellung des Rechtens vnd execution desselben / mit sampt des Thätters verwürckung vnd schrifftlichen Vrgicht / an die ort wie von allter herkomen

vberant-

vberantworten / vnnd der Landrichter ist ohne verwidern solchen Thätter / inhalt der Freyhait vnd gebrauch desselben Purckfridts anzunemen / vñ gegen jme was recht ist / handlen zulassen schuldig.

Wo aber ein offentlicher Malefitz Thätter / in einem Purckfrid auff warer That angenummen wurde / der solle dem Landgericht inner dreyen tagen / ohn ferrer auffzug zu Rechtlicher Straff (wie sich gebürt) vberantwort werden.

VII.

Von vberantwortung der Gfangnen / inn die Landtshauptmanschafft.

VND ob sich zwischen einem Landgericht vnd Purckfrid / oder zwischen den Landgerichten / selbst von wegen der gezürck vnd örter jrer Gräntzen / der Gericht vnnd Purckfriden oder Pigmärck halben / da die vberantwortung vnnd annemmung der Thätter gebreuchig sein sollen / jrrung vnd mißuerstand zutrüege / derhalb derselb jrrthumb in ander weg zu Rechtlichem auftrag volgen müste / damit aber die Rechtfertigung der Vbelthätter vnd Straffung des vbels / durch dergleichen jrrthumb nit verhindert noch in verzug gestelt / auch die langwürig Fänckhuß der Armen Leüt sampt derselben außkomen / verhüt vnd rechtliche handlung gefürt wurde / so ordnen vnnd setzen wir / wo fern sich füran solch vnnd dergleichen fahl begeben wurden / des sich die Thail selbs miteinander fürderlich nit vergleichen möchten / Das alßdann vnser Landshauptman inn welches Jurißdiction sich solcher jrrthumb zutregt / mitler zeyt biß jr eingefallner jrrthumb rechtlich erkundert wirt / den Partheyen zu vberantwortung vnd empfahung der Thätter ein sonder ort bestimbt / alda soll solch vberantwortung vnd empfahung durch beed Partheyen on widerred / biß zu weitter auftrag jres Rechtens beschehen vñ angenumen werden / wo aber Kundtschaffter offentlich Strassen Rauber / vñ ander dergleichen Malefitzisch personen / ob denen man sich sonderer handlung daran was mercklichs gelegen / zuerkundē het / zu fänckhuß gebracht wurden / oder so ein Gericht gegen einen Malefitzischen verdächtlich wäre / oder gar nit handlen wolt vñ vnser Landshauptman also auß

notturfftigen vnd gegründten vrsachen / solch Personen zu vberantworten begern wurde / die soll in alßdann das Gericht zu fürstellung vnd Execution des Rechtens / ohn waigerung volgen lassen / doch solle solch vberantwortung dem Landgericht Purckfriden / vnd menigklich an jren Freyhaitten / Rechten gebreüchen vnd allten herkommen vnuergriffen vnd ohn schaden sein.

VIII.

Von der angesessen Vbelthätter aygen Gütter / wem die zustehen sollen.

ITem wann ein angesessner Vbelthätter / von begangner missethat wegen / derhalb Er ein entliche Todtstraff verwocht / in Gerichts Fäncknuß zu Rechtlicher straff einkompt / gegen demselben Thätter / soll laut diser ordnung mit Rechtlicher straff verfahren werden / doch des Thätters Herrschafft / auch Weyb vnnd Kindern an jren Güttern vnendtgolten / außgenummen ein solchen fahl / darinn der Thätter Leyb vnd Güt verwocht hett / alßdann soll des Thätters Güt / dem Herrn innhalt einer Landschafft Freyhait zufallen.

IX.

Wie es mit dem Güt so sich selbst entleyben / gehalten soll werden.

ITem die jhnen selbst den Todt bedächtlich auß forcht der straff / oder auß verzweifflung anthün / die sollen verprendt / oder auff freyem waag des wassers verschickt werden / vnnd von derselben verlassnen Haab vnd Güt / erstlich dem Gericht alda es beschehen vnd Er gefunden wirdt / ain pfundt ein pfenning erlegt / das vbrig Güt vnd verlassenschafft / soll seinen negsten Erben oder befreundten völlig zůsteen / wo sich aber ein Person nit auß forcht verschuldter straff / sonder auß Kranckhait des Leybs / Melancholey geprechligkait / jrer sinne oder anderer dergleichen plödigkaiten selbst ertödtet / deren Erben sollen gleichermassen an jhrer Erbschafft nit verhindert / aber der vnkosten so hierüber laufft / soll der Obrigkait bezalt / vnnd hiemit auch alle andere Gepreüch

preüch so hierüber wären abgethon vnd auffgehebt werden/ Doch soll es vnser aygenthumblichen Kamer vnderthonen halben/ so jnen den Todt wie obbemelt bedächtlich anthün/ also gehalten werden/ vnd derselben Haab vnnd Güt/ was dessen nach dem kosten so vber sie geloffen/ der Erstlich daruon auffzuheben vnd zubezalen/ vnd als Herrn vnd Landsfürsten haimbgefallen sein/ darauß wir den dritten thail in vnser Kamer nemmen/ vnnd die zween thail derselben Personen Erben/ auß sondern gnaden ervolgen vnd zůsteen lassen wöllen.

X.

So ein Thätter beklagt vnd anzunemen begert würdet.

ITem wann einer einen andern als Malefitzisch anklagt/ vnd denselben Fänckhlich anzunemen begert/ soll das Landgericht zuuor die vrsachen vnnd Indicia des Klagers/ aygentlich vernemen/ vnnd so Er die für gnůgsam befindt/ alßdann denselben zu Fänckhnuß annemen.

Vnd so also der beklagt zu Fänckhnuß bracht ist/ vnd der Klager auff seiner Klag verhart vnnd vmb Recht anrüefft/ soll er der Klager vor aller handlung mit seinem Leib/ wo Er im Land nit haußhafft oder sonst so statlich ist/ das Er dem beklagten (wo sich sein vnschuld befind) zu abtrag vnnd ergötzligkait vermüglich wär/ auch in sicherhait vnd verwahrung genommen/ oder jme auferlegt werden/ gnůgsame Caution vnd pürgschafft zuthan/ wo er seiner peindlichen Klag in ordenlicher zeyt nit nachkompt vnnd die außfüert/ auch solch sein Klag oder Inditia nach Rechtlichem form̃ nicht beweist/ oder sonst fällig wurde/ das Er alßdann den darauff erloffen kosten/ auch dem beklagten sein zugefüegt schmach erlitten schmertzen/ vnnd darlegen nach erkandtnuß der Gerichts abtrag thůn wölle/ deßgleichen soll dasselb Gericht in allen zufallenden sachen/ wie sich die zwischen dem Klager vnd dem beklagten gefangen/ in außfüerung der Klag vnnd andern notwendigen vmbständen vnnd zufällen begeben/ yeder zeyt durch notturfftig verhör erkhundigung/ vnnd was sich sonst diser vnser Ordnung/ nach gebürt handlen/ vnnd ausser gnůgsamen oder offentlichen Indicien/ mit der streng gegen dem beklagten nichts fürnemen.

Wo aber

Wo aber der beklagt durch sein eygen bekennen oder beweisung/seiner verhandlung vberwunden/oder sonst gnügsame offenbare Indicia darbracht wurden/ das gegen jme dem beklagten mit peindlicher frag mag gehandelt werden/ so ist alßdann der Klager seiner verwahrung (ob er damit verhefft wär) oder der Pürgschafft so er dieselb/ (wie obstehet) gethon hette/ gegen dem beklagten müssig/vnd solle darauff durch das Gericht/gegen dem beklagten ferrer nach Rechtlichem form vnnd diser vnser ordnung gehandelt werden.

XI.

Anklag der Thätter durch die belaidigten.

ITem wo ein belaidigter einen Thätter in sachen/ darumben einer das Leben/ oder ein offentliche Leybstraff verworcht het anklaget/ so soll der beklagt weder vmb Gelt/ fürpetten noch auß andern vrsachen/ ausser wissen vnd willen des Klagers nit ledig gelassen/ sonder gegen jme wie Recht verfahren/ vnnd so ferr Er zum Todt verurtelt/ dem Klager kainerley kostung zur Rechtfertigung des Thätters auffgelegt werden.

XII.

Vergwissung der Thätter.

ITem zuuerhüttung leichtfertigter Peindlicher Klagen/ damit die nit ohn grundt vnnd gnügsam vrsachen fürgenumen/ sollen die Vbelthätter so nit an offenbarer That betretten/ noch die Vbelthat selbst bekendt oder derselben vberwisen/zu dem Malefitz Rechten/ durch die anklager so im Land ansässig/ vnd zu abtrag des beklagten vnschuld/ wo sich die in außfürung erfunden wurde/ stathafft sein/ mit anzaigung der verklagten missethat vergwist werden/ so lang biß die vbelthat bekendt bewisen oder gnügsam Indicien/ so weyt für augen erscheinen/ dardurch peindliche Frag gegen dem Thätter stat mag haben/ Alßdann soll der anklager der vergwissung ledig sein/ vnd soll solcher Vbelthätter/ vermüg einer Ersamen vnserer Landschafft inn Steyer/ habenden Freyhait in der Landshandfest begriffen/ mit einem pfundt pfenning zum Rechten vergwist werden/ wo aber der vergwisser dem

Rechten

Rechten nit nachkommen / vnd sein Fürtrag zu rechter auffürung nit bringen wurde / so ist das vergwist Gelt dem Gericht verfallen / vnd der vergwisser schuldig dem beklagten sein schmach / spott vnd schaden / nach des Gerichts Rechtlichen erkandtnuß abzutragen / dem beschwärten thail die waigerung derselben erkandtnuß für vnsern Landshauptman fürgesetzt.

XIII.

Wo ein Vbelthätter dem Gericht auſſer Klagsformb anzaigt wurde.

ITem wo einer den andern bey Gericht Malefitziger Thatten beschuldigt oder anzaigt / vnd doch derselben kain ordenlicher Klager sein wolt / so fern nun das Gricht auff solch anzaigen / gnůgsam vnd notturfftig vrsachen vnnd Indicia erindern vnd befinden wurde / so ist das Gericht schuldig den bezichtigten ex officio fänckhlich anzunemmen / vnnd gegen jme mit peindlicher Frag / Rechtlicher handlung oder in anderweg innhalt diser Ordnung zu procediren.

XIIII.

Thätter Bekandtnus auff ander Personen.

ITem wo ein Vbelthätter in peindlicher frag / oder sonst auff ander Personen bekendt / das jme dieselben seiner Thatten / beystendig verwohnt oder in ander weg thailhafftig gewest / so soll das Gericht solches zuuor vnnd ehe der Thätter für Recht gestelt wirt / des beschuldigten Herrschafft oder Obrigkait schrifftlich verkünden / darauff dann die selb Herrschafft oder Obrigkait den bezichtigten / von stundan verstricken vnd zu Rechtlicher entschuldigung halten / vnnd nemblichen solle der beschuldigt / dem Thätter vnder augen gestelt / sie beed der bezichten Thatten halb gegen einander gnůgsamlich gehört werden / darauff das Gericht fleissig auffmercken haben / vnnd so der beschuldigt die angelegt zicht / nit Bekennen / vnnd doch inn der handlung durch die vmbständ gnůgsam glaubhafft / Indicia vnnd argwan der sachen halb befunden wurden / so mag der beschuldigt zu Fäncknuß angenommen werden / vnd das Gericht soll volgunds

zu mehrer

zu mehrer erfarung der argwan vmbständ vnnd Indicia weyttere vnd notturfftige handlung fürnemen/ so die nun mit mehrern schein außfindig vnnd der Thätter auff seiner bekandtnuß hierinnen verharrt vnnd darüber Rechtlich den Todt erduldt/ so mag dann ferrer gegen dem beschuldigten mit peindlicher handlung (wie sich gebürt) verfahren werden.

So aber ein Thätter auff ein ledige streichunde Person obbeschribner massen bekennt/ den mag das Gericht fänclich annemen vnd gleichsfals wie obstehet/ mit notturfftiger handlung zuerkundigung der warhait hierinnen verfahren.

Wo aber ein Thätter also wie obstehet auff ein andere Person/ was Malefitzisch bekennt/ vnd die Gericht darinn obbeschribner ordnung nach zuhandlen vnderlassen/ vnnd also der gefangen darüber Gericht wurde/ So solle dem bezüchtigten des Gerechtfertigten Thätter züchten/ ohn schaden vnd nachtail sein.

XV.

Todtschleger vnnd Mörder zu Fencknussen.

ITem ein yedlichs Gericht mit allem fleiß verfügen/ das den mütwilligen Todtschlegern vnnd Mördern allenthalben in jren Gerichten vnd gepietten/ mit allem fleiß vnd Ernst nach gestelt/ zu Fänckнuß bracht vñ gegen jr yedem nach gstalt jrer verhandlungen fürderlich mit Rechtlicher Straff verfahren werde/ vnd ob gleich solch Thätter durch niemand angeklagt wurden/ so sollen doch die Gericht hierinnen auff offenbar gschray Indicia/ vnnd anderm gnügsamen schein selbst/ ex officio wie sich gebürt/ nach den Thättern greiffen/ vnnd gegen jhnen nach Rechtlicher ordnung handlen.

XVI.

Verglaittung der Thätter.

VND sollen die yetzbemelte vnnd andere Thätter/ keiner anderst als zum Rechten/ doch der gstalt/ so ferr dern einer so vmb die verglaittung bittet/ vnnd sich der That zu purgirn erpeüt/

erpeüt / derſelben that halben zůuor nit gefengknuſt worden vnnd darauß kommen / welcher vorbehalt ſampt beſtimmung der dreyen Monat / jnner welchen die Purgation zuthůn iſt / durch vns vnnd vnſer N. O. Regierung verglait werden / Wo ſich dann die That in einem Purgfrid begeben oder zutragen hette / ſoll von der Fürſt: Durchl: oder jrer Regierung / vor gebung ſolcher Glaidt / wo fern ſie ſolches zuthůn ein notturfft zuſein / erachten vnd anſehen wurde / von des Purgfrids Jnhaber bericht genomen worden.

XVII.

Dem Thätter zu entſchuldigung ſeines bezignen laſters Termin zugeben.

JTem wann ein Thätter von wegen beſchuldigter Maleſitz thatten zu Fänckknuß angenomen wirdt / ſoll jme die beſchuldigt vbelthat vor peinlicher frag fürgehalten werden / Vnd ſo fern Er ſich derſelben zu entſchuldigen erpietten / vnd ein zeit zů außfürung ſeiner entſchuldigung vñ vnſchuld begeren wurde / So ſoll jme rechtmäſſig vnnd zimlich zeit geben werden / ſolch laſter durch teüglich Zeugen vnd ander notturfftig vnd rechtmäſſig weg (wie hernach weiter davon gemelt wird) von jme abzulainen / vnd ſein vnſchuld gnůgſamlich außzufüren.

XVIII.

Annemung der vbelthätter auff verdacht vnd zicht Reden.

JTem wo ein angeſeßner verprecher in einem Gericht an waarer that nit betretten wurde / vnd kain offenbare beweißliche That an jme vor augen / vnnd doch mit gemainen vngeferlichen zicht Reden / berüchtig were / So ſol ein Gericht dem berüchtigten auff ſolchen verdacht / nit geſtracks annemen / ſonder zůuor des verdachten Herrn oder ſeinem Pfleger oder Amptman / glaubwürdig Jndicien vnd anzaigen fürbringen / darauß Grundt der zicht gnugſam warzunemen ſey / vnd ſo ſolch Jndicien glaubwürdig befunden / mag alßdann das Gericht / den Thätter (wie ſich gebürt) zu Rechtlicher ſtraff wol annemen / Doch ſoll der Grund-

herr auff obuermeld des Gerichts anzaigung den verprecher keins wegs warnen / hinschieben / noch gefärlicher weiß weck kommen lassen.

XIX.

Der Landrichter sol zů des Thätters Frag / seinem Herrn verkünden.

VND ob der Landrichter gegen einem Tätter mit peindlicher frag greiffen wolt / soll er das dem Herrn Richter / Pfleger / oder Amptman dem der Thätter oder verprecher zůgehört / zůuor verkünden / Der mag alßdann so jm gemaint ist selbs / oder durch jemand von seinen wegen zů der peindlichen Frag vnd dem Rechten kommen vnd beywesig sein.

XX.

Das ein Gericht dem andern die Thätter offenbaren soll.

ITem ob auff aine oder mehr Personen böse anzaigen oder Inzichten giengen / vnd die Obrigkait die nicht in jren / sonder in andern Gerichten wißten / So sol alweg durch den Gerichtsherrn oder seinem Anwald oder Pfleger / Deßgleichen die Richter in das ander Gericht da sich die Thätter auff hielten geschriben / damit dieselben Personen inhalt diser vnser Ordnung zů Rechtlicher straff angenomen werden.

XXI.

Kein Todtschleger / Mörder noch ander Malefitz Thätter so das Leben verwörcht / zubegnaden.

ITem es soll kain Gericht macht haben / die Todtschleger / Mörder / vnnd ander Malefitz Thätter / so das Leben verwörcht haben zůbegnaden / sonder mit recht vmb jhr verhandlung wie sich gebürt / verfaren / Dann all begnadungen vnd absolution / so den Todt berürn / behalten wir vns als Herrn vnd Landsfürsten in alweg beuor.

XXII.

Vnderschidlich Fäncknuß der Thätter.

ITem wann der gefangen mehr dann ainer ist / soll man sie souil gefencklicher behaltnuß halb sein mag von einander thailen / damit sie sich vnwarhafftiger sag mit einander dest weniger verainen / vnd wie sie sich jrer That betrieglich beschönen vnderreden mügen.

XXIII.

Wann die That offenbar / vnd der Thätter dannoch laugendt wie zuhandlen ist.

ITem wo ein Missethat offendlich vnnd vnzweiffenlich ist oder gemacht wurd / Als so einer vnrechtmessig vngedrungen vrsach / ein offenlicher / mütwilliger Feind oder Fridprecher were / oder so man einen an warer vbelthat betrit / auch so einer den gethonen Raub oder diebstal / wissentlich bey jm het / vnnd das mit keinem grundt widersprechen möchte / vnd der Thätter in solchen vnd dergleichen offenlichen vnd vnzweifenlichen vbelthatten / die offenlich vnzweifenlich vbelthat fräuenlich widersprechen vnd nicht bekennen wolt / So soll Er mit peindlicher ernstlicher Frag / zur bekandtnuß der warhait gehalten werden.

XXIIII.

Welche Indicia oder anzaigen für gnugsamen glauben verwrchter mißhandlung verstanden sollen werden.

ERstlich werden die Indicia oder anzaigung auß gewiser vermüttung argwan / vnd verdacht gezogen / vnd ains für das ander / im Rechten verstanden.

XXV.

Gemain Indicia darauff peindlich gefragt mag werden.

ITem so die verdacht person an gefehrlichen orrten / die zu der That dienstlich sein / verdechtlich gefunden wirdt.

Item so der Thätter in der that / oder dieweil er auff dem weg darzů oder dauon gewesen / gesehen worden / Vnnd ob er als ein verdachte person ein gleiche gestalt auch Klaider / waffen / Pferdt / oder anders der That gleichmessig / bey vnd an jme hab.

Item ob die verdacht Person bey gleichen personen die in solcher handlung beruchtigt / vnnd damit vberwunden / sein Geselschafft vnd wohnung hat.

Item so jemand einer missethaten halben flüchtig wirdt.

Item so ein verletzter oder beschedigter auß etlichen vrsachen jemand der missethat selbs zeicht / darauff stirbt oder bey seinem Aid betheurt.

In disen obberürten Artickeln / dieweil dieselben endtschuldigung auff jhnen tragen / vnnd derhalben einer allein zu peindlicher frag nicht genugsam ist / soll dise beschaidenhait gebraucht werden / Nemblich so der verdacht in den obberürten Artickeln grösser denn des Thätters endtschuldigung oder verantworttung ist / so mag alßdann mit peindlicher frag fürgangen werden / Vnd wo des Thätters endtschuldigung mehrern glimpffen vñ schein / dann die obberürten verdächtigkaiten auff jnen tragen / soll alßdann die peindlich frag ohn mehrer vnd besser erfahrung nit beschehen.

Wo aber vorgemelter Argwohnigen thail oder stuck etliche bey einander / auff yemand erfunden werden / So sollen die jhenen den peindliche frag zuhandlen vnd zuerkennen gebürt / ermessen / ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden arggwonungen stuck souil redlicher anzaigung der vorgedachten missethat machen / das die zů peindlicher Frag genůgsam sein.

Vnd so in disen dingen gezweifelt wurde / soll bey den Rechtuerständigen vnd an Enden / wie weitter hernach gemelt wirdt / Rahts gepflegt werden.

Gemain

XXVI.

Gemain Indicia/darauff ohn fer-rer erfahrung die peindlich frag be-schehen mag.

ITem wo einer ein offentlicher Feind/auffrührer oder Frid-precher ist.

Item so einer in begangner thät/Jchtes an Klaidern/Wehren/Jnstrumenten oder andern erkantlichen zaichen so jm beweißlichen zugehörn/hinder jm last.

Item wo einer an wahrer that betretten wirt.

Item so durch einen glaubhafftigen Zeugen die that außtrücklich angezeigt vñ dargethō wirt/ist es ein halbe beweisung zů einem verdacht/der missethat gnůgsam/Wo aber nicht die that/sonder derselben vmbstand vnd verdacht zubeweisen sein/sollen solche vmbstand vnd verdacht/durch zwen gůt Zeugen bewisen werden.

Item so ein Thätter in peindlicher frag allein seiner bösen thatten halben/vnd auff kain sondere person/die jme darzů Rath vnnd hülff gethon hab/gefragt wirt/vnd Er also für sich selbst auff jemandt der in solcher that neben jhm verwhont gewesen/oder die volbracht hab/bekeñt/vñ also darauff verharrt/mag alßdañ gegen demselben beschuldigten peindlicher frag gehandelt werden/Doch so fern bey solcher beschuldigung nachfolgund vmbstand erfunden werden.

Erstlich/das den beschuldiger die beschuldigt Person in der Marter mit namen nit fürgehalten/vnd also auff dieselb Person sonderlich nit gefragt oder geantwort worden sey/sonder das er in einer gmain gefragt/wer jme zů seinen mißthatten geholffen/vnnd er darauff den beschuldigten/von jhme selbst bedacht vnd benennt hab.

Zum andern/soll der beschuldiger aigentlich gefragt werden/wie/wo/vnd wann jm der beschuldigt geholffen/vnd was Gesellschafft er mit jme gehabt hab/vnd in solchem soll der beschuldiger aller müglicher vnd notdurfftiger vmbstand/die nach gelegenhait

vnd gestalt jeder sach aller best / zů nachfolgunder erfindung der warhait / dienstlich sein mügen / befragt werden / Sonderlich auch / obs der beschuldigt von dem Thätter nicht anders feindschafft / oder sonst jme zubehelff seiner verhandlung / bezigen vnd angeben worden / Dann wo ainich feindschafft oder vnwillen offentlich wer / oder erkundigt wurde / so wer den beschuldiger solche beschuldigung nicht zuglauben / es weren dann sonst so redlich vrsachen vnd warzaichen darwider verhanden / die ein redlich anzeygung machen / Es solle auch in erkundigung das orth / da der beschuldigt / den beschuldiger die That volbringen helffen / mit dem augenschein besichtigt werden / ob es der müglichkait wares anzeigen geb / Dergleichen der zeit vnd orts / wo der beschuldigt derselben zeit mit seiner Person gewesen / aigentlich war genommen / ermessen / vnd darauff also mit besten vnd sichersten weg vnd fleiß die notdurfft gehandelt werden.

Item es ist auch in solchem sonderlich ein auffsehen zuhaben / vnd zuerfaren / dem gůten oder bösen stand vnd Leymund des versagten / vnd was gemainschafft vnd gesellschafft er mit dem versager gehabt hab.

Zum dritten / das die besagt Person / also argwönig sey / das man sich der versagten missethat / zů jr versehen möge / vnnd sonderlich wo Er dergleichen missethat zůuor auch begangen hat.

Ferrer so jemand ein begangen That selbs vnbezwungen anzaigt vnnd bekennt / oder dieselb zůuolbringen zůuor gedroet het / mag alßdann vmb erkundigung willen der warhait / gegen jhme peindlich gehandelt werden.

Item so jemand eines mords oder Todtschlags auß dem / verdacht wurde / das er der zeit / so solch mord oder Todschlag beschehen / mit blůtigen Klaidern oder waffen gesehen / oder ob Er des ermördten oder erschlagnen haab genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey jme het / ist für ein redlich anzaigung anzunemen / vnd peindlich zufragen / oder so einer in offendlicher Rumor / auff den so endleibt worden / für ander so dariñen verwohnt sein / gestochen / geschlagen / oder des an seiner wehr ein zaichen het.

Item so ein Weibs person oder Diern / die in Jungkfrewlichen

Klaidern

klaidern gehet / vnd mit grossem Leib gesehen / vnnd bald darnach kleiner / darzů plaich oder kranck wirt / vñ ein verdacht oder offentlich anzaigen eines vertilgten Erstgebornen Kindts vor augen weren / mag dieselb Diern / durch geschickt Frawens personen an jren prüsten gemolcken / auch sonst wie sie wissen besichtigt / vnnd wo die jrer Jungkfrewlichen Ehr halben verdacht gefunden / vnd die That nit bekennen wurd / soll gegen jr mit peindlicher frag gehandelt werden.

Item so einer Gifft kaufft / oder sonst mit Gifft vmbgehet / vnnd einem darmit er zůuor feindschafft het / oder das er durch desselben abgang grossen genieß verhoffet / vergebē wirt / oder sonst vrbring vñ eilend stirbt / vnd der so also mit gifft vmbgeth / derhalb von der Obrigkait bespracht wurde / vnd er des in Laugen stünde / vnd doch vberwisen mag werden / das er Gifft kaufft / oder bey jme gehabt / der mag auff solchen verdacht peindlich gefragt werden.

Item so bey jemand ein geraubt oder gestolen gůt / gefunden / vnd derselb nit darthůn mag / das er vnwissend des Raubs oder diebstals / solch gůt kaufft hab.

Item so Raisig oder fůß Knecht bey den Wierten ligen / zehren vnd keinen Redlichen dienst / handtierung / oder Gült / so sie haben möchten / anzaigen künnen / dauon sie sollich zerung thůn mögen / die sein Argwönig vnnd verdächtlich / sollen peindlich gefragt / vnd vmb jhr mißhandlung ernstlich gestrafft werden.

Deßgleichen soll gegen den verdächtigen Bettlern / vnd Landfahrern / auch die notturfft gehandelt werden.

Item so einer wissentlicher vnd gefehrlicher weiß vom gestolen gůt peigt / oder thail einnimbt / oder die Thätter wissentlich herbergt / oder jnen zů jren verhandlungen / Rath / hülff vnd fürschůb gibt / oder die Geraubten vnnd gestolen Gütter verhandelt / oder haimliche gefangen helt.

Item so einer eines Prants verdacht wirt / vnd derselb zůuor gesehen worden / das er mit pulfer vnd anderm zeug vnnd Instrumenten / zů dem prandt dienstlich vmbgangen / vnnd die gehabt hat.

Item wann sich einer gegen dem/so vbergeben vnd verratten worden stelt/als sey er von seinem gegenthail/nit sicher/ vnnd doch hernach bey denselben gegenthail gesehen wirdt.

Item so ein Diebstal zum thail/oder gar bey einem gefunden wirt/ vnd derselb kainen gaber vnd gwern nit anzeigen mag.

Item so einer mit Dietrichen prech/vnd steigzeugen der enden/ da ein Gemach oder ander verwahrung gefehrlicher weiß eröffsent/vnd darauß was gestolen ist/gesehen worden.

Item so einer seines vermügens Arm̃ / vnd in einem grossen diebstal verdacht/vnd bey jme gespürt wirt/das Er mehr zerlicher vnd in allen außgaben milter ist/weder sein narung ertragen mag.

Item so einer mit Zauberey vmbgeet/vnd ainen zuuerzaubern bedroet/ vnd solches mit der that hernach volgt / Deßgleichen dieselb person Zauberischer sachen sonst auch berüchtigt/ gibt redliche anzaigung der Zauberey vnd gnügsam vrsach zu peindlicher frag / In denen vnd dergleichen handlungen/mag man auff eines Thätters vernain vnd laugnen/ vnd sonderlich wo Er nit gnügsam̃ vrsach seiner endtschuldigung fürgibt/gegen jemand peindlicher frag verfahren/ Vnd nach gnügsamer erkundigung aller sachen/soll der Thätter yederzeit vber die fürkomne Inditia mit seiner verantworttung zůuor vernommen werden.

XXVII.

Erkandtnuß zuthůn genůgsamer Indicien.

NAch dem aber in allen fällen die Indicia argwan vnnd verdächt/ so zu peindlicher frag gnügsam / nit all aigentlich beschriben künnen werden / Soll demnach ein jeder Richter vnnd Obrigkait / nach gestalt des fahls vnnd handels / was für glaubwürdig anzaigen/der peindlichen frag von nötten vnd gnügsam sein/gütte beschaidenhait halten / vnd darüber mit Rath verständiger personen anzaigen/was zů peindlicher Frag für gnügsam zuachten sein/ erkandtnus thůn / vnnd ausser solcher gnügsamer anzaigung vnnd Indicia gegen niemand mit peindlicher frag verfahren.

XXVIII.

Das die Thätter zu Purgation des verdachts zulässig.

ES soll auch ein jeder so in einer sachen verdacht wirt/ wo Er nit an wahrer that begriffen/ oder derselben gnügsam vberwisen wirt/ vnd sich des verdachts mit gnügsamen vnnd gegründten vrsachen entschuldigen/ vnnd sein vnschuld darbringen will/ Zů solcher seiner endtschuldigung vnnd Purgation in zimblicher zeit/ so der gelegenhait vnd dem Rechten gemäß gelassen/ vnd vor außfürung derselben nit peinlichen gefragt werden/ Darinn ein jeder Richter vnd Obrigkait jederzeit durch erkundigung vnd in ander weg sunsaria (was sich gebürt) handlen/ Doch soll der verdacht/ biß zů endung der sachen/ in zimlicher verwahrung gehalten werden.

XXIX.

Beschaidenhait vnd Ordnung in peinlicher frag zuhalten/ vnd das dem Grundtherrn darzů verkündt werde.

VBer gegen allen andern/ gegen denen gnügsam Indicia verhanden/ oder das auff beschehen erkandtnus oder gnügsamen verdacht der begangnen That halben/ peinliche frag stat mag haben/ Solle solche peinliche frag ausser des Thätters Grundtherrn/ oder des/ der denselben Thätter dem Gericht vberantwort hett/ bey sein/ so fern jnen darzů verkündt ist/ nicht fürgenummen werden/ auch solcher gestalt/ das allzeit auff die Indicia die erkandtnuß ob sie gnügsamlich zů peinlicher Frag seyen oder nit/ beschehen/ vnd das der Thätter nicht vber die maß gepeinigt/ vnd doch auch zů erkundigung der warhait in der frag vnnd peen nit zůuil verschont werde/ Doch soll der Thätter zůuor aller Artickel/ die jme in peinlicher frag fürzuhalten sein/ in der gütte alles fleiß bespracht/ vnd in derselben gütlichen besprachung/ auch der peinlichen frag dise beschaidenhait gehalten werden/ Nämblichen wo er einen Artickel bekendt/ das er darauff vmb all vmbstand

ſtand begangen / was endtlich darinnen ſein fürnemen geweſen/ wer jme auch darzů Rath/hülff/vnd beyſtand bewiſen/ vnnd was ſich allenthalben darinnen zůgetragen vnd begeben / vnd was Er alſo anzaigt / ſoll er alle malen weitter biß zů endtlicher erfahrung der warhait gefragt werden.

XXX.

Von zweiffelhafftigen bekandtnuſſen.

ITem ſo der Gefangen vber ſich ſelber oder yemandt andern bekendt / darinnen ein zweiffel/ vnd nach gelegenhait der ſachen auch mehrer zůuermůtten wer/das er ſolch Bekandtnuß auß ſtreng oder forcht der marter gethon/ Soll alßdann der Richter fleiſſig erkundigung halten / vnd an die ort / alda ſolch bekandte That beſchehen ſein ſolle / vmb erfahrung willen der warhait ſchicken / den augenſchein vnnd ander der ſachen dienſtliche notdurfft gegen der bekandten that / aigentlich war nemen / vnnd wo noth gnugſame erkundigung vnnd nachfrag halten / all zůfallend vnd anhengig vmbſtend fleiſſig bewegen / vnd was alſo befunden wirdt / ſoll alßdann darüber ferrer was ſich gebürt vnd Recht iſt/ gehandelt werden.

XXXI.

Ledigung der Thätter auff Vrfecht.

WO nun alſo ein Thätter obberürter maſſen mit peindlicher frag gezüchtigt/ aber ſouil bey jhme nit gefunden wirt/ das Er darauff ein offendliche Leybſtraff oder das Leben verwürckt het / vñ derhalben ſeiner Fänckнuß billichen zůbemüſſigen iſt/ ſolle doch derſelb Thätter auſſer des der Jme auff des Landrichters begern / von Grundtobrigkait oder ſonder freyhait wegen vberantwort het / vorwiſſen / vnd ohn gnůgſame verſicherung vnd vrfecht/nicht ledig gelaſſen werden.

XXXII.

Kein Thätter so das leben verwürckt/ vmb Gelt ledig zůlassen.

WO aber ainer souil verhandlet/ das er dardurch das Leben Rechtlichen verwürckt het/ gegen demselbigen soll stracks/ wie Recht ist/ gehandelt/ vnd vmb kein Geltstraff ledig gelassen werden.

XXXIII.

Was gestalt offentlich Leibstraff begnadt mügen werden.

WO aber das verprechen nit so groß/ vnd der Thätter damit nicht mehr dann ein offendtliche Leibstraff die gegen der vrsach der That mitleidig wer / vnnd nit zugefahrlich oder hoch befunden wurde / verschuldt het / mag nach gelegenhait der sachen dem Thätter von dem Gericht mit vorwissen des Thätters Grundtherrn Gnad bewisen / vnnd Er seiner verhandlung halb/ gegen gnůgsamer versicherung /es sey durch pürgschafft oder geschworen vrfecht / auch ablegung der bewisen that vnd seiner atzung vnd vnkosten ledig gezelt werden.

XXXIIII.

Form der vrfechten.

VND so jemandt auß beweglichen vnd gnůgsamen vrsachen/ wie hieoben vermeldt / auff ain vrfecht seiner verhandlung begnadt/ vnd der Fäncknuß bemüssigt wirt/ soll einem yeden in derselben seiner vrfecht / das Recht zugelassen / vnnd nit abgeschnitten werden.

XXXV.

Vnderschied Argwöniger sag.

WAs aber in einer jeden bekantnuß so peinlich oder durch die güte beschicht/ oß auff notdurfftige erkundigung gethon/ vñ so vil

so vil augenscheins befunden wirdet / das kain vnschuldiger also sagen oder wissen / darauff man sicherlich was Recht ist handlen könde / Ist deßhalben in der Kayserlichen halßgerichts Ordnung fürgesehen / das man an die orth da die that beschehen / schicken / Schreiben / vnd sich derselben that erkundigen solle / Dieweil sich wol zůtregt / das die Thätter offtmals auß vbriger peinigung / merers als sie verprochen haben / bekennen / So soll derwegen also der Kay: halßgerichts Ordnung nachgelebt / vnd die Tortur derselben gmäß fürgenommen werden.

XXXVI.

Auff der Warsager anzaigen niemands zufänckhnussen.

ITem es soll niemandts auß kaines Warsagers anzaigen zů Fänckhnuß vnnd peindlicher frag angenommen / sondern dieselben Warsager vnnd Anklager sollen darumben gestrafft werden / Vnd ob ein Richter darüber auff solch der Warsager angeben verfahren wurde / der soll dem gepeinigten sein kosten / schmertzen / Iniurien vnd schaden abzulegen schuldig sein.

XXXVII.

Auff anzaigung einer Missethat allein peindlicher frag / vnd nit peindlich Straff zuerkennen.

ITem es soll niemand auff ainicherley anzaigung / argwans / warzaichen oder verdacht / endtlich zů peindlicher straff verurthailt / sondern allein peindlich gefragt / vnnd so die anzaigung genůgsam ist / alßdann endtlich zů peindlicher straff verurthailt werden / das můß auß aigen bekennen oder beweisung vnnd nit auff vermůttung oder anzaigung beschehen.

XXXVIII.

Genůgsam Indicia mit zweyen Zeugen zubeweysen.

ITem ein yegkliche gnůgsame anzaigung/ darauff man peindlich fragen mag/ soll mit zwayen gůtten Zeugen bewisen werden / Aber so die haupt sachen der missethat mit einem gůtten Zeugen bewisen wirt/dieselb als ein halb beweisung / macht ein genůgsam anzaigung/argwan oder verdacht der missethat/wie dann hieuor auch gemelt ist.

XXXIX.

Dem Anklager zu peinlicher frag ein Tag zubenennen.

ITem so ein argwan vnd verdacht/ einer beklagten missethat/ als vorsteet erfunden/ vnd für bewisen angenommen erkendt wurde / So soll dem anklager auff sein begeren/ alßdann ein tag zu peinlicher Frag benennt werden.

XL.

Was in peindlicher frag zuthůn ist.

ITem so man einen gefangen peindlich fragen wil / es sey von Ampts wegen oder auff anrůffen des Klagers / Soll derselbig zůuor in gegenwurt des Richters/ auch zwayer anderer verstendigen vnd tauglichen Personen vnd des Gerichtschreibers fleissigklich mit worten / die nach gelegenhait der Person vnnd sachen zur weitter erfahrung der vbelthat vnd verdacht / am besten dienen mügen / auch mit bedroung der Marter bespracht werden/ ob Er der beschuldigten missethat bekhändtlich sey oder nit / vnd was jme solcher missethat halb bewist sey / darauff soll sein Bekennen oder vernainen auffgeschriben werden.

XLI.

Den Thätter zů außfürung der vnschuld vor peindlicher frag zůuermahnen.

ITem so der beklagt / die angezognen vbelthat vernaint / so soll jm alßdann fürgehalten werden / ob er künde anzaigen / das Er der beschuldigten vbelthat vnschuldig sey / Ob er auch möcht beweysen vnd glaubwürdig anzaigen / das er auff die zeit als die angezogen missethat beschehen / bey Leütten auch an Enden vnd örtern gewest / dardurch verstanden werden möcht / das Er der verdachten missethat vnschuldig sey / Vnd so der Gefangen mit dienstlichen vrsachen sein fürgewendte vnschuld anzaigt / so soll das Gericht auff des verklagten kosten / oder wo kain Klager verhanden ex officio, sich solch des Thätters endtschuldigung auffs förderlichist erkundigen / oder aber die Gezeugen so der Gefangen deßhalb stellen wolt / wie sich gebürt / verhören / Vnnd soll dem Gefangen oder seiner Freundtschafft solch kundtschafft fürung ohn Rechtmässig vrsachen nit abgeschnitten werden.

Wo aber der verklagt oder sein Freundtschafft solch kosten Armuth halben nit ertragen / so soll die Obrigkait oder das Gericht den kosten darlegen / damit das vbel gestrafft / oder der vnschuldig wider Recht nit vbereylt werde.

Wo aber in jetzt gemelter erfahrung des Gefangen vnschuld nit gefunden wurde / So soll er alßdann auff vorgeschriben erfindung Rechtlichs argwans oß verdachts in gegenwurt des Richters zum wenigisten auff vorgeende fünff oder sechs personen erkandtnuß jedesmals beschehen / verständiger vnd teuglicher Gerichts oder ander angesessen Personen / auch des Gerichtschreibers vnd des gefangen / wo fern Er ein angesessner were / Grundtherrschafft / peindlich gefragt / Vnd was sich in der vrgicht Bekandtnuß vnd aller erkundigung findt / aigentlich auffgeschriben / dem Klager souil jne betrifft eröffent / vnnd auff sein beger / Abschrifft gegeben werden.

XLII.

Vmbständ in fragen nach gethoner Marter vnd beschehnen bekandtnuß.

Item

ITem / so der gefragt der angezognen missethat in der Marter bekändtlich wirt / soll Er weitter zůerfahrung der Warhait vmb vnderschidlich vnderricht seiner bekandtnuß halb gefragt werden / wie volgt.

XLIII.

So ein Mordt bekendt wirt.

SOll Er gefragt werden / auß was vrsach Er die That gethon / auff welchen tag vnd stund / an welchem end / wer jhm darzů geholffen / wo Er den Todten hingethon / mit was Waffen er das mord begangen / wie die schleg vnd wunden beschehen / was Er bey dem ermördten gefunden vnnd jme genommen / wo er solche nomb hingethon / anworden oder verporgen hab / Vnd solch frag ziehen sich auch in vil stucken / auff Rauber vnnd Dieb.

XLIIII.

So der gefragte verrätterey bekennt.

SOll Er gefragt werden / wer jn darzů bestelt / was Er darumb emp fangen / auch wo / wie vnd wañ solches beschehen / vnd was jn darzů verursacht hab.

XLV.

Bekandtnuß von vergiffung.

SOll Er gefragt werden aller vrsachen vnnd vmbständ (als obstehet) auch was jne darzů bewegt / was für vergifftung / vnd wie er die gebraucht oder zugebrauchen vorgehabt / wo er solch Gifft bekommen / vnd wer jm darzů geholffen vnd geratten hab.

XLVI.

Wirt ein Prannt bekennt.

SOll er der gfangen sonderlich der vrsach / zeit vñ Geselschafft halb / als obstehet / auch mit was fewrwerck er den prandt gethon / vom wem / wie oder wo er solich Fewrwerck oder den zeug darzů vberkomen hat / gefragt werden.

XLVII.

Auff Zauberey.

SOll der Gefangen gefragt werden / nach den vrsachen vnnd vmbstenden/ als obsteet / vnnd ob durch jne was eingraben/ oder behalten wer/ soll darnach gesucht werden/ ob man solches finden kond / Wer aber solche Zauberey in ander weg mit worten oder wercken beschehen/ soll man dieselben ermessen / ob sie Zauberey auff jnen tragen/ Ist auch zufragen/von wem Er sollich zauberey gelernt/ wie er daran komen / ob er die gegen andern Personen mehr gebraucht / gegen wem vnd was schaden dardurch beschehen sey / Vnd wie der gefragt / die fürgehalten vnderschid erzelt/ soll aigentlich auffgeschriben werden.

XLVIII.

Die bekendten vmbständ zu erkundigen.

ITem das Gericht soll nach vernemung gethoner bekandtnuß solcher vmbständ an die End schicken / vnd nach des gefragten bekendten vnd erzelten vmbstenden / souil zů gwißhait der warhait dienstlich/ mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekendten vmbstend der warhait/gleich befunden wurden oder nit / wieuor zum thail auch dauon geschriben ist / Vnd so sich die maß vnd form der missethat in den vmbstenden also erfunden / so wirt die warhait der begangnen missethat / darauß lautter vermerckt/ sonderlich/ so sich die vmbstend mit der geschicht/gleich zutragen/ die keinem vnschuldigen bewüßt sein mögen.

XLIX.

Wo die Missethat in erkundigung der Bekandtnuß vngleich befunden wirdt.

ITem wo sich aber die bekanten vmbstend der missethatten / in Erkundigung nit warhafft befunden / das soll dem Gefangnen mit

mit ernstlichen worten fürgehalten / vnnd Er darauff mit peindlicher frag zum andern mahl angriffen werden / Sollich vmbständ Recht vnd mit der Warhait anzuzaigen / dañ ye zuzeitten die schuldigen die bekandten vmbständ der missethat zů verursachung vermainter jrer vnschuld / sonders fleiß vngleich anzaigen.

L.

Die vmbständ der missethat den gefangnen nit vorzusagen.

ITem damit die gefragten in jren bekandtnussen der vmbständ nit jrren oder zur vnwarhait verursacht werden / So solle den Gefangen in annemen oder fragen die vmbständ oder missethat / nit vorgesagt / vnd darauff gefragt / Sondern sollen die vmbständ den verklagten / nit anderst vor / oder in der frag fürgehalten werden / dann nach der weiß / als in vorgestelten Artickeln klärlich vermeldt ist.

Item der Gefangen soll auch vber den andern oder mehr tag / nach geduncken des Richters / nach der marter vnd seiner gethonen bekandtnus / in ain gemach für den Richter / vnnd zwen des Gerichts / oder ander darzů geordent Personen gefürt / vnnd jhm sein bekandtnuß fürgelesen / vnd alßdann weitter darauff gefragt werden / ob sein bekandtnuß war sey / Vnd was er darzů sagt / auffgeschriben werden.

LI.

Wann der Bekendt wider Laugent vnd seines Laugens vrsach sagt.

ITem so der Gfangen vor Bekendter missethat / widerumb in Laugen stünd / vnd doch der Argwan / als vorsteet / vor augen wer / so soll weitter mit peindlicher frag gegen jme gehandelt / vnd doch die erfahrung der vmbständ / wie vorsteet / in allweg mit fleiß vnd gütter beschaidenhait fürgenommen / vnnd nit vmbgangen werden / Es wer dann / das der gefangen seines Laugnens sollich vrsachen fürwend / darauß beweglicher glauben zůschöpffen /

das der Gefangen in seiner bekandtnuß Irrsal gehabt/ so ist alßdann der Gefangen zu auffürung vnd beweisung solches Irrsals zulässig.

LII.

Von der maß peindlicher Frag/ vnnd wann die sag soll auffgeschriben werden.

ITem die peindlich frag soll nach gelegenhait des Argwans/ auch aigenschafft vnnd Complexion der Person/ vil offt oder wenig/ hart oder linder/ nach Erbarer vnd vernünfftiger ermessung des Richters/ fürgenommen oder auffgeschriben werden/ so er in der Marter/ sonder soll sein sag thůn/ so er von der Marter gelassen ist.

LIII.

So der Gefangen verwundt oder Schadhafft wer.

ITem so der/ den man fragen will/ gefehrlich wunden/ oder ander schaden an seinem Leib het/ So soll die peindlich frag mit solcher beschaidenhait gebraucht werden/ damit er an sollichen wunden oder schaden/ am wenigisten verletzt werde.

LIIII.

So ainer auff Redlichen verdacht peindlich gefragt/ vnd nit vberwunden wirdt/ das niemandt kein Straff verwürcht.

ITem so ein beklagter auff einen zu peindlicher frag gnůgsamen verdacht/ mit Marter gefragt/ vnd doch durch aigen bekandnuß oder beweisung der missethat nit vberwunden wirt/ So soll doch niemandt mit obgemelten zůlässigen peindlichen fragen/ kein Straff verwürckt haben/ Dieweil böser verdacht/ (darvor sich

sich nicht weniger als volbringung der That zůuerhütten ist) zů solcher frag vrsach geben / Vnd soll in disem fall der Klager allein sein vnkosten / vnd der beklagt sein atzung entrichten / vnd die Obrigkait den vbrigen Gerichts kosten tragen.

LV.

Straff deren / die sich der frag vngebürlich brauchen.

WER aber sollich peinlich frag / diser vnser Rechtmessigen Ordnung entgegen gebrauchet / die sollen darumben nach gestalt vnnd gelegenhait der vberfahrung / wie Recht ist / straff vnd abtrag leiden / vnd deßhalben vor jrem ordenlichen ober Gericht gerechtfertigt werden.

LVI.

Von des Klagers beweisung der missethat.

ITem wo der beklagt / die beklagt missethat nit bekennen / vnnd der Klager dieselb beweisen wolt / darzů soll Er als recht ist gelassen werden.

LVII.

Vnbekant Zeugen vnzulässig.

ITem es sollen auff anfechtung des gegenthails vnbekandt Zeugen nit zůgelassen werden / es wurde dann durch den Zeugenfürer / glaubwürdig fürbracht / das sie Redlich vnnd vnuerleümbd weren.

LVIII.

Belohnt Zeugen vntüchtig.

ITem belohnt Zeugen sein verwerflich vnnd nit zulassig / sondern peinlich zustraffen.

Zeugen

LIX.

Zeugen sag.

ITem ein yeder tauglicher Zeug / soll von seinem selbs wahren wissen sagen / mit anzaigung seines wissen gründtlicher vrsach / wurden sie aber von frembden hören sagen / das soll nit gnůgsam sein.

LX.

Von gnůgsamer zal der Zeugen ein missethat zubeweisen.

ITem ein yede missethat soll zum wenigsten mit zwayen oder dreyen Glaubhafften güten Zeugen / die von einem wahren wissen sagen / bewisen werden / darauff mag mit peindlichen Rechten geurthailt werden.

LXI.

Von falschen Zeugen.

ITem wo Zeugen erfunden / vnd vberwunden weren / die durch falsch zeugschafft yemandt zů peindlicher Straff / vnschuldig bringen / oder solches vnderstůnden / die sollen die Straff in welliche sie den vnschuldigen haben bezeugen wöllen / verwürckt haben.

LXII.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.

ITem so der beklagt nach gnugsamer beweisung noch nit bekennen wolt / soll jhm angezaigt werden / das Er seiner missethat / vberwisen sey / Ob er aber demnach darüber noch nit bekennen wolt / so soll Er nicht desto weniger ohne ainiche peindliche frag / der bewisen missethat nach / verurthailt werden.

LXIII.

Wie des Klagers weißartickel zustellen sein.

Item

ITem der Klager soll seine weiß Artickel / die Er zuwissen vermaint / ordenlich verzaichnen lassen / vnnd dem Gericht in Schrifft vberantworten / mit vermeldung der zeug Personen namen / vñ wo / auch vndter welcher Herrschafft sie whonen / damit die Zeugen darauff dest ordenlicher verhört mögen werden.

LXIIII.

Von Kundtschafft verhörung in gmain.

ITem wann die notdurfft erfordert / das zu beweisung der missethatten Kundtschafft verhört sollen werden / in sollichen fällen soll es mit auffnemung der Kundtschafften gehalten werden / wie es sonst in andern Rechtmässigen Burgerlichen vnd dergleichen sachen vnsers Fürstenthumbs Steyer / Erber gebreuch / gewonhait vnd herkommen ist.

LXV.

Von eröffnung der Kundtschafften.

ITem die verhörten Kundtschafften sollen auff einen benennten tag / den das Gericht derhalb ansetzen soll / in bey sein des Klagers vnd jemands von des gfangnen wegen eröffnet / vnd baiden thailen Abschrifft daruon geben / solches soll an den Gefangen bracht / vnd seine beystänber ditzfals zů jm gelassen werden / vnnd soll dem Gefangen sein einred wider der Zeugen sag / vñ all Rechtmessiger behelff / wie sich gebürt / vorbehalten sein.

LXVI.

Fürderlich Recht ergehn zulassen.

ITem wir setzen vnd ordnen / daß in allen peinlichen sachen dem Rechten schleinig nachgangen / verholffen / vnnd nachlässiger gefärlicher weiß nit verzogen werde.

Von benennung endtlichs Rechttags.

Item

ITem / es soll auff anrüffen des Klagers oder beklagten / auff sein des beklagten bekennen / oder der sachen einbracht vnd volfüert kundtschafften / ein endtlicher Rechttag fürderlich benent werden / Wo aber weder der klager noch der beklagt / vmb benennung solches Rechttags nit anrüffen wurde / so soll alßdann durch das Gericht / nach billicher ermessung der notturfft von Ampts wegen ein Rechttag / wie obsteet / ansetzen / vnd Procedirt werden.

LXVIII.

Dem beklagten den Rechtstag zůuerkünden.

ITem so man auff bewärte oder bekhente frag / auff bitt vnd ansinnen / des Klagers / oder der Richter / von Ampts wegen / mit entlicher peinlicher Rechtfertigung / straffen will / sol das zůuor drey tag / dem Gefangnen angesagt / freündtlich vnd Christlich vermhant werden / damit Er zů rechter zeit sein Sünd bekennen / beklagen vnd beichten / das heylig Sacrament empfahen möge vnd wölle / Man soll auch nach solcher beicht / gewöndlich solch Personen zů dem beklagten in die gefängknuß verordnen / die jn zu dingen seiner Seel hailsam / vnd sonderlich vnsers waren Glaubens / vnd des verdiensts vnsers Heylands Jesu Christi / das der vmb vnser Sünd / mit seinem leiden vnd Sterben gnůg gethon / vnd allen Menschen dardurch ein zugang zum Vatter erlangt / mit höchstem fleiß vermhanen / wie dann in dem letzten Tractat von besitzung des Malefitz Rechts / hernach in einem sondern Artickel weitter bemelt wird / Man soll auch den gefangnen im außfüren / mit kainem vberfluß des Weins antrincken / dardurch jm sein vernunfft möchte gemindert werden.

LXIX.

Die vbelthätter so Malefitzisch sein / vmb Gelt willen nit außzulassen.

ES sollen auch die Landgerichts Herrn / oder jre Landrichter / kainen vbelthätter / vnd bekhentliche oder wissentliche Malefitzisch Personen / ainicher ergötzligkait oder Gelts halber / so sie von

sie von jnen einnemen möchten/nit frey vnd ledig lassen / oder jnen das Leben fristen/Vnd da es beschehe/ auch es also angezaigt/vnd beybracht wurde/ Soll derselbig Landgerichts Herr / der Straff das Landgericht verfallen sein/vnd verwörcht haben.

LXX.

Partheyische Beysitzer.

WO auch bey den Malefitz Rechten die Beysitzer sich Partheyisch vnnd verdechtig verhielten / in dem / das sie nach gunst vrthailen / vnd den Thättern wissentlicher mißhandlung vberhelffen / vnd zů billicher Straff nit erkennen wurden / Sollen sie wo es also wissentlich beschäch / andern zum abscheüchlichen Exempel/am Leyb vnd Gůt gestrafft werden.

Hernach

Hernach volgen etliche Peinlich Straffen/der missethaten/wie die Kayserlichen Rechten gemäß/auch gütter gewhonhait vnd vernunfft nach/beschehen sollen.

LXXI.

Von vnbenenten peindlichen fallen vnd Straffen.

ITem/ Erstlich ist warzünemen in was peinlichen fallen die peindlichen Straffen in den nachfolgenden Artickeln / mit gesetzt oder gnügsam erklärt vnd verstendiget weren / sollen Richter vnd Vrthailer so es zů schulden kompt / Raths pflegen/ wie in solchen zůfälligen vnuerständlichen fällen den Kaiserlichen Rechten vnnd diser vnser Ordnung am gemässisten gehandelt vnnd geurthailt werden soll / vnd alßdann jre erkandtnussen darnach thůn/ wann nit all zůfallig fähl vnd Straffen in diser vnser Ordnung gnůgsam mögen bedacht werden.

LXXII.

Straff der Gotts schwerer vnd Gottslesterung.

ITem / in disem Artickel/ soll es mit den Straffen gegen den Gotslestrern vnd Schwörern gehalten werden/ wie solches vnser vorhabende Ordnung vñ Policey klärlich außdrucken wirdt.

LXXIII.

Straff deren so ain Gelerten Aid/ mainaidig schweren.

Item

ITem welcher vorm Richter oder Gericht einen gelerten main-Ayd schwert/der selbig Ayd zeitlich gůt antrifft/ vnd dasselb in des schwerers nutz kommen/der ist am ersten schuldig solch abgeschworn gůt/ wo ers vermag/ dem verletzten wider zukeren/ soll auch darzů verleümbd vnd aller Ehren entsetzt werden/ Jme auch die zwen finger/damit er falsch geschworn hat/ abgehawt werden/ Wo aber ainer durch seinen falschen Ayd jemands zu peindlicher straff schwure/ der selb soll mit der peen die Er fälschlich auff einen andern schwur/gestrafft werden/ Vñ wer solche falsche schwerer mit wissen fürsetzlich vñ arglistig darzů anrichtet/ der soll gleiche peen leyden.

LXXIIII.

Straff der verprecher geschworner Vrfecht.

ITem bricht ainer ein geschworne vrfecht mit sachen vnd Thatten/ darumben er Kayserlich Rechten/ vnd diser vnser Ordnung nach/ohne das zum Todt möcht gestrafft werden/ derselben Todstraff soll volg geschehen/ So aber ainer ein vrfecht mit sachen/ darumben er das Leben nit verwürckt het/fürsetzlich vnnd fräuenlich verpräch/ der soll als ein mainaydiger mit abhawung der Handt/oder finger/vnd andern/wie im negst obgemeltem Artickel berürt/gestrafft werden/wo man sich aber weitter missethat vor jm besorgen müste/ soll es wie hernach weitter/ in einem sondern Artickel/von dergleichen personen/von denen man vbels vnd missethat warten můß/aigentlich gesetzt ist.

LXXV.

Straff der Zauberey.

ITem so yemandt den Leüthen durch Zauberey schaden oder nachthail zůfügt/der soll mit dem Fewr vom Leben zum Tod gestrafft werden/ Wo aber jemand zauberey gebraucht/ vnnd damit niemand schaden gethon het/ soll sonst nach gelegenhait der sachen/ darinn das Gericht raths gebrauchen solle/gestrafft werden.

LXXVI.

Straff Schrifftlicher peindlicher schmehung.

ITem welcher jemand durch schmachschrifft die Ehr offentlich außbrait/ vnd sich nit mit seinem Tauff vnnd zünamen vnderschreibt/ vnschuldiger weiß laster vnd vbels zümest/ die peindlich straff Leybs/ Lebens vnd Ehren auff jnen tragen/ Der selb Lesterer soll nach erfindung der vbelthat mit der peen in welche Er den vnschuldigen hat bringen wöllen/ gestrafft werden/ Vnnd ob sich gleichwol die außgerüfft schmach in der warheit erfunde/ soll dannocht der außrüffer/ nach vermüg der Recht vnd gestalt des fahls/ gestrafft werden.

LXXVII.

Straff der Müntzfelscher vnd der so ohn habunde Freyhait Müntzen.

ITem welche falsche Müntz machen/ auffwechßlen/ oder sonst zu sich bringen/ vnd widerumb gefehrlich dem negsten zu nachthail wissentlich außgeben/ Die sollen nach gewohnhait vnnd satzung der Rechten mit dem Fewer vom Leben zum Todt gestrafft werden/ Vnd die jre Heüser darzü wissentlich leihen/ dieselben Heüser sollen sie damit verwürckt haben/ Welche aber der Müntz jr rechte schwer gefehrlicher weiß benemen/ oder auch ohn habende Freyhait müntzen/ die sollen darumben gefängknust/ vnd nach Rath am Leyb oder güt/ nach gestalt der verhandlung gestrafft werden/ Wo aber ainer eines andern Müntz vnprächt oder widerumb zerschmeltzt/ vnnd geringere Müntz darauß machet/ soll auch am Leib oder güt nach gestalt der sachen gestrafft werden.

LXXVIII.

Straff deren so falsch Sigl/ Brieff/ Vrbar/ oder dergleichen Register machen.

Item

ITem welche falsch Sigl/ Brieff/ Instrument/ Vrbar/ Rait: oder Zinß bücher vnd Register machen/ die sollen an Leib oder Leben/ nach dem die felschung vil oder wenig boßhafftig vnd schedlich beschicht/ nach Rath der Recht verstendigen peindlich gestrafft werden.

LXXIX.

Straff der felscher mit Maß/ wag vnd Kauffmanschafft.

ITem welcher böser vnd gefehrlicher weiß Maß/ wag vnd Gewicht/ Specerey oder ander Kauffmanschafft felscht/ vnd für gerecht außgibt/ der soll zů peindlicher Straff angenommen/ jhm das Land verpotten/ oder an seinem Leib als mit Rütten außhawen oder dergleichen/ nach gelegenhait vnnd gestalt der vberfahrung gestrafft werden.

LXXX.

Straff der Procuratorn/ so jren Partheyen zů nachtail/ den Widerthailen zu gůt handlen.

ITem so ein Procurator fürsetzlicher vnd gefehrlicher weiß seiner Parthey in Burgerlichen oder peindlichen sachen zu nachthail/ vnd dem Widerthail zu gůt handelt/ vnd das vberwunden wurde/ Der soll zů vordrist seinem thail nach allem vermügen seinen schaden/ so Er solcher sachen halben empfecht wider erlegen/ vnd darzu in hals Eisen an pranger gestelt/ mit Rütten außgehawen/ des Landts verpotten/ oder sonst nach gelegenhait der mißhandlung in ander weg gestrafft werden.

LXXXI.

Straff der vnkeusch/ so wider die Natur.

ITem so ein Mensch/ mit einem Viech/ Mann mit Mann/ Weib mit Weib vnkeüsch treiben/ die sollen das Leben verwürckt haben/ vnd mit dem Fewr vom Leben zum Todt gericht werden.

LXXXII.

Straff der vnkeusch mit nahend gesipten Freunden.

ITem so einer vnkeusch mit seiner Stiefftochter / mit seines Sons Ehweib / oder mit seiner Stieffmůtter treybt / in solchen vnd noch nähnern Sipschafften sollen die straff nach vermüg Kaiserlicher geschribner Recht gebraucht / vnd derhalb bey den Recht verständigen raths gepflegt werden.

LXXXIII.

Straff der jhenen / so Ehweiber oder Jungkfrawen endtfůhren.

ITem so ainer yemandt anderm sein Ehweib oder ein vnuerleümbte Jungkfraw / wider des Ehmans / oder des Ehlich Vatters willen vnehrlicher weiß endtfürt / Darumb mag der Eheman oder Vatter vnangesehen / ob die Ehfraw oder Jungkfraw zů solcher that mit willen verhengt het / peindlichen klagen / vñ soll der Thätter nach satzung der Kayserlicher Recht darumb gestrafft / vñ deßhalb bey den Recht verständigen Raths gepflegt / gebraucht werden.

LXXXIIII.

Straff der noth zucht.

ITem so yemand ainer vnuerleümbden Ehfrawen / Wittiben oder Jungkfrawen mit Gwalt vnnd wider jren willen / jhrer Frewlichen oder Jungkfrewlichen Ehr entsetzt / derselbig Thätter soll auff anklag der benöttigten / nach auffürung der missethat / einem Rauber gleich mit einem schwert vom Leben zum Todt gericht werden / So sich aber ainer solchē missethaten gwaltiger weiß / gegen einer vnuerleümbden Frawen oder Jungfrawen vnderstünde / vnnd sich die Fraw oder Jungkfraw sein erwörte / oder von solcher beschwernuß sonst erreth wurde / derselb vbelthätter soll auff beklagung der benöttigten in auffürung der mißhandlung nach gelegenhait vnd gstalt der Personen vnnd vnderstandnen missethat / gestrafft werden / darinnen sollen Richter vnd Vrthailer raths gepr̃auchen.

LXXXV.

Straff des Ehebruchs.

ITem so ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen den Er mit seinem Weib begangen hat / peindlich beklagt / vnd des vberwindet / Der selb Ehebrecher sampt der Ehebrecherin / Deßgleichen auch so ein Eheweib jren Mann / oder die Person damit er den Ehbruch volbracht hett beklaget / sollen nach sag Kayserlicher Rechten gestrafft werden.

LXXXVI.

Straff des vbels / zwifacher Ehe.

ITem so ein Eheman ein ander Weib / oder ein Eheweib ein andern Mann / in gstalt der heyligen Ehe bey leben des ersten Ehegesellen nimpt / Dieweil solch vbelthat auch ein Ehbruch ist / vnd noch vber dasselb Laster raicht / Sollen die / welche solche Laster volbringen / auch die darzů betrüglicher weiß / mit wissen vnd willen vrsach geben / nit weniger dann die Ehprüchtigen darumben peindlich gestrafft werden.

LXXXVII.

Straff dern / so jre Eheweiber oder Kinder zů vnkeüschen wercken verkauffen.

ITem so jemand sein Eheweib oder Kinder vmb ainicherley genieß willen / wie der namen hett / willigklich zů vnehrlichen vnkeüschen vnd schändtlichen wercken gebrauchen läßt / Der soll Ehrloß sein / vnnd vermüg gemainer Rechten gestrafft werden.

LXXXVIII.

Straff der verhelffer des Ehbruchs vnd verkupplung.

ITem welche Personen die vnuerstendigen Weibspilder vnnd vnschuldigen Maidlen / die sonst vnuerleümbd Ehrlich Personen sein / böser betrüglicher weiß zů Sündlichen fleischlichen wercken / dardurch jnen jr Frewlich vnd Jungkfrewlich Ehr entnomen / bewegen vnd verursachen / dieselbigen boßhafftigen Kupler vnd Kupplerin / auch die jhenen so wissentlicher vnd boßhafftiger weiß in jren Heüsern darzů stat geben / Sollen nach gelegenhait der verhandlung vnd Rath der Rechtuerstendigen / es sey mit verweisung des Lands / stellung am Pranger / abschneidung der ohren / oder außhawung mit Rütten / oder anderm gestrafft werden.

Souil nun diser obgeschribner laster halb des Ehbruchs leichtfertiger vnehrlicher beywhonung vnnd vermischung halben / In vnserer außgangen Pollicey allen Obrigkaiten zuhandlen auffgelegt ist / wöllen wir / das dem selben fleissig nachgelebt werde.

LXXXIX.

Straff der Verräterey.

ITem welcher mit boßhafftiger Verräterey mißhandelt / sol der gwonhait nach so es ein Manns person ist / durch vierthailung seines Leibs / vnnd ein Weibs person mit ertrencken vom Leben zum Todt gestrafft werden / Vnd wo solche Verrätterey ansehenlichen schaden oder ergernuß bringen möchte / Als so die ein Landt / Statt / seinen aigen Herrn / Bethgenossen / oder negst gesibten freundt beträffe / So mag die straff durch schlaipfen oder zangen Reissen gemehrt werden / Es möcht auch die verrätterey also gestalt sein / das der missethätter erstlich enthaupt vnd volgundts genierthailt wurde / nach gelegenhait der that vnd ermessung des Gerichts.

XC.

Straff der Prenner.

ITem die boßhafftigen vberwunden Prenner / sollen mit dem fewr zum Todt gericht werden.

XCI.
Straff der Rauber.

ITem ein yeder vberwundner Rauber/ soll nach sag gemainer Kaiser Rechten / mit dem Schwert/ am Leben gestrafft werden.

XCII.
Straff der Auffrürer.

ITem so einer in einem Landt/ Statt/ Obrigkait oder gepiet gefehrliche fürsetzliche vnd boßhafftige Auffrür des Gemainen volcks wider die Obrigkait macht/ vnd das also auff jhn erfunden wurde / Der soll nach gröss vnnd gelegenhait seiner mißhandlung/ zůzeiten mit enthauptung gestrafft / oder mit der Růten gestrichen / vnd auß dem Land / Gegent/ Gericht/ Stat/ Flecken oder Gepiet /dariñen er die auffrůren erweckt / verweist werden / darinn sollen Richter vnd Vrthailer notdurffs Raths pflegen.

XCIII.
Straff deren so drölich außtretten.

ITem nach dem sich offtmalen böß můtwillige Personen vnderstehen/ die Leůth wider Recht vnd billichait zu bedroen / darüber entweichen vnd außtretten / von denen die Leůth ye zů zeitten wider Recht beschedigt / deßgleichen durch solche droe vnd forcht / wider billichait gedrungen werden / vnnd sich an gleichen Rechten nit benůgen lassen /dardurch die Leůth auch gefahr vnnd beschedigung von jnen erwarten můssen / solche můtwiller sollen für recht Landzwinger geacht /vnd wo dieselben betretten / vnd in Fänknuß gebracht / alßdann mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden/ vnangesehen ob sie sonst mit der that nichts gehandelt hetten.

Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen denen die sich sonst durch etliche werck mit der that zuhandlen vnderstehn / wo aber jemand auß forcht eines Gwalts / vnnd nit obgeschribner mainung an verdechtlich ende entwiche / gegen dem soll vermelte

Straff

Straff vnuerwürckt sein / vnd sollen hierinnen Richter vnd Vrthailer in einfallenden zweiffel / vnd weitter vnderricht an die Recht verständigen oder sonst gelangen.

XCIIII.

Straff der Beuechtung.

ITem welcher jemand wider Recht vnd billigkait mütwilliglich beuechd / Soll mit dem Schwert vom leben zum todt gericht werden / ausserhalb ob ainer seiner Vechd halb von Vns oder vnsern nachkomen Herrn vnd Landsfürsten erlaubnuß hette.

XCV.

Von straff der vergiffung oder dergleichen haimlichen Tödtung.

ITem wer jemandt durch Gifft oder dergleichen haimlichen vergebung an Leyb oder Leben beschedigt / Ist es ein Manns person / der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mit dem Rad / Aber ein Weibspild mit dem ertrencken / oder in ander weg nach gelegenhait vom Leben zum Todt gericht / auch vor der endtlichen Todts straff geschlaipfft / oder etlich griff mit glienden zangen / in jre Leyb / vil oder wenig nach ermessung vnnd ansehen der person vnd vbelthat gegeben werden.

XCVI.

Straff der Weiber / so jre Kinder Tödten.

ITem welches Weib jr Kind / das Leben vnd glidmaß empfangen hat / haimlicher boßhafftiger vnd mütwilliger weiß ertödtet / die soll lebendig vergraben / vnd mit einem pfeil durchschlagen werden / wie bißher gewonhait gewest / aber dariñen verzweiflung zůuerhütten / mögen dieselbigen vbelthätterin / in welchem Gericht die bequemligkait des Wassers darzu verhanden ist / ertrenckt werden / Wo aber solch vbel offt geschäh / soll mit der gewon-

gewonhait / des vergrabens vnd pfalens vmb mehrer forcht willen fürgangen / oder aber / das vor dem ertrencken / die vbelthätterin mit glüenden zangen gerissen werden / alles nach Rath der Rechtuerstendigen / vnd ermessung des Gerichts.

So aber ein Weibsbild als obsteet / ein lebendig glidmässig Kindlein / haimlich geboren / vnnd verborgen het / das nachmals Todt erfunden / Vnnd so desselben erkundigte Mütter desthalben bespracht / aber sie endtschuldigung weiß fürgeben wurde / wie das Kind ohne jr schuld Todt von jr geboren sein solt / wolt sie dann sollich jr schuld durch Redlich güt vrsachen vnnd vmbständ beweißlich außfürn / desselbig solt sie zulässig sein / Vnd nichts minder soll deßhalb weitter anzaigung / zu mehrer erfarung der geschicht mit fleiß durch füglich vmbständ vnnd ander notdurfftig werck mit bestem fleiß nachgesucht werden / Vnd so ein Weibsbild ein lebendig glidmässig Kindlein also haimlich tregt / vnd mit willen allein ohn hülff anderer Weiber gebert / vnnd Tödliche geburt des Kinds darauß erfolgt / wirdt dardurch gnügsame vrsach vermainter ertödtung des vnschuldigen Kindlens verstanden / Derhalb wann ein solche Thätterin auffgedachter jrer angemaßten vnbewerßten entschuldigung verharren wolt / so soll sie auff obgemelte gnügsame anzaigung solches erfunden mords halben / mit peindlicher ernstlicher Frag / zu bekandtnus der warheit bezwungen / auch auff bekandtnuß desselben mords / zů endtlicher Todtstraff / als obsteet / verurthailt werden / Doch wo eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halben gezweiffelt wurde / so sollen die Richter vnd Vrthailer mit anzaigung aller vmbständ / ferrer Raths pflegen.

XCVII.

Straff der Weiber / so jre Kinder von jnen in fährligkeit legen.

ITem so ein Weib jhr Kind / vmb das sie des abkhumb von jr legt / vnd das Kindt wirdt funden vnnd ernört / dieselbig Mütter soll wo sie des vberwunden vnnd betretten wirdt / nach gelegenhait der sach vnnd Rath der verstendigen gestrafft werden / Wo aber das Kind von solchem hinlegen stirbt / so soll

man

man die Mütter / nach gelegenhait des gefehrlichen hinlegens am Leib oder Leben straffen.

XCVIII.

Straff deren so Schwangern weibsbildern / Kinder abtreiben / auch wer ains vnfruchtbar macht.

ITem so jemand einem Weibspild / durch bezwang / Essen oder Trincken / auch mit schlegen / stossen / oder in ander vngebürlich weg / ein Lebendig kind abtreibt / Wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / so sollich vbel fürsetzlicher vnnd boßhafftiger weiß beschicht / soll der Mann mit dem schwert / als ein Todtschleger / vnnd die Fraw so sie es auch an Jr selbs thät / ertrenckt / oder sonst zum Todt gestrafft werden.

XCIX.

Straff / so ein Artzt durch sein Artzney Tödtet.

ITem so ein Artz auß vnfleiß oder vnkunst / vnd doch vnfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet / so sich dann durch die Gelerten vnd verstendigen der Artzney erfindt / das er die Ertzney leichtfertigklich vnd verwegenlich mißbraucht / oder sich vngegründter vnzůlässiger Artzney / die jm nit gezimpt hat / vnderstanden / vnnd damit einem zum Todt vrsach geben / Der soll nach gestalt vnd gelegenhait der sachen vnd Rath der verständigen gestrafft / vnd fürnemblich in disem fahl / allermaist auff die leüchtfertigen Leüth / die sich zů Ertzneyen vnder stehn / vnd der not kainen Grundt gelernt / sein / achtung gehabt werden / Wo aber ein Artzt solliche Tödtung willigklich begieng / der ist als ein fürsetzlicher Mörder zustraffen.

C.

Straff der Mörder vnnd Todschläger.

ITem ein jeder Mörder oder Todtschleger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan / hat das leben verwürckt /

würckt/vnd soll ein fürsetzlicher Mörder mit dem Rad / Vnd ein Todtschleger/der ein Todtschlag auß zorn oder Gachait thůt/vnd auch gemelte endtschuldigung nit hat/mit dem Schwert vom Leben zum todt gestrafft/Vnd dem fürgesetzten Mörder/ so der die that an hohen treffenlichen personen / des Thätters aigen Herrn zwischen Eheleütten oder nahendt gesipten freunden begieng / die straff vor endtlicher Tödtung des Thätters / mit zangen Reissen oder Schlaipffen gemehrt werden.

CI.

Von vnlaugbern Todtschlegen/ so endtschuldigung der Straff auff jnen tragen.

ITem nach dem ye zůzeitten entleibung beschehen / das die Thätter derselben auß gůtten vrsachen peindlicher vnd Burgerlicher straff/darinn entschuldigt werden / Vnnd damit sich aber Richter vnd Orthailer / die der Recht nit glert/ an den peindlichen Gerichten / in solchen fällen dester rechtmessiger zuhalten wissen/ vnnd jemand durch vnwissenhait nit verkürtzt werde / So ist von gemelten endtschuldigten entleibung gesetzt vnd geordent/ wie hernach volgt.

CII.

Erstlich von rechter Nothwer/ wie die endtschuldigen.

ITem welcher ein rechte nothwehr zur rettung seines Leyb vnd lebens thůt / vnd den benöttiger in solcher nothwehr endtleibt/der ist solcher endtleybung ledig/vnd darumb niemands schuldig.

CIII.

Was ein rechte Noth- wehr ist.

ITem so einer jemandt mit einem tödlichen Waffen oder wehr vberlaufft / anficht oder schlecht / vnnd der benöttigt kan füglich ohn fahrligkait oder verletzung seines Leybs / Lebens/

Ehr

Ehr vnnd gütten Leymunds nit endtweichen / der mag sein Leyb vnd Leben ohn alle straff durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den benöttiger endtleibt / soll er darumb nichts schuldig / auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wirt / zůwartten nit verbunden sein / vnangesehen / ob es den geschribnen Rechten vnd gewonhaiten entgegen were.

CIIII.

Das die nothwher bewisen soll werden.

ITem welcher sich aber nach erfindung der that / einer gethonen nothwher berümbt oder gebrauchen will / vnd der Klager nit gestendig ist / So ist dem Thätter auffzulegen / solche berümbte nothwehr / obgemelter massen zu Recht genůg zubeweisen / Vnd so er in der beweisung verlustig / so wirt Er der begangnen endleybung schuldig geacht.

CV.

Wann vnd wie in sachen der nothwehr / die beweisung auff den Klager kompt.

ITem so der Anklager / der ersten Thätlichen anfechtung oder benöttung darauff / als obsteet / die nothwehr gegründt bekäntlich ist oder bestendig / nit verlaugnen kan / Vnd aber dagegen anzaigt / das der endtleibt solcher vorgeunden anfechtung Rechtmessig vrsachen gehabt / als geschehen möcht / So ainer einen vnkeüscher werck halben bey seinem Ehlichen weib / Tochter / oder an andern bösen sträflichen vbelthaten funde / Oder das der Todschleger des endleibten in der geschicht oder that gantz mächtig / vñ von der benöttigung endtledigt gewest / oder meldet / dz der entleibt nach gethoner ersten benöttigung gewichen / dem der Todtschleger auß freyen vngenötten füß nachgeuolgt / vnnd also erst in der nochuolg erschlagen hett / Oder so fürgewendt wurde / der Todtschleger wer dem benöttigten wol füglicher weiß / vnnd ohn gefehrligkait seines Leibs / Lebens / Ehren vnd gütten Leymundts halb entwichen / darumb die endtleybung nicht auß ainer rechten nothwehr / sonder böslich geschehen / vnnd desthalben peindlich

zustraffen

zustraffen wäre / sollich obgemelt vnnd ander dergleichen fürgeben / soll der anklager / wo Er das geniessen will / beweisen / vnd so er eine derselben obgemelten / oder ander dergleichen Rechtmässig verursachung / der ersten anfechtung oder benöttung gnügsam beweist / so kan sich solcher Todtschleger / kainer Rechten oder gäntzlichen entschuldigten nothwehr behelffen / vnangesehen ob außgefürt oder bestanden wirt / das jn der entleybt / als vor / von der notwehr geschriben stehet / Erstlichen mit einer Tödtlichen wehr angefochten vnd benöttigt hat / so aber der Klager der ersten erfunden benöttigung halb / kain solche Rechtmässige verursachung bewiß / sonder der verklagt Todtschleger sein berümbte nothwehr wie vorsteht / auffindig macht / so ist die nothwehr durch den verklagten außgefürt / vnd gemelte Kundtschafft solle baiden thailen zugelassen werden / vnd fürnemlich ist hierinnen zuuermercken / so einer der ersten benöttigung halb rechtlich vrsach zur nothwehr gehabt / vnd doch in der that nit alle vmbständ / die zu einer gantzen entschuldigten nothwehr gehalten hett / so ist noth gar eben zuermessen / wieuil oder wenig der Thätter zur That / vrsach gehabt habe / vnd das fürter die straff / an Leyb / Leben / oder aber zur Büß vñ besserung erkeñt werde / alles nach rath der recht verständigen.

CVI.

Von entleybung die niemandts ander gesehen hat / vnd ein nothwehr fürgewendt wurde.

ITem so einer yemandt entleybt / das sonst niemandt gesehen hat / vnd will sich einer nothwehr gebrauchen / die im der Klager nit geständig wäre / in solchen fällen ist anzusehen / der gůt vnd böß Stand yeder Person / die stat da der Todtschlag beschehen ist / was auch yeder für wunden vnd wehr gehabt / vnd wie sich yeder thail in dergleichen fällen vor vnd nach der That gehalten hab / welcher thail auch auß vorgeunden geschichtē / mehr glaubens / vrsach bewegung vorthails / oder nutz haben mag / dem andern an dem ort der entleybung die erschlagung oder benöttigung zuthůn / Darauß mag durch ein verstendigs Gericht / die fürgewendt nothwehr ermessen werden / ob derselben zu glauben sey / wie dann die vermůttung der nothwehr / wider die bekennt that soll stat haben / das müste auß starcken gůtten vnd bestendigen vr-

sachen erfolgen / wo aber der Thätter wider den entleybten soul böser vnd sein selbs halb soul gütter starcker vermüttung darbringen / das jme der nothwehr glauben möcht geben werden / solche vrsachen welliche alle verständlich zuerklären nit müglich / sollen durch Gericht vnnd ander verständig Personen aygentlich ermessen / vnd nämlich hierinn gemerckt werden / das in disem fahl aller obgemelter vermüttung halb / die beweysung dem Thätter auffzulegen ist / doch dem Klager sein gegenweysung vnabgeschnitten / vñ wo hierinnen redlich zweyffel fürfielen / so ist noch inn der Vrtl der verständigen Rath / mit fürlegung aller vmbständ zugebrauchen.

CVII.

Von berümbter Nothwehr / gegen einem Weybsbild.

ITem wiewol nit leichtlich ein Weyb einen Mañ zu einer nothwehr vrsachen mag / so ist doch müglich das ein Ernstlich vngestümb Weyb einen waichen Mann / zu einer nothwehr dringen möcht / vnnd sonderlich so sie sorgliche vnnd erschlechtere wehr hett / vnnd ob sich also durch einen Mann ein entleybung an einem Weyb zutrüeg / vnd Er sich einer nothwehr berümbte / in solchem fall ist außzufüren vnd anzusehen / die gelegenhait des Weybs vnd Manns / auch jrer bayder gehabter wehr vnd that / vnd darinnen nach Rath der recht verstendigen zu vrthailen.

CVIII.

So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen / wider sein willen entleybt.

ITem so einer in einer rechten bewißnen nothwehr / wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen / straichen / würffen oder schiessen / die Er den nöttiger maint treffe vnnd entleybt hett / der ist auch von peindlicher Straff entschuldigt.

CIX.

Von vngefährlicher entleybung / die wider eines Thätters willen geschicht / auser einer nothwehr.

Item

ITem so yemand ein zimliche vnuerpotten werck yebung oder arbait an einem End oder der orten / da solch werck zuüben zimlich ist/thůt/vnd dardurch von vngeschickten gantz vngefährlicher weiß/wider des Thätters willen/yemand entleybt/derselbig ist peindlicher straff entschuldigt/ vnd wirt in vil weg dauon entledigt / als nemlichen gestalt volgunder gleichnussen / So ein Schütz in einer gewöndlichen Zilstat stehet oder sitzt / vnd zu dem gewöndlichen Plat Scheust/vnd laufft im einer vndter den schuß/ oder im läst vngefährlicher weiß wider sein willen sein Püchssen oder Armbrost / ehe vnd Er recht anschlecht vnd abkumpt / vnnd scheust also yemand zu Todt.

Ein ander gleichnuß/ so ein Barbierer in seiner stuben also gewöndlich dem Bart schiert/ vnnd wirt durch einen andern also gestossen oder geworffen/das Er dem so er schiert/die Gurgel wider sein willen abschnydt/dise bayd sein entschuldigt/vnderstüend sich aber der Schütz/an einer dergleichen vngewöndlichen stat/da man sich der Leüt wanderung versehē möcht/ zuschiessen/ oder der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewöndlichen stat yemand zuscheren / oder hielt sich der Schütz inn der Zillstat vnuersichtiger weiß / vnnd wirdt also von den Schützen oder Barbierer (wie obstehet) yemand entleybt / der Thätter kainer wirdt gnůg entschuldigt / aber dennocht mehrer Barmhertzigkait bey solchen entleybung/ dann was mit bösen willen geschicht/ zuhaben / in solchen vnd dergleichen fählen/ sollen die Richter vnd Orthailer/ bey den verstendigen der Straffhalb/ Raths pflegen/ vnnd auß disen angezaigten gleichnussen / mag in andern vnbenennten fählen ein verständiger ein vngefährliche entleybung/vnd wie die entschuldigung auff jr tregt/wol vermercken vnd abnemmen.

CX.

So einer geschlagen wirt vnd stirbt/ vnd man zweyffelt/ob Er an der wunden abgeleybt sey.

ITem so einer geschlagen wirt / vnnd vber etlich zeyt darnach sturb/ also das zweifflich wär / ob Er der empfangen straich halb abgeleibt wär oder nit / vnnd der Thätter derhalb beklagt wurde/in solchen fallen mögen beed thail (wie von weissungen gestelt ist) kundtschafft zur sachen dienstlich stellen / oder wo

kain Klager verhanden/das Gericht/dariñ sich solliche entleybung zutragen / ex officio darinn die warhait der geschicht erkundigen/ vnd sollen sonderlich die Wundärtzt / der sach verständig vnd ander Personen/die da wissen/wie sich der gestorben/nach dem schlahen vnnd Rumor gehalten hab / zu Zeügen gebraucht werden/ mit anzaigung / wie lang der verstorben nach den straichen gelebt hab/ in solchem allem / sollen Gericht vnd vrthailler / bey recht verstendigen vnd andern Enden/Raths pflegen.

CXI.

Straff der jenen so einander in Mörden/schlahen/oder Rumor beystand thün.

ITem so etlich Personen mit fürgesetzten vnd verainigten willen vnd müth/yemand böslich zuermörden/einander hilff vnd beystand thün / dieselben Thätter alle haben das Leben verwürckt / so aber etlich Personen vngefährlich in einem schlahen oder gefächt beyeinander wären/einander helffen/ vnd also yemand ohn gnügsam vrsach Leybloß wurde / so dann der recht Thätter bewüst / von des hand die entleybung geschehen ist / der soll als ein Todtschleger mit dem schwert zum Todt gestrafft werden/wär aber der entleybt durch mehr dann einem / die man wist gefährlicher weiß/ Tödtlich geschlagen/ geworffen vnd verwundt worden/vnd möcht mehr beweyßlich gemacht werden / von wellicher sonderlichen hand vnnd That Er gestorben wäre / so sein dieselben so die verletzung (wie obstehet) gethon haben / alle als Todtschleger vorgemelter massen zum Todt zustraffen / aber der ander beyständer helffer vnnd vrsacher straff halben / von welches hand obbestimbter massen der entleybt nit Tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Auffrür oder schlahen entleybt wirdt / vnnd man kundt kainen wissen/ dauon Er/als obstehet/ verletzt worden wäre/sollen Richter vnd Vrthailler bey den recht verständigen/vnnd an Enden vnd orten/wie hernach gemelt wirt/ mit eröffnung aller vmbständ vnnd gelegenhait der sachen / souil sie erfahren künnen/ Raths pflegen.

CXII.

Von besichtigung eines entleybten/ vor der Begrebnuß.

Vnnd

VND damit dann in obgemelten fällen / gebürlich ermessung vnd erkandtnuß solcher vnterschidlichen verwundung halb / nach der Begrebnuß des entleybten dest weniger mangel sey / soll das Gericht sampt dreyen oder mehr darzu bequemen Personen / auch dem Gerichtschreiber vnd einem oder mehr wundartzten so man die gehaben / vnnd solches geschehen kan / mit vorgehender ordenlicher vnd gebürlicher beaidigung / denselben Todten Cörper vor der Begrebnuß mit fleiß besichtigen / vnd alle seine empfangne wunden / schleg vnd würff / wie der yedes gefunden vnnd ermessen worden / mit fleiß mercken vnd verzaychnen lassen.

CXIII.

Wann ein ermördte oder sonst Todte Person gefunden wirdt / vnnd der fahl seiner ableybung vnbewüst / wie zuhandlen ist.

VND nachdem bißher inn vnserm Fürstenthumb Steyer gepreüchig gewest / wann in einem Gericht ein entleybte oder sonst Todte Person gefunden worden / oder das jhm ein Mensch selbs den Todt gethon / das man dem Gericht dauon ein pfundt vnnd ein pfenning geben müssen / darauff die Gericht schuldig gewest sein / denselben Todten Cörper (wie sich gebürt) zubesichtigen vnd fürter zubestätten / oder nach gstalt des falls zu rechtfertigen / bey diser Ordnung solle es füran auch bestehen / dieweyl vns aber fürkommen / das etlich dergleichen Personen offtmalen etwo vil tag vnbegraben gelegen / Damit aber solcher verzug füran abgestelt werde / setzen wir dise weyttere ordnung / nämlich wann dergleichen abgeleybte Person in einem Gericht ausser des Dachträpffs gefunden wirdt / so sollen die nechstgesessnen vnderthonen / denen solcher fahl am ersten offenbar wirdt / solches dem Gericht von stundan zuwissen machen / wo aber ein solche Person vnder der Landleüt Dachträpff gefunden wirdt / solle der Grundtherr oder sein Amptman solchen fahl dem Gericht auch dermassen anzeygen / darauff soll das Gericht den Todten Cörper von stundan mit aller notturfft besichten / vnd nach solcher besichtigung die Todt Person / so dieselb durch ein entleybung vmbkomen / zur Erden bestätten lassen / darfür soll dem Gricht durch des entleybten freundtschafft (so ferr sie des vermüglich) ein pfund vnd ein pfenning ge-

ben werden / wo aber die Freundtschafft vnuermüglich / oder das einer durch vbereylung natürlichs Todts abgehen / oder sonst ein vnbekandte Person die ertruncken oder sonst vmbkomẽn wär / befunden wurde / dauon soll man zugeben nichts schuldig sein / wo jm aber einer selbs den Todt thůt / soll das Gericht dieselb Person / wie von alter herkomẽn / mit dem Prandt vertilgen / so sie des auß aygnem Gůt vermüglich / ein pfundt vnnd ein pfenning bezalt werden / wo sie aber zu solcher Gab vnuermüglich wären / alßdann soll das Gericht solche vertilgung / ex officio auff sein aygnen kosten zuthůn schuldig sein / vnnd wo fert ein Person durch vbereylung natürliches Todts / (wie obstehet) ableybet / vnnd aber das Gericht auff fürkomẽnd anzeygen mit handlung / als ob vernumẽn hinlässig vñ vber den dritten tag damit verziehen wurde / so mag als dañ der Grundtherr sein Amptman / oder die beygesessnen nachperschafft / solchen Todten Cörper selbst zur bstättung bringen lassen.

CXIIII.

Hernach werden vermerckt etlich entleybung in gmain / die auch entschuldigung auff jn tragen mügen.

ITem es sein sonst ander mehr entleybung / die etwo auß vnsträfflichen vrsachen beschehen / so dieselben vrsachen rechtmässig vnnd ordenlich gebraucht werden / als wo yemandt einen vmb vnzüchtiger verpottner werck willen / so Er mit eines Eheweyb oder Tochter übet / erschlecht / wie vor dauon gesetzt ist.

Item so einer zu Rettung eines andern Leyb / Leben oder Gůt yemand erschlecht.

Item so Leůt die vnsinnig vnnd jrer sinn beraubt / yemandt Tödten.

Item so yemandt einem von Ampts wegen zufahen gebürt / vnd derselb vnzimlichen fräuendlichen vnd sorglichen widerstand thůt / vnd solcher widersessig darob entleybt wurde.

Item so yemand einen bey nächtlicher weyl gefährlicher weiß in seinem Hauß findet / vnd denselben erschlecht.

Dieweyl

Dieweyl solch obgemelt vnd dergleichen fäll vil vnderschaid haben/ wañ die entschuldigung oder kein entschuldigung/ auff jnen tragen/welches alles zubegreiffen vnd zuerklären weitläuffig/deßhalb so diser sach eine fürkumpt/soll bey den recht verstendigen vnd andern Enden / Raths gebraucht vnnd nit aygen vnuernünfftig Regel oder gewohnhait / dem rechten entgegen fürgenumen werden / als ye zu zeyten bißher an peindlichen Gerichten beschehen/ das die Vrthailler der vnderschied der sachen nit warnemen oder bewegen/darauß vil malen jrrung vnd vnrechtmessigs Gericht erfolgt/vnd sie darinn Blůt schuldig werden.

Dieweyl auch vilmals beschicht / das Richter vnd Vrthailler die Mißthätter begunstigen/das Recht jnen zu gůt verlengen/vnd wissentlich Vbelthätter / dardurch ledig machen wöllen / villeicht durch etlicher ainfeltigen vermanen / als ob sie mit solcher Thätter erledigung ein gůt werck begiengen / darinn sie sich aber jrren vnnd schwärlich damit verschulden/ Demnach wöllen wir / das solches dermassen füran nit geůbt/sonder in allen fällen dem Rechten/ vnd diser vnser Ordnung gmäß Gericht / vnd ob yemandts verstandtnuß darinn zu wenig / dann bey den Recht verstendigen vnnd andern Enden/wie hernach zu Bschluß des anders thails oder tractats gemelt wirdt/Raths gepflegt werde.

CXV.

Wie die vrsachen so zů entschuldigung bekändtlicher that fürgeben werde/zulässig oder vnzulässig sein.

ITem so yemand auff bekändtliche that vrsach fürwendt / damit Er vermaint sich vor peinlicher Straff zuentschuldigen/ vnd sich erpeůt dieselben gnůgsamlich zubeweysen / so sollen dieselben fürgewendten Artickel verzaychnet werden.

Vnnd so das Gericht mit gehabten Rath / der verständigen/ dieselben weyß Artickel darfür erkennt / wo die bewisen wurden/ das sie die erkennt that vor peindlicher straff entschuldigen möchten/ so soll der Thätter zu seiner erpottnen weysung / auch weß der Klager dawider dienstlichs wissen wolt/zugelassen werden.

So aber

So aber die obbemelten weyß Artickel / durch den Richter mit gehabten Rath der verständigen / für gnügsame beweysung zuerledigung der peindlichen Straff dienstlich / nit befunden / sonder aberkennt wurden / so ist der Thätter der angemasten beweysung nit zulässig / sonder soll gegen jme auff sein bekandtnuß vnnd offenbaren That / recht gehandelt vnd verfahren werden.

CXVI.

Von außfürung beschuldigter Vbelthat / ehe der beklagt in Fänckнuß kumpt.

ITem so sich einer / ehe Er in die Fänckнuß kumpt / beschuldigte Vbelthat außzufüren erpeüt / das soll jm gestat werden / vnd Er sol solches thün vor dem Gricht / in welchem die that begangen worden / vnnd soll in disen außfürungen bayden thaillen notturfftig fürbringen / vrkund vnd kundschafft (wie sich in Recht gebürt) zugelassen / auch der Thätter zum Rechten für vnrechtem Gwaldt / vnd nit weytter von vns oder vnser N: O: Regierung verglait werden.

Hernach volgen etlich Artickel vom Diebstal.

CXVII.

Vom aller geringsten haimlichen Diebstal.

ITem so einer Erstlichen gestollen hat/ vndter fünff gulden werdt/ vnnd der Dieb mit solchem Diebstal/ ehe Er damit in gwarsam kumpt/ nit beschryen berüchtigt oder betretten wurde/ auch zum Diebstal nit gestigen oder gebrochen het/ ist ein haimlicher vnnd geringer Diebstal/ vnd wañ solcher Diebstal nachmals erfahren wurd/ vnd der Dieb/ mit oder on Diebstal einkumpt/ so soll jn der Richter darzu halten/ so es anderst der Dieb vermüglich/ dem beschedigten den Diebstal zwifach zubezalen/ wo aber der Dieb kain solche Gelt büß vermag/ soll Er mit dem Kercker etlich zeit lang gestrafft werden/ vnd so der Dieb nit mehr vermag oder zuwegen bringen kan/ so soll Er doch zum wenigisten dem beschedigten den Diebstal widergeben/ vnd ainfach werdt bezalen oder vergleichen/ vnd so der beschedigt mit derselben ainfachen vergleichung/ des Diebstals/ aber mit der vbermaß nit/ der Obrigkait Gelt Büß vorgehen/ doch soll der Dieb im außlassen sein ätzung/ so Er in der Fänckhnuß gemacht hat/ auch zubezalen schuldig sein/ auch dem Gerichtsdiener (ob Er es hat) sein gewöndliche gebür/ entrichten vnd zu dem allem/ nach bester Forñ ein Vrfecht geben.

CXVIII.

Vom ersten offentlichen Diebstal/ damit einer beschryen ist.

ITem so aber der Dieb mit gemelten ersten Diebstal/ der vndter fünff gulden werth ist/ ehe vñ er an sein gwarsam kumpt/ betretten oder beschryren wurde/ vnd doch zum Diebstal nit gebrochen oder gestigen het/ ist ein offner Diebstal/ vnnd schwärer als der ober/ darumb soll der Dieb an Pranger gestelt/ mit Rütten außgestrichen/ vnnd das Land verpotten/ vnnd vor allen dingen dem be-

dem beschedigten den Diebstal oder der werth darfür (so es in des Diebs vermögen ist) widerumb werden / vnd soll zu dem allen inn der besten form Ewige Vrfecht thün / wär aber der Dieb ein solche Person / darbey sich besserung zuuerhoffen / mag jne das Gericht mit vorwissen vnserer Landtsobrigkait / Burgerlich vnd also straffen / das Er dem beschedigten den Diebstal vierfeltig bezalen / vnd soll sonst allenthalben gehalten werden / als oben im nägsten Artickel / vom haimlichen Diebstal gesetzt ist.

CXIX.

Vom ersten gefährlichen Diebstal durch einsteygen oder brechen / ist noch schwärer.

ITem so aber ein Dieb in vorgemelten Stelen / yemands bey tag oder nacht in sein behaussung / oder behaltung bricht oder steygt / oder mit waffen damit Er yemand der im widerstand thün wolt / verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehr Diebstal / auch der Diebstal groß oder klain / darob oder darnach berüchtigt oder betretten / diser ist ein geflissner gefährlicher Diebstal / so ist in dem Diebstal der mit waffen geschicht / einer vergwälttigung vnd verletzung zubesorgen / darumb in disem fahl / der Mann mit dem Strang / vnd das Weyb mit dem wasser / oder sonst nach gelegenhait der Personen / vnd ermessung des Gerichts in anderweg / mit außstechung der augen oder abhawung einer hand / oder andern dergleichen schwären Leybstraff gestrafft werden sollen.

CXX.

Vom ersten Diebstal / fünff Gulden werth oder darüber.

ITem so aber der Erst Diebstal groß vnd fünff Gulden oder darüber werth wär / vnd der vmbstand so den Diebstal / wie oben dauon gemelt ist / beschwärlicher machen / kainer darbey erfunden wirt / aber dennocht angesehen / die gröss des Diebstals / so hat es mehrer Straff / dann ein Diebstal / der geringer ist / vnnd in solchen fällen soll angesehen werden / der werth des Diebstals / auch ob der Dieb berüchtigt oder betretten sey / vnd man soll weytter ermessen / den stand vnnd das wesen der Person so gestolen hat / vnd

vnd wie schedlich dem beschedigten der Diebstal sein mag / vnd die straff darnach am Leyb oder Leben vrthailen / vnnd dieweyl aber sollich ermessung inn recht verstendiger Leüt vernunfft stehet / so wöllen wir das in sollichem yetzt gemelten fahl / so offt sich der also begibt / die Richter vnd vrthailler bey den recht verständigen / vnd an orten vnd Enden / wie hernach gemelt wirt Raths pflegen / mit entdeckung der vmbständ / vnd nach erfunden Rath jr Vrtl geben / wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen / gebrochen oder mit waffen als vorstehet gestolen / so hett Er damit (wie obgemelt) das Leben verwürckt.

CXXI.

Vom Diebstal zum ander mal.

ITem so yemand zum andermal / doch ausserhalb einsteygens oder brechens / als obstehet gestollen hat / vnd sich solche bayde Diebstal / auff Gründtige erfahrung der warheit erfunden / auch dieselben zwen Diebstal fünff gulden oder darüber nit werth sein / so beschwärt der erst Diebstal den andern / darumb mag derselbig Dieb an Pranger gestelt vnnd das Land verpotten / oder inn denselben zirck oder ort / darinn Er verwürckt hat / ewigklich zubleiben verstrickt werden / nach gefallen des Richters / auch nach der besten Form ewige Vrfecht thün / wo aber solliche zwen Diebstal fünff gulden oder darüber treffen / so soll es mit erfahrung aller vmbständ / als im nechsten obern Artickel stehet / gehalten werden.

CXXII.

Vom Stelen zum drittenmal.

ITem wurd aber yemand betretten / der zum dritttenmal gestolen hat / vnd solcher dryfacher Diebstal mit güten Grundt / als vor von erfarung der warhait gesetzt ist / erfunden wurde / das ist ein mehrer verleümbder Dieb / vnnd auch einem vergwaltiger gleich zuachten / vnd sol darumb nämlich der Mañ mit dem strang / vnnd das Weyb mit dem wasser / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CXXIII.

Wo mehr dann einer lay beschwärung bey dem Diebstal gefunden wirt.

Item

ITem wo bey einem Diebstal/ mehr als einerley beschwärung so in den vorgesetzten Artickeln vnderschidlich gemeldt sein/ erfunden wurden / ist die Straff nach der maisten beschwärung/des Diebstals zuerkennen.

CXXIIII.

Von Jungen Dieben.

ITem so der Dieb oder Diebin / jres alters vndter viertzehen Jaren wären / die sollen vmb Diebstal on sonder vrsach vom Leben zum Todt nicht gericht / sonder der obgemelten Leybstraff gemäß/mit sampt ewiger vrfecht/gestrafft werden/ wo aber der Dieb nahendt bey viertzehen Jaren Alt wär / vnd der Diebstal groß oder obbeschriben beschwärlich vmbständ/ so gefährlich darbey gefunden wurden / also das die boßhait das Alter erfüllen vnd ersttatten möcht / so sollen Richter vnd Vrthailler desthalben auch Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb am Gůt / Leyb oder Leben zustraffen sey.

CXXV.

So einer etwas Haimblich nimpt von Güttern/ der Er ein nägster Erb ist.

ITem so einer auß leichtfertigkait oder vnuerstand / etwas haimblichs von Güttern/ der Er sonst ein nägster Erb ist/ entwendet / oder so sich dergleichen zwischen Mann vnnd Weyb begäb / vnd ein thail den andern derhalb anklagen wurde/ darinn solle mit erdenckung aller vmbständ / wie im Beschluß hernach steht/Raths gepflegt/ auch erfahren werden/ was in solchen fällen das Gmain Recht sey/ vnd sollen sich Richter vñ Vrthailler demselben gmäß haltē/doch sol die Obrigkait oder Richter/in disen fällen von Ampts wegen/nichts zuklagen noch zustraffen haben.

CXXVI.

Stelen in rechter Hungers noth.

ITem so yemand durch recht hungers not/ die Er/ sein Weyb oder Kinder leyden / etwas von essenden dingen zustelen geursacht wurde/ vnd dann derselb Diebstal dapffer groß vnnd bewüst wäre/ solten abermals Richter vnd vrthailler als obstehet Raths pflegen / vnnd ob derselben Dieb einer der Straff erlassen wurde/ so soll im doch der Klager / vmb die Klag destalb gethon nichts schuldig sein.

CXXVII.

Von Früchten auff dem Feld/ wie vnnd wann die für Diebstal zuachten sein.

ITem wer bey nächtlicher weyl yemand sein Frücht oder auff dem Feld sein nutzung wie das alles namen hat / haimlichen vnd gefährlicher weiß nimpt/ vñ die hinweck tregt oder fürt/ das ist auch ein Diebstal/ vnd wie ander Diebstal vor gemelter maß zustraffen / deßgleichen wann einer bey tag yemands an berürten seinen Früchten/ die Er haimlich namb vnd hinweck trüg/ grossen mercklichen schaden thett/ ist auch wie obstehet/ als ein Diebstal zustraffen/ wo aber yemand bey tag essende Frücht nämb/ vnd damit durch wegk tragen derselben/ nit grossen gefährlichen schaden thet/ der ist nach gelegenhait der Person vnd der sachen Burgerlich zustraffen / wie an dem selben Ende da der schaden beschicht / durch gewonhait herkommen ist.

CXXVIII.

Von Holtzstelen/ oder verpottner weyß abhawen.

ITem so yemand einem andern sein gehawen holtz / haimlich hinweg fürt / das ist einem Diebstal gleich nach gestalt der sach zustraffen/ welcher aber in eines andern holtz verpottner oder vnbillicher weyß hawt / der soll nach gelegenhait darumb gestrafft werden / doch wo einer zu vngewöndlicher oder verpottner zeyt / als bey der nacht oder an den Feyrtägen einem andern sein holtz / gefährlicher vnnd Dieblicher weyß abhawt / der ist nach Rath herter zustraffen.

CXXIX.

Straff der Visch Dieb.

ITem welcher auß Weyrn/ Teüchten oder behaltnussen Visch stilt/ ist auch einem Diebstal gleich zustraffen/ so aber einer auß einem fliessenden vneingefangnen wasser/ das einem andern zu gehörig gefährlicher vnd zulässiger weiß Vischet/ gegen demselben soll es mit der Straff gehalten/ wie es in solchen fällen in vnserm Fürstenthumb Steyer gewonheit ist/ doch wo der dem sollich Vischwasser gehört/ mit der Straff saumig/ soll solcher durch das Landgericht wie sich gebürt/ gestrafft werden.

CXXX.

Straff der jhenen/ so mit vertrawter oder hinder legter Haab/ vngetrewlich handlen.

ITem welcher mit eines andern Gütter/ die jme inn güttem glauben zubehalten vnd verwaren gegeben sein/ williger vnd gfährlicher weiß dem Glaubiger zu schaden handelt/ solch missethat ist einem Diebstal gleich zustraffen.

CXXXI.

Diebstal Geweichter ding.

ITem so einer Monstrantzen stilt/ da das heylig Sacrament des Altars inn ist/ soll mit dem Feür vom Leben zum Todt gestrafft werden/ Stilt aber einer sonst Gulden oder Silbren gweicht gefäß/ mit oder on Heylthumb/ oder aber Kelch oder Pathennen/ vmb sollich Diebstal all/ sie sein geschehen an Geweichten oder vngeweichten orten/ auch so einer vmb Stelens willen/ in ein gweichte Kirchen/ oder Sacramenthauß/ oder Sacristey bricht/ oder mit gefährlichen zeügen auffsperrt/ die sein all nach gelegenhait der sach vnd Rath der recht verständigen zustraffen.

Item so einer Stöck/ darein man das heylig Allmüsen samlet/ auffpricht/ sperrt/ oder durch was weg Er gefährlich darauß stilt/ oder solches mit etlichen wercken zuthün vnderstehet/ der ist auch am Leib oder leben zustraffen/ nach Rath der Recht verständigen.

Item

Item so yemandt bey tag von geringen geweichten dingen/ ausserhalb der vorgemelten tapffern stuck auß einer Kirchen stilt/ als wax/leüchter/Altartücher/darzu doch der Dieb nit stig/präch/ oder mit gefährlichen Zeugen auffsperrt/ oder so yemandt/welche Gätter die in ein Kirchen geflehent wären stilt/ doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nit gebrochen/ oder die gefährlich auffgesperrt hette/ diſe Diebstal alle dauon in diſen Artickeln gemelt ist/die Straff gegen dem Thätter mit allen vmbständen/vnd vnderschiden fürzunemen vnnd zuhalten/ wie hieuor von Weltlichen Diebstalen klärlich gesetzt ist/ doch soll in solchen Kirchen/ Diebstalen vnnd Kirchen Rauben/ weniger dann in Weltlichen Diebstalen/barmhertzigkait beweist werden.

Item es sollen auch die Diebstal/ so an Geweichten dingen vnd stetten begangen/ die Hungers noth/auch Jugent vnd vnuerstand halben der Personen beschehen/ wo der eins mit grundt angezeygt wurde/auch angesehen/ vnd wie von Weltlichen Diebstalen desthalben gesetzt/darinn gehandelt werden.

CXXXII.

Von Straff oder versorgung der Personen/von denen man vbels vnd missethat warten muß.

Item so einer Vrfecht fräuenlich oder fürsetzlich verprochen/ sachen halben/darumben Er das Leben nit verwürckt hat.

Item wo einer vber vorgemelte nachgelassne missethat mit worten oder schrifften/ vnd andern dergleichen vbels zuthün/ doch sonst ohn weytter beschwärlich vmbständ droet/ vnd aber damit nit souil verprochen het/ das jhm darumb das Leben wie hernach im negsten Artickel geschriben/ genomen werden möchte/ vnd auß yetzt gemelten oder andern gnügsamen vrsachen einer solchen Person/ nit zuuertrawen oder zuglauben wer/ das sie die Leüt gewaltsamer Thätlichen beschedigung vnd vbels vertrug/ vnd bey recht vnd billigkeit bleiben ließ/ vnd sich solches zu Recht gnüg erfunde/ vnnd dann dieselb Person deßhalb/ kein nottürfftige Caution gewißhait oder versicherung thün kundt/ solchen künfftigen besorgten vbel zu fürkummen/soll dieselb vnglaubhafft Person/in Fänckhnuß als lang biß die vor solch vnrechtlich Thätlich handlung/ nach

erkendtnuß desselben Gerichts / gnůgsame Caution vnd sicherung thůt / durch das peindlich Gericht Rechtlich erkennt werden / yedoch soll solch Straff nicht leichtfertig / oder ohne merckliche verdächtlichkait künfftigs vbels als obstehet / sonder mit Rath oder Rechtuerständigen beschehen / vnd soll solcher Gefangen / in dem Gericht darinn Er also vberwunden wirt / enthalten werden / vnd wo Er sich von seinen selbst Güttern / in solcher gefängknuß zuenthalten nicht vermöcht / so solle durch den der jne anklagt / zu seiner behaltung dem Grichtsdiener sein gebürlich wartgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden / vnd Er der anklager derhalb zimlich beystand thůn / wo nun der Klager solchen kosten auch nicht vermöcht / soll die Obrigkait denselben kosten tragen / So aber der gemelt gefangen / in denselben oder andern Gerichten an seinen Güttern als vil het / dauon obgemelte sein enthaltung vnnd verwahrung / gar oder zum Theil beschehen kundt / die sollen zu derselben vnderhaltung / ohne der Obrigkait verhinderung gebraucht werden.

CXXXIII.

Straff vnderstandner missethat / auß scheindlichen wercken.

ITem so sich yemand einer missethat / mit vnehrlichen scheindlichen wercken / die zu volbringung derselbē missethat / dienstlich sein mögen vnderstehet / vnd doch an volbringung derselben missethat / durch ander mittel wider seinen willen verhindert wurde / sollicher böser will / (darauß die thaten als obstehet) volgen mögen / ist peindlich zustraffen / doch in einem fahl hertter dann in dem andern / angesehen gelegenhait vnnd gstalt der sachen / darumben sollen solcher Straff halben / wie die am Leyb oder Leben zuthon sein / Richter vnd vrthailler Raths pflegen.

CXXXIIII.

Von Straff deren so fürderung / hilff vnd beystand / den mißthättern beweysen.

ITem so yemandt einen missethätter / zu übung oder volbringung einer missethat / wissentlicher vñ gefärlicher weiß einicherlay hilff /

lay hilff/beystand oder fürderung / wie das alles namen hat / thůt oder beweist/ist peindlich zustraffen/aber in einem fahl anders/als in dem andern als vorsteht/darinn dann yederzeyt/wie die Straff am Leyb oder Leben fürzunemen/Raths gepflegt soll werden.

CXXXV.

So ein Hütter der peindlichen Gefängknuß/einem Gefangen außhilfft.

ITem so ein Hütter / den Malefitz Personen/ inn peindlichen Gefängknussen zuuerwaren beuolhen sein / einem derselben der peindliche Straff verwirckt fürsetzlich/von geniesse oder anderer vrsach wegen außhulff/ der hat die Straff des außgeholffen Vbelthätters verwürckt/ wo aber der Gefangen auß desselben Hütters vnfleiß der gefängknuß geledigt wurde/ solcher vnfleiß ist nach gestalt des fahls/vnd nach Rath zustraffen.

CXXXVI.

Gemain vnderricht der Gerichtschreyber/ wie sie sich in beschreybung/ oder Gerichts händel halten sollen.

ITem es soll ein yeder Gerichts schreyber/ in peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung / so sich in peindlichen sachen in klag vnd antwurt/deßgleichen in peindlicher frag begeben/ vnnd sonst allenthalben wie sich die fähl zutragen vnnd fürfallen/ auch nach gestalt derselben/ (wie vor stehet) darinn mit ordnung procedirt wirt/es sey mit beweysung/ Kundtschafft/vrkunden/erfahrung / erfindung vnd in gemain sonst all notturfftig fähl lauter ordenlich vnnd vnderschidlich beschreyben / auch was der beklagt zu der klag für antwort gibt / so Er vor peindlicher frag derhalb besprochen wirt/vnnd soll allweg Jar/tag vnnd stund/ darauff ein yede handlung beschicht / auch wer yedesmals darbey gewest sey/ in sein beschreyben gemelt werden/vnd Er Schreyber soll sich/das Er solliches selbs gehört vnnd beschriben hab / mit seinem Tauff vnd zunamb selbst auch vnderschreyben / damit auff sollich formblich Gründtliche beschreybung / dest statlicher vnnd sicherer geur-

thailt / oder wo es noth thůn wurde / darauß der fahl deſto gewiſſer berathſchlagt werden möcht / in ſolchem allem ſoll ein Gerichtſchreiber ſein müglichen fleiß thůn / vnnd ſonderlich kein Parthey / mit dem Schreibgelt / vnzimlich beſchwären / alles bey ſeiner pflicht / wie vorſtehet.

CXXXVII.

Erklärung bey wem / vnd an welchen orten / Rath geſucht ſoll werden.

VND nach dem vilfeltig hieuor / inn diſer vnſer Ordnung der Peindlichen Gericht / von Rath ſuchen gemelt wirt / ſo ſollen allwegen die Gericht / in jren peindlichen Proceſſen / Gerichtsübungen vnd Vrteln / darinn jnen zweyffel zufiel / vnd in den fällen die vber jren verſtand geraichen / Nämlich die von Adel / ſo Gericht vnd in peindlichen ſachen zuhandlen Gwalt haben / deßgleichen die ſo von Purgfrids Freyheit wegen / vnd alltem herkommen / die Vbelthätter zu Fänckhnuſſen haben / bey vnſerm Landtshauptman Vitzdomb in Steyer / vnd andern Rechts verſtändigen / Rath ſuchen.

Vnd nach dem in vnſer Statt zu Grätz / als der Hauptſtat im Land gewöndlich vnſer Landshauptleüt / verweſer vñ Vitzdomb / jr weſentliche wonung halten / ſo mögen ſie in denen fällen / darinnen ſie vmb Rath erſucht werden / yeder zeyt ſo ſie es für notturfftig anſehen / vorgehend vnſerer Burgermaiſter / Richter vnd Rath daſelbs / in welcher mittel ſich für ander Stätt / verſtändiger Perſonen zuuerſehen ſein / mit anzeigung der fürgefallnen fäll / vnd derſelben vmbſtänd Rath vnnd vnderricht erfordern / die jnen auch darinnen zugehorſamen / ſchuldig ſein ſollen.

Vnd dieweyl in allen zweyfflichen fällen / nit allein dem Richter vnd Vrthaillern / ſondern auch den höhern Obrigkaiten / ſo inn peindlichen ſachen zuhandlen haben / Raths zugebrauchen gebürt / ſolle ſolches auſſer der Partheyen koſten beſchehen / Es begäb ſich dann / das ein peindlicher Anklager den Richter erſucht / in ſeinen peindlichen handlungen vnnd übungen / der Rechtuerſtändigen Rath zuſuchen / das ſoll auff deſſelben begerenden thails koſten volgen / wo auch des beklagten Herrſchafft / Freund oder beyſtand / jm dem Gefangnen zu güttem / dergleichen Rathſuchung bey dem

Richter begerten / so soll er auff des Gfangnen freundtschafft oder Beystänˇder kosten / jnen damit willfahren / wo aber desselben Gefangnen freundtschafft / yetzt gemelten kosten auß Armůt nicht vermöcht / so soll Er auff der Obrigkeit kosten / solchen Rath zuerlernen schuldig sein / doch so fern derselbig Richter nit vermerckt / das die Rathsuchung gefährlicher weiß / zu verzug der sachen vnd dergleichen beschehe / deßhalben dann des Gefangnen freundtschafft vnd Beystänˇder der Ayd fürgefürt auffzulegen ist / vnd in dem allem / soll kein fleiß vnderlassen werden / wie dann in solchen hohen sachen die notturfft erfordert / sonst wurde yemand hierinnen die vnwissenheit nit entschuldigen mögen.

CXXXVIII.

Hernach volgen etlich Thatten / die für lautter Melefitzisch verstanden / vnd nach gestalt derselben / an dem Gůt / Leyb / oder mit dem Todt gestrafft sollen werden.

ERstlich / wer die Göttlich Allmechtigkait / oder vnser erlösung / die wir durch Jesum Christum haben / offentlich vnnd fürsetzlich / mit Worten oder Wercken / wie das beschehen kan / lästert.

Item wer inn Röm: Kay: oder vnser Mayestat / auch seines Landsfürsten / vnd derselben nachgesetzten Regierung sterben / mit Gifft / verrätherey / eygner that / Pindtnuß / vnnd in ander weg / so man Crimen Læsæ Matis nennt / was verhandelt / oder zuthůn fürnemb.

Item wer seinen Herrn in den Todt vbergibt / oder jme haimlich oder offentlich / wider gethonen Aydspflicht / schädlich vntrew thůt.

Item wer wider sein Herrschafft / Obrigkait vnnd Landsfriden / Verrätterey übt oder treibt.

Item wer einen Menschen / vom Leben zum Todt bringt / oder sonst Todtschleg thůt.

Item

Item wer an Vatter vnnd Mütter/ mit schädlichen schlegen/ fräuenlich hand anlegt.

Item wer vnser als Herrn vnnd Landtsfürsten / oder vnser nachgesetzten Obrigkait glait oder gepotten friden / fräuenlich bricht/ doch vnwissenhait hierinnen außgeschlossen.

Item wer dröelich außschreibt oder yemandts befecht / auch die Innwohner des Landts schätzt oder zwingt.

Item wer haimlich oder öffentlich Mördt / oder müttwilliglich brennt.

Item wer mit gifft oder anderer gestalt / ein Menschen haimlichen vom Leben zum Tod bringt/ oder Kinder verthon hette.

Item wer Brieff oder Müntz/ Gold oder Silber felscht/ oder geringer macht/ vnd der wissentlich für Gold vnnd Silber/ ander Conterfet methal / dergleichen wer falsch Edelgstain/ für güt vnd gerecht wissentlich verkaufft oder hingibt/ oder wer vnser als Herren vnnd Landsfürsten/ oder ander Müntz saigrert/ vnd dieselb in dem Land auffkaufft/ vnnd von Gwins wegen darauß fürt / oder inn ainich weg wider die Ordnung/ vnnd Gsetz der Müntz halben handelt.

Item wer wider die natur/ als mit einem Viech oder Mannsbild/ verpottne schandwerck yebt.

Item welcher Frawen oder Jungkfrawen/ wider jren willen zu vnzimlicher vnkeuschhait zunötten vnderstehen / oder die werck bezwinglich volbringen / das die Fraw oder Jungkfraw / auff die geschicht klagen wurd / oder so ein Fraw oder Mannsperson / offentlich vnnd vnuerschambdt die Ehe bricht.

Item welcher in dem Ersten vnnd andern Grad / seiner Blüt Sipschafft verpotten vnkeüschhait treybt.

Item wer falsch Ayd schwört/ vnd falsche Zeugnuß gibt.

Item wer Zauberey treibt.

Item ein yedlicher Diebstal / der mit Recht peindlich / mag gestrafft werden/ Dergleichen wer Rauberey treibt.

Item

Item wer in Geweicht Kirchen heimlich bricht/ oder auff einen geweichtē Kirchhof fräuenlich Rumort/ ficht/ oder derselben eins mit Blůtvergiessen entehrt/ soll wie Recht gestrafft werden.

Item wer aim sein Weyb oder Kinder/ oder sein vngeuogten Brůder/ Schwester oder Pflegkinder/ haimlich oder offentlich wider seinen willen/ beraubt oder entfürt.

Item wer im selbs den Todt thůt/ auffgeschlossen die vnbesinnheit vnd Kranckheit/ darauß solcher fahl folgen möcht.

Vnnd sonst all Malefitzisch händel vnnd thatten/ so peindlich vnd den obgeschribnen gleich sein/ vnnd doch hie nit bedacht noch gemelt/ vnd für Landgerichts händel/ billich vnnd Rechtmässig/ verstanden werden mögen.

Doch sollen solch oberzelt vnd ander Landgerichts/ vnd Malefitzisch handlungen nit gestrafft werden/ sie haben sich dann zu dem beschuldigten/ erstlich warhafft vnd glaublich erfunden.

Vnd alßdann/ soll nach gestalt vnd Gröss eines yeden verprechers/ die erkantnuß vnnd volziehung derselben/ nach außweysung der Recht/ vnd sonderlich innhalt diser vnser Ordnung beschehen/ darinnen aber fürnemlich des Thätters will/ vnnd fürnemmen neben der That/ vnd was weytter für vbel darauß erfolgt/ zum höchsten zuerwegen ist.

Das Ander Thail oder Tractat.

DAS ander thail erklärt die ordnung / wie man das Malefitz Recht / vnnd Peindlich Halßgericht besitzen / Procediren / auch dem Rechten gemäß / die Vrteln formieren soll / mit sampt etlichen darzu notturfftigen anhengen.

I.

Von besitzung des Malefitz Rechten.

DAS der Panrichter zu besitzung der Malefitz Rechten / müg erfordert werden.

Item nach dem vnser Landleüt / so von vns Landgericht haben / auß vil zufällen solchen Rechten selbs nit obligen oder warten künnen / damit aber die Straff des vbels nit auffgezogen / sonder gefürdert werden / soll demnach einem yeden Landgerichts Herrn hiemit zugelassen sein / wo Er aygner Person sollich Recht nit handlen wolt / das Er dann vnsern geordenten Panrichter im Land / darinnen zu besitzung des peindlichen Rechten / auch yebung der peindlichen Frag / yederzeyt an vnsern Vitzdomb erfordern / vnd darzu gebrauchen mög.

II.

Was der Panrichter in peindlichen fällen zuhandlen hat / sampt seinen zugeordenten Personen.

ITem so gedachter vnser Panrichter / von yemand zu peindlicher Frag erfordert wirdt / soll Er darinnen innhalt diser vnserer Ordnung / wie vor dauon gesetzt ist / handlen / vnnd wo jme ein Malefitzische Person / zu rechtfertigen fürgestelt wirdt / soll der

soll der Landgerichts HErr / dem Panrichter etlich verstendig ansehenlich Personen / deren vnder siben nit sein sollen zuordnen / mit denen bemelter Panrichter auff die Indicia / ob die zu peinlicher Frag gnůg / oder wo sich der Thätter der inzichten Purgiren / vnnd derhalben Kundtschafften laisten wolte / auch inn andern sachen / die dem allen anhengig sein / oder auff sein des Thätters aygne Bekandtnuß / mit verschlossner Thür die sachen trewlichen erwegen / Rathschlagen / vnnd so die That lautter gemacht oder bekennt ist / dann darüber inhalt diser vnserer Ordnung was recht ist erkennen / vnd nachmal sollich Vrtl sampt seinen Beysitzern / vndter dem Himel / oder andern gewöndlichen orten offentlich Publiciern / vnd was also geurtlt wirdt / soll volzogen werden.

III.

Panrichter soll in zweiflichen fällen Rath suchen.

WO aber die fürkommen handlung tunckel vnd zweiflich fürfielen / vnd der Panrichter sampt seinen Beysitzern / sich keiner gleichen Vrtl vergleichen kundten / So soll gemelter Panrichter / die erkandtnuß auff einen andern tag anstellen / vnnd mitler zeit den fahl sampt allen vmbständen / vnd wie all handlung fürkommen / vnserm Landshauptman vnd Vitzdomb Schrifftlich erinnern / jres auch anderer Recht verstendigen Raths pflegen / vñ nachmalen auff den angestelten tag das Recht widerumb besitzen / vnd ergehen lassen / was recht ist.

Vnd damit gedachter vnser Panrichter / sein Ampt desto statlicher volfüren müge / wöllen wir jme ein taugliche Person zu einem Gerichtschreiber zuordnen / den Er in allen peindlichen vnnd Gerichtlichen sachen / yeder zeyt wie sich gebürt gebrauchen mag / derselb Gerichtschreiber soll vns mit Ayd vnd pflicht verwohnt sein / das jhenig so seinem Ampt zustehet / Innhalt diser vnser auffgerichten Ordnung nach / trewlichen zuhandlen vñ zulaisten / wie jme das der forñ seiner Aydspflicht / hernach geschriben / lautter auffgelegt.

IIII.

Gerichtschreybers Aydspflicht.

Ich

ICh schwör mit disem meinem auffgeregten Ayd / das ich soll vnd will in sachen das peindlich Gericht betreffend / fleissig auffmercken haben / Klag vnd antwort / anzaigung / argwan / verdacht oder beweysung / auch des Gefangen Vrgicht vnd anders was gehandelt vnnd mir beuolhen / auch des Durchleüchtigisten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carlen Ertzhertzogen zu Osterreich vnnd Hertzogen zu Steyer / vnsers gnedigisten Herrn / auffgericht peindlich Gerichts Ordnung in Steyer aufflegt vnd gebüren wil / Getrewlich nach meinem besten verstehen vnnd vermügen auffschreyben / verwahren / vnnd so es noth thůt verlesen / vnnd darinn kainerley gefahr noch vnfleiß gebrauchen / vnnd sonderlich all Gerichts handlungen / souil mir innhalt obgemelter peindlichen ordnung zuuerrichten zustehen / getrewlich fürdern / vnd souil mich berürt halten / als war mir Gott helff.

V.

Anklagers vnnd zichtingers Aydspflicht.

DER Panrichter soll inn antrettung eines yeden anklagers / vnnd zichtingers dienste / auff disen form einen Leyblichen Ayd von jnen auffnemmen / Nämlich das sie jme Schwören sollen / das sie jren diensten trewlich vnd fleissig nachkommen / vnd dieselben verrichten wöllen.

VI.

Panrichters vnnd seiner zugeordenten Personen besoldungen betreffent.

ITem dieweyl wir als HErr vnnd Landsfürst / vnsern Panrichter im Fürstenthumb Steyer / sampt seinen zugeordenten Personen / als Gericht schreiber / Anklager / vnnd Zichtiger / selbs auß vnserm Kamergůt zu vnderhalten bewilligt / wöllen wir / das sie sich an jren verordenten besoldungen benügen lassen / vnd in jren handlungen vnd ämptern / niemand zu weytter außgab ansuchen noch beschwären / außgenomen was dem Gericht schreiber / von Actis vnd dergleichen Schrifft / darinn Er dann auch bey seiner pflicht niemand vber zimlichs dringen soll / gebüren.

VII.

Panrichters vnd seiner zügeordenten Malefitz Gerichts Personen/ Extra ordinari besoldungen oder Liffergelt/ wann sie von den Landtgericht Inhabern vber Landt gebraucht werden.

WAnn ein Gericht derselben Gerichts personen bedarff/ vnd sie von jnen erfordert werden/ So ist des Panrichters besoldung/ nach der Muer hinauffwerts so ferr der Gricht vnderwegen mehr sein als ains/ den ersten tag so er daselbst ankompt/ 6. ß ₰. biß auff den letzten tag da er wegk zeucht/ Ist aber der Gericht nur ains/ so werden jm die täg von haimat auß gerait/ vnd müß vnd soll sich von hauß auß vnd wider darein selbs verzeren/ Aber auff den Schlössern bey den Herrn vnd Landtleüthen ist er zerung frey/ Aber im Landt nach dem wasser hinab/ hat er einen tag Lifergelts 4. ß. 20. ₰.

Von einer jeden vrgicht/ so bey Stetten vnd Märckten müß Toppelt geschriben werden/ ist die Tax ein Taller.

Bey allen Malefitz Rechten nach der Execution derselben/ gibt man jme vnd seinen zügeordenten Gerichts personen ein Mahl.

Dem Anklager werden die täg gerait wie dem Panrichter/ vnd jeden tag es sey auff oder abwerts im Landt 4. ß ₰. Vnd für die Anklag es seyen der Thätter vil oder wenig/ ain gulden/ 1. ß. 10. ₰.

Wañ aber ein milter Vrtel gefelt/ als der Thätter nach scherpffe des Rechtens verschuldt het/ vnd der Anklager die vrsachen der begnadung außfürt vnd anzaigt/ hat Er dauon 4 ß. 20 ₰. Item wann er dem Freyman das glait außrüfft/ hat Er dauon 2. ß ₰. vnd müß sich auch selbs verzeren.

Dem Freyman werden auch die täg wie dem Panrichter/ vnnd für jeden 4 ß ₰. passiert.

Von jeder strengen Frag ist sein Lhon.	4 ß ₰.
Vom Prannt.	6 ß ₰.
Vom Rad.	6 ß ₰.
Vom Strang.	2 ß ₰.
Vom Schwert.	2 ß ₰.

Wann er aber den enthaupten selbst begrebt. 1 ß.
Von der Rütten. 2 ß ß.
Von Ohren abschneiden. 2 ß ß.
Vom vierthailen. 1 ß.
Die vierthail auff die Strassen zuhencken. 4 ß ß.
Vom Lebendig vergraben. 1 ß. ß ß.
Vom Pfal schlagen. 6 ß ß.
Vom Trencken. 6 ß ß.
Von Zangen reissen. 4 ß ß.
Vom Schlaipffen. 4 ß ß.

Wann er aber einen abhaut vnnd hinweck thůt / der sich selbs endtleibt / mag man deßwegen vmb seinen Lhon / mit jhme nach zimlichen dingen abkommen / So ist auch alles das / so Er bey jhm find sein.

Seinem Knecht werden auch die Täg wie jme / vnd für jeden 2 ß ß. passiert / vnd sollen sich baide selbs verzeren.

VIII.

An welchen orten die Malefitz Gericht / besessen sollen werden.

ITem es sollen in Stetten / Märckten vnd auff dem Landt / die Malefitz Recht an den gewöndlichen orten / vndter offnem freyem Himel / oder den Enden da es von Alter her besessen worden ist / Ersamlich besessen werden / Vnnd soll sich menigklich dabey still vnd bscheidenlich halten / vnnd bey straff Leibs vnnd güts vor Auffrür / oder andern Thätlichen vnbefügten handlungen endthalten.

IX.

Mit welchen / vnd wie vil Personen das Malefitz Recht besessen soll werden.

ITem nachdem vns glaublich fürkompt / dz ein zeit her die Malefitz Recht sondlich etlicher ort mangel halb verständiger personen

sonen/vast liederlich vnd plos besessen vnd gehandelt werden/vnd wo nicht bessere einsehung als bißher darinnen fürgenomen wurde/möchte darauß dem Rechten vngemeßne handlung/ vnnd den armen gefangen Leüthen vngleichs Gericht weiter zuerfolgen/ nit weniger zubesorgen sein/ Damit aber in solchen sachen/ darein das Menschlich leben vnd blůt gericht verurtelt wirt/solchem Gericht als dem höchsten thail mit besserer Ordnung vnnd einsehung geholffen/ vnd vngleichs vnd vnuerstendigs Gericht/ auch die straff der vnschuldigen/ welche sich offt durch vnuerstand der Beysitzer zůtragen/auffs maist verhůt/ vnd doch wo gnůgsam vrsach vnnd notdurfft vor augen/ das vbel gestrafft werde/ Wöllen vnd setzen wir/ das nun hinfüran in Stetten/ Märckten/ vnnd auff dem Land/wann vnnd an welchem ort das Malefitz Recht zubesitzen fürfelt/dasselb mit den ansehenlichisten/ teuglichisten vnd verstendigisten Personen/auffs maist man der/doch den vberfluß zůuermeiden/ darzů bekomen mag/ Doch auffs wenigist vndter dreyzehen Beysitzer nit besessen werden/vnd sollen Richter vnd Beysitzer diser vnser auffgerichten Ordnung gmäß/auffs threülichist vnnd fleissigist jrem besten vnnd höchsten verstand nach/ wie sie das gegen Gott vnd für jhr Seel verantworten werden müssen/Orthailen vnd erkennen/vnd zum höchsten war nemmen/ damit keim vnschuldigen jchtes vnrechts auffgelegt/ noch auch der schuldig strafflos gehalten/ sonder das gehandelt werde/ das zu Straff des vbels/vnd pflantzung des gůtten Frids vnd Erbarkait/ noth vnd dienstlich ist/ Vnd wo jnen die fäll zweiflich vnd zu hoch fürfielen/ dañ darinn Rahts pflegen/ wie dann vorgemelt/vnd mehrmals anzaigt ist.

X.

Das ein Gericht dem andern mit taugenlichen verständigen Personen/zu besitzung des Malefitz Rechten/willfahren soll.

VNd damit in solcher besetzung des Malefitz Rechtens an der anzal verständiger Personen dest weniger abgang erschein/ vnd der mangel darinn so vil müglich erstat werde/ So ordnen vnd setzen wir/ das hierinnen ein Gericht dem andern/ mit zů-

schickung etlicher verständiger Personen / auff des andern Gerichts freundtlich ersuchen/ hülflich vnnd mitleidig sey / vnnd fürnemblich/ wann durch vnsern Pan Richter / in Stetten / Märckten/ oder auff dem Landt/ ein Malefitz Rechtstag bestimbt vnd angesetzt wirdt/ Solle der Landtgerichts Herr / oder der Richter derselben Statt oder Marckt / da das Malefitz Recht gehalten soll werden / andern Stetten vnd Gerichten / so demselben orth am negsten gesessen / Schreiben vnnd Nachperlich ersuchen / vnnd etlich dergleichen Personen / so vil zu besetzung eines statlichen Malefitz Gerichts/ wie vor stehet/ für gnügsam sein will/ an sie jnen die auff benennten tag/ zů zuschicken zeitlich / als etlich tag darvor anlangen / auff solches ersuchen die Stett vnd Märckt/ wie bißher auff Nachparlichs anlangen erfolgt / auß Jrem mittel etlich verständig vnnd ansehenlich personen erküssen/ Vnd damit jrem negsten Nachparn/ auff das daß Malefitz Recht dest ordenlicher gesessen vnd besetzt / Doch auff des begerenden Gerichts kosten freündtlich wilfahren/ vnd solches nit waigern sollen.

XI.

Vnderredung der Vrthailer / vor dem Rechten.

ITem/ es solle vor dem endtlichen Rechten / alle handlung des Thätters halben / zů dem Rechten vermüg diser Ordnung / wie vorstehet/ vorgehn vnnd ordenlich beschriben sein/ eingepracht/ für Richter vnnd Beysitzer gelegt/ Die sollen das alles mit versperter Thür / wie vorstehet / hören lesen / mit einander darauff vnder Reden/ fleissig bewegen vnnd beschliessen/ was sie darauff zu Recht sprechen wöllen/ vnnd wo sie zweiflig sein/ weitter Raths pflegen/ an orten vnnd Enden / wie hievor geschriben stehet.

Disc

XII.

Disse Ordnung gegenwürtig zuhaben/ vnd den Partheyen auff jr begern dauon Abschrifft vnd Bericht zugeben.

ITem in allen peindlichen Gerichtlichen sachen / sollen Richter vnnd Vrthailler disse vnser peindliche Ordnung gegenwürtig haben/ sich darnach wissen zuhalten / Man soll auch den Partheyen/ wo es die gelegenhait anfangs Rechtens erleiden mag / die Artickel so sie auß disser vnser Ordnung notturfftig sein/ auff Jr begern vmb zimbliche belohnung Abschrifft geben / Desgleichen wo sich zůtrůge/ das einer oder mehr Beysitzer/eines oder mehr Artickels am Rechten zůuernemen begern / vnd zůuernemen von nötten sein wurde / dem soll es gestat / vnnd doch daruon vnnotdurfftiger verzug des Rechtens / als vil müglich/ verhůt werden.

XIII.

Von beleutung des endtlichen Gerichts.

ITem am Gerichts tag/ so die gewöndlich Tagzeit erscheint/ Soll man das Gericht mit der gewöndlichen Gloggen / wo solches bißher der gebrauch gewest beleuten / darauff sollen sich Richter vnd Vrthailer an die Gerichtsstat / da man das Gericht nach gůtter gewonhait zusitzen pflegt /verfügen/ Vnd soll der Richter nider sitzen / vñ die Beysitzer auch sitzen haissen/ sein Stab in den henden haben /vnd biß zů end des Rechten / Ersamblich sitzen bleiben.

XIIII.

Frag des Richters/ ob das Gericht besetzt sey.

ITem wo nun der Richter sampt den Beysitzern des Gerichts/ die darzů berůfft vnd verordent sein/ in Ring gesessen/ Vnnd

also das Gericht besetzt ist / so soll der Richter die Beysitzer also fragen / N. Ich frag dich / ob das endtlich Gericht zů peindlichen Rechten wol besetzt sey / Wo dann dasselbig Gericht mit der anzal Beysitzer / wie vor stehet / besetzt ist / soll jeder Beysitzer also antworten / Herr Richter / das peindlich endtlich Gericht / ist nach laut vnsers Gnedigisten Herrn vnnd Landts Fürsten / vnnd dises Landts Steyr peindlichen Gerichts ordnung wol besetzt.

XV.

Wann vnd wie der Thätter auß der Gfängknuß gefürt / vnd offentlich an den Pranger oder ander orth gestelt soll werden.

ITem so wider den Gefangnen / die Vrtel zu peindlicher straff endtlich beschlossen wirt / wo dann der gebrauch vnnd herkommen ist / das man den Gefangnen / ehe vnnd Er für Gericht erfordert wirt / zůuor an den Pranger stelt / oder in eim stock helt / oder sonst zu negst in einem Hauß bewart / oder aber stracks auß der Gefängknuß für Gericht fürt / denselben gebrauch nach mag der Beklagt / biß man den für Gericht erfordert endthalten / Vnnd wann es des Gerichts ordnung erfordert / soll der Richter befelhen / das der Thätter durch den Gerichtsknecht / vnnd die Personen / wie an einem jeden orth bißher gewhonhait gewest / wol verwarth für das Gericht bracht werd.

XVI.

Von beschreiben des Beklagten.

ITem mit dem beschreiben des vbelthätter / soll es auff gegenwürttigkait vnd begern des Anklagers gehalten werden / wie solches bißher in disem Fürstenthumb Steyer gebrauch gewest.

XVII.

Von Fürsprechen vnd Rednern.

ITem/ Nach dem in diſem vnſerm Fürſtenthumb Steyr biſ-
her in peindlichen Gerichten gebraucht vnd gehalten wor-
den/ das denen Thätter/ die von Ampts wegen / vnnd auff
eines andern Klag eingepracht/ begangen Thatten / durch vnſern
beſtelten Anklager beklagt / vnnd von dem Thätter durch ſeinen
Fürſprecher verantwort worden / Demnach ſoll es in ſolchem fall/
ſollichen angezeigten gebrauch nach / fürau auch gehandelt vnd
gehalten werden / Vnd wo fert der Thätter zu ſollichen ſeinem
verſprechen ein Beyſitzer auß dem Ring begern wurde/ dem ſoll
es der Richter erlauben / Doch das derſelb begert Verſprecher/
ſich fürtter im ſelben Rechten wider nider zuſetzen oder zů Vrtln
enthalte / Aber in bedenckung / das etwo die Beyſitzer des Re-
dens vngeůbt / Vnd in dergleichen fällen / die notturfft fürzubrin-
gen nicht genůgſamb / darumben dann etwo die Arme anklagte
verkürtzt werden möchten / Diſem aber zu ſteurn / wöllen wir hie-
mit Gnedigiſt bewilligt haben / das hierzů zwo taugliche vnnd
erfarne Perſonen/ vnnd nemlichen eine in der Obern/ vnnd die an-
der in der vndern Steyrmarckt / zu Fürſprechern auff genommen
vnnd verordent werden / Deren jeden wir des Jars zů jrer beſol-
dung Fünffzig pfundt pfennig / verordnen wöllen / Es ſoll jnen
auch vnuerwärt ſein / neben diſem jrem dienſt andern Leůthen
auch zu Procuriern / Vnnd wafert dannocht ein Thätter ye-
mands auß den Beyſitzern / wie oblaut / zů einem Fürſprech be-
gern wurde / das ſoll jhme auch vnbenommen ſein/ Wolt jm aber
der Thätter ſein wort ſelbs reden vnd fürbringen/ das ſol jme auch
zůgelaſſen werden.

Wann aber der Thätter Er ſey im fall/ das der von Ampts
wegen / oder aber durch einen ſonderlichen Beklager eingebracht
wär / vnnd gerechtfertig werden ſolle / vor Gericht / wie ſich zů
ſollichen ordenlichen / gebürt / für ſich ſelbſt einen eignen / oder
auch der Beklagte / auch ſein ſondern Fürſprecher haben wolten/
der jedem ſoll es vergund vnd nit abgeſchlagen / Aber denſelben
zůuor durch den Richter / bey jren Ayden beuelhen vnd auffgelegt
werden / hierińen die Gerechtigkeit vnd warheit fürzutragen / auch
die Ordnung diſer vnſerer ſatzung / on vmbſchwaiff vnd vberfluß

der

der wort/ zubefürdern vnnd durch keinerley gefär wissentlich zuuerkheren.

XVIII.

Das der Klager/auch der Antwortter/oder jr versprecher mit klag vnd Antwort mündtlich vnd nit schrifftlich Procedirn sollen.

ITem dieweil in disem vnserm Fürstenthumb Steyer/in kainerley Rechten mit Schrifften zůuerfaren/es werde dann sonderlich verordent/gebreuchig/Demnach so wöllen wir in disem peindlichen Malefitz rechten/so das Leben/oder ein offentliche merckliche Leibstraff/berürt/auch mündtlich wie vor verfaren werde/außgeschlossen/Was sich sonst der Ordnung vnnd vnuermeidenlichen notturfft nach/in Schrifft zubringen/gebürt/Doch wöllen wir vns in disem fall auß Fürstlicher hochait/die schrifftlich Procedierung/im fall fürfallender vrsachen/vns darzů bewegund/nach glegenhait der zůgetragenen sachen/erlauben/vnnd sonderlich zůuerordnen/hiemit zu vnsern gefallen vorbehalten/vnd vnsers Landts Fürstlichen gwalts hierinnen nit begeben haben.

XIX.

Wie die Klag von Ampts wegen/oder sonst auff eines andern sonderlichen anklagen/gestelt soll werden.

ITem der Klager soll erstlich in einfürung seiner klag/so von Ampts wegen beschicht/seinen namen mit sampt dem das Er solliche klag von Obrigkait vnd Ampts wegen thue/nachuolgend den namen des/zů dem Er der missethat halben klagt.

Zum dritten die vbelthat/darumben Er zu dem benenten klager klagt/Nemblich vnnd außtrucklich melden/vnnd solliches

in ein-

in einfürung seiner klag/nit vmbgehen/ Gleichermassen sol es auch durch einen sonderlichen wilkhürlichen klager / beschehen / vnnd sollen die Klager / das Gericht bitten / das sie auff eingebrachte handlung / oder die noch einzubringen ist/ oder sein wirdt / alles nach Löblicher vnd rechtmessiger /diser Landt vnd Gerichts Ordnung gnügsamlich erwegen vnnd ermessen wöllen / Vnnd das der Beklagt darauff / vmb die vberwunden vbelthat / mit entlicher Vrtel vnd Recht / peindlich / wie sich diser Ordnung vnnd seinem verschulden nach/ gebürt/ vnd Recht gestrafft werde.

XX.

Was vnd wie der Beklagt/ durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

ITem / wo dann der Beklagt / der missethat / der Er darvor beständiger weiß/ vor/ oder in strenger Frag/ bekendtlich gewest / oder des gnügsamb vberwisen worden wer / so mag Er nichts anderst dann vmb gnad leben / oder minderung der verdienten straff / bitten / oder bitten lassen / Het Er aber der missethat also nit bekendt/ oder wo Er die in der Klag angezogen that/ bekendt/ vnd doch derhalben solliche vrsachen vnnd vmbständ/ in der That fürbracht hette/ dardurch Er verhoffet/ von peindlicher straff gar entschuldigt/ oder zů ringerer Leibstraff erkendt zu werden/ So mag Er durch seinen Fürsprecher bitten lassen/ oder selbs bitten/ wie hernach volgt.

Herr Richter/ N. der Beklagt antwort/ zů der beklagten missethat/ so durch N. als Klager wider jhn geschehen/ die Er mit N. geübt haben solle / in aller massen wie Er vormals gemeldt/ vnnd geantwort hat / vnnd gnügsam fürbracht ist/ vnnd bitt das der Richter vnnd Besitzer / derselben beschehnen klag vnnd Antwort halb / alle handlung vnnd auffschreibung / wie das alles nach löblicher Rechtmässiger des Landts Fürsten / auffgerichten Landts / vnd Halßgerichts Ordnung/ in disem Fürstenthumb Steyer ergangen / fleissig wöllen ermessen / vnnd das Er N. als der Beklagt / auff sein erfunden vnschuld / mit endtlicher Vrtel vnnd Recht / ledig erkendt / vnnd jhme der Klager den auff-

erloffnen Gerichts kosten vnnd schäden / abzulegen/ vnnd sich der straff vnbillicher seiner klag halben / vermüg gemelter Ordnung/ vor Gericht gnügsam verpflicht werde.

Item / wo der Fürsprecher dise obgemelte Antwort / vnnd Bitt/ mündlich züreden/ nit geschickt were/mag Er die Schrifftlich für den Richter legen/ vnd bitten / dieselb verschaffen züuerlesen / Darauff soll der Richter dem Gerichtsschreiber beuelhen/ die gemelt eingelegt Zettel züuerlesen / Wo aber der Klager / ein vbermässige straff/ vber glegenhait der begangen missethat / in seinem Rechtsatz begeret/ mag der Beklagt auch in seiner Antwort begern/ das Richter vnnd Beysitzer / wie oben gemelt / erwegen wöllen / das Er vber gemelter Ordnung auffweisung / mit höher straff/ als die That mit jr bringt/ oder auff jhr tregt/ nicht vberladen werde.

XXI.

Verneinung der Missethat auff den entlichen Rechttag / so vormals bekendt worden ist.

Item wo der Beklagt auff den entlichen Rechttag / der missethat/ die Er doch vormals / ordenlicher vnnd bestendiger weiß bekendt / widerumb laugnet / vnnd der Richter auß sollicher bekandtnus in erfarung aller vmbständ / souil befunden het / das sollich laugnen von dem Beklagten / allein zů verhinderung des Rechtens / vnd weyter fristung seines Lebens / wie vor in eim sondern Artickel auch dauon gemelt ist / fürgenommen wurde/ So soll der Richter/ die/ so mit jhm solliche verleßne Vrgicht vnnd bekandtnus / in der besprachung des Thätters / oder der strengen Frag gehört haben/ so sie am Rechten sitzen / auff jhre Ayd fragen/ ob sie die verlesen Vrgicht gehört haben / vnnd derselben also Jngedenck sein/ vnnd so sie darzů Ja sagen / So soll der Richter in allweg Vrtels fragen / ob auff die verlesen Vrgicht / vnangesehen des Thätters laugnen / mit Recht weiter (wie sich gebürt) verfaren soll werden / Vnnd wo das mit Recht erkendt

wirdt / ſoll der Richter zu weiter volziehung des Rechtens / greiffen / vnnd mit Recht fortfaren / Wo es aber nicht erkendt wurde / ſo ſoll der Gefangen wider in Gefengknuß gefürt / vnd auff mehrern Rath / vber die ſachen / ſo der Richter bey verſtändigen / oder auch zůuor bey der Obrigkait pflegen / ſoll zů einem andern tag wider zů dem Rechten greiffen / Vnnd die ſo bey der Vrgicht / wie obſteht / gweſen / vnnd in diſem fall nit als Zeugen / ſonder als mit Richter / handlen ſollen / derhalb von Gericht oder der Vrtel / nit außgeſchloſſen werden.

XXII.

Wie der Richter vnnd Beyſitzer / nach allem fürbringen / auch entlichem beſchluß / die Vrtel verfaſſen / vnnd wie die Beyſitzer durch den Richter gefragt ſollen werden.

ITem wann ein Thätter von Ampts wegen einkompt / oder auch wo kein ſonderlicher wilkhürlicher anklager verhanden iſt / vnnd der Thätter die That bekendt / oder ſonſt offenbar / oder das dieſelb / laut vorbeſchribner Ordnung / beweißlich gmacht / vnnd lautter iſt / Sollen Richter vnnd Vrtheiler die Vrtel mit verſperter Thür verfaſſen / Aber zůuor all Gerichtliche ſachen vnnd handlung wol mercken / fleiſſig ermeſſen / vnnd alſo darauff nach Irem beſten verſtehn / diſer vnſer Gerichts Ordnung / vnnd nach glegenhait eines jedlichen falls / am aller gleichiſten vnd gemeſſigiſten Vrteln / Vnnd ſo die Vrtel alſo verfaßt / ſoll volgends am offnen Rechten / der Richter die Beyſitzer am Ring des Rechten alſo fragen / N. Ich frag dich Rechtens.

XXIII.

Darauff ſollen die Beyſitzer vngefehrlich alſo Antworten.

HErr Richter ich sprich zu Recht / es geschicht billich / auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach des Gerichts ordnung Recht / vnd auff genügsame handlung vñ fürbringen / in schrifft zů vrtel verfaßt ist.

XXIIII.

Die Vrgicht offentlich zůuerlesen.

DOch solle dem Thätter die vrgicht seiner begangnen mißhandlung zůuor in peindlichen Rechten / vor eröffnung der Vrtel / offentlich vorgelesen werden / wie bißher der gebrauch gewest ist.

XXV.

Was massen die Beysitzer mündlich Vrtln sollen.

WO aber der fall begangner missethat nit lauter / vnd das ein sollicher namentlicher Anklager verhanden / vnd der fall in peindlichen Rechten / durch die Partheyen disputiert vnd verfochten / dardurch die notturfft geben wurde / das die Vrtel erst auff sollich gegenwürtig mündlich fürtrag / vnd vor einkumbnen handlung / durch die Beysitzer von mundt gesprochen werden müste / So sollen die Beysitzer auch fleissig auff die sachen mercken / die wol ermessen / vnd der Richter darauff die Beysitzer von mundt zů mundt / Rechtens fragen / Vnnd darauff die Beysitzer nach Irem besten verstehn / nach glegenhait eines jeden faals / (wie vorstehet) ein jeder insonders / sein Vrtel mündtlich geben / Wo sie aber in jrem Vrtel gespalten oder zweiflich wurden / soll der Thätter widerumb in Fronfest gefürt / vnnd fürter durch den Richter vnd Beysitzer / weiter / wie obsteht / Raths darüber gesucht / vnd auff ein andere zeit ein ferrer Rechtag widerumb angesetzt / vnd was Recht ist / gehandelt werden.

XXVI.

Offnung der Vrtel.

ITem wann aber der fall / wie vorgemelt / vnzweiflich lauter / vnnd die Vrtel wie vernommen in schrifft verfaßt ist / Soll der Richter dieselb verfast endtlich Vrtel / durch den geschwornen Gericht schreiber / offentlich verlesen lassen / vnd wo peindliche straff erkendt wirdt / so soll ordenlich gemelt werden / wie / vnd wellicher massen die / an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peindlicher straff halb / auch wie der Gerichtschreiber die Vrtel formen vnd schreiben soll / hernach in etlichen Artickeln gemelt wirt.

XXVII.

Stab zerprechen.

ITem wann der Beklagt / mündlich zů peindlicher straff verurthailt wirdt / Soll der Richter an der sitzunden Richtstatt / seinen Stab zerbrechen / vnnd den verurthailten dem Freyman beuelhen / vnd bey seinem Aidt gebietten / die gegeben Vrtel getrewlich zůvolziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Freyman die gesprochen Vrtel / mit gůter gewarsam vnd sicherhait volziehen müge.

XXVIII.

Außrüffung des Nachrichters Fridt.

ITem so der Richter nach der end Vrtel seinen Stab zerbrochen hat / deßgleichen auch / so der Freyman den Armen auff die Richtstat bringt / soll der Richter offentlich außrüffen oder verkünden lassen / vnd von der Obrigkait wegen / bey Leib vng gůt gebietten / dem Freyman kainerley verhindernus zuthůn / auch ob jm mißlung / nit hand anzulegen.

XXIX.

Frag vnnd Antwort nach volziehung der Vrtel.

ITem mit ſollicher Frag vnnd Antwort / ſoll es bey gůtter alt Herkomner gwonheit bleiben.

XXX.

So der Beklagt / mit Recht ledig erkendt wirdt.

ITem wo aber der Beklagt / mit Vrtel vnnd Recht ledig erkendt / mit was weg oder maß / das beſchöhe / vnnd die Vrtel außdrucken wurde / dem ſolle / wie ſich gebürt / auch gelebt vnd nachgangen / Aber des abtrags halben / ſo der ledig erkendt / begeren wurde / Sollen die thail alßdann zů endtlichen Burgerlichen Rechten / für das ordenlich Gericht gewiſen werden.

XXXI.

Von Leibſtraff / die nit zum Todt geſprochen werden.

ITem die Straff an Leib oder Glidern / die nit zum Todt ſein / vnd offentlicher That halb / auch von Ampts wegen geſchehen / erkandt ſollen werden / davon wirt der Formē des Vrtels / hernach befunden.

XXXII.

Von vnnotturfftigen Fragen / ſo vor Gericht beſchehen.

ITem / nach dem bißher an den peindlichen Gerichten in vnſerm Fürſtenthumb Steyer / vil vberflüſſig vnd vnnotturfftig Fragen vnd andringen gebraucht worden / die zu keiner erfarung der Warhait oder Gerechtigkait noth ſein / ſonder das Recht mehr dardurch verhindert wurd / dieſelben wöllen wir hiemit auffgehebt haben.

XXXIII.

Das kein Richter keinen Thätter/ so das Leben verwürckt/ auff fürbett ledig soll erkennen.

ITem nach dem vns angelangt/ das sich vorher vilmals begeben/ wann ein Thätter der das Leben verwürckt/ für das peindlich Gericht zu rechtfertigen gestelt/ das/ vnangesehen seiner bekendten erfunden vnnd offenbaren missethat/ damit Er endtliche Todtstraff verwürckt gehabt/ etwo auff ansehenlicher Personen fürbett/ oder aber auff leichtfertiger Personen begerten vnd angebotten verehlichung/ sollicher jrer verdienten straff begeben/ absoluiert/ vnnd mit vermainten Rechten gar ledig erkendt worden/ das vns aber ferrer zůgedulden nit gemaint ist/ Demnach sollen hiemit Richter vnd Beysitzer/ gewarnt vnd vermandt sein/ das sie sich hinfüran dergleichen ledig erkennung/ im fall des Rechtens/ oder aber der güte enthalten/ Sonder auff eines jedlichen Thätters verprechen/ nach gestalt desselben/ laut diser vnser Ordnung handlen vnd erkennen/ was Recht ist.

XXXIIII.

Was massen ein einkomner Thätter/ auff pürgschafft auffgelassen mag werden.

ITem so einer vnbezichter oder verdachter missethat/ oder dergleichen vrsach wegen in Fänckhnus einbracht/ vnd die That/ durch den gefangen nit bekendt wurd/ vnnd sonst nit offenbar oder lauter wer/ vnd aber durch einfallend Rechtmessig vrsachen/ der einkumbnen/ auff sein oder seiner Freundschafft oder Beystand begeren vnd bewilligung/ des Anklagers/ auff pürgschafft/ vnnd wider stellung/ durch den Richter noch darüber gehabten Rath/ der Fängknuß gemüssigt wurde/ solliche handlung mag als Burgerlich geacht werden/ doch nit lenger/ dann also lang von Ampts wegen/ oō auff eines sonderlichen anklagers anrüffen/ mit außfürung der That/ auß rechten vrsachen/ gegen dem bezichten oder verdachten/ still gestanden wurd/ Wo aber auff lautere erfa-

rung der bezichten that / hernach volgend der Obrigkait / oder dem Anklager vrsach geben wurde / ferrer gegen dem Thätter peindlich zůuerfaren / Alßdann ſoll die handlung widerumb peindlich verſtanden / vnd inhalt diſer vnſer Ordnung weiter / gegen dem bezichten oder verdachten Procediert werden was Recht iſt.

XXXV.

Vom Beichten vnd vermanen / vor vnd nach der verurtheilungen.

ITem wann eines Gefangen miſſethat halben ſo vil auffindig worden / das die verwürcht That / die ſtraff des Lebens auff jhr tregt / Solle Er / wie hieuor auch vermelt / nach löblicher vnd Chriſtlicher gewonheit zůuor / vnd ehe Er zů endtlicher Todtſtraff für Recht geſtelt würd / mit fleiß zur Beicht vnd empfahung des heyligen Hochwürdigen Sacraments gehalten / vnnd Chriſtlich vermandt / Auch fürnemblich ein Chriſtlicher gelerter Prieſter vnnd Beichtuatter / vnd ander frumb Erbar verſtendig Perſonen / ſo zů jhme in die Fänckhus gelaſſen werden / die jme zů dem wahren Chriſtlichen glauben / vnd hail ſeiner Seelen / mit gůtter Chriſtlicher vnderweiſung / ſtercken vnd lernen / auch zů Bůßwärtiger berewung ſeiner Sünd / vnnd ſonderlich dahin vermanen / all ſein verſchuldte mißhandlung / dem heyligen leiden Chriſti vnſers Heylands / das daſſelb für aller menſchen Sünd gnůg gethan / auffzulegen / vnd andern mehr dergleichen notturfftig vermanungen tröſten / Deßgleichen ſollen bey dem Gefangen / nach ſeiner endlicher verurthailung / zum Todt / zum wenigiſten ein Prieſter oder zwen / am außfieren oder außſchlaipffen / gegenwürtig ſein / die jhn zů der liebe Gottes / rechten Glauben / vnnd vertrawen zů Gott / vnnd dem verdienſt Chriſti / wie obſteet / ohn vnderlaß vermanen / vnnd ſeiner Seel ſeligkeit nutz / zum trewlichiſten vnd beſten / erindern / wie dann hernach zů Beſchluß diſer vnſer Ordnung / ein ſonderliche vnderweiſung / auß heiliger Göttlicher ſchrifft / weitleüffiger geſetzt vnnd begriffen iſt / Die die Beichtuätter / oder wo die darzů nit geſchickt / dann die Gericht

selbst/ oder durch jemand ander verstendig an jrer stat / der verurthailten menschen zů besterckung seiner gwissen/ vnnd verhüttung der verzweiflung / mit höchstem fleiß vorlesen / vnderrichten vnnd einbilden sollen.

XXXVI.

Das die Beychtuätter die Armen/ bekendte warheit zu laugnen / nit weisen sollen.

ITem die Beychtuätter der Vbelthätter / sollen die Thätter/ was sie mit der warheit auff sich selbst/ oder ander Personen bekendt haben / wider zůlaugnen nit weisen / dann niemandt gebürt / die boßheit mit vnwarheit zubedecken / vnnd weiter vbel zu stercken.

XXXVII.

Ordnung vnd Bericht/ wie Gerichtschreiber/ die entlich Vrteln der Todtstraff halben/ formen sollen.

ITem/ so dann nach Inhalt diser vnser Ordnung / ein Vbelthätter vberwunden / vnnd die Schrifftlich endurtel / der Todtstraff/ (wie vorsteht) beschlossen werden / So soll der Gerichtschreiber die Vrtel / vngefehrlich auff nachfolgenden form beschreiben / damit Er die nachfolgend/ in dem entlichen Rechten/ wie hienor von eröffnung der in geschrifft verfaßten Vrtel/ geschriben steht/ auß beuelch des Richters/ offentlich verlesen mag.

XXXVIII.

Einfürung einer jeden Vrtel/ zum Todt/ oder ewiger Gefencknuß.

NAch Klag Antwort vnnd alles Gerichtlich fürbringen / auch notturfftig vnd warhafftig erfarung / So deßhalb nach laut vnsers Gnedigisten Herrn vnnd Landtsfürsten / peindlichen Ordnung diſes Landts Steyr geſchehen / Iſt durch die Vrtheiler vnd Beyſitzer diſes Gerichts entlich zu Recht erkendt / das N. ſo gegenwertig vor diſem Gericht ſteht / der erfundnen vbelthat halben / ſo Er inhalt verleſner Vrgicht geübt hat.

XXXIX.

Beſchluß einer jeden Vrtel.

Zum Fewer.

MIt dem Fewer / vom Leben zum Todt geſtrafft werden ſoll.

Zum Schwerdt.

MIt dem Schwerdt vom Leben zum Todt geſtrafft werden ſoll.

Zů der Vierthaillung.

DVrch ſeinen gantzen Leib / zu vier ſtucken zertheilt / vnd damit vom Leben zum Todt geſtrafft werden ſoll / vnnd ſollen ſolliche vier Thail / auff gmeine vier weg ſtraſſen / offenlich gehangen vnd geſteckt werden.

Zum Rad.

MIt dem Rad durch zerſtöſſung ſeiner Glider / vom Leben zum Todt gericht / vnd fürter offentlich darauff gelegt werden ſol.

Zum Galgen.

AN dem Galgen mit dem Strang oder Ketten / vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertrencken.

MIt dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen begraben.

LEbendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom Schlaiffen.

ITem wo also einer / wie obsteht / zum Todt verurthailt / vnnd das Schlaiffen darzu erkendt wurd / So soll an der Vrtel diser anhang auch stehn / Also / vnd soll darzů auff die Richtstatt durch die vnuernünfftigen Thier geschlaifft werden.

Vom reissen mit glüenden Zangen.

ITem wurd auch der verurthailt / zů zerreissung mit glüenden zangen erkendt / So gehörn nachfolgende wörter an die Vrtel zuhangen / Also / vnnd soll darzů vor der entlichen Tödtung offenlich auff einen wagen / biß zů der Richtstatt vmbgefürt / vnd der Leib mit glüenden zangen gerissen werden / nemblich mit N. griffen.

Von Gefängknuß.

AVff warhafftige erfarung vnd befindung gnůgsamer anzeigung / zu bösen glauben / künfftiger Vbelthätter beschedigung halben / ist zů Recht erkendt / das N. so gegenwertig vor Gerichts

richt steht/in Gefencknuß enthalten werden soll/biß Er gnügsam vnd gebürlich Caution vnd versicherung thue/ damit Land vnnd Leüth von jme versichert werden.

XL.

Von Leibstraff/ die nit zum Todt oder Gefencknuß/wie obsteht/geurthailt werden.

XLI.

Einfürung der Vrtel peindlicher Leibstraff halben/die nit den Todt berürn.

NAch fleissiger vnd warhafftiger erfindung/so Inhalt vnsers Gnedigisten Herrn vnd Landts Fürsten / vnd des Fürstenthumbs Steyer / Ordnung geschehen / Ist zů Recht erkendt/das N. so gegenwertig vor Gericht steht / der missethätigen vnehrlichen handlung halb / vermüg der verleßnen Orgicht geübt.

XLII.

Hernach volgen die Beschlüß jeder Vrtel/die nit den Todt Berüren.

Abschneidung der Zungen.

OFfentlich an Pranger oder in halß Eisen gestelt / die Zungen abgeschniten/vnd darzů biß auff erlaubung der Obrigkait / dises Landts verwisen werden.

Abhawung der Finger.

OFfentlich an Pranger gestelt/ vnd darnach die zwen Finger/ damit Er mißhandelt vnd gesündigt hat/abgehawen/auch fürter des Landts biß auff erlaubnus der Obrigkait/ verweißt werden.

Oren

Oren abschneiden.

Offentlich an Pranger gestelt/beyde Oren abgeschnitten/vnd biß auff der Obrigkeit wider erlaubnuß/des Landts verwisen werden.

Mit Rütten auszhawen.

Offentlich an Pranger gestelt / vnd fürter mit Rütten außgehawen / auch des Landts/biß auff wissentlich erlaubnuß der Obrigkait/verweist werden soll.

Merck/ so ein Vbelthätter / zů sampt seiner auffgelegten Leibstraff/ jemand sein gůt wider zukheren / oder aber etwas von sein eigen Güttern zugeben verwürckt / wie deßhalb hieuor in etlichen Artickeln diser Ordnung vermelt wirdt / oder sonst in vnbenenten Fällen dergleichen zuthůn Rechtlich erfunden wurde / So soll sollich widerkherung oder dargebung des gůts / mit lautern worten/ wie das geschehen solt/an die Vrtel gehangen werden.

XLIII.

Vom form der Vrtel/ zůerledigung einer für Recht gestelten Personen.

Item wo aber ein Person / so nach laut diser vnser Ordnung vmb peindlicher straff willen / angenommen / für Recht gestelt / vnd mit Vrtel vñ Recht zuerkeñen beschlossen wurde/ dieselbig Vrtel soll vngefehrlich nachuolgender massen verfaßt werden.

Auff klag vnd antwort/vñ alles notturfftig einbringen/gründlichen vnd fleissigen erfarung vnd erfindung / So alles nach laut vnsers Gnedigisten Herrn vnd Landtsfürsten / vnd des Fürstenthumbs Steyer peindlichen Gerichts Ordnung / desthalben beschehen/ Jst der gegenwürtig N. so vor Gericht steht/ mit entlicher Vrtel vnd Recht von aller peindlichen straff ledig erkendt.

Vnd was fürtter die Partheyen schaden oder abtrags halb gegen-

gegen einander zu klagen vermeinen / das sollen sie thün / mit entlichen Burgerlichen Rechten / vor ordenlich Gericht vnnd Obrigkeit.

Es were dann sach / das der Anklager seiner klag Rechtmässig vrsachen gehabt / dardurch das Gericht bewegt wurde / die kosten vnnd schäden / auß Rechtlichen vrsachen zuuergleichen vnnd auffzuheben.

XLIIII.

Von dem Gericht kosten / in peindlichen Gericht.

ITem ein jede Obrigkait der peindlichen Gericht / soll der Gerichts kostung vnd Atzung halb / zimblich vnd gleichmässige ordnung machen / damit niemand dardurch vbermässig beschwert / die Vbelthätter dest leichtlicher zů gebürlicher straff gebracht / vnd auß forcht vnbillichs kosten / die Gerechtigkait nit versaumbt noch verhindert werde.

Der dritte Thail diß Buchs/ von vnzuchten in Gerichten/ vnnd etlichen andern fällen vnd Ordnungen/ so das lauter Malefitz nit betreffen.

I.

Von vnzuchten in Gerichten.

ITem all vnzuchten in Gerichten vnnd Purgkfriden/ souil sich sollich fäll vnder dem gmainen Mann/ vnd der Paurschafft zůtragen/ sollen durch dieselben Gerichts/ auch die Purgkfriden Herrn/ wellicher sollicher handlungen bißher im gebrauch sein/ sollich fäll/ die sich in jren Gerichten vnnd Purgkfriden zutragen/ Nach vermügen vnserer Landtschafft in Steyer Landshandfest/ vor dem Gericht Obrigkeit vnd gepiet/ darinnen sich dieselben zůtragen vnnd begeben/ klagt/ gehandelt vnd gestrafft werden/ Nemblich/ wann sich ein sollicher fall zůtregt/ vnd der Thätter auff warer that nit betretten wurde/ soll sollich der Beleidigt desselben/ so die vnzucht ausser dem Dachträpff geschicht/ vor dem Gerichts oder Oberherrn beklagen/ derselb soll selbst/ oder durch seinen Pfleger/ oder Anwald/ den Thätter jnner vierzehen tagen/ vor seiner Grund-Obrigkait/ do er eine hette fürzustellen/ begeren/ vnd jhme die klag Schrifftlichen zuschicken/ vnd so die Partheyen fürkomen/ dieselben in klag vnnd Antwort/ in bey sein siben/ oder auffs wenigist fünff vnuerdächtlicher Beysitzer/ notturfftiglich hören vnd darüber handlen/ mit schrifftlicher erkandtnuß was Recht ist/ dem beschwärten Thail die wägerung für die mehrer Obrigkeit/ wie sich gebürt/ vorbehalten.

Wo aber der Beklagt/ auff sollliche erforderung nicht fürkommen wurde/ solle nichts minder mit erkandtnus/ wie obstehet/ verfaren werden/ Vnd was alda erkendt wurd/ soll der Gerichts oder Ober-

ober Herr / oder jr Anwald des beklagten Herrn / zuschreiben / der soll jne darzů halten / dieselb Erkandtnus jnner vierzehen tagen zůuolziehen / Wo er das nit thůt / wann dann der Gerichts oder Ober Herr / den Thätter darüber in seinem Gebiet betrit / mag Er jne darumben annemen / vnd zůuolziehung der ergangnen erkandtnuß halten.

So aber ein Thätter in vbung sollicher vnzuchten auff warer That betretten wurde / So mag jne der Gerichts oder Oberherr darumben wol annemen / vnd darüber inmassen / wie obsteht / mit handlung souil derselb Proceß nach glegenhait / darzů not ist / wie sich gebürt / verfaren.

Wann aber vmb verprechungen in Gerichten vnd Purckfriden / kain Anklager verhanden wer / oder sich der fall der verbrechung sollicher gestalt zůtrůge / das sonst niemand als der verprecher der that verwont were / So mag der Gerichts Herr vmb seine wandel / für sich selbst obbeschribner ordnung nach wol Procediern vnd verfaren / Vnnd wo aber ein verprechung ausser wissen des Gerichts Herrn / durch die Partheyen selbst oder yemand andern vergleicht wurde / so soll solliche vergleichung dem Gerichts Herrn vnd Obrigkait an jrem wandel vnuergriffen sein.

Vnd so aber in Gerichten vnd Purgkfriden / durch ledig Personen / so nit angesessen weren / ausserhalb der vnderthanen / Sün vnd Dienstpotten / vnzuchten vnd verprechungen geůbt wurden / In sollichen fällen haben der Gerichts vnd Oberherrn / die vnangesessnen vmbschwaiffunden / ledigen Personen / so sie die in jren Gerichten vnnd Gebieten betretten / mit gebürlicher gefengknus anzugreiffen / vñ vmb jr verprechung / so die gebürlicher weiß auffindig wurd / nach gestalt des falls / ex offitio, oder auff jemandts anklag / zu gebürlicher straff vnd abtrag zuhalten.

Was sich aber für vnzuchten / es sey von angesessnen oder ledigen Personen vnder dem dachträpf zůtragen / dieselben sollen einem jeden Grundherrn / doch mit aller ordnung / wie sollicheS den Gerichten / alß vorsteet / auffgelegt / zuhandlen vnnd zustraffen zustehn.

Hernach

Hernach volgen etlich fäll/ so für aigentlich vnzuchten verstanden/ vnd wie sie gestrafft sollen werden.

II.

Von Maulstraichen.

ERstlichen wann einer dem andern mütwilliger weiß fürsetzlich vnnd bedächtlich einen maulstraich gibt/ ist ein vnzucht/ vnd die büß dauon/ 72 ß.

Deßgleichen von einem Maulschlag/ so auß einem zorn vnnd gäch geschicht/auch 72. ß.

III.

Schlag mit einem Spieß.

ITem wann einer einem andern ein schlag gibt/mit einem spieß/ 1. pfund ß.

IIII.

Hackenstraich.

ITem von einem schlag mit einer hacken/ 1. pfund ß.

V.

Steckenstraich.

ITem von einem straich/ so mit einem stecken oder knüttl beschicht/ 1. pfund ß.

VI.

Zucken der Wehr.

ITem wann einer zuckt vnnd aber nicht schlecht / die büß 72. pfenning.

Wellicher aber zuckt vnd schlecht/ ob er gleich nit beschedigt/ ist die büß. 4 ß 24 ₰.

VII.

Brotmesser zucken.

ITem wellicher ein Brotmesser zuckt / ob gleich kein verletzung darauß erfolgt/ist die büß. 1. pfund ₰.

VIII.

Gemain vnzuchten.

ITem von verbotten worten / vnnd sonst von allerley gmain geschlechten der Fräuel vñ vnzuchten/ soll die büß sein. 60 ₰.

Vnd sol sich ein jeder/der sollich vnzuchten yebt /neben der Geltbüß/ mit dem belaidigten nach gestalt des falls / auch zůuertragen schuldig sein.

IX.

Von Blůtrunß vnd schäden.

ITem wellicher aber einen andern /in sollichen Tädlichen vbungen /der vnzuchten/ Blůtrunß od schadhafft macht / dauon soll allweg die büß sein 2. pfund ₰. Vñ in allweg sollen dem belaidigten nach erfindung ō vnschuld/ seiner empfangnen wunden vñ schaden halb/ nach gelegenhait derselben / von dem bschediger gebürlich abtrag vñ widerker beschehen/ vñ wo derhalb zwischen den Thailen

krieg

krieg oder jrrung fürfielen / sollen dieselben vorgeschribner Ordnung nach gehandelt / vnd erörtert werden.

Wellicher aber öfftermal sollich vnzuchten vnnd fräuel übt / der soll neben der Geltstraff / auch an dem Leib / nach glegenheit der verprechungen / mit Gefencknus gestrafft werden.

X.

Die straff der vnzuchten / von wegen geringer Tax / nit zu vnterlassen.

VND damit aber niemandt vrsach nemb / von wegen sollicher Taxierung der wandl die vnzuchten strafloß zulassen / So setzen wir vnnd gebietten / das ein jeder denen sollich vnzucht (wie obsteht) zu handlen vnd zu straffen gebürn / Vnangesehen diser vnser gesetzten ringerung / in allen zůfällen / mit gebürlicher handlung / gegen den verprechern / bey vermeydung vnserer straff / verfare / damit sollich vnzuchten nit gehait / sonder mit bestem fleiß abgestelt werden.

XI.

Von der Landleuth Pfleger vnnd Diener.

ITem wo aber einer vnsers Landtman in Steyr / Pfleger oder Diener / vorgemelter massen / ein vnzucht / oder einicherley ander vngebür begieng / So solle dasselb Gericht / in Stetten / Märckten / oder auff dem Land / oder ein jeder Landtman / wo sich sollich sachen vnder dem Dachträpff begeben / sich vor derselben Diener Herrn / beklagen / darüber solle der Herr fürderlich die billichait / mit ordenlicher erkandtnus handlen / So dann die sachen Burgerlich befunden wurde / so mag dann des Diener Herr / sollichen fahl selbs straffen / vnd den verprecher dem belaidigten / zu gebürlicher widerkher mit bescheidenhait / wie vor stehet / halten /

Wurde aber die sach Malefitziſch/alſo/das einer damit den Todt/ oder ſonſt ein offentliche Leibſtraff verwürckt het/ erfunden/ Alßdann ſoll der ſelb Herr ſollichen Diener vnuerzogenlich vnnd ohn widerred/ auff des Gerichts begern/in daſſelb Gericht/ da ſich die That begeben hat/wie ſich gebürt/ vnd von alter herkommen iſt/ zů rechtlicher ſtraff vnnd ordenlichem Rechten vberantworten/ Wo aber hierüber jemandt beſchwert zu ſein vermaindt/ dem ſolle in allweg die waigerung/im fall ſo die handlung nit Malefitz betrifft/ Supplicando für die Landts Obrigkeit/ Vnnd von dannen ferrer die ordenlich Appellation/ für die noch mehrer Obrigkeit/fürgeſetzt vnd vorbehalten ſein.

Wo aber ein ſollicher Diener in einem Gericht/ oder vnder eines andern Herrn Dachträpff/an einer vnzucht/ oder ander vngebür an warer That/betretten wurde/ ſo mag jne das Gericht/ auſſer den Dachträffen/darumben wol annemen/ vnnd ſoll jhnen fürtrer ſeinem Herrn auff ſein erſuchen vnd erbieten/ jne menigklich zů gebürlicher handlung zuhalten/ ſo ferr die ſach nit Malefitziſch wer/ohn widerred vberantworten/Wo aber die ſach Malefitziſch wer/ dann denſelben Diener/ den Landtgerichts Jnhaber zů gebürlichen Rechten anhendigen/ Vnnd wo ein Diener fräfenlicher weiß/one vnd auſſer nothwehr/ vber ſeinen Herrn die wehr oder püchſſen rucket/ oder ſonſt hand an jne leget/demſelben ſoll auff vorgeende erkandtnuß die Recht hand abgenommen werden.

XII.

Was nit für vnzuchten verſtanden ſoll werden.

ABer ander ſachen vnnd fäll/ auſſer obgemelter Artickel/als was antrifft Gründ vnnd pöden/Holtzwaid/ Viſchwaid/ Reißgeiaidt/Zeün/Rain ſtöck vnd ſtain/ vnd was dem allem anhengig iſt/darinnen ſollen die Gericht nit zuhandlen haben/ſonder ſollich vnd dergleichen fäll/ ſollen inhalt der Landts Freyheit vnſers Fürſtenthumbs Steyer alt herkommen vnd gewonhaiten/ gehandelt vnd gehandhabt werden.

XIII.

Tax vmb Schreyberey/ in Gerichtlichen handlungen oder Vnzuchten.

ITem damit inn söllichen obbeschribnen handlungen der Vnzuchten/ die Partheyen inn der schreyberey/ nit vber zimlichs beschwärt werden/ haben wir zum theyl nachuolgender massen/ in denen Artickel so am meisten vnnd gemaingklich fürfallen/ taxierung bestimbt/ wie volgt.

Item vmb ein fürforderung/ verkündung/ Compaß/ vnd dergleichen Brieff/ so nach fürfallender notturfft obgeschribens Proceß aufgehen/ darfür soll nit mehr/ als vier kreützer bezalt werden.

Item für einen Abschid sechs kreützer/ vnd all ander zufallend schreyberey/ soll der obbestimbten Tax/ gleichmässig gestelt/ vnnd wo darinn jrrung zwischen den Partheyen entstünde/ sollen vnser Landtshauptman vnd Vitzdomb/ yederzeyt darinn erleütterung/ vnd mässigung zuthün haben.

Volgen etliche benent fäll/ den vnzüchten anhengig.

XIIII.

Von angriff vnd fürwarten.

ITem so einer yemandt fürwart/ oder hindterruck mit Tödtlicher hand/ wie sich die zutrüg/ einen oder mehr Leybschaden zufügte/ soll der Thätter mit fänckhnus durch das Gericht verhafft/ vnd nit ehe außglassen werden/ biß der verwundt dermassen heyl vnnd gesund worden/ das durch gewisse vermüttung der schadhafft/ seines empfangnen schaden halb/ keiner sterblichen gefährlichait mehr zusorgen/ vnnd von dem Thätter abtrag empfangen hab/ auch ist derselb Thätter dem Gericht darzu verfallen/ zwey pfund pfenning/ sampt gebürlicher bezalung seiner atzung.

Oder so das fürwarten so fürsetzlich / vnd ein höhere vermüttung / als ein gemeine Rumorsachen / auff im trůg / so soll gegen dem Thätter nach glegenheit seiner verbrechung / rechtlich gehandelt werden.

XV.

Vom verlornen Vich vnnd andern Güttern.

ITem so in einem Gericht / ein verlorn Vich oder ander farende Gütter / auff dem Land ausserhalb des Dachträpffs gefunden / oder sonst durch was schein es kumpt / offenbar wurd / dasselb soll das Landtgericht zuhanden bringen / vnnd sollichen fund von stundan bey den Kirchen / drey Sontag nacheinander / offenlich verkünden / vnd dem finder / wo Er dem Gericht sollich Gůt vnbegert zubringt / nach gestalt desselben Gůts ein gebürlichs dauon erfolgen lassen / vnd so der verlustig mit glaubwürdigen schein weißlich macht / das jme dasselb zugehört / vnd dem Gericht 72. pfenning / sampt was demselben Gericht zueroberung desselben gefunden Gůts aufferloffen / bezalt / Alßdann ist das Gericht schuldig / sollich Gůt dem eygenthumber / on ferrer beschwärung folgen zulassen / vnd ob schon Gelt oder dergleichen Gütter / durch yemands on gefähr gefunden wurde / der solle das dem Gericht / darinn solliches gefunden wurt zubringen / dasselb Gericht soll sollichen fund / auch drey Sontag nacheinander / auff der Cantzel verkünden lassen / vnd fürter Jar vnnd tag vnuerkümmert behalten / ob nun mitler zeyt yemand käm vnnd beweißlich darthet / das jme das gefunden Gelt oder Gůt zugehört / dem soll es / wie obsteht / zugestelt werden / wellicher aber dem Gericht vnnd Obrigkait / in einem Monat nechst nach beschehnem fund / solliches nit offenbaret vnnd glaubwürdig erfunden wurd / der soll derhalb / nach gestalt der sachen / am Leyb / wie Recht / gestrafft werden / Gleicher weiß soll es durch die Grundtherrn / im fall / was für verlorn Gůt / auff jren gründten vnd dem Dachträpff gefunden wurd / auch wie obsteht gehandelt werden.

Wo aber yemand sein Roß oder ander Vich entlaufft / vnnd der verlustig dasselb nit erfragen kan / vnnd für ein verlorn Gůt

acht / vnnd das Gericht sollich Vich zuhanden bringt / soll dasselb Gericht sollich Vich / ein Monat lang halten / vnnd so in sollicher zeyt / der eygenthumber demselben nachkäm / vnnd dem Gericht glaubwürdigen bericht thůt / das jme dasselb Vich zugehört / so soll jme das Gericht gegen bezalung des gewöndlichen fürfangs / vnnd das Vich empfangen atzung / wider zů zustellen schuldig sein.

Wo aber der Eygenthumber / oder yemand von seinen wegen in obberürter zeyt nit kumpt / so mag das Gericht sollich Vich / nach beschehner erkundigung / nach glegenheit seines werts / verkauffen / vnd das Gelt Jar vnd tag innen behalten / vnd so der eygenthumber in sollicher zeyt kumpt / vnnd wie obbegriffen / auffürt / das jme das verlorn Vich eygenthumblich zughört hab / soll jme das Gericht auff bezalung des fürfang / vnd erlegung der ätzung / die kauffsumma des Vichs / zustehen vnd erfolgen lassen.

XVI.

Wo yemandt ein Gůt vnuergolten / auß seiner gwalt kumpt.

Item so einem farunde Gůtter / was die für namen haben / vnuergolten auß seiner gwalt kumpt / vnd der so es mit sollichem gefährlichen zuhanden brächt / dasselb einem andern (dem der fall vnbewußt) weytter verkaufft hette / wo dann der Eygenthumber sollich sein vnuergolten Gůt / in einem Gericht betritt vnnd glaubwürdig darthůt / das jme sollich Gůt zugehört hat / so ist das Gericht schuldig / dem Eygenthumber dasselbig gegen bezalung seines gewöndlichen fürfangs / widerumben zu zustellen / vnnd den / bey wellichen das Gůt betretten worden / stehet bevor / ferrer seinen Gäber / darumben zuersuchen.

XVII.

Arrestierung farunder Gůtter in Gerichten.

Item

ITem wellicher einem andern sein farund Gůt / von angemaster Ansprach wegen / in einem Gericht Arrestiert/vnnd inn verbot legt/dasselb Gericht/soll dasselb verbot/ was sich auff dem Landt begibt / vor dem Gericht daselbs / was aber vnder dem Dachträpff beschicht/durch den Grundtherrn/Pfleger/Amptman oder beuelchhaber / jnner dreyen / vnnd vmb andere Gůtter jnner vierzehen tagen/ (wie sich gebürt) gerechtfertigt werden/wo das in sollicher zeyt nit beschicht / so soll dem Aygenthumber das Arrestiert Gůt / alßdann on ferrer auff haltung/widerumben frey sein/ vnd das Arrestiert/ Relaxiert werden.

XVIII.

Von Mißbreuchen vnd vnbefügten gewonheyten/so etlicher ort vermainter verfallner Gůtter halb/gehalten werden.

ITem nachdem an etlichen enden gebraucht vnnd gehalten wirt/so ein Obelthätter mit gestolner oder geraubter Haab/ betretten / vnnd fänglich einkumpt / das alßdann sollich gestolen oder geraubt Gůt/durch die Obrigkait desselben orts/eingezogen/ vnd den verletzten nit widerumb zugestelt wurd.

Deßgleichen an vilen orten der mißbrauch ist / so ein Schiffman mit seinem Schiff verfert/ Schiffprüchig wirt / das alßdann der Obrigkait desselben orts / das Schiff sampt den Gůttern/ verfallen sein solle/dise vnd dergleichen gwonheit/wöllen wir/das die füran ab sein/vnd ferrer nit geůbt vnnd gehalten werden sollen/ doch wo sich ein sollicher fall zutrůg/ vnd durch vnfleiß der Flösser oder Schiffleůt/an den Prüggen schaden zugefügt wurde/ derselb Schiffman oder Flösser/sollen sich/ nach glegenheit des schadens/ mit dem beschedigten / nach zimlichen zuuertragen schuldig sein/ was aber für Haab vnnd Gůtter / auff sollichen Schiffen oder Flössen gefürt werden / sollen denen sie zugehören/ zustehen vnnd bleiben.

XIX.

Von andern zufällen gleichmässiger Artickel/ so den Todt nit berüren.

VND nach dem nit wol all fall vnd handlungen/ so sich hierin zutragen/ vnnd Gerichtlich Execution auff jhn haben/ außtrucklich zubegreiffen sein/ Wo sich nun ein sollicher fall/ der in diser Ordnung nit befunden/ oder im fall der notturfft mit benenter straff nit begriffen were/ zütrüge/ sollen durch vnsern Landtshauptman/ in abwesen vnsern Verweser vnnd Vitzdumb/ sampt vnsern Landt Räthen/ vnnd denen Landtleüthen/ so in gmainen Landtsrechten versamblet sein/ vber sollich zufallund Artickel/ Ordnung gemacht/ vnd ein mässigung der straffen/ solliches falls beschehen/ die nachmalen gegen andern in gleichem verprechen/ auch dermassen volzogen/ vnd nit anders/ als ob die in diser Ordnung eingeleibt wer/ gehalten werden.

XX.

Vom den Berckrechten.

NAch dem die Berckgericht vñ Berckrechten in vnserm Fürstenthumb Steyer/ Jr sonder Ordnungen/ Proceß/ Büß/ Fäll vnd wändel haben/ wie dann vnser auffgerichte vnnd Publicierte Berckrechts Ordnung/ im Landt Steyer lautterer außdruckt/ wöllen wir/ das in sollichen fällen/ so ohn mittel das Berckrecht belangen/ derselben vnserer auffgerichten Berckrechts Ordnung/ nachgangen/ gelebt vnnd zu wider nicht gehandelt/ dieselb auch in dise Ordnung nicht gezogen werde.

So vil aber sachen/ so eigentlich das lauter Malefitz berüren/ in den Berckrechten zütragen/ damit soll es/ Jnhalt diser vnser peindlichen Ordnung/ mit annemung/ vberantwortung vnnd Rechtfertigung der Vbelthätter/ wie hieuor im eingang des Ersten büchs/ von annemung der Vbelthätter gemelt/ gehalten vnd Procediert werden.

XXI.

Beſchluß.

DArauff haben wir alß Regierunder Herr vnd Landtsfürſt in Steyer/ diſe vorgeſchriben vnſer auffgerichte Landt vnd Halßgerichts Ordnung/hiemit Libelweiß verfaſſen/vnnd einer Erſamen vnſer Landtſchafft in Steyer/von allen Ständen vberantwurten laſſen/ damit ſich menigklich darnach zurichten/ vnd derſelben gmäß zuhandlen wiſſe/ Doch gmainer ermelter vnſerer Landtſchafft in ander weg an jren Freyhaiten/Rechten/herkommen/Gebreuchen vnnd gewonhaiten/auch welliche ſonſt von vns als Herrn vnd Landts Fürſten/ mit ſondern Freyhaiten vnnd Gnaden fürgeſehen weren/ vnuergriffen vnd ohn ſchaden/ Deßgleichen behalten wir vns/ als Regierunder Herr vnnd Landtsfürſt/hierin̄ beuor/diſe vnſer Ordnung im fall der notturfft/ vnnd glegenhait der zeit vnd leuff/ auſſer der Artickel/ was gedachter vnſerer Landtſchafft Freyhait vnd herkommen berürn/ ſo in diſer vnſer Ordnung vermeldt ſein/ mit Rath vnſerer getrewen Landtleuth/zumindern/ zumehrn/ vnd zů ändern/ Vnd gebieten hierauff allen Landtgerichts Jnhabern/ in diſem vnſerm Fürſtenthumb Steyr/ernſtlich vnnd wöllen/ das ſie diſe vnſer Landtgerichts Ordnung veſt vnd ſtät halten/ handhaben/ darwider nit thůn noch handlen/ noch auch des jemandts andern zuthůn geſtatten/alß lieb einem jeden ſey vnſer ſchwäre vngnad vnd ſtraff zůuermeyden/ Mit vrkhund ditz Libels/ mit vnſerm Fürſtlichen anhangenden Jnſigel verfertigt/ Geben in vnſer Statt Grätz/den vierundzweintzigiſten tag des Monats Decembris/Nach Chriſti vnſers lieben Herrn Geburt/ im Fünffzehenhundert vnd im vierundſibentzigiſten Jar.

XXII.

Hernach wirdt begriffen / So ein Mensch vmb offenbar handlung oder ander zůfällig sachen / vnd das Malefitz (welliches an dem geübten Fall leichtlich abzunemen betrifft) zů Gefängknus kompt / wie mit denselben Personen / auß Christlicher vnnd angeborner Lieb / allein vnnd darumb / damit der arm̃ Mensch auß mittheilung / vnnd zusprechung billiches trosts vnnd hilff / sein Seel nit in gefärligkeit setz / bescheidenlich gehandelt vnd darinnen aller fleiß gebraucht werden solle.

DEmnach setzen meinen vnnd wöllen wir / wie vns dann solliches auß Landtsfürstlicher macht / zů verordnen zu steht / So fürau an was enden es ist / ein Malefitzische Person in Gefencknus kompt / das der Gerichts Herr / derselben Anwalt / Pfleger oder verwalter / den Gefangnen Malefitzischen Menschen / mit gebürlicher Gefencknuß / das sich seines außkommens nit zůuersehen / verwaren / Doch das die Gefängknuß nit so beschwärlich / damit der arm̃ Mensch auß verursachung sollicher harten Gefencknuß / darinnen sich gewürm̃ vnnd ander vnzifer / enthelt / nit belestigt oder beleidigt / sonder gebürlich / wie obgemelt / verwarter enthalten / auch dieselben mit zimblicher Speiß vnnd Tranck / nach dem es vmb ein kleine zeit zuthůn / versehen werde / Dann es ist wol zůuermütten / wo gleich der arm̃ Mensch den fall des sterbens / vmb sein begangne That / vnnd die kurtz zeyt seines Lebens waiß / das Er nit minder auß harter zůgefügter Gefengknuß vnnd vnwarttung / mehr zůuerzweiflung verursacht / dann das Er die begangen vnthat mit ringerm hertzen / seiner Seel zů trost / für sich nimbt / Neben dem ist zubedencken / das der Sathan / als verderber der Christlichen Seelen / nit feyrt / allein für vñ für betracht / wie Er die bekhümberten vñ zweiflichen menschen zum fall bringen / vñ dieselben zů jme ziehen / raitzen vñ verderbē müge / Zů verhůtung solches vbels / vñ auff dz der Malefitzischē person / zu trost / vñ seiner seel zuheil / die notturft fürgewendt

gewendt vnnd gehandelt / soll diſe vnderſcheid gehalten werden/ Nemblichen / ſo der Arm̃ Menſch nun vngefehr drey oder vier täg in Gefengknus (ſich deſt ſtatlicher / was Er gethon vnd Tädtlich geübt / beſinnen bedencken vnd erwegen müge) glegen iſt / das alßdann der Gerichts Herr / oder derſelben verwalter derſelben enden / wonenden Pfarrer / oder ander geſchickt erfarn vnd tauglich Prieſter / zů ſich erfordern vnd beruеffen / Vnd ſo dieſelben Geiſtlichen vorgeer verhanden / alßdann den Armen menſchen für ſie führen / vnd kommen laſſen / auch dem ſelben nachfolgender maſſen / oder mit mehrerm troſt vnnd geſchicklicheit trewlich / Chriſtlich / Tapffer / höchſt vnd beſtes fleiß / aller müglichait nach / zůgeſprochen werden / Wo aber an etlichen enden vnſers Fürſtenthumbs Steyer / da ſollich Maleſitziſch Perſonen einkommen / bey den Geiſtlichen abgang / vnd dann jrer geſchicklicheit mangel erſchine / ſo ſollen ſolliches die Gerichts Herrn / jre verwalter ſelbs / oder ander erfarn vnd tauglich Perſonen / die ſie darzů erbitten vnd beruffen / ſollen thůn.

Erſtlichen vnd ſollicher geſtalt / den Armen menſchen zufragen / wie er mit ſeinem Chriſtlichen Tauffnamen heiſt / volgendts jne zů erindern / Er wiſſe das Er diſes Laſter vnnd Maleſitziſche handlung / an N. oder mit dergleichen / wie die ſach iſt / volbracht / vnd gethan habe / welliches Er keines wegs volzogen / noch dem böſen Feindt ſouil nachgehangen haben ſolle / dann die gebot Gottes des Allmechtigen / auch die von Gott geordenten vnd geſetzten Obrigkaiten / ſolliche Laſter zu yeden / mit dem höſten verbieten / ſonderlich daneben zůuermelden / das die Göttlich heylig ſchrifft / ware weg weiß vnd vnderricht gibt / das kein Menſch wider den andern thůn / handlen / noch ſeinen Negſten mit nichte betrüben / noch beleidigen ſolle / welliches Er aber fürgangen / dem Sathan vnd ſeinem böſen verderblichen eingeben / mehr gefolgt / dann dem willen vnd beuelch Gottes / auß diſen begangnen vrſachen / vnnd verbrachten mißhandlung / ſoll Er nun wiſſen / das Er darumb andern zu Exempel / vnd höherm auch mehrerm auffmercken / damit die böſen geſtrafft / vnd die frommen beſchützt / die zeitlich vnd zergängklich Leibſtraff empfahen / vnd leiden müſſe / das ſich auch weiter oder lenger ſeines lebens nit zůuerſehen / noch lenger zuhoffen iſt / Demnach vnd darumben auch / auß billichen vñ rechtmäſſigen vrſachen / das Er ſein jämerlich hertz vnnd gmüt / mit vngeferbten

ferbten glauben/zu Gott richte/jme als dem Allmechtigen/ Barmhertzigen/ Ewigen/ gnedigen vnd güttigen Gott/ der die Sünder vnnd Krancken / auch beschwärten Gwissen zu jhme gnedigklich rüfft/vnd auffnemmen will/ vmb verzeyhung vnnd Barmhertzigkait/auß grund seines hertzen on vnterlaß bitte/vnd zu jme schreye/ vnnd jme sein Sünd mit rechtem rheüigen hertzen klag / vnnd vmb gnad bitte / damit Er durch solliche berewung der Sünd/sein Arme Seel/vor der Ewigen verdamnuß verhüte / vnd dieselb durch rechtgeschaffne Christliche Büßwürckung / zu der Ewigen frewd erhalte/dann die Leybstraff so jme anglegt/vnd des Leben genommen wurd / beschicht allein vmb sein begangne handlung vnd missethat/ so sey es auch nur ein zeytlicher Todt des Fleisch / das jne in solliche mühseligkeit gesetzt / Aber durch Büß wirckung vnd rewiges hertzlich layd / vmb verzeyhung der Sünd / wurd das höchst vnd best Güt/das ist die Edel Seel / durch Gottes Barmhertzigkait / wer jne darumben trewlich anrüfft vnd bitten thüt/ Ewigen zuleben/erhalten vnnd errett/zu dem die straff / dardurch jhme der Leyb getödt/ vnnd das Leben genommen/beschicht allein vmb sein mißhandlung/ vnd wirdt der Weltlichen Obrigkait/so den Frummen zu schutz / vnnd den boßhafftigen zu straff verordent vnnd gesetzt/vnderworffen/ Nun müssen alle Menschen sterben/ vnd wirt keiner vberbleiben. Aber die belonung vmb yedes Menschen hingebrachts Leben/das steht bey Gott dem Himlischen Vatter/ Got der Allmechtig / hat aber solliche Leibliche straff nit darumben geordent/ das dardurch die Seel soll verdampt/ noch Ewigklich gepeinigt werden/ Sonder denen so jr begangne Sünd/ vnnd missethat von hertzen berewen/vnd jnen trewlich layd sein lassen / vnnd Gott dem Allmechtigen / als dem Vatter aller Gnaden / demütigklich klagen/vnd vmb verzeyhung hertzlich bitten / auch vestigklich glauben/ das jne Gott gnedigklich erhören/ vnd die Seel erhalten werde/vnd in disem fahl nit wanck noch abfelt / dem wirt es on allen zweyffel/ entlich vnnd gewißlich widerfaren/vnd der Ewigen Seligkait theilhafftig gemacht / wie dann der Allmechtig Gott dem Sünder vnd allen Menschen/jnen gnedig zusein/durch seinen Göttlichen mundt zugesagt / wie Er der Arm Mensch / hernach auß der heyligen Göttlichen Schrifft/in etlichen gesetzten sprüchen/ tröstungen vnnd gebetten/ ferrer hören werde/ als / Nämlichen da Gott der Herr selbs spricht/ So war Ich leb/will ich nit den Todt des Sünders / sonder das Er sich beker / laß jm sein Sünd von

hertzen layd ſein/vnd bitt vmb verzeyhung / ſo ſoll Er nit ſterben/ ſonder leben Ewigklich.

Fernner zuuermanen/daß das gantz Leben vom Leyden Chriſti nichts anderſt iſt / als ein Exempel vnnd Fürbild ſeiner Chriſten/ wie Petrus ſagt / zu dem ſeyt jr berüfft worden / als Chriſtus von vnſeret wegen hat Gelitten / alſo hat Er ein Exempel hinder jm verlaſſen/ das wir auch ſeinem Fůßſtapffen nachuolgen ſollen/ darumb beuilcht Chriſtus / allen ſeinen Chriſten / wöllen ſie anderſt Selig werden/ſo můſſen ſie das Creůtz auff ſich nemmen/ vnd tragen/vnd Chriſto nachuolgen. Wie Er ſpricht: Matthei am 16. Capitel/ſo yemand nach mir kumen will/ der verlaugen ſein ſelbſt/ nemb auff ſich ſein Creůtz / vnnd volg mir nach / wie offt hat der frum Chriſtus (in welliches heyligen mundt kein betrug nye erfunden worden iſt) vnſchuldigklich můſſen leyden / doch willig vnnd gedultig/ vil ſchändlicher vnnd ſchmächliger wort/ wie man zu jm ſagt/ Er wer ein Sünder/ ein trunckner/ Weinſichtiger/ ein Lugner/ vnd vnwarhafftiger Menſch/ ein verfürer des Volcks/ wider ſolliche vnd ander ſchändliche ſchmachwort / hat Er ſeinen mundt nit auffthan/ wie Petrus ſagt/ da man jn ſchalt / hat Er nit wider gſcholten/ vnd da Er lyth/ward Er nit vngedultig / das iſt alles geſchehen vmb vnſerentwillen / das wir auch deſter gedultiger ſein ſollen.

Für das ander / wie der frum Chriſtus/ſich gantz vnd gar vmb vnſer Sünd willen/mit groſſer demütiger Gedult/ williglich ſich ergeben hat/in ſein heyligs Leyden/ ſchmählichen bittern Tod vnd ſterben / O wie herttiglich hat man jn punden / wie einen groſſen Vbelthätter / vnnd gar nackendt mit Růtten Gegayſelt / das kein flecken an ſeim Leyb vnuerſert bliben / Alſo das ſein heyligs Blůt/ auff das Fletz miltiglichen abgefloſſen iſt/vnd abermal dem frummen Chriſtum/ jme zu groſſer ſchmachheit / ſpott / pein vnd martter / ein dorne Kron auff ſein heyliges Haupt gedruckt / vnnd mit Rorſtäben / darauff geſchlagen / Es ſolt ein ſtain / gſchweygen einen Menſchen/ erbarmbt haben / vnnd zu letzt / ward Er verurthailt zu dem ſchmählichen Todt am Galgen des Creůtz / als wär Er der gröſſeſt Vbelthätter gweſen / der nye auff Erden kommen iſt/ hat auch nacket vnnd bloß/ zwiſchen zweyen Mördern/ mitten vnder jnen hangen můſſen / vnnd jnen als ein Mörder / vergleicht worden/

worden / darzu mit händen vnnd füssen angenagelt / vnnd auff ein news ist Er wider geschendt vnd geschmächt worden / in dem / das man jm / inn seinem grossen durst / marter vnnd Leyden / für Wein / ein bitters tranck / essich mit Gallen vermischt / gabe / vnd nit allein sein zung / sonder auch das Hertz im Leyb / mit dem Stich / nit vnuersert haben lassen bleiben / noch ward der frum̃ Christus nit rachig / Sonder geduldig / vnd Bat zu Gott seinem Himlischen Vatter / für seine Feind mit grosser andacht / vnd sprach: Vatter vergib jnen / dann sie wissen nit was sie thün / vnnd darnach hat Er mit lautter stimm / sein heylige Seel beuolhen / seinem Himlischen Vatter in sein Händ / vnd seinen heyligen Geyst auffgeben.

Das vnd mehrers der sachen dienstlich / solt man den Armen Malefitzischen Personen / offt Declarieren / fürhalten vnd trewlichen erindern / das sie jr hoffnung allein darein setzen / das Christus aller Menschen Sünd auff seinem Leyb / an das holtz des Creütz getragen / wie Paulus sagt: Zun Collosern am andern / das Christus vns in seinem Fleisch / alle Feindschafft gegen Gott hin vnnd ablegt / vnnd durch jn sein wir widerumb versöndt worden / derwegen hat in Gott zu einem Mitler / vnd zu einem Fürbitter der menschen gesetzt / wie Paulus sagt / das Er der gnadenreich stül sey / So spricht Johannes an seiner ersten Epistel / Lieben Kinder / jr solt nicht Sündigen / Sündiget aber einer / so haben wir Jesum Christum den Gerechten / zu einem Fürsprecher vnd vertretter / bey seinem Himlischen Vatter / Er hat nit allein für vnsere / sonder für der gantzen Welt Sünde gnůg gethan / derhalben ermant der heylig Paulus alle Christen / sonderlich die Sünder vnd Vbelthätter / zum Ebreern am vierdten / das sie inn rechter hoffnung tretten / für denselben gnadenreichen Stůl / vnd spricht / last vns hinzu tretten / mit einem frewdigen / frölichen vnd auffrichtigen hertzen / zu dem Stůl seiner Gnaden / auff das wir Gnad finden / vnd erlangen bey jm Barmhertzigkeit.

Dieweyl wir nun vnnd sonderlich die Sünder / sollichen gwissen trostkauß der heyligen Schrifft haben / Ey so soll kein Sünder oder Vbelthätter / verzweyflen noch in seinen Sünden verzagen / Sonder soll jme alles das / so Er wider Gott vnd seinen Negsten gethan / von grund seines hertzens lassen trewlichen leyd sein / volgends von dem Priester / wie solliches die heylig Christlich Kir-

chen geordent/nach warer rew ſeiner begangnen Sünd/der Abſolution begern / dann wellicher Sünder in anrüffung des Namens Jeſu Chriſti/vmb vergebung der Sünden bittet/ vnd ſolliches veſtigklich glaubt/dem werden ſie one allen zweyffel/ſonder gwißlich vergeben vnd nachglaſſen werden.

So ſpricht zun Römern am zehenden / welliche im Glauben/ den Namen des Herren anrüffen / die werden Selig / vnnd wenn der Menſch alle Sünd gethan het / die einem Menſchen müglich weren zuthün / So iſt entgegen die Barmhertzigkeit Gottes noch vil gröſſer/ wie das gantz Meer/gegen einem tropffen waſſer zurechnen.

Deßgleichen ſehen wir am Schacher / der neben Chriſto an der rechten ſeyten hieng / auch ſein lebenlang ein Mörder/ Straßrauber vnd ein Vbelthätter geweſen iſt/da jn aber Gott erleüchtet/ vnd Jeſus Chriſtus der neben jm hieng / auß ſeiner groſſen gedult/ demütigkeit vnd andern Zeychen / das Er Gottes vnd der Menſchen Mitler erkennet / vnd der gnadenreich Stühl wer / erlanget der Schacher ein güt Hertz zu Chriſto / verzweyflet nit inn ſeinen Sünden/ ſonder mit demüttigen zerknirſchten hertzen / vnd warer Erkandtnuß ſeiner Sünden/ vbel vnnd miſſethat / mit groſſer gedult ſeiner pein vnd martter/rüfft Er Chriſto an / vnnd ſprach: O HErr gedenck mein/ wenn du kumbſt inn dein Reich/ alßbald vergab jm Chriſtus all ſein Sünd/ vnnd namb jn zu gnaden an/ vnnd verhieß jm das Ewig leben / Nun kan Gott kein gröſſers noch angenemmers Opffer/ daran er ein gefallen/fürgeſtelt werden/ dann wo der Sünder oder Vbelthätter/ſein ware rew/ vber ſein Sünd hat / vnnd gibt ſich gedultig vnnd miltigklich in Todt / wie König Dauid am 50. Pſalm ſagt / das iſt Gott ein angenembes / Geyſtlichs vnd heyligs Opffer / einen betrübten Geyſt/vnnd ein demüttigs hertz/ das ſchlecht Gott nit auß.

Vnd der Prophet Ezechiel ſagt am 18. inn wellicher ſtund der Sünder ſeine Sünd vberſeüfftzt / derſelben will ich nymmer gedencken/ſpricht Got/der vnd ander ſprüch vnd Exempel/haben wir vil in der heyligen Schrifft.

Vnd iſt kein gröſſere Sünd / wie die heylig Schrifft ſagt / allein wer

lein wer an der Barmhertzigkeit Gottes verzweyflet / die weder hie noch dort vergeben wirdt / dann Er Sündiget nit wider den Vatter noch Son / sonder wider den heyligen Geyst.

Hett Cain / der seinen Brüder Abel vnschuldigklich zu Tödt schlůg / nit verzweyflet an der Barmhertzigkeit Gottes / Er wer nit verdampt worden.

Dergleichen het Judas / der Christum seinen frummen Mayster / vnschuldigklich verkaufft vnnd verrathen / nur nit zweyflet / vnd sich selbs erhangen / Christus het jm alles vergeben / vnd wider zu gnaden angenommen / vnd seinen Apostel lassen bleiben.

Also soll man die schwachen im glauben trösten / vnd sie auff das Leyden Christi / darinnen vnser höchste verdienstnus vnd Seligkeit steht / weysen / wie dann Christus selbs zu den Sündern schreyt / vnd beuilcht / Matthei am aylfften / Kumpt her zu mir alle / die beläſtigt vnnd schwere Purden tragen / ich will euch helffen vnnd erquicken / das ist / so jr zu mir kumpt / mit warer erkandtnuß ewrer Sünden / vnnd eines gůtten fürsatz seyt / so will ich euch nit verlassen / sonder all ewer Sünd auff mich nemmen / vnd euch vertretten bey Gott meinem Himlischen Vatter / so werdet jr finden rhů ewrer Seelen / vnd wenn nur ein Sünder keinen andern trost auff disem Erdtrich haben solt / so ist jm gnůg allein das Leben Christi / vnd wer dasselbig stättigklich von hertzen bedenckt / demselbigen ist kein kranckheit / armůt / ellend / Ja grosse Pein vnd marter schwärlich zuleyden / Es wurde jm dardurch alles leicht / gering vnd süß / wie Christus sagt / mein Joch ist süß / mein burd ist leicht.

Auß disen Christlichen trost sprüchen vnd vermanungen / soll die Malefitzisch Person willigklich / gedultig vnnd mit grossen frewden / die marter leyden / dann das fleisch mit seinem falschen hertzen / händen vnd füssen / vnnd der gantz Leyb / sollen vmb der Sünd willen / gestrafft werden / dardurch die Seel dest reiner / klarer vnnd lauter zu Gott kummen mög / dann es kumpt nichts vnreins oder befleckts im Himmel / vnnd mit wo einer Sündigt /

damit

damit soll Er gestrafft werden/ darumben ist die Obrigkeit/ (wie im eingang vermeldt vnd angerürdt ist) von Gott eingesetzt/ die Vbelthätter zustraffen/ auff das die Seel zum Ewigen leben erhalten werde/ dann sie tregt nit das Schwerdt vergeblich/ darmit sie Gott dient/ wie Paulus sagt/ zu den Römern am dreyzehenden.

Vnnd so der Arm Mensch nun getödt/ vnnd mit jme von leben zum Todt gehandelt werden wolt/ das man jme zuuor zusprech/ den Vatter vnser zubetten/ volgends das Er menigklich so wider jme gethan/ verzeyhe/ auch alles das/ so Er wider Gott vnnd seinen Negsten verwürckt vnnd gehandelt abbitte/ vnnd letztlich sein Arme Seel inn die händ Jhesu Christi beuelhe/ vnnd also ein endtschafft gemacht werden.

Beschluß.

AVffs letzt/ so sollen die Geystlichen Vorgeher/ oder wo/ wie zuuor gemelt/ inn deren mangel/ die Gerichts Herrn selbst/ oder derselben Pfleger vnnd Anwald/ dem Armen Menschen inn der Gefängknuß offtmals/ mit dein obeingeleybten oder andern Christlichen sprüchen begegnen/ trösten/ vnnd auffs best derselben erindern/ damit der Arm Mensch seiner Seel zu heyl/ darauß dest beständiger vnnd festern Gelauben empfahen/ sich mit demütigen rewigen hertzen bereyten/ vnnd mit keckem vngezweyffelten hertzen/ so Er nun Beycht vnnd Büß gethan/ vnnd das Hochwürdig Sacrament/ nach ordnung Christlicher Kirchen empfangen/ an den Kampff des zeytlichen Leyblichen Todts tretten/ vnnd inn rechtem festen/ gefasten Glauben/ als ein Christ sterben/ vnnd inn gwiser hoffnung/ das sein Seel Ewig leben wirdt/ abscheyden müge/ Das soll also durch yeden Gerichts Herrn/ trewlich/ fleissig/

vnnd

vnnd seinem höchsten vnd besten verstand nach/den Armen Malefitzischen Personen / yedes mals vnd offt vor seinem sterben fürgehalten/ getröst / vnnd hierinnen bey jnen (weyl es das höchst gůt/ die Edel Seel betrifft) kein nachlässigkeit noch saumsall gespürt werde / Des wir vns also / als Herr vnnd Landsfürst versehen / vnnd also yedem Gerichts Herren/ dem also nachzukummen/ mit Ernst auffgelegt haben wöllen.

Getruckt zů Augspurg/ durch Michael Manger.

Im Jar.

M. D. LXXV.

6652

Ordnung gůter Policey

Wie solliche von der Fürstlichen Durchleuchtigkait / Herrn Carln Ertzhertzogen zů Oesterreich / Hertzogen zů Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Wiertemberg / Grauen zu Tiroll vnd Görtz / ꝛc. In derselben löblichen Hertzogthumb Steyer / mit vorwissen vnd räthlichem gůtbedunckhen einer allgemainen Ersamen Landtschafft daselbst / Im fünffzehen hundert / siben vnd sibenzigisten Jare / vernewert / auffgericht vnd bestett worden.



Mit Fürst: Durchl: Ertzhertzog Carl zů Oesterreich / ꝛc.
Freyhait / in fünff Jaren nit nach zu drucken.

M. D. LXXVII.

Kgl. bl. p. 429.



Register der Inhalten-
den Artickeln.

Vom Gotslestern vnd flüchen. 1
Von zutrincken/Füllerey vnd Spilen. 2
Vom Ehbruch vnd leichtfertigen vnehlichen beywohnungen. 3
Von vnordenlicher köstlichait der Klaidung. 3
Von Paursleüthen auff dem Lande. 4
Von Burgern vnd Inwonern in Stetten vnd Märckten. 4
Von Burgern in Stetten so vom Rath/alten geschlecht/oder sunst fürnemblichs herkomens sein/vnd nit Handtwerck treiben/auch von Kauff vnd gewerbs leüthen. 5
Von Aduocaten/Cantzley verwanten/gemainen Officieren/Hofgesind vnd Amptleüten. 5
Von Doctorn. 5
Von Grafen/Freyherrn/Herrn Ritter vnd vom Adel/welche in disen Landen für Landtleüt erkendt werden. 6
Von vbrigen vnkosten der Hochzeiten/Ladschafften vnd Kindelmalen. 8
Von theurer zerung bey den Wierten. 9
Von der Pupillen vnd minder järigen Kinder/Tutorn vnd Vormundern. 9
Von denen verthülichen personen/so andere gefehrlicher vnd schedlicher weiß ansetzen/vnd fürsetzlich fallieren. 15
Von gleichait der Gerichtlichen Execution/zwischen den Landtleüten vnd der Burgerschafft/in Stetten vnd Märckten. 15
Von den Wierten vnd Gastgeben. 16
Von Schätzung der pfenbert. 16
Vom fürkauff. 16
Vom fürleyhen auff künfftige frucht. 19
Von Artzten vnd jrer belohnung. 20
Von Geraisigen/Wagen/Weingart/vnd Haußknechten/auch andern gemainen Dienern vnd gesinde. 21
Von Bettlern. 22
Vom ledigen gemainen Gesind/so ohne ordenliche erlaubnus auß dem Landt lauffen. 23
Beschluß. 23

WIr Carl von Gottes gnaden / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndtn / Crain / vnnd Wirttenberg ꝛc. Graue zu Tirol vnd Görtz / ꝛc. Embietten N. allen vnd jeden Geistlichen vnnd Weltlichen was Wierden / Standts oder wesens die allenthalben in vnsern N. O. Fürstenthumben vnnd Landen gesessen vnnd wonhafft sein / vnser gnad vnnd alles guets. Wiewol wir aus gnedigister vnnd Vätterlicher fürsorg / so wir für vnsere getrewe Lande tragen / für vns selbst / vnd dann auf gehorsambistes ersuechen vñ bitten / auch vorgehende statliche beratschlagung / vergleich: vnnd verfassung der Pollicey Ordnung / dieselbig in vnsern Fürstenthumben vnnd Landen / aufgericht / Publiciert vnnd zuhalten / neben bestimbter straff vnnd ernstlicher einsehung / mengclich gebotten haben / vns auch darundter zu vnsern getrewen Landtleütten vnd Vnderthonen in gemain vnnd sonders khaines andern / dañ gehorsamer volziehung vnnd volg gantzlich versehen / Sonderlich weil die bestimbten Termin nun mer Jr Endtschafft erraicht / vnd ein jeder Got dem Almechtigen zu Ehren vnnd der Obrigkhait zu laistung schuldigen gehorsambs / Phlichtig vnd verbunden ist / Solche Christliche satzung vnd Constitutionen zu phlantzung Gottsäligen vnd gefelligen Lebens / zucht / Erberkhait / vnd Christlichen wandls / bestes vnd müglichistes vleiß / steiff vnnd vest zuhalten / Darunder dann billich mengclich sein Christliches gemüeth vnd rechten waren Glauben dardurch an tag vnnd zuerkhennen geben / sich seines Christenthumbs erinnern / die ewige vnd zeitliche straff behertzigen / vnd als erbarn Gottsfürchtigen frümben Christen gebürt vnd zuestehet / eüsserlich vnd jnnerlich nach dem willen des Almechtigen / Auch solcher vñ dergleichen Christlichen beratschlagten Constitutionen / also verhalten vnnd geleben solle / Auff das nit allein der Almechtig Gott vrsach habe / von den wolverdienten straffen / die Er vns / wegen vnserer sünde / täglich / stündtlich / vnd Augenscheindlich auff den Halß schickt / zuhengen vnnd nachzulassen / Sondern auch wir vnd mengclich in der That sehen vnd spüren mügen / vnserer getrewen Landtleüt vnnd Vnderthonen / Christlich eiffe-

rig / vnd begierig gemüeth zu allen Christlichen / Gott vnnd der Welt gefelligen tugenden / Dieweil vns aber fürkombt / vnd es laider die tägliche erfarnhait vnd Exempl in die handt geben / Das in villweeg in disen vnsern Landen / die Abscheülichen groben vnd vnchristlichen Laster / Sündt vnd schandt / Gotslestern / vnzucht / Huerrerey / Ehebruch / Gotloses vnnd rohes Leben / mit Fressen vnnd Sauffen / verschwendung der Gaben Gottes / die zur notturfft dem Menschen gegeben worden / Höffart / Vbermueth in allen Khlaydungē / vnmässiger Pracht / Leichtfertigkhait / vnd vppikhait / nit allain / Innhalt bemelter außgangenen Policey Ordnung / nit ab vnd ein gestelt / vnser nachgesetzte Obrigkhait in bestraffung derselben / khain gebürlichs / würklichs vnd ernstliches einsehen haben / Sonder dieselbigen Laster vnd vntugend / auch ver achtung vnserer gebott / von tag zu tag / je lennger je mer sich einreissen / dardurch ja der Almechtig Gott zu gerechtem Zorn bewegt / vnnd derselben vber vns verhengten vnd wolverdienten straffen khain endt noch aufhören sein khan. Damit aber an vnserer Landsfürstlichen Person / als von Gott fürgesetzten Christlichen Obrigkhait khain mangl erscheine / Sondern wir darbey das vnser Volkhumenlich thuen / was doch zu abstellung solcher vnnd dergleichen vngebürlichen vnchristlichen Laster vnd vnpolitischen leben vnd wandels Immer dienstlich / So vermanen vnnd gebietten wir demnach vnsern nachgesetzten Obrigkhaiten vnnd menigclichen in vnsern Landen / ernstlich / das Sy ob denen hieuor Publicierten Pollicey Ordnungen / steiff vnnd vest halten / gegen den verprechern / mit allem Ernst vnd vnnachläßlich mit straff verfaren / Inmassen wir dann selbst gegen allen denen / welche vns als verprecher solcher Christlichen Constitutionen angezaigt / in vnmässigem Essen / füllereyen / Gottslestern / leichtfertigem Leben / zu wider der Publicierten Ordnung betretten würden / vns mit allen Vngnaden erzaigen / vnnd Inen zuerkhennen geben wöllen lassen / das wir ain gantz vngnädigs mißfallen darob tragen / vnd dieselbigen für verächter vnd vngehorsame / Ja als feindt des lieben Vatterlandts erkhennen vnd halten / Dargegen den jhenigen / so sich der schuldigen gebür vnd gehorsambs dits orts verhalten / mit allen gnaden entgegen gehen / dieselbigen als liebhaber

Christ-

Christlicher Erbarkhait ynnd Tügenten Rümen vnd Preysen wellen / Jnsonderhait aber so beuelhen wir gantz ernstlich vnd wöllen / das die Güldenen vnd Silberen Wharen / Rößl / vnd Spänglwerkh / Guldene Schnüer vnd Päſſamän vnd allerlay Wälisch vnd Frantzhösisch Gläßwerch / Jtem die grossen Weidischen Kreß / dardurch vill Leüth betrogen / vnd das Gelt vnnützlich in frembde Land verfüert wirdt / gäntzlich ein vnd abgestelt / in vnser Lande nit gebracht / vnnd wo die darin befunden / gantz vnnd gar bey menigclichen Preiß gemacht sollen werden. Vnd weil sonderlich die gegenwertige gefärliche zeit / da der Almächtig Gott seinen Zorn dermassen erscheinen läst / Das Er vns vast in den tieffen rachen des Plutdürstigen Erbfeindts khumen hat lassen / in allweg erfordert / mit diemüetigen Hertzen vnd gebärden Bueß zuthuen / vnnd den schnöden Pracht vnnd yppigkhait in allen sachen hinwekh zulegen / So verbieten wir hiemit gantz Ernstlich / alle vergülte vnnd versilberte Wägen / das sich derselben gar niemandts in Landen von Dato ditz Generals / hoch vnnd nider standts nit mer gebrauchen solle / bey vnserer schwären straff vnd vngnad / Also sollen auch die Herrn / Landtleüth vnd vom Adl / vergüldte Whören / Sporen / Stögraif vnd dergleichen nit tragen / Sy seindt dann gefürsste Personen vnd Ritter / so durch Ritterliche Thatten / zu den Ehren vnnd Würden khumben. Vnnd weil vns auch fürkhombt / waßmassen in vnsern Landen mit aufnembung der Knecht vnd diener / grosse vnordnung gebraucht wirdt / daraus auch allerlay vngebür eruolgen / So solle demnach hinfüran mit den Reüttern vnd andern Knechten vnd diennern in gemain / dise Ordnung gehalten werden / Nämblich das khain Herr vnnd Landtman / auch andere Jnwonner im Landt / Mannässige Personen zu jren diensten nit aufnemen / der nit sein ordenlichen Abschiedt vnd Paßport fürzulegen / oder mit gnuegsamer außkhunfft darzuthuen habe / wo Er hieuor gediennt / vnd mit was Titl Er von denselben Herrn abgeschiden. Das auch khainer den Knechten Paßport gebe / Er habe sich dañ in diennsten Ehrlich vnd wol gehalten / Doch das die dienner / die jre zeit Ehrlich außgedient / vnd zeitlich / aufs wenigist ain Monat oder zway jren diennst aufgekhündet / wider jren willen nit aufgehalten /

die Poß-

die Paßporten verzigen / oder Sy deßwegen in Vncosten eingefüert werden. Jnsonderhait aber so wöllen wir / das hinfüro nach gelegenhait ains jeden Knechts geschickhlichait vnd erfarnhait / jnen die besoldungen geraicht / doch khainem von sechs / acht / biß auf zehen Gülden zu järlicher besoldung gegeben / vnd wann Sy mit den Phärdten vnnd jrer Rüstung auf der Gränitzen diennen / ain ehrliche besserung nach gelegenhait seines verhaltens zugeben / Die Khlaydungen sollen jnen von zimblichen Landt Behaimbischen vnnd Märherischen Tüechern / ausser deren so vom Adl / vnd sonst wolerfarne Kriegsleüth sein / gegeben werden / vnd sollen sich bemelte Reitkhnecht vnd Diener alles gehorsambs gegen jren Herrn befleissen / Treülich / vleissig / vnnd erbarlich sich verhalten / Damit im widrigen fall nit vrsach gegeben werde / mit ernstlicher straff / an Leib vnd Guett gegen jnen nach gelegenhait der verprechung / fürzugehen. Vnd gebieten demnach allen vnd jeden hoch vnnd nider standts / Geistlich vnd Weltlich / Niemands außgeschlossen / das menigclich disem allen wie obsteet / gehorsamblich nachkhumbe vnnd gäntzlich gelebe / die nachgesetzte Obrigkhait / mit solchem Ernst darob halte / Auf das wir nit vrsach haben / gegen jnen den Obrigkhaiten selbst / mit vnabläßlicher straff zu verfharen / Das alles mainen wir Ernstlich / vnnd es beschicht daran vnser gefelliger auch ernstlicher entlicher willen vnd mainung. Geben in vñser Statt Grätz den Viervndzwaintzigisten tag Februarij. Anno ꝛc. im Achtvndsibentzigisten.

Comissio Serenissimi Dñi.
Archiducis in Consilio.

Karl von Weixlberg.
Casp. Sirnkh D.

Cristoff Freyherr zu Räkhnitz
Satthalter Ambts Verwaltter.
Ber. Walther D.

Wir Carl von Gottes

Gnaden Ertzhertzog zů Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärnten/ Crain vñ Wiertenberg/ ꝛc. Graue zu Tiroll vnd Görtz/ ꝛc. Entbietten N. allen vnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkaiten/ vnderthonen vnd getrewen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ was wirden/ stands oder wesens/ vnd wo die allenthalben/ in disem vnserm Fürstenthumb Steyr/ gesessen oder wonhafft sein/ vnser Gnad vnd alles güts/ vnd geben euch gnedigklich zuerkennen. Wiewol hieuor weillend vnser geliebter herr Vatter Kayser Ferdinand/ Hochlöblich vnd mildseliger gedechtnus/ auß sonderer Vätterlicher lieb vnd Christenlichen eyfer zu pflantzung gůtter Tugenten/ Sitten/ zucht/ Erbar vnd frömbkait/ auch zu abstellung der abscheylichen beschwerlichen offnen Laster/ vntugenden/ vnzucht vnd verschwendung/ mit vorwissen vnd Rath vnserer getrewen Landtschafften/ ein gemaine ordnung vnd Reformation gůter Policey gnedigklich fürgenom̃en/ dieselb auch hernach in etlichen Artickeln erleuttert/ darinnen allerley hailsame Satzungen/ wider die gemelte gemaine offenbare Laster/ als vndter andern/ die Gottes Lesterung/ das zůtrincken die füllerey/ Spill/ Ehebruch/ leichtfertige vnehliche beywohnung/ vbermässigen pracht der Klaider/ Hochzeit vnd Ladschafften/ waßmassen dieselben/ zů begůttigung des Allmechtigen ewigen Gottes (welcher dann vmb solcher Sünde vnd Laster willen/ vber seine arme Christenhait billich hoch erzürnet) abgestelt/

gestrafft / vnd künfftigklich verhüt werden möchten / auffgericht / offenlichen in Truck außgehen vnd Publicieren lassen / vñ also in dem allem nichts anders / dann allein die Ehr seiner Göttlichen Mayestat / vnd folgents vnserer getrewen vnderthanen / diener vnd verwohnten Ewiges hail vnd auffnemen / auch entlich allein den gemainen Nutz vnd Wolfart gesücht. So befinden wir doch mit höchsten mißfallen / ye lenger ye mehr / das dieselb Christenliche vätterliche Policey vnd ordnung / gar in geringem ansehen gehalten / vnd bißher die volkomen würckung / wie die notturfft wol erfordert / nit haben wöllen / Dardurch dann das frech / vngezämbt / Gottlos leben / Sünde vnd Laster / bey vnd vnder allen stenden vnmässig vber hand genomen / vnd derwegen der Allmechtig Gott / ohne allen zweiffel zů seinem Göttlichen gerechten zorn nit vnbillich dermassen bewegt / das sein gütte nun mehr zů wolverdienter straff vnd züchtigung der gemainen Christenhait Erbfeindt den Türcken / wie laider am Tag vnd vor augen / mit seinem greulichen wütten vnd Tyranisieren verhengt. Wann wir dann / als Herr vnd Landtsfürst bedencken / so lang die obgedachten gemaine Laster / vnzucht vnd vntugenden / nit abgestelt / verlassen oder abgelegt / vnd an derselben stat / ein Gottseliger Christlicher wandel / an vnd fürhanden genomen / auch also das berürt gemain werck der Policey vnd gütter Ordnung / in gewisse richtige würckung gebracht / das sich auch so lang zů seiner Göttlichen Allmechtigkait / weder wolfart / glück noch hailß zůuersehen / oder zůgetröſten sein wurde. Demnach so haben wir auß tragunden Landtsfürstlichem

chem ampt/ lenger nit vmbgehn ſollen oder mügen/ ſolche zůuor publicierte Policey ordnung/ abermallen mit vnſer getrewen Landtleuth vorwiſſen vnd Räthlichem gůtbeduncken/ in nachfolgunden puncten vnd Artickln zůuernewen/ zůuerpeſſern/ zu Confurmieren vnd zůbeſtätten. Mit diſem außtrucklichen vorbehalt/ ſolche Policey/ nach gelegenhait der zeit vnd leuff/ mit gedachter vnſerer getrewer Landtleuth vorwiſſen vnd Rath zů ändern/ zů mindern/ zů mehren/ oder gar auff zuheben/ ꝛc.

6652

Erstlich von der Gottsleste-rung vnd Flüchen.



Als sein wir entschlossen/wöllen es auch hiemit Mandiert gesetzt vnd geordnet haben: Wo vnser gemaines Hofgesind / als Härtschier / Trabanten. Item der Grafen/ Herrn vnd Edelleüth diener/ auch ander vnser Officier selbst/so nicht vom Adel / erfaren vnd betretten werden / die Gott den Allmechtigen/ seines geliebten Sons heilige wunden vnd Sacrament. Item vnser liebe Frawen vnd die Heiligen gelestert / oder bey jren Namen/ fräuenlich vnd mütwillig geschworen vnnd geflücht. Das die zum erstenmal/bey dem Profosen mit wasser vnd brotb / acht tag erhalten. Zum andernmal mit den Halß eisen offentlich in einem Khetterl gestrafft. Da sie dann zum dritten betretten / vnsers Hofs. Vnd zum vierten mal / aller vnser Fürstenthumb vnd Lande / verwisen werden sollen.

Vnd da die Grafen/Herrn vom Adel / vnd dergleichen Personen vnsers Hofgesinds / in solchen obsteenden flüchen vnd schwören erfaren. Sollen sie erstlich durch vnsern Obristen Hofmaister vnd Hofmarschalck/ in jr Herberg / auff acht tag lang verstrickt. Zum andern von jren diensten geurlaubt / da sie sich aber darüber an vnsern Hof auffhalten /vnd zum dritten mal solches gethan/ am Leib mit gefengknuß/oder in ander weg / nach gestalt jrer verprechung darumben gestrafft werden.

Deßgleichen solle man gegen andern Grafen Herrn vnd vom Adel / auff dem Landt/ so nit Hofgesind sein / auch Burgern / vom höchsten biß auff den wenigisten / wo der verprecher / oder Gottsleßterer betretten / durch jedes ordenliche Oberkait / ohne ansehen der Personen/wie hieuor vnd hernach begriffen/ mit straff verfahren/doch solle die bestraffung der weltlichen Landleüt/die nit Hofgesind sein/jederzeit durch vnsern Landshauptman / oder Landsuerweser/eines jeden Landts/one alle weitleüffigkeit / oder anstellung langer Proceß / mit erkandtnuß auffs wenigist siben anderer Landleüt beschehen.

Als vil aber vnsere / der Geistlichen vnd Weltlichen Landtleüt Pawren oder vnderthonen belangt / welche zum erstenmal mit Leichtfertigen Gottslestern / schelten vnd schwören betretten / die sollen nit am Gelt / sondern zum erstenmal durch jre Grundtherrn / derselben Pfleger oder Amptleüth / mit ernstlicher verweisung vnd erzölung / solches jres begangnen vbels / mündtlich gewarnt vnd dauon gewisen werden. Vnd so sie vber solches zum andernmal betretten / alßdann sollen sie / wo es vnder dem Dachtropffen erfolgt / durch jre Grundtherrn / oder die jren / wa ferrn es aber ausserhalb beschehen / durch den Landtrichter / dem Pfarrer vnder welchen sie gesessen / an den feyertagen / vberantwort / vnd ferrer in die Prechl gespant / oder in der Kirchen gätter eingelegt / vnd darinnen etliche stundt gehalten. Zum dritten ain drey oder vier tage / zum vierten ain vierzehen Tag mit wasser vnd Brot gefenckhnußt. Vnd wo einer vber das alles nachmallen betretten / derselb alßdann des Landts gantz vnd gar verwisen werden. Im fall aber die Grundtherrn / oder jre verwalter vnd Amptleüth in bestraffung der Laster / so sich auff jren Grundten vnder dem Dachtropff zutragen / gegen jren vnderthonen nachläßig vnd saumig handlen / vnd die verdient straff / in drey oder vier tagen nach erinnerung / gegen jnen nit fürnemen wurden / welches wir jnen doch hiemit alles Ernsts gebieten. Alßdann sollen vnd mügen die Landgericht vnd Purckfridt / solche bestraffung bemelter vnderthonen / vnuerhindert des Grundtherrn / wo sie dieselben Personen / in jren Landgerichten vnd Purckfriden / ausserhalb des Dachtropff betretten / an die hand nemen.

Doch wo ferrn die Landtleüth / Pfleger / Landtrichter / Purckfrids inhaber / oder die in Stetten vnd Märckten / in disem fall etwo saumig vnd lessig sein wurden / soll gegen denselben auch mit gebürlicher ernstlicher straff / durch vnser nachgesetzte Obrigkait fürgegangen werden.

Bey gleicher straff wöllen wir auch / alle zauberey / warsagerey / vnd dergleichen / verpotten haben / als nemblich dieselben / weder für sich selbs zu yeben / noch bey andern zů suchen.

Es soll auch den Obrigkaiten hiemit befolhen sein / wo yemandts des gemainen gesinds / in frischer that diser obberürter /

oder ander solcher Laster betretten / oder jr angezaigt wurde / denselben alßbald anzunemen / vnnd biß auff ferrere verordnung mit wasser vnd Brodt zuenthalten.

Wie auch die Herrschafften jres Gesinds in abstellung solcher Laster nit mächtig / so sollen sie es vnsern nachgesetzten Obrigkaiten anzeigen / damit die verpräcHER vnd fräfler zů gebürlicher straff mögen gehalten werden.

Vnd wo jemandts fürsetzlicher weiß bey solchen lastern sein / vnd durch sein beywesen / gleichsam darein bewilligen / solches gefärlicher weiß verhalten / vnd nicht anzaigen wurde / soll er gleichsfals nach gůtachten vnd moderation / vnser vnd vnserer nachgesetzten Obrigkaiten / wie obberürt gestrafft werden. Doch solle in denen fällen / darinnen das Gotslestern vnd zaubern / Maleficisch / vnd im Rechten ain mehrere straff auff jm tregt / hiedurch dieselb straff des Rechtens / mit nichten auffgehebt / sondern den Landtgerichten in solchen fällen die bestraffung vnbenomen sein.

Vom zutrincken / Füllerey vnd Spilen.

WIr sein auß bewöglichen statlichen / redlichen vrsachen / entlich entschlossen / weder an vnserm Hof noch sonsten / ainiches vnbeschaiden vberweinen gar nit zugedulden / vnd sonderlich da ainer den andern / mit worten / oder der that / zwingen vnd nötten wolte / wider sein gelegenhait zutrincken.

Da nun das gemain Gesind solches vbertretten / solle jeder / erstlich vmb acht Kreützer / zum andern mit dem Thurn / oder anderer gefencknuß / beim Profosen / acht Tag lang / mit wasser vnnd Brot gestrafft. Vnd da ers zum drittenmal vbertretten / vom Hof geurlaubt / oder sonsten nach erkandtnuß gestrafft werden.

Das Hofgesindt aber / so vnder die Ritterschafft vnd vom Adel gerechnet wirdt / was standts oder würden die seyen / Also auch die Landtleüt / vnd vom Adel / Gaistliche vnnd Weltliche /

niemandts auſſgenomẽen/ ſo ſich hinfüro des zůtrinckens nit enthalten/ ſollen zum erſten vmb ain halben gulden / zum andern vmb ain gantzen gulden geſtrafft/ zum dritten in die Herberg / biß auff vnſern ferrern beſchaidt verſtrickt / vnd zum vierdten mal vom Hof hinwegk geſchafft / oder ſonſten in ander gebürlich weg geſtrafft werden. Doch das die beſtraffung der Landleüth vnd vom Adel/ ſo nit Hofgeſind ſein / jeder zeit durch vnſere Landshauptleüt /oder Landtsverweſer/ mit vnd bey ſein etlicher Herrn vnd Landtleüth/ one alle weitleüffigkait oder anſtellung langer Proceß beſchehe.

Deßgleichen ſollle es auch gegen den Geiſtlichen in Stetten/ Märckten / vnd auff dem Landt/ ſo wol auch dem gmain Mann auff dem Gey/ wie mit dem gemainen Hofgeſind. Mit den Burgern aber / ſo ſich alſo des zutrinckens gebrauchen / mit der beſtraffung / wie gegen denen vom Adel gehalten werden / doch das die jenigen Obrigkaiten / ſo dergleichen Perſonen in friſcher that betretten /dieſelben alßbald/ jren ordenlichen Obrigkaiten nambhafft machen / vnd alles fleiß verfügen / damit die gebürlich beſtraffung/ wie obbemelt beſchehe.

Welcher/ oder welche aber/ diſe vnſere Ordnung vbertretten/ das gleich gemeſſen oder bedzangt zutrincken / vnd aigenwillige Füllerey nit meyden / zuſehen / oder die verprecher nit anzaigen/ die ſollen der Herrſchafft / oder der Obrigkait / der orten in Stetten / Märckten vnd Flecken da ſolliches beſchiecht / jeder ſeiner ordenlichen Obrigkait anzaigt / vnd durch ſie am Leib geſtrafft werden / doch das die beſtraffung der Landtleüth / wie obſteet / durch vnſere Landshauptleüth beſchehe. Vnd da in einer Herrſchafft mehr /als ainer Herrn vnderthon weren / ſoll ein jeder verbrecher/ erſtlich ſeinem Amptman angegeben/ vñ durch jne hinach beſtimbter maß / gleichförmig geſtrafft werden. Wo aber das durch die Herrſchafften / oder jre Amptleüth nicht beſchehe / ſoll vnd mag alßdann der Landtrichter deſſelben orts die verpräcker ſelbs fürfordern vnd ſtraffen.

Das Spilln vmb Gelt mit würffl oder kharten /ſolle dem gmainen Hofgeſind / den Burgern vnd dem gmain Mann / von kurtz-

weil

weil wegen/ nach verrichtem Gotsdienst/ gleichwol dergestalt zugelassen sein/ das dz Hofgesindt vnd die Burger/ auff ain tag/ vber ain gulden Reinisch/ vnd der gmain Mann/ vber sechs Kreützer nit verspillen mügen solle.

Den Landleüthen/ vñ vom Adel aber/ solle zugelassen sein/ vmb kurtzweil willen vnder jnen selbs/ auch wol etwa zu spilln. Doch dz kainer auff ein mal mehr verspille/ als er Gelts bey sich getragen/ da aber ye einer oder mehr darwider handlen/ vnd aintweder entlehnen/ oder auff porg vnd kreyden spillen wurde/ soll der oder dieselben/ ebnermassen/ wie die zutrincker/ als oben stehet/ in die straff gefallen/ vnd sonderlich der was verlorn/ vnd jes nit bezalt/ zu ainicher zeit dasselb zubezalen nit schuldig/ sonder jetzo alßdann/ vnd dann als jetzo/ solches hiemit befreit sein.

Jnsonderhait aber/ so söll das Spillen/ vnd vbermessig zutrincken/ bey dem Ledigen gesindt/ als Tagwerckern vnd Püben/ auch gemainen Handtwercks gesindt/ bey Leibstraff/ vnd verlierung des Gelts/ so zum Spilln auffgesetzt gäntzlich verpotten/ vnd mennigklichen preiß sein.

Es werden auch anzaiger bestelt/ welche die verprecher/ vns oder vnsern nachgesetzten Obrigkaiten anzaigen/ vnd was also von dem zutrincken vnd Spilln/ für Gelt straffen eingebracht/ dauon solle dem anzaiger der drit thail erfolgen. Die andern zwen thail aber/ Haußarmen leüten/ oder sonst ad pias causas außgethailt/ wo aber kain anzaiger gewest/ die gantz Summa zu milden wercken angewendt werden.

Vom Ehbruch/ vnd Leichtfertigen vnehlichen beywohnungen.

WO leichtfertige Weiber befunden/ sollen dieselben ernstlich abgeschafft/ vnd da sie darüber betretten/ nach gelegenhait jrer verprechung gestrafft. Da dann einer in vnehlicher leichtfertiger beywohnung betretten wurde/ gegen demselben/ Er sey hoch oder niders stands/ Geistlich oder Weltlich/ solle durch desselben Obrigkait mit straff des Thurns oder dergleichen gefengknus/

knuß/mit wasser vnd Brot/vnd zum andern mal vermüg gemainer geschribner Rechten/ one allen Respect/ oder ansehen der Person/ wer die auch sein möchten procediert vnd verfahren/auch hinfüran durch kain Gericht des Ehebruchs halben/ ainiche Geltstraff mit genomen/ doch was Landtleüth betrifft/die sollen nach erkantnuß vnserer Landleüth jedes Lands darumben gestrafft werden.

Von vnordenlicher köstlichait der Klaidung/ꝛc.

NAch dem die köstlichait der Klaidung/ vnd anderer gezierden/ bey jerderman Geistlichen vnd Weltlichen/ Mann vnd Frawen personen/dermassen gestigen vnd vberhandt genomen/ das ainer vber den andern/ vnd die geringern den höhern/ gleich sein wöllen/ also das wenig vnderschiedliche erkandtnuß mehr gesehen wirdet/dardurch die Leüth wider Gott zur hoffart/ vnd anderm sündlichen wesen geraitzt/ vnd sonderlich die vnuermöglichen/ aintweder zu gleicher nachfolge/ oder doch zur vngedult bewegt/ vñ damit jr vil an jrem vermögen/höchlich erschöpfft werden/ erarmen/ in abnemung vnd ringerung jrer narung täglich erwachsen.

Demnach nun solchen sündlichen vnd gemainem Nutz/ hochnachtailigen schödlichen vnd verderblichen mißbrauch abzustellen/ hochmüt/ vnwillen/ vnd ergerung/ zwischen vnsern getrewen Landtleüthen vnd vnderthonen zůuerhütten/ sie auch bey jrem vermögen vnd gebürlicher vnderschiedt der Klaidung zuerhalten. So haben wir nachfolgende ordnung darunder fürgenomen/die wir auch bey straff vnd peen darauff gesetzt/gentzlich gehalten/vnd hiemit allen Obrigkaiten/ernstlich auffgelegt vnd gebotten haben wölln/darob gestrengklich zuhalten/vnd darinn gar niemands zůuerschonen.

Erstlich wöllen wir alle Ertzbischof/ Bischof vnd Prelaten/ so in vnsern Erblanden gesessen/ oder deren Gaistliche Iurisdiction darein gehet/ hiemit gnedigklich ersucht haben/ jre Clerisey vnd Geistlichen/dahin zuhalten vnd zuuermögen/ das sie sich mit jren

Klai-

Klaidungen/ in Kirchen vnd auff Gassen/ als sich jrem Stande nach wol gezimpt/ auch inmassen der Geistlichen Recht vnd Erbarkait das erfordert/ Erbarlich vnd Geistlich verhalten/vnd alle vnzimliche köstlichait/ auch leichtfertigen ergerlichen wandel/ leben vnd wesen gäntzlich abstellen.

Von Paursleuthen auff dem Lande.

WIr Ordnen/setzen vnd wöllen/das der gmain Paursman/ Hawer/ arbaittend Leüt vnd Taglöner/ auch jre Weiber vnd Töchter auff dem Landt/ hinfüran kain wullen Tüch/ so jnner oder ausser vnser Erblanden gemacht wirdet/ das ain elln vber drey ort aines Reinischen guldens werth/ zů Röcken oder Mänteln anmachen noch tragen sollen/ aber Hosen/ Joppen vnd Goller mügen sie von besserm wullen Tüch/ doch das die elln nit vber ain Reinischen gulden koste/ wie auch den Parchant zů aller jrer notturfft/doch alles vnuerprämbt/vnzertailt/vnd vnzerschniten/gebrauchen vnd tragen.

Weitter wöllen wir bemelten Paursleüthen/ Mann vnd Weibern auff dem Lande/ all geschlagen/ gezogen/ vnd gespunnen Gold vnd Silber/ auch alle gantz/ vnd halb Seiden wahrn/ Schamlot/ Vorstath/Harraß/ Sattin vnd dergleichen Gattungen zu Ringen/ Klaidern/Krägen/Whören/ Schlairn/ Gürtln/ oder in ainich ander weg vnd schein/ hinfüran zugebrauchen/ zukauffen/ anzumachen vnd zutragen/gäntzlich verbotten haben.

Doch erlauben wir jren Weib vnd Töchtern jre Klaider oben herumb auff das maist dreyer finger prait mit Vorstat/ Harraß/ oder Sattin zůuerprämen/ dergleichen auch Harrassen zöpff zutragen.

Vnd dann auch von Rauher wahr oder gefüllwerck/ den Mannen vnd Weibern/ Lembren/ Khitz/ Schüren/ Gaissen/ vnd kain bessers anzutragen/ zumachen/noch zugebrauchen.

Von Burgern vnd Innwohnern in Stetten vnd Märckten.

SEtzen Ordnen/vnd wöllen wir / das hinfürter die gemainen Burger/Kramer/Handtwercker vnd Inwohner in Stetten vnd Märckten / gleichermassen wie oblaut / kainerley Gold/ Silber / Perlen/ auch gantz oder halb Seyden / vnd Schamlot/ noch zerstickelt/zerschnitten / oder verprämbt. Klaider deßgleichen/ kain Fehen / Märder / oder dergleichen köstlich fütter tragen/ sondern sich mit zimlicher gebürlicher tracht von wullen Lindischen tüch/ Vorstat/Harraß vnd Sattin/ auch von Rauhen fütttern/ mit geringen Mäschen / Fuchsen / Iltes / Khunigl werck / Lembren/vnd dergleichen benügen lassen.

Deßgleichen sollen sich jre Haußwiertin vnd Töchter in jrer Klaidung auch halten.

Doch mügen sie jre klaider allein oben herumb mit einer halben Wiener eln Brikischen Atlaß/Harraß/Sattin / oder von Rauher wahr/ mit halben Fechwamen oder Rücken / beschaidenlich verbrämen/auch zu Khursen auffs höchst Fech/ Fuchs/ oder Khunigl wamen/gebrauchen.

Deßgleichen/ ain oder mehr Ring/mit oder ohne Edel gestain/ nicht vber zehen Reinisch gulden werth.

Krägen mit Seyden verneht.

Schlair mit Gulden leistlein/nit vber zwen finger prait.

Taffaten/Schamlotten/ oder Prukisch Atlassen Goller.

Vnuergult beschlagen Gürtln / nit vber zehen Reinisch gulden werth.

Vnd gespörr/auch nit vber zwen Reinisch gulden werth.

Deßgleichen die Jungkfrawen / Perlin widl / oder Samatin Harpentl/doch nit vber sechs Reinisch gulden werth.

Von

Von Burgern in Stetten/ so vom Rath/ alten Geschlecht/ oder sonst fürnemlichs herkomens sein/ vnd nicht Handtwerck treyben/ auch von Kauff vnd gewerbs Leüthen.

WIr setzen/ Ordnen vnd wöllen/ das die Burger in vnsern Haupt vnd andern Stetten/ so der Statt obrer/ als Burgermaister vnd Richter/ auch vom Rath vñ alten geschlecht sein/ so nicht Handtwerck treyben. Dergleichen auch die Kauff vnd gewerbs Leüth/ nun hinfüran kainen Samat/ Tamaschk/ Atlaß oder Seyden zů Röcken/ auch weder Goldt/ Silber/ Perlin/ Gulden noch Silbren haarhauben tragen. Doch erlauben wir jnen Schamloten röck/ auch Seydene wamaß/ ausserhalb Samet vnd Carmasin.

Doch sollen sie kain Tůch/ die elln vber zwen gulden Reinisch werth/ jnen anmachen lassen/ oder ainich Zöbl/ Härmblin/ vnd dergleichen kostbare fütter antragen/ wol mügen sie vnd jre Weiber das Fehen fütter vnd Khürsen/ zum höchsten gebrauchen.

Es soll jnen auch erlaubt sein/ ainen oder mehr gulden Ring zutragen/ doch all vber vier vnd zwaintzig gulden nicht werth sein.

Aber guldene Ketten/ gantz Silbren schaidn/ an langen vnd kurtzen whören/ dergleichen Samaten paret/ schaiden/ vnd schůch/ auch Seyden vnder die hosen zů füttern/ dergleichen Seyden klag pindten/ sollen allen Burgern vnd Stettleüthen Mannßpersonen verpotten sein.

Deßgleichen sollen jre Weiber/ sich auch sonst in klaidung halten/ doch kain höcher Seyden als Taffet/ zů Oberröcken/ jnen anmachen/ vnd doch auch derselben nicht vber ainen oder zwen haben noch tragen.

Ferrer erlauben wir jnen Joppen von Tamaschk oder anderley geringer Seyden vnzerschnitten vnd vnzerstuckt zutragen.

Ain beschlagne Gürtl / nit vber fünff vnd zwaintzig Reinisch gulden werth.

Ain oder mehr gulden Ring / all nit vber dreyssig gulden werth.

Schlair mit gulden Leysten / dreyer oder vier finger prait.

Es mögen auch jre Töchter / dergleichen Peerlen harpendlein vnd Poitten / biß in fünff vnd zwaintzig guldin werth aufftragen.

Wir ordnen vnd wöllen auch / das aller Burger / Stett vnd Märckt / Diener vnd Dienerin / auch Handtwerchs gesellen / sich mit jrer Klaidung / noch geringer vñ nähner als von den gemainen Burgern vnd Handtwerckern / hieoben bestimbt halten / einziehen / vnd sich kainer Seyden gebrauchen sollen.

Von Aduocaten / Cantzley verwandten / Gemainen Officiern / Hofgesind vnd Ambtleüthen.

ZV erhaltung mehrers vnderschidts / auch ersparung vñ abstellung / vnnotturfftiger schedlicher kostlichait / Ordnen vnd setzen wir / das die Aduocaten / Cantzley verwonte / Pfleger / Vögt vñ Amptleüth / so nit vom Adl noch vnsere Räth sein / sich sampt jren Weib vnd Kindern / den Burgern / vom alten herkommen vnd geschlechten / aber die so vnsere Räth weren / mit aller Klaidung vnd zierung / den Adelspersonen gleichmessig halten mögen.

So sollen sich Geistlicher vnd Weltlicher Landtleüth Diener / mit sampt jren Weibern / den gemainen Burgern vnd Inwonern in Stetten gemäß halten.

Von Doctorn.

DEßgleichen sollen vnd mögen die Doctores / auff den Priuilegierten Vniuersitetten graduirt / vnd jre Weiber auch klaider / geschmuck / Ketten / gulden Ring vñ anders / denen vom

Adl

Adel gleich tragen vnd gebrauchen. Doch das sie so wol als andere vom Adel/mit dem personlichen züzug im fall der noth / sich gehorsamlich erzaigen.

Von den Grafen/Freyherrn/Herrn Ritter vnd vom Adl/welche in disen Landen für Landleüth erkendt werden.

DEnen so sich von jren Ränten vnd Gülten ernören / vnd sich sonst in jrem Ritterlichen Adelichen stand gemäß halten / soll Samete Röck vnd ander Seyden/ dergleichen ain oder mehr gulden Ketten/ als vil sie werth sein/ vnd einer am halß Tragen mag/auch alle Rauhe wahr vnd gefullwerck (ausserhalb Zobl) zutragen vnuerpoten sein / doch das sie solche jre Klaider / weder mit Guldenen oder Silbren tüch oder stuck / schnieren oder Passeman verprämen / aber mit dreyen oder vier elln Sameth / Atlaß/ oder anderer Seyden / dieselbigen zu verprämen soll jnen zugelassen sein.

Jnen soll auch gantz Samaten hosen gesäß / dergleichen hosen vnd wamäß /mit zimlichen Stepp vnd schnierwerck/ des nemblich vber zehen oder fünffzehen gulden nit koste/ erlaubt sein.

Tücher vber vier gulden ain Eln werth/ sollen kainem zugelassen / auch dieselben bey den Handelsleüthen preiß gemacht werden.

Sie mügen auch Sammatten pareth tragen / aber gulden steffren Röstl/oder guldene Ketl/vnd ander dergleichen geschmuck an jren parethen oder klaidern zutragen / des sollen sie sich gantz enthalten.

Damit auch zwischen dem Adel / vnd denen so Ritter sein/ ain vnderschiedt gehalten werde / sollen die vom Adel / so nicht Ritter sein / Messing oder vergulte Sporn / wöhren / Pferdtzeug / vnnd dergleichen zutragen vnd zu führen vnderlassen.

Die jenigen aber / so obsteender massen / für Landleüt nit erkendt/

(nem

kendt/auch sich von jren Rendt vnd Gülten nit ernören/ wie sonst dem Adellichen stand gemäß/ nicht halten/ sonder sich Kauffmans händel/oder Burgerlichen handtierungen gebrauchen/ die sollen kain Samath oder Carmesin seyden an machen/ sonder jnen zum höchsten/ Tamaschk/ Atlaß/ oder andere geringe Seyden/ doch vnuerprämbt zutragen/ zügelassen sein. Aber ander jre Klaider/ so nit Seyden/ mögen sie mit drey eln Samath/ vnd nicht darüber/ verprämen. Deßgleichen Samatten wameß vnd Paret/ auch gulden Ring/ vnd dann ein Ketten/ die nit vber ain hundert Reinisch gulden werth sey/ tragen.

So mögen obernenter personen Ehwiertinen/ sich mit der Klaidung jren Mannen gleich halten. Vnd vom gefüllwerck/auffs maist/ Härmbla/oder Märderen schauben vnd fütter gebrauchen. Doch sollen sie jnen vber drey Seyden Ehren röck nit anmachen lassen noch tragen. Vnd ob sie dieselben verprämen wöllen/ mügen sie solches zum höchsten mit Samath oder Seyden/ oben vnd vnden/ doch vmb ein Klaidt nit vber vier ellen/ vnd dann das gefüllwerck/auch also verprämen. Doch sollen jnen das Schnier/ stück/vnd Stäppwerck/ wie oben vermelt/ nicht vber fünffzehen gulden werth erlaubt sein. Ob auch etliche weren/so mehr Klaider dann jetzo gemelt/hetten/ vnd dieselben für jre Kinder vnd Töchter behalten wolten/ soll jnen dasselb vnbenommen sein.

Auch mügen sie Paret vnd hauben tragen/ doch das sie mit allem gepennt vnd geschmuck/ nit vber zwen vnd dreyssig Reinisch gulden werth sein.

So mögen sie auch sampt jren Töchtern/auff ainmal an Ketten/ deßgleichen an Häfftlen/ Halß oder Armpäntlein/ sampt den Ringen/ Klaidern vnd allem geschmuck/von vier/ biß in fünffhundert Reinisch gulden werth/vnd darüber nit antragen.

Mehr ain gulden Porten vnd Gürtl/ nit vber fünffzig Reinisch gulden werth.

Es soll auch disen obbemelten Mann vnd Weibspersonen/ gentzlichen verpotten/ ab vñ eingestelt sein/ Guldene vnd Silbrene stuck/ gezogen vnd gespunnen Goldt/vnd was dergleichen mehr ist (doch die Frawen vnd Jungkfrawen hauben hierin̄ außgenommen)

men) bey straff desselben werths / anzutragen / vnd die Handelsleüth / die solche Gattung ins Landt herein führen / mit obbemeltem zeug / preiß gemacht werden.

Daneben so wöllen wir alle geschmeltzte arbait / darbey dann grosser betrug / als Nöstlwerck Stöfften / Medeyen / klaine Khetl / Frantzösische arbeit vnd dergleichen. Also auch Silbres vnd vergultes geschier / so ausser Landts gemacht wirdt / ins Landt zufüren vnd zutragen / vnd gentzlich hiemit verbotten haben.

Wir setzen ordnen vnd wöllen auch / das der Landleuth / was stands oder wesens die seyen / Diener / dergleichen auch derselben Haußfrawen Dienerin / so nicht vom Adel sein / sich ehrlicher klaidung / wie hieoben von den gemainen Burgern in Stetten gesetzt vnd geordnet ist / gebrauchen sollen vngefehrlich.

Demnach wöllen wir all vnd jede vnsere Landtleüth / vnderthonen vnd Inwohner / hohes vnd niders stands / baiderley / Mañ vnd Weiber geschlechts / gnedigklich ersucht haben / sich nit allain diser vnser fürgenommen ordnung vnd Reformation der klaidung gehorsamlich zühalten / vnd darwider nit zuschreyten / sonder sich vil mehr noch genäher einziehen / vnnd also ye ein Stand dem andern / vnd sonderlich die Höhern / dem Nidern / zů abstellung dises hochscheühlichen mißbrauchs der köstlichait / ein gůt vorbild zutragen. Vnd fürnemblich die Weiber vermant haben / das sie sich benorab zů vnd in der Kirchen / auch sonsten Erbarer vnergerlicher / wolbedeckter langer klaidung befleissen / vnd jre zierliche gepende vnd geschmuck / der gebür nach gebrauchen / damit zwischen dem Kirchgang vnd andern weltlichen versamblungen / ain billicher vnderschied gesehen / auch das gemaine volck / dardurch dest weniger geergert / vnd von der andacht gezogen werde.

Zu dem sollen gedachter Landtleüth / wie die genendt / auch jrer ehweiber Roßzeug / so sie zum Reitten gebrauchen / allain von Samat / ohn alles anders gestick vnd zierde / gemacht vnd gebraucht werden / vnd die wagen Roß gäntzlich dauon außgeschlossen sein.

Wie wir dann auch hiemit alles sondern Ernsts / ordnen vnd gebieten / das nun hinfüran niemandts / wer der auch sein möchte / in disem vnserm Lande gesessen / ainichen wagen / es sey für sich oder

die seinigen / weder an knöpffen noch ainichen Eisen oder anderm/ wie das namen haben möchte/vergulten noch versilbern.

Dergleichen auch ainiche Seyden oder schnierwerck / darzů verprauchen oder verwenden/ sonder der ye sein oder seines Weibs wagen füttern/ oder etwas zieren wirdt wöllen / dasselb blöslich von gemainem Tůch / ohne alles stöppen oder ander vnnöttig nähwerck thůn sollen.

Doch wöllen wir vnsern Landtleüthen vnnd vnderthonen / Mann vnd Weibs personen hiemit gnedigklich zůgelassen haben/ das sie jre Klaider / Wägen vnd gezierdt/ so vor auffrichtung vnd ernewerung diser Ordnung gemacht / vnd derselben zu wider sein möchten / ain halbs Jar nach dato diser Ordnung abtragen/ abnützen oder dazwischen vertreiben mögen.

Doch das sie dergleichen verpotten Klaider vnd wägen / jnen ferner nit machen lassen/ noch dieselben gebrauchen / sonder sich solcher Pollicey ordnung gemäs verhalten.

Welcher oder welche personen aber / hohes oder niders standts / so wol vnser Hofgesind als andere / sich diser vnser Ordnung / ain jeder nach seinem standt nicht gemäs halten/ vnd die verbotne klaider wägen vnd gezierdt machen lassen / antragen / oder sich deren so vor diser Ordnung gemacht weren/nach verscheinung eines halben Jars / von Dato gebrauchen wurden / der oder dieselben / sollen allenthalben durch die ordenliche Obrigkaiten / erstlich vmb den zehenden thail desselben verpottenen gantzen Klaids / Wagens oder gezierdt / zum andermal vmb den halben thail / vnd da sie zum dritten mal damit betretten wurden / vmb dasselb gantz Klaid/gezierdt / Wagen oder klainat/ es sey von Goldt / Silber / Edlgestain/Seyden/ gefüllwerck oder anderm/ gestrafft werden.

Von welchen straffen/ so offt die an Gelt/Klaidern/ oder klainatern gefallen/ soll der vierdte thail alsbald dem Anzaiger/zwen thail Armen nottürfftigen Leüthen/vnd der vbrig thail der Obrigkait/vnd wo kain Anzaiger verhanden / der vierte thail auch armen dürfftigen Leüthen / allermassen wie oben von Gotslestern geordent ist/ erfolgen vnd zůgestelt werden.

Vnd

Vnd soll dise satzung vnd Ordnung der klaider vnd zierde halben/ als bald ins werck gezogen vnd angefangen werden. Doch die frembden/ so nit im Landt wohnen/ sonder allein geschäfft halber ain zeit/ vnd nit vber vier wochen lang darinn verbleiben/ hiemit außgenomen sein.

Es soll auch allen Schneidern hiemit jetzt als bald ernstlich angesagt vnd verpotten sein/ dergleichen newe Klaider/ wider dise vnser Ordnung zumachen/ sonder sich deren gäntzlich/ es sey gegen Manns oder Weibs personen zuenthalten. Da aber deren ainer oder mehr darüber betretten wurde/ der solle mit verweisung des Hofs/ der Stett vnd Flecken/ oder in ander weg ernstlich gestrafft werden.

Von vbrigen vnkosten der Hochzeitten/ Ladschafften vnd Kindlmalen.

NAch dem auch mit Gastungen vñ schenckungen zů den Hochzeitten/ deßgleichen zů andern gemainen Ladschafften vnd Kindlmalen/ vil vbrigs vnkostens auflauffet/ welches zů mercklicher ringerung vnd verschwendung des zeitlichen vermögens vnd schödlichem nachthail gemaines nutz/ je lenger je mehr beschwerlicher wechst vnd zůnimbt/ damit dann solcher vnnützer kosten vnd verschwendung abgestelt vnd geringert werde/ so Ordnen setzen vnd wöllen wir/ das die Landleüth/ sie seyen wer sie jmmer wöllen/ auffs maiste vber sibentzig personen/ baiderley Manns vnd Weibs geschlechts/ (doch ausser der Jungkfrawen vnd jungen Gesellen) nit laden/ vnd auffs maiste vber zehen Richt nit geben noch auffsetzen.

Vnd sollen nit mehr dann zwo Malzeiten gehalten/ auch auffs maiste mit der dritten malzeit die Hochzeit geendet werden.

Es sollen auch auff das versprechen vber zwo Tafeln/ Weibs vnd Manns personen nit berüfft/ vnd daneben die haimfürungen/ darauff dann auch grosse verschwendungen beschehen/ gentzlich eingestelt sein.

Die ansehenliche Burger vnd Kaufleüt in Stetten/ sollen zů

jren Hochzeitten / auſſer der Jungkfrawen vnd jungen Geſellen/ vber vier vnd zwaintzig perſonen nit laden/ auſſerhalb jrer Kinder/ die ſollen auff ein Malzeit vber ſechs Richt nicht geben / vnd mehr dann die zway mal Abents vnd Morgens zum Kirchgang nicht halten.

Die gemainen Burger/ Handtwercker vnd Inwohner in Stetten vnd Märckten / deßgleichen die Paursleüth auff dem Landt/ ſollen zů jren Hochzeitten vber ſechzehen perſonen nicht laden/ vnd vber vier Richt nit geben / die mögen ob ſie wöllen des Abents zů einem Tiſch / die nechſten freund haben/ vnd des andern Tags morgens / das Hochzeit mal halten.

Auff dem verſprechen aller jetzt beſchribnen der gemainen Burger vnd Pauren Hochzeitten / ſoll nit mehr dann ain Malzeit / vnd dieſelb mit Ladſchafft der halben anzal perſonen/ vñ mit den Richten gehalten werden / wie oben angezaigt iſt.

Gleicherweiß ordnen/ mainen vñ wöllen wir / dz mit allen andern gemainen Ladtſchafften vnd Gaſtungen/ als wann jemandts / weß ſtandts er ſey / ein ehrlich Ladſchafft von Freunden oder frembden halten wölle/ auch güte beſchaidenhait gebraucht / aller vnnotturfftiger vberfluß abgeſtelt/ von den Burgern/ Kauffleüthen vnd Inwonern in Stetten / nit vber vier oder fünff / vnd von den Landtleüthen / wer die ſein mügen / darein dann vnſer Hofgeſindt auch zuraitten / nit vber acht Eſſen gegeben / vnd dermaſſen auffgehaufft/ dauon etwo vil Tiſch vnd Tafeln zuſpeiſen weren / fürgeſtelt werden ſollen/ alle gefärde Argliſt vnd verblümung / ſo diſer vnſer Satzung/ in was ſchein das jmer geſchech / zu wider erdacht werden möchten/ hierinn gentzlich außgeſchloſſen.

So wöllen wir auch die Kindlmal / ſo bißher an vil orten mit groſſem gepreng vnkoſten vnd vnnotturfftiger verſchwendung gehalten worden/ auß bewöglichen vrſachen gentzlich auffgehebt vnd abgeſchafft/ doch den Kindlpetterin vnd jren Mannen/ ob ſie wöllen/ allein jre Eltern / Geſchwiſtern vnd Geuätter zu dem Kindlmal zů ſich laden / ſie obbeſtimpter ordnung nach zubegaſten / vnd ſich mit jnen zů ergetzen / vnuerpotten haben.

Welcher oder welche aber / wider diſe vnſer ordnung Hochzeiten

Lad-

Ladschafften / oder Kindelmal halten / vnd die in was schein das jnner geschech vberschreiten wurden / die sollen so offt vnd vil das beschiecht / von jeder Obrigkait / nachfolgender maß vnnachläßlich gestrafft werden.

Nemblich der Paursmann auff dem Landt / von ainer verpottenen sträfflichen Hochzeit / zehen gulden / Ain Burger / Kauffman vnd Handtwercker in Stetten vnd Märckten / von ainer Hochzeit zwainzig / vnd dann von ainer Ladschafft vier gulden. Ain Landman von ainer Hochzeit dreyssig / vnd ainer Ladschafft sechs gulden. Darauff nun die Obrigkait jederzeit jr fleissig auffsehen haben / vnd hierinn gar niemand verschonen sollen / bey vermeidung vnser schweren straff.

Es soll auch mit solchem straffgelt / aller maß vnd gestalt / wie hieoben bey der straff der verpotnen Klaidung vermelt / gehandelt werden.

Von Theurer zerung bey den Wierten.

DJeweil auch Theurer zerung halber / bey den Wierten vil beschwerung den Gesten vnd andern so die Strassen täglich gebrauchen müssen / zůsteet / vnd darauß erfolgt / das alle zerung täglich auffsteiget / auch alle Essent speiß vnd Narung höchlich verteurt wirdet / vnd aber solcher mangel / von wegen vnderschiedlichait der Landt Chraiß / Stett / Märckt vnd Flecken / auch fürfallender Theurung oder wolfaille / durch ein gemaine Satzung nit wol zuwenden sein mag. Demnach wöllen wir vnserm Landshauptman vnd verweser / auch dem Viztumb in Steyr / hiemit ernstlich auffgelegt vnd befolhen haben / das sie hinfüro Järlich zů den letsten Landtßrechten / so vor außgang aines jeden Jars gehalten werden / sampt jren beysitzern / vnd damalß anwesenden Landtleůthen nach gestalt der Jargang / vnd auff vernemung deren von der Burgerschafft berichts vnd gůt achtens / ob vnd welchermassen die gerahten / oder mißrahten / auch Theurer oder wolfailler fürfallen / Erbar zimblich maß vnd ordnung beratschlagen vnd verfassen / wie im Lande jedes orts / die Malzeit von speiß vnd Tranck / auch stallmůth / fütterung / holtz / hew / strey / vnd anders zů

Menschlicher narung vnd vnderhaltung gehörig / das gantz darnach folgunds Jar gerait vnd bezalt werden soll. Vnd alßdann solch verfaßte Ordnung vnserer N. O. Regierung zuersehen / die nach gelegenhait zu mässigen / vnd folgunds vnder vnsern Namen / durch offen Generall / in alle Stett / Märckt / vnd Gericht zů Publiciern vnd zů verkündigen / vbersenden sollen. Welche Ordnung / auch nach gestalt der Jar vnd zeitgeng jedes Jars / obberürter massen vernewert / gestaigert oder geringert / vnd den Wierten / einicher vngebürlichen vbermässigen beschwerlichen gewinnung nit stat gethan / sonder die verprecher nach gestalt jrer vngehorsam / so offt das geschicht / hertigklich gestrafft werden sollen.

Vnd nach dem wir erinnert / das in Stetten / Märckten / vnd auff dem Landt Gastgeben oder Wierth sein / die nit allein den Gesten so hin vnd wider vber Landt wandlen / vnraine Speiß / auch zech gemachten khonigen / vnd andern schödlichen Wein fürtragen / sondern auch noch darzů grosse vberschatzung der zerung thůn / vñ fürnemblichen auch kainen Gast so bey jnen zört / die Raittung vnderschiedlich / sonder allein Sumarie / vnd inn pausch anzeigen sollen / welches dann den Gesten zů grosser mercklicher beschwerung geraichet. So ordnen vnd befelhen wir mit allem ernst / vnd bey vermeidung vnser vngnad vnd Ernstlichen straff / vnnd wöllen / das kein Wierth oder Gastgeb hinfüro seinen Gesten / die seyen wer sie wöllen / vnraine speiß / noch auch zech gemacht khonig noch ainiche andere schödliche Wein fürtragen noch geben / auch die Raittungen von wegen der Gest zerung / nicht Sumarie vnd in Pausch / sonder von Speiß / Tranck / Fütterung / Stallmüth vnd andern sachen vnderschiedlich thůe / damit ein jeder Gast wissen mög / warumben er sein Gelt außgeben solle. Wo aber ein Gast bey einem Wierth ein zeitlang still ligen / vnd mit jme nach dem Tag wochen oder zeit vmb ain genandts abkomen wolte / das stehet jederman bevor.

Von der Pupillen vnd minder järi-gen Kinder / Tutorn vnd Vormündern.

WJewol in gemainen geschribnen Rechten ernstlich versehen vnd geordnet ist / das den Pupillen / vnd minder järigen

Kindern

Kindern / von jren vormündern vnd Gerhaben / mit allem fleiß vnd ernst fürgestanden / vnd derselben nutz vnd wolfart gesücht vnd gefürdert werden solle / so kompt vns doch in vil weg glaublichen für / das in solchen sachen von vilen Vormündern vnd Gerhaben / versaumlich / Aigennützig / auch wol etwo betrüglich / vnd nit mit dem fleiß vnd ernst wie sie zuthün schuldig / gehandelt werden solle / alles zů mercklichen nachteil vnd schaden der Pupillen vnd minder järigen. Dieweil aber vns / als Christlichen Regierenden Landsfürsten / in Crafft vnsers tragunden ampts / zustehn vnd gebüren will / hierinnen gebürliche einsehung zuthůn / vnd ordnung fürzunemen / damit diser grosser mangel abgestelt / vnd die Pupillen oder minder järigen Kinder vnuernachtailt bleiben. So setzen ordnen vnd wöllen wir / das es nun hinfüran / mit den Vormundtschafften vnd Gerhabschafften der münder järigen nachfolgunder maß / gehalten werden solle.

Anfengklichen soll mit allem fleiß ersehen vnd erkundigt werden / ob den Pupillen durch jre Eltern in Testamenten / oder letsten willen / Vormünder vnd Gerhaben benennt oder verordent worden seyen / vnd wo die verordnet / soll es bey solcher der Eltern verordnung bleiben.

Wo aber durch die Eltern kein verordnung beschehen / sollen die nechst angeborne Freundt / welche sonsten / wo es zu fällen kommen / in die Erbschafft stehen wurden als Agnaten / ohne besoldung oder genieß von der Obrigkait / vnd nemblichen in Stetten vnd Märckten / durch Burgermaister / Richter vnd Rath / auff dem Landt aber / durch die Grundtobrigkaiten / vnd der Landtleüth Pupillen / durch vnsern Landshauptman / oder Landsverweser / Was aber vnser Vrbar vnd Camergůt ist / durch vnsern Vitzthomb zů der Gerhabschafft verordent vnd verschafft werden. Vnd wo die Agnaten solche Gerhabschafft nicht annemen / sonder sich derselben verwidern wurden / sollen sie künfftiger Erbschafft beraubt vnd entsetzt sein / allein solch Agnaten weren zů solchen vormundschäfften vntauglich / oder andere genugsam vrsachen / welche durch die Obrigkait fürderlich / vnd ohne allen langen Proceß des Rechtens / erkennt sollen werden / darumben sie deren pillichen

erlassen werden sollen/verhanden/ oder aber das solcher nechster freundt/zů des Pupillen gantzen Erbschafft vnd gůt/ selbst forderung vnd anspruch hette/alßdann soll jme solch vormundschafft nit aufferlegt werden. Im fall aber das ain Agnat zů ainem thail des Pupillen gůt anspruch hette/solle alßdann ein Curator in litem, die sachen gegen den Gerhaben außzůfüren verordnet/ aber diese deß Gerhaben aigne anspruch zu seiner entschuldigung vnd enthebung von der Gerhabschafft nicht genugsam sein/ dergleichen soll es gehalten werden/ wann ein Gerhab von der Obrigkait zů grossen Ambtern oder ferrer Raiß fürgenomen wurde.

Wo auch ainem Agnaten oder nechsten Freundt/ mehr als eines seines abgestorbnen freundts Gerhabschafften aufferlegt/ also das er zwo/ drey/ oder mehr Gerhabschafften der Sipschafft halben vorstehn müßte/ vnd aber denselben Gerhabschafften allen ohne sondern nachtail/schaden vnd versaumnuß der Pupillen/ nit statlichen vor sein/ noch die verrichten köndte/ sollen alßdann die Pupillen vnd minder järigen durch die Obrigkaiten/ mit andern Tauglichen vnd vertrauten personen/ ob gleich die den Pupillen nicht gefreundt sein/nach notturfft versehen werden.

Nach dem wir auch erindert/ das ye zů zeyten den Pupillen/ mehr als ain Gerhab verordnet werden/ vnd wir aber bey vns gnedigklich bedencken/wo vil Gerhaben sein/ das nur mehrer verhinderung vnd zerritlichait darauß erfolgt/ vnd der Pupillen notturfft auß vrsachen/ das ainer ohn den andern nichts handlen wöllen/ nicht dermassen wie es sich gebürt/gehandelt vnd verricht wirdet. So wöllen wir das die ville der Gerhaben abgestelt/ vnd zů ainer Gerhabschafft allein ain Gerhab/ oder wo bewegliche vrsachen verhanden/ auff das maist zwen fürgenomen vnd verordnet werden.

Im fall aber das kain Testamentlicher Gerhab/ noch auch kain tauglicher nechster Blůts freundt/ so den Pupillen zu Gerhaben verordnet werden möchte/verhanden/ soll alßdann ain ander taugliche/ vnd im Landt gnůgsam angesessene person/ durch die Obrigkait/oben vermelt/ den Pupillen zů Gerhaben verordnet vnd gesetzt werden.

Dieweil

Dieweil aber beschwerlich vnd vngebürlich / das ein frembder so zů ainer Gerhabschafft verordent wirdet / vnd kain hoffnung künfftiger Erbschafft hette / vmb sonst dienen / vnnd schwere verantwortung der Raittung vnd andere purden vergeblich tragen / so soll denselbigen nach gelegenhait grösse der Gerhabschafft handlung / vnd derselben Gütter / durch die ordenliche Obrigkait / vnd Raithandler / ain besoldung bestimpt / verordnet vnd bezalt werden.

Vnd sollen obernennte Gerhaben alle jre Pupillen vnd Pflegkinder / Leib hab vnd güts / getrewe vnd fleissige vorsteher vnd versorger sein / dieselbigen anfengklichen / vnd vor allen dingen zů der Ehr vnd forcht Gottes / in der heyligen Christlichen Religion / vnd zů gütter Erbarkait / Tugent / vnd lernung gütter Künst / aufferziehen / sie als Pflegvätter bey jnen selbst oder jren Müttern / wo die aines Erbaren güten wandels vnd wesens sein / fürnemblichen aber / was Maidlein sein / enthalten. Die Knaben / als bald sie souil erwachsen / das sie die Schůlen besuchen / vnd Lernen mügen / zů der Schůl / oder wo die zů der Schůl nicht geschickt / zů lernung anderer Künst vnd händel / dauon sie sich Erbarlich ernören mügen / oder doch zů Erbaren diensten halten. Vnd wo die Pupillen / die Knaben sein / etwas zů jren alter komen / vnd derselben Freundt oder Gerhaben / sie von wegen Lernung der sprachen / Studierens oder anderer händl vñ vrsachen halben / in frembde Landt oder ort schicken wolten / soll solches durch die Gerhaben / mit vorwissen vñ Rath des Pupillen nechsten freundtschafft beschehen / vnd sollen solche Gerhaben in allweg jrer Pflegkinder Gůt vnd sachen / zum Treulichsten / besten vnd nutzlichsten handlen / derselben Nutz vnd bestes / jrem höchsten verstehen vnd vermögen nach fürdern / jren nachteil vnd schaden fürkomen / wenden / vñ alles dermassen handlen / wie sie deß bey jrem gewissen / vor Gott Christlich schuldig sein / vnd vor der Welt erbar vnd billich ist.

Wir wöllen auch / wo ein Gerhab im Landt nit gnůgsamlich angesessen / oder sonst zů der Gerhabschafft nit gnůgsam were / das derselb / ob er gleich ein nechster freundt / zu Gerhaben nit angenomen werden solle / Er thue dann zůuor der Obrigkait / oben vermeldet / gnůgsame Caution vnd versicherung der Pupillen Gütter halben.

Doch ſollen die jenigen / ſo jemand in ſeinem Teſtament / vber ſeine verlaßne Kinder / hab vnd gůt / auß ſonderm vertrawen zů Gerhaben benennt vnd geſetzt / ob ſie gleich nit angeſeſſen zu ſolcher Caution mit nichte / ſonder allein zů thuung der Aidtspflicht / wo ſie derſelben der Teſtator in ſeinem letzten willen außtruckenlich nit erlaſſen / verpunden ſein / auch diſſfalls der Artickel in der newen Landsrecht Reformation vnder dem Titl von den Pupillen vnd Tutorn / weil daſelbs im abſchreiben ain vberſehen begangen / nach diſem Artickel reguliert vnd verſtanden werden.

Ferrer ſo Ordnen vnd wöllen wir auch / das ſich nun hinfüro kain Gerhab / er ſey gleich Teſtament / oder freundtſchafft weis / oder durch vnſer nachgeſetzte Obrigkait verordnet / der Gerhabſchafft vnderziehe / die verwaltung ſey jme dann zůuor durch dieſelb Obrigkait zu erkennt vnd befolhen / vnd ſollen in allweg / vñ vor allen dingen / durch ſolch Obrigkaiten / oder Gericht / tauglich / geſchickt / vnd vnuerdechtig Commiſſarien geſetzt / vnd zway ordenliche gleichlauttende Jnuentaria / aller brieflichen vrkundten / ſchulden / ligunder vnd fahrunder Gütter / auffgericht vnd verfertigt werden. Was auch nach auffrichtung ſolcher Jnuentarien erkauft / erfragt / ererbt / oder mit recht vberkomẽn wirdet / dz alles ſoll auch glaubwirdig zů den Jnuentarien gebracht / vñ das ain von ſtundan in der Gerhaben verwarung der Brieflichen vrkundten gelegt / das ander aber denen Gerhaben / zuthuung jrer Raittung herwoꝛn gelaſſen vnd zugeſtelt werden.

Doch was die Stett vnd Märckt betrifft / ſolle es diſſfalls bey der hieuor geſtelten Policey gäntzlich verbleiben / vnd dieſelben alda nit begriffen ſein. Wo aber ain oder der ander Gerhab das nicht thätte / ſoll derſelb von ſtundan / als verdächtlich von der Gerhabſchafft abgeſetzt / vnd wo er vermütlich oder beweißlich jchtes verhalten vnd veruntreut hette / alßdann mit ſtraff vnd allen behelffen des Rechtens / als per Iuramentum in litem, daſſelb den Pupillen wider zukheren / Condemnirt werden. Wo dann die ordenliche Obrigkait / neben ainem oder zwayen nechſten befreundten für gůt / vnd den Pupillen für nutzlich anſehen wurden / die Gütter ainem Gerhaben in einem Beſtandt zuuerlaſſen / mag dieſelb / nach aigentlicher vnd gnugſamer erkundigung aller gelegenhait der Gütter / mit dem Gerhaben ainen Beſtandt / ohne ferrere beſol-

beſoldung mit notturfftiger fürſehung / das die Gütter nicht geſchmellert / vnd der Pupillen arme vnderkommen / wo deren verhanden ſein / nicht beſchwert werden / auffrichten / vnd derhalben gnugſame Bſtandtbrieff / mit allen notturfftigen Clauſeln ferttigen / vnd was den Gerhaben von der Pupillen Güttern nicht verlaſſen / dauon ſollen ſie gewohnliche järliche Raittungen zuthůn verpunden ſein.

Es ſollen auch alle / es ſeyen Rait / oder Bſtandt Gerhaben / vom Teſtator / Freunden / Obrigkait oder Gericht geſetzt / jrer Gerhabſchafft handlungen halben / alle Jar / järlichen güte ordenliche Raittung thůn / vnd wo ſie für ſich ſelbſt ſolche Raittung zu thůn nicht erſchinen / ſo ſollen ſie alßdann auff der Obrigkait / oder des Gerichts erforderung / vnd auff der Pupillen Coſtung vnd Pottenlohn erfordert / auch daneben zů ſolcher Raittung / ainem oder zwayen nechſten Freundten darzů verkündt werden / ob dieſelben in ſolche Raittung einred haben / vnd in ſachen notwendigen Bericht thůn möchten. Wo aber kaine Freundt verhanden weren / oder zů der Raittung nicht erſchinen / ſo ſoll nicht weniger mit der Raittung fürgegangen werden / vnd die mängel vnd vnrichtigkaiten durch die Obrigkait / oder das Gericht außgeſtelt werden.

Vnd ſo die Raittungen alſo der notturfft nach vberſehen vnd Iuſtificiert / ſollen alßdann vber dieſelbig durch die Obrigkait / den Gerhaben gnůgſame Raitbrieff vnd vrkundt / gefertigt / vnd darvber kain Gerhab ferrer ſolcher handlungen halben / durch niemandt angeſprochen / beläſtiget / noch in ainich weg angemůttet werden / es were dann in ſolchen Raittungen offenliche gefahr gebraucht / oder jchtes in der Raittung außgelaſſen oder nicht eingebracht worden / vnd wo ſolche gefahr oder außlaſſung in der Raittung befunden / ſoll den Pupillen / nach erraichter Vogtperkait / vnangeſehen der Raitbrieff den Gerhaben gefertigt vnd gegeben / jr notturfft gegen den Gerhaben zuhandlen / beuorſtehen.

Wo ſich auch in den Raittungen / in ainem oder mehr Artickln / ainicher miſſuerſtandt zutrůge / ſollen ſolch miſſverſtändt nach gnugſamen eingezognen bericht / durch der Obrigkait / oder des Gerichts fürderliche erkandtnus erleůttert / entſchaiden / vnd dem Gerhaben ainiche verzůgige oder vngepürliche auffluchte nicht geſtattet werden.

Wo auch ain Gerhab ausserhalb gnugsamer vnd bewöglicher vrsachen/vber beschehne erforderung wie oben vermelt/seine Raittung järlich zuthůn saumig sein/vnd die nicht thůn/derselb Gerhab soll als verdächtig abgesetzt/vnd ain ander tauglicher an sein statt verordnet werden.

Vnd damit solche Raittungen dest ordenlicher vnd formlicher beschehen mögen/soll zu mehrern vnderrichtung der sachen / durch aines jeden orts Obrigkait / nemblichen die Landtleüth betreffent/ mit vorgehender jrer beratschlagung/Belangend/aber die Burgerschafft mit jres Maigistrats vorwissen ain Rait formular auffgerichtet/gesetzt/vnd inhalt desselben die Raittungen beschehen vnd auffgenommen werden.

Vnd was also alle Jar järlich an dem Empfang vber die auffgaben/im vorrat verbleiben wierdet/ das alles/ wo es anderst sovil das es ainen genieß ertragen kan/ soll alßbald dem Pupillen nach gelegenhait solches vorrats / auff ehrlichen vnd Christlichen gewin/genieß vnd einkomen/angelegt vnd verordent werden.

Wo aber ain Gerhabschafft ansehenlich vnd groß were/ soll der Gerhab von solchem Rest oder vorrath / vber fünff oder das maist vber sechshundert gulden nicht inhendig behalten / sonder solch Gelt jederzeit an ligende Gütter / oder sonst den Pupillen zů nutz vnd güttem / anlegen vnd verwenden. Welcher Gerhab aber hierinn saumig vnd lässig sein wirdet/vnd solch vberbleibend Gelt seines aignen nutz oder lässigkait halben inhendig behalten / oder selbs gebrauchen wurde / derselb soll zů ainer straff schuldig sein/ den Pupillen das jenig/so jnen das benorstehend Gelt ertragen můgen/völligklich zuerstatten vnd zubezalen.

Die Weibspersonen / sollen zů den Gerhabschafften nit gelassen werden/ es sey dann ein Erbare leibliche Mütter der Pupillen. Doch auch nit anders als obgeschribner massen / nach erkandtnuß der Obrigkait/ oder des Gerichts / vnd mit ainem mit Gerhaben. Vnd wo sich zůtrůg/das solche Mütter zu der andern Ehe greiffen wurde/soll sie von stundan der Gerhabschafft bemüssigt. Vnd sollen die Stiefmütter hierinen gar auffgeschlossen sein.

Vnd im fall das sich veränderungen der Gerhabschafften/auß billichen

billichen vrsachen / oder auß Todtfall eines Gerhaben zutrůgen / sollen von stundan / durch die Obrigkait newe Gerhaben geordnet / vnd denselben newgeordenten Gerhaben / all vnd yede Gůtter / ligund vnd farund / inhalt des Inuentari mit gůtter Ordnung eingeantwort werden / vnangesehen / ob die Raittungen / von den verstorbnen Gerhaben zůuor nicht beschehen / sonder anhengig worden were / vnd soll auß kainerley vrsachen das lautter mit dem vnlauttern verhindert werden.

Wo auch ain Gerhab den Pupillen / vbel verdächtlich schödlich hauset / oder derhalben ainicher schwerer verdacht auff jme were / soll jme die Administration vnd verwaltung der Gůtter in verpott gelegt / vnd in sachen gebürlich vnd notwendig / doch fürderliche Inquisition, nachfrag vnd erkundigung / auch besichtigung der Gůtter gehalten / vnd folgends darauff / nach gestalt vnd gelegenhait der sachen / der Pupillen notturfft durch die Obrigkait / neben aines oder zwayer nechster befreundten / handlung fürgenomen verordent / vnd darinn kain saumnuß verzug noch verlengerung gebraucht noch gestattet werden.

Was dann die fahrunde oder bewegliche der Pupillen Gůtter belangt / welche durch ligen verderben / verloren / oder vertragen werden / darauß dann den Pupillen nachteil vnd schaden erfolgen möchte / wöllen wir das solche Gůtter vnd farnuß / nach inhalt des Inuentari / durch Erbar vnd geschworn Schatzleůth geschätzt / vnd mit vorwissen der Obrigkait verkaufft / zů Gelt gemacht / vnd solch Gelt in die Raittung gebracht / vnd an ligunde Gůtter / oder sonst den Pupillen zu bessern genieß angelegt werden.

Aber ligunde vnbewögliche Gůtter / sollen anderst nit dann auß genůgsamen vrsachen / vnd mit vorwissen statlicher erwegung vnd erkandtnuß des Gerichts / verwendt / vnd in allweg / erstlich die farunden / vnd folgendts die vnglegnisten ligende Gůtter angegriffen werden.

Trůge sich auch da zu / das die Pupillen farunde Gůtter / als Klaider / klainater vnd dergleichen sachen / so am ligen schadhafft vnd letzer werden möchten / im fall der noth nicht verkauffen lassen wolten / soll alßdann solches der Obrigkait angezaigt / vnd darvber / ob die verkauffung beschehen soll / erkantnus gethon werden.

Es soll auch keinem Pupillen vor zwaintzig Jaren sein gůt vberantwort werden/ angesehen/das dasselb vorgehend Alter sonderlichen zum liederlichen verthůn genaigt vnd genaturt ist/ welches doch auch nicht anderst verstanden werden soll / dann so der Pupill mit zwaintzig Jaren heußlich vnd Tugentlicher Aigenschafft wer / Ob er aber liederlich vnd verthůlich befunden vnd gespürt wurde/ soll jme die Erbschafft vor zwey vnd zweintzig Jaren seines erraichten alters nit eingeantwort werden / welche einantwortung auch allein mit Rath / vorwissen vnd erkantnuß der Obrigkait oder Gerichts beschehen soll.

Wo auch zwaintzig /oder zwey vnd zwaintzig jårige/oder noch eines mehrern alters Personen prodigi gantz verthůlich / vnd jnen selbs verschwentlich vnd verderblich gespürt vnd befunden / Ordnen vnd wöllen wir/das die Freundt/wo deren ainiche verhanden/ schuldig sein / solchen personen Curatores zů begeren / oder sollen jnen sonst Ex officitio von der Obrigkait Curatores vnd sorger gegeben werden / die Gůtter ligunt vnd farundt ordenlich beschriben/ Jnuentiert/vnd den verordenten Sorgern zů Administriern vberantwort/ fürnemblichen aber alle Allienationen, ohne mitl / durch sondere offene Mandat nider gelegt vnd eingestelt werden / wann dem gemainen Nutz nit wenig daran gelegen/ das einer seiner selbst aignen Gůtter sich nicht mißbrauche.

Es soll auch in allen Gerhabschafften vnd Curatoreien / die Můtter sonderlich wann sie sich mit anderer Ehe beheyraten / vnd ein jeglicher nechster freundt verpunden sein / den vnmündigen oder verthůlichen personen /in Jars frist Gerhaben oder Curatores bey der Obrigkait oder Gericht / zu begeren / alles bey verlierung künfftiger Erbschafft. Ob sich auch zutrůg / das einer seiner sinn beraubt / vnd mit schedlicher vnsinnigkait beladen wurde / soll es hie nechst obgeschribner massen / mit desselben person vnd Gůttern gehalten vnd gehandelt werden.

Wann sich dann zůtregt/das vnuogtparen kindern Můtterliche oder andere aigne Gůtter Erblichen anfallen / soll derselben kinder Ehleiblicher vatter/wo der im leben ist/auch one erkantnuß ß Obrigkait/ Gerhab/ vñ zů kainer andern Raitung der nůtzung vñ niessung halben verpunden sein/als allein / das er von stundan in einnemung solcher Gůtter / dieselben vnuerdächtlich durch Commissarien Jnuentieren vñ beschreiben lasse / vñ solches bey der Obrigkait

oder dem Gericht / doch souil die Landtleüth betrifft / mit der Pupillen zwayer oder dreyer nechster freundt vorwissen / in das Gerhabpüch bringe / damit solchen Kindern / das Aigenthumb wesenlich vngeschmellert bleibe / allein der Vatter wer ein verthuliche vngnugsame person / als dann soll es wie hieoben anderer vntauglicher Personen halber geordnet gehalten werden / aber die Stieffvätter sollen gantz auffgeschlossen sein.

Wann ein rechte oder Stieffmütter der Pupillen / von jrem verstorbenen Ehewiert / ein gemein vnderpfandt aller Gütter hat / wie dann an mehr ortten gepreuchig ist / soll solche rechte oder stieffmütter / als bald nach jres Ehewierts abgang / aller ligenden vnd farunden Gütter / ein ordenlich vnuerdächtig Inuentarium auffzurichten schuldig vnd verpunden sein / Wo sie aber solches nit thäte / soll sie das vnderpfandt mit solcher verdächtligkait verwürckt haben / doch Jr vorbehalten sein / jre andere gerechtigkaiten zů den Güttern zůsuchen / wie recht ist.

Es soll auch die abfertigung solcher Mütter / durch die Gerhaben mit möglicher befürderung beschehen / angesehen / das man den Kindern dauon nicht wenig nutz vnd wolfart erspriessen / vnd offt nachteiliger vnd verderblicher schaden verhůt werden mag.

Ob auch gleichwol die Mütter Gerhab wer / so soll nicht minder die abfertigung oder außzaigung / durch die Gerhaben jetzt gehörter massen beschehen / damit die vnrichtigkaiten so auß Järiger vermischung der Gütter entstehen mag verhůt / vnd fürkommen werde.

Wo sich auch zutrůg / wie dann offt vnd vilmalen beschicht / das ein Elterer brůder der jüngern seiner Brůder / als nechster Agnat / Gerhab wurde / vnd von seinen jüngern Brůdern abgeteilt ist / oder durch den Vatter jme ein außzaigen der Gütter beschehen / soll sich solcher elter Brůder in der Gerhabschafft allermassen wie oben von andern Gerhaben vermeldet / halten.

Ist er aber von seinen Brůdern vngetailt / vnd in der Gemainschafft der Gütter / so soll er nichts münder das ordenlich Inuentarium auffrichten / auch die Raittung volziehen / oder die sachen mit jme auff einen Bestandt gehandelt / vnd sonst allermassen / wie inn den vorgehenden Artickln meldung beschehen ist / gehalten werden.

Es soll auch der elter Brůder / der sich der Administration gebraucht / mit seinen jüngern Brůdern / so er die hat / vmb jren thail der nützung / in beywesen der nechsten freundt / den Bestandt machen vnd beschliessen / vnd alßdann derselb Bstandt dem Herren Landtshauptman / oder der andern nachgesetzten Obrigkait anzaigt / damit also die jüngern Brůder durch die Eltern nit verforthailt werden.

Es soll auch kein Gerhab sein Pflegtochter selbs zů der Ehe nemen / die auch keinem andern als mit vorwissen der nechsten freundt zů der Ehe versprechen / noch kainerley seines Pupillen gůt / in waserley schein oder Contract das were / zů sich in sein gewalt vñ nutz bringen / wo er aber das vberfür / soll gegen demselben mit gebürlicher straff verfaren werden.

Demnach setzen / ordnen vnd wöllen wir / das in allen vnd jeden Gerhabschafften / dise obgeschribne vnser Ordnung / stet vnd festiglich gehalten / derselben nach gegangen vnd gelebt werden solle. Es were dann sach / das der Testierer in seinem Testament oder letsten willen seiner Kinder vnd verlassenschafft halben / sondere ordnung gemacht vnd hinder sein verlassen hette / alßdann soll es dabey auch bleiben / man befunde dann spürliche vnd augenscheinliche verdächtlichait vnd schaden der Kinder / in demselben fall / sollen die sachen zů erleütterung vnd erkandtnuß der Obrigkait oder Gerichts gestelt sein.

Wo fert sich dann auch in disem vnserm Fürstenthumb Steyr begeb / das einer oder mehr / wer der jmmer sein möcht / einem münder järigen / es sey im leben seiner Eltern oder Gerhaben / oder in wehrender Pupillar zeit / wenig oder vil auff schuldbrieff oder sonst haimlich oder offenlichen in parem gelt / oder allerley waren darleihen wurde / das denselben weder von Vatter vnd Můtter / oder auch von vormunden / Gerhaben oder Curatoren / wie auch von den Pupillen selbs / nach erraichter jrer vogtparen Jare / gar nichts mit oder ohne recht / darfür bezalt vnd widerumb erstat werden solle / außgenomen disen fall / da einem jungen Knaben oder Pupillen / so kain prodigus oder verschwender / Studiorũ gratia, vnd zu befürderung derselben / oder etlicher notwendiger ehafften / oder auch von zůfelliger kranckheit / vñ sonsten vnuerhoffter notfall wegen in frembden Landen / oder auch gar im Lande / ein zimlichs fürstrecken /

von

von einem andern Treuhertziger vnd Christlicher mainung / ausser ainiches genieß / wücher / vortl / oder schedlicher aigennützigkait / beschehe / dasselb auch also offen am Tag were / ditzfals dann ain Vatter vnd Mütter / gleichermassen die Gerhaben / vnd hernach die Pupillen oder Principaln selbs / die wider erstattung gütlich oder rechtlich zuthün schuldig sein sollen.

Von denen verthülichen Personen / so andere gefehrlicher vnd schedlicher weiß ansetzen / vnd fürsetzlich Falliern.

FErner kompt vns für / das sich an mehr orten im Landt / böse verthüliche hailose Leüth finden / welche in jrer Jugent / aintweder nichts gelernt / vnd erfaren / vbel erzogen / oder sonsten von Natur böslich vnd vnartig gesinnet sein / welche an dem vnersettigt / das sie das jrig schändtlichen verthün / verschwendet / oder in ander vnzümblich weg vnnützlich Dilapidiert haben / sondern faren vber dz alles noch zů / setzen andere ehrliche Leüth an mehr orten mit Gelt auff bringen an / vnd lassen sich listiglichen ein zeit nit anderst vermercken / als ob sie allerley gewerb vnd Kauffmans / oder andere händel anfahen wolten / vnd also ye lenger ye mehr auff porg hin vnd wider entlehnen. Folgendts aber wann sie jren vortl ersehen / stehen sie auff Cedunt bonis, lassen Edict vber sie außgehn vnd anschlagen / vñ wann sie mit disem vnfug so manchen ehrlichen Mann vmb das seinig gebracht / darundter offt maniches mals Wittib vñ waisen armuthey auch steckt / vnd ein weil auß dem weg gangen sein / so komen sie wider / vnd sein hernach Reicher / als hyenor nye gewesen / welches nach dem es ein sehr vnchristlicher böser handel / vnd in wolbestellten Comunen vnd Landen / kaines wegs zugestatten ist. Das wir derwegen für ain sondere hoche notturfft eracht / gegen dergleichen schuldenraisern gebürlichs einsehen / vnd ernstliche bestraffung fürzunemen / nämblichen da sie erwischt / das sie an Leib vnd Gůt gestrafft / vnnd welche am Gůt mit der bezalung nit erklöcken mügen / dann mit dem Leib / biß sie auff fürgeschlagne Mittl bezalen / mitler weil zů püssen schuldig sein sollen. Doch hierinnen die Jenigen außgeschlossen / so zu Wasser vnd Landt / durch Fewer / Feindtsnoth / oder ander dergleichen

chen vnuersehne fäll / in abfall wissentlichen gerahten / sonder das mit demselben ein Christlichs mitleiden vnd gedult gehabt / vnd getragen werde.

Von gleichait der gerichtlichen Execution / zwischen den Landtleüthen vnd der Burgerschafft in Stetten vnd Märckten.

ZV dem kompt vns für / ob wol den Burgern / Kramern / Kauffleüthen / auch andern so denen Landtleüthen / ausser oder auff schuldtbrieff offt vast aigennutzige darleyhen thün / vnd wann jnen die bezalung nit als bald widerfert / vñ deßtwegen für Gericht komẽn / dermassen güte vnd schleinige außrichtung daselbst beschiecht / das sie stracks auff die Gülten mit der Execution gewisen / Vnd da jnen ein armer Landtman / etwo getraidt / Wein vnd dergleichen vmb zimblichen werth fürschlegt / daran nicht ersettigt / sonder wie gemelt / allein auff jre Gülten vnnd ligunde Gütter steiff dringen. Da entgegen wann sie einem Landtman schuldig / (wie sie dann auff porg allerley früchten offtermalen vil auff bringen) vnd wann sie jre verschribne fristen denen Landtleüthen nit halten / auch deßtwegen von jren Obrigkaiten fürgenomẽn werden müssen / bey denselben aintweder gar schlechte außrichtung / oder doch da sie ye solche thun müsten / nicht auff der Burger ligende stuck / sondern auff allerley vnwerten Haußrath / als Tisch / penck / Schüssel / Körb / vnd was dergleichen geringschätzige Gattung ist / die jnen schimpflicher weiß fürgeschlagen werden / erlangen vnd bekommen / welche vngleichait / nach dem sie einer Ersamen Landtschafft vast beschwärlich fallen will / das wir demnach zů abstellung derselben / vnd erhaltung gebürlicher gleichait / nit vmbghen könden / alle vnd yede vnsere Stett vnd Märckt / so Gerichts zwang haben / hiemit alles Ernsts zůuermanen / das zugleich wie jren vndergebnen / Burgern vnd mitglidern / auff jr anrüffen in jren anfordrungen wider die Landtleüth / vor derselben ordenlichen Instantz / güte vnd vergnügige außrichtung beschicht / sie es gleichermassen gegen jren Burgern vnd mitglidern / auff jr der Landtleüth anrüffen / würcklich vnd vnsaumig erweisen wöllen.

Von den Wierten vnd Gastgeben.

ALso kompt auch hienebens wider der Gastgeber oder Wiert/ in Stetten vnd auff dem Lande Inhospitalitet / so sie gegen denen In vnd außlendern gebrauchen /grosse beschwär für / vmb das sie die Leüth nit gern beherbrigen / auch kaine Tafeln außhencken / die jhenigen so sie etwo außgehenckt/zů jrem vortl wider einziehen/ Wiewol auch darneben sich offt begibt / das solche Leüth Wiertschafft treiben wöllen / denen es neben jren Handtwercken nit zůstehet / vnd den andern so sich darauff gelegt/ das Brot vor dem munde abschneiden. Damit nun dergleichen vnordnung auch abgestelt/so setzen vnd ordnen wir /das hinfüran durch die Grundobrigkaiten auff dem Lande / auch in Stetten vnd Märckten / durch jr ordenliche Obrigkaiten / oder im fall dieselben nachlässig sein wurden/durch die Landgericht oder Purgkfrids inhaber/auff die Gastgeb güte achtung geben / vnd kainem der sich einmal deß Gastherbrigen vnderwunden / ohne gnugsame Erbare vnd enthebliche vrsachen zů seinem vortl / vnd dardurch Raisenden vernachtailligung sich daruon zů entziehen/ die jhenigen aber / so darzů nit tauglich /dessen sich zů vnderstehen mit nichte gestattet werde/ Das auch allenthalben vnd jeder zeit / die Gastgeb jre Tafeln außzustecken / auch menigklichen gůtwillig zů beherbrigen / schuldig vnd verpunden sein sollen.

Von Schätzung der pfenbert.

NIcht weniger kompt wider allerley Handtwercket / Kauff vnd Handelsleüth dise beschwer für / das sie von Tag zu tag jre pfenbert vnnd wahren / hoch erstaigern / darauß dann herfleußt / das erstlich die Fůhrleüth von der Strassen sich hinweck begeben / die verkauffung des Landts gewächs / als Wein/ Traidt / vnnd dergleichen gespört / vnnd inn vil weg im Lande mangel vnnd abgang an dergleichen Victualien erscheint. Damit aber solche vnnd dergleichen vnordnungen gleichermassen würcklich abgestelt / Setzen vnd gebieten wir / das sich hinfüro jemandt/ es sey Reich oder Arm̃ / dißfals erkauffung von denen Handtwercksleüthen vnd Kauffleüthen beschwert zu sein vermainte /

das auff desselbigen anlangen/ ein jeder Burgermaister oder Richter/ in allen vnsern Stetten vnd Märckten diß vnsers Fürstenthumbs Steyr/ schuldig vnd verpunden sein solle/ vber dieselben beklagten/ vbertheürten pfenbert vnd wahren/ bey seinem gewissen/ vnd wie ers vor Gott verantworten kan/ ein gebürliche schatzung an die handt zunemen/ vnd wie sie also geschätzt/ sollen bemelte Handls/Kauff vnd Handtwercks leüt/ dieselben vmb solchen zimlichen auch leidenlichen werth/ vnd nit höher/ dem erkauffer darzugeben schuldig sein.

Vom Fürkauff.

WJewol die gemainen Jar/ vnd Wochenmarckt in Stett vnd Märckten/ darumben eingesetzt/ verlihen vnd gehalten werden/ damit menigklich Reich vnd Arm/ alle wahren/ Gattungen/ Handtwercks beraitschafft/ vnd sonderlich Profant speiß/ vnd andere Haußnotturfft/ auch alles das/ so zů der Menschen gebrauch/ narung vnd notturfft dient/ in rechten gleichen vnd faylen kauff finden vnd bekomen mügen/ vnd dardurch alle beschwerung/ verforthailung bey Reichen vnd Armen verhüttet werde/ so befinden wir doch in täglicher erfarung/ das durch etliche vnsere Landtleüth vnd vnderthonen/ Gaistlich vnd Weltlich/ auch hohes vnd Niders stands/ in vil weg zůuerhinderung des gemainen nutz vnd vertheurung aller wahren/ durch vorthailligen fürkauff/ gantz aigennützigklich gehandlet/ vnd insonderhait werden wir erinnert/ das derselben etliche in vbung vnd gebrauch haben sollen/ nicht allein jre erwachsen/ auch zehend vnd dienst/ Wein vnd Traidt/ in jre Keller vnd Kästen einzulegen vnd auffzuschütten/ vnd zů jrer gelegenhait auch offt nit one verderbung der Edlen frücht auff Theurung jnnen zubehalten/ sonder das sich auch jre vnderthonen/ so sonst jre frücht jrer notturfft nach in die Stett vnd Märckt/ auff die offne Jar vnd Wochenmärckt zů versilbern gern führten/ mit gwalt dahin nöten vnd dringen sollen/ jnen jr Wein vnd Getraidt/ vnd andere notturfften/ etwo in schlechterm vnd geringern werth/ als sie solches auff den Jar vnd Wochenmärckten versilbern möchten zůuerkauffen/ vnd so sie folgends jre gelegenhait ersehen/ das Traidt in auffschlag kompt/

alßdann

alſdann die vnderthänen drungenlicher weiß ferrer dahin anhalten / das ſie jnen ſolche frücht / mit der Robath auff die wochen vnd Jarmärckt füren / Das auch etliche den vnderthonen auflegen / wie hoch vnd Theür ſie die wahren geben ſollen / vnd wo der Arm vnderthon die Summa nit erraicht / ſie mit Ernſter ſtraff dahin halten / das ſie den abgang auß jrem aigen Seckel erſtatten müſſen. Durch welche vnbillliche ſchedliche vnd verderbliche handlung vnd fürkauff / wie augenſcheinlich am Tag / alle wahr Profiant / Handtwercks beraitſchafft vnd narung / ſo zů täglicher notturfft des Menſchen gebraucht wierdet / in ſo hoche erſtaigerung / vnangeſehen der güten geratnen Jar kommen / das nicht allein die täglich narung / ſonder auch die belonung der Dienſtpotten / Tagwercker vnd Arbaitter in gmain vnſer Landtleüth vnd vnderthonen / in jrem haußhaben hochbeſchwerlichen ankompt / welche aigennützige vnd ſchödliche handlung / vns auch zů zuſehen vnnd zugeſtatten keins wegs gemeint iſt. Demnach ordnen / ſetzen / erklären vnd gebietten wir Ernſtliche vnnd wöllen / das nun hinfüran kaine vnſere Landtleüth / Burger inn Stätten vnd Märckten / auch ſonderlich die Pawerſchafft vnd vnderthanen auff dem Landt auſſer der Stätt vnnd Märckt / ſich kainerley Kauffmanſchafft / handtierung vnd fürkauffs / mit nichte in ainich weg gebrauchen / ſonder was ein jeder / ſo auff dem Landt ſitzt / für wahr / es ſey Traidt / Fütterung / Holtz / groß vnd klain Viech / Käß / Schmaltz / Ayr / vnd in der gmain alles anders / ſo er in oder bey ſeinem Kloſter / Schloß / Hauß / Mairhoff / Pfarrhof vnd gründten erbaut erzeücht / Jm in zehendten oder dienſten gefelt / vnnd das ſelber nicht zů Haußnotturfft gebrauchen / noch darinn wie hernach volgt verſilbern mag / vnnd doch verkauffen will / das derſelb alles ſolches inn vnſere oder vnſerer Landtleüth Stett vnnd Merckt / auff die öffnen Jar vnnd Wochenmärckt bringen / vnnd zů offen freyem Kauff führen vnnd failhaben / Vnnd wo ſie ſolches nicht verkauffen vnd zů Gelt machen könden / das ſie es jrer gelegenhait nach auffſchütten vnnd behalten / oder zů rugk führen laſſen mügen. Doch ſoll den Landtleüthen vnbenommen ſein / jhr Traidt / Wein / Fütterung / Holtz / Viech / Käß / Schmaltz vnd Ayer / ſo ſie von jren

Mayrhoffen

Mayrshoffen haben/bey jren Klöstern/Schlössern/oder Heüsern nach gelegenheit zuuerkauffen.

Es soll auch den Wierten/ Fragner vnd ander Fürkauffern in Stetten / für die Thor vnd auff die Strassen den Paursleüthen entgegen zůlauffen / vnd alle notturfft ausserhalb der gewonlichen Märckt/Stett/fürzukauffen bey schwerer straff gäntzlich verpotten sein.

In denselben Jar vnd Wochenmärckten / soll ein Fendl / pusch oder wisch / wie man solch zaichen jedes Lands gebrauch nach nennet/ zů Somer vnd Winterszeiten/ ye allweg zwo stund lang / vnd nemblichen im Somer biß auff Michaelis/ von siben biß auff neun vhr/ vnd im Winter von Michaeli biß auff Georgi / von acht biß auff zehen vhr/auffgesteckt werden / vnnd als lang solch zeichen auffrecht/soll niemandt ander die faillen pfenbert kauffen/als allein die angesessnen Burger vnd Inwoner in denselben Stetten vnd Märckten/vnd doch auch nur so vil / als sie zů jrer eygen Haußnotturfft bedürffen. Wann aber die stundt verschinen / vnd bemelt zeichen vñ Fendl wegk gethon / so soll alßdann nit allein den Burgern in derselben Stat oder Marckt/ sonder menigklich zů seiner Haußnotturfft / auch den Burgern in denselben vnd andern Märckten vnd Stetten / solche faille pfenbert auff gwin vnd ferrer zuuersilbern/einzukauffen frey sein vnd beuor stehn.

Es soll auch den angesessnen Burgern in Stetten/vnd Merckten/ dergleichen den außlendischen Kauffleüthen / nicht verpotten sein/bey vnsern Prelaten / Landleüthen / vnd jren Pflegern / auch Pfarherrn/Vicarien/vnd Beneficiaten / derselben pauzinß vnd zehent Traidt/auch den Wein in der gemain / an allen orten auff dem Gey /da derselb wechst / gepaut/ gezinßt / vnd gezehent wirdt / frey zu kauffen / doch das die Außlendische kauffer solche Wein / die sie auff dem Gey/auch in Stetten vnd Märckten kauffen / in den gewöndlichen Ladstötten anziehen / auch des Getraidt vnd Wein/ die sie bey den Schlössern / Klöstern / auch Stetten vnd Märckten kauffen /an den orten sie es am nechsten bekomen/anschütten vnd anziehen mögen.

Damit auch in zeit fürfallunder Kriegs oder Hungers noth/ vnsere Burgerschafften vnd Inwohner in Stetten vnd Märckten/

ten/mit Traidt/Meel vnd anderer notturfft fürgesehen/vnd desto statlicher erhalten werden mögen. So wöllen wir hiemit all vnd jede Burgermaister/Richter vñ Rath/der Stett vñ Märckt gnedigklich verwarnet vñ vermanet haben/das sie bedacht sein/vñ ordnung fürnemen wöllen/nach gelegēhait jr jedes vermögen/bey jnen gemaine Traidt kästen auff zurichten/ vñ die mit getraidt notturfftigklich zůuersehen vnd zůbeschütten/ auch auff das solches desto füglicher vnd statlicher beschehen mög/ so soll denselben Stetten vnd Märckten/ zůgelassen vnd verwert sein/ nicht allein auff dem Landt/sonder auch auff den Jar vnd Wochen märckten/ in obuermelter stundt/ dieweil das Fändl oder pusch auffrecht steht/ vnd darnach jrer gelegenhait/gefallen vnd notturfft nach/ Traidt vnd anders/ zů jren gemainen Traidt kästen/ einzukauffen/ vnd zů gemainer noth zubehalten/ auch dasselb zů gelegner zeit/ wo sich des verderbens zubesorgen sein wolte/ zů verhüttung jres nachtails/ wider zů versilbern vnd zů verkauffen/ vnd ander frisch Traidt an desselben statt wider zuschütten. Doch das hierin bey vermeydung vnserer schweren vngnad vnd straff/ aller gefehrlicher vnd aigennütziger fürkauff vnd verfortaillung verhůt/ vnd alles gemainem nutz zů güttem/gehandelt werde.

Es soll auch bemelten Prelaten/Andern Landtleüthen/ Burgern vnd Pauren/so nit Wochenmärckt bey jnen haben/vnuerpotten sein/was sie zů jrer Haußnotturfft allein zugebrauchen bedürffen/von jren nechsten nachpauren vnd aignen vnderthonen/nach gemainen Keuffen vnd rechtem werth/zukauffen/ doch das hierinn kain gefahr gebraucht/ sonder durch die Obrigkait vnd menigklich gůt auffsehen gehalten werde.

Dergleichen wöllen wir die Pecken/Müllner vnd Flaischhacker/die zůuersehung vnd jrer werckstät/sich mit Meel/Traid/vnd Viech jeder zeit versehen/vnd solches an allen orten kauffen/ auch jre pfenbert vor den Kirchen/ vnd sonst in Flecken wider verkauffen mögen/außgeschlossen haben/doch das sie von jren Obrigkaiten gůt paßporten haben/damit die in jrem einkauffen kain gefahr brauchen/sonder allein das so zů jrer Werckstät versehung gehört/vnd weitter nichts ein noch fürkauffen/ das sie vnzergentzt wider verkauffen.

Wann auch vnserer Landtman/ oder vnderthon einer/ ein

viech

viech kaufft / vnnd dasselb ein zeitlang auff seinen gründten selbst mäst vnd bessert / folgendts seiner gelegenhait nach wider verkaufft / wöllen wir das solches für kainen fürkauff gehalten / sonder zügelassen sein solle.

Wir nemen auch hiemit auß die Paursleüth / so sich der Wagenfahrt ins Weinlesen / dergleichen zů verführung allerley Kauffmanschafft gebrauchen / darzů auch die andern vnderthonen / so nach verrichter jrer Feldt arbait / jre narung mit dem führwerck auff dem Landt suchen / das dieselben Führleüth / wo die in das Lesen / oder aber vmb Lohn den Burgern vnd Kauffleüthen / auff Jarmärckt / Kauffmans wahr oder Profiant führen / zů ainer gegenführ in Stetten vnd Märckten / oder auff dem Landt / Wein oder Most / auch Getraid / Viech vnd anders kauffen / vnd den Stetten / Märckten / vnsern Landtleüthen / oder derselben Ehetafern zůführen vnd verkauffen mögen. Es soll auch sonst in denen viertln / darinnen kain Weinwachs ist / den Prelathen vnd andern erkandten Landtleüthen / so nicht aigen Weingartten haben / allein zů derselben jedes Hauß notturfft vnd Hoftafernen / Wein zufüren vnd zuschencken / vnd nicht mehr gestattet werden / doch das die Landtleüth solche Wein weitter nit dann wie oblaut zů jrer Haußnotturfft / vnd die Wiert auff jren Ehetafernen zum verschencken brauchen / aber nit weitter vnder den Raiffen verkauffen sollen. Welche vnser Landtleüth aber / aigen Weinwachs haben / den soll dieselben zuuersilbern / vnd damit wie von alter her komen zuhandlen beuor stehen.

Aber der Sämer halber / so gegen getraidt / Saltz oder anders ins Landt / da solches der gebrauch ist führen / auch von wegen zůführung aller notturfft zů den Perckwercken / soll es hinfüran / wie von alter her gehalten / jnen jr notturfft zů jrer gegenfür zu kauffen gestattet werden / doch alle Berg vnd Thäller außzulauffen / vnd alles auffzukauffen verpotten sein.

Vnd nach dem bißher die Schiffleüth / so jnner oder ausser Landts / in Stetten / Märckten vnd Dörffern / bey den Schiffreichen wassern gesessen / so mit lären zeug in vnser Landt vmb Wein oder Most gefahren / zů ainer gegenfür Saltz laden / Schintln / Lattn / Raiff / Tafeln / Vaß / Weinstecken / Pandschäb vnd Prenholtz / vnsern Stetten / Märckten / vnd andern / Flecken / so am wasser ge-

ser gelegen/zů befürderung vnd vnderhaltung des Weingartpaus/ vnd derselben Arbaitter zůgefürth / welche wahr an vil orten vnd sonderlich mit der menig nicht gewönlich auff die Wochenmärckt zůgeführt/sonder an den Wälden/bey den Sagmaistern vñ paursleüthen so die schlagen vnd zůrichten bestelt/vnd Gelt darauff fürgelihen werden můß. Demnach soll nit allein angeregten Schifleüthen/sonder auch sonst mennigklichen/die seyen jnner oder ausser Lands gesessen/ solch obbestimpte waren zů erpawung des Lands gehörig vnd notwendig / an den Wälden / bey den Pintern/ Stecken vnd Tauffelkliebern/Sagmaistern/vnd Paursleüthen / so die machen könden/zubestellen / vnd auff wasser vnd Landt an die gewonliche Ladstett / auch sonst an die ort / da Weingarten gepauth/ vnd es die notturfft erfordert / zubringen vnd zůuersilbern vnuerpotten sein.

Vnd in dem allen/soll alle gefahr/vntrew/haimlich vnd offenlich aigennützig Practiken/pact vnd handlungen / bey nachfolgunder straff verpotten sein / darauff sonderlich durch vnsere Obrigkaiten auff dem Landt/auch in Stetten vnd Märckten / jeder zeyt gůt kundschafften bestelt/vnd auffmercken gehalten werden soll.

Dann welcher/oder welche/wider disе vnser Ordnung/in einem oder mehr puncten/vnd Artickln verprechen/vnd den fürkauff treiben/prauchen vnd üben wurden/der oder dieselben / sollen die fürgekaufft wahren vnd gattung/sampt dem Kauffgelt/so offt vnd vil das beschicht/vnd beweißlich fürkompt / ohne alle verschonung zů straff verwürckt haben/vnd solche straff in drey thail gethailt / der ein vns als Landtsfürsten/der ander der Herrschafft oder Obrigkait/deren die straff gebürth/vnd der drit thail/dem anzaiger zůgestelt werden.

Es soll auch menigklich / so solch aigennützige fürkauff sehen/ mercken oder erfaren werden/zů fürderung gemaines nutz / dieselben jeder Herrschafft oder Obrigkait/der enden da solches beschicht vnnd darunder die verprecher gehören / bey vermeidung gleicher straff/wie die Thätter selbs/anzuzeigen schuldig sein / insonderheit aber/so stellen wir hiemit mit Ernst ab / das weder vnser Hofgesindt noch Räthe/ also auch kein Landtman / oder Burger allhie/ jre Diener für die Thor/oder ferrer hinauß entgegen schicken / vnd

von den Paursleüthen vnd andern/ so jchtes zůuerkauffen haben/ auff der Strassen abkauffen lassen/ sondern sollen erwarten/ biß alles auff freyem Marckt vnd platz gebracht werde. Wo aber einer darwider betretten/ vnd angezeigt/ der soll so offt es beschiecht vmb zehen gulden gestrafft/ vnnd solche straff zum Lasareth gewendt werden.

Vnd welche Herrschafft oder Obrigkait/ in volziehung obbestimpter straff saumig erscheinen/ die sollen in jegklichen Landt/ durch vnsern Landtshauptman/ verweser oder Anwalte/ nach gelegenheit vnd gestalt jrer vngehorsam vnd nachlässigkait/ schwerlich gestrafft werden.

Doch wöllen wir vns in allweg hierinn vorbehalten haben/ des Getraids/ dergleichen der Müllner/ Pecken/ Flaischhacker/ vnd anderer Handtwercker halben/ nach gelegenheit der Leüff vnnd zeit/ auch der gebrauch jeder ort/ durch vnsere offene General/ oder in ander gebürlich weg/ mit Rath vnser Landtschafft besondere Ordnungen fürzůnemen/ vnd die notturfft zůuerordnen.

Vom Fürlehen auff künfftige Frücht.

ALls sich offt begibt/ vnd an vil orten gewonheit ist/ das die vnderthonen vnd Paursleüth manichsmal/ zů jren obligenden notturfften/ von jren Herrn vnd andern fürlehen/ mit Gelt oder wahr auff jr künfftig Frücht/ Wein vnd Traids/ die noch das Erdtrich tregt werden vnd annemen/ vnd dariñen zů vil beschwerungen der Arñen/ vnnd aigen nutz der vermüglichen/ gehandelt wierdet. Demnach ordnen vnd setzen wir/ welcher oder welche vnser Landtleüth/ Geistlich oder Weltlich/ Burger/ Holden vnd vnderthonen/ hinfüro auff künfftig Wein oder Traidt fürleihen oder Lehen annemen wöllen/ das solches anderst nit geschehe/ nach dem kauff/ Wein oder Traidts/ kein andere Sunia/ dañ wie Wein vnd Traidt bald nach dem Lesen vnd schnit/ nemblich der Most vmb Sanct Martins tag/ vnnd das Traidt vmb Sanct Michaels Tag/ in dem gemeinen mittln kauff yedes orts leüffig/ geb/ oder gengig ist bestimpt werde. Vnd das der vnderthon vnd hold/ auff dieselb zeit die wahl hab/ seim Glaubiger der jm fürgelihen hat/ eintwe-

aintweders die frucht in demselben mitln kauff/ oder das entnomen Gelt zuerstatten / darzu auch ein jede Herrschafft vnd Obrigkait/ jre vnderthonen vnnd hulden/halten sollen / Welcher oder welche aber solch fürlehen vnd kauff anderer gestalt / vorthailig handlen/ vnd das erfarn wurd / derselb soll sein fürlehen verlorn haben / vnd ein halb thail den Haußarmen dürfftigen leüthen / vnnd der ander halb thail dem anzeiger vnd erkondiger / oder wo keiner verhanden der Obrigkait erfolgen / welch Gelt auch also durch ein jede Obrigkait mit ernst eingebracht / vnd bestimbter massen außgetheilt werden solle.

Von den Artzten vnd jrer belohnung/ꝛc.

DJeweil vns auch in vil weg glaubwirdig fürkompt / das etliche Artzt/ so zů den krancken beruffen werden / die Leüth mit der belonung gantz schwerlich halten / dringen vnd schätzen/ vnd die Armen so nit gelt haben / gar nicht besuchen / sonder hülff vnd Trostloß verlassen solln / welches aber ye beschwerlich vnd kains wegs zůzusehen. Demnach Ordnen vnd wöllen wir / das all vnd jede Artzt/ so wie oblaut zů den krancken berüfft werden / bey vermeidung Ernstlicher straff / menigklichen mit jrer kunst treulich vnd mit bestem fleiß /hülflich /rathsamb vnd beystendig sein /vnd es ausser gnugsamer verhinderung /niemand waigern/ verziehen noch verkürtzen. Da entgegen soll einem Artzt / so nit Prouisioniert oder bestelt ist / von einem jeden gang / als offt er zum Patienten oder krancken berüfft wirdet/ von den vermöglichen personen zwaintzig kreützer / von den gemeinen vnstathafften personen vnd Dienern/ zehen kreützer geben werden.

Was aber die Prouisionierten Doctores oder Artzt belangt / denen soll ein vermöglicher von jedem gang nit mehr dann sechtzehen kreützer/ vnd der vnstathafft acht kreützer / vnd nit mehrers zureichen schuldig sein.

Wurde aber ein Artzt / zů einem gar Armen / der obbestimpten Lohn zugeben nicht vermöcht / berüfft / solchen Armen dürfftigen krancken/ soll der Artzt ohne einiche belonung/ vmb Gottes willen/ auß Christlicher brüderlicher lieb /vnd in erwegung das jme solches

in ander weg von Gott erstath werden kan / gewärtig vnd willig/ auch mit seiner kunst/trewen Rath vnd beystand / zuhelffen schuldig vnd verpunden sein.

Ob dann ein Artzt auß den Stetten / von jemandt auff das Landt hinauß berüfft wurde / soll er wie obstehet / sich desselben ausser gnügsamer redlicher verhinderungen nit waigern. Doch soll der / so nach dem Artzt schickt / auff sein eigen vnkosten / jne mit Roß / Fuhr vnd zerung hin vnd wider bringen / vnd jme noch darzu zů einer belonung / von jeder meil die der Artzt zů dem bhrüffnen züziehen hat / zwaintzig kreützer / vnd als offt er einen gantzen Tag still ligt / ein Reinischen gulden zů sechtzig kreützer / oder fünffzehen patzen gerait / neben der vnderhaltung geben. Aber am wider haim ziehen / soll dem Artzt für die meillen / der Lohn der zwaintzig kreützer nit bezalt / auch vber dise Satzung niemandt beschwert werden.

Wo dann ein Artzt zů einem berüfft wurde / in welches Brodt mehr als ein person Kranck were / soll dem Artzt jedes gangs / für dieselben krancken personen alle / nit mehr / als ob er nur ein patienten daselbst besucht / obgehörter massen gelonet werden.

Dann so Ordnen vnnd wöllen wir auch / das die Appotecken / durch die Obrigkaiten darzů verordnet / vnd der sachen verstendige Personen / allenthalben / ordenlich vnd Quatemberlich vnuersehens / fleissig visitiert vnd besichtigt / all alt verlegen vnd vntaugliche Materialia vnd Speties abgeschafft / sonder maß vnd ordnung geben / damit die Appotegken / mit gütem frischen vnd gerechten zeug vnd Materialien versehen / auch die Recept nit zů hoch gestaigert / vnd niemandt in bezalung der Artzneyen zů vil beschwert werde.

Diser obgeschribnen maß vnd Ordnung / sollen beide Doctores vnd Appotegker / gehorsamlich also nachkommen / vnd darüber niemandt in keinerley weg oder weiß beschweren.

Von

Von Geraysigen/Wagen/Weingart vnd Haußknechten/auch andern gemainen Diennern vnd Gesinde.

ALs wir allerley beschwerung der Geraisigen/Wagen/Weingart vnd Haußknecht halben/in disem vnserm Fürstenthumb Steyr befunden/nemblichen/das sich dieselben etwa vnzüchtig/vnfleissig vnd leichtfertig in jren diensten halten/vnd doch derhalben von jren Herrn die straff nit leyden/sonder ehe vmb geringer sachen willen/vrlaub nemen/auch vnuersehenlich abschaiden/vnd dann gleich vnerforscht/wie sie sich gehalten haben/von andern angenomen werden/jre besoldung vnd vnderhaltung hoch stellen/vnd dennocht/sonderlich die Raisigen jrer Dienst etwo maß fürnemen/vnd all eins Herrn notturfften zuhandlen/vnd fürnemblich auff vbel Leüth zů raisen/die zufengnussen/vnd dergleichen auß zurichten/als ob jnen das vnehrlich sein soll/sich verwidern vnd waigern. Derhalben ordnen vnd setzen wir/das nun hinfüran kein Landtman/Burger/noch ander/Geistlich oder Weltlich/seinen Geraisigen/wagen/Weingart/noch Haußknechten/jre besoldung vnd lohn nit erhöhen/vnd also einer dem andern/das dienst volck gleichsam ablaiche/doch vorbehalten/wo sich ein Knecht im dienst gegen seinem Herrn zů seinem güten gefallen/so getrewlich vnnd fleissig halten wurde/so mag ein jeder demselben auß gůtem willen/nach gestalt solches Redlichen verdienens/ein ehrung an Gelt oder anderm thůn.

Es soll aber ein jeder Knecht seinem Herrn/in allen seinen notturfften vnd zůstenden/mit Raisen/angreiffen/vnd fengknussen der vbeln Leüth/straffmässigen feinden/oder widerwertigen/auch Haußgeschefften/vnd allen andern sachen/kaine außgenommen/so vil vnd weit sein Leib vnd leben vermag/volkomne gehorsam vnd dienstbarkeit beweisen/nicht waigern noch verschmehen/sich auch im vbln vnd vnzüchtigen rechtfertigen vnd straffen lassen/es soll vnd mag sich auch kein Knecht/mit solchen diensten nit vermailigen/noch jemandt keinem darumb vnehrlichs reden noch zůmessen/sonder alle verantwortung bey dem Herrn stehn.

Vnd ob gleich ein Knecht/seines Herren dienst beschwerung trüge/oder sonst willen hette/von besserung wegen andere dienst

zůsuchen / so soll er doch verpunden sein / seinem Herren / die obbestimpte zeit / darauff er vorhin gedingt worden ist / völliglich auß zudienen. Wo er aber vber die bestimbte gedingt zeit / seinem Herrn nit lenger dienen wolt / so mag er den dienst seinem Herren zwey Monat daruor auffsagen / vnd der Herr jhne darüber lenger zů dienen nit dringen / Welcher Knecht oder Diener aber sich vbel hielt / oder wider seinen Herrn was beschwärlich verpräch / in solchem fall soll in des Herrn macht stehn / den Knecht stracks auff die böß verweißlich handlung zů vrlauben. Wo aber ein Herr ausserhalb sonder verprechung / einen Knecht nit lenger halten / oder den sonst verändern wolte / soll er dem Knecht seinen dienst auch zwey Monat lang / vor außgang der verdingten zeit auffsagen. Welcher Knecht dann also ohn vble vrsache abschied / dem soll sein Herr ein richtige Paßport vnd abschied brieff zugeben schuldig sein / vnd jme die auß keinem vnlust / oder vnansehenlicher bewegnuß vorhalten / alßdann mag ein solcher Knecht / bey andern Herrn gefürdert vnd angenomen werden / aber ohn ein solche Paßport / solle kein Herr hinfüran keinen frembden Knecht annemen / bey straff so durch die Obrigkait denselben Herrn auch auffgelegt werden soll. Vnd ob sich solcher Paßport halben / zwischen einem Herrn vnd Knecht stritt erhiebe / so mag ein Knecht der Obrigkait seines Herrn / sein notturfft anbringen / dagegen dann der Herr erfordert / vnd durch die Obrigkait entschaiden vnd dahin gehandelt werden soll / So befunden wurde / das der Herr dem Knecht die Paßporten vnbillichen gewaigert hette / das dem Knecht die Paßport / sampt abtrag seiner Cost / zerung vnd versaumnuß / nach zimblichen dingen / erfolge. Wo aber der Knecht vnrecht befunden / solle er auch andern zum Ebenpildt / es sey mit gefengknuß / oder in ander weg / vngestrafft nit bleiben.

Solche vnser Ordnung / solle sich auch nichts weniger auff die frembden Knecht / es sey von was orten es wölle / so in disen Landen dienst suchen / erstrecken vnd verstanden werden / vnd in solchem fall die waigerung der Paßporten betreffent / sollen zů forderist die Gotslesterung / zutrincken / vngehorsam vnd vntrew / angesehen / außgeschlossen / vnd derhalben kein Paßport oder abschiedt gefertigt / damit der Herr / darbey derselbig vnbillich Knecht weyter dienst suchen möchte / durch solche Paßport nicht verfürt werde.

Vnd

Vnd insonderheit ordnen vnd setzen wir / welcher Herr dem andern sein Raisigen / Wagen / Weingart / oder Haußknecht / auß seinem dienst / dergleichen ein Herr dem andern seine vnderthonen / es sey durch was weg es wöll / abredt / des beweißlich gemacht wierdet / der soll derhalben zwen vnnd dreyssig gulden Reinisch / halben theil vns / als Herrn vnd Landtsfürsten / vnd den andern halben theil / dem so des abreden seines Knechts oder vnderthon beschehen / verfallen sein / vnd durch die Obrigkait / also gestracks eingebracht werden.

Wer dann / das ein Knecht den andern auß seinem dienst abredt oder bewegt / vnd mit grundt darbracht wurde / derselbig so solches thůt / soll mit gfengknuß gestrafft werden.

Aber den Knechten / Dienern vnnd gemeinen Gesindt / die nit vmb obbestimbten / noch andern benanten Lohn gedingt sein / sonder auff gnad dienen / vnd in der abfertigung zwischen jnen vnd den Herrn jrrung fürfielle / wöllen wir / das durch vnsern Landtshauptman / sampt der Landtrecht Beisitzern / vnd in Stetten vnd Märckten / durch Burgermaister / Richter vnd Rath / jrer vnderhaltung vnd belonung halber / nach gelegenhait der person / dienst vnd Landt / gebürlich maß vnd Ordnung fürgenommen / vnd gestracks darob gehalten werde.

Letzlich / Ordnen setzen vnd befelhen wir / wo sich begeb / das ein Knecht / wie die oben benendt / vmb allerley vngehorsam / trutz / vnd fräfel / so nicht Maleficisch / seinem Herrn auß dem Dienst / es wer offenlich oder haimlich getretten wer / nachgestelt / vnd wo er betretten / gefengklich eingezogen wurde / das demnach in solchen fällen / ein jedes Gericht schuldig sey / denselben seinem Herrn zů verantworten / oder dermassen der gebür nach zur straff zuhalten / auff das sich ein ander daran stossen / vnd darob zubessern habe.

Von Petlern.

WIr wöllen auch / das ein jede Obrigkeit / der Petler hälben ein ernstlichs einsehen thůe / damit niemandts zů Petln gestattet werde / der nit mit schwacheit oder geprechen seines Leibs

beladen / vnd es nit notturfftig seye / dergleichen das der Petler Kinder / so sie jr Brot zůuerdienen geschickt sein / von jnen genomen / vnd zů den Handtwerckern oder sonsten zů diensten geweist werden / damit sie nicht für vnd für dem Petlen anhangen. Item das auch die Obrigkaiten / auff erbare Christliche weg vñ mitl bedacht seyen / vñ fürsehung thůn / ob vñ wie ein jede Statt vnd Comun / jre Armen selbst ernören vnd vnderhalten möchte / vnd den frembden nit gestattet werde / an einem jegklichen ort / beuorab in disem vnserm Fürstenthumb Steyr zu petlen / sonder wo solche frembde / vnd ander starcke Petler befunden / das dieselben auffgebunden / besichtigt / vnd wo die argwönig befunden / vermig der Rechten / oder sonst gebürlich / andern zum exempel gestrafft werden.

Im fall aber ein Statt / Marckt / oder Flecken / also mit vilen Armen beladen / das sie der orten nit möchten ernört werden / so soll die Obrigkait dieselben Armen mit einem brieflichen schein vnd vrkundt / in ander Stett / Märckt / vnd Flecken zů befürdern / macht haben.

Item ein jede Obrigkait soll auch an orten da Spittal sein / darob vnd daran sein / das die armen Leüth in den Spitalen fleissig vnderhalten vnd gehandhabt / der Spitlmaister / oder derselben verwalter Raittungen järlich auffgenomen / auch die Spittal / auff das wenigist im Jar einmal von der Obrigkeit visitiert / vnd einsehung gethon werden / das die Nutzungen vnd gefell zů keinen andern sachen / dann allein zů vnderhaltung der Armen notturfftigen Leüth / vnnd zu güten Barmhertzigen sachen vnd wercken / gekert vnd gebraucht werden.

Von ledigen gemainen Gesindl / so ohne Ordenliche erlaubnuß auß dem Landt laufft.

DAnn beschließlich so kompt vns für / wie das Dienst volck / vñ der angesessnen Paurßleüth eygne kinder / so nun erwachsen / vnd jren Eltern mit allerley hand arbeit / jre Gründt erpawen

pawen helffen ſolten / auch ſonſt im Landt / alda den Landtleüthen vnd menigklichen mit dienſten erſprießlich ſein möchten / ſich hauffenweiß auß angeregtem diſem vnſerm Fürſtenthumb Steyer ins Oſterlandt / vnd deren enden hin begeben / Darauß dann erfolge / das nit allein die Mannſchafft geringert / ſonder auch die Gründt der notturfft nach / nicht erpaut werden künden / vnd das Landt vnd die Gütter in abödung kommen. Dieweil dann vns vnd gemainen Vatterlandt / an erhaltung vnnd erzüglung der Mannſchafft / deßgleichen auch an güter erpawung der ligenden Gründt nit wenig gelegen / will die notturfft erfordern / ditzfals zeitliche einſehung vnd wendung zuthün / wie vns dann keines wegs gemeint / ſolchen außlauff vnd abſtraiffung des Arbaitſamen volcks lenger alſo zů zuſehen / oder zugeſtatten. Vnd iſt derhalben vnſer Ernſtlicher befelch / vnd wöllen / Wann ſich künfftig begebe / das jemandt / es weren gleich Manns oder Weibs perſonen / ſo zů der Handt arbeit erwachſen / auß diſem vnſerm Fürſtenthumb Steyer ziehen wolten / das Er oder dieſelbigen perſonen / ſolches mit vorwiſſen vnd willen ſeiner Eltern / vnnd ſeiner grundt Obrigkait oder Herrſchafft thůe / auch derwegen einen Schrifftlichen ſchein von derſelben ſeiner Obrigkait oder Herrſchafft habe / welche ſchein / kundtſchafften oder vrkundten / auch dieſelben Obrigkaiten oder Herrſchafften / jrer vnderthonen Kinder / die obſteender maſſen auß dem Landt zugen / vmb ſonſt zugeben ſchuldig ſein / Vnd folgendts der Pfarherr / darundter der weckfertigen Eltern geſeſſen / denſelben ſchein / kundtſchafft oder vrkundt / auch vmb ſonſt in ein Büch verzaichnen / vnd daſſelb Büch hernach bey der Pfarr ſeinen nachkomen laſſen ſolle. Wo fern nun einer oder mehr Perſonen / nach publicierung diſer vnſer Ordnung / ohn ſeiner Eltern vnnd gedachter ſeiner Grundtherrſchafft oder Obrigkait vorwiſſen vnd willen auß dem Landt zuge / der oder dieſelb ſolle durch ſolch ſein / wider diß vnſer verpoth hinweck ziehen / nicht allein ſein Vätterliche vnd Mütterliche vnd all ander Erbſchafften / von wem / wie oder was geſtalt / jme dieſelben im Landt alda zůſtehen / oder vermacht werden möchten / verworcht haben / Sonder auch die Perſonen ſo etwas auß Oeſterreich von andern Leüthen daſelbſt / Gelt darauff empfahen / vnd ins Landt herein kommen / vnd das jung volck von Paurnknechten vnd Diernen dahin bereden / auffwiglen / vnnd folgendts gar mit ſich hinauß führen / durch die betretter an Leib vnnd gůt geſtrafft werden /

Doch

Doch die jhenigen / die sich etwa zum Studiern / ehrlichen handtierungen / vnd handwercken begeben / auffgenomen / denselben solle vnuerwerth sein / zů besuchung der Studia / erlernung der Handtwerck vnd hantierungen / auff vorgemelte ordenliche erlaubnus vnd vrkundten / die jnen dann auch vnwaigerlich erfolgen sollen / auß dem Landt zuziehen.

Beschluß.

VND wann dann hiezu starcker handhab vnd auffmerckens von nöten / so setzen ordnen vnd gebieten wir hiemit weyter ernstlich vnnd wöllen / das alle vnd jede vnsere nachgesetzte Obrigkaiten / ob diser vnser new verfaßten Policey ordnung / jrem besten vermügen nach / würcklich handhaben / vnd gegen den vberträttern / wo ferr dieselben zůuor mit jrer verantwortung vernomen vñ vberwisen / auch straffmässig befunden / als bald mit oben vermelter straff / on allen Respect ernstlich verfaren / wöllen vñ sollen / als lieb jr jeden sey vnser schwäre vngnad vnd straff zůuermeiden / das meinen wir Ernstlich. Geben in vnser Statt Grätz / den ersten Martij / Anno ꝛc. im siben vnd sibentzigisten.

Getruckt zů Augspurg/
durch Michael
Manger.

Im Jar:

M. D. LXXVII.